

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Dreiundsechszigster Jahrgang.

Nr. I. bis LXI.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

1865.

Sach-Register

zum

Großherzoglichen Regierungsblatt vom Jahr 1865.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

M.

Medaillenverleihungen: Seite

N.

O.

Ordenssache (die Namen der Empfänger alphabetisch geordnet).

Ordensverleihungen.

I. Orden vom Zähringer Löwen:

1. das Großkreuz:

2. das Kommandeurkreuz erster Klasse mit Stern:

Ordenssache: Seite

3. den Stern zu dem innehabenden Kommandeurkreuz:

4. das Eichenlaub zum innehabenden Kommandeurkreuz:

5. das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Dreiundsechzigster Jahrgang.

Nr. I. bis LXI.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von **Malsch** und **Vogel**.

1865.

Sach-Register

zum

Großherzoglichen Regierungsblatt vom Jahr 1865.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

M.

Ordenssache: Seite

3. den Stern zu dem innehabenden Kommandeurkreuz:

4. das Eichenlaub zum innehabenden Kommandeurkreuz:

5. das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

6. das Eichenlaub zum innehabenden Ritterkreuz:

7. das Ritterkreuz:

Ordenssache: Seite

Ordenssache: Seite

Die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden erhielten:

P.

W.

Z.

Personal-Register

zum

Großherzoglichen Regierungsblatt vom Jahr 1865.

(Die Namen derjenigen Personen, welche Orden und Medaillen erhalten haben, sind im Sachregister unter „Orden" und unter „Medaillen" aufgeführt.)

C.

D.

E.

3.

J.

K.

L.

M.

Nr. I.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 11. Januar 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Konsul Ernst Karl Angelrodt in St. Louis das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 30. Dezember v. J.

dem Ministerialrath von Dusch und

dem Justizministerialrath Rudolph von Freydorf das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberpostrath Scheyrer bei der Direktion der Main-Neckarbahnverwaltung in Darmstadt die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Kaiserlichen St. Annenorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielten:

unter dem 20. Dezember v. J.

der Hofmaler Fr. Winterhalter für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

unter dem 27. Dezember v. J.

der Bürgermeister der Stadt Baden August Gaus für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden dritter Klasse und

der Lieutenant und Ordonnanzoffizier Stabel vom Leibgrenadierregiment für das ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehene Ritterkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens;

unter dem 4. Januar d. J.

HöchstIhr Oberst-Kammerherr von Reischach für das ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehene Großoffizierkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unterm 10. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Untererheber Kasimir Müller in Malsch und

dem Untererheber Anton Johner in Ettenheim in Anerkennung ihrer langjährigen und treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 19. Dezember v. J.

dem Gendarmeriebrigadier zweiter Klasse Joseph Lutz von der dritten Division und

dem Gendarmeriebrigadier Alexander Krieger von der ersten Division die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 30. Dezember v. J.

dem Schiffskapitän Mathias Brugger in Konstanz in Anerkennung seines bei Rettung dreier Personen vom Wassertode bewiesenen umsichtigen Benehmens und seiner aufopfernden und muthvollen Thätigkeit die kleine goldene und

dem Untersteuermann Peter Kühne in Anerkennung seines bei diesem Anlasse ebenfalls bewiesenen aufopfernden und muthvollen Verhaltens die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Hofsekretariate vom 15. Dezember v. J. den Professor der Historienmalerei Feodor Dietz dahier in gleicher Eigenschaft an Großherzoglicher Kunstschule zu ernennen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldvollst bewogen gefunden, den Oberstjägermeister und Intendanten der Hofdomänen von Kettner seiner amtlichen Wirksamkeit im Hofdienste in Folge gestellten unterthänigsten Ansuchens mit dem Jahresschlusse in Gnaden zu entbinden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Hauptmann Unger, Platzmajor bei der Garnisonskommandantschaft der Residenz Karlsruhe, in das 3. Infanterieregiment zurücktreten zu lassen und

den Hauptmann Vierordt von diesem Regiment als Platzmajor der Garnison der Residenz Karlsruhe zu befehligen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bekanntmachung der Einträge in die Handelsregister betreffend.

Unter Bezug auf diesseitige Verordnung vom 29. November 1862 (Regierungsblatt Nr. LXII.) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Einträge in die Handelsregister im laufenden Jahre in der durch obige Verordnung bestimmten Weise zu geschehen habe, daß jedoch an die Stelle der in der Beilage zu dieser Verordnung verzeichneten Bezirksverkündungsblätter die in der Beilage zu der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1864 (Regierungsblatt Nr. LXXIV., Seite 900—903) benannten Amtsverkündigungsblätter treten.

Die Handelsgerichte (Amtsgerichte) haben sich hiernach zu achten.

Karlsruhe, den 2. Januar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Winterhalbjahr 1864/65 ſtudiren:

A. Auf der Univerſität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zuſammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminariſten	75	25	100
2. Juriſten	60	315	375
3. Mediziner	16	34	50
4. Chemiker und Pharmazeuten	21	53	74
5. Kameraliſten	13	10	23
6. Philoſophen und Philologen	34	111	145
Außerdem beſuchen die akademiſchen Vorleſungen noch:			
Perſonen reiferen Alters	15	34	49
Konditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	11	10	21
Geſammtzahl . .	245	592	837

B. Auf der Univerſität Freiburg:

1. Theologen	145	28	173
2. Juriſten und Notariatskandidaten	50	4	54
3. Mediziner und Pharmazeuten	44	20	64
4. Kameraliſten	20	1	21
5. Philoſophen und Philologen	10	5	15
	269	58	327
Hoſpitanten			12
Niedere Chirurgen			10
Geſammtzahl			349

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1864.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten von 1864 betreffend.

Von den zur Staatsprüfung für 1864 zugelaſſenen wiſſenſchaftlich gebildeten Lehramtskandidaten ſind folgende unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Martin Walleſer von Sinsheim,
Hermann Hitzig von Neumünſter,
Emil Oſter von Ibach,

Anton Heffner von Bretzingen,
Alexander Friedrich von Wertheim,
Emil Häußer von Auenheim,
Martin Müller von Schwandorf,
Theodor Weiß von Konstanz;

ferner für Mathematik und Naturwissenschaften:

Julius Henrici von Eberbach,
Ludwig Eugen Theodor Heßlöhl von Lörrach,
Dr. Wilhelm Ernst Schröder von Mannheim,
Karl Wilhelm Friedrich Krummel von Obereggenen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Patentertheilung betreffend.

Dem Herrn Wilhelm Balk in Hildesheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Verbesserungen an Gebläseschachtöfen und zwar:

1. Anbringung einer gemauerten Höhlung unter dem eigentlichen Schmelzraume „Kammer“ genannt;
2. Zuführung des Gebläsewindes senkrecht von unten her und in der Mitte aus der Oeffnung, welche die sogenannte Kammer mit dem Tiefsten des Ofens verbindet;
3. Schonung der Ofenrast durch deren Baumaterial und durch außen aufgeblasenen Wind;

nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches auf Antrag des Patentinhabers nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Patentertheilung betreffend.

Dem Herrn Albert Ungerer, Chemiker in Pforzheim, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue und eigenthümliche Verbesserung an Faßspunden zur Verhütung der Kohnenbildung auf Wein auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte

Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches auf Antrag des Patentinhabers nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Patentertheilung betreffend.

Dem Mathias Bäuerle in St. Georgen wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Einrichtung des Repetirwerkes an sogenannten Retschen-Repetiruhren auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches auf Antrag des Patentinhabers nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unterm Heutigen in Gegenwart einer Großherzoglichen Kommission folgende Obligationen vom 1842r Eisenbahnanlehen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 5. d. M. (Regierungsblatt Nr. LXXI.) gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern

44	879	1174	1972	2294	2855	3317	3684	4392	4533	4891
245	887	1293	1981	2447	2884	3411	4008	4393	4604	4906
386	970	1327	2015	2467	2984	3462	4052	4474	4606	4914
446	1019	1362	2109	2503	2995	3509	4145	4490	4635	4955
513	1051	1504	2144	2534	3009	3552	4176	4494	4713	4956
584	1066	1763	2179	2576	3111	3592	4321	4511	4863	4984
718	1068	1795	2259	2737	3241	3605	4351	4523	4868	5035
876	1156	1956	2266	2794	3274	3665	4367			

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

58	1191	2202	3510	4733	5416	6175	7395	8680	10115	10721
109	1248	2210	3553	4744	5427	6252	7426	8779	10206	10753
147	1295	2273	3603	4768	5486	6270	7480	8860	10236	10833
187	1377	2293	3701	4782	5492	6299	7512	9056	10245	11059
351	1397	2315	3706	4808	5528	6377	7615	9162	10306	11071
357	1427	2423	3738	4840	5555	6499	7798	9193	10340	11175
472	1506	2455	3748	4915	5565	6550	7844	9268	10343	11346
536	1632	2486	3853	4941	5720	6675	7940	9325	10352	11349
543	1686	2609	3934	4976	5797	6708	8052	9329	10370	11381
562	1690	2676	3981	5047	5851	6804	8108	9477	10388	11411
842	1705	2823	4254	5055	5864	6978	8179	9483	10447	11438
847	1718	2869	4391	5111	5998	7013	8215	9555	10452	11490
857	1773	3021	4463	5120	6006	7126	8326	9600	10529	11655
885	1954	3134	4535	5215	6020	7228	8487	9658	10540	11809
909	2028	3153	4537	5272	6132	7272	8489	9714	10587	11872
1072	2067	3254	4552	5342	6141	7280	8515	9716	10611	11947
1075	2122	3457	4562	5357	6145	7292	8522	9866	10684	11952
1135	2152	3467	4619	5383	6149	7331	8619	10110	10690	11963
1178	2178									

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

14	1489	3330	5042	6618	8072	9753	11459	12971	15018	17326
131	1492	3365	5067	6655	8165	9857	11477	13096	15106	17336
200	1531	3503	5085	6721	8291	9871	11490	13117	15331	17368
236	1541	3544	5115	6764	8302	10136	11553	13135	15791	17376
334	1557	3693	5149	6882	8313	10153	11638	13194	15908	17380
398	1608	3697	5224	6973	8338	10248	11701	13241	15996	17574
401	1618	3788	5237	6992	8342	10290	11718	13249	16023	17601
403	1667	3789	5404	7015	8455	10329	11769	13266	16096	17674
414	1699	3848	5557	7046	8458	10414	11783	13293	16145	17721
446	1700	3876	5584	7075	8461	10422	11982	13311	16150	17802
530	1753	3932	5615	7088	8482	10479	12139	13453	16252	17833
533	1763	4108	5616	7099	8487	10522	12194	13476	16280	17873
537	1775	4266	5904	7216	8516	10734	12284	13511	16306	17884
565	1840	4279	5942	7291	8762	10745	12322	13730	16313	17904
569	1890	4294	5954	7295	8843	10808	12331	13821	16395	17954
587	1900	4399	5962	7361	8852	10852	12359	13870	16472	17967
641	2147	4402	6042	7386	8871	10972	12412	14053	16525	17982
671	2271	4577	6067	7421	8872	11018	12434	14227	16563	18070
713	2356	4633	6136	7537	8883	11075	12442	14434	16634	18136
764	2420	4662	6216	7562	8945	11108	12456	14452	16668	18153
1132	2610	4681	6244	7613	9422	11126	12589	14497	16697	18188
1177	2661	4691	6329	7650	9524	11174	12596	14572	16894	18280
1184	2737	4700	6427	7662	9529	11195	12619	14592	16976	18331
1262	2778	4703	6465	7798	9559	11228	12688	14640	16980	18333
1302	2875	4706	6477	7863	9596	11268	12706	14689	17155	18694
1321	3011	4742	6519	7914	9618	11300	12718	14747	17239	18717
1369	3064	4776	6524	7997	9622	11383	12775	14829	17241	18783
1382	3192	4777	6553	8007	9687	11434	12874	14878	17320	18814
1420	3287	4846								

Vom 1. Juli 1865 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar künftigen Jahres an mit Zins bis zum Zahlungstag zu beliebiger Zeit bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse erheben.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 11. Oktober d. J. der pensionirte Oberamtmann Kahler zu Baden;
„ 19. „ „ „ der pensionirte Oekonomierath Dr. Herrmann zu Karlsruhe.
„ 14. Dezember d. J. der katholische Pfarrer [illegible] Zimmerlin von [illegible], bisher Pfarrverweser zu Dettingen.

Berichtigung.

Auf Seite [illegible] des Regierungsblattes Nr. XXXVIII. von 1864 ist in der [illegible] Zeile von oben zu lesen, statt [illegible]: „[illegible] Kammerrath Dr. [illegible] zu Mannheim“.

Nr. II.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 14. Januar 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 31. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Stabsarzt Mayer im (ersten) Leib-Dragoner-Regiment zum Generalstabsarzt des Großherzoglichen Armeecorps zu befördern und

dem Regimentsarzt Steiner im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment den Charakter als Stabsarzt unter Ertheilung der Gradzeichen des Majors zu verleihen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Rothenfels, Dekanats Gernsbach, dem bisherigen geistlichen Lehrer, Professor Anton Stumpf am Gymnasium in Offenburg verliehen, und ist derselbe am 15. Dezember v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Vom 1. Juli 1865 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar künftigen Jahres an mit Zins bis zum Zahlungstag zu beliebiger Zeit bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse erheben.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 11. Oktober v. J. der pensionirte Oberamtmann Mahler in Achern;
„ 19. „ „ „ der pensionirte Oekonomierath Dr. Herrmann in Karlsruhe.
„ 14. Dezember v. J der katholische Pfarrer Nikolaus Ilmensee von Beuggen bisher Pfarrverweser in Oettlingen.

Berichtigung.

Auf Seite 466 des Regierungsblatts Nr. XXXVIII. von 1864 ist in der dritten Zeile von oben zu lesen, statt Hofgerichtssekretär: „Oberhofgerichtssekretär Kanzleirath Dr. Löw in Mannheim".

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 14. Januar 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 31. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Stabsarzt Mayer im (ersten) Leib-Dragoner-Regiment zum Generalstabsarzt des Großherzoglichen Armeecorps zu befördern und

dem Regimentsarzt Steiner im (ersten) Leib-Grenadier-Regiment den Charakter als Stabsarzt unter Ertheilung der Gradzeichen des Majors zu verleihen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei **Rothenfels, Dekanats Gernsbach, dem** bisherigen geistlichen Lehrer, Professor Anton Stumpf am Gymnasium in Offenburg **verliehen,** und ist derselbe am 15. Dezember v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. Januar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Es haben gestiftet:

Anna Maria Baumann und ihr Beistand Georg Mang, Georg Balbach und Maria Anna Wendel, sämmtlich von Grünfeldszimmern, in den dortigen Pfarrfond ein Kapital von 300 fl., aus dessen Zinsen alljährlich am sogenannten Schmerzenfreitag ein Amt zu Ehren Mariens und alsdann eine siebenstündige Andacht abgehalten werden soll;

die ledig verstorbene Klara Stabler von Rust in den dortigen Schul- beziehungsweise Armenfond ein Kapital von 100 fl., aus dessen Zinsen jährlich ein Kind, welches zur ersten heil. Kommunion geht, gekleidet werden soll;

Pfarrer Johann Baptist Bachmann zu Duchtlingen in den Armenfond zu Kippenhausen 20 fl.;

Alexander von Harder aus Petersburg in den Armenfond zu Obersasbach 50 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Sasbachried 50 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Sasbach 100 fl.;

die ledig verstorbene Anna Maria Grether von Schopfheim in den dortigen Spitalfond 500 fl.;

der verstorbene Johann Tritschler von Föhrenthal zur Gründung eines Lokalschulfonds daselbst 300 fl.;

Remigius Escher von Merdingen in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages 50 fl.;

die verstorbene Joseph Bornhauser Wittwe von Waldshut in den Spitalfond daselbst 100 fl.;

die Schullehrer Joseph Gehrich Wittwe in Rohrbach in die Pfarrkirche daselbst zur Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl. und zur Zinsvertheilung an Ortsarme 25 fl.;

die verstorbene Rosina Hippach von Furtwangen in den dortigen Kapellenfond zur jährlichen Abhaltung von drei Messen in der Pfarrkirche 200 fl.;

die verstorbene Aurelia Ruh von Littenweiler in die dortige Kapelle 50 fl.;

der verstorbene Johann Tritschler von Föhrenthal in den dortigen Lokalarmenfond 1000 fl.;

der verstorbene Pflästerer Johann Ummenhofer von Villingen in den dortigen Armenfond 20 fl.;

die verstorbene Luise Michaeli in Karlsruhe zu Gunsten des Waisenhauses daselbst 5208 fl. 49 kr.;

die Ehefrau des Handelsmanns Paul Faller, Crenszentia geb. Mayer, von Saig in Gemeinschaft mit ihren Geschwistern in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages 50 fl.;

die verstorbene Agatha Lösch, geb. Erhart, von Forchheim in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

der verstorbene Joseph Lösch von Forchheim in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages 100 fl.;

der verstorbene Dekan F. Xaver Amann zu Inzlingen in den Pfarrkirchenfond zu Häg zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 80 fl.;

ungenannte Einwohner von Furtwangen in den dortigen Pfarrkirchenfond zur Honorirung eines Ehrenpredigers am Kirchenpatronsfest 100 fl., zur Abhaltung eines feierlichen Jahrtages am Montag nach dem Kirchenpatronsfest mit Vigil, Trauer- und Todtenamt und drei stillen heil. Messen 350 fl., zur Verköstigung des Ehrenpredigers am Kirchenpatrocinium und der vier zur Feier des Jahrtages einzuladenden und dabei funktionirenden fremden Geistlichen 350 fl.;

Johann Adam Frank von Unterbalbach in den dortigen Pfarrfond die demselben gehörige Hälfte des Amtmannsgartens, mit der Bestimmung, daß hieran dem jeweils funktionirenden Geistlichen gegen die Verpflichtung, den auf Kosten des Armenfonds Beerdigten drei Seelenmessen zu lesen, der Genuß zustehen soll;

die verstorbene Theresia Ligibel zu Freiburg in den Anniversarienfond zu Herdern zur Abhaltung eines Jahrtages und mit der Bestimmung, daß der Ueberschuß des Zinses für die Kirche zu verwenden ist, 100 fl.;

Dominik Weißenberger von Rechberg in den Kirchenfond zu Erzingen zum Zwecke der jährlichen Abhaltung zweier Seelenämter für sich und seine Familie 200 fl.;

Johannes Schmitt von Hilpertsau in die dortige Kapelle zur jährlichen Abhaltung einer heil. Messe 58 fl. 20 kr.;

die verstorbene Heinrich Bissier Ehefrau Theresia, geb. Knupfen, in Freiburg an die Sautier-Reibelt-Merian'sche Stiftung daselbst zur Gründung eines Freiplatzes 600 fl.;

Freifrau Karoline von Reck, geb. von Göler, und Freiherr Ernst August von Göler an die Gemeinde Sulzfeld zum Zwecke der Begründung einer Anstalt mit dem Namen „Adelheiden-Stift" zur Unterbringung und Verpflegung kranker Ortsangehöriger 400 fl.;

der verstorbene Bildhauer Joseph Gruber zu Friesenheim in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung von Kirchenschmuck und Abhaltung von Jahrestagen 501 fl. 6 kr.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Grezhausen 26 fl.;

der verstorbene Kaufmann Friedrich Bartenstein von Freiburg in das evangelische Waisenstift daselbst zur Errichtung zweier Freiplätze für evangelische Kinder aus Freiburg und Umgegend 3000 fl.;

die verstorbene Philipp Stegmüllers Wittwe von Kirrlach in den dortigen Heiligenfond zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses für sich und ihren vorverstorbenen Ehemann 50 fl.;

Pfarrer Anton Krank von Impfingen in den Almosenfond von Dittwar 200 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden in den dortigen Krankenhausfond 4582 fl. 43 kr.;

die verstorbene Karoline Dorner in Lahr in den dortigen evangelischen Armenfond 100 fl.;

die verstorbene Luise Michaeli von Karlsruhe in die Karl-Friedrichs-Leopolds- und Sophien-Stiftung daselbst 5079 fl. 28 kr.;

Dieselbe in diese Stiftung zur Gründung eines Freiplatzes für eine Pfründnerin 5000 fl.;

Maria Anna Lais von Winden in die Armenfonds zu Istein und Huttingen je 225 fl. mit dem Vorbehalt des lebtäglichen 3prozentigen Zinsenbezugs;

Oberamtmann Weiß in Villingen in die Stadtkapelle von Waldkirch zur Abhaltung eines Jahrtages und Vertheilung von Almosen nach jeweiliger Abhaltung desselben 100 fl.;

der verstorbene Joseph Schwörer von Schollach in den Bruderschaftsfond „Maria Trost" in Urach zur Aufrechthaltung des großen Jahrtages am Bruderschaftsfeste 100 fl.;

der verstorbene Großhändler Joseph Vogt von Tawastehus, gebürtig von Fischbach, in den katholischen Kirchenfond von Lenzkirch 510 fl., mit der Bestimmung, daß jährlich an seinem Sterbetage eine heil. Messe für ihn gehalten werde;

die verstorbenen Eheleute Isaak Samuel und Esther Neumark zu Breisach in die Bezirkssynagoge daselbst zu kirchlichen und Almosenzwecken 300 fl.;

die Bernhard Pfaff'schen Eheleute von Gütenbach, zur Zeit in Neukirch, zur Abhaltung eines Jahrtages in die katholische Pfarrkirche daselbst 100 fl.;

die in Heidelberg verstorbene Franziska Elisabetha von Melsheim aus Straßburg in das St. Anna-Hospital zu Heidelberg zur Abhaltung der Maiandachten, Unterstützung der Niederbronner Schwestern in Heidelberg und zum Bau eines katholischen Waisenhauses daselbst ein Kapital von 8000 fl.;

Joseph Maier von Ehrenstetten in den dortigen Armenfond 80 fl.;

Johann Großmann von Weißenbach in den dortigen Armenfond 50 fl., mit der Bedingung, daß der Fond jährlich für die verstorbene Ehefrau des Stifters eine Gedächtnißmesse in der dortigen Pfarrkirche lesen lasse;

in den Krankenhausfond zu Lenzkirch:

Albert Trischeller von Lenzkirch 20 fl.;

die Handelsgesellschaft Tritscheller und Komp. daselbst 350 fl.;

die Handelsgesellschaft Kirner und Komp. daselbst 33 fl. 42 kr.;

Joseph Faller von da und dessen Ehefrau Franziska, geb. Vogt 1000 fl.;

Theodor Heiz von Unterlenzkirch 20 fl.;

der verstorbene Adam Vierneisel von Lauda in den dortigen Almosenfond 50 fl.;

Gregor Müller, Bürger und Bauer zu Degerfelden, in den Kapellenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages 74 fl. 40 kr.;

Joseph Faller und Johann Brugger von Oberlenzkirch in die Pfarrkirche daselbst ein heiliges Grab im Werthe von 500 fl. und ein Kapital von 150 fl. zur Unterhaltung, Aufrichtung und Wegnahme desselben in den Kirchenfond daselbst;

eine Ungenannte in den Ortsarmenfond 100 fl. und in die Kleinkinderbewahranstalt in Thumringen 100 fl.;

die verstorbene August Vogel Wittwe in Heidelberg zu Gunsten des Pfründnerfonds daselbst 351 fl. 36 kr.;

der verstorbene Pfarrer Joseph Burkhard in Hambrücken zur Gründung einer Pfarrgemeindelesebibliothek ein Kapital von 200 fl. nebst Büchern im Werthe von 28 fl. 33 kr., zwei Kästchen im Werthe von 2 fl., zur Anschaffung von Holzschuhen für arme Kinder ein Kapital von 50 fl. und zur Gründung eines Armenfonds für die Gemeinde Hambrücken 100 fl.;

der verstorbene Kaufmann Theodor Bohnenberger zu Pforzheim für die innere Einrichtung des in Pforzheim neu zu erbauenden Spitals in den Spitalfond daselbst 5000 fl., zur Verwendung für nothleidende und kranke Personen in den Almosenfond daselbst 5000 fl., zur Verwendung für das Pfründnerhaus in den Almosenfond daselbst 1000 fl.;

die Wittwe Maria Anna Merkle, geb. Ries, in den Kirchenfond zu Herdern zur Abhaltung eines Jahrtages 100 fl.;

die ledige Maria Anna Lais zu Wieden in den Armenfond von Häg 320 fl.;

der verstorbene Kaufmann Theodor Bohnenberger zu Pforzheim in den Vermögensstock des dortigen Waisenhauses 1000 fl.;

die Priester Peter Zureihn und Johann Georg Gruber in Konstanz und Pfarrer Geiselhart in Sigmaringen in die erzbischöflich Kohler'sche Stiftung zu Freiburg das Haus Nr. 80 in der Rheinstraße zu Konstanz im Werthe von 9000 fl.;

die ledige Maria Anna Lais von Wieden in den Armenfond von Ehrsberg 200 fl.;

Konrad Graser von Heihingen in den Pfarrer Moll'schen Armenfond zu Menzingen 75 fl.;

Thomas Friedrich von Friedingen in den dortigen Kirchenfond zu einer jährlichen Messe 10 fl.

Die Prüfung der Ingenieurkandidaten betreffend.

Von 16 Ingenieurkandidaten, welche sich im Jahre 1864 zur Staatsprüfung gemeldet haben, sind die nachgenannten

Max Honsell von Konstanz,
Karl Friedrich von Mannheim,
Wilhelm Hildenbrand von Karlsruhe,
Otto Straub von Stockach,
Friedrich Wenner von Lörrach,
Richard Ruoff von Lörrach,
Hermann Doxie von Bühl,
Philipp Altmann von Wertheim,
Karl Thron von Karlsruhe,
Karl Gebhard von Möhringen,
Viktor Hausrath von Karlsruhe

nach ordnungsmäßig bestandener Prüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 3. Januar 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Diensterledigungen.

Im Großherzoglichen Armeecorps ist die Stelle eines Oberarztes zu besetzen. Die Bewerber haben sich innerhalb vierzehn Tagen beim Kriegsministerium zu melden.

Die Bezirksarztstelle in Ettlingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei Großherzoglichem Obermedizinalrath einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 20. Dezember v. J. der pensionirte Bezirksförster Hüttenschmidt in Baden.
„ 22. „ „ „ Pfarrer Jakob Mayer von Singen in Hausen.
„ 1. Januar d. J. der Bezirksarzt Medizinalrath Dr. Kuen in Ettlingen.

Nr. III.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 14. Januar 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt Seite 321) wird anderseitig die Nachweisung der in der Großherzoglichen Münzstätte dahier seit dem Abschluß der Münzübereinkunft vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1863, sodann der im Jahr 1864 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Januar 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Nachweisung

der in der Großh. Badischen Münzstätte zu Karlsruhe seit dem Abschluß der Münzkonvention vom 25. August 1837 bis zum Schluß des Jahres 1863, sodann im Jahr 1864 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum Baden.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen					
		in den Jahren 1838—1863.		im Jahr 1864.		zusammen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Goldmünzen.						
	a. Vereinsmünzen.						
	Nichts.						
	b. Landesmünzen.						
1.	Rheingolddukaten	156,666	15	—	—	156,666	15
	II. Grobe Silbermünzen.						
	a. Vereinsmünzen.						
2.	Zweithalerstücke	2,195,693	30	—	—	2,195,693	30
3.	Einthalerstücke	3,143,927	30	563,333	45	3,707,261	15
	b. Landesmünzen.						
4.	Zweiguldenstücke	4,159,678	—	—	—	4,159,678	—
5.	Einguldenstücke	5,302,118	—	—	—	5,302,118	—
6.	Halbguldenstücke	2,997,551	30	88,599	30	3,086,151	—
	III. Scheidemünzen.						
	a. In Silber.						
7.	Sechskreuzerstücke	597,807	24	—	—	597,807	24
8.	Dreikreuzerstücke	231,370	57	—	—	231,370	57
	b. In Kupfer.						
9.	Einkreuzerstücke	296,779	56	12,065	32	308,845	28
10.	Halbkreuzerstücke	24,401	14	775	12	25,176	26
	Zusammen . .	19,105,994	16	664,773	59	19,770,768	15

Karlsruhe, den 1. Januar 1865.

Großherzoglich Badische Münzverwaltung.

Rachel.



Nr. IV. 17

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 21. Januar 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Kapellmeister Ernst Reiter aus Wertheim, zur Zeit in Basel, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 30. Dezember v. J.

dem Königlich Sächsischen Geheimen Rath und Leibarzt C. G. Carus in Dresden das Kommandeurkreuz mit Stern des Ordens vom Zähriger Löwen zu verleihen;

unter dem 12. Januar d. J.

dem Königlich Württembergischen Staatsrath Freiherrn von Egloffstein den Stern zum bereits innehabenden Kommandeurkreuz des Zähringer Löwenordens,

dem Oberst Graf von Beroldingen, Stallmeister Ihrer Majestät der Königin von Württemberg, das Kommandeurkreuz mit Eichenlaub und

dem Oberstlieutenant Freiherrn von Spitzenberg, Adjutant Seiner Majestät des Königs von Württemberg, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Zähringer Löwenordens zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Hofthierarzt Fieg in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die große goldene Civilverdienstmedaille und

dem Bureaudiener Meyer bei dem Oberhofmarschallamte in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 3. Januar d. J.

dem Untererheber Reiß in Willstett in Anerkennung seiner langjährigen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Generalstabsarzt Dr. Siegel auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und guten Dienste und mit der Erlaubniß, die Uniform seiner Charge auch fernerhin zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 12. Januar d. J.

den Regimentsarzt Dr. Weber vom ersten Füsilier-Bataillon zum (ersten) Leibdragoner-Regiment zu versetzen;

den Oberarzt Steinam vom Feldartillerie-Regiment zum Regimentsarzt im ersten Füsilier-Bataillon zu ernennen und

den Oberarzt Picot vom fünften Infanterie-Regiment zum Feldartillerie-Regiment zu versetzen;

unter dem 14. Januar d. J.

den Professor Dr. Otto Weber an der Universität Bonn zum ordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität Heidelberg und zum Vorstand der chirurgischen Klinik daselbst zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Wohnortswechsel der Notare Wilhelm Hahn in Karlsruhe und Christian Stoll in Kehl betreffend.

Auf beiderseitiges Ansuchen wird hiermit der Notar für den Notariatsdistrikt Karlsruhe I., Wilhelm Hahn in Karlsruhe, als Notar für den Notariatsdistrikt Kehl und an Stelle desselben der Notar für den Notariatsdistrikt Kehl, Christian Stoll in Kehl, als Notar für den Notariatsdistrikt Karlsruhe I. angestellt.

Karlsruhe, den 12. Januar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Den Wohnsitz des Rechtsanwaltes Blattmann von Gengenbach betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 423, wurde dem Rechtsanwalt Blattmann zu Gengenbach gemäß §. 6, Absatz 2 der Anwaltsordnung und der Verordnung vom 24. September v. J. (Regierungsblatt Nr. LII.), die Wohnsitze der Anwälte betreffend, gestattet, seinen Wohnsitz von Gengenbach nach Lahr zu verlegen.

Karlsruhe, den 12. Januar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. April 1865 durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt. Auf Verlangen der Loosbesitzer erfolgt aber die Auszahlung gegen Abzug eines halben Kreuzers vom Gulden auch schon früher.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechsundsiebenzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1864 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(**Nach der Nummernfolge geordnet.**)

Nummern der am 30. November 1864 gezogenen 20 Serien.
9. 143. 460. 1203. 1375. 1496. 2213. 3719. 3899. 3940. 4020. 4466. 4661. 4728. 5519. 6195. 6563. 7295. 7312. 7651.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
401	49	417	49	433	70	449	70	7115	49	7131	49
402	49	418	49	434	49	450	70	7116	49	7132	70
403	70	419	49	435	49	7101	70	7117	49	7133	70
404	49	420	70	436	70	7102	70	7118	49	7134	70
405	49	421	49	437	70	7103	49	7119	49	7135	49
406	70	422	70	438	70	7104	49	7120	49	7136	70
407	70	423	70	439	70	7105	49	7121	70	7137	70
408	70	**424**	**1000**	440	70	7106	70	7122	49	7138	49
409	49	425	70	441	49	7107	49	7123	49	7139	49
410	70	426	70	442	70	7108	49	7124	49	7140	70
411	49	427	70	443	49	7109	49	7125	70	7141	49
412	49	428	49	444	49	7110	70	7126	70	7142	49
413	70	429	49	445	49	7111	49	7127	70	7143	70
414	49	430	70	446	70	7112	70	7128	49	7144	70
415	49	431	70	447	70	7113	70	7129	49	7145	70
416	49	432	49	448	49	7114	70	7130	70	7146	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
7147	49	60101	70	68705	49	74759	49	110613	49	185917	49
7148	70	60102	49	68706	70	74760	70	110614	49	185918	70
7149	70	60103	70	68707	49	74761	49	110615	70	185919	49
7150	70	60104	70	68708	49	74762	70	110616	49	185920	49
22951	70	60105	49	68709	49	74763	49	110617	49	185921	70
22952	70	60106	49	68710	49	74764	70	110618	49	185922	49
22953	70	60107	49	68711	49	74765	70	110619	70	185923	70
22954	49	60108	70	68712	49	74766	49	110620	70	185924	70
22955	49	60109	49	68713	49	74767	49	110621	70	185925	49
22956	70	60110	49	68714	49	74768	49	110622	49	185926	70
22957	49	60111	70	68715	49	74769	49	110623	49	185927	70
22958	70	60112	49	68716	49	74770	70	110624	70	185928	70
22959	70	60113	49	68717	70	74771	70	110625	70	185929	49
22960	70	60114	49	68718	49	74772	49	110626	49	185930	49
22961	70	60115	70	68719	70	74773	70	110627	70	185931	70
22962	70	60116	70	68720	70	74774	49	110628	49	185932	70
22963	49	60117	70	68721	70	74775	49	110629	70	185933	70
22964	49	60118	49	68722	70	74776	49	110630	49	185934	70
22965	49	60119	70	68723	70	74777	49	110631	70	185935	49
22966	49	60120	49	68724	49	74778	70	110632	70	185936	49
22967	70	60121	70	68725	49	74779	49	110633	49	185937	70
22968	70	60122	70	68726	70	74780	49	110634	49	185938	70
22969	70	60123	49	68727	70	74781	70	110635	49	185939	70
22970	70	60124	49	68728	70	74782	49	110636	49	185940	70
22971	70	60125	70	68729	70	74783	70	110637	70	185941	49
22972	70	60126	49	68730	49	74784	70	110638	70	185942	49
22973	49	60127	70	68731	49	74785	49	110639	70	185943	49
22974	70	60128	49	68732	49	74786	49	110640	70	185944	49
22975	49	60129	70	68733	70	74787	49	110641	49	185945	70
22976	70	60130	70	68734	70	74788	49	110642	49	185946	49
22977	70	60131	70	68735	49	74789	70	110643	49	185947	70
22978	70	60132	49	68736	49	74790	70	110644	70	185948	70
22979	70	60133	70	68737	70	74791	70	110645	70	**185949**	**1000**
22980	70	60134	70	68738	70	74792	49	110646	49	185950	70
22981	49	60135	49	68739	70	74793	70	110647	70	194901	49
22982	49	60136	70	68740	49	74794	70	110648	49	194902	49
22983	70	60137	49	68741	70	74795	70	110649	70	194903	49
22984	70	60138	70	68742	49	74796	70	110650	70	194904	49
22985	70	60139	49	68743	70	74797	49	185901	70	194905	49
22986	49	60140	70	68744	70	74798	49	185902	70	194906	49
22987	49	60141	49	68745	70	74799	49	185903	70	194907	70
22988	49	60142	49	68746	70	74800	70	185904	49	194908	49
22989	70	60143	49	68747	70	110601	70	185905	70	194909	49
22990	70	60144	70	68748	70	110602	49	185906	49	194910	49
22991	49	60145	49	68749	49	110603	49	185907	49	194911	49
22992	70	60146	70	68750	70	110604	70	185908	49	194912	49
22993	49	60147	49	74751	70	110605	49	185909	70	194913	70
22994	70	60148	49	74752	49	110606	49	185910	49	194914	70
22995	49	60149	49	74753	70	110607	70	185911	49	194915	70
22996	49	60150	70	74754	70	110608	49	185912	70	194916	70
22997	70	68701	70	74755	70	110609	49	185913	70	194917	49
22998	70	68702	49	74756	49	110610	49	**185914**	**1000**	194918	70
22999	49	68703	49	74757	70	110611	49	185915	49	194919	70
23000	70	68704	70	74758	49	110612	49	185916	70	194920	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
194921	70	196975	49	200979	70	223283	49	233037	70	236391	49
194922	70	196976	49	200980	70	223284	49	233038	70	236392	49
194923	49	196977	70	200981	70	223285	70	233039	49	236393	49
194924	70	196978	49	200982	49	223286	70	233040	49	236394	70
194925	49	196979	49	200983	49	223287	70	233041	49	236395	49
194926	49	196980	70	200984	70	223288	70	233042	49	236396	70
194927	70	196981	70	200985	49	223289	49	233043	49	236397	70
194928	70	196982	70	200986	70	223290	70	233044	49	236398	70
194929	49	196983	70	200987	49	223291	49	233045	49	236399	70
194930	49	196984	70	200988	49	223292	49	233046	49	236400	49
194931	70	196985	49	200989	49	223293	70	233047	70	275901	49
194932	70	196986	70	200990	70	223294	49	233048	49	275902	49
194933	70	196987	49	200991	49	223295	70	233049	70	275903	49
194934	70	196988	49	200992	70	223296	49	233050	70	275904	49
194935	49	196989	70	200993	70	223297	70	236351	70	275905	70
194936	49	196990	49	200994	49	223298	70	236352	70	275906	70
194937	49	196991	70	200995	49	223299	49	236353	49	275907	70
194938	70	196992	70	200996	70	223300	49	236354	70	275908	49
194939	70	196993	70	200997	70	233001	49	236355	70	275909	70
194940	70	196994	70	**200998**	**1000**	233002	70	236356	49	275910	70
194941	70	196995	70	200999	49	233003	49	236357	49	275911	49
194942	49	196996	49	201000	49	233004	49	236358	70	275912	70
194943	70	196997	70	223251	70	233005	49	236359	49	275913	70
194944	49	196998	70	223252	49	233006	49	236360	70	275914	49
194945	49	196999	70	223253	70	233007	49	236361	49	275915	49
194946	49	197000	70	223254	49	233008	49	236362	70	275916	70
194947	49	200951	49	223255	49	233009	49	236363	70	275917	49
194948	49	200952	49	223256	49	233010	70	**236364**	**1000**	275918	70
194949	70	200953	70	223257	49	233011	70	236365	70	275919	49
194950	49	200954	70	223258	49	233012	49	236366	49	275920	70
196951	49	†200955	† 70	223259	49	233013	70	236367	49	275921	49
196952	70	200956	49	223260	49	233014	70	236368	70	275922	49
196953	49	200957	49	223261	49	233015	49	236369	49	275923	70
196954	70	200958	49	223262	49	233016	70	236370	49	275924	70
196955	70	200959	49	223263	70	233017	49	236371	70	275925	70
196956	70	200960	70	223264	70	233018	70	236372	49	275926	49
196957	70	200961	70	223265	49	233019	70	236373	70	275927	70
196958	70	200962	49	223266	70	233020	70	236374	70	275928	70
196959	70	200963	70	223267	49	233021	49	236375	49	275929	49
196960	70	200964	70	223268	49	233022	49	236376	70	275930	49
196961	70	200965	70	223269	70	233023	49	236377	70	275931	49
196962	70	200966	49	223270	49	233024	49	236378	49	275932	70
196963	49	200967	49	223271	49	233025	70	236379	70	275933	70
196964	49	200968	70	223272	70	233026	70	236380	49	275934	70
196965	49	200969	49	223273	49	233027	70	236381	49	275935	70
196966	70	200970	70	223274	70	233028	70	236382	70	275936	70
196967	70	200971	70	223275	70	233029	49	236383	49	275937	49
196968	70	200972	70	223276	70	233030	49	236384	70	275938	70
196969	49	200973	49	223277	49	233031	49	236385	70	275939	70
196970	70	200974	70	223278	70	233032	49	236386	49	275940	49
196971	70	200975	49	223279	49	233033	70	236387	49	275941	70
196972	70	200976	49	223280	49	233034	49	236388	70	275942	49
196973	49	200977	70	223281	70	233035	49	236389	70	275943	70
196974	49	200978	49	223282	70	**233036**	**1000**	236390	49	275944	70

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 200955 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
275945	70	309738	49	**328131**	**1000**	364724	49	365567	49	382509	70
275946	49	309739	70	328132	49	364725	70	365568	49	382510	49
275947	49	309740	49	328133	70	364726	70	365569	49	382511	49
275948	49	309741	70	328134	70	364727	49	365570	49	382512	70
275949	49	309742	70	328135	70	364728	49	365571	70	382513	70
275950	49	309743	70	328136	70	364729	70	365572	49	**382514**	**1000**
309701	49	309744	70	328137	70	364730	70	365573	49	382515	49
309702	49	309745	49	328138	70	364731	70	365574	49	382516	49
309703	49	309746	70	328139	70	364732	49	365575	49	382517	70
309704	49	309747	70	328140	70	364733	49	365576	70	382518	70
309705	49	309748	70	328141	70	364734	49	365577	49	382519	49
309706	70	309749	70	328142	49	364735	49	365578	49	382520	49
309707	49	309750	49	328143	70	364736	70	365579	49	382521	70
309708	70	328101	49	328144	70	364737	49	365580	70	382522	70
309709	70	328102	49	328145	70	364738	70	365581	70	382523	70
309710	49	328103	49	328146	70	364739	49	365582	49	382524	70
309711	**1000**	328104	49	328147	49	364740	70	365583	49	382525	49
309712	49	328105	70	328148	70	364741	70	365584	70	382526	49
309713	70	328106	49	328149	70	364742	49	365585	70	382527	49
309714	70	328107	49	328150	70	364743	49	365586	49	382528	70
309715	49	328108	70	364701	70	364744	49	365587	70	382529	49
309716	49	328109	70	364702	49	**364745**	**1000**	365588	49	382530	70
309717	49	328110	70	364703	49	364746	70	365589	49	382531	70
309718	49	328111	49	364704	70	364747	70	365590	70	382532	70
309719	70	328112	70	364705	70	364748	49	365591	70	382533	49
309720	70	328113	70	364706	49	364749	49	365592	49	382534	70
309721	49	328114	70	364707	49	364750	49	365593	70	382535	49
309722	49	328115	70	364708	49	365551	49	365594	70	382536	70
309723	70	328116	70	364709	49	365552	49	365595	49	382537	49
309724	49	328117	49	364710	70	365553	70	365596	49	382538	49
309725	70	328118	49	364711	49	365554	70	365597	49	382539	49
309726	70	328119	70	364712	49	365555	49	365598	49	382540	49
309727	49	328120	49	364713	70	365556	49	365599	49	382541	70
309728	49	328121	49	364714	49	365557	70	365600	49	382542	49
309729	49	328122	49	364715	49	365558	70	382501	70	382543	49
309730	49	328123	49	364716	70	365559	49	382502	49	382544	49
309731	49	328124	70	364717	70	365560	70	382503	49	382545	70
309732	49	328125	49	364718	70	365561	70	382504	49	382546	49
309733	70	328126	49	364719	49	365562	49	382505	49	382547	49
309734	49	328127	49	364720	49	365563	70	382506	49	382548	70
309735	70	328128	70	364721	70	365564	70	382507	49	382549	70
309736	70	328129	49	364722	49	365565	49	382508	49	382550	70
309737	70	328130	70	364723	70	365566	70				

IV.

Diensterledigung.

An der höheren Bürgerschule zu Waldshut ist die erledigte Stelle eines Vorstandes und ersten Lehrers mit einer Besoldung von 800—1000 fl. durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen.

Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath zu melden.

Nr. V.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 27. Januar 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag zwischen Baden und den Niederlanden über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs der Niederlande vom 8. November 1864 zu Frankfurt a. M. abgeschlossene Staatsvertrag über wechselseitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratifizirt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachfolgend in Urtext und beigefügter Uebersetzung und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß damit der zwischen beiden Regierungen am 8. Mai 1847 abgeschlossene ähnliche Staatsvertrag außer Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Roggenbach.

Vdt. von Stetten.

Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade

et

Sa Majesté le Roi des Pais-Bas

ayant jugé utile de règler par une nouvelle convention l'extradition réciproque de malfaiteurs, ont muni à cet effet de leurs pleinspouvoirs, savoir:

Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade le Sieur *François Baron de Roggenbach,* Grand-Croix de l'Ordre Russe de l'Aigle Blanc, de l'Ordre Italien de Saint Maurice et Lazare, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de II^ieme^ Classe de Prusse etc., President de Son Ministère de la Maison Grand Ducale et des Affaires Etrangères et

Sa Majesté le Roi des Pais-Bas le Sieur *Frédéric Henri Guillaume, Jonkheer de Scherff,* Chevalier Grand-Croix de Ses Ordres du Lion Néerlandais et de la Couronne de Chêne de Luxembourg, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de I^ière^ Classe de Prusse, Grand-Croix des Ordres du Danebrog de Danemark, de Guillaume de Hesse Electorale, de Louis de Hesse Grand Ducale et d'Adolphe de Nassau, ainsi que Chevalier de l'Ordre du Faucon blanc de Saxe-Weimar-Eisenach, Son Conseiller d'Etat honoraire, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Diète Germanique ainsi que près les Cours Royale de Bavière, Grand-Ducale de Bade, Electorale de Hesse, Grand-Ducale de Hesse, Ducale de Nassau et près la Ville libre de Francfort,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

und

Seine Majestät der König der Niederlande

in der Absicht, durch eine neue Uebereinkunft die wechselseitige Auslieferung von Verbrechern zu regeln, haben zu diesem Zwecke mit ihrer Ermächtigung versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden den Herrn Franz Freiherrn von Roggenbach, Großkreuz des Kaiserlich Russischen Ordens vom weißen Adler, des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Präsident Seines Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und

Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Friedrich Heinrich Wilhelm Junkheer von Scherff, Großkreuz des Ordens vom Niederländischen Löwen und des Ordens der Luxemburgischen Eichenkrone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrogordens, des Kurfürstlich Hessischen Wilhelmsordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens und des Herzoglich Nassauischen Adolphordens, Ritter des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Ordens vom weißen Falken, Staatsrath im außerordentlichen Dienst, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem deutschen Bunde, dem Königlich Bayerischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurfürstlich Hessischen, dem Großherzoglich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe, und der freien Stadt Frankfurt,

lesquels après s'être communiqué les dits pleinspouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

welche nach gegenseitiger Mittheilung der genannten in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Article 1.

Le Gouvernement de Bade et le Gouvernement des Pays-Bas s'engagent à se livrer réciproquement dans le cas et d'après les formes déterminées par les articles suivants, à l'exception de leurs nationanx, les individus condamnés, mis en état d'accusation ou prévenus à raison d'un des crimes ou délits mentionnés à l'article 2, en vertu d'un arrêt, d'un jugement ou d'un mandat d'arrêt émanant des tribunaux de celui des deux pays, contre les lois duquel les faits auront été commis. Sont compris, quant à l'application de cette convention, sous la dénomination de nationaux, les étrangers, qui, selon les lois du pays auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux nationaux, ainsi que les étrangers qui se sont établis dans le pays, et qui sont ou ont été mariés à une femme du pays, dont ils ont un enfant ou des enfants nés dans le pays.

Les individus comdamnès ou poursuivis, qui ne sont sujets ni de l'un ni de l'autre de deux Etats, ne seront livrés au Gouvernement, qui aura réclamé leur extradition que lorsque l'Etat auquel ils appartiennent et qui sera informé des demandes en extradition par le Gouvernement auquel celles-ci auront été adressées, ne s'opposera pas à leur extradition.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Niederländische Regierung übernehmen die Verbindlichkeit, sich gegenseitig in den, durch die nachfolgenden Artikel bezeichneten Fällen und nach den dort vorgeschriebenen Formen, mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, diejenigen Personen, welche wegen eines der im Artikel 2 genannten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, in Anklagezustand versetzt, oder in Untersuchung gezogen sind, jedoch nur auf Grund eines Erkenntnisses, Urtheils oder Verhaftsbefehls der Gerichte des Landes, dessen Gesetze durch die That verletzt sind, auszuliefern. Unter der Bezeichnung Staatsangehörige sind bei Anwendung dieser Uebereinkunft diejenigen Fremden begriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, von welchem die Auslieferung verlangt wird, dessen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Eingeborenen desselben verheirathet sind oder waren, von welcher sie ein oder mehrere, im Lande geborene Kinder haben.

Diejenigen strafrechtlich verurtheilten oder verfolgten Individuen, welche keinem der beiden Staaten angehören, werden der die Auslieferung nachsuchenden Regierung nur übergeben, wenn der Staat, dessen Angehörige sie sind, nach Benachrichtigung von den Auslieferungsgesuchen durch die Regierung, an welche sie gerichtet sind, sich der Auslieferung nicht widersetzt haben wird.

Article 2.

L'extradition n'aura lieu que dans le cas de condamnation, accusation ou poursuite

Artikel 2.

Die Auslieferung soll nur statt haben in den Fällen der Verurtheilung, Versetzung in den An-

du chef d'un des crimes ou délits suivants, commis hors du territoire de la partie à laquelle l'extradition est demandée:

1. assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meutre, viol;
2. incendie;
3. faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque, de papier-monnaie et d'effets publics;
4. fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie, émmission avec connaissance de fausse monnaie;
5. faux témoignage:
6. vol accompagné de circonstances aggravantes, escroquerie, concussion, corruption de fonctionnaires publics, soustraction ou détournement commis par des dépositaires ou comptables publics;
7. banqueroute frauduleuse.

Article 3.

L'extradition n'aura pas lieu:
1. lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit pour lequel l'individu réclamé aura été ou sera encore poursuivi dans le pays où il s'est réfugié;
2. si la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays auquel l'extradition est demandée.

Article 4.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit, commis contre les lois du pays auquel l'extradition est demandée, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il soit acquitté ou absous, ou qu'il ait subi sa peine. S'il

Klagestand, oder gerichtlichen Verfolgnug wegen eines der folgenden Verbrechen oder Vergehen, sofern dasselbe außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchten Theils begangen worden ist:
1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Tödtung, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Schriftfälschung, mit Inbegriff der Fälschung von Bankzetteln, Papiergeld und öffentlichen Werthpapieren;
4. Münzfälschung durch Fertigung falscher oder Verfälschung ächter Münzen und wissentliche Verausgabung falscher Münzen;
5. Meineid und falsches Zeugniß;
6. Raub, Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Betrug, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Veruntreuung von Seiten öffentlicher Hinterlegungs- oder Rechnungsbeamten;
7. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

Artikel 3.

Die Auslieferung findet nicht statt:
1. wenn das deßfallsige Ersuchen auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gegründet wird, wegen dessen der Auszuliefernde in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, gerichtlich verfolgt wurde, oder noch verfolgt wird;
2. wenn nach den Gesetzen des um die Auslieferung ersuchten Landes die gerichtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist.

Artikel 4.

Wenn der Auszuliefernde wegen eines andern, gegen die Gesetze des, um die Auslieferung ersuchten Staates begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung verschoben werden, bis er frei gesprochen oder das Verfahren gegen ihn

est détenu pour dettes, en vertu d'une condamnation antérieure à la demande d'extradition, celle-ci sera également différée jusqu'a sa mise en liberté.

eingestellt wird, oder bis er seine Strafe erstanden hat. Wenn er sich wegen einer dem Auslieferungsersuchen vorhergegangenen Verurtheilung in Schuldhaft befindet, so soll die Auslieferung gleichfalls bis zu seiner Freilassung ausgesetzt werden.

Article 5.

Les crimes et délits politiques sont exceptés de la présente convention. Il est expressément stipulé, que l'individu dont l'extradition aura été accordée, ne pourra dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit.

Artikel 5.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich verabredet, daß das Individuum, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorhergegangenen politischen Vergehens, noch auch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung soll verfolgt oder bestraft werden können.

Article 6.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique et ne sera accordée que sur la production de l'original ou d'une expédition authentique du jugement ou de l'arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou du mandat d'arrêt, délivré dans les formes préscrites par la législation du pays qui fait la demande, et indiquant le crime ou le délit dont il s'agit et la disposition pénale qui lui est applicable.

Artikel 6.

Das Auslieferungsbegehren wird auf diplomatischem Wege gestellt und demselben wird nur stattgegeben, auf Vorlage der Urschrift, oder einer förmlichen Ausfertigung des Strafurtheils, des Verweisungserkenntnisses oder des, in den Formen der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes ausgefertigten Verhaftsbefehls, welcher das betreffende Verbrechen oder Vergehen und die darauf in Anwendung kommende Strafbestimmung bezeichnet.

Article 7.

Les deux Gouvernements contractants pourront même, dès avant la production du mandat d'arrêt, demander l'arrestation immédiate et provisoire de l'étranger dont l'extradition est réclamée.

Cette arrestation provisoire qui du reste est tout a fait facultative, se fera dans les formes et selon les règles préscrites par la législation du pays où elle a lieu.

Artikel 7.

Die beiden vertragschließenden Regierungen können übrigens selbst vor Zustellung des Verhaftsbefehls die unmittelbare und einstweilige Verhaftung des Fremden, dessen Auslieferung begehrt ist, verlangen.

Diese einstweilige Verhaftung, welche jedoch von dem freien Ermessen abhängt, findet in den Formen und nach den Bestimmungen der Gesetzgebung des Landes statt, in welchem sie bewirkt wird.

L'etranger sera mis en liberté si, dans les quinze jours à partir de celui de son arrestation, il ne reçoit notification du mandat d'arrêt.

Der Fremde wird wieder in Freiheit gesetzt, wenn binnen 14 Tagen nach erfolgter Verhaftung der förmliche Verhaftbefehl ihm nicht eröffnet ist.

Article 8.

Les objets saisis en la possession de l'individu réclamé seront, si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la remise, livrés au moment où s'effectuera l'extradition.

Artikel 8.

Die im Besitze des auszuliefernden Individuums vorgefundenen Gegenstände werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates deren Rückgabe verfügt hat, bei der Auslieferung übergeben.

Article 9.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre état, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite, en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître.

Toute commission rogatoire ayant pour but de demander une audition de témoins, devra être accompagnée d'une traduction française.

Artikel 9.

Wenn im Verlaufe eines Strafverfahrens eine der beiden Regierungen die Abhör von Zeugen, welche in dem andern Staate ihren Wohnsitz haben, für geboten erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege befördert, welchem, unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen zum Erscheinen vorgeladen werden, Folge gegeben wird.

Jedes eine Zeugeneinvernahme bezweckende Ersuchschreiben soll von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Article 10.

Si dans une cause pénale la comparution personelle d'un temoin dans l'autre pays est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite et, en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour, d'après les tarifs et réglements en vigneur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Artikel 10.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Staate nöthig ist, oder gewünscht wird, so wird ihn seine Regierung veranlassen, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Gebührenordnung des Staats, in welchem die Einvernahme stattfinden soll, festgesetzte Vergütung für Reise- und Aufenthaltskosten.

Article 11.

Lorsque, dans une cause pénale, la confrontation des criminels détenus dans l'autre état, ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents qui se trou-

Artikel 11.

Wird in einer Strafsache die Gegenüberstellung von Verbrechern, welche in dem andern Staate verhaftet sind, oder die Mittheilung von Ueberführungsstücken oder Urkunden, welche sich im Be-

veraient entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales qui s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Article 12.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais d'entretien, de transport et autres, qui pourraient résulter dans les limites de leurs territoires respectifs, de l'extradition des prévenus, accusés ou condamnés, ainsi que de ceux résultant de l'exécution des commissions rogatoires et du transport et du renvoi des criminels à confronter et de l'envoi et de la restitution des pièces de conviction ou des documents.

Les frais d'entretien et de transport des prévenus accusés ou condamnés par le territoire des états intermédiaires sont à la charge de l'état réclamant.

Article 13.

Par les stipulations ci-dessus il est adhéré réciproquement aux lois des deux pays, qui ont ou auront pour objet de régler la marche de l'extradition.

Article 14.

La présente convention ne sera exécutoire qu'à dater du vingtième jour après sa promulgation dans les formes préscrites par les lois des deux pays. A partir de sa mise à exécution, la convention d'extradition, conclue entre les Gouvernements contractants à La Haye le 8 Mai 1847, cessera

sitze der Behörden des andern Landes befinden, für zweckmäßig oder geboten erachtet, so wird dem deßhalb auf diplomatischem Wege zu stellenden Ersuchen, in so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen, und unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und der mitgetheilten Gegenstände Folge gegeben werden.

Artikel 12.

Jede der beiden Regierungen verzichtet auf alle Ansprüche wegen Ersatzes der Unterhaltungs-, Verbringungs- und anderen Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihres Gebietes durch die Auslieferung von Angeschuldigten oder Verurtheilten, so wie durch die Erledigung von Ersuchschreiben, durch die Zusendung und Zurücklieferung von gegenüberzustellenden Verbrechern und durch die Uebermittlung und Rückstellung von Ueberführungsstücken und Urkunden erwachsen können.

Die Kosten der Verpflegung und der Verbringung von Angeschuldigten oder Verurtheilten durch das Gebiet der dazwischen liegenden Länder fallen demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Artikel 13.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird gegenseitig die Anwendung der in beiden Ländern über den Gang der Auslieferung bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften zugestanden.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zwanzig Tage nach ihrer, in den durch die Gesetzgebung beider Staaten vorgeschriebenen Formen, erfolgten Veröffentlichung in Wirksamkeit. Mit dem Eintritt ihres Vollzugs tritt der zwischen beiden Regierungen in Haag unterm 8. Mai 1847 abgeschlossene Auslieferungsvertrag außer Kraft, und wird durch

d'être en vigueur et sera remplacée par la présente convention, laquelle continuera à sortir ses effets jusqu'a à six mois après la déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plus-tôt si faire se peut.

En foi de quoi la presente convention a été signée et scellée.

Francfort s. M., le 8 Novembre 1864.

(signé) *Roggenbach.* *de Scherff.*

(L. S.) (L. S.)

vorliegende Uebereinkunft ersetzt, welche ihre Wirkung bis sechs Monate nach erfolgter Aufkündigung einer der beiden Regierungen behält.

Sie wird ratifizirt und die Ratifikationsurkunden werden binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde wurde die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Frankfurt a. M., den 8. November 1864.

(gez.) **Roggenbach.** **von Scherff.**

(L. S.) (L. S.)

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 6. Februar 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird mit Bezug auf die Strafprozeßordnung vom 18. März 1864, das Gesetz über die Einführung derselben vom 28. Mai 1864 und das Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 28. Mai 1864, unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Mai 1857 (Regierungsblatt Nr. XIX.) verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die polizeigerichtliche Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel, welche mit Geldstrafe bedroht oder mit einer bis zu vier Wochen ansteigenden Freiheitsstrafe zu ahnden sind, steht dem Amtsgericht als Forstgericht zu.

Die Aburtheilung der Forstfrevel in den Fällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und zwar wenn eine Gefängnißstrafe von mehr als vier Wochen bis zu acht Wochen zu erkennen ist, den Amtsgerichten, und wenn eine höhere Freiheitsstrafe zu erkennen ist, den Strafkammern der Kreis- und Hofgerichte.

§. 2.

Die in §. 1, Abs. 1 bezeichnete Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte als Forstgerichte erstreckt sich auch auf die von Militärpersonen begangenen Forstfrevel, sofern sie nur mit Geldstrafe bedroht sind.

Soll aber die ausgesprochene Geldstrafe in Arbeit oder in Gefängnißstrafe verwandelt werden, oder ist von einer Militärperson ein Forstfrevel begangen, welcher mit Freiheitsstrafe bedroht ist, so steht das Erkenntniß dem Militärgerichte zu.

§. 3.

Die gerichtliche Verfolgung der Forstfrevel liegt den Bezirksforsteien ob. Dieselben besorgen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht.

II. Von der Verfolgung der Forstfrevel vor dem Amtsgerichte als Forstgericht.

§. 4.

Die Einleitung der Verfolgung der polizeilich strafbaren Forstfrevel (§. 1, Abs. 1) vor dem zuständigen Amtsgerichte geschieht, die Fälle des §. 17 ausgenommen, mittelst Uebergabe des Frevelregisters sammt Beilagen.

§. 5.

Die Frevelregister werden von der Bezirksforstei aus den Tagebüchern und Protokollen der Waldhüter und des sonstigen mit der Waldaufsicht beauftragten Personals, welche am ersten Tage des zur Thätigung bestimmten Monats bei der Bezirksforstei einkommen müssen, nach Muster 1 gefertigt.

In diese Register werden, mit Ausnahme der etwa bereits gesondert verfolgten, so wie der schon nach der Anzeige nicht zur Zuständigkeit des Forstgerichts gehörigen, alle in den zwei vorhergehenden Monaten zur Anzeige gekommenen Frevel aufgenommen.

Für die Waldungen eines jeden Eigenthümers wird ein besonderes Register gefertigt, in welches die Frevler nach Gemeinden und in alphabetischer Ordnung eingetragen werden. Liegt ein demselben Eigenthümer gehöriger Wald in verschiedenen Forstgerichtsbezirken, so ist für jeden Forstgerichtsbezirk ein besonderes Register aufzustellen.

Mit Zustimmung des Forstgerichts können die Frevelregister auch auf andere entsprechende Weise, und namentlich in der Art aufgestellt werden, daß sämmtliche Frevler eines Orts in nur ein Register eingetragen und jeweils die betreffenden Waldeigenthümer angegeben werden.

Die Spalten 1 bis 7 des Registers sind in erschöpfender Weise auszufüllen; insbesondere sind:

in Spalte 3 auch die Personen zu bezeichnen, welche nach §. 154, 154 a. und 170 des Forstgesetzes für den von einem Dritten verübten Frevel haften;

in Spalte 6 die Werths- und Schadensansätze nach den Bestimmungen des Forstgesetzes und den deßfallsigen Werthtarifen zu berechnen;

in Spalte 7 die erschwerenden Gründe genau anzuführen und ist hiebei auch anzugeben, ob der zur Anzeige gebrachte Frevel ein Rückfall ist.

Der Bezirksförster hat seine Einträge in das Register am Schlusse zu unterzeichnen.

§. 6.

Das Frevelregister nebst Beilagen muß von der Bezirksforstei innerhalb der ersten 10 Tage des zur Thätigung bestimmten Monats (Forstgesetz §. 202) dem Forstgerichte übergeben werden.

Erfolgt die Uebergabe nicht innerhalb dieser Frist, so hat das Forstgericht unverzüglich Bericht an die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu erstatten, welche in geeigneter Weise gegen die Bezirksforstei einschreiten wird.

§. 7.

Die Frevelthätigung wird jährlich sechs Mal und zwar überall in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November abgehalten.

Sämmtliche Thätigungen eines Forstgerichtsbezirks müssen wo möglich in dem auf die Thätigungsperiode folgenden Monate beendigt werden (Forstgesetz §. 202). Sollte dies dringender Gründe wegen nicht geschehen können, so darf jedenfalls am Schlusse des zweiten Monats keine Thätigung mehr im Rückstande sein.

Die Bezirksforstei macht, wenn das Forstgericht diesen Bestimmungen nicht nachkommt, der Raths- und Anklagekammer des Kreis- und Hofgerichts zum Einschreiten Anzeige.

§. 8.

Auf Vorlage der Frevelregister ordnet das Forstgericht die Thätigungstagfahrt an.

Die Vorladung zur Thätigung geschieht auf die vorgeschriebene Weise (F. G. §. 204, 205), auch die Anzeiger werden direkt durch das Forstgericht vorgeladen.

Die Frevelregister können im Original als Vorladungsverzeichnisse benützt und an die Bürgermeister hinausgegeben werden.

Auswärtige Frevler sind durch Vermittlung des Forstgerichts ihres Wohnorts vorzuladen, und ist dieses in dem Ersuchschreiben zugleich um Mittheilung eines Auszugs aus dem Rückfallsregister hinsichtlich der gedachten Frevler anzugehen.

Die Vorladung ist durch den Ortsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu vollziehen und, daß sie geschehen, auf den Verzeichnissen zu beurkunden. Letztere sind sodann dem Bürgermeister zuzustellen.

§. 9.

Auf dem Vorladungsverzeichniß ist hierauf sogleich in der Spalte 10 von dem Bürgermeister nebst zwei Gemeinderäthen und dem Steuererheber kurz zu bescheinigen, welche der vorgeladenen Frevler zahlungsfähig sind und welche nicht. Kein Frevler darf als zahlungsunfähig behandelt werden, den auch nur einer der genannten Beamten für zahlungsfähig erklärt. Es kann jedoch die unter denselben hierüber bestehende Meinungsverschiedenheit in dem Verzeichniß Spalte 10 bemerklich gemacht werden.

§. 10.

Noch vor Abhaltung der Thätigung hat der Forstgerichtsaktuar die eingekommenen Frevelregister zusammenzuheften und zu paginiren, sodann

1. ein nach Heimathsgemeinden abgetheiltes alphabetisches Verzeichniß der in den Frevelregistern vorkommenden Frevler zu fertigen, worin bei jedem einzelnen Frevler die Seitenzahlen, auf welchen er in den verschiedenen Frevelregistern vorkommt, angegeben werden;

2. in die Spalte 7 des Frevelregisters „erschwerende Gründe“ bei jedem Frevler aus dem Rückfallsregister und beziehungsweise aus den von andern Forstgerichten eingekommenen Auszügen aus deren Rückfallsregistern überzutragen, in welchen der letztvergangenen sechs Thätigungsperioden der Frevler bestraft worden ist. Zugleich ist beizufügen, ob schon der letzte Frevel als Rückfall, und zwar als erster, zweiter u. s. w., ob er als großer, als Erwerbs-, oder Gewohnheits-Frevel und mit welcher Strafe bestraft wurde;

3. auf Grund der über die Zahlungsfähigkeit des Frevlers ausgestellten Bescheinigungen, sofern diese nicht schon nach Vorschrift des §. 9 in das Frevelregister selbst geschrieben sein sollten, den Eintrag in die Spalte 10 desselben zu fertigen.

§. 11.

Das Forstgericht prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit des aufgestellten alphabetischen Verzeichnisses wie der gefertigten Einträge in den Spalten 7 und 10 des Frevelregisters, ordnet die etwa erforderliche Berichtigung an und läßt, wo dieses nach §. 168, Abs. 3, §. 169 des Forstgesetzes erheblich erscheint, in Spalte 7 noch den Betrag von Werth und Schaden der früheren Frevel beifügen.

Ergibt sich bei näherer Prüfung, daß ein angezeigter Frevel sich wegen der zu erkennenden Strafe (§. 1, Abs. 2) oder weil derselbe den Thatbestand eines Diebstahls darstellt (Forstgesetz §. 172), zur Aburtheilung vor dem ordentlichen Strafgerichte eignet, so wird derselbe zum besonderen Austrage ausgeschieden, und es ist hievon der Bezirksforstei sofort oder jedenfalls in der Thätigungstagfahrt Eröffnung zu machen.

§. 12.

Vor oder bei der Frevelthätigung durchsieht der Bezirksförster die Vermögensbescheinigungen und prüft deren Richtigkeit nach etwaiger Rücksprache mit den Waldhütern oder sonstigen, mit den Verhältnissen der Frevler vertrauten Personen.

Glaubt er, daß Frevler, welche als zahlungsunfähig bezeichnet wurden, im Stande sind, die Geldstrafen zu zahlen, so stellt er sogleich bei dem Forstgericht den Antrag, jene Frevler als zahlungsfähig vorzumerken. Der Aktuar macht hierüber im Register kurze Bemerkung. Das Forstgericht behandelt fortan diese Frevler als zahlungsfähig, bis sich deren Zahlungsunfähigkeit unzweifelhaft ergibt.

§. 13.

Ordnungswidrigkeiten, welche bei Ausstellung der Vermögensbescheinigungen von Seiten der Ortsvorgesetzten oder des Steuererhebers vorkommen, werden vom Forstgericht auf Antrag der Bezirksforstei, oder auch, im Fall eigener Wahrnehmung, von Amtswegen behufs dienstpolizeilicher Ahndung zur Kenntniß des betreffenden Bezirksamts, beziehungsweise der Steuerdirektion gebracht.

§. 14.

Das Verfahren in der Thätigungstagfahrt richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 207 bis 213 des Forstgesetzes.

Das Frevelregister, welches zugleich als Untersuchungsprotokoll dient (Forstgesetz §. 209), muß im Eingang Ort, Tag und Jahr der Frevelthätigung, die Namen der dabei handelnden Beamten enthalten und am Schlusse von diesen sowie dem Protokollführer, welcher ein verpflichteter Aktuar sein und dieser Eigenschaft bei seiner Unterschrift ausdrücklich erwähnen muß, unterzeichnet werden.

§. 15.

In dem Straferkenntnisse gegen die als zahlungsunfähig vorgemerkten Frevler (§. 9, §. 10, Ziff. 3), deren Zahlungsunfähigkeit nicht beanstandet ist (§. 12), wird sofort neben der zu erkennenden Geldstrafe die stellvertretende Arbeitsstrafe ausgesprochen.

Wenn eine Geldstrafe gegen einen Waldeigenthümer selbst oder gegen eine dritte Person, für die er haftet (Art. 13 des Gesetzes vom 6. März 1845), erkannt wird, so hat das Forstgericht in dem Frevelprotokoll bei dem betreffenden Eintrag sogleich zu bemerken, daß dem Waldeigenthümer der hälftige Strafantheil nicht gebührt.

Das Urtheil wird sogleich verkündet, den nicht erschienenen Frevlern aber schriftlich eröffnet.

§. 16.

Wird zur Ergänzung des Verfahrens eine weitere Tagfahrt angeordnet — Forstgesetz §. 210 —, so ist hiezu die Bezirksforstei ebenfalls einzuladen und mit ihren Anträgen zu hören.

Ebenso ist derselben das Wiederherstellungsgesuch gegen ein Versäumungserkenntniß — Forstgesetz §. 207 — zur Erklärung zuzustellen, vorausgesetzt, daß solches nicht sofort als unbegründet verworfen wird.

§. 17.

In den Fällen der §§. 177 und 178 des Forstgesetzes hat die Bezirksforstei nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen in gesonderter Vorlage den Antrag auf forstgerichtliche Verfolgung der begangenen Uebertretung zu stellen. Das Forstgericht hat derartige Fälle außerhalb der Frevelthätigung in besonderem Verfahren zu untersuchen und zu erledigen.

In gleicher Weise hat die Bezirksforstei in dringenden Fällen (§. 203 des Forstgesetzes) zu verfahren, wenn ihr zunächst die Anzeige vom Frevel gemacht oder durch sie derselbe entdeckt wird.

§. 18.

Der Bezirksförster hat auch in den Fällen des §. 17, sowie in den Fällen, wenn die Anzeige des Frevels durch den Bürgermeister (§. 188, Abs. 3 und 4, §. 189, Abs. 2 und §. 193 des Forstgesetzes) oder in andern dringenden Fällen ohne Mitwirkung des Bezirksförsters erstattet worden ist, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu besorgen, und es hat daher das Forstgericht derartige Anzeigen, sofort oder wenigstens nach Vornahme der dringendsten Untersuchungshandlungen (Str.-Pr.-O. §. 60), dem Bezirksförster zur Stellung seiner Anträge mitzutheilen. Der Bezirksförster hat die Aktenstücke mit seinen Anträgen unverzüglich dem Forstgerichte zurückzugeben.

Die Erkenntnisse, welche auf die nach den §§. 16, 17 und 18 zu pflegenden Verhandlungen, wie nachträglich in den Fällen der §§. 212 und 213 des Forstgesetzes, ergehen, sind der Bezirksforstei zu eröffnen.

§. 19.

Ergibt die Voruntersuchung eines Frevels, daß eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Wochen Gefängniß zu erkennen, oder, insofern der Beschuldigte eine Militärperson ist, daß überhaupt eine Freiheitsstrafe auszusprechen sei, oder daß ein Diebstahl (§. 172 des Forstgesetzes, Art. 10 des Gesetzes vom 6. März 1845) vorliegt, so verweist das Forstgericht die Sache zum besonderen Austrage vor den ordentlichen Strafrichter und macht hievon der Bezirksforstei Eröffnung.

§. 20.

In der Thätigungstagfahrt muß jeder davon benachrichtigte Bezirksförster persönlich oder durch einen Stellvertreter erscheinen.

Mit der Stellvertretung kann der Gehilfe des Bezirksförsters oder einer der benachbarten Bezirksförster beauftragt werden.

Ist in der Thätigungstagfahrt der Bezirkförster, dem die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft obliegen, oder dessen beauftragter Stellvertreter nicht erschienen, so beauftragt das Forstgericht einen der anwesenden Bezirksförster, dessen Verrichtungen zu übernehmen.

III. Von der Verfolgung der Forstfrevel vor den bürgerlichen Strafgerichten.

§. 21.

Die Verfolgung der gerichtlich strafbaren Forstfrevel (in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als 4 Wochen Gefängniß auszusprechen ist, §. 1. Abs. 2), sowie der Forstdiebstähle geschieht, indem die Bezirksforstei unter Vorlage ihrer über die Anzeige erwachsenen Akten oder unter Berufung auf die beim Forstgerichte beruhenden Akten bei dem zuständigen Amtsgerichte den Antrag auf Einleitung gerichtlicher Untersuchung und beziehungsweise nähere Ermittelung des Thatbestands des angezeigten Frevels stellt.

In diesem Antrag ist die Person des Beschuldigten und sind zugleich die wesentlichen Thatsachen, auf welchen die Anschuldigung beruht, so wie die gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Frevel zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

§. 22.

Konnte bei Stellung des Antrags auf Einleitung der Untersuchung eine Anschuldigung gegen eine bestimmte Person noch nicht erhoben werden, hat aber die Voruntersuchung Verdachtsgründe gegen eine solche ergeben, so hat die Bezirksforstei nachträglich den Beschuldigten zu bezeichnen, gegen welchen die Verfolgung gerichtet werden soll.

Ein besonderer Antrag ist auch zu stellen, wenn im Laufe der Voruntersuchung sich Anzeigen ergeben, welche eine Aenderung der ursprünglichen Anschuldigung oder eine Ausdehnung derselben auf bisher unbekannte Theilnehmer zu begründen geeignet sind.

Von einem solchen Ergebniß der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter der Bezirksforstei Mittheilung zu machen und deren Anträge zu gewärtigen.

§. 23.

Ueberschreitet die zu beantragende Strafe die amtsgerichtliche Strafgewalt (Gefängniß bis zu 8 Wochen), so ist mit dem Antrag auf Einleitung der Untersuchung zugleich der Antrag zu verbinden, die Akten nach geschlossener Voruntersuchung dem Staatsanwalt am Kreis- und Hofgerichte mitzutheilen.

§. 24.

Während des Laufs der Voruntersuchung kann die Bezirksforstei als Vertreterin der Staatsanwaltschaft jederzeit vom Stande derselben durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und zu diesem Zweck deren Mittheilung verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf. Ebenso ist sie befugt, in jeder Lage der Sache die ihr geeignet scheinenden Anträge zu stellen, auf welche jeweils richterliche Verfügung erfolgen muß.

Ferner ist sie berechtigt, anderen Untersuchungshandlungen, als der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen, beizuwohnen; von der Vornahme richterlicher Augenscheine ist sie, wenn thunlich, zeitig zu benachrichtigen. Sie kann alsdann die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche sie diese Untersuchungshandlungen ausgedehnt zu sehen wünscht.

§. 25.

Ordnet in den zur amtsgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit geeigneten Fällen das Amtsgericht Tagfahrt zur Hauptverhandlung an, so hat solcher der Bezirkförster oder dessen Stellvertreter (§. 20) anzuwohnen und in derselben die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen zu besorgen.

§. 26.

In der Hauptverhandlung ist die Beschuldigung mündlich vorzutragen, und sind also die Thatsachen, auf welchen dieselbe beruht, die Gattung und Art des Frevels zu bezeichnen, sowie die gesetzliche Bestimmung anzugeben, deren Strafandrohung in Anwendung kommen soll. Hiemit ist der Antrag hinsichtlich der zu erkennenden Strafe zu verbinden.

§. 27.

Sind die Zeugen und Sachverständigen vom Amtsgericht vernommen, so ist der Vertreter der Bezirksforstei befugt, weitere Fragen an dieselben zu richten. Auf dessen Antrag sind auch einzelne Aktenstücke vollständig oder in einzelnen Stellen vorzulesen.

Am Schlusse der Verhandlung gebührt dem Beschuldigten und seinem Anwalte das letzte Wort.

§. 28.

Ist gegen den Antrag der Bezirksforstei ein freisprechendes Urtheil vom Amtsgericht erlassen, so sind die Untersuchungsakten innerhalb 3 Tagen nach dessen Verkündung an die Bezirksforstei

dieser zur Einsicht mitzutheilen. Dasselbe hat stattzufinden, wenn das Amtsgericht ohne Zustimmung der Bezirksforstei in Gemäßheit des §. 303 der Str.=Pr.=O. das Verfahren einstellt.

§. 29.

Hat in den zur kreisgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit gehörigen Fällen das Amtsgericht (der Untersuchungsrichter) nach geschlossener Voruntersuchung die Akten dem Staatsanwalte (§. 23) mitgetheilt, so ist hievon der Bezirksforstei Eröffnung zu machen.

Sofort hat dieselbe auch ihre Akten mit näherer Begründung ihres Antrags an den Staatsanwalt einzusenden, der die Sache weiter verfolgen und seiner Zeit von der Entscheidung über die erhobene Anschuldigung, sowie von den gegen solche etwa ergriffenen Rechtsmitteln der Bezirksforstei Nachricht geben wird.

IV. Von den der Bezirksforstei zustehenden Rechtsmitteln.

Insbesondere vom Rekurs.

§. 30.

Die Bezirksforstei hat, sobald ihr ein Urtheil des Amtsgerichts in der Eigenschaft als Forstgericht oder als ordentliches Strafgericht verkündet ist, unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, gegen dasselbe den Rekurs an das Kreisgericht zu ergreifen.

Der Rekurs ist längstens innerhalb 10 Tagen, von der Verkündung des Urtheils gerechnet, mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte anzuzeigen.

Erachtet die Bezirksforstei für nöthig oder räthlich, neue Thatsachen oder Beweise anzuführen oder eine Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahmen zu verlangen, so hat sie in derselben Frist schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit Begründung nach Maßgabe des §. 393 der Str.=Pr.=O. die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 31.

Ist der Rekurs vom Beschuldigten angezeigt worden, so hat die Bezirksforstei, sofort nach der an sie erfolgten Mittheilung der Rekursanzeige, beziehungsweise der vom Rekurrenten gestellten Anträge der im §. 30 Abs. 3 bezeichneten Art zu prüfen:

1. ob etwa im Wege der Anschließung Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil aufzustellen seien;
2. ob zur Begründung dieser Anschließung neue Beweise geltend zu machen seien;
3. ob nicht sonst Grund zur Stellung von Anträgen der in §. 30, Absatz 3 bezeichneten Art vorliege.

Anträge, welche in der einen oder andern Richtung gestellt werden wollen, sind innerhalb 10 Tagen von der im Eingang dieses §. bezeichneten Mittheilung einzureichen.

Die Anschließung, insofern zu deren Begründung keine neuen Beweise geltend zu machen sind, kann übrigens auch dem Ermessen des Staatsanwalts bei Mittheilung der Akten (§. 32) überlassen werden.

§. 32.

Hat die Bezirksforstei selbst den Rekurs ergriffen, so theilt sie nach Einreichung der Rekursanzeige ihre Akten dem Staatsanwalt am Kreisgericht unter näherer Begründung ihrer Anträge zur weitern Verfolgung des Rekurses mit. Gleiche Mittheilung erfolgt im Falle des §. 31, sobald die Bezirksforstei die Sache nach Maßgabe dieses Paragraphen erledigt hat. Von dem ergriffenen Rekurs hat die Bezirksforstei der Forstdirektion Anzeige zu erstatten.

Das Amtsgericht gibt der Bezirksforstei Nachricht von der Absendung der Akten an das Kreisgericht; durch den Staatsanwalt erhält dieselbe Nachricht von der Rekursentscheidung.

§. 33.

Hält der Staatsanwalt die von der Bezirksforstei aufgestellten Beschwerden für unbegründet, so gibt er unter Anschluß der ihm mitgetheilten Akten der Forstdirektion von seinem Bedenken Kenntniß.

Nur mit deren Zustimmung ist er befugt, das Rechtsmittel überhaupt oder einzelne Beschwerden fallen zu lassen.

Von der Beschwerdeführung.

§. 34.

Wenn das Amtsgericht in der Eigenschaft als ordentliches Strafgericht (§. 200, Abs. 4 des Forstgesetzes) ohne Zustimmung der Bezirksforstei

1. die Einstellung des Verfahrens verfügt, weil kein hinreichender Grund vorliege, eine bestimmte Person als Beschuldigten zu behandeln, oder
2. durch den Ausspruch, daß der Beschuldigte von der Anschuldigung zu entbinden sei, das Verfahren auf Grund des §. 206 der Str.-Pr.-O. einstellt, oder wenn
3. das Amtsgericht die von der Bezirksforstei nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert (§. 37),

so steht der Bezirksforstei hiergegen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an die Raths- und Anklagekammer des Kreis- und Hofgerichts zu.

§. 35.

Das nämliche Rechtsmittel steht der Bezirksforstei zu wegen ungesetzlichen Verfahrens oder wegen Verzögerungen, oder endlich um sich wegen ungebührlicher Behandlung oder darüber zu beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verletzt sei.

§. 36.

Glaubt die Bezirksforstei, durch irgend eine Verfügung des Amtsgerichts gegründeten Anlaß zur Beschwerdeführung zu haben, so hat sie solche längstens innerhalb 10 Tagen, von der Bekanntmachung

der beschwerenden Verfügung an gerechnet, mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit eingehender Darlegung der Beschwerde beim Amtsgericht zu erheben.

An das Amtsgericht ist das Gesuch um Vorlage der Akten an die Raths= und Anklagekammer, an die letztere aber in den Fällen des §. 34, Ziff. 1 und 2 der Antrag zu stellen, der erhobenen Beschwerde in geeigneter Weise abzuhelfen, beziehungsweise im Fall des §. 34, Ziff. 3 die nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen.

Beschwerden wegen Verzögerung, die jedoch nicht an eine Frist gebunden sind, werden mit dem Antrag, das Geeignete zur Förderung der Sache zu verfügen, unmittelbar bei der Raths= und Anklagekammer eingereicht.

Von der Beschwerdeführung ist dem Staatsanwalte bei dem Kreis= und Hofgericht unter Zusendung der Akten Mittheilung zu machen, mit dem Gesuch, den gestellten Antrag in der Sitzung der Raths= und Anklagekammer näher zu begründen.

Der Forstdirektion ist Anzeige von der Beschwerdeführung zu erstatten.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 37.

Ist in den vor die ordentlichen Strafgerichte verwiesenen Fällen (§. 200, Abs. 4 des Forstgesetzes) das Verfahren wegen Unzulänglichkeit des Beweises gegen einen bestimmten Beschuldigten eingestellt worden, es ergeben sich aber in der Folge neue erhebliche Beweise, so hat die Bezirksforstei:

1. falls die Einstellung des Verfahrens durch das Amtsgericht ausgesprochen war, bei diesem unter Darlegung der neu aufgefundenen Beweise und ihrer Erheblichkeit den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen;
2. falls die Einstellung des Verfahrens durch die Raths= und Anklagekammer ausgesprochen war, dem Staatsanwalt am Kreis= und Hofgericht behufs der Einleitung des Weiteren von den neu aufgefundenen Beweisen Kenntniß zu geben.

Wird hierauf, oder auf die Beschwerdeführung der Bezirksforstei, beziehungsweise des Staatsanwalts, gegen ein verwerfendes Erkenntniß (§. 34, Ziff. 3) die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, so kommen für das nunmehr eintretende neue Verfahren die oben gegebenen Vorschriften in Anwendung.

§. 38.

Will die Bezirksforstei die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des §. 405 der Str.=Pr.=O. nachsuchen, so ist:

1. von ihr der Antrag mit genauer Begründung und Nachweisung bei dem Amtsgerichte zu stellen, wenn von diesem das freisprechende Erkenntniß erlassen oder das Verfahren aus einem der in §. 206, Ziff. 1 und 3 der Str.=Pr.=O. bezeichneten Gründe eingestellt worden ist,
2. der Staatsanwalt bei dem Obergericht um Stellung des Antrags anzugehen, wenn die Freisprechung des Angeschuldigten durch die Rekurskammer oder Strafkammer erfolgt ist, oder die Einstellung des Verfahrens durch die Raths= und Anklagekammer stattgefunden hat.

§. 39.

Hat der durch das ordentliche Strafgericht Verurtheilte um Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kommen auch in den über dieses Gesuch beim Amtsgericht stattfindenden Verhandlungen der Bezirksforstei die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu.

Erläßt das Amtsgericht in dem neuen Verfahren gegen den Antrag der Bezirksforstei ein freisprechendes Urtheil, so steht ihr der Rekurs hiergegen zu (§. 30).

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 40.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Hofgerichte wird der Bezirksforstei jeweils Kenntniß geben, wenn er selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil der Strafkammer erhebt, oder wenn der Verurtheilte ein solches Rechtsmittel ergreift.

V. Von der Verfolgung der Forstfrevel vor den Militärgerichten.

§. 41.

Alle mit Freiheitsstrafe bedrohten Forstfrevel, deren Militärpersonen beschuldigt sind, werden von den zuständigen Militärbehörden erledigt (Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit betreffend, vom 6. April 1854, §. 27, Gesetz über die Gendarmerie vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt 1832, Nr. III., Seite 46, §. 22).

Die Bezirksforstei hat in diesen Fällen unter Vorlage der bei ihr erwachsenen und unter Berufung auf die beim Forstgericht beruhenden Akten den Strafantrag bei der zuständigen Militärbehörde zu begründen.

Ist eine Civilperson des nämlichen Frevels mitbeschuldigt, so verbindet die Bezirksforstei mit den wegen dieser an das Amtsgericht zu stellenden Anträgen zugleich den weiteren Antrag, nach Fällung des Erkenntnisses die Akten der Militärbehörde zur Aburtheilung der mitbetheiligten Militärperson zuzusenden.

VI. Von dem Verfahren nach erfolgtem verurtheilenden Erkenntnisse.

1. Von der Ueberweisung und dem Einzug der beibringlichen Geldstrafen und Ersatzbeträge.

§. 42.

Nach Abhaltung der Frevelthätigung wirken die Forstgerichte darauf hin, daß die verurtheilenden Erkenntnisse möglichst bald vollzogen werden.

Sobald diese vollzugsreif geworden sind, fertigt der Forstgerichtsaktuar über die beibringlichen Strafen und Ersatzbeträge nach Wohnorten der Frevler abgesonderte Ortshebrollen.

In diese werden alle diejenigen Frevler aufgenommen, welche von der Ortsbehörde zur Zahlung

der Strafe und des Ersatzes als hinlänglich vermögend bezeichnet wurden, oder rücksichtlich derer die Bezirksforstei die Vornahme des Vermögenszugriffs beantragt hat (§. 12).

Diese Ortshebrollen werden nach Muster 2 aufgestellt.

§. 43.

Die Hebrollen zerfallen in so viele Abtheilungen, als verschiedene Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, vorhanden sind. Der Name des Frevlers ist immer in die Abtheilung des Waldeigenthümers einzutragen, in dessen Wald er gefrevelt hat.

Ausländische Frevler kommen in das Register des Orts, an welchem die Obereinnehmerei ihren Sitz hat.

Ist für einen Frevler eine dritte Person haftbar, so ist der Name dieser Person unter dem Namen des Frevlers beizusetzen, und zugleich anzugeben, auf welche Beträge sich die Haftbarkeit erstreckt.

Ist eine besondere Zahlungsfrist bewilligt, so wird diese kurz beigefügt.

Wenn eine Person wegen mehrerer, in derselben Periode und in dem Walde desselben Eigenthümers begangener Frevel bestraft wurde, so wird unter Hinweisung auf die verschiedenen Nummern des Frevelprotokolls nur ein einziger Eintrag in der Hebrolle gefertigt.

Gebührt dem einen oder andern Waldeigenthümer der hälftige Strafantheil nicht, so ist dieses am Schlusse der Hebrolle besonders zu bemerken.

§. 44.

Die Ortshebrollen werden sobald als möglich der betreffenden Obereinnehmerei zugefertigt. Derselben wird zugleich eine summarische Uebersicht beigefügt, welche die Orte, in denen die Einnahmen konstatirt wurden, und bei jedem Ort summarisch den Betrag der Strafe, des Schadenersatzes, jenen des etwaigen Kostenersatzes, sowie die Summe dieser Beträge aufführt.

Aus diesen summarischen Uebersichten wird eine Hauptübersicht gefertigt, welche die nach Obereinnehmereibezirken gezogenen Summen nachweist. Diese Hauptübersicht wird gleichzeitig an das Kontrolbureau der Steuerdirektion eingesendet.

§. 45.

Sobald der Obereinnehmerei die Ortshebrollen zugekommen sind, hat sie durch die Ortssteuererheber den Einzug der ihr überwiesenen Einnahmen beginnen und mit allem Eifer betreiben zu lassen. Die Betreibung geschieht nach den Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 15. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. IV.).

§. 46.

Am Schlusse jeden Monats hat die Obereinnehmerei den Waldeigenthümern die ihnen gebührenden Straf- und Ersatzbeträge zu verabfolgen.

Sie hat zu diesem Zwecke:

1. für jeden Waldeigenthümer ein Verzeichniß aufzustellen, das die Frevelthätigungen angibt, von welchen noch Strafen und Ersatzbeträge bei der letzten Abrechnung rückständig waren, und unter jeder Frevelthätigung aufführt:

a. die noch unerledigten Ortseinzugsregister und rücksichtlich dieser in einer Summe
b. den Betrag der konstatirten Strafe;
c. den Betrag des konstatirten Schadenersatzes;
d. die inzwischen baar eingegangene Strafe;
e. den inzwischen baar eingegangenen Schadenersatz;
f. den inzwischen ungiebig befundenen Schadenersatz;

2. neben diesem Verzeichnisse zur Spalte f desselben ein namentliches Verzeichniß der ungiebigen Schadenersatzbeträge zu fertigen;

3. dem Waldeigenthümer unter Anschluß dieser beiden Verzeichnisse
a. die Hälfte der baar eingegangenen Strafen,
b. den ganzen baar eingangenen Schadenersatz,

beide nach Abzug von 3 Kreuzern vom Gulden für die Erhebung und Verrechnung, abzuliefern und ihm zu überlassen, den ungiebig befundenen Schadenbetrag ferner zu betreiben, oder aber beim Forstgericht den Antrag zu stellen, daß derselbe in Arbeit umgewandelt werde.

Wurde von einem Frevler der volle Betrag an Schaden-, Kosten-Ersatz und Strafe nicht ganz beigebracht, so wird das Eingegangene zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes an den Eigenthümer ausgefolgt, sodann die Kostenforderung berichtigt, und nur der Rest auf Rechnung der Strafe getheilt. Der Waldeigenthümer hat die Ablieferung auf ein Duplikat der Uebersicht (Ziffer 1) zu bescheinigen.

§. 47.

Gleichzeitig mit dieser Ablieferung an die Waldeigenthümer hat die Obereinnehmerei aus jeder Ortshebrolle einen Auszug über die durch vergeblich versuchten Vermögenszugriff als ungiebig nachgewiesenen Strafbeträge zu fertigen. Dieser Auszug entspricht den Spalten der Ortsheberollen, und enthält den am Strafbetrage ungiebig erfundenen Theil, ferner ein leeres Feld für die erkannt werdende stellvertretende Strafe, und endlich ein solches zur Vormerkung, daß und wann diese vollzogen worden. Diese beiden leeren Felder müssen hinlänglichen Raum zu Bemerkungen enthalten.

Dieser Auszug wird ungesäumt nebst den Urkunden, welche die Ungiebigkeit nachweisen, mit einer doppelt aufgestellten summarischen Uebersicht, die nur den Namen jedes Orts und den daselbst ungiebigen Strafbetrag in einer Summe anzeigt, dem Forstgericht zur weitern Verfügung übergeben. Auf das Duplikat der summarischen Uebersicht wird vom Forstgericht die Ueberweisung bescheinigt und dasselbe der Obereinnehmerei zurückgegeben.

2. Von der Umwandlung der unbeibringlichen Geldstrafen und von dem Vollzug der stellvertretenden Strafen.

§. 48.

Die unbeibringlichen Geldstrafen müssen so weit zulässig und nur immer möglich durch öffentliche Arbeit abgebüßt werden.

§. 49.

Zum Abverdienst durch Frevler geeignete Arbeiten sind vorzugsweise: Kulturen, Wegarbeiten, Grenzreinigungen und Grabenziehungen in den Waldungen, Wald-Ausstockungen; sodann Arbeiten an Landstraßen, Vizinal- und Feldwegen, Verbesserungen landwirthschaftlicher Grundstücke, Beihilfe bei Hoch-, Eisenbahn-, Flußbauten u. dgl.

§. 50.

Um die Bezirksforstei in den Stand zu setzen, die Arbeiten zum Vollzug zu bringen, haben alle Diejenigen, bei welchen Gelegenheit vorhanden ist, die Arbeit der Frevler zu benutzen, insbesondere die Vertreter der Gemeinden und Körperschaften, die Waldeigenthümer, die Domänenverwaltungen, Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, Bezirksbau-Inspektionen u. dgl. die Bezirksforstei von dieser Arbeitsgelegenheit fortwährend in Kenntniß zu erhalten. Die Bezirksforsteien werden auch stets von selbst zu ermitteln suchen, wo die Strafarbeiter auf nützliche Weise beschäftigt werden können. Nicht minder werden die Forstgerichte sich davon Kenntniß zu verschaffen suchen, soweit dies noch erforderlich ist.

Insbesondere werden die Gemeindevorstände nicht übersehen, wie durch derartige Arbeiten die Frohnden oder die Auslagen dafür erheblich gemindert werden können.

§. 51.

Für die Arbeiten der Frevler erfolgt keine Vergütung an die Forstgerichtsbarkeitskasse; dagegen sind die Gebühren der Aufseher in der Regel von Demjenigen zu tragen, zu dessen Gunsten solche Arbeiten verrichtet werden. Das Forstgericht weist auf Grund der von der Bezirksforstei bestätigten Forderungszettel deren Zahlung an. Ausnahmsweise, z. B. wenn die Aufsichtskosten den Werth der Arbeit übersteigen, können sie auf gehörige Begründung hin durch den Verwaltungshof auf die Amtskasse übernommen werden.

§. 52.

Für jeden Forstgerichtsbezirk wird eine verhältnißmäßige Anzahl zuverlässiger Arbeitsaufseher auf den Antrag der Bezirksforstei vom Forstgericht aufgestellt und handgelübdlich verpflichtet. Unter Umständen können die Funktionen eines Aufsehers einem zuverlässigen Gemeinderath, Waldmeister, Waldhüter, Polizeidiener oder einer sonst geeigneten Person, sei es für beständig, sei es nur vorübergehend, oder für einen einzelnen Fall übertragen werden.

§. 53.

Die bestellten Aufseher erhalten in der Regel Taggebühren; die Bezirksforstei kann jedoch auch eine andere Art der Belohnung mit ihnen vereinbaren.

§. 54.

Bei der Zuweisung von Arbeiten sind vor Allem die Waldeigenthümer zu berücksichtigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

Sodann ist besonders darauf zu sehen, daß dem Sträfling nach §. 139, Abs. 4 des Forstgesetzes für eine gewisse Zahl von Tagen eine angemessene bestimmte Arbeit in der Art zugewiesen wird, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besonderen Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

§. 55.

Sobald dem Forstgericht von der Obereinnehmerei die Auszüge über die Strafbeträge, welche sich bei der Vollstreckung als ungiebig erwiesen, zugekommen sind (§. 47), verwandelt dasselbe die letzteren in öffentliche Arbeit (§. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 1845), insoferne nicht der Frevler eine Militärperson ist, oder nach §. 143 des Forstgesetzes Gefängnißstrafe erkannt werden muß.

§. 56.

Hierauf fertigt der Forstgerichtsaktuar ortsweise Verzeichnisse über die schon in der Thätigungstagfahrt und später nach §. 55 in öffentliche Arbeit umgewandelten Geldstrafen nach Muster 3, und es wird sodann in folgender Weise zum Vollzug geschritten:

1. Die Listen über die Strafarbeiter werden, nach Waldeigenthümern getrennt, vom Forstgericht sofort der betreffenden Bezirksforstei zum Vollzug mitgetheilt, welche die Listen sogleich in ein nach Muster 4 zu führendes Hauptbuch (§. 57) einzutragen hat.

2. Die Bezirksforstei bestimmt in ihrem Hauptbuche den Ort, wo die Arbeit und die Zeit, innerhalb welcher sie verrichtet werden muß, bemerkt dies auch auf die Arbeiterlisten, stellt diese sofort den betreffenden Arbeitsaufsehern zu, und benachrichtigt hievon geeignetenfalls Denjenigen, für welchen die Arbeit geleistet werden soll.

Unter Umständen können dem Letzteren diese Listen von der Bezirksforstei auch unmittelbar zugestellt werden.

3. Sollte der Bezirksforstei der Abverdienst aller oder eines Theils der Arbeitsstrafen wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit nicht möglich sein, so sendet sie die Listen dem Forstgerichte mit dieser Anzeige zurück, damit von diesem die Abverdienung mit Rücksicht auf §. 140 des Forstgesetzes in einer benachbarten, jedoch zu seinem Bezirk gehörigen Bezirksforstei eingeleitet werde.

4. Sind alle Arbeiten vollzogen, so theilt die Bezirksforstei den Nachweis darüber dem Forstgericht mit, unter Beilage des Kostenzettels des Aufsehers.

5. Den Forstgerichten und Bezirksforsteien wird zur besonderen Obliegenheit gemacht, streng darauf zu sehen, daß die Strafen rasch abverdient werden, so daß Diejenigen, welche innerhalb eines halben Jahres erkannt wurden, längstens in dem darauf folgenden vollzogen sind.

6. Nur wenn sich gar keine Gelegenheit zur Arbeit finden sollte, ist dem Forstgericht gestattet, die Arbeitsstrafe in Gefängnißstrafe umzuwandeln.

§. 57.

Die Bezirksforstei hat das nach §. 56, Abs. 1 über die abzuverdienenden Strafen zu führende Hauptbuch jeweils auf den letzten Dezember des Jahrs abzuschließen, und dabei den Rest der nicht

abverdienten Strafen in das Hauptbuch für's nächste Jahr zu übertragen. Dieses Hauptbuch wird jedes Jahr im Monat März der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vorgelegt (§. 70).

§. 58.

Sobald der Aufseher Listen zum Abverdienst von der Bezirksforstei oder anderen Stellen oder Personen erhalten hat, benimmt er sich mit Demjenigen, für welchen die Arbeit verrichtet werden soll, näher über Zeit, Ort und Art des Vollzugs.

Er ladet hierauf die in den Verzeichnissen genannten Frevler auf eine bestimmte Zeit mit dem erforderlichen Arbeitsgeschirr an den genau zu bezeichnenden Ort im Namen des Forstgerichts durch das Bürgermeisteramt gegen Bescheinigung zur Arbeit vor.

In der Vorladung ist zu bemerken, daß derjenige Sträfling, welcher ohne genügende Entschuldigung bei der Arbeit nicht erscheint, durch Polizeibedienstete zur Arbeit werde abgeholt werden.

Die ohne hinreichende Entschuldigung ausgebliebenen Sträflinge werden vom Aufseher dem Bürgermeisteramt angezeigt, welches dieselben entweder sofort oder an einem der nächsten Tage zur Arbeit vorführen läßt.

§. 59.

Die Frevler haben unter der Aufsicht und nach Anleitung des Aufsehers die Arbeit zu verrichten.

Lassen es die Sträflinge bei der Arbeit an dem nöthigen Fleiß oder Gehorsam fehlen, oder sind sie, bereits stattgehabter Vorführung (§. 58, Abs. 4) ungeachtet, wiederholt ohne hinreichende Entschuldigung ausgeblieben, so macht der Aufseher hievon der Bezirksforstei Anzeige, auf deren Antrag das Forstgericht eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen verfügt. Nach Erstehung dieser Strafe werden die Betreffenden entweder vom Gefängniß aus zur Arbeit vorgeführt, oder entlassen und dann von Neuem auf obige Weise zur Arbeit vorgeladen und behandelt.

Die hiernach erstandene Gefängnißstrafe wird nicht an der Forstfrevelstrafe abgerechnet.

§. 60.

Ist die Arbeit verrichtet, so bemerkt der Aufseher in den ihm zugestellten Listen bei den Namen der Frevler, an welchen einzelnen Tagen dies geschehen ist, und beurkundet die Richtigkeit des Vollzugs.

Haben sämmtliche Frevler einer Gemeinde die in den Listen eingetragenen Arbeitsstrafen abverdient, so legt der Aufseher die Listen der Bezirksforstei vor.

Wurden die Arbeiten unter der Oberaufsicht oder technischen Leitung eines Bezirksförsters, Wasser- und Straßenbau-Inspektors u. s. w. vorgenommen, so ist die Richtigkeit des Zeitaufwandes von Letzteren zu beurkunden.

Sein Gebührenverzeichniß schließt der Aufseher der Vorlage bei.

§. 61.

Die Forstgerichte, die Bezirksforsteien und die Ortsbehörden werden das Geschäft der Aufseher möglichst zu unterstützen und zu erleichtern suchen, damit die Arbeitsstrafen rasch und pünktlich vollzogen werden.

Den Aufsehern sind auf Kosten der Amtskasse geeignete Impressen, besonders zu den Vorladungen der Frevler, zuzustellen.

§. 62.

In den Fällen des §. 143 des Forstgesetzes, und außerdem wenn keine Möglichkeit vorhanden ist, die unbeibringlichen Geldstrafen durch Arbeit abbüßen zu lassen, verwandelt das Forstgericht die Strafbeträge nach §. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 1845 in Gefängnißstrafe und bringt diese zum Vollzug.

Ist der zahlungsunfähige Frevler eine Militärperson, so ist die zuständige Militärbehörde um Verwandlung der Strafe und um Vollzug sowie um Benachrichtigung über Eines und das Andere anzugehen.

3. Von der Umwandlung der unbeibringlichen Ersatzbeträge in öffentliche Arbeit und deren Vollzug.

§. 63.

Die für Frevel in Domänenwaldungen zu entrichtenden, aber unbeibringlichen Ersatzbeträge werden unter allen Umständen in öffentliche Arbeit umgewandelt und gleich den Strafen abverdient.

Die übrigen Waldeigenthümer, welche die Umwandlung solcher Ersatzbeträge in Arbeit verlangen (§. 46, Abs. 3), haben dem Forstgericht zugleich zu bezeichnen, welche Arbeit und wo dieselbe geleistet werden soll.

Die Ersatzbeträge werden sodann nach allgemeinen Grundsätzen (§. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 und 17 des Gesetzes vom 6. März 1845) in Arbeit umgewandelt, und diese wird — wenn sie zu Gunsten von Gemeinden oder Körperschaften geleistet werden soll — auf gleiche Weise, wie diejenige für die unbeibringliche Strafe zum Vollzug gebracht.

Die erwachsenden Kosten hat der Waldeigenthümer zu tragen, welchen das Forstgericht zu deren Zahlung anzuweisen hat.

Den Eigenthümern von Privatwaldungen wird die Anordnung des Vollzugs dieser Arbeiten lediglich überlassen.

VII. Von der Behandlung der Rückfälle und Führung der Rückfallsregister.

§. 64.

Jedes Forstgericht hat über alle in seinem Bezirk wohnenden Forstfrevler ein nach Ortschaften gesondertes Rückfallsregister durch den Forstgerichtsaktuar aufstellen und führen zu lassen.

Dieses Rückfallsregister wird nach Muster 5 je für 10 Jahre, oder wenn dasselbe wegen der Menge der Frevler zu ausgedehnt würde, je auf 2 oder mehrere Jahre angelegt. Jedem Frevler (selbst jedem als Frevler bestraften einzelnen Familiengliede oder Dienstboten) wird im Rückfallsregister nach der ersten Bestrafung ein eigenes Fach eröffnet und alsdann, so oft er wieder gestraft wird, der Frevel in der Spalte der betreffenden Thätigungsperiode des einschlägigen Jahres ebenfalls eingetragen.

§. 65.

Der Eintrag enthält in Kürze:

1. die Ordnungszahl;
2. den Namen des Frevlers;
3. den Jahrgang, in welchem der Frevel oder Rückfall verübt wurde;
4. in der Spalte der betreffenden Thätigungsperiode:
   a. die Angabe, ob der Frevel als der erste oder als Rückfall und als der wie vielte bestraft wurde;
   b. die Bezeichnung der Gattung desselben als großer, Erwerbs- oder Gewohnheits-Frevel, mit Angabe der in Geld, öffentlicher Arbeit oder Gefängniß erkannten Strafe nebst Werth und Schaden.

§. 66.

Dieser Eintrag in das Rückfallsregister muß sogleich, nachdem die bei der Frevelthätigung oder auf besondere Untersuchung gefällten Straferkenntnisse vollzugsreif geworden sind, gefertigt werden.

In dieses Register sind auch die Straferkenntnisse einzutragen, welche von andern Gerichten, als dem Forstgerichte des Wohnsitzes des Frevlers, erlassen worden sind. Von solchen ist, sobald sie vollzugsreif geworden sind, dem Letzteren Mittheilung zu machen.

§. 67.

Die Bezirksforsteien sind verpflichtet, sich während des Jahres von den Forstgerichten die Rückfallsregister zur Einsicht mittheilen zu lassen, und zu prüfen, ob sie ordnungsmäßig geführt werden.

Etwaige Anstände theilen sie dem Forstgericht zur Abhilfe mit. Nöthigenfalls machen sie der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts Anzeige.

Die Bezirksforsteien beurkunden in ihren nach §. 70 zu erstattenden Jahresberichten, daß und wann sie die Rückfallsregister geprüft haben.

VIII. Von der Nachweisung über die Behandlung der Forstfrevel und über den Strafvollzug.

§. 68.

Zur Zeit der Fertigung der Ortshebrollen (§. 42) theilt der Forstgerichtsaktuar der Bezirksforstei eine summarische Zusammenstellung mit:

1. wie viele Frevler aus dieser Periode aus dem Bezirk dieser Bezirksforstei in die Frevelregister aufgenommen und wie viele hievon
   a. zu Geldstrafe,
   b. zu Gefängnißstrafe

verurtheilt,

2. wie viele freigesprochen oder
3. zur besonderen Untersuchung überwiesen wurden,



4. wie viele Frevler unter Ziffer 1 a. als zahlungsfähig in die Ortshebrollen und wie viele als zahlungsunfähig in die Strafauszüge übertragen wurden.

Jene, welche nach Ziffer 3 zur besonderen Untersuchung ausgesetzt wurden, sind einzeln und namentlich anzugeben.

§. 69.

Das Forstgericht führt über die ungiebigen Frevel aus einer Frevelperiode besondere Akten, sei es in einem einzelnen, sei es in mehreren Aktenheften, jedenfalls aber getrennt nach Forstbezirken. Diese Akten sind so zu führen, daß aus ihnen leicht entnommen werden kann, ob und wie der Vollzug durch öffentliche Arbeit oder Gefängniß stattgefunden hat.

Werden dem Verwaltungshof vom Forstgericht Akten über Abbüßung ungiebiger Forstfrevel zur Kostendekretur vorgelegt, so prüft dieser zugleich, ob das Forstgericht bei Verwandlung der Strafen in öffentliche Arbeit oder Gefängniß und deren Vollzug nach den bestehenden Vorschriften verfahren ist oder nicht.

Auch die Bezirksforsteien überwachen diesen Vollzug durch Benehmen mit dem Forstgericht.

Nöthigenfalls machen sie der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts zum weiteren Einschreiten Anzeige.

§. 70.

Im Laufe des Monats März jeden Jahrs fertigen die Bezirksforsteien eine Uebersicht der Frevel des letzt abgelaufenen Kalenderjahres nach Muster 6, woraus zu ersehen ist:

1. wie viele Frevel aus ihrem Bezirk in gedachtem Jahre zur Anzeige gekommen, wie viele hievon bestraft, und wie viele freigesprochen wurden;

2. ob und welche durch definitives Erkenntniß noch nicht erledigt sind;

3. wie viele als giebig in die Ortshebrollen und wie viele als ungiebig in die Listen übertragen wurden.

Diese Uebersicht nebst dem Hauptbuch (§. 57) legen die Bezirksforsteien sofort der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zur Einsicht vor, und sprechen sich in dem Vorlagebericht über den Grund der Ab- und Zunahme der Forstfrevel, über die Leistungen der Waldhut, über die rechtzeitige und vorschriftmäßige Abhaltung der Frevelthätigungen und den Vollzug der Strafen, insbesondere über den Erfolg der obigen Anordnungen wegen des Vollzugs der Strafarbeiten aus.

IX. Von der Forstgerichtsbarkeitskasse.

§. 71.

Als Forstgerichtsbarkeitskassen funktioniren theils die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter), theils die Amtskassen.

Es besorgen:

a. die Obereinnehmereien die Erhebung der Strafen, Ersatzbeträge und des Steigerungserlöses; ferner die Ausfolgung der Ersatzbeträge an die Waldeigenthümer und jene

des hälftigen Betrags der Strafen an Denjenigen, welcher den Hüter besoldet, und die Auszahlung der Heb- und Verrechnungsgebühren;

b. die Amtskassen die Ausgaben für Gerichtskosten, einschließlich der Itemgebühren der Bezirksförster und Forstgerichtsaktuare (§. 72), sowie für Beaufsichtigung der Strafarbeiter, so weit diese letzteren Kosten ausnahmsweise der Forstgerichtsbarkeitskasse zur Last fallen, und die Erhebung der zu ersetzenden Kosten.

X. Von den Gebühren und deren Zahlung.

§. 72.

Es erhalten an Gebühren:

1. aus der Obereinnehmereikasse:
   die Ortserheber zwei Kreuzer von jedem Gulden der baar eingegangenen Straf-, Werths-, Schadenersatz- und Kostenbeträge;

2. aus der Amtskasse:
   a. die Bezirksförster für jeden Eintrag (Item) in das Forstfrevelregister einen Kreuzer;
   b. die Forstgerichtsaktuare für jedes Item der Ortshebrollen und jedes Item der Auszüge behufs des Vollzugs der Arbeits- und Gefängniß-Strafen, einschließlich der Gebühr für Führung der Rückfallsregister, zwei Kreuzer, und für jedes Item der Auszüge der ungiebigen Werth- und Schadensbeträge für die Waldeigenthümer ein und einen halben Kreuzer.

   In den Fällen, in welchen eine Person wegen mehrerer in derselben Periode begangener Frevel bestraft wurde, hat der Aktuar, obgleich er in den betreffenden Listen nur einen einzigen Eintrag zu fertigen hat, dennoch die Gebühr für jeden einzelnen Straffall zu beziehen.

   c. Die Ortsdiener für Vorladung der Frevler zum Frevelgericht: für jede Person zwei Kreuzer.

Alle diese Gebühren unter Ziffer 2 werden in das Kostenverzeichniß aufgenommen und die Zettel vom Forstgericht hinsichtlich der Itemzahl bestätigt.

Das Kostenverzeichniß darf nicht eher zur Dekretur vorgelegt werden, als bis die Ortshebrollen, die Auszüge der unbeibringlichen Straf- und Schadensbeträge, sowie der zur besondern Untersuchung verwiesenen Fälle gefertigt sind.

Das Forstgericht hat aber die Vorlage an den Verwaltungshof zu beschleunigen.

§. 73.

Der Verwaltungshof hat die baldige Vorlage dieses Kostenverzeichnisses zu überwachen und dessen Dekretur zu bewirken.

Karlsruhe, den 20. Januar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Arnsperger.



Muster 1.

Forstgericht . . . . Bezirksforstei . . . .

. . . . Waldungen.

Forstfrevel-Register

von den Monaten . . . . 18 . . .

Geschehen . . . . den . . . . ten . . . . 18 . .

In Gegenwart . . . .

Auf die festgesetzte Tagfahrt und nach geschehener, zu den Akten bescheinigter Vorladung der Frevler wurden die in den Monaten . . . .
angezeigten Forstfrevel gethätigt, wie folgt:

1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Ordnungszahl.	Anzeiger und Nummer seines Tagebuchs.	Wohnort und Name des Frevlers.	Monat und Tag der Betretung.	Beschreibung des Frevels.	Ansatz des			
					Werths.		Schadens.	
					fl.	kr.	fl.	kr.

7.	8.	9.					10.	11.
Erschwerende Gründe.	Ergebniß der forstgerichtlichen Untersuchung.	Forstgerichtliches Erkenntniß auf					Zahlungsfähig oder nicht.	Stellvertretende Strafe.
		Werth und Schaden.		Strafe:				
				Geld.		Gefängniß.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	Tage.		Tage.

Muster 2.

Forstgericht . . . . Ort . . . .

Obereinnehmerei
Hauptsteueramt } . . . .

Einzugs-Register

der Forstgerichtsgefälle, welche im Laufe des Monats . . . . . . 18 . .
in dem Orte . . . . konstatirt worden sind.

Der hälftige Strafantheil gebührt dem Waldeigenthümer nicht bei den Nummern:

1.	2.	3.	4.	5.
Ord.-Nummer.	Datum des Frevelgerichts-Protokolls.	Nummer des Postens im Protokoll.	Namen des Frevlers und Anzeige der demselben etwa besonders bewilligten Zahlungsfrist.	Namen des Waldeigenthümers.

6.	7.		8.		9		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
Benennung des Forstbezirks.	Betrag								Zahlung an												Rest.	
	der Strafe.		des Schadenersatzes.		der etwa zu ersetzenden Kosten.		Summa.		Strafen				Schadenersatz				zu ersetzenden Kosten.					
									baar.		durch Abgang.		baar		durch Abgang.		baar.		durch Abgang.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Muster 3.

Bezirksforstei . . . . . . Forstgericht . . . . Gemeinde . . . . . .

Verzeichniß

der

in der Thätigungsperiode vom (Januar und Februar) 18 . . in öffentliche Arbeit umgewandelten Forstfrevelstrafen.

Nr. des Frevelprotokolls.	Namen der Frevler.	Namen des Waldeigenthümers, auf dessen Eigenthume der Frevel verübt wurde.	Zahl der erkannten Arbeitstage.	Hieran wurden abverdient.	Rest blieben.	Bemerkungen.

Muster 4.

Haupt-Buch

der

Bezirksforstei N. . . . .

über

den Vollzug der Arbeitsstrafen für Forstfrevel.

Für's Jahr

18 . .

1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.
	Bezeichnung der Spezialverzeichnisse.			Ueberweisung des Abverdienstes.				
Ordnungszahl.	Datum der forstgerichtlichen Ueberweisung des Arbeitsvollzugs.	Thätigungsperiode, aus welcher die Frevel herrühren.	Wohnort der Sträflinge.	Datum, unter welchem die Abverdienstbücher an die Arbeitsaufseher hinausgegeben wurden.	Frist zum Arbeitsvollzuge.	Namen der Arbeitsaufseher.	Waldeigenthümer, in deren Waldung der Abverdienst geschieht.	Art des Strafvollzugs, Benennung der Waldung.
1.	1857. Jan. 26.	Rest vom vorig. Jahre	N. . .	Febr. 10.	bis zum 20. März.	N. N.	Gemeinde N.	
2.	" "	"	N. . .	" 12.		N. N.	Domänenfiskus.	
3.	1856. Jan. 28.	Nov. Dezbr.	N. . .	" 15.		N. N.	Gemeinde N.	
4.	" "	Sept. Oktbr.	N. . .	" "		N. N.	Domänenfiskus.	
5.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Gemeinde N.	
6.	" "	" "	N. . .	" 16.		N. N.	Gemeinde N.	
7.	April 15.	1857. Jan. Febr.	N. . .	April 24.		N. N.	Gemeinde N.	
8.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Domänenfiskus.	
9.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	"	
	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Nida'sche Waldbes.	
10.	Juni 14.	März April	N. . .	Juni 24.		N. N.	Gemeinde N.	
11.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Domänenfiskus.	
12.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Gemeinde N.	
13.	" 18.	Jan. Febr.	N. . .	" "		Derselbe.	" "	

Abgeschlossen am 31. Dezember 18 . .

NB. Die Rubriken 1 bis 4 werden ausgefüllt, sobald die einzelnen Ueberweisungsverfügungen vom Forstgericht einkommen.

Die Rubriken 5 bis 10 werden ausgefüllt, wenn die Arbeitsbücher ausgefertigt und an die Aufseher abgesendet sind.

10.		11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Arbeitstage		Ergebniß des Abverdienstes.				Antrag üb. d. Strafreste.		
für jeden Waldeigenthümer.	eines jeden Spezialverzeichnisses in Summa.	Datum, unter welchem die Abverdienstbücher von den Aufsehern wieder eingekommen sind.	Es sollten abverdient werden.	Es sind abverdient worden.	Es blieben im Rest.	als unvollziehbar an das Forstgericht zurück zu überweisen.	für die nächste Arbeitsperiode zum völligen Abverdienste zu verwenden.	Bemerkungen.
			Arbeitstage					
10	10	24. April	10	10	—	—	—	
16	—	" "	16	16	—	—	—	
24	40	" "	24	24	—	—	—	von einer besondern Untersuchung herrührend.
22	—	6. Mai	22	22	—	—	—	
9	31	" "	9	9	—	—	—	der Sträfling befindet sich im Auslande.
34½	34½	9. "	34½	31	3½	3	—	
18	18	12. "	18	18	—	—	—	
10	10	8. "	10	10	—	—	—	
14	14	12. "	14	10	4	4	—	wegen Kränklichkeit des Sträflings.
32	—	20. "	32	32	—	—	—	wegen augenblicklicher Krankheit.
14½	46½	22. "	14½	9½	5	—	5	
36	36		36	—	36	—	36	
17½	17½		17½	—	17½	—	17½	
21	—		21	—	—	—	17	

Die Rubriken 11 bis 14 werden ausgefüllt, wie die einzelnen Abverdienstbücher einkommen.

Die Rubriken 15 und 16 werden beim Schlusse des Hauptbuchs ausgefüllt.

Die Bemerkungen werden nach Umständen entweder sogleich beim Eintrag oder am Schlusse beigefügt.

Muster 5.

Ord.-Zahl.

Rückfalls-Register

für

Armbruster, Johann Friedrich.

Jahrgang.	Frevelthätigungs-Periode.											
	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.	
	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit
1861	—	—	—	W. . 6 kr. Sch. 6 „ Str. 15 „	1r	W. . 12 kr. Sch. 12 „ Str. 30 „	—	—	2r	W. . 45 kr. Sch. 45 „ Strafe: 8 Tage Gefängniß. Erwerbsfrevel.	—	—
1862	3r	W. . 1 fl. Sch. . 1 fl. Str. 3 fl.	—	—	—	—	4r	W. . 3 fl. Sch. . 3 „ Strafe: 20 Tage Amtsgefängniß.	—	—	—	—
1863	—	—	—	—	—	—	—	—	—	W. . 9 kr. Sch. . 9 „ Str. 18 „	—	—
1864	1r	W. . 12 kr. Sch. 12 „ Str. 30 „	—	—	2r	W. . 15 fl. Sch. 15 „ Str. 6 Wochen Amtsgefängniß, großer Frevel.	—	—	—	—	—	—

Muster 6.

Bezirksforstei . . . .

Uebersicht

der im Jahre 18.. zur Anzeige gekommenen Forstfrevel und Diebstähle von Forstprodukten.

Forstgericht.	Anzahl der zur Anzeige gekommenen Frevel und Diebstähle von Forstprodukten aus Waldungen.				Art der Frevel.						Diebstähle von Forstprodukten.	Von den angezeigten Freveln wurden				Von mit Geldstr. bestr. Frev. wurd.		Von den zur Anzeige gebrachten Freveln kommen auf je 100 Morgen Wald.
												bestraft						
	des Staats.	der Gemeinden und Körpersch.	der Privaten.	Zusammen.	Holzfrevel.	Streufrevel.	Grasfrevel.	Waidfrevel.	Uebertretung forstpoliz. Vorschriften.	Sonstige Frevel.		Geldstrafe.	Gefängniß.	freigesprochen.	nicht erledigt.	als giebig angenommen.	als ungiebig angenommen.	

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 16. Februar 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 30. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Württembergischen Geheimen Legationsrath Grafen von Zeppelin und dem Königlich Württembergischen Eisenbahndirektor von Dillenius das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 13. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

HöchstIhrem Hofmarschall Wilhelm Pleikardt Freiherrn von und zu Gemmingen die unter-

thänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkreuz I. Klasse des Friedrichsordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielten:

Freiherr von Edelsheim, Kammerherr Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkreuz des Kronenordens;

Stadtdirektor Freiherr von Göler in Baden für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden II. Klasse;

unter dem 14. Januar d. J.

Ministerialrath Friedrich Muth im Handelsministerium und

Legationsrath Dr. Johann Minet im Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für das ihnen von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkrenz II. Klasse des Friedrichsordens;

unter dem 16. Januar d. J.

HöchstIhr Oberst-Kammerherr Freiherr von Reischach für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Großkreuz des Friedrichsordens;

unter dem 17. Januar d. J.

Generalmajor von Freystedt, Kommandant der Reiterei, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkreuz mit Stern des Friedrichsordens;

Major und Flügeladjutant Dürr für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkreuz dieses Ordens;

unter dem 18. Januar d. J.

Hofjägermeister Freiherr von Schönau-Wehr für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkreuz mit Stern des Friedrichsordens;

unter dem 22. Januar d. J.

nachgenannte Offiziere und zwar:

HöchstIhr Flügeladjutant Oberst von Holzing für das ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehene Kommandeurkreuz des St. Mauritius- und Lazarusordens;

Oberstlieutenant von Laroche, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, für das Offizierskreuz desselben Ordens;

Hauptmann Thilo vom Leibgrenadier-Regiment für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichsordens und

unter dem 23. Januar d. J.

der Vorstand des Großherzoglichen Post- und Eisenbahnamtes Baden, Oberpostmeister Fischer, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden III. Klasse;

unter dem 31. Januar d. J.

Hofmaler Franz Winterhalter für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkreuz des Kronenordens.



Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Domänenrath Ludwig Händel bei der Steuerdirektion wegen vorgerückten Alters in Ruhestand zu versetzen und

den Finanzinspektor August Welte zum Finanzrath bei der genannten Stelle zu befördern;

den Amtmann Georg Pfeiffer von Mannheim in gleicher Eigenschaft dem Bezirksamte Emmendingen zuzutheilen;

den Postoffizialen Emil Leeger in Heidelberg in gleicher Eigenschaft zum Postamte Konstanz zu versetzen;

dem Eisenbahnexpeditor Ludwig Scheyrer in Weinheim die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

den Gerichtsnotar Wilhelm Foßler in Philippsburg zum Revisor bei dem Bezirksamt Bruchsal,

den Amtsrevidenten Heinrich Tremoth in Lörrach zum Revisor bei dem Bezirksamte Lörrach,

den Amtsrevidenten Joseph Wenz in Waldshut zum Revisor bei dem Bezirksamte Waldshut,

den Bezirksingenieurpraktikanten Julius Cammerer von Durlach zum Ingenieur zu ernennen;

die Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen an der Heil- und Pflegeanstalt Illenau dem Vikar Karl Ströbe daselbst zu übertragen;

unter dem 26. Januar d. J.

den Jagdjunker Freiherrn Richard Böcklin von Böcklinsau zu Orschweier,

den Hofjunker Franz Freiherrn von Bodmann zu Bodmann,

den Hofjunker August Freiherrn Göler von Ravensburg zu Sulzfeld,

den Hofjunker Emil Freiherrn von Althaus, Legationssekretär zu Paris,

den Hofjunker Eduard von Gulat-Wellenberg, Staatsanwalt zu Baden,

zu Kammerjunkern, und

den Freiherrn Alfred Huber von Gleichenstein zu Rothweil zum Hofjunker zu ernennen;

unter dem 28. Januar d. J.

den Domänenrath Trefurt, unter Ernennung zum Finanzrath, der Steuerdirektion als Kollegialmitglied zuzutheilen und

den Domänenrath Muncke bei der Hofdomänenkammer zugleich als rechtsgelehrtes Mitglied bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke,

an die Stelle des in den Pensionsstand versetzten Domänenraths Händel den Finanzrath Welte bei der Steuerdirektion, neben seinem Dienste bei dieser Stelle, zum Mitgliede der Direktion der Katastervermessung zu ernennen;

den Revisor Karl Herlin bei der Direktion der Verkehrsanstalten auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

die in Erledigung gekommene Bezirksforstei Wendlingen mit dem Wohnsitze in Freiburg dem Bezirksförster Bernhard in Gengenbach,

die erledigte Bezirksforstei Wertheim dem Bezirksförster Stauch in Mannheim,

die erledigte Bezirksforstei Rastatt dem Bezirksförster Kühnle in Rheinbischofsheim zu übertragen;

der Ernennung des Forstpraktikanten Adolf Schmitt von Wöschbach als Gemeindebezirksförster für den Gemeindeforstbezirk Schriesheim die Genehmigung zu ertheilen;

die auf den Professor Dr. Kirchhoff gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1865 bis dahin 1866 zu bestätigen;

unter dem 4. Februar d. J.

den Sekretär Ludwig Wielandt bei der Steuerdirektion zum Finanzinspektor,

den Kameralpraktikanten Emil Glockner zum Sekretär bei der Steuerdirektion zu ernennen;

den Lehrern des Zeichnenunterrichts an der polytechnischen Schule dahier, Professor Koopmann und Professor Meichelt, die Staatsdienereigenschaft zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 4. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Kadelburg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Otto Greiner in Broggingen zum Pfarrer in Kadelburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Zaisenhausen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Kilian von Flehingen zum Pfarrer von Zaisenhausen zu errnennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Roggenbeuern, Dekanats Linzgau, dem bisherigen Pfarrverweser von Großschönach Joseph Günther verliehen und ist derselbe am 10. Januar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern am 29. Oktober 1864 abgeschlossene Staatsvertrag über wechselseitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden ist, wird derselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß damit die Bestimmungen des am 30. August 1808 zwischen

dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrags außer Kraft treten.

Karlsruhe, den 25. Januar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

und

Der Schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Großherzogthum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in möglichst umfassender Weise eintreten zu lassen, haben zum Zwecke einer Revision der unterm 30. August 1808 über Auslieferung von Verbrechern zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrages Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchstihren Minister-Residenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn und Legationsrath Ferdinand von Dusch,

und

Der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes, Vorstand des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

welche nach Auswechselung ihrer, in gehöriger Form befundenen, Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badische Regierung und die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der in Art. 2. aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden des einen Staates in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind und sich in den andern Staat geflüchtet haben.

Artikel 2.

Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung gegenseitig zugestanden wird, sind:

1. Mord, mit Inbegriff des Kindesmords.
2. Todtschlag.
3. Vergiftung.
4. Schwere Körperverletzung.
5. Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesaussetzung.



6. Nothzucht, Blutschande und andere Verbrechen der Unzucht.
7. Brandstiftung.
8. Fälschung von öffentlichen, Handels- oder Privaturkunden, die Fälschung von Banknoten und Papiergeld inbegriffen.
9. Fälschung oder Verfälschung von Münzen.
10. Wissentliches Ausgeben falscher Münzen oder Banknoten oder falschen Papiergeldes im Einverständniß mit dem Fälscher oder Verfälscher.
11. Betrug mit Einschluß des betrüglichen Bankrotts (boshafte Zahlungsflüchtigkeit).
12. Raub, Erpressung, Diebstahl.
13. Unterschlagung, verübt von öffentlichen Beamten, Vormündern, Kuratoren, Verwaltern, Privatrechnungsführern oder sonstigen Bediensteten.
14. Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen und Telegraphen.
15. Meineid, falsches Zeugniß, falsche Anklage in Bezug auf die im vorliegenden Artikel bezeichneten Verbrechen.

Artikel 3.

Gleichzeitig mit dem Auszuliefernden sollen alle in dessen Besitz gefundenen, entwendeten oder zum Beweise des Verbrechens dienenden Gegenstände übergeben werden. Ebenso sollen alle derartigen Gegenstände ausgeliefert werden, wenn der Verbrecher dieselben in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, verborgen oder hinterlegt hatte, und solche später aufgefunden werden.

Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter, an dem Verbrechen unbetheiligter Personen, auf die vorerwähnten Gegenstände, welche ihnen nach gemachtem Gebrauche kostenfrei zurückzustellen sind.

Artikel 4.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten That, seit der letzten Untersuchungshandlung oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches der Angeschuldigte sich geflüchtet hat.

Artikel 5.

Das Auslieferungsbegehren ist unstatthaft, wenn es sich auf dieselben Verbrechen gründet, wegen welcher der Auszuliefernde in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, gerichtlich verfolgt wurde oder noch verfolgt wird.

Wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so wird die Auslieferung so lange ausgesetzt, bis dieselbe rechtskräftig freigesprochen ist, oder die ausgesprochene Strafe erstanden hat.

Ist die Person wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten verpflichtet, so findet die Auslieferung erst nach aufgehobenem Schuldarrest statt.

Artikel 6.

Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Angehöriger des Staates ist, welcher seine Auslieferung begehrt, so steht es der angesprochenen Regierung frei, vorerst allfällige Einwendungen gegen die Auslieferung Seitens der Landesregierung des betreffenden Individuums anzuhören.

Es bleibt dem um die Auslieferung angegangenen Staate freigestellt, den Angeschuldigten zur Aburtheilung an die Regierung desjenigen Landes auszuliefern, in welchem das Verbrechen verübt wurde, oder aber an seine Heimathsregierung, sofern diese die Verpflichtung übernimmt, denselben vor Gericht zu stellen.

Artikel 7.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Artikel 8.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Angeschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 9.

Zu Begründung jedes Auslieferungsbegehrens ist die Beibringung eines Verhaftsbefehls oder einer andern gleich wirksamen, nach den gesetzlichen Formen des die Auslieferung begehrenden Staates ausgestellten Urkunde nöthig, welche die wesentlichen Thatsachen, auf denen die Anschuldigung beruht, die Natur und Schwere des Verbrechens und die darauf anwendbare Strafbestimmung bezeichnet.

Die Frage, ob nach diesen Mittheilungen der Thatbestand des bezeichneten Verbrechens vorliegt, ist nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates zu beurtheilen.

Artikel 10.

Es bleibt jedem Theile unbenommen, die Stellung von Auslieferungsbegehren auf den diplomatischen Weg zu verweisen. Jedoch soll immerhin auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde der Verfolgte einstweilen in Verhaft genommen werden; derselbe ist aber wieder frei zu lassen, wenn nicht binnen vier Wochen ein förmliches Auslieferungsbegehren einkommt und eine demselben entsprechende Verfügung dem Verhafteten eröffnet wird.

Artikel 11.

Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Auslieferung von ihm zugestanden wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihres Transportes an die Gränze.

Wenn im Falle des vorigen Artikels die Auslieferung nicht nachgesucht oder nicht bewilligt wird, so hat der Staat, dessen Behörde die einstweilige Verhaftung veranlaßt hat, die Kosten zu ersetzen.

Artikel 12.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens die zuständige Behörde eines der beiden Staaten die Abhör von Zeugen, welche in dem andern wohnen, oder die Vornahme einer ähnlichen Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll dieselbe auf unmittelbares Ersuchen dieser Behörde von der zuständigen Behörde des andern Staates ungesäumt vorgenommen und das Protokoll der ersuchenden Behörde übersendet werden.

Solchen Zeugen ist übrigens unbenommen, von dem ihnen nach den Gesetzen ihres Landes zustehenden Rechte zur Ablehnung des Zeugnisses Gebrauch zu machen.

Eine Ablehnung des Ersuchens hat dann statt zu finden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der ersuchenden Behörde verhafteten Angehörigen des anderen Staates gerichtet ist oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Gesetzen dieses Staates nicht gerichtlich strafbar ist.

Beide Regierungen verzichten auf Ersatz der Kosten, welche durch den Vollzug derartiger Ersuchen entstehen.

Artikel 13.

Ist in einem Strafverfahren das persönliche Erscheinen eines Zeugen vor der zuständigen Behörde des andern Staates nothwendig, so wird ihm die Vorladung auf dem üblichen Wege mit dem Bemerken zugestellt, daß ihm freistehe, derselben Folge zu geben oder nicht.

Die Zustellung der Vorladung unterbleibt, wenn der in Absatz 3 des vorigen Artikels bezeichnete Fall vorliegt.

Erscheint der Zeuge vor der Behörde des andern Staates, so darf er weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch sonst in seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß er als Mitschuldiger erkannt oder daß er während seines Aufenthalts im fremden Lande ein Verbrechen begehen und auf offener That ergriffen würde. In diesen Fällen wäre derselbe an die zuständige Behörde seines Landes zu liefern, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Dem Zeugen werden die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Bestimmungen des Landes, in welchem er seine Erklärung abzugeben hatte, vergütet, und auf Verlangen zu einem verhältnißmäßigen Theile vorgeschossen.

Artikel 14.

Die Behörden beider Staaten werden sich gegenseitig, den im Art. 12 Abs. 3 bezeichneten Fall ausgenommen, alle zu gerichtlichen Zwecken erforderlichen Untersuchungsakten mittheilen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite Eines der contrahirenden Theile statt, so wird der Vertrag für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrags nach 6 Monaten, vom Kündigungstage an, erlischt.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll von beiden Theilen der Höchsten Genehmigung unterstellt und es sollen die Ratifikationen innerhalb drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Artikel 17.

Mit dem Vollzuge dieses Vertrags treten die Bestimmungen des am 30. August 1808 zwischen dem Großherzogthum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abgeschlossenen Staatsvertrags außer Kraft.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Bern, den 29. Oktober 1864.

Der Bevollmächtigte für Baden.	Der Bevollmächtigte für die Schweiz.
(gez.) **F. v. Dusch.**	(gez.) **J. M. Knüsel.**
(L. S.)	(L. S.)

Die Ernennung eines Großherzoglichen Konsuls in Madrid betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, mittelst höchsten Erlasses aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Dezember v. J. die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Madrid zu beschließen und dasselbe dem Direktor der Gesellschaft des Crédit mobilier, Adolf von Haber, zu übertragen.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem neuernannten Konsul bereits von der K. Spanischen Regierung das zur Ausübung seiner Dienstfunktionen erforderliche Exequatur ertheilt worden ist.

Karlsruhe, den 9. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. von Stetten.



Die Anzeige des Rechtsanwalts Dr. Kreitler in Mannheim, seine Niederlassung daselbst betreffend.

Durch diesseitige Verfügung vom 14. v. M., Nr. 11404, wurde der frühere Obergerichtsadvokat Dr. Heinrich Ignaz Kreitler in Mannheim auf Grund des §. 4 der Anwaltsordnung in den Anwaltsstand aufgenommen und hat sich derselbe in Mannheim niedergelassen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Arnsperger.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Philippsburg betreffend.

Die Stelle eines Gerichtsnotars bei Großherzoglichem Amtsgericht Philippsburg, mit welcher die Verwaltung des Notariatsdistrikts Philippsburg I. und ein noch näher zu bestimmender Gehalt verbunden sein wird, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei diesseitigem Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 26. Januar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Arnsperger.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Staufen betreffend.

Der durch Versetzung des Notars Justin Merkt in Ruhestand erledigte Notariatsdistrikt Staufen wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei diesseitigem Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Die Besetzung der Stelle eines Gerichtsnotars bei dem Amtsgericht St. Blasien betreffend.

Die Stelle des Gerichtsnotars bei Großherzoglichem Amtsgericht St. Blasien, mit welcher die Verwaltung des Notariatsdistrikts St. Blasien I. und ein noch näher zu bestimmender fester Gehalt verbunden sein wird, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei diesseitigem Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 6. Februar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. F. Müller.



Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1864 betreffend.

Von neun Forstkandidaten, welche sich der im Dezember v. J. vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende sechs:

August Vogelmann von Karlsruhe,
Wilhelm Walli von Boxberg,
Otto Gockel von Weinheim,
Lorenz Maus von Schuttern,
Paul Zwick von Lenzkirch,
August Stöckel von Bruchsal,

unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 21. Januar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Mündel.

Die Prüfung des Gustav Suhm von Todtnau als Zahnarzt betreffend.

Gustav Suhm von Todtnau wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Zahnheilkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 2. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Prüfung des Ernst Deimling von Karlsruhe als Zahnarzt betreffend.

Ernst Deimling von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Zahnheilkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 2. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.



die erledigte Bezirksforstei Wertheim dem Bezirksförster Stauch in Mannheim,

die erledigte Bezirksforstei Rastatt dem Bezirksförster Kühnle in Rheinbischofsheim zu übertragen;

der Ernennung des Forstpraktikanten Adolf Schmitt von Wöschbach als Gemeindebezirksförster für den Gemeindeforstbezirk Schriesheim die Genehmigung zu ertheilen;

die auf den Professor Dr. Kirchhoff gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1865 bis dahin 1866 zu bestätigen;

unter dem 4. Februar d. J.

den Sekretär Ludwig Wielandt bei der Steuerdirektion zum Finanzinspektor,

den Kameralpraktikanten Emil Glockner zum Sekretär bei der Steuerdirektion zu ernennen;

den Lehrern des Zeichnenunterrichts an der polytechnischen Schule dahier, Professor Koopmann und Professor Meichelt, die Staatsdienereigenschaft zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 4. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Kadelburg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Otto Greiner in Broggingen zum Pfarrer in Kadelburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Zaisenhausen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Kilian von Flehingen zum Pfarrer von Zaisenhausen zu errnennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Roggenbeuern, Dekanats Linzgau, dem bisherigen Pfarrverweser von Großschönach Joseph Günther verliehen und ist derselbe am 10. Januar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag zwischen Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern am 29. Oktober 1864 abgeschlossene Staatsvertrag über wechselseitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden ist, wird derselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß damit die Bestimmungen des am 30. August 1808 zwischen

dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrags außer Kraft treten.

Karlsruhe, den 25. Januar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

und

Der Schweizerische Bundesrath,

in der Absicht, gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Großherzogthum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in möglichst umfassender Weise eintreten zu lassen, haben zum Zwecke einer Revision der unterm 30. August 1808 über Auslieferung von Verbrechern zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrages Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

HöchstIhren Minister-Residenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn und Legationsrath Ferdinand von Dusch,

und

Der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn Joseph Martin Knüsel, Mitglied des Bundesrathes, Vorstand des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

welche nach Auswechselung ihrer, in gehöriger Form befundenen, Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badische Regierung und die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der in Art. 2. aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden des einen Staates in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind und sich in den andern Staat geflüchtet haben.

Artikel 2.

Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung gegenseitig zugestanden wird, sind:

1. Mord, mit Inbegriff des Kindesmords.
2. Todtschlag.
3. Vergiftung.
4. Schwere Körperverletzung.
5. Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesaussetzung.

6. Nothzucht, Blutschande und andere Verbrechen der Unzucht.
7. Brandstiftung.
8. Fälschung von öffentlichen, Handels- oder Privaturkunden, die Fälschung von Banknoten und Papiergeld inbegriffen.
9. Fälschung oder Verfälschung von Münzen.
10. Wissentliches Ausgeben falscher Münzen oder Banknoten oder falschen Papiergeldes im Einverständniß mit dem Fälscher oder Verfälscher.
11. Betrug mit Einschluß des betrüglichen Bankrotts (boshafte Zahlungsflüchtigkeit).
12. Raub, Erpressung, Diebstahl.
13. Unterschlagung, verübt von öffentlichen Beamten, Vormündern, Kuratoren, Verwaltern, Privatrechnungsführern oder sonstigen Bediensteten.
14. Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen und Telegraphen.
15. Meineid, falsches Zeugniß, falsche Anklage in Bezug auf die im vorliegenden Artikel bezeichneten Verbrechen.

Artikel 3.

Gleichzeitig mit dem Auszuliefernden sollen alle in dessen Besitz gefundenen, entwendeten oder zum Beweise des Verbrechens dienenden Gegenstände übergeben werden. Ebenso sollen alle derartigen Gegenstände ausgeliefert werden, wenn der Verbrecher dieselben in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, verborgen oder hinterlegt hatte, und solche später aufgefunden werden.

Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter, an dem Verbrechen unbetheiligter Personen, auf die vorerwähnten Gegenstände, welche ihnen nach gemachtem Gebrauche kostenfrei zurückzustellen sind.

Artikel 4.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten That, seit der letzten Untersuchungshandlung oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches der Angeschuldigte sich geflüchtet hat.

Artikel 5.

Das Auslieferungsbegehren ist unstatthaft, wenn es sich auf dieselben Verbrechen gründet, wegen welcher der Auszuliefernde in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, gerichtlich verfolgt wurde oder noch verfolgt wird.

Wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so wird die Auslieferung so lange ausgesetzt, bis dieselbe rechtskräftig freigesprochen ist, oder die ausgesprochene Strafe erstanden hat.

Ist die Person wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten verpflichtet, so findet die Auslieferung erst nach aufgehobenem Schuldarrest statt.

Artikel 6.

Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Angehöriger des Staates ist, welcher seine Auslieferung begehrt, so steht es der angesprochenen Regierung frei, vorerst allfällige Einwendungen gegen die Auslieferung Seitens der Landesregierung des betreffenden Individuums anzuhören.

Es bleibt dem um die Auslieferung angegangenen Staate freigestellt, den Angeschuldigten zur Aburtheilung an die Regierung desjenigen Landes auszuliefern, in welchem das Verbrechen verübt wurde, oder aber an seine Heimathsregierung, sofern diese die Verpflichtung übernimmt, denselben vor Gericht zu stellen.

Artikel 7.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Artikel 8.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Angeschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 9.

Zu Begründung jedes Auslieferungsbegehrens ist die Beibringung eines Verhaftsbefehls oder einer andern gleich wirksamen, nach den gesetzlichen Formen des die Auslieferung begehrenden Staates ausgestellten Urkunde nöthig, welche die wesentlichen Thatsachen, auf denen die Anschuldigung beruht, die Natur und Schwere des Verbrechens und die darauf anwendbare Strafbestimmung bezeichnet.

Die Frage, ob nach diesen Mittheilungen der Thatbestand des bezeichneten Verbrechens vorliegt, ist nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates zu beurtheilen.

Artikel 10.

Es bleibt jedem Theile unbenommen, die Stellung von Auslieferungsbegehren auf den diplomatischen Weg zu verweisen. Jedoch soll immerhin auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde der Verfolgte einstweilen in Verhaft genommen werden; derselbe ist aber wieder frei zu lassen, wenn nicht binnen vier Wochen ein förmliches Auslieferungsbegehren einkommt und eine demselben entsprechende Verfügung dem Verhafteten eröffnet wird.

Artikel 11.

Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Auslieferung von ihm nachgesucht wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihres Transportes an die Gränze.

Wenn im Falle des vorigen Artikels die Auslieferung nicht nachgesucht oder nicht bewilligt wird, so hat der Staat, dessen Behörde die einstweilige Verhaftung veranlaßt hat, die Kosten zu ersetzen.

Artikel 12.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens die zuständige Behörde eines der beiden Staaten die Abhör von Zeugen, welche in dem andern wohnen, oder die Vornahme einer ähnlichen Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll dieselbe auf unmittelbares Ersuchen dieser Behörde von der zuständigen Behörde des andern Staates ungesäumt vorgenommen und das Protokoll der ersuchenden Behörde übersendet werden.

Solchen Zeugen ist übrigens unbenommen, von dem ihnen nach den Gesetzen ihres Landes zustehenden Rechte zur Ablehnung des Zeugnisses Gebrauch zu machen.

Eine Ablehnung des Ersuchens hat dann statt zu finden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der ersuchenden Behörde verhafteten Angehörigen des anderen Staates gerichtet ist oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Gesetzen dieses Staates nicht gerichtlich strafbar ist.

Beide Regierungen verzichten auf Ersatz der Kosten, welche durch den Vollzug derartiger Ersuchen entstehen.

Artikel 13.

Ist in einem Strafverfahren das persönliche Erscheinen eines Zeugen vor der zuständigen Behörde des andern Staates nothwendig, so wird ihm die Vorladung auf dem üblichen Wege mit dem Bemerken zugestellt, daß ihm freistehe, derselben Folge zu geben oder nicht.

Die Zustellung der Vorladung unterbleibt, wenn der in Absatz 3 des vorigen Artikels bezeichnete Fall vorliegt.

Erscheint der Zeuge vor der Behörde des andern Staates, so darf er weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch sonst in seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß er als Mitschuldiger erkannt oder daß er während seines Aufenthalts im fremden Lande ein Verbrechen begehen und auf offener That ergriffen würde. In diesen Fällen wäre derselbe an die zuständige Behörde seines Landes zu liefern, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Dem Zeugen werden die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Bestimmungen des Landes, in welchem er seine Erklärung abzugeben hatte, vergütet, und auf Verlangen zu einem verhältnißmäßigen Theile vorgeschossen.

Artikel 14.

Die Behörden beider Staaten werden sich gegenseitig, den im Art. 12 Abs. 3 bezeichneten Fall ausgenommen, alle zu gerichtlichen Zwecken erforderlichen Untersuchungsakten mittheilen.



Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite Eines der contrahirenden Theile statt, so wird der Vertrag für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrags nach 6 Monaten, vom Kündigungstage an, erlischt.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll von beiden Theilen der Höchsten Genehmigung unterstellt und es sollen die Ratifikationen innerhalb drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Artikel 17.

Mit dem Vollzuge dieses Vertrags treten die Bestimmungen des am 30. August 1808 zwischen dem Großherzogthum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abgeschlossenen Staatsvertrags außer Kraft.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Bern, den 29. Oktober 1864.

Der Bevollmächtigte für Baden.
(gez.) **F. v. Dusch.**
(L. S.)

Der Bevollmächtigte für die Schweiz.
(gez.) **J. M. Knüsel.**
(L. S.)

Die Ernennung eines Großherzoglichen Konsuls in Madrid betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, mittelst höchsten Erlasses aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Dezember v. J. die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Madrid zu beschließen und dasselbe dem Direktor der Gesellschaft des Crédit mobilier, Adolf von Haber, zu übertragen.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem neuernannten Konsul bereits von der K. Spanischen Regierung das zur Ausübung seiner Dienstfunktionen erforderliche Exequatur ertheilt worden ist.

Karlsruhe, den 9. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. von Stetten.



Die Anzeige des Rechtsanwalts Dr. Kreitler in Mannheim, seine Niederlassung daselbst betreffend.

Durch diesseitige Verfügung vom 14. v. M., Nr. 11404, wurde der frühere Obergerichtsadvokat Dr. Heinrich Ignaz Kreitler in Mannheim auf Grund des §. 4 der Anwaltsordnung in den Anwaltsstand aufgenommen und hat sich derselbe in Mannheim niedergelassen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.
Vdt. Arnsperger.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Philippsburg betreffend.

Die Stelle eines Gerichtsnotars bei Großherzoglichem Amtsgericht Philippsburg, mit welcher die Verwaltung des Notariatsdistrikts Philippsburg I. und ein noch näher zu bestimmender Gehalt verbunden sein wird, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei diesseitigem Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 26. Januar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.
Vdt. Arnsperger.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Staufen betreffend.

Der durch Versetzung des Notars Justin Merkt in Ruhestand erledigte Notariatsdistrikt Staufen wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei diesseitigem Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.
Vdt. Arnsperger.

Die Besetzung der Stelle eines Gerichtsnotars bei dem Amtsgericht St. Blasien betreffend.

Die Stelle des Gerichtsnotars bei Großherzoglichem Amtsgericht St. Blasien, mit welcher die Verwaltung des Notariatsdistrikts St. Blasien I. und ein noch näher zu bestimmender fester Gehalt verbunden sein wird, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei diesseitigem Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 6. Februar 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.
Vdt. F. Müller.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1864 betreffend.

Von neun Forstkandidaten, welche sich der im Dezember v. J. vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende sechs:

August Vogelmann von Karlsruhe,
Wilhelm Walli von Boxberg,
Otto Gockel von Weinheim,
Lorenz Maus von Schuttern,
Paul Zwick von Lenzkirch,
August Stöckel von Bruchsal,

unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 21. Januar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Mündel.

Die Prüfung des Gustav Suhm von Todtnau als Zahnarzt betreffend.

Gustav Suhm von Todtnau wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Zahnheilkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 2. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Prüfung des Ernst Deimling von Karlsruhe als Zahnarzt betreffend.

Ernst Deimling von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Zahnheilkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 2. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.



Die Prüfung des Pharmaceuten Bernhard Weiß von Jestetten betreffend.

Dem Bernhard Weiß von Jestetten wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 3. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Anton Bauer von Mühlhausen, dermalen Spinnmeister in der Iselin'schen Fabrik in Schönau, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Konstruktion der Obercylinder an Spinnmaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs auf Antrag des Patentinhabers nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 20. Januar 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Karl Beu und Komp. in Dessau wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Maschine zum Trocknen der Wolle auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches auf Antrag der Patentinhaber nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 20. Januar 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Eröffnung von Telegraphenstationen betreffend.

Am 1. Februar d. J. werden die neuerrichteten Eisenbahntelegraphenstationen Kork und Mühlburg mit vollem Tagesdienst dem allgemeinen Verkehr übergeben werden.

Karlsruhe, den 27. Januar 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Serienziehung zur 29. und letzten Gewinnziehung des Anlehens der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu 5 Millionen Gulden betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung für die 29. und letzte Gewinnziehung des Anlehens der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden ist das Vorhandensein der noch rückständigen 130 Serien-Nummern, nämlich

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
6	501 bis 600.	209	20801 bis 20900.
34	3301 — 3400.	214	21301 — 21400.
43	4201 — 4300.	219	21801 — 21900.
46	4501 — 4600.	225	22401 — 22500.
49	4801 — 4900.	237	23601 — 23700.
71	7001 — 7100.	242	24101 — 24200.
72	7101 — 7200.	252	25101 — 25200.
91	9001 — 9100.	261	26001 — 26100.
102	10101 — 10200.	263	26201 — 26300.
104	10301 — 10400.	269	26801 — 26900.
115	11401 — 11500.	274	27301 — 27400.
131	13001 — 13100.	287	28601 — 28700.
133	13201 — 13300.	294	29301 — 29400.
140	13901 — 14000.	295	29401 — 29500.
151	15001 — 15100.	312	31101 — 31200.
153	15201 — 15300.	324	32301 — 32400.
155	15401 — 15500.	328	32701 — 32800.
171	17001 — 17100.	338	33701 — 33800.
173	17201 — 17300.	339	33801 — 33900.
177	17601 — 17700.	341	34001 — 34100.
184	18301 — 18400.	344	34301 — 34400.
190	18901 — 19000.	347	34601 — 34700.
191	19001 — 19100.	352	35101 — 35200.
192	19101 — 19200.	355	35401 — 35500.
205	20401 — 20500.	356	35501 — 35600.



Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
363	36201 bis 36300.	661	66001 bis 66100.
369	36801 — 36900.	666	66501 — 66600.
372	37101 — 37200.	670	66901 — 67000.
375	37401 — 37500.	672	67101 — 67200.
383	38201 — 38300.	676	67501 — 67600.
397	39601 — 39700.	679	67801 — 67900.
403	40201 — 40300.	689	68801 — 68900.
411	41001 — 41100.	707	70601 — 70700.
415	41401 — 41500.	718	71701 — 71800.
417	41601 — 41700.	725	72401 — 72500.
418	41701 — 41800.	751	75001 — 75100.
434	43301 — 43400.	763	76201 — 76300.
447	44601 — 44700.	786	78501 — 78600.
451	45001 — 45100.	793	79201 — 79300.
455	45401 — 45500.	795	79401 — 79500.
457	45601 — 45700.	799	79801 — 79900.
461	46001 — 46100.	816	81501 — 81600.
463	46201 — 46300.	834	83301 — 83400.
464	46301 — 46400.	850	84901 — 85000.
468	46701 — 46800.	856	85501 — 85600.
473	47201 — 47300.	865	86401 — 86500.
474	47301 — 47400.	874	87301 — 87400.
476	47501 — 47600.	875	87401 — 87500.
488	48701 — 48800.	900	89901 — 90000.
491	49001 — 49100.	904	90301 — 90400.
496	49501 — 49600.	905	90401 — 90500.
507	50601 — 50700.	908	90701 — 90800.
513	51201 — 51300.	915	91401 — 91500.
532	53101 — 53200.	929	92801 — 92900.
536	53501 — 53600.	931	93001 — 93100.
537	53601 — 53700.	937	93601 — 93700.
550	54901 — 55000.	952	95101 — 95200.
551	55001 — 55100.	961	96001 — 96100.
562	56101 — 56200.	975	97401 — 97500.
568	56701 — 56800.	976	97501 — 97600.
583	58201 — 58300.	983	98201 — 98300.
620	61901 — 62000.	992	99101 — 99200.
621	62001 — 62100.	993	99201 — 99300.
640	63901 — 64000.	995	99401 — 99500.
643	64201 — 64300.	998	99701 — 99800.

konstatirt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.



Diensterledigungen.

Das evangelische Diakonat und die damit verbundene Vorstandsstelle an der höhern Bürgerschule zu Emmendingen mit einem Einkommen von jährlich 800 fl., bestehend in Geld, Naturalien — nach dem neuen, behufs der Immatrikulirung zum Pfarrwittwenfiskus gebildeten Anschlag — und freier zu 10 % des Gesammteinkommens berechneter Wohnung, ist in Erledigung gekommen. Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Die Bezirksforsteien Ladenburg mit dem Wohnsitz in Mannheim, Gengenbach und Rheinbischofsheim sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 19. Dezember v. J. der pensionirte Geheime Hofrath Vierordt in Karlsruhe.
„ 4. Januar d. J. der katholische Pfarrer Anton Kraft von Huttenheim.
„ 6. „ „ „ der katholische Pfarrer Bogner von Iffezheim.
„ 9. „ „ „ der evangelische Pfarrer Heß in Grenzach.
„ 12. „ „ „ der pensionirte Prälat Dr. Ullmann in Karlsruhe.
„ 13. „ „ „ der Revisor bei Großherzoglichem Bezirksamt Bruchsal, Wilhelm Hengst.
„ 20. „ „ „ Major von Blarer vom Armeecorps in Konstanz.
„ 22. „ „ „ Amortisationskassedirektor Harrer in Karlsruhe.
„ 25. „ „ „ der pensionirte Polizeidirektor Picot in Karlsruhe.

Die Bestimmung des Preises für das Großherzogliche Regierungsblatt des Jahrgangs 1864 betreffend.

Der Preis des Großherzoglichen Regierungsblattes für 1864 zu 149¼ Bogen einschließlich der doppelt zählenden Tabellen wird auf

Einen Gulden zwei und fünfzig Kreuzer

für das Exemplar mit Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums festgesetzt und bemerkt, daß für jedes auswärts gehende Exemplar eine Verpackungsgebühr von drei Kreuzern gleichzeitig zu berichtigen ist.

Für den laufenden Jahrgang sind die Verleger ermächtigt, den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit 42 Kreuzer zum Voraus zu erheben, mit welchen zugleich von den auswärtigen Abonnenten die Postexpeditionsgebühr mit 24 Kreuzer (Regierungsblatt 1864, Seite 858) und die Zustellgebühr mit 12 Kreuzer (Regierungsblatt 1864, Seite 864) erhoben wird.

Karlsruhe, den 14. Februar 1865.

Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.
Schunggart.

Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 20. Februar 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Organisation der polytechnischen Schule betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. gnädigst geruht, dem nachstehenden Statut einer neuen Organisation der polytechnischen Schule die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutman.

VIII.

Organisationsstatut der polytechnischen Schule.

Zweck und Stellung der Schule.

§. 1.

Die polytechnische Schule ist eine technische Hochschule und bezweckt die wissenschaftliche Ausbildung für diejenigen technischen Berufsfächer, welche die Mathematik, die Naturwissenschaften und die zeichnenden Künste zur Grundlage haben.

§. 2.

Die polytechnische Schule ist der unmittelbaren Leitung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern unterstellt.

Einrichtung des Unterrichts.

§. 3.

Die polytechnische Schule zerfällt in folgende Abtheilungen:

1. Mathematische Schule,
2. Ingenieurschule,
3. Maschinenbau- und mechanisch-technische Schule,
4. Bauschule,
5. Chemische und chemisch-technische Schule,
6. Forstschule,
7. Landwirthschaftliche Schule.

§. 4.

Der Unterricht wird ertheilt in Form von Vorträgen, Repetitorien, graphischen und konstruktiven Uebungen, Arbeiten in Laboratorien und Werkstätten und auf Excursionen. Das Nähere ist aus den jeweiligen Programmen zu ersehen.

§. 5.

Besondere, den Unterrichtszwecken dienende, mit der polytechnischen Schule verbundene Sammlungen und Anstalten sind:

A. **Sammlungen.**

1. Das physikalische Kabinet,
2. die mineralogische und geologische Sammlung,
3. die zoologische und botanische Sammlung,
4. die Modellsammlung der Ingenieurschule,
5. die Modellsammlung für Maschinenbau,
6. die Modellsammlung der Bauschule,
7. die technologische Sammlung,

8. die Sammlung von geodätischen Instrumenten,
9. die Modellsammlung für darstellende Geometrie,
10. die Sammlung von Gypsabgüssen,
11. die forstliche Sammlung,
12. die landwirthschaftlichen Sammlungen,
13. die Schulbibliothek.

B. Laboratorien.

1. Die chemischen Laboratorien,
2. das physikalische Laboratorium,
3. das mineralogische Laboratorium,
4. das forstliche Laboratorium.

C. Gärten etc.

1. Der Forstgarten,
2. das für die landwirthschaftliche Schule nutzbare Gelände.

D. Werkstätten.

1. Für Thonmodelliren,
2. für Gypsmodelliren,
3. für Holzmodelliren,
4. für Maschinenbau.

§. 6.

Die Vorlesungen beginnen am 1. Oktober.

An Weihnachten und Ostern sind je vierzehntägige, in der Pfingstzeit achttägige und nach dem, Ende Juli erfolgenden Schlusse der Vorlesungen zweimonatliche Ferien.

Schüler und Hospitanten.

§. 7.

Es werden Ausländer wie Inländer als Schüler oder Hospitanten bei Erfüllung der Aufnahmsbedingungen zugelassen.

Als Hospitanten können Solche eintreten, welche bereits ein reiferes Alter erreicht haben oder vermöge ihrer Stellung nicht als Schüler eintreten können, sowie Solche, die bereits eine Fachschule einer polytechnischen Anstalt oder ein Fachstudium an einer Universität absolvirt haben.

Allgemeine Aufnahmsbedingungen sind: zurückgelegtes siebenzehntes Lebensjahr und die in §. 1 der Gesetze aufgeführten Zeugnisse.

Die speziellen Aufnahmsbedingungen für die einzelnen Schulen sind aus den Programmen zu ersehen.

§. 8.

Das Honorar für den ganzen Jahrescurs beträgt 66 Gulden und die Aufnahmstaxe für

Neueintretende 5 Gulden 30 Kreuzer. Die Uebungen in den chemischen Laboratorien, im physikalischen und mineralogischen Laboratorium sind besonders zu honoriren.

Hospitanten bezahlen halbjährlich nach Maaßgabe der von ihnen besuchten Vorträge und Uebungen. Das Nähere ist aus den Anstaltsgesetzen zu ersehen.

Die Bestimmungen über Erhebung und Verrechnung der Honorare enthält die von Großherzoglichem Ministerium genehmigte Instruktion.

§. 9.

Die zugelassenen Schüler und Hospitanten erhalten bei ihrer Aufnahme ein Exemplar der Anstaltsgesetze, zu deren Beobachtung sie verpflichtet sind.

§. 10.

Honorarbefreiungsgesuche können in der Regel nur von Inländern eingereicht werden und sind an die Direktion zu richten. Der Bittsteller muß die Anstalt mindestens drei Monate besucht haben.

§. 11.

Die an der Anstalt zu vergebenden Stipendien werden nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftungsbriefe verliehen und wird die Aufforderung zur Meldung jeweils von Seiten der Direktion durch Anschlag bekannt gemacht.

§. 12.

Die Schüler stehen in Bezug auf ihre Studien sowie auf Disciplin zunächst unter dem Vorstand ihrer Fachschule, die Hospitanten in letzterer Beziehung unmittelbar unter dem Direktor.

§. 13.

Die Schüler haben sich in der Regel an den durch das Programm ihrer Schule gegebenen Studiengang zu halten. Abänderungen desselben werden bei hinlänglicher Motivirung durch den Vorstand der Schule vorgenommen.

Den Hospitanten steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei.

Promotion, Prüfungen und Zeugnisse.

§. 14.

Vor Beendigung der Vorlesungen werden Jahresberichte mit Prädikaten in den einzelnen Fächern zusammengestellt.

In der Schlußconferenz der einzelnen Schulen, welche vor Beendigung der Curse abzuhalten ist, wird auf Grund der Jahresberichte über Promotion oder Nichtpromotion entschieden; die Nichtpromovirten erhalten von diesem Beschluß sofort Nachricht.

Nichtpromovirte können zu einem höheren Curs nicht zugelassen werden. Waren die Leistungen nur in einzelnen Fächern ungenügend, so kann nach Ermessen der Conferenz die Promotion durch eine Nachprüfung erlangt werden, welche sogleich nach Ablauf der Ferien durch den Lehrer des betreffenden Faches abgehalten wird.

§. 15.

Die polytechnische Schule ertheilt Zeugnisse auf Grund der Jahresberichte, sowie Zeugnisse und Diplome auf Grund von freiwilligen Prüfungen, worüber das Nähere in den Anstaltsgesetzen enthalten ist.

§. 16.

Nach Schluß der Vorträge findet eine Ausstellung der von den Schülern angefertigten Arbeiten statt.

Auf Grund angefertigter Concurrenzarbeiten werden alljährlich Preise in denjenigen Schulen verliehen, für welche solche gestiftet sind.

Lehrkräfte.

§. 17.

Die Lehrkräfte der Schule bestehen aus:

a. Lehrern, welche als Professoren der polytechnischen Schule mit Staatsdienereigenschaft angestellt sind;
b. Lehrern, welche an der Schule als Funktionäre wirksam sind;
c. Hilfslehrern, welche von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zur selbstständigen Besorgung bestimmter einzelner Unterrichtsgegenstände oder zur Unterstützung der allgemeinen Lehraufgabe der Professoren ernannt werden;
d. Assistenten, welche von den betreffenden Professoren ernannt und entlassen werden und zur Abhaltung von Repetitorien unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Professors befugt sind.

§. 18.

Jede Schule hat einen aus der Zahl der ihr angehörigen Professoren durch die Großherzogliche Regierung ernannten Vorstand, welcher die Schule zu vertreten und auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme und den Studiengang der ihr angehörigen Schüler zu entscheiden, sowie die Disciplin über Letztere auszuüben hat.

Der Vorstand beruft die Conferenzen seiner Schule und führt in denselben den Vorsitz. Auch hat er die in den Conferenzen gefaßten und protokollarisch aufgenommenen Beschlüsse in Ausführung zu bringen.

Leitung und Verwaltung.

§. 19.

Die Leitung und Verwaltung der Schule wird geführt durch

1. den Direktor,
2. den kleinen Rath,
3. den großen Rath,
4. den Respicienten in Verwaltungssachen,
5. den Beirath in Rechtssachen,
6. das Sekretariat,
7. die Verrechnung.

§. 20.

Nach der desfalls bestehenden Bestimmung wird der Direktor der Anstalt jeweils auf ein Jahr von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannt.

Die Wahl Desjenigen aus der Zahl der Professoren, der Seitens der Anstalt zu diesem Amte vorgeschlagen wird, findet in der Weise statt, daß je in der ersten Woche nach den Osterferien die Mitglieder des großen Rathes versiegelte Wahlzettel bei der Direktion abgeben. Die Eröffnung der Letzteren geschieht durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Die Amtszeit des Direktors beginnt jeweils mit dem ersten September.

§. 21.

Der Direktor ist der Vertreter der Gesammtlehrerschaft; er repräsentirt die Anstalt nach Außen und in ihrem Verkehr mit dem Ministerium, ordnet die Sitzungen des kleinen und des großen Rathes an und führt den Vorsitz in denselben.

Er hat die Interessen der Anstalt im Allgemeinen zu wahren und insbesondere über die Beobachtung der Gesetze und die Aufrechthaltung der Disciplin zu wachen; er kann über Carcerstrafe bis zu drei Tagen erkennen.

Er kann den Lehrern Urlaub bis zu fünf Tagen ertheilen.

Er hat unter Beihilfe des Respicienten in Verwaltungssachen Alles, was auf die inneren ökonomischen Verhältnisse der polytechnischen Schule Bezug hat, innerhalb der Grenzen des Voranschlags anzuordnen und zu besorgen.

§. 22.

Zur Berathung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten und Fragen kann der Direktor aus der Zahl der Lehrer der Schule Commissionen ernennen oder Einzelne zur Berichterstattung veranlassen. — Im ersteren Falle führt er bei den Berathungen den Vorsitz und nimmt an der Abstimmung Theil. Mit Erledigung der betreffenden Angelegenheit tritt die Commission sofort außer Wirksamkeit.

§. 23.

In Verhinderungsfällen des Direktors tritt sein Amtsvorgänger und bei dessen Verhinderung das dienstälteste Mitglied des kleinen Rathes für ihn ein.

§. 24.

Der kleine Rath besteht aus:

a. dem Direktor,

b. dem Amtsvorgänger desselben,

c. drei weiteren von dem großen Rath aus seiner Mitte sogleich nach erfolgter Ernennung des Direktors gewählten, und von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern bestätigten Mitgliedern.

§. 25.

Der kleine Rath beschließt unter dem Vorsitz des mitstimmenden Direktors über Ausweisungsandrohung und Ausweisung von Schülern, Carcerstrafen von 4 bis 8 Tagen, sowie über diejenigen Vorlagen an den großen Rath, bei welchen der Direktor eine vorherige Bearbeitung wünscht.

Zum Behufe von Vorschlägen für Berufungen tritt der kleine Rath mit den Professoren der entsprechenden Fächer zur Berathung und Beschlußfassung zusammen.

Nach Bedürfniß können auch andere Lehrer zu den Berathungen des kleinen Raths zugezogen werden.

§. 26.

Der große Rath wird gebildet von den im §. 17 unter Buchstabe a bezeichneten Professoren der Anstalt nebst denjenigen Lehrern, welchen etwa außerdem von der Großherzoglichen Regierung das Recht der Theilnahme an demselben ausdrücklich verliehen worden ist.

§. 27.

Der große Rath hat zu berathen und Beschluß zu fassen über

1. den Voranschlag des jährlichen Geldbedarfs,
2. das Programm der Schule,
3. die periodische allgemeine Honorarbefreiung,
4. die Verleihung von Stipendien,
5. über alle das allgemeine Interesse der Anstalt betreffenden Angelegenheiten, insbesondere wegen Aenderungen der Statuten und Gesetze, Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und dergl.

Wenn von mindestens einem Drittheil der Mitglieder schriftlich bei der Direktion die Berufung zu einer Sitzung des großen Raths innerhalb einer gewissen Zeit oder die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung beantragt wird, so ist dem Begehren Folge zu geben.

In einzelnen dazu geeigneten Fällen kann statt einer Sitzung des großen Raths eine urkundliche Abstimmung durch Umlauf der betreffenden Schriftstücke stattfinden.

§. 28.

Der große Rath wird von dem Direktor berufen, welcher die Tagesordnung bestimmt und sie der Einladung beifügt.

§. 29.

Der große Rath ist wie der Direktor befugt, zur Berichterstattung über bestimmte Gegenstände Commissionen oder einzelne Lehrer zu bestellen.

Anträge von größerer Wichtigkeit, namentlich die auf Veränderung organischer Einrichtungen bezüglichen Berichte von Commissionen, müssen mindestens drei Tage vor der Beschlußfassung den Mitgliedern in Abschrift mitgetheilt werden.

§. 30.

Der große Rath ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§. 31.

In den Sitzungen des großen Raths führt der Direktor oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz. Derselbe nimmt an der Abstimmung nicht Theil; bei Stimmengleichheit hat er die entscheidende Stimme.

Ueber jede Sitzung wird von einem Mitglied als Schriftführer ein Protokoll verfaßt. Dasselbe enthält die Angabe der Zeit der Sitzung und der anwesenden Mitglieder, die Anträge, über welche berathen wurde, die zur Abstimmung ausgesetzten Fragen und die gefaßten Beschlüsse mit Erwähnung,

welche Stimmen dagegen und welche dafür waren. Es wird vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zweien der anwesenden Mitglieder unterschrieben und liegt drei Tage zur Einsicht aller Mitglieder auf.

Jedes Mitglied des großen Raths kann eine schriftliche Begründung seiner etwaigen Anträge oder seiner Abstimmung als Beilage zu dem Protokoll abgeben.

§. 32.

Der der Direktion beigegebene Respicient in Verwaltungssachen hat alle ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten nach Maaßgabe der von Großherzoglichem Ministerium erlassenen Instruktion zu besorgen.

§. 33.

Angelegenheiten, bei welchen privatrechtliche Beziehungen und Interessen zu wahren sind oder in Frage kommen, sind dem Lehrer der populären Rechtskunde als ständigem Beirath in Rechtssachen zur Bearbeitung beziehungsweise zur Prüfung und Begutachtung zuzustellen, oder es ist derselbe zur Berathung solcher Angelegenheiten zuzuziehen und sind alsdann die betreffenden Beschlußentwürfe von ihm mitzuunterzeichnen.

§. 34.

In Bauangelegenheiten der Anstalt ist der Vorstand der Bauschule oder ein Lehrer derselben zur Bearbeitung beziehungsweise zur Prüfung und Begutachtung beizuziehen. Dieser entwirft auch jährlich einen dem allgemeinen Voranschlag beizulegenden Kostenüberschlag über die muthmaßlichen Baukosten.

§. 35.

Alle die Direktion der polytechnischen Schule betreffenden Bureaugeschäfte werden von dem Sekretär der Anstalt besorgt.

Derselbe kann zugleich Hausinspektor der Anstalt sein; seine deßfallsigen Funktionen sind in der von Großherzoglichem Ministerium erlassenen Funktion näher angegeben.

§. 36.

Die für die einzelnen Fächer zum Behufe der Anschaffung von Unterrichtsmitteln bestimmten Aversen sind nach Maaßgabe der Instruktion über die Behandlung der Aversen für Anschaffungen zu verrechnen.

§. 37.

Für die bei der polytechnischen Schule vorkommenden Exkursionen gelten die Bestimmungen des hiefür bestehenden Reglements.

§. 38.

Die Besorgung der Bibliotheksgeschäfte führt unter Aufsicht der Direktion ein aus der Zahl der Lehrer von Großherzoglichem Ministerium hiezu ernannter Bibliothekar.

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 1. März 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 10. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Beijäger Franz Peter Schäfer in Weiher,
dem Waldaufseher Karl Weidenbach in Bruchsal und
dem Waldaufseher Joseph Huber in Durbach
in Anerkennung ihrer langen und treu geleisteten Dienste die silberne Zivilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Oberkirchenrath Karl Helm zum Direktor der Amortisationskasse zu ernennen,
unter dem 16. Februar d. J.
den Hauptmann Karl Fülling vom Armeecorps auf dessen unterthänigstes Ansuchen aus demselben zu entlassen.

VIII.

Organisationsstatut der polytechnischen Schule.

Zweck und Stellung der Schule.

§. 1.

Die polytechnische Schule ist eine technische Hochschule und bezweckt die wissenschaftliche Ausbildung für diejenigen technischen Berufsfächer, welche die Mathematik, die Naturwissenschaften und die zeichnenden Künste zur Grundlage haben.

§. 2.

Die polytechnische Schule ist der unmittelbaren Leitung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern unterstellt.

Einrichtung des Unterrichts.

§. 3.

Die polytechnische Schule zerfällt in folgende Abtheilungen:

1. Mathematische Schule,
2. Ingenieurschule,
3. Maschinenbau- und mechanisch-technische Schule,
4. Bauschule,
5. Chemische und chemisch-technische Schule,
6. Forstschule,
7. Landwirthschaftliche Schule.

§. 4.

Der Unterricht wird ertheilt in Form von Vorträgen, Repetitorien, graphischen und konstruktiven Uebungen, Arbeiten in Laboratorien und Werkstätten und auf Excursionen. Das Nähere ist aus den jeweiligen Programmen zu ersehen.

§. 5.

Besondere, den Unterrichtszwecken dienende, mit der polytechnischen Schule verbundene Sammlungen und Anstalten sind:

A. Sammlungen.

1. Das physikalische Kabinet,
2. die mineralogische und geologische Sammlung,
3. die zoologische und botanische Sammlung,
4. die Modellsammlung der Ingenieurschule,
5. die Modellsammlung für Maschinenbau,
6. die Modellsammlung der Bauschule,
7. die technologische Sammlung,

8. die Sammlung von geodätischen Instrumenten,
9. die Modellsammlung für darstellende Geometrie,
10. die Sammlung von Gypsabgüssen,
11. die forstliche Sammlung,
12. die landwirthschaftlichen Sammlungen,
13. die Schulbibliothek.

B. Laboratorien.

1. Die chemischen Laboratorien,
2. das physikalische Laboratorium,
3. das mineralogische Laboratorium,
4. das forstliche Laboratorium.

C. Gärten etc.

1. Der Forstgarten,
2. das für die landwirthschaftliche Schule nutzbare Gelände.

D. Werkstätten.

1. Für Thonmodelliren,
2. für Gypsmodelliren,
3. für Holzmodelliren,
4. für Maschinenbau.

§. 6.

Die Vorlesungen beginnen am 1. Oktober.

An Weihnachten und Ostern sind je vierzehntägige, in der Pfingstzeit achttägige und nach dem, Ende Juli erfolgenden Schlusse der Vorlesungen zweimonatliche Ferien.

Schüler und Hospitanten.

§. 7.

Es werden Ausländer wie Inländer als Schüler oder Hospitanten bei Erfüllung der Aufnahmsbedingungen zugelassen.

Als Hospitanten können Solche eintreten, welche bereits ein reiferes Alter erreicht haben oder vermöge ihrer Stellung nicht als Schüler eintreten können, sowie Solche, die bereits eine Fachschule einer polytechnischen Anstalt oder ein Fachstudium an einer Universität absolvirt haben.

Allgemeine Aufnahmsbedingungen sind: zurückgelegtes siebenzehntes Lebensjahr und die in §. 1 der Gesetze aufgeführten Zeugnisse.

Die speziellen Aufnahmsbedingungen für die einzelnen Schulen sind aus den Programmen zu ersehen.

§. 8.

Das Honorar für den ganzen Jahrescurs beträgt 66 Gulden und die Aufnahmstaxe für

Neueintretende 5 Gulden 30 Kreuzer. Die Uebungen in den chemischen Laboratorien, im physikalischen und mineralogischen Laboratorium sind besonders zu honoriren.

Hospitanten bezahlen halbjährlich nach Maaßgabe der von ihnen besuchten Vorträge und Uebungen. Das Nähere ist aus den Anstaltsgesetzen zu ersehen.

Die Bestimmungen über Erhebung und Verrechnung der Honorare enthält die von Großherzoglichem Ministerium genehmigte Instruktion.

§. 9.

Die zugelassenen Schüler und Hospitanten erhalten bei ihrer Aufnahme ein Exemplar der Anstaltsgesetze, zu deren Beobachtung sie verpflichtet sind.

§. 10.

Honorarbefreiungsgesuche können in der Regel nur von Inländern eingereicht werden und sind an die Direktion zu richten. Der Bittsteller muß die Anstalt mindestens drei Monate besucht haben.

§. 11.

Die an der Anstalt zu vergebenden Stipendien werden nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftungsbriefe verliehen und wird die Aufforderung zur Meldung jeweils von Seiten der Direktion durch Anschlag bekannt gemacht.

§. 12.

Die Schüler stehen in Bezug auf ihre Studien sowie auf Disciplin zunächst unter dem Vorstand ihrer Fachschule, die Hospitanten in letzterer Beziehung unmittelbar unter dem Direktor.

§. 13.

Die Schüler haben sich in der Regel an den durch das Programm ihrer Schule gegebenen Studiengang zu halten. Abänderungen desselben werden bei hinlänglicher Motivirung durch den Vorstand der Schule vorgenommen.

Den Hospitanten steht die Wahl der Vorträge und Uebungen frei.

Promotion, Prüfungen und Zeugnisse.

§. 14.

Vor Beendigung der Vorlesungen werden Jahresberichte mit Prädikaten in den einzelnen Fächern zusammengestellt.

In der Schlußconferenz der einzelnen Schulen, welche vor Beendigung der Curse abzuhalten ist, wird auf Grund der Jahresberichte über Promotion oder Nichtpromotion entschieden; die Nichtpromovirten erhalten von diesem Beschluß sofort Nachricht.

Nichtpromovirte können zu einem höheren Curs nicht zugelassen werden. Waren die Leistungen nur in einzelnen Fächern ungenügend, so kann nach Ermessen der Conferenz die Promotion durch eine Nachprüfung erlangt werden, welche sogleich nach Ablauf der Ferien durch den Lehrer des betreffenden Faches abgehalten wird.

§. 15.

Die polytechnische Schule ertheilt Zeugnisse auf Grund der Jahresberichte, sowie Zeugnisse und Diplome auf Grund von freiwilligen Prüfungen, worüber das Nähere in den Anstaltsgesetzen enthalten ist.

§. 16.

Nach Schluß der Vorträge findet eine Ausstellung der von den Schülern angefertigten Arbeiten statt.

Auf Grund angefertigter Concurrenzarbeiten werden alljährlich Preise in denjenigen Schulen verliehen, für welche solche gestiftet sind.

Lehrkräfte.

§. 17.

Die Lehrkräfte der Schule bestehen aus:

a. Lehrern, welche als Professoren der polytechnischen Schule mit Staatsdienereigenschaft angestellt sind;
b. Lehrern, welche an der Schule als Funktionäre wirksam sind;
c. Hilfslehrern, welche von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zur selbstständigen Besorgung bestimmter einzelner Unterrichtsgegenstände oder zur Unterstützung der allgemeinen Lehraufgabe der Professoren ernannt werden;
d. Assistenten, welche von den betreffenden Professoren ernannt und entlassen werden und zur Abhaltung von Repetitorien unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Professors befugt sind.

§. 18.

Jede Schule hat einen aus der Zahl der ihr angehörigen Professoren durch die Großherzogliche Regierung ernannten Vorstand, welcher die Schule zu vertreten und auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme und den Studiengang der ihr angehörigen Schüler zu entscheiden, sowie die Disciplin über Letztere auszuüben hat.

Der Vorstand beruft die Conferenzen seiner Schule und führt in denselben den Vorsitz. Auch hat er die in den Conferenzen gefaßten und protokollarisch aufgenommenen Beschlüsse in Ausführung zu bringen.

Leitung und Verwaltung.

§. 19.

Die Leitung und Verwaltung der Schule wird geführt durch

1. den Direktor,
2. den kleinen Rath,
3. den großen Rath,
4. den Respicienten in Verwaltungssachen,
5. den Beirath in Rechtssachen,
6. das Sekretariat,
7. die Verrechnung.

§. 20.

Nach der desfalls bestehenden Bestimmung wird der Direktor der Anstalt jeweils auf ein Jahr von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannt.

Die Wahl Desjenigen aus der Zahl der Professoren, der Seitens der Anstalt zu diesem Amte vorgeschlagen wird, findet in der Weise statt, daß je in der ersten Woche nach den Osterferien die Mitglieder des großen Rathes versiegelte Wahlzettel bei der Direktion abgeben. Die Eröffnung der Letzteren geschieht durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Die Amtszeit des Direktors beginnt jeweils mit dem ersten September.

§. 21.

Der Direktor ist der Vertreter der Gesammtlehrerschaft; er repräsentirt die Anstalt nach Außen und in ihrem Verkehr mit dem Ministerium, ordnet die Sitzungen des kleinen und des großen Rathes an und führt den Vorsitz in denselben.

Er hat die Interessen der Anstalt im Allgemeinen zu wahren und insbesondere über die Beobachtung der Gesetze und die Aufrechthaltung der Disciplin zu wachen; er kann über Carcerstrafe bis zu drei Tagen erkennen.

Er kann den Lehrern Urlaub bis zu fünf Tagen ertheilen.

Er hat unter Beihilfe des Respicienten in Verwaltungssachen Alles, was auf die inneren ökonomischen Verhältnisse der polytechnischen Schule Bezug hat, innerhalb der Grenzen des Voranschlags anzuordnen und zu besorgen.

§. 22.

Zur Berathung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten und Fragen kann der Direktor aus der Zahl der Lehrer der Schule Commissionen ernennen oder Einzelne zur Berichterstattung veranlassen. — Im ersteren Falle führt er bei den Berathungen den Vorsitz und nimmt an der Abstimmung Theil. Mit Erledigung der betreffenden Angelegenheit tritt die Commission sofort außer Wirksamkeit.

§. 23.

In Verhinderungsfällen des Direktors tritt sein Amtsvorgänger und bei dessen Verhinderung das dienstälteste Mitglied des kleinen Rathes für ihn ein.

§. 24.

Der kleine Rath besteht aus:

a. dem Direktor,

b. dem Amtsvorgänger desselben,

c. drei weiteren von dem großen Rath aus seiner Mitte sogleich nach erfolgter Ernennung des Direktors gewählten, und von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern bestätigten Mitgliedern.

§. 25.

Der kleine Rath beschließt unter dem Vorsitz des mitstimmenden Direktors über Ausweisungsandrohung und Ausweisung von Schülern, Carcerstrafen von 4 bis 8 Tagen, sowie über diejenigen Vorlagen an den großen Rath, bei welchen der Direktor eine vorherige Bearbeitung wünscht.

Zum Behufe von Vorschlägen für Berufungen tritt der kleine Rath mit den Professoren der entsprechenden Fächer zur Berathung und Beschlußfassung zusammen.

Nach Bedürfniß können auch andere Lehrer zu den Berathungen des kleinen Raths zugezogen werden.

§. 26.

Der große Rath wird gebildet von den im §. 17 unter Buchstabe a bezeichneten Professoren der Anstalt nebst denjenigen Lehrern, welchen etwa außerdem von der Großherzoglichen Regierung das Recht der Theilnahme an demselben ausdrücklich verliehen worden ist.

§. 27.

Der große Rath hat zu berathen und Beschluß zu fassen über

1. den Voranschlag des jährlichen Geldbedarfs,
2. das Programm der Schule,
3. die periodische allgemeine Honorarbefreiung,
4. die Verleihung von Stipendien,
5. über alle das allgemeine Interesse der Anstalt betreffenden Angelegenheiten, insbesondere wegen Aenderungen der Statuten und Gesetze, Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und dergl.

Wenn von mindestens einem Drittheil der Mitglieder schriftlich bei der Direktion die Berufung zu einer Sitzung des großen Raths innerhalb einer gewissen Zeit oder die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung beantragt wird, so ist dem Begehren Folge zu geben.

In einzelnen dazu geeigneten Fällen kann statt einer Sitzung des großen Raths eine urkundliche Abstimmung durch Umlauf der betreffenden Schriftstücke stattfinden.

§. 28.

Der große Rath wird von dem Direktor berufen, welcher die Tagesordnung bestimmt und sie der Einladung beifügt.

§. 29.

Der große Rath ist wie der Direktor befugt, zur Berichterstattung über bestimmte Gegenstände Commissionen oder einzelne Lehrer zu bestellen.

Anträge von größerer Wichtigkeit, namentlich die auf Veränderung organischer Einrichtungen bezüglichen Berichte von Commissionen, müssen mindestens drei Tage vor der Beschlußfassung den Mitgliedern in Abschrift mitgetheilt werden.

§. 30.

Der große Rath ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§. 31.

In den Sitzungen des großen Raths führt der Direktor oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz. Derselbe nimmt an der Abstimmung nicht Theil; bei Stimmengleichheit hat er die entscheidende Stimme.

Ueber jede Sitzung wird von einem Mitglied als Schriftführer ein Protokoll verfaßt. Dasselbe enthält die Angabe der Zeit der Sitzung und der anwesenden Mitglieder, die Anträge, über welche berathen wurde, die zur Abstimmung ausgesetzten Fragen und die gefaßten Beschlüsse mit Erwähnung,

welche Stimmen dagegen und welche dafür waren. Es wird vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zweien der anwesenden Mitglieder unterschrieben und liegt drei Tage zur Einsicht aller Mitglieder auf.

Jedes Mitglied des großen Raths kann eine schriftliche Begründung seiner etwaigen Anträge oder seiner Abstimmung als Beilage zu dem Protokoll abgeben.

§. 32.

Der der Direktion beigegebene Respicient in Verwaltungssachen hat alle ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten nach Maaßgabe der von Großherzoglichem Ministerium erlassenen Instruktion zu besorgen.

§. 33.

Angelegenheiten, bei welchen privatrechtliche Beziehungen und Interessen zu wahren sind oder in Frage kommen, sind dem Lehrer der populären Rechtskunde als ständigem Beirath in Rechtssachen zur Bearbeitung beziehungsweise zur Prüfung und Begutachtung zuzustellen, oder es ist derselbe zur Berathung solcher Angelegenheiten zuzuziehen und sind alsdann die betreffenden Beschlußentwürfe von ihm mitzuunterzeichnen.

§. 34.

In Bauangelegenheiten der Anstalt ist der Vorstand der Bauschule oder ein Lehrer derselben zur Bearbeitung beziehungsweise zur Prüfung und Begutachtung beizuziehen. Dieser entwirft auch jährlich einen dem allgemeinen Voranschlag beizulegenden Kostenüberschlag über die muthmaßlichen Baukosten.

§. 35.

Alle die Direktion der polytechnischen Schule betreffenden Bureaugeschäfte werden von dem Sekretär der Anstalt besorgt.

Derselbe kann zugleich Hausinspektor der Anstalt sein; seine deßfallsigen Funktionen sind in der von Großherzoglichem Ministerium erlassenen Funktion näher angegeben.

§. 36.

Die für die einzelnen Fächer zum Behufe der Anschaffung von Unterrichtsmitteln bestimmten Aversen sind nach Maaßgabe der Instruktion über die Behandlung der Aversen für Anschaffungen zu verrechnen.

§. 37.

Für die bei der polytechnischen Schule vorkommenden Exkursionen gelten die Bestimmungen des hiefür bestehenden Reglements.

§. 38.

Die Besorgung der Bibliotheksgeschäfte führt unter Aufsicht der Direktion ein aus der Zahl der Lehrer von Großherzoglichem Ministerium hiezu ernannter Bibliothekar.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 1. März 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Beijäger Franz Peter Schäfer in Weiher,
dem Waldaufseher Karl Weidenbach in Bruchsal und
dem Waldaufseher Joseph Huber in Durbach

in Anerkennung ihrer langen und treu geleisteten Dienste die silberne Zivilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 11. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberkirchenrath Karl Helm zum Direktor der Amortisationskasse zu ernennen,

unter dem 16. Februar d. J.

den Hauptmann Karl Fülling vom Armeecorps auf dessen unterthänigstes Ansuchen aus demselben zu entlassen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von der Leyen auf die Pfarrei Prinzbach, Dekanats Lahr, präsentirten bisherigen Pfarrer von Seelbach Franz Josef Göhrig wurde am 4. Januar l. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Tauberbischofsheim betreffend.

Der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim ist Behufs der Erbauung eines neuen Rathhauses und der Trockenlegung des unteren Stadttheils durch diesseitige Verfügung vom Heutigen, Nr. 1528, nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX.) und nach gepflogenem Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz und der Finanzen die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber unter folgenden näheren Bestimmungen gestattet worden:

1. Die Stadtgemeinde Tauberbischofsheim ist ermächtigt, ein Anlehenskapital im Ganzen von 50,000 fl. — Fünfzig Tausend Gulden — durch Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und zwar von

22	Partial-Obligationen,	Lit. A.	zu je	1000 fl.
44	desgleichen,	Lit. B.	„ „	500 fl.
60	desgleichen,	Lit. C.	„ „	100 fl.

aufzunehmen.

Diese Darlehenskapitalien werden von der Stadtgemeinde mit drei und ein halb Prozent jährlich verzinst und wird der Zins in ganzjähriger Rate gegen Rückgabe des jeweils verfallenen Zinscoupons von der Stadtkasseverrechnung bezahlt.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede spätere Umschreibung oder Löschung des Eintrags kann nur durch den Gemeinderath unter Zuzug des Gemeinderechners der Stadt Tauberbischofsheim geschehen und muß auch auf der Schuldverschreibung selbst vorgemerkt werden.

Die einzelnen Schuldverschreibungen werden nach dem unter Buchstabe A. anliegenden Muster ausgefertigt.

Jeder Schuldverschreibung werden Drei und dreißig ganzjährige Zinscoupons angeschlossen, die nach dem unter Buchstabe B. beigefügten Muster zu fertigen sind.

Für dieses Anlehen gibt die Stadtgemeinde Tauberbischofsheim den ihr eigenthümlich zugehörigen Gemeindewald, Distrikt 1., Tannenwald, Boden sammt Holzbestand, wie dieser in forstwirthschaftlicher und forstpolizeilicher Hinsicht erhalten werden muß, zum Unterpfand. Es umfaßt dieser Walddistrikt nach der von Großherzoglicher Bezirksforstei Tauberbischofsheim unter dem 31. August v. J. gefertigten Beschreibung einen Flächengehalt von 566 Morgen 342 Ruthen badischen Maßes und ist dessen Werth auf 118,000 fl. veranschlagt.

Diese Verpfändung wird im Pfandbuch der Stadt Tauberbischofsheim eingetragen und darüber eine besondere Pfandurkunde aufgenommen werden.

2. Die Heimzahlung des Anlehens, welches von Seiten der Gläubiger unaufkündbar ist, geschieht nach dem unter Buchstabe C. angeschlossenen Plan und es werden die heimzuzahlenden Nummern am 30. September jeden Jahres öffentlich auf dem Rathhause durch das Loos bestimmt, worüber jeweils ein Notariatsakt aufzunehmen ist. Das Ergebniß jeder Ziehung wird in den amtlichen Verkündigungsblättern der Bezirke Tauberbischofsheim, Boxberg, Wallbürn und Wertheim (zur Zeit die „Tauber" zu Tauberbischofsheim und der „Main- und Tauberbote" zu Wertheim), sowie in der Karlsruher Zeitung bekannt gemacht.

Die Heimzahlung geschieht drei Monate nach dem Ziehungstag am 31. Dezember des betreffenden Jahres, von wo ab die Verzinsung aufhört.

Das ganze Anlehenskapital muß spätestens binnen 33 Jahren, vom Tage der Ausgabe der Schuldverschreibungen an gerechnet, zurückbezahlt sein.

Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, in einzelnen Jahren außer der planmäßigen Tilgungssumme noch weitere Beträge zur Verloosung und Heimzahlung zu bringen, jedoch nur in der Weise, daß zuerst die Stückabtheilungen der 33sten Jahresrate und so rückwärts zur Heimzahlung gelangen, daß somit der Tilgungsplan zwar eine Abkürzung, jedoch keine Störung seiner Reihenfolge zu erleiben hat.

3. Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Gerichtsnotar des Großherzoglichen Amtsgerichts Tauberbischofsheim beauftragt, bei welchem auch die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheit sich beziehenden Urkunden, insbesondere die Hauptpfandurkunde und die oben erwähnte Beschreibung des Pfandobjekts hinterlegt sind.

Dieß wird gemäß §. 3 des genannten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. Januar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Muster A.

1000 fl.

Partial-Obligation

auf den Inhaber

Lit. A. (B. oder C.) *Nr.* . . . . . .

über

Eintausend (beziehungsweise 500 oder 100) Gulden,

verzinslich zu $3\frac{1}{2}$ % jährlich, als Antheil an dem Anleihen der Großherzoglichen Stadt

Tauberbischofsheim

von **50,000 fl.**

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Stadtgemeinde Tauberbischofsheim, dem Inhaber das oben genannte Darlehen, Kapital sammt Zinsen unter den nachfolgenden Bedingungen heimzuzahlen:

Dieses Darlehen bildet einen Theil des Gesammtanleihens der Stadt Tauberbischofsheim im Betrag von 50,000 fl., zu dessen Aufnahme durch Ausgabe von

22 Partial-Obligationen, lit. A. zu je 1000 fl.	. . . .	22,000 fl.
44 Partial-Obligationen, lit. B. „ „ 500 fl.	. . . . .	22,000 fl.
60 Partial-Obligationen, lit. C. „ „ 100 fl.	. . . .	6,000 fl.
	Zusammen	50,000 fl.

auf den Inhaber lautend, und gegen Zusage eines ganzjährig zu bezahlenden Zinses von $3\frac{1}{2}$ % fürs Jahr die genannte Stadtgemeinde Behufs der Erbauung eines neuen Rathhauses und der Trockenlegung des untern Stadttheils durch Verfügung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1865, Nr. 1528, ermächtigt worden ist.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede spätere Umschreibung des Eintrags kann nur durch den Gemeinderath unter Zuzug des Gemeinderechners der Stadt Tauberbischofsheim geschehen und muß auch auf der Schuldverschreibung selbst vorgemerkt werden.

Die Heimzahlung des Anlehens, welches von Seiten der Gläubiger unaufkündbar ist, geschieht nach dem hier beigedrukten Plane und es werden die heimzuzahlenden Nummern am 30. September jeden Jahrs öffentlich auf dem Rathhaus durch das Loos bestimmt, worüber jeweils ein Notariatsakt aufzunehmen ist. Das Ergebniß jeder Ziehung wird in den amtlichen Verkündigungsblättern

der Bezirke Tauberbischofsheim, Boxberg, Wallbürn und Wertheim (zur Zeit die „Tauber“ zu Tauberbischofsheim und der „Main- und Tauberbote“ zu Wertheim), sowie in der Karlsruher Zeitung bekannt gemacht.

Die Heimzahlung geschieht drei Monate nach dem Ziehungstag am 31. Dezember des betreffenden Jahres, von wo ab die Verzinsung aufhört.

Das ganze Anlehenskapital muß längstens in 33 Jahren, also spätestens am 31. Dezember 18 . . zurückbezahlt sein.

Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, in einzelnen Jahren außer der planmäßigen Tilgungssumme noch weitere Beträge zur Verloosung und Heimzahlung zu bringen, jedoch nur in der Weise, daß zuerst die Stückabtheilungen der 33sten Jahresrate und so rückwärts zur Heimzahlung gelangen, daß somit der Tilgungsplan zwar eine Abkürzung, jedoch keine Störung seiner Reihenfolge zu erleiden hat. Für dieses Anlehen gibt die Stadtgemeinde Tauberbischofsheim den ihr eigenthümlich zugehörigen Gemeindewald, Distrikt 1., Tannenwald, Boden sammt Holzbestand, wie dieser in forstwirthschaftlicher und forstpolizeilicher Hinsicht erhalten werden muß, zum Unterpfand. Es umfaßt dieser Walddistrikt nach der von der Großherzoglichen Bezirksforstei Tauberbischofsheim unter dem 31. August 1864 gefertigten Beschreibung einen Flächengehalt von 566 Morgen 342 Ruthen badischen Maaßes und ist dessen Werth auf 118,000 fl. veranschlagt.

Diese Verpfändung ist im Pfandbuch der Stadt Tauberbischofsheim Band Nr. Fol. eingetragen und es wurde darüber eine besondere Pfandurkunde ausgefertigt.

Jeder Schuldverschreibung sind drei und dreißig ganzjährige, bei der städtischen Schuldentilgungskasse dahier zahlbare Zinsscheine (Coupons) angeschlossen.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Gerichtsnotar des Großherzoglichen Amtsgerichts Tauberbischofsheim beauftragt, bei welchem auch die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheit sich beziehenden Urkunden, insbesondere die Hauptpfandurkunde und die oben erwähnte Beschreibung des Pfandobjekts hinterlegt sind.

Tauberbischofsheim, den . . . .

Der Gemeinderath. **Stadtkasseverrechner.**

Vdt. Rathschreiber.

Der Unterzeichnete von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern durch Verfügung vom 26. Januar 1865, Nr. 1528, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend (Regierungsblatt Nr. XXX.), beauftragte Gerichtsnotar beglaubigt hiermit Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Tauberbischofsheim, den ten . . . .

Großherzogliches Badisches Amtsgericht.

Der Gerichtsnotar.

Muster B.

Fünf und Dreißig Gulden (17 fl. 30 kr., bezw. 3 fl. 30 kr.) ganzjähriger Zins aus . . . . . . Gulden Kapital vom Anlehen der Stadt Tauberbischofsheim im Betrag von 50,000 fl. Auf Verfallzeit zahlbar bei der städtischen Schuldentigungskasse. Tauberbischofsheim, den . . . . Städtische Schuldentilgungskasse.	ter Coupon *Lit.* *Nro.* Zins auf . . ten 18 . .

Muster C.

Tilgungsplan

für

die Abtragung der Schuld der Stadt

Tauberbischofsheim

im Betrage von **50,000 fl.**

Es sollen getilgt werden:

a. in den ersten 11 Jahren jährlich 1000 fl.	11,000 fl.
b. in den zweiten 11 Jahren „ 1500 fl.	16,500 fl.
c. in den dritten 11 Jahren	22,500 fl.
und zwar während 10 Jahren je 2000 fl.	
und im 11ten Jahr 2500 fl.	
	50,000 fl.

IX.

Die Rückzahlungen geschehen in folgender Ordnung:

Die ersten 11 Jahre.

Das 1te, 4te und 7te Jahr	je 2	Obligationen	zu	500 fl.
„ 2te, 5te und 8te „	„ 1	Obligation	„	1000 fl.
„ 3te, 6te und 9te „	„ 1	Obligation	„	500 fl.
	„ 5	Obligationen	„	100 fl.
das 10te Jahr	2	„	„	500 fl.
„ 11te Jahr	1	Obligation	„	1000 fl.

Zusammen:

4 Obligationen	à 1000 fl.	4000 fl.
11 „	à 500 fl.	5500 fl.
15 „	à 100 fl.	1500 fl.
		11000 fl.

Die zweiten 11 Jahre.

Das 12te, 15te und 18te Jahr je 2 Obligationen à	500 fl.	und
je 5 „ à	100 fl.	
das 13te, 14te, 16te, 17te, 19te, 20te Jahr je 1 Obligation à	1000 fl.	und
„ 1 „ à	500 fl.	
das 21te Jahr 5 Obligationen à	100 fl.	und
2 „ à	500 fl.	
das 22te Jahr 1 Obligation à	1000 fl.	und
1 „ à	500 fl.	

Zusammen:

7 Obligationen	à 1000 fl.	7000 fl.
15 „	à 500 fl.	7500 fl.
20 „	à 100 fl.	2000 fl.
		16500 fl.

Die dritten 11 Jahre.

das 23te, 24te, 25te, 26te und 27te Jahr je 1 Obligation à	1000 fl.	
„ 1 „ à	500 fl.	
„ 5 Obligationen à	100 fl.	
das 28te, 29te, 30te, 31te und 32te Jahr „ 1 Obligation à	1000 fl.	
„ 2 Obligationen à	500 fl.	
das 33te Jahr je 1 Obligation à	1000 fl.	und
„ 3 Obligationen à	500 fl.	

Zusammen:

11 Obligationen	à 1000 fl.	. . . .	11000 fl.
18 „	à 500 fl.	. . . .	9000 fl.
25 „	à 100 fl.	. . . .	2500 fl.
			22500 fl.

Gesammtsumme der Tilgung

50,000 fl.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 28. Januar l. J. der evangelische Stadtpfarrer Dekan Sabel in Heidelberg.
Am 11. Februar d. J. der Revisor beim Verwaltungshof in Bruchsal, Ernst Hecht.
Am 17. Februar d. J. in Bruchsal der pensionirte Oberst von Glaubitz.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. VIII., Seite 92 ist in der letzten Zeile des §. 35 statt „Funktion" zu lesen „Instruktion."



Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 2. März 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 25. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksförster Hotz in Blumberg wegen körperlicher Leiden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 10. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Garnisonsprediger Längin daselbst zum Stadtpfarrer der vierten Pfarrstelle in Karlsruhe zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke auf den Grund des §. 114, Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet wie folgt:

§. 1.

Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben Diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden, und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§. 2.

Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von 2 Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Aus den zu Hülfe gerufenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung eines Mitglieds des Gemeinderathes auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschdirektion zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden zum Voraus für solche Brandfälle bestimmten Anzahl von Aexten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen und für Distrikte, wo sich Wasser zum Löschen vorfindet, auch mit Feuereimern versehen sein.

§. 4.

Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brand erhalten, haben sich eiligst zur Hülfleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Hutdistrikten zu bleiben.

§. 5.

Die Leitung der Löschanstalten steht dem Bezirksförster des Bezirks und bis zu dessen Ankunft dem zuerst eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Instruktion zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen, so wie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen.

Die Anordnungen der Löschdirektion sind unweigerlich zu befolgen.

§. 6.

Droht größere Gefahr und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hilfe aufgeboten werden.

§. 7.

Nach Löschung des Waldbrandes hat die Löschdirektion die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nöthigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werde.

Spuren von Feuer, die sich noch etwa hie und da zeigen, sind sogleich mit Bedeckung durch Erde zu ersticken.

§. 8.

Zur Verhütung von falschem Feuerlärm haben Diejenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine — bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeistern der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§. 9.

Bei Bränden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbränden im Inland zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gefahr droht.

§. 10.

Die Verordnung vom 30. August 1834, Regierungsblatt Nr. 37, tritt außer Kraft.

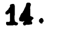
Die Großherzoglichen Bezirksämter haben gegenwärtige Verordnung auch durch die Amtsverkündigungsblätter bekannt machen zu lassen und für den Vollzug des §. 3 derselben Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Mündel.



Instruktion für Löschung von Waldbränden.

1. Wenn blos die trockene Bodenbedeckung, als Laub, Nadeln, Moos, Heide u. s. w. brennt, und das Feuer auf der Oberfläche des Bodens fortlauft, so kann dessen Löschung, so lange dasselbe noch klein ist, durch Ausschlagen mit belaubten Zweigen, Besen und dergleichen sowie durch Ueberschütten mit Erde bewirkt werden. Hat sich das Feuer aber schon weiter ausgebreitet, so ist, während ein Theil der Löschmannschaft am Saume des Feuers aufgestellt wird, um dasselbe mit Zweigen auszuschlagen und mit Erde zu dämpfen, die übrige Mannschaft dazu zu verwenden, einen Streifen des Bodens in einer Breite von 5 bis 8 Fuß so von allen brennbaren Stoffen zu reinigen, daß überall die frische Erde zum Vorschein kömmt. Hierbei ist zu beachten, daß mit Anlegung dieses Streifens in einer solchen Entfernung von dem Feuer begonnen werde, daß die Arbeit vollendet werden kann, ehe Rauch und Hitze die Arbeiter vertreibt, und daß dabei, wo es immer geschehen kann, Wege, Blößen, Gräben und dergleichen zu benützen gesucht werden. Der Streifen muß in derselben Richtung angelegt werden, in der das Feuer seinen Lauf nimmt. Schläge, auf denen viel trockenes Holz steht und Dickungen sind dabei vorzugsweise zu schützen.

Außerdem müssen allerwärts mit Zweigen versehene Wachen ausgestellt werden, um die Feuerfunken zu beobachten und auszulöschen, welche von dem Winde umhergetrieben werden.

2. Wo das Feuer an den Bäumen selbst hinanklimmt, dieselben bis an die Wipfel ergreift und durch die Kronen sich fortpflanzt, ist eine mehrere Ruthen breite Schneiße (Richtstätte) durchzuhauen und zwar in der Richtung, in der das Feuer hinzieht und in solcher Entfernung, daß die Arbeit rechtzeitig fertig werden kann. Dabei ist zu beachten, daß die Stämme gegen das Feuer zu gefällt und wo möglich durch Ausästung das leicht Feuer fangende Reiß weggeschafft werde. Da häufig mit einem solchen Gipfelfeuer auch das in Ziffer 1 beschriebene Lauffeuer verbunden ist, so müssen die dort angegebenen Mittel gegen dieses zugleich in Anwendung kommen, wobei die Umstände an die Hand geben, wie die Löschmittel am zweckmäßigsten vereinigt werden.

Bei einem Gipfelfeuer ist das Flugfeuer ganz besonders in Acht zu nehmen. Die Sicherheitsmaßregeln gegen dieses, mittelst auszustellender Wachen, treten daher in einem erhöhten Grade ein.

3. Brennt Torfboden, so reichen die oben in Ziffer 1 angegebenen Mittel zur Löschung des Lauffeuers nicht aus, es muß vielmehr ein solches Erdfeuer zugleich durch Ziehung von bis auf den Wasserspiegel oder den reinen Boden gehenden Gräben zu dämpfen gesucht werden.

4. Brennt blos ein einzelner hohler Baum, so ist derselbe zu fällen und durch Verstopfung der Oeffnungen sowohl, als durch Bedeckung mit Erde das Feuer zu löschen, wenn es nicht thunlich ist, das Feuer schon an dem stehenden Baum durch Verstopfung der Oeffnungen mit Rasen zu ersticken.

Brennt nur eine Beuge aufgemachten Holzes, so muß dieselbe durch Auseinanderreißen und Bedecken mit Erde gelöscht werden.

Die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betreffend.

Bei der großen Feuergefährlichkeit des rohen Erdöls, sowie in Betracht, daß auch ansehnlichere Quantitäten von gereinigtem Erdöl unter Umständen große Feuersgefahr für bewohnte Orte herbeiführen können und daß auch bei andern ähnlichen Stoffen Vorsichtsmaßregeln in dieser Hinsicht nöthig fallen, sieht man sich auf erhobene Gutachten von Sachverständigen und im Einverständniß mit Großherzoglichem Handelsministerium veranlaßt, auf den Grund des §. 111 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Innerhalb der Ortschaften dürfen nicht gelagert werden:

1. rohes Erdöl,
2. gereinigtes Erdöl in Quantitäten von mehr als je 5 Zentnern.

§. 2.

Wo die in §. 1 genannten Verbote nicht Platz greifen, bleiben bezüglich der Errichtung von Niederlagen von Erdöl, desgleichen von Weingeist, Gassprit, Kamphin, Terpentin, Collacöl und andern flüchtigen Oelen die Artikel 10 und ff. beziehungsweise Artikel 30 des Gewerbegesetzes und die §§. 13 bis 35 der Vollzugsverordnung hiezu maßgebend. Das hierin vorgeschriebene Anmeldungsverfahren findet jedoch bei der Einlagerung der genannten Stoffe nicht statt, so lange dieselbe auf Quantitäten von nicht mehr als je 5 Zentnern beschränkt bleibt.

§. 3.

Die Lagerung dieser Stoffe in Quantitäten von je 5 Zentnern und weniger (§. 2) darf jedoch nur an feuersicheren Orten geschehen.

Die Gefäße, aus welchen dieselben bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 4.

Wer die in §. 2 genannten Stoffe in der ohne förmliches Anmeldungsverfahren dort angegebenen zulässigen Quantität lagert, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die letztere hat sich von Zeit zu Zeit darüber zu verlässigen, ob die Vorschriften des §. 3 gehörig eingehalten werden.

§. 5.

Wo dermalen innerhalb von Ortschaften rohes Erdöl oder größere als nach §. 1 zulässige Quantitäten von gereinigtem Erdöl gelagert sind, müssen dieselben binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden angemessenen Frist entfernt werden.

§. 6.

Die früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 20. Januar 1852, die Aufbewahrung und den Verkauf von Gas und Kamphin betreffend, sowie die Verordnung vom 4. Juli 1863, über den Handel mit Erdöl, Weingeist, Leuchtgas und Kamphin sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Mündel.

Das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. Mts., Nr. 144, wird andurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach dem Antrage HöchstIhres Staatsministeriums auszusprechen geruht haben,

daß alle Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, welche nach dem 1. März d. J. bei dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung kommen, auch wenn der Rekurs schon vor dem 1. Oktober v. J. angezeigt worden ist (§. 124 der Verordnung vom 12. Juli v. J.), von jenem Gerichtshof in öffentlicher Schlußverhandlung nach den Vorschriften der §§. 106 bis 116 der Verordnung vom 12. Juli v. J. erledigt werden können.

Karlsruhe, den 28. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Friedrich Karl Zimmermann und Ferdinand Haag von Karlsruhe wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundenen Verbesserungen an Lokomobildampfkesseln auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhand-

lungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 18. Februar 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines evangelischen Garnisonspredigers in Karlsruhe ist wieder zu besetzen. Es ist mit derselben der jährliche Gehalt von 600 fl. verbunden. Dabei hat der Garnisonsprediger den Stadtgeistlichen Aushülfe zu leisten, wofür aus Kirchenmitteln zu obigem Gehalt ein jährlicher Zuschuß von 100 fl. geleistet wird. Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 25. März unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium zu melden.

Am Lyzeum in Freiburg ist eine Lehrstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit einer Besoldung bis zu 1500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 20. Februar d. J. der katholische Pfarrer Singer in Menzenschwand.

Nr. XI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 17. März 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Postoffizialen Karl Körber dahier der Direktion der Verkehrsanstalten zur Verwendung bei der Rechnungsrevision zuzutheilen;

den Postoffizialen Karl Bayer in Heidelberg in gleicher Eigenschaft zum Postamt Karlsruhe zu versetzen;

der auf den Professor Dr. von Babo gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1865 bis dahin 1866 die Bestätigung zu ertheilen;

den Medizinalrath Fuchs in Heidelberg, ordentliches Mitglied des Obermedizinalrathes, nach Karlsruhe zu versetzen, mit der Obliegenheit, zugleich an der landwirthschaftlichen Schule des Polytechnikums veterinärwissenschaftliche Vorlesungen zu halten;

dem Assistenz- und Badearzt Friedrich Feyerlin in Rippoldsau den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

unter dem 8. März d. J.

den Oberamtmann Orf in Mosbach unter Verleihung des Charakters als Regierungsrath zum Mitgliede des Verwaltungshofes zu ernennen;

dem Oberamtmann Hebting in Schönau die Amtsvorstandsstelle in Mosbach,

dem Amtmann Ostner in Waldshut die Amtsvorstandsstelle in Schönau zu übertragen;

unter dem 9. März d. J.

dem Regierungsassessor Zittel bei dem Verwaltungshofe zu Bruchsal, unter Ernennung desselben zum Regierungsrathe, die bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues durch die Ernennung des Regierungsrathes Ströbe zum Oberkirchenrathe erledigte Stelle eines staatswirthschaftlichen Referenten zu übertragen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Aasen, Dekanats Villingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Altdorf, Wilhelm Wagner, wurde am 9. Februar l. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst von Leiningen auf die Pfarrei Haßmersheim, Dekanats Waibstadt, präsentirten bisherigen Pfarrer von Bargen, Franz Sebastian Moßbacher, wurde am 9. Februar l. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung des Revidenten E. Brecht zum Gerichtsnotar bei dem Großherzoglichen Amtsgericht St. Blasien betreffend.

Der Revident bei Großherzoglichem Bezirksamt Tauberbischofsheim, E. Brecht, wird hiermit Großherzoglichem Amtsgericht St. Blasien als Gerichtsnotar beigegeben und zugleich für den Notariatsdistrikt St. Blasien I. Amtsgerichtsbezirk St. Blasien, als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai v. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bezeichneten Rechten angestellt.

Karlsruhe, den 4. März 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Arnsperger.

Die Ernennung des Notars Leopold Wasmer zum Gerichtsnotar bei dem Großherzoglichen Amtsgericht Philippsburg betreffend.

Der Notar für den Notariatsdistrikt Rheinbischofsheim, Amtsgerichtsbezirks Kork, Leopold Wasmer, wird hiermit Großherzoglichem Amtsgericht Philippsburg als Gerichtsnotar beigegeben,



und zugleich für den Notariatsdistrikt Philippsburg I. als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai v. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bezeichneten Rechten angestellt.

Karlsruhe, den 4. März 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Die Wiederbesetzung des erledigten Notariatsdistrikts Staufen betreffend.

Der Notar für den Notariatsdistrikt Schliengen, Amtsgerichtsbezirk Müllheim, Gottfried Ries, wird hiermit als Notar für den Notariatsdistrikt Staufen, Amtsgerichtsbezirk Staufen, als Notar für den hierdurch erledigten Notariatsdistrikt Schliengen wird der Notar für den Notariatsdistrikt Neunkirchen, Amtsgerichtsbezirk Eberbach, Bernhard Moll, und als Notar für den Notariatsdistrikt Neunkirchen der Notar für den Notariatsdistrikt Rickenbach, Amtsgerichtsbezirk Säckingen, Oscar Bittmann in Herrischried, angestellt.

Karlsruhe, den 4. März 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Die amtlichen Verkündigungsblätter betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Dezember v. J. (Regierungsblatt Nr. LXXIV. Seite 900 ff.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des „Bruchsaler Wochenblatts (VIII. 2. b. des Verzeichnisses) für die Zeit vom 1. April d. J. an der „Kraichgaubote“ (zu Bruchsal) zum amtlichen Verkündigungsblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Bruchsal und den Amtsgerichtsbezirk Philippsburg bestimmt wurde.

Karlsruhe, den 25. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn François Ferdinand Auguste Achard in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Anwendung des Electro-Magnetismus auf

1. die selbstthätige Speisung der Dampfkessel sowie die Unterhaltung eines constanten Drucks in geschlossenen, mit Dampf oder Gasen angefüllten Gefäßen,
2. den Dienst auf Eisenbahnen bei Handhabung der Bremsen- und Signal-Vorrichtungen,

auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Ansuchen des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 23. Februar 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Eintheilung der Baubezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. Mts., Nr. 153, behufs der Herstellung einer Uebereinstimmung der Bezirke der Bezirksbauinspektionen mit jenen der Bezirksämter gnädigst zu bestimmen geruht, daß fortan

1. die Bezirksbauinspektion Konstanz: die Bezirksämter Konstanz, Mößkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen,
2. die Bezirksbauinspektion Donaueschingen: die Bezirksämter Bonndorf, Donaueschingen, Engen, Neustadt, Triberg, Villingen,
3. die Bezirksbauinspektion Waldshut: die Bezirksämter Jestetten, Säckingen, St. Blasien, Waldshut,
4. die Bezirksbauinspektion Lörrach: die Bezirksämter Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Schönau,
5. die Bezirksbauinspektion Freiburg: die Bezirksämter Freiburg und Staufen,
6. die Bezirksbauinspektion Emmendingen: die Bezirksämter Breisach, Emmendingen, Kenzingen, Waldkirch,
7. die Bezirksbauinspektion Offenburg: die Bezirksämter Ettenheim, Gengenbach, Lahr, Offenburg, Wolfach,
8. die Bezirksbauinspektion Achern: die Bezirksämter Achern, Bühl, Kork, Oberkirch,



9. die Bezirksbauinspektion Baden: die Bezirksämter Baden, Ettlingen, Gernsbach, Rastatt,

10. die Bezirksbauinspektion Karlsruhe: die Bezirksämter Karlsruhe, Durlach, Pforzheim.

11. die Bezirksbauinspektion Bruchsal: die Bezirksämter Bretten, Bruchsal, Eppingen,

12. die Bezirksbauinspektion Mannheim: die Bezirksämter Mannheim, Schwetzingen, Weinheim,

13. die Bezirksbauinspektion Heidelberg: die Bezirksämter Eberbach, Heidelberg, Mosbach, Sinsheim, Wiesloch,

14. die Bezirksbauinspektion Wertheim: die Bezirksämter Adelsheim, Borberg, Buchen, Tauberbischofsheim, Walldürn, Wertheim,

umfassen soll.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Amtsbezirke der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. v. Mts., Nr. 149, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Amtsbezirke der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter unter Aufhebung der höchsten Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 422) in der aus der Anlage ersichtlichen Weise festzustellen geruht.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Bezirkseintheilung mit dem 1. April l. J. in Vollzug tritt.

Karlsruhe, den 4. März 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Uebersicht

der Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Bezirke.

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.	Amtsgerichtsbezirke und Orte, welche dazu gehören.
I. Hauptzollamt Konstanz.	Amtsgerichtsbezirk Konstanz.
II. Hauptsteueramt Ueberlingen.	Amtsgerichtsbezirke: Ueberlingen, Meersburg, Pfullendorf, Meßkirch und Stockach.
III. Hauptsteueramt Randegg.	Amtsgerichtsbezirk Radolfzell. Amtsgerichtsbezirk Engen, mit Ausnahme der unter IV. genannten Orte.
IV. Hauptzollamt Stühlingen.	Amtsgerichtsbezirke: Neustadt, Donaueschingen und Villingen. Amtsgerichtsbezirk Bonndorf, mit Ausnahme der unter V. genannten Orte. Von dem Amtsgerichtsbezirk Engen die Orte: Beuern, Blumenfeld, Kommingen, Leipferdingen, Nordhalden, Thalheim, Thengen — Dorf und Stadt, Thengen-Hinterburg, Uttenhofen, Watterdingen, Weil und Wiechs. Vom Amtsgerichtsbezirk Waldshut die Orte: Degernau, Eberfingen, Endermettingen, Löhningen, Obereggingen, Obermettingen, Ofteringen, Untereggingen und Untermettingen.
V. Hauptsteueramt Thiengen.	Amtsgerichtsbezirke: Jestetten und St. Blasien. Amtsgerichtsbezirk Waldshut, mit Ausnahme der unter IV. genannten Orte. Vom Amtsgerichtsbezirk Bonndorf die Orte: Aichen, Berau, Breitenfeld und Krenkingen.
VI. Hauptsteueramt bei Rheinfelden.	Amtsgerichtsbezirk Säckingen. Vom Amtsgerichtsbezirk Schopfheim der Ort Wehr. Vom Amtsgerichtsbezirk Lörrach die Orte: Degerfelden, Grenzach, Herthen, Warmbach und Wyhlen.
VII. Hauptzollamt bei Schusterinsel.	Amtsgerichtsbezirke: Müllheim und Schönau. Amtsgerichtsbezirke Lörrach und Schopfheim, mit Ausnahme der unter VI. genannten Orte.
VIII. Hauptsteueramt Altbreisach.	Amtsgerichtsbezirke: Altbreisach, Staufen, Kenzingen und Ettenheim. Vom Amtsgerichtsbezirk Freiburg die zum Gewerbskontrolbezirk gehörigen Orte.

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.	Amtsgerichtsbezirke und Orte, welche dazu gehören.
IX. Hauptsteueramt Freiburg.	Amtsgerichtsbezirke: Emmendingen und Waldkirch. Vom Amtsgerichtbezirk Freiburg die nicht in den Gewerbskontrolbezirk fallenden Orte.
X. Hauptsteueramt Lahr.	Amtsgerichtsbezirk Lahr, mit Ausnahme der in den Grenz- und Gewerbskontrolbezirk fallenden Orte.
XI. Hauptzollamt Kehl.	Amtsgerichtsbezirke: Offenburg, Gengenbach, Wolfach, Haslach und Triberg. Vom Amtsgerichtsbezirk Lahr die in den Grenz- und Gewerbscontrolbezirk fallenden Orte. Vom Amtsgerichtsbezirk Kork die Orte: Kork, Auenheim, Eckartsweier, Hesselhurst, Hohenhurst, Kehl — Dorf und Stadt, Legelshurst, Neumühl, Odelshofen, Querbach, Sand und Willstett.
XII. Hauptsteueramt Neufreistett.	Amtsgerichtsbezirke: Oberkirch, Achern, Bühl, Baden, Gernsbach und Rastatt. Amtsgerichtsbezirk Kork, mit Ausnahme der unter XI. genannten Orte. Von den Amtsgerichtsbezirken Ettlingen und Karlsruhe die in den Grenz- und Gewerbskontrolbezirk fallenden Orte.
XIII. Hauptsteueramt Karlsruhe.	Amtsgerichtsbezirke: Durlach, Pforzheim, Bretten und Bruchsal. Die Amtsgerichtsbezirke Ettlingen und Karlsruhe, mit Ausnahme der in den Grenz- und Gewerbskontrolbezirk fallenden Orte.
XIV. Hauptzollamt Mannheim.	Amtsgerichtsbezirke: Mannheim, Philippsburg, Schwetzingen, Ladenburg und Weinheim.
XV. Hauptsteueramt Heidelberg.	Amtsgerichtsbezirke: Heidelberg, Wiesloch, Eppingen, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach, Eberbach und Neckargemünd.
XVI. Hauptsteueramt Wertheim.	Amtsgerichtsbezirke: Wertheim, Tauberbischofsheim, Gerlachsheim, Boxberg, Adelsheim, Buchen, Walldürn.

Bekanntmachung.

Die Serienziehung für die 77ste Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl.-Loosen vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des genannten Eisenbahnlotterieanlehens sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
52	2551 — 2600.	3782	189051 — 189100.
66	3251 — 3300.	3881	194001 — 194050.
150	7451 — 7500.	3990	199451 — 199500.
306	15251 — 15300.	4062	203051 — 203100.
500	24951 — 25000.	4280	213951 — 214000.
531	26501 — 26550.	4334	216651 — 216700.
792	39551 — 39600.	4554	227651 — 227700.
1130	56451 — 56500.	4657	232801 — 232850.
1160	57951 — 58000.	4667	233301 — 233350.
1464	73151 — 73200.	5165	258201 — 258250.
1943	97101 — 97150.	5377	268801 — 268850.
2026	101251 — 101300.	5716	285751 — 285800.
2066	103251 — 103300.	5731	286501 — 286550.
2085	104201 — 104250.	5848	292351 — 292400.
2106	105251 — 105300.	5910	295451 — 295500.
2146	107251 — 107300.	6287	314301 — 314350.
2208	110351 — 110400.	6313	315601 — 315650.
2331	116501 — 116550.	6352	317551 — 317600.
2480	123951 — 124000.	6676	333751 — 333800.
2790	139451 — 139500.	6681	334001 — 334050.
2932	146551 — 146600.	6718	335851 — 335900.
3350	167451 — 167500.	6932	346551 — 346600.
3370	168451 — 168500.	7678	383851 — 383900.
3535	176701 — 176750.	7810	390451 — 390500.
3718	185851 — 185900.	7986	399251 — 399300.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Februar 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.



Vollzugsverordnung.

Die Aufnahme eines Anlehens für den Staatseisenbahnbau betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 2. Juli 1862 (Regierungsblatt von 1863, Nr. II.) wird mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. August 1864 weiter verordnet, wie folgt:

§. 1.

Der Rest des durch das Gesetz vom 2. Juli 1862 bewilligten Anlehens für den Staatseisenbahnbau beträgt acht Millionen Gulden und bildet die Fortsetzung des nach der Vollzugsverordnung vom 27. November 1862 (Regierungsblatt von 1863, Nr. II.) vollzogenen Anlehens.

§. 2.

Die Aufnahme dieses Anlehenrestes geschieht durch Verkauf vierprozentiger Partialobligationen im Nennwerth von je 1000 fl., — 500 fl., — 200 fl. und 100 fl. süddeutscher Währung und zwar in je 4444 Stücken von Nr. 12468 bis 16911.

§. 3.

Die Obligationen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar.

§. 4.

Sie werden auf den Inhaber ausgestellt, jedoch wenn es dieser verlangt, von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen eingeschrieben.

§. 5.

Der Zins der Obligationen wird halbjährlich, auf 1. April und 1. Oktober, bezahlt.

§. 6.

Vor dem 1. Januar 1868 ist die schuldende Kasse nur zur Verzinsung, von da an aber auch zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens verpflichtet.

§. 7.

Vom 1. Januar 1868 an wird zur Verzinsung und allmähligen Heimzahlung Jahr für Jahr eine gleich große Summe dergestalt bestimmt, daß der jeweilige Ueberschuß dieser Summe über den Jahreszinsbedarf sofort zur Heimzahlung eines entsprechenden Theils des Anlehens verwendet werden und dieses nach fünfzig Jahren vollständig getilgt sein muß.

§. 8.

Die Heimzahlung erfolgt mittelst Einlösung der Obligationen im Nennwerth.

§. 9.

Der Eisenbahnschuldentilgungskasse bleibt vorbehalten, alle Obligationen, oder einen beliebigen Theil derselben auch früher einzulösen, als dies nach den §§. 6 und 7 der Fall sein würde.

§. 10.

Soll nur ein Theil der Obligationen eingelöst werden, so wird durch öffentliche Verloosung bestimmt, welche einzelne Obligationen einzulösen sind.

§. 11.

Jeder Einlösung hat eine sechsmonatliche durch das Regierungsblatt zu erlassende Kündigung voranzugehen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Obligationen auf.

§. 12.

Die Zahlung des Zinses der Obligationen und deren Einlösung geschieht in grober süddeutscher Silbermünze. Werthzeichen statt der letzteren können nur mit Bewilligung des Gläubigers verabfolgt werden.

§. 13.

Zins und Kapital kann jeder Gläubiger nach Belieben entweder bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse selbst, oder bei jenen Großherzoglichen Staatskassen und auswärtigen Bankhäusern, welche das Finanzministerium mit der Zinszahlung und Einlösung beauftragt, kostenfrei ohne Abzug erheben.

§. 14.

Mit dem Verkauf der Obligationen wird begonnen, sobald es das Geldbedürfniß der Eisenbahnschuldentilgungskasse erfordert.

Karlsruhe, den 13. August 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Diensterledigungen.

Die Stelle des Vorstandes der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Müllheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei Großherzoglicher Steuerdirektion zu melden.

Der durch Versetzung des Notars Oskar Bittmann erledigte Notariatsdistrikt Rickenbach, Amtsgerichtsbezirk Säckingen, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei diesseitigem Ministerium einzureichen.

Der durch Ernennung des Notars Leopold Wasmer zum Gerichtsnotar in Philippsburg erledigte Notariatsdistrikt Rheinbischofsheim, Amtsgerichtsbezirk Kork, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei diesseitigem Ministerium einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 8. November 1864 der Vorstand der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Müllheim, Finanzrath Forch.
" 8. Februar d. J. der pensionirte evangelische Pfarrer Friedrich Schmidt von Göbrichen.
" 15. " " " der pensionirte Professor Karl Theodor Robert Roller in Illenau.
" 7. März " " der Großherzogliche Archivar der ersten Kammer der Landstände, Karl Wilhelm Spörin.

Nr. XII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 24. März 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Prozeßführung in fiskalischen Rechtsstreiten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Beziehung auf Unsere Verordnung vom 20. September 1832 (Regierungsblatt Nr. 55) über die Prozeßführung in fiskalischen Rechtsstreiten setzen Wir, unter Zurücknahme der Vollzugsvorschrift vom 12. September 1833 (Regierungsblatt Nr. 36), hiermit fest:

Art. 1.

Der Hofdomänenkammer, der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke, der Steuerdirektion, der Zolldirektion, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Direktion der Verkehrsanstalten steht die Befugniß zu, in fiskalischen Rechtsstreiten, welche aus ihrer und der Verwaltung der ihnen untergeordneten Behörden entspringen, die Rechte des Großherzoglichen Fiskus zu verfolgen und zu vertheidigen. Gleiche Befugniß kömmt in den die Amtskassen, die unter Leitung des Staates stehenden Heil- und Pflegeanstalten und die polizeiliche Verwahrungsanstalt be-

rührenden Rechtsstreiten dem Verwaltungshof zu; ebenso den Ministerien in denjenigen fiskalischen Rechtsstreiten, deren Gegenstand ihrer unmittelbaren Verwaltung vorbehalten ist, oder welche Regreßansprüche an den Fiskus aus Handlungen der ihnen untergeordneten Behörden und Diener betreffen.

Art. 2.

Den im Art. 1 genannten Behörden sind somit die gerichtlichen Verfügungen, welche nach den Bestimmungen der Prozeßordnung den Parteien selbst mitgetheilt werden müssen, zuzustellen. In der Rubrik ist jedoch niemals eine oder die andere dieser Behörden, sondern stetshin der Großherzogliche Fiskus als prozeßführende Partei zu bezeichnen. Gleichwohl muß in jeder wider den Fiskus gerichteten Klagschrift diejenige Behörde namhaft gemacht sein, welcher dieselbe zugestellt werden soll.

Art. 3.

Die Bezirksverrechner und die Verwaltungen der Strafanstalten, der Heil- und Pflegeanstalten und der polizeilichen Verwahrungsanstalt sind ohne weitere Ermächtigung befugt, in Ganten die zu ihrer Verrechnung gehörigen Forderungen anzumelden, auch nach §§. 648 und folgende der Prozeßordnung bedingte Zahlungsbefehle, sowie die Vollziehung der darin angedrohten Rechtsnachtheile zu erwirken.

Wird jedoch in dem einen oder anderen Falle die Forderung oder ihre Klassifikation bestritten, so bleibt es bei der Bestimmung des Art. 4 der Verordnung vom 20. September 1832.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern, des Handels und der Finanzen sind, soweit es jedes betrifft, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 18. März 1865.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey. Vogelmann. Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten, Hermann Zimmer, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annen-Orden II. Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielten:

Postrath Helminger für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Stanislausorden III. Klasse, und

unter dem 13. März d. J.

Oberstlieutenant von Weiler, Garnisonskommandant von Kehl, für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden III. Klasse.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Buchhalter Dietsche in Albbruck in Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 9. März d. J.

den Portepeefähnrich Christian Eckhoff im (1.) Leib-Grenadier-Regiment zum aggregirten Lieutenant zu ernennen;

unter dem 10. März d. J.

dem Lieutenant Otto Eckert im 4. Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 11. März d. J.

den Oberamtmann Betz in Gengenbach auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1864/65 betreffend.

Im Jahre 1864 haben betragen			
Die Brandentschädigungen	208,040	fl. 35	kr.
Die Abschätzungsgebühren, einschließlich 13,813 fl. 7 kr. für allgemeine Revisionen nach §. 33 des Feuerversicherungsgesetzes . . .	32,753	„ 56	„
Die Passivzinse	—	„ —	„
Die Verwaltungskosten	5,369	„ 19	„
Der Aufwand für die Dienstgebäude	6,398	„ 53	„
Abgang und Ersatz	32	„ 18	„
Außerordentliche Ausgaben und Prozeßkosten	65	„ 47	„
Zusammen	252,660	fl. 48	kr.
Hiervon geht ab			
Der Ueberschuß der Umlage für 1863/64 von	34,519	fl. 3	kr.
Es bleibt somit ein Bedürfniß von	218,141	fl. 45	kr.

welches nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1865 zu decken ist.

Diese Umlage ist nach §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes auf den Grund der den Gemeinden im Jahre 1864 von den Kreisregierungen beziehungsweise dem Verwaltungshofe zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlägen nach vier Klassen zu bemessen.

In den drei Beilagen sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die IIte, IIIte und IVte Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die Ite Klasse.

Die zu einer Gemeinde gehörigen Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe sind stets in eine und dieselbe Klasse zu setzen.

Die Umlage für 1864/65 wird nun in folgender Art festgesetzt, nämlich

in der Iten Klasse auf 3½ kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag
„ „ IIten „ „ 5 „ „ 100 „ „
„ „ IIIten „ „ 6 „ „ 100 „ „
„ „ IVten „ „ 7 „ „ 100 „ „

Dieser Umlage ist nach §. 35 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz der Versicherungsanschlag auf 1. Januar 1864, welchen das Ergebniß des Abschlusses der Feuerversicherungsbücher auf 31. Oktober 1864 bildet, zu Grunde zu legen.

Die Bezirksämter werden nun unter Hinweisung auf die diesseitige Verordnung vom 7. Februar 1865 im Centralverordnungsblatt Seite 18 beauftragt, nach Maßgabe der §§. 37 und 38 der Instruktion III. und der §§. 8 und 9 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz die Beitragstabellen unverzüglich aufstellen zu lassen, dieselben genau zu prüfen und summarische Auszüge daraus doppelt auszufertigen.

Die Beitragstabellen nebst einem Exemplar der summarischen Auszüge sind hierauf den betreffenden Obereinnehmereien beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar der summarischen Auszüge aus den Beitragstabellen ist, mit einer Zusammenstellung für jeden Amtsbezirk versehen, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten sind thunlichst zu beschleunigen.

Karlsruhe, den 13. März 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Zweite Beitragsklasse

zu 5 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Donaueschingen	Donaueschingen	1,618,150	6,580	20
Donaueschingen	Pfohren	402,450	1,566	8
Engen	Kommingen	70,100	79	1
Radolfzell	Singen	543,650	637	24
Ueberlingen	Ueberlingen	1,253,650	1,260	26
"	Wittenhofen	233,250	1,006	—
Villingen	Vöhrenbach	532,350	744	1
Breisach	Ihringen	528,100	1,130	—
"	Sasbach	179,500	325	—
Emmendingen	Eichstetten	434,750	963	53
Ettenheim	Schweighausen	233,000	920	—
Freiburg	Eschbach	169,450	640	—
"	Freiburg	7,212,950	7,405	54
Kenzingen	Weisweil	317,400	859	52
Lörrach	Kandern	528,200	1,110	43
"	Tannenkirch	257,700	462	42
Müllheim	Neuenburg	324,650	1,244	24
Säckingen	Willaringen	192,400	1,200*	—
Schopfheim	Bürchau	67,700	100	—
Staufen	Eschbach	192,000	280	—
St. Blasien	Todtmoos	383,900	1,320	—
Triberg	Neukirch	259,400	1,189	24
"	Schonach	483,500	920	—
"	Katholisch Thennenbronn	233,700	1,120	—
Waldkirch	Wildgutach	29,150	40	—
Waldshut	Degernau	106,600	158	16
Bruchsal	Bruchsal	3,322,400	6,806	26
"	Ubstadt	224,050	680	49
"	Rheinsheim	253,600	510	49
Bühl	Bühlerthal	335,150	530	58

* Durch Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1865, Nr. 1810, von der III. in die II. Klasse versetzt.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bühl	Neusatz	163,100	312	—
Durlach	Durlach	2,186,850	4,077	—
Gengenbach	Bermersbach	153,450	760	—
Karlsruhe	Graben	435,700	847	11
"	Grünwinkel	130,100	584	—
Lahr	Friesenheim	349,600	769	19
"	Heiligenzell	208,750	355	41
Oberkirch	Oedsbach	155,400	240	—
Offenburg	Durbach	639,250	2,124	—
"	Hofweier	219,900	714	16
Pforzheim	Brötzingen	413,600	615	—
"	Niefern	321,000	769	32
Rastatt	Au	179,900	446	30
"	Söllingen	95,850	412	30
"	Steinmauern	246,350	508	27
"	Stollhofen	168,150	328	36
Wolfach	Gutach	515,300	728	—
"	Fischerbach	183,500	760	—
Adelsheim	Adelsheim	384,250	1,035	2
Heidelberg	Neckargemünd	617,450	1,307	54
Borberg	Assamstadt	179,400	791	47
Sinsheim	Neckarbischofsheim	683,650	1,295	10
"	Adersbach	134,200	326	13
"	Eichtersheim	219,500	416	21
"	Kirchardt	230,600	665	38
"	Sinsheim	711,050	1,694	36
"	Treschklingen	121,300	291	3
Wallbürn	Schwarzenbrunn	18,600	48	17

Dritte Beitragsklasse

zu 6 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Faulenfürst	47,200	320	—
Engen	Engen	639,350	5,635	1
Ueberlingen	Hohenbodmann	94,250	520	—
Villingen	Peterzell	128,700	680	—
Freiburg	Lehen	121,700	981	—
"	Steig	213,950	1,240	—
Lörrach	Thumringen	205,450	1,740	21
Müllheim	Malsburg	204,650	2,307	—
Schönau	Aftersteg	57,700	316	9
Schopfheim	Eichsel	108,950	960	—
"	Gresgen	104,100	1,009	34
Waldkirch	Ohrensbach	76,150	415	30
Waldshut	Kiesenbach	179,100	2,333	30
"	Niederwiehl	138,600	1,819	33
Bretten	Ruith	116,250	1,180	20
Gengenbach	Reichenbach	245,050	1,391	12
Gernsbach	Selbach	78,250	817	30
Karlsruhe	Eggenstein	339,400	4,362	46
Kork	Linx	149,500	1,296	—
Lahr	Schönberg	72,100	800	—
Offenburg	Ortenberg	268,350	2,321	43
Pforzheim	Ittersbach	102,000	920	—
Rastatt	Niederbühl	162,050	1,678	36
Wolfach	Kirnbach	224,250	2,231	39
"	Schapbach	406,325	4,080	—
Adelsheim	Unterkessach	105,350	1,372	48
Heidelberg	Reilsheim	140,600	817	16
Tauberbischofsheim	Werbach	373,850	4,224	17
Weinheim	Sulzbach	131,500	750	24

Vierte Beitragsklasse

zu 7 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Donaueschingen	Bachheim	129,750	2,784	37
"	Blumberg	255,750	10,594	58
"	Hubertshofen	68,300	1,612	—
Engen	Mauenheim	123,150	3,120	—
Meßkirch	Nusplingen	50,450	780	10
Neustadt	Fischbach	87,500	4,800	—
"	Göschweiler	164,050	3,464	—
Stockach	Reuthe	62,800	1,134	41
Ueberlingen	Immenstaad	251,800	4,352	45
"	Meersburg	672,650	11,051	56
"	Nesselwangen	95,650	1,575	—
Villingen	Erdmannsweiler	50,850	1,957	50
Schopfheim	Hasel	154,000	2,673	27
Waldshut	Schachen	101,150	3,479	—
Bretten	Dürrenbüchig	55,550	1,954	50
Pforzheim	Ersingen	168,200	3,932	57
"	Würm	136,200	5,575	—
Mosbach	Muckenthal	57,800	7,280	17

Die medizinische Vor- und Hauptprüfung im Frühjahr dieses Jahres betreffend.

Im Frühjahr d. J. wird sowohl eine medizinische Vorprüfung, als auch eine medizinische Hauptprüfung stattfinden. Diejenigen, welche an der einen oder andern Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 31. März d. J. bei Großherzoglichem Obermedizinalrath zu melden.

Karlsruhe, den 9. März 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Apothekerlicenz des Rudolf Kieser von Buchen betreffend.

Rudolf Kieser von Buchen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrathe als Apotheker befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 17. März 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

Die Versendung von Arsenik und andern mineralischen Giftstoffen auf dem Rheine betreffend.

Im Einverständnisse mit den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten sowie mit Großherzoglichem Ministerien des Innern wird der Transport größerer Mengen von Arsenik und anderen mineralischen Giftstoffen, welcher nach §. 5 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. November 1839, Regierungsblatt Nr. XXXIII., nur in besonderen Schiffen geschehen durfte, künftig auch in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen eines Schiffes unter der Voraussetzung gestattet, daß die Polizeibehörde des Absendungshafens die Wasserdichtigkeit dieser Abtheilungen auf Grund einer genauen nöthigenfalls unter Zuzug von Sachverständigen vorzunehmenden Untersuchung im Manifeste bestätigt hat.

Karlsruhe, den 11. März 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.



Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Cigarrenfabrikanten G. A. Reiniger von Stuttgart wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserungen seines Maschinensystems zur Fabrikation von Cigarrenwickel auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Ansuchen des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 15. März 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahre 1865 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach Bekanntmachung vom 30. Januar 1864 (Regierungsblatt Nr. IV.) für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahre 1864 auf vier und ein Viertel Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1865 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus genannter Kasse maßgebend bleibt, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Karlsruhe, den 15. März 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Der durch Ableben des Notars Karl Friedrich Fritsch in Breisach erledigte Notariatsdistrikt Breisach I., Amtsgerichtsbezirk Breisach, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind binnen 4 Wochen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 15. Februar d. J. der pensionirte Professor R. Roller in Illenau.
Am 17. Februar d. J. der pensionirte Professor und Bergrath Walchner dahier.
Am 18. Februar d. J. der evangelische Pfarrer Dekan Walther in Schillingstadt.
Am 23. Februar d. J. der pensionirte Hofschauspieler Karl Labes dahier.
Am 25. Februar d. J. der pensionirte katholische Pfarrer Philipp Krämer in Walldürn.
Am 3. März d. J. der pensionirte Geheime Finanzrath Glockner dahier.
Am 5. März d. J. der Hauptamtskontroleur Karl Eckardt dahier.
Am 10. März d. J. Revisor Wilhelm Limberger bei Großherzoglichem Verwaltungshof.
Am 18. März d. J. der Rittmeister vom Armeecorps Friedrich von Degenfeld in Mannheim.

Nr. XIII. 133

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 29. März 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Nachdem das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 18. Oktober 1843 (Regierungsblatt Nr. XXV. von 1843) seither verschiedene Aenderungen erlitten und eine Revision desselben stattgefunden, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J., Nr. 209 dasselbe in nachstehender Fassung gnädigst zu genehmigen geruht:

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der Heil- und Pflegeanstalt Illenau ist Heilung und Verpflegung Seelengestörter beiderlei Geschlechts.

§. 2.

Auf diesen Zweck ist sowohl die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt in ihren verschiedenen Abtheilungen und Bestandtheilen und die Anlage und Verwendung der ihr angehörigen Grundstücke, als auch die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anstalt gerichtet, und fortwährend gerichtet zu erhalten. Insbesondere sind die vorhandenen Gebäude gemäß der Absicht, die bei Feststellung des Bauplanes leitete, stets in der Art zu benützen, daß die Abtheilung der Männer von jener der Frauen vollkommen getrennt bleibt, und die unter sich geschiedenen Unterabtheilungen zur Sonderung der Kranken nach ihren Krankheits- und persönlichen Verhältnissen verwendet werden.

§. 3.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

1) aus den Beiträgen, welche für die aufgenommenen Kranken geleistet werden,

2) aus dem Ertrage der eigenen Wirthschaft der Anstalt,

3) aus Zuschüssen der Staatskasse.

Stiftungen, welche ein menschenfreundlicher Sinn der Anstalt zuwendet, werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder wenn diese eine nähere Bestimmung hierüber nicht treffen, als Vermögen der Anstalt zu Kapital angelegt, dessen Zinsen zu Verbesserung ihrer Einrichtungen verwendet werden sollen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 4.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt liegt dem Verwaltungshof, die Oberaufsicht dem Ministerium des Innern ob.

Bei medizinisch-technischen und medizinisch-polizeilichen Fragen bedient sich das Letztere des Beiraths des Obermedizinalrathes.

§. 5.

Die Direktion der Anstalt führt der erste ärztliche Beamte. Außer dem Direktor werden zur Besorgung der verschiedenen Geschäfte der Anstalt folgende Beamte und niedere Diener angestellt:

1) für die Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes die nöthige Anzahl von Aerzten. Der jeweilige zweite Arzt ist, wenn nicht ausdrücklich Anderes verfügt wird, der Stellvertreter des Direktors;

2) zur Abhaltung des Gottesdienstes und zu den seelsorglichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, zur Behandlung derselben in sittlich-religiöser, intellectueller und pädagogischer Beziehung — soweit diese Behandlung nach dem Ermessen des Arztes einzutreten hat — ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher;

3) zur näheren Beobachtung und Pflege der Kranken die entsprechende Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen;

4) zur Besorgung der Wirthschaft, des Rechnungs- und Kassenwesens ein Verwalter, ein Oekonom und mehrere Hilfspersonen.

Jeder dieser Bediensteten erhält über seine Dienstobliegenheiten eine besondere Instruktion, zu deren pünktlicher Befolgung derselbe handgelübdlich zu verpflichten ist.

§. 6.

Jährlich soll wenigstens einmal durch einen Kommissär des Ministeriums des Innern und durch ein Mitglied des Obermedizinalraths gemeinschaftlich eine Dienstvisitation in der Anstalt vorgenommen werden.

Ueber das Ergebniß dieser Visitation erstatten beide Beamte einen gemeinschaftlichen Vortrag an das Ministerium des Innern.

III. Bedingungen und Verfahren für die Aufnahme der Kranken.

§. 7.

Die Anstalt ist zunächst für Inländer bestimmt.

Aufnahmsfähig ist:

1) wer an einer heilbaren Seelenstörung leidet;
2) wer von einer unheilbaren Seelenstörung befallen ist, in Folge deren der Kranke für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder völlig hilflos wird.

Kranke, die an einer unheilbaren Seelenstörung anderer Art leiden, können nur ausnahmsweise dann in die Anstalt aufgenommen werden, wenn und in so lange in derselben Raum vorhanden ist, und vollständiger Kostenersatz geleistet wird.

§. 8.

Nicht aufnahmsfähig sind:

1) Idioten, Cretine, Blödsinnige des höchsten Grades, Menschen, deren geistige und körperliche Entwicklung auf einer ganz niederen Stufe geblieben ist;
2) Seelengestörte, die zugleich epileptisch sind, es sei denn, daß die Epilepsie erst aus der Seelenstörung hervorgegangen und diese die vorwaltende Krankheit ist;
3) Seelengestörte, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln, als Krebs, allgemeiner Syphilis rc., behaftet sind.

§. 9.

Die Aufnahme eines Kranken findet in der Regel nur auf Ansuchen der nächsten Anverwandten, oder wenn der Kranke minderjährig oder entmündigt ist, des Vormundes Statt.

Das Gesuch muß bei dem Bezirksamt des Wohnortes (ständigen Aufenthaltsortes) des Kranken entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden; es muß die Erklärung enthalten:

ob die Nachsuchenden bereit sind, die normalmäßigen Unterhaltungskostenbeiträge aus des Kranken oder ihrem eigenen Vermögen oder Einkommen zu bezahlen und zwar für welche Verpflegungsklasse; sodann, wer diese Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in seinem Verhältniß zur Anstalt übernimmt, oder

warum sie nicht zahlungspflichtig zu sein glauben und wem ihrer Ansicht nach, zufolge der bestehenden Gesetze, die Unterstützung und Fürsorge für den Kranken obliegt.

Zu diesem Gesuche sind folgende Belege erforderlich:

1) ein von dem Gemeinderathe und dem Ortsgeistlichen als bürgerlichen Standesbeamten — von jedem, soweit es dessen Geschäftskreis betrifft — ausgestelltes Zeugniß über die Heimath, den Stand, das Religionsbekenntniß, das Alter (mit Angabe des Geburtstages), die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden.

Der Gemeinderath hat diesem Zeugnisse beizufügen, ob nach seiner Ansicht eine Seelenstörung vorliegt und auf welche Thatsachen sich diese Ansicht gründet;

2) die Schilderung der Seelenstörung nach Anleitung des anliegenden Fragebogens*) durch einen licenzirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht.

Falls dieser nicht zugleich der Bezirksarzt ist, so muß die fünfte Frage des Fragebogens von diesem oder einem andern im öffentlichen Dienst stehenden Arzt beantwortet, oder die gegebene Beantwortung als mit seiner Ansicht übereinstimmend bestätigt werden.

Den Betheiligten wie dem Arzt steht es frei, die Schilderung der Seelenstörung unmittelbar an die Direktion der Anstalt einzusenden und dem (beim Bezirksamt einzureichenden) Aufnahmsgesuch nur einen Auszug aus derselben, enthaltend die Beantwortung der fünften Frage beizuschließen.

Das Bezirksamt hat von Diensteswegen dafür zu sorgen, daß — soweit etwa die erforderlichen Belege nicht mit dem Aufnahmsgesuch übergeben werden — deren thunlichst rasche Nachlieferung erfolgt. Dasselbe ist ferner verpflichtet, alle Verhältnisse näher zu erörtern, die zu einem bestimmten Urtheil, namentlich auch im Betreff der Unterhaltungskosten nöthig sind.

§. 10.

Das Bezirksamt übersendet sofort das in vorgeschriebener Weise begründete Aufnahmsgesuch mit allen Belegen der Direktion der Anstalt und fügt seine Ansicht darüber bei:

a. ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisen die Aufnahme des Kranken statthaft ist oder nicht;

b. ob, von wem und in welchem Betrag nach den gepflogenen Verhandlungen ein Kostenersatz erhoben werden kann, oder ob gemäß dem nachstehenden Paragraphen die Verhandlungen zu Feststellung des Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen.

§. 11.

Durch das Verfahren zur genaueren Ermittelung der Vermögensverhältnisse des Kranken oder zur Bestimmung Desjenigen, welchem die Pflicht zu einem Kostenersatz für den Kranken obliegt, soll die Einsendung des Aufnahmsgesuchs, sowie die Verfügung der Aufnahme selbst nicht aufgehalten, vielmehr soll die Vervollständigung der Verhandlungen in dieser Beziehung nöthigenfalls später, nach erfolgter Aufnahme, bewirkt werden.

§. 12.

Die Direktion prüft die nach §. 10 bei ihr eingekommenen Belege, erhebt nöthigenfalls alles dasjenige nach, was sie zur Abgabe einer bestimmten Erklärung für nöthig hält und stellt hierauf unter Anschluß der Akten Antrag an den Verwaltungshof darüber,

1) ob und in welche Verpflegungsklasse der Kranke aufgenommen werden soll,

2) ob, wem und in welchem Betrag nach den gepflogenen Verhandlungen eine Ersatzleistung wegen der Unterhaltungskosten auferlegt werden kann, oder welche weiteren Verhandlungen zur Feststellung eines solchen gepflogen werden sollen.

*) Siehe Beilage Seite 148.

In dringenden Fällen kann die Direktion bei Aufnahmsgesuchen, zu welchen die Angehörigen ihre Zustimmung gegeben haben, die fürsorgliche Aufnahme des Kranken anordnen.

Die wirkliche Verbringung des Kranken in die Anstalt aber darf, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug steht, Seitens der Angehörigen nicht vollzogen werden, bevor die Direktion die fürsorgliche Aufnahme zugesagt hat.

Die Direktion wird diese Zusage nicht verweigern, wenn in dem desfalls an sie zu richtenden Gesuche die Dringlichkeit der Aufnahme durch Anführung von Thatsachen nachgewiesen und Seitens des Bezirksamts oder des Bezirksarztes bestätigt wird.

Die Einberufung des Kranken durch die Direktion wird in dringenden Fällen telegraphisch geschehen.

Hält die Direktion die Aufnahme des Kranken nicht für dringend, so kann sie die weitere Vorlage des Aufnahmsgesuchs von der vollständigen Erörterung der Vermögensverhältnisse abhängig machen.

§. 13.

Der Verwaltungshof beschließt über die Aufnahme des Kranken, die Verpflegungsklasse, in welche er einzureihen ist, und die Größe des zu leistenden Kostenersatzes, und beauftragt die Direktion der Anstalt, unter Rückgabe sämmtlicher Akten, mit dem weiteren Vollzug. Kann der Verwaltungshof den Kostenersatz nicht alsbald festsetzen, so ordnet er die dazu noch nöthige Vervollständigung der Verhandlung an.

§. 14.

Ohne Ansuchen der nächsten Anverwandten oder des Vormundes kann die Aufnahme eines Kranken Statt finden, wenn derselbe von einer Seelenstörung befallen ist, die ihn für sich oder Andere gefährlich, für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder gänzlich hilflos macht.

In einem solchen Falle hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält,

1) die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen,
2) die Lokalstellen darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise, als durch Aufnahme in die Anstalt passend untergebracht werden kann,
3) das im §. 9 unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß und
4) die im §. 9 unter Ziffer 2 erwähnte Schilderung zu erheben.

Das Bezirksamt theilt sämmtliche Erhebungen unter Beifügung seiner eigenen Ansicht der Direktion der Anstalt mit dem Ansinnen mit, sich darüber auszusprechen, ob sie die Aufnahme für begründet hält. Bejaht die Direktion diese Frage, so hat das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrath über die Aufnahme zu entscheiden. Wird dieselbe verfügt, so ist der Direktion sofort zum Vollzug Kenntniß zu geben und gleichzeitig dem Verwaltungshof Anzeige zu machen.

§. 15.

Auch in dem Falle, wo die Aufnahme eines Kranken nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen verfügt wurde, wird die Klasse, in welcher der Kranke verpflegt werden soll, sowie der für dessen Unterhaltung zu leistende Beitrag von dem Verwaltungshof festgesetzt. Das Bezirksamt hat

daher nach Eröffnung seiner Entscheidung die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Nachweisungen, soweit sie nicht durch die gepflogenen Verhandlungen gegeben sind, zu erheben und sodann die Akten der Direktion der Anstalt mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Antrag dem Verwaltungshof vorlegt.

§. 16.

Die über jede einzelne Aufnahme erwachsenen Akten hat die Direktion, sobald sie bei ihr entbehrt werden können, dem Ministerium des Innern vorzulegen. Dieses wird sich durch Einsicht der Akten fortwährend in Ueberzeugung davon erhalten oder nöthigenfalls darauf hinwirken, daß bei Behandlung der Aufnahmen die Vorschriften des Statuts durchgängig eingehalten werden.

Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, wenn es eine von dem Verwaltungshof oder einem Bezirksamt erlassene Ausnahmsverfügung nicht für begründet erkennt, sie aufzuheben. Auch kann es die Bestimmung über den Kostenersatz ändern.

Die Aufnahmsakten gibt das Ministerium sobald als thunlich der Direktion der Anstalt zurück, bei welcher sie aufbewahrt werden.

§. 17.

Ausländer können in die Anstalt nur aufgenommen werden, wenn der vorhandene Raum nicht durch Inländer in Anspruch genommen wird.

Das Gesuch um Aufnahme eines Ausländers muß ebenfalls von den nächsten Anverwandten oder dem Vormund ausgehen. Die schriftliche Ausfertigung des Gesuchs muß von der zuständigen Staatsbehörde beglaubigt sein. Als Belege dazu sind erforderlich:

a. eine Nachweisung über die Heimath des Kranken, über Alter (Geburtstag), Religion und Stand.

   Diese Nachweisung kann übrigens in das Aufnahmsgesuch selbst aufgenommen werden.

b. eine durch einen Arzt zu liefernde Krankheitsgeschichte. Hierin ist besonders darzulegen, ob und aus welchen Gründen die Krankheit für heilbar gehalten wird, da in der Regel die Aufnahme nur Statt finden soll, wenn Aussicht auf Heilung vorhanden ist.

c. entweder eine Urkunde, wornach für die Kostenzahlung ein vermöglicher Inländer sich verbürgt, oder die Nachweisung der erfolgten Hinterlegung einer mindestens dem vierteljährigen Kostenbetrag gleichkommenden Summe.

Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen von Beibringung des einen oder andern dieser Belege Nachsicht gestatten.

Hält ein seelengestörter Ausländer sich im Inlande auf, welcher sich oder Andern gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder völlig hilflos ist, so kann das Ministerium des Innern, auch ohne daß die Aufnahme in die Anstalt durch die Angehörigen des Kranken nachgesucht wird, dessen fürsorgliche Verbringung in dieselbe mittelst staatspolizeilicher Verfügung anordnen.



§. 18.

Die Aufnahmsgesuche für Ausländer werden unmittelbar bei der Direktion der Anstalt eingereicht und von dieser mit bestimmtem Antrag dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches sowohl über die Aufnahme, als über die Verpflegungsklasse und den Kostenersatzbetrag entscheidet.

§. 19.

Alle Behörden und Beamten, welche zu einer Aufnahme in die Anstalt mitzuwirken haben, werden angewiesen:

1) die Angehörigen der zur Aufnahme geeigneten Kranken zu belehren, daß in der Regel ein methodisches Heilverfahren bei Seelenstörungen um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolges gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruch der Krankheit eintritt und je früher der Kranke dem Einfluß seiner Verhältnisse entrückt und einer Heilanstalt übergeben wird;
2) in Betracht dieser Erfahrung, besonders bei heilbaren Kranken, alle das Aufnahmsgesuch eines Kranken berührenden Geschäfte, soviel als immer möglich, zu beschleunigen;
3) bei Aufnahmen unheilbarer Kranken sorgfältig zu ermitteln, ob die zu einer solchen Aufnahme erforderliche Gefährlichkeit oder Hilflosigkeit des Kranken nicht blos vorgeschützt wird, und ob die Lokalvorsorge wirklich unzureichend ist. Eine genaue Feststellung dieses Punktes ist aus dem Grunde wünschenswerth, weil sonst die Anstalt durch Mißbrauch verhindert werden könnte, ihre eigentliche Bestimmung zu erfüllen;
4) wenn ein Seelengestörter, der keine Angehörigen hat, oder dessen Angehörige seine Aufnahme in die Anstalt nicht nachsuchen, sich oder Andern gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig, oder gänzlich hilflos ist, davon dem Bezirksamte die Anzeige zu machen, damit dieses erforderlichen Falls von Amtswegen einschreite.

§. 20.

Die Bezirksämter haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß gefährliche Seelengestörte mit möglichster Schonung ohne Verzug in ihrer Heimath in der Weise untergebracht werden, daß die Gefahr thunlichst abgewendet wird. Ist der Fall der Art, daß das Bezirksamt die unverzügliche Aufnahme des Kranken in die Anstalt für nöthig oder angemessen hält, so kann dieselbe mit Zustimmung der Direktion fürsorglich stattfinden. Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur endgiltigen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen aber gleichzeitig eingeleitet werden.

IV. Verbringung in die Anstalt.

§. 21.

Die Direktion hat die Kranken, deren Aufnahme in die Anstalt genehmigt ist, nach Maßgabe der Dringlichkeit mittelst Schreibens an das Bezirksamt einzuberufen und den Bezirksarzt davon zu benachrichtigen. Das Bezirksamt hat sodann durch den Bürgermeister des bezüglichen Ortes, oder durch die Angehörigen des Kranken für dessen ungesäumte Verbringung in die Anstalt zu sorgen, und die Direktion derselben von der bevorstehenden Ankunft des Kranken rechtzeitig in Kenntniß zu

setzen. Der Bezirksarzt hat selbst oder durch Vermittelung des Hausarztes die für jeden einzelnen Fall nöthige Vorschrift über die Art der Verbringung und über die Behandlung während der Reise zu ertheilen.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen hat die Heimathsgemeinde die Pflicht, die Kosten der Verbringung des Kranken in die Anstalt zu tragen. In zweifelhaften Fällen hat sie die Kosten vorzuschießen.

§. 22.

Jedem Kranken muß ein mit seinen Verhältnissen vertrauter zuverläßiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reise beigegeben werden.

§. 23.

Kleidungsstücke sind nach dem Stande des Kranken mitzugeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständiger guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung; dazu drei Hemden, drei Paar Strümpfe und drei Taschentücher. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden sei, wenn die Aufnahmsverfügung eintrifft.

Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 24.

Von dem Hausarzt oder der einliefernden Behörde ist dem Begleiter ein versiegeltes Schreiben an die Direktion der Anstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tags ihrer Abreise und mit einem Verzeichniß der mitgegebenen Effekten zuzustellen. Von der Direktion wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen, und Bescheinigung sowohl dem Begleiter als dem Bezirksamte ertheilt. Auch hat die Direktion über die vollzogene Aufnahme dem Verwaltungshof Anzeige zu machen.

V. Behandlung der Kranken in der Anstalt.

§. 25.

Die Kranken unterliegen, so lange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direktion.

Die dem gesammten Dienstpersonal ertheilten Vorschriften und die Ueberwachung dieses Personals durch die Beamten der Anstalt, sowie durch die vorgesetzten Staatsbehörden, sichern eine zweckmäßige Behandlung der Kranken und die Geheimhaltung ihrer Krankheitszustände.

§. 26.

Die sorgfältige menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Angestellten der Anstalt. Wo Beschränkung eines Kranken in seiner Lebensweise nöthig wird, soll

dieselbe genau nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfniß bemessen und mit der thunlichsten Schonung und Heilighaltung der Menschenwürde geübt werden.

Zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken suchen wird, gehört eine den gesammten Dienst und alle häuslichen Einrichtungen beherrschende strenge Ordnung, sodann eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung derselben, wozu in dem großen Haushalt, in den manchfachen Werkstätten, in der eigenen Oekonomie und auf dem zu Garten, Feld und Wald angelegten, hinreichend isolirten Gebiete der Anstalt reiche Gelegenheit vorhanden ist.

Zu diesen Mitteln gehören ferner Aufmunterungen durch Geschenke, welche unvermöglichen Kranken aus den dazu bestimmten Fonds der Anstalt gewährt werden, sodann in passender Abwechselung mit der Arbeit eine erheiternde Unterhaltung durch Unterricht, Lektüre, musikalische Uebungen, Spiele, Spaziergänge und dergleichen.

§. 27.

Die Kranken werden gemäß ihren gewöhnten Lebensbedürfnissen in drei verschiedene Verpflegungsklassen eingereiht, die sich in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Uebrigens haben die Kranken aller Verpflegungsklassen gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, und auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Beamten und insbesondere der Aerzte in gleichem Maaße gerichtet sein.

Außer den obengenannten drei Verpflegungsklassen besteht für wohlhabende Kranke aus den höheren Ständen noch eine Abtheilung (Klasse der Pensionaire), in welcher auf Verlangen der Angehörigen auch weiter gehenden Lebensansprüchen dieser Stände — soweit der Zweck der Anstalt nicht entgegensteht — Rechnung getragen wird.

§. 28.

Für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der inländischen Kranken werden Unterhaltungskostenbeiträge erhoben, und zwar in Aversalsummen, welche für jede einzelne Verpflegungsklasse von dem Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Für inländische Pensionaire kann bei gesteigerten Anforderungen ein höheres Aversum zwischen den Angehörigen und der Direktion verabredet werden, welches der Genehmigung des Verwaltungshofes unterliegt.

§. 29.

Von vermöglichen inländischen Kranken wird die festgesetzte Aversalvergütung vollständig in Anspruch genommen.

Zur Deckung der Forderung der Anstalt soll übrigens, während der Kranke in derselben ist, nur das jährliche Einkommen erhoben, das Kapitalvermögen des Kranken dagegen nicht angegriffen werden. Jedoch werden die aus dem Einkommen nicht befriedigten Ansprüche der Anstalt in deren

Büchern als Forderung nachgeführt. Erschöpft diese Forderung das Vermögen des Kranken, so kommt die Bestimmung des folgenden Paragraphen in Anwendung.

Ist ein Kranker endgiltig entlassen (§. 40) oder mit Tod abgegangen, so hat das Ministerium des Innern im einzelnen Falle zu entscheiden, in wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen oder nachlassen soll.

§. 30.

Für unvermögliche inländische Kranke haben die Personen, Gemeinden und Stiftungen einzutreten, welche nach den bestehenden Vorschriften der Armenversorgung für den Kranken zu sorgen haben. Sie sollen aber mit keiner höheren Summe angezogen werden, als sie für den Kranken auch außerhalb der Anstalt aufzuwenden hätten, um ihn seinem Krankheitszustand gemäß zu verpflegen.

Ueberdies kann wenig bemittelten Gemeinden und Stiftungen, sowie wenig bemittelten Angehörigen von Kranken, die von der Direktion der Anstalt für heilbar erkannt werden, kostenfreie Verpflegung für die ersten 6 Monate gewährt werden, wenn in der Betreibung der Aufnahme nichts versäumt worden ist.

§. 31.

Ausländer sollen nur in die Klasse der Pensionaire und in die erste Klasse aufgenommen werden.

Sie haben in allen Fällen höhere Aversalvergütungen zu entrichten, als die Inländer.

§. 32.

Die Anstalt gewährt für die festgesetzten Aversalvergütungen in allen Klassen vollständige freie Verpflegung mit Wäsche, gewöhnlicher Wartung, ärztlicher Behandlung und Arznei, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, zweckmäßige Beschäftigung und Theilnahme an den gewöhnlichen Vergnügungen.

Besonders aufgerechnet werden für vermögliche Kranke Kleider, außerordentliche Bedürfnisse, Spazierfahrten, eigene Wärter oder besondere Ansprüche an Bedienung ꝛc.

Auch hiefür kann übrigens zwischen den Angehörigen und der Direktion ein von dem Verwaltungshof zu genehmigendes Aversum verabredet werden.

Für die Arbeit der Kranken, welche lediglich dem Heilzweck untersteht, kann eine Vergütung Seitens der Unterhaltungspflichtigen nicht in Anspruch genommen werden.

§. 33.

Die Verpflegungsklasse, in welche ein Kranker bei seiner Aufnahme eingereiht wird, kann mit Genehmigung derjenigen Behörde, welche die Klasse bestimmt hat, jederzeit geändert werden. Bei vermöglichen Kranken wird man dabei die Wünsche der Angehörigen thunlichst berücksichtigen. Von den Aenderungen hat die Direktion in jedem einzelnen Fall das Ministerium des Innern durch Vorlage der Akten in Kenntniß zu setzen. *Vorübergehende* Abweichungen von der für eine

bestimmte Klasse vorgeschriebenen Verpflegung kann die Direktion, wenn sie solche aus Rücksicht für den Heilzweck für angemessen erachtet, selbst verfügen, ohne daß dies Einfluß auf die Vergütung der Kosten hat.

§. 34.

Für einen entlassenen Kranken werden die Kosten nur bis zum Tage der versuchsweisen Entlassung berechnet, für einen in der Anstalt gestorbenen bis zum Todestage. Die Kosten für die standesgemäße Beerdigung werden besonders aufgerechnet und wie die Verpflegungskosten eingehoben.

§. 35.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder überhaupt mit Auswärtigen und der Verkehr der Letztern mit den Kranken durch Briefe, Geschenke oder Besuche unterliegt in jedem einzelnen Falle der Billigung der Direktion, mit der sich deshalb zu benehmen ist.

§. 36.

Auf alle mündlichen und schriftlichen Anfragen über das Befinden der Kranken wird von der Direktion bereitwillige Auskunft ertheilt, jedoch nur an solche Personen oder Behörden, welche zu Anfragen berechtigt sind.

Ueberhaupt wird über jeden Kranken, auch wenn nicht angefragt wird, den Angehörigen einmal im Jahre Nachricht gegeben und jedes außerordentliche Ereigniß besonders mitgetheilt.

§. 37.

Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der Erlaubniß des Direktors abhängig. Diese darf nie zur blosen Befriedigung der Neugierde gegeben, wird aber solchen Personen, welche ein höheres wissenschaftliches oder Berufsinteresse haben, nicht erschwert werden. Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Einfluß auf die Verpflegten auf's Sorgfältigste vermieden werde.

VI. Abgang aus der Anstalt.

§. 38.

Die genesenen, gebesserten und die unschädlich gewordenen Kranken werden von der Direktion der Anstalt versuchsweise entlassen. Der Direktor ist verantwortlich dafür, daß kein Kranker länger als erforderlich in der Anstalt zurückgehalten werde. Die Angehörigen und die Gemeinden dagegen sind verbunden, die von der Direktion einige Zeit zuvor zur Entlassung angemeldeten Kranken zurückzunehmen, oder ihre Bedenken dagegen der Direktion mitzutheilen. Hält diese die Bedenken nicht für begründet, so hat sie die Entscheidung derjenigen Stelle einzuholen, welche die Aufnahme verfügt hat.

§. 39.

Die Direktion wird darüber, wie die versuchsweise Entlassenen zu behandeln sind, in jedem einzelnen Falle dem Haus- oder Bezirksarzte, dem Bürgermeister und dem Ortsgeistlichen nähere Mittheilung zugehen lassen, deren genaue Beachtung den Betheiligten um so mehr empfohlen wird, als eine sorgsame Behandlung zur Verhütung der nicht selten die Unheilbarkeit herbeiführenden Rückfälle unerläßlich ist.

Wo ein Verein zur Unterstützung entlassener Pfleglinge besteht, haben ihm die Bezirks- und Lokalstellen jeden möglichen Vorschub zu leisten.

§. 40.

Die Verwandten, Pfleger oder Behörden, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt haben, sind verpflichtet, die Direktion der Anstalt von dem Befinden und Benehmen des Entlassenen erstmals vier Wochen nach seiner Ankunft zu Hause, und sodann von drei zu drei Monaten zu unterrichten. Diesen Nachrichten ist auf Verlangen der Direktion ein Zeugniß des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes anzufügen.

Die Direktion spricht nach 4 eingegangenen Berichten, also nach 10 Monaten, entweder die endgiltige Entlassung aus, oder die Verlängerung der probeweisen, und zwar nach Befund jeweils um ein Jahr.

Während der Dauer der letzteren sind die oben bezeichneten Mittheilungen über das Befinden des Entlassenen von drei zu drei Monaten fortzusetzen.

§. 41.

Wird während der Dauer der blos versuchsweisen Entlassung die Wiederaufnahme in die Anstalt von dem Bezirksarzt für nothwendig erkannt, so kann diese von der Direktion verfügt werden, wenn

entweder die Angehörigen die Zustimmung dazu geben,

oder — in Fällen, wo die Aufnahme auf Grund des §. 14 erfolgte — das Bezirksamt im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Schicklichkeit sich dafür ausspricht.

Auch bei der Wiederaufnahme ist das Bezirksamt gehalten, die Direktion der Anstalt von der bevorstehenden Ankunft des Kranken rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 42.

Den Angehörigen eines Kranken, von welchen dessen Aufnahme in die Anstalt veranlaßt worden, steht es frei, denselben zurückzufordern.

Das desfallsige Gesuch ist durch Vermittelung des Bezirksamts, welches bei der Aufnahme mitgewirkt hat, an die Direktion der Anstalt gelangen zu lassen.

§. 43.

Wird ein Pflegling aus der Anstalt entlassen, so hat die Direktion zu ermessen, ob ihm gestattet werden kann, allein zu reisen oder ob eine Begleitung erforderlich ist.

Er erhält einen von der Direktion auszustellenden Entlassungsschein, sowie das nöthige Reisegeld.

Ueber die Entlassung macht die Direktion gleichzeitig Mittheilung an das Bezirksamt der Heimathsgemeinde des Entlassenen.

Die Ankunft desselben in der Heimath ist der Direktion von dem Bezirksamt anzuzeigen.

§. 44.

Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, so wird das Bezirksamt durch die Direktion davon benachrichtigt und um alsbaldige Mittheilung an das Amtsgericht zur Vornahme etwa nöthiger Amtshandlungen angegangen.

Die Beerdigung wird von der Direktion nach dem Stande des Gestorbenen angeordnet; Tag und Stunde derselben wird den Angehörigen mitgetheilt.

§. 45.

Jede versuchsweise Entlassung und ihre Verlängerung und jeder endgiltig erfolgende Abgang von Kranken, sowie jede Wiederaufnahme eines versuchsweise Entlassenen wird von der Direktion dem Verwaltungshof angezeigt.

§. 46.

Bei den Visitationen der Anstalt, die nach §. 6 dieses Statuts Statt zu finden haben, ist insbesondere auch die Frage zu untersuchen, ob Niemand als Kranker in der Anstalt zurückgehalten wird, der füglich entlassen werden könnte.

Karlsruhe, den 21. März 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Goll.



Beilage.

Fragebogen.

Von dem Arzte zu berücksichtigende und zu erörtende Verhältnisse über den in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau aufzunehmenden Kranken.

1. Vor- und Zuname des Kranken, dessen Alter (Geburtstag und Jahr), Religion, Geburts- und Wohnort (Amt).
2. Name, Stand und Religion der Eltern und Geschwister; Charakter, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesart derselben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern, Geist, der in der Familie herrscht, wichtigere Ereignisse in derselben.
3. Geschichte des Körper- und des Seelenlebens des Kranken vor der Seelenstörung.
   a. Zufälle während der Schwangerschaft der Mutter des Kranken und seiner Geburt, dessen Kinder-, Entwickelungs- und spätere (auch heimliche) Krankheiten.
      Erscheinungen beim Eintritt der Pubertät, bei seelengestörten Müttern während der Schwangerschaft und des Wochenbettes 2c.
   b. Anlagen und Richtung des Geistes und Gemüths, Eigenthümlichkeiten des Charakters, Erziehung, Stand, Lieblingsbeschäftigung, Umgang, Moralität und Religiosität. Gerichtliche Untersuchungen, denen der Kranke etwa schon ausgesetzt war. Lebensweise, Maas im Essen und Trinken, der natürlichen oder unnatürlichen Geschlechtsverrichtungen, ökonomische und eheliche Verhältnisse, ob Kinder? wie viele und welcher Art?
   c. Zusammenstellung der Momente, welche nach dem Urtheil des referirenden Beobachters die ursächlichen sind, prädisponirende (erbliche Anlage) oder excitirende, sodann physische; Leiden einzelner Eingeweide, Beschädigungen durch Stoß oder Fall, Kongestionen, unterdrückte oder zu reichliche Ausleerungen, Hämorrhoiden, Ausschläge, Fußschweiße, Geschwüre 2c. oder moralische: Kummer über Unglücksfälle, fehlgeschlagene Projekte, Schwärmerei, wichtige Veränderungen im Leben des Kranken, Ausschweifungen 2c.
4. Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung, der Vorläufer, der allmähligen Entwickelung, mit genauer Angabe der Zeit des ersten Ausbruchs, des weiteren Verlaufs in Beziehung auf Leib und Seele, des Typus der Krankheit, der Paroxismen, der freien Zwischenzeiten und ihrer Dauer. Angabe der Verhältnisse beim Wachen, Schlafen, Träumen, bei den Sinnes- und Geschlechtsverrichtungen (der Menstruation), dem Blutumlauf, dem Herz- und Arterien-Schlag, Athmen, der Temparatur und Farbe des Körpers und seiner einzelnen Theile, dem Hunger und Durste, der Verdauung und Ernährung, den verschiedenen Se- und Excretionen, der Reinlichkeit, Komplikation mit Lähmung (parzieller), mit Epilepsie oder anderen körperlichen Leiden und Schäden, spezielle Form der Seelenstörung, Zustand der geistigen Vermögen, beim Blödsinn: „Grad desselben", Sinnestäuschungen (Stimmenhören, Funkensehen, Riechen 2c.), fixe Ideen und die mit denselben bestehenden übrigen Alienationen des Gemüthes, Exaltation oder Depression, Neigung zum Selbstmord, zu Gewaltthätigkeiten, zum

Entweichen, Benehmen des Kranken überhaupt, Veränderungen im Gang, Gebehrden, Sprache, Lebensweise, Betragen gegen Angehörige und Fremde. Verschiedene Entwicklungsperioden der Krankheit und gegenwärtiger Zustand derselben. Vorgenommene Kurmethode, somatische und psychische und deren Erfolg. Angabe der Lokalität, in welcher der Kranke bisher verwahrt wurde, der angewandten Zwangsmittel und Behandlung, die er zu Hause und von seiner Umgebung erfahren. Ansicht des seitherigen Arztes in prognostischer und therapeutischer Hinsicht.

5. Gutachten über die Aufnahmsqualifikation. Dasselbe muß die im §. 7 aufgestellten Aufnahmsbedingungen nachweisen, insbesondere
   a. wenn die Aufnahme für Heilbare verlangt wird, ob ein Heilversuch in der Anstalt Erfolg verspricht, ob dazu die Anstalt nothwendig ist, oder ob die örtlichen Verhältnisse ausreichen;
   b. wenn Unheilbare aufgenommen werden sollen, ob die Gefährlichkeit für sich oder Andere, die Verletzung der öffentlichen Schicklichkeit oder die Hilflosigkeit in einem Grade besteht, daß diesen Uebelständen in der Heimath des Kranken nicht begegnet werden kann.

Dabei ist zu bemerken, ob die angeführten Thatsachen dem Arzte aus eigener Wahrnehmung bekannt, oder durch Andere mitgetheilt worden sind.

Anmerkung 1. Bei Beantwortung dieser Fragen sind die Fragen selbst nicht zu wiederholen, sondern ist sich nur auf die betreffende Nummer (ad 1, 2 rc.) zu beziehen.

Anmerkung 2. Die anerkannten Schwierigkeiten in der Erforschung und Behandlung von Seelengestörten werden für die Aerzte einer solchen Anstalt dadurch noch erhöht, daß ihnen diese Kranken sammt allen ihren Lebens- und Familienverhältnissen meist ganz fremd sind, daß man von ihnen selbst häufig statt Aufschluß nur Täuschungen erhält, während doch gerade hier eine genaue Kenntniß aller Umstände, durch welche die in der Regel ganz allmählige Entwicklung des Irrseins bedingt wird, von so großem Werthe ist. Aus den Beschwerden der Kranken über erlittene Kränkungen, Verfolgungen rc. kann der Anstaltsarzt das Wahre oder Eingebildete nicht entnehmen, und alsdann auch nicht mit Sicherheit dagegen auftreten. Sachkundige Geistliche und Aerzte werden daher in den hier vorgelegten Fragen gewiß keine Weitläufigkeit, sondern nur aus der Erfahrung hervorgegangene Andeutungen erkennen, sie werden, jeder in seiner Sphäre, wesentlichen, hier kaum berührten Erscheinungen, welche z. B. das Hautorgan, das Auge rc. darbietet, dem Zusammenhang des physischen Leidens mit Krankheiten einzelner Organe oder Systeme, der Wirkung einzelner Leidenschaften und Affekte rc. eine weitere Aufmerksamkeit widmen und durch ein, selbst die frühesten Zeiten des Kranken, sein Leibliches wie sein Geistiges umfassendes Examen, von den Angehörigen Alles zu erheben suchen, was für den Arzt der Anstalt von Werth sein kann, wohin außerdem noch wörtliche Mittheilungen von Antworten des Kranken und sodann vorzüglich die eigenen Ansichten des seitherigen Beobachters zu rechnen sind.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 5. April 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Stadtdirektor Schaible in Rastatt die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Königlichen Kronenorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt

unter dem 23. März d. J.

Hofrath Professor Dr. Zöpfl in Heidelberg für das ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Monako Karl III. verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Karl.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Postenführer Georg Schoch in Weisweil in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Stabsarzt Nerlinger im Feldartillerie-Regiment auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte wegen körperlicher Leiden, unter Anerkennung seiner langjährigen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform seiner Charge zu ertheilen;

dem Regimentsarzt Dr. Weber im (ersten) Leibdragoner-Regiment den Charakter als Stabsarzt unter Ertheilung der Gradzeichen des Majors zu verleihen;

den Regimentsarzt Dr. Hoffmann im Jäger-Bataillon zum Feldartillerie-Regiment zu versetzen;

den Oberarzt Kaiser im (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Regimentsarzt im Jäger-Bataillon zu befördern, und

den Oberarzt Bauer vom Festungsartillerie-Bataillon zum fünften Infanterie-Regiment zu versetzen;

ferner zu Oberärzten zu ernennen:

den praktischen Arzt Leo Weller in Mannheim im (ersten) Leibgrenadier-Regiment, und

den praktischen Arzt Heinrich Geiger von Offenburg im Festungsartillerie-Bataillon;

unter dem 23. März d. J.

den durch HöchstIhren Befehl vom 17. Mai 1859, Nr. 48, reaktivirten Major Grafen von Sponeck, Kommandanten der Strafkompagnie, auf sein unterthänigstes Ansuchen von diesem Kommando zu entheben und wieder in den Ruhestand zurücktreten zu lassen, zugleich demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu ertheilen;

den Oberlieutenant Walter, Aufsichtsoffizier bei der Militärstrafkompagnie, wegen vorgerückten Alters, unter Ertheilung des Charakters als Hauptmann, in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann Hieronimus vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Kommandanten der Militärstrafkompagnie zu ernennen, und

den Lieutenant Hauser vom fünften Infanterie-Regiment als Aufsichtsoffizier zur Strafkompagnie zu versetzen;

unter dem 25. März d. J.

den Revidenten Karl Plank zum Revisor bei dem Verwaltungshof,

den Postpraktikanten Karl Kempff von Karlsruhe zum Postkontroleur beim Postamte Heidelberg zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Bezirksarztes in Ettlingen dem Bezirksarzt Dr. Sack in Villingen zu übertragen;

unter dem 30. März d. J.

dem in den Ruhestand versetzten charakterisirten Hauptmann Walter die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps,

dem Lieutenant August Würth vom 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Armeecorps zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Dezember v. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Dettingen, Landkapitels Konstanz, den Pfarrverweser Franz Xaver Fuchs in Grüningen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 7. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Kronau, Dekanats St. Leon, dem Pfarrer Konrad Haas von Malsch verliehen und ist derselbe am 14. März d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Stockach und des Notariatsdistrikts Hüfingen betreffend.

Auf beiderseitiges Ansuchen wird hiermit der Notar für den Notariatsdistrikt Stockach, Julius Herbst in Stockach, als Notar für den Notariatsdistrikt Hüfingen und an Stelle desselben der Notar für den Notariatsdistrikt Hüfingen, Julius Wachs in Hüfingen, als Notar für den Notariatsdistrikt Stockach angestellt.

Karlsruhe, den 22. März 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. F. Müller.



Die Prüfung des Kandidaten der Pharmacie Robert Henking von Heidelberg betreffend.

Dem Robert Henking von Heidelberg wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 22. März 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Emil Kallhardt von Selgenthal betreffend.

Dem Emil Kallhardt von Selgenthal wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 22. März 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Georg Fidel Hirth, Uhrenmacher in Villingen, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbindung von Chromatropen und Uhrwerken, den sogenannten Chromatrop-Uhren, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 16. März 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Alfred Mosselmann und Komp. in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Darstellung künstlicher Dünger aus thierischen Auswürfen und ähnlichen befruchtenden Stoffen mit Kalk auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 16. März 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.



Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Heinrich Rieter in Winterthur wird auf das in seinem Namen von der Baumwollspinnerei und Weberei Arlen gestellte Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Vorrichtung zum abwechselnden mechanischen Reinigen der Deckel auf Baumwollkarden auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität derselben nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Grund des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 18. März 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Errichtung einer Eisenbahnbauinspektion und Kasse in Sinsheim betreffend.

Für den Bau der Eisenbahn von Meckesheim über Sinsheim, Rappenau, Wimpfen nach Jaxtfeld wurde eine Eisenbahnbauinspektion mit dem Sitze in Sinsheim errichtet und ist die Besorgung der bezüglichen Kassengeschäfte der Großherzoglichen Obereinnehmerei daselbst übertragen worden.

Karlsruhe, den 18. März 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Die zehnte Ziehung der 3½prozentigen Rentenscheine in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1856, Regierungsblatt Nr. VI., hat am 15. März d. J. stattgefunden.

Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 45,500 fl. und es sind gezogen worden

76 Stücke zu 500 fl. . . . . 38,000 fl.

die Nummern:

27	783	2198	4197	6446	7410	8128	9183	10260	12043	12298
53	828	2257	6015	7055	7559	8188	9204	10321	12057	12369
480	892	2304	6017	7119	7668	8349	9474	10441	12096	12424
519	897	2355	6166	7183	7760	8499	9482	10459	12111	12463
533	2095	2366	6167	7285	7768	9033	10036	10462	12207	12767
715	2144	4136	6337	7311	7770	9112	10129	10493	12268	12987
734	2145	4173	6367	7369	7812	9121	10173	10691	12290	

Beilage.

Fragebogen.

Von dem Arzte zu berücksichtigende und zu erörtende Verhältnisse über den in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau aufzunehmenden Kranken.

1. Vor- und Zuname des Kranken, dessen Alter (Geburtstag und Jahr), Religion, Geburts- und Wohnort (Amt).
2. Name, Stand und Religion der Eltern und Geschwister; Charakter, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten und Todesart derselben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern, Geist, der in der Familie herrscht, wichtigere Ereignisse in derselben.
3. Geschichte des Körper- und des Seelenlebens des Kranken vor der Seelenstörung.
   a. Zufälle während der Schwangerschaft der Mutter des Kranken und seiner Geburt, dessen Kinder-, Entwickelungs- und spätere (auch heimliche) Krankheiten.
      Erscheinungen beim Eintritt der Pubertät, bei seelengestörten Müttern während der Schwangerschaft und des Wochenbettes ꝛc.
   b. Anlagen und Richtung des Geistes und Gemüths, Eigenthümlichkeiten des Charakters, Erziehung, Stand, Lieblingsbeschäftigung, Umgang, Moralität und Religiosität. Gerichtliche Untersuchungen, denen der Kranke etwa schon ausgesetzt war. Lebensweise, Maas im Essen und Trinken, der natürlichen oder unnatürlichen Geschlechtsverrichtungen, ökonomische und eheliche Verhältnisse, ob Kinder? wie viele und welcher Art?
   c. Zusammenstellung der Momente, welche nach dem Urtheil des referirenden Beobachters die ursächlichen sind, prädisponirende (erbliche Anlage) oder excitirende, sodann physische; Leiden einzelner Eingeweide, Beschädigungen durch Stoß oder Fall, Kongestionen, unterdrückte oder zu reichliche Ausleerungen, Hämorrhoiden, Ausschläge, Fußschweiße, Geschwüre ꝛc. oder moralische: Kummer über Unglücksfälle, fehlgeschlagene Projekte, Schwärmerei, wichtige Veränderungen im Leben des Kranken, Ausschweifungen ꝛc.
4. Geschichte der Krankheit und ihrer Behandlung, der Vorläufer, der allmähligen Entwickelung, mit genauer Angabe der Zeit des ersten Ausbruchs, des weiteren Verlaufs in Beziehung auf Leib und Seele, des Typus der Krankheit, der Paroxismen, der freien Zwischenzeiten und ihrer Dauer. Angabe der Verhältnisse beim Wachen, Schlafen, Träumen, bei den Sinnes- und Geschlechtsverrichtungen (der Menstruation), dem Blutumlauf, dem Herz- und Arterien-Schlag, Athmen, der Temparatur und Farbe des Körpers und seiner einzelnen Theile, dem Hunger und Durste, der Verdauung und Ernährung, den verschiedenen Se- und Excretionen, der Reinlichkeit, Komplikation mit Lähmung (parzieller), mit Epilepsie oder anderen körperlichen Leiden und Schäden, spezielle Form der Seelenstörung, Zustand der geistigen Vermögen, beim Blödsinn: „Grad desselben", Sinnestäuschungen (Stimmenhören, Funkensehen, Riechen ꝛc.), fixe Ideen und die mit denselben bestehenden übrigen Alienationen des Gemüthes, Exaltation oder Depression, Neigung zum Selbstmord, zu Gewaltthätigkeiten, zum

Entweichen, Benehmen des Kranken überhaupt, Veränderungen im Gang, Gebehrden, Sprache, Lebensweise, Betragen gegen Angehörige und Fremde. Verschiedene Entwicklungsperioden der Krankheit und gegenwärtiger Zustand derselben. Vorgenommene Kurmethode, somatische und psychische und deren Erfolg. Angabe der Lokalität, in welcher der Kranke bisher verwahrt wurde, der angewandten Zwangsmittel und Behandlung, die er zu Hause und von seiner Umgebung erfahren. Ansicht des seitherigen Arztes in prognostischer und therapeutischer Hinsicht.

5. Gutachten über die Aufnahmsqualifikation. Dasselbe muß die im §. 7 aufgestellten Aufnahmsbedingungen nachweisen, insbesondere
   a. wenn die Aufnahme für Heilbare verlangt wird, ob ein Heilversuch in der Anstalt Erfolg verspricht, ob dazu die Anstalt nothwendig ist, oder ob die örtlichen Verhältnisse ausreichen;
   b. wenn Unheilbare aufgenommen werden sollen, ob die Gefährlichkeit für sich oder Andere, die Verletzung der öffentlichen Schicklichkeit oder die Hilflosigkeit in einem Grade besteht, daß diesen Uebelständen in der Heimath des Kranken nicht begegnet werden kann.

Dabei ist zu bemerken, ob die angeführten Thatsachen dem Arzte aus eigener Wahrnehmung bekannt, oder durch Andere mitgetheilt worden sind.

Anmerkung 1. Bei Beantwortung dieser Fragen sind die Fragen selbst nicht zu wiederholen, sondern ist sich nur auf die betreffende Nummer (ad 1, 2 rc.) zu beziehen.

Anmerkung 2. Die anerkannten Schwierigkeiten in der Erforschung und Behandlung von Seelengestörten werden für die Aerzte einer solchen Anstalt dadurch noch erhöht, daß ihnen diese Kranken sammt allen ihren Lebens- und Familienverhältnissen meist ganz fremd sind, daß man von ihnen selbst häufig statt Aufschluß nur Täuschungen erhält, während doch gerade hier eine genaue Kenntniß aller Umstände, durch welche die in der Regel ganz allmählige Entwicklung des Irrseins bedingt wird, von so großem Werthe ist. Aus den Beschwerden der Kranken über erlittene Kränkungen, Verfolgungen rc. kann der Anstaltsarzt das Wahre oder Eingebildete nicht entnehmen, und alsdann auch nicht mit Sicherheit dagegen auftreten. Sachkundige Geistliche und Aerzte werden daher in den hier vorgelegten Fragen gewiß keine Weitläufigkeit, sondern nur aus der Erfahrung hervorgegangene Andeutungen erkennen, sie werden, jeder in seiner Sphäre, wesentlichen, hier kaum berührten Erscheinungen, welche z. B. das Hautorgan, das Auge rc. darbietet, dem Zusammenhang des physischen Leidens mit Krankheiten einzelner Organe oder Systeme, der Wirkung einzelner Leidenschaften und Affekte rc. eine weitere Aufmerksamkeit widmen und durch ein, selbst die frühesten Zeiten des Kranken, sein Leibliches wie sein Geistiges umfassendes Examen, von den Angehörigen Alles zu erheben suchen, was für den Arzt der Anstalt von Werth sein kann, wohin außerdem noch wörtliche Mittheilungen von Antworten des Kranken und sodann vorzüglich die eigenen Ansichten, des seitherigen Beobachters zu rechnen sind.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 5. April 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Stadtdirektor Schaible in Rastatt die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Königlichen Kronenorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt

unter dem 23. März d. J.

Hofrath Professor Dr. Zöpfl in Heidelberg für das ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Monako Karl III. verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Karl.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Postenführer Georg Schoch in Weisweil in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Stabsarzt Nerlinger im Feldartillerie-Regiment auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte wegen körperlicher Leiden, unter Anerkennung seiner langjährigen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform seiner Charge zu ertheilen;

dem Regimentsarzt Dr. Weber im (ersten) Leibdragoner-Regiment den Charakter als Stabsarzt unter Ertheilung der Gradzeichen des Majors zu verleihen;

den Regimentsarzt Dr. Hoffmann im Jäger-Bataillon zum Feldartillerie-Regiment zu versetzen;

den Oberarzt Kaiser im (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Regimentsarzt im Jäger-Bataillon zu befördern, und

den Oberarzt Bauer vom Festungsartillerie-Bataillon zum fünften Infanterie-Regiment zu versetzen;

ferner zu Oberärzten zu ernennen:

den praktischen Arzt Leo Weller in Mannheim im (ersten) Leibgrenadier-Regiment, und

den praktischen Arzt Heinrich Geiger von Offenburg im Festungsartillerie-Bataillon;

unter dem 23. März d. J.

den durch HöchstIhren Befehl vom 17. Mai 1859, Nr. 48, reaktivirten Major Grafen von Sponeck, Kommandanten der Straffompagnie, auf sein unterthänigstes Ansuchen von diesem Kommando zu entheben und wieder in den Ruhestand zurücktreten zu lassen, zugleich demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu ertheilen;

den Oberlieutenant Walter, Aufsichtsoffizier bei der Militärstraffompagnie, wegen vorgerückten Alters, unter Ertheilung des Charakters als Hauptmann, in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann Hieronimus vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Kommandanten der Militärstraffompagnie zu ernennen, und

den Lieutenant Hauser vom fünften Infanterie-Regiment als Aufsichtsoffizier zur Strafkompagnie zu versetzen;

unter dem 25. März d. J.

den Revidenten Karl Plank zum Revisor bei dem Verwaltungshof,

den Postpraktikanten Karl Kempff von Karlsruhe zum Postkontroleur beim Postamte Heidelberg zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Bezirksarztes in Ettlingen dem Bezirksarzt Dr. Sauk in Villingen zu übertragen;

unter dem 30. März d. J.

dem in den Ruhestand versetzten charakterisirten Hauptmann Walter die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps,

dem Lieutenant August Würth vom 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Dezember v. J. auf die Höchstihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Dettingen, Landkapitels Konstanz, den Pfarrverweser Franz Xaver Fuchs in Grüningen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 7. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Kronau, Dekanats St. Leon, dem Pfarrer Konrad Haas von Malsch verliehen und ist derselbe am 14. März d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Stockach und des Notariatsdistrikts Hüfingen betreffend.

Auf beiderseitiges Ansuchen wird hiermit der Notar für den Notariatsdistrikt Stockach, Julius Herbst in Stockach, als Notar für den Notariatsdistrikt Hüfingen und an Stelle desselben der Notar für den Notariatsdistrikt Hüfingen, Julius Wachs in Hüfingen, als Notar für den Notariatsdistrikt Stockach angestellt.

Karlsruhe, den 22. März 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. F. Müller.



Die Prüfung des Kandidaten der Pharmacie Robert Henking von Heidelberg betreffend.

Dem Robert Henking von Heidelberg wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 22. März 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Emil Kallhardt von Selgenthal betreffend.

Dem Emil Kallhardt von Selgenthal wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 22. März 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Georg Fidel Hirth, Uhrenmacher in Villingen, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbindung von Chromatropen und Uhrwerken, den sogenannten Chromatrop-Uhren, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 16. März 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Alfred Mosselmann und Komp. in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Darstellung künstlicher Dünger aus thierischen Auswürfen und ähnlichen befruchtenden Stoffen mit Kalk auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 16. März 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.



Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Heinrich Rieter in Winterthur wird auf das in seinem Namen von der Baumwollspinnerei und Weberei Arlen gestellte Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Vorrichtung zum abwechselnden mechanischen Reinigen der Deckel auf Baumwollkarden auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität derselben nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Grund des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 18. März 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Errichtung einer Eisenbahnbauinspektion und Kasse in Sinsheim betreffend.

Für den Bau der Eisenbahn von Meckesheim über Sinsheim, Rappenau, Wimpfen nach Jaxtfeld wurde eine Eisenbahnbauinspektion mit dem Sitze in Sinsheim errichtet und ist die Besorgung der bezüglichen Kassengeschäfte der Großherzoglichen Obereinnehmerei daselbst übertragen worden.

Karlsruhe, den 18. März 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Die zehnte Ziehung der 3½prozentigen Rentenscheine in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1856, Regierungsblatt Nr. VI., hat am 15. März d. J. stattgefunden.

Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 45,500 fl. und es sind gezogen worden

76 Stücke zu 500 fl. . . . . 38,000 fl.

die Nummern:

27	783	2198	4197	6446	7410	8128	9183	10260	12043	12298
53	828	2257	6015	7055	7559	8188	9204	10321	12057	12369
480	892	2304	6017	7119	7668	8349	9474	10441	12096	12424
519	897	2355	6166	7183	7760	8499	9482	10459	12111	12463
533	2095	2366	6167	7285	7768	9033	10036	10462	12207	12767
715	2144	4136	6337	7311	7770	9112	10129	10493	12268	12987
734	2145	4173	6367	7369	7812	9121	10173	10691	12290	

75 Stücke zu 100 fl. . . . . 7,500 fl.

die Nummern:

14	513	2271	4181	4451	6448	7612	7878	8165	9037	9316
88	891	2422	4201	6135	6483	7658	7891	8210	9094	9359
253	945	2428	4220	6241	7009	7686	7936	8295	9129	9420
285	2018	4068	4230	6243	7035	7705	8010	8332	9219	10087
297	2128	4085	4252	6276	7043	7718	8075	8388	9292	10305
346	2225	4118	4292	6390	7311	7853	8138	8439	9313	10322
464	2229	4129	4343	6440	7360	7862	8159	9024		

Diese Rentenscheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt.

Die Zahlung geschieht bei allen Großherzoglichen Staatskassen, so wie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. April d. J. mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstag erhalten.

Vom 1. Oktober d. J. an hört die Verzinsung auf

Karlsruhe, den 24. März 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Bei der höhern Bürgerschule in Weinheim ist die Stelle eines Vorstandes und ersten Lehrers mit einer jährlichen Besoldung von 700 fl., worauf die Verpflichtung zur Aushilfe in geistlichen Funktionen in der Stadt und Altstadt Weinheim ruht, erledigt und wird für wissenschaftlich gebildete Lehrer, die zugleich evangelische Geistliche sind, zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 18. März d. J. der katholische Pfarrer Reichmann in Eßlingen.

„ 20. „ „ „ der Vorstand der Großherzoglichen Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins, Ingenieur Joseph Obser in Karlsruhe.

„ 26. „ „ „ Finanzrath Bachelin bei Großherzoglicher Steuerdirektion.

Nützliche Bücher für Jedermann,

zu haben bei den unterzeichneten Verlegern und in allen Buchhandlungen:

Handbuch für Badens Bürger, enthaltend:

I. 1. **Die neue Gerichtsverfassung.** Gesetz vom 19. Mai 1864. — Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864. — **Kreis-** und Bezirkseintheilung nach der Verordnung vom 12. Juli 1864, mit vollständigem Verzeichniß aller Gemeinden des Landes.

2. **Anwaltsordnung.** Gesetz vom 22. September 1864.

3. **Geschworene und Schöffen.** Bildung der Geschworenenlisten. Von den Geschworenenlisten im Allgemeinen. Bildung der Geschworenenliste für die einzelne Sache. Beiziehung von Schöffen in amtsgerichtlichen Strafsachen. Verordnung vom 26. Juli 1864.

II. **Verwaltungsorganisation.** Gesetz vom 5. Oktober 1863. — Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864. — Polizeiliche Funktionen der Bezirksräthe, Verordnung vom 20. August 1864.

III. **Schulaufsichtsbehörden.** 1) Oberschulrath, Verordnung vom 12. August 1862. — 2) Kreis- und Ortsschulräthe, Gesetz vom 29. Juli 1864, Vollzugsverordnung vom 30. August 1864. Wahlordnung vom 20. August 1864. Eintheilung des Großherzogthums in XI. Kreisschulbezirke.

IV. **Polizeistrafgesetzgebung.** 1) Polizeistrafgesetzbuch: a. Gesetz vom 31. Oktober 1863. b. Verordnung vom 20. September 1864, die Ausübung der den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Zuständigkeiten betreffend. — 2. Polizeistrafverfahren: a. Gesetz vom 28. Mai 1864. b. Vollzugsverordnung vom 5. September 1864.

V. **Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Gerichts- und Verwaltungssachen, so wie über die Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeindediener.** 1) Gerichtssporteln, Gesetz vom 11. Juli 1864; Vollzugsverordnung vom 2. September 1864. 2) Verwaltungssporteln, Gesetz vom 29. Juli 1864; Vollzugsverordnung. 3) Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeindediener, Verordnung vom 13. Juni 1864. — **Preis des gebundenen Exemplars 48 Kreuzer.**

In besonderem Abdruck:

Die Polizeistrafgesetzgebung, geheftet, Preis 24 kr.

Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Gerichts- und Verwaltungssachen, so wie über die Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeindediener, geheftet, Preis 24 kr.

Das badische Strafgesetzbuch in seiner jetzt geltenden Fassung, nebst dem Einführungsedikte und den sonstigen dasselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, so wie den Bestimmungen über Presse, Vereine, Versammlungen. Zusammengestellt von Dr. A. Singner, Großherzoglich Badischer Staatsanwalt.

Dasselbe enthält: I. **Einführungsedikt.** — II. **Strafgesetzbuch.** — III. **Beilagen zum Strafgesetzbuch.** Gesetze und Verordnungen über: 1) Den Vollzug der Todesstrafe. 2) Die Zuchthausstrafe in Einzelhaft. 3) Die Arbeitshausstrafe in Einzelhaft. 4) Das Zellengefängniß in Bruchsal. 5) Die Weiberstrafanstalt in Freiburg. 6) Das Kreisgefängniß in Mannheim. 7) Die Amtsgefängnisse. 8) Die polizeiliche Verwahrungsanstalt. 9) Die polizeiliche Aufsicht. 10) Die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen. 11) Die Entschädigungspflicht der Gemeinden. IV. **Presse und Vereine.** 1) Preßgesetzgebung: a. Gesetz vom 15. Februar 1851, b. Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1851, c. Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854, d. Gesetz vom 15. Januar 1857, e. Verordnung vom 15. Januar 1857. 2) Vereine und Versammlungen: a. Gesetz vom 14. Februar 1851, b. Vollzugsinstruktion vom 27. Juli 1852, c. Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854, d. Verordnung vom 20. Januar 1855. — **Alphabetisches Register.**

Preis: gebunden 1 fl. 30 kr.

Die Gemeindegesetze für das Großherzogthum Baden.

Inhalt: 1) Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. 2) Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts. 3) Ausstellung von Zeugnissen zum Behufe bürgerlicher Annahme. 4) Festsetzung des Betrags der Bürgereinkaufsgelder und der bei der Bürgeraufnahme zu

zahlenden Bürgernutzungen. 5) Gemeindewahlordnung. 6) Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 25. April 1851, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend. 7) Die Abhaltung von Gemeindeversammlungen, insbesondere die darüber aufzunehmenden Protokolle betreffend. 8) Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und größern Ausschüsse. 9) Verordnung über das Gemeinderechnungswesen. 10) Verordnung über die Beitreibung der Gemeindeausstände. 11) Vollzugsverordnung über Aufstellung der Gemeindevoranschläge. 12) Gewährbücher-Instruktion. — **Preis: gebunden 48 kr.**

Medikamententaxe, Großherzoglich Badische. Offizielle Ausgabe. gr. 8. geb. 33 kr.

Verhandlungen der General-Synode vom Jahr 1861 über die Verfassung der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens. Nach stenographischer Aufzeichnung. 8. Preis: geheftet 1 fl. 48 kr.

Böck, von, Oberst im Großherzoglich Badischen Kriegsministerium, **der Hausfreund in Konskriptionssachen,** für Badische Bürgermeister, Rathsschreiber, Eltern und Vormünder Konskriptionspflichtiger. gr. 8. geheftet 1 fl. 12 kr.

Dietz, Dr., C. A., Physikus und ehemaliger Strafanstaltsdirektor. Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft und die Verbesserungen, deren diese Haftart bedürftig und fähig ist. Mit 8 Blättern Zeichnungen. gr. 8. geh. 1 fl. 30 kr.

Gewerbsteuergesetz für das Großherzogthum Baden und Vollzugsverordnung hiezu. 4. geheftet 12 kr.

Grether, Ludwig, Notar, das Güterrecht der Eheleute im Großherzogthum Baden. Ein Lehr- und Handbuch für alle Stände, nebst einem Anhang über das Vermögensrecht zweiter Ehe, Schenkungen im Ehevertrage und unter Ehegatten, das Erbfolgerecht derselben und das gesetzliche Pfandrecht der Ehefrau. gr. 8. geh. 2 fl. 30 kr.

Regierungsblätter, Großh. Badische, von 1803 bis zum laufenden Jahre, Originalausgabe. Einzelne Jahrgänge werden zu folgenden Preisen erlassen: 1803 1 fl. — 1804 bis 1808 jeder 2 fl. — 1809 4 fl. 30 kr. 1810 3 fl. 30 kr. — 1811 1 fl. 25 kr. — 1812 2 fl. 12 kr. — 1813 bis 1831 jeder 1 fl. 12 kr. — 1832 2 fl. 16 kr. — 1833 1 fl. 12 kr. — 1834 1 fl. 40 kr. — 1835 3 fl. 48 kr. — 1836 2 fl. — 1837 2 fl. 4 kr. — 1838 bis 1844 jeder 1 fl. 12 kr. — 1845 1 fl. 23 kr. — 1846 und 1847 à 48 kr. — 1848 1 fl. 2 kr. — 1849 1 fl. 21 kr. — 1850 54 kr. — 1851 1 fl. 47 kr. — 1852 1 fl. 14 kr. — 1853 1 fl. 9 kr. — 1854 1 fl. 2 kr. — 1855 48 kr. — 1856 1 fl. 15 kr. — 1857 bis 1860 à 1 fl. 15 kr. — 1862 1 fl. 45 kr. — 1863 1 fl. 12 kr. — 1864 1 fl. 52 kr. — Auch einzelne Nummern aller Jahrgänge werden abgegeben und solche bis zum Jahrgang 1845 der Bogen mit 4 kr., von 1845 an mit 2 kr. berechnet.

Realrepertorium oder vollständiges Sachregister der Großherzoglich Badischen Regierungsblätter von 1803 bis 1854 2 fl. 48 kr.

Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden. 8. geheftet 9 kr.

Dieselbe, Prachtausgabe in 4. mit dem Bildnisse des Stifters Großherzog Karl von Baden. 48 kr.

Neues praktisches badisches Kochbuch oder vollständige und bewährte Anleitung zur schmackhaftesten und wohlfeilen Zubereitung aller Suppen, Gemüse, Fleisch-, Fisch-, Mehl- und Eierspeisen, Backwerke, Pasteten, Gelées, Crêmes, Compots, warmer und kalter Getränke, des Eingemachten u. s. w. Nebst einem Speisezettel für's ganze Jahr. **Achte vermehrte und verbesserte Auflage** mit einem Anhang nützlicher Haus- und Wirthschaftsmittel. — **Preis: gebunden 1 fl. 15 kr.**

Dieses anerkannt nützlichste Kochbuch entspricht eben sowohl dem Bedürfniß einer guten bürgerlichen Küche, als auch den Anforderungen an die höhere Kochkunst, und ebenso ist überall die größt möglichste Sparsamkeit bei Herstellung der Speisen berücksichtigt. Dasselbe enthält auf 360 Seiten in Oktavformat, nebst einem vollständigen Register, einem Speisezettel für das ganze Jahr und einem Anhang nützlicher Haus- und Wirthschaftsmittel — Vorschriften zu Suppen 52, Suppenklösen 14, Ochsenfleisch und Beilagen 12, Kleinen Pastetchen 14, Gemüsen 88, Fischspeisen 44, Ragouts 67, Mehl- und Eierspeisen 27, Süßen Mehlspeisen 112, Sauren Saucen 17, Braten 38, Salaten 18, Warmen und kalten Pasteten 9, Kalten Fleischspeisen 12, Compots 14, Crêmes 22, Gelées 11, Butterbackwerk, Torten, Kuchen 58, Hefen- und Schmalzbackereien 65, Kleinem Backwerk 73, Gefrorenem 11, zum Einmachen der Früchte 51, zu warmen und kalten Getränken 26.

Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 8. April 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von des Prinzen Wilhelm von Baden, Großherzoglicher Hoheit, geäußerten Wunsche entsprechend, das Fräulein Emma von Mollenbec zur Hofdame Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Wilhelm gnädigst zu ernennen geruht.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Wilhelm von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg auf die Pfarrei Wenkheim, Dekanats Lauda, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Petersthal, Mathäus Lemp, wurde am 20. Dezember v. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Göggingen, Dekanats Meßkirch, präsentirten Pfarrer von Krumbach, Dekan Johann Baptist Linsi, wurde am 16. März d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Karl Deetken von Rohrbach betreffend.

Dem Karl Deetken von Rohrbach wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 30. März 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Die Zutheilung der Gemeinde Robern zu dem Amts- und Amtsgerichtsbezirk Mosbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. M., Nr. 240, gnädigst geruht, die Gemeinde Robern, Amts- und Amtsgerichtsbezirks Eberbach, dem Amts- und Amtsgerichtsbezirk Mosbach zuzutheilen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. März 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Die erste diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des eben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. Oktober 1865 durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt, die Auszahlung derselben findet aber auf Verlangen der betreffenden Loosinhaber auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten April, Mai und Juni gegen Abzug von einem Kreuzer, in den Monaten Juli, August und September gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden statt.

Karlsruhe, den 31. März 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Kirsch.



Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse

vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Siebenundsiebenzigsten Ziehung

am 31. März 1865 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1865 gezogenen 50 Serien.

52. 66. 150. 306. 500. 531. 792. 1130. 1160. 1464. 1943. 2026. 2066. 2085. 2106. 2146. 2208. 2331. 2480. 2790. 2932. 3350. 3370. 3535. 3718. 3782. 3881. 3990. 4062. 4280. 4334. 4554. 4657. 4667. 5165. 5377. 5716. 5731. 5848. 5910. 6287. 6313. 6352. 6676. 6681. 6718. 6932. 7678. 7810. 7986.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
2551	49	2567	49	2583	49	2599	49	3265	49	3281	49
2552	49	2568	49	2584	49	2600	49	3266	49	3282	49
2553	60	2569	49	2585	49	3251	49	3267	49	3283	49
2554	49	2570	49	2586	60	3252	49	3268	49	3284	60
2555	49	2571	49	2587	49	3253	49	3269	49	3285	49
2556	49	2572	60	2588	49	3254	49	3270	49	3286	49
2557	49	2573	49	2589	49	3255	49	3271	49	3287	49
2558	49	2574	49	2590	49	3256	49	3272	49	3288	49
2559	49	2575	49	2591	49	3257	49	3273	49	3289	49
2560	49	2576	49	2592	49	3258	60	3274	60	3290	49
2561	49	2577	49	2593	49	3259	49	3275	49	3291	49
2562	49	2578	60	2594	49	3260	49	3276	49	3292	60
2563	49	2579	49	2595	49	3261	49	3277	49	3293	49
2564	49	2580	49	2596	49	3262	49	3278	49	3294	49
2565	49	2581	49	2597	49	3263	49	3279	49	3295	49
2566	49	2582	49	2598	49	3264	49	3280	49	3296	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
3297	49	15251	49	24955	49	26509	49	39563	49	56467	49
3298	49	15252	49	24956	49	26510	49	39564	49	56468	49
3299	49	15253	49	24957	49	26511	49	39565	49	56469	60
3300	60	15254	60	24958	49	26512	49	39566	60	56470	49
7451	49	15255	49	24959	49	26513	49	39567	49	56471	49
7452	49	15256	49	24960	49	26514	49	39568	49	56472	60
7453	49	15257	49	24961	49	26515	49	39569	49	56473	49
7454	49	15258	49	24962	60	26516	49	39570	49	56474	49
7455	49	15259	49	24963	49	26517	49	39571	49	56475	49
7456	49	15260	49	24964	49	26518	49	39572	49	56476	49
7457	49	15261	49	24965	49	26519	49	39573	49	56477	49
7458	49	15262	60	24966	49	26520	49	39574	49	56478	49
7459	60	15263	49	24967	49	26521	49	39575	49	56479	49
7460	49	15264	49	24968	60	26522	49	39576	49	56480	49
7461	49	15265	49	24969	49	26523	60	39577	49	56481	60
7462	49	15266	49	24970	49	26524	49	39578	49	56482	49
7463	49	15267	49	24971	49	26525	49	39579	60	56483	49
7464	49	15268	49	24972	49	26526	60	39580	49	56484	49
7465	49	15269	60	24973	49	26527	49	39581	49	56485	49
7466	49	15270	49	24974	49	26528	60	39582	49	56486	49
7467	60	15271	60	24975	60	26529	49	39583	49	56487	49
7468	49	15272	49	24976	49	**26530**	**1000**	39584	49	56488	49
7469	49	15273	49	24977	49	**26531**	**1000**	39585	49	56489	49
7470	49	15274	49	24978	49	26532	49	39586	60	56490	49
7471	49	15275	49	24979	49	26533	49	39587	49	56491	49
7472	49	15276	49	24980	49	26534	49	39588	49	56492	49
7473	49	15277	49	24981	49	26535	60	39589	49	56493	49
7474	60	15278	49	24982	49	26536	49	39590	49	56494	49
7475	49	15279	49	24983	49	26537	49	39591	49	56495	49
7476	49	15280	49	24984	49	26538	49	39592	49	56496	49
7477	49	15281	49	24985	49	**26539**	**10000**	39593	49	56497	60
7478	49	15282	49	24986	49	26540	49	39594	49	56498	49
7479	60	15283	49	24987	49	26541	60	39595	60	56499	49
7480	49	15284	49	24988	49	26542	60	39596	49	56500	49
7481	49	15285	49	24989	49	26543	250	39597	49	57951	49
7482	49	15286	49	24990	49	26544	49	39598	49	57952	49
7483	49	15287	49	24991	49	26545	49	39599	49	57953	49
7484	49	15288	49	24992	49	26546	49	39600	49	57954	49
7485	49	15289	49	24993	49	26547	49	56451	49	57955	60
7486	49	15290	49	24994	49	26548	60	56452	49	57956	49
7487	49	15291	49	24995	49	26549	49	56453	49	57957	49
7488	49	15292	49	24996	60	26550	49	56454	49	57958	60
7489	49	15293	49	24997	60	39551	49	56455	49	57959	49
7490	49	15294	60	24998	49	39552	60	56456	49	57960	49
7491	49	15295	49	24999	49	39553	60	56457	49	57961	49
7492	49	15296	49	25000	49	39554	49	56458	49	57962	49
7493	60	15297	49	26501	60	39555	60	56459	49	57963	49
7494	49	15298	49	26502	49	39556	49	56460	49	57964	49
7495	49	15299	49	26503	49	39557	49	56461	49	57965	49
7496	49	15300	49	26504	60	39558	49	56462	49	57966	49
7497	49	24951	49	26505	49	39559	49	56463	49	57967	49
7498	49	24952	49	26506	49	39560	49	56464	49	57968	49
7499	49	24953	49	26507	49	39561	49	56465	49	57969	49
† 7500	† 60	24954	49	26508	49	39562	49	56466	49	57970	49

* Das mit † bezeichnete Loos Nr 7500 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
57971	49	73175	49	97129	60	101283	49	103287	49	104241	49
57972	49	73176	60	97130	49	101284	49	103288	49	104242	49
57973	49	73177	49	97131	49	101285	49	103289	49	104243	49
57974	49	73178	49	97132	49	101286	49	103290	49	104244	49
57975	49	73179	49	97133	49	101287	49	103291	60	104245	49
57976	49	73180	49	97134	49	101288	49	103292	49	104246	49
57977	49	73181	60	97135	49	101289	49	103293	49	104247	49
57978	49	73182	49	97136	60	101290	49	103294	49	104248	49
57979	49	73183	49	97137	49	101291	49	103295	49	104249	49
57980	49	73184	49	97138	49	101292	49	103296	49	104250	49
57981	49	73185	49	97139	49	101293	49	103297	49	105251	49
57982	49	73186	49	97140	49	101294	49	103298	49	105252	60
57983	49	73187	49	97141	49	101295	250	103299	49	105253	60
57984	49	73188	49	97142	49	101296	49	103300	49	105254	49
57985	49	73189	49	97143	49	101297	49	104201	49	105255	49
57986	49	73190	49	97144	49	101298	49	104202	49	105256	49
57987	60	73191	49	97145	49	101299	49	104203	49	105257	49
57988	49	73192	49	97146	49	101300	49	104204	49	105258	49
57989	49	73193	49	97147	49	103251	49	104205	49	105259	49
57990	49	73194	49	97148	49	103252	49	104206	49	105260	49
57991	49	73195	49	97149	49	103253	49	104207	49	105261	49
57992	60	73196	49	97150	60	103254	49	104208	49	105262	49
57993	49	73197	49	101251	49	103255	49	104209	49	105263	49
57994	49	73198	49	101252	49	103256	60	104210	60	105264	49
57995	49	**73199**	**1000**	101253	49	103257	49	104211	49	105265	49
57996	49	73200	49	101254	49	103258	49	104212	49	105266	49
57997	49	97101	49	101255	49	103259	49	104213	49	105267	49
57998	49	97102	49	101256	49	103260	49	104214	49	105268	49
57999	49	97103	60	101257	49	103261	49	104215	49	105269	49
58000	49	**97104**	**2000**	**101258**	**1000**	103262	49	104216	49	105270	49
73151	49	97105	49	101259	49	103263	49	104217	49	105271	49
73152	49	97106	49	101260	49	103264	250	104218	49	105272	49
73153	49	97107	49	101261	49	103265	60	104219	49	105273	49
73154	49	97108	49	101262	60	103266	49	104220	49	105274	49
73155	49	97109	49	101263	49	103267	49	104221	49	105275	49
73156	49	97110	49	101264	49	103268	49	104222	49	105276	49
73157	49	97111	49	101265	49	103269	49	104223	49	105277	60
73158	60	97112	49	101266	60	103270	60	104224	49	105278	49
73159	60	97113	49	101267	49	103271	49	104225	49	105279	49
73160	49	97114	60	101268	49	103272	49	104226	49	105280	49
73161	49	97115	49	101269	49	103273	49	104227	49	105281	49
73162	49	97116	49	101270	49	103274	49	104228	49	105282	49
73163	60	97117	49	101271	49	103275	49	104229	49	105283	49
73164	49	97118	49	101272	49	103276	49	104230	49	105284	49
73165	49	97119	49	101273	49	103277	49	104231	49	105285	60
73166	49	97120	49	101274	49	103278	49	104232	49	105286	60
73167	49	97121	49	101275	49	103279	49	104233	49	105287	49
73168	49	97122	49	101276	49	103280	49	104234	49	105288	49
73169	49	97123	49	101277	49	103281	60	104235	49	105289	49
73170	49	97124	49	101278	49	103282	49	104236	49	105290	49
73171	49	97125	49	101279	60	103283	49	104237	49	105291	49
73172	49	97126	49	101280	49	103284	60	104238	49	105292	49
73173	49	97127	49	101281	49	103285	49	104239	60	105293	49
73174	49	97128	49	101282	49	103286	49	104240	49	105294	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
105295	60	107299	49	116503	49	123957	49	139461	49	146565	49
105296	49	107300	49	116504	49	123958	49	139462	49	146566	49
105297	49	110351	49	116505	49	123959	60	139463	49	146567	49
105298	49	110352	49	**116506**	**1000**	123960	49	139464	49	146568	49
105299	49	110353	60	116507	49	123961	49	139465	60	146569	49
105300	49	110354	49	116508	49	123962	49	139466	49	146570	49
107251	49	110355	49	116509	49	123963	49	139467	49	146571	49
107252	49	110356	49	116510	49	123964	49	139468	49	146572	49
107253	49	110357	49	116511	49	123965	49	139469	49	146573	49
107254	49	110358	49	116512	49	123966	60	139470	60	146574	49
107255	49	110359	49	116513	49	**123967**	**2000**	139471	49	146575	49
107256	49	110360	49	116514	49	123968	49	139472	49	146576	49
107257	49	110361	49	116515	49	123969	49	139473	49	**146577**	**1000**
107258	49	110362	49	116516	49	123970	60	139474	49	146578	49
107259	60	110363	49	116517	49	123971	49	139475	49	146579	49
107260	49	110364	49	116518	49	123972	250	139476	49	146580	49
107261	49	110365	49	116519	250	**123973**	**1000**	139477	49	146581	49
107262	49	110366	49	116520	49	123974	49	139478	49	146582	49
107263	49	110367	49	116521	49	123975	49	139479	49	146583	49
107264	49	110368	49	116522	49	123976	49	139480	49	146584	49
107265	49	110369	49	116523	49	123977	49	139481	49	146585	49
107266	49	110370	49	116524	49	123978	49	139482	49	146586	49
107267	49	110371	60	116525	49	123979	60	139483	49	146587	60
107268	49	110372	49	116526	49	123980	60	169484	49	146588	49
107269	49	110373	49	116527	49	123981	49	139485	49	146589	60
107270	49	110374	49	116528	49	123982	49	139486	60	146590	60
107271	49	110375	60	116529	49	123983	60	139487	49	146591	49
107272	49	110376	49	116530	49	123984	49	139488	49	146592	49
107273	60	110377	49	116531	49	123985	49	139489	49	146593	49
107274	49	110378	49	116532	250	123986	60	139490	49	146594	250
107275	49	110379	49	116533	49	123987	49	139491	49	146595	49
107276	49	110380	49	116534	49	123988	49	139492	49	146596	49
107277	49	110381	49	116535	49	123989	49	139493	49	146597	49
107278	49	110382	49	116536	49	123990	49	139494	49	146598	49
107279	**2000**	110383	49	116537	49	123991	49	139495	49	146599	49
107280	49	110384	49	116538	49	123992	60	139496	49	146600	49
107281	49	110385	49	116539	49	123993	49	139497	49	167451	49
107282	49	110386	49	116540	49	123994	49	139498	49	167452	49
107283	49	110387	49	116541	49	123995	49	139499	49	167453	49
107284	49	110388	49	116542	49	123996	49	139500	49	167454	49
107285	49	110389	49	116543	49	123997	49	146551	49	167455	60
107286	49	110390	49	116544	49	123998	49	146552	49	167456	49
107287	49	110391	49	116545	49	123999	49	146553	49	167457	49
107288	49	110392	49	116546	49	124000	49	146554	49	167458	49
107289	49	110393	49	116547	49	139451	49	146555	49	167459	49
107290	49	110394	49	116548	60	139452	49	146556	49	167460	49
107291	49	110395	49	116549	60	139453	49	146557	49	167461	49
107292	49	110396	49	116550	49	139454	49	146558	49	167462	49
107293	49	110397	49	123951	49	139455	49	146559	49	167463	49
107294	49	110398	49	123952	60	139456	49	146560	49	167464	49
107295	49	110399	60	123953	49	139457	49	**146561**	**1000**	167465	60
107296	49	110400	49	123954	49	139458	49	146562	49	167466	60
107297	49	116501	49	123955	49	139459	250	146563	60	167467	49
107298	49	116502	49	123956	49	139460	49	146564	49	167468	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
167469	49	168473	49	176727	49	185881	49	189085	49	194039	49
167470	49	168474	49	176728	49	185882	49	189086	49	194040	49
167471	60	168475	49	176729	49	185883	60	189087	49	194041	49
167472	49	168476	49	176730	49	185884	49	189088	49	194042	49
167473	49	168477	60	176731	49	185885	49	189089	49	194043	49
167474	49	168478	49	176732	49	185886	49	189090	49	194044	49
167475	49	168479	49	176733	49	185887	49	189091	49	194045	49
167476	49	168480	49	176734	49	185888	49	189092	49	194046	49
167477	**1000**	168481	49	176735	60	185889	49	189093	49	194047	49
167478	49	168482	49	176736	49	185890	49	189094	49	194048	49
167479	49	168483	49	176737	49	185891	49	189095	60	194049	49
167480	49	168484	49	176738	49	185892	49	189096	49	194050	49
167481	49	168485	49	176739	49	185893	49	189097	49	199451	49
167482	49	168486	49	176740	49	185894	60	189098	49	199452	49
167483	49	168487	60	176741	49	185895	49	189099	49	199453	60
167484	49	168488	49	176742	49	185896	49	189100	49	199454	49
167485	49	168489	49	176743	49	185897	49	194001	49	199455	60
167486	49	168490	49	176744	49	185898	49	194002	49	199456	49
167487	49	168491	49	176745	49	185899	49	194003	49	199457	49
167488	60	168492	60	176746	49	185900	49	194004	49	199458	49
167489	49	168493	49	176747	60	189051	49	194005	49	199459	60
167490	49	168494	49	176748	49	189052	49	194006	49	199460	49
167491	49	168495	49	176749	49	189053	49	194007	250	199461	49
167492	49	168496	49	176750	49	189054	49	194008	49	199462	49
167493	49	168497	60	185851	49	189055	49	194009	49	199463	49
167494	49	168498	49	185852	49	189056	49	194010	49	199464	49
167495	49	168499	49	185853	49	189057	49	194011	49	199465	49
167496.	60	168500	49	185854	49	189058	49	194012	49	199466	49
167497	60	176701	60	185855	49	189059	49	194013	49	199467	49
167498	49	176702	49	185856	49	189060	49	194014	49	199468	49
167499	49	176703	49	185857	49	189061	49	194015	60	199469	60
167500	49	176704	49	185858	49	189062	49	194016	49	199470	49
168451	49	176705	49	185859	49	189063	49	194017	49	199471	60
168452	49	176706	49	185860	49	189064	49	194018	49	199472	49
168453	49	176707	49	185861	49	189065	60	194019	49	199473	49
168454	49	176708	60	185862	49	189066	49	194020	60	**199474**	**2000**
168455	49	176709	49	185863	49	189067	49	194021	60	199475	49
168456	49	176710	49	185864	49	189068	49	194022	49	199476	49
168457	49	176711	60	185865	49	189069	49	194023	49	199477	49
168458	49	176712	49	185866	49	189070	49	194024	49	199478	49
168459	49	176713	49	185867	49	189071	49	194025	49	199479	49
168460	49	176714	49	185868	49	189072	49	194026	49	199480	49
168461	60	176715	49	185869	49	189073	49	194027	49	199481	49
168462	49	176716	49	185870	49	189074	49	194028	60	199482	49
168463	49	176717	49	185871	49	189075	49	194029	60	199483	49
168464	49	176718	49	185872	49	189076	49	194030	49	199484	49
168465	49	176719	49	185873	49	189077	49	194031	49	199485	49
168466	49	176720	49	185874	49	189078	49	194032	49	199486	49
168467	49	176721	49	185875	49	189079	49	194033	49	199487	49
168468	49	176722	49	185876	49	189080	49	194034	60	199488	49
168469	**4000**	176723	49	185877	49	189081	49	194035	49	199489	49
168470	49	176724	49	185878	49	189082	49	194036	60	199490	49
168471	49	176725	49	185879	49	189083	49	194037	49	199491	60
168472	60	176726	49	185880	60	189084	60	194038	49	199492	49

Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
314341	49	315645	60	317599	49	334003	60	335857	49	346561	49
314342	49	315646	49	317600	49	334004	49	335858	49	346562	49
314343	49	315647	49	333751	49	334005	60	335859	49	346563	49
314344	49	315648	49	333752	49	334006	60	335860	49	346564	49
314345	49	315649	49	333753	49	334007	49	335861	49	346565	49
314346	49	315650	49	333754	49	334008	49	335862	60	346566	49
314347	49	317551	49	333755	49	334009	49	335863	49	346567	49
314348	49	317552	49	333756	49	334010	60	335864	49	346568	49
314349	49	317553	49	333757	49	334011	49	335865	49	346569	49
314350	49	317554	49	333758	49	334012	49	335866	49	346570	60
315601	49	317555	49	333759	49	334013	49	335867	49	346571	49
315602	49	317556	49	333760	49	334014	49	335868	49	346572	49
315603	60	317557	49	333761	49	334015	49	335869	49	346573	49
315604	49	317558	49	333762	49	334016	250	335870	49	346574	49
315605	49	317559	49	333763	49	334017	49	335871	49	346575	60
315606	49	317560	49	333764	49	334018	49	335872	49	346576	49
315607	49	317561	49	333765	49	334019	49	335873	60	346577	49
315608	49	317562	49	333766	49	334020	49	†335874	† 49	346578	49
315609	60	317563	49	333767	49	334021	60	335875	49	346579	49
315610	49	317564	49	333768	49	334022	49	335876	49	346580	49
315611	49	317565	49	333769	49	334023	49	335877	49	346581	49
315612	49	317566	60	333770	49	334024	49	335878	60	346582	49
315613	49	317567	49	333771	49	334025	60	335879	49	346583	49
315614	60	317568	49	333772	49	334026	49	335880	60	346584	49
315615	49	317569	60	333773	49	334027	49	335881	60	346585	49
315616	49	317570	60	333774	60	334028	49	335882	49	346586	49
315617	49	317571	49	333775	49	334029	49	335883	60	346587	49
315618	49	317572	49	333776	49	334030	49	335884	49	346588	49
315619	49	317573	60	333777	49	334031	49	335885	60	346589	49
315620	49	317574	49	333778	49	334032	49	335886	49	346590	60
315621	49	317575	49	333779	49	334033	49	335887	49	346591	49
315622	49	317576	49	333780	49	334034	49	335888	49	346592	49
315623	49	317577	49	333781	49	334035	49	335889	49	346593	49
315624	49	317578	49	333782	49	334036	49	335890	49	346594	60
315625	49	317579	49	333783	49	334037	49	335891	49	346595	49
315626	60	317580	49	333784	49	334038	49	335892	49	346596	49
315627	49	317581	49	333785	49	334039	60	335893	49	346597	49
315628	49	317582	49	333786	49	334040	60	335894	60	346598	49
315629	49	317583	49	333787	49	334041	49	335895	49	346599	49
315630	60	317584	49	333788	49	334042	49	335896	49	346600	49
315631	49	317585	49	333789	60	334043	49	335897	49	383851	49
315632	60	317586	49	333790	49	334044	49	335898	60	383852	49
315633	49	317587	49	333791	49	334045	49	335899	49	383853	49
315634	49	317588	49	333792	49	334046	49	335900	49	383854	49
315635	49	317589	49	333793	49	334047	49	346551	49	383855	49
315636	49	317590	49	333794	49	334048	49	346552	49	383856	49
315637	60	317591	49	333795	49	334049	49	346553	49	383857	49
†315638	† 49	317592	49	333796	49	334050	49	346554	49	383858	60
315639	49	317593	49	333797	49	335851	49	346555	49	383859	49
315640	49	317594	49	333798	60	335852	49	346556	49	383860	49
315641	49	317595	49	333799	49	335853	60	346557	49	383861	49
315642	49	317596	49	333800	49	335854	60	346558	49	383862	49
315643	49	317597	49	334001	49	335855	49	346559	49	383863	49
315644	49	317598	49	334002	49	335856	49	346560	49	383864	49

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 315638 und 335874 sind mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
258217	49	268821	49	285775	49	286529	49	292383	49	295487	49
258218	49	268822	49	285776	49	286530	60	292384	49	295488	60
258219	49	268823	49	285777	49	286531	60	292385	49	295489	49
258220	60	268824	49	285778	49	286532	49	292386	49	295490	49
258221	49	268825	49	285779	49	286533	49	292387	49	295491	49
258222	49	268826	49	285780	49	286534	49	292388	49	295492	49
258223	49	268827	49	285781	49	286535	60	292389	49	295493	60
258224	49	268828	49	285782	49	286536	49	292390	49	295494	49
258225	60	268829	49	285783	49	286537	49	292391	60	295495	49
258226	49	268830	49	285784	49	286538	49	292392	49	295496	49
258227	49	268831	60	285785	49	286539	49	292393	49	295497	49
258228	49	268832	49	285786	49	286540	49	292394	49	295498	49
258229	49	268833	49	285787	49	286541	49	292395	49	295499	60
258230	49	268834	49	285788	49	286542	49	**292396**	**1000**	295500	49
258231	60	268835	49	285789	49	286543	49	292397	49	314301	49
258232	49	268836	49	285790	49	286544	49	292398	49	314302	49
258233	49	268837	60	285791	49	286545	49	292399	60	314303	49
258234	49	268838	49	285792	49	286546	49	292400	49	314304	49
258235	49	268839	49	285793	49	286547	49	295451	49	314305	49
258236	49	268840	49	285794	49	286548	49	295452	49	314306	49
258237	49	268841	49	285795	49	286549	49	295453	49	314307	49
258238	49	268842	49	285796	60	286550	49	295454	49	314308	49
258239	49	268843	49	285797	49	292351	49	295455	49	314309	49
258240	49	268844	49	285798	49	292352	49	295456	49	314310	49
258241	49	268845	49	285799	49	292353	49	295457	49	314311	49
258242	49	268846	49	285800	49	292354	49	295458	49	314312	250
258243	49	268847	49	286501	49	292355	49	295459	49	314313	49
258244	49	268848	49	286502	49	292356	49	295460	60	314314	60
258245	49	268849	49	286503	49	292357	49	295461	49	314315	49
258246	49	268850	49	286504	60	292358	49	**295462**	**2000**	314316	49
258247	49	285751	49	286505	49	292359	49	295463	60	314317	49
258248	49	285752	49	286506	49	292360	49	295464	49	314318	49
258249	49	285753	49	286507	49	292361	49	295465	49	314319	49
258250	60	285754	250	286508	49	292362	49	295466	60	314320	49
268801	49	285755	49	286509	49	292363	49	295467	49	314321	49
268802	60	285756	49	286510	49	292364	49	295468	49	314322	49
268803	49	285757	49	286511	49	292365	49	295469	49	314323	49
268804	60	285758	49	286512	49	292366	49	295470	49	314324	49
268805	49	285759	49	286513	49	292367	49	295471	49	314325	60
268806	49	285760	49	286514	49	292368	49	295472	49	314326	49
268807	60	285761	49	286515	49	292369	49	295473	49	**314327**	**1000**
268808	49	285762	49	286516	49	292370	49	295474	49	314328	49
268809	49	285763	49	286517	49	292371	49	295475	49	314329	49
268810	60	285764	49	286518	49	292372	49	295476	49	314330	60
268811	49	285765	49	286519	49	292373	49	295477	49	314331	49
268812	49	285766	60	286520	49	292374	49	295478	49	314332	49
268813	49	285767	49	286521	49	292375	49	**295479**	**1000**	314333	49
268814	49	285768	49	286522	49	292376	60	295480	49	314334	60
268815	49	285769	49	286523	49	292377	49	295481	49	314335	49
268816	49	285770	60	286524	49	292378	49	295482	49	314336	49
268817	49	285771	49	286525	49	292379	49	295483	49	314337	49
268818	49	285772	49	286526	49	292380	49	295484	49	314338	49
268819	49	285773	49	286527	49	292381	49	295485	60	314339	60
268820	49	285774	49	**286528**	**40000**	292382	49	295486	49	314340	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
199493	49	203097	49	216651	49	227655	49	232809	49	233313	49
199494	60	203098	49	216652	49	227656	49	232810	49	233314	49
199495	49	203099	49	216653	49	227657	49	232811	49	233315	49
199496	49	203100	49	216654	49	227658	49	232812	60	233316	49
199497	49	213951	49	216655	49	227659	49	232813	49	233317	49
199498	49	213952	49	216656	49	227660	60	232814	49	233318	49
199499	49	213953	49	216657	49	227661	49	232815	49	233319	49
199500	49	213954	49	216658	49	227662	49	232816	49	233320	49
203051	49	213955	49	216659	49	227663	49	232817	49	233321	49
203052	49	213956	49	216660	49	227664	60	232818	49	233322	49
203053	49	213957	49	216661	49	227665	49	232819	49	233323	49
203054	49	213958	49	216662	250	227666	49	232820	60	233324	49
203055	49	213959	60	216663	49	227667	49	232821	49	233325	49
203056	49	213960	49	216664	49	227668	49	232822	49	233326	49
203057	49	213961	49	216665	60	227669	49	232823	49	233327	49
203058	60	213962	49	216666	49	227670	60	232824	49	233328	49
203059	49	213963	49	216667	49	227671	49	232825	60	233329	250
203060	60	213964	49	216668	49	227672	60	232826	49	233330	49
203061	49	213965	49	216669	49	227673	49	232827	49	233331	49
203062	60	213966	49	216670	49	227674	60	232828	49	233332	49
203063	60	213967	49	216671	49	227675	60	232829	49	233333	49
203064	49	213968	49	216672	49	227676	49	232830	49	233334	49
203065	49	213969	49	216673	49	227677	49	232831	49	233335	49
203066	49	213970	49	216674	60	227678	49	232832	49	233336	49
203067	49	213971	60	216675	49	227679	49	232833	49	233337	49
203068	49	213972	49	216676	49	227680	60	232834	49	233338	49
203069	49	213973	49	216677	60	227681	49	232835	49	233339	49
203070	60	213974	49	216678	49	227682	49	232836	49	233340	49
203071	49	213975	49	216679	49	227683	49	232837	49	233341	49
203072	49	213976	49	216680	49	227684	49	232838	49	233342	49
203073	60	213977	49	216681	49	227685	60	232839	49	233343	49
203074	49	213978	49	216682	49	227686	49	232840	250	233344	49
203075	49	213979	49	216683	49	227687	60	232841	49	233345	49
203076	49	213980	49	216684	49	227688	49	232842	49	233346	49
203077	49	213981	49	216685	49	227689	49	232843	49	233347	49
203078	49	213982	49	216686	49	227690	49	232844	49	233348	49
203079	49	213983	49	216687	49	227691	49	232845	49	233349	49
203080	49	213984	49	216688	250	227692	49	232846	49	233350	250
203081	49	213985	49	216689	49	227693	49	232847	49	258201	49
203082	60	213986	49	216690	49	227694	49	232848	49	258202	60
203083	60	213987	49	216691	49	227695	49	232849	49	258203	49
203084	49	213988	49	216692	49	227696	49	232850	49	258204	49
203085	49	213989	49	216693	49	227697	49	233301	49	258205	49
203086	49	213990	49	216694	49	227698	49	233302	49	258206	49
203087	49	213991	49	216695	60	227699	49	233303	49	258207	250
203088	49	213992	49	216696	60	227700	49	233304	49	258208	49
203089	49	213993	49	216697	49	232801	49	233305	49	258209	49
203090	49	213994	49	216698	49	232802	49	233306	49	258210	49
203091	49	213995	49	216699	49	232803	49	233307	49	258211	49
203092	49	213996	49	216700	49	232804	49	233308	49	258212	49
203093	49	213997	49	227651	49	232805	60	233309	49	258213	49
203094	49	213998	49	227652	49	232806	49	233310	49	258214	49
203095	49	213999	49	227653	49	232807	49	233311	49	258215	49
203096	60	214000	49	227654	49	232808	49	233312	49	258216	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
383865	49	383888	60	390461	49	390484	49	399257	49	399279	49
383866	49	383889	49	390462	49	390485	49	399258	49	399280	49
383867	49	383890	49	390463	49	390486	49	399259	49	399281	60
383868	49	383891	49	390464	49	390487	49	399260	49	399282	49
383869	60	383892	49	390465	49	390488	49	399261	49	399283	49
383870	49	383893	49	390466	49	390489	49	399262	49	399284	49
383871	49	383894	49	390467	49	390490	49	399263	49	399285	49
383872	49	383895	49	390468	49	390491	49	399264	49	399286	49
383873	49	383896	49	390469	49	390492	49	399265	49	399287	49
383874	60	383897	49	390470	49	390493	49	399266	49	399288	49
383875	49	383898	49	390471	49	390494	49	399267	49	399289	49
383876	49	383899	49	390472	250	390495	49	399268	49	399290	60
383877	49	383900	49	390473	49	390496	49	399269	49	399291	49
383878	49	390451	49	390474	250	390497	49	399270	49	399292	49
383879	49	390452	49	390475	49	390498	49	399271	49	399293	49
383880	60	390453	60	390476	49	390499	60	399272	49	399294	49
383881	49	390454	49	390477	49	390500	60	399273	49	399295	49
383882	49	390455	49	390478	49	399251	49	399274	49	399296	60
383883	49	390456	49	390479	49	399252	49	399275	49	399297	49
383884	60	390457	49	390480	49	399253	49	399276	49	399298	49
383885	49	390458	49	390481	49	399254	49	399277	49	399299	49
383886	49	390459	49	390482	49	399255	49	399278	49	399300	49
383887	49	390460	49	390483	49	399256	49				

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 21. März d. J. der pensionirte katholische Pfarrer Anton Schwarz in Walldürn.
„ 28. „ „ „ Stiftungsverwalter Friedrich Beck zu Bruchsal.
„ 30. „ „ „ Major Ludwig von Seldeneck vom Armeecorps.
„ 1. April „ „ Rechtsanwalt Franz Sales Derndinger zu Ettenheim.

Nr. XVI. 167

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 10. April 1865.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben gnädigst beschlossen, die vertagte Versammlung Unserer getreuen Stände auf Donnerstag den 20. April d. J. wieder einzuberufen und beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey, mit dem Vollzuge dieser höchsten Entschließung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. April 1865.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.



Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 18. April 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 30. März d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Hofrath Platz am Lyceum zu Karlsruhe das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 28. März l. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlieutenant und Ordonanzoffizier von Röder vom Feldartillerie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden III. Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. April d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

der von den Gemeinderäthen der bei der Gemeindebezirksforstei Schönau betheiligten Gemeinden geschehenen Ernennung des Forstpraktikanten August Vogel aus Karlsruhe zum Gemeindebezirksförster zu Schönau die höchste Genehmigung zu ertheilen;

den bei der Großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft angestellten Kanzleisecretär Franz Kaiser wegen körperlicher Dienstuntauglichkeit bis zu etwaiger Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf die katholische Pfarrei Stein am Kocher, Dekanats Mosbach, ernannten Pfarrer Leopold Giani, bisheriger Pfarrverweser von Ringsheim, ist am 23. März d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 28. März d. J. Sich gnädigst bewogen gefunden, das evangelische Stadtvikariat Freiburg dem Vikar Karl Heinrich Roeck daselbst zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung des erledigten Notariatsdistrikts Rheinbischofsheim, Amtsgerichtsbezirk Kork, betreffend.

Als Notar für den Notariatsdistrikt Rheinbischofsheim, Amtsgerichtsbezirk Kork, wird hiermit der Notar für den Notariatsdistrikt Schutterwald, Amtsgerichtsbezirk Offenburg, Franz Futherer in Schutterwald, angestellt.

Karlsruhe, den 6. April 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Arnsperger.

Die Stellvertretung für Bezirksbeamte betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. April d. J., Nr. 257 und 258, wird hiermit über die gegenseitige Stellvertretung der Justiz- und Verwaltungsbeamten, unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Oktober 1857 (Regierungsblatt Nr. L), verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wenn der Bezirksbeamte oder der Amtsrichter durch Krankheit oder andere Ursachen an der Versehung des Dienstes gehindert sind, so tritt der bei der betreffenden Behörde im Dienstalter ihm zunächst stehende Staatsbeamte und in Ermangelung eines solchen der von dem betreffenden Ministerium bei dieser Behörde angestellte Referendär an seine Stelle.

§. 2.

In denjenigen Fällen, in welchen für die Versehung des Dienstes durch die Bestimmung des §. 1 nicht gesorgt ist, haben die Beamten des Bezirksamtes und des Amtsgerichtes, sofern sie sich an dem gleichen Ort befinden, bei plötzlicher und vorübergehender Verhinderung, sowie beim Antritt eines Urlaubs von einigen Tagen auf erfolgtes Ansuchen die wechselseitige Stellvertretung zu übernehmen.

Sie beschränkt sich außer dem laufenden Dienst auf die Erledigung der dringenden Amtsgeschäfte.

Stirbt einer der Beamten, so tritt die Stellvertretung der §§. 1 und 2 ohne Weiteres ein und ist sogleich den vorgesetzten Dienstbehörden Anzeige zu machen.

§. 3.

Bei Ertheilung eines längeren Urlaubs oder auf die Anzeige einer länger dauernden Verhinderung ist von der vorgesetzten Dienstbehörde in anderer Weise für die Besorgung des Dienstes Vorkehr zu treffen.

Karlsruhe, den 8. April 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Rupp.

Die Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Geheimen Kabinet vom 6. l. Mts., Nr. 746, das im Regierungsblatt von 1857 Nr. 34 bekannt gemachte Statut der Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung dahin abzuändern gnädigst geruht, daß an die Stelle der vormaligen vier Regierungskreise die jetzt den vier Großherzoglichen Landeskommissären unterstellten Bezirke und an die Stelle der vormaligen Kreisregierungen die Großherzoglichen Landeskommissäre treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 11. April 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Baumgärtner.

Verordnung.

Die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betreffend.

Für die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen (Reib- und Streichzünder, Zündhölzer, Zündkerzchen, Reibschwamm, Reibfidibus und ähnliche Reibzündmittel) werden auf Grund des §. 111 des Polizeistrafgesetzbuches und mit Bezug auf Art. 16 und 30 des Gewerbegesetzes nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Artikel 1—3 und 6—9 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Art. 10 und ff. des Gewerbegesetzes nebst den §§. 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

§. 2.

Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von andern Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernten Lokalen stattfinden.

§. 3.

Zur thunlichsten Sicherung des Arbeitspersonals gegen Gefahren für Gesundheit müssen in solchen Fabriken:

1) die Bereitung der Zündmasse nebst dem Eintauchen der Hölzchen in dieselbe, das Trocknen der Hölzchen, ebenso deren Verpackung in je eigenen, sowohl unter sich als von den übrigen Arbeitslokalen gänzlich abgeschlossenen Räumen geschehen;

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
199493	49	203097	49	216651	49	227655	49	232809	49	233313	49
199494	60	203098	49	216652	49	227656	49	232810	49	233314	49
199495	49	203099	49	216653	49	227657	49	232811	49	233315	49
199496	49	203100	49	216654	49	227658	49	232812	60	233316	49
199497	49	213951	49	216655	49	227659	49	232813	49	233317	49
199498	49	213952	49	216656	49	227660	60	232814	49	233318	49
199499	49	213953	49	216657	49	227661	49	232815	49	233319	49
199500	49	213954	49	216658	49	227662	49	232816	49	233320	49
203051	49	213955	49	216659	49	227663	49	232817	49	233321	49
203052	49	213956	49	216660	49	227664	60	232818	49	233322	49
203053	49	213957	49	216661	49	227665	49	232819	49	233323	49
203054	49	213958	49	216662	250	227666	49	232820	60	233324	49
203055	49	213959	60	216663	49	227667	49	232821	49	233325	49
203056	49	213960	49	216664	49	227668	49	232822	49	233326	49
203057	49	213961	49	216665	60	227669	49	232823	49	233327	49
203058	60	213962	49	216666	49	227670	60	232824	49	233328	49
203059	49	213963	49	216667	49	227671	49	232825	60	233329	250
203060	60	213964	49	216668	49	227672	60	232826	49	233330	49
203061	49	213965	49	216669	49	227673	49	232827	49	233331	49
203062	60	213966	49	216670	49	227674	60	232828	49	233332	49
203063	60	213967	49	216671	49	227675	60	232829	49	233333	49
203064	49	213968	49	216672	49	227676	49	232830	49	233334	49
203065	49	213969	49	216673	49	227677	49	232831	49	233335	49
203066	49	213970	49	216674	60	227678	49	232832	49	233336	49
203067	49	213971	60	216675	49	227679	49	232833	49	233337	49
203068	49	213972	49	216676	49	227680	60	232834	49	233338	49
203069	49	213973	49	216677	60	227681	49	232835	49	233339	49
203070	60	213974	49	216678	49	227682	49	232836	49	233340	49
203071	49	213975	49	216679	49	227683	49	232837	49	233341	49
203072	49	213976	49	216680	49	227684	49	232838	49	233342	49
203073	60	213977	49	216681	49	227685	60	232839	49	233343	49
203074	49	213978	49	216682	49	227686	49	232840	250	233344	49
203075	49	213979	49	216683	49	227687	60	232841	49	233345	49
203076	49	213980	49	216684	49	227688	49	232842	49	233346	49
203077	49	213981	49	216685	49	227689	49	232843	49	233347	49
203078	49	213982	49	216686	49	227690	49	232844	49	233348	49
203079	49	213983	49	216687	49	227691	49	232845	49	233349	49
203080	49	213984	49	216688	250	227692	49	232846	49	233350	250
203081	49	213985	49	216689	49	227693	49	232847	49	258201	49
203082	60	213986	49	216690	49	227694	49	232848	49	258202	60
203083	60	213987	49	216691	49	227695	49	232849	49	258203	49
203084	49	213988	49	216692	49	227696	49	232850	49	258204	49
203085	49	213989	49	216693	49	227697	49	233301	49	258205	49
203086	49	213990	49	216694	49	227698	49	233302	49	258206	49
203087	49	213991	49	216695	60	227699	49	233303	49	258207	250
203088	49	213992	49	216696	60	227700	49	233304	49	258208	49
203089	49	213993	49	216697	49	232801	49	233305	49	258209	49
203090	49	213994	49	216698	49	232802	49	233306	49	258210	49
203091	49	213995	49	216699	49	232803	49	233307	49	258211	49
203092	49	213996	49	216700	49	232804	49	233308	49	258212	49
203093	49	213997	49	227651	49	232805	60	233309	49	258213	49
203094	49	213998	49	227652	49	232806	49	233310	49	258214	49
203095	49	213999	49	227653	49	232807	49	233311	49	258215	49
203096	60	214000	49	227654	49	232808	49	233312	49	258216	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
383865	49	383888	60	390461	49	390484	49	399257	49	399279	49
383866	49	383889	49	390462	49	390485	49	399258	49	399280	49
383867	49	383890	49	390463	49	390486	49	399259	49	399281	60
383868	49	383891	49	390464	49	390487	49	399260	49	399282	49
383869	60	383892	49	390465	49	390488	49	399261	49	399283	49
383870	49	383893	49	390466	49	390489	49	399262	49	399284	49
383871	49	383894	49	390467	49	390490	49	399263	49	399285	49
383872	49	383895	49	390468	49	390491	49	399264	49	399286	49
383873	49	383896	49	390469	49	390492	49	399265	49	399287	49
383874	60	383897	49	390470	49	390493	49	399266	49	399288	49
383875	49	383898	49	390471	49	390494	49	399267	49	399289	49
383876	49	383899	49	390472	250	390495	49	399268	49	399290	60
383877	49	383900	49	390473	49	390496	49	399269	49	399291	49
383878	49	390451	49	390474	250	390497	49	399270	49	399292	49
383879	49	390452	49	390475	49	390498	49	399271	49	399293	49
383880	60	390453	60	390476	49	390499	60	399272	49	399294	49
383881	49	390454	49	390477	49	390500	60	399273	49	399295	49
383882	49	390455	49	390478	49	399251	49	399274	49	399296	60
383883	49	390456	49	390479	49	399252	49	399275	49	399297	49
383884	60	390457	49	390480	49	399253	49	399276	49	399298	49
383885	49	390458	49	390481	49	399254	49	399277	49	399299	49
383886	49	390459	49	390482	49	399255	49	399278	49	399300	49
383887	49	390460	49	390483	49	399256	49				

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 21. März d. J. der pensionirte katholische Pfarrer Anton Schwarz in Walldürn.
„ 28. „ „ „ Stiftungsverwalter Friedrich Beck zu Bruchsal.
„ 30. „ „ „ Major Ludwig von Selbeneck vom Armeecorps.
„ 1. April „ „ Rechtsanwalt Franz Sales Dernbinger zu Ettenheim.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 10. April 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Wiedereinberufung der vertagten Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben gnädigst beschlossen, die vertagte Versammlung Unserer getreuen Stände auf Donnerstag den 20. April d. J. wieder einzuberufen und beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey, mit dem Vollzuge dieser höchsten Entschließung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. April 1865.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 18. April 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unterm 30. März d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Hofrath Platz am Lyceum zu Karlsruhe das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unterm 28. März l. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlieutenant und Ordonanzoffizier von Röder vom Feldartillerie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden III. Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 8. April d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

der von den Gemeinderäthen der bei der Gemeindebezirksforstei Schönau betheiligten Gemeinden geschehenen Ernennung des Forstpraktikanten August Vogel aus Karlsruhe zum Gemeindebezirksförster zu Schönau die höchste Genehmigung zu ertheilen;

den bei der Großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft angestellten Kanzleisecretär Franz Kaiser wegen körperlicher Dienstuntauglichkeit bis zu etwaiger Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf die katholische Pfarrei Stein am Kocher, Dekanats Mosbach, ernannten Pfarrer Leopold Giani, bisheriger Pfarrverweser von Ringsheim, ist am 23. März d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 28. März d. J. Sich gnädigst bewogen gefunden, das evangelische Stadtvikariat Freiburg dem Vikar Karl Heinrich Roeck daselbst zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung des erledigten Notariatsdistrikts Rheinbischofsheim, Amtsgerichtsbezirk Kork, betreffend.

Als Notar für den Notariatsdistrikt Rheinbischofsheim, Amtsgerichtsbezirk Kork, wird hiermit der Notar für den Notariatsdistrikt Schutterwald, Amtsgerichtsbezirk Offenburg, Franz Futherer in Schutterwald, angestellt.

Karlsruhe, den 6. April 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Arnsperger.

Die Stellvertretung für Bezirksbeamte betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. April d. J., Nr. 257 und 258, wird hiermit über die gegenseitige Stellvertretung der Justiz- und Verwaltungsbeamten, unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Oktober 1857 (Regierungsblatt Nr. L), verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wenn der Bezirksbeamte oder der Amtsrichter durch Krankheit oder andere Ursachen an der Versehung des Dienstes gehindert sind, so tritt der bei der betreffenden Behörde im Dienstalter ihm zunächst stehende Staatsbeamte und in Ermangelung eines solchen der von dem betreffenden Ministerium bei dieser Behörde angestellte Referendär an seine Stelle.

§. 2.

In denjenigen Fällen, in welchen für die Versehung des Dienstes durch die Bestimmung des §. 1 nicht gesorgt ist, haben die Beamten des Bezirksamtes und des Amtsgerichtes, sofern sie sich an dem gleichen Ort befinden, bei plötzlicher und vorübergehender Verhinderung, sowie beim Antritt eines Urlaubs von einigen Tagen auf erfolgtes Ansuchen die wechselseitige Stellvertretung zu übernehmen.

Sie beschränkt sich außer dem laufenden Dienst auf die Erledigung der dringenden Amtsgeschäfte.

Stirbt einer der Beamten, so tritt die Stellvertretung der §§. 1 und 2 ohne Weiteres ein und ist sogleich den vorgesetzten Dienstbehörden Anzeige zu machen.

§. 3.

Bei Ertheilung eines längeren Urlaubs oder auf die Anzeige einer länger dauernden Verhinderung ist von der vorgesetzten Dienstbehörde in anderer Weise für die Besorgung des Dienstes Vorkehr zu treffen.

Karlsruhe, den 8. April 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Rupp.

Die Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Geheimen Kabinet vom 6. l. Mts., Nr. 746, das im Regierungsblatt von 1857 Nr. 34 bekannt gemachte Statut der Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung dahin abzuändern gnädigst geruht, daß an die Stelle der vormaligen vier Regierungskreise die jetzt den vier Großherzoglichen Landeskommissären unterstellten Bezirke und an die Stelle der vormaligen Kreisregierungen die Großherzoglichen Landeskommissäre treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 11. April 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Baumgärtner.

Verordnung.

Die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betreffend.

Für die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen (Reib- und Streichzünder, Zündhölzer, Zündkerzchen, Reibschwamm, Reibfidibus und ähnliche Reibzündmittel) werden auf Grund des §. 111 des Polizeistrafgesetzbuches und mit Bezug auf Art. 16 und 30 des Gewerbegesetzes nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Für die Befugnisse zu diesem Gewerbebetrieb sind die Artikel 1—3 und 6—9 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Art. 10 und ff. des Gewerbegesetzes nebst den §§. 13 und ff. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

§. 2.

Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von andern Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernten Lokalen stattfinden.

§. 3.

Zur thunlichsten Sicherung des Arbeitspersonals gegen Gefahren für Gesundheit müssen in solchen Fabriken:

1) die Bereitung der Zündmasse nebst dem Eintauchen der Hölzchen in dieselbe, das Trocknen der Hölzchen, ebenso deren Verpackung in je eigenen, sowohl unter sich als von den übrigen Arbeitslokalen gänzlich abgeschlossenen Räumen geschehen;

2) die sämmtlichen Räume, in welchen sich Phosphordämpfe entwickeln, Vorrichtungen zur wirksamen Ventilation haben;
3) sämmtliche Arbeitsräume täglich gelüftet werden, und mit dem Anschlag der unten folgenden Warnung versehen sein.

§. 4.

Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer, den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen fallenden Ueberschrift („Reibfeuerzeuge," „Streichzünder" ꝛc.) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt als auf den Anhaltsplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

§. 5.

Die Kleinverkäufer haben ihre Vorräthe in festen Behältern verschlossen, an feuersicheren Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufslokal gebrachten kleineren Mengen sind dort vor Licht und Feuer besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden.

§. 6.

Die Ministerialverordnungen vom 11. September 1846, vom 11. Mai und 28. Juni 1854 treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. März 1865.

Großherzogliche Ministerien des Innern und des Handels.

A. Lamey. Mathy.

Vdt. Zehr.

Warnung.

1) Die Arbeiter werden gewarnt, in den Arbeitsräumen Nahrungsmittel aufzubewahren oder zu sich zu nehmen.
2) Durch Reinlichkeit, insbesondere durch Wechseln der Kleider und Waschen nach der Arbeit, sowie durch öfteres Ausspülen des Mundes können die Arbeiter zur Erhaltung ihrer Gesundheit wesentlich beitragen.
3) Für Arbeiter, welche schadhafte Zähne, Zahnfisteln, eiternde Stellen im Munde haben, oder welche viel husten und brustleidend sind, ist es räthlich, aus Arbeit zu treten, da sie hier in Gefahr stehen, sich schwere Leiden zuzuziehen.

Diensterledigung.

Der erledigte Notariatsdistrikt Schutterwald, Amtsgerichtsbezirk Offenburg, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 21. April 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsverträge mit Württemberg und Großherzogthum Hessen über die Herstellung einer Eisenbahn von Meckesheim über Sinsheim, Rappenau, Wimpfen nach Jaxtfeld betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen am 31. März 1864 zu Heidelberg abgeschlossene Staatsvertrag über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Meckesheim über Sinsheim, Rappenau, Wimpfen nach Jaxtfeld von allen Seiten ratifizirt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß die beiden Kammern der Landstände mittelst Adressen vom 15. und 23. Juli 1864 dem gedachten Staatsvertrage die nachträgliche Zustimmung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 6. April 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Staatsvertrag

zwischen

der Großherzoglich Badischen, der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung

über

die Herstellung einer Eisenbahn von Meckesheim über Sinsheim, Rappenau, Wimpfen nach Jaxtfeld.

Die Großherzoglich Badische, die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Hessische Regierung haben zum Zwecke der Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Jaxtfeld über Wimpfen nach Rappenau im Anschlusse einerseits an eine Heilbronn-Jaxtfelder Bahn und anderseits an eine Bahn von Rappenau nach Meckesheim Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Anerkennung und Auswechselung ihrer Vollmachten, vorbehaltlich der allerhöchsten Ratifikation, sich über folgenden **Staatsvertrag** geeinigt haben.

Art. 1.

Die Königlich Württembergische Regierung übernimmt die Verpflichtung, ihre Nordbahn von Heilbronn bis nach Jaxtfeld zu verlängern. Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich ihrerseits eine Bahn von Meckesheim über Sinsheim, Rappenau, Wimpfen nach Jaxtfeld zu bauen, an welch' letzterem Orte die beiden Bahnen mit einander verbunden werden.

Die Spurweite dieser Verbindungsbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 4′ 8½″ englischen Maßes im Lichte der Schienen betragen.

Auch im Uebrigen sollen die Verbindungsbahn und deren Betriebsmittel dergestalt eingerichtet werden, daß letztere ungehindert von und nach den Nachbarbahnen übergehen können.

Art. 2.

Die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Hessische Regierung überlassen — unter ausdrücklicher Wahrung aller ihrer Hoheitsrechte — der Großherzoglich Badischen Regierung den Bau, sowie den ungestörten und ungehinderten Betrieb der auf Württembergischem und Hessischem Gebiete befindlichen Strecken der Jaxtfeld-Meckesheimer Bahn.

Die Großherzoglich Badische Bahnverwaltung hat gegen jede Verletzung der Bahn und ihrer Zugehörden, sowie gegen jede Störung des Betriebs oder Beeinträchtigung des hiezu aufgestellten Personals ganz denselben Anspruch auf unverweilten gesetzlichen Schutz der betreffenden Königlich Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Behörden, welcher in gleichem Falle von diesen der Eisenbahnverwaltung des eigenen Landes zu gewähren ist.

Insbesondere wird bestimmt:

1) Für alle innerhalb des Württembergischen und Hessischen Gebiets auf der Bahn, einschließlich ihrer Zugehörden vorkommenden, sowie für die — die Sicherheit des Betriebs auf derselben

gefährdenden Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, behalten die Gesetze und Verordnungen der betreffenden Württembergischen und Hessischen Territorialregierungen ihre Geltung, wie diese überhaupt, auch soweit sie sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen betreffen, auf der Bahn innerhalb des Württembergischen, beziehungsweise Hessischen Gebiets überall Anwendung finden. Auch sind für die Abwandlung aller auf dieser Bahnstrecke begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen im Württembergischen Gebiete die Königlich Württembergischen, im Hessischen Gebiet die Großherzoglich Hessischen Polizei- und Gerichtsbehörden zuständig.

Die in solchen Fällen erkannten Geldstrafen werden den Staatskassen der Territorialregierungen zugewiesen.

2) Die Handhabung der Bahnbetriebspolizei auf der Bahnstrecke zwischen der Wechselstation und der Badisch-Hessischen Landesgrenze, sowie auf den der Großherzoglich Badischen Regierung zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Theilen der Wechselstation wird von den Angestellten der Großherzoglich Badischen Bahnverwaltung und zwar nach denselben Vorschriften ausgeübt, welche für die Betriebsverwaltung der Württembergischen Staatseisenbahnen im Württembergischen und für die Betriebsverwaltung der Hessischen Staatsbahnen im Hessischen in Geltung sind oder künftig erlassen werden.

Die von Baden bei der Württembergischen und Hessischen Bahnstrecke angestellten Eisenbahnbediensteten werden für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen verpflichtet und instruirt, und zwar die Bediensteten im Württembergischen Gebiet durch die zuständigen Königlich Württembergischen und jene im Hessischen Gebiet durch die zuständigen Großherzoglich Hessischen Behörden.

Die Anzeigen dieser Eisenbahnbediensteten haben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der Angestellten der Königlich Württembergischen, beziehungsweise der Großherzoglich Hessischen Eisenbahn.

Die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Hessische Regierung werden die Verfügung treffen, daß durch ihre Organe der Großherzoglich Badischen Betriebsverwaltung bei Handhabung der Bahnbetriebspolizei die nöthige Unterstützung geleistet werde.

Die von den „zuständigen Behörden" in Ausübung obiger Befugnisse erkannten Strafen fallen in die Württembergische, beziehungsweise Hessische Kasse.

3) Dem Königlich Württembergischen, beziehungsweise Großherzoglich Hessischen Gerichts- und Polizeipersonal steht in Ausübung seines Dienstes das Begehen der auf Württembergischem, beziehungsweise Hessischem Gebiete belegenen Strecke der von Baden betriebenen Bahn, sowie der Eintritt in die Bahnhöfe, die Stationsgebäude und die Bahnwartshäuser jederzeit offen.

Es soll jedoch in allen Fällen, in welchen nicht die Erreichung des betreffenden gerichtlichen oder polizeilichen Zweckes durch Verzug gefährdet wird, den betreffenden Großherzoglich Badischen Bahnaufsichts- oder Stationsbeamten zuvor Anzeige gemacht werden.

4) Wird die Verhaftung eines auf der Anschlußbahn innerhalb des Württembergischen oder Hessischen Gebietes angestellten Großherzoglich Badischen Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von den betreffenden Territorialbehörden verfügt, so wird hiebei von den letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die zunächst vorgesetzte badische Eisenbahnbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

5) Die Königlich Württembergischen und die Großherzoglich Hessischen Behörden werden, wenn sie Vorladungen Großherzoglich Badischer Eisenbahnbediensteter erlassen, die den letzteren vorgesetzte Behörde zeitig davon in Kenntniß setzen.

Art. 3.

Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich:

1) ihre Behörden anzuhalten, daß die auf Württembergischem und Hessischem Gebiete liegende Bahnstrecke, nebst sämmtlichen Beiwerken, mit gleicher Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werde, wie die Bahn auf Badischem Gebiete;

2) ohne Zustimmung der Königlich Württembergischen, beziehungsweise Großherzoglich Hessischen Regierung, wird die Großherzoglich Badische Regierung ihre im Württembergischen, beziehungsweise Hessischen Gebiete gelegene Bahnstrecke weder veräußern, noch in irgend einer Weise belasten, noch den Betrieb dieser Bahnstrecke einem Dritten überlassen;

3) in Absicht auf den inneren Dienst der Bahn, namentlich die Unterhaltung derselben, den Abfertigungsdienst, die Verwaltung des Bahneigenthums, sowie die Signalordnung, haben die von der Großherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und Diener auch auf Württembergischem und Hessischem Gebiete die bei der ebengenannten Verwaltung bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten;

4) die Dienst- und Disziplinargewalt über das im Württembergischen und Hessischen Gebiete stationirte Großherzoglich Badische Amts- und Dienstpersonal wird von der zuständigen Großherzoglich Badischen Behörde ausschließlich ausgeübt.

Die Dienst- und Disziplinarvergehen dieser Bediensteten werden nach denselben Grundsätzen bestraft, welche für die auf Badischem Gebiet angestellten Eisenbahnbediensteten in Anwendung kommen. Die deßfalls erkannten Geldstrafen werden der Unterstützungskasse für niedere Diener der Badischen Verkehrsanstalten zugewiesen;

5) Von jeder Anstellung oder bleibenden Entfernung ist hinsichtlich der auf Königlich Württembergischem Gebiet stationirten Bediensteten der Königlich Württembergischen Betriebsverwaltungsbehörde und dem nächsten Königlich Württembergischen Eisenbahnamt, hinsichtlich der auf Großherzoglich Hessischem Gebiet stationirten Bediensteten aber einem von der Großherzoglich Hessischen Regierung ernannt werdenden Kommissär Kenntniß zu geben.

Art. 4.

Die Zugsrichtung, die Lage der Bahnhöfe und die gesammte Anlage und Beschaffenheit der Bahn und die bei Ausführung des Baues zu beachtenden Grundsätze unterliegen, soweit es sich um die Bahnstrecke auf Württembergischem Gebiet handelt, der Genehmigung der Königlich Württembergischen, und soweit die Bahnstrecke auf Hessischem Gebiet liegt, der Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung.

Die Detailplane für die Brücken, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Stationsgebäude und Einrichtungen werden nach erfolgter Bearbeitung durch Badische Techniker mit den hiezu bezeichnet werdenden Königlich Württembergischen, beziehungsweise Großherzoglich Hessischen technischen Beamten berathen und gemeinschaftlich festgestellt.



Hiebei sollen übrigens Baugrundsätze, welche die Großherzoglich Badische Regierung innerhalb ihres eigenen Gebiets durchführt, bei der von ihr auf Württembergischem und Hessischem Gebiet zu bauenden Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden.

Art. 5.

Der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Regierung steht es zu, die Bauausführung des in ihrem Gebiet gelegenen Theiles der Bahn in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Plane beaufsichtigen zu lassen.

Art. 6.

Wo die Bahn auf Württembergischem oder Hessischem Gebiete bestehende Staats- oder Vizinalstraßen oder öffentliche Feldwege kreuzt, wird die Großherzoglich Badische Bauverwaltung alle diejenigen Maßregeln treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen und die deßfallsigen Kosten gleich allen anderen, welche durch den Bahnbau veranlaßt werden, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die Königlich Württembergische, beziehungsweise Großherzoglich Hessische technische Behörde zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Art. 7.

Die Vergebung der Materiallieferungen und der Bauarbeiten wird öffentlich in einer Weise geschehen, daß Württembergische und Hessische Staatsangehörige ebenso gut wie Badische daran Theil nehmen können.

Zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Staaten soll überhaupt in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

Art. 8.

Hinsichtlich der Erwerbung des zur erstmaligen Anlage oder späteren Erweiterung der Verbindungsbahn und der Stationsplätze auf Württembergischem und Hessischem Gebiete erforderlichen Grundbesitzes kommen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche für den Bau von Staatsbahnen im Württembergischen, beziehungsweise Hessischen Gebiete Geltung haben.

Art. 9.

Dem Bahnkörper einschließlich der Ueberbrückungen ist alsbald beim ursprünglichen Bau die für ein doppeltes Schienengeleise nöthige Kronenbreite zu geben.

Wird sodann in der Folge ein zweites Schienengeleise auf dem Bahntheil im Badischen Gebiet gelegt, so hat dies von der Großherzoglich Badischen Regierung und auf deren Kosten gleichzeitig auch auf dem Bahntheil innerhalb des Württembergischen und Hessischen Gebietes zu geschehen.

Die zwischen Jaxtfeld und Wimpfen über den Neckar zu erbauende Eisenbahnbrücke soll in einer solchen Breite hergestellt werden, daß die nöthigen Wege für Fußgänger angebracht werden können.

Art. 10.

Hinsichtlich des Bahnhofs Jaxtfeld (Friedrichshall), in welchem die von Baden zu erbauende Verbindungsbahn einmünden soll, wird vereinbart:

1) Die Königlich Württembergische Regierung wird diesem als Wechselstation dienenden Bahnhof denjenigen Umfang und diejenigen Einrichtungen geben lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs der auf dieser Station zusammentreffenden Bahnen zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseitig betheiligten Bahnverwaltungen zu genügen.

Die Königlich Württembergische Verwaltung wird sich zu diesem Zwecke mit der Großherzoglich Badischen Verwaltung in's Benehmen setzen.

Der Großherzoglich Badischen Verwaltung wird für den Betrieb der Verbindungsbahn die unentgeltliche Mitbenützung des Jaxtfelder Bahnhofes und der hierzu gehörigen Gebäude und Einrichtungen gestattet, soweit solches ohne Beeinträchtigung des Betriebs der Württembergischen Bahn zulässig ist und der Königlich Württembergischen Verwaltung hierdurch nicht ein Mehraufwand erwächst.

Ist die Anlage und Einrichtung dieses Bahnhofes sammt Zugehörde in Folge der Einmündung der Verbindungsbahn mit einem Mehrkostenaufwand verbunden, so hat die Großherzoglich Badische Verwaltung auf Vorlage einer rechnungsgemäßen Nachweisung für den Mehraufwand einen entsprechenden Ersatz zu leisten.

2) Einrichtungen und Gebäude, welche für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen bestimmt sind, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen an Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art sind auf Kosten der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Bahnverwaltung herzustellen und zu unterhalten.

Bauprogramm und Plan für diese gemeinschaftlichen Einrichtungen und Gebäude werden von den beiden Verwaltungen festgestellt.

Die Ausführung steht der Königlich Württembergischen Verwaltung zu, welche nach vollendeter Herstellung über den Kostenaufwand eine rechnungsgemäße Nachweisung zu liefern hat, und bis zur definitiven Abrechnung angemessene Abschlagszahlungen erhält.

3) Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich für Zwecke der Großherzoglich Badischen Bahnverwaltung bestimmt sind, hat diese auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Der Plan hierüber ist jedoch der Königlich Württembergischen Bahnverwaltung zur Kenntnißnahme mitzutheilen und sind deren Bemerkungen zu demselben thunlichst zu berücksichtigen.

4) Für Beschädigung an Gebäuden, Einrichtungen und Material auf der Wechselstation, welche in gemeinschaftlicher oder gesonderter Benützung der beiden Verwaltungen stehen, haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellter oder Bediensteter herbeigeführt werden, diejenige Verwaltung, welcher der betreffende Angestellte oder Bedienstete angehört.

5) Die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Theile des Bahnhofes werden von den beiden Verwaltungen getragen.

Das Nähere über die Theilnahme an den Kosten wird besonderer Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 11.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung wird bei der Besetzung der Eisenbahnstellen (Stationsämter) für die auf Würtembergischem Gebiete gelegene Bahnstrecke auch auf die Anstellung Württembergischer Staatsangehöriger und für die auf hessischem Gebiet gelegene Bahnstrecke auf die Anstellung hessischer Staatsangehöriger Bedacht nehmen. Bei Anstellung niederer Diener (Bahnwärter, Packer, Arbeiter rc.) für den Bahnbetrieb auf Königlich Württembergischem Territorium sind vorzugsweise Württemberger und auf hessischem Territorium Hessen (insbesondere frühere Angehörige des Militärs) zu berücksichtigen.

Art. 12.

Nach vollendetem Bau der Anschlußbahn wird die Großherzoglich Badische Regierung eine detaillirte rechnungsgemäße Nachweisung über die innerhalb des Württembergischen und Hessischen Gebiets aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermarkte (ausgesteinte) Bahneigenthum und seine Zugehörde nachweisenden Plane zweifach ausfertigen lassen und der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung — einer jeden soweit es deren Gebiet berührt — zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Ist diese Anerkennung erfolgt, so wird von jedem der kontrahirenden Theile eine Ausfertigung in Verwahrung genommen.

Hat die Königlich Württembergische oder die Großherzoglich Hessische Regierung gegen die vorgedachte Nachweisung Erinnerungen zu machen, so sind diese längstens innerhalb drei Monaten abzugeben.

In gleicher Weise ist auch bei Ergänzungsbauten und späteren Erweiterungen eine Nachweisung über die hiefür bestrittenen Baukosten der Königlich Württembergischen, beziehungsweise Großherzoglich Hessischen Regierung mitzutheilen.

Art. 13.

Die Königlich Württembergische und Großherzoglich Hessische Regierung behalten sich das Recht vor, das Eigenthum der zufolge gegenwärtigen Vertrages auf ihrem Gebiete angelegten Badischen Bahnstrecke nach vorausgegangener dreijähriger Kündigung an sich zu ziehen. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind der Großherzoglich Badischen Regierung die nach Art. 12 nachgewiesenen und anerkannten Anlagekosten für die erstmalige Herstellung der Bahn und der etwaigen Ergänzungen und Erweiterungen nach alleinigem Abzuge des Minderwerthes der einer Abnützung und der Fäulniß unterworfenen Theile zu vergüten.

Mit dem erfolgten Rückkauf der auf Württembergischem und Hessischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke darf jedoch der Betrieb der alsdann dem Eigenthumsrechte nach getheilten Bahn nicht einseitig eingestellt werden, vielmehr hat jede Regierung in Ermangelung einer Verständigung über den einheitlichen Betrieb der Verbindungsbahn für den Betrieb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecke zu sorgen.

Bevor jedoch eine Aenderung in den bisherigen Betriebsverhältnissen eintritt, hat über die künftige Wechselstation eine Verständigung vorauszugehen, welche innerhalb der Kündigungsfrist erfolgen muß.

Art. 14.

Bei dem Fahrtenplan für die Meckesheim-Jaxtfelder Bahn ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Fahrten an der Wechselstation nach Zulassung der übrigen Betriebsverhältnisse gehörig ineinandergreifen, und daß auf derselben in der Richtung nach Heilbronn sowohl als in jener nach Meckesheim täglich mindestens drei Fahrten stattfinden.

Die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung werden sich die Entwürfe zu den Fahrplanen für ihre in Jaxtfeld zusammentreffenden beiderseitigen Bahnen möglichst bald mittheilen und etwaige Bemerkungen des andern Theils thunlichst berücksichtigen.

Dieselbe Mittheilung wird zu gleichem Zweck auch an den von der Großherzoglich Hessischen Regierung bestellten Commissär gemacht werden.

Art. 15.

Bei Aufstellung der Tarife für die einzelnen Transportzweige und bei Beförderung der letzteren auf der Meckesheim-Jaxtfelder Bahn sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

1) Die Grundtaxen und Lagergebühren dürfen nicht höher gestellt werden, als bei den Badischen Bahnen im Allgemeinen.

2) Allgemeine Tarifermäßigungen, welche dem Verkehr auf andern Badischen Bahnen gewährt werden, sind auch dem Verkehr auf der Meckesheim-Jaxtfelder Bahn in gleicher Weise zu gewähren.

3) Zwischen den Angehörigen der drei vertragschließenden Staaten soll weder in Ansehung der Beförderungsweise, noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, und die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte sollen in keiner Weise ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staate verbleibenden.

Art. 16.

Will die Königlich Württembergische oder die Großherzoglich Hessische Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen nebst deren Material und Effekten im Dienste von der Jaxtfeld-Meckesheimer Eisenbahn innerhalb des Württembergischen, beziehungsweise Hessischen Gebietes Gebrauch machen, so ist die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung verpflichtet, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten.

Die Königlich Württembergische und Großherzoglich Hessische Militärverwaltung vergütet für solche Transporte die gleichen ermäßigten Taxen, um welche Württembergisches Militär auf Württembergischen und Hessisches Militär auf Hessischen Bahnen befördert wird.

Einzelne Militärpersonen dagegen, auch wenn sie im Dienste reisen, sowie Militäreffekten ohne Begleitung von Truppen zahlen die volle Taxe. Andere Militärtransporte dürfen auf der im Königreich Württemberg und Großherzogthum Hessen befindlichen Eisenbahnstrecke ohne Erlaubniß der betreffenden Regierung nicht stattfinden.

Art. 17.

Jedem der kontrahirenden Staaten bleibt es vorbehalten, innerhalb seines Gebietes Bahnen mit der hier vereinbarten Bahn in unmittelbare Verbindung zu setzen oder setzen zu lassen.

Art. 18.

Sollte die Königlich Württembergische oder die Großherzoglich Hessische Regierung die Anlage von Staats- oder Vizinalstraßen, Kanälen oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, so kann die Großherzoglich Badische Regierung dagegen keine Einsprache erheben, es sollen aber alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch der Betriebsverwaltung ein Aufwand daraus erwachse.

Die für neue Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die Großherzoglich Badische Regierung auf ihre Kosten aufzustellen.

Art. 19.

Gegenstände, welche nach den im Königreich Württemberg und Großherzogthum Hessen bestehenden oder künftig ergehenden Verordnungen dem Postzwange unterliegen, darf die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung innerhalb des Gebiets des anderen Staates nicht auf eigene Rechnung zur Beförderung übernehmen.

Sie macht sich verbindlich, die Postgegenstände gegen angemessene Vergütung zu befördern, worüber die beiderseitigen Postverwaltungen das Nähere in besonderem Vertrage zu vereinbaren haben.

Art. 20.

Der Großherzoglich Badischen Regierung wird gestattet, längs der Verbindungsbahn auf Württembergischem und Hessischem Gebiet eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen und auf der Wechselstation Jaxtfeld an die Württembergische Telegraphenleitung anzuschließen.

Diese Telegraphenleitung soll bis auf anderweitiges Uebereinkommen als Zugehör der Verbindungsbahn angesehen und mit derselben nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden.

Ueber die Anlage einer Telegraphenleitung für den Depeschendienst (allgemeinen Verkehr) auf der Verbindungsbahn bleibt Verständigung vorbehalten.

Art. 21.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung hat an die Königlich Württembergische und Großherzoglich Hessische Staatsverwaltung weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus den übrigen Zugehörden derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer zu entrichten. Auch bleibt dieselbe von der Beitragspflicht zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen befreit.

Die im Württembergischen und Hessischen Gebiet wohnenden Badischen Angestellten dieser Verbindungsbahn sind der an ihrem Wohnorte geltenden Steuergesetzgebung unterworfen.

Art. 22.

Der Bau der Meckesheim-Jaxtfelder Bahn soll so betrieben werden, daß diese längstens binnen drei Jahren, von der erfolgten allseitigen Genehmigung der Bauplane an gerechnet, wo möglich aber bis zum Schlusse des Jahres 1867 vollendet wird.

Die Königlich Württembergische Regierung verpflichtet sich auch bei der Heilbronn-Jaxtfelder Bahn die Bauarbeiten so zu befördern, daß diese Bahn spätestens mit der Jaxtfeld-Meckesheimer Bahn dem Betriebe übergeben werden kann.

Für den Fall, daß außerordentliche Ereignisse eintreten, welche nach dem Ermessen einer oder mehrerer der betheiligten Regierungen eine Verlängerung der ausbedungenen Frist für Vollendung der Bahn nothwendig machen, behalten sich die hohen kontrahirenden Regierungen über die Verlängerung dieser Frist weitere Vereinbarung vor.

Art. 23.

Zu den Kosten für vollständige Herstellung der Bahnstrecke vom Ende des Bahnhofes bei Rappenau bis zum Anfange des Bahnhofes bei Jaxtfeld (Friedrichshall) und den hiezu nöthigen Ueberbrückungen, Hochbauten und sonstigen Zugehörden, sowie zu dem Bauaufwand für die Station Wimpfen und zur Erwerbung des für obenbezeichnete Bahnstrecke und deren Hochbauten und anderen Beiwerken erforderlichen Geländes leistet die Königlich Württembergische und die Großherzoglich Hessische Regierung und zwar eine jede einen Zuschuß von einem Drittel des für genannte Strecke sich ergebenden Aufwandes.

Es werden hierauf Abschlagszahlungen geleistet, welche zu dem Vorrücken des Baues im Verhältniß stehen.

Dieser Zuschuß wird von der Großherzoglich Badischen Regierung zehn Jahre lang — von der Betriebseröffnung der Meckesheim-Jaxtfelder Bahn an gerechnet — mit drei vom Hundert und nach Ablauf dieser Zeit mit vier vom Hundert verzinst.

Sollte die Königlich Württembergische oder die Großherzoglich Hessische Regierung von dem im Art. 13 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Rückkaufsrechte Gebrauch machen, so wird der geleistete Zuschuß, insofern derselbe nicht früher zurückerstattet worden sein sollte, an der Summe der zu erstattenden Kosten in Gegenrechnung gebracht.

Der Großherzoglich Badischen Regierung bleibt vorbehalten, den Zuschuß zu jeder Zeit nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung zurückzubezahlen, es sei denn, daß die Königlich Württembergische oder die Großherzoglich Hessische Regierung vor Ablauf von drei Monaten nach erfolgter Kündigung erkläre, von der im Art. 13 vorbehaltenen Befugniß Gebrauch machen zu wollen.

Art. 24.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstiger privatrechtlicher Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der auf Württembergischem oder Hessischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken an die Großherzoglich Badische Bau- oder Betriebsverwaltung erhoben werden können, wird dieselbe im Königreich Württemberg und Großherzogthum Hessen einen Ort als Wohnsitz innerhalb dreier Monate nach Ratifikation dieses Vertrags bezeichnen.

Art. 25.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage entstehende Streitigkeiten, insbesondere auch solche über privatrechtliche Ansprüche des einen oder andern der kontrahirenden Theile, welche sich aus dem Bau oder Betrieb der Verbindungsbahn ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht erledigt werden, zu welchem eine jede der bei dem Streite betheiligten Regierungen je zwei unbefangene Schiedsrichter beruft, die zusammen einen weiteren als Obmann wählen. Kommt eine Verständigung über die Person des Obmanns nicht zu Stande, so wird solcher aus den von jedem Theile vorgeschlagenen Personen durch das Loos bestimmt.

Die Entscheidung des Streitpunktes erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jeder weiteren Berufung.

Art. 26.

Die drei kontrahirenden Regierungen behalten sich für gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung ihrer Stände, soweit dieselbe erforderlich ist, vor.

Art. 27.

Der gegenwärtige Vertrag soll allseits zur allerhöchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Heidelberg binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten der drei Regierungen den Vertrag in drei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Heidelberg, den 31. März 1864.

L. S. gez. Heinrich Muth,
Ministerialrath.

L. S. gez. Otto Frhr. Thumb von Neuburg,
Königl. Kammerherr und Geh. Legationsrath.

L. S. gez. Dr. Johann Minet,
Legationsrath.

L. S. gez. Ludwig von Schwarz,
Direktor der K. W. Postdirektion.

L. S. gez. Friedrich Georg von Bechtold,
Gr. Hess. Geh. Staatsrath.

L. S. gez. August Schleiermacher,
Gr. Hess. Ministerialrath.

Die Staatsverträge mit Württemberg über die Herstellung einer Eisenbahn von Lauda-Königshofen-Mergentheim und von Jaxtfeld über Neudenau, Möckmühl, Adelsheim nach Osterburken betreffend.

Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Württemberg am 31. März 1864 zu Heidelberg abgeschlossenen Staatsverträge über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lauda-Königshofen-Mergentheim und einer Eisenbahn von Jaxtfeld über Neudenau-Möckmühl-Adelsheim nach Osterburken von beiden Seiten ratifizirt worden sind, so werden dieselben in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß die beiden Kammern der Landstände mittelst Adressen vom 15. und 23. Juli 1864 den gedachten Staatsverträgen die nachträgliche Zustimmung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 6. April 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. von Stetten.

Staatsvertrag

zwischen

der Großherzoglich Badischen und der Königlich Württembergischen Regierung

über

die Herstellung einer Eisenbahn von Lauda-Königshofen-Mergentheim.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung haben zum Zwecke der Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Lauda über Königshofen nach Mergentheim im Anschlusse einerseits an die projektirte Tauberthalbahn von Wertheim nach Lauda, anderseits an eine Bahn von Mergentheim nach Crailsheim Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Anerkennung und Auswechselung ihrer Vollmachten, vorbehaltlich der allerhöchsten Ratifikation, sich über folgenden **Staatsvertrag** geeinigt haben.

Art. 1.

Die Königlich Württembergische Regierung gestattet der Großherzoglich Badischen Regierung, daß sie die von Wertheim nach Lauda erbaut werdende Tauberthalbahn über Königshofen durch das Württembergische Gebiet bis Mergentheim für Rechnung des Badischen Staates fortsetze und mit der an letzterem Orte projektirten Mergentheim-Crailsheimer Bahn in Verbindung bringe und betreibe.

Die Spurweite dieser Verbindungsbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 4′ 8½″ englischen Maßes im Lichte der Schienen betragen.

Auch im Uebrigen sollen die Verbindungsbahn und deren Betriebsmittel dergestalt eingerichtet werden, daß letztere ungehindert von und nach den Nachbarbahnen übergehen können.

Art. 2.

Die Königlich Württembergische Regierung überläßt — unter ausdrücklicher Wahrung aller ihrer Hoheitsrechte — der Großherzoglich Badischen Regierung den Bau, sowie den ungestörten und ungehinderten Betrieb der auf Württembergischem Gebiete befindlichen Strecke der Lauda-Mergentheimer Bahn.

Die Großherzoglich Badische Bahnverwaltung hat gegen jede Verletzung der Bahn und ihrer Zugehörden, sowie gegen jede Störung des Betriebs oder Beeinträchtigung des hiezu aufgestellten Personals ganz denselben Anspruch auf unverweilten gesetzlichen Schutz der Königlich Württembergischen Behörden, welcher in gleichem Falle von diesen der Eisenbahnverwaltung des eigenen Landes zu gewähren ist.

Insbesondere wird bestimmt:

1) Für alle innerhalb des Württembergischen Gebiets auf der Bahn, einschließlich ihrer Zugehörden vorkommenden, sowie für die — die Sicherheit des Betriebs auf derselben gefährdenden — Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, behalten die Gesetze und Verordnungen der Württembergischen Regierung ihre Geltung, wie diese überhaupt, auch soweit sie sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen betreffen, auf der Bahn innerhalb des Württembergischen Gebiets überall Anwendung finden. Auch sind für die Abwandlung aller auf dieser Bahnstrecke begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen im Württembergischen Gebiet die Württembergischen Polizei- und Gerichtsbehörden zuständig.

Die in solchen Fällen erkannten Geldstrafen werden der Königlich Württembergischen Staatskasse zugewiesen.

2) Die Handhabung der Bahnbetriebspolizei auf der Bahnstrecke zwischen der Wechselstation Mergentheim und der Württembergisch-Badischen Landesgrenze, sowie auf den der Großherzoglich Badischen Regierung zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Theilen der Wechselstation wird von den Angestellten der Großherzoglich Badischen Bahnverwaltung und zwar nach denselben Vorschriften ausgeübt, welche für die Betriebsverwaltung der Württembergischen Staatseisenbahn im Württembergischen in Geltung sind oder künftig erlassen werden.

Die von Baden bei der Württembergischen Bahnstrecke angestellten Eisenbahnbediensteten werden für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen durch die zuständigen Königlich Württembergischen Behörden verpflichtet und instruirt.

Die Anzeigen dieser Eisenbahnbediensteten haben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der Angestellten der Königlich Württembergischen Eisenbahn.

Die Königlich Württembergische Regierung wird die Verfügung treffen, daß durch ihre Organe der Großherzoglich Badischen Betriebsverwaltung bei Handhabung der Bahnbetriebspolizei die nöthige Unterstützung geleistet werde.

Die von den zuständigen Behörden in Ausübung obiger Befugnisse erkannten Strafen fallen in die Württembergische Kasse.

3) Dem Königlich Württembergischen Gerichts- und Polizeipersonal steht in Ausübung seines Dienstes das Begehen der auf Württembergischem Gebiete belegenen Strecke der von Baden betriebenen Bahn, sowie der Eintritt in die Bahnhöfe, die Stationsgebäude und die Bahnwartshäuser jederzeit offen.

Es soll jedoch in allen Fällen, in welchen nicht die Erreichung des gerichtlichen oder polizeilichen Zweckes durch Verzug gefährdet wird, den Großherzoglich Badischen Bahnaufsichts- oder Stationsbeamten zuvor Anzeige gemacht werden.

4) Wird die Verhaftung eines auf der Anschlußbahn innerhalb des Württembergischen Gebiets angestellten Badischen Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von der Königlich Württembergischen Behörde verfügt, so wird hiebei von der letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die zunächst vorgesetzte Badische Eisenbahnbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

5) Die Königlich Württembergische Behörde wird, wenn sie Vorladungen Großherzoglich Badischer Eisenbahnbediensteter erläßt, die den letzteren vorgesetzte Behörde zeitig davon in Kenntniß setzen.

Art. 3.

Die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet sich:

1) Ihre Behörden anzuhalten, daß die auf Württembergischem Gebiete liegende Bahnstrecke mit sämmtlichen Beiwerken, mit gleicher Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werde, wie die Bahn auf Badischem Gebiete;

2) ohne Zustimmung der Königlich Württembergischen Regierung wird die Großherzoglich Badische Regierung ihre im Württembergischen Gebiet gelegene Bahnstrecke weder veräußern, noch in irgend einer Weise belasten, noch den Betrieb dieser Bahnstrecke einem Dritten überlassen;

3) in Absicht auf den inneren Dienst der Bahn, namentlich die Unterhaltung derselben, den Abfertigungsdienst, die Verwaltung des Bahneigenthums, sowie die Signalordnung, haben die von der Großherzoglich Badischen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und Diener auch auf Württembergischem Gebiet die bei der ebengenannten Verwaltung bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten;

4) die Dienst- und Disziplinargewalt über das im Württembergischen Gebiet stationirte Großherzoglich Badische Amts- und Dienstpersonal wird von der zuständigen Großherzoglich Badischen Behörde ausschließlich ausgeübt.

Die Dienst- und Disziplinarvergehen dieser Bediensteten werden nach denselben Grundsätzen bestraft, welche für die auf Badischem Gebiete angestellten Eisenbahnbediensteten in Anwendung kommen. Die deßfalls erkannten Geldstrafen werden der Unterstützungskasse für niedere Diener der Badischen Verkehrsanstalten zugewiesen.

5) Von jeder Anstellung oder bleibenden Entfernung ist hinsichtlich der auf Königlich Württembergischem Gebiet stationirten Bediensteten der Königlich Württembergischen Betriebsverwaltungsbehörde und dem nächsten Königlich Württembergischen Eisenbahnamt Kenntniß zu geben.

Art. 4.

Die Zugsrichtung, die Lage der Bahnhöfe und die gesammte Anlage und Beschaffenheit der Bahn und die bei Ausführung des Baues zu beachtenden Grundsätze unterliegen, soweit es sich um die Bahnstrecke auf Württembergischem Gebiet handelt, der Genehmigung der Königlich Württembergischen Regierung.

Die Detailplane für die Brücken, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Stationsgebäude und Einrichtungen werden nach erfolgter Bearbeitung durch Badische Techniker mit den hiezu bezeichnet werdenden Königlich Württembergischen technischen Beamten berathen und gemeinschaftlich festgestellt.

Hiebei sollen übrigens Baugrundsätze, welche die Großherzoglich Badische Regierung innerhalb ihres eigenen Gebiets durchführt, bei der von ihr auf Württembergischem Gebiet zu bauenden Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden.

Art. 5.

Der Königlich Württembergischen Regierung steht es zu, die Bauausführung des in ihrem Gebiet gelegenen Theils der Bahn in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Plane beaufsichtigen zu lassen.

Art. 6.

Wo die Bahn auf Württembergischem Gebiete bestehende Staats- und Vizinalstraßen oder öffentliche Feldwege kreuzt, wird die Großherzoglich Badische Bauverwaltung alle diejenigen Maßregeln treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen und die deßfallsigen Kosten gleich allen andern, welche durch den Bahnbau veranlaßt werden, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die Königlich Württembergische technische Behörde zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Art. 7.

Die Vergebung der Materiallieferungen und der Bauarbeiten wird öffentlich in einer Weise geschehen, daß Württembergische Staatsangehörige ebenso gut wie Badische daran Theil nehmen können.

Zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Staaten soll überhaupt in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

Art. 8.

Hinsichtlich der Erwerbung des zur erstmaligen Anlage oder späteren Erweiterung der Verbindungsbahn und der Stationsplätze auf Württembergischem Gebiete erforderlichen Grundbesitzes kommen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche für den Bau von Staatsbahnen im Württembergischen Gebiete Geltung haben.

Art. 9.

Auf der Strecke von Lauda bis Königshofen wird das bei der Heidelberg-Würzburger Bahn vorgesehene zweite Geleise zur Tauberthalbahn verwendet.

Von Königshofen bis Mergentheim wird die Bahn zunächst nur einspurig ausgeführt, jedoch bei der Geländeerwerbung schon ein zweites Schienengeleise vorgesehen.

Der Großherzoglich Badischen Regierung steht es frei, einzelne bedeutendere Kunstbauten sogleich für ein doppeltes Schienengeleise anzulegen.

Wird sodann in der Folge ein zweites Schienengeleise auf der ganzen Tauberthalbahn im Badischen Gebiet gelegt, so hat dieses von der Großherzoglich Badischen Regierung und auf deren Kosten gleichzeitig auch auf dem Bahntheil innerhalb des Württembergischen Gebiets zu geschehen.

Art. 10.

Hinsichtlich des Bahnhofs Mergentheim, in welchem die von Baden zu erbauende Verbindungsbahn einmünden soll, wird vereinbart:

1) Die Königlich Württembergische Regierung wird diesem als Wechselstation dienenden Bahnhof denjenigen Umfang und diejenigen Einrichtungen geben lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs der auf dieser Station zusammentreffenden Bahnen zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseitig betheiligten Bahnverwaltungen zu genügen.

Die Königlich Württembergische Verwaltung wird sich zu diesem Zwecke mit der Großherzoglich Badischen Verwaltung in's Benehmen setzen.

Der Badischen Verwaltung wird für den Betrieb der Anschlußbahn die unentgeltliche Mitbenützung des Mergentheimer Bahnhofes und der hierzu gehörigen Gebäude und Einrichtungen gestattet, soweit solches ohne Beeinträchtigung des Betriebs der Württembergischen Bahn zulässig ist und der Königlich Württembergischen Verwaltung hierdurch nicht ein Mehrkostenaufwand erwächst.

Ist die Anlage und Einrichtung dieses Bahnhofes sammt Zugehörde in Folge der Einmündung der Anschlußbahn mit einem Mehrkostenaufwand verbunden, so hat auf Vorlage einer rechnungsgemäßen Nachweisung die Badische Verwaltung für den Mehrkostenaufwand einen entsprechenden Ersatz zu leisten.

2) Einrichtungen und Gebäude, welche für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen bestimmt sind, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen an Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art sind auf Kosten der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Bahnverwaltung herzustellen und zu unterhalten.

Bauprogramm und Plan für diese gemeinschaftliche Einrichtung und Gebäude werden von den beiden Verwaltungen festgestellt.

Die Ausführung steht der Königlich Württembergischen Verwaltung zu, welche nach vollendeter Herstellung über den Kostenaufwand eine rechnungsgemäße Nachweisung zu liefern hat, und bis zur definitiven Abrechnung angemessene Abschlagszahlungen erhält.

3) Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich für Zwecke der Großherzoglich Badischen Bahnverwaltung bestimmt sind, hat diese auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Der Plan hierüber ist jedoch der Königlich Württembergischen Bahnverwaltung zur Kenntnißnahme mitzutheilen und sind deren Bemerkungen zu demselben thunlichst zu berücksichtigen.

4) Für Beschädigung an Gebäuden, Einrichtungen und Material an der Wechselstation, welche in gemeinschaftlicher oder gesonderter Benützung der beiden Verwaltungen stehen, haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellter oder Bediensteter herbeigeführt werden, diejenige Verwaltung, welcher der betreffende Angestellte oder Bedienstete angehört.

5) Die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Theile des Bahnhofes werden von den beiden Verwaltungen getragen.

Das Nähere über die Theilnahme an den Kosten wird besonderer Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 11.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung wird bei der Besetzung der Eisenbahnstellen (Stationsämter) für die auf Württembergischem Gebiete gelegene Bahnstrecke auch auf Anstellung Württembergischer Staatsangehöriger Bedacht nehmen.

Bei Anstellung niederer Diener (Bahnwärter, Packer, Arbeiter rc.) für den Bahnbetrieb auf Königlich Württembergischem Territorium sind vorzugsweise Württemberger (insbesondere frühere Angehörige des Militärs) zu berücksichtigen.

Art. 12.

Nach vollendetem Bau der Anschlußbahn wird die Großherzoglich Badische Regierung eine detaillirte rechnungsgemäße Nachweisung über die innerhalb des Württembergischen Gebiets aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermarkte (ausgesteinte) Bahneigenthum und seine Zugehörde nachweisenden Plane zweifach ausfertigen lassen und der Königlich Württembergischen Regierung — so weit es deren Gebiet berührt — zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Ist diese Anerkennung erfolgt, so wird von jedem der kontrahirenden Theile eine Ausfertigung in Verwahrung genommen.

Hat die Königlich Württembergische Regierung gegen die vorgedachte Nachweisung Erinnerungen zu machen, so sind diese längstens innerhalb drei Monaten abzugeben.

In gleicher Weise ist auch bei Ergänzungsbauten und späteren Erweiterungen eine Nachweisung über die hiefür bestrittenen Baukosten der Königlich Württembergischen Regierung mitzutheilen.

Art. 13.

Die Königlich Württembergische Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der zufolge gegenwärtigen Vertrages auf ihrem Gebiete angelegten Badischen Bahnstrecken nach vorausgegangener dreijähriger Kündigung an sich zu ziehen. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind der Großherzoglich Badischen Regierung die nach Art. 12 nachgewiesenen und anerkannten Anlagekosten für die erstmalige Herstellung der Bahn und der etwaigen Ergänzungen und Erweiterungen nach alleinigem Abzuge des Minderwerthes der einer Abnützung und der Fäulniß unterworfenen Theile zu vergüten.

Mit dem erfolgten Rückkauf der auf Württembergischem Gebiet gelegenen Bahnstrecke darf jedoch der Betrieb der alsdann dem Eigenthumsrechte nach getheilten Bahn nicht einseitig eingestellt werden, vielmehr hat jede Regierung in Ermangelung einer Verständigung über den einheitlichen Betrieb der Verbindungsbahn für den Betrieb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecke zu sorgen.

Bevor jedoch eine Aenderung in den bisherigen Betriebsverhältnissen eintritt, hat über die künftige Wechselstation eine Verständigung vorauszugehen, welche innerhalb der Kündigungsfrist erfolgen muß.

Art. 14.

Bei dem Fahrtenplan für die Wertheim-Mergentheimer Bahn ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Fahrten an der Wechselstation Mergentheim und Lauda nach Zulassung der übrigen Betriebsverhältnisse gehörig ineinandergreifen und daß auf derselben in der Richtung nach Crailsheim sowohl als in jener nach Wertheim, beziehungsweise Heidelberg und Würzburg täglich mindestens drei Fahrten stattfinden.

Die Königlich Württembergische und Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung werden sich die Entwürfe zu den Fahrplanen für ihre in Mergentheim zusammentreffenden beiderseitigen Bahnen möglichst bald mittheilen und etwaige Bemerkungen des andern Theils thunlichst berücksichtigen.

Art. 15.

Bei Aufstellung der Tarife für die einzelnen Transportzweige und bei Beförderung der letzteren auf der Lauda-Mergentheimer Bahn sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

1) Die Grundtaxen und Lagergebühren dürfen nicht höher gestellt werden, als bei den Badischen Bahnen im Allgemeinen.

2) Allgemeine Tarifermäßigungen, welche dem Verkehr auf andern Badischen Bahnen gewährt werden, sind auch dem Verkehr auf der Lauda-Mergentheimer Bahn in gleicher Weise zu gewähren.

3) Zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Staaten soll weder in Ansehung der Beförderungsweise, noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, und die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte sollen in keiner Weise ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staate verbleibenden.

Art. 16.

Will die Königlich Württembergische Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen nebst deren Material und Effekten im Dienste von der Lauda-Mergentheimer Eisenbahn innerhalb des Württembergischen Gebiets Gebrauch machen, so ist die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung verpflichtet, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten.

Die Königlich Württembergische Militärverwaltung vergütet für solche Transporte die gleichen ermäßigten Taxen, um welche Württembergisches Militär auf Württembergischen Bahnen befördert wird.

Einzelne Militärpersonen dagegen, auch wenn sie im Dienste reisen, sowie Militäreffekten ohne Begleitung von Truppen zahlen die volle Taxe. Andere Militärtransporte dürfen auf der im Königreich Württemberg befindlichen Eisenbahnstrecke ohne Erlaubniß der Königlich Württembergischen Regierung nicht stattfinden.

Art. 17.

Jedem der kontrahirenden Staaten bleibt es vorbehalten, innerhalb seines Gebietes Bahnen mit der hier vereinbarten Bahn in unmittelbare Verbindung zu setzen oder setzen zu lassen.

Art. 18.

Sollte die Königlich Württembergische Regierung die Anlage von Staats- oder Vizinalstraßen, Kanälen oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, so kann die Großherzoglich Badische Regierung dagegen keine Einsprache erheben, es sollen aber alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch der Betriebsverwaltung ein Aufwand daraus erwachse.

Die für neue Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die Großherzoglich Badische Regierung auf ihre Kosten aufzustellen.

Art. 19.

Gegenstände, welche nach den in Württemberg bestehenden oder künftig ergehenden Verordnungen dem Postzwange unterliegen, darf die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung innerhalb des Württembergischen Gebiets nicht auf eigene Rechnung zur Beförderung übernehmen.

Die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung macht sich verbindlich, auf der im Württembergischen Gebiet gelegenen Strecke der von ihr betriebenen Tauberthalbahn für die Königlich Württembergische Postverwaltung die Postgegenstände zu befördern.

Bezüglich der für die Beförderung der Post an die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung zu leistenden Vergütung wird als Grundsatz angenommen, daß, insoweit der Transport der Briefe, Zeitungen und Fahrpoststücke jeder Art, sowie des die Postgegenstände begleitenden Personals in den für den eigenen Postverkehr der Großherzoglich Badischen Postverwaltung erforderlichen Wagen ohne besondern Aufwand möglich ist, die Beförderung unentgeltlich zu geschehen habe.

Werden zum Zwecke der Postspedition der Königlich Württembergischen Postverwaltung besondere Wagen oder Wagenräume verlangt, so ist hierfür eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu leisten, welche nach dem Durchschnitt der Betriebskosten auf sämmtlichen Bahnen der Großherzoglich Badischen Betriebsverwaltung für die Nutzmeile und nach durchschnittlicher Belastung für die Achse berechnet wird.

Nach gleichem Grundsatze hat die Königlich Württembergische Betriebsverwaltung auf den von ihr im Badischen Gebiet betrieben werdenden Anschlußbahnen auch für die Großherzoglich Badische Postverwaltung die Postgegenstände und das dieselben begleitende Personal zu befördern.

Diese Bestimmungen finden gleichmäßig auch auf die älteren Anschlußbahnen Mühlacker-Bruchsal und Mühlacker-Pforzheim Anwendung.

Wenn die Württembergische Postverwaltung verlangen sollte, daß in den auf Württembergischem Gebiet gelegenen Stationsgebäuden der Lauda-Mergentheimer Bahn ein Bureau für die Expedition der Brief- und Fahrpost eingerichtet werde, so wird die Großherzoglich Badische Verwaltung den hiezu erforderlichen Raum in dem Stationsgebäude unentgeldlich anweisen.

Es muß jedoch ein solches Verlangen bei Feststellung der Plane für das Stationsgebäude vorgebracht werden.

Die innere Einrichtung des Postlokals hat die Königlich Württembergische Postverwaltung zu stellen.

Das Nähere haben die beiderseitigen Postverwaltungen in einem besondern Vertrage zu bestimmen.

Art. 20.

Der Großherzoglich Badischen Regierung wird gestattet, längs der Verbindungsbahn auf Württembergischem Gebiet eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen und auf der Wechselstation Mergentheim an die Württembergische Telegraphenleitung anzuschließen.

Diese Telegraphenleitung soll bis auf anderweitiges Uebereinkommen als Zugehör der Verbindungsbahn angesehen und mit derselben nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden.

Ueber die Anlage einer Telegraphenleitung für den Depeschendienst (allgemeinen Verkehr) auf der Verbindungsbahn bleibt Verständigung vorbehalten.

Art. 21.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung hat an die Königlich Württembergische Staatsverwaltung weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus den übrigen Zugehörden derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer zu entrichten. Auch bleibt dieselbe von der Beitragspflicht zu Gemeinds-, Bezirks- und Kreisumlagen befreit.

Die im Württembergischen Gebiet wohnenden Badischen Angestellten dieser Verbindungsbahn sind den an ihrem Wohnorte geltenden Steuergesetzen unterworfen.

Art. 22.

Der Bau der Lauda-Mergentheimer Bahn wird von der Großherzoglich Badischen Regierung so geleitet werden, daß dieselbe, wenn nicht außerordentliche Ereignisse eintreten, spätestens bis zur Vollendung der von Mergentheim nach Crailsheim projektirten Bahn dem Verkehr übergeben werden kann.

Sollte die Königlich Württembergische Regierung wünschen, daß die Bahnstrecke Lauda-Mergentheim unabhängig von Herstellung der Mergentheim-Crailsheimer Bahn und zwar wo möglich gleichzeitig mit den Badischen Bahnen von Lauda bis Wertheim und Würzburg in Betrieb gesetzt werde, so erklärt sich die Großherzoglich Badische Regierung bereit, dafür zu sorgen, daß die Bauarbeiten hiernach in angemessener Weise betrieben werden.

In diesem Falle macht sich jedoch die Königlich Württembergische Regierung verbindlich, insoweit der Reinertrag der Tauberthalbahn von Wertheim bis Mergentheim nicht vier Prozent des für den Bau und das Betriebsmaterial aufgewendeten Betrags erreicht, zu dem noch fehlenden Betrage das auf die Strecke Lauda-Mergentheim entfallende Betreffniß zuzuschießen.

Bei Berechnung dieses Zuschusses wird das auf die Strecke Wertheim-Lauda und Lauda-Mergentheim aufgewendete Baukapital zu Grunde gelegt. Demselben wird der nach der Bahnlänge zu vertheilende Aufwand für das Betriebsmaterial beigeschlagen.

Für die Bahnstrecke Lauda-Königshofen kommt, da dieselbe zugleich einen Bestandtheil der Mosbach-Würzburger Bahn bildet, nur die Hälfte des Bauaufwandes als Anlagekapital für die Tauberthalbahn in Berechnung.

Nach dem in dieser Weise für die Tauberthalbahn von Wertheim bis Mergentheim gebildeten Kapital wird sodann der Zuschuß berechnet, welchen die Königlich Württembergische Regierung zur Ergänzung des vierprozentigen Ertrags für die Strecke Lauda-Mergentheim an die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung zu leisten hat.

Die Großherzoglich Badische Verwaltung hat der Königlich Württembergischen Verwaltung, wenn ein Zuschuß zu leisten ist, hierüber eine rechnungsgemäße Nachweisung zu liefern.

Mit Eröffnung des Betriebs der Mergentheim-Crailsheimer Bahn hört dieser Zuschuß auf.

Art. 23.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstiger privatrechtlicher Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der auf Württembergischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken an die Großherzoglich Badische Bau- und Betriebsverwaltung erhoben werden können, wird dieselbe im Königreich Württemberg einen Ort als Wohnsitz innerhalb dreier Monate nach Ratifikation dieses Vertrags bezeichnen.

Art. 24.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage entstehende Streitigkeiten, insbesondere auch solche über privatrechtliche Ansprüche des einen oder andern der kontrahirenden Theile, welche sich aus dem Bau oder Betrieb der Verbindungsbahn ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht erledigt werden, zu welchem eine jede Regierung je zwei unbefangene Schiedsrichter beruft, die zusammen einen weiteren als Obmann wählen. Kommt eine Verständigung über die Person des Obmanns nicht zu Stande, so wird solcher aus den von jedem Theile vorgeschlagenen Personen durch das Loos bestimmt.

Die Entscheidung des Streitpunktes erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jeder weiteren Berufung.

Art. 25.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich für gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung ihrer Stände, soweit dieselbe erforderlich ist, vor.

Art. 26.

Der gegenwärtige Vertrag soll allseits zur allerhöchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Heidelberg binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Von Königshofen bis Mergentheim wird die Bahn zunächst nur einspurig ausgeführt, jedoch bei der Geländeerwerbung schon ein zweites Schienengeleise vorgesehen.

Der Großherzoglich Badischen Regierung steht es frei, einzelne bedeutendere Kunstbauten sogleich für ein doppeltes Schienengeleise anzulegen.

Wird sodann in der Folge ein zweites Schienengeleise auf der ganzen Tauberthalbahn im Badischen Gebiet gelegt, so hat dieses von der Großherzoglich Badischen Regierung und auf deren Kosten gleichzeitig auch auf dem Bahntheil innerhalb des Württembergischen Gebiets zu geschehen.

Art. 10.

Hinsichtlich des Bahnhofs Mergentheim, in welchem die von Baden zu erbauende Verbindungsbahn einmünden soll, wird vereinbart:

1) Die Königlich Württembergische Regierung wird diesem als Wechselstation dienenden Bahnhof denjenigen Umfang und diejenigen Einrichtungen geben lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs der auf dieser Station zusammentreffenden Bahnen zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseitig betheiligten Bahnverwaltungen zu genügen.

Die Königlich Württembergische Verwaltung wird sich zu diesem Zwecke mit der Großherzoglich Badischen Verwaltung in's Benehmen setzen.

Der Badischen Verwaltung wird für den Betrieb der Anschlußbahn die unentgeltliche Mitbenützung des Mergentheimer Bahnhofes und der hierzu gehörigen Gebäude und Einrichtungen gestattet, soweit solches ohne Beeinträchtigung des Betriebs der Württembergischen Bahn zulässig ist und der Königlich Württembergischen Verwaltung hierdurch nicht ein Mehrkostenaufwand erwächst.

Ist die Anlage und Einrichtung dieses Bahnhofes sammt Zugehörde in Folge der Einmündung der Anschlußbahn mit einem Mehrkostenaufwand verbunden, so hat auf Vorlage einer rechnungsgemäßen Nachweisung die Badische Verwaltung für den Mehrkostenaufwand einen entsprechenden Ersatz zu leisten.

2) Einrichtungen und Gebäude, welche für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen bestimmt sind, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen an Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art sind auf Kosten der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Bahnverwaltung herzustellen und zu unterhalten.

Bauprogramm und Plan für diese gemeinschaftliche Einrichtung und Gebäude werden von den beiden Verwaltungen festgestellt.

Die Ausführung steht der Königlich Württembergischen Verwaltung zu, welche nach vollendeter Herstellung über den Kostenaufwand eine rechnungsgemäße Nachweisung zu liefern hat, und bis zur definitiven Abrechnung angemessene Abschlagszahlungen erhält.

3) Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich für Zwecke der Großherzoglich Badischen Bahnverwaltung bestimmt sind, hat diese auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Der Plan hierüber ist jedoch der Königlich Württembergischen Bahnverwaltung zur Kenntnißnahme mitzutheilen und sind deren Bemerkungen zu demselben thunlichst zu berücksichtigen.

4) Für Beschädigung an Gebäuden, Einrichtungen und Material an der Wechselstation, welche in gemeinschaftlicher oder gesonderter Benützung der beiden Verwaltungen stehen, haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellter oder Bediensteter herbeigeführt werden, diejenige Verwaltung, welcher der betreffende Angestellte oder Bedienstete angehört.

5) Die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Theile des Bahnhofes werden von den beiden Verwaltungen getragen.

Das Nähere über die Theilnahme an den Kosten wird besonderer Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 11.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung wird bei der Besetzung der Eisenbahnstellen (Stationsämter) für die auf Württembergischem Gebiete gelegene Bahnstrecke auch auf Anstellung Württembergischer Staatsangehöriger Bedacht nehmen.

Bei Anstellung niederer Diener (Bahnwärter, Packer, Arbeiter ꝛc.) für den Bahnbetrieb auf Königlich Württembergischem Territorium sind vorzugsweise Württemberger (insbesondere frühere Angehörige des Militärs) zu berücksichtigen.

Art. 12.

Nach vollendetem Bau der Anschlußbahn wird die Großherzoglich Badische Regierung eine detaillirte rechnungsgemäße Nachweisung über die innerhalb des Württembergischen Gebiets aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermarkte (ausgesteinte) Bahneigenthum und seine Zugehörde nachweisenden Plane zweifach ausfertigen lassen und der Königlich Württembergischen Regierung — so weit es deren Gebiet berührt — zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Ist diese Anerkennung erfolgt, so wird von jedem der kontrahirenden Theile eine Ausfertigung in Verwahrung genommen.

Hat die Königlich Württembergische Regierung gegen die vorgedachte Nachweisung Erinnerungen zu machen, so sind diese längstens innerhalb drei Monaten abzugeben.

In gleicher Weise ist auch bei Ergänzungsbauten und späteren Erweiterungen eine Nachweisung über die hiefür bestrittenen Baukosten der Königlich Württembergischen Regierung mitzutheilen.

Art. 13.

Die Königlich Württembergische Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der zufolge gegenwärtigen Vertrages auf ihrem Gebiete angelegten Badischen Bahnstrecken nach vorausgegangener dreijähriger Kündigung an sich zu ziehen. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind der Großherzoglich Badischen Regierung die nach Art. 12 nachgewiesenen und anerkannten Anlagekosten für die erstmalige Herstellung der Bahn und der etwaigen Ergänzungen und Erweiterungen nach alleinigem Abzuge des Minderwerthes der einer Abnützung und der Fäulniß unterworfenen Theile zu vergüten.

Mit dem erfolgten Rückkauf der auf Württembergischem Gebiet gelegenen Bahnstrecke darf jedoch der Betrieb der alsdann dem Eigenthumsrechte nach getheilten Bahn nicht einseitig eingestellt werden, vielmehr hat jede Regierung in Ermangelung einer Verständigung über den einheitlichen Betrieb der Verbindungsbahn für den Betrieb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecke zu sorgen.

Bevor jedoch eine Aenderung in den bisherigen Betriebsverhältnissen eintritt, hat über die künftige Wechselstation eine Verständigung vorauszugehen, welche innerhalb der Kündigungsfrist erfolgen muß.

Art. 14.

Bei dem Fahrtenplan für die Wertheim-Mergentheimer Bahn ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Fahrten an der Wechselstation Mergentheim und Lauda nach Zulassung der übrigen Betriebsverhältnisse gehörig ineinandergreifen und daß auf derselben in der Richtung nach Crailsheim sowohl als in jener nach Wertheim, beziehungsweise Heidelberg und Würzburg täglich mindestens drei Fahrten stattfinden.

Die Königlich Württembergische und Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung werden sich die Entwürfe zu den Fahrplanen für ihre in Mergentheim zusammentreffenden beiderseitigen Bahnen möglichst bald mittheilen und etwaige Bemerkungen des andern Theils thunlichst berücksichtigen.

Art. 15.

Bei Aufstellung der Tarife für die einzelnen Transportzweige und bei Beförderung der letzteren auf der Lauda-Mergentheimer Bahn sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

1) Die Grundtaxen und Lagergebühren dürfen nicht höher gestellt werden, als bei den Badischen Bahnen im Allgemeinen.

2) Allgemeine Tarifermäßigungen, welche dem Verkehr auf andern Badischen Bahnen gewährt werden, sind auch dem Verkehr auf der Lauda-Mergentheimer Bahn in gleicher Weise zu gewähren.

3) Zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Staaten soll weder in Ansehung der Beförderungsweise, noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, und die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte sollen in keiner Weise ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staate verbleibenden.

Art. 16.

Will die Königlich Württembergische Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen nebst deren Material und Effekten im Dienste von der Lauda-Mergentheimer Eisenbahn innerhalb des Württembergischen Gebiets Gebrauch machen, so ist die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung verpflichtet, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten.

Die Königlich Württembergische Militärverwaltung vergütet für solche Transporte die gleichen ermäßigten Taxen, um welche Württembergisches Militär auf Württembergischen Bahnen befördert wird.

Einzelne Militärpersonen dagegen, auch wenn sie im Dienste reisen, sowie Militäreffekten ohne Begleitung von Truppen zahlen die volle Taxe. Andere Militärtransporte dürfen auf der im Königreich Württemberg befindlichen Eisenbahnstrecke ohne Erlaubniß der Königlich Württembergischen Regierung nicht stattfinden.

Art. 17.

Jedem der kontrahirenden Staaten bleibt es vorbehalten, innerhalb seines Gebietes Bahnen mit der hier vereinbarten Bahn in unmittelbare Verbindung zu setzen oder setzen zu lassen.

Art. 18.

Sollte die Königlich Württembergische Regierung die Anlage von Staats- oder Vizinalstraßen, Kanälen oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, so kann die Großherzoglich Badische Regierung dagegen keine Einsprache erheben, es sollen aber alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch der Betriebsverwaltung ein Aufwand daraus erwachse.

Die für neue Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die Großherzoglich Badische Regierung auf ihre Kosten aufzustellen.

Art. 19.

Gegenstände, welche nach den in Württemberg bestehenden oder künftig ergehenden Verordnungen dem Postzwange unterliegen, darf die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung innerhalb des Württembergischen Gebiets nicht auf eigene Rechnung zur Beförderung übernehmen.

Die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung macht sich verbindlich, auf der im Württembergischen Gebiet gelegenen Strecke der von ihr betriebenen Tauberthalbahn für die Königlich Württembergische Postverwaltung die Postgegenstände zu befördern.

Bezüglich der für die Beförderung der Post an die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung zu leistenden Vergütung wird als Grundsatz angenommen, daß, insoweit der Transport der Briefe, Zeitungen und Fahrpoststücke jeder Art, sowie des die Postgegenstände begleitenden Personals in den für den eigenen Postverkehr der Großherzoglich Badischen Postverwaltung erforderlichen Wagen ohne besondern Aufwand möglich ist, die Beförderung unentgeltlich zu geschehen habe.

Werden zum Zwecke der Postspedition der Königlich Württembergischen Postverwaltung besondere Wagen oder Wagenräume verlangt, so ist hierfür eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu leisten, welche nach dem Durchschnitt der Betriebskosten auf sämmtlichen Bahnen der Großherzoglich Badischen Betriebsverwaltung für die Nutzmeile und nach durchschnittlicher Belastung für die Achse berechnet wird.

Nach gleichem Grundsatze hat die Königlich Württembergische Betriebsverwaltung auf den von ihr im Badischen Gebiet betrieben werdenden Anschlußbahnen auch für die Großherzoglich Badische Postverwaltung die Postgegenstände und das dieselben begleitende Personal zu befördern.

Diese Bestimmungen finden gleichmäßig auch auf die älteren Anschlußbahnen Mühlacker-Bruchsal und Mühlacker-Pforzheim Anwendung.

Wenn die Württembergische Postverwaltung verlangen sollte, daß in den auf Württembergischem Gebiet gelegenen Stationsgebäuden der Lauda-Mergentheimer Bahn ein Bureau für die Expedition der Brief- und Fahrpost eingerichtet werde, so wird die Großherzoglich Badische Verwaltung den hiezu erforderlichen Raum in dem Stationsgebäude unentgeldlich anweisen.

Es muß jedoch ein solches Verlangen bei Feststellung der Plane für das Stationsgebäude vorgebracht werden.

Die innere Einrichtung des Postlokals hat die Königlich Württembergische Postverwaltung zu stellen.

Das Nähere haben die beiderseitigen Postverwaltungen in einem besondern Vertrage zu bestimmen.

Art. 20.

Der Großherzoglich Badischen Regierung wird gestattet, längs der Verbindungsbahn auf Württembergischem Gebiet eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen und auf der Wechselstation Mergentheim an die Württembergische Telegraphenleitung anzuschließen.

Diese Telegraphenleitung soll bis auf anderweitiges Uebereinkommen als Zugehör der Verbindungsbahn angesehen und mit derselben nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden.

Ueber die Anlage einer Telegraphenleitung für den Depeschendienst (allgemeinen Verkehr) auf der Verbindungsbahn bleibt Verständigung vorbehalten.

Art. 21.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung hat an die Königlich Württembergische Staatsverwaltung weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus den übrigen Zugehörden derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer zu entrichten. Auch bleibt dieselbe von der Beitragspflicht zu Gemeinds-, Bezirks- und Kreisumlagen befreit.

Die im Württembergischen Gebiet wohnenden Badischen Angestellten dieser Verbindungsbahn sind den an ihrem Wohnorte geltenden Steuergesetzen unterworfen.

Art. 22.

Der Bau der Lauda-Mergentheimer Bahn wird von der Großherzoglich Badischen Regierung so geleitet werden, daß dieselbe, wenn nicht außerordentliche Ereignisse eintreten, spätestens bis zur Vollendung der von Mergentheim nach Crailsheim projektirten Bahn dem Verkehr übergeben werden kann.

Sollte die Königlich Württembergische Regierung wünschen, daß die Bahnstrecke Lauda-Mergentheim unabhängig von Herstellung der Mergentheim-Crailsheimer Bahn und zwar wo möglich gleichzeitig mit den Badischen Bahnen von Lauda bis Wertheim und Würzburg in Betrieb gesetzt werde, so erklärt sich die Großherzoglich Badische Regierung bereit, dafür zu sorgen, daß die Bauarbeiten hiernach in angemessener Weise betrieben werden.

In diesem Falle macht sich jedoch die Königlich Württembergische Regierung verbindlich, insoweit der Reinertrag der Tauberthalbahn von Wertheim bis Mergentheim nicht vier Prozent des für den Bau und das Betriebsmaterial aufgewendeten Betrags erreicht, zu dem noch fehlenden Betrage das auf die Strecke Lauda-Mergentheim entfallende Betreffniß zuzuschießen.

Bei Berechnung dieses Zuschusses wird das auf die Strecke Wertheim-Lauda und Lauda-Mergentheim aufgewendete Baukapital zu Grunde gelegt. Demselben wird der nach der Bahnlänge zu vertheilende Aufwand für das Betriebsmaterial beigeschlagen.

Für die Bahnstrecke Lauda-Königshofen kommt, da dieselbe zugleich einen Bestandtheil der Mosbach-Würzburger Bahn bildet, nur die Hälfte des Bauaufwandes als Anlagekapital für die Tauberthalbahn in Berechnung.

Nach dem in dieser Weise für die Tauberthalbahn von Wertheim bis Mergentheim gebildeten Kapital wird sodann der Zuschuß berechnet, welchen die Königlich Württembergische Regierung zur Ergänzung des vierprozentigen Ertrags für die Strecke Lauda-Mergentheim an die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung zu leisten hat.

Die Großherzoglich Badische Verwaltung hat der Königlich Württembergischen Verwaltung, wenn ein Zuschuß zu leisten ist, hierüber eine rechnungsgemäße Nachweisung zu liefern.

Mit Eröffnung des Betriebs der Mergentheim-Crailsheimer Bahn hört dieser Zuschuß auf.

Art. 23.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstiger privatrechtlicher Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der auf Württembergischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken an die Großherzoglich Badische Bau- und Betriebsverwaltung erhoben werden können, wird dieselbe im Königreich Württemberg einen Ort als Wohnsitz innerhalb dreier Monate nach Ratifikation dieses Vertrags bezeichnen.

Art. 24.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage entstehende Streitigkeiten, insbesondere auch solche über privatrechtliche Ansprüche des einen oder andern der kontrahirenden Theile, welche sich aus dem Bau oder Betrieb der Verbindungsbahn ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht erledigt werden, zu welchem eine jede Regierung je zwei unbefangene Schiedsrichter beruft, die zusammen einen weiteren als Obmann wählen. Kommt eine Verständigung über die Person des Obmanns nicht zu Stande, so wird solcher aus den von jedem Theile vorgeschlagenen Personen durch das Loos bestimmt.

Die Entscheidung des Streitpunktes erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jeder weiteren Berufung.

Art. 25.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich für gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung ihrer Stände, soweit dieselbe erforderlich ist, vor.

Art. 26.

Der gegenwärtige Vertrag soll allseits zur allerhöchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Heidelberg binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten der beiden Regierungen den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Heidelberg, den 31. März 1864.

L. S. gez. **Heinrich Muth,**
Ministerialrath.

L. S. gez. **Otto Frhr. Thumb von Neuburg,**
Königl. Kammerherr und Geh. Legationsrath.

L. S. gez. Dr. **Johann Minet,**
Legationsrath.

L. S. gez. **Ludwig von Schwarz,**
Direktor der K. W. Postdirektion.

Staatsvertrag

zwischen

der Großherzoglich Badischen und der Königlich Württembergischen Regierung

über

die Herstellung einer Eisenbahn von Jaxtfeld über Neudenau, Möckmühl, Adelsheim nach Osterburken.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung haben zum Zwecke der Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Jaxtfeld durch das Jaxtthal über Neudenau, Möckmühl, Adelsheim nach Osterburken im Anschlusse einerseits an die projektirten bei Jaxtfeld einmündenden Bahnen Meckesheim-Jaxtfeld und Heilbronn-Jaxtfeld, andererseits an die Heidelberg-Würzburger Bahn bei Osterburken Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Anerkennung und Auswechslung ihrer Vollmachten, vorbehaltlich der allerhöchsten Ratifikation, sich über folgenden **Staatsvertrag** geeinigt haben.

Art. 1.

Die Großherzoglich Badische Regierung gestattet der Königlich Württembergischen Regierung, daß sie von Jaxtfeld aus durch das Jaxtthal auf Badischem Gebiet über Neudenau, Sennfeld, Adelsheim nach Osterburken für Rechnung des Württembergischen Staates eine Eisenbahn baue und mit der an letztgenanntem Orte in Ausführung begriffenen Station der Heidelberg-Würzburger Bahn in Verbindung bringe und betreibe.

Die Spurweite dieser Verbindungsbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 4′ 8½″ englischen Maßes im Lichte der Schienen betragen.

Auch im Uebrigen sollen die Verbindungsbahn und deren Betriebsmittel dergestalt eingerichtet werden, daß letztere ungehindert von und nach den Nachbarbahnen übergehen können.

Art. 2.

Die Großherzoglich Badische Regierung überläßt — unter ausdrücklicher Wahrung aller ihrer Hoheitsrechte — der Königlich Württembergischen Regierung den Bau, sowie den ungestörten und ungehinderten Betrieb der auf Badischem Gebiete befindlichen Strecke der Bahn von Jaxtfeld nach Osterburken.

Die Königlich Württembergische Bahnverwaltung hat gegen jede Verletzung der Bahn und ihrer Zugehörden, sowie gegen jede Störung des Betriebs oder Beeinträchtigung des hiezu aufgestellten Personals ganz denselben Anspruch auf unverweilten gesetzlichen Schutz der Großherzoglich Badischen Behörden, welcher in gleichem Falle von diesen der Eisenbahnverwaltung des eigenen Landes zu gewähren ist.

Insbesondere wird bestimmt:

1) Für alle innerhalb des Badischen Gebiets auf der Bahn, einschließlich ihrer Zugehörden vorkommenden, sowie für die — die Sicherheit des Betriebs auf derselben gefährdenden — Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, behalten die Gesetze und Verordnungen der Großherzoglich Badischen Regierung ihre Geltung, wie diese überhaupt, auch soweit sie sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen betreffen, auf der Bahn innerhalb des Badischen Gebiets überall Anwendung finden.

Auch sind für die Abwandlung aller auf dieser Bahnstrecke begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen im Badischen Gebiet die Badischen Polizei- und Gerichtsbehörden zuständig.

Die in solchen Fällen erkannten Geldstrafen werden der Badischen Staatskasse zugewiesen.

2) Die Handhabung der Bahnbetriebspolizei auf den dem Großherzoglich Badischen Staatsgebiet angehörigen Strecken der Verbindungsbahn, sowie auf den der Königlich Württembergischen Regierung zur ausschließlichen Benützung überlassenen Theilen der Wechselstation Osterburken wird von den Angestellten der Königlich Württembergischen Bahnverwaltung und zwar nach denselben Vorschriften ausgeübt, welche für die Betriebsverwaltung der Badischen Staatseisenbahn in Baden in Geltung sind, oder künftig erlassen werden.

Die von Württemberg bei der Badischen Bahnstrecke angestellten Eisenbahnbediensteten werden für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen durch die zuständigen Großherzoglich Badischen Behörden verpflichtet und instruirt.

Die Anzeigen dieser Eisenbahnbediensteten haben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der Angestellten der Großherzoglich Badischen Eisenbahn.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird die Verfügung treffen, daß durch ihre Organe der Königlich Württembergischen Betriebsverwaltung bei Handhabung der Bahnbetriebspolizei die nöthige Unterstützung geleistet werde.

Die von den zuständigen Behörden in Ausübung obiger Befugnisse erkannten Strafen fallen in die Badische Kasse.

3) Dem Großherzoglich Badischen Gerichts- und Polizeipersonal steht in Ausübung seines Dienstes das Begehen der auf Badischem Gebiete belegenen Strecke der von Württemberg betriebenen Bahn, sowie der Eintritt in die Bahnhöfe, die Stationsgebäude und die Bahnwartshäuser jederzeit offen.

Es soll jedoch in allen Fällen, in welchen nicht die Erreichung des gerichtlichen oder polizeilichen Zweckes durch Verzug gefährdet wird, den Königlich Württembergischen Bahnaufsichts- oder Stationsbeamten zuvor Anzeige gemacht werden.

4) Wird die Verhaftung eines auf der Anschlußbahn innerhalb des Badischen Gebiets angestellten Württembergischen Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von der Großherzoglich Badischen Behörde verfügt, so wird hiebei von der letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die zunächst vorgesetzte Württembergische Eisenbahnbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

5) Die Großherzoglich Badische Behörde wird, wenn sie Vorladungen Königlich Württembergischer Eisenbahnbediensteter erläßt, die den letzteren vorgesetzte Behörde zeitig davon in Kenntniß setzen.

Art. 3.

Die Königlich Württembergische Regierung verpflichtet sich:

1) Ihre Behörden anzuhalten, daß die auf Badischem Gebiete liegende Bahnstrecke mit sämmtlichen Beiwerken, mit gleicher Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werde, wie die Bahn auf Württembergischem Gebiete.

2) Ohne Zustimmung der Großherzoglich Badischen Regierung wird die Königlich Württembergische Regierung ihre im Badischen Gebiet gelegene Bahnstrecke weder veräußern, noch in irgend einer Weise belasten, noch den Betrieb dieser Bahnstrecke einem Dritten überlassen.

3) In Absicht auf den inneren Dienst der Bahn, namentlich die Unterhaltung derselben, den Abfertigungsdienst, die Verwaltung des Bahneigenthums, sowie die Signalordnung, haben die von der Königlich Württembergischen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und Diener auch auf Badischem Gebiet die bei der ebengenannten Verwaltung bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

4) Die Dienst- und Disziplinargewalt über das im Badischen Gebiet stationirte Königlich Württembergische Amts- und Dienstpersonal wird von der zuständigen Königlich Württembergischen Behörde ausschließlich ausgeübt.

Die Dienst- und Disziplinarvergehen dieser Bediensteten werden nach denselben Grundsätzen bestraft, welche für die auf Württembergischem Gebiete angestellten Eisenbahnbediensteten in Anwendung kommen. Die deßfalls erkannten Geldstrafen werden der Unterstützungskasse für niedere Diener der Württembergischen Verkehrsanstalten zugewiesen.

5) Von jeder Anstellung oder bleibenden Entfernung ist hinsichtlich der auf Großherzoglich Badischem Gebiet stationirten Bediensteten der Großherzoglich Badischem Betriebsverwaltungsbehörde und dem nächsten Großherzoglich Badischen Eisenbahnamt Kenntniß zu geben.

Art. 4.

Die Zugsrichtung, die Lage der Bahnhöfe und die gesammte Anlage und Beschaffenheit der Bahn und die bei Ausführung des Baues zu beachtenden Grundsätze unterliegen, soweit es sich um die Bahnstrecke auf Badischem Gebiet handelt, der Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung.

Die Detailplane für die Brücken, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Stationsgebäude und Einrichtungen werden nach erfolgter Bearbeitung durch Württembergische Techniker mit den hiezu bezeichnet werdenden Großherzoglich Badischen technischen Beamten berathen und gemeinschaftlich festgestellt.

Hiebei sollen übrigens Baugrundsätze, welche die Königlich Württembergische Regierung innerhalb ihres eigenen Gebiets durchführt, bei der von ihr auf Badischem Gebiet zu bauenden Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden.

Art. 5.

Der Großherzoglich Badischen Regierung steht es zu, die Bauausführung des in ihrem Gebiet gelegenen Theils der Bahn in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Plane beaufsichtigen zu lassen.

Art. 6.

Wo die Bahn auf Badischem Gebiete bestehende Staats- und Vizinalstraßen oder öffentliche Feldwege kreuzt, wird die Königlich Württembergische Bauverwaltung alle diejenigen Maßregeln treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen und die deßfallsigen Kosten gleich allen andern, welche durch den Bahnbau veranlaßt werden, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die Großherzoglich Badische technische Behörde zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Art. 7.

Die Vergebung der Materiallieferungen und der Bauarbeiten wird öffentlich in einer Weise geschehen, daß Badische Staatsangehörige ebenso gut wie Württembergische daran Theil nehmen können. Zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Staaten soll überhaupt in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

Art. 8.

Hinsichtlich der Erwerbung des zur erstmaligen Anlage oder späteren Erweiterung der Verbindungsbahn und der Stationsplätze auf Badischem Gebiete erforderlichen Grundbesitzes kommen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche für den Bau von Staatsbahnen im Badischen Gebiete Geltung haben.

Art. 9.

Die Jaxtfeld-Osterburkener Bahn wird zunächst nur einspurig ausgeführt, wobei es jedoch der Königlich Württembergischen Regierung freisteht, einzelne bedeutendere Kunstbauten sogleich für ein doppeltes Schienengeleise anzulegen.

Wird sodann in der Folge ein zweites Geleise auf der ganzen Bahnstrecke im Württembergischen Gebiet gelegt, so hat dieses von der Königlich Württembergischen Regierung und auf deren Kosten gleichzeitig auch auf dem Bahntheil innerhalb des Badischen Gebiets zu geschehen.

Art. 10.

Hinsichtlich des Bahnhofs Osterburken, in welchem die von Württemberg zu erbauende Verbindungsbahn einmünden soll, wird vereinbart:

1) Die Großherzoglich Badische Regierung wird diesem als Wechselstation dienenden Bahnhof denjenigen Umfang und diejenigen Einrichtungen geben lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs der auf dieser Station zusammentreffenden Bahnen zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseitig betheiligten Bahnverwaltungen zu genügen.

Die Großherzoglich Badische Verwaltung wird sich zu diesem Zwecke mit der Königlich Württembergischen Verwaltung in's Benehmen setzen.

Der Württembergischen Verwaltung wird für den Betrieb der Anschlußbahn die unentgeltliche Mitbenützung des Osterburkener Bahnhofes und der hierzu gehörigen Gebäude und Einrichtungen gestattet, soweit solches ohne Beeinträchtigung des Betriebs der Badischen Bahn zulässig ist und der Großherzoglich Badischen Verwaltung hierdurch nicht ein Mehraufwand erwächst.

Ist die Anlage und Einrichtung dieses Bahnhofes sammt Zugehörde in Folge der Einmündung der Anschlußbahn mit einem Mehrkostenaufwand verbunden, so hat auf Vorlage einer rechnungsgemäßen Nachweisung die Württembergische Verwaltung für den Mehrkostenaufwand einen entsprechenden Ersatz zu leisten.

2) Einrichtungen und Gebäude, welche für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen bestimmt sind, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen an Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art sind auf Kosten der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Bahnverwaltung herzustellen und zu unterhalten.

Bauprogramm und Plan für diese gemeinschaftlichen Einrichtungen und Gebäude werden von den beiden Verwaltungen festgestellt.

Die Ausführung steht der Großherzoglich Badischen Verwaltung zu, welche nach vollendeter Herstellung über den Kostenaufwand eine rechnungsgemäße Nachweisung zu liefern hat, und bis zur definitiven Abrechnung angemessene Abschlagszahlungen erhält.

3) Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich für Zwecke der Königlich Württembergischen Bahnverwaltung bestimmt sind, hat diese auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Der Plan hierüber ist jedoch der Großherzoglich Badischen Bahnverwaltung zur Kenntnißnahme mitzutheilen und sind deren Bemerkungen zu demselben thunlichst zu berücksichtigen.

4) Für Beschädigung an Gebäuden, Einrichtungen und Material an der Wechselstation, welche in gemeinschaftlicher oder gesonderter Benützung der beiden Verwaltungen stehen, haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellter



oder Bedienstеter herbeigeführt werden, diejenige Verwaltung, welcher der betreffende Angestellte oder Bedienstete angehört.

5) Die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Theile des Bahnhofes werden von den beiden Verwaltungen getragen.

Das Nähere über die Theilnahme an den Kosten wird besonderer Uebereinkunft vorbehalten.

Art. 11.

Die Königlich Württembergische Eisenbahnverwaltung wird bei der Besetzung der Eisenbahnstellen (Stationsämter) für die auf Badischem Gebiete gelegene Bahnstrecke auch auf Anstellung Badischer Staatsangehöriger Bedacht nehmen.

Bei Anstellung niederer Diener (Bahnwärter, Packer, Arbeiter ꝛc.) für den Bahnbetrieb auf Großherzoglich Badischem Territorium sind vorzugsweise Badener (insbesondere frühere Angehörige des Militärs) zu berücksichtigen.

Art. 12.

Nach vollendetem Bau der Anschlußbahn wird die Königlich Württembergische Regierung eine detaillirte rechnungsgemäße Nachweisung über die innerhalb des Badischen Gebiets aufgewendeten Baukosten nebst einem vollständigen, das vermarkte (ausgesteinte) Bahneigenthum und seine Zugehörde nachweisenden Plane zweifach ausfertigen lassen und der Großherzoglich Badischen Regierung — so weit es deren Gebiet berührt — zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Ist diese Anerkennung erfolgt, so wird von jedem der kontrahirenden Theile eine Ausfertigung in Verwahrung genommen.

Hat die Großherzoglich Badische Regierung gegen die vorgedachte Nachweisung Erinnerungen zu machen, so sind diese längstens innerhalb drei Monaten abzugeben. In gleicher Weise ist auch bei Ergänzungsbauten und späteren Erweiterungen eine Nachweisung über die hiefür bestrittenen Baukosten der Großherzoglich Badischen Regierung mitzutheilen.

Art. 13.

Die Großherzoglich Badische Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der zufolge gegenwärtigen Vertrages auf ihrem Gebiete angelegten Württembergischen Bahnstrecke nach vorausgegangener dreijähriger Kündigung an sich zu ziehen. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind der Königlich Württembergischen Regierung die nach Art. 12 nachgewiesenen und anerkannten Anlagekosten für die erstmalige Herstellung der Bahn und der etwaigen Ergänzungen und Erweiterungen nach alleinigem Abzuge des Minderwerthes der einer Abnützung und der Fäulniß unterworfenen Theile zu vergüten.

Mit dem erfolgten Rückkauf der auf Badischem Gebiet gelegenen Bahnstrecke darf jedoch der Betrieb der alsdann dem Eigenthumsrechte nach getheilten Bahn nicht einseitig eingestellt

werden, vielmehr hat jede Regierung in Ermangelung einer Verständigung über den einheitlichen Betrieb der Verbindungsbahn für den Betrieb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecke zu sorgen.

Bevor jedoch eine Aenderung in den bisherigen Betriebsverhältnissen eintritt, hat über die künftige Wechselstation eine Verständigung vorauszugehen, welche innerhalb der Kündigungsfrist erfolgen muß.

Art. 14.

Bei dem Fahrtenplan für die Jaxtfeld-Osterburkener Bahn ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Fahrten an der Wechselstation Osterburken nach Zulassung der übrigen Betriebsverhältnisse gehörig ineinandergreifen und daß auf derselben in der Richtung nach Osterburken sowohl, als in jener nach Jaxtfeld täglich mindestens drei Fahrten stattfinden.

Die Königlich Württembergische und Großherzoglich Badische Eisenbahnverwaltung werden sich die Entwürfe zu den Fahrplanen für ihre in Osterburken zusammentreffenden beiderseitigen Bahnen möglichst bald mittheilen und etwaige Bemerkungen des andern Theils thunlichst berücksichtigen.

Art. 15.

Bei Aufstellung der Tarife für die einzelnen Transportzweige und bei Beförderung der letzteren auf der Jaxtfeld-Osterburkener Bahn sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

1) Die Grundtaxen und Lagergebühren dürfen nicht höher gestellt werden, als bei den Württembergischen Bahnen im Allgemeinen.

2) Allgemeine Tarifermäßigungen, welche dem Verkehr auf andern Württembergischen Bahnen gewährt werden, sind auch dem Verkehr auf der Jaxtthal-Osterburkener Bahn in gleicher Weise zu gewähren.

3) Zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Staaten soll weder in Ansehung der Beförderungsweise, noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, und die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte sollen in keiner Weise ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staate verbleibenden.

Art. 16.

Will die Großherzoglich Badische Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen nebst deren Material und Effekten im Dienste von der Jaxtfeld-Osterburkener Eisenbahn innerhalb des Badischen Gebiets Gebrauch machen, so ist die Königlich Württembergische Betriebsverwaltung verpflichtet, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten.

Die Großherzoglich Badische Militärverwaltung vergütet für solche Transporte die gleichen ermäßigten Taxen, um welche Badisches Militär auf Badischen Bahnen befördert wird.

Einzelne Militärpersonen dagegen, auch wenn sie im Dienste reisen, sowie Militäreffekten ohne Begleitung von Truppen zahlen die volle Taxe.

Andere Militärtransporte dürfen auf der im Großherzogthum Baden befindlichen Eisenbahnstrecke ohne Erlaubniß der Großherzoglich Badischen Regierung nicht stattfinden.

Art. 17.

Jedem der kontrahirenden Staaten bleibt es vorbehalten, innerhalb seines Gebietes Bahnen mit der hier vereinbarten Bahn in unmittelbare Verbindung zu setzen oder setzen zu lassen.

Art. 18.

Sollte die Großherzoglich Badische Regierung die Anlage von Staats- oder Vizinalstraßen, Kanälen oder Eisenbahnen anordnen oder genehmigen, welche die projektirte Eisenbahn kreuzen, so kann die Königlich Württembergische Regierung dagegen keine Einsprache erheben, es sollen aber alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch der Betriebsverwaltung ein Aufwand daraus erwachse.

Die für neue Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die Königlich Württembergische Regierung auf ihre Kosten aufzustellen.

Art. 19.

Gegenstände, welche nach den in Baden bestehenden oder künftig ergehenden Verordnungen dem Postzwange unterliegen, darf die Königlich Württembergische Betriebsverwaltung innerhalb des Badischen Gebiets nicht auf eigene Rechnung zur Beförderung übernehmen.

Die Königlich Württembergische Betriebsverwaltung macht sich verbindlich, auf der im Badischen Gebiet gelegenen Strecke der von ihr betriebenen Jaxtfeld-Osterburkener Bahn für die Großherzoglich Badische Postverwaltung die Postgegenstände zu befördern.

Bezüglich der für die Beförderung der Post an die Königlich Württembergische Betriebsverwaltung zu leistenden Vergütung wird als Grundsatz angenommen, daß insoweit der Transport der Briefe, Zeitungen und Fahrpoststücke jeder Art, sowie des die Postgegenstände begleitenden Personals in den für den eigenen Postverkehr der Königlich Württembergischen Postverwaltung erforderlichen Wagen ohne besondern Aufwand möglich ist, die Beförderung unentgeltlich zu geschehen habe.

Werden zum Zwecke der Postspedition der Großherzoglich Badischen Postverwaltung besondere Wagen oder Wagenräume verlangt, so ist hierfür eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu leisten, welche nach dem Durchschnitt der Betriebskosten auf sämmtlichen Bahnen der Königlich Württembergischen Betriebsverwaltung für die Nutzmeile und nach durchschnittlicher Zugsbelastung für die Wagenachse berechnet wird.

Nach gleichem Grundsatze hat die Großherzoglich Badische Betriebsverwaltung auf den von ihr im Württembergischen Gebiet betrieben werdenden Anschlußbahnen auch für die Königlich Württembergische Postverwaltung die Postgegenstände und das dieselben begleitende Personal zu befördern.

Wenn die Badische Postverwaltung verlangen sollte, daß in den auf Badischem Gebiet gelegenen Stationsgebäuden der Jaxtfeld-Osterburkener Bahn ein Bureau für die Expedition der Brief- und Fahrpost eingerichtet werde, so wird die Königlich Württembergische Verwaltung den hiezu erforderlichen Raum in dem Stationsgebäude unentgeltlich anweisen. Es muß jedoch ein solches Verlangen bei Feststellung der Plane für das Stationsgebäude vorgebracht werden.

Die innere Einrichtung des Postlokals hat die Badische Postverwaltung zu stellen.

Das Nähere haben die beiderseitigen Postverwaltungen in einem besondern Vertrage zu bestimmen.

Art. 20.

Der Königlich Württembergischen Regierung wird gestattet, längs der Verbindungsbahn auf Badischem Gebiet eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen und auf der Wechselstation Osterburken an die Badische Telegraphenleitung anzuschließen.

Diese Telegraphenleitung soll bis auf anderweitiges Uebereinkommen als Zugehör der Verbindungsbahn angesehen und mit derselben nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden.

Ueber die Anlage einer Telegraphenleitung für den Depeschendienst (allgemeinen Verkehr) auf der Verbindungsbahn bleibt Verständigung vorbehalten.

Art. 21.

Die Königlich Württembergische Eisenbahnverwaltung hat an die Großherzoglich Badische Staatsverwaltung weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus den übrigen Zugehörden derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer zu entrichten. Auch bleibt dieselbe von der Beitragspflicht zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen befreit.

Die im Badischen Gebiet wohnenden Württembergischen Angestellten dieser Verbindungsbahn sind den an ihrem Wohnorte geltenden Steuergesetzen unterworfen.

Art. 22.

Die Königlich Württembergische Regierung behält sich zur Ausführung des Baues der Jaxtfeld-Osterburkener Bahn eine Frist von zwölf Jahren, von der Genehmigung des Vertrags an gerechnet, vor.

Diese Frist wird, wenn unvorhergesehene außerordentliche Ereignisse eintreten sollten, in einer der Dauer dieser Verhältnisse entsprechenden Weise erweitert.

Sollte diese Frist von der Königlich Württembergischen Regierung nicht eingehalten werden, so ist nach deren Ablauf die Großherzoglich Badische Regierung befugt, den gegenwärtigen Vertrag aufzulösen.

Wenn die Königlich Württembergische Regierung ein Interesse dabei finden sollte, daß die Strecke von Osterburken bis Möckmühl früher als jene von Möckmühl bis Jaxtfeld gebaut und in Betrieb gesetzt werde, so soll diese theilweise Ausführung nicht beanstandet werden. Vielmehr erklärt sich die Großherzoglich Badische Regierung bereit, auf Verlangen die Strecke Osterburken-Möckmühl für Rechnung der Königlich Württembergischen Regierung zu bauen, auch den einstweiligen Betrieb derselben bis zur Vollendung des weiteren Theils der Bahn bis Jaxtfeld pachtweise nach Maßgabe eines im zutreffenden Falle abzuschließenden besonderen Betriebsvertrags zu übernehmen.

Würde dagegen die Großherzoglich Badische Regierung in ihrem Interesse bei der Königlich Württembergischen Regierung beantragen, daß die bezeichnete Bahnstrecke Osterburken-Möckmühl früher als vor Ablauf der obengenannten Frist gebaut und dem Verkehr übergeben werde, so wird die Königlich Württembergische Regierung den Bau dieser Bahnstrecke auf ihre Kosten entweder selbst oder durch die Großherzoglich Badische Verwaltung ausführen lassen.

Die Großherzoglich Badische Regierung hat in diesem Falle den Betrieb dieser Bahnstrecke zu übernehmen und der Königlich Württembergischen Regierung das Anlagekapital von der Betriebsübergabe an mit vier vom Hundert in so lange zu verzinsen, bis die Königlich Württembergische Verwaltung in der Lage sein wird, den Betrieb dieser Bahn mit Vollendung der Strecke Möckmühl-Jaxtfeld selbst zu übernehmen.

Das Nähere soll eintretenden Falles in einem abzuschließenden besonderen Betriebsvertrage bestimmt werden.

Art. 23.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstiger privatrechtlicher Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der auf Badischem Gebiet gelegenen Bahnstrecke an die Königlich Württembergische Bau- und Betriebsverwaltung erhoben werden können, wird dieselbe im Großherzogthum Baden einen Ort als Wohnsitz innerhalb dreier Monate nach Ratifikation dieses Vertrags bezeichnen.

Art. 24.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage entstehende Streitigkeiten, insbesondere auch solche über privatrechtliche Ansprüche des einen oder andern der kontrahirenden Theile, welche sich aus dem Bau oder Betrieb der Verbindungsbahn ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht erledigt werden, zu welchem eine jede Regierung je zwei unbefangene Schiedsrichter beruft, die zusammen einen weiteren als Obmann wählen. Kommt eine Verständigung über die Person des Obmanns nicht zu Stande, so wird solcher aus den von jedem Theile vorgeschlagenen Personen durch das Loos bestimmt.

Die Entscheidung des Streitpunktes erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jeder weiteren Berufung.

Art. 25.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich für gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung ihrer Stände, soweit dieselbe erforderlich ist, vor.

Art. 26.

Der gegenwärtige Vertrag soll allseits zur allerhöchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Heidelberg binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten der beiden Regierungen den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

Heidelberg, den 31. März 1864.

L. S. gez. **Heinrich Muth,**
Ministerialrath.

L. S. gez. **Otto Frhr. Thumb von Neuburg,**
Königl. Kammerherr und Geh. Legationsrath.

L. S. gez. Dr. **Johann Minet,**
Legationsrath.

L. S. gez. **Ludwig von Schwarz,**
Direktor der K. W. Postdirektion.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 29. April 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wahlordnung für die Kreisversammlungen betreffend.

Auf Grund des §. 61 und §. 29 letzter Absatz des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 sieht man sich veranlaßt, die angeschlossene Wahlordnung für die Kreisversammlungen mit dem Anfügen zu verkünden, daß die Vorbereitungen zu den Wahlen in allen Kreisen unverzüglich zu beginnen haben.

Die Beilagen A. — D. der Wahlordnung werden, da die Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung vom Dezember v. J. noch nicht ganz beendigt ist, in Kürze nachträglich bekannt gemacht werden.

Karlsruhe, den 20. April 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. **Baumgärtner.**

Wahlordnung

für die

Kreisversammlungen.

I.

Aufstellung der Listen der bei der Wahl der Kreisabgeordneten wahlberechtigten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden (§. 30 des Verwaltungsgesetzes) und der zum Stimmrecht auf den Kreisversammlungen berufenen größten Grundbesitzer (§. 27, Ziff. 5 und §. 38 des Verwaltungsgesetzes).

§. 1.

Alsbald nach Verkündung dieser Verordnung haben die Kreishauptmänner eine durch das Kreisverkündigungsblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung zu erlassen, wodurch die nach §. 30 des Verwaltungsgesetzes bei der Wahl der Kreisabgeordneten wahlberechtigten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden sowie die nach §. 27, Ziff. 5 und §. 38 des Verwaltungsgesetzes zum Stimmrecht auf den Kreisversammlungen berufenen größten Grundbesitzer mit Frist von vier Wochen aufgefordert werden, sich unter näherer Angabe ihrer Verhältnisse zum Zwecke der Aufstellung der betreffenden Listen anzumelden.

Die Aufforderung ergeht

a. an alle Grundeigenthümer, welche in dem Kreise an Liegenschaften Grundsteuerkapitalien von zusammen mindestens 25,000 fl. besitzen, die seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert werden, — ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz;

b. an die Gewerbtreibenden, welche im Kreise ihren Wohnort oder ihre Hauptniederlassung haben und Gewerbsteuerkapitalien im Betrage von mindestens 50,000 fl. in dem Kreise besitzen, die von ihnen oder ihren Familienvorfahren seit fünf Jahren versteuert werden;

c. an die Körperschaften — Genossenschaften, Stiftungen, Universitäten — und Aktiengesellschaften, deren Verwaltung im Kreise ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung hat und welche in demselben seit länger als fünf Jahren an Grundsteuerkapitalien 25,000 fl. oder an Gewerbsteuerkapitalien 50,000 fl. versteuern, einschließlich des Fiskus, jedoch mit Ausschluß der Gemeinden.

§. 2.

Zum Zweck der Revision der Listen hat der Kreishauptmann alljährlich im Anfang des Monats Dezember eine gleiche Aufforderung (§. 1) zur Anmeldung neuer Ansprüche und zur Anzeige solcher



Veränderungen des Besitzstandes oder des Wohnsitzes, welche von Einfluß auf die Wahl- und Stimmberechtigung sind, zu erlassen.

§. 3.

Die Anmeldung hat zu geschehen

a. von Denjenigen, welche in dem Kreise ihren Wohnort oder ihre Hauptniederlassung haben, bei dem Bezirksamt ihres Wohnorts beziehungsweise ihrer Hauptniederlassung;

b. von Denjenigen, welche weder Wohnsitz noch Hauptniederlassung im Kreise haben, bei dem Kreishauptmann.

Die Anmeldungen haben zu enthalten, die Angaben:

1. des Vor- und Zunamens und des Standes des steuerpflichtigen Grund- beziehungsweise Gewerbebesitzers;
2. des Wohnortes oder der Hauptniederlassung desselben (in- oder außerhalb des Kreises);
3. ob derselbe volljährig oder minderjährig ist, letzternfalls die Angabe des Namens und Wohnortes des Vormundes;
4. bei Frauen, wenn sie verheirathet sind, weiter die Angabe des Namens und Wohnortes des Ehemannes;
5. der von dem Steuerpflichtigen oder von seinen Familienvorfahren seit mindestens fünf Jahren — das laufende Steuerjahr mit eingerechnet — in dem Kreise versteuerten Grund- beziehungsweise Gewerbsteuerkapitalien, und zwar getrennt nach den auf jeden Steuerdistrikt entfallenden Quoten.

§. 4.

Die Anmeldungen sind alsbald nach ihrer Einkunft von dem Bezirksamt (für die außerhalb des Kreises Wohnenden von dem Kreishauptmann) in Betreff der Angaben zu Ziff. 1—4 im §. 3 zu prüfen, die Ergänzung des etwa Fehlenden zu veranlassen und, soweit Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen, die nöthigen Erhebungen zu deren Konstatirung von Amtswegen zu machen.

Nach umlaufener Anmeldungsfrist sendet das Bezirksamt die Anmeldungen mit den etwa gemachten Erhebungen dem Kreishauptmann ein.

Dieser stellt aus den sämmtlichen Anmeldungen für jeden Steuerperäquaturbezirk des Kreises zwei Listen auf — eine für die Grundbesitzer, die andere für die Gewerbetreibenden —, in welche alle Angemeldeten einzutragen sind, die in dem betreffenden Steuerperäquaturbezirke entweder ihr ganzes Grund- beziehungsweise Gewerbsteuerkapital oder wenigstens den größern Theil desselben haben. Für jeden Steuerpflichtigen ist mindestens eine Blattseite zu verwenden und eine Rubrik für Bemerkungen frei zu lassen.

§. 5.

Diese Listen (§. 4, Absatz 3) theilt der Kreishauptmann alsbald den betreffenden Steuerperäquatoren mit, welche die Angaben der zum Eintrag angemeldeten Steuerpflichtigen in Bezug auf die Größe der von ihnen oder ihren Familienvorfahren seit fünf Jahren versteuerten Grund- beziehungsweise Gewerbsteuerkapitalien in dem Kreise durch Vergleichung mit den Katastern und, soweit nöthig, durch Rücksprache mit den andern Steuerperäquatoren, in deren Bezirk sich Steuerkapitalien

eines in den Listen enthaltenen Grund- beziehungsweise Gewerbebesitzers befinden, — prüft und erforderlichenfalls berichtigt.

Spätestens am 1. August müssen die geprüften Listen von den Steuerperäquatoren wieder an den Kreishauptmann eingesendet werden.

§. 6.

Der Kreishauptmann stellt hierauf unter Benehmen mit dem Kreisausschuß folgende Verzeichnisse auf:

I. Für jeden Wahlbezirk des Kreises (§. 28 des Verwaltungsgesetzes) ein Verzeichniß der bei der Wahl der Kreisabgeordneten nach §. 30 des Verwaltungsgesetzes wahlberechtigten größeren Grundeigenthümer und Gewerbebesitzer.

II. Für den ganzen Kreis das Verzeichniß der größten Grundeigenthümer, welche nach §. 27, Ziff. 5 und §. 38 des Verwaltungsgesetzes zur persönlichen Theilnahme an der Kreisversammlung berufen sind.

§. 7.

Bei Aufstellung der Verzeichnisse der für jeden Wahlbezirk wahlberechtigten größeren Grundeigenthümer und Gewerbebesitzer (§. 6, Ziff. 1.) ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1. In diese Verzeichnisse sind — vorbehaltlich der besondern Bestimmungen über das Wahlrecht des Fiskus (Ziff. 5 unten) — nur solche Grundeigenthümer und Gewerbebesitzer einzutragen, welche
   a. in dem Kreise Grundsteuerkapitalien von zusammen 25,000 fl. oder mehr, beziehungsweise Gewerbesteuerkapitalien von 50,000 fl. oder mehr besitzen, welche von ihnen oder ihren Familienvorfahren in den fünf letzten Steuerjahren — das laufende eingeschlossen — versteuert worden sind, und
   b. im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben.

2. Zur eigenen Ausübung des Wahlrechts ist männliches Geschlecht und Volljährigkeit erforderlich. In einer besondern Rubrik ist deßhalb anzugeben, ob der Grund- und Gewerbebesitzer in der Lage ist, sein Wahlrecht selbst auszuüben, verneinendenfalls, wer als sein gesetzlicher Vertreter nach §. 30, Ziff. 1 des Verwaltungsgesetzes für ihn wahlberechtigt ist.

3. Als gesetzlicher Vertreter gilt bei Minderjährigen und Mundtodten der Vormund, bei verheiratheten Frauen der Ehemann. Unverheirathete volljährige Frauen sind in das Verzeichniß nicht aufzunehmen, auch wenn sie nach ihrem Grund- oder Gewerbebesitz zu den Wahlberechtigten gehören würden.

4. Dagegen sind in dem Verzeichniß auch die Körperschaften (§. 1 lit. c.) — jedoch mit Ausschluß der Gemeinden — so wie die Aktiengesellschaften, bei welchen die unter Ziff. 1 angegebenen Erfordernisse zutreffen, aufzuführen. Als Wohnsitz gilt der Ort, wo die Verwaltung beziehungsweise die Hauptniederlassung der Körperschaft oder Aktiengesellschaft sich befindet.

5. Der Fiskus ist da, wo er nach §. 30 letzter Absatz des Verwaltungsgesetzes zu den Wahlberechtigten des Kreises gehört, in demjenigen Wahlbezirk als wahlberechtigt einzutragen, zu welchem der Sitz der Kreisversammlung gehört.



§. 8.

Das Verzeichniß der zur persönlichen Theilnahme an der Kreisversammlung berufenen größten Grundbesitzer (§. 6, Ziff. II.) hat nach der Reihenfolge der Größe des Steuerbesitzes doppelt so viele Namen zu enthalten, als die Anzahl der für den Kreis nach dem im §. 27 letzter Absatz des Verwaltungsgesetzes bezeichneten Verhältniß zum Stimmrecht auf der Kreisversammlung berechtigten Grundbesitzer ausmacht.

Für die Aufstellung dieses Verzeichnisses gelten folgende Vorschriften:

1. Nur das Grundsteuerkapital kommt in Betracht, welches von dem Grundbesitzer oder seinen Vorfahren in den letzten fünf Steuerjahren — das laufende eingerechnet — versteuert worden ist;
2. bei Miteigenthümern kommt nur der Antheil in Betracht, welcher dem Steuerpflichtigen für seine Person zusteht;
3. der Wohnsitz im Kreise ist für den Eintrag in dieses Verzeichniß nicht erforderlich; dagegen werden
4. nur solche Grundbesitzer darin aufgenommen, welche Badische Staatsbürger sind, bis zum Beginne der Sitzungen der Kreisversammlung das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Uebrigen die Wählbarkeitserfordernisse haben, welche für Kreiswahlmänner bestimmt sind, (§. 16);
5. Körperschaften, Aktiengesellschaften und der Fiskus sind hiernach, gleichwie Minderjährige und Frauen von diesem Verzeichnisse ausgeschlossen.

§. 9.

Die Verzeichnisse der bei der Kreiswahlmännerwahl wahlberechtigten Grundeigenthümer und Gewerbebesitzer (§. 6, Ziff. I.) werden am Sitze der Bezirksämter, zu welchen der Wahlbezirk gehört, und welchen zu diesem Behufe die Verzeichnisse zugesendet werden, während acht Tagen zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aufgelegt, und die Zeit der Auflegung vorher in den amtlichen Verkündungsblättern bekannt gemacht.

Das Verzeichniß der zur persönlichen Theilnahme an der Kreisversammlung berufenen größten Grundbesitzer (§. 6, Ziffer II.) ist in gleicher Weise am Sitze des Kreisausschusses öffentlich aufzulegen; die deßfallsige öffentliche Bekanntmachung ist in den Amts- und Kreisverkündungsblättern des Kreises einzurücken.

Diesen Bekanntmachungen ist ein Namensverzeichniß der Wahlberechtigten (§. 6, Ziff. I.) beziehungsweise der persönlich Stimmberechtigten (§. 6, Ziff. II.) beizufügen.

§. 10.

Einsprachen, welche innerhalb der im §. 9 erwähnten achttägigen Frist vorgebracht werden, hat der Kreishauptmann unter Mitwirkung des Kreisausschusses zu prüfen und, wenn er sie begründet findet, die Verzeichnisse darnach zu berichtigen und die Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen. Diesen bleibt die Herbeiführung der rechtlichen Entscheidung der zuständigen Behörde vorbehalten. Bis diese Entscheidung erfolgt, bleiben die von dem Kreishauptmann mit dem Kreisausschusse fest-

gestellten Einträge in die Verzeichnisse maßgebend. Neue Anmeldungen können in dieser Frist nicht mehr berücksichtigt werden.

Etwaige Berichtigungen der veröffentlichten Namensverzeichnisse sind in gleicher Weise wie diese bekannt zu machen.

§. 11.

Die in erster Reihe zum Eintritt in die Kreisversammlung berufenen größten Grundbesitzer (§. 27 a. Schl. des Verwaltungsgesetzes und §. 8 oben) werden bei Zustellung der Ausschreiben über Berufung der Kreisversammlung unter Hinweisung auf den §. 38, Abs. 2 des Verwaltungsgesetzes zur Erklärung darüber aufgefordert, ob sie an der Sitzung Theil zu nehmen gedenken.

Im Falle einer hierauf erfolgenden ablehnenden Erklärung hat der Kreishauptmann sofort dem nächstberechtigten Grundeigenthümer aus dem Verzeichnisse (§. 6, Ziff. II., §. 8) in gleicher Weise das Ausschreiben zur Kreisversammlung zuzustellen.

II.

Wahl der Abgeordneten der Kreiswahlmänner.

A. Wahl der Kreiswahlmänner.

§. 12.

Die Wahlbezirke, in welchen die Wahl der Kreisabgeordneten vorzunehmen ist (§. 28, Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes) werden zum Behufe der Wahl der Kreiswahlmänner gemäß §. 29, Abs. 5 des Verwaltungsgesetzes in Wahldistrikte eingetheilt.

Gemeinden von 250 bis 3000 Einwohner bilden je einen Wahldistrikt. Kleinere Gemeinden, Kolonien und Hofgüter werden zu einem Wahldistrikt von mindestens 250 Seelen vereinigt. Befindet sich in einem Wahlbezirk nur eine Gemeinde unter 250 Seelen, so ist sie dem Wahldistrikt einer benachbarten größeren Gemeinde beizuschlagen. Gemeinden von mehr als 3000 Seelen bilden zwei oder mehrere Wahldistrikte.

§. 13.

Die Eintheilung in Wahldistrikte hat alsbald nach Verkündung dieser Wahlordnung durch den Bezirksrath des Amtsbezirkes, zu welchem der Wahlbezirk gehört, zu geschehen.

Die Abtheilung der Gemeinden über 3000 Seelen in Wahldistrikte ist vom Gemeinderath zu entwerfen und vom Bezirksrath zu genehmigen.

Die erstmals getroffene Eintheilung gilt bis zu einer durch Beschluß der Kreisversammlung angeordneten allgemeinen Revision. Doch können Gemeinden, deren Bevölkerungszahl bei der ersten Eintheilung unter 250 stand, auch vor der allgemeinen Revision verlangen, einen eigenen Wahldistrikt zu bilden, wenn ihre Bevölkerung nach der letzten Volkszählung über 250 gestiegen ist.

Beschwerden einzelner Gemeinden gegen die von dem Bezirksrath vorgenommene Eintheilung entscheidet die Kreisversammlung.

§. 14.

Auf je 250 Seelen wird ein Wahlmann gewählt.

Der Bezirksrath hat jeweils sofort, nachdem das Ergebniß der neuesten Volkszählung bekannt gemacht worden ist, auf deren Grund zu bestimmen, wie viele Wahlmänner jeder Distrikt zu wählen hat. Auf einen Ueberschuß von mehr als 125 Seelen wird ein weiterer Wahlmann gerechnet. Beträgt derselbe weniger, so bleibt er außer Berechnung.

§. 15.

Alle drei Jahre — sofern die Wahl eines Kreisabgeordneten in dem Jahre vorzunehmen ist — und zwar erstmals im Jahre 1865 findet die Wahl der Kreiswahlmänner am ersten Montage des Monats September statt (§. 29, Absatz 1 des Verwaltungsgesetzes).

Ist wegen Ungültigkeit der ersten Wahl oder wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse bei einem Gewählten oder wegen gültiger Ablehnung eines Solchen eine nochmalige Wahl erforderlich, so bestimmt das Bezirksamt den Tag der Wahl und macht denselben durch das amtliche Verkündungsblatt öffentlich bekannt.

Bei einer Auflösung der Kreisversammlung (§. 40 des Verwaltungsgesetzes) findet stets auch eine Neuwahl der Kreiswahlmänner statt, und in diesem Falle wird der Wahltag von dem Ministerium des Innern bestimmt.

§. 16.

Bei der Wahl der Kreiswahlmänner sind stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre in dem Amtsbezirk ansäßig sind.

Die Wähler üben ihr Stimmrecht da aus, wo sie ihre Hauptniederlassung haben.

Ausgeschlossen von der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit sind:

a. die Dienstboten und diejenigen Personen, welche in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse stehen, ferner
b. diejenigen, bei welchen einer der Ausschließungsgründe vorliegt, welche nach der Gemeindeordnung für die Wählbarkeit in den großen Bürgerausschuß gelten (§. 29, Abs. 2, 3, 4 des Verwaltungsgesetzes).

Hiernach (lit. b.) sind gemäß der dermaligen Gemeindegesetzgebung (§§. 15 und 21 der Gemeindeordnung) ausgeschlossen Diejenigen,

1. welche als Soldaten im wirklichen Dienst stehen;
2. über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben,
3. die wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder
4. innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer andern Strafe verurtheil worden sind,



5. welchen die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist, z. B.

α. die ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten; so lange sie diese Unterstützung genießen (§. 70, Ziff. 2 des Bürgerrechtsgesetzes);

β. die Entmündigten und Mundtodten (§. 70, Ziff. 3 der Gemeindeordnung);

γ. die nach §. 711 des Strafgesetzbuchs wegen Wahlbestechung Verurtheilten bezüglich der Wahl, auf welche sich die Bestrechung bezieht;

δ. die nach §. 714 des Strafgesetzbuchs wegen Wahlfälschung Verurtheilten während der im Urtheil ausgesprochenen Dauer des Verlustes ihrer Wahlrechte.

§. 17.

Die erste Aufstellung der Listen der wahlberechtigten Einwohner geschieht im Monat Juni 1865. Diese Listen bilden die Grundlage für die alle drei Jahre, beziehungsweise so oft eine Abgeordnetenwahl in Aussicht steht, vorzunehmende Revision. Die regelmäßige Revision der Listen findet jeweils zwischen dem 1. und 15. Juli statt.

§. 18.

Die erste Aufstellung und die Revision der Wählerlisten (§. 17) wird von dem Gemeinderath jeder Gemeinde — auch für die in polizeilicher Beziehung dieser zugetheilten Höfe und Kolonien — vorgenommen.

Die Wähler sind darin in alphabetischer Ordnung, in größeren Gemeinden, welche mehrere Wahldistrikte bilden, für jeden Wahldistrikt besonders, einzutragen.

Abgesehen von dem Falle des Todes eines Wahlberechtigten kann von Amtswegen die Ausstreichung eines Namens aus der Wählerliste erst dann erfolgen, nachdem zwei Tage vorher der Betheiligte hievon in Kenntniß gesetzt wurde.

§. 19.

Nach beendigter Revision werden die Listen acht Tage lang zur Einsicht der Betheiligten auf dem Gemeindehause aufgelegt. Innerhalb dieser Frist können Einsprachen vorgetragen werden; spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die geschehene Auflegung der Listen ist unter Bezeichnung des Tages, an welchem die Frist für die Einsprachen zu Ende geht, durch Anschlag am Gemeindehause und Einrücken in das Lokalblatt, wo ein solches besteht, öffentlich bekannt zu machen.

Der Gemeinderath hat seine Entscheidung über die vorgetragenen Einsprachen binnen längstens drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Betheiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen. Diesen steht innerhalb weiterer fünf Tage das Recht der Beschwerde an den Bezirksrath zu, welche bei dem Gemeinderath anzuzeigen und auszuführen ist.

Werden rechtzeitig Beschwerden erhoben, so legt der Gemeinderath eine beglaubigte Abschrift der Wählerliste unter Anschluß der auf die erhobenen Beschwerden bezüglichen Aktenstücke unverweilt dem Bezirksrath vor. Dieser entscheidet in summarischem Verfahren die erhobenen Beschwerden, und

berichtigt hiernach die Listen. Spätestens 14 Tage nach der Einsendung der Listen muß der Bezirksrath dieselben dem Gemeinderath wieder zustellen. Die Entscheidung über erhobene Beschwerden wird gleichzeitig den Betheiligten besonders eröffnet.

Der Gemeinderath schließt hierauf die Listen und stellt sie dem Vorstand der Wahlkommission für jeden Wahldistrikt zu.

Nur Diejenigen, welche in der vom Gemeinderath geschlossenen Liste eingetragen sind, sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt.

§. 20.

Vorstand der Wahlkommission für die Kreiswahlmännerwahl ist der Bürgermeister. Weitere Mitglieder sind:

1. das älteste Gemeinderathsmitglied,
2. zwei von dem Gemeinderath aus der Zahl der zehn höchstbesteuerten Einwohner des Wahldistrikts zu ernennende Urkundspersonen,
3. der Rathschreiber, zugleich als Protokollführer.

Bei Verhinderung des Vorstandes oder des ältesten Gemeinderathsmitgliedes tritt das im Dienstalter nächstfolgende Mitglied des Gemeinderaths an dessen Stelle; bei Verhinderung des Rathschreibers ernennt die Wahlkommission den Protokollführer.

In Distrikten, welche aus zwei Orten gebildet sind, tritt der Bürgermeister oder Stabhalter des kleineren Ortes an die Stelle des ältesten Gemeinderaths, der Vorstand und der Protokollführer werden aus dem Hauptort genommen, welcher zugleich Wahlort ist.

In Städten, welche in mehrere Wahldistrikte eingetheilt sind, wird für jeden Distrikt eine besondere Wahlkommission gebildet. Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinderath aus seiner Mitte; an die Stelle des ältesten Gemeinderaths tritt ein vom Gemeinderath bezeichnetes Mitglied des kleinen Bürgerausschusses; die Protokollführer ernennt der Gemeinderath.

§. 21.

Spätestens vier Tage vor dem Wahltag hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an dem Gemeindehaus sowie an andern geeigneten öffentlichen Orten anschlagen und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll insbesondere enthalten:

1. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet,
2. die genaue Angabe des Tages der Wahl und der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat,
3. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit,
4. die Angabe der Zahl der zu ernennenden Kreiswahlmänner.

Außerdem ist jeder Wahlberechtigte unter Zustellung eines Wahlzettels durch Umsagen persönlich zur Wahl einzuladen, und die Beurkundung darüber, sowie über den Anschlag und über das Einrücken in das Lokalblatt zu den Wahlakten zu nehmen.

Am Tage vor der Wahl ist durch Ausschellen oder durch Einrücken in das Lokalblatt die Vornahme der Wahl nochmals verkünden zu lassen.

§. 22.

Am Wahltag versammeln sich die Wahlbehörden von Morgens acht Uhr bis Mittags 12 Uhr und nur wenn bis dahin nicht mehr alle bereits vor 12 Uhr erschienenen Wähler zur Stimmgebung gelangen konnten, wird die Tagfahrt verlängert, bis auch diese abgestimmt haben. Wer nach 12 Uhr erscheint, wird zum Wahlakt nicht mehr zugelassen.

Die Wahlkommission bleibt während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer versammelt. Sie entscheidet über Zweifel und Beschwerden, welche während des Wahlverfahrens entstehen. Der betreffende Vorgang nebst der erlassenen Entscheidung wird in das Wahlprotokoll aufgenommen.

Das Wahlprotokoll ist von der ganzen Wahlkommission zu unterschreiben.

§. 23.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung in der Weise, daß jeder Wähler den Wahlzettel, nachdem er denselben mit den Namen Derjenigen, welche er in Vorschlag bringt, ausgefüllt und zusammengelegt hat, dem Vorstande der Wahlkommission persönlich übergibt.

Der Wahlzettel wird nirgends mit dem Namen des Abstimmenden versehen.

Es ist die Einrichtung zu treffen, daß im Wahllokale Stimmzettel zur Benützung für die Wähler vorräthig sind, und daß diese ungestört und ohne Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses ihre Stimmzettel ausfüllen können.

Die Wahlzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem dazu passenden Gefäße gesammelt.

Kann ein Abstimmender nicht schreiben, so stimmt er vor der Wahlbehörde mündlich ab, worauf der Protokollführer für ihn den Wahlzettel fertigt, den sodann der Vorsitzende nebst dem Protokollführer durch Unterschrift beurkunden.

§. 24.

Jeder Stimmende hat so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der Distrikt, wozu er gehört, zu ernennen hat. Die Stimmzettel, welche mehr oder weniger Namen als vorgeschrieben enthalten, sind gültig; im erstern Fall zählen die letzten Namen, welche den Ueberschuß bilden, nicht. Namensangaben, welche erhebliche Zweifel über die Person des Gewählten lassen, bleiben unberücksichtigt.

§. 25.

Die Wahlkommission führt ein mit Ordnungszahlen zu versehendes Register, in welches der Protokollführer bei Uebergabe des Wahlzettels den Namen des Abstimmenden einträgt.

Sie läßt keine andere Wähler zur Abstimmung zu, als diejenigen, welche in dem amtlichen Verzeichnisse (§. 19) eingetragen sind, oder ein Erkenntniß des Bezirksrathes über ihre auf erhobene Beschwerde ausgesprochene nachträgliche Zulassung vorlegen.

Das amtliche Verzeichniß der Wahlberechtigten muß während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer aufgelegt sein.

Am Schlusse der Wahlhandlung wird das Register abgeschlossen und von allen Mitgliedern der Wahlbehörde unterschrieben.

§. 26.

Kann nach Beendigung der Wahlhandlung die Zusammenstellung der Stimmen nicht sofort und ohne Unterbrechung vorgenommen werden, so ist das Protokoll von der Wahlkommission abzuschließen und zu beurkunden, die Wahlzettel aber sind einstweilen in einem mit doppeltem Siegel verwahrten Verschlusse aufzubewahren.

§. 27.

Die Zusammenstellung der Stimmen geschieht in folgender Weise: Die Wahlzettel werden von dem Vorstand der Wahlkommission einer nach dem andern aus dem Wahlgefäß herausgenommen, dessen Inhalt vorgelesen und den Mitgliedern der Wahlkommission zur Einsicht vorgelegt. Jede der beiden Urkundspersonen hat über die abgegebenen Stimmen eine besondere Stimmenaufzeichnung zu führen.

Diese beiden Stimmenaufzeichnungen werden am Schlusse mit einander verglichen und das Ergebniß ermittelt. Stimmen die Aufzeichnungen nicht mit einander überein, so ist die Differenz durch Vergleichung der Wahlzettel zu heben.

§. 28.

Von Denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden von oben herab, der Mehrzahl der Stimmen nach, so viele ausgeschieden, als Kreiswahlmänner zu wählen sind, und diese sind als gewählt zu betrachten. Bei Gleichheit der Stimmenzahl der mit den wenigsten Stimmen Gewählten entscheidet das Loos.

§. 29.

Nach gefertigter Zusammenstellung der Stimmen werden die Wahlzettel urkundlich vertilgt, mit Ausnahme der beanstandeten, welche dem Protokoll angeheftet werden.

Die Wahlakten werden darauf ohne Verzug dem Bezirksamt eingesendet.

§. 30.

Das Bezirksamt setzt die Gewählten von der Wahl in Kenntniß und erhebt zugleich bezüglich der gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten, wo deren Vorhandensein zweifelhaft wäre, die erforderlichen Nachweisungen.

Sind die gesetzlichen Eigenschaften bei einem Gewählten unzweifelhaft nicht vorhanden, so ordnet das Bezirksamt innerhalb längstens 10 Tagen nach der ersten Wahl eine Neuwahl an.

Das Verzeichniß der im Umfang des Amtsbezirkes gewählten Kreiswahlmänner wird durch das Bezirksamt in dem amtlichen Verkündungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 31.

Die Annahme des Amtes als Kreiswahlmann kann ohne von dem Bezirksrath als genügend befundene Entschuldigungsgründe nicht verweigert werden.

Wer in zwei Wahldistrikten als Kreiswahlmann gewählt wird, hat innerhalb drei Tagen von Zustellung der Nachricht hievon zu erklären, in welchem Distrikt er die Wahl annehme, widrigenfalls angenommen wird, daß er in dem Distrikt annehme, wo er die meisten Stimmen erhalten hat. Es ist alsdann sofort eine Neuwahl durch das Bezirksamt anzuordnen.

B. Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung durch die Kollegien der Kreiswahlmänner.

§. 32.

Die Kreiswahlmänner und die nach §. 30 des Verwaltungsgesetzes zur Theilnahme an der Kreisabgeordnetenwahl berechtigten Grund- und Gewerbbesitzer, beziehungsweise deren Vertreter und Bevollmächtigte versammeln sich zur Wahl ihrer Abgeordneten zur Kreisversammlung und deren Ersatzmänner, so oft eine solche Wahl erforderlich ist, an dem in der Beilage D. zu dieser Wahlordnung bezeichneten Wahlort ihres Wahlbezirks. Diese Versammlung findet regelmäßig am vierten Montage des Monats September Vormittags neun Uhr statt und zwar erstmals im Jahre 1865.

Wird eine Wahlhandlung für ungültig erklärt, oder muß aus anderen Gründen eine nochmalige Wahl stattfinden, so bestimmt das Bezirksamt den Wahltag. Wenn die Kreisversammlung von der Staatsregierung aufgelöst wurde (§. 40 des Verwaltungsgesetzes), so setzt das Ministerium des Innern den Wahltag fest.

In beiden Fällen ist die Bestimmung des Wahltages durch die amtlichen Verkündungsblätter öffentlich bekannt zu machen.

§. 33.

Die Wahlkommission, welche die Wahl zu leiten hat, besteht aus:

1. einem Vorstande,
2. dem ältesten und jüngsten Wahlmann, oder bei begründeter Ablehnung Seitens dieser den im Alter nächstfolgenden als Urkundspersonen,
3. dem Rathschreiber des Wahlortes als Protokollführer, oder bei dessen Verhinderung einem von den übrigen Mitgliedern der Wahlkommission gewählten Bürger des Wahlortes.

Der Bezirksrath ernennt für jede Wahl den Vorstand der Wahlkommission, sowie dessen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.

§. 34.

Der Vorstand der Wahlkommission hat den Kreiswahlmännern und den nach §. 30 des Verwaltungsgesetzes Wahlberechtigten (§. 6, Ziffer I., §. 9 oben) längstens vier Tage vor der Wahl eine besondere Einladung zustellen zu lassen, welche enthalten soll:

1. die Zahl und die namentliche Aufführung der durch Neuwahl zu ersetzenden Kreisabgeordneten und Ersatzmänner;
2. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet;

3. die genaue Angabe des Tages und der Stunde des Beginns der Wahl;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit (§§. 37, 29, Absatz 3 und 4 des Verwaltungsgesetzes).

§. 35.

Die zur Theilnahme an der Wahl berechtigten Körperschaften und Aktiengesellschaften sowie geeignetenfalls der Fiskus (§. 30, letzter Absatz des Verwaltungsgesetzes) haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Vertreter rechtzeitig aufgestellt werden.

Körperschaften und Aktiengesellschaften werden durch diejenige Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen ist, oder durch besonders bestellte Bevollmächtigte bei dem Wahlakt vertreten. Der Vertreter des Fiskus wird von dem Finanzministerium ernannt.

Die Einladung zur Wahl ist, wenn nicht vorher ein Vertreter benannt wurde, an die Verwaltungsorgane der betreffenden Körperschaft oder Gesellschaft, für den Fiskus an die Domänenverwaltung des Bezirkes zu richten.

§. 36.

Nur solche Personen, welche die für die Wählbarkeit zu Kreiswahlmännern vorgeschriebenen Erfordernisse haben, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Ueber die Zulassung der Vertreter und Bevollmächtigten und über deren Legitimation entscheidet die Wahlkommission.

§. 37.

Die Wahl der Kreisabgeordneten und die der Ersatzmänner geschieht in getrennten Wahlhandlungen.

Zuerst wird die Wahl der Abgeordneten vorgenommen und erst nach Eröffnung des Ergebnisses derselben die Wahl der Ersatzmänner.

§. 38.

Die Wahl der Kreisabgeordneten und Ersatzmänner geschieht durch geheime Stimmgebung, d. h. durch verschlossene Wahlzettel, welche nirgens mit dem Namen des Abstimmenden versehen werden.

Die Wahlzettel werden den Wahlberechtigten am Wahltag und im Wahllokale zugestellt. Dieselben schreiben auf die innere Seite den Namen desjenigen, welchen sie als Kreisabgeordneten beziehungsweise als Ersatzmann in Vorschlag bringen, verschließen den Zettel und übergeben ihn persönlich der Wahlkommission.

Sind mehrere Abgeordnete oder Ersatzmänner zu wählen, so haben die Wahlberechtigten auf den Wahlzetteln so viele Personen in Vorschlag zu bringen, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beziehungsweise Ersatzmänner beträgt.

§. 39.

Zur gültigen Wahl genügt die Theilnahme der Hälfte der Wahlberechtigten.

Jeder Wahlberechtigte hat sich vor Abgabe seines Stimmzettels auf Verlangen der Wahlkommission durch Vorzeigen der amtlichen Urkunde als Kreiswahlmann oder in anderer Weise über seine Person und seine Wahlberechtigung auszuweisen.

Kein Wahlberechtigter darf das Stimmrecht für einen Andern ausüben oder zwei Stimmen abgeben. Außer den Körperschaften, Aktiengesellschaften und dem Fiskus darf kein Wahlberechtigter durch einen Bevollmächtigten abstimmen.

Die Wahlkommission hat vor der Zulassung zur Abstimmung die Namen der Abstimmenden mit den amtlichen Listen der Kreiswahlmänner und der nach §. 30 des Verwaltungsgesetzes Wahlberechtigten zu vergleichen.

§. 40.

Der Protokollführer der Wahlkommission trägt die Namen der Wahlberechtigten, welche die Stimmzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein. Die Stimmzettel werden, so wie sie übergeben wurden, in einem dazu passenden Gefäße gesammelt.

Wenn die erschienenen Wahlberechtigten sämmtlich abgestimmt haben und deren Zahl mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten beträgt, so wird in Gegenwart der Wahlberechtigten von dem Vorstande der Wahlkommission ein Wahlzettel nach dem andern aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, dessen Inhalt vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt und von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen.

Jede Urkundsperson hat eine besondere Stimmenaufzeichnung zu führen.

§. 41

Ungültig sind die Wahlzettel, welche eine ungesetzliche Abstimmung oder keine genügende Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten.

Hierüber, so wie über andere Zweifel und Beschwerden, welche während des Wahlverfahrens entstehen, entscheidet die Wahlkommission. Der Vorgang so wie die Entscheidung nebst Gründen wird im Protokoll erwähnt.

§. 42.

Nach beendigter Zusammenstellung der Stimmen ist noch im Beisein der Wahlberechtigten das Protokoll zu schließen und dieses, so wie die Stimmenaufzeichnung von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben.

Die Wahlzettel werden sofort vernichtet, mit Ausnahme der etwa beanstandeten, welche dem Protokolle anzuschließen sind.

§. 43.

Als gewählt gilt wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort unter den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie aufgestellte Vertreter zu ziehen ist.

§. 44.

Besitzt einer der Gewählten nach dem Urtheile der Wahlkommission unzweifelhaft die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so ordnet dieselbe — vorbehaltlich der Beschwerde des Betheiligten an die zur Entscheidung zuständige Behörde — sofort oder längstens innerhalb der nächsten acht Tage eine weitere Wahl an.

§. 45.

Nach Beendigung der Wahlhandlung benachrichtigt der Vorstand der Wahlkommission unverzüglich die gewählten Kreisabgeordneten und Ersatzmänner von der auf sie gefallenen Wahl. Die Ersteren werden dabei aufgefordert, innerhalb längstens zehn Tagen dem Kreishauptmann ihre Erklärung über die Annahme der Wahl, sowie wenn darüber Zweifel bestehen, die Nachweise der gesetzlichen Eigenschaften einzureichen, mit dem weiteren Anfügen, daß der Gewählte, wenn in jener Frist keine Erklärung erfolge, als die Wahl ablehnend betrachtet werde.

Ist der gewählte Kreisabgeordnete anwesend und erklärt sich sofort zur Annahme der Wahl bereit, so wird diese Erklärung zu Protokoll genommen. Lehnt derselbe die Wahl sofort ab, so ist die obige Aufforderung an den Ersatzmann und wo mehrere Ersatzmänner zu wählen waren, an denjenigen Ersatzmann zu richten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 46.

Das Wahlprotokoll nebst dessen Beilagen und dem Nachweis über die Benachrichtigung der Gewählten nach Maßgabe des §. 45 wird von der Wahlkommission baldthunlichst an den Kreishauptmann eingesendet, wobei zu bemerken ist, ob bezüglich des Einen oder Andern der Gewählten Zweifel über das Vorhandensein der gesetzlichen Eigenschaften bestehen.

Wenn innerhalb der im §. 45, Absatz 1 bezeichneten zehntägigen Frist keine oder eine ablehnende Erklärung des gewählten Kreisabgeordneten bei dem Kreishauptmann einkommt, so fordert der Letztere unter Benachrichtigung hievon den Ersatzmann (bei mehreren Ersatzmännern denjenigen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat) zum Eintritt in die Kreisversammlung auf.

Sind die etwa vorhandenen Zweifel über die gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten durch die gelieferten Nachweise nicht gehoben, so veranlaßt der Kreishauptmann die sofortige Entscheidung des zuständigen Bezirksraths (§. 5, Ziffer 9 des Verwaltungsgesetzes).

III.

Wahl der Abgeordneten der Gemeinden.

§. 47.

Die Wahl der Abgeordneten der Gemeinden (§. 27, Ziff. 2, §. 32 des Verwaltungsgesetzes) wird, so oft eine solche Wahl nach §. 36 und 40 des Verwaltungsgesetzes erforderlich wird, am dritten Tage nach dem für die Wahl der Abgeordneten der Kreiswahlmänner bestimmten Tage, oder wenn derselbe hiernach auf einen Sonn- oder Feiertag fallen würde, am nächstfolgenden Tage vorgenommen. Die Wahl beginnt Vormittags 9 Uhr.

§. 48.

Spätestens drei Wochen vor der Wahl hat der Bezirksbeamte die Gemeinderäthe seines Amtsbezirks von der Zahl der zu wählenden Abgeordneten und den Namen der Austretenden in Kenntniß zu setzen und dieselben aufzufordern, unverzüglich zur Ernennung der Wahlberechtigten aus ihrer Mitte zu schreiten. Der Kreishauptmann hat zu diesem Behufe den Bezirksämtern rechtzeitig die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 49.

Gemeinden bis zu 2000 Einwohner haben je ein Mitglied, Gemeinden von 2001 bis 5000 Einwohner zwei und größere Gemeinden drei Mitglieder zur Wahlversammlung abzuordnen (§. 32 Abs. 2 des Verwaltungsgesetzes). Die letzte regelmäßige Volkszählung ist für die Einreichung der Gemeinden maßgebend.

§. 50.

Zu der Sitzung des Gemeinderathes, in welcher die Ernennung des oder der Wahlberechtigten vorgenommen werden soll, sind die Mitglieder desselben unter Angabe dieses Zweckes besonders einzuladen.

Die Abstimmung geschieht schriftlich mittelst Stimmzettel. Nur Mitglieder des Gemeinderaths können Stimmen erhalten. Wer die meisten Stimmen erhalten hat, gilt als ernannter Abgeordneter der Gemeinde zur Wahlversammlung des Amtsbezirks. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches unter den Betheiligten alsbald zu ziehen ist.

Ueber den ganzen Vorgang ist vom Rathschreiber ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebniß der Abstimmung ist unter Vorlage dieses Protokolls unverzüglich dem Bezirksamt anzuzeigen.

Den Wahlberechtigten wird vom Gemeinderath eine besondere Urkunde über ihre Ernennung zugefertigt.

§. 51.

Vorstand der Wahlkommission, welche die Wahl der Abgeordneten der Gemeinden des Amtsbezirks für die Kreisversammlung leitet, ist der Bezirksbeamte. Im Uebrigen wird diese Kommission in gleicher Weise zusammengesetzt, wie bei der Wahl der Abgeordneten der Kreiswahlmänner (§. 33).

Als Protokollführer wird statt des Rathschreibers ein verpflichteter Aktuar des Bezirksamts beigezogen.

Für die Vornahme der Wahl und das weitere Verfahren gelten — in so weit sie nicht besondere hier nicht anwendbare Bestimmungen enthalten — die Vorschriften, welche in den §§. 34 bis 43 für die Wahl der Abgeordneten der Kreiswahlmänner gegeben sind.

§. 52.

Der Bezirksbeamte fordert den oder die Gewählten unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zur Erklärung über die Annahme der Wahl, und wenn darüber Zweifel bestehen zur Nachweisung der gesetzlichen Eigenschaften mit Frist von fünf Tagen auf.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung des Gewählten, so wird er als die Wahl ablehnend betrachtet und von dem Bezirksbeamten alsbald eine neue Wahl angeordnet. Ist die Wahl angenommen, so werden die Wahlakten dem Kreishauptmann eingesendet.

IV.

Wahl der Vertreter der größeren Städte.

§. 53.

Die Wahl der Vertreter der größeren Städte (§. 27, Ziffer 3, §. 35 des Verwaltungsgesetzes) hat in der Regel alle drei Jahre oder so oft sonst eine Ergänzungswahl erforderlich wird, am fünften Tage nach dem für die Wahl der Abgeordneten der Kreiswahlmänner bestimmten Tage, oder wenn jener Tag hiernach auf einen Sonn- oder Feiertag fallen würde, am nächst folgenden Tag stattzufinden, und zwar beginnt dieselbe Vormittags 9 Uhr.

§. 54.

Die Wahlkommission besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand, dem ältesten Mitgliede des Gemeinderathes und dem jüngsten Mitgliede des kleinen Bürgerausschusses als Urkundspersonen, und dem Rathschreiber als Protokollführer.

§. 55.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat spätestens vier Tage vor der Wahl an alle Wahlberechtigten (die Mitglieder des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses) eine besondere Einladung zu erlassen, in welcher das Lokal, wo die Wahl stattfindet und der Tag und die Stunde des Beginnes derselben sowie die Namen der Austretenden und die gesetzlichen Eigenschaften der Wählbarkeit angegeben werden. Ueber die Zustellung dieser Einladung ist Bescheinigung zu den Wahlakten zu erheben.

§. 56.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung und relative Stimmenmehrheit nach den in den §§. 34 bis 43 für die Wahl der Abgeordneten der Kreiswahlmänner gegebenen Vorschriften, soweit diese nach der Natur der Sache hier überhaupt anwendbar sind.

Die Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl an den Gewählten hat vor Einsendung der Wahlakten an den Kreishauptmann durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter zu geschehen, und es ist, wenn innerhalb fünf Tagen von dem Gewählten keine Erklärung abgegeben wird, sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

V.

Schlußbestimmungen.

§. 57.

Ersatzwahlen, welche in Folge des Todes oder Austritts einzelner Kreisabgeordneten vorgenommen werden müssen, gelten nur für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

Wahlen, welche in Folge der Auflösung der Kreisversammlung (§. 40 des Verwaltungsgesetzes) vorzunehmen sind, werden — wenn sie nicht ohnehin mit der regelmäßigen Wahlzeit zusammenfallen — so angesehen, als hätten sie in dem der Wahl vorhergehenden Monat September stattgefunden, und von diesem Zeitpunkte läuft für die Zukunft wieder die dreijährige regelmäßige Erneuerungsperiode.

§. 58.

Der Bezirksrath kann von Amtswegen oder auf Beschwerde der Betheiligten einzelne der in den vorstehenden Abschnitten bezeichneten Wahlen wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes oder der Wahlordnung für ungültig erklären (§. 6, Ziffer 8 des Verwaltungsgesetzes), beziehungsweise aussprechen, daß ein Gewählter die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitze (§. 5, Ziff. 9 des Verwaltungsgesetzes).

Die Entscheidung des Bezirksrathes muß bei den Kreiswahlmännerwahlen spätestens an dem Tage vor dem für die Wahl der Kreisabgeordneten festgesetzten Tag dem Vorstand der Wahlkommission, bei den übrigen Wahlen spätestens am Tage vor der Eröffnung der Kreisversammlung dem Kreishauptmann zugestellt sein. Ist bis dahin die Entscheidung nicht eingetroffen, so gilt die Wahl für die laufende Sitzungsperiode als gültig. Beschwerden der Betheiligten sind längstens innerhalb fünf Tagen nach der Wahl vorzubringen.

§. 59.

Die Betheiligung einzelner Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlkommission geschieht jeweils unbeschadet ihres Stimmrechtes.

§. 60.

Die Beilage A. zu dieser Wahlordnung bestimmt auf Grund der gesetzlichen Vorschriften (§§. 27, 33, 35 des Verwaltungsgesetzes) für jeden Kreis die Zahl der Mitglieder, aus welchen — mit Ausschluß der Mitglieder des Kreisausschusses (§. 27, Ziffer 4 des Verwaltungsgesetzes) — die Kreisversammlung bei ihrem ersten Zusammentritt zu bestehen hat, und wie viele Mitglieder auf jede der im §. 27, Ziffer 1, 2, 3 und 5 des Verwaltungsgesetzes bezeichneten Kategorien entfallen.

Die Zahl der in jedem Amtsbezirke zu wählenden Abgeordneten der Gemeinden (§. 33 des Verwaltungsgesetzes) ist auf Grund der neuesten Volkszählung in der Beilage B. zu dieser Wahlordnung angegeben.

Das in der Beilage C. angeschlossene Verzeichniß enthält diejenigen Städte, welche nach ihrer bei der letzten Volkszählung erhobenen Einwohnerzahl auf Grund des §. 35 des Verwaltungsgesetzes berechtigt sind, einen eigenen Vertreter in die Kreisversammlung zu senden.

Die Eintheilung der Wahlbezirke, welche bei der ersten Wahl der Abgeordneten der Kreiswahlmänner zur Anwendung zu kommen hat, wird auf Grund des §. 60, Abs. 2 des Verwaltungsgesetzes in der in der Beilage D. zu gegenwärtiger Wahlordnung enthaltenen Weise bestimmt.

§. 61.

In den Kreisen Villingen, Waldshut, Lörrach, Mannheim und Heidelberg — wo nach der Beilage A. die Gesammtzahl der gewählten Mitglieder weniger als vier und zwanzig beträgt, hat die Kreisversammlung bei ihrem ersten Zusammentritt nach §. 34 des Verwaltungsgesetzes über die Erhöhung der Zahl der Mitglieder und deren Vertheilung auf die verschiedenen Kategorien der Abgeordneten Beschluß zu fassen.

In dieser ersten Versammlung sind ferner in allen Kreisen die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten der Kreiswahlmänner nach §. 28, Abs. 1 des Verwaltungsgesetzes endgültig festzustellen, beziehungsweise neu zu bilden.

Die Kreishauptleute werden der Versammlung gleich bei ihrem Zusammentritt die geeigneten Anträge für die in diesem Paragraphen bezeichneten Beschlußfassungen unterbreiten.

§. 62.

Das Verzeichniß der Zahl der von jedem Amtsbezirk zu wählenden Abgeordneten der Gemeinden (Beilage B.) sowie das Verzeichniß der nach §. 35 des Verwaltungsgesetzes zum Stimmrecht auf den Kreisversammlungen berechtigten größeren Städte (Beilage C.) soll nach jeder regelmäßigen Volkszählung von dem Ministerium des Innern durchgesehen, und etwa eingetretene Aenderungen durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Ebenso werden die durch die Beschlüsse der Kreisversammlungen an den Verzeichnissen der Mitgliederzahl der Kreisversammlungen (Beilage A.) und an der Eintheilung der Wahlbezirke (Beilage C.) eintretenden Aenderungen auf Anordnung des Ministeriums des Innern durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

§. 63.

Die in §. 6 und 10 dieser Wahlordnung bezeichneten Geschäfte werden, so lange der Kreisausschuß nicht besteht, von dem Kreishauptmann allein besorgt.

§. 64.

Für die nach §. 5 den Steuerperäquatoren übertragenen Geschäfte erhalten diese eine durch besondere Verordnung festzusetzende Belohnung aus der Kreiskasse.

Karlsruhe, den 20. April 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. **Vdt. Baumgärtner.**



Nr. XX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. Mai 1865.

Inhalt.

Gesetz,

die Einführung des neuen Vereinszolltarifes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Vom ersten Juli dieses Jahres an erfolgt die Erhebung der Eingangs- und Ausgangszölle nach Maßgabe des anliegenden Vereinszolltarifs.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Mai 1865.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Zweite Abtheilung.

Bestimmmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit 1⅓ Thlr. oder 2 fl. 45 kr. vom Zentner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit ⅓ Thlr. oder 35 kr. vom Zentner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Zentner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer, als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarif-Sätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a. Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von 10 Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungs-Gegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waaren-Transporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangs-Abgabe.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		Abgabensätze nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1	**Abfälle:**						
	a. Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	—	frei	—	frei	—	
	b. Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	—	frei	—	frei	—	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.						
	c. Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	—	frei	—	frei	—	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-fl.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**						
	a. 1. Baumwolle, rohe, karbätschte, gekämmte, gefärbte . .	—	frei	—	frei	—	
	2. Baumwoll-Watte	1 Ztr.	1	15	2	37½	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	1. ein- und zweidräthiges,						
	α. rohes	1 Ztr.	2	—	3	30	
	β. gebleichtes oder gefärbtes	1 Ztr.	4	—	7	—	
	2. drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ztr.	6	—	10	30	
	c. Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:						
	1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	10	—	17	30	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	2. alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	16	—	28	—	
	3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	1 Ztr.	30	—	52	30	
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a. 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei	—	frei	—	frei	—	
	2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige.	1 Ztr.	—	7½	—	26¼	
	b. Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	—	1	45	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thlr.=Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½=fl.=Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht Pfund.
	d. Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder= und Siebmacherwaaren:**						
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie=, Apotheker= und Farbwaaren:**						
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal= und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler=, Wasch=, Pastellfarben und Tusche, Farben= und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie=, Apotheker= und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b. begriffen sind . .	1 Ztr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						
	1. Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ztr.	1	—	1	45	
	2. Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ztr.	—	20	1	10	
	3. Albumin; arsenige Säure; Arseniksäure; Benzoesäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natür=						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-fl.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	liches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure	—	frei	—	frei	—	
	4. Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Zündwaaren und Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Ztr.	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	
	5. Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin . . .	1 Ztr.	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	6. Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	1 Ztr.	1	15	2	$37\frac{1}{2}$	
	7. Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron	1 Ztr.	—	5	—	$17\frac{1}{2}$	
	8. Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ztr.	1	10	2	20	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	9. Salzsäure	1 Ztr.	—	$2\frac{1}{2}$	—	$8\frac{3}{4}$	
	10. Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ztr.	—	$7\frac{1}{2}$	—	$26\frac{1}{4}$	
	b. Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:						
	1. Zum Gewerbegebrauche	—	frei	—	frei	—	
	2. Zum Medizinalgebrauche	1 Ztr.	—	15	—	$52\frac{1}{2}$	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**						
	a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ztr.	—	$7\frac{1}{2}$	—	$26\frac{1}{4}$	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben, (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen;						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		Abgabensätze nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	1 Ztr.	—	25	1	27½	
	Anmerk. zu b. 1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Priemen	1 Ztr.	—	17½	1	1¼	
	3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.						
	c. Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Ztr.	1	5	2	2½	
	d. Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e. Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ztr.	2	15	4	22½	
	f. Eisen und Stahlwaaren:						
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Ztr.	—	12	—	42	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:						
	α. Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Aus-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		Abgabensätze nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	schluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ztr.	1	10	2	20	
	β. andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ztr.	2	20	4	40	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine:						
	α. aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten . . .	1 Ztr.	4	—	7	—	
	β. Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrenfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	10	—	17	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erden, Erze und edle Metalle:						
	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	—	frei	—	frei	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		Abgabensätze nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	—	frei	—	frei	—	
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:						
	a. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	1 Schffl.	—	½	—	1¾	
		1 Bayerisches Scheffel.	—	2	—	7	
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze	—	frei	—	frei	—	
	b. Sämereien und Beeren:						
	1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	1 Ztr.	1	—	1	45	
	2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	—	frei	—	frei	—	
	c. Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf	—	frei	—	frei	—	
10	Glas und Glaswaaren:						
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Ztr.	—	5	—	17½	
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt: 5⅛ Preußische, 6⅔ Altbayerische, 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.						
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	—	20	—	10	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-fl.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ztr.	4	—	7	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:						
	1. rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	2. geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ztr.	4	—	7	—	17 in Kisten.
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr	6	—	10	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse	1 Ztr.	—	15	—	52½	
11	Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:						
	a. Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	—	frei	—	frei	—	
	b. Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den, unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c. Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	d. Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere	1 Ztr.	8	—	14	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß.		nach dem 52½-fl.-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
12	**Häute und Felle:**						
	a. Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	—	frei	—	frei	—	
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . .	1 Ztr.	—	20	1	10	
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**						
	a. Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	—	frei	—	frei	—	
	b. Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	—	frei	—	frei	—	
	c. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten	—	frei	—	frei	—	
	d. Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedeln Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . .	1 Ztr.	1	—	1	45	
	f. Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Mate-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	rialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche . . .	1 Ztr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körbern. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art . . .	1 Ztr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	Hopfen	1 Ztr.	2	15	4	22½	
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.						
	a. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1. musikalische	1 Ztr.	4	—	7	—	23 in Fässern und Kisten 9 in Ballen
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	—	frei	—	frei	—	
	b. Maschinen:						
	1. Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1	15	2	37½	
	2. andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α. aus Holz	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	β. aus Gußeisen	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	γ. aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ztr.	—	25	1	27½	
	δ. aus anderen unedlen Metallen	1 Ztr.	1	10	2	20	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	α. gravirt	1 Ztr.	2	—	3	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β. nicht gravirt	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	4. Kratzen und Kratzenbeschläge	1 Ztr.	6	—	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Wagen und Schlitten:						
	1. Eisenbahnfahrzeuge	vom Werth	zehn Prozent				

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	2. andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit	Stück	50	—	87	30	
	d See- und Flußschiffe:						
	1. hölzerne	vom Werth	fünf Prozent.				
	2. eiserne	vom Werth	acht Prozent				
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						
16	**Kalender** werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt.						
17	**Kautschuck und Gutapercha, sowie Waaren daraus:**						
	a. Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen zc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt	—	frei	—	frei	—	
	b. Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuck-Platten; aufgelöstes Kautschuck	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ztr.	10	—	17	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		Abgabensätze nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	e. Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ztr	15	—	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Ztr.	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f. Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25	—	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:						
	a. Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	40	—	70	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	b. Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Ztr.	30	—	52	30	
	c. Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25	—	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	1 Ztr.	15	—	26	15	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	e Leinene Leibwäsche	1 Ztr.	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	1 Ztr.	—	15	—	52½	
19	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:						
	a. In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen	—	frei	—	frei	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		Abgabensätze nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	b. Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. In Blechen und Drath, plattirt	1 Ztr.	4	—	7	—	
	d. Waaren, und zwar:						
	1. Drathgewebe	1 Ztr.	3	—	5	15	
	2. Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	20	4	40	
	3. Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . .	1 Ztr.	4	—	7	—	
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien rc.:**						
	a. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	1 Ztr.	50	—	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b. Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Opern-						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß Thlr.	Sgr	nach dem 52 1/2-fl.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	gucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	1 Ztr.	15	—	26	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder und Lederwaaren:						
	a. Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ztr.	2	—	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ztr.	8	—	14	—	
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle . .	1 Ztr.	—	15	—	52 1/2	
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	10	—	17	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e. Handschuhe	1 Ztr.	13	10	23	20	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
	a. Rohes Garn:						
	1. von Flachs oder Hanf,						
	α. Maschinengespinnst	1 Ztr.	2	—	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β. Handgespinnst	1 Ztr	—	5	—	17½	
	2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	b. Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	3	—	5	15	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ztr.	4	—	7	—	
	d. Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern .	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	e. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Ztr.	—	20	1	10	
	f. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Trillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ztr.	4	—	7	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend:						
	aa. in Preußen:						
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten	—	frei	—	frei	—	
	bb. in Sachsen:						
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	—	frei	—	frei	—	
	g. Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ztr.	10	—	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	20	—	35	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-fl.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	i. Zwirnspitzen	1 Ztr.	40	—	70	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte:**						
	a. Talg- und Stearinlichte	1 Ztr.	1	15	2	37½	16 in Kisten.
	b. andere	1 Ztr.	2	—	3	30	
24	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**						
	a. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei	—	frei	—	
	b. Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	—	frei	—	frei	—	
	c. Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	—	frei	—	frei	—	
25	**Material- und Spezerei- auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**						
	a. Bier aller Art, auch Meth	1 Ztr.	—	20	1	10	
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	1 Ztr.	6	—	10	30	24 in Kisten. 16 in Körben. (nur bei dem Eingange in Flaschen.) 11 in Ueberfässern.
	c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	1 Ztr.	11	—	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.
	d. Essig aller Art in Fässern	1 Ztr.	1	10	2	20	
	e. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken	1 Ztr.	4	—	7	—	24 in Kisten. 16 in Körben. (nur bei dem Eingange in Flaschen.) 11 in Ueberfässern.
	f. Butter	1 Ztr.	3	20	6	25	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	Anmerk. zu f. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Ztr.	—	—	1	45	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	—	frei	—	frei	—	
g.	Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen gr. . 3 Wild	1 Ztr.	—	15	—	52½	
h.	Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:						
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Ztr.	2	—	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	2. α. getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen . . .	1 Ztr.	4	—	7	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne	1 Ztr.	—	15	—	52½	
i.	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	1 Ztr.	6	15	11	22½	16 in Fässern 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
k.	Heringe	1 Tonne	1	—	1	45	
l.	Honig	1 Ztr.	—	10	—	35	
m.	1. Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate	1 Ztr.	5	—	8	45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
	2. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Ztr.	6	15	11	22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 8 in Ballen.
	3. Cichorien, gebrannte oder gemahlene	1 Ztr.	—	20	1	10	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß Thlr.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-fl.-Fuß fl.	Abgabensätze nach dem 52½-fl.-Fuß kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) . . .	1 Ztr.	11	—	19	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art	1 Ztr.	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Ztr. und darunter. 8 in schwereren Kübeln.
	p. 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen, eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7	—	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	q. 1. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka	1 Ztr.	2	—	3	30	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	Anmerk. zu q. 2. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Ztr.	—	7½	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-fl.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2. Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .	1 Ztr.	—	5	—	—	
r.	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Ztr.	2	—	3	30	
s.	Reis:						
	1. geschälter	1 Ztr.	1	—	1	45	
	2. ungeschälter	1 Ztr.	—	20	1	10	
t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.						
u.	Syrop.*)						
v.	Taback:						
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Ztr.	4	—	7	—	22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
	2. Tabacksfabrikate:						
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Ztr.	11	–	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen.
	β. Cigarren und Schnupftaback	1 Ztr.	20	—	35	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
w.	Thee	1 Ztr.	8	—	14	—	23 in Kisten.
x.	Zucker.*)						

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch das Gesetz vom 10. März 1862 bestimmt und betragen vom

	1. Zucker:						
	a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Ztr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß.		Abgabensätze nach dem 52½-fl.-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Ztr.	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ztr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . .	1 Ztr.	4	7½	7	26¼	
	2. Syrop	1 Ztr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**						
	a. Oel:						
	1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern	1 Ztr.	—	25	1	27½	
	Anmerk. zu a. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	—	frei	—	frei	—	
	2. Anderes Oel in Fässern	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	3. Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl	1 Ztr.	—	5	—	17½	
	b. Fette:						
	1. Fischthran, Paraffin, Wallrath	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	2. Fischspeck	1 Ztr.	—	10	—	35	
	3. Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	—	frei	—	frei	—	
	c. Stearin, einschließlich Stearinsäure	1 Ztr.	1	—	1	45	
	d. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	—	frei	—	frei	—	
27	**Papier und Pappwaaren:**						
	a. Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier. . .	1 Ztr.	—	15	—	52½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	b. Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ztr.	1	—	1	45	
	c. Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ztr.	1	10	2	20	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	
28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):						
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ztr.	22	—	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ztr.	6	—	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Ztr.	2	—	3	30	13 in Fässern.
30	Seide und Seidenwaaren:						
	a. Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	—	frei	—	frei	—	
	b. Seide und Floretseide gefärbt	1 Ztr	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß Thlr	Sgr.	nach dem 52½-fl.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	c. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	40	—	70	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	d. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren	1 Ztr.	30	—	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife und Parfümerien:**						
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Ztr.	—	25	1	27½	
	b. Gemeine feste Seife	1 Ztr.	—	25	1	27½	
	c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen rc.	1 Ztr.	2	—	3	30	16 in Kisten.
	d. Parfümerien aller Art	1 Ztr.	3	10	5	50	
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften	1 Ztr.	10	—	17	30	
33	**Steine und Steinwaaren:**						
	a. Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art	—	frei	—	frei	—	
	b. Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ztr.	—	15	—	52½	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	c. Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	8	—	14	—	16 in Fässern und Kisten.
	d. Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:						
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ztr.	—	5	—	17½	
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**						
	a. Braunkohlen; Torf; Torfkohlen	—	frei	—	frei	—	
	b. Steinkohlen	1 Ztr.	—	½	—	1¾	
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend	1 Ztr.	—	⅓	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:						
	1. ungefärbt	1 Ztr.	—	5	—	17½	
	2. gefärbt	1 Ztr.	3	—	5	15	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Strohbänder aller Art; Strohbesen	1 Ztr.	—	20	1	10	
	c. Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	1 Ztr.	4	—	7	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:						
	1. ohne Garnitur	Stück	—	2	—	7	
	2. mit Garnitur	Stück	—	4	—	14	

4.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß.		nach dem 52½-fl.-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr	Pfund.
36	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	—	frei	—	frei	—	
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**						
	a. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln	—	frei	—	frei	—	
	b. Eier und Milch	—	frei	—	frei	—	
	c. Bienenstöcke mit lebenden Bienen	—	frei	—	frei	—	
	d. Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	1 Ztr.	—	15	—	52½	
38	**Thonwaaren:**						
	a. Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	—	frei	—	frei	—	
	b. Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:						
	1. einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	22 in Kisten. 13 in Körben.
	2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . . .	1 Ztr.	2	—	3	30	22 in Kisten. 13 in Körben.
	c. Porzellan, weißes	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d. Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	22 in Kisten. 13 in Körben.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-fl.-Fuß fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund.
39	Vieh:						
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10	2	20	
	Anmerk. zu a. 1. Füllen, welche der Mutter folgen	—	frei	—	frei	—	
	2. Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen	1 Stück	—	15	—	52½	
	b. Rindvieh:						
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½	
	2. Kühe	1 Stück	1	15	2	37½	
	3 Jungvieh	1 Stück	1	—	1	45	
	4. Kälber	1 Stück	—	5	—	17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a. magere Ochsen	1 Stück	1	10	2	20	
	b. Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	—	1	45	
	c. Jungvieh	1 Stück	—	20	1	10	
	c. Schweine:						
	1. gemästete und magere	1 Stück	—	20	1	10	
	2 Spanferkel	1 Stück	—	5	—	17½	
	d. Hammel	1 Stück	—	15	—	52½	
	e. Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	—	5	—	17½	
40	Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:						
	a. Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	—	20	1	10	
	b. Alles andere	1 Ztr.	2	—	3	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.						

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
41	Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:						
	a. Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	—	frei	—	frei	—	
	b. Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:						
	1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	1 Ztr.	4	—	7	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c. Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						
	1. Stickereien, Spitzen und Tülle	1 Ztr.	30	—	52	30	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2. bedruckte Waaren aller Art	1 Ztr.	25	—	43	45	
	3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	20	—	35	—	
	4. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ztr.	10	—	17	30	
	5. Tuchleisten	—	frei	—	frei	—	
42	Zink- und Zinkwaaren:						
	a. rohes Zink; altes Bruchzink	—	frei	—	frei	—	
	b Zinkbleche	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath	1 Ztr.	1	—	1	45	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß		nach dem 52½-fl.-Fuß		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
	d. Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a. Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w; altes Bruchzinn . .	—	frei	—	frei	—	
	b. Zinn, gewalztes	1 Ztr.	—	15	—	52½	
	c. Grobe Zinnwaaren, als: Drath; Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	—	1	45	
	d. Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	—	7	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind**	—	frei	—	frei	—	

Nr. XXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 6. Mai 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Preußischen Hofschauspieler Dessoir in Berlin das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberfeldwebel Franz Kopp vom vierten Infanterie-Regiment die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Generalmajor von Böckh, Direktor des Kriegsministeriums und Bundesmilitärbevollmächtigter in Frankfurt a. M., die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Großkreuz des Friedrichsordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Portepeefähnrich Otto von Walterstorff im Jäger-Bataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps, unter Verleihung des Charakters als Lieutenant, zu ertheilen;

unter dem 22. April d. J.

den Kreisgerichtssekretär Blum in Lörrach seinem Ansuchen gemäß aus dem Staatsdienst zu entlassen;

unter dem 24. April d. J.

folgende Beförderungen und Versetzungen in Höchstihrem Armeecorps eintreten zu lassen und zwar:

a. bei der Infanterie:

die Oberlieutenante Frey im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Graumann im fünften Infanterie-Regiment,
von Göler vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

zu Hauptmännern, und

die Lieutenante von Rüdt im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
von Villiez im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, und
Schneider im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,

zu Oberlieutenanten zu befördern;

b. bei der Artillerie:

den Hauptmann Dienger vom Festungsartillerie-Bataillon zum Feldartillerie-Regiment und den Hauptmann Engler vom Feldartillerie-Regiment zum Festungsartillerie-Bataillon zu versetzen;

den Oberlieutenant Deimling im Feldartillerie-Regiment zum Hauptmann,

den Lieutenant Weiß im Festungsartillerie-Bataillon zum Oberlieutenant und

den Portepeefähnrich Kasimir Hanewinkel im Feldartillerie-Regiment zum Lieutenant zu befördern;

unter dem 29. April d. J.

dem fürstlich fürstenbergischen Forstrath Mezel in Donaueschingen die Bezirksforstei Gengenbach, unter Ernennung zum Bezirksförster, zu übertragen;

den Bezirksförster Köhler in Odenheim auf die Bezirksforstei Ladenburg mit dem Wohnsitze in Mannheim,

den Bezirksförster Schrickel in Forbach auf die Bezirksforstei Odenheim zu versetzen;

dem Forstpraktikanten Hermann Lubberger von Karlsruhe die Bezirksforstei Forbach,

dem Forstpraktikanten Karl Müller von Guttenberg die Bezirksforstei Blumberg, beiden unter Ernennung zu landesherrlichen Bezirksförstern, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Hochstetten aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Karl Gockel in Eggenstein zum Pfarrer von Hochstetten zu ernennen.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Gündelwangen, Dekanats Stühlingen, dem bisherigen Pfarrverweser von Herrischried, Johannes Dorsch, verliehen und ist derselbe am 13. März d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung des erledigten Notariatsdistrikts Breisach I. betreffend.

Der Notar für den Notariatsdistrikt Mudau, Amtsgerichtsbezirk Buchen, August Dennig, wird hiermit als Notar für den Notariatsdistrikt Breisach I., Amtsgerichtsbezirk Breisach, angestellt.

Karlsruhe, den 27. April 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Arnsperger.

Die Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen sind nachstehende Postaspiranten

Karl Döll von Karlsruhe,

Karl Ganz von Durmersheim,

Otto Jordan von Wehr,
Friedrich Kühner von Mannheim,
Wilhelm Weinmann von Walldürn,
Paul Dürr von Waldkirch,
Karl Stöckel von Bruchsal,

nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 19. April 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Georg Karl Fehler, Kommissionär in Pforzheim, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene verbesserte Schnellwaage auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 20. April 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Diensterledigung.

Der erledigte Notariatsdistrikt Mudau, Amtsgerichtsbezirk Buchen, mit dessen Verwaltung ein noch näher zu bestimmender Gehalt verbunden ist, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 11. November v. J. der pensionirte Oberamtmann Rüttinger in Freiburg.
„ 27. März d. J. der pensionirte Rittmeister von Kleudgen in Mannheim.
„ 5. April „ „ Major Karl Ruff vom Armeecorps in Freiburg.
„ 8. „ „ „ Hauptmann August Holtz vom Feldartillerie-Regiment in Karlsruhe.
„ 14. „ „ „ Hauptmann Karl Becker im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zu Rastatt.
„ 18. „ „ „ Oberrechnungsrath Hoffmann bei Großherzoglicher Oberrechnungskammer.



Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 16. Mai 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich auf Donnerstag den 18. d. M. dahier einzufinden, bei der ernannten Großherzoglichen Regierungskommission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Dr. Vogelmann und Unserem Staatsrath Nüßlin, zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1864 vorzunehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Mai 1865.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Kontroleur Johann Renz beim Montirungskommissariat auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

die durch höchsten Befehl vom 28. März d. J. auf die Dauer eines Jahres zur Dienstleistung als Ordonnanzoffiziere HöchstIhrer Person befehligten Oberlieutenant von Röder vom Feldartillerie-Regiment und Lieutenant Stabel vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment in ihre Abtheilungen zurücktreten zu lassen, dagegen

die Oberlieutenante Sigmund von Göler vom (ersten) Leibdragoner-Regiment und Mohl vom Feldartillerie-Regiment zur Dienstleistung als Ordonnanzoffiziere HöchstIhrer Person auf die Dauer eines Jahres zu befehligen;

unter dem 6. Mai d. J.

den Sekretär Ludwig Arnsperger bei dem Justizministerium, unter Ernennung zum Amtmann, dem Bezirksamt Heidelberg als Beamten zuzutheilen;

unter dem 12. Mai d. J.

den Registrator, Kanzleirath Eduard Martini bei der Direktion der Verkehrsanstalten auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

den Revisor Friedrich Katz von dem Bezirksamt Karlsruhe zu dem Bezirksamt Baden,

den bei der Revision der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke angestellten Revisor Oskar Schneyder als Oberrevisor zur Revision der Oberrechnungskammer zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten Dr. Ludwig Grohe am Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim zum Professor an dieser Anstalt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Januar d. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Heidelberg den bisherigen Pfarrverweser Franz Wilms daselbst gnädigst zu ernennen geruht, und wurde demselben am 30. März l. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 20. Januar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Wilhelm May in Gerichtstetten auf die Pfarrei Landshausen, Dekanats St. Leon, gnädigst zu designiren geruht und ist demselben am 20. April d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Lehenbarkeit der Besitzungen und die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft von Leiningen betreffend.

In Folge mit höchsten Entschließungen aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. November 1862, Nr. 1221, und vom 9. Februar 1864, Nr. 127, erhaltener Ermächtigung wurde durch eine aus Mitgliedern der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen bestehende Kommission mit Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst von Leiningen über die Lehenbarkeit der Besitzungen und die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft von Leiningen folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

I. Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Leiningen verzichtet für Sich und Seine Rechtsnachfolger und mit Zustimmung Seiner Agnaten:

1. auf jede Reklamation gegen das Gesetz vom 24. Februar 1848 (Regierungsblatt Nr. IX, Seite 120), den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatsrechte betreffend; dieser Verzicht wird, nachdem durch Gesetz vom 9. Oktober 1860 (Regierungsblatt Nr. LI. Seite 378) die Patronatsrechte zu kichlichen Aemtern wiederhergestellt wurden, insbesondere bezüglich der Schul-Patronate aufrecht erhalten;

2. auf jede Reklamation gegen das Gesetz vom 15. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XIII, Seite 137) die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betreffend;

3. auf alle etwaigen Entschädigungs-Ansprüche wegen durch die bisherige Gesetzgebung ausgesprochener Aufhebung oder zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten.

II. Von Seiten der Großherzoglichen Regierung wird

1. auf Fortführung der erhobenen Klage auf Anerkennung der Lehenbarkeit der Fürstlich Leiningen'schen Besitzungen im Großherzogthum Baden verzichtet; die bisherigen Kosten des Rechtsstreites behält jeder Theil auf sich;

2. der angesprochene Lehen-Verband bezüglich der Hälfte der Fürstlich Leiningen'schen Besitzungen im etwaigen Steuer-Anschlag von 1,500,000 fl. unentgeldlich freigegeben;

3. der Lehen-Verband der anderen Hälfte gegen Entrichtung einer Ablösungs-Taxe von 2% mit 30,000 fl. — Dreißig Tausend Gulden — aufgehoben. Diese Summe ist in 6 unverzinslichen Jahres-Terminen von 5000 fl., erstmals drei Monate nach Abschluß dieser Ubereinkunft, zu entrichten.

Diese Uebereinkunft wurde doppelt ausgefertigt, jede Ausfertigung von den hierzu beauftragten Großherzoglichen Ministerial-Kommissären und dem Herrn Fürsten von Leiningen oder einem gehörig Bevollmächtigten mit Unterschrift und Siegel versehen, und jedem Theile ein Exemplar zugestellt.

So geschehen Amorbach den 24. März 1864.

(L. S.) gez. Ernst, Fürst zu Leiningen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1864.

Die Ministerial-Kommission:

(L. S.) gez. G. v. Dusch. A. Walli. R. v. Freydorf.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Mai 1865.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).

Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Uebersicht der Frequenz der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1863/64 betreffend.

In dem Schuljahre 1863/64 wurden die Gelehrten- und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Schülerzahl.	Im Ganzen.
A. Lyzeen.		
Carlsruhe	463	639
In der Vorschule	176	
Constanz	174	
Freiburg	378	
Heidelberg	251	
Mannheim	252	
Rastatt	189	
Wertheim	141	
		2,024
B. Gymnasien.		
Bruchsal	173	
Donaueschingen	75	
Lahr	132	
Offenburg	122	
Tauberbischofsheim	142	
		644
C. Pädagogien.		
Durlach (mit höherer Bürgerschule)	86	
Lörrach	107	
Pforzheim	193	
		386

Anstalten.	Schülerzahl.	Im Ganzen.
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	129	
Bischofsheim a. Rh.	24	
Bretten	60	
Buchen	51	
Carlsruhe	309	
Constanz	131	
Eberbach	53	
Emmendingen	67	
Eppingen	101	
Ettenheim	214	
Ettlingen	41	
Freiburg	187	
Gernsbach	51	
Heidelberg	259	
Hornberg	31	
Kork	17	
Ladenburg	105	
Mannheim	251	
Mosbach	73	
Müllheim	110	
Schopfheim	65	
Sinsheim	51	
Ueberlingen	59	
Villingen	62	
Waldshut	63	
Weinheim	72	
An höheren Bürgerschulen		2,636
„ Pädagogien		386
„ Gymnasien		644
„ Lyzeen		2,024
Gesammtschülerzahl		5,690

Im Jahre 1864 wurden von den Lyzeen und auf den Grund der bei dem Großherzoglichen Oberschulrath erstandenen Maturitäts- und Gymnasialprüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer entlassen:

Von den Lyzeen zu:	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie: katholisch.	Theologie: evangelisch.	Theologie: israelitisch.	Jurisprudenz.	Medizin.	Cameral.	Philologie.	Ingenieurfach.	Notariatsfach.	Forstfach.	Naturwissenschaft.	Unbestimmt.
Carlsruhe	27	1	7	1	5	6	4	2	—	1	—	—	—
Constanz	20	9	2	—	5	1	1	—	—	1	—	1	—
Freiburg	34	29	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—
Heidelberg	6	—	2	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—
Mannheim	8	3	1	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—
Rastatt	17	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Wertheim	9	6	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	121	62	14	1	17	10	7	4	—	2	—	2	2
Nach der bei Großherzoglichem Oberschulrath erstandenen Prüfung	10	1	—	—	4	—	—	1	2	—	1	1	—
zusammen .	131	63	14	1	21	10	7	5	2	2	1	3	2

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Johann Heinrich Ehrhardt, Maschinenmeister der Königlich Sächsischen östlichen Staatseisenbahnen wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Apparat zur Kontrole der Belastung der Lokomotiv-, Tender- und Wagenachsen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 20. April 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Maschinenfabrikanten Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg wird auf ihr Ansuchen ein Patent

1. für den von ihnen erfundenen Wassermesser,
2. für den von ihnen verbesserten Injecteur

auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 20. April 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Henkel und Seck in München wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Getreideschälmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 26. April 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Sales Ehinger in Arlen bei Singen wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Absteller an mechanischen Webstühlen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 27. April 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Abraham Cohn Herrmann in Berlin wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Passagier-Gepäck-Zeigerwaage auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 1. Mai 1865.

Großherzogliches Handelsministerim.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Johann Steiner von St. Blasien wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung am gewöhnlichen Handspinnrade auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 6. Mai 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.



Todesfälle.

Gestorben sind:

am 13. April d. J. Ministerialrath Karl Ammann in Karlsruhe,
„ 20. „ „ „ der Sekretär des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofs Kanzleirath Hermann Buisson in Karlsruhe.
„ 1. Mai „ „ der Geistliche Rath und katholische Pfarrer Dr. Aloys Vogel in Hofweier.

Berichtigung.

Auf Seite 170 des Regierungsblatts von diesem Jahre sind im Eingange der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. April d. J., die Stellvertretung für Bezirksbeamte betreffend, hinter den Worten: „Mit höchster Ermächtigung u. s. w. wird hiermit“, die weitern Worte: „im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium“ aus Versehen ausgelassen worden.

Nr. XXIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 26. Mai 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wahlordnung für die Kreisversammlungen betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Anordnung vom 20. v. M., Regierungsblatt Nr. XIX., werden in der Anlage die Beilagen A. bis D. der Wahlordnung für die Kreisversammlungen bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 18. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Beilage A.

Tabelle

über die Mitgliederzahl der Kreisversammlungen bei ihrem ersten Zusammentritt (ohne Hinzurechnung der Mitglieder des Kreisausschusses) und über die auf jede Kategorie (§. 27, Ziff. 1, 2, 3 und 5 des Verwaltungsgesetzes) kommende Anzahl.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordnungs-Zahl.	Kreise.	Abgeordnete der Amtsbezirke bezw. Gemeinden, §. 27, Ziff. 2. §. 33 des Ver.-Gesetzes.	Abgeordnete der Kreiswahlmänner, §. 27, Ziff. 1 und letzt. Satz des Verw.-Ges. (doppelt von Kol. 3).	Vertreter der größern Städte, §. 35 des Verw.Gesetzes.	Summe von Kol. 3, 4, 5.	Virilstimmen der größten Grundbesitzer, §. 27, Ziff. 5 und letzter Satz des Verw.-Gesetzes (1/5 von Kol. 6).	Gesammtsumme der Mitglieder.
I.	Constanz . . .	10	20	1	31	6	37
II.	Villingen . . .	5	10	—	15	3	18
III.	Waldshut . . .	6	12	—	18	3	21
IV.	Freiburg	15	30	1	46	8	54
V.	Lörrach	6	12	—	18	3	21
VI.	Offenburg . . .	10	20	1	31	6	37
VII.	Baden	8	16	2	26	5	31
VIII.	Karlsruhe . . .	14	28	3	45	8	53
IX.	Mannheim . . .	6	12	1	19	4	23
X.	Heidelberg . . .	7	14	1	22	4	26
XI.	Mosbach . . .	10	20	—	30	5	35

Beilage B.

Verzeichniß

der Zahl der nach §. 33 des Verwaltungsgesetzes von jedem Amtsbezirk in die Kreisversammlung zu wählenden **Abgeordneten der Gemeinden**.

(Nach der Volkszählung vom Dezember 1864.)

Ord.-Zahl	Amtsbezirk.	Bevölkerung.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Abgeordneten.	Ord.-Zahl.	Amtsbezirk.	Bevölkerung.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Abgeordneten.
	I. Kreis Konstanz.					IV. Kreis Freiburg.			
1	Amt Konstanz .	16,031	16	1	16	Breisach . . .	21,549	21	2
2	Engen	22,872	43	2	17	Emmendingen .	26,978	22	2
3	Meßkirch . . .	14,898	30	1	18	Ettenheim . .	19,135	16	1
4	Pfullendorf . .	8,962	19	1	19	Freiburg . . .	29,368	53	3
5	Radolphzell . .	17,971	26	1	20	Kenzingen . .	21,512	17	2
6	Stockach . . .	20,290	32	2	21	Neustadt . . .	14,769	30	1
7	Ueberlingen . .	26,222	53	2	22	Staufen . . .	20,980	26	2
					23	Waldkirch . .	20,545	26	2
	Summe .	127,246	219	10		Summe .	174,836	211	15
	II. Kreis Villingen.					V. Kreis Lörrach.			
					24	Lörrach . . .	34,548	43	2
8	Donaueschingen .	24,680	39	2	25	Müllheim . .	23,236	32	2
9	Triberg . . .	18,807	16	1	26	Schönau . . .	13,970	25	1
10	Villingen . . .	22,389	33	2	27	Schopfheim . .	18,959	29	1
	Summe .	65,876	88	5		Summe .	90,713	129	6
	III. Kreis Waldshut.					VI. Kreis Offenburg.			
					28	Gengenbach . .	16,107	13	1
11	Bonndorf . .	17,544	45	1	29	Kork	25,049	30	2
12	Jestetten . . .	8,269	17	1	30	Lahr	31,586	27	2
13	Säckingen . .	17,952	30	1	31	Oberkirch . . .	18,338	23	1
14	St. Blasien . .	10,846	17	1	32	Offenburg . .	32,370	24	2
15	Waldshut . .	27,753	58	2	33	Wolfach . . .	24,714	24	2
	Summe .	82,364	167	6		Summe .	148,164	141	10

Ord.-Zahl.	Amtsbezirk.	Bevölkerung.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Abgeordneten.
	VII. Kreis Baden.			
34	Achern . . .	21,776	18	2
35	Baden . . .	19,889	8	1
36	Bühl	27,859	27	2
37	Gernsbach . .	14,472	19	1
38	Rastatt . . .	36,359	26	2
	Summe .	120,355	98	8
	VIII. Kreis Karlsruhe.			
39	Bretten . . .	23,201	23	2
40	Bruchsal . . .	51,252	30	3
41	Durlach . . .	27,954	21	2
42	Ettlingen . . .	19,013	19	1
43	Karlsruhe . .	59,121	24	3
44	Pforzheim . .	43,264	33	3
	Summe .	223,805	150	14
	IX. Kreis Mannheim.			
45	Mannheim . .	47,395	9	3
46	Schwetzingen . .	24,065	13	2
47	Weinheim . .	17,623	13	1
	Summe .	89,083	35	6
	X. Kreis Heidelberg.			
48	Eppingen . .	17,307	15	1
49	Heidelberg . .	57,437	38	3
50	Sinsheim . .	35,023	36	2
51	Wiesloch . . .	18,323	16	1
	Summe .	128,090	105	7
	XI. Kreis Mosbach.			
52	Adelsheim . .	15,872	21	1
53	Boxberg . . .	17,825	32	1
54	Buchen . . .	14,948	29	1
55	Eberbach . . .	13,270	24	1
56	Tauberbischofsh.	30,808	41	2
57	Mosbach . . .	32,555	44	2
58	Wallbürn . .	14,524	22	1
59	Wertheim . .	18,865	30	1
	Summe .	158,667	243	10

Beilage C.

Verzeichniß

derjenigen größeren Städte, deren Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom Dezember 1864 mehr als 7,000 beträgt, welche daher nach §. 35 des Verwaltungsgesetzes einen eigenen Vertreter in die Kreisversammlung zu senden haben.

Städte.	Einwohnerzahl.	Kreis.
1. Mannheim	30,425	Mannheim.
2. Karlsruhe	30,318	Karlsruhe.
3. Freiburg	19,085	Freiburg.
4. Heidelberg	17,656	Heidelberg.
5. Pforzheim	16,301	Karlsruhe.
6. Bruchsal	8,956	Karlsruhe.
7. Konstanz	8,417	Konstanz.
8. Baden	8,935	Baden.
9. Rastatt	7,586	Baden.
10. Lahr	7,408	Offenburg.

Beilage D.

Verzeichniß

über die erstmalige Bildung und Zusammensetzung der **Wahlbezirke** für die Wahl der Abgeordneten der Kreiswahlmänner und die Zahl der von denselben zu wählenden Abgeordneten.

Anmerkung: Die groß gedruckten Orte sind die Wahlorte. Die Wahlbezirke, bei welchen die Zahl der zu wählenden Abgeordneten nicht besonders angegeben ist, wählen je **einen** Abgeordneten.

I. Kreis Konstanz.

1. Amt Konstanz.

Wahlbezirk I.

die Stadt **Konstanz.**

Wahlbezirk II.

Wollmatingen.	Dingelsdorf.	Kaltbrunn.	Markelfingen.
Allensbach.	Freudenthal.	Langenrain.	Möggingen.
Allmannsdorf.	Güttingen.	Liggeringen.	Reichenau.
Dettingen.	Hegne.	Litzelstetten.	

2. Amt Engen.

Wahlbezirk I.

Engen.	Onstetten.	Welschingen.	Stetten.
Aulfingen.	Bittelbrunn.	Neuhausen.	Zimmerholz.
Eckartsbrunn.	Bargen.	Anselfingen.	Ehingen.

Wahlbezirk II.

Hattingen.	Zimmern.	Mauenheim.	Emmingen ab Egg.
Möhringen	Kirchen.	Biesendorf.	Hintschingen.
Immendingen.			

Wahlbezirk III.

Blumenfeld.	Thengendorf.	Kommingen.	Weil.
Wiechs.	Watterdingen.	Uttenhofen.	Beuren.
Thalheim.	Leipferdingen.	Nordhalden.	Büßlingen.
Thengen-Hinterburg.			

Wahlbezirk IV.

Hilzingen.	Binningen.	Mühlhausen.	Riedheim.
Duchtlingen.	Schlatt unter Krähen.	Schlatt am Randen.	Ebringen.
Weiterdingen.			

3. Amt Meßkirch.

Wahlbezirk I.

Meßkirch. Rohrdorf. Göggingen. Menningen.
Heudorf. Altheim. Worndorf. Biethingen.
Krumbach. Boll. Schnerkingen. Wasser.
Saulborf. Rast. Sentenhart.

Wahlbezirk II.

Stetten a. k. M. Hartheim. Heinstetten. Oberglashütte.
Unterglashütte. Schwenningen. Nusplingen. Reidingen.
Hausen im Thal. Langenbrunn. Gutenstein. Leibertingen.
Buchheim. Kreenheinstetten. Langenhart. Engelswies.

4. Amt Pfullendorf.

Wahlbezirk.

Pfullendorf. Aach. Burgweiler. Denkingen. Ebratsweiler.
Hattenweiler. Heiligenberg. Herdwangen. Illmensee. Illwangen.
Linz. Ruschweiler. Schönach. Schwäblishausen. Stadelhofen.
Waldbeuern. Wangen. Wintersulgen. Zell.

5. Amt Radolfzell.

Wahlbezirk I.

Radolfzell. Singen. Ueberlingen am Ried.
Moos. Iznang.
Weiler. Böhringen.
Hausen a. d. Ach. Friedingen.

Wahlbezirk II.

Gottmadingen. Biethingen.
Randegg. Büsingen.
Gailingen. Rielasingen.

Wahlbezirk III.

Bohlingen. Arlen. Worblingen.
Bankholzen. Schienen. Gundholzen.
Horn. Gaienhofen. Hemmenhofen.
Wangen. Oehningen.

6. Amt Stockach.

Wahlbezirk I.

Stockach. Winterspüren. Hindelwangen.
Espasingen. Bodmann.
Wahlwies. Stahringen.
Nenzingen. Ludwigshafen.

Wahlbezirk II.

Aach.	Wiechs.	Eigeltingen.	Norgenwies.
Beuern a. d. Aach.	Steißlingen.	Reuthe.	Heudorf.
Volkertshausen.	Orsingen.		

Wahlbezirk III.

Zizenhausen.	Gallmannsweil.	Schwakenreuthe.	Raithaslach.
Schwandorf.	Hecheln.	Zoznegg.	Münchhöf.
Mainwangen.	Mühlingen.	Hoppetenzell.	Mahlspüren.
Liptingen.			

7. Amt Ueberlingen.

Wahlbezirk I.

Ueberlingen.	Andelshofen.	Nußdorf.	Mühlhofen.
Deisendorf.			

Wahlbezirk II.

Owingen.	Sipplingen.	Taisersdorf.	Hohenbodmann.
Bonndorf.	Nesselwangen.	Bambergen.	Homberg.
Billafingen.	Hödingen.	Altheim.	Mahlspüren.

Wahlbezirk III.

Meersburg.	Daisendorf.	Ittendorf.	Immenstaad.
Unteruhldingen.	Baitenhausen.	Hagnau.	Kluftern.
Oberuhldingen.	Stetten.	Kippenhausen.	Aersberg Schloß.

Wahlbezirk IV.

Markdorf.	Raderach.	Deggenhausen.	Untersiggingen.
Bermatingen.	Riedheim.	Wittenhofen.	Roggenbeuren.
Urnau.	Oberstenweiler.	Mittelstenweiler.	Adelsreuthe.

Wahlbezirk V.

Salem.	Rikenbach.	Weildorf.	Mimmenhausen.
Tüfingen.	Frikingen.	Beuren.	Grasbeuren.
Buggensegel.	Leustetten.	Neufrach.	Ahausen.
Lippertsreuthe.			

III. Kreis Villingen.

8. Amt Donaueschingen.

Wahlbezirk I.

Donaueschingen.	Aasen.	Allmendshofen.	Neudingen.
Heidenhofen.	Pfohren.	Aufen.	Wartenberg.

Wahlbezirk II.

Geisingen.	Hochemmingen.	Biesingen.	Gutmadingen.
Eßlingen.	Ippingen.	Oberbaldingen.	Bachzimmern (Kol.).
Oefingen.	Sundhausen.	Unterbaldingen.	

Wahlbezirk III.

Hüfingen.	Fürstenberg.	Hondingen.	Blumberg.
Behla	Riedböhringen.	Hausen v. W.	Riedöschingen.
Sumpfohren.			

Wahlbezirk IV.

Bräunlingen.	Wolterdingen.	Unterbränd.	Bachheim.
Thannheim.	Hubertshofen.	Döggingen.	Neuenburg.
Zindelstein.	Bruggen.	Unadingen.	Mundelfingen.

9. Amt Triberg.

Wahlbezirk I.

Triberg.	Schonach.	Schönwald.	Rohrhardsberg.
Nußbach.			

Wahlbezirk II.

Furtwangen.	Neukirch.	Gütenbach.	Rohrbach.

Wahlbezirk III.

Hornberg.	Reichenbach.	Kath. Thennenbronn.	Grimmelsbach.
Langenschiltach.	Ev. Thennenbronn.	Niederwasser.	

10. Amt Villingen.

Wahlbezirk I.

Villingen.	Kirchdorf.	Riedheim.	Herzogenweiler.
Dürrheim.	Klengen.	Pfaffenweiler.	Ueberauchen.
Marbach.	Grüningen.		

Wahlbezirk II.

Mönchsweiler.	Burgberg.	Obereschach.	Weilersbach.
Weiler.	Erdmannsweiler.	Niedereschach.	Dauchingen.
Fischbach.	Schabenhausen.	Kappel.	Königsfeld (Kol.).
Neuhausen.	Stockburg.		

Wahlbezirk III.

Böhrenbach.	Linach.	Brigach.	Buchenberg.
Langenbach.	Oberkirnach.	St. Georgen.	Peterzell.
Schönenbach.	Unterkirnach.		

III. Kreis Waldshut.

11. Amt Bonndorf.

Wahlbezirk I.

Bonndorf.	Faulenfürst.	Buggenried.	Birkendorf.
Reiselfingen.	Grafenhausen.	Hürrlingen.	Uehlingen.
Boll.	Schwarzhalden.	Brenden.	Berau.
Gündelwangen.	Schönenbach.	Riedern.	Aichen.
Holzschlag.	Staufen.	Wellendingen.	Kränkingen.
Ebnet.	Mettenberg.	Wittlekofen.	Breitenfeld.

Wahlbezirk II.

Stühlingen.	Aselfingen.	Dillendorf.	Weizen.
Opferdingen.	Fützen.	Brunnadern.	Bettmaringen.
Eschach.	Lausheim.	Schwaningen.	Mauchen.
Blumegg.	Lembach.	Oberwangen.	Ewattingen.
Epfenhofen.	Grimmelshofen.	Unterwangen.	Münchingen.
Achdorf.			

12. Amt Jestetten.

Wahlbezirk.

Jestetten.	Geißlingen.	Rechberg.	Bühl.
Altenburg.	Grießen.	Riedern.	Dettighofen.
Baltersweil.	Günzgen.	Stetten.	Hohenthengen.
Berwangen.	Lottstetten.	Bergöschingen.	Weisweil.
Erzingen.			

13. Amt Säckingen.

Wahlbezirk I.

Säckingen.	Karsau.	Niederschwörstadt.	Wallbach.
Nollingen.	Oberschwörstadt.	Oeflingen.	

Wahlbezirk II.

Willaringen.	Bergalingen.	Niedergebisbach.	Rütte.
Hornberg.	Rickenbach.	Hogschür.	Wehrhalden.
Hütten.	Altenschwand.	Herrischried.	Herrischwand.

Wahlbezirk III.

Kleinlaufenburg.
Obersäckingen.
Murg.
Rhina.
Binzgen.
Harpolingen.
Hänner.
Niederhof.
Oberhof.
Rippolingen.
Hottingen.

14. Amt St. Blasien.

Wahlbezirk I.

St. Blasien.
Häusern.
Höchenschwand.
Amrigschwand.
Schlageten.
Immeneich.
Blasiwald.
Schluchsee.
Wilfingen.
Wolpadingen.
Tiefenhäusern.

Wahlbezirk II.

Todtmoos.
Ibach.
Wittenschwand.
Urberg.
Bernau.
Menzenschwand.

15. Amt Waldshut.

Wahlbezirk I.

Waldshut.
Dogern.
Alb.
Eschbach.
Remetschwiel.
Kiesenbach.
Oberalpfen.
Unteralpfen.
Birkingen.
Birndorf.
Buch.
Rotzingen.
Albbruck (Kol.).

Wahlbezirk II.

Thiengen.
Detzeln.
Eberfingen.
Endermettingen.
Löhningen.
Obermettingen.
Untermettingen.
Gurtweil.
Weilheim.
Nöggenschwihl.
Indlekofen.
Bierbronnen.
Bannholz.
Waldkirch.

Wahlbezirk III.

Oberlauchringen.
Unterlauchringen.
Degernau.
Wutöschingen.
Schwerzen.
Bechtersbohl.
Kadelburg.
Küßnach.
Dangstetten.
Rheinheim.
Reckingen.
Lienheim.
Horheim.
Obereggingen.
Untereggingen.
Ofteringen.

Wahlbezirk IV.

Hauenstein.
Albert.
Luttingen.
Hochsal.
Rotzel.
Schachen.
Niederwihl.
Oberwihl.
Rüßwihl.
Görrwihl.
Strittmatt.
Hartschwand.
Engelschwand.
Segeten.
Stabenhausen.
Grünholz.

IV. Kreis Freiburg.

16. Amt Breisach.

Wahlbezirk I.

Breisach.	Jechtingen.	Burkheim.	

Wahlbezirk II.

Königschaffhausen.	Leiselheim.	Bischoffingen.	Oberbergen.
Sasbach.	Kiechlinsbergen.	Schelingen.	

Wahlbezirk III.

Ihringen.	Achkarren.	Rothweil.	
Wasenweiler.	Bickensohl.		

Wahlbezirk IV.

Mördingen.	Gündlingen.	Oberrimsingen.	
Gottenheim.	Niederrimsingen.	Grezhausen.	

17. Amt Emmendingen.

Wahlbezirk I.

Emmendingen.	Vörstetten.	Reuthe.	Niederemmendingen.
Denzlingen.	Holzhausen.	Wasser.	

Wahlbezirk II.

Eichstetten.	Bötzingen.	Bahlingen.	

Wahlbezirk III.

Malterdingen.	Mundingen.	Theningen.	Nimburg.
Köndringen.			

Wahlbezirk IV.

Serau.	Freiamt.	Heimbach.	Maleck.
Ottoschwanden.	Windenreuthe.	Kollmarsreuthe.	

18. Amt Ettenheim.

Wahlbezirk I.

Ettenheim.	Münchweier.	Münsterthal.	Schweighausen.
Wallburg.	Dörlinbach.		

Wahlbezirk II.

Rust.	Grafenhausen.	Kappel.	Ringsheim.

Wahlbezirk III.

Kippenheim.	Mahlberg.	Orschweier.	Altdorf.
Kippenheimweiler.	Schmieheim.		

19. Amt Freiburg.

Wahlbezirk I.

Die Stadt Freiburg wählt drei Abgeordnete.

Wahlbezirk II.

Zähringen.	Gundelfingen.	Hugstetten.	Umkirch.
Lehen.	Wildthal.	Buchheim.	Waltershofen.
Betzenhausen.	Hochdorf.	Neuershausen.	Haslach.

Wahlbezirk III.

St. Georgen.	Mengen.	Schallstadt.	Thiengen.
Opfingen.	Wolfenweiler.	Scherzingen.	Ebringen.
Munzingen.			

Wahlbezirk IV.

Ebnet.	Wittnau.	Neuhäuser.	Hofsgrund.
Güntersthal.	Sölden.	Dietenbach.	St. Wilhelm.
Horben.	Kirchzarten.	Oberried.	Zastler.
Merzhausen.	Littenweiler.	Weilersbach.	Falkensteig.
Au.	Kappel.		

Wahlbezirk V.

Zarten.	Stegen.	Steig.	Buchenbach.
St. Peter.	Unteribenthal.	Wagensteig.	Hinterstraß.
St. Märgen.	Wittenthal.	Burg.	Breitnau.
Eschbach.			

20. Amt Kenzingen.

Wahlbezirk I.

Kenzingen.	Bleichheim.	Nordweil.	Broggingen.
Wagenstadt.	Bombach.		

Wahlbezirk II.

Wyhl	Weisweil.	Forchheim.	

Wahlbezirk III.

Riegel.	Endigen.	Amoltern.	Hecklingen.

Wahlbezirk IV.

Herbolzheim.	Niederhausen.	Oberhausen.	Tutschfelden.

21. Amt Neustadt.

Wahlbezirk I.

Neustadt.	Eisenbach.	Urach.	Rudenberg.
Waldau.	Schollach.	Hammereisenbach.	Friedenweiler.
Vierthäler.	Bregenbach.	Bubenbach.	Röthenbach.
Langenordnach.	Schwerzenbach.	Oberbränd.	

Wahlbezirk II.

Oberlenzkirch.	Kappel.	Falkau.	Saig.
Unterlenzkirch.	Fischbach.	Hinterzarten.	Dittishausen.
Seppenhofen.	Raithenbuch.	Bärenthal.	Löffingen.
Göschweiler.	Altglashütte.	Neuglashütte.	Grünwald (Kol.).

22. Amt Staufen.

Wahlbezirk I.

Staufen.	Untermünsterthal.	Gallenweiler.	Ballrechten.
Obermünsterthal.	Grunern.	Wettelbrunn.	Dottingen.

Wahlbezirk II.

Krotzingen.	St. Ulrich.	Pfaffenweiler.	Norsingen.
Ehrenstetten.	Bollschweil.	Kirchhofen.	Offnadingen.

Wahlbezirk III.

Heitersheim. Hausen a. d. Möhlin. Hartheim. Bingen. Feldkirch. Schlatt. Bremgarten. Griesheim. Thunsel. Eschbach.

23. Amt Waldkirch.

Wahlbezirk I.

Waldkirch. Kollnau. Buchholz. Stahlhof. Suggenthal. Unterglotterthal. Oberglotterthal. Föhrenthal. Ohrensbach. Heuweiler.

Wahlbezirk II.

Elzach. Prechthal. Biederbach. Yach. Katzenmoos.

Wahlbezirk III.

Gutach. Wildgutach. Haslachsimonswald. Obersimonswald. Untersimonswald. Altsimonswald. Oberwinden. Niederwinden. Bleibach. Siegelau. Siensbach.

V. Kreis Lörrach.

24. Amt Lörrach.

Wahlbezirk I.

Lörrach. Grenzach. Wyhlen. Herthen. Warmbach. Degerfelden. Inzlingen.

Wahlbezirk II.

Haltingen. Weil. Tüllingen. Stetten. Oetlingen. Binzen. Eimeldingen. Thumringen. Haagen.

Wahlbezirk III.

Kirchen. Hertingen. Tannenkirch. Riedlingen. Blansingen. Kleinkems. Welmlingen. Huttingen. Istein. Efringen. Wintersweiler. Märkt. Fischingen. Schallbach. Egringen. Mappach. Rümmingen.

Wahlbezirk IV.

Kandern. Wittlingen. Höllstein. Hauingen.
Holzen. Hägelberg. Hüsingen. Brombach.
Wollbach. Steinen.

25. Amt Müllheim.

Wahlbezirk I.

Müllheim. Lipburg. Malsburg. Badenweiler.
Auggen. Vögisheim. Marzell Niederweiler.

Wahlbezirk II.

Schliengen. Rheinweiler. Mauchen. Niedereggenen.
Bellingen. Liel. Feuerbach. Sitzenkirch.
Bamlach. Steinenstadt. Obereggenen. Feldberg.

Wahlbezirk III.

Buggingen. Laufen. Seefelden. Neuenburg.
Zunzingen. Dattingen. Hügelheim. Oberweier.
Britzingen. Sulzburg. Zienken. Schweighof.

26. Amt Schönau.

Wahlbezirk I.

Schönau. Brandenberg. Präg. Schönenberg.
Muggenbrunn. Todtnau. Wieden. Thunau.
Todtnauberg. Schlechtnau. Utzenfeld. Aitern.
Aftersteg. Geschwänd.

Wahlbezirk II.

Zell. Fröhnd. Mambach. Adelsberg.
Böllen. Ehrsberg. Riedichen. Atzenbach.
Wembach. Häg. Pfaffenberg.

27. Amt Schopfheim.

Wahlbezirk I.

Schopfheim. Wiechs. Raitbach. Fahrnau.
Adelhausen. Maulburg. Hausen.

Wahlbezirk II.

Wiesleth. Neuenweg. Bürchau. Raich. Elbenschwand. Wies. Tegernau. Gresgen. Sallneck. Endenburg. Schlächtenhaus. Weitenau. Enkenstein. Langenau.

Wahlbezirk III.

Wehr. Gersbach. Hasel. Eichen. Eichsel. Minseln. Dossenbach. Nordschwaben.

VI. Kreis Offenburg.

28. Amt Gengenbach.

Wahlbezirk I.

Gengenbach. Berghaupten. Bermersbach. Biberach. Ohlsbach. Reichenbach. Schwaibach.

Wahlbezirk II.

Zell. Nordrach. Nordrach (Fabr.). Oberharmersbach. Unterharmersbach. Unterentersbach. Oberentersbach.

29. Amt Kork.

Wahlbezirk I.

Kork. Querbach. Legelshurst. Holzhausen. Zierolshofen. Neumühl. Odelshofen. Willstett. Sand. Eckartsweier. Hesselhurst. Hohnhurst.

Wahlbezirk II.

Kehl (Stadt). Kehl (Dorf). Auenheim. Leutesheim. Honau. Linx. Bodersweier.

Wahlbezirk III.

Rheinbischofsheim. Freistett. Neufreistett. Membrechtshofen. Muckenschopf. Scherzheim. Helmlingen. Lichtenau. Grauelsbaum. Diersheim. Hausgereuth.

30. Amt Lahr.

Wahlbezirk I.

die Stadt **Lahr.**

Wahlbezirk II.

Friesenheim.	Oberweier.	Schuttern.	Schutterzell.
Oberschopfheim.	Heiligenzell.		

Wahlbezirk III.

Ichenheim.	Meißenheim.	Kürzell.	Ottenheim.
Dundenheim.			

Wahlbezirk IV.

Dinglingen.	Nonnenweier.	Mietersheim.	Hugsweier.
Allmannsweier.	Wittenweier.	Langenwinkel.	

Wahlbezirk V.

Seelbach.	Reichenbach.	Schönberg.	Schutterthal.
Kuhbach.	Prinzbach.	Wittelbach.	Sulz.

31. Amt Oberkirch.

Wahlbezirk I.

Oberkirch.	Fernach.	Oedsbach.	Ramsbach.
Gaisbach.	Butschbach.	Lautenbach.	

Wahlbezirk II.

Nußbach.	Ulm.	Ringelbach.	Stadelhofen.
Unternesselried.	Haslach.	Erlach.	Zusenhofen.
Herzthal.	Thiergarten.		

Wahlbezirk III.

Oppenau.	Maisach.	Petersthal.	Griesbach.
Lierbach.	Ibach.		

32. Amt Offenburg.

Wahlbezirk I.

Offenburg. Zell. Ortenberg. Fessenbach.

Wahlbezirk II.

Niederschopfheim. Diersburg. Hofweier. Schutterwald.
Elgersweier. Zunsweier.

Wahlbezirk III.

Appenweier. Nammersweier. Ebersweier. Urloffen.
Durbach.

Wahlbezirk IV.

Marlen. Weier. Bohlsbach. Waltersweier.
Altenheim. Griesheim. Bühl. Windschläg.
Müllen.

33. Amt Wolfach.

Wahlbezirk I.

Wolfach. Hausach. Oberwolfach. Rippoldsau.
Fischerbach. Sulzbach. Schapbach. Kniebis.

Wahlbezirk II.

Haslach. Welschensteinach. Schnellingen. Mühlenbach.
Steinach. Bollenbach. Hofstetten. Einbach.

Wahlbezirk III.

Schiltach. Lehengericht. Bergzell. Gutach.
Kinzigthal. Kaltbrunn. Schenkenzell. Kirnbach.

VII. Kreis Baden.

34. Amt Achern.

Wahlbezirk I.

Achern. Oehnsbach. Wagshurst. Fautenbach.
Renchen.

Wahlbezirk II.

Kappelrodeck.	Waldulm.	Seebach.	Furschenbach.
Mösbach.	Ottenhöfen.		

Wahlbezirk III.

Sasbach.	Obersasbach.	Sasbachried.	Gamshurst.
Oberachern.	Sasbachwalden.	Großweier.	

35. Amt Baden.

Wahlbezirk I.

Baden.	Lichtenthal.

Wahlbezirk II.

Sinzheim.	Sandweier.	Haueneberstein.	Ebersteinburg.
Dos.	Balg.		

36. Amt Bühl.

Wahlbezirk I.

Bühl.	Altschweier.	Bühlerthal.	Herrenwies (Kol.).

Wahlbezirk II.

Ottersweier.	Waldmatt.	Kappelwindeck.
Lauf.	Neusatz.	Hundsbach (Kol.).

Wahlbezirk III.

Schwarzach.	Oberwasser.	Moos.	Greffern.
Ulm.	Zell.	Hildmannsfeld.	Oberweier.
Hatzenweier.	Balzhofen.	Oberbruch.	Vimbuch.
Unzhurst.			

Wahlbezirk IV.

Steinbach.	Leiberstung.	Neuweier.
Weitenung.	Barnhalt.	Eisenthal.

37. Amt Gernsbach.

Wahlbezirk I.

Gernsbach.	Hörbten.	Sulzbach.	Freiolsheim.
Selbach.	Ottenau.	Michelbach.	Mittelberg (Kol.).
Staufenberg.			

Wahlbezirk II.

Weißenbach.	Bermersbach.	Reichenthal.	Lautenbach.
Forbach.	Langenbrand.	Hilpertsau.	Scheuern.
Gausbach.	Au.	Obertsroth.	

38. Amt Rastatt.

Wahlbezirk I.

die Stadt **Rastatt.**

Wahlbezirk II.

Durmersheim.	Würmersheim.	Elchesheim.
Au.	Illingen.	Bietigheim.

Wahlbezirk III.

Muggensturm.	Oetigheim.	Waldprechtsweier.	Oberweier.
Steinmauern.			

Wahlbezirk IV.

Kuppenheim.	Rauenthal.	Oberndorf.	Gaggenau.
Niederbühl.	Bischweier.	Rothenfels.	

Wahlbezirk V.

Iffezheim.	Ottersdorf.	Hügelsheim.	Söllingen.
Plittersdorf.	Wintersdorf.	Stollhofen.	

VIII. Kreis Karlsruhe.

39. Amt Bretten.

Wahlbezirk I.

Bretten.	Nusbaum.	Ruith.	Gölshausen.
Stein.	Sprantal.	Rinklingen.	

Wahlbezirk II.

Gondelsheim.	Dürrenbüchig.	Neibsheim.	Bauerbach.
Diedelsheim.	Wössingen.	Büchig.	

Wahlbezirk III.

Gochsheim.	Bahnbrücken.	Oberacker.	Sickingen.
Menzingen.	Zaisenhausen.	Flehingen.	Kürnbach.
Münzesheim.			

40. Amt Bruchsal.

Wahlbezirk I.

die Stadt **Bruchsal.**

Wahlbezirk II.

Ubstadt. Helmsheim. Oberöwisheim.
Heidelsheim. Unteröwisheim. Neuenbürg.

Wahlbezirk III.

Langenbrücken. Zeuthern. Stettfeld. Oestringen.
Odenheim.

Wahlbezirk IV.

Wiesenthal. Kronau. Weier.
Huttenheim. Mingolsheim. Hambrücken.

Wahlbezirk V.

Philippsburg. Oberhausen. Kirrlach. Rheinsheim.
Rheinhausen.

Wahlbezirk VI.

Karlsdorf. Forst. Büchenau. Obergrombach.
Neudorf. Neuthard. Untergrombach.

41. Amt Durlach.

Wahlbezirk I.

Durlach. Aue. Wolfartsweier.

Wahlbezirk II.

Weingarten. Grötzingen. Jöhlingen.

Wahlbezirk III.

Söllingen. Wöschbach. Singen.
Berghausen. Kleinsteinbach. Königsbach.

Wahlbezirk IV.

Langensteinbach. Wilferdingen. Palmbach. Hohenwettersbach.
Spielberg. Grünwettersbach. Stupferich. Untermutschelbach.
Auerbach.

42. Amt Ettlingen.

Wahlbezirk I.

Ettlingen.	Reichenbach.	Spessart.	Pfaffenroth.
Ettlingenweier.	Etzenroth.	Burbach.	Schielberg.
Busenbach.			

Wahlbezirk II.

Malsch.	Neuburgweier.	Bruchhausen.	Schöllbronn.
Mörsch.	Sulzbach.	Völkersbach.	Schluttenbach.
Forchheim.	Oberweier.		

43. Amt Karlsruhe.

Wahlbezirk I.

die Stadt **Karlsruhe** wählt vier Abgeordnete.

Wahlbezirk II.

Mühlburg.	Bulach.	Grünwinkel.	Knielingen.
Rüppur.	Beiertheim.	Daxlanden.	

Wahlbezirk III.

Blankenloch.	Eggenstein.	Hagsfelden.	Stafforth.
Welschneureuth.	Rintheim.	Büchig.	Spöck.
Teutschneureuth.			

Wahlbezirk IV.

Graben.	Friedrichsthal.	Hochstetten.	Rußheim.
Leopoldshafen.	Linkenheim.	Liedolsheim.	

44. Amt Pforzheim.

Wahlbezirk I.

die Stadt **Pforzheim** wählt zwei Abgeordnete.

Wahlbezirk II.

Ellmendingen.	Ittersbach.	Dietenhausen.	Mutschelbach.
Weiler.	Langenalb.	Nöttingen.	Dietlingen.

Wahlbezirk III.

Brötzingen.	Ersingen.	Eisingen.
Ispringen.	Bielfingen.	Göbrichen.

Wahlbezirk IV.

Eutingen.	Dürrn.	Niefern.
Bauschlott.	Kieselbronn.	Oeschelbronn.

Wahlbezirk V.

Tiefenbronn.	Steinegg.	Hohenwarth.	Weißenstein.
Lehningen.	Hamberg.	Huchenfeld.	Büchenbronn.
Mühlhausen.	Schöllbrunn.	Würm.	Neuhausen.

IX. Kreis Mannheim.

45. Amt Mannheim.

Wahlbezirk I.

die Stadt **Mannheim** wählt vier Abgeordnete.

Wahlbezirk II.

Feudenheim.	Kirschgartshausen.	Schaarhof.	Wallstadt.
Sandhofen.	Sandhof.	Käferthal.	

Wahlbezirk III.

Ladenburg.	Ilvesheim.	Schriesheim.	Neckarhausen.

46. Amt Schwetzingen.

Wahlbezirk I.

Schwetzingen.	Plankstadt.	Oftersheim.	Ketsch.

Wahlbezirk II.

Hockenheim.	Altlußheim.	Neulußheim.	Reilingen.
Insultheimerhof.			

Wahlbezirk III.

Seckenheim.	Friedrichsfeld.	Brühl.	Rohrhof.
Neckarau.	Edingen.		

47. Amt Weinheim.

Wahlbezirk I.

die Stadt **Weinheim.**

Wahlbezirk II.

Hemsbach.	Sulzbach.	Lützelsachsen.	Hohensachsen.
Laudenbach.			

Wahlbezirk III.

Leutershausen.	Oberflockenbach.	Ursenbach.	Muckensturm.
Großsachsen.	Ritschweier.	Heddesheim.	Straßenheim.
Rippenweier.			

X. Kreis Heidelberg.

48. Amt Eppingen.

Wahlbezirk I.

Eppingen.	Landshausen.	Stebbach.	Mühlbach.
Sulzfeld.	Rohrbach.		

Wahlbezirk II.

Richen.	Elsenz.	Ittlingen.	Gemmingen.
Tiefenbach.	Adelshofen.	Berwangen.	Schluchtern.
Eichelberg.			

49. Amt Heidelberg.

Wahlbezirk I.

die Stadt **Heidelberg** wählt zwei Abgeordnete.

Wahlbezirk II.

Schönau.	Heiligkreuzsteinach.	Wilhelmsfeld.	Dossenheim.
Lampenhain.	Heddesbach.	Altneudorf.	Schwabenheim.
Altenbach.	Brombach.	Petersthal.	Ziegelhausen.

Wahlbezirk III.

Wieblingen.	Neuenheim.	Sandhausen.	St. Ilgen.
Handschuchsheim.	Eppelheim.	Bruchhausen.	

Wahlbezirk IV.

Leimen.	Rohrbach.	Gauangelloch.	Gaiberg.
Kirchheim.	Nußloch.	Ochsenbach.	Bammenthal.

Wahlbezirk V.

Neckargemünd.	Waldwimmersbach.	Muckenloch.	Mönchzell.
Kleingemünd.	Wiesenbach.	Spechbach.	Meckesheim.
Dilsberg.	Lobenfeld.	Mauer.	Hilsbach.

50. Amt Sinsheim.

Wahlbezirk I.

Sinsheim.	Michelfeld.	Eschelbach.	Weiler.
Eichtersheim.	Waldangelloch.	Dühren.	

Wahlbezirk II.

Steinsfurth.	Bockschaft.	Ehrstädt.	Treschklingen.
Hilsbach.	Kirchardt.	Adersbach.	Babstadt.
Reihen.	Grombach.	Rohrbach.	

Wahlbezirk III.

Waibstadt.	Daisbach.	Eschelbronn.	Epfenbach.
Hoffenheim.	Zuzenhausen.	Neidenstein.	Reichartshausen.

Wahlbezirk IV.

Neckarbischofsheim.	Bargen.	Rappenau.	Untergimpern.
Helmstadt.	Wollenberg.	Obergimpern.	Haselbach.
Flinsbach.	Siegelsbach.	Wagenbach.	

51. Amt Wiesloch.

Wahlbezirk I.

Wiesloch.	Altwiesloch.	Dielheim.	Schatthausen.
Walldorf.	Baierthal.		

Wahlbezirk II.

Malsch.	Rauenberg.	Thairnbach.	Unterhof.
Malschenberg.	Rothenberg.	Horrenberg.	St. Leon.
Rettigheim.	Mühlhausen.	Oberhof.	Roth.

XI. Kreis Mosbach.

52. Amt Adelsheim.

Wahlbezirk I.

Adelsheim.
Hergenstadt.
Weimershof.
Ruchsen.
Kork.
Hagenbach.
Dippach.
Unterkessach.
Leibenstadt.
Tollnaishof.
Sennfeld.
Volkshausen.
Merchingen.
Hüngheim.
Zimmern.

Wahlbezirk II.

Osterburken.
Hemsbach.
Seckach.
Weidachshof.
Schlierstadt.
Bofsheim.
Rosenberg.
Bronnacker.
Hirschlanden.
Hohenstadt.
Sindolsheim.
Großeicholzheim.
Kleineicholzheim.

53. Amt Boxberg.

Wahlbezirk I.

Boxberg.
Neibelsbach.
Eubigheim.
Uissingen.
Gräfingen.
Angelthürn.
Berolzheim.
Kupprichhausen.
Lengenrieden.
Oberschüpf.
Unterschüpf.
Sachsenflur.
Epplingen.
Dainbach.
Schweigern.
Wölchingen.
Schwabhausen.

Wahlbezirk II.

Krautheim.
Schillingstadt.
Bobstadt.
Seehof.
Assamstadt.
Windischbuch.
Oberwittstadt.
Schollhof.
Unterwittstadt.
Oberndorf.
Neunstetten.
Horrenbach.
Klepsau.
Gommersdorf.
Heßlingshof.
Winzenhofen.
Ballenberg.
Erlenbach.

54. Amt Buchen.

Wahlbezirk I.

Buchen.
Hainstadt.
Hettingen.
Rinschheim.
Götzingen.
Bödigheim.
Eberstadt.

Wahlbezirk II.

Mudau.
Mörschenhardt.
Dumbach.
Schloßau.
Auerbach.
Steinbach.
Oberscheidenthal.
Unterscheidenthal.
Reisenbach.
Rumpfen.
Langenelz.
Laudenberg.
Scheringen.
Limbach.
Einbach.
Oberneudorf.
Unterneudorf.
Hollerbach.
Heidersbach.
Waldhausen.
Hettingenbeuern.
Stürzenhardt.

55. Amt Eberbach.

Wahlbezirk I.

Eberbach.
Haag.
Schönbrunn.
Moosbrunn.
Neckarwimmersbach.
Igelsbach.
Pleutersbach.
Rockenau.
Michelbach.
Schwanheim.

Wahlbezirk II.

Neckargerach.
Neunkirchen.
Oberschwarzach.
Unterschwarzach.
Friedrichsdorf.
Strümpfelbrunn.
Ferdinandsdorf.
Waldkatzenbach.
Wagenschwand.
Balsbach.
Mülben.
Oberdielbach.
Weisbach.
Schollbrunn.
Lindach.
Zwingenberg.

56. Amt Tauberbischofsheim.

Wahlbezirk I.

Tauberbischofsheim.
Buch am Ahorn.
Brehmen.
Königheim.
Gissigheim.
Dittwar.

Wahlbezirk II.

Gerlachsheim.
Unterbalbach.
Königshofen.
Marbach.
Beckstein.
Lauda.
Oberlauda.
Heckfeld.
Dittigheim.
Distelhausen.

Wahlbezirk III.

Grünsfeld.
Uhlberg.
Gerchsheim.
Schönfeld.
Ilmspan.
Paimar.
Grünsfeldhausen.
Poppenhausen.
Lilach.
Krensheim.
Unterwittighausen.
Oberwittighausen.
Zimmern.
Vilchband.
Kützbrunn.
Oberbalbach.
Messelhausen.

Wahlbezirk IV.

Werbach.	Werbachhausen.	Uissigheim.	Dienstadt.
Wenkheim.	Hochhausen.	Impfingen.	Großrinderfeld.
Brunnthal.	Eiersheim.		

57. Amt Mosbach.

Wahlbezirk I.

Mosbach.	Reichenbuch.	Schreckhof.	Neckarzimmern.
Bernbrunnerhof.	Rüstenbach.	Neckarelz.	Haßmersheim.
Binau.	Diedesheim.		

Wahlbezirk II.

Obrigheim.	Aglasterhausen.	Hochhausen.	Neckarmühlbach.
Guttenbach.	Mörtelstein.	Kälbertshausen.	Heinsheim.
Neckarkatzenbach.	Daudenzell.	Hüffenhardt.	Zimmerhof.
Breitenbronn.	Asbach.		

Wahlbezirk III.

Billigheim.	Katzenthal.	Allfeld.	Herbolzheim.
Mittelschefflenz.	Waldmühlbach.	Neudenau.	Stein.
Unterschefflenz.			

Wahlbezirk IV.

Dallau.	Robern.	Muckenthal.	Auerbach.
Lohrbach.	Neckarburken.	Krumbach.	Oberschefflenz.
Fahrenbach.	Trienz.	Rittersbach.	Sulzbach.
Sattelbach.			

58. Amt Wallbürn.

Wahlbezirk I.

Wallbürn.	Gerolzahn.	Glashofen.	Vollmersdorf.
Rippberg.	Kaltenbrunn.	Höpfingen.	Dornberg.
Hornbach.	Reinhardtsachsen.	Rütschdorf.	Waldstetten.
Gottersdorf.	Wettersdorf.		

Wahlbezirk II.

Hardheim.	Pülfringen.	Erfeld.	Altheim.
Schweinberg.	Bretzingen.	Gerichtstetten.	Schwarzbrunn.

59. Amt Wertheim.

Wahlbezirk I.

Wertheim.	Mondfeld.	Oedengesäß.	Waldenhausen.
Freudenberg.	Boxthal.	Grünenwörth.	Sachsenhausen.
Rauenberg.	Nassig.	Bestenheid.	Sonderrieth.
Ebenheid.	Wessenthal.	Bockenroth.	

Wahlbezirk II.

Reicholzheim.	Dietenhan.	Niklashausen.	Steinbach.
Dertingen.	Kembach.	Eichel.	Külsheim.
Bettingen.	Urphar.	Dörlesberg.	Gamburg.
Lindelbach.	Höhefeld.	Hundheim.	

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 27. Mai 1865.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz.

Einige Abänderungen des unter dem 3. Mai d. J. verkündeten Vereinszolltarifs betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des durch das Gesetz vom 3. d. M. verkündigten Vereinszolltarifes; im Hinblick auf die unter den Zollvereinsstaaten getroffene Uebereinkunft, wornach die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche durch den unter dem 11. April d. J. zwischen dem Zollverein und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag an Oesterreich zugestanden worden sind, gleichzeitig mit dem Vollzuge dieses Vertrages auch für den Verkehr mit anderen fremden Staaten in Kraft gesetzt werden sollen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

In dem durch das Gesetz vom 3. d. M. (Regierungsblatt Nr. XX.) verkündeten Vereinszolltarife treten mit dem ersten Juli d. J. die nachstehenden Abänderungen in Kraft:

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Zündwaaren (aus Nr. 5 a. Anm. 4);
2. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9 a.);
3. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9 b. 1);
4. Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11 b.);
5. Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (Nr. 22 a. 1 β.);

6. Die unter Nr. 25 p. 2 begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von:
   Cichorien, getrocknete, und Fische nicht anderweit genannt;
7. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Nr. 25 q. 2);
8. Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33 d. 1);
9. Kälber (Nr. 39 b. 4);
10. Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39 e.).

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1. von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 6 f. 3 β.) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 fl.;
2. von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißen Glase; auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10 c.) vom Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 fl. 40 kr.;
3. von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 10 e.) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 fl.;
4. von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder; Korduan, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lakirten Leder (Nr. 21 b.) vom Zentner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 fl. 40 kr.;
5. von Butter (Nr, 25 f.) vom Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 fl. 20 kr.;
6. von Käse (Nr. 25 o.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl. 55 kr.;
7. von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinären, gefärbt (Nr. 35 a. 2) vom Zentner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr., ohne Taravergütung;
8. von andern, als den unter Nr. 38 a. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigen oder weißen (Nr. 38 b. 1) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl. 55 kr.;
9. von weißem Porzellan (Nr. 38 c.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 fl. 55 kr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem, im Eingange erwähnten Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 5 a. treten „Zündwaaren" aus der Anmerkung 4 in die Anmerkung 3;

2. in Nr. 6 f. 3 β. kommen „Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen“ in Wegfall;

3. die Anmerkung zu Nr. 9 a. kommt in Wegfall;

4. in Nr. 11 a. werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern“;

5. in Nr. 25 p. treten an Stelle der Nr. 2 folgende Bestimmungen:

	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
„2. Cichorien, getrocknete; Fische nicht anderweit genannt . . .	—	15	—	52½
3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht	frei		frei;	

6. die Anmerkungen 1 und 2 zu Nr. 25 q. 2 kommen in Wegfall;

7. in Nr. 33 a. werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen“.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Mai 1865.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Mai 1865.

Inhalt.

Gesetz,

die Gerichtsbarkeit in Privatrechtssachen der Militärpersonen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Einschluß der Ehestreitigkeiten, sowie in nichtstreitigen Rechtssachen geht unter folgenden näheren Bestimmungen an die ordentlichen bürgerlichen Gerichte über.

I. Privatrechtliche Streitigkeiten.

§. 2.

Für die im Dienst befindlichen Militärpersonen nebst deren Angehörigen (nicht geschiedene Ehefrauen und der elterlichen Gewalt unterstehende Kinder) gilt der Ort ihrer Garnison als Wohnsitz im Sinne der bürgerlichen Prozeßordnung und bestimmt sich hiernach deren allgemeiner Gerichtsstand, sollten sie auch an einem anderen Orte sich aufhalten.

§. 3.

Für Militärpersonen, welche mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zur Ruhe gesetzt, oder mit der gleichen Erlaubniß verabschiedet sind, sowie für solche, welche sich im Großurlaube, d. h. in Urlaub auf unbestimmte Zeit befinden, tritt vom Tage ihres Austrittes aus dem Dienste wieder der allgemeine Gerichtsstand ein, der ihnen zukäme, wenn sie nicht dem Militär angehörten.

§. 4.

Hat jedoch das nach §. 2 beziehungsweise §. 3 zuständige Gericht zur Zeit, wo die Militärperson aus dem Dienst oder wieder in Dienst tritt, oder in eine andere Garnison versetzt wird, auf die bei ihm erhobene Klage durch eine dem Beklagten gehörig bekannt gemachte richterliche Verfügung sich ausdrücklich oder stillschweigend für zuständig erklärt, so dauert dessen Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der bürgerlichen Prozeßordnung fort.

Die gleiche Wirkung tritt, wo eine versagte oder wieder aufgehobene Ladung in Folge eines Rechtsmittels zugelassen wurde, von da an ein, wo dem Beklagten die Klage zugestellt worden ist.

§. 5.

Den im Dienst befindlichen Militärpersonen können gerichtliche Verfügungen nur durch Vermittelung der ihnen vorgesetzten Militärbehörde zugestellt werden.

§. 6.

Fahrnißpfändung und Wegnahme beweglicher Sachen an dem Orte, wo der Beklagte in Garnison liegt oder vorübergehend im Dienst ist, Ausweisung aus Gebäuden und persönlicher Verhaft (bürg. Proz. Ord. Tit. 36, Abschnitt I. §. 867 und 870, Abschnitt II. und VIII.) können von den bürgerlichen Gerichten gegen im Dienst befindliche Militärpersonen nur durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde in Vollzug gesetzt werden.

Letztere ist verpflichtet, unverzüglich in den von der bürgerlichen Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen und Fristen einzuschreiten. Sie darf sich dabei der bei dem Amtsgerichte angestellten Vollstreckungsbeamten bedienen und ihnen Offiziere oder Unteroffiziere zur Anwohnung bei der Vornahme der Vollstreckung beiordnen.

§. 7.

Befindet sich ein Truppenkörper im Ausland, sei es auf Kriegsfuß oder nicht, so ist der allgemeine Gerichtstand erster Instanz (bürger. Proz. Ord. §. 18, Abs. 2 und §. 25) derjenigen Militärpersonen, welche zu diesem Truppenkörper gehören, ohne Rücksicht auf die Größe der Streitsumme, das Feldauditorat, welches diese Prozesse als selbstständiger Richter verhandelt und entscheidet. Der weitere Rechtszug geht an das Obergericht, in dessen Bezirk der Beklagte vor dem Ausmarsche seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

Erscheinen für die Dauer des Ausmarsches weitere Anordnungen hinsichtlich der Handhabung der Rechtspflege erforderlich, so werden sie von der Staatsregierung jeweils im Wege der Verordnung erlassen.

§. 8.

Die Militärbehörden sind gehalten, über Ansprüche, welche gegen eine ihnen untergebene Militärperson geltend gemacht werden, auf Ansuchen eines von beiden Theilen eine gütliche Verständigung zu versuchen und im Falle des Gelingens ein Protokoll über das Uebereinkommen durch den Auditor aufnehmen zu lassen, und den Betreffenden zuzustellen.

Die gerichtliche Betreibung des Anspruches wird durch dieses Verfahren in keiner Weise gehindert.

II. Nichtstreitige Privatrechtssachen.

§. 9.

Beglaubigung von Unterschriften von im Dienst befindlichen Militärpersonen können auch von den Auditoren vorgenommen werden.

§. 10.

Die Militärbehörden haben den betreffenden bürgerlichen Behörden von jedem Sterbfalle einer in Dienst befindlichen Militärperson oder deren Angehörigen behufs der Siegelanlegung, Vermögensverzeichnung u. s. w. sofort geeignete Mittheilung zu machen.

§. 11.

Wenn der Nachlaß einer verstorbenen Militärperson von der bürgerlichen Behörde unter Siegel gelegt werden soll, so kann die dem Verstorbenen vorgesetzte Militärbehörde einen Auditor oder Offizier dazu beiordnen, um die in dem Nachlasse befindlichen, der Militärverwaltung gehörigen, Dienstpapiere und sonstigen dienstlichen Gegenstände zurückzunehmen.

§. 12.

Bei einem im Auslande befindlichen Truppenkörper ist auch der betreffende Auditor befugt, die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

Er hat mit einem dazu befehligten Offizier die fahrende Habe einer mit Tod abgegangenen Militärperson zu verzeichnen, nach Umständen sofort zu versteigern und zu veranlassen, daß die Verlassenschaft oder deren Erlös mit erster sicherer Gelegenheit zur weiteren Amtshandlung an die betreffende bürgerliche Behörde abgesendet werde.

§. 13.

Bei letzten Willensverordnungen von Militärpersonen, welche nach Maßgabe der LRS. 981 bis 984 aufgenommen werden, sollen auch den Auditoren die hierin den Kriegskommissären eingeräumten Befugnisse zustehen.

§. 14.

Ladungen und sonstige Zustellungen in nicht streitigen Rechtssachen werden in der nämlichen Weise wie in streitigen (§. 5) bewirkt.

III. Schlußbestimmungen.

§. 15.

Alle zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen privatrechtlichen Streitigkeiten gehen an das nach diesem Gesetze zuständige bürgerliche Gericht zur weitern Verhandlung und Entscheidung, beziehungsweise zum Vollzug.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten der §. 1, Ziffer 1 und 2, die §§. 3—25, 38 und 39 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit, nebst allen mit gegenwärtigem Gesetze nicht zu vereinbarenden Gesetzen, Verordnungen und Befehlen außer Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Mai 1865.

Friedrich.

Stabel. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Refraktion und Desertion betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die öffentliche Aufforderung der Refraktäre und Deserteure zur Rückkehr geschieht von den Bezirksämtern, mit dem Androhen, daß gegen die in der anberaumten Frist nicht Zurückkehrenden die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Refraktion (Desertion) werde beantragt werden.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist übergeben die Aemter die Akten der Staatsanwaltschaft, um die Einleitung des Strafverfahrens gegen die Nichterschienenen zu beantragen.

§. 2.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Aufforderung haben die Bezirksämter die Vermögensbeschlagnahme in Gemäßheit des §. 4, Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 (Regierungsblatt Nr. XV., S. 86—88) zu verfügen und zu vollziehen.

§. 3.

Für das weitere Verfahren und für die nach dem vorhin erwähnten §. 4 gegen die nicht erschienenen Refraktäre und Deserteure zu erlassenden Straferkenntnisse und sonstigen Verfügungen, insbesondere auch in Betreff der Vermögensbeschlagnahme, sind die Amtsgerichte zuständig.

Einer besonderen gerichtlichen Bestätigung der von den Bezirksämtern angeordneten Vermögensbeschlagnahme bedarf es nicht.

§. 4.

Nach beantragter Einleitung des Strafverfahrens ist sofort eine Hauptverhandlung anzusetzen und der Beschuldigte mit dem Androhen öffentlich dazu vorzuladen, daß im Fall seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung werde gefällt werden.

Das Verfahren wie die Hauptverhandlung kann gleichzeitig und ungetrennt gegen mehrere Beschuldigte gerichtet werden.

Der Beizug von Schöffen findet nicht statt.

Erscheint der Beschuldigte in der Tagfahrt, so wird, unter Einstellung der auf die Vermögensstrafe gerichteten Untersuchung, das weitere Verfahren zum Zweck der persönlichen Bestrafung (§. 7) eingeleitet.

§. 5.

Gegen das Erkenntniß in der Hauptsache ist der Rekurs, gegen die sonstigen Verfügungen die Beschwerdeführung zulässig.

§. 6.

Die Verjährung der Geldstrafen (§. 194 des Strafgesetzbuchs) läuft in allen Fällen, wo diese nicht auf den Grund der Verurtheilung sofort vollzogen werden können, von dem Zeitpunkt an, wo sie ganz oder theilweise vollziehbar geworden sind.

§. 7.

Die persönliche Bestrafung der zurückgekehrten Refraktäre, sie mögen zum Kriegsdienst tauglich befunden werden oder nicht, steht den Strafkammern der Kreis- und Hofgerichte, die persönliche Bestrafung der zurückgekehrten Deserteure den Militärgerichten zu.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Die seit dem 1. Oktober 1864 bis zu jenem Zeitpunkte gegen Refraktäre und Deserteure vorgenommenen Untersuchungshandlungen und erlassenen Straferkenntnisse können wegen Unzuständigkeit der Behörde nicht angefochten werden.

§. 9.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt. Das Letztere hat insbesondere die wegen des gesetzlich eintretenden Verlustes des Staats- und Ortsbürgerrechts geeigneten weiteren Anordnungen zu treffen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Mai 1865.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. April l. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Oberstlieutenant Stein von Kamienski, Kommandeur des Königlich Preußischen Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7 das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 2. Mai l. J.

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kämmerer und Obersten von Rádosy das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub,

dem Königlich Württembergischen Oberbaurath und Telegraphen-Direktor Ludwig von Klein das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, und

dem Major des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen privilegirten Prager Scharfschützencorps, Karl Steffeck, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen;

unter dem 9. Mai l. J.

dem in Ruhestand versetzten Generallieutenant Kuntz, Kommandant der Infanterie, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 11. Mai l. J.

dem Professor der Botanik an der Universität Zürich, Dr. Heer, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Oberwachmeister Gottlieb Gimbel von der III. Gendarmerie-Division die große goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

XXV.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 25. März l. J.

den Oberamtmann Waag in Schwetzingen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberamtmann Weiß in Villingen die Amtsvorstandsstelle in Gengenbach,

dem Kreisgerichtsrath Wilhelm Heinrich Lang bei dem Kreis- und Hofgericht Freiburg, unter Ernennung zum Oberamtmann, die Amtsvorstandsstelle in Villingen,

dem Amtmann Moriz Frey in Heidelberg die Amtsvorstandsstelle in Schwetzingen zu übertragen;

den Rechtsanwalt Baader in Waldshut, unter Ernennung zum Amtmann, dem Bezirksamt Waldshut als Beamten zuzutheilen;

unter dem 9. Mai l. J.

den Generallieutenant Kuntz, Kommandanten der Infanterie und Garnisons-Kommandanten der Residenzstadt Karlsruhe, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner treuen und guten Dienste und mit der Erlaubniß, die Uniform der aktiven Generale auch fernerhin zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 18. Mai l. J.

folgende Beförderungen und Versetzungen in HöchstIhrem Armeecorps eintreten zu lassen, und zwar:

1. Bei der General-Adjutantur:

den Flügeladjutanten Major Dürr als Bataillons-Kommandant in das dritte Infanterie-Regiment zu versetzen.

2. Bei der Infanterie:

den Generalmajor Waag, Kommandanten der ersten Infanterie-Brigade, zum Kommandanten der Infanterie zu ernennen und demselben die Garnisons-Kommandantschaft der Residenz zu übertragen;

den Oberst von Laroche, Kommandanten des (ersten) Leib-Grenadier-Regiments, zum Kommandanten der ersten Infanterie-Brigade zu ernennen und demselben die Garnisonskommandantschaft Mannheim zu übertragen;

den Oberstlieutenant von Degenfeld, Kommandanten des zweiten Füsilier-Bataillons, unter Beförderung zum Oberst, zum Kommandanten des (ersten) Leib-Grenadier-Regiments,

den Oberstlieutenant Hoffmann vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, zum Kommandanten des zweiten Füsilier-Bataillons zu ernennen;

den Major Bauer im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, zum Oberstlieutenant zu befördern;

den Major Heisler vom dritten Infanterie-Regiment zum zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, und

die Lieutenante: Deurer vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, und von Rinck vom dritten Infanterie-Regiment zum (ersten) Leib-Grenadier-Regiment zu versetzen.

3. Bei der Reiterei:

dem Oberstlieutenant von Weiler, Kommandanten von Kehl, den Charakter als Oberst zu ertheilen,

und den Oberstlieutenant von Degenfeld, Kommandanten des (ersten) Leib-Dragoner-Regiments, zum Oberst zu befördern.

4. Bei der Artillerie:

den Zeughausdirektor, Oberstlieutenant von Neubronn, zum Oberst zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. Mai l. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Heßlöhl in Lörrach die Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Müllheim zu übertragen;

zum Obereinnehmer und Domänenverwalter in Lörrach den Eisenbahnbaukassier Michael Geißer in Mosbach zu ernennen;

dem Forstpraktikanten Karl Steiglehner von Mudau, z. Z. städtischer Bezirksförster in Offenburg, die Bezirksforstei Rheinbischofsheim, unter Ernennung zum landesherrlichen Bezirksförster, zu übertragen;

unter dem 24. Mai l. J.

den Kreisgerichtsrath Müller von Heidelberg auf sein Ansuchen zum Oberamtsrichter in Weinheim,

den Referendär von Neubronn zum Sekretär bei dem Justizministerium zu ernennen;

den zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegten Beschluß der ersten Kammer der Ständeversammlung vom 6. Mai d. J., durch welchen Revisor Alexander Serger bei dem Ministerium des Innern als Archivar der ersten Kammer angestellt wurde, gutzuheißen;

den Gerichtsnotar, Rechnungsrath Friedrich Wilhelm Winther in Mannheim, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung vom 11. Mai l. J. den Vikar Albert Lindenmayer in Durlach zum evangelischen Garnisonsprediger in Karlsruhe gnädigst zu ernennen geruht.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Blumberg, Dekanats Villingen, präsentirten bisherigen geistlichen Lehrer am Gymnasium in Bruchsal, Karl Straub, ist am 27. April d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung des erledigten Notariatsdistrikts Schutterwald betreffend.

Als Notar für den Notariatsdistrikt Schutterwald wird Notar August Leiber in Eberbach angestellt.

Karlsruhe, den 18. Mai 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Aufnahme des Karl Edmund Blum von Säckingen in den Anwaltsstand betreffend.

Auf Grund des §. 4 der Anwaltsordnung wird der frühere Kreisgerichtssekretär Karl Edmund Blum von Säckingen hiermit in den Anwaltsstand aufgenommen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Staatsprüfung der Kandidaten der Gesammtheilkunde betreffend.

Von 11 Kandidaten der Gesammtheilkunde, welche sich bei der jüngsten Staatsprüfung eingefunden haben, wurden Nachbenannte von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung dieses Berufes für befähigt erklärt:

Rudolf Kaltenbach von Freiburg,
Max Rothermel von Leopoldshafen,
Joseph Grünling von Ettlingenweier,
Joseph Holzhauer von Offenburg,
Emil Leberle von Staufen,
Lorenz Nöltner von Ulm,
Eduard Jägerschmid von Rheinbischofsheim,
Robert Heptig von Kappelrodeck,
Julius Fohmann von Assamstadt.

Karlsruhe, den 13. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.



Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Mechanikus Johann Leopold Gläser in Karlsruhe wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserungen an Nähmaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 13. Mai 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Gebrüder Krafft, Gerber in Fahrnau, wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Verbesserung in der Maschinenriemen-Fabrikation auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 17. Mai 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 8. April d. J. der katholische Pfarrer Franz Xaver Steigmeyer von Luttingen.

Berichtigung.

Auf Seite 11 des mit Nr. **XX**. des Großherzoglichen Regierungsblattes verkündeten Vereinszolltarifs ist bei Nr. 10. b. Weißes Hohlglas ꝛc. dem Abgabesatz nach dem 30-Thalerfuß entsprechend in die Spalte: „nach dem 52½-Guldenfuß“ statt 10 kr. zu setzen: „**1 fl. 10 kr.**“

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 10. Juni 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 26. Mai l. J.

den Major von Freydorf vom Feldartillerie-Regiment zu Höchst Ihrem Flügeladjutanten zu ernennen und denselben gleichzeitig zur Dienstleistung auf Höchst Ihrer General-Adjutantur zu befehligen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den provisorischen Oberzollinspektor Großmann in Altbreisach zum Obereinnehmer in Donaueschingen zu ernennen;

den Oberzollinspektor von Sensburg in Thiengen in gleicher Eigenschaft nach Altbreisach zu versetzen;

den Hauptamtsverwalter Stocker bei dem Hauptsteueramt Thiengen provisorisch zum Oberzollinspektor daselbst zu ernennen;

den Hauptamtsverwalter Kraus zu Leopoldshöhe in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Thiengen,

den Hauptamtsverwalter Sachon in Wertheim in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamt bei Schusterinsel,

den Hauptamtsverwalter Glaß in Altbreisach in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt in Wertheim,

den Hauptamtsverwalter Karl Wagner in Ueberlingen in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Altbreisach zu versetzen, und

den provisorischen Obereinnehmer Walchner in Donaueschingen zum Hauptzollamtsverwalter bei dem Hauptsteueramt Ueberlingen,

den Zollverwalter Leers in Baden zum Hauptzollamtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Karlsruhe zu ernennen;

unter dem 2. Juni d. J.

den Referendär Dr. Albert Gutman und
den Kameralpraktikanten Leopold Schmidt
zu Sekretären bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

den Studienfondsverwalter Joseph Oberle in Rastatt wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen;

der auf den Baurath Hochstetter gefallenen Wahl zum Direktor der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1865—66 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den Professor Rauch am Lyceum zu Rastatt an das Lyceum in Freiburg zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 10. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von den Gemeinden Feudenheim und Wallstadt aus den drei ihnen bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Philipp Keßler in Nassig zum Pfarrer in Feudenheim,

den von der Gemeinde Baierthal aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Karl Eberhardt in Schatthausen zum Pfarrer in Baierthal, und

den von der Gemeinde Ittersbach aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Martin Klumb in Oberbalbingen zum Pfarrer in Ittersbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Januar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweser von Niederwasser Capistran Carl Schultes auf die katholische Pfarrei Oberprechthal, Dekanats Freiburg, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 9. Mai d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die evangelische Pfarrei Neckarelz präsentirten Pfarrverweser Friedrich Guth in Weinheim wurde am 12. Mai d. J. die kirchliche Bestätigung ertheilt.

Die Wiederbesetzung des erledigten Konsulats in Odessa betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. November v. J. das erledigte Großherzogliche Konsulat in Odessa dem dortigen Handelsmann Karl Culmann, unter Ernennung desselben zum Großherzoglichen Konsul, gnädigst zu übertragen geruht.

Dieß wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dem gedachten Großherzoglichen Konsul Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung unter dem 7. Mai d. J. das Exequatur ertheilt worden ist.

Karlsruhe, den 27. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. Stuck.

Die gesundheitspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Menschenblattern betreffend.

Unter Bezug auf §. 84 und 85 des Polizeistrafgesetzes sieht man sich veranlaßt, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, zu verordnen, wie folgt:

I. Schutzblatternimpfung.

§. 1.

Alle Kinder sind in ihrem ersten Lebensjahre der Schutzblatternimpfung zu unterziehen.

§. 2.

Zu diesem Behufe wird in jeder Gemeinde des Amtsbezirks in der Regel zweimal im Jahre, im Frühjahr und Spätsommer, eine allgemeine Impfung veranstaltet.

§. 3.

Die Eltern, Pflegeltern und Vormünder impfpflichtiger Kinder sind gehalten, diese zur allgemeinen Impfung und Nachschau zu bringen oder dabei die gänzliche oder zeitliche Befreiung hievon nachzuweisen.

§. 4.

Gänzlich befreit von der allgemeinen Impfung sind Kinder

1. welche die natürlichen Blattern bereits gehabt haben;

2. welche schon vorher von einem Privatarzte mit Erfolg geimpft worden sind.

In beiden Fällen ist der Nachweis hierüber dem für die allgemeine Impfung zuständigen Arzte durch Augenschein zu erbringen.

Zeitlich befreit sind kranke Kinder bis zu ihrer Genesung.

§. 5.

Die Vornahme der allgemeinen Impfung steht dem Bezirksarzte oder dessen Stellvertreter zu.

§. 6.

Vor jeder allgemeinen Impfung ist eine Liste aller impfpflichtigen Kinder in der betreffenden Gemeinde aufzustellen. Die Beamten des bürgerlichen Standes haben zu diesem Zwecke halbjährlich ein genaues Namensverzeichniß sämmtlicher Neugebornen in ihrem Sprengel nach gegebenem Formular zu fertigen und dasjenige über die ersten 6 Monate des Jahres längstens den 15. Juli, jenes über die letzten 6 Monate den 15. Januar dem Bezirksarzte mitzutheilen. Die Bürgermeister haben zu derselben Zeit dem Bezirksarzte die in die Gemeinde eingewanderten, noch nicht geimpften Kinder anzuzeigen.

§. 7.

Auf den Grund dieser Liste sind die Impflinge mit Bezeichnung des Ortes, des Tags und der Stunde, nach der Bestimmung des Bezirksarztes, durch den Ortspolizeibeamten zur Impfung vorladen zu lassen.

§. 8.

Zur festgesetzten Zeit ist die Impfung nach der hierüber bestehenden Instruktion vorzunehmen und über den Erfolg 8 Tage später Nachschau zu halten.

§. 9.

Für die mit Erfolg Geimpften, wie für die von der allgemeinen Impfung Befreiten (§. 4.) sind gegen Entrichtung der taxordnungsmäßigen Gebühr Impfzeugnisse auszustellen; die ohne Erfolg Geimpften und wegen Krankheit Ausgesetzten sind zur nächsten allgemeinen Impfung zu verweisen.

§. 10.

Auf Verlangen des Bezirksarztes haben die Bürgermeister diesem bei Erhebung der taxordnungsmäßigen Gebühr in der Art behilflich zu sein, daß sie den Einzug von den Zahlungspflichtigen gegen Ausfolgung des amtsärztlichen Impfzeugnisses amtlich bewirken und die Beträge kostenfrei übermitteln lassen.

§. 11.

Eltern, Pflegeltern und Vormünder, welche ihrer Obliegenheit bei der allgemeinen Impfung nicht nachkommen, hat der Bezirksarzt dem Bezirks-Amte zur Einleitung des Straf- und geeigneten Zwangsverfahrens anzuzeigen.

§. 12.

Ueber das Ergebniß der Jahresimpfung hat der Bezirksarzt alljährlich und zwar längstens bis 1. August umfassenden Bericht an den Großherzoglichen Obermedizinalrath nach Maßgabe der hierüber bestehenden besondern Instruktion zu erstatten.

II. Wiederimpfung.

§. 13.

Da erfahrungsmäßig eine einmalige Impfung häufig nicht für alle Zeit schützt, so ist es in hohem Grade allgemein empfehlenswerth, die Impfung zu geeigneter Zeit wiederholen zu lassen, um einer inzwischen wieder erwachten Empfänglichkeit für die Blatternkrankheit zu begegnen.

Der Bezirksarzt hat darum bei jeder schicklichen Gelegenheit dahin zu wirken, daß sich Personen über 14 Jahre der Wiederimpfung unterziehen.

§. 14.

Insbesondere hat der Bezirksarzt von der Anberaumung jeder allgemeinen Impfung in einer Gemeinde die Vorstände der darin bestehenden öffentlichen Schulen in Kenntniß zu setzen, um die im Alter der Schulentlassung befindlichen Schüler und Schülerinnen unter Belehrung über den Nutzen der Wiederimpfung aufzufordern, sich bei Gelegenheit der allgemeinen Impfung wieder impfen zu lassen.

Der Bezirksarzt kann hierfür den dem erforderlichen Zeitaufwand entsprechenden Betrag einer Diät aus der Amtskasse in Anspruch nehmen.

§. 15.

Gleichzeitig mit dem Jahresberichte über die Impfung erstattet der Bezirksarzt auch Bericht über das Ergebniß der Wiederimpfungen.

III. Beschaffung des Impfstoffes.

§. 16.

Die im Lande bestehenden Impfanstalten haben die Obliegenheit, stets frischen guten Impfstoff vorräthig zu halten und hievon den Bezirksärzten des Landes auf Begehren unentgeldlich abzugeben. Zu diesem Zwecke wird jeder Impfanstalt ein bestimmter Bezirk zugewiesen, innerhalb dessen die Impfungen das ganze Jahr über fortzusetzen sind.

Eine besondere Dienstanweisung wird die Geschäftsführung näher regeln.

IV. Vorkehr bei ausgebrochenen Menschenblattern.

Da die Blattern eine sehr ansteckende und oft gefährliche Krankheit sind, deren Ansteckung jedoch meist in unmittelbarer Nähe erfolgt, so ist es, bei dem nicht für alle Personen ausreichenden Schutze der Impfung geboten, nach ausgebrochener Krankheit die Gesunden noch durch weitere Anordnungen zu schützen, damit sie nicht gegen Wissen und Willen in den Bereich der Ansteckung gelangen.

Zu diesem Zwecke wird ferner verordnet:

§. 17.

Jeder, in dessen Haus oder Wohnung eine Person an Blattern erkrankt, ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verbunden, sogleich dem Ortspolizeibeamten (Bürgermeister) zur weitern Mittheilung an den Bezirksarzt die Anzeige zu machen.

§. 18.

Die Krankheit ist an folgenden Merkmalen zu erkennen:

Mehrere Tage lang geht ihr ein Unwohlsein, zumal mit Kopfschmerzen und Halsweh vorher; sodann tritt Fieber ein mit Frost und Hitze, Kopfschmerz und Gliederreißen, wonach, oft unter heftigen Bewegungen, zuerst im Gesichte, dann am Körper und den Gliedern zahlreiche rothe kleine runde Flecken erscheinen, welche sich bald über die Haut erheben, zu Bläschen und Blattern gestalten und mit Flüssigkeit füllen.

§. 19.

Sofort nach Empfang der Anzeige (§. 17) hat der Bezirksarzt sich an den Ort des Ausbruchs zu begeben, um diese zu konstatiren und den Ortspolizeibeamten alsbald zu denjenigen Vorkehrungen zu veranlassen, welche zur Verhütung der Ansteckung Anderer vorgeschrieben sind (§. 21 u. 22).

Bei kurz nachfolgenden weitern Erkrankungen sind die erforderlichen Vorkehrungen von dem Ortspolizeibeamten unter Benachrichtigung des Bezirksarztes sofort unmittelbar zu treffen.

§. 20.

Das Ergebniß der gemachten Erhebungen, sowie die getroffenen polizeilichen Vorkehrungen hat der Bezirksarzt zur Kenntniß des Bezirksamtes zu bringen und dessen eigenes Einschreiten zu beantragen, wenn und so oft es nach den Umständen zur gehörigen Anwendung der bestehenden allgemeinen Vorschriften nöthig erscheinen sollte. Das Bezirksamt kann, wenn es zweckmäßig erscheint, sofort beim Ausbruche der Krankheit eine dem Inhalte der §. 13, 17 und 18 entsprechende öffentliche Bekanntmachung erlassen.

§. 21.

Der Ortspolizeibeamte hat Jedem, der an Blattern erkrankt ist, sowie der zu seiner Pflege dienenden Person die Auflage zu machen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe in so lange abgesondert zu halten, bis der Bezirksarzt oder dessen Stellvertreter die Gefahr der Ansteckung Anderer für beseitigt erklärt hat und der Genesene, dessen Wärter, deren Kleider und Wohnraum vorschriftsgemäß vom Ansteckungsstoffe gereinigt sind.

§. 22.

Der Besitzer des Hauses oder der Wohnung, worin sich ein Blatternkranker befindet, ist anzuweisen, bis nach beseitigter Gefahr (§. 21) bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe am Eingange hiezu eine Warnungstafel anzuheften, welche mit leicht lesbarer Schrift das Wort: „Blatternkrankheit“ enthält.

§. 23.

Stirbt ein Blatternkranker, so hat der Ortspolizeibeamte dies unverzüglich dem Bezirksarzte

anzuzeigen, um von diesem die Mittheilung derjenigen Maßregeln zu erhalten, welche bei der Beerdigung zur Vermeidung der Ansteckung Anderer anzuordnen sind.

§. 24.

Der Bezirksarzt ist befugt, praktische Aerzte, welche am Orte der Krankheit wohnen, oder Blatternkranke daselbst behandeln, zur Mithilfe in Anwendung der nöthigen gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen anzugehen. Denselben wird für ihre Leistungen hierbei eine entsprechende Gebühr aus der Amtskasse verwilligt.

§. 25.

Sogleich beim Ausbruch, wie auch weiter über den Verlauf der Blatternkrankheit hat der Bezirksarzt dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe unter Angabe der ergriffenen Schutzvorkehrungen jeweils Bericht zu erstatten.

Karlsruhe, den 30. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Bernhard Eisenlohr von Lörrach betreffend.

Dem Bernhard Eisenlohr von Lörrach wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 27. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Der Versicherungsgesellschaft Moguntia in Mainz ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und vom fünften Theil der Versicherungssumme der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 19. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Die Serienziehung für die 78. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl.-Loosen vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der Heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	635	enthaltend	Loos-Nr.	31701	bis	31750.
"	722	"	"	36051	—	36100.
"	2053	"	"	102601	—	102650.
"	2355	"	"	117701	—	117750.
"	2715	"	"	135701	—	135750.
"	2982	"	"	149051	—	149100.
"	3609	"	"	180401	—	180450.
"	4105	"	"	205201	—	205250.
"	4143	"	"	207101	—	207150.
"	4412	"	"	220551	—	220600.
"	4721	"	"	236001	—	236050.
"	4741	"	"	237001	—	237050.
"	5166	"	"	258251	—	258300.
"	5393	"	"	269601	—	269650.
"	5465	"	"	273201	—	273250.
"	6027	"	"	301301	—	301350.
"	6431	"	"	321501	—	321550.
"	6857	"	"	342801	—	342850.
"	7025	"	"	351201	—	351250.
"	7125	"	"	356201	—	356250.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Tröger.

Vdt. Glock.

Diensterledigungen.

Die Stelle des Gerichtsnotars bei Großherzoglichem Amtsgericht Jestetten, womit ein Gehalt von 500 fl. bis 600 fl. und die Verwaltung des Notariatsdistrikts I. verbunden ist, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Der Notariatsdistrikt Philippsburg II. ist erledigt. Die Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Der erledigte Notariatsdistrikt Eberbach, Amtsgerichtsbezirk Eberbach, wird zur Bewerbung hiermit ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

An der höheren Bürgerschule in Freiburg ist eine Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften mit einer Besoldung von 800 fl. bis 1000 fl. durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath zu melden.

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 17. Juni 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verträge zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 betreffend.

Nachdem der am 2. August 1862 zu Berlin von der Königlich Preußischen Regierung, für sich und Namens sämmtlicher Zollvereinsregierungen, mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossene Handelsvertrag, der an demselben Tage zwischen denselben kontrahirenden Theilen abgeschlossene Schifffahrtsvertrag und die bei gleichem Anlasse vereinbarte Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ratifizirt, von den Ständen des Großherzogthums genehmigt worden ist und durch Austausch der Ratifikationsurkunden zu Berlin am 9. d. M. die allseitige Genehmigung sämmtlicher Zollvereinsstaaten erhalten hat, werden in Folge allerhöchster Ermächtigung der Handelsvertrag sammt angehängten Tarifen A. und B., der Schifffahrtsvertrag, die Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, das dazu gehörige Schlußprotokoll d. d. Berlin den 2. August 1862 und das weitere Protokoll d. d. Berlin den 14. Dezember 1864, nachstehend in deutscher und französischer Sprache zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Roggenbach.

Vdt. v. Reck.

Handelsvertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Olbenburg, des Herzog-

TRAITÉ DE COMMERCE.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband, et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cöthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché

thums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adlerordens mit Eichenlaub und Groß-Komthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirektor der Steuern, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und be-

de Nassau et la Ville libre de Francfort d'une part

et

Sa Majesté l'Empereur de Français d'autre part,

animés d'un égal désir de reserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales entre les États du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.,

M. Jean Frédéric de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.,

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'Industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe etc. etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de la Tour d'Auvergne, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire

vollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Preußen, Großoffizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens erster Klasse 2c. 2c. 2c.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Kommandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion 2c. 2c. 2c.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden oder in demselben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben, mit Einschluß der Zusatz-Decimen, zugelassen werden.

Artikel 2.

Die in dem Tarif B. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben zugelassen werden.

Artikel 3.

Die aus dem Zollverein herstammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hansestädte an der Elbe oder

près Sa Majesté le Roi de Prusse. Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.

et

M. Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les objets d'origine ou de manufacture du Zollverein, énumérés dans le tarif A. joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des États du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis en France aux droits fixés par ledit tarif, décimes additionnels compris.

Article 2.

Les objets d'origine ou de manufacture française, énumérés dans le tarif B. joint au présent traité, et importés directement par terre ou par mer sous pavillon d'un des États du Zollverein ou sous pavillon français, seront admis dans le Zollverein aux droits fixés par ledit tarif.

Article 3.

Seront considérées comme importées directement les marchandises d'origine ou de fabrication du Zollverein expédiées en France,

Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Kolli, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unversehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maßgabe der, unter den Hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahndienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

Artikel 4.

Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangs-Abgabe unterworfen, deren Betrag festgestellt ist, wie folgt:

in Frankreich:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug, 12 Frcs. für 100 Kilo.,

für altes Tauwerk, getheert oder nicht getheert, » 4 Frcs. für 100 Kilo.,

im Zollverein:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug,

1⅔ Thlr. — 2 fl. 55 kr. für den Zollzentner,

soit par les ports hanséatiques de l'Elbe ou du Weser, soit par les chemins de fer de la Belgique ou de la Suisse, pourvu que, dans ce dernier cas, les wagons ou les colis renfermant ces marchandises soient cadenassés ou plombés par la douane du Zollverein, que les cadenas ou plombs soient reconnus intacts à l'arrivée en France et que l'expédition ait lieu dans les conditions réglées entre les Hautes Parties contractantes pour le service international des chemins de fer.

Les marchandises d'origine ou de fabrication française jouiront sous les mêmes conditions à l'entrée du Zollverein d'un traitement exactement semblable.

Article 4.

Les marchandises de toute nature exportées du Zollverein pour la France ou vice-versâ seront réciproquement exemptes de tout droit de sortie.

Sont seuls exceptés de cette disposition les drilles et chiffons énumérés ci-après, qui resteront soumis à un droit de sortie, fixé comme suit, savoire:

en France:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de laine pure, et pour la pâte à papier, à 12 francs par 100 kil.

pour les vieux cordages, goudronnés ou non à 4 francs par 100 kil.

dans le Zollverein:

pour les drilles et chiffons de toute espèce, autres que de soie pure, y compris les maculatures et rognures de papier, et pour la pâte à papier,

à 1⅔ écus — 2 flor. 55 kr. — par quintal de douane,

für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert,
¹/₈ Thlr. — 35 kr. — für den Zollzentner.

Artikel 5.

Der aus dem Zollverein herstammende Spiritus und Weingeist-Firniß soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangs-Abgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchs-Abgabe unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von 90 Fr.
Weingeist-Firniß, vom Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . . . . 90 Fr.

Bis dahin, daß das zur Darstellung chemischer oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchs-Abgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatz-Abgaben unterliegen:

	Fr.	Cent.	
Rohe Soda	4 Fr.	35 Cent.	für 100 Kilogramm.
Kristallisirte Soda . .	4 „	35 „	
Schwefelsaures Natron:			
reines, wasserfrei . .	6 „	— „	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden .	2 „	40 „	
unreines, wasserfrei .	5 „	40 „	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden . .	2 „	10 „	
Schwefligsaures Natron	6 „	— „	
Kalzinirte Soda . .	11 „	— „	
Salzsäure	3 „	— „	
Chlorkalk	7 „	50 „	
Chlorsaures Kali . .	66 „	— „	
Chlormagnesium . . .	4 „	— „	

pour les vieux cordages et filets de pêche, goudronnés ou non,
à ¹/₈ écu — 35 kr. — par quintal de douane.

Article 5.

Indépendamment des droits de douane stipulés dans le tarif A. annexé au présent traité, les alcools et les vernis alcooliques originaires du Zollverein seront soumis en France au droit de consommation imposé aux produits similaires français, c'est-à-dire:

Alcool pur, liqueurs, eaux-de-vie en bouteilles, par hectolitre . . . 90 frs.
Vernis à l'esprit-de-vin, par hectolitre d'alcool pur contenu dans les vernis . . . . 90 frs.

Jusqu'à ce que les sels employés à la fabrication des produits chimiques ou autres similaires soient exemptés en France du droit de consommation, les produits à base de sel énumérés ci-dessous originaires du Zollverein payeront à leur importation en France et à titre de compensation des droits équivalens supportés par les fabricants français les taxes supplémentaires suivantes:

	frs.	cts.	
Soude brute . . .	4 frs.	35 cts.	les 100 kilogr.
Cristaux de soude .	4 -	35 -	
Sulfate de soude:			
pur anhydre . .	6 -	— -	
cristallisé ou hydraté	2 -	40 -	
impur anhydre . .	5 -	40 -	
cristallisé ou hydraté	2 -	10 -	
Sulfite de soude . .	6 -	— -	
Sel de soude . . .	11 -	— -	
Acide hydrochlorique	3 -	— -	
Chlorure de chaux .	7 -	50 -	
Chlorate de potasse .	66 -	— -	
Chlorure de magnésium	4 -	— -	

Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.

	Fr.	Cent.	
Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas	2	—	für 100 Kilogramm.
Glasflaschen	—	80	
Ultramarin, künstlicher	6	75	
Salmiak	10	—	
Varecksoda	1	50	
Gebrannte Rüben-Preßlinge, rohe	1	25	
Zinnsalz	3	—	

Artikel 6.

Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen, sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrikation zu entrichtenden Zusatz-Abgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhr-Vergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Kontrole oder Verwaltungs-Aufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatz-Abgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhr-Vergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrikation bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhr-Vergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatz-Abgabe erhöht werden können.

Glaces ou grands miroirs 1 fr. le mètre de superficie.

	frs.	cts.	
Gobeleterie, verres à vitres et autres verres blancs	2	—	les 100 kilogr.
Bouteilles	—	80	
Outremer factice	6	75	
Sel ammoniac	10	—	
Soudes de varech	1	50	
Salin ou résidu brut de la calcination des vinasses de betterave	1	25	
Sel d'étain	3	—	

Article 6.

Dans les cas de suppression ou de réduction des drawbacks actuellement existant à l'exportation des produits français, les taxes supplémentaires, imposées par l'article précédent aux produits d'origine ou de manufacture du Zollverein, seront supprimées ou réduites de sommes égales à celles dont seraient diminués ces drawbacks.

Toutefois, en cas de suppression, si le gouvernement établit une surveillance, un contrôle ou un exercice administratif sur certains produits fabriqués français, les charges directes ou indirectes, dont seront grevés les fabricants français seront compensées par une surtaxe équivalente établie sur les produits similaires du Zollverein.

Il demeure, en outre, convenu, que si des drawbacks sont accordés à d'autres produits de fabrication française ou si les drawbacks actuels sont augmentés, les droits qui grèvent les produits d'origine ou de fabrication du Zollverein pourront être augmentés, s'il y a lieu, d'une surtaxe égale au montant de ses drawbacks.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

Les drawbacks établis à l'exportation des produits français ne pourront être que la représentation exacte des droits de consommation grevant lesdits produits ou les matières dont ils sont fabriqués.

Le Zollverein jouira des mêmes droits que ceux que se réserve la France par les dispositions qui précèdent.

Artikel 7.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Article 7.

Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit de consommation nouveau ou un supplément de droit de consommation sur un article de production ou de fabrication nationale compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé à l'importation d'un droit égal ou équivalent.

Artikel 8.

Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herstammenden und in die Gebiete des anderen Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangs-Abgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das innere Steuer-System verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingangs-Verzollung unterlegen haben, auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Kommune oder Korporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Article 8.

Les machandises de toute nature, originaires des États de l'une des Hautes Parties et importées dans ceux de l'autre, ne pourront être assujetties à des droits d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grévent ou grèveraient les marchandises similaires de production nationale. Toutefois les droits à l'importation pourront être augmentés des sommes qui représenteraient les frais occasionnés aux producteurs nationaux par le système de l'accise.

Conformément aux règles établies dans le Zollverein, les vins, les alcools et les graisses d'origine française qui ont acquitté le droit d'entrée continueront d'être affranchis de tout droit ultérieur quelconque, perçu pour le compte soit du Zollverein, soit de l'un des États qui le composent, soit d'une commune ou corporation.

Artikel 9.

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edeln Metallen sollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Kontrole-Verfahren unterliegen, und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen, wie diese, bezahlen..

Article 9.

Les articles d'orfévrerie et de bijouterie en or, en argent, platine ou autres métaux, importés du Zollverein en France ou vice-versâ, seront soumis au régime de contrôle établi pour les articles similaires de fabrication nationale et payeront, s'il y a lieu, sur la même base que ceux-ci, les droits de marque et de garantie.

Artikel 10.

Unbeschadet der, über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen, sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagzöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Article 10.

Indépendamment du régime d'entrée établi par le présent traité à l'égard des produits non originaires du Zollverein, ces mêmes produits seront soumis aux surtaxes de navigation dont sont ou pourront être frappés les produits importés en France, sous pavillon français, d'ailleurs que des pays d'origine.

Artikel 11.

Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direkt aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Article 11.

Les marchandises de toute origine, importées de France par la frontière de terre seront admises à l'entrée dans le Zollverein aux mêmes droits que si elles y étaient importées directement de France par mer et sous pavillon français.

Les marchandises spécifiées ou non en l'article 22 de la loi du 28 avril 1816, importées du Zollverein par la frontière de terre, seront admises pour la consommation intérieure de la Erance, moyennant l'acquittement des droits établis pour les provenances autres que celles des pays de production, sous pavillon français,

Artikel 12.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen

Article 12.

Pour faciliter la circulation des produits agricoles sur les frontières respectives, les

Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

céréales en gerbes ou en épis, les foins, la paille et les fourrages verts seront réciproquement importés et exportés en franchise de droits.

Artikel 13.

Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsul oder Konsular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Article 13.

Pour établir que les produits sont d'origine ou de manufacture nationale, l'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays soit une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu d'expédition, soit un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau compétent, soit un certificat délivré par les consuls ou agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement.

Artikel 14.

Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingangs-Abfertigung erforderlichen Transport-Versicherungs-und Komissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren und dieser Deklaration, außer dem Ursprungs-Zeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angiebt.

Article 14.

Les droits ad valorem, stipulés par le présent traité, seront calculés sur la valeur, au lieu d'origine ou de fabrication de l'objet importé augmentée des frais de transport, d'assurance et de commission nécessaires pour l'importation en France jusqu'au lieu d'introduction.

L'importateur devra, indépendamment du certificat d'origine, joindre à sa déclaration écrite, constatant la valeur de la marchandise importée, une facture indiquant le prix réel et émanant du fabricant ou du vendeur.

Artikel 15.

Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat.

Article 15.

Si la douane juge insuffisante la valeur déclarée, elle aura le droit de retenir les marchandises en payant à l'importateur le prix déclaré par lui, augmenté de cinq pour cent.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Ce payement devra être effectué dans les quinze jours qui suivront la déclaration, et les droits, s'il en a été perçu, seront en même tems restitués.

Artikel 16.

Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Article 16.

L'importateur contre lequel la douane voudra exercer le droit de préemption stipulé par l'article précédent, pourra, s'il le préfère, demander l'estimation de sa marchandise par des experts. La même faculté appartiendra à la douane, lorsqu'elle ne jugera pas convenable de recourir immédiatement à la préemption.

Artikel 17.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vokaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzen Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Article 17.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de cinq pour cent celle qui est déclarée par l'importateur, le droit sera perçu sur le montant de la déclaration.

Si la valeur dépasse de cinq pour cent celle qui est déclarée, la douane pourra à son choix exercer la préemption ou percevoir le droit sur la valeur déterminée par les experts.

Ce droit sera augmenté de cinquante pour cent à titre d'amende, si l'évaluation des experts est de dix pour cent supérieure à la valeur déclarée.

Les frais d'expertise seront supportés par le déclarant, si la valeur déterminée par la décision arbitrale excède de cinq pour cent la valeur déclarée; dans le cas contraire, ils seront supportés par la douane.

Artikel 18.

In den durch Artikel 16 vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schieds-

Article 18.

Dans les cas prévus par l'article 16 les deux arbitres experts seront nommés l'un

richter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Lokal-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder, sofern sich die letzeren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Deklaration erfolgt, von dem Sitze des Handelgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

par le déclarant, l'autre par le chef local du service des douanes; en cas de partage, ou même au moment de la constitution de l'arbitrage, si le déclarant le requiert, les experts choisiront un tiers arbitre; s'il y a désaccord, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort. Si le bureau de déclaration est à plus d'un myriamètre du siége du tribunal de commerce, le tiers arbitre pourra être nommé par le juge de paix du canton.

La décision arbitrale devra être rendue dans les quinze jours qui suivront la constitution de l'arbitrage.

Artikel 19.

Die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle sollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

Article 19.

Les droits fixés par le présent traité ne subiront aucune réduction du chef d'avarie ou de détérioration quelconque des marchandises.

Artikel 20.

Die Revision und Eingangs-Verzollung der nach dem Werthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mülhausen, Chambéry, Paris und Lyon, sowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Bestimmung sich die französische Regierung für die Zukunft vorbehält.

Article 20.

Les tissus purs ou mélangés du Zollverein taxés à la valeur ne pourront être vérifiés en France et admis à l'acquittement des droits que par les ports de Bordeaux, Nantes, le Hâvre, Boulogne, Calais, Dunkerque, Rouen, Nice, Marseille, Alger et Oran ou par les bureaux de Lille, Valenciennes, Metz, Strasbourg, Mulhouse, Chambéry, Paris, Lyon et autres bureaux de douane que le gouvernement français se réserve de déterminer ultérieurement.

Artikel 21.

Bei der Revision der zollvereinsländischen Gewebe, welche nach der Anzahl der, auf einem Raume von fünf Quadrat-Millimeter befindlichen Fäden

Article 21.

Dans la verification des tissus du Zollverein, imposés d'après le nombre des fils renfermés dans un espace de cinq milli-

besteuert sind, soll jeder Bruchtheil eines Fadens unberücksichtigt bleiben.

mètres carrés, toute fraction de fil sera négligée.

Artikel 22.

Wer Maschinen und mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Article 22.

Les importateurs de machines et mécaniques entières ou en pièces détachées et de toutes autres marchandises énumérées dans le présent traité, seront réciproquement dispensés de produire à la douane tout modèle ou dessin de l'objet importé.

Artikel 23.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

Die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer besonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Article 23.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Toutefois le gouvernement français maintient pour la poudre à tirer la prohibition et se réserve de soumettre à des autorisations spéciales le transit des armes de guerre. Dans le Zollverein le transit du sel restera soumis à une autorisation spéciale.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Hautes Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Artikel 24.

Bis zur Vollendung der Eisenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italienischen und von Bayonne nach der spanischen Grenze wird die französische Verwaltung auf die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren unter den nachstehenden Bedingungen dieselben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelst der Eisenbahn stattfände:

1. Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen

Article 24.

Jusqu'à l'achèvement des chemins de fer de Saint-Jean-de-Maurienne à la frontière italienne et de Bayonne à la frontière espagnole, l'administration française appliquera, sous les conditions suivantes, aux marchandises venant du Zollverein ou y allant les mêmes facilités de transit que si l'entrée et la sortie dans ces directions avaient lieu par chemin de fer:

1°. Les transports se feront par voitures

stattfinden, welche mit einer, durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einladethür versehen sind.

2. Bei dem französischen Eingangs-Amte muß eine Deklaration abgegeben werden.

3. Der Wagenführer oder Transport-Unternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgelder Kaution leisten.

fermées ayant un panneau de charge susceptible d'être convenablement cadenassé.

2°. Une déclaration sera faite au bureau d'entrée français.

3°. Le voiturier ou l'entrepreneur des transports fournira caution pour les droits et pénalités exigibles en cas de fraude.

Artikel 25.

Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder zu besitzen, ohne deßhalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie sein mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Desgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht

Article 25.

Les sujets des Hautes Parties contractantes pourront réciproquement entrer, voyager ou séjourner en toute liberté, dans quelque partie que ce soit des territoires respectifs, pour y vaquer à leurs affaires, et ils y jouiront à cet effet pour leurs personnes et leurs biens de la même protection et sécurité que les nationaux.

Ils auront la faculté dans les villes et ports de louer ou posséder les maisons, magasins, boutiques et terrains qui leur seront nécessaires sans être assujettis à des taxes soit générales, soit locales, ni à des impôts ou obligations de quelque nature qu'ils soient, autres que ceux qui sont ou pourront être établis sur les nationaux.

De la même manière ils jouiront en matière de commerce et d'industrie de tous les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouissent ou jouiront les nationaux.

Il est entendu, toutefois, que les stipulations qui précèdent ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en viguer dans le territoire de chaque État contractant et applicable aux sujets de tout autre État. Sous ce rapport les

sollen die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

sujets respectifs seront traités comme ceux de l'État le plus favorisé.

Artikel 26.

Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbsteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Article 26.

Les fabricants et marchands français, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés en France dans l'une de ces qualités, pourront dans le Zollverein, sans y être soumis à aucun droit de patente, faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises.

Il y aura réciprocité en France pour les fabricants et marchands des États du Zollverein et leurs commis-voyageurs.

Les formalités nécessaires pour obtenir cette immunité seront réglées d'un commun accord.

Artikel 27.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Article 27.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés dans le Zollverein par des voyageurs de commerce français, ou en France par des voyageurs de commerce du Zollverein, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt; ces formalités seront réglées d'un commun accord entre les parties contractantes.

Artikel 28.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten

Article 28.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des

in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

États contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Il n'y aura lieu à aucune poursuite à raison de l'emploi dans l'un des deux pays des marques de fabrique de l'autre, lorsque la création de ces marques dans le pays de provenance des produits remontera à une époque antérieure à l'appropriation de ces marques par dépôt ou autrement dans le pays d'importation.

Artikel 29.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen so weit erleichtern, als die fiskalischen Interessen es zulassen.

Article 29.

Pour favoriser les relations commerciales réciproques les Hautes Parties contractantes rendront l'expédition douanière des transports internationaux par les chemins de fer qui relient le Zollverein et la France aussi facile que les intérêts du trésor le permettent.

Artikel 30.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages finden Anwendung auf Algerien, sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung, als auch hinsichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herstammenden Waaren.

Article 30.

Les dispositions du présent traité de commerce sont applicables à l'Algérie, tant pour l'exportation des produits de cette possession que pour l'importation des marchandises originaires du Zollverein.

Artikel 31.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jeds Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die, in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendurg fände.

Article 31.

Chacune des deux Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tout privilège ou abaissement dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité, qu'elle pourrait accorder par la suite à une tierce puissance. Elles s'engagent, en outre, à n'établir l'une envers l'autre aucun droit ou prohibition d'importation ni aucune prohibition d'exportation qui ne soit, en même temps, applicable aux autres nations.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu ververbieten.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereins-Verträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 33.

Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin, und zwar sobald als möglich, ausgetauscht werden.

Toutefois les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de ne pas interdire l'exportation de la houille.

Article 32.

Le présent traité restera en vigueur pendant une période de douze années, à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'á l'expiration d'une annèe, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénonce.

Toutefois, si avant l'échéance de la période susmentionnée le Zollverein venait à se dissoudre, les engagements réciproques contenus dans les présent traité perdront leur force obligatoire en même temps que les traités constitutifs du Zollverein.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire d'un commun accord dans ce traité toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit ou ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Il sera étendu à tout État allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Article 33.

Le présent traité entrera en vigueur deux mois après l'échange de ses ratifications.

Les ratifications seront échangées à Berlin dans les plus bref délai possible.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)

Pommer Esche.
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)

Delbrück.
(L. S.)

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 2. Août 1862.

Bernstorff.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)

Pommer Esche.
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)

Delbrück.
(L. S)

TARIF A.

annexé au traité de commerce conclu le 2. Août 1862 entre la France et le Zollverein.

Tarif A.

zu dem Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862.

DROITS À L'ENTRÉE
EN FRANCE.

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS En 1862.	TAUX DES DROITS Au 1er octobre 1864.
Métaux.		
Fer et fonte :		
Minerai de fer	Exempt.	Exempt.
Mâchefer, limailles et scories de forge	Exempts.	Exempts.
Fonte brute en masse et fonte moulée pour lest de navire } Débris de vieux ouvrages en fonte	fr. c. 2 50 les 100 kil.	fr. c. 2 » les 100 kil.
Fonte épurée dite *mazée* } Ferrailles et débris de vieux ouvrages en fer	3 25 —	2 75 —
Fer brut en massiaux ou prismes retenant encore de scories	5 » —	4 50 —
Fers en barres, carrées, rondes ou plates, rails de toute forme et dimension, fers d'angle et à T et fils de fer, sauf les exceptions ci-après	7 » —	6 » —
Fers feuillards en bandes d'un millimètre d'épaisseur ou moins } Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur, en feuilles pesant 200 kilogr. ou moins, et dont la largeur n'excède pas 1 m 20, ni la longueur 4 m 50	8 50 —	7 50 —
Tôles laminées ou martelées de plus d'un millimètre d'épaisseur, en feuilles pesant plus de 200 kilogr. ou bien ayant plus de 1 m 20 de largeur ou plus de 4 m 50 de longueur	9 50 —	7 50 —
Tôles minces et fers noirs en feuilles d'un millimètre d'éppaisseur ou moins	13 » —	10 » —
(Les feuilles de tôle ou fers noirs, planes, découpées d'une façon quelconque, payeront un dixième en sus des feuilles rectangulaires.)		
Fer étamé (ferblanc), cuivré, zingué ou plombé	16 » —	13 » —
Fil de fer de 5/10 de millimètre de diamètre et au-dessous ; qu'il soit ou non étamé, cuivré, ou zingué	14 » —	10 » —
Acier :		
En barres de toute espèce et feuillard	15 » —	13 » —
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'une épaisseur supérieure à un demi-millimètre	22 » —	18 » —

Zollsätze bei der Einfuhr
in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oktober 1864 an.
Metalle.		
Eisen:		
Eisenerz oder Eisenstein	Frei	Frei.
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei	Frei.
Roheisen in Masseln und Ballasteisen; Bruchstücke von alter Eisengußwaare	2 Frs. 50 Cts.	2 Frs. — Cts.
Raffinirtes Roheisen, sogenannte mazées; Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare	3 „ 25 „	2 „ 75 „
Gefrischtes Eisen in Masseln oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend	5 „ — „	4 „ 50 „
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe, Winkeleisen und T-Eisen, Eisendraht, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen	7 „ — „	6 „ — „
Bandeisen von einem Millimeter Dicke oder weniger; Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimeter dick, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Meter 20 Centimeter, deren Länge 4 Meter 50 Centimeter nicht überschreitet	8 „ 50 „	7 „ 50 „
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Meter 20 Centimeter oder länger als 4 Meter 50 Centimeter	9 „ 50 „	7 „ 50 „
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimeter Dicke oder weniger	13 „ — „	10 „ — „
(Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10ten Theil mehr als rechtwinklige Platten.)		
Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites	16 „ — „	13 „ — „
Eisendraht von $^{5}/_{10}$ Millimeter Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt	14 „ — „	10 „ — „
Stahl:		
Stahl in Stäben aller Art; Bandstahl	15 „ — „	13 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über ½ Millimeter stark	22 „ — „	18 „ — „

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
En tôle ou en bandes brunes, laminées à chaud, d'un demi-millimètre d'épaisseur ou moins	30 fr. les 100 kil.	25 fr. les 100 kil.
En tôle ou en bandes blanches, laminées à froid, quelle que soit l'épaisseur	30 fr. les 100 kil.	25 fr. les 100 kil.
Fil d'acier, même blanchi, pour cordes d'instruments	30 fr. les 100 kil.	25 fr. les 100 kil.
Cuivre :		
Minerai	Exempts.	Exempts
Limailles et débris de vieux ouvrages en cuivre	Exempts.	Exempts.
Pur ou allié de zinc ou d'étain de première fusion en masse, barres, saumons ou plaques	Exempt.	Exempt.
Pur ou allié de zinc ou d'étain laminé ou battu en barres ou planches	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Pur ou allié en fils de toute dimension, polis ou non	15 fr. —	10 fr. —
Doré ou argenté, battu, tiré ou laminé, filé sur fil ou sur soie .	100 fr. —	100 fr. —
Zinc :		
Minerai cru ou grillé, pulvérisé ou non	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages	Exempts.	Exempts.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	Exempt.	Exempt.
Laminé	6 fr. les 100 kil.	4 fr. les 100 kil.
Plomb :		
Minerai et scories de toute sorte	Exempt.	Ezempt.
Limailles et débris de vieux ouvrages	Exempts.	Exempts.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	3 fr. les 100 kil.	Exempt.
Laminé	5 fr. —	3 fr. les 100 kil.
Allié d'antimoine en masse	5 fr. —	3 fr. —
Vieux caractères d'imprimerie	5 fr. —	3 fr. —
Étain :		
Minerai	Exempt.	Exempt.
En masses brutes, saumons, barres ou plaques	Exempt.	Exempt.
Limailles et débris	Exempts.	Exempts.
Allié d'antimoine (métal britanique) en lingots	5 fr. les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
Pur ou allié, battu ou laminé	6 fr. —	6 fr. —
Cadmium brut	Exempt.	Exempt.
Mercure natif	Exempt.	Exempt.
Bismuth et étain de glace	Exempt.	Exempt.
Antimoine :		
Minerai	Exempt.	Exempt.
Sulfuré fondu	Exempt.	Exempt.
Métallique ou régule	8 fr. les 100 kil.	6 fr. les 100 kil.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oktober 1864 an.
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von ½ Millimeter oder weniger Stärke		
Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke	30 Frs — Cts.	25 Frs. — Cts.
Stahldraht, auch versilbert zu Saiten für Instrumente		
Kupfer:		
Kupfererz	Frei	Frei
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren	Frei	Frei
Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren	Frei	Frei
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Kupferdraht, rein oder legirt, von jeder Dimension, polirt oder nicht polirt	15 „ — „	10 „ — „
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	100 „ — „	100 „ — „
Zink:		
Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen	Frei	Frei
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	Frei	Frei
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten	Frei	Frei
Zink, gewalztes	6 Frs. — Cts.	4 Frs. — Cts.
Blei:		
Bleierz und Schlacken aller Art	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren	Frei	Frei
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten	3 Frs. — Cts.	Frei
Blei, gewalztes	5 „ — „	3 Frs. — Cts.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden	5 „ — „	3 „ — „
Buchdruckerlettern, alte	5 „ — „	3 „ — „
Zinn:		
Zinnerz	Frei	Frei
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch	Frei	Frei
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren	5 Frs. — Cts.	5 Frs. — Cts.
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	6 „ — „	6 „ — „
Kadmium, rohes		
Quecksilber, gediegenes		
Wismuth, roher	Frei	Frei
Spießglanz:		
Spießglanzerz		
Schwefelspießglanz, gegossener		
Spießglanzkönig	8 Frs. — Cts.	6 Frs. – Cts.

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Nickel :		
Minerai de nickel et speiss	Exempt.	Exempt.
Pur ou allié d'autres métaux, notamment de cuivre ou de zinc (argentan), en lingots ou masses brutes		
Pur ou allié d'autres métaux, battu, laminé, ou étiré	15 fr. les 100 kil.	10 fr. les 100 kil.
Manganèse :	Exempts.	Exempts.
Minerai		
Arsenic :		
Minerai		
Métallique		
Minerais non dénommés		
Ouvrages en métaux.		
Fonte :		
Ouvrages en fonte moulée, non tournés ni polis :	fr. c.	fr. c.
1re classe. Coussinets de chemins de fer, plaques ou autres pièces coulées à découvert	3 50 les 100 kil.	3 » les 100 kil.
2e classe. Tuyaux cylindriques, droits, poutrelles et collonnes pleines ou creuses, cornues pour la fabrication du gaz, barreaux pleins et leurs assemblages, grilles et plaques de foyers, arbres de transmission, bâtis de machines et autres objets sans ornements ni ajustages	4 25 —	3 75 —
3e classe. Poteries et tous autres ouvrages non désignés dans les deux classes précédentes	5 » —	4 50 —
Ouvrages en fonte polis ou tournés	9 » —	6 » —
Ouvrages en fonte étamés, émaillés ou vernissés	12 » —	10 » —
Fer :		
Ferronnerie comprenant :		
Piéces de charpente	9 » —	8 » —
Courbes et solives pour navires		
Ferrures de charrettes et wagons		
Gonds, pentures, gros verrous, équerres et autres gros ferrements de portes ou croisées, non tournés ni polis		
Grilles en fer plein, lits, siéges et meubles de jardins ou autres, avec ou sans ornements accessoires en fonte, cuivre ou acier.		

N.B. Les essieux, ressorts et bandages de roues ne sont pas compris dans cette nomenclature, et figurent parmi les pièces détachées de maschines.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oktober 1864 an.
Nickel:		
Nickelerz und Speise	Frei	Frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken	Frei	Frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gestreckt	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts
Braunstein	Frei	Frei
Arsenik:		
Arsenikerz	Frei	Frei
Arsenik, gediegener	Frei	Frei
Erze, nicht namentlich genannt	Frei	Frei
Metallwaaren.		
Eisenguß:		
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:		
1ste Klasse. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke	3 Frs 50 Cts	3 Frs --- Cts.
2te Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken und Verbandstücke dazu, Gitter und Heerdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung	4 „ 25 „	3 „ 75 „
3te Klasse. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannte Waaren	5 „ — „	4 „ 50 „
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht	9 „ — „	6 „ — „
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt	12 „ — „	10 „ — „
Waaren aus Schmiedeeisen:		
Eisenwerk, als:		
Baustücke	9 „ — „	8 „ — „
Schiffsrippen und Schiffsbalken	9 „ — „	8 „ — „
Beschläge zu Karren und Waggons	9 „ — „	8 „ — „
Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt	9 „ — „	8 „ — „
Gitter massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Mubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl	9 „ — „	8 „ — „
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser Klassifikation nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)		

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS En 1862.	TAUX DES DROITS Au 1er octobre 1864.
Serrurerie comprenant:		
Serrures et cadenas en fer de toute sorte, fiches et charnières en tôle, loquets, targettes et tous autres objets en fer ou tôle tournés, polis ou limés pour ferrures de meubles, portes et croisées	fr. c. 15 » les 100 kil.	fr. c. 12 » les 100 kil.
Clous forgés à la mécanique	10 » —	8 » —
Clous forgés à la main	15 » —	12 » —
Vis à bois, boulons et écrous Ancres Câbles et chaines en fer	10 » —	8 » —
Outils en fer pur, emmanchés ou non	12 » —	10 » —
Tubes en fer étirés, soudés par simples rapprochements:		
De 9 millimètres de diamètre intérieur ou plus	13 » —	11 » —
De moins de 9 millimètres, raccords de toute espèce	25 » —	20 » —
Tubes en fer étirés, soudés sur mandrin et à recouvrement	25 » —	20 » —
Articles de ménage et autres ouvrages non dénommés:		
En fer ou en tôle, polis ou peints	17 » —	14 » —
En fer ou en tôle émaillés, étamés ou vernissés	20 » —	16 » —
Acier:		
Outils en acier pur (limes, scies circulaires ou droites, faux, faucilles et autres non dénommés)	40 » —	32 » —
Aiguilles à coudre de moins de 5 centimètres	200 » —	200 » —
Aiguilles à coudre de 5 centimètres ou plus	100 » —	100 » —
Plumes métalliques en métal autre que l'or et l'argent	100 » —	100 » —
Petits objets en acier, tels que perles, coulants, broches et dés à coudre	25 » —	20 » —
Articles de ménage et autres ouvrages en acier pur non dénommés	40 » —	32 » —
Hameçons de toute espèce	50 » —	50 » —
Coutellerie de toute espèce	20 p. c. de da valeur, abbaissé à 15 p. c. à partir du 1er janvier 1866.	
Instruments de chirurgie, de précision, de physique et de chimie (pour laboratoire)	Exempts.	Exempts.
Armes de commerce:		
Armes blanches	40 fr. les 100 kil.	40 fr. les 100 kil.
Armes à feu	240 » —	240 » —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oktober 1862 an.
Schlosserarbeiten, als:		
Schlösser- und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern	15 Frs. — Cts.	12 Frs. — Cts.
Nägel, mit der Maschine geschmiedet	10 „ — „	8 „ — „
Nägel, mit der Hand geschmiedet	15 „ — „	12 „ — „
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern Anker Ankerketten und eiserne Ketten	10 „ — „	8 „ — „
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen	12 „ — „	10 „ — „
Röhren, gezogene eiserne, einfach zusammengeschweißt:		
Von 9 Millimeter innerem Durchmesser oder mehr	13 „ — „	11 „ — „
Von weniger als 9 Millimeter, Verbandstücke (Muffen) aller Art	25 „ — „	20 „ — „
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über den Dorn gearbeitet und übereinandergeschweißt	25 „ — „	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren:		
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt	17 „ — „	14 „ — „
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt	20 „ — „	16 „ — „
Stahlwaaren:		
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, mit gerad. Blätttern und kreisförmigen — Cirkularsägen — Sensen, Sicheln und andere nicht namentlich genannte)	40 „ — „	32 „ — „
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimeter	200 „ — „	200 „ — „
Nähnadeln von 5 Centimeter und mehr	100 „ — „	100 „ — „
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	100 „ — „	100 „ — „
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte	25 „ — „	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl	40 „ — „	32 „ — „
Angelhaken aller Art	50 „ — „	50 „ — „
Messerschmiedewaaren aller Art	20 pCt. vom Werthe, auf 15 pCt. vom 1. Januar 1866 ab ermäßigt.	
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei	Frei
Handels-Waffen:		
blanke Waffen	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Feuerwaffen	240 „ — „	240 „ — „

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Métaux divers.		
Outils en fer rechargés d'acier, emmanchés ou non.	18 fr. les 100 kil.	15 fr. les 100 kil.
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant inférieur à la moité du poids total	5 » —	4 fr. 50 c. les 100 kil.
Objets en fonte et fer non polis, le poids du fer étant égal ou supérieur à la moitié du poids total	10 » —	8 » —
Objets en fonte et fer polis, émaillés ou vernissés, même avec ornements accessoires en fer, cuivre, laiton ou acier	15 » —	12 » —
Toiles métalliques en fer ou en acier	15 » —	10 » —
Cylindres en cuivre ou laiton pour impression, gravés ou non .	15 » —	15 » —
Chaudronnerie	25 » —	20 » —
Toiles en fils de cuivre ou laiton	25 » —	20 » —
Objets d'art et d'ornement et tous autres ouvrages en cuivre pur ou allié de zinc ou d'étain	25 » —	20 » —
Ouvrages en zinc de toute espèce	10 » —	8 » —
Tuyaux et autres ouvrages de plomb de toute sorte	5 » —	3 » —
Caractères d'imprimerie neufs et clichés	10 » —	8 » —
Poteries et autres ouvrages en étain pur ou allié d'antimoine . .	30 » —	30 » —
Ouvrages en nickel allié au cuivre ou au zinc (argentan) . . .	100 » —	100 » —
Ouvrages en plaqué sans distinction de titre	100 » —	100 » —
Ouvrages en métaux dorés ou argentés, soit au mercure, soit par les procédés électro-chimiques	100 » —	100 » —
Orfévrerie et bijouterie en or, argent, platine ou autres métaux .	500 » —	500 » —
Horlogerie	5 p. c. de la valeur.	5 p. c. de la valeur.
Fournitures d'horlogerie	100 fr. les 100 kil.	100 fr. les 100 kil.
Machines et mécaniques.		
Appareils complets.		
Machines à vapeur fixes, avec ou sans chaudières, avec ou sans volant	10 » —	6 » —
Machines à vapeur fixes pour la navigation, avec ou sans chaudières	20 » —	12 » —
Machines locomotives ou locomobiles	15 » —	10 » —
Tenders complets de machines locomotives	10 » —	8 » —
Machines pour la filature	15 » —	10 » —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oktober 1864 an.
Verschiedene Metalle.		
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte, mit oder ohne Heft . . .	18 Frs — Cts.	15 Frs. — Cts.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht	5 " — "	4 " 50 "
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht .	10 " — "	8 " — "
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	15 " — "	12 " — "
Metalltücher von Eisen oder Stahl	15 " — "	10 " — "
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	15 " — "	15 " — "
Kupferschmiedewaaren. Tücher von Kupfer oder Messingdraht . . . . Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer	25 " — "	20 " — "
Zinkwaaren aller Art	10 " — "	8 " — "
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art	5 " — "	3 " — "
Buchdruckerlettern, neue, und Cliché's	10 " — "	8 " — "
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	30 " — "	30 " — "
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan) .	100 " — "	100 " — "
Plattirte Waaren ohne Unterschied	100 " — "	100 " — "
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert . .	100 " — "	100 " — "
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen	500 " — "	500 " — "
Uhren	5 pCt. vom Werthe.	5 pCt. vom Werthe.
Uhrfournituren	100 Frs. — Cts.	100 Frs. — Cts.
Maschinen und mechanische Geräthe.		
Vollständige Werke:		
Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	10 " — "	6 " — "
— für Schiffe mit oder ohne Kessel	20 " — "	12 " — "
Lokomotiven oder Lokomobilen	15 " — "	10 " — "
Vollständige Tender zu Lokomotiven	10 " — "	8 " — "
Maschinen für die Spinnerei	15 " — "	10 " — "

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Machines à nettoyer et ouvrir la laine, le coton, le lin, le chanvre et autres matières textiles		
Machines pour le tissage		
Machines à fabriquer le papier	9 fr. les 100 kil.	6 fr. les 100 kil.
Machines à imprimer		
Machines pour l'agriculture		
Machines à bouter les plaques et rubans de cardes		
Métiers à tulle		
Appareils en cuivre, à distiller		
Appareils à sucre	15 » —	10 » —
Appareils de chauffage		
Cardes non garnies		
Chaudières à vapeur en tôle de fer, cylindriques ou sphériques, avec ou sans bouilleurs ou réchauffeurs	10 » —	8 » —
Chaudières à vapeur tubulaires en tôle de fer, à tubes en fer, cuivre ou laiton, étirés ou en tôle clouée, à foyer intérieur, et toutes autres chaudières, de forme non cylindrique ou sphérique simple	15 » —	12 » —
Chaudières à vapeur en tôle d'acier de toute forme	30 » —	25 » —
Gazomètres, chaudières découvertes, poêles et calorifères en tôle ou en fonte et tôle	10 » —	8 » —
Machines-outils et machines non dénommées contenant 75 p. c. de fonte et plus	9 » —	6 » —
idem 50 à 75 p. c. exclusivement de leur poids en fonte	15 » —	10 » —
idem moins de 50 p. c. de leur poids en fonte	20 » —	15 » —
Pièces détachées de machines.		
Plaques et rubans de cardes sur cuir, caoutchouc, ou sur tissus purs ou mélangés	60 » —	50 » —
Dents de rots en fer ou en cuivre	30 » —	30 » —
Rots, ferrures ou peignes à tisser, à dents de fer ou de cuivre	50 » —	30 » —
Pièces en fonte, polies, limées et ajustées	9 » —	6 » —
Pièces en fer forgé, polies, limées et ajustées ou non, quel que soit leur poids	15 » —	10 » —
Ressorts en acier pour carrosserie, wagons et locomotives	17 » —	15 » —
Pièces en acier, polies, limées, ajustées ou non, pesant plus d'un kilogramme	30 » —	25 » —
— — pesant un kilogramme ou moins	40 » —	35 » —
Pièces en cuivre pur ou allié de tous autres métaux	25 » —	20 » —
Plaques et rubans de cuir, de caoutchouc et de tissus spécialement destinés pour cardes	20 » —	20 » —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oktober 1864 an.
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und anderen Spinnmaterialien		
Maschinen für die Weberei		
Maschinen für die Papierfabrikation	9 Frs. — Cts.	6 Frs. — Cts.
Maschinen für die Buchdruckerei		
Maschinen für die Landwirthschaft		
Maschinen für die Kratzenfabrikation		
Tüllwebstühle		
Kupferne Apparate zur Destillation		
Apparate zur Zuckerfabrikation	15 " — "	10 " — "
Aparrate zur Heizung		
Kratzmaschinen ohne Beschläge		
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer	10 " — "	8 " — "
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugelform	15 " — "	12 " — "
Dampfkessel von Stahlblech jeder Form	30 " — "	25 " — "
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Wärmapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech	10 " — "	8 " — "
Werkzeugmaschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten	9 " — "	6 " — "
— —, welche 56 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten	15 " — "	10 " — "
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten	20 " — "	15 " — "
Maschinentheile:		
Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuck oder gemischten und ungemischten Geweben	60 " — "	50 " — "
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer	30 " — "	30 " — "
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	50 " — "	30 " — "
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet . .	9 " — "	6 " — "
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht	15 " — "	10 " — "
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisenbahnwagen u. für Lokomotiven	17 " — "	15 " — "
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer	30 " — "	25 " — "
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer	40 " — "	35 " — "
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirten Kupfer .	25 " — "	20 " — "
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speziell zur Kratzenfabrikation bestimmt	20 " — "	20 " — "

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Or et argent battus en feuilles	50 fr. le kilogr.	50 fr. le kilogr,
Carrosserie	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Tabletterie et ouvrages en ivoire		
Peaux:		
brutes	Exemptes.	Exemptes.
vernies, teintes et maroquinées	60 fr. les 100 kil.	60 fr. les 100 kil.
préparées de toute autre espèce	15 „ —	15 „ les 100 kil.
Ouvrages en peaux et en cuirs de toute espèce	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Futailles vides, neuves ou vieilles, montées ou démontées:		
cerclées en bois	Exemptes.	Exemptes.
cerclées en fer	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Pelles, fourches, râteaux et manches d'outils en bois avec ou sans viroles	Exempts.	Exempts.
Avirons	—	—
Plats, cuillers, écuelles et autres articles de ménage en bois . .	—	—
Pièces de charpente, brutes ou façonnées	Exemptes.	Exemptes.
Pièces de charonnage, brutes ou façonnées	—	—
Autres ouvrages en bois non dénommés	10 p. c. de la valeur.	10 p. c. de la valeur.
Meubles		
Articles d'emballage ayant déjà servi	Exempts.	Exempts.
Bâtiments de mer construits dans le Zollverein non encore immatriculés ou naviguant sous pavillon des États du Zollverein:	Par tonneau de jauge française.	
en bois	25 fr.	20 fr.
en fer	70 „	60 „
Coque de bâtiments de mer et bateaux de rivières:		
en bois	15 „	10 „
en fer	50 „	40 „
N. B. Les machines et moteurs installés à bord de ces bâtiments seront taxés séparément d'après le chiffre des droits spécifiés sous la rubrique: *Machines et mécaniques.*		
Industries textiles.		
Lin:		
Lin ou chanvre peigné	Exempts.	Exempts.
Fils de lin ou de chanvre mesurant au kilogramme:		
Simples:		
Écrus:		
6,000 mètres ou moins	15 fr. les 100 kil.	
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000	20 „ —	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862	vom 1. Oktober 1864 an.
Gold- und Silberblatt	50 Frs für das Kilog.	50 Frs. für das Kilog.
Wagen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt vom Werthe
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren		
Häute, rohe	Frei	Frei
Leder, lackirtes, gefärbtes, maroquinirtes	60 Frs. — Cts.	60 Frs. — Cts.
Leder, in anderer Weise zugerichtet	15 „ — „	15 „ — „
Lederwaaren aller Art	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Fässer, leere, neue oder alte, zusammengesetzt oder auseinandergenommen:		
mit Holzreifen	Frei	Frei
mit Eisenreifen	10 pCt. vom Werthe	10 pCt. vom Werthe
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge (metallene Ringe)	Frei	Frei
Ruder	—	—
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth	—	—
Bauholz, roh oder zugerichtet	—	—
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet	—	—
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Meubel		
Verpackungsmaterialien, bereits gebraucht	Frei	Frei
Seeschiffe, im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:	Für die Tonne nach französischer Vermessung.	
von Holz	25 Frs.	20 Frs.
von Eisen	70 „	60 „
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:		
von Holz	15 „	10 „
von Eisen	50 „	40 „
Maschinen und Treibwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen verzollt.		
Spinnerei und Weberei.		
Flachs:		
Flachs oder Hanf, gehechelter	Frei	Frei
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
einfaches:		
rohes:		
6,000 Meter oder weniger	15 Frs.	
mehr als 6,000 Meter, nicht mehr als 12,000 Meter	20 „	

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Plus de 12,000 mètres, pas plus de 24,000	30 fr. les 100 kil.	
Plus de 24,000 — 36,000	36 » —	
Plus de 36,000 — 72,000	60 » —	
Plus de 72,000	100 » —	
Blanchis ou teints :		
6,000 mètres ou moins	20 » —	
Plus de 6,000 mètres, pas plus de 12,000	27 » —	
Plus de 12,000 — 24,000	40 » —	
Plus de 24,000 — 36,000	48 » —	
Plus de 36,000 — 72,000	80 » —	
Plus de 72,000	133 » —	
Retors :		
Écrus	Le droit afférent au fil simple écru employé au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Blanchis ou teints	Le droit afférent au fil simple teint ou blanchi employé au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Les fils de lin ou de chanvre mélangés suivront le même régime que les fils de lin ou de chanvre purs, pourvu que le lin ou le chanvre domine en poids.		
Tissus de lin ou de chanvre unis ou ouvrés présentant en chaîne dans l'espace de 5 millimètres carrés :		
Ecrus :		
8 fils ou moins	28 fr. les 100 kil.	
9, 10 et 11 fils	55 » —	
12 fils	65 » —	
13 et 14 fils	90 » —	
15, 16 et 17 fils	115 » —	
18, 19 et 20 fils	170 » —	
21, 22 et 23 fils	260 » —	
24 fils et au-dessus	400 » —	
Blanchis, teints ou imprimés :		
8 fils ou moins	38 » —	
9, 10 et 11 fils	70 » —	
12 fils	95 » —	
13 et 14 fils	120 » —	
15, 16 et 17 fils	155 » —	
18, 19 et 20 fils	230 » —	
21, 22 et 23 fils	350 » —	
24 fils et au-dessus	535 » —	
Coutils unis ou façonnées, écrus, blanchis, teints ou imprimés	16 pour cent de la valeur.	



Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oktober 1864 an.
mehr als 12,000 Meter, nicht mehr als 24,000 Meter	30 Frs.	
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „	36 „	
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „	60 „	
„ „ 72,000	100 „	
„ gebleichtes oder gefärbtes:		
6,000 Meter oder weniger	20 „	
mehr als 6,000 Meter, nicht mehr als 12,000 Meter	27 „	
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	40 „	
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „	48 „	
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „	80 „	
„ „ 72,000	133 „	
gezwirntes:		
rohes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes oder gefärbtes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	
Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt		
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimeter in der Kette ersehen lassen, und zwar:		
rohe:		
8 Fäden oder weniger	28 Frs.	
9, 10 und 11 Fäden	55 „	
12 Fäden	65 „	
13 und 14 Fäden	90 „	
15, 16 und 17 Fäden	115 „	
18, 19 und 20 Fäden	170 „	
21, 22 und 23 Fäden	260 „	
24 Fäden und darüber	400 „	
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:		
8 Fäden oder weniger	38 „	
9, 10 und 11 Fäden	70 „	
12 Fäden	95 „	
13 und 14 Fäden	120 „	
15, 16 und 17 Fäden	155 „	
18, 19 und 20 Fäden	230 „	
21, 22 und 23 Fäden	350 „	
24 Fäden und darüber	535 „	
Zwillich, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter	16 pCt. des Werthes.	

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS En 1862.	TAUX DES DROITS Au 1er octobre 1864.
Linge damassé	16 pour cent de la valeur.	
Batiste Linons Mouchoirs encadrés	Même régime que les toiles unies.	
Tulle de lin	15 pour cent de la valeur.	
Dentelles de lin	5 —	—
Bonneterie de lin Passementerie, de lin Rubannerie de fil écru, blanchie ou teinte Articles en lin ou en chanvre, confectionnées en tout ou en partie Vêtements et articles non dénommés	15 —	—
Tissus de lin ou de chanvre mélangés quand le lin ou le chanvre domine en poids	15 —	—
Jute:		
En brins, teillé ou peigné	Exempt	
Fils de jute, mesurant au kilogramme:		
Écrus:	fr. c.	
Moine de 1,400 mètres	7 „ les 100 kil.	5 fr. les 100 kil.
De 1,400 à 3,700 mètres exclusivement	9 20 —	6 „ —
De 3,700 à 4,200 —	10 20 —	7 „ —
De 4,200 á 6,000 —	15 „ —	10 „ —
Plus de 6,000 —	Même régime que les fils de lin.	
Blanchis ou teints:		
Moins de 1,400 mètres	10 fr. les 100 kil.	7 fr. les 100 kil.
De 1,400 mètres à 3,700 mètres exclusivement	13 „ —	9 „ —
De 3,700 à 4,200 mètres exclusivement	15 „ —	10 „ —
De 4,200 à 6,000 —	22 „ —	14 „ —
Plus de 6,000 —	Même régime que les fils de lin.	
Végétaux filamenteux:		
Phormium tenax, abaca, et autres végétaux filamenteux non dénommés:		
Filaments:		
Bruts teillés Peignés ou tordus	Exempts.	
Fils	5 pour cent de la valeur.	
Tissus	10 —	—
Crin:		
Crin bruf de toute nature, même préparé ou frisé	Exempt.	
Tissus et ouvrages de crin ou de poils de vache purs ou mélangés	10 pour cent de la valeur.	
Cotons:		
Coton de l'Inde en laine	Exempt.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oktober 1862 an.
Damast	16 pCt. des Werthes.	
Batist Linon Eingefaßte Schnupftücher	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.	
Leinener Tüll	15 pCt. des Werthes.	
Zwirnspitzen	5 pCt. des Werthes.	
Leinene Strumpfwaaren Posamentierarbeit von Leinen Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte Ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel	15 pCt. des Werthes.	
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht	15 pCt. des Werthes.	
Jute:		
In Stengeln, gebrochen oder gehechelt	Frei	
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
weniger als 1400 Meter	7 Frs — Cts.	5 Frs. — Cts.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Meter	9 „ 20 „	6 „ — „
„ 3700 „ „ 4200 „	10 „ 20 „	7 „ — „
„ 4200 „ „ 6000 „	15 „ — „	10 „ — „
mehr als 6000 Metre	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
gebleichtes oder gefärbtes:		
weniger als 1400 Meter	10 Frs. — Cts.	7 Frs. — Cts.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Meter	13 „ — „	9 „ — „
„ 3700 „ „ 4200 „	15 „ — „	10 „ — „
„ 4200 „ „ 6000 „	22 „ — „	14 „ — „
mehr als 6000 Meter	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
Andere vegetabilische Spinnstoffe:		
Neuseeländer Flachs, Manila-Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:		
Fasern:		
Roh oder gebrochen Gehechelt oder gedreht	Frei	
Garn	5 pCt. des Werthes.	
Gewebe	10 pCt. des Werthes.	
Thierhaare:		
Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt	Frei	
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Baumwolle:		
Rohe indische Baumwolle	Frei	

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS En 1862.	TAUX DES DROITS Au 1er octobre 1864.
	fr. c.	
Coton en feuilles cardées ou gommées (ouates)	„ 10 le kil.	
Fils de coton simple, mesurant au démi-kilogramme:		
Écrus:		
20,000 mètres ou moins	„ 15 —	
De 21,000 mètres à 30,000	„ 20 —	
De 31,000 — 40,000	„ 30 —	
De 41,000 — 50,000	„ 40 —	
De 51,000 — 60,000	„ 50 —	
De 61,000 — 70,000	„ 60 —	
De 71,000 — 80,000	„ 70 —	
De 81,000 — 90,000	„ 90 —	
De 91,000 — 100,000	1 00 —	
De 101,000 — 110,000	1 20 —	
De 111,000 — 120,000	1 40 —	
De 121,000 — 130,000	1 60 —	
De 131,000 — 140,000	2 „ —	
De 141,000 — 170,000	2 50 —	
De 171,000 et au-dessus	3 — —	
Blanchis	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 15 pour cent.	
Teints	Le droit sur le fil simple écru, augmenté de 25 centimes par kil.	
Fils de coton retors en deux bouts:		
Écrus	Le droit afférent au numéro du fil simple employé au retordage, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchis	Les droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 15 pour cent.	
Teints	Le droit sur le fil écru retors en deux bouts, augmenté de 25 cent. par kil.	
Chaines ourdies:		
Écrues	Le droit sur le fil simple, augmenté de 30 pour cent.	
Blanchies	Le droit sur les chaines ourdies écrues, augmenté de 15 pour cent.	
Teintes	Le droit sur les chaînes ourdies écrues, augmenté de 25 cent. par kil.	
Fils écrus blanchis ou teints, en trois bouts ou plus:		
A simple torsion	6 centimes par 1,000 mètres.	
A plusieurs torsions ou câbles	12 — —	
Tissus de coton écrus, unis, croisés, coutils:		
Première classe, pesant 11 kilogr. et plus les 100 mètres carrés:	fr. c.	
De 35 fils et au-dessous aux 5 millimètres carrés	„ 50 le kil.	
De 36 fils et au-dessus	„ 80 —	



Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oktober 1864 an.
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten) . .	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
20,000 Meter oder weniger	— „ 15 „	—
von 21,000 bis 30,000 Meter	— „ 20 „	—
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 30 „	—
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 40 „	—
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 50 „	—
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 60 „	—
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 70 „	—
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 90 „	—
„ 91,000 „ 100,000 „	1 „ — „	—
„ 101,000 „ 110,000 „	1 „ 20 „	—
„ 111,000 „ 120,000 „	1 „ 40 „	—
„ 121,000 „ 130,000 „	1 „ 60 „	—
von 131,000 bis 140,000 Meter	2 „ — „	—
„ 141,000 „ 170,000 „	2 „ 50 „	—
171,000 Meter und darüber	3 „ — „	—
gebleichtes	Der um 15 pCt. erhöhte Zoll f. d. einfache, rohe Garn.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das einfache, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zweidrähtiges Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zweidrähtige Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das zweidrähtige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder mehrdrähtiges Baumwollengarn:		
in einfacher Drehung	6 Centimen auf je 1000 Meter.	
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung	12 Centimen auf je 1000 Meter.	
Baumwollene Gewebe, rohe, glatt, geköpert, auch Zwillich:		
1ste Klasse, wenn 100 Quadratmeter 11 Kilogramm oder mehr wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimeter	— Frs. 50 Cts. für das Kilogr.	
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimeter	— „ 80 „	—

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Deuxième classe, pesant de 7 à 11 kilogr. exclusivement, 100 mètres carrés :	fr c.	
De 35 fils et au-dessons	„ 60 le kil.	
De 36 à 43 fils	1 „ —	
De 44 fils et au-dessus	2 „ —	
Troisième classe, pesant de 3 à 7 kilogr. exclusivement, les 100 mètres carrés :		
De 27 fils et au-dessous	„ 80 —	
De 28 à 35 fils	1 20 —	
De 36 à 43	1 90 —	
De 44 fils et au-dessus	3 „ —	
Tissus de coton :		
Blanchis	15 pour cent en sus du droit sur l'écru.	
Teints	25 centimes par kilogr. en sus du droit sur l'écru.	
Imprimés	15 pour cent de la valeur.	
Velours de coton :		
Façon soie (dite velvets) :	fr. c.	
Écrus	„ 85 le kil.	
Teints ou imprimés	1 10 —	
Autres (cords, moleskins etc.) :		
Écrus	„ 60 —	
Teints ou imprimés	„ 85 —	
Tissus de coton écrus, unis ou croisés, pesant moins de 3 kilogr. par 100 mètres carrés		
Piqués, basins, façonnés, damassés et brillantés		
Couvertures de coton		
Tulles unis ou brodés		
Gazes et mousselines, brodées ou brochées, pour ameublements ou tentures	15 pour cent de la valeur.	
Vêtements et articles confectionnés en tout ou en partie		
Articles non dénommés		
Broderies à la main	10 —	
Dentelles et blondes de coton	5 —	
Les fils de coton mélangé payeront les mêmes droits que les fils de coton pur, pourvu que le coton domine en poids dans le mélangé.		
Tissus de coton mélangés quand le coton domine en poids	15 —	
Laines :		
Laine en masse du Zollverein ou d'Australie	Exempte.	
Laine teinte en masse	25 fr. 100 kil.	

der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oktober 1864 an.
…imeter 7 bis ausschließlich 11 Kilo=		
. . . .	— Frs. 60 Cts. für das Kilogr.	
. . . .	1 „ — „	—
. . . .	2 „ — „	—
…r 3 bis ausschließlich 7 Kilogramm		
. . . .	— „ 80 „	—
. . . .	1 „ 20 „	—
. . . .	1 „ 90 „	—
. . . .	3 „ — „	—
. . . .	15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe.	
. . . .	25 Cent. auf das Kil. mehr als für das rohe Gewebe.	
. . . .	15 pCt. des Werthes.	
. . . .	— Frs. 85 Cts. für das Kilogr.	
. . . .	1 „ 10 „	—
. . . .	— „ 60 „	—
. . . .	— „ 85 „	—
…e Gewebe, von denen 100 Qua=		
…wiegen		
…amaste und Brillantés		
. . . .		
. . . .		
…hirt, zur Ausstattung der Meubel	15 pCt. des Werthes.	
. . . .		
…fertige Gegenstände		
. . . .		
. . . .	10 pCt. des Werthes.	
. . . .	5 pCt. des Werthes.	
…eren Stoffen, zahlen denselben		
…le, vorausgesetzt, daß die Baum=		
…ung vorherrscht.		
…terialien, sofern die Baumwolle		
. . . .	15 pCt. des Werthes.	
…lische	Frei	
. . . .	25 Frs. — Cts.	

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Laine peignée, teinte ou non	25 fr. les 100 kil.	
Fils de laine, blanchis ou non, simples, mesurant au kil.:	fr. c.	
De 30,000 mètres et au-dessous	» 25 les kil.	
De 31,000 à 40,000 mètres	» 35 —	
De 41,000 à 50,000 —	» 45 —	
De 51,000 à 60,000 —	» 55 —	
De 61,000 à 70,000 —	» 65 —	
De 71,000 à 80,000 —	» 75 —	
De 81,000 à 90,000 —	» 85 —	
De 91,000 à 100,000 —	» 95 —	
De 101,000 mètres et au-dessus	1 » —	
Fils de laine, blanchis ou non, retors pour tissage	Le droit afférent aux fils de laine simples employés au retordage augmenté de 30 pour cent.	
Fils de laine blanchis ou non retors pour tapisserie	Le droit du fil simple élevé au double.	
Fils de laine teints simples ou retors	Droit sur le fil non teint, augmenté de 25 centimes par kil.	
Tissus de laine	15 pour cent de la valeur.	10 pour cent de la valeur.
Feutres de toute sorte	—	—
Couvertures de laine	—	—
Tapis de toute espèce	—	15 —
Bonneterie de laine	—	10 —
Passementerie de laine	—	—
Rubannerie de laine	—	—
Dentelles de laine	—	—
Chaussons de lisière	10 —	—
Châles et écharpes de cachemire des Indes	5 —	5 —
Articles non dénommés	15 —	10 —
Lisières de drap de toute espèce, entières ou coupées	Exemptes.	
Vêtements et articles confectionnés:		
Neufs	15 pour cent de la valeur.	10 pour cent de la valeur.
Vieux	20 fr. les 100 kil.	

Les fils et tissus d'alpaca, de lama, de vigogne et de chameau, purs ou mélangés de laine, suivront le même régime que les fils et tissus de laine, quelle que soit la proportion du mélange.

Les fils et tissus de laine et des autres matières ci-dessus dénommées, mélangés de coton ou d'autres filaments quelconques, payeront les mêmes droits que les fils et tissus de laine pure, pourvu que la laine domine dans le mélange.

Les fils de poil de chèvre conserveront le régime qui leur est actuellement applicable.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oktober 1862 an.
Gekämmte, gefärbte oder ungefärbte Wolle	25 Frs — Cts.	
Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle, welches auf das Kilogr. mißt:		
von 1,000 bis 30,000 Meter	— Frs. 25 Cts. für das Kilogr.	—
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 35 „	—
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 45 „	—
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 55 „	—
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 65 „	—
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 75 „	—
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 85 „	—
„ 91,000 „ 100,000 „	— „ 95 „	—
„ 101,000 und darüber	1 „ — „	—
Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt	Der Zollsatz, für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht.	
Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie	Der doppelte Zollsatz des einfachen Garns.	
Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes	Der Zoll für das ungefärbte Garn um 25 Cts. auf das Kilogr. erhöht.	
Gewebe aus Wolle	15 pCt. des Werthes	10 pCt. des Werthes.
Filz jeder Art	—	—
Decken von Wolle	—	—
Teppiche jeder Art	—	15 pCt. des Werthes.
Strumpfwaaren aus Wolle	—	10 pCt. des Werthes.
Posamentierwaaren aus Wolle	—	—
Bandwaaren aus Wolle	—	—
Wollene Spitzen	—	—
Schuhe von Tuchecken	10 pCt. des Werthes	—
Indische Kaschmir-Shawls und -Schärpen	5 pCt. des Werthes.	5 pCt. des Werthes.
Nicht genannte Waaren	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten	Frei	
Kleider und fertige Gegenstände:		
neue	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
alte	20 Frs.	
Alpaka-, Lama-, Vigogne- und Kameel-Garne und -Gewebe rein oder gemischt mit Schaafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schaafwollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.		
Garne und Gewebe aus Wolle und den andern vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinnsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.		
Garn aus Ziegenhaar bleibt der gegenwärtig bestehenden Behandlung unterworfen		

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Les tissus de poils de chèvre suivront le régime de tissus de laine.		
Soies :		
En cocons	Exemptes.	
Grèges et moulinées	Exemptes.	
Teintes :		
A coudre, à broder et à dentelles	3 fr. le kil.	Exemptes.
Autres	Exemptes.	Exemptes.
Bourre de soie :		
En masse	Exempte.	
Peignée	fr. c. „ 10 le kil.	
Filée, simple et retorse, écrue, blanche, azurée, teinte :		
De 80,000 mètres simples au kilogramme et au-dessous	„ 75 —	
De 81,000 mètres simples au kilogramme et au-dessus	1 20 —	
Tissus, bonneterie, dentelles de pure soie	Exempts.	
Crêpes, façon d'Angleterre, écrus, noirs ou de couleur	10 fr. le kil.	A partir d. 1866, exempt.
Tulles :		A partir du 1er octobre
Unis, écrus	20 „ —	1864 exempts.
apprêtés	15 pour cent de la valeur.	—
Façonnés, écrus ou apprêtés	10 — —	Exempts.
Tissus de bourre de soie pure, de soie et bourre de soie, écrus, blancs, teints, imprimés	fr. c. 2 „ le kil.	
Tissus, passementerie et dentelles de soie, ou de bourre de soie :		
Avec or ou argent fin	12 „ —	
Avec or ou argent mi-fin ou faux	3 50 —	
Tissus de soie ou de bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre de soie dominant en poids	3 „ —	
Rubans de soie ou de bourre de soie :		
De velours	5 „ —	
Autres	8 „ —	
Mélangés	10 pour cent de la valeur.	
Les vêtements et articles confectionnés en soie suivront le régime des tissus dominant en poids.		
Produits chimiques.		
Iode	Exempts.	
Brome	Exempts.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oktober 1864 an.
Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.		
Seide:		
In Kokons	Frei	
Grege und moulinirte	Frei	
Gefärbte:		
Näh-, Stick- und Spitzenseide	3 Frs. für das Kilog.	Frei
andere	Frei	Frei
Floretseide:		
rohe	Frei	
gekämmte	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbte:		
von 80,000 einfachen Metern und darunter auf das Kilogramm	— „ 75 „	—
von 81,000 einfachen Metern und darüber auf das Kilogramm	1 „ 20 „	—
Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen von reiner Seide	Frei	
Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger	10 Frs.	von 1866 ab: frei.
Tülle:		von 1864 ab:
glatte, roh	20 Frs.	Frei
appretirt	15 pCt. des Werthes.	Frei
façonnirte, roh oder appretirt	10 pCt. des Werthes.	Frei
Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide, roh, weißgemacht, gefärbt bedruckt	2 Frs. — Cts. für das Kilogr.	
Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:		
mit ächtem Golde oder Silber	12 „ — „	—
mit halbächtem oder unächtem Golde oder Silber	3 „ 50 „	—
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht	3 „ — „	—
Bänder von Seide oder Floretseide:		
sammetne	5 „ — „	—
andere	8 „ — „	—
mit anderen Stoffen gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind		

Chemische Produkte.

Jod }	Frei.	
Brom }		

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Acides :		
Sulfurique		
Nitrique		
Tartrique		
Benzoïque		
Borique		
Citrique		
Arsénieux		
Jus de citron		
Oxydes :		
De fer		
De zinc, gris		
D'étain		
D'urane		
De cuivre		
Safre et autres composés du cobalt		
Sulfure d'arsénic		
Chlorure de potassium		
Iodure de potassium		
Salin de betteraves		
Carbonate de potasse		
Nitrate de potasse	Exempts.	
Sulfate de potasse		
Tartrates de potasse		
Cendres végétales vives et lessivées		
Lies de vin		
Borax brut		
Nitrate de soude		
Soude de varech		
Noir d'os		
Os, calcinés, blancs		
Phosphates naturels		
Citrate de chaux		
Sulfate de magnésie		
Carbonate de magnésie		
Chlorure de magnésium		
Acétate de fer, liquide		
Garancine		
Sucre de lait		
Albumine		
Curcuma en poudre		
Maurelle		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oktober 1864 an.
Säuren:		
Schwefelsäure	Frei	
Salpetersäure		
Weinsteinsäure		
Benzoësäure		
Borsäure		
Citronensäure		
Arsenige Säure		
Citronensaft		
Oxyde:		
Eisenoxyd		
Zinkoxyd, graues		
Zinnoxyd		
Uranoxyd		
Kupferoxyd		
Zaffer und andere Kobaltverbindungen		
Schwefelarsenik (Rauschgelb)		
Salzsaures Kali		
Jodkalium		
Runkelrüben-Pottasche		
Kohlensaures Kali		
Kalisalpeter		
Schwefelsaures Kali		
Weinsteinsaures Kali		
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte		
Weinhefe		
Roher Borax		
Natronsalpeter (Chilisalpeter)		
Soda aus Varec		
Beinschwarz		
Weißgebrannte Knochen		
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen		
Citronensaurer Kalk		
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)		
Kohlensaure Magnesia		
Chlormagnesium		
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen)		
Garancine		
Milchzucker		
Albumin		
Kurkume, gemahlene		
Lackmus		

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Bleu de Prusse	Exempts.	
Carmins de toute sorte		
Cendres bleues ou vertes		
Laque en teinture ou en trochisques		
Vert de montagne		
Stil de grain		
Kermès en grains et en poudre (animal)		
Essence de houille et ses dérivés	5 pour cent de la valeur.	
	fr. c.	fr. c.
Phosphore blanc	40 » les 100 kil.	40 » les 100 kil.
Oxyde de zinc (blanc de zinc)	5 » —	2 » —
Oxydes et carbonates de plomb		
Acide oléique	5 » —	5 » —
— oxalique et oxalates de potasse	15 » —	10 » —
Prussiate jaune de potasse	20 » —	20 » —
— rouge —	30 » —	30 » —
Extraits de bois de teinture:		
Pour les noirs et violets	20 » —	20 » —
Pour les rouges et jaunes	30 » —	30 » —
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	» 60 —	» 60 —
Soude caustique	8 » —	5 » —
Carbonate de soude (sel de soude) à tous degrés	4 50 —	3 » —
Soude artificielle brute	2 30 —	1 50 —
Carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	2 30 —	1 50 —
Sulfate et sulfite de soude	1 20 —	1 20 —
— cristallisé (sel de Glauber)	1 » —	» 70 —
Bicarbonate de soude, et autres sels de soude, non dénommés	5 25 —	3 50 —
Chlorure de chaux	4 25 —	2 80 —
Chlorate de potasse	38 60 —	25 75 —
Savons ordinaires et de parfumerie	6 » —	6 » —
Outremer	15 » —	15 » —
Phosphore rouge	10 pour cent de la valeur.	
Aluminium		
Aluminate de soude		
Chlorure d'aluminium		
Chromates de potasse		
— de plomb		
Couleurs non dénommées, sèches, en pâte, et liquides	5 pour cent de la valeur.	
Acide stéarique		
Colle-forte et gélatine		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oktober 1862 an.
Berliner Blau		
Karmin jeder Art		
Blaue und grüne Kupferfarben		
Lac-Lac und Lac-Dye	Frei	
Berggrün		
Schüttgelb		
Alkermes in Körnern und gepulvert		
Steinkohlentheeröl und daraus gewonnene Stoffe	5 pCt. des Werthes.	
Phosphor, weißer	40 Frcs. — Cts.	40 Frcs. — Cts.
Zinkoxyd (Zinkweiß)	5 „ — „	2 „ — „
Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß		
Oelsäure	5 „ — „	5 „ — „
Oxalsäure und oxalsaures Kali	15 „ — „	10 „ — „
Gelbes blausaures Kali	20 „ — „	20 „ — „
Rothes blausaures Kali	30 „ — „	30 „ — „
Farbholzextrakte:		
schwarze und violette	20 „ — „	20 „ — „
rothe und gelbe	30 „ — „	30 „ — „
Salzsäure	— „ 60 „	— „ 60 „
Aetznatron	8 „ — „	5 „ — „
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	4 „ 50 „	3 „ — „
Rohe, künstliche Soda	2 „ 30 „	1 „ 50 „
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	2 „ 30 „	1 „ 50 „
Schwefligsaures und schwefelsaures Natron	1 „ 20 „	1 „ 20 „
„ „ „ krystallisirtes Natron (Glaubersalz)	1 „ — „	— „ 70 „
Doppelt kohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze	5 „ 25 „	3 „ 50 „
Chlorkalk	4 „ 25 „	2 „ 80 „
Chlorsaures Kali	38 „ 60 „	25 „ 75 „
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen	6 „ — „	6 „ — „
Ultramarin	15 „ — „	15 „ — „
Phosphor, rother		
Aluminium		
Thonsaures Natron		
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)	10 pCt. des Werthes.	
Chromsaures Kali		
Chromsaures Bleioxyd		
Farben, nicht genannte, trockene, in Teigform, und flüssig		
Stearinsäure	5 pCt des Werthes.	
Tischlerleim und Gelatine		

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Vernis :		
A l'huile		10 pour cent de la valeur.
A l'essence		
A l'esprit-de-vin		
Orseilles de toute sorte		5 pour cent de la valeur.
Produits chimiques non dénommés		
Verrerie et cristallerie.		
Miroirs ayant moins d'un mètre carré		10 pour cent de la valeur.
Glaces :		fr. c.
Brutes		1 50 par mètre carré de superficie.
Étamées ou polies		4 » —
Bouteilles de toutes formes		1 30 les 100 kil.
Verres :		
A vitres		3 50 —
De couleur, polis ou gravés		10 pour cent de la valeur.
De montre et d'optique		
Gobeleterie et cristaux, blancs et colorés		
Vitrifications		
Emaux		
Objets en verre non dénommés		
Groisil et verre cassé		Exempts.
Cristal de roche brut ou ouvré		—
N. B. Le cristal monté sera taxé comme la bijouterie et l'orfévrerie.		
Poteries.		
Poterie grossière :		
Carreaux, briques et tuiles		Exempts.
Cornues à gaz, tuyaux de drainage et autres, creusets de toute sorte, y compris ceux en graphite et plombagine		
Pipes en terre		
Vernissée ou non, de toutes formes		
Poterie avec décorations à reliefs unicolores et multicolores, platerie et creux		5 fr. les 100 kil.
Poterie de grès :		
Ustensiles et appareils pour la fabrication des produits chimiques		Exempts.
Commune de toute sorte, platerie et creux, comprenant la forme bouteille, les carafes, objets de ménage, ustensiles de cuisine, etc.		4 fr. le 100 kil.



Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	vom 1. Oktober 1864 an.
Firnisse:		
Oelfirniß		
Terpenthinölfirniß	10 pCt. des Werthes.	
Weingeistfirniß		
Orseille jeder Art	5 pCt. des Werthes.	
Nicht genannte chemische Produkte		
Glas- und Krystallwaaren.		
Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter	10 pCt. des Werthes.	
Spiegelglas:		
Rohes	1 Frs. 50 Cts. für d. Quadratmeter Flächenraum.	
Belegtes oder polirtes	4 „ — „ —	
Glasflaschen in jeder Form	1 Frs. 30 Cts.	
Glas:		
Fensterglas	3 „ 50 „	
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes		
Uhrgläser und optische Gläser		
Becher- und Krystallgläser, weiß oder farbig	10 pCt. des Werthes	
Glasflüsse		
Email		
Nicht genannte Gegenstände aus Glas		
Streu- und Scherbenglas	Frei	
Roher oder bearbeiteter Bergkrystall	Frei	
NB. Der gefaßte Krystall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.		
Thonwaaren.		
Grobe Töpferwaare:		
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine		
Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei	Frei	
irdene Pfeifen		
mit oder ohne Glasur in allen Formen		
desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr	5 Frs.	
Steinzeug:		
Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte	Frei.	
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w.	4 Frs.	

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Faïence :		
Stanifère, pâte colorée, glaçure blanche	Exempte.	
— glaçure colorée, majoliques, vernissée, multicolore	20 pour cent de la valeur.	15 pour cent de la valeur.
Fine	20 pour cent de la valeur.	15 pour cent de la valeur.
Grès fins	20 pour cent de la valeur.	15 pour cent de la valeur.
Porcelaines de toute sorte, blanches ou décorées, parian et biscuit blanc	10 pour cent de la valeur.	
Articles divers.		
Fleurs artificielles	Exemptes.	
Objets de mode	Exemptes.	
Tresses en paille de toute sorte	5 fr. les 100 kil.	
Chapeaux de paille	25 c. la pièce.	
Mercerie de toute sorte	10 pour cent de la valeur.	
Boutons fins ou communs, autres que de passementerie	10 pour cent de la valeur.	
Brosserie de toute espèce	10 pour cent de la valeur.	
Instruments de musique et pièces détachées d'instruments	10 pour cent de la valeur.	
Epingles de toute sorte	50 fr. les 100 kil.	
Caoutchouc ouvré :		
Pur ou mélangé	20 „ —	
Appliqué sur tissus en pièces ou sur d'autres matières	100 „ —	
Vêtements confectionnés	120 „ —	
En tissus élastiques, pièces de toute dimension	200 „ —	
Chaussures	60 „ —	
N. B. Les ouvrages en gutta-percha suivront le même régime.		
Toiles cirées :		
Pour emballage	5 „ —	
Pour ameublement, tentures ou autres usages	15 „ —	
Cire à cacheter	30 „ —	
Cirage de toute sorte	4 „ —	
Encre à écrire, à dessiner ou imprimer	20 „ —	
Filets de pêche	20 „ —	
Poisson d'eau douce :		
Frais	Exempt.	
Préparé	10 fr. les 100 kil.	
Epices préparées (sauces)	25 „ —	
Alcool, par 100 degrés, en sus des droits de consommation	20 fr. par hectolitre.	15 fr. par hectolitre.
Eaux-de-vie, en bouteilles, et liqueurs, sans distinction de degrés, en sus des droits de consommation	15 fr. par hectolitre.	

<table>
<tr><th rowspan="2">Benennung der Gegenstände.</th><th colspan="2">Zollsätze für 100 Kilogramm</th></tr>
<tr><th>im Jahre 1862.</th><th>vom 1. Oktober 1864 an.</th></tr>
<tr><td>Fayence:</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges feines</td><td rowspan="2">20 pCt. des Werthes.</td><td rowspan="2">15 pCt. des Werthes.</td></tr>
<tr><td>Steingut, feines</td></tr>
<tr><td>Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit</td><td colspan="2">10 pCt. des Werthes.</td></tr>
<tr><td>Verschiedene Waaren.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Künstliche Blumen</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Modewaaren</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>Strohgeflechte (Bänder) aller Art</td><td colspan="2">5 Frs.</td></tr>
<tr><td>Strohhüte</td><td colspan="2">25 Cts. für das Stück.</td></tr>
<tr><td>Kurze Waaren jeder Art (Mercerie)</td><td colspan="2" rowspan="4">10 pCt. des Werthes.</td></tr>
<tr><td>Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten</td></tr>
<tr><td>Bürstenbinderwaaren jeder Art</td></tr>
<tr><td>Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente</td></tr>
<tr><td>Stecknadeln jeder Art</td><td colspan="2">50 Frs.</td></tr>
<tr><td>Bearbeiteter Kautschuk:</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>rein oder gemischt</td><td colspan="2">20 „</td></tr>
<tr><td>aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe</td><td colspan="2">100 „</td></tr>
<tr><td>fertige Kleider</td><td colspan="2">120 „</td></tr>
<tr><td>in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung</td><td colspan="2">200 „</td></tr>
<tr><td>Schuhwerk</td><td colspan="2">60 „</td></tr>
<tr><td>NB. Waaren aus Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Wachsleinwand:</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>zur Verpackung</td><td colspan="2">5 „</td></tr>
<tr><td>zur Ausstattung der Meubel, für Behänge und zu anderem Gebrauche</td><td colspan="2">15 „</td></tr>
<tr><td>Siegellack</td><td colspan="2">30 „</td></tr>
<tr><td>Wichse aller Art</td><td colspan="2">4 „</td></tr>
<tr><td>Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze</td><td colspan="2">20 „</td></tr>
<tr><td>Fischernetze</td><td colspan="2">20 „</td></tr>
<tr><td>Süßwasserfische:</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>frische</td><td colspan="2">Frei</td></tr>
<tr><td>zubereitete</td><td colspan="2">10 Frs.</td></tr>
<tr><td>Zubereitete Würzen (Saucen)</td><td colspan="2">25 „</td></tr>
<tr><td>Alkohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern</td><td>20 Frs. für d. Hektoliter.</td><td>15 Frs. für d. Hektoliter.</td></tr>
<tr><td>Branntwein in Flaschen und Likör, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern</td><td colspan="2">15 Frs. für d. Hektoliter.</td></tr>
</table>

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Ardoises :		
Pour toitures	4 fr. le 1000 en nombr.	
En carreaux ou en tables polis	10 » le 100 —	
Poils non spécialement tarifés, bruts et filés	Exempts.	
— de chèvre peignés	10 fr. les 100 kil.	
Plumes à écrire, brutes ou apprêtées	Exemptes.	
— à lit de toute sorte, duvet et autres	50 fr. les 100 kil.	
Lait		
Miel	Exempts.	
Oreillons		
Poissons de mer, frais, secs, salés ou fumés à l'exclusion de la morue	10 fr. les 100 kil.	
Moules et autres coquillages pleins	Exempts.	
Graisses de poisson	6 fr. les 100 kil.	
Graisses de toute sorte et dégras de peau	Exempts.	
Blanc de baleine et de cachalot	2 fr. les 100 kil.	
Fanons de baleine bruts	Exempt.	
Peaux de chien de mer et de phoque, brutes, fraîches ou sèches	Exemptes.	
Corail brut taillé et non monté	Exempt.	
Camphre brut et raffiné, kermès minéral	2 fr. les 100 kil.	
Éponges de toute sorte	50 » —	
Os, sabots de bétail et dents de loup	Exempts.	
Cornes de bétail :		
brutes	Exemptes.	
préparées et débitées en feuilles de toute dimension	3 fr. les 100 kil.	
Résines de toute sorte, même distillées	Exemptes.	
Jus de réglisse	12 fr. les 100 kil.	
Liège :		
brut et râpé de toute sorte	Exempts.	
bouchons, planches, semelles	10 p. c. de la valeur.	
Bois de teinture, même moulus		
Joncs et roseaux bruts		
Ecorces à tan de toute sorte, même moulues	Exempts.	
Betteraves		
Pommes de terre		
Houblon	20 fr. les 100 kil.	
Graines à ensemencer	Exempts.	
Fruits et graines oléagineuses		
Légumes salés ou confits au vinaigre	3 fr. les 100 kil.	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oktober 1864 an.
Schiefer:		
Dachschiefer		4 Fr. für 1000 Stück.
in Platten oder Tafeln		10 „ „ 100
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene		Frei.
Ziegenhaare, gekämmte		10 Frs.
Schreibfedern (Federspulen), rohe oder gezogene		Frei
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere		50 Frs.
Milch		Frei
Honig		Frei
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle		Frei
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabliau		10 Frs.
Muscheln, unausgeschälte		Frei
Fischthran		6 Frs.
Fette jeder Art und Degras		Frei
Wallrath von Wall- und Pottfischen		2 Frs.
Wallfischbarten, rohe		Frei
Seehunds- und Seekuhfelle, roh, frisch oder getrocknet		Frei
Korallen, rohe geschnittene, nicht gefaßt		Frei
Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer		2 Frs.
Schwämme jeder Art		50 „
Thierknochen und -Hufe, Wolfszähne		Frei
Hörner:		
rohe		Frei
in geschnittenen Platten von jeder Größe		3 Frs.
Harze jeder Art, auch destillirte		Frei
Lakritzensaft		12 Frs.
Korkholz:		
rohes und geschabtes jeder Art		Frei
Pfropfen, Platten, Sohlen		10 pCt. des Werthes.
Farbholz, auch gemahlenes		Frei
Binsen und Schilfrohre, rohe		Frei
Lohrinde jeder Art, auch gemahlene		Frei
Runkelrüben		Frei
Kartoffeln		Frei
Hopfen		20 Frs.
Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien		Frei
Oel-Sämereien und -Früchte		Frei
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte		3 Frs. — Cts.

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS — En 1862.	TAUX DES DROITS — Au 1er octobre 1864.
Racines de chicorée :	fr. c.	
vertes	„ 25	
sèches	1 „	
Plantes alcalines	Exemptes.	
Marbres et albâtres de toute sorte :	fr. c.	
bruts, équarris ou sciés à 16 centimètres et plus d'épaisseur	1 „ les 100 kil.	
autrement sciés, sculptés, moulés ou polis	1 50 —	
Écaussines et autres pierres de construction, y compris les pierres d'ardoises :		
brutes, taillées ou sciées	Exemptes.	
sculptées ou polies	50 c. les 100 kil.	
Pierres gemmes de toute sorte	Exemptes.	
Agates et autres pierres de même espèce ouvrées	10 p. c. de la valeur.	
Meules		
Pierres à aiguiser de toute sorte	Exempts.	
Chaux et plâtre		
Graphite et plombagine	Exempt.	
Grayons :		
simples, en pierre	1 fr. les 100 kil.	
composés, à gaîne de bois	15 p. c. de la valeur.	
Parfumeries :		
alcooliques	Régime de l'alcool.	
autres	10 fr. les 100 kil.	
Moutarde	5 „ —	
Chicorée brûlée ou moulue	5 „ —	
Bougies de toute sorte	10 p. c. de la valeur.	
Chandelles		
Colle de poisson	40 fr. les 100 kil.	
Eaux minérales, naturelles et factices, cruchons compris	Exemptes.	
Papier de toute sorte	10 fr. les 100 kil.	8 fr. les 100 kil.
Cartons en feuilles de toute sorte		
Cartons moulés, coupés et assemblés	10 p. c. de la valeur.	
Objets de collection hors de commerce		
Statues :	Exempts.	
modernes, en marbre ou en pierre		
en métal de grandeur naturelle au moins		
Bimbeloterie		
Vannerie	10 p. c. de la valeur	
Parasols et parapluies		
Balais communs	Exempts.	
Bois de chêne et de noyer		



Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oktober 1864 an.
Cichorienwurzeln:		
grüne	— Frs. 25 Cts.	
getrocknete	1 „ — „	
Alkalinische Pflanzen	Frei	
Marmor und Alabaster jeder Art:		
roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke	1 Frs. — Cts.	
anders gesägt, bearbeitet, geformt oder polirt	1 „ 50 „	
Eccaussines und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine:		
roh, geschnitten oder gesägt	Frei	
bearbeitet oder polirt	50 Cts.	
Edelsteine jeder Art	Frei	
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet	10 pCt. des Werthes.	
Mühlsteine		
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art	Frei	
Kalk und Gips		
Graphit und Wasserblei	Frei	
Bleistifte:		
einfache nur von Stein	1 Frs.	
zusammengesetzte, mit Holzschäftung	10 pCt. des Werthes.	
Parfümerien:		
alkoholhaltige	wie Alkohol.	
andere	10 Frs.	
Senf	5 „	
Cichorien, geröstet oder gemahlen	5 „	
Lichte aller Art	10 pCt. des Werthes.	
Hausenblase	40 Frs.	
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge	Frei	
Papier aller Art	10 Frs.	8 Frs.
Pappe in Tafeln jeder Art		
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermachés	10 pCt. des Werthes.	
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten		
Statuen:	Frei	
moderne, in Marmor oder anderen Steinarten		
von Metall, wenigstens in natürlicher Größe		
Spielzeug		
Korbflechterwaaren	10 pCt. des Werthes.	
Regen- oder Sonnenschirme		
Besen, gewöhnliche	Frei.	
Eichen- und Nußbaumholz		

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS	
	En 1862.	Au 1er octobre 1864.
Bitumes de toute sorte	Exempts.	
Amidon	1 fr. 50 c. les 100 kil.	
Soufre brut, épuré ou sublimé	Exempt.	
Huiles d'origine ou de fabrication du Zollverein	6 fr. les 100 kil.	
Carte à jouer	15 pour cent de la valeur.	
Cordes et câbles	15 fr. les 100 kil.	

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2. Août 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oktober 1862 an.
Erdharze jeder Art	Frei	
Stärke	1 Frs. 50 Cts.	
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt	Frei	
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrikation	6 Frs.	
Spielkarten	15 pCt. des Werthes.	
Stricke und Tauwerk	15 Frs.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. La Tour d'Auvergne.
Pommer Esche. de Clercq.
Philipsborn.
Delbrück.

Tarif B.

zu dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862.

TARIF B.

annexé au traité de commerce conclu le 2. Août 1862 entre la France et le Zollverein.

Zollsätze bei der Einführung

in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Metalle.								
1 Eisen und Stahl.								
Eisenerz	Frei							
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei							
Roheisen aller Art; altes Brucheisen	—	10	—	7½				
	—	35	—	26¼				
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen . .	—	20	—	17½				
	1	10	1	1¼				
Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Eisenbahnschienen; Roh- u. Cementstahl; Guß- u. raffinirter Stahl	1	7½	1	—	—	—	—	25
	2	11¼	1	45	—	—	1	27½
Façonnirtes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen; Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker- und Schiffsketten	1	22½	1	15	—	—	1	5
	3	3¾	2	37½	—	—	2	2½
Gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	2	15	—	—	1	22½		
	4	22½	—	—	3	3¾		
Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	3	—	—	—	2	15		
	5	15	—	—	4	22½		

DROITS À L'ENTRÉE

DANS LE ZOLLVEREIN.

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Métaux.								
1. Fer et acier.								
Minerai de fer	Exempt.							
Mâchefer, limaille et scories de forge	Exemptes.							
Fonte brute de toute espèce, feraille, débris de vieux ouvrages en fer	—	10	—	7½				
	—	35	—	26¼				
Fer en loupes retenant encore des scories, en massiaux ou prismes	—	20	—	17½				
	1	10	1	1¼				
Fer forgé et laminé en barres (mais non façonné); rails; acier brut et cémenté, fondu et affiné	1	7½	1	—	—	—	—	25
	2	11¼	1	45	—	—	1	27½
Fer façonné en barres, fer grossièrement travaillé à la forge pour servir à des parties de machines ou de voitures (manivelles, essieux etc.) du poids de 50 kil. et plus; fer pour socs de charrue; tôle de fer noire, tôles d'acier brut; plaques de fer et d'acier brut (non polies), ancres, chaînes d'ancre et de navires	1	22½	1	15	—	—	1	5
	3	3¾	2	37½	—	—	2	2½
Tôle vernie, tôle d'acier poli, plaques de fer et d'acier polies fil de fer et d'acier	2	15	—	—	1	22½		
	4	22½	—	—	3	3¾		
Fer blanc; tubes en fer forgé, laminé et étirés pour conduits d'eau et de gaz	3	—	—	—	2	15		
	5	15	—	—	4	22½		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1864. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1865. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1866. Thlr. fl.	Sgr. kr.
2. **Kupfer.**								
Kupfererz	Frei							
Roh- und Schwarzkupfer, Gar- und Rosettenkupfer; Roh- (Stück-) Messing; altes Bruchkupfer und Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile; Glockengut	Frei							
Kupfer und Messing, geschmiedetes oder gewalztes in Stangen oder Blechen; Kupfer- und Messingdraht	2 3	— 30	— —	— —	1 3	22½ 3¾		
Kupfer- und Messingbleche und Draht, plattirt	4 7	— —						
3. **Zink.**								
Zinkerz	Frei							
Roher Zink, alter Bruchzink, Zinkfeile	Frei							
Zinkbleche	— 1	25 27½	— —	15 52½				
4. **Blei,** auch mit Spießglanz legirt.								
Bleierz	Frei							
Altes Bruchblei, Bleifeile	Frei							
Rohes Blei in Blöcken, Mulden u. s. w.	— —	7½ 26¼	Frei					
Gewalztes und gerolltes Blei	— 1	25 27½	— —	15 52½				
5 **Zinn,** auch mit Spießglanz legirt.								
Zinnerz	Frei							
Zinn in Blöcken und Stangen, altes Bruchzinn, Zinnfeile	Frei							
Zinn, gewalztes	— 1	25 27½	— —	15 52½				
6. **Nickel,** auch mit andern unedlen Metallen legirt.								
Nickel in Barren oder rohen Stücken	Frei							
Nickel, geschmiedet oder gewalzt	2 3	— 30	— —	— —	1 3	22½ 3¾		
7. **Andere Metalle,** nämlich: Kadmium, rohes, Quecksilber, Wismuth, Spießglanz, rohes und Spießglanz-König, Arsenik, gediegenes	Frei							
Metallwaaren.								
1. **Aus Eisen und Stahl.**								
Ganz grobe Gußwaaren, in Oefen, Platten, Gittern und dergleichen	— —	15 52½	— —	— —	— —	12 42		

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
2. **Cuivre.**								
Minerai de cuivre	Exempt.							
Cuivre brut et noir, cuivre de rosette, laiton brut (de 1re fusion); débris de vieux ouvrages de cuivre et de laiton; limailles de cuivre et de laiton; métal de cloches	Exempts.							
Cuivre et laiton, forgé ou laminé en barres ou feuilles; fil de cuivre et de laiton	2 3	— 30	— —	— —	1 3	22½ 3¾		
Feuilles et fils de cuivre ou de laiton plaqués	4 7	— —						
3. **Zinc.**								
Minerai de zinc	Exempt.							
Zinc brut, vieux débris d'ouvrages en zinc, limailles	Exemptes.							
Zinc en feuilles	— 1	25 27½	— —	15 52½				
4. **Plomb**, même allié d'antimoine.								
Minerai de plomb	Exempt.							
Débris de vieux ouvrages en plomb, limailles	Exemptes.							
Plomb brut en masses, saumons etc.	— —	7½ 26¼	Exempt.					
Plomb laminé et en feuilles roulées	— 1	25 27½	— —	15 52½				
5. **Étain**, même allié d'antimoine.								
Minerai d'étain	Exempt.							
Étain en masses, blocs, barres, débris de vieux ouvrages en étain, limailles	Exemptes.							
Étain laminé	— 1	25 27½	— —	15 52½				
6. **Nickel**, même allié d'autres métaux communs:								
Nickel en barres ou blocs bruts	Exempt.							
Nickel forgé ou laminé	2 3	— 30	— —	— —	1 3	22½ 3¾		
7. **Métaux autres**, savoir: Cadmium brut; mercure: bismuth, antimoine brut et régule d'antimoine; arsénic métallique	Exempts.							
Ouvrages en métaux.								
1. **En fer et acier.**								
Ouvrages en fonte très-grossiers, tels que fourneau, plaques, grilles etc.	— —	15 52½	— —	— —	— —	12 42		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. fl.	1862. Sgr. kr.	1864. Thlr. fl.	1864. Sgr. kr.	1865. Thlr. fl.	1865. Sgr. kr.	1866. Thlr. fl.	1866. Sgr. kr.
Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:								
a. Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren nicht vollständig abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	2 3	— 30	— —	— —	1 2	10 20		
b. Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Haspeln, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Zangen u. s. w.	4 7	— —	— —	— —	2 4	20 40		
Feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit u. s. w., jedoch mit Ausnahme der nachstehend genannten:	8 14	— —	— —	— —	4 7	— —		
Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und andern unedlen Metallen, Uhrfournituren, Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter den feinen Galanterie und Quincailleriewaaren begriffen sind	10 17	— 30						
2. Aus Kupfer, Bronze und Messing.								
Walzen zum Zeugdruck, nicht gravirt	— —	15 52½						
" " " gravirt	2 3	— 30						
Drahtgewebe	3 5	— 15						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Ouvrages communs en fer forgé ou coulé en fer et acier, en tôle, en fil d'acier et de fer; idem en combinaison avec du bois, mais non polis, savoir:								
a. Enclumes, broches, leviers, toiles métalliques, trépieds, pieges et chausses-trappes, fourches, râteaux, sabots, fers à cheval, crampons, truelles, chaudrons, chaines (à l'exception des chaînes-câbles) ustensiles de cuisine, clous, pointes, vis à bois, poëles, fers à repasser gros anneaux, grils, pelles, clefs moulées ou découpées, marteaux de forge, écrous et boulons à vis, ringards, gros fléaux de balance, ferrures et pentures de portes, de meubles et de voitures, ressorts de voitures et autres similaires, tous ces objets non complétement tournés ou limés, ni vernis, ni cuivrés, ni étamés	2 3	— 30	— —	— —	— —	1 2	10 20	
b. autres, et tous ceux complétement tournés ou limés, vernis, cuivrés ou étamés, tels que haches, cognées, lames de sabre ou d'épée, limes, marteaux, rabots, sérans, dévidoirs, fers de rabot, tambours et moulins à café, serrures, étaux, coutellerie commune pour artisans, faux, faucilles, fermoirs (ébauchoirs), étrilles, horloges de monuments publics et d'église, ciseaux de drapier et de tailleur, tenailles etc.	4 7	— —	— —	— —	— —	2 4	20 40	
Ouvrages fins de fonte fine, en fer poli ou acier poli, tels que articles en fonte fine, ouvrages en fer vernis, coutellerie, ciseaux, ouvrages du fourbisseur etc. à lexception des articles suivants	8 14	— —	— —	— —	— —	4 7	— —	
Aiguilles, plumes à écrire en acier ou autres métaux communs, fournitures d'horlogerie, armes à feu de toute sorte, objets de parure, en tant qu'ils ne sont pas compris dans la rubrique de la mercerie fine et quincaillerie de luxe . .	10 17	— 30						
2. En cuivre, bronze ou laiton.								
Cylindres à impression non gravés	— —	15 52½						
» » » gravés	2 3	— 30						
Toiles métalliques	3 5	— 15						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. fl.	1862. Sgr. kr.	1864. Thlr. fl.	1864. Sgr. kr.	1865. Thlr. fl.	1865. Sgr. kr.	1866. Thlr. fl.	1866. Sgr. kr.
Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	4	—	—	—	2	20		
	7	—	—	—	4	40		
Andere Kupfer- Bronze- und Messingwaaren	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
3. Aus Zink:								
grobe	1	—						
	1	45						
feine, auch lackirte	4	—						
	7	—						
4. Aus Blei:								
grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot u. s. w.	1	—						
	1	45						
feine, auch lackirte	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
5. Aus Zinn, auch mit Spießglanz legirt:								
grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren	1	—						
	1	45						
feine, auch lackirte, Spielzeug und dergleichen	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
6. Aus Nickel mit Kupfer oder Zink legirt	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
7. Waaren ganz oder theilweise aus uneblen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber	25	—	—	—	15	—		
	43	45	—	—	26	15		
8. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt; Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber	50	—						
	87	30						
Instrumente, chirurgische, optische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei							
Brillen und Operngucker sind unter den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren begriffen.								
Maschinen, und zwar:								
Lokomotiven und Dampfkessel	2	—	—	—	1	15		
	3	30	—	—	2	37½		
Andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:								
aus Holz:	—	15						
	—	52½						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE. 1862. Thlr. Fl.	1862. Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	1864. Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	1865. Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	1866. Sgr. Xr.
Ouvrages de chaudronnier et de fondeur en cuivre	4 7	— —	— —	— —	2 4	20 40		
Autres en cuivre, bronze ou laiton	6 10	— 30	— —	— —	4 7	— —		
3. En zinc:								
communs	1 1	— 45						
fins, même vernis	4 7	— —						
4. En plomb:								
communs tels que chaudrons, tuyaux; plomb de chasse etc.	1 1	— 45						
finis, même vernis	6 10	— 30	— —	— —	4 7	— —		
5. En étain même allié d'antimoine:								
communs tels que plats, assiettes, chaudrons et autres vases, tuyaux	1 1	— 45						
fins, même vernis, jouets et autres ouvrages	6 10	— 30	— —	— —	4 7	— —		
6. En nickel allié de cuivre ou de zinc (argentan)	6 10	— 30	— —	— —	4 7	— —		
7. Ouvrages composés en tout ou en partie de métaux communs finement dorés ou argentés, ou plaqués d'or ou d'argent; pendules et horloges, à l'exception des horloges en bois; or et argent en feuilles faux	25 43	— 45	— —	— —	15 26	— 15		
8. Ouvrages composés en tout ou en partie de métaux précieux, de perles fines, de corail ou de pierres fines; montres de poche; or et argent battus en feuilles fins	50 87	— 30						
Instruments de chirurgie, d'optique, de mathématique, de physique, de chimie (pour laboratoires)	Exempts.							
Les lunettes et les lorgnettes sont comprises dans l'article mercerie fine et quincaillerie de luxe.								
Machines, savoir:								
Locomotives et chaudières	2 3	— 30	— —	— —	1 2	15 37½		
Autres suivant que la matière qui domine est:								
en bois	— —	15 52½						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1864. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1865. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1866. Thlr. fl.	Sgr. kr.
aus Gußeisen	— 1	25 27½	— —	— —	— —	15 52½		
„ Schmiedeeisen oder Stahl	1 2	15 37½	— —	— —	— 1	25 27½		
„ andern unedlen Metallen	2 3	— 30	— —	— —	1 2	10 20		
Maschinentheile, und zwar:								
Kratzenbeschläge	8 14	— —	— —	— —	6 10	— 30		
Weberblätterzähne, Weberblätter und Weberkämme aus Eisen oder Kupfer	4 7	— —	— —	— —	2 4	20 40		
Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	3 5	— 15						
Wagen:								
Eisenbahnwagen vom Stück	200 350	— —	— —	— —	— —	— —	100 175	— —
andere, auch mit Polsterarbeit jeder Art vom Stück	75 131	— 15	— —	— —	— —	— —	50 87	— 30
Leder und Lederwaaren.								
Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder	2 3	— 30						
Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	8 14	— —						
Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren	5 8	— 45	— —	— —	4 7	— —		
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; feine Schuhe aller Art	10 17	— 30						
Handschuhe	13 23	10 20						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr	Thlr. Fl	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
en fonte	—	25	—	—	—	15		
	1	27½	—	—	—	52½		
en fer forgé ou acier	1	15	—	—	—	25		
	2	37½	—	—	1	27½		
en d'autres métaux communs	2	—	—	—	1	10		
	3	30	—	—	2	20		
Parties ou pièces détachées de machines.								
Plaques et rubans de cardes	8	—	—	—	6	—		
	14	—	—	—	10	30		
Dents de rôts, rôts, ferrures ou peignes à tisser, à dents en fer ou en cuivre	4	—	—	—	2	20		
	7	—	—	—	4	40		
Cuir à cardes artificiel, importé sur autorisation speciale et sous contrôle pour fabriques de cardes à carder	3	—						
	5	15						
Voitures:								
wagons pour chemin de fer la pièce	200	—	—	—	—	—	100	—
	350	—	—	—	—	—	175	—
autres, quelle que soit la garniture intérieure la pièce	75	—	—	—	—	—	50	—
	131	15	—	—	—	—	87	30
Cuir et ouvrages en cuir.								
Cuirs tannés ou simplement rougis, cuirs à la jusée, cuirs de somelle, cuirs de veaux, cuirs de sellier, tiges de bottes, cuir de Russie, peaux chamoisées et mégissées	2	—						
	3	30						
Peaux de Bruxelles et de Danemark apprêtées pour la ganterie, cordouan, maroquin et toutes espèces de peaux teintes et vernies	8	—						
	14	—						
Ouvrages communs de cordonnier, de sellier et de malletier . .	5	—	—	—	4	—		
	8	45	—	—	7	—		
Ouvrages en cuir fins, en cordouan, en maroquin, citron et autre maroquin, en peau de Bruxelles et de Danemark, en peau chamoisée ou mégie, en cuir verni et en parchemin; selles, brides et harnais garnis de boucles et d'anneaux, en tout ou en partie de méteaux précieux et d'alliages de métaux fins; souliers fins de toute espéce	10	—						
	17	30						
Gants de peau	13	10						
	23	20						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Holz und Holzwaaren.								
Brennholz	Frei							
Bau- und Nutzholz	Frei							
Farbholz, gemahlenes	Frei							
Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, sofern sie gebraucht sind; grobe Korbflechterwaaren	Frei							
Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	— —	15 52½						
Hölzerne Hausgeräthe (Meubel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing und lohgarem Leder verarbeitet sind; ungebrauchte Böttcherwaaren mit eisernen Reifen	1 1	— 45						
Gepolsterte, auch überzogene Meubel	3 5	10 50						
Feine Korbflechterwaaren	6 10	— 30	— —	— —	4 7	— —		
Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- u. Kammmacher-Waaren, Meerschaum-Arbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen); Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, Fourniere mit eingelegter Arbeit; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	8 14	— —	— —	— —	4 7	— —		
Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt	25 43	— 45	— —	— —	15 26	— 15		
See- und Flußschiffe, hölzerne	v. Werth 5%							
" " " eiserne	v. Werth 8%							

Bemerkung.

Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Bois et ouvrages en bois.								
Bois à brûler	Exempt.							
Bois de construction et d'usage de toute sorte	Exempt.							
Bois de teinture moulu	Exempt.							
Ouvrages en bois, communs, bruts et non teints, de tonnelier, de menuisier, de tourneur et de charron simplement rabotés; articles de tonnellerie communs cerclés en fer mais ayant déjà servi; vannerie commune	Exemptes.							
Bois sciés en feuilles pour placage, liège en planches, feuilles et semelles ainsi que les bouchons	—	15						
	—	52½						
Ustensiles de ménage (meubles) et autres ouvrages de menuisier, tourneur et tonnelier teints, passés au mordant, vernis, polis ou en combinaison partielle avec du fer, du laiton, du cuir tanné, ainsi que les articles de tonnellerie neufs cercles en fer	1	—						
	1	45						
Meubles rembourrés, même recouverts d'étoffe	3	10						
	5	50						
Vannerie fine	6	—	—	—	4	—		
	10	30	—	—	7	—		
Articles en bois, fins (marqueterie), articles dits de Nuremberg de toute sorte; bimbeloterie et tabletterie, autre que d'écaille; tous ouvrages fins de tourneur, de sculpteur et de peignier; ouvrages en écume de mer, de même que tous ces ouvrages en combinaison avec d'autres matières (mais à l'exception de métaux précieux, de métaux dorés ou argentés, de l'écaille, des perles fines, des coraux ou pierres précieuses); articles en bois bronzé; horloges en bois; feuilles de placage avec marqueterie; crayons de toute sorte	8	—	—	—	4	—		
	14	—	—	—	7	—		
Tabletterie d'écaille ou en combinaison avec d'autres matières . .	25	—	—	—	15	—		
	43	45	—	—	26	15		
Bâtiments de mer en bois	5 % ad val.							
" " " en fer	5 % ad val.							

Remarque.

Les droits précités ne comprennent pas ceux dont seraient passibles les ancres, les chaînes-câbles et autres chaînes, ainsi que tous les objets ne faisant pas partie des apparaux ou articles d'armement ordinaire des navires, ni ceux applicables aux machines à vapeur installées dans les navires.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Gespinnste und Gewebe.								
1. Von Flachs oder Hanf.								
Flachs und Hanf in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet	Frei							
„ „ „ gebrochen oder gehechelt	— —	5 17½						
Garn:								
rohes, Maschinengespinnst	2 3	— 30						
„ Handgespinnst	— —	5 17½						
gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	3 5	— 15						
Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	4 7	— —						
Graue Packleinwand und Segeltuch	— 1	20 10						
Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.								
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	4 7	— —						
Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, neue Leibwäsche, Battist und Linon	12 21	— —					10 17	— 30
Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre; Strumpfwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen	24 42	— —	— —	— —	— —	— —	20 35	— —
Zwirnspitzen	40 70	— —	— —	— —	— —	— —		
2. Von Jute und anderen, nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen.								
Jute und andere, nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, gebrochen oder gehechelt	Frei							
Rohes Garn	— —	15 52½						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr	Thlr. Fl	Sgr. Xr.	Thlr Fl.	Sgr. Xr.
Fils et tissus.								
1. De lin ou chanvre.								
Lin et chanvre en tiges ou bottes, brut ou roui	Exempt.							
» » peigné ou taillé	— —	5 17½						
Fils simples:								
écrus filés à la mécanique	2 3	— 30						
» » à la main	— —	5 17½						
blanchis, simplement débouillis ou lessivés, et teints	3 5	— 15						
Fils retors de toute espèce, écrus, blanchis ou teints	4 7	— —						
Toile d'emballage grise et toile à voiles	— 1	20 10						
N'est à considérer comme toile d'emballage que celle qui ne contient pas plus de 24 fils en chaîne par pouce de Prusse.								
Toiles, coutils et treillis écrus	4 7	— —						
Toiles blanchies, teintes, imprimées ou apprêtées de toute autre manière; toiles tissées avec des fils blanchis; coutils et treillis blanchis ou autrement apprêtés, linge de table, de lit et essuie-main écrus, blanchis et confectionnés, blouses de toile et linge de corps neuf; batistes et linons	12 21	— —	— —	— —	— —	— —	10 17	— 30
Rubans, bordures, franges, gazes, toile de Cambrai, tulle en bandes façonné et tissé, lacets, bonneterie, métaux filés sur lin et passementerie en métal et lin	24 42	— —	— —	— —	— —	— —	20 35	— —
Dentelles de fil de lin	40 70	— —	— —	— —	— —	— —		
2. De Jute et tous autres filaments végétaux non spécialement dénommés.								
Jute et tous autres filaments végétaux non spécialement dénommés, écrus, peignés ou teillés	Exempts.							
Fils simples, écrus	— —	15 52½						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Gebleichtes, gefärbtes und gezwirntes Garn: wie Garne von Flachs und Hanf.								
3. **Von Thierhaaren, mit Ausnahme der Wolle und der Ziegenhaare.**								
Rohe, ausgekochte, sortirte, gehechelte, gesottene, gefärbte, auch in Lockenform gelegte Haare	Frei							
Gewebe, auch mit andern Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht	8 14	— —						
4. **Von Baumwolle.**								
Baumwolle, rohe	Frei							
Watte	1 2	15 37½						
Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:								
ein- und zweidrähtiges, rohes	2 3	— 30						
„ „ „ gebleichtes und gefärbtes	4 7	— —						
drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	6 10	— 30						
Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder Ziegenhaaren:								
a. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	12 21	— —	— —	— —	— —	— —	10 17	— 30
b. alle nicht unter lit. a. und lit. c. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	24 42	— —	— —	— —	— —	— —	16 28	— —
c. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter lit. b. begriffen sind; Spitzen; alle Stickereien und Putzwaaren	34 59	— 30	— —	— —	— —	— —	30 52	— 30
5. **Von Wolle, einschließlich der Ziegenhaare.**								
Wolle und Ziegenhaare, rohe	Frei							
Garn aus Wolle oder Ziegenhaaren, auch mit Seide gemischt:								
einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt	—	15 52½						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Fils simples, blanchis ou teints et fils retors de toute espèce: taxés comme les fils de lin et de chanvre.								
3. De Poils d'animaux, a l'exception de la laine et du poil de chèvres.								
Poils bruts, débouillis, assortis, peignés, blanchis, teints ou frisés	Exempts.							
Tissus purs ou mélangés avec d'autres matières pourvu que soit la chaîne soit la trame tout entière se compose exclusivement de poils purs	8	—						
	14	—						
4. De Coton.								
Coton en laine, brut	Exempt.							
Ouate	1	15						
	2	37½						
Fils purs ou mélangés avec de la laine ou du lin:								
à 1 ou 2 bouts, écrus	2	—						
	3	30						
„ „ blanchis ou teints	4	—						
	7	—						
à 3 bouts ou plus, écrus, blanchis ou teints	6	—						
	10	30						
Tissus de coton purs ou mêlés avec des fils de lin ou de métal, à l'exclusion de tout mélange de soie, de laine ou de poil de chèvre:								
a. Épais non transparents, écrus (tissés avec fils écrus), blanchis, apprêtés, à l'exclusion des tissus veloutés	12	—	—	—	—	—	10	—
	21	—	—	—	—	—	17	30
b. Tous les tissus épais, non transparents qui ne rentrent pas dans les rubriques *a.* et *c.*; tous les tissus légers, transparents à l'état écru; bonneterie, passementerie et boutonnerie	24	—	—	—	—	—	16	—
	42	—	—	—	—	—	28	—
c. Tous les tissus légers, transparents, tels que jaconas, mousseline, tulle, marly, gaze en tant qu'ils ne rentrent pas sous la rubrique *b.*; dentelles, broderies et articles de mode . .	34	—	—	—	—	—	30	—
	59	30	—	—	—	—	52	30
5. De laine ou de poil de chèvre.								
Laine en masse et poil de chèvre brut	Exempts.							
Fils de laine ou de poil de chèvre purs ou mélangés avec de la soie: simples, non teints ou teints, et retors à 2 bouts non teints	—	15						
	—	52½						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	4 7	— —						
Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegenhaare allein oder in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien:								
Tuchleisten	Frei							
Fußteppiche	15 26	— 15	10 17	— 30				
Unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren	10 17	— 30						
Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24 42	— —	— —	— —	— —	— —	20 35	— —
Bedruckte Waaren aller Art	30 52	— 30	— —	— —	— —	— —	25 43	— 45
Stickereien und Putzwaaren	34 59	— 30	— —	— —	— —	— —	30 52	— 30
6. Von Seide.								
Seiden-Cocons	Frei							
Seide, abgehaspelt (Grege) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt	Frei							
Seide und Floretseide, gefärbt	4 7	— —						
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle; endlich die vorgenannten Waaren aus Floretseide, oder Seide und Floretseide	50 87	— 30	— —	— —	— —	— —	40 70	— —
Alle vorstehend genannten Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	34 59	— 30	— —	— —	— —	— —	30 52	— 30
7. In Verbindung mit Kautschuck oder Gutta percha.								
Gewebe aller Art mit Kautschuck oder Gutta percha überzogen	15 26	— 15						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
retors à 2 bouts teints, et retors à 3 bouts ou plus non teints ou teints	4	—						
	7	—						
Tissus en laine ou en poil de chèvre, purs ou mélangés avec d'autres filaments à l'exclusion de la soie:								
Lissières de drap	Exemptes.							
Tapis de pied	15	—	10	—				
	26	15	17	30				
Draps et tous autres tissus foulés ou feutrés, non imprimés et bonneterie	10	—						
	17	30						
Tissus non foulés, non imprimés; passementerie et boutonnerie	24	—	—	—	—	—	20	—
	42	—	—	—	—	—	35	—
Tissus imprimés de toute sorte	30	—	—	—	—	—	25	—
	52	30	—	—	—	—	43	45
Broderies à la main et articles de modes	34	—	—	—	—	—	30	—
	59	30	—	—	—	—	52	30
6. De soie.								
Soies en cocons	Exemptes.							
Soies grèges ou moulinées, bourres de soie, cardées, filées, simples ou retorses, mais non teintes	Exemptes.							
Soie et bourre de soie teintes	4	—						
	7	—						
Tissus de soie et bonneterie (châles), blondes, dentelles, petinet, gaze de soie, passementerie, boutonnerie, broderies et articles de mode; métaux filés sur soie et passementerie en métal, étoffes brochées d'or ou d'argent (fin ou faux); rubans, bandes et tulles en soie pure; enfin les mêmes articles en bourre de soie ou soie et bourre de soie pure	50	—						
	87	30	—	—	—	—	40	—
			—	—	—	—	70	—
Tous les articles susmentionnés dans lesquels outre la soie et la bourre de soie entrent également d'autres matières textiles, telles que la laine ou d'autres poils d'animaux, le coton, le lin, isolément ou faisant corps avec la soie (à l'exception des étoffes d'or et d'argent)	34	—	—	—	—	—	30	—
	59	30	—	—	—	—	52	30
7. Combinés avec du caoutchouc ou du gutta percha.								
Tissus de toute sorte enduits de caoutchouc ou de gutta percha	15	—						
	26	15						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. fl.	1862. Sgr. kr.	1864. Thlr. fl.	1864. Sgr. kr.	1865. Thlr. fl	1865. Sgr kr	1866. Thlr. fl.	1866. Sgr. kr.
Gewebe aus Gummifäden und anderen Spinnmaterialien, auch Kleidungsstücke aus solchen Geweben	25 43	— 45						
8. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.								
Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	— 1	20 10						
Alles andere	2 3	— 30						
9. Fertige Kleider:								
von Seide	50 87	— 30	— —	— —	— —	— —	40 70	— —
andere, soweit sie nicht vorstehend unter Nr. 1. und 7. genannt sind	34 59	— 30	— —	— —	— —	— —	30 52	— 30
Chemische Produkte.								
Jod und Brom	Frei							
Schwefelsäure	Frei							
Salpetersäure	— —	15 52½	Frei					
Weinsteinsäure, Benzoësäure, Borsäure, Citronensäure, arsenige Säure	Frei							
Citronensaft in Fässern und Flaschen	Frei							
Eisenoxyd (Eisenmohr, Eisensaffran, Kolkothar)	Frei							
Graues Zinkoxyd	1 1	— 45						
Zinnoxyd, Uranoxyd, Kupferoxyd (Kupfer-Asche)	Frei							
Zaffer und andere Kobaltverbindungen	Frei							
Schwefelarsenik	— —	7½ 26¼	Frei					
Salzsaures Kali und schwefelsaures Kali	Frei							
Jodkalium	Frei							
Pottasche, einschließlich der Runkelrübenpottasche	— —	5 17½						
Kalisalpeter, weinsteinsaures Kali	Frei							
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte	Frei							
Weinhefe, gebrannte	— —	5 17½						
Borax, roher	Frei							
Natronsalpeter	Frei							
Beinschwarz	Frei							
Weißgebrannte Knochen	Frei							

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Tissus composés de fils de caoutchouc et d'autres matières textiles, et vêtements confectionnés de même espèce	25 43	— 45						
8. **Toiles cirées, mousselines cirées, taffetas cirés.** Toiles cirées grossières non imprimées (pour emballage)	— 1	20 10						
Toutes autres toiles cirées	2 3	 30						
9. **Vêtements confectionnés:** de soie	50 87	— 30	— —	— —	— —	— —	40 70	— —
autres s'ils ne sont pas spécialement désignés sous les Nos. 1 et 7	34 59	— 30	— —	— —	— —	— —	30 52	— 30
Produits chimiques.								
Jode et Brôme	Exempts.							
Acides: sulfurique	Exempt.							
nitrique	— —	15 52½	Exempt.					
Tartrique, Benzoïque, Borique, Arsénieux et citrique	Exempt.							
Jus de citron en cercles ou cruchons	Exempt.							
Oxydes: de fer (éthiops martial, oxyde de fer brun, colcothar)	Exempt.							
de zinc gris	1 1	— 45						
d'étain, d'urance, de cuivre (cendres de cuivre)	Exempts.							
Safre et autres composés du cobalt	Exempt.							
Sulfure d'arsénic	— —	7½ 26¼	Exempt.					
Chlorure de potassium, sulfate de potasse	Exempts.							
Jodure de potassium	Exempt.							
Potasse (y compris le salins de betteraves)	— —	5 17½						
Nitrate de potasse, tartrate de potasse	Exempt.							
Cendres végetales vives ou lessivées	Exemptes.							
Lies de vin, brûlées	— —	5 17½						
Borax brut	Exempt.							
Nitrate de soude	Exempt.							
Noir d'os	Exempt.							
Os calcinés blancs	Exempts.							

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen	Frei							
Citronensaurer Kalk	Frei							
Schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Chlormagnesium	3 5	10 50	— —	— —	— —	— —	2 3	— 30
Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	Frei							
Garancine, Milchzucker, Albumin	Frei							
Kurkuma, gemahlene; Lackmus, Berliner Blau, Karmin aller Art, blaue und grüne Kupferfarben; Stocklack und Körnerlack, Berggrün, Schüttgelb; Alkermes in Körnern und gemahlen	Frei							
Steinkohlentheeröl und Produkte desselben	Frei							
Phosphor, weißer und rother	3 5	10 50						
Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 1	— 45						
Bleiglätte und Mennige	— —	7½ 26¼						
Bleiweiß	1 1	— 45						
Oelsäure	— —	15 52½						
Oxalsäure und oxalsaures Kali	2 3	— 30	1 2	10 20				
Blausaures Kali, gelbes und rothes	3 5	10 50						
Farbholzextrakte aller Art	— —	15 52½						
Salzsäure	— —	2½ 8¾						
Aetznatron	1 1	— 45						
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalt	— 1	20 10						
Rohe Soda, natürliche und künstliche; krystallisirte Soda	— 1	20 10	— —	— —	— —	— —	— —	7½ 26¼
Schwefelsaures und schwefligsaures Natron, auch krystallisirt (Glaubersalz)	— —	5 17½						
Doppeltkohlensaures Natron	— 1	20 10						
Chlorkalk	— —	15 52½						
Chlorsaures Kali	3 5	10 50						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE. 1862. Thlr. Fl.	1862. Sgr. Xr	1864. Thlr. Fl	1864. Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	1865. Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	1866. Sgr. Xr.
Phosphates naturels	Exempts.							
Citrate de chaux	Exempt.							
Sulfate de magnésie, carbonate de magnésie, chlorure de magnésium	3	10	—	—	—	—	2	—
	5	50	—	—	—	—	3	30
Acétate de fer liquide (y compris la fleur de fer)	Exempt.							
Garancine, sucre de lait, albumine	Exemptes.							
Curcuma en poudre; maurelle, bleu de Prusse, carmins de toute sorte, cendres bleues ou vertes; laque en teinture ou en trochisques, vert de montagne, stil de grain; kermés en grains et en poudre	Exempts.							
Essence de houille et ses dérivés	Exempte.							
Phosphore blanc et rouge	3	10						
	5	50						
Oxyde de zinc (blanc de zinc)	1	—						
	1	45						
Oxyde de plomb (litharge et minium)	—	7½						
	—	26¼						
Carbonate de plomb (céruse)	1	—						
	1	45						
Acide oléique	—	15						
	—	52½						
Acide oxalique, oxalate de potasse	2	—	1	10				
	3	30	2	20				
Prussiate de potasse jaune et rouge	3	10						
	5	50						
Extraits de bois de teinture de toute sorte	—	15						
	—	52½						
Acide hydrochlorique (acide muriatique)	—	2½						
	—	8¾						
Soude caustique	1	—						
	1	45						
Carbonate de soude (sel de soude) à tous les degrés	—	20						
	1	10						
Soude brute naturelle et artificielle, carbonate de soude cristallisé (cristaux de soude)	—	20	—	—	—	—	—	7½
	1	10	—	—	—	—	—	26¼
Sulfate et sulfite de soude cristallisé (sel de Glauber) ou non . .	—	5						
	—	17½						
Bicarbonate de soude	—	20						
	1	10						
Chlorure de chaux	—	15						
	—	52½						
Chlorate de potasse	3	10						
	5	50						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. fl.	1862. Sgr. kr.	1864. Thlr. fl.	1864. Sgr. kr.	1865. Thlr. fl.	1865. Sgr. kr.	1866. Thlr. fl.	1866. Sgr. kr.
Seife:								
grüne, schwarze und andere Schmierseife	1	—	—	—	—	—	—	25
	1	45	—	—	—	—	1	27½
gemeine weiße	2	—	—	—	—	—	—	25
	3	30	—	—	—	—	1	27½
feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	3	10	—	—	—	—	2	—
	5	50	—	—	—	—	3	30
Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.								
Ultramarin	2	—						
	3	30						
Aluminium	—	15						
	—	52½						
Thonsaures Natron	—	20						
	1	10						
Chloraluminium	—	20						
	1	10						
Chromsaures Kali	1	—						
	1	45						
Chromsaures Bleioxyd	1	15						
	2	37½						
Stearinsäure	1	15	—	—	—	—	1	—
	2	37½	—	—	—	—	1	45
Leim und Gelatine	—	15						
	—	52½						
Oelfirniß	1	—						
	1	45						
Firnisse, andere	3	10						
	5	50						
Orseille, einschließlich derjenigen in Teigform, und Persio	1	15						
	2	37½						
Bleizucker	1	—						
	1	45						
Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener . . .	1	—						
	1	45						
Kermes, mineralischer	—	15						
	—	52½						
Alaun	—	20						
	1	10						
Schwefelsaurer Baryt	—	15						
	—	52½						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Savons :								
verts, noirs et autres savons gras	1	—	—	—	—	—	—	25
	1	45	—	—	—	—	1	27½
blancs ordinaires	2	—	—	—	—	—	—	25
	3	30	—	—	—	—	1	27½
fins, en pains, boules, boîtes, cruchons, pots	3	10	—	—	—	—	2	—
	5	50	—	—	—	—	3	30
Lorsque les enveloppes ou boîtes qui renferment le savon sont assujetties à une taxe plus élévée que le savon, c'est cette taxe plus élevée qui devra être acquittée.								
Outremer	2	—						
	3	30						
Aluminium	—	15						
	—	52½						
Aluminate de soude	—	20						
	1	10						
Clorure d'aluminium	—	20						
	1	10						
Chromate de potasse	1	—						
	1	45						
Chromate de plomb	1	15						
	2	37½						
Acide stéarique	1	15	—	—	—	—	1	—
	2	37½	—	—	—	—	1	45
Colle forte, gélatine	—	15						
	—	52½						
Vernis à l'huile	1	—						
	1	45						
Vernis, autres	3	10						
	5	50						
Orseilles, même celles en pâte, et persio	1	15						
	2	37½						
Acétate de plomb	1	—						
	1	45						
Vert de gris épuré (distillé, cristallisé) ou moulu (en poudre)	1	—						
	1	45						
Kermés minéral	—	15						
	—	52½						
Alun	—	20						
	1	10						
Sulfate de baryte	—	15						
	—	52½						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr fl.	1862. Sgr. kr.	1864. Thlr. fl.	1864. Sgr. kr.	1865. Thlr fl.	1865. Sgr. kr.	1866. Thlr. fl.	1866. Sgr. kr.
Eisenvitriol	— —	5 17½						
Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	— —	15 52½						
Zündhölzer, auch chemisch zubereitete	— —	15 52½						
Bemerkung. Auf die vorstehend nicht genannten chemischen Fabrikate und Farbewaaren finden, je nach deren Beschaffenheit, die Zollsätze von 3⅓ Thlr. (5 fl. 50 kr) oder 15 Sgr. (52½ kr) vom Zentner, beziehungsweise die, für gleichartige Waaren festgesetzten Zollsätze auch ferner Anwendung.								
Glas und Glaswaaren.								
Spiegelglas:								
rohes ungeschliffenes	— —	15 52½						
geschliffenes, belegt oder unbelegt:								
wenn das Stück nicht über 288 Preußische Quadratzoll groß ist	4 7	— —						
wenn das Stück über 288 Preußische Quadratzoll groß ist, von je 144 Quadratzoll	— —	3¼ 11½						
Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	— —	5 17½						
Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 3	22½ 3¾	— —	— —	— 1	20 10		
Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	4 7	— —						
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	6 10	— 30						
Glasscherben und Streuglas	Frei							
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	— —	15 52½						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Sulfate de fer	—	5						
	—	17½						
Sulfate de cuivre, sulfate double de cuivre et de fer	—	15						
	—	52½						
Allumettes chimiques en bois	—	15						
	—	52½						
N. B. Les produits chimiques et couleurs, non dénommés ci-dessus, resteront soumis, selon leur nature, soit aux taux de 3⅓ écus (5 Fl. 50 Xr.) ou de 15 gros (52½ Xr.) par quintal, soit au régime convenu pour les produits similaires.								
Verre et ouvrages en verre.								
Glaces:								
brutes, non polies	—	15						
	—	52½						
polies, étamées ou non:								
lorsque la pièce ne dépasse pas 288 pouces □ prussiens	4	—						
	7	—						
lorsque la pièce dépasse 288 pouces □ prussiens, les 144 pouces □	—	3¼						
	—	11½						
Verre creux vert (vases et bouteilles)	—	5						
	—	17½						
Verre creux blanc, non moulé, non poli ou seulement poli aux bouchons au fond ou au bord; verre à vitre et verre en tables de couleur naturelle (vert, blanc ou mi-blanc)	1	22½	—	—	—	20		
	3	3¾	—	—	1	10		
Verre blanc, pressé, poli, dépoli, taillé, moulé; pendants pour lustres (ornements); boutons en verre, perles, vitrifications	4	—						
	7	—						
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines)	6	—						
	10	30						
Groisil et verre cassé	Exempt.							
Émaux	—	15						
	—	52½						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. fl.	1862. Sgr. kr.	1864. Thlr. fl.	1864. Sgr. kr.	1865. Thlr. fl.	1865. Sgr. kr.	1866. Thlr. fl.	1866. Sgr. kr.
Thonwaaren.								
Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel, irdene Pfeifen . . .	Frei							
Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut	1 3	22½ 3¾						
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	3 5	5 32½	— —	— —	2 3	— 30		
Porzellan, weißes	3 5	5 32½	— —	— —	1 3	22½ 3¾		
Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch bemaltes oder vergoldetes; Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	5 8	— 45	— —	— —	4 7	— —		
Verschiedene Waaren.								
Künstliche Blumen	34 59	— 30	— —	— —	— —	— —	30 52	— 30
Zugerichtete Schmuckfedern	34 59	— 30	— —	— —	— —	— —	30 52	— 30
Herrenhüte:								
von Filz, aus Wolle oder Haaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt . .	25 43	— 45	— —	— —	15 26	— 15		
Seidenhüte, unstaffirt, staffirt oder garnirt	34 59	— 30	— —	— —	— —	— —	30 52	— 30
Strohbänder aller Art	— 1	20 10						
Span-, Rohr-, Bast-, Palm-, Strohhüte ohne Garnitur, vom Stück .	— —	2 7						
Feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Lava, Perlmutter, Schildpatt, Achat und ähnlichen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Regen- und Sonnenschirme, Fächer, überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, nicht besonders tarifirten								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Poteries.								
Poterie grossière, carreaux de terre cuite, creusets, pipes en terre .	Exemptes.							
Faïence unicolore ou blanche et poterie de grès fin	1	22½						
	3	3¾						
Faïence et poterie de grès fin, peinte, imprimée, dorée, ou argentée	3	5	—	—	2	—		
	5	32½	—	—	3	30		
Porcelaine blanche	3	5	—	—	1	22½		
	5	32½	—	—	3	3¾		
Porcelaine de couleur, et blanche avec bandes ou raies de couleur, peinte ou dorée; ouvrages en terre cuite de toute sorte en combinaison avec d'autres matières (à l'exception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles, fines, de corail ou de pierres fines)	5	—	—	—	4	—		
	8	45	—	—	7	—		
Produits divers.								
Fleurs artificielles	34*	—	—	—	—	—	30	—
	59	30	—	—	—	—	52	30
Plumes de parure apprêtées	34	—	—	—	—	—	30	—
	59	30	—	—	—	—	52	30
Chapeaux pour hommes:								
de feutre, de laine ou de poil (non montés, montés ou garnis) .	25	—	—	—	15	—		
	43	45	—	—	26	15		
de soie (non montés, montés ou garnis)	34	—	—	—	—	—	30	—
	59	30	—	—	—	—	52	30
Tresses en paille de toute sorte	—	20	—	—				
	1	10	—	—				
Chapeaux en paille, jonc, tresses de bois, écorce, palmier, sans garniture	—	2	—	—				
	—	7	—	—				
Mercerie fine et quincaillerie de luxe, objets servant à la parure des hommes et des femmes, objets propres à garnir les toilettes et les étagères, en métaux communs, mais d'un travail fin et plus ou moins dorés ou argentés ou vernissés, ou en combinaison avec de l'albâtre, de l'ivoire, de l'émail, du corail, de la lave, de la nacre, de l'écaille, de l'agathe et de pierres analogues, de pierres fausses, ou enfin avec des sculptures, des pâtes de verre fines, des camées, des ornements en métaux fondus etc.; parapluies et parasols, éventails, et généralement tous objets qui appartiennent								

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl	Sgr. kr.	Thlr. fl	Sgr kr	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch (leather-cloth), Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	25 43	— 45	— —	— —	15 26	— 15		
Bürstenbinderwaaren:								
grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack .	2 3	— 30						
feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	4 7	— —						
Musikalische Instrumente	6 10	— 30	— —	— —	4 7	— —		
Kautschuck:								
in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen und dergleichen .	Frei							
Fäden außer Verbindung mit andern Materialien	3 5	— 15						
Waaren: siehe Lederwaaren und Gewebe								
Gutta percha wird wie Kautschuck behandelt.								
Siegellack	3 5	10 50						
Schuhwichse	— —	15 52½						
Tinte, Schreib- und Zeichen-	3 5	10 50						
Buchdruckerschwärze	— —	15 52½						
Fischernetze von ungebleichtem Garn	— —	15 52½						
Süßwasserfische, frische	Frei							
" zubereitete	} 7 12	— 15						
Saucen								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
à la mercerie fine, quincaillerie ou au commerce de luxe et qui ne sont pas spécialement tarifés; de même les ouvrages composés en partie de tissus de coton, de lin, de soie, de laine, en partie d'os (y compris l'ivoire et la baleine), de fer, de verre, de bois, de corne, de cuir, de moleskine (leather-cloth), de laiton, de papier, de carton, d'acier ou de poterie et qui ne sont pas spécialement tarifés, tels que boutons sur moules de bois, d'os, de corne, de cuir, de métal etc.	25 43	— 45	— —	— —	15 26	— 15		
Brosserie:								
commune, unie au bois ou au fer non polie ni vernissée	2 3	— 30						
fine, unie à d'autres matières (à l'exclusion de métaux précieux, métaux dorés ou argentés, perles fines, coraux ou pierres précieuses)	4 7	— —						
Instruments de musique	6 10	— 30	— —	— —	4 7	— —		
Caoutchouc:								
brut sous la forme de souliers, bouteilles etc.	Exempt.							
en fils sans mélanges avec d'autres matières	3 5	— 15						
ouvré, voir: tissus et cuir.								
La gutta percha suit le régime du caoutchouc.								
Cire à cacheter	3 5	10 50						
Cirage	— —	15 52½						
Encre, à écrire ou à dessiner	3 5	10 50						
Encre d'imprimerie	— —	15 52½						
Filets de pêche fabriqués avec des fils non blanchis	— —	15 52½						
Poissons d'eau douce, frais	Exempts.							
» » » préparés Sauces	7 12	— 15						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1864. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1865. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1866. Thlr. fl.	Sgr. kr.
Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	6 10	— 30						
Wein in Fässern und Flaschen	4 7	— —						
Schiefer:								
Dachschiefer	Frei							
polirte Platten	Frei							
Schreibfedern, rohe und gezogene	Frei							
Bettfedern	— —	15 52½						
Milch	Frei							
Honig	— —	10 35						
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei							
Seefische, frische	Frei							
„ getrocknete, gesalzene, geräucherte	— —	15 52½						
Hummern und Austern, frische	2 3	— 30						
Muscheln, frische, unausgeschälte	Frei							
Fischthran, Wallrath	— —	15 52½						
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh)	— —	15 52½	—	—	—	—	Frei	
Anderes eingeschmolzenes, auch alles ungeschmolzene Thierfett	2 3	— 30	—	—	—	—	Frei	
Degras (Abfall bei der Sämischgerberei und von Thiercadavern)	— —	15 52½						
Wallfischbarden, rohe	Frei							
Seehund- und Robbenfelle, rohe, frisch oder getrocknet	Frei							
Korallen, rohe, nicht gefaßte	— —	15 52½						
Waschschwämme aller Art	— —	15 52½						
Thierknochen, Hufe und Hörner, Wolfszähne	Frei							
Harze aller Art, Theer und Pech	Frei							
Lakritzensaft	2 3	— 30						

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Eau-de-vie de toute espèce, arac, rhum et toutes eaux-de-vie composées, en cercles ou bouteilles	6 10	— 30						
Vins en cercles et en bouteilles	4 7	— —						
Ardoises:								
pour toitures	Exemptes.							
en tables polies	Exemptes.							
Plumes à écrire, brutes ou préparées	Exemptes.							
„ à lit	— —	15 52½						
Lait	Exempt.							
Miel	— —	10 35						
Oreillons et débris ou parties de peaux, ou cuirs bruts vieux, morceaux de cuirs usés, et tous autres déchets analogues exclusivement propres à la fabrication de la colle forte	Exempts.							
Poissons de mer, frais	Exempts.							
„ „ „ secs, salés, fumés	— —	15 52½						
Homards et huîtres, frais	2 3	— 30						
Moules et coquillages, non écaillés, frais	Exempts.							
Huile de poisson, blanc de baleine	— —	15 52½						
Suif (graisse fondue de moutons et autres bêtes à cornes)	— —	15 52½	—	—	—	—	Exempt.	
Toutes autres graisses animales, fondues ou non	2 3	— 30	—	—	—	—	Exemptes.	
Dégras de peaux (déchets de corroyerie et graisses de cadavres d'animaux)	— —	15 52½						
Fanons de balaine bruts	Exempts.							
Peaux de chiens de mer et de phoques, brutes, fraîches ou sèches	Exemptes.							
Corail brut non monté	— —	15 52½						
Éponges de toute sorte	— —	15 52½						
Os, sabots et cornes de bétail, dents de loup	Exemptes.							
Résines de toute sorte, goudron et poix	Exemptes.							
Jus de réglisse	2 3	— 30						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1864. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1865. Thlr. fl.	Sgr. kr.	1866. Thlr. fl.	Sgr. kr.
Korkholz, rohes und geraspeltes	Frei							
Rohr und Schilf, rohes	Frei							
Lohrinde, auch gemahlene	Frei							
Runkelrüben, Kartoffeln	Frei							
Hopfen	2 4	15 22½						
Gartensämereien, Kleesaat, Waldholzsamen	Frei							
Oelsaat	— —	1¼ 4¼						
Gemüse, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen u. s. w. hermetisch verschlossene	7 12	— 15						
Gemüse, bloß gesalzene in anderen Gefäßen, so wie bloß getrocknete oder komprimirte	— —	15 52½						
Obst, gebackenes und getrocknetes	— —	15 52½						
Cichorienwurzeln, frische	Frei							
„ getrocknete	— —	15 52½						
Kastanien, Maronen	— —	15 52½						
Kali- oder natronhaltige Pflanzen, auch Pflanzen zum Medizinalgebrauch:								
frische	Frei							
getrocknete	— —	15 52½						
Waaren von Marmor oder Alabaster aller Art, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit andern Materialien	— —	5 17½						
Bausteine, bearbeitete	Frei							
Edelsteine aller Art, ohne Fassung	— —	15 52½						
Waaren aus Achat und andern ähnlichen Steinen	8 14	— —						
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, Kalk und Gips, Graphit	Frei							
Parfümerien	3 5	10 50						
Wenn die Umhüllungen, in welchen die Parfümerien eingehen, für sich allein höher belegt sind, so wird der höhere Satz erhoben.								

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Liège brut et râpé	Exempt.							
Jones et roseaux bruts	Exempt.							
Ecorces à tan, même moulues	Exemptes.							
Betteraves et pommes de terre	Exemptes.							
Houblon	2	15						
	4	22½						
Graines à ensemencer, de jardin, de trèfle, et forestales	Exemptes.							
Graines oléagineuses	—	1¼						
	—	4⅓						
Légumes confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement; étuvés, salés, en bouteilles, boîtes ou vases similaires, ainsi que ceux renfermés dans des boîtes en fer blanc hermétiquement closes	7	—						
	12	15						
Légumes simplement salés en tous autres contenants, ainsi que tous les légumes simplement sèchés ou comprimés	—	15						
	—	52½						
Fruits secs ou tapés	—	15						
	—	52½						
Racines de chicorée, fraîches	Exemptes.							
» » » sèches	—	15						
	—	52½						
Chataignes et marrons	—	15						
	—	52½						
Plantes alcalines et médicinales:								
fraîches	Exemptes.							
sèches	—	15						
	—	52½						
Ouvrages en marbre ou albâtre de toute sorte à l'exception des statues et sans combinaison avec d'autres matières	—	15						
	—	52½						
Pierres à bâtir taillées	Exemptes.							
Pierres gemmes de toute sorte non montées	—	15						
	—	52½						
Ouvrages en agathe et autres pierres de même espèce	8	—						
	14	—						
Meules, même cerclées en fer, pierres à aiguiser de toute sorte, chaux et plâtre, graphite	Exemptes							
Parfumerie	3	10						
N. B. Lorsque les vases ou boîtes que renferment la parfumerie sont passibles de taxes plus élevées que leur contenu, c'est la taxe la plus élevée qui sera appliquée.	5	50						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Cichorien, gebrannter oder gemahlener	— 1	20 10						
Lichte:								
Talg- und Stearin-	2 3	— 30	— —	— —	— —	— —	1 2	15 37½
andere	2 3	— 30						
Hausenblase	— —	15 52½						
Mineralwasser, auch künstliches, einschließlich der Krüge	Frei							
Papier:								
graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne	— —	15 52½						
ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1 1	— 45						
alles andere, auch Malerpappe								
Papiertapeten	3 5	10 50	— —	— —	— —	— —	1 2	10 20
Waaren aus Papier und Pappe außer Verbindung mit andern Materialien								
Statuen von Marmor oder andern Steinarten	Frei							
„ von Metall, mindestens in natürlicher Größe								
Besen aus Reisig	Frei							
Asphalt, Bergtheer	Frei							
Stärke	2 3	— 30						
Oel aller Art in Flaschen	— 1	25 27½						
Baumöl in Fässern	— 1	25 27½						
Baumöl in Fässern, nach den Vorschriften der Zollverwaltung denaturirt	Frei							
Anderes Oel in Fässern	— —	15 52½						

(Schluß folgt.)

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Chicorée brûlée ou moulue	— 1	20 10						
Bougies:								
de suif ou stéarine	2 3	— 30	— —	— —	— —	— —	1 2	15 37½
autres (cire, blanc de baleine)	2 3	— 30						
Colle de poisson	— —	15 52½						
Eaux minérales, même factices, cruchons compris	Exemptes.							
Papier:								
brouillard et à emballage; cartons de simple moulage et lustrés	— —	15 52½						
non collé ordinaire (gris et mi-blanc) à imprimer, à emballage blanc ou de couleur	1 1	— 45						
tous autres, ainsi que cartons préparés pour peinture								
de tenture	3 5	10 50	— —	— —	— —	— —	1 2	10 20
ouvrages en papier ou carton non combiné avec d'autres matiéres								
Statues en marbre ou autres pierres	Exemptes.							
„ en métal de grandeur naturelle au moins								
Balais de ramilles	Exempts.							
Asphalte et bitumes	Exempts.							
Amidon	2 3	— 30						
Huiles de toute sorte en bouteilles	— 1	25 27½						
Huile d'olives en cercles	— 1	25 27½						
Huile d'olives en cercles, dénaturées suivant les prescriptions de la douane	Exempts.							
Huiles, autres, en cercles	— —	15 52½						

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.	Thlr. fl	Sgr. kr.	Thlr. fl.	Sgr. kr.
Schwefel, roher, gereinigter, Schwefelblumen	Frei							
Stricke und Taue	—	15						
	—	52½						
Steinkohlen, Koaks, geformte Kohlen	—	½						
	—	1¾						

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

(L. S.)

DÉNOMINATION DES ARTICLES.	TAUX DES DROITS PAR QUINTAL DE DOUANE.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Sufre brut; épuré et sublimé	Exempt.							
Cordes et cordages	—	15						
	—	52½						
Houilles, cokes et briquettes de charbon	—	½						
	—	1¾						

Le présent tarif est approuvé pour être annexé au traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France.

Berlin, le 2. Août 1862.

Bernstorff. *La Tour d'Auvergne.*
Pommer Esche. *de Clercq.*
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

Schifffahrts-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich, wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzog-

TRAITÉ DE NAVIGATION.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schœnberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cœthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg,

thums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits

de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée et de Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort, d'une part.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigen ernannt, nämlich:

et

Sa Majesté l'Empereur de Français d'autre part,

animés d'un égal désir de contribuer au développement des relations commerciales et maritimes entre les États du Zollverein et la France, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern 2c. 2c. 2c.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirektor der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Stern und Eichenlaub 2c. 2c. 2c.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub 2c. 2c. 2c.

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub 2c. 2c. 2c.

und

Sa Majesté le Roi de Prusse:

M. Albert Comte de Bernstorff-Stintenburg, Son Ministre d'État et des affaires étrangères, Grand-Croix de Ses Ordres de l'Aigle Rouge et de la Maison Royale de Hohenzollern etc. etc. etc.,

M. Jean Frédéric de Pommer Esche, Son directeur général des contributions et des douanes, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec plaque etc. etc. etc.,

M. Alexandre Maximilien Philipsborn, Son Conseiller intime actuel de Légation, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de second classe etc. etc. etc.,

et

M. Martin Frédéric Rodolphe Delbrück, Son directeur au Ministère du Commerce, de l'industrie et des Travaux publics, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de second classe etc. etc. etc.

et

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Frönzösische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthaltes andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der Zollvereinsstaaten,

Sa Majesté l'Émpereur des Français:

M. Henri Godefroy Bernard Alphonse Prince de La Tour d'Auvergne, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier de première classe de l'Ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse etc. etc. etc.

et

M. Alexandre Johann Henri de Clercq, Ministre Plénipotentiaire, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc.

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les navires Français, de quelque lieu qu'ils viennent, qui entreront chargés ou sur lest dans les ports du Zollverein, ne payeront dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de port, de phare, ou autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'État, de communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires des États du Zollverein venant des mêmes lieux et ayant la même déstination.

Jusqu'à ce qu'il convienne aux États du Zollverein d'exempter leurs propres navires de tout droit de tonnage, comme la France le fait qour les siens, les navires des États

welche direkt aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zusammengenommen, Einen Frank für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den französischen Schiffen gleichgestellt sein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollverein kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Artikel 2.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukämen, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben soll

du Zollverein, venant directement des ports du Zollverein avec chargement et sans chargement de tout port quelconque, payeront dans les ports de France comme droit de tonnage, pour l'entrée et la sortie réunies, un franc par tonneau, décimes compris. Ils seront d'ailleurs assimilés aux navires Français pour tous les autres droits ou charges énumérés dans le présent article.

Les exceptions à la franchise de pavillon qui atteindraient en France les navires Français venant d'ailleurs que du Zollverein, seront communes aux navires des États du Zollverein faisant les mêmes voyages.

Article 2.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Hautes Parties contractantes aucun privilège, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté de Hautes Parties contractantes étant, que sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 3.

La nationalité et la capacité des navires seront admises, de part et d'autre, d'après les lois et règlements, particuliers à chaque partie, au moyen des documents, délivrés par les Autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

La perceptoni des droits de navigation

gegenseitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem, in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungs-Verfahren erfolgen.

se fera respectivement au choix du capitaine soit d'après le chiffre de tonnage inscrit sur les documents sus-mentionnés, soit d'après le mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theiles daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr deklarirt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Article 4.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importées dans les ports des deux Parties par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayantscause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus forts que ceux auxquels sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Artikel 5.

Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem anderen Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Article 5.

L'Article précédent n'est pas applicable au cabotage c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en tant que d'après les lois du pays ce transport n'est pas autorisé sous pavillon étranger.

Artikel 6.

Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direkt aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich, und un-

Article 6.

Les marchandises de toute nature, importées directement d'un port des État du Zollverein en France, sous pavillon d'un

gekehrt Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämen oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

des États du Zollverein, et réciproquement les marchandises de toute nature importées de quelque lieu que ce soit dans le Zollverein sous pavillon français, jouiront des même exémptions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques; elles ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage, perçus au profit de l'État, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques et ne seront assujetties à aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenhalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der direkten Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die Vortheile der direkten Einfuhr denjenigen Schiffen der Zollvereinsstaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwischenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Il est entendu que la relâche d'un navire des États du Zollverein dans un ou plusieurs ports intermédiaires, ne lui fera pas perdre le bénéfice de l'importation directe, à la condition que ce navire n'aura fait aucune opération d'embarquement dans ces ports d'escale, et que le bénéfice du transport en droiture restera acquis en France aux navires des États du Zollverein qui auraient débarqué dans un port intermédiaire une partie de leur cargaison.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen, als den Ursprungsländern bestehen, auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Il est expressément entendu, que les conditions spéciales imposées, en France, aux importations effectuées sous pavillon Français, d'ailleurs que des pays d'origine, s'appliqueront aux produits expédiés en France des entrepôts du Zollverein sous pavillon des États du Zollverein.

Artikel 7.

In Anbetracht der, nach den Artikeln 1 und 6 der französischen Flagge in den Häfen der Zollvereinsstaaten bewilligten besonderen Vörtheile, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, daß, vom Austausch der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an,

Article 7.

En considération des avantages spéciaux accordés au pavillon français dans les ports des États du Zollverein par les articles 1 et 6, il a été convenu entre les Hautes Parties contractantes qu'à partir de l'échange des ratifications du présent traité,

1. die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten, bei ihrer Einfuhr in die französischen Kolonieen, aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein sollen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen begünstigtsten europäischen Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsstaaten in den französischen Kolonieen bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, so wie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast, und ohne Unterschied der Herkunft, in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünstigtsten europäischen Nation behandelt werden sollen;
2. die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt von einem Hafen dieser Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, sollen nur ein festes Tonnengeld von zwei Franks für die Tonne bezahlen, und es soll diese Abgabe, sobald sie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt ist, in den anderen Häfen dieser Besitzung, in welche das Schiff zur Vervollständigung seiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;
3. die Bestimmungen der Artikel 1 und 6 des gegenwärtigen Vertrages, so wie des vorstehenden Absatzes sollen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe und Weser kommen. Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.

Ueberdies verpflichtet sich Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, die Schiffe der Zollvereinsstaaten an jedem Vortheil Theil nehmen zu lassen,

1° Les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein jouiront, à leur importation dans les colonies françaises, de tous les avantages et faveurs qui sont actuellement ou seront par la suite accordés aux produits similaires de toute autre nation européenne la plus favorisée, et qu'en tous points les bâtiments des États du Zollverein seront, dans les Colonies Françaises, à leur entrée, pendant leur séjour, ainsi qu'à leur sortie, qu'ils soient chargés ou sur lest, et sans distinction de provenance, traités comme ceux de toute autre nation européenne la plus favorisée.

2° Les navires des États du Zollverein venant directement d'un port des États du Zollverein dans un port de l'Algérie, ne payeront qu'un droit fixe de tonnage de deux francs par tonneau, et ce droit, une fois payé dans un port de l'Algérie, ne sera plus exigé dans les autres ports de cette possession dans lesquels le navire pourrait entrer pour compléter son déchargement ou son chargement.

3° Les stipulations des article 1 et 6 du présent traité, ainsi que du paragraphe précédent s'appliqueront également aux navires des Etats du Zollverein, ainsi qu'à leurs cargaisons, arrivant des ports hanséatiques de l'Elbe et du Weser. Cette disposition entrera en vigueur aussitôt que les navires français jouiront dans ces mêmes ports du bénéfice du traitement national.

En outre Sa Majesté l'Empereur des Français s'engage à faire jouir les bâtiments des États du Zollverein de tout avantage

welchen er in Zukunft in den Häfen seiner Staaten den Schiffen einer anderen europäischen Nation hinsichtlich der indirekten Schifffahrt gewähren möchte.

qu'il serait dans le cas d'accorder par la suite dans les ports de ses États, aux bâtiments d'une autre nation européenne, par rapport à la navigation indirecte.

Artikel 8.

Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt jetzt oder in Zukunft bewilliget werden.

Indessen bleiben von der vorstehenden, so wie von der im Artikel 6 enthaltenen Bestimmung diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Article 8.

Les marchandises de toute nature qui seront exportées du Zollverein par navires français ou de France par navires des États du Zollverein, pour quelque destination que ce soit, ne seront pas assujetties à d'autres droits ni formalités de sortie que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits et autres faveurs qui sont ou seront accordées par chacune des deux Parties à la navigation nationale.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et à la stipulation de l'Article 6 en ce qui concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet.

Artikel 9.

Die beiderseitigen Schiffe, sowie deren Ladungen sollen auf dem Rhein und der Mosel jedweder Befreiung, Ermäßigung und sonstigen Begünstigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, sei es den Nationalschiffen und deren Ladungen, sei es denen eines anderen Uferstaats jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Demzufolge sollen die in Artikel 22 des französischen Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren, bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhafen unter deutscher Flagge auf dem Rhein und über das Zollamt Straßburg, zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung der Abgaben zugelassen werden, welche für die Einfuhren unter

Article 9.

Les bateaux respectifs ainsi que leurs chargements jouiront sur le Rhin et la Moselle de toute exemption, réduction et faveur quelconque de droits de navigation, de douane qui sont ou seront accordés soit aux bateaux et chargements nationaux, soit à ceux de toute autre État co-riverain.

En conséquence les marchandises spécifiées à l'article 22 de la loi française du 28 avril 1816, importées d'un port du Rhin sous pavillon Allemand par la navigation du Rhin et par le bureau de Strasbourg, seront admises pour la consommation intérieure de la France aux droits établis par les

französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen.

Die Schiffer der Zollvereinsstaaten, welche auf den inneren Gewässern Frankreichs, und umgekehrt die französischen Schiffer, welche auf den inneren Gewässern des Zollvereins Schifffahrt treiben, sollen hinsichtlich der Patent- (Gewerbe-) Steuer beiderseitig den eigenen Schiffern gleichgestellt werden.

importations sous pavillon Français d'ailleurs que des pays d'origine.

Les bateliers des États du Zollverein naviguant sur les eaux intérieures de la France et réciproquement les bateliers français naviguant sur les eaux intérieures du Zollverein seront de part et d'autre assimilés aux nationaux quant au droit de patente.

Artikel 10.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des andern Theils kommen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt bestehenden Satze erhoben werden dürfen.

Article 10.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglements des États respectifs, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre et la réexporter sans être astraints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Artikel 11.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

Article 11.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront, soit pour le navire soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et re-

Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Artikel 12.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Agenten, sowie deren Kanzler soll en, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel 13.

Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Be-

chargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments ne seront point considérés comme opération de commerce.

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents ainsi que leurs chanceliers jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales les particuliers de leur nation.

Article 13.

Les dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agent-consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans les États de l'autre, recevront des Autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leurs pays respectifs, quil's soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compé-

amten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten bleiben, und können selbst auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsular-Beamten in den Landesgefängnissen so lange festgehalten und bewahrt werden, bis sie am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt sein werden, oder bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Rücksendung in das Land jener Konsular-Beamten auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes darbietet.

Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, oder wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft ge-

tents et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment, rôle d'équipage ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou un extrait des dites pièces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents-consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités jusqu'au moment où ils seront réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou jusqu'à ce qu'une occasion se présente de les renvoyer dans les pays des dits agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation.

Si pourtant cette occasion ne se présentait point dans le délai de trois mois, à compter du jour de l'arrestation, ou si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra être différée par les Autorités locales jusqu'a ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équi-

hörende Personen, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 14.

Alle Maaßregeln in Betreff der Rettung französischer Schiffe, welche an den Küsten des Zollvereins gescheitert oder gestrandet sind, sollen von den General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten Frankreichs geleitet werden, und ebenso sollen die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten der Zollvereinsstaaten die Maaßregeln in Betreff der Rettung der, an den französischen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile soll nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zu Ankunft der Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maaßregeln treffen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten, und die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am

page, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article 14.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires français naufragés ou échonés sur le côtes du Zollverein seront dirigées par les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires de France, et, réciproquement, les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents-consulaires des États du Zollverein dirigeront les opérations relatives au sauvetage des navires de leur nation, naufragés ou échoués sur les côtes de France. L'intervention des Autorités locales aura seulement lieu dans les territoires des Hautes Parties contractantes pour maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs, s'ils sont étrangers aux équipages naufragés et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées. En l'absence et jusqu'à l'arrivée des consuls, vice-consuls et agents-consulaires, les Autoritées locales devront, d'ailleurs, prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des effets naufragés.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

Article 15.

Le présent traité entrera en vigueur un mois après l'échange de ses ratifications. Il aura la même durée que le traité de commerce conclu entre les Hautes Parties

heutigen Tage abgeschlossene Handels-Vertrag. Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

contractantes à la date de ce jour. Il sera étendu à tout État allemand qui viendrait ultérieurement à faire partie du Zollverein.

Artikel 16.

Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handels-Vertrages in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)

Pommer Esche.
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)

Delbrück.
(L. S.)

Article 16.

Les ratifications du présent traité seront échangées à Berlin en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 2. Août 1862.

Bernstorff.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)

Pommer Esche.
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)

Delbrück.
(L. S.)

Uebereinkunft

betreffend

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Artikel 29 des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zoll-Abfertigung, folgende Verabredung getroffen:

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1.

Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kulissen-Wagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Aemtern nicht unterliegen,

CONVENTION

relative

au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Les Plénipotentiaires soussignés, pour assurer l'exécution de l'article 29 du traité de commerce conclu à la date de ce jour entre le Zollverein et la France et faciliter les relations internationales par chemins de fer, dans leurs rapports avec la Douane, sont convenus des stipulations suivantes.

I.

Convois de marchandises.

Article 1.

Toutes marchandises placées dans des wagons fermés de tous côtés ou moyen de parois solides (wagons à coulisses) ou dans des wagons de la forme ci-après décrite, munis de bâches, et fermés à l'aide de plombs ou de cadenas, seront dispensés de la visite par la douane aux bureaux-frontières respectifs, soit à l'entrée, soit à la sortie, tant de nuit que de jour, le dimanches et jours fériés comme tout autre jour, le

wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

tout sous les réserves et moyennant les conditions et formalités déterminées par les articles suivants.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Les wagons à bâches pour être admis à jouir des facilités précitées, devront avoir deux parois solides (devant et derrière) reliées par une forte barre, et en outre être pourvus d'un relèvement de 2½ pieds de largeur, fixé à chacune de ce parois, formant toiture partielle, ainsi que sur les côtés d'un rebord montant à la hauteur de 1½ pieds. A partir des pièces de relèvement et sur les rebords des côtés la bâche devra se fixer sans plis.

Füllen die, bei der Beladung der Kulissen-Wagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagen-Abtheilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden.

Les colis qui, après le chargement des wagons à coulisses ou des wagons à bâches ci-dessus désignés formeront excédant de charge ou qui ne seront pas en assez grand nombre pour remplir un de ces wagons, pourront, sans perdre le bénéfice de la dispense de visite, être placés, soit dans un compartiment de wagon, soit dans des caisses ou paniers d'une contenance d'au moins dix pieds cubiques, agréés préalablement par la douane et mis sous plombs ou cadenas.

Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht Statt.

Aucune limite, quant à la dimension, n'est exigée pour les caisses, paniers ou sacs employés par l'administration des postes respectives.

Jeder der vertragenden Theile behält sich vor, für sein Gebiet die oben erwähnten Erleichterungen auf Waaren auszudehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Wagen mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verschnürung oder Verbleiung verladen sind; schon jetzt aber sollen, die gehörige Verschnürung und Verbleiung vorausgesetzt, solche Gegenstände und Kolli, deren Verladung in Kulissen-Wagen oder in die vorstehend im Absatz 2 gedachten Wagen

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre sur son territoire les facilités précitées aux marchandises chargées en vrac ou placées dans des wagons découverts de toute autre forme, avec ou sans bâches, mais cordés et plombés; toutefois une exception aux règles susmentionnées est dès à présent convenue en faveur des objets ou colis qui, à cause de leur dimension (tels que grandes machines,

wegen ihres Umfanges (große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheisen, Stabeisen, Häringe u. s. w.) unzulässig ist, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden.

Kolli, welche weniger als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, sofern die erleichterte Abfertigung auf sie Anwendung finden soll, in der Regel nur in Kulissen-Wagen und ausnahmsweise nur dann in Wagen der vorstehend im Absatze 2 erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn sie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maschinen sich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Kulissen-Wagen verladen sind.

pièces détachées de machines, chaudières à vapeur etc.), ou à cause de leur nature (tels que houilles, cokes, sables, pierres, minerais, fonte en gueuse ou fer en barres, harengs etc.) ne pourraient être chargés sur des wagons à coulisses ou à bâches de la forme indiquée plus haut, sous réserve de l'apposition de cordes et de plombs.

Les colis pesant moins d'un demi quintal (25 kilogrammes), ne pourront, en règle générale, être admis à jouir de la dispense de visite qu'autant qu'ils seront placés dans des wagons à coulisses. Il sera cependant exceptionnellement permis de les placer dans des wagons à bâches de la forme indiquée au second paragraphe du présent article pourvu qu'ils soient désignés sur la lettre de voiture comme faisant partie de grandes pièces de machines ou de machines entières chargées dans des wagons autres qu'à coulisses.

Artikel 2.

Die Bestimmungsorte, nach welchen die, über die Zollgrenze zwischen dem Zollverein und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1 erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte und die Mittheilung hierüber an den anderen Theil vor.

Article 2.

Les localités sur lesquelles les convois de marchandises qui franchissent les frontières respectives du Zollverein et de la France pourront être dirigés sous les bénéfice de la dispence de visite stipulée per l'article 1, seront réciproquement désignées dans le mois qui suivra la signature de la présente convention.

Chacune des Parties contractantes se réserve d'étendre la liste de ces localités et d'en donner connaissance à l'autre.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu

Article 3.

Les employés d'escorte qui, à la sortie de l'un des États, seraient chargés de la surveillance du convoi, devront accompagner le train sur le territoire du pays voisin

begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

jusqu'à la première station où il y aura un bureau de douane. Ils ne pourront abandonner les convois qu'après avoir rempli les formalités prescrites dans chacun des États contractants.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Article 4.

Chaque convoi sera accompagné de feuilles de route distinctes par lieux de destination. Ces feuilles aux quelles devront être joints tous les documents et papiers nécessaires, seront préparés par les soins des administrations des chemins de fer respectifs d'après la forme prescrite dans chacun des États contractants.

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht, dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Article 5.

L'administration des douanes de chacun des États contractants respectera les fermetures de l'autre lorsqu'elle se sera assurée que les conditions exigées par ses propres réglemens et déterminées par la présente convention, ont été remplies; elle aura d'ailleurs, en tant qu'elle le jugera nécessaire, la faculté de compléter, s'il y a lieu, la fermeture.

Artikel 6.

Die Kulissen-Wagen und die im Artikel 1, Absatz 2 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müssen für die Anlegung sowohl von Bleien, als von Vorlegeschlössern eingerichtet sein, und beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschluß-Einrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Article 6.

Les wagons à coulisse et à bâches mentionnés dans l'article 1 §. 2 devront être construits de façon à pouvoir recevoir des plombs ou des cadenas, et, au passage d'un territoire sur l'autre, être fermés ou bâchés de telle sorte que la douane n'ait plus qu'à y apposer les plombs ou cadenas, aprè s'être assurée du bon conditionnement.

Les plombs présenteront l'indication des bureaux où ils ont été appossés.

Artikel 7.

In wieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

Article 7.

L'administration des douanes de chacun des États contractants reste libre de faire escorter les convois par ses employés. Les administrations de chemins de fer respectives seront tenues de placer les employés d'escorte, soit à l'aller soit au retour, et ce gratuitement, aussi près que possible des wagons de marchandises.

II.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1 für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Ueberschreitung der Zollgrenze dürfen in den Personenwagen nur solche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich zu führen pflegen.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Artikel 11.

Die bei dem Grenz-Zollamte nicht revidirten Reiseeffekten müssen auf Grund einer, dem Zoll-

II.

Convois des voyageurs.

Article 8.

La faculté accordée par l'article 1 aux convois de marchandises de franchir la frontière pendant la nuit, les dimanches et jours fériés, est étendue aux convois des voyageur.

Article 9.

Au passage de la frontière les voyageurs ne pourront laisser dans les voitures que les menus objets non soumis aux droits, que l'on peut tenir à la main ou qu'il est d'usage de garder non emballés auprès de soi en voyage.

Article 10.

En principe les bagages des voyageurs seront visités au bureau frontière. Toutefois des exceptions pourront être admises dans l'intérêt des voyageurs. Celui des États contractants qui aura établi des exceptions de ce genre, en donnera immédiatement connaissance à l'autre.

Article 11.

Les bagages de voyageurs non visités au bureau frontière devront, après avoir

amte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweiset. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Kulissen-Wagen verladen.

été déclarés en douane, être accompagnés d'une feuille de route de douane, distincte par destination et indiquant le nombre des colis. Ces bagages devront être placés dans des wagons à coulisses munis de plombs ou cadenas.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Passagier-Effekten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

Article 12.

Tous objets passibles de droits, transportés par les convois de voyageurs, restent soumis aux conditions et formalités établies pour ceux dont le transport s'effectue par les convois de marchandises. Cette disposition ne s'applique point aux bagages des voyageur.

III.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13.

Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahn-Verwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, — zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland, — auf Grund einer speziellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen.

Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge Statt finden.

III.

Dispositions générales.

Article 13.

A l'arrivée des marchandises au lieu de destination elles seront déposées dans des bâtimens fournis par les administrations des chemins de fer, agrées par la douane et susceptibles d'être fermés; les marchandises y resteront sous la surveillance non interrompue des employés de douane et en seront enlevées soit pour la consommation, soit pour l'entrepôt, soit pour le transit sur une déclaration en détail à faire dans le délai voulu et après l'accomplissement des formalités prescrites.

Le déchargement des wagons s'effectuera, autant que possible, immédiatement après l'arrivée des convois.

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenzüberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 16.

Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der, nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenz-Zollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zoll-Beamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahnbetriebs-Beamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17.

Die im Artikel 1. bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Article 14.

Dans les stations où il n'y a pas encore de bâtimens se trouvant dans les conditions indiquées à l'article précédent, le déchargement devra, autant que possible, se faire au plus tard dans le délai de 36 heures après l'arrivée du convoi.

Article 15.

Les administrations des chemins de fer devront informer le plutôt posssible et au moins huit jours à l'avance, les administrations des douanes des changemens qu'elles voudront apporter dans les heures de départ, de passage aux frontières et d'arrivée des trains de jour et de nuit sous peine d'être tenues de remplir à la frontière toutes les formalités ordinaires de douane.

Article 16.

En principe la division des convois allant dans la même direction pourra, lorsqu'elle sera demandée, être accordée par les bureaux frontières respectifs jusqu'à concurence de dix wagons. Cependant en cas de nécessité reconnue de concert entre le chef de station et l'agent supérieur de la douane locale, celui-ci est autorisé à accorder une plus grande subdivision.

Article 17.

Les facilités consacrées par l'article 1 ne s'appliqueront en général qu'aux marchandises transportées de la frontiére jusqu'au lieu de leur destination, sans changement de wagons, et sans enlèvement des plombs ou cadenas.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Tranportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transport-Wagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

Exceptionnellement il sera toutefois permis dans les lieux ou dans les cas ci-après spécifiés, de transborder les marchandises sans remplir l'ensemble des formalités ordinaires de douane, savoir:

1°. au point de jonction de deux lignes de chemins de fer, lorsque la construction de ces lignes ne permet pas de faire passer les wagons de l'une sur l'autre.

2°. lorsque la longueur des distances à parcourir rendrait impracticable l'expédition des wagons qui ont franchi la frontière jusqu'au lieu de destination de leur chargement, soit à cause de la sécurité des transports ou de la solidité du matériel (wagons), soit à cause de graves complications de service entre les différentes administrations des chemins de fer qui auraient à fournir le matériel.

Quand aux localités où ces transbordemens exceptionnels sont autorisés, elles seront désignées de part et d'autre dans le mois qui suivra la signature de la présente convention, chacune des Parties contractantes se réservant d'étendre le même bénéfice à d'autres localités selon les besoins sainement appréciés du service des transports internationaux.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Article 18.

Lorsque des obstacles matériels ou les lois du pays ne s'y opposeront pas, les douaniers convoyeurs seront autorisés sans frais à se placer sur le siège extérieur des wagons. Ces agens seront dans tous les cas, à l'aller comme au retour, admis gratuitement dans les voitures de 2. classe des convois de voyageurs et dans les compartimens des gardes des convois de marchandises.

Artikel 19.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der, wegen Zoll-Defraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangs-Verkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, so wie, daß es in jedem Lande der Zoll-Verwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den andern Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl, als auch nöthigenfalls bei andern Aemtern schreiten zu lassen.

Article 19.

Il est bien entendu que par la présente convention il n'est dérogé en rien aux lois des États contractans en ce qui concerne les pénalités encourues en cas de fraude ou de contravention pas plus qu'à celles qui ont prononcé des prohibitions ou des restrictions en matière d'importation, d'exportation ou de transit et qu'il reste libre aux administrations des douanes respectives, en cas de graves soupçons, de faire procéder à la vérification des marchandises et aux autres formalités dans le bureau frontière, et, s'il y a lieu, dans tout autre bureau.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zollbeamten so viel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Article 20.

Les administrations des douanes des États contractans se comuniqueront respectivement les instructions et circulaires adressées à leur agens concernant l'éxecution des présentes dispositions.

Elles prendront de concert les mesures nécessaires pour que les heures de travail des employés des douanes soient mises, autant que possible, en rapport avec les besoins sainement appréciés du service des chemins de fer.

Artikel 21.

Denjenigen Staaten, deren Eisenbahnen für den Verkehr zwischen dem Zollvereine und Frankreich Durchfuhrstraßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eisenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können gleichergestalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verstattet werden. Die in dieser Beziehung mit jenen Staaten von einem der ver-

Article 21.

Le droit d'accéder à la présente convention est réservé aux États dont les chemins de fer sont empruntés en transit pour les échanges commerciaux du Zollverein et de la France.

Les États dont les chemins de fer aboutissent à ceux de l'un des pays contractans seront également admis à participer au bénéfice de ce régime. Les stipulations de l'une des Parties contractantes avec ces

tragenden Theile getroffenen Verabredungen sollen auf den andern Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

États, seront de plein droit applicables à l'autre.

Artikel 22.

Wenn einer der vertragenden Theile wünschen möchte, daß die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, so hat derselbe zur Erreichung dieses Zweckes den andern Theil davon wenigstens sechs Monate vorher in Kenntniß zu setzen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen in Kraft treten wird, ist in zwei Exemplaren zu Berlin am 2. August 1862 ausgefertigt, und die Bevollmächtigten haben dieselbe nach erfolgter Durchlesung unterzeichnet.

Article 22.

Dans le cas où l'une des Parties contractantes voudrait faire cesser les effets de la présente convention, elle devrait en prévenir l'autre au moins six mois à l'avance.

La présente convention, qui entrera en vigueur un mois après l'échange de ses ratifications, a été dressée en double exemplaire à Berlin le 2 Août 1862 et les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée après lecture faite.

Bernstorff. (L. S.)
La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

Bernstorff. (L. S.)
La Tour d'Auvergne. (L. S.)
Pommer Esche. (L. S.)
de Clercq. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels-Vertrages, des Schifffahrtsvertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handels-Vertrages.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungs-Zeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit andern Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrs-Beziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungs-Nachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Eisen.

Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.

PROTOCLE DE CLOTURE.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce, du traité de navigation et de la convention sur le service international des chemins de fer, conclus à la date de ce jour entre le Zollverein et la France, les Plénipotentiaires soussignés de Sa Majesté le roi de Prusse et de Sa Majesté l'Empereur des Français ont énoncé les réserves et déclarations suivantes:

I. En ce qui concerne le traité de commerce.

A. Les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré, que leur gouvernement avait l'intention de ne maintenir la formalité générale des certificats d'origine que jusqu'au complet achèvement des négociations encore pendantes avec d'autres États; mais que, pour faciliter les relations commerciales entre la France et le Zollverein, il se proposait dès la mise en vigueur du traité, de supprimer l'obligation des justifications d'origine pour les produits ci-après énumérés, savoir:

Fer et fonte.

Cuivre, pur ou allié, laminé ou battu en barres ou en planches.



Zink, gewalztes.	Zinc, laminé.
Blei, gewalztes;	Plomb, laminé;
mit Antimon legirt, in Mulden.	allié d'antimoine en masse.
Zinn, mit Antimon legirt, in Barren;	Étain, allié d'antimoine en lingots;
rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.	pur ou allié, battu ou laminé.
Quecksilber, gebiegenes.	Mercure natif.
Antimon, Schwefel-, gegossenes;	Antimoine sulfuré fondu;
metallisches oder regulinisches.	métallique ou régule.
Nickel.	Nickel.
Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen und Stahlwaaren.	Ouvrages en fonte, fer ou acier.
Messerschmiedewaaren aller Art.	Coutellerie de toute espèce.
Instrumente, chirurgische, optische und chemische.	Instruments de chirurgie, d'optique et de chimie.
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte.	Outils en fer, rechargé d'acier.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt und po irt.	Objets en fonte et fer, non polis et polis.
Metalltücher von Eisen, Kupfer, Messing oder Stahl.	Toiles métalliques en fer, acier, cuivre ou laiton.
Druckwalzen.	Cylindre pour impression.
Kupferschmiedewaaren.	Chaudronnerie.
Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer.	Ouvrages en cuivre, pur ou allié.
Bleiwaaren.	Ouvrages en plomb.
Buchdruckerlettern, neue, Cliches und gestochene Druckplatten.	Caractères d'imprimerie neufs, clichés et planches gravées pour impression.
Zinnwaaren, Nickelwaaren, plattirte Waaren und Metallwaaren, vergoldet oder versilbert.	Ouvrages en étain, nickel, plaqué ou métaux, dorés ou argentés.
Taschenuhren.	Montres.
Maschinen und mechanische Geräthe: vollständige Werke oder Maschinentheile.	Machines et mécaniques: Appareils complets ou pièces détachées.
Wagen.	Carrosserie.
Leder.	Peaux préparées.
Fässer, leere.	Futailles vides.
Schaufeln, Gabeln u. s. w. von Holz.	Pelles, fourches etc. en bois.
Ruder.	Avirons.
Schüsseln, Löffel u. s. w. von Holz.	Plats, cuillers etc. en bois.
Bauholz.	Pièces de charpente.
Wagner-Arbeiten.	Pièces de charronnage.
Holzwaaren, andere.	Autres ouvrages en bois.
Möbel.	Meubles.

Verpackungsmaterialien, gebrauchte.	Articles d'emballage ayant déjà servi.
Leinen- oder Hanfgespinnst.	Fils de lin ou de chanvre.
Zwirnspitzen.	Dentelles de lin.
Jute, gehechelte.	Jute peigné.
Jutegarne.	Fils de jute.
Gewebe von Neuseeländer Flachs u. s. w.	Tissus de phormium tenax etc.
Baumwollwatte.	Coton en feuilles cardées ou gommées.
Baumwollengarne.	Fils de coton.
Baumwollene Spitzen und Blonden.	Dentelles et blondes de coton.
Wollengarne, mit Ausnahme der gezwirnten Tapisseriegarne.	Fils de laine, sauf les fils de laine retors pour tapisserie.
Filz.	Feutres.
Alpaca- und Vigogne-Garne, sowie Garne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren.	Fils d'alpaca et de vigogne, de poil de chèvre et d'autres poils.
Ziegenhaare, gekämmte.	Poils de chèvre, peignés.
Seide, Grege und moulinirte; gefärbte.	Soies grèges et moulinées; teintes.
Floretseide, nicht gesponnene, gefärbte; gekämmte.	Bourre de soie en masse, teinte; peignée.
Chemische Produkte, mit Ausnahme von: Schwefelsäure, Citronensäure, Citronensaft, Schwefel-Arsenik, Runkelrüben-Pottasche, kohlensaurem, salpetersaurem und weinsteinsaurem Kali, salpetersaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus Steinkohlentheer-Oel, Bleioxyd, Oelsäure, wohlriechender Seife und Zinnober.	Produits chimiques, sauf: acide sulfurique, acide citrique, jus de citron, sulfure d'arsenic, salin de betteraves, carbonate, nitrate et tartrate de potasse, nitrate de soude, sucre de lait, dérivés de l'essence de houille, oxyde de plomb, acide oléique, savons de parfumerie et sulfure de mercure.
Glasflaschen.	Bouteilles.
Fensterglas.	Verres à vitres.
Uhrgläser und optische Gläser.	· de montre et d'optique.
Email.	Émaux.
Grobe Töpferwaare und Steinzeug.	Poterie grossiére de terre et grès commun.
Fayance, ordinaires.	Faïence commune.
Künstliche Blumen.	Fleurs artificielles.
Modewaaren.	Objets de mode.
Instrumente, musikalische.	Instruments de musique.
Bearbeiteter Kautschuck und Gutta percha.	Caoutchouc et gutta-percha ouvré.
Siegellack.	Cire à cacheter.
Wichse.	Cirage.
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze.	Encre à écrire, à dessiner ou imprimer.

Süßwasserfische, zubereitete und Seefische, frische.

Zubereitete Würzen.
Schiefer
Alkalinische Pflanzen.
Ecaussines.
Parfümerien.
Cichorien, geröstet oder gemahlen.
Lichte.
Hausenblase.
Papier.
Pappe.
Sonnen- und Regenschirme.
Stärke.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen erklärten ihrerseits, daß der Zollverein nicht die Absicht habe, die Anwendung der im Tarif B. vereinbarten Zollsätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von dem Nachweise des Ursprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erste sei es jedoch nothwendig, die Anwendung der vereinbarten Zollsätze auf die folgenden Gegenstände, nämlich:

Eisen,
Eisen- und Stahlwaaren,
Uhren und Uhrfournituren,
Leder,
Garne und Gewebe von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle,
seidene Gewebe,
Glaswaaren,
Fayence, feines Steingut und Porzellan

von Beibringung einer Bescheinigung des zuständigen französischen Zollamts abhängig zu machen, durch welche festgestellt wird, daß die bezeichneten Gegenstände nicht zur Durchfuhr abgefertigt sind.

B. In Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements

Poisson d'eau douce, préparé et poisson de mer frais.

Épices préparées.
Ardoises.
Plantes alcalines.
Écaussines.
Parfumeries.
Chicorée brulée ou moulue.
Chandelles.
Colle de poisson.
Papier.
Cartons.
Parasols et parapluies.
Amidon.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont, de leur côté, déclaré que le Zollverein n'avait point l'intention de faire dépendre de la production de certificats d'origine, l'application aux marchandises venant de France, des droits fixés par le tarif B.; mais que, provisoirement, il serait nécessaire de subordonner pour les articles suivants:

fer et fonte,
ouvrages en fonte, fer et acier,
horlogerie et fournitures d'horlogerie,
peaux préparées,
fils et tissus, de lin, chanvre, coton et laine,
tissus de soie,
verrerie et cristallerie,
faïence, grès fins et porcelaines,

l'application des droits convenus à la production d'un certificat émané du bureau de douane français compétent et attestant que lesdits articles ne proviennent pas du transit.

B. Relativement au régime de douane applicable en France aux houilles et cokes

der Ardennen und der Mosel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, daß der Zollsatz von 1 Fr. 20 Cts. für die Tonne, einschließlich der Decimen, welchem diese beiden Gegenstände zur Zeit unterworfen sind, während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden soll.

importés par les départements des Ardennes et de la Moselle, les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré que le droit de 1 fr. 20 cts. par tonne, décimes compris, auquel ces deux produits sont aujourd'hui assujettis, ne sera pas augmenté pendant la durée du traité.

Rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der, in Frankreich eingeführten ausländischen Weine erklärten die gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hektoliter, ausschließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

En ce qui concerne le régime des vins étrangers importés en France, les mêmes Plénipotentiaires ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les vues de leur gouvernement de modifier pour cet article le statuquo, c'est-à-dire la taxe de 25 centimes par hectolitre, décimes non compris.

Ihrerseits erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, daß es nicht in der Absicht der Zollvereins-Staaten liege, während der Dauer des Vertrages die, in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarasätze für französische Weine und Branntweine abzuändern.

De leur côté les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse ont déclaré qu'il n'entrait pas dans les intentions des États du Zollverein de modifier pendant la durée du traité les tares déterminées par le tarif actuel du Zollverein pour les vins et eaux-de-vie d'origine française.

C. Um der, im Artikel 26 des Vertrags vereinbarten Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist.

C. Pour jouir de l'immunité des droits de patente, stipulée par l'article 26 du traité les voyageurs de commerce français devront être munis d'un certificat de patente conforme au modèle I. ci-joint, et les voyageurs de commerce du Zollverein d'un acte de légitimation qui sera délivré conformément aux modèles ci-jointes sous la lettre *A.* pour les fabricants ou marchands, et sous la lettre *B.* pour les commis-voyageurs.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches, sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem

Ces documents seront valables pour le cours de l'année pour laquelle ils ont été expédiés. Ils présenteront le signalement et la signature du porteur et seront revêtus

Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

du sceau ou cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés.

Sur l'exhibition de ces documents les voyageurs de commerce respectifs, après que leur identité aura été reconnue, obtiendront de l'autorité compétente de l'autre État, savoir: dans les États du Zollverein une patente modèle *C.*, en France une patente modèle II. Les voyageurs de commerce français seront tenus de se munir de la patente modèle *C.* dans chacun des États du Zollverein qu'ils parcourront pour leurs affaires, sans être, de ce chef, assujettis à aucune formalité ou taxe autre que celles qui sont imposées aux sujets des États du Zollverein voyageant pour leur commerce dans les divers États du Zollverein.

D. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27 des Vertrages, nach welcher zollpflichtige Waaren, die als Muster dienen, wenn sie durch Handlungsreisende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollverein nach Frankreich eingebracht werden, zollfrei abgelassen werden sollen, hat man sich über folgende Maaßregeln verständigt:

1. Welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

D. Pour assurer l'exécution de l'article 27 du traité qui autorise l'admission réciproque en franchise des échantillons importés par des voyageurs de commerce de France dans le Zollverein ou du Zollverein en France, il a été convenu ce qui suit:

1° Chacun des États contractants désignera sur son territoire les bureaux ouverts à l'importation ou à la réexportation des échantillons précités. La réexportation pourra également avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

2° A l'importation, on devra fixer le montant des droits à acquitter pour ces échantillons, montant qui devra ou être déposé en espèces ou duement cautionné.

3. Zum Zweck der Festhaltung der Indentität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungs-Papier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolls, so wie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, so weit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4 d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Nieder-

3° Afin de bien constater leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plombs ou de cachets, le tout sans frais.

4° Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les États contractants auront à déterminer la forme, devra contenir:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indication du droit qui frappe les échantillons ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou, s'il a été cautionné, réclamé à la personne garante, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou leur réintégration en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas dépasser une année.

5° Lorsque avant l'expiration du délai fixé (4. *d*) les échantillons seront présentés à un bureau ouvert à cet effet, pour être réexportés ou réintégrés en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard le bureau constatera la réexportation ou la réintégration en entre-

legung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

pôt et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

E. Um die praktische Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, dem Vertrage unter A. und B. beigefügten Tarifen näher zu bestimmen, ist man über Nachstehendes übereingekommen und einverstanden gewesen:

1. daß vereinsländische Posamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretseide, Seide und Floretseide oder Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten, sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daselbst wie die „Gewebe" aus den vorgedachten Materialien zu behandeln sind;

2. daß die, für französische, in den Zollverein eingeführte Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollsätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereinsstaaten über die zollfreie Zulassung metallener Materialien zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen getroffen sind;

3. daß, nach Analogie des bei den ledernen Handschuhen bestehenden Grundsatzes, wollene Handschuhe, mit seidenen Steppnäthen oder Gummihaltern versehen, bei ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollsatze zu unterwerfen sind, welcher ohne diese Verbindung eintreten würde;

4. daß der, für die französischen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen festgesetzte Eingangszoll dem, an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden ermäßigten Zollsatz keinen Eintrag thut.

E. Afin de mieux préciser la portée pratique de certaines parties des tarifs annexés sub lit. *A.* et *B.* au traité, il a été convenu et entendu:

1° que la passementerie et les lacets de soie, de bourre de soie, de soie et bourre de soie, et de soie ou bourre de soie mélangés, la soie ou la bourre dominant en poids, originaires du Zollverein, seront à leur importation en France traités dans ce pays comme les tissus composés des mêmes matières;

2° que les nouvelles tarifications adoptées pour les métaux et ouvrages en métaux d'origine française importés dans le Zollverein ne dérogent en rien aux stipulations arrêtées entre les États du Zollverein pour l'admission en franchise des métaux et ouvrages en métaux destinés aux constructions et armements maritimes;

3° que, suivant le principe établi pour les gants de peau, les gants de laine, originaires de France, cousus avec de la soie ou munis de bandes de caoutchouc, seront traités dans le Zollverein comme les gants de lains pure;

4° que le droit fixé pour les houilles, cokes et briquettes d'origine française ne déroge pas au droit réduit existant aujourd'hui sur la frontière badoise.

II. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

Um die Anwendung des Artikels 3 dieses Vertrages zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maaßgabe der Tragfähigkeit, auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß bei dem Austausche der Ratifikations-Urkunden oder wo möglich früher, im gegenseitigen Einverständniß ein bestimmtes Verhältniß für die Umrechnung des französischen Tonnengehalts in preußische, hannover'sche und oldenburgische Lasten festgestellt werden und daß das in solcher Weise festgestellte Verhältniß beiderseitig für die in den Häfen zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben zur Richtschnur dienen soll.

II. En ce qui concerne le traité de navigation.

Pour faciliter l'application de l'article 3 de ce traité et pour prévenir toute difficulté en doaune dans la perception des droits qui grèvent la coque des batiments respectifs en raison de la capacité de ceux-ci, il est convenu, qu'au moment de l'échange des ratifications ou plutôt si faire se peut, on établira de commun accord une base fixe pour la conversion du tonneau de jauge français en lasts de jauge prussien, hanovrien at oldenbourgeois, et que cette base ainsi arrêtée servira réciproquement de règle pour les droits de navigation à prélever dans les ports respectifs.

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die durch den Artikel 15 dieser Uebereinkunft vorgeschriebene achttägige Frist, binnen deren die Eisenbahn-Gesellschaften verpflichtet sind, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, soll auf diejenigen Extra-Güter-Züge, welche jene Gesellschaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Extra-Zügen eintreten, sobald deren Grenz-Uebergang wenigstens zwölf Stunden zuvor den gegenseitigen Grenz-Zollämtern angekündigt ist.

III. En ce qui concerne la convention sur le service international des chemins de fer.

Le délai de huit jours imposé par l'article 15 de cette convention aux compagnies de chemins de fer pour prévenir les administrations des douanes respectives des changements qu'elles voudraient apporter dans les heures de départ, de passage et d'arrivée des trains, ne s'appliquera pas aux convois supplémentaires de marchandises que, par force majeure et dans des cas exceptionnels, ces compagnies seraient amenées à organiser.

Le bénéfice de la convention demeurera acquis à ces convois extra-réglementaires lorsque leur passage aura été notifié ou moins douxe heures à l'avance aux bureaux frontières respectifs.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und solches nach erfolgter Verlesung vollzogen.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff. (L. S.)   La Tour d'Auvergne. (L. S.)

Pommer Esche. (L. S.)   de Clercq. (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent protocole en double expédition et y ont apposé leur signature après lecture faite, à Berlin le 2 du mois d'Août 1862.

Bernstorff. (L. S.)   *La Tour d'Auvergne.* (L. S.)

Pommer Esche. (L. S.)   *de Clercq.* (L. S.)

Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.)

No. I. Empire Français.

Département de . . . . .

Commune de . . . . . .

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . certifie, que le Sieur N . . . demeurant à . . . . *est* imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . . . *ou* a fait sa déclaration de patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

en son propre nom, . . . *ou* . . . *sous la raison sociale de* . . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. (*L. S.*) Le Receveur

No. II. Empire Français.

Département de . . . . .

Commune de . . . . . .

Patente

valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le . . . . . . (préfet du département de . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . . . demeurant à . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . (État du Zollverein) le . . . . dernier constatant que le dit Sieur N . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Délivre au dit Sieur N . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. (*L. S.*) Le Préfet

Formular A.

Dem N., welcher als (Woll-Fabrikant) in N. . . . {wohnhaft / ansäßig} ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesiegen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . . . ten . . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.



Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten **Seiner Majestät des Königs von Preußen:**

Herr von Bismarck-Schönhausen, Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen 2c.,

Herr von Pommer Esche, General-Direktor der Steuern,

Herr Philipsborn, Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

und

Herr Delbrück, Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

von Seiten **Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen:**

Herr Benedetti, Botschafter Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen bei Seiner Majestät dem König von Preußen 2c.

und

Herr de Clercq, bevollmächtigter Minister 2c.

PROTOCOLE.

Les Plénipotentiaires soussignés savoir:

de côté de **Sa Majesté le Roi de Prusse:**

M. de Bismarck-Schönhausen, Président du conseil et Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse etc.,

M. de Pommer Esche, Directeur général des contributions et des douanes,

M. Philipsborn, Directeur au ministère des affaires étrangères

et

M. Delbrück, Directeur au ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics;

du côté de **Sa Majesté l'Empereur des Français.**

M. Benedetti, Ambassadeur de Sa Majesté l'Empereur des Français près Sa Majesté le Roi de Prusse etc.

et

M. de Clercq, Ministre Plénipotentiaire etc.

sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1. die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handels-Vertrage, Schifffahrts-Vertrage und Literar-Konvention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2. die dem vorgedachten Handelsvertrage unter Lit. A. und B. beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1. bis 4. des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungs-Protokolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgestellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handels-Vertrages.

1. Der im zweiten Alinea des Artikels 6. gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Lasten" ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea des Artikel 4. des Handels-Vertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verstehen.

2. Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer innern Steuer wird beiderseits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhr-Vergütung erfolgt, das dritte Alinea des Artikel 6., wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erstattet wird, der Artikel 7. zur Anwendung gebracht werden.

3. Unter den, im ersten Alinea des Artikel 8. erwähnten innern oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Oktrois mit zu verstehen.

se sont réunis aujourd'hui au Ministère des Affaires Étrangères à Berlin

1° pour fixer d'un commun accord le sens précis de certaines clauses des traités de commerce et de navigation ainsi que de la convention littéraire signés à Berlin le 2 Août 1862.

2° pour compléter ou modifier quelques-unes des dispositions des tarifs annexés sub lit. A. et B. au traité de commerce susmentionné.

Après avoir discuté les questions soulevées de part et d'autre sous ce double rapport, et être convenus de reprendre ci-dessous les §§. 1 à 4 du protocole de signature dressé le 2 Août 1862, les Plénipotentiaires soussignés ont, au nom de leurs gouvernemens respectifs, décidé et arrêté ce qui suit:

A. Relativement au traité de commerce.

1° Les mots „charges directes et indirectes" employés dans le 2^d alinéa de l'article 6, seront compris et entendu dans le sens de la stipulation analogue du 1er alinéa de l'article 4 du traité de commerce conclu le 17 Janvier 1863 entre la France et l'Italie.

2° En cas d'établissement ou d'exhaussement d'un droit de consommation avec drawback, on appliquera de part et d'autre le 3me alinéa de l'article 6; on appliquera au contraire l'article 7 toutes les fois que le droit de consommation ne sera pas remboursé à la sortie.

3° Les droits d'accise et de consommation mentionnés dans le 1er alinéa de l'article 8 comprennent les droits d'octroi à l'entrée des villes.

4. Die Bestimmungen des zweiten Alinea des Artikel 11 sind nur auf Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen.

5. Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, zur Begründung seiner Zolldeklaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur vorzulegen.

6. Unter den im letzten Alinea des Artikel 25 vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikel 25 keine Befreiung von den desfallsigen Vorschriften, so lange dieselben noch allen andern Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

7. Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31 kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

8. Damit der Handel und die Schifffahrt in Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a) daß die Ratifikationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,

4° Les stipulations du 2ᵈ alinéa de l'article 11 ne s'appliquent pas aux produits du sol ou des manufactures du Zollverein.

5° Les importateurs seront de part et d'autre dispensés de l'obligation de produire la facture des fabricans ou vendeurs à l'appui de leurs déclarations sur la valeur des marchandises présentées en douane.

6° Les réserves mentionnées dans le dernier alinéa de l'article 25 en ce qui concerne les lois, ordonnances et réglemens, embrassent les lois en vigueur dans chaque État particulier du Zollverein sur les conditions à remplir pour l'établissement des étrangers en général, de sorte que si dans l'un de ces États l'admission d'un étranger à l'exercice d'une industrie était subordonnée à la condition de naturalisation, la France, aussi longtems que cette obligation légale continuera à subsister pour tous les autres États étrangers en général, ne pourrait point invoquer l'article 25 pour en exempter ses nationaux.

7° La clause de l'article 31 sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la confédération germanique imposent aux États Allemands qui composent le Zollverein.

8° Afin de permettre au commerce et à la navigation de mieux combiner leurs opérations en vue des changements que consacrent à leur profit les traités conclus à Berlin le 2 Août 1862, les Plénipotentiaires soussignés sont encore convenus,

a. que les ratifications de ces mêmes traités seront échangées à Berlin dans les plus bref délai possible;

b) daß an Stelle der, im Artikel 33 festgesetzten, vom Austausche der Ratifikationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

b. qu'au lieu du terme de deux mois après l'échange des ratifications, assigné par l'article 33 pour la mise à exécution des susdits traités, on adoptera de part et d'autre la date fixe du 1 Juillet 1865 pour la mise en vigueur simultanée des arrangemens précités.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich.

B. Relativement au tarif à l'importation en France des produits du Zollverein.

1. Die völlige Abgabenfreiheit, deren das Brennholz und die Holzkohlen bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 aufrecht erhalten bleiben.

1° Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 le bois à brûler et le charbon végétal conserveront à l'importation en France, le bénéfice de l'exemption complète de taxe dont ils jouissent aujourd'hui.

2. Gesägtes Bauholz — mit Ausschluß des Eichen- und Nußbaumholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

2° Les bois à construire, autres que de chêne ou de noyer, sciés en planches ayant 80 millimètres et moins d'épaisseur, importés du Zollverein en France, soit sous pavillon national ou assimilé, soit par terre, seront admis en franchise de tous droits.

3. Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten spezifischen Zoll zu wählen.

3° Pendant toute la durée des traités du 2 Août 1862 les importateurs auront et conserveront le droit de choisir entre la taxe à la valeur fixée par les tarifs conventionnels et le droit spécifique consacré par le tarif général actuellement en vigueur.

4. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug" verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifes ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren" begriffenen Gegenstände.

4° Les objets en métaux communs, classés oujourd'hui par le tarif général sous la rubrique „bimbeloterie", suivront le régime conventionnel afférant aux objets analogues compris par le tarif général sous la rubrique „mercerie".

5. Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Kautschuck überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachstuch behandelt werden.

6. Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, außer der Verbrauchs-Abgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hektoliter unterworfen werden.

7. Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flachs oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1. Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B. festgesetzten spezifischen Zolles einem Zolle von zehn Prozent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles soll nach den, in den Artikeln 14 bis 18 des Handels-Vertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikel 18 die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2. An die Stelle des im Tarif B. für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist, festgesetzten Zolles von 3¼ Groschen für je 144 Quadratzoll tritt ein Zoll von 4 Thlrn. vom Zollzentner.

5° De part et d'autre on soumettra au régime des toiles cirées toutes les toiles rendues imperméables à l'aide d'un enduit, sans distinction de tissu ou d'enduit, à l'exception du caoutchuc.

6° La bière importée du Zollverein payera, en sus du droit de consommation, 2 francs par hectolitre.

7° Les toiles d'emballage ou tissus grossiers de lin ou de chanvre écrus, présentant en chaîne au plus 5 fils par 5 millimètres, payeront à l'entrée en France un droit de 5 francs par 100 kilogrammes.

C. Relativement au tarif à l'importation dans le Zollverein des produits Français.

1° Au lieu de la taxe spécifique, consacrée par le tarif *B.*, les wagons pour chemins de fer seront assujetis à leur entrée dans le Zollverein à un droit de 10 p. c. ad valorem, lequel droit sera appliqué et perçu d'après les principes et les règles établis dans les articles 14 à 18 du traité de commerce du 2 Août 1862, mais sous les modifications suivantes:

Lorsque les experts, dans les cas prévus par l'article 18, ne s'entendront pas sur le choix d'un tiers arbitre, celui-ci sera nommé par le président du tribunal de commerce du ressort ou, à son défaut, par le président du tribunal civil de première instance.

2° Le droit de 3 gros ¼ par 144 pouces carrés pour les glaces polies, étamées ou non, mesurant plus de 288 pouces carrés de Prusse, fixé par le tarif *B.*, sera remplacé par une taxe de 4 thalers par quintal de douane.

3. Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollzentner, einschließlich der Verbrauchs-Abgaben, unterliegen.

4. Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollzentner unterworfen werden.

5. Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B. nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6. Konfituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Konsumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thlrn. vom Zollzentner entrichten.

7. Feine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn., von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollzentner unterliegen.

D. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

1. Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schifffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schifffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Bohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgeld für geleistete Dienste sind.

3° La bière française en fûts ou en bouteilles sera taxée à l'entrée du Zollverein à 20 gros par quintal de douane, tous droits de consommation compris.

4° Le prussiate de potasse jaune sera soumis à l'entrée du Zollverein à un droit d'un thaler par quintal de douane.

5° L'aluminium en barres, l'oxyde de Zinc gris et tous oxydes de métaux, non dénommés dans le tarif *B.*, importés de France dans le Zollverein, seront admis en franchise de tous droits.

6° Les confitures, bonbons et gâteaux, ainsi que les fruits, épices et autres comestibles confits au sucre, au vinaigre, à l'huile ou autrement, payeront à leur importation de France un droit de 7 thalers par quintal de douane.

7° Les ouvrages fins en cire, les perles de cire et les cheveux ouvrés seront soumis lors de leur importation de France à un droit de 25 thalers par quintal de douane, réductible à 15 thalers en 1866.

D. Relativement au traité de navigation.

1° Si l'un des États du Zollverein venait à affranchir son pavillon et le pavillon Français des taxes de navigation perçues dans ses ports, les navires de cet État seront également affranchis dans les ports de France de la taxe de compensation de 1 fr. par tonneau.

Ne seront pas compris parmi ces taxes de navigation les droits ou charges grevant soit la coque soit la cargaison qui représentent des services rendus, tels que pilotage, quaiage, grues etc.

2. Von beiden Seiten soll folgendes Verhältniß zwischen der preußischen Last und der französischen Tonne, nämlich:

eine Last = 1,80 Tonne,
eine Tonne = 0,50 Last,

bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe als feste Grundlage angenommen werden.

2° On adoptera de part et d'autre comme base fixe pour la perception des droits de navigation et de la taxe de compensation, le rapport suivant entre le last Prussien et le tonneau Français savoir:

1 last = 1,80 tonneau,
1 tonneau = 0,50 last.

3. So lange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg bestehet, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maßregeln zur Rettung gescheiteter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Konsuln oder Konsular-Agenten verbleiben.

3° Tant que la législation actuelle du Hannovre et de l'Oldenbourg sur les naufrages restera en vigueur, l'autorité locale compétente continuera dans ces deux pays d'administrer, avec le concours des consuls ou agents consulaires de France, le sauvetage des navires français naufragés ou échoués.

E. In Betreff der Literar-Konvention.

1. Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3 und 6 festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Land befreit sein.

2. Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere Abtheilungs- oder Lieferungsweise erscheinende Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten beabsichtigen.

3. Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7 Anwendung findet, sollen in beiden Län-

E. Relativement à la convention littéraire.

1° D'après le principe général consacré par les articles 3 et 6 les auteurs et éditeurs de l'un des deux pays, ou leurs ayants droits seront absolument et réciproquement dispensés de l'obligation de faire dans l'autre pays le dépôt légal d'un ou de plusieurs exemplaires des œuvres publiées par eux.

2° Les auteurs ou éditeurs de livres composés de plusieurs volumes, publiés par parties ou livraisons, seront tenus de reproduire, dans la première livraison de chaque volume, la déclaration qu'ils entendent se réserver leur droit de traduction.

3° Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7 seront librement admis dans les

dern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismarck-Schönhausen. Benedetti.

Pommer Esche. de Clercq.

Philipsborn.

Delbrück.

(L. S.)

deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Le présent Protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur les trois traités auxquels il se rapporte, a été dressé en double expédition à Berlin le 14 Décembre 1864.

Bismarck-Schönhausen. *Benedetti.*

Pommer Esche. *de Clercq.*

Philipsborn.

Delbrück.

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 20. Juni 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Major Dürr, Bataillonskommandant im dritten Infanterie-Regiment, das Eichenlaub zu dem bereits innehabenden Ritterkreuz vom Zähringer Löwenorden zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 29. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Feldmarschallieutenant Freiherrn Leopold Rzikovsky von Dobrschitz, Truppenkommandant von Westgalizien, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Obersten im Artilleriestabe, Karl Ritter Tiller von Turnfort, zweiten Bevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission und Mitglied der Artillerie-Abtheilung der Bundesmilitärkommission, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Königlich Preußischen Hauptmann Konstantin Sander, aggregirt der achten Artilleriebrigade und Mitglied der Artillerie-Abtheilung der Bundesmilitärkommission das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Großherzoglich Hessischen Geheimen Staatsrath von Bechtold das Kommandeurkreuz mit Stern des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Großherzoglich Hessischen Ministerialrath Schleiermacher das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Königlich Preußischen Geheimen Ober-Regierungsrath Wolff das Kommandeurkreuz mit Stern des Ordens vom Zähringer Löwen, sowie

dem Königlich Preußischen Wirklichen Legationsrath Jordan das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen und

dem Gerichtsnotar Rechnungsrath Winther in Mannheim das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unterm 23. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Hauptlehrer Oswald Walter in Weißenbach, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Wirksamkeit im Schulfache, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unterm 29. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, Nachbenannten Civilverdienstmedaillen zu verleihen, und zwar

1. die kleine goldene Civilverdienstmedaille:

dem Buchhalter bei Großherzoglicher Zucht- und Arbeitshausverwaltung in Freiburg, Karl Friedrich Schlotterbeck,

2. die silberne Civilverdienstmedaille:

dem Aufseher am Großherzoglichen Zellengefängniß in Bruchsal Johann Matt,
dem Aufseher am Großherzoglichen Kreisgefängniß in Mannheim Philipp Ziegler,
dem Aufseher am Großherzoglichen Zucht- und Arbeitshaus in Freiburg Paul Schütz,
der Aufseherin an der gleichen Anstalt Amalie Meier,
dem Kanzleidiener bei Großherzoglichem Kreis- und Hofgericht in Mannheim Bernhard Müller,
dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Franz Joseph Manger in Buchen,
dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Martin Blöder in Tauberbischofsheim,

dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Felix Huber in Meßkirch,
dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Friedrich Eberbach in Weinheim,
dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Simon Oesterle in Gengenbach.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unterm 29. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Ministerialrath Muth und dem Legationsrath Dr. Minet die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen Adler-Orden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 2. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden, den Geheimenrath Eisenlohr dahier auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste mit Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unterm 10. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden, den Major von Khuon vom Festungs-Artilleriebataillon zum Feld-Artillerieregiment, und

den Hauptmann von Theobald im Festungs-Artilleriebataillon in den Stab dieses Bataillons zu versetzen,

den Hauptmann Weizel, zur Artillerie-Direktion der Bundesfestung Rastatt befehligt, zum Batteriekommandanten im Festungs-Artilleriebataillon zu ernennen, und

den Portepeefähnrich von Beck zum Lieutenant im Feld-ArtillerieRegiment, als aggregirt, zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Februar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Stadtpfarrer Nerius Philipp Bauer in Gengenbach auf die katholische Pfarrei Malsch, Dekanats Ettlingen, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 21. Mai d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 20. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden:

a. den von der Gemeinde Broggingen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Wilhelm Rees in Richen zum Pfarrer von Broggingen zu ernennen;

b. den von der Gemeinde Hertingen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Ludwig Müller in Boxberg zum Pfarrer von Hertingen zu ernennen;

c. den von der Gemeinde Hauingen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Ludwig Anspach in Leibenstadt zum Pfarrer von Hauingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 20. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, das evangelische Stadtvikariat Heidelberg dem Vikar Wilhelm Hönig in Heidelberg, und das evangelische Stadtvikariat Mannheim dem Vikar Georg Haaß daselbst zu übertragen, sowie

den von der Kirchengemeinde Durlach aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Karl Specht in Lahr zum zweiten Stadtpfarrer in Durlach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. December 1864 auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Kappelwindeck, Dekanats Ottersweier, den Stadtpfarrer Peter Joseph Albert in Krautheim gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 11. Mai d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Handelsagentur in Konstantinopel betreffend.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Mai d. J., Nr. 410, ist dem Georg Treu in Pera (Konstantinopel) die Funktion eines Handelsagenten für das Großherzogthum übertragen worden.

Karlsruhe, den 10. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. von Stetten.



Die Besetzung des erledigten Notariatsdistrikts Mudau betreffend.

Notariatsassistent Valentin Schweigert in Adelsheim wird als Notar für den Distrikt Mudau, Amtsgerichtsbezirk Buchen, angestellt.

Karlsruhe, den 1. Juni 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. M.
Junghanns.

Vdt. Weizel.

Die Verwaltung des Notariats im Amtsgerichtsbezirk Konstanz II. Distrikt betreffend.

Notariatsassistent Karl Klorer wird als Notar für den zweiten Notariatsdistrikt des Amtsgerichtsbezirks Konstanz (Reichenau) angestellt.

Karlsruhe, den 16. Juni 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Generalagentur für die deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh. betr.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung vom 2. August 1853 zum Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der von der Direktion der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh. zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte L. Richard in Mannheim als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 2. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Alfred Schmidt von Freiburg betreffend.

Alfred Schmidt von Freiburg wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath als Apotheker für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 6. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Franz Zimmermann von Ueberlingen betreffend.

Franz Zimmermann von Ueberlingen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath als Apotheker für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 9. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Errichtung einer Postexpedition in Grießen betreffend.

Mit dem 1. Juli d. J. wird in dem Orte Grießen, Amts Jestetten, eine Brief- und Fahrpostexpedition ins Leben treten.

Karlsruhe, den 6. Juni 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn A. Baillot zu St. Josse-ten-Noode (Belgien) wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung an Nähmaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des P.-St.-G. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 13. Mai 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. A. d. P.

Muth.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Mechaniker Johann Tobias Romminger in Dresden wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene neue Röhrensystem zur Dampferzeugung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung

nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des P.-St.-G. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 29. Mai 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. A. d. P.

Muth.

Vdt. Zehr.

Das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarif betreffend.

Das nach §. 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß ist auf den Grund des zufolge des Gesetzes vom 3. Mai d. J. (Regierungsblatt S. 225) vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit tretenden Vereinszolltarifs neu aufgestellt und mit Rücksicht auf die nach dem provisorischen Gesetze vom 27. Mai d. J. (Regierungsblatt S. 269) auf denselben Zeitpunkt eintretenden Aenderungen jenes Tarifs durch einen Nachtrag ergänzt worden.

Dieses Waarenverzeichniß nebst Nachtrag ist den Großherzoglichen Zollbehörden, welchen es vom 1. Juli d. J. an zur Nachachtung dient, zugestellt worden und kann von jedem Dritten im Wege des Buchhandels (Verlag der Königl. Staatsdruckerei in Berlin) erworben werden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 8. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Der erledigte Notariatsdistrikt Eberbach, Amtsgerichtsbezirk Eberbach, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 25. April d. J. der pensionirte Amtsrevisor Donsbach zu Baden.
„ 11. Mai d. J. der katholische Pfarrer Martin Hormuth von Kirchhofen.
„ 14. „ d. J. der Vorstand der Taubstummenanstalt zu Pforzheim, Professor Bach.
„ 22. „ d. J. Anwalt Karl Buisson in Säckingen.

Berichtigungen.

Die im Regierungsblatt Nr. XXIII. auf Seite 241 angegebene Seelenzahl des Amtsbezirks Freiburg soll nicht 29,368, sondern 49,368 und ebenso die Bevölkerung des Kreises Freiburg nicht 174,836, sondern 194,836 heißen.

Im Regierungsblatt Nr. XXVI. bezüglich der Verordnung, „gesundheitspolizeiliche Maßregeln gegen die Menschenblattern betreffend,“ soll es bei §. 18 Zeile 2 heißen:
„zumal mit Kreuzschmerzen“ statt Kopfschmerzen;
Zeile 4 „Beengungen“ statt Bewegungen;
§. 19 Zeile 2 ist hinter dem Worte „des Ausbruchs“ zu setzen:
„der Krankheit“, also: sich an den Ort des Ausbruchs der Krankheit zu begeben.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 22. Juni 1865.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz.

Den Einschluß der Kreuzlinger Vorstadt nebst dem Paradiese zu Konstanz in den Zollverband betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die zufolge des Art. 1. Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt von 1835, S. 419) von dem Zollverbande ausgeschlossenen Theile von Konstanz in diesen Verband aufzunehmen;

nach Ansicht der dieserhalb mit den übrigen Zollvereinsregierungen gepflogenen Verhandlungen; haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Die Kreuzlinger Vorstadt und das sogenannte Paradies bei Konstanz werden vom 1. Juli d. J. an in den Zollverband eingeschlossen. Von da an finden in diesen Gebietstheilen der Vereinszolltarif, das Zollgesetz, die Zollordnung, das Zollstrafgesetz, so wie die sonstigen im übrigen Großherzogthum geltenden Gesetze und Verordnungen über das Zollwesen Anwendung.

Art. 2.

Von den Waaren, welche beim Einschlusse sich in diesen Konstanzer Gebietstheilen befinden, unterliegen die in dem anliegenden Tarife bezeichneten einer Nachsteuer nach den beigefügten Abgabesätzen, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln 3, 4 und 5 zugelassenen Ausnahmen.

Soweit der Tarif selbst nicht unterscheidet, begründet es für die Nachsteuerpflicht keinen Unterschied, ob der Inhaber der Waare ein Handel- oder Gewerbtreibender ist oder nicht.

Art. 3.

Frei von der Nachsteuer bleiben die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Waaren dann, wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder in den anzuschließenden Gebietstheilen erzeugt oder verfertigt worden sind, oder daß sie aus dem Zollverein herstammen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Arrac, Rum, Franzbranntwein, Liqueurs, Tabaksfabrikate und Zucker ausgenommen.

Art. 4.

Von der Nachsteuer bleiben ferner die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a. bei Wein zehn Zentner netto, darunter jedoch an feineren Weinen (anderen als den gewöhnlichen Landweinen) höchstens drei und einen halben Zentner,

b. bei Manufakturwaaren zusammengenommen fünfzig Pfund netto, darunter jedoch an Baumwollenwaaren und an Seidenwaaren höchstens je zehn Pfund, und

c. für jede der übrigen in der Anlage unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren einhundert Pfund netto

nicht übersteigt.

Von denjenigen Waaren, von welchen ein und derselbe Inhaber größere Mengen, als die eben bezeichneten, besitzt, ist der ganze Vorrath derselben, ohne Abzug eines zollfreien Quantums, der Nachsteuer unterworfen.

Art. 5.

Für diejenigen, nach dem Vorstehenden nachsteuerpflichtigen Waaren, welche binnen einer von der Zollbehörde zu bestimmenden Frist in das nicht zum Zollverein gehörige Ausland ausgeführt werden, ist eine Nachsteuer nicht zu entrichten. Sie werden bis zu erfolgender Ausfuhr unter zollamtlichen Verschluß gesetzt.

Der Ausfuhr in das Ausland steht die Aufnahme in eine Packhofsniederlage gleich.

Art. 6.

Die nachsteuerpflichtigen Waaren, mit Einschluß derjenigen Waaren, für welche nach den Art. 3 und 5 die Befreiung von der Nachsteuer in Anspruch genommen wird, sind von dem Inhaber, ohne Unterschied, ob er sie in eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes oder während der nächstfolgenden zwei Tage bei dem Hauptzollamte Konstanz in den von diesem auszugebenden Impressen in doppelter Fertigung schriftlich anzumelden.

Ausgenommen von der Anmeldung sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, deren Gesammtbestände die in Art. 4 angegebenen Mengen nicht übersteigen; der Inhaber derjenigen Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat jedoch solche, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

Art. 7.

Wer bei Verkündung dieses Gesetzes einem Handel- oder Gewerbtreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet oder die Benutzung oder Mitbenutzung solcher Räume gestattet hat, ist verpflichtet, binnen der im Art. 6 erwähnten Frist dem Hauptzollamte Konstanz hiervon Anzeige zu machen.

Art. 8.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

Die Beträge derselben werden von einer niederzusetzenden Kommission nach vorgängiger, unter deren Leitung erfolgender Revision ermittelt und festgestellt.

Die festgestellten Beträge hat der Zahlungspflichtige binnen acht Tagen nach erhaltener Eröffnung an das Hauptzollamt Konstanz abzutragen. Doch ist das Hauptzollamt ermächtigt, für Beträge von mehr als 35 fl. auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen zu bewilligen, vorbehaltlich der für größere Posten erforderlichen Sicherheitsleistung.

Art. 9.

Den zur Revision der Waaren abgeordneten Zollbeamten sind nicht nur die zur Aufbewahrung der angemeldeten Waarenvorräthe dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Zollbeamten nur unter Zuziehung des Bürgermeisters oder eines von diesem beauftragten Gemeinderathsmitgliedes gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwägung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

Art. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe gänzlich beendigt sein wird, dauert die Grenzbewachung zwischen der Stadt Konstanz und den Vorstädten fort. Das Eintreten dieses Zeitpunktes, von welchem an der freie Verkehr zwischen der Stadt und den Vorstädten hergestellt wird, wird durch das Hauptzollamt Konstanz öffentlich bekannt gemacht werden.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte dürfen Waaren, welche durch den anliegenden Tarif als nachsteuerpflichtig bezeichnet sind, bei Strafe der Konfiskation

1. nach Verkündigung dieses Gesetzes aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und
2. nach geschehener Anmeldung (Art. 6) von dem in dieser bezeichneten Lagerraume

nicht ohne Erlaubniß der Kommission entfernt werden. Auch ist die Kommission befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter zollamtlichen Verschluß zu stellen.

Art. 11.

Von der im Art. 10, Absatz 2 angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a. der gewöhnliche Kleinverkauf; der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, über den Verkauf von an sich nachsteuerpflichtigen Waaren ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, worin, stets vor Aushändigung der Waare an den Käufer, die Gattung und Menge der verkauften Waare und der Name des Käufers einzutragen und welches den revidirenden Zollbeamten auf Verlangen vorzulegen ist;

b. der Verbrauch im Haushalte des Waareninhabers.

Art. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer in Gemäßheit des Art. 3 sind bei der Kommission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen.

Die Kommission ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Fakturen, Handelskorrespondenzen und Büchereinträge zu verlangen.

Art. 13.

Der Waareninhaber, welcher nach Art. 6 eine Anmeldung abzugeben hat und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne nach Art. 6 zu deklarirende Waarengattungen ganz verschweigt oder in einer Menge oder einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung seiner Nachsteuerentrichtung zur Folge hätte, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrags durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangszolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach Art. 5 oder Art. 10 unter zollamtlichen Verschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Wer die durch Art. 7 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, wird, wenn in den nicht angemeldeten Räumen nachsteuerpflichtige Waaren verborgen werden, wegen Beihülfe zur Zolldefraudation, andernfalls wegen Zollkontrolevergehens bestraft.

Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind als Zollkontrolvergehen; die Verletzung des nach Art. 5 oder Art. 10 angelegten zollamtlichen Verschlusses, ohne Beabsichtigung einer Zolldefraudation, aber nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu ahnden.

Art. 14.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden nach den für das Verfahren in Zollstrafsachen bestehenden Vorschriften abgewandelt.

Das Hauptzollamt Konstanz ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr als zehn Prozent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen; andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn das Hauptzollamt in kollegialischer Berathung nach gewissen-

hafter Erwägung aller Umstände des Falls die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabenverkürzung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung des Beschuldigten durch Erkennung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. zu erledigen.

Art. 15.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben im Schlosse zu Baden, den 15. Juni 1865.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Anlage.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen in der Kreuzlinger Vorstadt nebst dem Paradiese bei Konstanz.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 52½=Guldenfuße.	
			fl.	kr.
1	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder andern der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a. ein= und zweidrähtiges, rohes	1 Zollztr. netto	3	30
	b. dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	do.	7	—
	c. drei= und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt . . .	do.	10	30
2	Baumwollenwaaren: Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammtartigen Gewebe	do.	17	30
	b. alle nicht vorstehend unter a oder nachstehend unter c begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier= und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	do.	28	-
	c. alle undichten Gewebe, soweit sie nicht unter b begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	do.	52	30
3	Eisen und Eisenwaaren:			
	a. Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Aus=			



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 52½ = Guldenfuße. fl.	kr.
	nahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	1 Zollztr. brutto	1	27½
	b. Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Zollztr. netto	2	2½
	c. Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	do.	3	3¾
	d. Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren .	do.	4	22½
	e. Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zollztr. brutto	—	42
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
	α. Ambose, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 52½=Guldenfuße. fl.	kr.
	gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und =Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen=, Thür= und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Zollztr. netto	2	20
	β. andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte: als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und =Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher= und Schneiderscheeren, Zangen und dergl. mehr	do.	4	40
	3. Feine: aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren, pos. 20 des Vereinszolltarifs, fallen als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4 genannten	do.	7	—
	4. Nähnadeln; Schreibfedern aus unedeln Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedeln Metallen; Gewehre aller Art	do.	17	30
4	Farbiges Glas, auch bemaltes oder vergoldetes, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (pos. 20 des neuen Vereinszolltarifs) fallen	do.	7	—
5	Kurze Waaren:			
	a. Waaren, ganz oder theilweise aus edeln Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	do.	87	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 52½=Guldenfuße. fl.	kr.
	b. Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen . .	1 Zollztr. netto	26	15
6	Leder und Lederwaaren:			
	a. Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Pergament; Stiefelschäfte	do.	3	30
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder .	do.	11	40
	c. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 52½=Guldenfuße.	
			fl.	kr.
	Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren, pos. 20 des Vereinszolltarifs, fallen; feine Schuhe aller Art	1 Zollztr. netto	17	30
	d. Handschuhe	do.	23	20
7	Leinwand:			
	a. Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch=, Bett= und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon . .	do.	17	30
	b. Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	do.	35	—
	c. Zwirnspitzen	do.	70	—
8	Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	do.	10	30
9	Wein in Fässern und Flaschen	do.	7	—
10	Korinthen, Mandeln, Rosinen, Datteln, Feigen .	do.	7	—
11	Gewürze aller Art, im neuen Vereinszolltarif nicht besonders genannt	do.	11	22½
12	Kaffee	do.	8	45
13	Kakaobohnen	do.	11	22½
14	Reis und Reismehl	1 Zollztr. brutto	1	45
15	Syrup	1 Zollztr. netto	4	22½
16	Tabak:			
	a. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel	do.	7	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 52½-Guldenfuße.	
			fl.	kr.
	b. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle	1 Zollztr. netto	19	15
	c. Cigarren und Schnupftabak	do.	35	—
17	Thee	do.	14	—
18	Zucker aller Art	do.	8	18¾
19	Papier und Pappwaaren:			
	a. Papier (mit Ausnahme des ungeleimten ordinären Papiers, des grauen Lösch- und Packpapiers und der übrigen unter pos. 27 a des Vereinszolltarifs genannten Papiergattungen), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier, Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	do.	2	20
	b. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren, pos. 20 des Vereinszolltarifs, fallen	do.	7	—
20	Seidenwaaren:			
	a. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	do.	70	—
	b. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	do.	52	30
21	Steingut und Porzellan, welches sich im Besitze von Händlern befindet:			
	a. bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayençe oder Steingut	do.	3	30
	b. Porzellan, weißes	do.	2	55

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 52½=Guldenfuße. fl.	kr.
	c. Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren, pos. 20 des Vereinszolltarifs, fallen	1 Zollztr. netto	7	—
22	Wollenwaaren (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen=, Hasen=, Kaninchen= und Bieberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden)			
	a. Stickereien, Spitzen und Tülle	do.	52	30
	b. Baumwollene Waaren aller Art	do.	43	45
	c. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier= und Knopfmacher=Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	do.	35	—
	d. unbedruckte gewalkte Tuch=, Zeug= und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	do.	17	30

Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Originalverpackung befindlichen Waaren kann das Nettogewicht durch Abrechnung der im neuen Vereinszolltarife enthaltenen Tarasätze von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden.

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 1. Juli 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verträge zwischen dem Deutschen Zollverein und Oesterreich vom 11. April 1865 betreffend.

Nachdem der zu Berlin am 11. April laufenden Jahres zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag die Genehmigung sämmtlicher Zollvereins-Regierungen, sowie auch der Stände des Großherzogthums erhalten und unter dem 27. Mai und 9. Juni d. J. der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, wird derselbe sammt seinen drei Anlagen, in Folge Allerhöchster Ermächtigung, nachstehend zur öffentlichen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 24. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. Pr.

v. Pfeuffer.

Vdt. von Stetten.

Handels- und Zollvertrag

zwischen

den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Hannover sowohl für Sich als für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich als für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Gustav Hasselbach,



Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Moritz von Reichert;
und
Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;
und
Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:
Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Vorstand der Ministerial-Sektion für die indirekten Abgaben Dr Carl Freiherrn von Hock,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a. bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b. aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staate genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maaße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage **A.** und im Zollvereine von den in der Anlage **B.** bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A. und B. vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

Artikel 5.

1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangsabgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen 1⅔ Thaler (2 Fl. 55 Xr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

b. altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, ⅓ Thaler (35 Xr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

in Oesterreich:

a. von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6. a. der Anlage A.) 2 Fl. 50 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner,

b. von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation (Pos. 44 b. der Anlage A.) 3 Fl. ö. W. vom Zoll-Centner.

c. von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44. c. der Anlage A.) 75 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theils durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.



Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- nnd Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, so wie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theilles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des andern Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Kr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theils zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.



Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als intergrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19 Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31 December 1877 festgestellt

Beide Theile behalten sich vor, über weiter gehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handels-Gesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalteu, welcher sich künftig dem Zollverein anschließen wird.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

(gez.) Philippsborn. (L. S.) Hasselbach. (L. S.) Freiherr von Hock. (L. S.)

von Reichert. (L. S.) von Thümmel. (L. S.)

Anlage A.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte:			
	a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ztr.	frei	—
	b) Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	"	frei	—
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:			
	a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln. Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- u. Heidelbeeren. Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten ꝛc.). Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen. Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten). Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren.			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern.			
	Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, nicht getrocknete, Buchecken (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren.			
	Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen	1 Ztr.	frei	—
	b) Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen), Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	"	frei	—
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern.			
	Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte.			
	Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	"	frei	—
	d) Kastanien (Maronen)	"	—	75
	e) Hopfen	"	2	50
	f) Süßholzsaft	"	3	—
	II. Thiere und thierische Produkte.			
3	Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche	"	frei	—
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt) . .	"	1	50
4	Schlacht- und Zugvieh:			
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück.	3	75
	b) Kühe	"	2	25
	c) Jungvieh	"	1	50
	d) Hammel	"	—	25

No	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	1 Stück	frei	—
	f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	"	1	—
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	"	—	15
	Anmerkung zu den Pos. 4 a. bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen	"	2	—
	Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.			
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes	"	frei	—
6	Thierische Produkte:			
	a) Felle und Häute, folgende: Rinds= (d. i. Bison=, Büffel=, Kalbs=, Kuh=, Ochsen=, Stier= und Terzen=), Pferde= (auch Füllen=, Maulesel= und Maulthier=), Esel=, Kameel=, Hunds=, Dachs=, Schwein=, Gems=, Hirsch=, Reh=, Elenthier=, Rennthier=, Flußpferd= und Rhinozeroshäute, dann gemeine Schaf= (auch Schöps=, Sterbling=, Lämm=), gemeine Ziegen= (auch Bock= und Kitzen=), Hasen= und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh	1 Ztr.	frei	—
	b) Haare aller Art, roh und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	"	frei	—
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	"	frei	—
	d) Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle (Spodium)	"	frei	—
	e) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig	"	—	75
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	"	2	—
	g) Käse; Wachs (gelbes und weißes)	"	2	50
	III. Oele, fette, Getränke und Speisen.			
7	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum=, Palm= und Kokosnußöls, so wie der parfumirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen	"	—	75
8	Bier:			
	a) In Fässern	"	1	50
	b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern)	"	5	—
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.			
9	Eßwaaren:			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback . .	"	frei	—
	b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	"	2	50
	c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern)	"	7	50

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses	1 Ztr.	10	—
	Anmerk. Wenn Eßwaaren, feine, in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.			
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
10	Holz, Kohlen und Torf:			
	a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig	100 Wr. Kbkfß.	frei	—
	b) Werkholz gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere	100 Wr. Kbkfß.	frei	—
	c) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen	1 Ztr.	frei	—
11	Mineralien:			
	a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tufstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kehlheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest. Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze. Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), MalthesER Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reisblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde	1 Ztr.	frei	—
	Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Posit. 33 a.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	1 Ztr.	—	75
	V. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.			
12	Oele, ätherische:			
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl .	"	3	—
	b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a. und der unter Pos. 14 genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele, alle diese Gegenstände in Behältnissen von mehr als 1/4 Nied.-Oesterr. Maß .	"	5	—
	Anmerk. Kommen die unter a. und b. genannten Essige, Fette und Oele in Behältnissen von 1/4 Nied.-Oesterr. Maß oder darunter vor, so sind sie als Parfümeriewaaren, Pos. 42 c. zu behandeln.			
13	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner. Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel	"	frei	—
14	Harz, Theer- und Mineralöle:			
	a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert (Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer	"	frei	—
	b) Steinöl, rothes und weißes, Steinkohlentheeröl (auch Benzin)	"	—	75
15	Chemische Hülfsstoffe:			
	a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig	"	frei	—
	b) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	"	—	40
	c) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.).			
	Citronensaft in Fässern, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Lakmus	1 Ztr.	—	75
	d. Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extrakt, Schüttgelb, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinsäure	"	1	50
	e. Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	"	2	—
	VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.			
16	Blei:			
	a) Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche	"	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	"	2	50
17	Eisen:			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag)	"	—	40
	b) Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht façonnirt	"	1	50
	c) Eisenblech, schwarzes (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten .	"	2	50
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeeiserne Röhren	"	4	—
	e) Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	"	—	75
18	Metalle und Metallgemische, unedle, mit Ausnahme von Blei und Eisen:			
	a) Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt- und Nickelspeise, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber	"	frei	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	b) Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit Holzarbeiten der Position 33 a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen	1 Ztr.	1	50
	c) Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, Zinnguß, roher d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit andern Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Positionen 33 a und b. und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit andern Materialien	"	2	50
	d) die unter a. begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	"	4	—
	VII Webe- und Wirkstoffe und Garne.			
19	Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	"	frei	—
20	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	"	frei	—
21	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
	a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	4	—
	b) Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	"	6	—
22	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, oder Werg:			
	a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt . . .	"	frei	—
	b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt . . .	"	3	—
	c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt)	"	4	50
23	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a) Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . . .	"	—	75
	b) Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . .	"	4	50
	VIII. Webe- und Wirkwaaren.			
24	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, gerauht), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufgeschnit-			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag Fl.	Zollbetrag Kr.
	tenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte	1 Ztr.	25	—
	b) Nicht unter a. genannte, dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	"	45	—
	c) alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbinets (Tull anglais), Petinets und Spitzen)	"	70	—
25	Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:			
	a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Werg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geleimt, gefirnißt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte, und Packleinwand, graue		—	75
	Anmerk. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Köper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Kurrentzoll enthält.			
	b) Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche	"	6	—
	c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten	"	25	—
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	"	45	—
	e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten	"	70	—
26	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren	"	25	—
	Anmerk. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht blos angewalkt sind).			
	b) Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren .	"	45	—
	c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls und Shawltücher	"	70	—

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
27	Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	1 Ztr.	70	—
28	Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand	"	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft	"	10	—
	c) Gewebe, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden	"	25	—
	Anmerk. zur Klasse VIII. Stickereien, Kleidungen und Putzwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Klasse nicht begriffen.			
	IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.			
29	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	a) Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt	"	3	—
	b) Andere, als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos 32 g. fallen Auch gehören hierher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten	"	12	—
30	Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
	a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u dgl. von Bast, Binsen) Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhlrohr, roh, gespalten	"	—	25
	b) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt	"	1	50
	c) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	"	2	50
	d) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	"	45	—
31	Papier und Papierwaaren:			
	a) Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	"	—	75
	b) Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimte	"	1	50

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir=, Gicht=, auch Oel= und Wachs=, Guttapercha=, Kreidepapier, dann Malerpappe	1 Ztr.	4	—
	d) Gold= und Silberpapier und Papier mit Gold= oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand).			
	Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	"	12	—
32	Leder, Leder= und Gummi= und Kürschnerwaaren:			
	a) Schaf= und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	"	—	75
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte . . .	"	3	—
	c) Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen= oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora= und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	"	4	50
	d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des bloß geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, übersponnene	"	10	—
	e) Schuhmacher= und Sattler= (Riemer=) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge; Fabrikate aus Kautschuck und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt. Ferner gehören hieher: Taschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dgl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	7	50
	f) Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e. begriffen sind, dann Waaren der Pos. e. in anderen als den unter e. genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	12	—

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	g) Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuck und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen Hierher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren	1 Ztr.	15	—
	h) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	"	45	—
	i) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . .	"	50	—
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
33	Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:			
	a) Grobe, rohe ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, bloß gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt, oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	frei	—
	b) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln und -Sohlen	"	—	75
	c) Hölzernes Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes.	"	1	50

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	d) Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a. begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt, Boulearbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a., b. und c. begriffene Holzwaaren; Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug)	1 Ztr.	12	—
34	Glas und Glaswaaren:			
	a) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	"	—	75
	b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	"	1	50
	c) Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen	"	4	—
	d) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll	"	6	—
	e) Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen; Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener-Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte	"	12	—
35	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	"	frei	—
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind;			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	1 Ztr.	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt	"	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. gehören	"	12	—
36	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren	"	frei	—
	b) Steingut, einfärbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn	"	2	50
	c) Steingut, mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen	"	4	50
	d) Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	"	12	—
	XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
37	Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unecht vergoldet oder versilbert sind:			
	a) Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emaillirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter b. und c. oder unter den Positionen 17 b, c., d. und e. aufgeführt werden; dann Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer), Schrauben, Feilen, Raspeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr.			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. 33 d.	1 Ztr.	4	50
	b) Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Rippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten; Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a. genannten Siebböden, ferner Draht, mit Papier überzogen; Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl; Waffen und Waffenbestandtheile, mit Ausnahme von Gewehren aller Art; alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a. und c. genannten; alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a., die kurzen Waaren oder die Waaren der Position 32 g. fallen	"	12	—
	c) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art .	"	15	—
38	Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tomback und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insoweit sie nicht in den Positionen 16 b. und 18 b. und c. enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Rippes- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln, und Platten aus Kupfer und Messing:			
	a) Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr	"	4	50
	b) Alle nicht unter a. und c. genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g. fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte	"	12	—
	c) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke	"	15	—
39	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische	"	4	50
	b) musikalische	"	7	50
40	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien,			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	a) aus Gußeisen	1 Ztr.	2	—
	b) aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	4	—
	c) aus anderen unedlen Metallen	"	6	—
	Anmerk. Unter Maschinen sind auch Lokomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.			
41	Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen	"	30	—
	Anmerk. zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Verzeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 angezählten: Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten, oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b. eingereihten Platten, Bleche, Drähte), Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien.			
	Anmerk. zu den Klassen X. und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen.			
	XII. Chemische Produkte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.			
42	Chemische Produkte und Farbwaaren:			
	a) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	"	frei	—
	b) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Produkte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln	"	—	75
	c) Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte,			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte . .	1 Ztr.	12	—
	Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	d) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot)	"	5	—
43	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte)	"	frei	—
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl.	"	frei	—
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz	"	frei	—
	Anmerk. zu a. und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten.			
	XIII. Abfälle.			
44	Abfälle:			
	a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe, Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand)	"	frei	—
	b) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	"	frei	—
	c) Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte, zerrissene Lederstücke	"	frei	—

Anlage B.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß. nach dem 52½-fl.-Fuß Thlr. fl.	Sgr. kr.
1	**Abfälle:**			
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	—	frei	—
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Trester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	—	frei	—
	c. Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	—	frei	—
	d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche; Zinngekrätz . .	—	frei	—
2	**Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:**			
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	ein- und zweidrähtiges,			
	α) rohes	1 Ztr.	2 3	— 30

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß. nach dem 52½-fl.-Fuß. Thlr. fl.	Sgr. kr.
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ztr.	4 7	— —
	γ) Dochte, ungewebte	1 Ztr.	6 10	— 30
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spitzen und Stickereien:			
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	10 17	— 30
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	1 Ztr.	16 28	— —
	3) alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind . . .	1 Ztr.	30 52	— 30
3	**Blei- und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**			
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei, Bleiasche	—	frei	—
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ztr.	— —	7½ 26¼
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten	1 Ztr.	— —	15 52½
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1 1	— 45
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4 7	— —
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**			
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Ztr.	2 3	— 30
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, Haarpinsel	1 Ztr.	4 7	— —
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**			
	a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Oblaten); Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober)	1 Ztr.	3 5	10 50

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß nach dem 52½-fl.-Fuß Thlr. fl.	Sgr. kr.
	b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ztr.	1 1	— 45
	c) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ztr.	— 1	20 10
	d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extrakt; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen; Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier; Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner; Berberitzenholz und Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel	—	frei	—
	e) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln	1 Ztr.	— —	15 52½
	f) Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia	1 Ztr.	2 3	— 30
	g) Chromsaures Bleioxyd	1 Ztr.	1 2	15 37½
	h) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	1 Ztr.	— —	5 17½
	i) Lakritzensaft	1 Ztr.	2 3	— 30
	k) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ztr.	1 2	10 20
	l) Salzsäure	1 Ztr.	— —	2½ 8¾

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß / nach dem 52½-fl.-Fuß Thlr. fl.	Sgr. kr.
	m) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ztr.	—	7½
			—	26¼
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**			
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ztr.	—	7½
			—	26¼
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	1 Ztr.	—	25
			1	27½
	Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend in Masseln oder Prismen	1 Ztr.	—	17½
			1	1¼
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht, auch Stahlsaiten	1 Ztr.	1	5
			2	2½
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ztr.	1	22½
			3	3¾
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ztr.	2	15
			4	22½
	f) Eisen und Stahlwaaren:			
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Ztr.	—	12
			—	42
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ztr.	1	10
			2	20
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln,			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß nach dem 52½ fl.-Fuß Thlr. fl.	Sgr. kr.
	Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ztr.	2 4	20 40
	3) Feine:			
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit 2c., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten .	1 Ztr.	4 7	— —
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	1 Ztr.	10 17	— 30
7	**Erden und Erze:**			
	Erden und rohe mineralische Stoffe, als:			
	Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest; Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink-, und Zinn-Erze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickel-Erze;			
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken;			
	Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Fluß- und Schwerspath; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine	—	frei	—
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle	—	frei	—
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**			
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	—	frei	—
	b) Sämereien und Beeren:			
	1) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	—	frei	—
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	—	frei	—
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß nach dem 52½ fl.-Fuß	
	Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern . .	—	frei	—
	d) Hopfen	1 Ztr.	2 4	15 22½
10	**Glas- und Glaswaaren:**			
	a) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	— 1	20 10
	b) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ztr.	2 4	20 40
	c) Spiegelglas:			
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	— —	15 52½
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ztr.	4 7	— —
	d) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4 7	— —
	Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, auch Glasurmasse	1 Ztr.	— —	15 52½
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:			
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	—	frei	—
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören; Borsten . .	1 Ztr.	— —	15 52½
12	**Häute und Felle**, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle	—	frei	—
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:**			
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen	—	frei	—

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß nach dem 52½-fl.-Fuß Thlr. fl.	Sgr. kr.
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen und Füße	—	frei	—
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren	—	frei	—
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes	1 Ztr.	—	15 52½
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ztr.	1 1	— 45
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ztr.	4 7	— —
	g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art	1 Ztr.	3 5	10 50
14	**Instrumente und Maschinen:**			
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	1) musikalische	1 Ztr.	4 7	— —
	2) astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	1 Ztr.	frei	—
	b) Maschinen:			
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1 2	15 37½

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß / nach dem 52½-fl.-Fuß: Thlr. fl.	Sgr. kr.
	2) andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	α) aus Gußeisen	1 Ztr.	— —	15 52½
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ztr.	— 1	25 27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ztr.	1 2	10 20
15	**Kautschuck und Guttapercha-Waaren:**			
	a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4 7	— —
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allgem. Anm. 2) fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ztr.	10 17	— 30
	c) Gewebe aller Art, mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ztr.	15 26	— 15
	d) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25 43	— 45
	Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.			
16	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:**			
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch	—	frei	—
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Ztr.	1 3	22½ 3¾
	c) In Blechen und Draht, plattirt	1 Ztr.	4 7	— —
	d) Waaren, und zwar:			
	1) Drahtgewebe	1 Ztr.	3 5	— 15
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2 4	20 40

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß nach dem 52½-fl.-Fuß Thlr. fl.	Sgr. kr.
	3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung	1 Ztr.	4 7	— —
17	**Kurze Waaren, folgende:** Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernikt; Brillen und Operngucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	1 Ztr.	15 26	— 15
18	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ztr.	2 3	— 30
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ztr.	6 11	20 40
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	1 Ztr.	— —	15 52½
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allgem. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4 7	— —
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	10 17	— 30
	e) Handschuhe	1 Ztr.	13 23	10 20
19	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn- und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß nach dem 52½-fl.-Fuß Thlr fl.	Sgr. kr.
	a) Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg:			
	1) Maschinengespinnst	1 Ztr.	2 3	— 30
	2) Handgespinnst	—	frei	—
	b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	3 5	— 15
	Anmerk. zu a. und b. Unter dem voraufgeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen.			
	c) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ztr.	— —	15 52½
	d) Graue Packleinwand	1 Ztr.	— 1	20 10
	Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.			
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte . .	1 Ztr.	4 7	— —
	f) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ztr.	10 17	— 30
	g) Bänder, Gaze, Kammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren	1 Ztr.	20 35	— —
20	**Literarische und Kunstgegenstände:**			
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei	—
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	—	frei	—
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten	—	frei	—
21	**Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:**			
	a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	—	frei	—

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß / nach dem 52½-fl.-Fuß Thlr. fl.	Sgr. kr.
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	1 Ztr.	2 3	— 30
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder komprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte; Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)	—	frei	—
	d) Kastanien (Maronen)	1 Ztr.	— —	15 52½
	e) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen	1 Ztr.	1 2	10 20
	f) Käse	1 Ztr.	1 2	20 55
	g) Fische (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen . .	1 Ztr.	— —	15 52½
	h) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere, und dergl.); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7 12	— 15
	i) Honig	1 Ztr.	— —	10 35
	k) Bier in Fässern und Flaschen	1 Ztr.	— 1	20 10
22	Oel:			
	1) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter) und Kokosnußöls (Kokosbutter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Mediziinalgebrauch	1 Ztr.	— —	15 52½
	2) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	—	frei	—
23	Papier und Pappwaaren:			
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier	1 Ztr.	— —	15 52½

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß nach dem 52½-fl.-Fuß Thlr. fl.	Sgr. kr.
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier .	1 Ztr.	1 1	— 45
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ztr.	1 2	10 20
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4 7	— —
24	**Parfümerien** . . . . Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.	1 Ztr.	3 5	10 50
25	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):			
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ztr.	22 38	— 30
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ztr.	6 10	— 30
26	**Seidenwaaren, gemischte**, d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen	1 Ztr.	30 52	— 30
27	**Steine und Steinwaaren:**			
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen- und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Klicker) aus Marmor und dergleichen	—	frei	—
	b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ztr.	— —	15 52½
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen .	1 Ztr.	8 14	— —
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:			
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ztr.	— —	5 17½

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß / nach dem 52½-fl.-Fuß Thlr. fl.	Sgr. kr.
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—
			7	—
28	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**			
	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ordinaire:			
	1) ungefärbt	1 Ztr.	—	5
			—	17½
	2) gefärbt	1 Ztr.	1	—
			1	45
29	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	—	frei	—
30	**Thiere und thierische Produkte:**			
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken	—	frei	—
	b) Eier aller Art und Milch	—	frei	—
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	—	frei	—
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes	1 Ztr.	—	15
			—	52½
31	**Thonwaaren:**			
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	—	frei	—
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:			
	1) einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	20
			2	55
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ztr.	2	—
			3	30
	c) Porzellan, weißes	1 Ztr.	1	20
			2	55
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—
			7	—
32	**Vieh:**			
	a) Pferde und Füllen	1 Stück	1	10
			2	20
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen	—	frei	—

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß nach dem 52½-fl.-Fuß Thlr. fl.	Sgr. kr.
	b) Rindvieh:			
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2 4	15 22½
	2) Kühe	1 Stück	1 2	15 37½
	3) Jungvieh	1 Stück	1 1	— 45
	4) Kälber	—	frei	—
	c) Schweine:			
	1) gemästete und magere	1 Stück	— 1	20 10
	2) Spanferkel	1 Stück	— —	5 17½
	d) Hammel	1 Stück	— —	15 52½
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück	frei	—
	Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
33	Wachstuch, Wachsmusseln, Wachstafft:			
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	— 1	20 10
	b) Alles andere	1 Ztr.	2 3	— 30
34	Wolle, sowie Waaren daraus:			
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen	—	frei	—
	b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	1 Ztr.	—	15 52½
	c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickereien:			
	1) bedruckte Waaren aller Art	1 Ztr.	25 43	— 45
	2) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	1 Ztr.	20 35	— —
	3) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ztr.	10 17	— 30
	Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thlr.-Fuß / nach dem 52½-fl.-Fuß Thlr. fl.	Sgr. kr.
35	**Zink und Zinkwaaren:**			
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink	—	frei	—
	b) Zinkbleche	1 Ztr.	—	15
			—	52½
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack, Draht	1 Ztr.	1	—
			1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—
			7	—
36	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**			
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	—	frei	—
	b) Zinn, gewalztes	1 Ztr.	—	15
			—	52½
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kesseln und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	—
			1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	—
			7	—

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter den in Nr. 6 und 13 aufgeführten Waaren sind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in Nr. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.

2) Zu den im vorstehenden Verzeichniß in Nr. 3 d., 4 b., 6 f. 3 α., 10 d., 13 f., 15 a. und b., 16 d., 3, 18 c. und d., 23 d., 27 c. und d. 2, 31 d., 35 d. und 36 d. erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:

a. Waaren, ganz oder theilweise aus edeln Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt, Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber.

b. Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toilletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.

Zollkartel.

---

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Zollverein Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern

auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letzt gedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Eingangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldstelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des andern Theiles und Zoll- oder Steuerdefraudationen, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird, oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12 — 15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fäschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.



§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, soweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;



4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Duchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Nr. XXXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 7. Juli 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vertrag zwischen Baden und Frankreich, den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 12. Mai 1865 betreffend.

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten der Großherzoglich Badischen Regierung und der Kaiserlich Französischen Regierung am 12. Mai d. J. zu Paris ein Vertrag über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unterzeichnet und der Austausch der beiderseitigen Ratifikationsurkunden am 14. Juni l. J. ebendaselbst vollzogen worden ist, wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag in französischem Texte mit beigefügter deutscher Uebersetzung nachstehend mit dem Anfügen zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht, daß der Vollzug desselben vertragsmäßig am 1. Juli d. J. beginnt.

Karlsruhe, den 26. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. Pr.

v. Pfeuffer.

Vdt. von Stetten.

Uebereinkunft

wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, im gemeinsamen Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft beschlossen, bestimmt, die Uebereinkunft vom 2. Juli 1857 zu vervollständigen und zu erneuern und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Geheimen Rath, Herrn Freiherrn Ferdinand Alesina von Schweizer, Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, Großoffizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, u. s. w., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

Herrn Eduard Drouyn de l'Huys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion u. s. w. Allerhöchst Ihren Minister und Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten,

CONVENTION

pour la garantie réciproque de la propriété des œuvres d'esprit et d'art.

Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade et Sa Majesté l'Empereur des Français, également animés du désir d'adopter, d'un commun accord, les mesures qui leur ont paru les plus propres à garantir réciproquement la propriété des œuvres d'esprit et d'art, ont résolu de conclure une convention, destinée à compléter et renouveler l'arrangement du 2. Juillet 1857, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse Royal le Grand-Duc de Bade;

son conseiller intime actuel, Monsieur le Baron Ferdinand Alesina de Schweizer, Grand' croix de l'Ordre du Lion de Zæhringen, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc., son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français,

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

Monsieur Edouard Drouyn de l'Huys, Sénateur de l'Émpire, Grand Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc. Son Ministre et Sécrétaire d'Etat au Departement des affaires étrangères,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichnenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum erstenmal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Article 1.

Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine litteraire ou artistique, jouiront, dans chacun des deux Etats réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait eté commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés, pour le première fois, dans le pais même.

Toutefois, ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pais où la publication originale a eté fait, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum erstenmal in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Article 2.

Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois dans l'autre pourvu que ces publications soient spécialement appropriées et adoptées pour l'einseignement ou l'étude, et soient accompagnées de notes explicatives ou de traductions interlinéaires ou marginales dans la langue du pays où elles sont imprimées.

Artikel 3.

Um allen Werken des Geistes oder der Kunst den im Artikel 1. bezeichneten Schutz zu sichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieser Werke in Folge dessen im Stande seien, vor den Gerichtsbehörden beider Länder ihre Rechte gegen widerrechtliche Nachbildung geltend zu machen, soll es genügen, wenn eben diese Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht beweisen, indem sie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuständigen Staatsbehörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt.

Was die in Frankreich veröffentlichten Werke betrifft, so soll dieses Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Ministerium des Innern ausgestellt und durch die badische Gesandtschaft in Paris beglaubigt werden; bezüglich der in dem Großherzogthum erschienenen Werke soll dasselbe durch das Ministerium des Innern ausgefertigt und durch die französische Gesandtschaft in Karlsruhe beglaubigt werden.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum erstenmal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleich-

Article 3.

Pour assurer à tous les ouvrages d'esprit et d'art la protection stipulée dans l'article premier, et pour que les auteurs ou éditeurs de ces ouvrages soient admis, en conséquence devant les tribunaux des deux Pays, à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que les dits auteurs ou éditeurs justifient de leur droit de propriété en établissant par un certificat émanant de l'autorité publique compétente en chaque pays, que l'ouvrage en question est une œuvre originale qui, dans le pays où elle a été publiée, jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction ilicite.

Pour les ouvrages publiés en France, ce certificat sera délivré par le bureau de la librairie au Ministère de l'Intérieur et légalisé par la Mission de Bade à Paris; pour les ouvrages publiés dans le Grand-Duché il sera délivré par le Ministère de l'Intérieur et légalisé par la Mission de France à Carlsruhe.

Article 4.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'éxécution ou représentation des œuvres dramatiques ou musicales publiées, exécutées ou représentées, pour la prémière fois, dans l'un des deux pays, après la mise en vigueur de la présente convention.

Article 5.

Sont expressement assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites dans l'un des deux États d'ouvrages nationaux ou étrangers.



gestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Ces traductions jouiront, à ce titre, de la protection stipulée par l'article 1er, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre État. Il est bien entendu toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werks in dem andern Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der Autor muß an der Spitze seines Werks die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben;

2. die erwähnte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der erfolgten Veröffentlichung des Originals, wenigstens zum Theil und binnen eines Zeitraums von drei Jahren von jenem Tage an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist. Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in

Article 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux Pays, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilège de protection contre la publication dans l'autre Pays de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous le conditions suivantes:

1° il faudra que l'auteur ait indiqué en tête de son ouvrage son intention de se réserver le droit de traduction;

2° la dite traduction devra avoir paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de la publicatiou de l'œuvre original, et en totalité, dans un délai de trois ans, à partir de la même date.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la declaration de l'auteur, qu'il entend se réserver le droit de traduction soit exprimée sur la première livraison de chaque volume. Toutefois, en ce qui concerne les termes assignés par le présent

diesem Artikel festgesetzten Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung dieser Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung sechs Monate nach der Veröffentlichung oder Aufführung des Originalwerks erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1. bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche sich dieser Artikel 7. bezieht, sollen frei in beiden Ländern von dem Transit bei Bestimmung nach dritten Staaten zugelassen werden.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der

article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4. et 6. devra faire paraître ou représenter sa traduction six mois après la pulication ou représentation de l'ouvrage original.

Article 7.

Lorsque l'auteur d'une œuvre spécifiée dans l'article 1er aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur dans le territoire de chacune des Hautes Parties Contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette œuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus dans l'autre pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérées comme reproductions illicite.

Les ouvrages auxquels s'applique l'article 7. seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Article 8.

Les mandataires légaux ou ayant-cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes etc., jouiront réciproquement et à tous égards des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Article 9.

Nonobstant les stipulations des articles



gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Jounalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem andern Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

1. et 5. de la présente Convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques, publiés dans l'un des deux Pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois, cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction dans l'un des deux pays des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas, cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12. enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande Statt gefunden hat.

Article 10.

La vente et l'exposition, dans chacun des deux États, d'ouvrages ou objets de reproduction non autorisée, définis par les articles 1. 4. 5. et 6., sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12., soit que les dites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Artikel 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des voranstehenden Artikels soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbil-

Article 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères consistant la contrefaçon

bung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes, nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux États.

Artikel 12.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 2. Juli 1857, nach welchen den badischen oder französischen Verlegern, Buchdruckern oder Buchhändlern der Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Badenern oder Franzosen befindlichen, aber noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, welche sie dermalen veranstaltet, eingeführt haben oder welche ohne Ermächtigung veranstaltet sind, gestattet ist, sollen mit den in jener Uebereinkunft bestimmten Terminen fortbestehen.

Article 12.

Sont maintenues les dispositions de la Convention du 2. Juillet 1857 relatives à la possession et à la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires badois ou français, de réimpressions d'ouvrages de propriété française ou badoise non tombés dans le domaine public, fabriqués, importés ou en cours de fabrication et de réimpression non autorisée, aux époques fixées par la dite Convention.

Artikel 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie
Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder Seekarten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen

gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Article 13.

Pendant la durée de la présente Convention, les objets suivants, savoir

livres en toute langue,
estampes,
gravures,
lithographies et photographies,
cartes geographiques ou marines,
musique,
planches gravées en cuivre, acier ou bois, et pierres lithographiques couvertes de dessins, gravures ou écritures destinées à l'impression sur papier,
tableaux et dessins,

seront réciproquement admis en franchise de droits, sans certificat d'origine.

Artikel 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus dem Großherzogthum Baden kommen, sollen in

Article 14.

Les livres d'importation licite venant du Grand-Duché de Bade seront admis en

Frankreich sowohl zum Eingang als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden:

1. Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambery, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia,

2. Bücher in anderer, als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Behobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

Im Großherzogthum Baden sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

France, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt savoir:

1° les livres en langue française par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nice, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Le Hâvre, Lille, Valenciennes, Thionville et Bastia,

2° Les livres en toute autre langue que française par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines St. Louis, Verrières de Joùx, Perpignan (par le Perthus), Le Perthus, Béhobie, Bordeau, Nantes, St. Mâlo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dunkerque, Apach et Ajaccio,

sans préjudice toutefois des autres bureaux qui pourraient être ultérieurement désignés pour le même effet.

Dans le Grand-Duché les livres d'importation licite venant de France seront admis par tous les bureaux de douanes.

Artikel 15.

Für den Fall, daß in einem der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem andern Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur in soweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchs-Abgabe in dem andern Lande veröffentlicht worden sind.

Article 15.

Dans le cas où un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des deux Pays, il est bien entendu que cet impôt atteindrait proportionellement les livres, estampes, gravures et lithographies, importés de l'autre pays.

Néanmoins en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu'à ceux qui auront été publiés dans l'un ou l'autre pays postérieurement à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit.

Artikel 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder innern Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen innern Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Article 16.

Les dispositions de la présente convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties Contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire par des mesures de législation ou de police inétrieur, la circulation, la répresentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce dreit.

La présente Convention ne portera aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties Contractantes de prohiber l'importation dans ses propres États des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Artikel 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Article 17.

Le droit d'accession à la présente Convention est réservé à tout État qui appartient actuellement ou qui appartiendra par la suite au Zollverein.

Cette accession pourra se faire par un échange de déclarations entre les États Contractants et la France.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Juli des laufenden Jahres in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. August 1862 zwischen Frankreich und den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Article 18.

La présente Convention sera mise en vigueur le 1 Juillet de l'année courante.

Elle aura la même durée que les Traités de commerce et de navigation conclus, le 2 Août 1862, entre la France et les États du Zollverein.

Artikel 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Paris in

Article 19.

La présante Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangés à Paris,

einem Zeitraum von vier Wochen, oder wenn thunlich früher, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris in doppelter Fertigung den 12. Mai 1865.

(gez.) von Schweizer.
(L. S.)

„ Drouyn de Lhuys.
(L. S.)

dans un délai de quatre semaines ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, en double expédition, le 12 Mai 1865.

(signé) *Bon de Schweizer.*
(L. S.)

„ *Drouyn de Lhuys.*
(L. S.)

Den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 22. Mai d. J. betreffend.

Nachdem der am 22. Mai d. J. zu Berlin zwischen Bevollmächtigten der Königlich Preußischen Regierung, für sich und Namens sämmtlicher Zollvereins-Regierungen und Bevollmächtigten der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossene Handelsvertrag von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterm 14. Juni d. J. ratificirt worden ist und durch den am 29. gleichen Monats zu Berlin stattgehabten Austausch der Ratifikationsurkunden sämmtlicher Zollvereins-Regierungen die allseitige Genehmigung erhalten hat, so wird, in Folge Allerhöchster Ermächtigung, der genannte Vertrag, aus neun Artikeln bestehend, nachstehend in deutscher und französischer Fertigung mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß dessen Bestimmungen mit dem 1. künftigen Monats Juli in Vollzug zu setzen sind.

Karlsruhe, den 30 Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. Pr.

v. Pfeuffer.

Vdt. von Stetten.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen,

TRAITÉ DE COMMERCE.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association

der Krone Hannover, sowohl für Sich, wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part

und

et

Seine Majestät der König der Belgier anderer Seits,

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

voulant régler d'une manière définitive et complète les relations commerciales entre les États du Zollverein et la Belgique, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der König von Preußen:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismark-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

M. Otto-Édouard-Léopold de Bismarck-Schoenhausen, Son Président du Conseil et Ministre des affaires étrangères,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

M. Jean-Frédéric de Pommer Esche, Son Conseiller intime actuel,

den Herrn Alexander Maximilian

M. Alexandre-Maximilien Phi-

Philipsborn, Allerhöchst Ihren Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder andern Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in

lipsborn, Son directeur au Ministère des affaires étrangères,

M. Martin-Frédéric-Rodolphe Delbrück, Son directeur du Ministère du commerce, de l'industrie et des travaux publics.

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Jean-Baptiste Nothomb, Son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les sujets des États du Zollverein en Belgique et les Belges dans les États du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de la Belgique qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein qui seront importés en Belgique, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus éle-

diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinirte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 Prozent eintreten, so soll für das aus dem Zollverein herstammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 Prozent geringer sein soll, als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

vés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Si les sels marins français raffinés en Belgique venaient à obtenir une réduction de plus de 7 pour cent sur le droit d'accise, il est convenu que le sel du Zollverein raffinè en Belgique jouira, à l'instant même, d'une réduction de l'accise qui ne pourra être inférieure à plus de 7 pour cent à la réfaction accordée aux sels marins français.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Belgien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Article 3.

A l'exportation vers la Belgique il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Belgique d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Belgien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Belgien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit, sans préjudice du régime spécial concernant la poudre à tirer, les armes de guerre et le sel.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem andern zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, toute réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

Die vorstehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux États allemands qui composent le Zollverein. S'il intervenait de ce chef des prohibitions, le Gouvernement belge pourrait prohiber la sortie des mêmes objets.

Artikel 6.

Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862 zwischen dem Zollverein und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abgeschlossen ist.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieser Uebereinkunft festgesetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, so werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden.

Article 6.

La Belgique accède à la convention conclue le 2. Août 1862 entre le Zollverein et la France relativement au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane.

Si l'une des Parties Contractantes convenait avec un tiers État de facilités plus grandes que celles qui sont stipulées dans cet arrangement, ces facilités s'appliqueraient moyennant réciprocité aux relations avec l'autre Partie.

Artikel 7.

Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, ist befugt, statt der Eingangs-Abgabe vom Werthe, den nachstehend bezeichneten Zollsatz zu entrichten, und zwar:

1. für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinn-Materialien, mit Ausnahme der indischen Kaschmir-Shawls und -Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme;
2. für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

Wird der Zollsatz nach dem Gewichte gewählt, so muß dies im Augenblick der Zolldeklaration erklärt werden.

Article 7.

A l'entrée en Belgique, l'importateur aura la faculté de payer, au lieu des droits ad valorem,

1° pour les tissus de laine pure ou mélangée de fabrication du Zollverein autres que les châles et écharpes de cachemire des Indes, le droit de frs. 260 par 100 kilogr.;

2° pour les tissus de soie et coton, coton dominant, de même fabrication, le droit de frs. 300 par 100 kilogr.

L'importateur devra faire connaître son option pour les droits spécifiques au moment même de la déclaration en douane.

Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt, und zwar:

	im Jahr 1865	vom 1. Juli 1866 ab
Steinkohlen für 1000 Kilo.	0,50 Fr.	frei
Eisen- und Stahlwaaren für 100 Kilo.	5,00 „	4,00 Fr.
Saatöl	frei	
Gold- und Silberblatt .	frei	
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten für 100 Kilo.	4,00 Fr.	
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt . .	frei	
Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen	10 Prozent vom Werthe.	

Les marchandises énumérées ci-après, originaires du Zollverein, seront tarifées comme il suit à leur entrée en Belgique, savoir:

	1865.	1. Juillet 1866.
Charbons de terre par 1000 kilo.	0,50 frs.	libres.
Fer et acier ouvrés par 100 kilo.	5,00 -	4,00 frs.
Huiles de graines	libres.	
Or et argent battus . . .	libres.	
Papier autres que papiers à meubler par 100 kilo.	4 frs.	
Produits chimiques non dénommés	libres.	
Bonneterie, passementerie et rubanerie de coton et de lin par 100 frs. . . .	10 frs.	

Artikel 8.

Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden, wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Koaks und geformte Kohlen	zollfrei
Chemische Zündhölzer	zollfrei
Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupen, Grütze, Malz	zollfrei
Leinengarn, einfaches, rohes, mit der Hand gesponnen	zollfrei
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen abgerieben, geschnitten oder gemustert vom Ctr.	2 Thlr. 20 Sgr.
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von	

Article 8.

A l'entrée dans le Zollverein, les objets d'origine belge ci-après énumérés seront admis, comme il suit, savoir:

Houilles, cokes et briquettes de charbon. . .	libres.
Allumettes chimiques . . .	libres.
Farine, grains perlés et mondés, orge mondé, gruaux, drèche	libres.
Fil de lin ou de chanvre, simple écru filé à la main	libre.
Verre blanc pressé, poli, dépoli, taillé, moulé par quintal	2 Thlr. 20 Sgr.
Verre de couleur, peint ou doré, sans distinction de forme; ouvrages en verre en combinaison avec d'autres matières (à l'ex-	

edlen Metallen echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ctr. . . . . 4 Thlr. — Sgr.	ception de métaux précieux, de métaux finement dorés ou argentés, d'écaille, de perles fines, de corail ou pierres fines) par quintal 4 Thlr. — Sgr.
Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Korduan, Maroquin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ctr. 6 „ 20 „	Peaux de Bruxelles et de Danemarc apprêtées pour la ganterie, courdouan, maroquin et toutes espèces de peaux teintes et vernies par quintal . . 6 - 20 -

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen.
(L. S.) Nothomb.
(L. S.) Pommer Esche.
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

Article 9.

Le présent traité entrera en vigueur au premier juillet 1865 et le restera jusqu'au 30 juin 1875.

Dans le cas où aucune des Parties Contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 22 Mai 1865.

(L. S.) *Bismarck-Shönhausen.* (L.S.) *Nothomb.*

(L. S.) *Pommer Esche.*
(L. S.) *Philipsborn.*
(L. S.) *Delbrück.*

Den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865 betreffend.

Nachdem der am 30. Mai laufenden Jahres zu Berlin zwischen Bevollmächtigten der Königlich Preußischen Regierung, für sich und Namens sämmtlicher Zollvereins-Regierungen und Bevollmächtigten der Königlich Großbritannischen Regierung abgeschlossene Handelsvertrag von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterm 20. laufenden Monats genehmigt worden ist und durch den unter dem Heutigen zu Berlin stattgehabten Austausch der Ratifikationsurkunden sämmtlicher Zollvereins-Regierungen die allseitige Zustimmung erhalten hat, so wird, in Folge Allerhöchster Ermächtigung, der genannte aus neun Artikeln bestehende Vertrag, nachstehend in deutscher und englischer Fertigung mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß dessen Bestimmungen mit dem 1. künftigen Monats Juli in Vollzug gesetzt werden sollen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. Pr.

v. Pfeuffer.

Vdt. v. Stetten.

Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das

TREATY OF COMMERCE between *the Zollverein and Great Britain.*

His Majesty The King of Prussia, in His own Name and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and Contributions, that is to say: the Grand-Duchy of Luxemburg, the enclaves of the Grand-Duchy of Mecklenburg-Schwerin, Rossow, Netzeband and Schoenberg, the Principality of Birkenfeld belonging to the Grand-Duchy of Oldenburg, the Duchy of Anhalt, the Principalities of Waldeck and Pyrmont, the Principality of Lippe and the Grand-Bailiwik of Meisenheim belonging to the Landgraviate of Hesse, as well as in the name

Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, anderer Seits

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handels-Beziehungen zwischen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

of the other Members of the German Association of Customs and Commerce, that is to say: the Crown of Bavaria, the Crown of Saxony, the Crown of Hanover, as well for itself as for the Principality of Schaumburg-Lippe, und the Crown of Wurtemberg, the Grand-Duchy of Baden, the Electorate of Hesse, the Grand-Duchy of Hesse, as well for itself as for the Bailiwick of Homburg belonging to the Landgraviate of Hesse, the States forming the Customs- and Commercial-Union of Thuringia, viz.: the Grand-Duchy of Saxony, the Duchies of Saxe-Meiningen, of Saxe-Altenburg, of Saxe-Coburg-Gotha, the Principalities of Schwarzburg-Rudolstadt and of Schwarzburg-Sondershausen, of the elder branch of Reuss and of the younger branch of Reuss, the Duchy of Brunswik, the Duchy of Oldenburg, the Duchy of Nassau and the Free-Town of Frankfort, on the one part,

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part,

being equally animated by the desire of regulating and extending the Commercial relations between the Zollverein and the United Kingdom of Great Britain and Ireland and its Dependencies, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have named as Their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty The King of Prussia:
M. Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schoenhausen, President of His Ministry of State and Minister of foreign affairs,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen rc. und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und General-Consul bei den Hansestädten und General-Consul in Hannover, Oldenburg rc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät und die Unterthanen Ihrer Brittischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen

M. Johann Friedrich von Pommer Esche, His actual Privy Councillor,

M. Alexander Maximilian Philipsborn, Director in His Ministry of foreign affairs, and

M. Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Director in His Ministry for commerce, trade, and public works;

and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

The Right Honorable Francis Baron Napier of Merchiston, a Peer of Scotland, a baronet of Nova Scotia, a Member of Her Britannic Majesty's Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Majesty The King of Prussia etc. and

John Ward Esquire, Her Majesty's Chargé d'affaires and Consul-general to the Hanse Towns and Consul-general in Hanover, Oldenburg, etc.

who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found to be in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article 1.

The subjects of the States of the Zollverein who dwell either temporarily or permanently in the dominions or possessions of Her Britannic Majesty, and the subjects of Her Britannic Majesty who dwell either temporarily or permanently in the States of the Zollverein, shall enjoy therein, in respect to the exercise of commerce

Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

and trades, the same rights as, and be subjected to no higher or other taxes than, the subjects of any third country the most favoured in those respects.

Article 2.

The produce and manufactures of the dominions and possessions of Her Britannic Majesty which may be imported into the Zollverein, and the produce and manufactures of the States of the Zollverein which may be imported into the United Kingdom of Great Britain and Ireland, whether intended for consumption, warehousing, re-exportation, or transit, shall therein be treated in the same manner as, and in particular shall be subject to no higher or other duties than, the produce and manufactures of any third country the most favoured in those respects.

Article 3.

No other or higher duties shall be levied in the Zollverein on the exportation of any goods to the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty, nor in the Dominions and Possessions of Her Britannic Majesty on the exportation of any goods to the Zollverein, than are or may be levied on the exportation of the like goods to any third country the most favoured in that respect.

Article 4.

The transit of goods to and from the United Kingdom of Great Britain and Ireland shall be free from all transit-duties in the Zollverein, and the transit of goods to and from the Zollverein shall be free from all transit-duties in the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhr-Verbote bezüglichen Bestimmungen sollen den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Article 5.

Any favour, privilege, or reduction, in the Tariff of duties of importation or exportation, which either of the Contracting Parties may concede to any third Power, shall be extended immediately and unconditionally to the other.

No prohibition of importation or exportation shall be established by either of them against the other, which shall not at the same time be applicable to all other Nations.

The Contracting Parties engage not to prohibit the exportation of coal, and to levy no duty upon such exportation.

The preceding provisions respecting the prohibition of exportation shall not invalidate the obligations which the constitution of the Germanic Confederation imposes on the German States which compose the Zollverein.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Article 6.

With regard to the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy in the United Kingdom of Great Britain and Jreland, and the subjects of Her Britannic Majesty shall enjoy in the States of the Zollverein, the same protection as native subjects.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1. bis 6. getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangs-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien

Article 7.

The stipulations of the preceding Articles 1. to 6. shall also be applied to the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty. In those Colonies and Possessions the produce of the States of the Zollverein shall not be subject to any higher or other import-duties, than the produce of the United Kingdom of Great Bri-

und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

tain and Ireland, or of any other country, of the like kind; nor shall the exportation from those Colonies or Possessions to the Zollverein be subject to any higher or other duties, than the exportation to the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung dieses Vertrages aufhören zu lassen, dem andern kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Article 8.

The present Treaty shall come into force on the 1. of July 1865, and shall remain in force until the 30. of June 1877. In case neither of Contracting Parties shall, twelve months before the last-mentioned day, have given notice to the other of the intention to terminate the operation of the Treaty, then the same shall continue in force until the expiration of one year from the day upon which either of the Contracting Parties shall have given notice to the other to terminate the same.

Artikel 9.

Der gegenwürtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herren Eintausend achthundert und fünf und sechszig.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Napier. (L. S.)

(L. S.) Pommer Esche. (L. S.) John Ward.

(L. S.) Philipsborn.

(L. S.) Delbrück.

Article 9.

The present Treaty shall be ratified, and the ratifications thereof shall be exchanged at Berlin in three weeks, or sooner if possible.

In witness, whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Berlin the thirtieth day of May in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.) *Napier.* (L. S.)

(L. S.) *Pommer Esche.* (L. S.) *John Ward.*

(L. S.) *Philipsborn.*

(L. S.) *Delbrück.*

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 14. Juli 1865.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Ausbildung, Ernennung, Ansprüche und Beaufsichtigung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter bei den Verkehrsanstalten betreffend.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. Mts., Nr. 558, wird hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Das Hilfspersonal, dessen sich die Direktion, sowie die Bezirks- und Lokalbehörden der Großherzoglichen Verkehrsanstalten zur Besorgung ihrer Verwaltungs-, Kanzlei- und Rechnungsgeschäfte in der Regel zu bedienen haben, zerfällt, abgesehen von den in der praktischen Vorbildung begriffenen Kameralpraktikanten (Verordnung vom 11. Juli v. J., Nr. 625 — Regierungsblatt Nr. 36 —), den Postpraktikanten und Postaspiranten, künftig in zwei Klassen von Bediensteten mit der Bezeichnung:

1. Gehilfen,
2. Assistenten.

Die Gehilfen bilden die untere, die Assistenten die höhere Stufe dieses Personals.

§. 2.

Die Ernennung der Gehilfen und Assistenten, sowie die allgemeine dienstpolizeiliche Aufsicht über dieselben liegt der Großherzoglichen Direktion der Verkehrsanstalten ob. Die spezielle dienstpolizeiliche Aufsicht dagegen steht der Stelle zu, in deren Wirkungskreis die betreffenden Individuen beschäftigt sind.

§. 3.

Als Gehilfen können in der Regel nur solche Individuen ernannt werden, welche zwischen 16 und 25 Lebensjahren zählen, Zeugnisse eines sittlich guten Betragens, sowie einer guten Körperbeschaffenheit besitzen und die Gehilfenprüfung (§. 5) bestehen.

§. 4.

Das Gesuch um Aufnahme als Gehilfe, welches der Bittsteller in eigenhändig geschriebener Eingabe bei der Direktion der Verkehrsanstalten einzureichen hat, muß enthalten seinen Vor- und Familiennamen, Tag, Monat und Jahr der Geburt, seinen Geburts- und dermaligen Wohnort, den Namen und Stand der Eltern, endlich die Schulanstalten, die er besucht hat.

Die Angabe des Alters ist durch den Geburtsschein, diejenige der guten Körperbeschaffenheit, insbesondere gesunder Seh- und Hörorgane, durch ein bezirksärztliches Zeugniß, diejenige des sittlich guten Betragens durch Schul- oder Leumundszeugnisse zu belegen.

§. 5.

Die Gehilfenprüfung besteht in der Fertigung eines Aufsatzes in deutscher Sprache, in der schriftlichen Beantwortung von Fragen über allgemeine und Landes-Geographie, in der Fertigung gewöhnlicher Geschäftsrechnungen, endlich in der Uebersetzung eines Themas aus dem Französischen in's Deutsche und umgekehrt, nebst einem kurzen Gespräche in französischer Sprache.

Mit der Vornahme dieser Prüfung wird von der Direktion eine Bezirksstelle der Großherzoglichen Verkehrsanstalten — in der Regel die dem Wohnort des Bewerbers nächstgelegene — beauftragt.

§. 6.

Die Prüfungsarbeiten werden nebst einer Uebersicht der erlangten Noten, wobei auch die Handschrift in Berücksichtigung zu ziehen ist, von den Bezirksstellen an die Direktion der Verkehrsanstalten eingesendet, welche über die Rezeption entscheidet, sofort die Aufnahme durch ihr Verordnungsblatt veröffentlicht und den neuernannten Gehülfen vor seiner Verwendung im Dienst durch das Bezirksamt seines Wohnortes vorschriftsmäßig verpflichten läßt.

§. 7.

Der Gehilfe, welcher die Eigenschaft eines Assistenten erlangen will, muß das 21. Lebensjahr zurückgelegt, mindestens zwei Jahre in der Verwaltung gearbeitet, fortwährend Zeugnisse des Fleißes und des Wohlverhaltens erworben haben, auch sich über seine theoretische und praktische Ausbildung durch eine Prüfung ausweisen.

§. 8.

Die Assistentenprüfung wird von der Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten im Spätjahre jeden Jahres in Karlsruhe vorgenommen.



Der Tag der Prüfung wird drei Wochen vorher durch die Karlsruher Zeitung bekannt gemacht.

Die Anmeldungen zur Prüfung haben innerhalb der ersten 14 Tage vom Tage der Veröffentlichung zu geschehen.

§. 9.

Die Prüfung ist eine theoretische und eine praktische.

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die Fertigung eines Aufsatzes in deutscher Sprache, ein Diktat in französischer Sprache, die Uebersetzung eines deutschen Themas in das Französische nebst einem kurzen Gespräche, ferner auf einzelne Fragen über Geschichte und Landesbeschreibung, über die Staatsverfassung, sowie über die in den Dienst der Verkehrsanstalten einschlagenden Theile des Verwaltungs- und Civilrechts.

§. 10.

Die praktische Prüfung wird besonders vorgenommen

1. für den Postdienst,
2. " " Eisenbahndienst,
3. " " Telegraphendienst.

Jedem Kandidaten ist freigestellt, ob er sich in diesen drei Zweigen der Verkehrsverwaltung gleichzeitig oder in verschiedenen Zeiträumen oder aber überhaupt nur in dem einen oder andern derselben der Prüfung unterziehen will.

§. 11.

Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die über die betreffenden Verkehrszweige des Post- beziehungsweise Eisenbahn- oder Telegraphenwesens geltenden Vorschriften;
2. die Verkehrsverhältnisse mit dem Auslande;
3. die Anwendung der Tarife;
4. das Rechnungswesen;
5. die Behandlung einer aufgegebenen, durchgehenden und ankommenden telegraphischen Depesche.

§. 12.

Außerdem haben die Kandidaten für den Postdienst eine abgehende und ankommende Brief- und Fahrpost,

die Kandidaten für den Eisenbahndienst einen abgehenden und ankommenden Personen- und Güterzug

unter Aufsicht zu expediren;

ferner haben die Kandidaten für den Telegraphendienst eine Prüfung über den technischen Theil desselben zu bestehen.

§. 13.

Die Prüfungen werden unter der Leitung des Direktors der Verkehrsanstalten von der nöthig

befundenen, von demselben bezeichneten Anzahl von Kollegialmitgliedern oder anderer Fachmänner vorgenommen.

Die theoretische, sowie die praktische Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich.

Am Schlusse der Prüfung erstattet die Prüfungskommission ihr Gutachten darüber, welche der Geprüften „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich" und welche derselben nicht bestanden sind.

§. 14.

Auf den Grund des Prüfungsergebnisses werden diejenigen Kandidaten, welche für aufnahmswürdig erachtet werden, durch Direktionsbeschluß zu Assistenten ernannt und wird jedem Einzelnen hierüber eine mit dem Prüfungsprädikat versehene Urkunde ausgefertigt, auch die Ernennung nach der Reihenfolge der Lokation durch das Verordnungsblatt der Großherzoglichen Verkehrsanstalten bekannt gemacht.

§. 15.

Wer nach erstmaliger Zurückweisung auch in der zweiten Prüfung nicht besteht, wird zu einer weiteren nicht mehr zugelassen.

Von einer zweimaligen theoretischen Prüfung können diejenigen Kandidaten entbunden werden, welche diesen Theil der Prüfung erstmals schon mit genügendem Erfolge bestanden haben.

§. 16.

Die nach Maßgabe des §. 12 der Verordnung vom 25. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. 22) für die Finanzverwaltung ernannten Kameralassistenten, welche Assistenten bei den Großherzoglichen Verkehrsanstalten werden wollen, haben sich unter Nachweis ihrer guten Körperbeschaffenheit nur der in den §§. 11 und 12 vorgeschriebenen praktischen Prüfung und außerdem einer Prüfung in der französischen Sprache zu unterziehen.

§. 17.

Die Assistenten können nach Maßgabe des §. 14 zu sämmtlichen nicht mit Staatsdienern besetzten Stellen im Verwaltungs- und Expeditionsdienste, bei besonderer Tüchtigkeit auch zu Staatsdienststellen bei der Central-, Bezirks- und Lokalverwaltung, mit Ausnahme derjenigen Stellen, wozu weitere, speziell technische Vorkenntnisse und Nachweise erfordert werden, gelangen.

§. 18.

Die Bezirks- und Lokalstellen, bei denen Gehülfen und Assistenten beschäftigt sind, haben jeweils auf 1. November jeden Jahres über jeden derselben, insofern er mindestens während eines Vierteljahrs dort beschäftigt war, besonderen und eingehenden Bericht zu erstatten und dem Berichte einen Qualifikationsbogen beizulegen.

Dabei sind die Berichte der Lokalstellen in Urschrift abzugeben und mit den etwa nöthig fallenden Bemerkungen zu versehen.

§. 19.

Die Großherzoglichen Bezirks- und Lokalstellen haben darüber zu wachen, daß die bei ihnen beschäftigten Gehilfen und Assistenten ein anständiges Betragen in und außer dem Dienste zeigen.

Läßt sich ein Gehilfe oder Assistent in einer oder der anderen Hinsicht etwas zu Schulden kommen, oder läßt er es an Fleiß und Eifer bei seinen Dienstverrichtungen fehlen, so sind gegen ihn die angemessenen Warnungen, Verweise und Ordnungsstrafen eintreten zu lassen.

§. 20.

Macht sich ein Gehilfe oder Assistent durch unredliche Geschäftsführung des Vertrauens in die Treue seiner Diensthandlungen unwürdig, so soll er in der betreffenden Dienerliste gestrichen und damit der Eigenschaft eines Gehilfen oder Assistenten verlustig werden.

Gleiches soll bei fortdauerndem Unfleiß, entschiedener Unbrauchbarkeit, beharrlichem Ungehorsam, leichtsinnigem und muthwilligem Schuldenmachen, unsittlichem Betragen, oder irgend einem Vergehen, durch das er die öffentliche Achtung oder das in seiner Stellung erforderliche Vertrauen verloren hat, geschehen.

§. 21.

Der Verfügung des Strichs in der Dienerliste hat, wenn nicht die Natur oder die Umstände des Vergehens die sofortige Entlassung nöthig machen, eine Androhung derselben von Seiten der Direktion der Verkehrsanstalten voranzugehen.

Der definitive Strich aus der Liste der Assistenten wird von Großherzoglichem Handelsministerium, der Strich aus der Gehilfenliste von der Direktion verfügt.

§. 22.

Die für Besorgung der in §. 1 genannten Geschäfte dermalen vorhandenen Bediensteten, welche sich jetzt oder binnen Jahresfrist durch Zeugniß der Stelle, bei der sie sich befinden, dahin ausweisen, daß sie durch Brauchbarkeit, Fleiß und gutes dienstliches und außerdienstliches Betragen der Aufnahme in die Klasse der Assistenten würdig sind, können von der Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten mit Umgehung der in den §§. 9 bis 12 vorgesehenen Prüfungen zu Assistenten ernannt werden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.



XXXII.

Eröffnung von Telegraphenstationen betreffend.

Am 15. Juli d. J. werden die neu errichteten Vereinstelegraphenstationen Lichtenau und Rheinbischofsheim mit beschränktem Tagesdienste, und die Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen Bammenthal, Beuggen, Ersingen, Grötzingen, Mauer und Weingarten, ferner Berghausen, Neidenstein und Söllingen, welche letztere bereits im verflossenen Jahre vorübergehend dem Verkehr geöffnet gewesen sind, mit vollem Tagesdienst dem allgemeinen Telegraphen-Verkehr übergeben werden.

Karlsruhe, den 11. Juli 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. P.
Dietz.

Vdt. Zehr.

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 18. Juli 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Allodifikation der Lehen der freiherrlichen Familie von Neuenstein betreffend.

In Folge mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. März 1865, Nr. 184|85 erhaltener Ermächtigung wurde von diesseitigem Ministerium (Lehenhofe) mit Freiherrn Karl Aug. von Neuenstein als Lehenträger unter Einwilligung seiner Söhne und des Mitvasallen Freiherrn L. Heinrich von Neuenstein folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Freiherr Karl Aug. von Neuenstein verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger:

1. auf die in der Deklaration vom 22. August 1824 eingeräumte bevorrechtete Stellung gegenüber den grundherrlichen Gemeinden, nämlich auf die Mitwirkung bei Bürgermeisterwahlen (§. 12) und bei Bürgerannahmen (§. 13) und auf die theilweise Befreiung von der Gemeinde-Besteuerung und sonstiger Gemeindelasten (§. 19, 20, 22 der Deklaration);
2. auf den befreiten Gerichtsstand in allen Beziehungen;
3. auf alle etwaigen Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung oder zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten.

Dagegen wird dem Freiherrn Karl August von Neuenstein von Seiten des Großherzoglichen Lehenhofs die Allodifikation der der freiherrlichen Familie von Neuenstein gehörigen Lehen unter Nachlaß der Allodifikationstaxe zugestanden.

Die Freiherrliche Familie von Neuenstein wird ferner, der geleisteten Verzichte ungeachtet, derjenigen Vorrechte theilhaftig werden, welche durch die Landesgesetzgebung dem begüterten Adel als solchem und ohne Unterschied des frühern politischen Verhältnisses eingeräumt werden können.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 2. Juni 1865.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).
J. A. d. M.
Junghanns.

Vdt. Müller.

Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1864 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1864 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für 1864.

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	I. Einnahmen.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	19,442	5
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	4,921	2
3.	Güterbestandzinse	80	55
4.	Kapitalzinse	11,782	40
5.	Staatszuschuß	15,000	—
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	330	9
7.	Sonstige Einahmen	41	17
	Summa	51,598	8
	II. Ausgaben.		
1.	Wittwengehalte	28,464	38
2.	Erziehungsbeiträge	3,601	40
3.	Nahrungsgehalte	705	21
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	7	44
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	—	—
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	336	46
7.	Gehalte der Kreisverrechner	1,192	2
8.	Gebühren der Bezirkserheber	632	—
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	324	7
10.	Revisionskostenbeitrag	403	6
11.	Sonstige Ausgaben	91	41
	Summa	35,759	5
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	51,598	8
	Die Ausgaben betragen	35,759	5
	folglich ergibt sich eine Mehreinnahme von	15,839	3

Ordnungs-Zahl.		Betrag.	
	B. Darstellung des Vermögens.	fl.	kr.
	I. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	921	11
2.	Aktivkapitalien	295,841	57
	II. Nichtrentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	255	23
4.	Gefällrückstände	1,968	56
5.	Vorschüsse	36	50
6.	Kassenvorrath	2,993	29
	zusammen	302,017	46
	Hievon sind abzuziehen:		
	Schulden		
7.	Ausgabsreste	4,478	44
	Rest reines Vermögen	297,539	2
	Am 31. Dezember 1863 hat dasselbe betragen	281,950	39
	und hat sich mithin vermehrt um	15,588	23
	Diese Vermehrung ist entstanden:		
	a. durch den Ueberschuß der Einnahmen gegenüber der Ausgaben von . . . 15,839 fl. 3 kr.		
	b. durch neu konstatirte Activersatzposten von . . . 3 „ 57 „		
	c. durch den Mehrbetrag des Kaufschillings gegenüber dem Steuerkapital von verkauften Gütern von . . . 36 „ 21 „		
	zusammen . . . 15,879 fl. 21 kr.		
	nach Abzug		
	d. der neu konstatirten Passiversatzposten von . . . 18 fl. 28 kr.		
	e. der Verwendungen auf Liegenschaftserwerb von . . . 7 „ 30 „		
	f. des Verlusts am Vermögensstock (durch Verkauf von Staatspapieren) mit . . . 265 „ — „		
	zusammen . . . 290 fl. 58 kr.		
	gibt obige Vermehrung von	15,588	23

Ordnungs-Zahl.		Betrag. fl.	kr.
	Unter dem Vermögen ist mit inbegriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen des ehemal. evang. Schullehrerwittwenfiscifonds von	46,241	17
	b. das Vermögen des frühern katholischen altbadischen Schullehrerwittwenfiscifonds von	44,134	53
	zusammen . .	90,376	10

Ordnungs-Zahl.	C. **Darstellung des Personalstandes.**	Gesammt-Zahl.
	Am 31. Dezember 1864 waren es:	
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2313
	Stand am 31. Dezember 1863	2229
	Vermehrung . .	84
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	543
	Stand am 31. Dezember 1863	542
	Vermehrung . .	1
3.	Zum Bezug des Erziehungsbeitrags berechtigte Kinder	309
	Stand am 31. Dezember 1863	335
	Verminderung . .	26
4.	Zum Bezug des Nahrungsgehalts berechtigte Kinder	40
	Stand am 31. Dezember 1863.	44
	Verminderung . .	4

Die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Mosbach betreffend.

Der Stadtgemeinde Mosbach ist zur Bestreitung des Bauaufwands für Herstellung von Wohnungen für die Beamten des dortigen Kreisgerichts durch diesseitige Verfügung vom Heutigen, Nr. 7604, nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. **XXX.**) und nach gepflogenem Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz und der Finanzen die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber unter folgenden näheren Bestimmungen gestattet worden:

1. Die Stadtgemeinde Mosbach ist ermächtigt, ein Anlehenskapital von

Sieben und achtzig Tausend Siebenhundert Gulden

durch Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und zwar von

50	Partialobligationen Lit. A.	zu je . . .	1000 fl.
50	Partialobligationen Lit. B.	„ „ . . .	500 fl.
30	Partialobligationen Lit. C.	„ „ . . .	200 fl.
67	Partialobligationen Lit. D.	„ „ . . .	100 fl.

aufzunehmen. Diese Darlehenskapitalien werden von der Stadtgemeinde mit vier vom Hundert jährlich verzinst und wird der Zins in halbjähriger Rate gegen Rückgabe des jeweils verfallenen Zinscoupons von der städtischen Amortisationskasse bezahlt.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede spätere Umschreibung oder Löschung des Eintrags kann nur durch die städtische Amortisationskasse geschehen und muß auch auf der Schuldverschreibung selbst vorgemerkt werden.

Die einzelnen Schuldverschreibungen werden nach dem unter Buchstabe A. anliegenden Muster ausgefertigt.

Jeder Schuldverschreibung werden sechsunddreißig halbjährige Zinscoupons für 18 Jahre, beginnend vom 1. April 1865 an, angeschlossen, die nach dem unter Buchstabe B. beigefügten Muster zu fertigen sind.

Nach Ablauf der ersten 18 Jahre werden dem Inhaber gegen Rückgabe des angeschlossenen Talons (welcher nach dem unter Buchstabe C. beiliegenden Muster zu fertigen ist) neue Zinscoupons auf die folgenden 18 Jahre mit einem weiteren Talon ausgefolgt; ebenso nach Ablauf der zweiten 18 Jahre und so weiter.

2. Die Heimzahlung dieses Anlehens, welches von Seiten der Gläubiger unaufkündbar ist, geschieht nach dem unter Buchstabe D. beigefügten Plan und es werden die heimzuzahlenden Nummern der Obligationen durch das Loos bestimmt, worüber jeweils ein Notariatsakt aufzunehmen ist.

Der Tag der jeweiligen Verlosung und das Ergebniß jeder Ziehung wird in dem amtlichen Verkündigungsblatt für die Bezirke Mosbach, Adelsheim, Buchen und Eberbach (z. B. der Odenwälder Bote zu Mosbach) sowie in der Karlsruher Zeitung bekannt gemacht.

Die Heimzahlung geschieht mittelst Entrichtung des Nennwerths gegen Rückgabe der betreffenden Originalpartialobligationen, sowie der laufenden Zinscoupons und beziehungsweise der Talons, drei Monate nach dem Ziehungstage, von welchem Rückzahlungstermine an die Verzinsung aufhört.

Die in jedem Jahre eingelösten Partialobligationen werden noch im Laufe des Einlösungsjahres verbrannt. Die Verbrennung hat jeweils durch eine Abordnung des Gemeinderaths vor dem Großherzoglichen Bezirksamt zu geschehen, und ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die verbrannten Obligationen zu verzeichnen sind.

Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgungssumme zu erhöhen.

3. Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Gerichtsnotar des Amtsgerichts Mosbach beauftragt, bei welchem auch die auf das Schuldverhältniß sich beziehenden Urkunden hinterlegt sind.

Dieß wird gemäß §. 3 des genannten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Muster A.

Partial-Obligation

auf den Inhaber

Lit. A. (B. C. oder D.) №.

über

Eintausend (beziehungsweise 500, 200 oder 100) **Gulden,**

verzinslich zu 4 Prozent jährlich,

als Antheil an dem Anlehen der Stadt Mosbach von 87,700 fl.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Stadtgemeinde Mosbach, dem Inhaber das obengenannte Darlehen, Kapital sammt Zinsen unter den nachfolgenden Bedingungen heimzuzahlen.

Dieses Darlehen bildet einen Theil des Gesammtanleihens der Stadt Mosbach im Betrag von 87,700 fl.

— Siebenundachtzig Tausend Siebenhundert Gulden —

zu dessen Aufnahme durch Ausgabe von:

50	Partial-Obligationen	Lit. A.	zu je	1000 fl. . . .	50,000 fl.
50	" "	Lit. B.	" "	300 fl. . . .	25,000 fl.
30	" "	Lit. C.	" "	200 fl. . . .	6,000 fl.
67	" "	Lit. D.	" "	100 fl. . . .	6,700 fl.
				zusammen . .	87,700 fl.

auf den Inhaber lautend, und gegen Zusage eines halbjährig zu bezahlenden Zinses von 4 Prozent für das Jahr die genannte Stadtgemeinde Behufs Bestreitung des Bauaufwands für Herstellung von Wohnungen der Beamten des dortigen Kreisgerichts durch Verfügung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1865, Nr. 7604, ermächtigt worden ist.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede spätere Umschreibung oder Löschung des Eintrags kann nur durch die städtische Amortisationskasse geschehen und muß auch auf der Schuldverschreibung selbst vorgemerkt werden.

Die Heimzahlung des Anlehens, welches von Seiten der Gläubiger unaufkündbar ist, geschieht nach dem hier beigedruckten Plane und es werden die heimzuzahlenden Nummern der Obligationen durch das Loos bestimmt, worüber jeweils ein Notariatsakt aufzunehmen ist.

Der Tag der jeweiligen Verlosung und das Ergebniß jeder Ziehung wird in dem amtlichen Verkündungsblatt für die Bezirke Mosbach, Adelsheim, Buchen und Eberbach (z. B. der Odenwälder Bote zu Mosbach) sowie in der Karlsruher Zeitung bekannt gemacht.

Die Heimzahlung geschieht mittelst Entrichtung des Nennwerthes gegen Rückgabe der betreffenden Partialobligationen, sowie der laufenden Zinscoupons und beziehungsweise der Talons, drei Monate nach dem Ziehungstage, von welchem Rückzahlungstermine an die Verzinsung aufhört.

Die in jedem Jahre eingelösten Partialobligationen werden noch im Laufe des Einlösungsjahres verbrannt. Die Verbrennung hat jeweils durch eine Abordnung des Gemeinderaths vor dem Großherzoglichen Bezirksamt zu geschehen und ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die verbrannten Obligationen zu verzeichnen sind.

Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgungssumme zu erhöhen.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Gerichtsnotar des Großherzoglichen Amtsgerichts Mosbach beauftragt, bei welchem auch die auf das Schuldverhältniß sich beziehenden Urkunden hinterlegt sind.

Mosbach, den . . . .

Der Gemeinderath. Die städtische Amortisationskasse.

Vdt. Rathschreiber.

Der Unterzeichnete, von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern durch Verfügung vom 27. Mai 1865, Nr. 7604, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend (Regierungsblatt Nr. **XXX.**), beauftragte Gerichtsnotar beglaubigt hiermit Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Mosbach, den . . . .

Großherzoglich Badisches Amtsgericht.

Der Gerichtsnotar.

Muster B.

(L. S.)	**Zwei Gulden** beziehungsweise 4 fl., 10 fl. oder 20 fl. halbjähriger Zins aus . . . . fl. Kapital vom **Anlehen der Stadt Mosbach im Betrage von 87,700 fl.** auf Verfallzeit zahlbar bei der städtischen Amortisationskasse. Mosbach, den **Städtische Amortisationskasse.**	*ter Coupon.* *Lit.* *Nr.* *fl.* *kr.* Zins. auf . . ten . . . . .

Muster C.

(L. S.)	**Zins-Talon.** gegen welchen zu der Partialobligation *Lit.* . . . . . *Nr.* . . . . . über . . . . . Gulden Kapital zu 4 Prozent **vom Anlehen der Stadt Mosbach von 87,700 fl.** nach Ablauf von 18 Jahren, also auf . . . . ten . . . . weitere Zinscoupons auf 18 Jahre nebst einem weiteren Talon ausgegeben werden. Mosbach, den . . . . **Städtische Amortisationskasse.**

Im Falle der Verlosung sind außer der Obligation und diesem Talon auch die noch unverfallenen Coupons mit einzuliefern.

Beilage D

Tilgungs-Plan

für die Abtragung der Schuld der Stadt Mosbach im Betrage von 87,700 fl.

Jahrgang, in welchem jeweils auf den 1. Oktober die Abzahlung stattfindet.		Betrag dessen, was an Kapital getilgt wird.	Art und Zahl der zu tilgenden Obligationen zu			
			1000 fl.	500 fl.	200 fl.	100 fl.
		fl.				
1	1865	900	—	1	1	2
2	1866	900	—	1	1	2
3	1867	1000	1	—	—	—
4	1868	1000	1	—	—	—
5	1869	1000	1	—	—	—
6	1870	1100	1	—	—	1
7	1871	1100	1	—	—	1
8	1872	1200	1	—	—	2
9	1873	1200	1	—	—	2
10	1874	1300	1	—	1	1
11	1875	1300	1	—	1	1
12	1876	1400	1	—	1	2
13	1877	1400	1	—	1	2
14	1878	1500	1	1	—	—
15	1879	1500	1	1	—	—
16	1880	1600	1	1	—	1
17	1881	1700	1	1	—	2
18	1882	1700	1	1	—	2
19	1883	1800	1	1	1	1
20	1884	1900	1	1	1	2
21	1885	2000	1	2	—	—
22	1886	600	—	1	—	1
Uebertrag . .		29100	19	12	8	25

Jahrgang, in welchem jeweils auf den 1. Oktober die Abzahlung stattfindet.		Betrag dessen, was an Kapital getilgt wird.	Art und Zahl der zu tilgenden Obligationen. zu 1000 fl.	500 fl.	200 fl.	100 fl.
		fl.				
	Uebertrag .	29100	19	12	8	25
23	1887	700	—	1	1	—
24	1888	700	—	1	1	—
25	1889	700	—	1	1	—
26	1890	700	—	1	1	—
27	1891	800	—	1	1	1
28	1892	800	—	1	1	1
29	1893	800	—	1	1	1
30	1894	900	—	1	1	2
31	1895	900	—	1	1	2
32	1896	900	—	1	1	2
33	1897	1000	1	—	—	—
34	1898	1000	1	—	—	—
35	1899	1100	1	—	—	1
36	1900	1100	1	—	—	1
37	1901	1100	1	—	—	1
38	1902	1200	1	—	—	2
39	1903	1200	1	—	—	2
40	1904	1300	1	—	1	1
41	1905	1300	1	—	1	1
42	1906	1400	1	—	1	2
43	1907	1400	1	—	1	2
44	1908	1500	1	1	—	—
45	1909	1600	1	1	—	1
46	1910	1600	1	1	—	1
47	1911	1700	1	1	—	2
48	1912	1800	1	1	1	1
49	1913	1800	1	1	1	1
50	1914	1900	1	1	1	2
	Uebertrag . .	62000	37	29	25	55

Jahrgang, in welchem jeweils auf den 1. Oktober die Abzahlung stattfindet.		Betrag dessen, was an Kapital getilgt wird.	Art und Zahl der zu tilgenden Obligationen. zu 1000 fl.	500 fl.	200 fl.	100 fl.
		fl.				
	Uebertrag .	62000	37	29	25	55
51	1915	2000	1	2	—	—
52	1916	2100	1	2	—	1
53	1917	2100	1	2	—	1
54	1918	2200	1	2	—	2
55	1919	2300	1	2	1	1
56	1920	2400	1	2	1	2
57	1921	2500	1	2	1	3
58	1922	2600	1	3	—	1
59	1923	2700	1	3	1	—
60	1924	2800	2	1	1	1
61	1925	2000	2	—	—	—
		87700	50	50	30	67

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation betreffend.

Der badischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen, Nr. 7,715, nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860, (Regierungsblatt Nr. **XXX.**) und nach Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber zur Aufnahme eines Anlehens von 600,000 fl.

Sechsmalhundert Tausend Gulden

gestattet worden.

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen erfolgt und die Genehmigung hiezu ertheilt worden ist, sind in dem beiliegenden Muster einer Partialobligation (Muster A) als „Anlehensbedingungen" verzeichnet.

Die Partialobligationen, die Coupons und Talons werden nach den beiliegenden Mustern A. B. C. ausgefertigt.

Karlsruhe, den 29. Mai 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Schmidt.



Muster A.

Partial= [ ] Obligation

Lit. A. 500 fl. *Nro.*

Badische

Gesellschaft für Zucker-Fabrikation.

Partial-Obligation

über

ein Kapital von

—— Fünfhundert Gulden ——

süddeutscher Währung

als Antheil an dem Anlehen von 600,000 fl., dessen Aufnahme unter den anderseits abgedruckten Bedingungen, kraft der durch die Generalversammlung vom 19. Dezember 1864 ertheilten Ermächtigung, durch Beschluß der Direktion vom 10. April 1865 verfügt wurde.

Dieses durch das Bankhaus **M. A. von Rothschild und Söhne** in Frankfurt a. M. negozirte Anlehen ist in

1100 Partial=Obligationen zu 500 fl. Lit. A.
500 " " " 100 fl. Lit. B.

auf den Inhaber lautend, eingetheilt.

Zur Erhebung der mit 4½ Prozent für's Jahr, halbjährig am 1. April und 1. Oktober bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und bei der Direktionskasse in Mannheim zahlbaren Zinsen sind vorderhand einer jeden Obligation 30 Halbjahrs=Coupons vom 1. Oktober 1865 bis 1. Oktober 1880 beigegeben, nebst einem Talon für die weiteren Coupons, welche seiner Zeit kostenfrei bei den nämlichen Stellen zur Verfügung der Talons=Inhaber gestellt werden.

Die Aushändigung dieser Partial=Obligation gilt als Empfangsbescheinigung des bezahlten Kapitalbetrags.

Mannheim, den ten

Der Direktionsvorstand: (Unterschrift.)

Der Sekretär: (Unterschrift.)

(L. S.)

über 500 Gulden [ ] zu 4½ % verzinslich.

Anlehens-Bedingungen.

Die Hinausgabe der neuen Obligationen findet unter nachstehenden Bedingungen statt:

1. Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber gestellt und eingetheilt in:
   1100 Stück zu 500 fl (Lit. A.) = 550,000 fl.
   500 „ „ 100 fl. (Lit B.) = 50,000 fl.
   Dieselben werden jährlich zu $4\frac{1}{2}$ % verzinst und die halbjährigen, je auf 1. April, und 1 Oktober zahlbaren Coupons, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main und der Direktionskasse in Mannheim eingelöst.
2. Das Anlehen von 600,000 fl. darf nur zu folgenden Zwecken verwendet werden:
   a. zur vollständigen Heimzahlung des von dem 5 % Anlehen vom 1. Oktober 1859 im ursprünglichen Gesammtbelaufe von 400,000 fl. verbliebenen Restbetrages von 289,500 fl.;
   b. zur Erweiterung des bereits eingeführten grünen Verfahrens in der Fabrik Waghäusel mit einem Aufwande bis zu 100,000 fl.;
   c. der Rest des Anlehens im Betrag von 210,500 fl. soll dem Betriebsfond zugewiesen werden.
3. Die Tilgung des Anlehens muß von dem Jahr 1877 an nach dem beigedruckten Tilgungsplan mindestens mit den dort genannten Summen erfolgen. Die Ausloosung der heimzuzahlenden Obligationen soll jeweils am 2. Januar vor Notar und Zeugen und die Heimzahlung derselben am darauf folgenden ersten April stattfinden Das Ergebniß der Ausloosungen wird durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. Die Heimzahlung der Obligationen Seitens der Gesellschaft geschieht in Frankfurt am Main bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne und in Mannheim bei der Direktionskasse.
4. Das Vermögen der Gesellschaft besteht nach dem letzten Abschlusse und Inventar vom 1. Oktober 1864 aus:

a. Ländereien nach dem ursprünglichen Kaufpreise	161,893	fl. 23	kr.
b. Gebäuden, nach dem Brandversicherungsanschlag	889,008	fl. 26	kr.
c. Maschinen und Geräthen	1,121,463	fl. 50	kr.
	2,172,365	fl. 39	kr.
d. dem vorhandenen Betriebsfond	1,030,000	fl. —	kr.
e. dem Zuschusse dieses Anlehens zum Betriebsfond (§. 2 c.)	210,500	fl. —	kr.
f. dem Reservefond welcher statutenmäßig auf 100,000 fl. erhöht wird.	59,617	fl. 43	kr.
Summa	3,472,483	fl. 22	kr.

5. Die Gläubiger der Gesellschaft sind:
   a. die Besitzer der $4\frac{1}{2}$ % Partial-Obligationen des Anlehens vom 30. Juni 1851 im damaligen Gesammtbetrage von 2,100,000 fl., wovon noch 820,200 fl. uneingelöst sind, und bis zum 1. März 1877 vollständig heimbezahlt sein müssen;
   b. die Besitzer der $4\frac{1}{2}$ % Partial-Obligationen dieses Anlehens von 600,000 fl., und beträgt hiernach die gesammte Prioritätsschuld 1,420,200 fl.
6. Auf dem gesammten Vermögen der Gesellschaft haftet keine Spezialhypothek, und dient dasselbe nach Maßgabe der Statuten als Sicherheit den unter 5 genannten Gläubigern.
7. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf irgend eine Dividende, so lange den Obligationsbesitzern nicht die festgesetzte jährliche Summe für Zinsen und Kapitaltilgung zugewiesen ist. Jedenfalls ist, wenn ein Reingewinn in einem Jahre sich nicht ergeben sollte, der Geldbedarf für Zinsenzahlung und obligationsmäßige Kapitalrückzahlung vorweg aus dem Betriebsfond zu entnehmen.
8. Im Falle der Liquidation und Vertheilung der Activa der Gesellschaft können die Aktionäre nicht participiren, bevor die Besitzer von sämmtlichen Obligationen für Kapital wie für Zinsen vollständig befriedigt sind.
9. Der Wohnsitz der Gesellschaft für Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ist Mannheim.
10. Das Anlehen ist von Seiten der Gläubiger unaufkündbar.
11. Die auf das Schuldverhältniß bezüglichen Beweisurkunden, nämlich:
    a. eine beglaubigte Ausfertigung des Beschlusses der Generalversammlung vom 19. Dezember 1864 und des Beschlusses der Direktion der Gesellschaft vom 10. April 1865,
    b. eine notarielle Urkunde d. d. Philippsburg den 4. Mai 1865 über den Stand des Vermögens der Gesellschaft,
    c. eine Urkunde über die von Seite des Großherzoglichen Ministeriums des Innern unterm 29. Mai 1865, Nr. 7715, ertheilte Genehmigung zur Ausstellung dieser Schuldverschreibungen

sind bei dem Gerichtsnotar des Großherzoglichen Amtsgerichts Mannheim hinterlegt, welcher auch mit der öffentlichen Beglaubigung der einzelnen Schuldverschreibungen beauftragt ist.



Amortisations-Plan

zur Tilgung des $4\frac{1}{2}$ % Anlehens der badischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation von 600,000 fl. Südd. Währung, vom 10. April 1865.

Jahr.	Zinsen.		Abzahlung.		Rest der Schuld.		Jährliche Zahlung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1877	27,000	—	15,000	—	585,000	—	42,000	—
1878	26,325	—	15,600	—	569,400	—	41,925	—
1879	25,623	—	16,400	—	553,000	—	42,023	—
1880	24,885	—	17,100	—	535,900	—	41,985	—
1881	24,115	30	18,000	—	517,900	—	42,115	30
1882	23,305	30	18,700	—	499,200	—	42,005	30
1883	22,464	—	19,600	—	479,600	—	42,064	—
1884	21,582	—	20,400	—	459,200	—	41,982	—
1885	20,664	—	21,400	—	437,800	—	42,064	—
1886	19,701	—	22,200	—	415,600	—	41,901	—
1887	18,702	—	23,200	—	392,400	—	41,902	—
1888	17,658	—	24,400	—	368,000	—	42,058	—
1889	16,560	—	25,400	—	342,600	—	41,960	—
1890	15,417	—	26,600	—	316,000	—	42,017	—
1891	14,220	—	27,800	—	288,200	—	42,020	—
1892	12,969	—	29,000	—	259,200	—	41,969	—
1893	11,664	—	30,400	—	228,800	—	42,064	—
1894	10,296	—	31,600	—	197,200	—	41,896	—
1895	8,874	—	33,200	—	164,000	—	42,074	—
1896	7,380	—	34,600	—	129,400	—	41,980	—
1897	5,823	—	36,200	—	93,200	—	42,023	—
1898	4,194	—	37,800	—	55,400	—	41,994	—
1899	2,493	—	39,600	—	15,800	—	42,093	—
1900	711	—	15,800	—	—	—	16,511	—
			600,000					

Der unterzeichnete von Großherzoglichem Ministerium des Innern durch Verfügung vom 29. Mai 1865, Nr. 7,715 in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend (Regierungsblatt Nr. XXX.), beauftragte Gerichtsnotar beglaubigt hiermit vorstehende Partial-Obligation mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Mannheim, den . . . .

Großherzoglich Badisches Amtsgericht.

Der Gerichtsnotar:

Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation.

Anlehen vom Jahr 1865.

Negocirt durch das Bankhaus **M. A. von Rothschild und Söhne** in Frankfurt a. M.

4½ prozentige

Partial-Obligation

über

ein Kapital von

500 Gulden.

Lit. A. Nr.

Zinsen halbjährig:

1. April und

1. Oktober.

Muster B.

Coupon.

Lit. A. Nr. 1r **Coupon.**

Anlehen vom Jahr 1865.

Auf 1. April 1866.

Elf Gulden fünfzehn Kreuzer süddeutscher Währung.

Halbjahrzins aus 500 fl. Kapital, zahlbar in Frankfurt a. M. bei Herren **M. A. von Rothschild und Söhne**, in Mannheim bei der Direktionskasse.

Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation.

(Unterschrift.)

(L. S.)

11 fl. 15 kr. Südd. W.

Muster C.

Lit. A. *Nr.*

Talon

zu der Partialobligation Lit. A. Nr. von **500 fl.**
des 4½prozentigen Anlehens vom ten 1865.

Gegen Rückgabe dieses Talons werden weitere vom 1. Oktober 1880 laufende Zinscoupons kostenfrei ausgeliefert, nach Wahl des Inhabers durch das Bankhaus **M. A. von Rothschild und Söhne** in Frankfurt a. M. oder durch die Direktionskasse in Mannheim.

Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation.

(L. S.) (Unterschrift.)

Die philologischen Seminare der Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 437, die Aufhebung der bisherigen Einrichtung der philologischen Seminare der beiden Landes-Universitäten und der damit in Verbindung stehenden persönlichen Befugnisse gnädigst auszusprechen, und das diesseitige Ministerium zu ermächtigen geruht haben, die Verhältnisse der Leitung der genannten Anstalten provisorisch von sich aus zu regeln, wird das diesseits für die philologischen Seminare der beiden Landesuniversitäten erlassene Statut nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

Statut

für die

philologischen Seminarien zu Heidelberg und Freiburg.

I. Zweck.

§. 1. Das philologische Seminar hat den Zweck, sowohl im Allgemeinen die altklassische Bildung unter den Studirenden zu unterstützen und zu beleben, als insbesondere Studirende der Philologie, namentlich solche, welche sich dem Lehrfache widmen wollen,

1. zu selbstständigen wissenschaftlichen Studien in der Philologie anzuleiten;
2. in der schulmäßigen Behandlung griechischer und lateinischer Schulautoren zu üben.

§. 2. Es werden in das Seminar sowohl Mitglieder als Theilnehmer aufgenommen.

II. Eintheilung.

§. 3. Das Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen, ein Unter- und ein Ober-Seminar. In jede der beiden Abtheilungen braucht das Direktorium nicht mehr als höchstens 12 Mitglieder aufzunehmen, so lange nicht die Zahl der inländischen Philologiestudirenden, welche im Falle ihrer Tauglichkeit ein Recht der Aufnahme haben, eine größere ist.

Die Zahl der Theilnehmer ist unbeschränkt, hängt aber vom Ermessen des Direktoriums ab.

III. Uebungen.

§. 4. Am Unterseminar werden folgende Uebungen angestellt:

1. Lateinische Styl- und Sprechübungen;
2. Griechische Schreibübungen;
3. Kursorische Leseübungen.

§. 5. Am Oberseminar werden folgende Uebungen angestellt:

1. Lateinische Interpretationsübungen;
2. Schulmäßige Erklärungsübungen;
3. Philologisch-kritische Uebungen.



IV. Mitglieder.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 6. Diejenigen, welche als Mitglieder in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zu der von dem Direktorium bekannt zu machenden Frist bei demselben persönlich sich anzumelden und dabei zugleich die nöthigen Zeugnisse über ihre bisherige Vorbildung einzureichen.

Aufnahmen nach Beginn des Semesters finden nur ausnahmsweise nach dem Erachten des Direktoriums Statt.

§. 7. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, an den sämmtlichen Uebungen ihrer Abtheilung regelmäßig und selbstthätig sich zu betheiligen.

§. 8. Der ordnungsmäßige Austritt der Mitglieder aus dem Seminar findet nur mit dem Schlusse des Semesters unter den von dem Direktorium zu bestimmenden Formen Statt.

§. 9. Nur die auf ordnungsmäßige Weise Austretenden erhalten auf ihr Verlangen von dem Direktorium ein besonderes auf ihre ganze Seminarzeit sich beziehendes Seminarzeugniß.

§. 10. Mitglieder, welche trotz wiederholter Mahnung des Direktoriums ihren Pflichten nicht nachkommen, können von demselben und zwar auch im Laufe des Semesters ausgeschlossen werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Unter-Seminar.

§. 11. In das Unterseminar können Studirende als Mitglieder aufgenommen werden, welche an einem badischen Lyceum oder an einer diesem gleichstehenden Anstalt eine genügende Maturitätsprüfung bestanden haben.

Im Zweifelfalle kann das Direktorium mit dem Aspiranten eine Aufnahmsprüfung vornehmen.

§. 12. Die Mitglieder des Unterseminars haben insbesondere die Verpflichtung:

1. die Aufgaben für die Schreib- und Stylübungen ordentlich zu bearbeiten und regelmäßig einzugeben;
2. sich zu den kursorischen Leseübungen, wo es verlangt wird, gehörig vorzuarbeiten.

§. 13. Die Mitglieder des Unterseminars können den Uebungen des Oberseminars als Zuhörer unentgeltlich beiwohnen.

2. Oberseminar.

§. 14. In das Oberseminar können nur solche Studirende aufgenommen werden, welche

1. über einen beliebigen Gegenstand einen freien lateinischen Aufsatz zu fertigen vermögen, welcher nicht nur von grammatischen Fehlern aller Art, sondern auch von groben Germanismen frei ist und wenigstens einen Anflug lateinischen Styls zeigt;
2. einige Fertigkeit im Lateinisch-Sprechen erlangt haben;
3. sowohl beim Niederschreiben griechischer Diktate als bei der Uebersetzung deutscher Texte die

griechische Formenlehre — insbesondere auch in Bezug auf Orthographie und Accentuation — sowie die Hauptregeln der gewöhnlichen Syntax mit voller Sicherheit handhaben;

4. die gewöhnlichen griechischen und lateinischen Schulschriftsteller ohne Präparation sowohl richtig und ausdrucksvoll vorzulesen, als auch rasch und richtig in's Deutsche zu übersetzen, endlich über das Gelesene in geläufigem deutschem Vortrage referiren können.

§. 15. Wenn die Aspiranten nicht nach Beschluß des Direktoriums unmittelbar aus dem Unterseminar herübergenommen werden, oder nicht sonst für ihre ausreichende Vorbildung dem Direktorium die nöthige Garantie bieten, so haben sie eine Aufnahmsprüfung zu bestehen.

Diejenigen, welche nicht aus dem Unterseminar übertreten, haben jedenfalls einen freien lateinischen Aufsatz einzugeben, welcher den §. 14. 1. gestellten Anforderungen entspricht.

§. 16. Die Mitglieder des Oberseminars haben insbesondere die Verpflichtung, einerseits in den Interpretations- und Erklärungsübungen den Vortrag zu halten, so oft die Reihe an sie kommt, andererseits für die philologischen Uebungen in jedem Semester wenigstens eine Arbeit zu liefern, und ebenso mindestens einmal die spezielle Beurtheilung der Arbeit eines anderen Mitgliedes zu übernehmen.

§. 17. Die Mitglieder des Oberseminars können sich an den einzelnen Uebungen des Unterseminars betheiligen. Sie sind aber dann in diesen Uebungen denselben Verpflichtungen wie die Mitglieder des Unterseminars unterworfen.

V. Stipendien.

§. 18. Nach dem Schlusse des Semesters erhalten diejenigen Mitglieder des Seminars, welche allen ihren Verpflichtungen am vollständigsten nachgekommen sind, ein Stipendium von 25 fl. Solche Stipendien können im Ganzen 10 vergeben werden und zwar — sofern nicht besondere Gründe eine ungleiche Vertheilung empfehlen oder aufnöthigen — 5 in dem Unter- und 5 in dem Oberseminar.

Bei gleichen Leistungen entscheidet in erster Linie die Anciennität im Seminar, in zweiter die Dürftigkeit der konkurrirenden Mitglieder.

§. 19. Die Seminarstipendien können neben jedem anderen Stipendium, jedoch in der Regel nicht länger als drei Jahre lang, bezogen werden.

VI. Theilnehmer.

§. 20. Zu den einzelnen Uebungen des Seminars können auch solche Studirende als Theilnehmer zugelassen werden, welche aus triftigen Gründen nicht im Falle sind, als Mitglieder in das Seminar einzutreten.

§. 21. Die Aspiranten haben bis zu der vom Direktorium zu bestimmenden Frist persönlich ihr Gesuch dem die betreffende Uebung leitenden Professor vorzutragen, welcher von sich aus über ihre Aufnahme entscheidet.



§. 22. Die Theilnehmer übernehmen für diejenige Art der Uebungen, zu denen sie zugelassen werden, dieselben Verpflichtungen, wie die Mitglieder. Wenn sie diesen nicht nachkommen, können sie von dem die betreffenden Uebungen leitenden Professor ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

§. 23. Die Theilnehmer erhalten kein Seminarzeugniß, sondern nur das gewöhnliche Kollegienzeugniß von dem betreffenden Professor.

VII. Zuhörer.

§. 24. Dem die einzelnen Uebungen leitenden Professor steht es frei, zu denselben nach seinem Ermessen auch andere Zuhörer zuzulassen.



Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. Juli 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 11. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Direktor der Kunstgewerbeschule August Kreling in Nürnberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen;

unterm 14. Juni d. J.

dem Premierlieutenant und Regiments-Adjutanten von Waldow im Königlich Preußischen Ulanen-Regiment Nr. 7 das Ritterkreuz, und

dem Major Wright, Adjutanten des Chefs des Generalstabes der Armee, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unterm 23. Juni d. J.

dem Kommandanten der ersten Gendarmerie-Division, Major Oettinger, das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unterm 24. Juni d. J.

dem Königlich Sächsischen Finanzrath und Direktor der Königlichen Staats-Eisenbahnen, Max Maria von Weber in Dresden, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die silberne Medaille für Verdienste um Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels an die Nachbenannten zu verleihen:

1. Bürgermeister Richler in Kappel am Rhein,
2. Altbürgermeister Kreuzer in Geisingen,
3. Bürgermeister Zimmermann in Michelbach,
4. " Egolf in Unterschefflenz,
5. " Wolfgang Baumann in Steißlingen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unterm 27. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenrath, Professor Dr. Schenkel in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha verliehene Ritterkreuz zweiter Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Schweden verliehenen Orden erhielten

unterm 28. Juni d. J.

Geheimerath Professor Bunsen für das Kommandeurkreuz,
Professor Dr. Kirchhoff, und
Professor Dr. Kopp in Heidelberg für das Ritterkreuz des Nordstern-Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Kreisgerichtsrath Franz Peter Schmidt in Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberamtsrichter Sieb in Meersburg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen:

den Obereinnehmer Haberer in Bonndorf seiner ehrerbietigsten Bitte gemäß wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Kommandanten der ersten Gendarmeriedivision, Major Oettinger, auf sein durch körperliches Leiden veranlaßtes unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 21. Juni d. J.

den Revisor Karl Erhardt bei dem Bezirksamt Freiburg in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Karlsruhe zu versetzen;

unter dem 24. Juni d. J.

den Justizministerialrath von Seyfrieb zum Mitgliede des Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brandkasse,

den Polizeikommissär Ludwig Pfeiffer in Mannheim zum Expeditor bei dem Verwaltungshof zu ernennen;

den Bezirksassistenzarzt Niebergall in Eppingen seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 30. Juni d. J.

den Gerichtsnotar Hecht in Weinheim zum Gerichtsnotar bei dem Amtsgerichte Mannheim zu ernennen;

den Postoffizialen Joseph Huber in Mannheim der Direktion der Verkehrsanstalten zur Verwendung bei der Rechnungsrevision zuzutheilen;

den Postverwalter Joseph Vittali in Donaueschingen in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 1. Juli d. J.

dem in den Ruhestand versetzten Gendarmerie-Divisions-Kommandanten, Major Oettinger, den Charakter als Oberstlieutenant, mit der Erlaubniß, die Uniform der Gendarmerie-Offiziere fernerhin zu tragen, zu ertheilen.

Mit Entschließung vom 20. Juni d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der Seitens der fürstlich-leiningen'schen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Diakonatsverwesers Wilhelm Höchstetter in Eberbach auf die evangelische Pfarrei daselbst die Bestätigung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Unterbolbach, Dekanats Lauda, dem bisherigen Pfarrverweser in Allmansdorf, Andreas Dürr, verliehen, und ist derselbe am 8. Juni l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die zweite evangelische Stadtpfarrei Mosbach präsentirten bisherigen Vorstand der höhern Töchterschule in Lahr, Karl Nüßle, wurde am 30. Juni d. J. die kirchliche Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß einer Uebereinkunft zwischen der Großherzoglichen Regierung und einer Anzahl von Kantonen der Schweiz über Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener unbemittelter Angehörigen der beiderseitigen Staaten betreffend.

Die Großherzogliche Regierung hat mit einer Anzahl Schweizerischer Kantone eine Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener unbemittelter Angehörigen der beiderseitigen Staaten abgeschlossen, welche nach erfolgtem Austausche der beiderseitigen gleichlautenden Ministerial-Erklärungen mit allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 19. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. **von Stetten.**

Ministerial-Erklärung.

Die Großherzoglich Badische Regierung ist mit dem Schweizerischen Bundesrathe, Namens der Schweizerischen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Basellandschaft, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg übereingekommen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des andern kontrahirenden Theiles die nachstehenden Grundsätze in Anwendung zu bringen:

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen kontrahirenden Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Staatsangehörigen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den Heimathsstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach den billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Allen Kantonen der Schweiz, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen.

Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und durch den Schweizerischen Bundesrath der Großherzoglich Badischen Regierung mitzutheilende Erklärung bewirkt.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Schweizerischen Bundesraths ausgewechselt worden ist, in dem Großherzogthum Baden Giltigkeit haben und daselbst öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Karlsruhe, den 24. Mai 1865.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte Ettlingen und Liedolsheim betreffend.

Dem bisherigen Verwalter des Notariatsdistrikts Ettlingen (erster Distrikt des Amtsgerichtsbezirks), Friedrich Christian Süß, wird die Verwaltung des sechsten Notariatsdistrikts des Amtsgerichtsbezirks Karlsruhe (Liedolsheim) mit dem Wohnsitze in Graben provisorisch übertragen.

Als Notar für den Notariatsdistrikt Ettlingen wird der seitherige Notar für den Distrikt Liedolsheim Franz Kohler ernannt.

Karlsruhe, den 16. Juni 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Besetzung der Stelle des Gerichtsnotars bei Großherzoglichem Amtsgerichte Jestetten betreffend.

1. Die bisher zum Notariatsdistrikt Jestetten gehörigen Orte Baltersweil, Berwangen und Dettighofen werden vom 1. August d. J. an dem Notariatsdistrikte Grießen zugetheilt.

2. Notariatsverwalter Berthold Hermann in Rothenfels wird dem Amtsgericht Jestetten als Gerichtsnotar beigegeben. Zugleich wird derselbe als Notar für den Distrikt Jestetten angestellt.

Karlsruhe, den 30. Juni 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts II. des Amtsgerichts Philippsburg betreffend.

Der Notariatsdistrikt Philippsburg II. wird dem Notar Wilhelm Volz in Billigheim übertragen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Eberbach betreffend.

Dem Notar Karl Ludwig Eiermann in Zell (Amtsgerichts Schönau) wird der Notariatsdistrikt Eberbach übertragen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die ordentliche Konskription für das Jahr 1866 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konskription für das Jahr 1866 beginnen, werden in Gemäßheit des §. 17 des Konskriptionsgesetzes vom Jahre 1825 alle Badener, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1865 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen und ihre Interessen bei der Vorbereitung der Aushebung nach Vorschrift des Gesetzes und der Vollzugsverordnungen rechtzeitig zu wahren, sofort aber spätestens am 31. Oktober d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22 des Konskriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und — falls sie das Loos zum Militärdienste trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigung in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Generalagentur für die Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. 36) zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr und des §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. 40) zum Vollzuge des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude wird bekannt gemacht, daß der von dem Vorstand und Direktor der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt, welche durch diesseitige Verfügung vom 22. Oktober 1863, Nr. 11,392, zum Betrieb von Feuerversicherungsgeschäften im Großherzogthum Baden zugelassen worden ist, zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Johann Wilhelm Frey von Mannheim als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 30. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Organisation des Postdienstes, hier insbesondere die Trennung des Postexpeditionsdienstes in Engen von dem Poststalldienste betreffend.

Der bisher in Engen bestandene Posthaltereidienst wird mit dem 15. Juli l. J. aufgehoben und dafür eine Postexpedition, sowie eine hievon getrennte Poststallmeisterei daselbst errichtet.

Karlsruhe, den 22. Juni 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. P.
Dietz.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Louis Pièrre Robert de Massy, Fabrikant in Paris, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Vorrichtungen zum Auspressen von Flüssigkeiten, genannt „Robert de Massy'sche Presse“ auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 20. Juni 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Vereinigung der Obereinnehmerei Bonndorf mit dem Hauptzollamt Stühlingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. Mts., Nr. 552, gnädigst zu beschließen geruht, daß die Obereinnehmerei Bonndorf nebst der Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse der Amtsbezirke Bonndorf und Neustadt mit dem Hauptzollamt Stühlingen zu vereinigen sei, welches von da an die Benennung als Hauptsteueramt erhält.

Es wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Vollzug mit dem 1. Oktober d. J. eintreten wird.

Karlsruhe, den 23. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Tröger.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die Bezirksarztstelle in Villingen ist in Erledigung gekommen und wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei Großherzoglichem Obermedizinalrathe einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 10. April 1865 der Amtsrichter Gerlach in Weinheim.
" 25. Mai " der pensionirte Obereinnehmer Kappler in Heidelberg.
" 6. Juni " der Amtschirurg Großmann von Wiesloch.
" 7. Juni " der evangelische Pfarrer Friedrich Becker in Michelfeld.
" 13. Juni " der Expeditor Muser in Bruchsal.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXIX., Seite 330 soll es unter Nr. 22 b. heißen: „Bedruckte Waaren aller Art“ statt „Baumwollene ꝛc.“

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 24. Juli 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 13. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglich Hessischen Kriegsminister und Generallieutenant von Wachter das Großkreuz vom Zähringer Löwenorden;

unter dem 14. Juli d. J.

dem Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums, Justizminister Dr. Stabel, den Stern in Brillanten zum Großkreuz;

dem Präsidenten des Großherzoglichen Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, das Großkreuz;

dem Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrathes, Staatsrath Nüßlin, den Stern zum Kommandeurkreuz;

dem Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamey, den Stern zum Kommandeurkreuz;

dem Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums, Staatsrath Dr. Vogelmann, den Stern zum Kommandeurkreuz;

dem Präsidenten des Großherzoglichen Handelsministeriums, Staatsrath Mathy, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse;

dem Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Roggenbach, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse in Brillanten;

dem Legationsrath, Kammerherrn Freiherrn von Ungern-Sternberg, Vorstand des Großherzoglichen Geheimen Kabinets, das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Offizieren den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen und zwar:

1. Den Stern zum innehabenden Kommandeurkreuz:

dem Generallieutenant von Seutter, Gouverneur der Bundesfestung Rastatt,
dem Generalmajor von Böckh, Direktor des Kriegsministeriums,
dem Generalmajor von Faber, Kommandant der Artillerie.

2. Das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Oberst von Laroche, Kommandant der ersten Infanteriebrigade,
dem Oberst Delorme, Kommandant des vierten Infanterie-Regiments, Prinz Wilhelm,
dem Oberst Ludwig von Neubronn, Kommandant des zweiten Infanterie-Regiments, König von Preußen,
dem Oberst von Freydorf, Kommandant des zweiten Dragoner-Regiments, Markgraf Maximilian.

3. Das Eichenlaub zum innehabenden Ritterkreuz:

dem Major und Flügeladjutanten Feberer,
" Generalstabsarzt Mayer.

4. Das Ritterkreuz:

dem Oberstlieutenant Bauer im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
" Major Lebeau, Mitglied des Großherzoglichen Kriegsministeriums,
" Stabsarzt Weber beim (ersten) Leibdragoner-Regiment,
" Regimentsarzt Dr. Hoffmann beim Feldartillerie-Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden:
dem Oberstkammerherrn Freiherrn von Reischach den Stern zum Kommandeurkreuz und
" Hofmarschall Freiherrn Pleikart von und zu Gemmingen das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Staatsbeamten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen und zwar:

1. Das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Geheimen Legationsrath von Pfeuffer in Karlsruhe,
„ Kreis- und Hofgerichtspräsidenten Nestler in Mannheim,
„ Kreis- und Hofgerichtspräsidenten Bohm in Offenburg,
„ Oberhofgerichts-Vizekanzler von Stockhorn in Mannheim,
„ Forstdirektor Iwan von Boeckh in Karlsruhe,
„ Prälat Dr. Julius Holtzmann in Karlsruhe,
„ Hofrath Professor Dr. Lange in Heidelberg,
„ Generalkonsul Johann Wilhelm Schmidt in New-York.

2. Das Ritterkreuz:

dem Kreis- und Hofgerichtsdirektor Reiner in Karlsruhe,
„ Oberstaatsanwalt Bachelin in Karlsruhe,
„ Oberamtsrichter Dietz in Freiburg,
„ Ministerialrath Eugen Regenauer in Karlsruhe,
„ Geheimen Finanzrath Erb in Karlsruhe,
„ Oberforstrath Franz Lelbach in Karlsruhe,
„ Geheimen Finanzrath Karl Schmidt in Karlsruhe,
„ Geheimen Finanzrath Ludwig Stüber in Karlsruhe,
„ Oberzollinspektor Wilhelm Schmidt in Heidelberg,
„ Domänenrath Franz Stöckel in Bruchsal,
„ Bezirksförster Friedrich Krutina in Wiesenbach,
„ Bezirksförster Wilhelm Laurop in Sinsheim,
„ Ministerialrath August Nicolai in Karlsruhe,
„ Oberbaurath Johann Klingel in Karlsruhe,
„ Baurath Max Becker in Karlsruhe,
„ Postrath Ferdinand Grosch in Karlsruhe,
„ Oberingenieur Joseph Strohmeyer in Offenburg,
„ Bezirksingenieur Julius Eisenlohr in Bruchsal,
„ Postrath Anton Burg, Vorstand des Eisenbahnamts in Karlsruhe,
„ Eisenbahninspektor, Bezirksingenieur Albert Bürklin, Vorstand des Eisenbahnamtes Freiburg,
„ Geheimenrath Professor Dr. Bluntschli in Heidelberg,
„ Hofrath Professor Dr. von Woringen in Freiburg,
„ Hofrath Professor Dr. Moritz Seubert in Karlsruhe,
„ Hofrath Behaghel in Mannheim,
„ Professor Scherm, Vorstand des Gymnasiums in Bruchsal,
„ Ministerialrath und Landeskommissär Winter in Karlsruhe,
„ Geheimen Regierungsrath Eisenlohr in Bruchsal,
„ Oberamtmann Schneider in Ettenheim,

dem Oberamtmann Hippmann in Staufen,
„ Medizinalrath Hack in Sinsheim,
„ Medizinalrath Kreuzer in Durlach,
„ Ministerialrath G. Spohn in Karlsruhe,
„ Dekan und Stadtpfarrer Asmus in Müllheim,
„ Dekan und Stadtpfarrer Trautz in Friesenheim,
„ Stadtpfarrer Franz Xaver Weingärtner in Oberkirch,
„ Pfarrer Dr. Johann Bapt. Neumeier in Handschuchsheim,
„ Galleriedirektor Professor Lessing in Karlsruhe (mit Eichenlaub),
„ dem Konsul Heinrich Eimer in New-Orleans.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 14. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Angehörigen des Armeecorps Civilverdienstmedaillen zu verleihen und zwar:

1. Die kleine goldene Civilverdienstmedaille:

dem Buchhalter Schmidt, beim Montirungskommissariat in Ettlingen,
„ Kasernverwalter Marx, beim Kontingentskommando in Rastatt,
„ Laboririnspektor Freyheit, bei der Zeughausdirektion,
„ Stabsfourier Wittum, bei der Generaladjutantur,
„ Brigadier Schreiber, von der dritten Division,

2. Die silberne Civilverdienstmedaille:

dem Stabsfourier Schell, beim Kriegsministerium,
„ Oberfeldwebel Hoffmann und
„ Oberfeldwebel Wiesert, beim (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
„ Regimentstambour Bock und
„ Profoß, Feldwebel Schüle, vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
„ Oberfeldwebel Ugin und
„ Profoß, Feldwebel Paul, vom dritten Infanterie-Regiment,
„ Regimentstambour Schmelzinger und
„ Kapellmeister Fuchs, vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
„ Oberfeldwebel Würz und
„ Oberfeldwebel Wickenhäuser, vom fünften Infanterie-Regiment,
„ Bataillonsfourier, Oberfeldwebel Rohrhurst, vom ersten Füsilier-Bataillon,
„ Stabshornist Schwab, vom zweiten Füsilier-Bataillon,
„ Oberfeldwebel Weißer vom Jäger-Bataillon,
„ Oberwachmeister Bauer, vom (ersten) Leibdragoner-Regiment,

dem Eskadronsschmied, Korporal Binz, vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,
" Oberwachmeister Bub, vom dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl,
" " Hotter und
" " Seeger, vom Feldartillerie-Regiment,
" " Wenzel, vom Festungsartillerie-Bataillon,
" Garnisonsfourier Hilpert, bei der Garnisonskommandantschaft Kehl,
" Oberkrankenwärter Kahrmann, bei der Garnisonskommandantschaft Mannheim,
" Zeugwart Berton, bei der Zeughaus-Direktion,
" Kaserndiener Beiler bei der Garnisonskommandantschaft Bruchsal,
" Oberwachmeister Humburger, von der ersten Division,
" Brigadier erster Klasse Haller, von der vierten Division,
" Gendarm erster Klasse Hebbing, von der vierten Division.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Juli d. J.
ferner gnädigst bewogen gefunden:

dem Holzhofaufseher Senger dahier in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

das evangelische Diakonat und die damit verbundene Vorstands- und erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Emmendingen dem provisorischen Vorstand der höheren Bürgerschule in Weinheim, Heinrich Maurer, zu übertragen;

unter dem 14. Juli d. J.

den Oberst von Neubronn, Höchstihren Flügeladjutanten, und

den Oberst von Laroche, Kommandanten der ersten Infanterie-Brigade, zu Generalmajoren zu befördern;

dem Oberstlieutenant von Rechthaler, Kommandanten des Invalidencorps, und

dem Oberstlieutenant von Böcklin, Rekrutirungsoffizier des Bezirks Mannheim, den Charakter als Oberst zu ertheilen;

unter dem gleichen Tage

die Portepeefähnriche: Gustav Schinzig im (ersten) Leibdragoner-Regiment,

Maximilian Sommer im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,

Ernst Bech vom dritten im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Karl Hoffmann im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Hermann Waag vom ersten Füsilier-Bataillon im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,



Karl Ruff vom dritten im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Maximilian Sibo vom zweiten Füsilier-Bataillon im fünften Infanterie-Regiment,
Cäsar Heusch vom fünften im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
zu Lieutenanten, den Ersteren als aggregirt, zu befördern, und
den Lieutenant Bode vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum fünften Infanterie-Regiment zu versetzen;

unter dem 17. Juli d. J.

den Notar Johann Baptist Lautner in Freiburg und
den Revidenten Karl Goldschmidt in Karlsruhe
zu Revisoren bei dem Ministerium des Innern zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vornahme der ersten juristischen Staatsprüfung betreffend.

Die diesjährige erste juristische Staatsprüfung wird im Laufe des Monats Oktober vorgenommen werden. Diejenigen Rechtskandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis 15. September d. J. vorschriftsgemäß bei dem unterzeichneten Ministerium zu melden.

Karlsruhe, den 6. Juli 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1865 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen	43	36	79
2. Juristen	54	372	426
3. Medizíner	14	29	43
4. Chemiker und Pharmazeuten	20	42	62
5. Kameralisten	10	3	13
6. Philosophen und Philologen	32	109	141
Summe	173	591	764
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	16	38	54
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	13	12	25
Gesammtzahl	202	641	843

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	131	23	154
2. Juristen und Notariatskandidaten	39	3	42
3. Mediziner und Pharmazeuten	39	15	54
4. Kameralisten	16	2	18
5. Philosophen und Philologen	10	3	13
Summe	235	46	281
Hospitanten	—	—	3
Niedere Chirurgen	—	—	2
Gesammtzahl	—	—	286

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Die Hauptagentur für die Aachener-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.

Kaufmann B. Schweig dahier hat seine Stelle als Hauptagent der Aachener-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft niedergelegt und ist statt seiner Kaufmann Wilhelm Hofmann von hier als Hauptagent der genannten Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird gemäß §. 8 und 11 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. 36) und §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 zum Vollzuge des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. 40), sowie mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. Februar 1841 (Regierungsblatt Nr. 7) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Juli 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Civilingenieur Franz Windhausen und Kaufmann Eduard Henison Huch in Braunschweig wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene calorische Niederdruckmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zu-

widerhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Diensterledigungen.

Der durch Versetzung des Notars Wilhelm Volz erledigte Notariatsdistrikt Billigheim, Amtsgerichtsbezirk Mosbach, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Am Lyzeum in Rastatt ist eine Lehrstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit einer Besoldung bis zu 2000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Die Stelle eines Gerichtsnotars bei Großherzoglichem Amtsgerichte Weinheim ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Der durch Versetzung des Notars Karl Ludwig Eiermann erledigte Notariatsdistrikt Zell, Amtsgerichts Schönau, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 11. Oktober v. J. der pensionirte Oberamtmann Franz Xaver Mahler in Achern.
„ 26. Februar d. J. der pensionirte Forstmeister Großholz in Karlsruhe.
„ 19. Juni d. J. der evangelische Pfarrer Ludwig Hamel in Menzingen.
„ 22. „ „ „ der Großherzogliche Oberamtsrichter Joseph Bodemüller in Haslach.

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 29. Juli 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vertrag über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem der zu Berlin am 16. Mai d. J. zwischen den Regierungen von Baden, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, und die als Anlage zu Artikel 12 dieses Vertrags bezeichnete Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unter dem 26. Mai d. J. ratifizirt und der Austausch der allseitigen Ratifikations-Urkunden zu diesem Vertrage zu Berlin am 26. Juni d. J. ordnungsmäßig vorgenommen worden ist, wird der in 41 Artikeln bestehende Vertrag, sowie die genannte Uebereinkunft in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Karlsruhe, den 27. Mai 1865.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

J. A. d. P.

v. Pfeuffer.

Vdt. v. Stetten.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Franz Berks;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Karl Albrecht;
Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveräne, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Karl Meyer;
Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;
der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zoll-Direktions-Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und

Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26/29. Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;

11. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;
13. Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;
14. Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26/31. Dezember 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
15. die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januur 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind vom Gesammtvereine ausgeschlossen:

1. preußische Landestheile, und zwar: die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2. hannoversche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Katt-



wick, Hohenschaar, Overhaken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Vogtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;

3. badische Landestheile, und zwar: die Insel Reichenau, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Neutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4. oldenburgische Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die kontrahirenden Staaten werden demgemäß
- das Zollgesetz,
- die Zollordnung und
- die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete*) gemeinschaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist diesem Vertrage beigefügt. Die Verabredung im Separat-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung,

*) Vgl. die Anlage zu dem Gesetze vom 3. Mai d. (Regierungsblatt Nr. XX.)

sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den kontrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der kontrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die kontrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt ist, von derselben zurückzutreten,

Karl Ruff vom dritten im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Maximilian Sido vom zweiten Füsilier-Bataillon im fünften Infanterie-Regiment,
Cäsar Heusch vom fünften im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
zu Lieutenanten, den Ersteren als aggregirt, zu befördern, und
den Lieutenant Bode vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum fünften Infanterie-Regiment zu versetzen;

unter dem 17. Juli d. J.

den Notar Johann Baptist Lautner in Freiburg und
den Revidenten Karl Goldschmidt in Karlsruhe
zu Revisoren bei dem Ministerium des Innern zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vornahme der ersten juristischen Staatsprüfung betreffend.

Die diesjährige erste juristische Staatsprüfung wird im Laufe des Monats Oktober vorgenommen werden. Diejenigen Rechtskandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis 15. September d. J. vorschriftsgemäß bei dem unterzeichneten Ministerium zu melden.

Karlsruhe, den 6. Juli 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1865 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen	43	36	79
2. Juristen	54	372	426
3. Mediziner	14	29	43
4. Chemiker und Pharmazeuten	20	42	62
5. Kameralisten	10	3	13
6. Philosophen und Philologen	32	109	141
Summe	173	591	764
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	16	38	54
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	13	12	25
Gesammtzahl	202	641	843

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	131	23	154
2. Juristen und Notariatskandidaten	39	3	42
3. Mediziner und Pharmazeuten	39	15	54
4. Kameralisten	16	2	18
5. Philosophen und Philologen	10	3	13
Summe	235	46	281
Hospitanten	—	—	3
Niedere Chirurgen	—	—	2
Gesammtzahl	—	—	286

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Die Hauptagentur für die Aachener=Münchener Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.

Kaufmann B. Schweig dahier hat seine Stelle als Hauptagent der Aachener=Münchener Feuerversicherungsgesellschaft niedergelegt und ist statt seiner Kaufmann Wilhelm Hofmann von hier als Hauptagent der genannten Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird gemäß §. 8 und 11 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. 36) und §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 zum Vollzuge des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. 40), sowie mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. Februar 1841 (Regierungsblatt Nr. 7) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Juli 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Civilingenieur Franz Windhausen und Kaufmann Eduard Henison Huch in Braunschweig wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene calorische Niederdruckmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zu=

widerhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Diensterledigungen.

Der durch Versetzung des Notars Wilhelm Volz erledigte Notariatsdistrikt Billigheim, Amtsgerichtsbezirk Mosbach, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Am Lyzeum in Rastatt ist eine Lehrstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit einer Besoldung bis zu 2000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Die Stelle eines Gerichtsnotars bei Großherzoglichem Amtsgerichte Weinheim ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Der durch Versetzung des Notars Karl Ludwig Eiermann erledigte Notariatsdistrikt Zell, Amtsgerichts Schönau, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 11. Oktober v. J. der pensionirte Oberamtmann Franz Xaver Mahler in Achern.
" 26. Februar d. J. der pensionirte Forstmeister Großholz in Karlsruhe.
" 19. Juni d. J. der evangelische Pfarrer Ludwig Hamel in Menzingen.
" 22. " " " der Großherzogliche Oberamtsrichter Joseph Bodemüller in Haslach.

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 29. Juli 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vertrag über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Nachdem der zu Berlin am 16. Mai d. J. zwischen den Regierungen von Baden, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, und die als Anlage zu Artikel 12 dieses Vertrags bezeichnete Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unter dem 26. Mai d. J. ratifizirt und der Austausch der allseitigen Ratifikations-Urkunden zu diesem Vertrage zu Berlin am 26. Juni d. J. ordnungsmäßig vorgenommen worden ist, wird der in 41 Artikeln bestehende Vertrag, sowie die genannte Uebereinkunft in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Karlsruhe, den 27. Mai 1865.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

J. A. d. P.

v. Pfeuffer.

Vdt. v. Stetten.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Franz Berks;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Karl Albrecht;
Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveräne, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Karl Meyer;
Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;
der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zoll-Direktions-Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und

Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26/29. Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;

11. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;
13. Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;
14. Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26/31. Dezember 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
15. die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Janunr 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind vom Gesammtvereine ausgeschlossen:

1. preußische Landestheile, und zwar: die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow;

2. hannoversche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Katt-



wick, Hohenschaar, Overhaken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Vogtei Kirchwerder und die Dorfschaft Amund;

3. badische Landestheile, und zwar: die Insel Reichenau, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4. oldenburgische Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die kontrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgesetz,

die Zollordnung und

die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete*) gemeinschaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist diesem Vertrage beigefügt. Die Verabredung im Separat-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung,

*) Vgl. die Anlage zu dem Gesetze vom 3. Mai d. (Regierungsblatt Nr. XX.)

sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den kontrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der kontrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die kontrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt ist, von derselben zurückzutreten,

wenn er seinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen kontrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein solcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungspatenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, soll die Bestimmung unter Nr. III. der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder werden diese Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Denjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungsgesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes ist unter den kontrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden.

§. 1.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen, oder in dem Falle, wo zwischen einer Vereinsregierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrolmaßregeln geschieht.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

§. 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde.

§. 3.

Hannover und Oldenburg werden, spätestens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind außerdem folgende Maßregeln verabredet:

a) Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollzentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollzentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuererhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b) Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zollkartel den Zollbeamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

c) Bei jeder Hannover'schen und Oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht bloß über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer,

die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Oberkontroleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, sowie auch den Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieses Register, von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuererhöhung an, durch einen, von der Landesregierung anzustellenden, von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d) Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter Nr. 4 des Separat-Artikels 9 zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salz-Einschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die, unter Nr. 5 des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrole wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollzentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhoben werden, so bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, ihre Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Absätzen des Separat-Artikels 9 zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer innern Steuer belegt sind (Artikel 7, Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der innern Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weßhalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — $52\frac{1}{2}$ Xr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von innern Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr, als 15 Gr. — $52\frac{1}{2}$ Xr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Tabak sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchen in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 fl. 20 kr. (3 Rthlr 1⁵⁄₁₁ Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Tabak 20 Gr. vom Zollzentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§. 3 bis 6 getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in



Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e) Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabakblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Litt. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Tabak wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabakfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß

in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Produktionssteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Tabak bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabakblätter beschränkt.

e) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

f) Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen im Korrespondenzwege oder auf den Generalkonferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabakblättern und Tabakfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von 2/3 Thlr., beziehungsweise 1/4 Thlr. vom Zollzentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangs-Abgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach be-

sonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Ab-

gaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereinsregierungen auf den jährlichen Generalkonferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeldtarife vom Jahr 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorrsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig- und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden,

ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von ¼ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die kontrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollkartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 fl. 36¼ kr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 fl. 36¼ kr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der, dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8 des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt

hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze des dem Artikel 4 beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirektion in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbureau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbureau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbureau gleichzeitig mit jeder vierteljährigen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbureau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die kontrahirenden Staaten bleiben nach Maaßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbureau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Bureaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemtern mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Kontroleure haben sich die kontrahirenden Staaten besonders verständigt.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirektion der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirektion mehr, als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die kontrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten

mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat-Artikel 14 zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie Litt. c. und d. fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der kontrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die kontrahirenden Regierungen bereit, diesem

Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den kontrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den= oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Artikel 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs= und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schifffahrts=Vertäge, insofern sie die Natur von Handels=Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich

der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungsmaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1. haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwanigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2. Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Kompromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungsmaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsionsmaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1. des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;

2. des Vertrages zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den, vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3. des Vertrages zwischen den vorstehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. Oktober 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853 außer Wirksamkeit.



Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der Deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer-Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	Berks. (L. S.)
von Thümmel. (L. S.)	Albrecht. (L. S.)	Frhr. von Valois. (L. S.)	Schmidt. (L. S.)
Cramer. (L. S.)	Ewald. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)
Meyer. (L. S.)	Schellenberg. (L. S.)	Mettenius. (L. S.)	

Uebereinkunft
wegen
Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte
vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,
vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und
vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops
nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an dem ge-

meinschaftlichen Ertrage der Rübenzuckersteuer zu leistenden Zahlung dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 4. August 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

Die theilweisen Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend (Regierungsblatt Nr. XXV., Seite 213), und auf Grund der Loosziehung in der 33sten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer der Ständeversammlung vom 16. September 1846 haben von den Abgeordneten des grundherrlichen Adels auszutreten:

A. Aus dem Wahlbezirk oberhalb der Murg:

1) Freiherr Hans von Türckheim zu Altdorf,
2) Freiherr Roderich von Stotzingen,
3) Graf Heinrich von Kageneck.

B. Aus dem Wahlbezirk unterhalb der Murg:

Freiherr Karl von Göler in Schatthausen.

Außerdem haben ihren freiwilligen Austritt angezeigt:

Freiherr Wilhelm von Schilling-Canstadt,

Freiherr Karl von Gemmingen-Guttenberg,

beide aus dem Wahlbezirk unterhalb der Murg.

Hiernach haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Die Vorbereitungsarbeiten zu den Erneuerungswahlen der Abgeordneten des grundherrlichen Adels in dem Bezirk oberhalb der Murg, sowie zu der Erneuerungswahl eines Abgeordneten und den Ersatzwahlen zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels in dem Bezirk unterhalb der Murg sollen alsbald vorgenommen werden.

2. Nach Beendigung der Vorarbeiten sind die Wahlen durch die von Uns hiermit allergnädigst ernannten Wahlkommissäre, nämlich für den Bezirk oberhalb der Murg

durch den Großherzoglichen Geheimenrath Dr. Schaaff in Freiburg,

und für jenen unterhalb der Murg

durch den Großherzoglichen Geheimenrath und Oberhofrichter Freiherrn von Marschall in Mannheim

anzuordnen und zu leiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Juli 1865.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Erneuerungswahlen der beiden Hochschulen für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend (Regierungsblatt Nr. XXV., Seite 213), in Folge dessen die beiden Abgeordneten der Hochschulen zu Heidelberg und Freiburg gleichzeitig mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten im Laufe dieses Jahres aus der ersten Kammer der Ständeversammlung austreten, verordnen Wir, daß nach Maßgabe der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818



durch die ordentlichen Professoren der Hochschulen eine neue Abgeordnetenwahl zur ersten Kammer der Ständeversammlung vorgenommen werde.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Juli 1865.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend (Regierungsblatt Nr. XXV., Seite 213);

In Anbetracht, daß in der 74sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 11. September 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten 16 Städte- und Aemterwahlbezirke durch das Loos zum Austritt im Laufe dieses Jahres bestimmt worden sind; daß ferner der eine der beiden Abgeordneten des zehnten Städtewahlbezirks, Kaufmann Lenz von Pforzheim, freiwillig ausgetreten ist,

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

In den im anliegenden Verzeichniß aufgeführten sechszehn Städte- beziehungsweise Aemter-Wahlbezirken sind die Erneuerungswahlen, in dem zehnten Städtewahlbezirk ist die Ersatzwahl nach Vorschrift der Wahlordnung ungesäumt vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung durch die von Uns allergnädigst ernannten Wahlkommissäre zu leiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Juli 1865.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verzeichniß

der für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Jahres 1865 erforderlichen Erneuerungs- und Ersatzwahlen.

Ordnungszahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungszahl der Wahlbezirke: Städte.	Ordnungszahl der Wahlbezirke: Aemter.	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlkommissäre.
			Durch das Loos ausgetreten:		
1		1	Aemter Meersburg, Pfullendorf, Salem und Ueberlingen ausschließlich der Stadt Ueberlingen.	Fischler, Bürgermeister in Möhringen.	Kreis- und Hofgerichtspräsident Prestinari in Konstanz.
2		3	Aemter Stockach, Meßkirch und Engen.	Schwarzmann, Verwaltungsgerichtsrath in Karlsruhe.	Kreis- und Hofgerichtsdirektor Wedekind in Konstanz
3		4	Aemter Bonndorf, Neustadt und Stühlingen.	Bär, Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe.	Kreisgerichtsdirektor Schneider in Waldshut.
4		5	Aemter Villingen und Donaueschingen	Kirsner, Hofapotheker in Donaueschingen.	Kreisgerichtsdirektor Junghanns in Villingen.
5		6	Aemter Jestetten, St. Blasien und Waldshut.	Rutschmann, Bürgermeister in Thiengen.	Kreisgerichtsdirektor von Stößer in Lörrach.
6	III.		Stadt Freiburg.	Frick, Oberschulrath in Karlsruhe.	Kreis- u. Hofgerichtspräsident Fetzer in Freiburg.
7		14	Aemter Waldkirch, ehemaliges Landamt Freiburg.	Meyr, Kreisgerichtsrath in Konstanz.	Kreis- und Hofgerichtsrath Eimer in Freiburg.
8		16	Amt Kenzingen.	Busch, Anwalt in Karlsruhe.	Kreis- u. Hofgerichtspräsident Bohm in Offenburg.
9		18	Amt Ettenheim.	G'schrey, Bürgermeister in Ettenheim.	Stadtdirektor Winter in Freiburg.

Ordnungszahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungszahl der Wahlbezirke. Städte	Ordnungszahl der Wahlbezirke. Aemter	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlkommissäre.
10	X.		Stadt Pforzheim.	Häusser, Hofrath und Professor in Heidelberg.	Verwaltungsgerichtsrath Bausch in Karlsruhe.
11		19	Amt Lahr.	Bausch, Verwaltungsgerichtsrath in Karlsruhe.	Stadtdirektor Schaible in Rastatt.
12		28	Amt Pforzheim.	Lamey, Professor in Karlsruhe.	Verwaltungsgerichtsrath Fröhlich in Karlsruhe.
13	XIII		Stadt Heidelberg	Krausmann, Bürgermeister in Heidelberg.	Geheimerrath Böhme in Bruchsal.
14	XIII.		Stadt Heidelberg.	Dr. Pickford, Privatdozent in Heidelberg.	Geheimerrath Böhme in Bruchsal.
15		38	Amt Buchen und Orte des ehemaligen Amts Osterburken.	Spohn, Ministerialrath in Karlsruhe.	Stadtdirektor Freiherr von Stengel in Mannheim.
16		39	Amt Boxberg.	Röder, Apotheker in Karlsruhe.	Kreisgerichtsdirektor Serger in Mosbach.
			Freiwillig ausgetreten:		
17	X.		Stadt Pforzheim.	Lenz, Kaufmann in Pforzheim.	Verwaltungsgerichtsrath Bausch in Karlsruhe.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 15. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Bayerischen Regierungsdirektor Meyer das Kommandeurkreuz zweiter Klasse,

" " " Regierungs- und Kreisbaurath Lavale,

" " " Regierungsrath von Ammon,

" " " Direktor der pfälzischen Bahnen, Regierungsrath Jäger,

dem Oberingenieur der pfälzischen Bahnen, Kasimir Basler

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 20. Juli d. J.

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major Franz Goffin von Gotthardsburg vom 28. Infanterie-Regiment von Benedeck das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 15. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Eisenbahnverwalter in Darmstadt, von Fabert, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Stanislaus-Orden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 25. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden, nachgenannten Offizieren die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Dekorationen des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen, und zwar:

dem Generalmajor Waag, Kommandant der Infanterie, für das Komthurkreuz erster Klasse,

dem Major und Flügeladjutanten von Freydorf für das Komthurkreuz zweiter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Ministerialsekretär im Ministerium Höchst Ihres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Legationssekretär Karl von Reck, unter Verleihung des Titels als Legationsrath, zum Ministerialassessor bei diesem Ministerium zu ernennen;

an dessen Stelle den Sekretariatspraktikanten, Legationssekretär Leopold von Stetten, als Ministerialsekretär bei dem Ministerium Höchst Ihres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten anzustellen, und

dem bei der Großherzoglichen Gesandtschaft in Wien angestellten Legationssekretär Pirmin von Mollenbec den Titel als Legationsrath zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Geheimen Kabinet

vom 14. Juli 1865

Höchst Ihrem Leibarzte, Geheimen Hofrath Dr. Ferdinand Buchegger, den Rang und Charakter als Geheimer Rath dritter Klasse gnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Kreisgerichtsrath Krebs in Lörrach in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg und

den Kreisgerichtsassessor Dr. Fritschi in Mosbach in gleicher Eigenschaft nach Offenburg zu versetzen;

den Amtsrichter Haas in Emmendingen zum Kreisgerichtsassessor bei dem Kreis- und Hofgericht Freiburg,

den Sekretär Heinsheimer in Freiburg zum Kreisgerichtsassessor in Lörrach zu ernennen;

den Oberamtsrichter Hepp zu Bretten nach Haslach,

den Amtsrichter von Stetten zu Neckargemünd nach Meersburg,

den Amtsrichter Beck von Wallbürn nach Neckargemünd zu versetzen;

den Sekretär Rau in Baden zum Amtsrichter in Emmendingen,

den Referendär Kugler in Mosbach zum Amtsrichter in Wallbürn,

den Referendär Jäckle in Stockach zum Amtsrichter in Radolfzell,

den Referendär Kamm in Lörrach zum Amtsrichter in Bretten,

den Referendär Stehle in Breisach zum Sekretär bei dem Kreis- und Hofgericht Freiburg,

den Referendär Max Buisson in Offenburg zum Sekretär bei dem Kreisgericht Baden zu ernennen;

unter dem 22. Juli d. J.

den Registrator Buser bei dem Kreis- und Hofgericht Offenburg wegen Krankheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten August Schwab von Bühl zum Professor an dem Lyzeum in Freiburg,

den Lehramtspraktikanten Ferdinand Rothmund von Achdorf zum Professor an dem Lyzeum in Konstanz,

den Lehramtspraktikanten Eduard Böhringer in Wertheim zum Professor an dem Lyzeum in Wertheim zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Gesetz über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, hier den Zusatzvertrag zu dem zwischen Baden und Württemberg im Jahre 1825 vereinbarten Jurisdiktionsvertrag betreffend.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung übereingekommen sind, den zwischen beiden Staaten bestehenden Vertrag über die Jurisdiktionsverhältnisse vom Jahre 1825 (Regierungsblatt Nr. XXXII. vom 31. Dezember 1825) durch einige ergänzende Bestimmungen zu erweitern und die betreffenden Ministerial-Erklärungen gegenseitig ausgetauscht worden sind, werden in Folge höchster Ermächtigung die bezüglichen neuen Zusatzbestimmungen nachfolgend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. Juli 1865.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. P.

v. Pfeuffer.

Vdt. v. Reck.

Zusatzbestimmungen

zu dem Jurisdiktionsvertrag zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Württembergischen Regierung vom Jahre 1825.

Artikel 1.

Für Gewährleistungsklagen aus Kaufverträgen über Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine, sowie aus sonstigen, eine belastete Eigenthumsübertragung bezweckenden Verträgen über diese Thiere wird der Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags gegenseitig auch dann anerkannt, wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung weder in dem Gerichtsbezirk, wo der Vertrag geschlossen wurde, anwesend ist, noch auch Vermögensstücke daselbst besitzt.

Hierdurch wird der Artikel 15 des bestehenden Jurisdiktionsvertrages für die angegebenen Fälle erweitert.

Artikel 2.

Wenn Derjenige, welchem eine Gewährleistungsklage im Sinne des vorigen Artikels zusteht, wahrscheinlich machen kann, daß jeder Verzug sein Klagerecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vorher, ehe er die Klage erhebt, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das mit dem Gewährsmangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falls Oeffnung und Zerlegung, anzutragen.

Die Handlungen des erwähnten Gerichts, welche für den angegebenen Zweck vorgenommen werden, genießen in den beiderseitigen Staaten die gleiche Geltung, wie wenn sie von dem sonst zuständigen Gerichte vorgenommen wären. Hierdurch erleidet der Artikel 12 des bestehenden Jurisdiktionsvertrages eine Ausdehnung.

Artikel 3.

Falls die mit den vorstehenden Bestimmungen gleichlautenden Vorschriften der beiderseitigen Gewährleistungsgesetze, nämlich des Badischen Gesetzes vom 23. April 1859, Artikel 7 und 12, und des Württembergischen Gesetzes vom 26. Dezember 1861, Artikel 7 und 12, künftighin, sei es in dem einen oder in dem andern Staate, aufgehoben oder in wesentlicher Beziehung abgeändert würden, so treten auch die betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft wieder außer Kraft.

Die Generalagentur für die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherung gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung vom 2. August 1853 zum Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der von dem Verwaltungsrathe und Generaldirektor der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Karl Däschner in Karlsruhe als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 13. Juli 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. **Baumgärtner.**

Verordnung.

Die Verhütung von Gefährdungen durch Schießpulver und andere explodirende Stoffe betreffend.

In Betreff der Anfertigung und Aufbewahrung, sowie des Verkaufs und Transports von Schießpulver, Schießbaumwolle und ähnlichen explodirenden Stoffen und Fabrikaten wird auf Grund des §. 106 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerkskörpern und ähnlichen explodirenden Stoffen und Fabrikaten befassen will, hat vor dem Beginn des Geschäfts sein Vorhaben dem Bezirksrath anzuzeigen und dessen Entschließung abzuwarten.

Der Bezirksrath hat das Unternehmen zu untersagen, wenn die öffentliche Sicherheit dadurch gefährdet würde, andernfalls dasselbe für unbeanstandet zu erklären, beziehungsweise die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben.

§. 2.

Bei der Entschließung auf solche Gesuche (§. 1) ist insbesondere darauf zu sehen:

1. daß in einem Orte nicht mehrere der fraglichen Geschäfte in verhältnißmäßig größerer Zahl oder in verhältnißmäßig geringer Entfernung von einander errichtet werden;

2. daß die Unternehmer durch ihre persönliche Zuverläßigkeit Gewähr für vorsichtige Behandlung der genannten Gegenstände, für gewissenhafte Erfüllung der im Allgemeinen oder im besonderen Fall gegebenen Vorschriften und für strenge Ueberwachung ihres Hilfspersonals bieten.

§. 3.

Soweit es sich hierbei um eine der in §. 13 der Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz genannten Gewerbsanlagen handelt, kommen die bezüglichen Vorschriften jener Verordnung und der Artikel 10 u. ff. des Gewerbegesetzes zur Anwendung.

§. 4.

Die Unternehmer sind, auch wenn ihnen dies bei der willfährigen Verbescheidung ihres Gesuchs nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht wurde, verpflichtet:

1. die Fabrikation nur außerhalb Orts und in einer jede Gefahr für Wohnungen oder Verkehrsstraßen ausschließenden Entfernung von denselben zu betreiben;
2. ihren Hauptvorrath stets außerhalb Orts in einem hiefür als geeignet erkannten Niederlagslokal (§. 3) zu halten;
3. den zum Kleinverkauf nöthigen Hausvorrath im Ganzen auf das Gewicht von 4 Pfunden zu beschränken, wobei 1 Pfund Schießbaumwolle, welche überdies mit Fernambuk roth gefärbt sein muß, für 2 Pfunde zählt;
4. den Hausvorrath nicht im Laden oder in zur Wohnung gehörigen Räumlichkeiten, auch nicht im Keller, sondern an einem verschlossenen Orte auf dem Speicher in einer wohlverdeckten hölzernen Kiste aufzubewahren;
5. beim Verkauf keinerlei metallene, steinerne, irdene oder ähnliche Gefäße zu gebrauchen, sondern nur hölzerne oder hornene;
6. die in §. 1 bezeichneten Stoffe und Fabrikate nicht bei Licht, und nicht an Unerwachsene oder notorisch schwachsinnige Personen abzugeben;
7. die Fabrikation und den Verkauf einzustellen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit von dem Bezirksamt geboten wird.

§. 5.

Personen, welche sich nicht mit der Anfertigung oder dem Verkauf der in §. 1 genannten Gegenstände befassen, dürfen solche ohne Anmeldung, jedoch nur bis zu einer Menge von 2 Pfunden, wobei 1 Pfund Gewichtsmenge Schießbaumwolle auch hier für das Doppelte zählt, im Hause halten.

Wollen sie größere Quantitäten derselben zur Ausübung ihres Gewerbes, zu Sprengarbeiten u. dgl. anschaffen, so finden die Bestimmungen der §§. 1—3, sowie des §. 4, Ziffer 2 Anwendung.

§. 6.

Wenn die in §. 1 genannten Gegenstände als Frachtgut, sei es zu Land oder zu Wasser, verführt werden, so müssen sie in einem dichten, von allen Seiten eng geschlossenen leinenen Sack

und dieser in einer Tonne von Eichen= oder Tannenholz so verpackt werden, daß etwaige Zwischenräume mit Heu oder Stroh dicht ausgefüllt sind. Die Reife der Tonne müssen vor der Packung genau angetrieben und überdieß in der Art befestigt werden, daß das Zurückweichen der Reife unmöglich ist. Diese Tonne ist sofort in ein Ueberfaß zu packen und es sind nöthigenfalls die Zwischenräume zwischen ersterer und diesem ebenfalls mit Heu oder Stroh auszufüllen.

Tonnen von Tannenholz dürfen jedoch nur dann zu obigem Zwecke gebraucht werden, wenn das Holz gespalten und möglichst astfrei ist und die Böden und Dauben derselben bei einem Inhalt von 1 Zentner Pulver mindestens eine Dicke von 5 Linien und bei einem Inhalt von 2 Zentnern mindestens eine Dicke von 6 Linien badischen Maaßes haben.

§. 7.

Das Ueberfaß muß auf beiden Böden mit dem Zeichen eines Todtenkopfes und mit der Ueberschrift „Pulver" in großen Buchstaben, sowie mit Angabe des Gewichts versehen sein.

§. 8.

Mehr als zwei Zentner Pulver darf in einem Faß nicht enthalten sein.

§. 9.

In dem Frachtbrief muß bestimmt ausgedrückt sein, daß und welche Fässer Pulver enthalten, in welchem Gewicht und von welcher Sorte.

§. 10.

Werden die im §. 1 genannten Gegenstände mit anderen zusammen auf einem Fuhrwerke verfrachtet, so müssen erstere den oberen Theil der Ladung bilden. Mit andern leicht entzündlichen Stoffen dürfen sie nicht zusammen geladen werden.

§. 11.

Besteht die Ladung eines Fuhrwerks einzig oder vorzugsweise aus den im §. 1 genannten Gegenständen, so ist auf den Wagen ein schwarzes Fähnchen zu setzen.

Wagen mit Ladungen dieser Art dürfen niemals in einem Orte über Nacht bleiben.

Wo das Uebernachten außerhalb Orts geschieht, ist ein Wächter des Wagens aufzustellen.

§. 12.

Das Verladen oder Abladen der in §. 1 genannten Gegenstände hat beim Landtransport stets außerhalb Orts und nie ohne vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen, mit Ausnahme derjenigen Ladungen, welche das in §. 4, Ziffer 3 bezeichnete Gewicht nicht übersteigen.

§. 13.

Fuhrleute, welche von den genannten Gegenständen eine Menge von über 20 Pfund, von Schieß=

baumwolle eine Menge von über 10 Pfund transportiren, dürfen damit nur dann durch größere Städte fahren, wenn das Umfahren der letzteren nicht möglich, und nur nachdem zuvor der Ortspolizeibehörde Anzeige von der beabsichtigten Durchfuhr gemacht worden ist.

§. 14.

Bei dem Auf- und Abladen der in §. 1 genannten Stoffe und Fabrikate und bei dem Verführen derselben ist das Tabakrauchen untersagt.

§. 15.

Bezüglich der Verladung, des Transports und der Landung von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen und Fabrikaten auf Rhein- und Neckarschiffen bleiben die Bestimmungen des Artikel 65 der Rheinschifffahrtskonvention vom 31. März 1831, sowie des XII. Supplementarartikels hiezu vom 16. Juli 1839 und der Artikel 58 und 59 der Neckarschifffahrtskonvention vom 1. Juli 1842 maßgebend.

§. 16.

Auf den übrigen schiffbaren Gewässern des Großherzogthums bestimmt die Hafenaufsichtsbehörde des Einladungsorts, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die in §. 1 genannten Gegenstände in besonderen Fahrzeugen geführt werden müssen oder mit anderen Gütern geladen werden dürfen.

§. 17.

Besteht eine Schiffsladung einzig oder zum überwiegenden Theil aus den in §. 1 genannten Gegenständen, so ist auf dem Fahrzeug eine schwarze Fahne aufzuziehen.

Dasselbe ist, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer und den ihm begegnenden Schiffen oder Flößen fern zu halten.

§. 18.

Wird ein Schiff, auf welchem explodirende Gegenstände geladen sind, vor Anker gelegt, sei es um auszuladen, oder weil aus irgend einer Ursache die Reise nicht fortgesetzt werden kann, so ist unverweilt die Hafenaufsichtsbehörde, oder in deren Ermangelung die nächste Ortspolizeibehörde davon, unter spezieller Angabe der Ladung, zu benachrichtigen.

§. 19.

In den Fällen der §§. 12 und 13, 16 bis 18 ist die Ortspolizei- beziehungsweise Hafenaufsichtsbehörde befugt, die den Umständen angemessenen besonderen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welchen jeder Betheiligte alsbald Folge zu leisten hat.

§. 20.

Mit Verkündung gegenwärtiger Verordnung treten außer Kraft:

1. die Ministerialverordnung vom 20. Mai 1816, Regierungsblatt Nr. 16,
2. jene vom 6. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. 19,

3. die Ministerialverordnung vom 6. November 1840, Regierungsblatt Nr. 37, soweit sich dieselbe auf Schießpulver bezieht,

4. jene vom 10. April 1860, Regierungsblatt Nr. 20.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. Mts., Nr. 547, ist die landesherrliche Verordnung vom 5. Februar 1847, Regierungsblatt Nr. 6, von gleicher Zeit an aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn August Widemann in Ann=Arbor im Staate Michigan in Nordamerika wird auf das Ansuchen des Herrn Heinrich Widemann ein Patent für die von ersterem erfundene Heiz= und Ventilationseinrichtung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 10. Juli 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. P.
Dietz.

Vdt. Zehr.

Die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Staatsprüfung ist Baukandidat Franz Schäfer von Eppingen unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 27. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Tröger.

Vdt. Kirsch.

Die ständische Zustimmung in Beziehung auf die Handelsverträge mit Frankreich und Oesterreich und auf die Verträge wegen Erneuerung des Zollvereins betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. v. Mts. wird nachstehend die Adresse beider Kammern der Landstände in Beziehung auf den Handelsvertrag und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich, ferner auf den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich, endlich auf die Verträge über die Erneuerung des Zollvereins öffentlich verkündigt.

Karlsruhe, den 1. Juli 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Tröger.

Vdt. Kirsch.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung bei 50 abstimmenden Mitgliedern einstimmig beschlossen:

1. dem vorgelegten Protokoll vom 14. Dezember 1864 über die Feststellung der Bedeutung einzelner Bestimmungen in dem am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrage, Schifffahrtsvertrage und Literarkonvention zwischen dem Zollverein und Frankreich, sodann über die Ergänzung und Abänderung der in dem vorgedachten Handelsvertrage unter Lit. A und B beigefügten Tarife;

2. dem vorgelegten Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich vom 11. April 1865, dazu die Anlagen: A. Zollsätze für die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich, B. Zollsätze für die Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein, C. das Protokoll und das Schlußprotokoll vom 11. April 1865;

3. den vorgelegten Verträgen in Betreff der Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins:
   a. dem Vertrag vom 28. Juni 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, mit den gleichzeitig zu Stande gekommenen Nebenverträgen, besonderen Uebereinkünften, Separatbestimmungen und Schlußprotokollen,
   b. den zwischen der ersten Staatengruppe und Hannover und Oldenburg am 11. Juli 1864 abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen,
   c. den aus Anlaß des Beitritts von Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau am 12. Oktober 1864 abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen

die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.



Diesen Beschluß der zweiten Kammer bringen wir in tiefster Ehrfurcht zu Euerer Königlichen Hoheit Allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe, den 29. April 1865.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer. Wundt. Gerbel.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt den darin genannten Staatsverträgen gleichfalls die Zustimmung.

Karlsruhe, den 1. Mai 1865.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Wilhelm, Prinz von Baden.

Der erste Sekretär:
J. Jolly.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums, der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Großherzoglichen Amortisationskasse sind am 6. Juni d. J. folgende im Jahr 1863 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse:

1. Partialloose vom von Haber-, Goll- und von Rothschild'schen Anlehen von 1840	849,832 fl.	—	kr.
2. 3½prozentige Rentenscheine von 1834:			
Obligationen	47,300 „	—	„
Coupons	90,587 „	—	„
3. 4½prozentiges Anlehen von 1851:			
Obligationen	700 „	—	„
Coupons	31 „	30	„
4. 5prozentiges Anlehen von 1849:			
Obligation	100 „	—	„
Zusammen I. . . .	988,550 fl.	30	kr.

Uebertrag . . 988,550 fl. 30 kr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse:

1. 3½prozentiges Anlehen von 1842:				
Obligationen	181,600 fl.	— kr.		
Coupons	382,637 „	30 „		
2. Partialloose des Anlehens von 1845	550,225 „	— „		
3. 5prozentiges Anlehen von 1848:				
Coupon	2 „	30 „		
4. 5prozentiges Anlehen von 1849:				
Coupon	2 „	30 „		
5. 3½prozentiges Anlehen von 1853 beim Kanton Basel (Stadt):				
Coupons	35,000 „	— „		
6. 4½prozentiges Anlehen von 1854—1856:				
Obligationen	1,017,900 „	— „		
Coupons	140,019 „	45 „		
7. 4prozentiges Anlehen von 1859—61:				
Coupons	729,774 „	— „		
8. 4prozentiges Anlehen von 1862:				
Coupons	568,710 „	— „		
Zusammen II.			3,605,871 fl.	15 kr.
Hauptsumme			4,594,421 fl.	45 kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Cröger.

Vdt. Pecher.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 14. Juli 1865 der Hauptzollamtsverwalter Fels in Neufreistett.

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 12. August 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

Die Bildung und Geschäftsführung der Notarskammern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge der §§. 72—74 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXI., über Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zahl der Mitglieder.

Die Notarskammer eines jeden Kreis- und Hofgerichtsbezirks besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

§. 2.

Amtsdauer.

Die Mitglieder der Notarskammern und deren Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§. 3.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt sind alle im Kreis- und Hofgerichtsbezirke angestellte Notare, die nicht zugleich Gerichtsnotare sind.

§. 4.

Wählbarkeit.

Wählbar sind alle nach §. 3 wahlberechtigte Notare, gegen welche nicht

1. zur Zeit der Wahl ein dienstpolizeiliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig ist, oder
2. im strafrechtlichen oder dienstpolizeilichen Verfahren eine höhere Strafe als Verweis oder Geldbuße erkannt worden ist, sofern nicht fünf Jahre seit dem Erkenntnisse abgelaufen sind.

§. 5.

Austretende Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 6.

Wahlablehnung.

Wer in den letztverflossenen zwei Jahren Mitglied einer Notarskammer war und wer durch nachhaltende Krankheit verhindert ist, an den Geschäften der Notarskammer Theil zu nehmen, ist berechtigt, die Wahl abzulehnen.

Ueber die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet die Notarskammer.

§. 7.

Wer ohne genügenden Grund eine auf ihn gefallene Wahl ablehnt und wer vor Ablauf der zweijährigen Dienstzeit austritt, verfällt in eine der Vereinskasse der Notare zufließende Geldstrafe von zehn bis fünfzehn Gulden.

Die Strafe erkennt die Notarskammer.

§. 8.

Ersatzwahlen.

Die durch Tod, Entlassung, Versetzung oder Austritt erledigten Stellen von Mitgliedern der Notarskammern sind durch Neuwahlen sofort wieder zu besetzen, einstweilen aber durch die Stellvertreter (§. 1) zu versehen.

Das Gleiche muß geschehen, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§. 4) verliert.

§. 9.

Veranlassung der Wahlen.

Die Aufforderung zur Wahl und die Bestimmung der Zeit derselben erläßt für die erstmaligen Wahlen das Justizministerium, für die späteren Wahlen der Vorstand des Kreis- und Hofgerichts.

§. 10.

Deren Form.

Die Wahlen geschehen durch Einsendung schriftlicher Abstimmungen an den Vorstand des Kreis- und Hofgerichts.

Die schriftliche Abstimmung muß enthalten die Bezeichnung

a. des vorgeschlagenen Notars;

b. der Stellung, für welche er vorgeschlagen wird (Mitglied oder Stellvertreter);

c. des Ortes und Tages der Abstimmung;

d. Unterschrift und Siegel des Wählers.

§. 11.

Zur Giltigkeit der Wahl wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der Notare des Kreis- und Hofgerichtsbezirks ihre Stimmen abgegeben haben.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und bei gleicher Stimmenzahl das Loos den Eintritt in die Kammer und in die Stellvertretung.

§. 12.

Prüfung der Wahlen.

Die eingesendeten Abstimmungen werden von dem Vorstande des Kreis- und Hofgerichts unter Beiziehung eines Gerichtsschreibers geprüft.

Von dem Ergebniß der Wahl wird dem Justizministerium unter Anschluß der Wahlakten Anzeige gemacht.

§. 13.

Das Justizministerium verkündet das Ergebniß unter Bezeichnung der Stimmenzahlen.

Die Wahlakten werden in der Registratur des Kreis- und Hofgerichts aufbewahrt.

§. 14.

Verhandlungen der Notarskammern. Befugnisse des Vorsitzenden.

Dem Mitgliede, welches den Vorsitz hat (§. 72 Abs. 2 des Ges.), steht die Einberufung der Kammer und die Leitung der Verhandlungen zu. Dasselbe hat die an die Kammer gerichteten Einläufe zu eröffnen, die Vorlagen an die Kammer vorzubereiten und wo es nöthig gefunden wird einen Berichterstatter aus der Zahl der Mitglieder zu ernennen.

Der Vorsitzende besorgt ferner den dienstlichen Verkehr der Kammer mit den Behörden und den Personen, welche sich an die Kammer wenden, er unterzeichnet die Ausfertigungen, und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Kammer.

§. 15.

Zeit und Ort der Versammlungen.

Die Notarskammern haben sich zu versammeln, so oft der Vorsitzende nach Zahl und Beschaffenheit der zu erledigenden Gegenstände dies für nöthig erachtet. Außerdem muß die Kammer zusammenberufen werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder es verlangen.

Der Ort der Versammlungen ist die Stadt, in welcher das Kreis- und Hofgericht seinen Sitz hat.

§. 16.

Beschlußfähigkeit.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Ist die Versammlung wegen unentschuldigten Ausbleibens einzelner Mitglieder beschlußunfähig, so werden diese Mitglieder durch die Notarskammer in eine zur Vereinskasse fließende Geldstrafe von 10 bis 15 fl. oder zur Erstattung der ausgelegten Reisekosten verurtheilt.

§. 17.

Wenn der Vorsitzende verhindert ist, der Versammlung anzuwohnen, so tritt an seine Stelle dasjenige Mitglied der Kammer, welches bei der Wahl nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat.

Anstatt verhinderter Mitglieder sind die Stellvertreter, zunächst der mit den meisten Stimmen erwählte, einzurufen.

§. 18.

Form der Verhandlungen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 19.

Der Oberstaatsanwalt muß von jeder Versammlung der Notarskammer und von ihrer Tagesordnung rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden. Er ist berechtigt, den Versammlungen anzuwohnen, die im Interesse der richtigen Beurtheilung der Sache dienlich scheinenden Bemerkungen zu machen und Einsprache zu erheben, wenn die Versammelten den im Gesetze bestimmten Wirkungskreis überschreiten.

§. 20.

Aufsichtsrath der Notarskammern.

Den Notarskammern steht die Befugniß zu, Anzeige an den Oberstaatsanwalt zu machen, wenn Notare durch die Art ihrer Geschäftsführung das Vertrauen in das Notariat, oder durch ihr außerdienstliches Verhalten die Ehre des Standes gefährden.

Das dienstpolizeiliche Einschreiten der Staatsbehörde ist jedoch an ein vorgängiges Einschreiten der Notarskammern nicht gebunden.

§. 21.

Von allen gegen Notare erlassenen Straferkenntnissen hat der Oberstaatsanwalt der Notarskammer Mittheilung zu machen.

§. 22.

Schrift- und Rechnungsführer.

Die Notarskammer erwählt aus der Zahl der an ihrem Sitze oder zunächst wohnenden Notare den Schriftführer, welchem außer den Geschäften dieses Amts die Pflicht obliegt,

1. die etwa verwilligten Beiträge der Notare und sonstige Zuflüsse der Vereinskasse der Notare einzuziehen, nöthigenfalls gerichtlich beizutreiben;
2. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse zu führen;
3. die Akten und die Vermögensstücke der Notarskammer zu verwahren.

Seine Belohnung bestimmt die Notarskammer.

§. 23.

Stempel- und Portofreiheit.

Der schriftliche Verkehr der Notarskammern mit dem Justizministerium und mit den Notaren ist stempel- und sportelfrei.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Juli 1865.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Ausführung des §. 67 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXI., über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Als Notar kann nur Der ernannt werden, welcher
1. die Prüfungen für den Dienst in der Justiz und inneren Staatsverwaltung bestanden und
2. wenigstens ein halbes Jahr lang als Rechtspraktikant oder als Referendär bei Gerichtsnotaren oder Notaren gearbeitet hat.

§. 2.

Das Justizministerium ist ermächtigt, Rechtspraktikanten behufs der Ernennung zu Notaren von der zweiten juristischen Staatsprüfung Nachsicht zu ertheilen, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür vorliegen.

§. 3.

Rechtspraktikanten, denen diese Nachsicht ertheilt ist (§. 2), und Referendäre treten in diejenige dienstliche Stellung, welche §. 71 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 den Assistenten zuweist.

§. 4.

Von dem Erforderniß einhalbjähriger Praxis bei Gerichtsnotaren oder Notaren sind Diejenigen befreit, welche die Stelle eines Bezirksverwaltungsbeamten, Richters oder Rechtsanwalts bekleidet haben.

§. 5.

Den Rechtspraktikanten und Referendären steht frei, die Beamten, bei welchen sie die vorgeschriebenen praktischen Uebungen (§. 1, Ziff. 2) pflegen wollen, selbst zu wählen.

Dem Justizministerium ist jedoch vorbehalten, sie auf ihr Ansuchen oder auch ohne solches bestimmten Beamten, bei welchen Gelegenheit zu ihrer Ausbildung vorhanden ist, zuzuweisen.

§. 6.

Das Justizministerium ist vorübergehend ermächtigt, als Notare anzustellen:

1. Diejenigen, welche zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung ihre Befähigung als Assistenten nachgewiesen haben;

2. die Notariatspraktikanten, welche innerhalb Jahresfrist in einer vom Justizministerium anzuordnenden Prüfung hinreichende Proben praktischer Uebung geliefert haben;

3. die Notariatskandibaten, welche nach Beendigung der in §. 1 der Verordnung vom 18. September 1849, Regierungsblatt Nr. LXII., vorgeschriebenen Studien, spätestens in Jahresfrist eine vom Justizministerium nach Anleitung des §. 2 der angeführten Verordnung vorzunehmende Prüfung mit Erfolg bestehen und sodann nach zweijähriger praktischer Uebung den unter Ziffer 2 verlangten Nachweis liefern.

§. 7.

Die dienstpolizeiliche Strafgewalt über Notariatspraktikanten und Assistenten wird den Appellationsgerichten und dem Justizministerium in demselben Umfange übertragen, in dem sie diesen Behörden über Notare zusteht.

Als Strafmittel tritt an die Stelle der Versetzung das Verbot, in einem bestimmten Bezirke zu arbeiten, an die Stelle der Dienstentlassung die Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung.

§. 8.

Am Schlusse des Jahres haben die Gerichtsnotare an den Oberstaatsanwalt einen Bericht in der Form des angeschlossenen Musters über die in ihrem Bezirke beschäftigten Notariatspraktikanten und Assistenten zu erstatten.

Der Oberstaatsanwalt legt eine Zusammenstellung der Berichte unter Beifügung seiner eigenen Wahrnehmungen über die darin verzeichneten Beamten dem Justizministerium vor.

Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Zu gleicher Zeit treten die älteren Verordnungen über die Prüfung und praktische Bildung der Notariatskandidaten außer Kraft, soweit sie nicht in §. 6 aufrecht erhalten sind.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Juli 1865.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Tabelle

der Notariatspraktikanten und Assistenten.

Kreis- und Hofgericht.........................

Amtsgericht.................................

Ordnungszahl.	Name und Geburtsort.	Jahr und Tag der Geburt.	ledig oder verheirathet.	Jahr und Tag a. der Aufnahme als Praktikant, b. der Verpflichtung, c. der Aufnahme als Assistent.	Art der dienstlichen Verwendung.	Fleiß.	Kenntnisse und Befähigung.	Betragen in und außer dem Dienste.	Bemerkungen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 10. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden, die Musikdirektoren Wilhelm Kalliwoda und Hermann Levi zu Hofkapellmeistern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 22. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden, den Oberlieutenant Braunwarth vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, zum Rittmeister und Kommandanten der ersten Gendarmerie-Division zu ernennen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Untersiggingen, Dekanats Linzgau, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Möhringen, Johann Abhalter, ist am 10. Juli d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vertrag über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins, hier die Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine, vom 12. Oktober 1864 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die im Regierungsblatt vom 29. Juli d. J., Nr. **XXXVI.** veröffentlichte Bekanntmachung des zu Berlin am 16. Mai d. J. zwischen den deutschen Zoll- und Handelsvereins-Regierungen abgeschlossenen Vertrags, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird mit Allerhöchster Ermächtigung nachstehend die im Zusammenhange mit jenem Vertrage stehende Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine, abgeschlossen zu Berlin am 12. Oktober 1864, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Uebereinkunft die Ratifikation sämmtlicher betheiligter Regierungen, sowie die Zustimmung der Großherzoglichen Landstände erhalten hat.

Karlsruhe, den 31. Juli 1865.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.



Uebereinkunft

über die

Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine.

Im Zusammenhange mit dem heutigen Vertrage, den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli d. J. betreffend, ist zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten der Deutschen Rheinuferstaaten folgende Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine getroffen worden.

1.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus fahrenden, der Schiffsgebühr unterworfenen Schiffen wird diese Gebühr nur mit der Hälfte des in dem Tarif Lit. B. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831 festgesetzten Betrages erhoben werden.

2.

Von den auf dem vereinsländischen Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus beförderten, der ganzen und Viertels-Gebühr des Rheinzolles (Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831) unterworfenen Gegenständen, Bau- und Nutzholz jedoch ausgenommen, wird sowohl in der Bergfahrt als in der Thalfahrt nur ein Zehntheil des Normalsatzes der ganzen Bergzollgebühr erhoben werden.

Die hiernach vom Zentner zur Erhebung kommenden Sätze sind in dem angefügten besonderen Tarife zusammengestellt.

3.

Durch vorstehende Verabredung geschieht denjenigen Verträgen oder Verabredungen, welche wegen Erhebung der Rheinzölle vom Bau- und Nutzholze, wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle, oder wegen der Art der Erhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben zwischen den Deutschen Rheinuferstaaten oder einzelnen von ihnen bestehen, ingleichen den Vorbehalten

gegen die wegen völliger oder theilweiser Befreiung gewisser Gegenstände vom Rheinzolle oder wegen der Art der Erhebung des Rheinzolles in dem einen oder dem anderen Uferstaate erlassenen Anordnungen, wie sie insbesondere von Seiten Badens, Bayerns und Hessens bei früheren Verhandlungen gemacht worden sind, kein Eintrag.

4.

Gegenwärtige Uebereinkunft kommt vom 1. Januar 1866 an zum Vollzug und tritt mit diesem Tage an die Stelle der unter den Deutschen Rheinuferstaaten am 12. Dezember 1860 in Karlsruhe abgeschlossenen protokollarischen Uebereinkunft. Sie gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 1877.

5.

Die Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft soll als durch die Ratifikation des im Eingange bezeichneten Vertrages Seitens der Rheinuferstaaten erfolgt angesehen werden.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864.

(gez.) Schmidt. v. Reichert. Ewald. v. Heemskerck. v. Pommer Esche.
Schellenberg. Philipsborn.
Delbrück.

Besonderer Tarif
zur
Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich.

Ordnungs-Nummer	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt		Erhebungs-Satz vom Zentner	
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertels-Gebühr unterliegen.					
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	Neuburg	—	07
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	Mannheim	3	54
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	Mainz	2	74
4	Mainz	Caub	Mainz	Caub	1	50
5	Caub	Coblenz	Caub	Coblenz	1	41
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	Andernach.	—	67
7	Andernach	Linz	Andernach	Linz	—	53
8	Linz	Cöln	Linz	Cöln	1	81
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	Düsseldorf.	1	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	Ruhrort	1	13
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	Wesel	1	06
12	Wesel	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	Emmerich	1	61
	B. Von den Gütern zur ganzen und zur Viertels-Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.					
13	Caub	zur Lahn	Caub	—	1	22
14	der Lahn	Coblenz	—	Coblenz	—	19

Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. Oktober d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse ausbezahlt. Die Auszahlung findet aber auf Verlangen der betreffenden Loosbesitzer auch vor dem genannten Termine, und zwar gegen Abzug eines halben Kreuzers vom Gulden statt.

Karlsruhe, den 30. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Tröger.

Vdt. Kirsch.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Achtundsiebenzigsten Ziehung

am 31. März 1865 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1865 gezogenen 20 Serien.

635. 722. 2053. 2355. 2715. 2982. 3609. 4105. 4143. 4412. 4721. 4741. 5166. 5393. 5465. 6027. 6431. 6857. 7025. 7125.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
31701	49	31717	49	31733	49	31749	49	36065	70	36081	70
31702	70	31718	70	31734	49	31750	49	36066	49	36082	49
31703	70	31719	70	31735	49	36051	70	36067	70	36083	49
31704	**1000**	31720	49	31736	70	36052	49	36068	49	36084	70
31705	70	31721	49	31737	70	36053	70	**36069**	**1000**	36085	70
31706	49	31722	70	31738	70	36054	49	36070	49	36086	49
31707	49	31723	49	31739	70	36055	70	36071	49	36087	70
31708	70	31724	70	31740	70	36056	70	36072	49	36088	70
31709	49	31725	70	31741	49	36057	70	36073	70	36089	49
31710	49	31726	70	31742	70	36058	49	36074	49	36090	49
31711	49	31727	49	31743	70	36059	49	36075	49	36091	49
31712	49	31728	49	31744	70	36060	49	36076	49	36092	70
31713	49	31729	49	31745	70	36061	70	36077	49	36093	70
31714	70	31730	70	31746	70	36062	70	36078	49	36094	70
31715	49	31731	49	31747	49	36063	70	36079	49	36095	70
31716	70	31732	49	31748	70	36064	49	36080	49	36096	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
36097	70	117701	49	135705	70	149059	49	180413	70	205217	49
36098	70	117702	70	135706	49	149060	49	180414	49	205218	49
36099	70	117703	70	135707	49	149061	49	180415	49	205219	70
36100	49	117704	70	135708	49	149062	49	180416	70	205220	49
102601	70	117705	49	135709	49	149063	70	180417	49	205221	49
102602	70	117706	70	135710	70	149064	70	180418	49	205222	49
102603	70	117707	70	135711	49	149065	70	180419	49	205223	49
102604	70	117708	49	135712	70	149066	70	180420	49	205224	70
102605	49	117709	49	135713	70	149067	70	180421	49	205225	70
102606	70	117710	70	135714	70	149068	49	180422	49	205226	70
102607	49	117711	49	135715	70	149069	70	180423	70	205227	49
102608	49	117712	70	135716	70	149070	49	180424	70	205228	49
102609	70	117713	49	135717	49	149071	49	180425	70	205229	70
102610	70	117714	49	135718	70	149072	70	180426	70	205230	70
102611	49	117715	70	135719	49	149073	49	180427	70	205231	70
102612	49	117716	70	135720	49	149074	49	180428	70	205232	49
102613	70	117717	70	135721	49	149075	70	180429	49	205233	49
102614	49	117718	49	135722	49	149076	49	180430	70	205234	49
102615	49	117719	70	135723	70	149077	49	180431	49	205235	49
102616	49	117720	70	135724	70	149078	49	180432	70	205236	49
102617	49	117721	70	135725	49	149079	70	180433	49	205237	49
102618	70	117722	70	135726	49	149080	49	180434	70	205238	70
102619	70	117723	70	135727	49	149081	49	180435	70	205239	70
102620	70	117724	49	135728	49	149082	70	180436	70	205240	70
102621	49	117725	49	135729	70	149083	49	180437	70	205241	49
102622	49	117726	70	135730	49	149084	49	180438	70	205242	49
102623	49	117727	49	135731	49	149085	49	180439	49	205243	70
102624	70	117728	49	135732	70	149086	49	180440	49	205244	49
102625	49	117729	70	135733	49	149087	49	180441	49	205245	70
102626	70	117730	49	135734	49	149088	49	180442	49	205246	49
102627	49	117731	70	135735	70	149089	49	180443	70	205247	49
102628	70	117732	70	135736	49	149090	70	180444	49	205248	49
102629	49	117733	70	135737	70	149091	70	180445	49	205249	70
102630	49	**117734**	**1000**	135738	70	149092	70	180446	49	205250	70
102631	49	117735	49	135739	49	149093	49	180447	70	207101	49
102632	49	117736	49	135740	49	149094	70	180448	70	207102	49
102633	49	117737	49	135741	49	149095	70	180449	49	207103	49
102634	70	117738	70	135742	49	149096	70	180450	70	**207104**	**1000**
102635	70	117739	49	135743	49	149097	49	205201	49	207105	49
102636	49	117740	49	135744	49	149098	49	205202	70	207106	49
102637	70	117741	49	135745	49	149099	70	205203	70	207107	49
102638	49	117742	49	135746	70	149100	70	205204	49	207108	49
102639	70	117743	70	135747	70	180401	49	205205	49	207109	49
102640	49	117744	49	135748	70	180402	49	205206	49	207110	70
102641	70	117745	70	135749	70	180403	49	205207	70	207111	49
102642	70	117746	49	**135750**	**1000**	180404	49	205208	70	207112	70
102643	70	117747	70	149051	49	180405	70	205209	49	207113	49
102644	49	117748	70	149052	49	180406	49	205210	49	207114	49
102645	70	117749	49	149053	49	180407	70	205211	49	207115	70
102646	49	117750	49	149054	70	180408	70	205212	49	207116	70
102647	70	135701	49	149055	49	180409	70	205213	49	207117	70
102648	49	135702	70	149056	49	180410	49	205214	70	207118	49
102649	49	135703	49	149057	49	180411	70	205215	70	207119	49
102650	49	135704	49	149058	49	180412	49	205216	70	207120	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
207121	70	220575	70	236029	49	237033	70	258287	49	269641	70
207122	49	220576	70	236030	49	237034	70	258288	49	269642	49
207123	70	220577	70	236031	70	237035	70	258289	49	269643	49
207124	70	220578	49	**236032**	**1000**	237036	49	258290	70	269644	49
207125	49	220579	49	236033	49	237037	70	258291	49	269645	70
207126	70	220580	70	236034	70	237038	70	258292	49	269646	49
207127	49	220581	70	236035	70	237039	70	258293	70	269647	49
207128	70	220582	49	236036	49	237040	70	258294	70	269648	70
207129	70	220583	70	236037	49	237041	49	258295	49	269649	70
207130	49	220584	49	236038	49	237042	70	258296	70	269650	70
207131	70	220585	49	236039	49	237043	70	258297	70	273201	70
207132	70	220586	49	236040	70	237044	49	258298	70	273202	70
207133	70	220587	49	236041	49	237045	49	258299	70	273203	70
207134	49	220588	70	236042	70	237046	49	258300	70	273204	70
207135	70	220589	70	236043	49	237047	70	269601	70	273205	49
207136	49	220590	70	236044	49	237048	70	269602	70	273206	49
207137	70	220591	49	236045	49	237049	70	269603	49	273207	49
207138	49	220592	70	236046	70	237050	70	269604	70	273208	49
207139	70	220593	49	236047	70	258251	49	269605	49	273209	70
207140	49	220594	70	236048	49	258252	70	269606	70	273210	49
207141	49	220595	70	236049	70	258253	70	269607	70	273211	70
207142	49	220596	70	236050	70	258254	49	269608	49	273212	49
207143	70	220597	70	237001	49	258255	70	269609	49	273213	70
207144	70	220598	70	237002	70	258256	49	269610	70	273214	70
207145	49	220599	49	237003	70	258257	70	269611	49	273215	49
207146	49	220600	70	237004	70	258258	49	269612	70	273216	70
207147	70	236001	49	237005	70	258259	70	269613	49	273217	49
207148	70	236002	70	237006	49	258260	70	269614	70	273218	49
207149	49	236003	49	237007	49	258261	70	269615	70	273219	49
207150	70	236004	70	237008	70	258262	70	269616	70	273220	49
220551	70	236005	49	237009	49	258263	70	269617	49	273221	49
220552	70	236006	70	†237010	† 70	258264	49	269618	70	273222	70
220553	49	236007	70	237011	70	258265	49	269619	49	273223	70
220554	49	236008	70	237012	70	258266	70	†269620	† 70	273224	49
220555	49	236009	49	237013	49	258267	70	269621	70	273225	70
220556	49	236010	70	237014	49	258268	70	269622	49	273226	70
220557	70	236011	49	237015	49	258269	49	269623	70	273227	49
220558	70	236012	49	237016	70	258270	49	269624	49	273228	49
220559	70	236013	70	237017	49	258271	70	269625	49	273229	49
220560	70	236014	70	237018	49	258272	70	269626	70	273230	70
220561	70	236015	49	237019	70	258273	49	269627	70	273231	49
220562	49	236016	49	237020	70	258274	49	269628	70	273232	49
220563	49	236017	70	237021	70	258275	49	269629	49	273233	49
220564	70	236018	49	237022	49	258276	70	269630	70	273234	70
220565	70	236019	49	237023	49	258277	49	269631	49	273235	49
220566	49	236020	49	237024	49	258278	49	269632	49	273236	70
220567	49	236021	49	237025	49	258279	49	269633	49	273237	49
220568	70	236022	49	237026	70	258280	49	269634	70	273238	49
220569	70	236023	49	237027	70	258281	70	269635	70	273239	70
220570	70	236024	49	237028	70	258282	70	269636	70	273240	49
220571	49	236025	70	237029	70	258283	70	269637	49	273241	49
220572	49	236026	49	237030	70	**258284**	**1000**	269638	70	273242	70
220573	49	236027	49	237031	49	258285	70	269639	70	273243	70
220574	70	236028	49	237032	70	258286	70	269640	70	273244	70

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 237,010 und 269,620 sind mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
273245	49	301338	49	321531	70	342824	49	351217	70	356209	49
273246	49	301339	70	321532	70	342825	70	351218	70	356210	70
273247	49	301340	70	321533	70	342826	49	351219	49	356211	70
273248	49	301341	49	321534	49	342827	49	351220	70	356212	49
273249	70	301342	70	321535	49	342828	49	351221	70	356213	70
273250	49	301343	49	321536	70	342829	49	351222	70	356214	49
301301	70	301344	70	321537	49	**342830**	**1000**	351223	70	356215	49
301302	70	301345	70	321538	49	342831	70	351224	70	356216	70
301303	49	301346	70	321539	70	342832	49	351225	70	356217	49
301304	70	301347	49	321540	49	342833	70	351226	49	356218	70
301305	70	301348	49	321541	49	342834	70	351227	70	356219	49
301306	70	301349	70	321542	70	342835	49	351228	49	356220	70
301307	70	301350	70	321543	49	342836	70	351229	70	356221	49
301308	70	321501	70	321544	49	342837	70	351230	49	356222	49
301309	70	321502	70	321545	49	342838	70	351231	49	356223	49
301310	49	321503	70	321546	49	342839	70	351232	70	356224	49
301311	49	**321504**	**1000**	321547	70	342840	70	351233	49	356225	49
301312	70	321505	70	321548	70	342841	49	351234	49	356226	70
301313	70	321506	70	321549	70	342842	70	351235	70	356227	49
301314	49	321507	49	321550	49	342843	70	351236	70	356228	70
301315	70	321508	49	342801	70	342844	49	351237	49	356229	70
301316	49	321509	49	342802	70	342845	70	351238	49	356230	49
301317	49	321510	49	342803	70	342846	70	351239	70	356231	70
301318	49	321511	70	342804	49	342847	70	351240	70	**356232**	**1000**
301319	49	321512	49	342805	70	342848	70	351241	49	356233	70
301320	49	321513	70	342806	49	342849	49	351242	49	356234	70
301321	70	321514	70	342807	49	342850	49	351243	49	356235	70
301322	70	321515	70	342808	49	351201	49	351244	49	356236	70
301323	49	321516	49	342809	49	351202	49	351245	70	356237	49
301324	49	321517	49	342810	49	351203	49	351246	49	356238	49
301325	70	321518	49	342811	49	351204	70	351247	49	356239	49
301326	70	321519	49	342812	49	351205	49	351248	70	356240	49
301327	49	321520	49	342813	70	351206	49	351249	70	356241	70
301328	70	321521	70	342814	70	351207	70	351250	49	356242	49
301329	49	321522	49	342815	49	351208	70	356201	70	356243	49
301330	70	321523	70	342816	70	351209	49	356202	49	356244	70
301331	49	321524	70	342817	49	351210	70	356203	49	356245	70
301332	70	321525	49	342818	49	351211	70	356204	70	356246	49
301333	70	321526	70	342819	49	351212	70	356205	70	356247	70
301334	70	321527	70	342820	70	351213	49	356206	70	356248	70
301335	70	321528	70	342821	70	351214	49	356207	70	356249	49
301336	70	321529	70	342822	70	351215	70	356208	49	356250	49
301337	70	321530	70	342823	49	351216	49				

Die Errichtung eines Nebenzollamts II. zu Wangen betreffend.

In Wangen, Amtsbezirks Radolfzell, ist ein Nebenzollamt zweiter Klasse errichtet worden, was hierdurch unter Bezug auf die Verordnung vom 19. November 1835, Regierungsblatt Seite 401, mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß das gedachte Nebenzollamt seine Thätigkeit am 1. d. M. begonnen hat.

Karlsruhe, den 31. Juli 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Tröger.

Vdt. Kirsch.

Zollermäßigungen auf Erzeugnisse des Zollvereins bei der Einfuhr nach Frankreich betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 31 des zwischen dem Zollverein und Frankreich unterm 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrags (Regierungsblatt Nr. XXVI.) wird bekannt gemacht, daß in Folge des Vertrages zwischen Frankreich und der Schweiz vom 30. Juni v. J. die in der Anlage verzeichneten Zollermäßigungen bei der Einfuhr nach Frankreich auch auf die Erzeugnisse des Zollvereins Anwendung finden.

Karlsruhe, den 15. Juli 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Tröger.

Vdt. Glock.

Anlage.

Zusammenstellung

der von Frankreich in dem Vertrage vom 30. Juni 1864 an die Schweiz zugestandenen Zollerleichterungen für Gegenstände, welche

I. in dem Tarife A. zu dem Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich nicht enthalten sind,

II. in diesem Tarife zwar enthalten, aber im Zoll weiter erleichtert sind.

I. Gegenstände, welche in dem Tarife A. zu dem Vertrage

Dénomination des articles.	Base des droits.	Taux des droits.
Tissus de jute, présentant en chaine dans l'espace de 5 millimètres:		
écrus:		
1, 2 et 3 fils unis	100 Kil.	10.00
1, 2 et 3 fils croisés	„	12.00
4 et 5 fils	„	16.00
6, 7 et 8 fils	„	24.00
plus de 8 fils, même regime que les tissus de lin suivant la classe.		
blanchis ou teints:		
1, 2 et 3 fils unis	„	15.00
1, 2 et 3 fils croisés	„	17.00
4 et 5 fils	„	23.00
6, 7 et 8 fils	„	35.00
plus de 8 fils, même regime que les tissus de lin suivant la classe.		
tapis de jute, ras ou à poil	„	24.00
tissus de jute mélangés quand le jute domine en poids	valeur	15 %
Acide gallique	—	exempts
Bois feuillards et merrains	—	exempts
Sucre:		
brut au dessous du Nr. 13	100 Kil.	44.00
„ du Nr. 13 au Nr. 20 inclusivement	„	46.00
raffiné ou assimilé au raffiné — candi	„	58.00
raffiné ou assimilé au raffiné — en pain ou en poudre	„	55.00
Melasses contenant moins de 50 pCt. de richesse saccharine	„	14.30
„ contenant plus de 50 pCt. de richesse saccharine, le droit sur le sucre brut.		
„ importées pour la distillation	—	exemptes
Fromages de pâte dure	100 Kil.	4.00
„ de pâte molle	„	3.00
Cidre	hectol.	0.25
Huiles d'olive	100 Kil.	3.00
„ essentielles, volatiles de toute sorte, à l'exception de l'huile de roses	1 Kil.	1.00
Jus d'oranges	—	exempts
Manne	100 Kil.	8.00
Mules et mulets	p. tête	5.00
Cire, brute, jaune ou blanche	100 Kil.	1.00
„ ouvrée	„	4.00
Beurre, frais ou fondu	—	exempts
„ salé	100 Kil.	2.50

vom 2. August 1862 nicht enthalten sind.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab.	Zollsätze.
Jutegewebe, welche in einem Raume von 5 Millimeter in der Kette ersehen lassen, und zwar:		
rohe:		
1, 2 und 3 glatte Fäden	100 Kil.	10.00
1, 2 und 3 gekreuzte Fäden	"	12.00
4 und 5 Fäden	"	16.00
6, 7 und 8 Fäden	"	24.00
mehr als 8 Fäden, wie Leinengewebe, je nach der Klasse.		
gebleichte oder gefärbte;		
1, 2 und 3 glatte Fäden	"	15.00
1, 2 und 3 gekreuzte Fäden	"	17.00
4 und 5 Fäden	"	23.00
6, 7 und 8 Fäden	"	35.00
mehr als 8 Fäden, wie Leinengewebe, je nach der Klasse.		
Teppiche von Jute, glatt oder aufgeschnitten	"	24.00
Jutegewebe, gemischte, sofern das Gewicht der Jute vorherrscht	Werth	15 %
Galläpfelsäure	—	frei
Reifholz und Daubenholz	—	frei
Zucker:		
roher unter Nr. 13	100 Kil.	44.00
" von Nr. 13 bis einschließlich Nr. 20	"	46.00
raffinirter oder dem raffinirten gleichgestellter: Kandis	"	58.00
raffinirter oder dem raffinirten gleichgestellter: in Broten oder gestoßen	"	55.00
Syrop, von weniger als 50 pCt. Zuckergehalt	"	14.30
" von mehr als 50 pCt. Zuckergehalt, wie Zucker, roher.		
" zur Destillation eingehend	—	frei
Käse, harter	100 Kil.	4.00
" weicher	"	3.00
Obstwein	Hektoliter.	0.25
Baumöl	100 Kil.	3.00
Aetherische Oele aller Art, mit Ausschluß des Rosenöls	1 Kil.	1.00
Pomeranzensaft	—	frei
Manna	100 Kil.	8.00
Maulthiere und **Maulesel**	Stück.	5.00
Wachs, rohes, gelbes oder weißes	100 Kil.	1.00
" verarbeitetes	"	4.00
Butter, frische oder geschmolzene	—	frei
" gesalzene	100 Kil.	2.50

Dénomination des articles.	Base des droits.	Taux des droits.
Drogueries (produits compris sous la désignation de droguerie): cantharides desséchées, civette, musc, castorium, ambre gris, fruits à distiller, storax, styrax, sarcocolle, kino et autres sucs végétaux desséchés, racines medicinales de tout espèce, herbes, flaves, feuilles et écores medicinales, agaric (amadou) extrait de quinquina, praiss, anis vert	100 Kil.	2.00
Safran	—	exempts
Sumac moulu		
Ris en grains	100 Kil.	0.50
„ en paille	„	0.25
Pâtes d'Jtalie	„	3.00
Fruits de table frais, citrons, oranges et leurs variétés	„	2 00
„ secs ou topés, pistaches, fruits confits, cornichons ou concombres, olives, câpres, fruits conservés sans sucre ni miel	„	8.00
Marbres blancs statuaires	—	exempts
Moutarde en graine	—	exempte
Extraits de viande	—	exempts
Chocolat et cacao simplement broyé	100 Kil.	35.00
Etiquettes imprimées, gravées et coloriées		
Cheveux ouvrés		
Sangsues		
Champignons et truffes	—	exempts
Gibier		
Viande fraiche		
Volailles		
Racines de réglisse		

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab.	Zollsätze.
Droguerien (Gegenstände unter der Benennung Droguerie begriffen).		
Spanische Fliegen, Zibeth, Moschus, Bibergeil, Ambre, Früchte zur Destillation, Storax, Styrax, Gummi sarkokollä, Kino und andere eingedickte vegetabilische Säfte, Wurzeln aller Art zum Medizinalgebrauch, Kräuter, Blumen, Blätter und Rinden zum Medizinalgebrauch, Lärchenschwamm (Feuerschwamm), China-Extrakt, Tabaksauce, grüner Anis	100 Kil.	2.00
Saffran		
Sumach, gemahlener	—	frei
Reis, geschälter	100 Kil.	0.50
„ ungeschälter	„	0.25
Fabrikate aus Weizenmehl, wie: Vermicelli, Macaroni u. dgl.	„	3.00
Früchte für die Tafel, frische, Citronen, Orangen und deren Abarten	„	2.00
„ getrocknete oder eingestampfte, Pistazien, eingemachte Früchte, Gurken, Oliven, Kapern, Früchte ohne Zucker oder Honig eingemacht	„	8.00
Marmor, weißer für Statuen	—	frei
Senfsaat	—	frei
Fleischextrakte	—	frei
Chokolade und bloßer Kakaoteig	100 Kil.	35.00
Etiketten, gedruckte, gestochene und farbige		
Haararbeiten		
Blutegel		
Champignons und Trüffeln	—	frei
Wildpret		
Fleisch, frisches		
Geflügel		
Süßholzwurzeln		

Dénomination des articles.	Base des droits.	Taux des droits d'après le traité du 2 août.	du 30 juin.

II. Gegenstände, welche in dem Tarif

Horlogerie de toute sorte	valeur	5 %	
ou au choix de l'importateur qui devra en faire préalablement la declaration à la douane:			
Montres à boites d'argent	pièce	—	1.00
» à boites d'or	»	—	5.00
Carillons et boites à musique	»	—	5.00
Horloges en bois	»	—	1.00
Fournitures d'horlogerie	100 Kil.	100.00	50.00
Or battu en feuilles	1 Kil.	50.00	25.00
Argent battu en feuilles			20.00
Peaux:			
brutes	—	exemptes	
vernies et maroquinées	100 Kil.	60.00	
teintes autres qui de mouton	»	60.00	
teintes de mouton	»	60.00	45.00
préparées de toute autre espèce	»	15.00	10.00
Gants de peau	valeur	10 %	5 %
Crin:			
Tissus et ouvrages de crin, tissus et ouvrages de poil de vache purs ou mélangés	valeur	10 %	
Tresses de crin	valeur	10 %	
	100 Kil.		160.00
Broderies de coton à la mécanique	valeur	15 %	10 %
Rubans de soie ou de bourre de soie: de velours	1 Kil.	5 %	
autres	»	8.00	4.00
mélangés	valeur	10 %	
Chapeaux de paille	pièce	0.25	
	100 Kil.		10.00
Jus de réglisse	»	12.00	4.00 au 1 janv. 1868.
Gazes et mousselines de coton brodées au brochées, pour ameublements, tentures ou habillements	valeur	15 %	10 %

Sortie.

Chiffons, autres que de laine, et drilles de toute espèce	100 Kil.	12.00	12.00
au 1 janvier 1866	»		9.00
» 1 » 1868	»		6.00
» 1 » 1869	»		4.00

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab.	Zollsätze nach dem Vertrage vom 2. August.	Zollsätze nach dem Vertrage vom 30. Juni.
A. zu dem Vertrage vom 2. August 1862 enthalten sind.			
Uhren aller Art	Werth	5 %	
oder nach der Wahl des Zollpflichtigen, welcher dieselbe zum Voraus dem Zollamte zu erklären hat:			
Taschenuhren, silberne	Stück	—	1.00
„ goldene	„	—	5.00
Musikdosen und Carillons	„	—	5.00
Holzuhren	„	—	1.00
Uhrfournituren	100 Kil.	100.00	50.00
Goldblatt	1 Kil.	50.00	25.00
Silberblatt	1 Kil.	50.00	20.00
Häute und **Leder**:			
rohe Häute	—	frei	frei
lackirtes und marokinirtes Leder	100 Kil.	60.00	60.00
gefärbtes Leder mit Ausschluß von Schafleder	„	60.00	60.00
gefärbtes Schafleder	„	60.00	45.00
alles andere Leder	„	15.00	10.00
Handschuhe, lederne	Werth	10 %	5 %
Thierhaare:			
Gewebe und Arbeiten aus Pferdehaaren und aus Kuhhaaren, rein oder gemischt	„	10 %	10 %
Pferdehaargeflechte	Werth	10 %	
	100 Kil.		160.00
Baumwollene Maschinenstickereien	Werth	15 %	10 %
Bänder von Seide oder Floretseide: Sammtbänder	1 Kil.	5 %	5 %
Bänder von Seide oder Floretseide: andere	„	8.00	4.00
Bänder von Seide oder Floretseide: gemischte	Werth	10 %	10 %
Strohhüte	Stück	0.25	
	100 Kil.		10.00
Lakritzensaft	„	12.00	4.00 v. 1. Jan. 1868 an.
Baumwollene Gaze und Musseline, gestickt oder brochirt, zu Möbeln, Behängen oder Kleidungsstücken	Werth	15 %	10 %
Ausfuhr.			
Lumpen mit Ausnahme der wollenen	100 Kil.	12.00	12.00
vom 1. Januar 1866 an	„	12.00	9.00
„ 1. „ 1868 „	„	12.00	6.00
„ 1. „ 1869 „	„	12.00	4.00

Diensterledigungen.

Bei dem Kreis- und Hofgericht Mannheim ist die Stelle eines Kollegialmitgliedes zu besetzen. Bewerber darum haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium zu melden.

Der erledigte Notariatsdistrikt Wiesloch II. wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 24. Juni d. J. der katholische Pfarrer Ignaz Menner in Altheim.
„ 8. Juli „ „ der pensionirte Hauptmann Ruppert in Karlsruhe.

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 17. August 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen von Flemming, und

dem Königlich Preußischen Generallieutenant von Alvensleben das Großkreuz,

dem Königlich Preußischen Kammerherrn Grafen Blücher und

dem Oberst und Adjutanten Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael, Grafen von Levachof das Kommandeurkreuz mit Stern,

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Hofmarschall von Griesheim das Kommandeurkreuz II. Klasse

des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 2. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. Aegidi an dem akademischen Gymnasium in Hamburg das Ritterkreuz des Zähringer-Löwen-Ordens zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 31. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Ministerialrath Friedrich Muth im Handelsministerium und

dem Legationsrath Dr. Minet im Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Kommandeurkreuze II. Klasse des Ordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 7. August d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Hauptkriegskassier Block auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungs-Kommission für Offiziere und Kriegsbeamte wegen körperlicher Leiden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen; sodann

unter dem gleichen Tag

den Kriegs-Kommissär Körber zum Hauptkriegskassier zu ernennen; ferner

unter dem gleichen Tag

den Stabspferdearzt Stahl auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruchs der Superarbitrirungs-Kommission für Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruhestand zu versetzen.

Mit Entschließung vom 28. Juli d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der Seitens der von Gemmingen-Guttenberg'schen Patronatsherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Robert Helbing in Kandern auf die evangelische Pfarrei Neckarmühlbach die Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung der Rosine Vögeli von Konstanz betreffend.

Rosine Vögeli von Konstanz hat darum nachgesucht, ihren Familiennamen in „Roth" umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 9. August 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. M.
Junghanns.

Vdt. v. Neubronn.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts II. im Amtsgerichtsbezirke Pfullendorf betreffend.

Notariatsverwalter Eduard Hatz in Pfullendorf wird als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bezeichneten Rechten für den Notariatsdistrikt Pfullendorf II. angestellt.

Karlsruhe, den 10. August 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. M.
Junghanns.

Vdt. Müller.

Die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung für 1865/66 betreffend.

Unter Bezug auf die höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juli d. J., die theilweisen Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXVII. Seite 481, und in Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wornach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden soll, wird nachstehende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Oberhalb der Murg:

a. Stimmfähige und wählbare Grundherren:

Freiherr von Andlaw-Birseck, Heinrich, großherzoglich badischer Kammerherr, in Hugstetten.

Graf von Andlaw-Homburg, Otto, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.

Graf von Andlaw-Homburg, Oktav, in Bellingen.

Freiherr von Berckheim, Christian, großherzoglich badischer Kammerherr, Legationsrath und Gesandter, in München.

Freiherr von Bodmann, Sigmund, großherzoglich badischer Kammerherr, in Bodmann.

Freiherr von Böcklin, Friedrich, großherzoglich badischer Hauptmann a. D., in Rust.

Freiherr von Böcklin, Leopold, großherzoglich badischer Oberst a. D. und Rekrutirungs-Offizier, in Mannheim.

Freiherr von Böcklin, Emil, großherzoglich badischer Kammerherr und Bezirksförster, in Offenburg.

Freiherr von Breiten-Landenberg, Maximilian, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr von Buol-Berenberg, Rudolf, großherzoglich badischer Kammerherr und Bezirksförster a. D., in Zizenhausen.

Freiherr von Drais, Johann Friedrich Josef Karl, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberforstmeister a. D., in Freiburg.

Freiherr von Falkenstein, Franz Anton, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr von Gayling zu Altheim, Karl Stephan, k. k. österreichischer Kammerherr und Offizier in der Armee, zu Ebnet.

Freiherr von Girardi zu Kastell, Franz, großherzoglich badischer Bezirksförster, in Bruchsal.

Freiherr von Girardi zu Kastell, Leopold, in Sasbach bei Breisach.

Freiherr von Gleichenstein, Oskar, in Buchholz.

Graf von Hennin, Albert, großherzoglich badischer Kammerherr und Kreisgerichtsrath, in Freiburg.

Graf von Hennin, Rudolf, großherzoglich badischer Kammerherr, Geheimer Rath II. Klasse und Stadtdirektor a. D., in Mannheim, jetzt in Hecklingen.

Freiherr von Hornstein-Biethingen, Friedrich Karl, königlich württembergischer Kammerherr und Hauptmann a. D., in Radolfzell.

Freiherr von Hornstein-Binningen, Johannes Nepomuk, großherzoglich badischer Kammerherr, in Binningen.

Graf von Kageneck, Maximilian, in Freiburg.

Graf von Kageneck, Heinrich Philipp Julius Friedrich, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr Marschall von Bieberstein, August, großherzoglich badischer Kammerherr, Geheimer Rath I. Klasse und Oberhofrichter, in Mannheim.

Freiherr von Neuenstein, Karl August, k. k. österreichischer Kammerherr, in Achern.

Freiherr von Neuenstein, Heinrich Leopold, in Kappelrodeck.

Freiherr von Neveu, Franz Anton Josef, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr von Neveu, Franz Josef Adolf Karl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Offenburg.

Freiherr Rinck von Baldenstein, Franz Xaver Fidel, k. k. österreichischer Kämmerer, in Freiburg.

Freiherr Rinck von Baldenstein, Karl Maria Fidel, großherzoglich badischer Kammerherr, in Rittersbach bei Bühl.

Freiherr Rinck von Baldenstein, Wilhelm Franz Fidel, großherzoglich badischer Generalmajor a. D., in Freiburg.

Freiherr Röder von Diersburg, Adolf, k. k. österreichischer Offizier a. D., in Karlsruhe.

Freiherr Röder von Diersburg, Felix, großherzoglich badischer Oberstlieutenant a. D., in Karlsruhe.

Freiherr Röder von Diersburg, Ferdinand Felix Anselm, großherzoglich badischer Kammerherr und Hofmarschall a. D., in Freiburg.

Freiherr Röder von Diersburg, Karl Christoph, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr Röder von Diersburg, Karl Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Landstallmeister, in Karlsruhe.

Freiherr Röder von Diersburg, Karl, großherzoglich badischer Oberlieutenant, in Karlsruhe.

Freiher von Roggenbach, Konstantin, großherzoglich badischer Generalmajor a. D., in Karlsruhe.

Freiherr von Rotberg, Karl Theodor, großherzoglich badischer Generalmajor a. D., in Karlsruhe.

Freiherr von Rotberg, Leopold, großherzoglich badischer Kammerjunker, in Bamlach.

Freiher Roth von Schreckenstein, Karl Heinrich Euseb Leopold, Vorstand des fürstlich fürstenbergischen Archivs, in Donaueschingen.

Freiherr von Schauenburg, Emil Franz, in Gaisbach.

Freiherr von Schauenburg, Karl, k. k. österreichischer Rittmeister a. D., in Merzhausen.

Freiherr von Schönau-Wehr, Adolf, in Wehr.

Freiherr von Schönau-Wehr, Otto, in Schwörstadt.

Freiherr von Schönau-Wehr, Rudolf, großherzoglich badischer Kammerherr und Hofjägermeister, in Karlsruhe.

Freiherr von Seldeneck, Friedrich, großherzoglich badischer Bezirksförster a. D., in Lahr.

Freiherr von Seldeneck, Heinrich, großherzoglich badischer Kammerherr und Forstmeister a. D., in Mannheim.

Freiherr von Seldeneck, Ludwig Wilhelm Josef, großherzoglich badischer Oberlieutenant, in Karlsruhe.

Freiherr von Seldeneck, Rudolf, großherzoglich badischer Oberstlieutenant a. D., in Karlsruhe.

Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, großherzoglich badischer Oberstallmeister und Generalmajor, in Karlsruhe.

Freiherr von Stotzingen, Roderich, großherzoglich badischer Kammerherr, in Steißlingen.

Freiherr von Türckheim zu Altdorf, Bruno, k. k. österreichischer Offizier a. D., in Freiburg.

Freiherr von Türckheim zu Altdorf, Hans, großherzoglich badischer Kammerherr, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am königlich preußischen und am königlich hannover'schen Hofe.

Freiherr von Türckheim zu Altdorf, Hermann, in Altdorf.

Freiherr von Türckheim zu Altdorf, Karl Anton Johann, in Kiel.

Freiherr von Türckheim zu Altdorf, Max, in Altdorf.

Freiherr von Türckheim zu Altdorf, Otto, großherzoglich badischer Major, in Karlsruhe.

Freiherr von Ulm, Max Otto, in Heimbach.

b. Stimmfähige Grundherren:

Freiherr Marschall von Bieberstein, Otto, großherzoglich badischer Lieutenant, in Bruchsal.

Freiherr Marschall von Bieberstein, Adolf, stud. jur., in Heidelberg.

Freiherr von Wittenbach, Friedrich, in Merzhausen.

II. Unterhalb der Murg:

a. Stimmfähige und wählbare Grundherren:

Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, großherzoglich badischer Hauptmann a. D., in Konstanz.

Freiherr von Adelsheim, Adolf, großherzoglich badischer Kammerherr, in Karlsruhe.

Freiherr von Adelsheim, Richard, in Adelsheim.

Freiherr von Adelsheim, Leopold, großherzoglich badischer Lieutenant, in Konstanz.

Graf von Berlichingen-Rossach, Friedrich Wolfgang, k. k. österreichischer Kammerherr, in Mannheim.

Freiherr von Berlichingen-Rossach, Götz, königlich württembergischer Kammerherr und k. k. österreichischer Rittmeister a. D., in Helmstadt.

Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, großherzoglich toskanischer Kammerherr und großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Mannheim.

Freiherr von Degenfeld, Alfred, großherzoglich badischer Oberst, in Karlsruhe.

Freiherr von Degenfeld, Edmund, großherzoglich badischer Oberst, in Mannheim.

Freiherr von Fick, Franz, in Angelthürn.

Freiherr von Gemmingen-Gemmingen-Guttenberg, August Karl Franz Johann, großherzoglich badischer Kammerherr, in Baden.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg-Gemmingen, Wilhem Dietrich, großherzoglich badischer Hauptmann, in Karlsruhe.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg-Gemmingen, Eduard Eberhard, großherzoglich badischer Hauptmann, in Konstanz.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg-Gemmingen, August, großherzoglich badischer Kammerjunker, in Karlsruhe.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg, Karl, herzoglich sachsen-meiningen'scher Landjägermeister a. D., in Karlsruhe.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg-Bonfeld, Ernst Ludwig, königlich württembergischer Kammerherr und Regierungsrath a. D., auf dem Dammhof bei Adelsheim.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg-Bonfeld, Gustav Ludwig Ernst, auf Schloß Guttenberg.

Freiherr von Gemmingen-Babstadt, Hermann August Ferdinand Friedrich, in Babstadt.

Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Friedrich, k. k. österreichischer Kämmerer und Major a. D., in Neckarzimmern.

Freiherr von Gemmingen-Hornberg-Rappenau, Franz Karl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Karlsruhe.

Freiherr von Gemmingen-Hornberg-Treschklingen, Sigmund Reinhard, großherzoglich badischer Kammerherr, in Karlsruhe.

Freiherr von Gemmingen-Hornberg-Treschklingen, Gustav, k. k. österreichischer Rittmeister a. D., in Karlsruhe.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg, Karl Sigmund Reinhard, in Karlsruhe.

Freiherr von Gemmingen-Guttenberg, Sigmund Gustav Adolf, in Karlsruhe.

Freiherr Göler von Ravensburg, Friedrich, großherzoglich badischer Major a. D., in Karlsruhe.

Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Schatthausen.

Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Mannheim.

Freiherr Göler von Ravensburg, Ernst August, großherzoglich badischer Kammerjunker, in Freiburg.

Freiherr Göler von Ravensburg, Viktor, großherzoglich badischer Hauptmann a. D., in Freiburg.

Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, in Daisbach.

Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, großherzoglich badischer Major, in Freiburg.

Freiherr Göler von Ravensburg, August, großherzoglich badischer Kammerherr und Stadtdirektor, in Baden.

Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, großherzoglich badischer Hauptmann, in Rastatt.

Freiherr Göler von Ravensburg, Viktor Felix, großherzoglich badischer Oberlieutenant in Karlsruhe.

Freiherr Göler von Ravensburg, Adolf, in Pforzheim.

Freiherr Göler von Ravensburg, Eduard, in Murg.

Graf von Helmstadt, Karl, königlich bayerischer Kammerherr und Regierungsrath a. D., in Hochhausen.

Graf von Helmstadt, Maximilian, großherzoglich badischer Kammerherr, in Neckarbischofsheim.

von Kettner, Franz Wilhelm, großherzoglich badischer Kammerherr, Oberstjägermeister und Hofdomainen-Intendant a. D., in Karlsruhe.

Freiherr von Laroche-Starkenfels-Vultée, Udo, großherzoglich badischer Oberstlieutenant, in Karlsruhe.

Freiherr von Mentzingen, Hermann, großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Menzingen.

Freiherr von Racknitz, Karl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Heinsheim.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Staatsminister a. D., in Heidelberg.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Rudolf, großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Eberstadt.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Rudolf, großherzoglich badischer Hofjunker und Referendär, in Bruchsal.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Karl, in Freiburg.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Ernst, großherzoglich badischer Oberlieutenant, in Karlsruhe.

Freiherr von Schilling-Canstadt, Wilhelm Karl Friedrich, großherzoglich badischer Kammerherr, in Hohenwettersbach.

Freiherr von Venningen, Friedrich, in Eichtersheim.

Graf von Waldkirch, Maximilian, großherzoglich badischer Kammerherr, in Binau am Neckar.



Graf von Wiser, Wilhelm Karl Friedrich, großherzoglich badischer Kammerherr, in Leutershausen.

Freiherr von Zobel-Giebelstadt-Darstadt, Edwin, großherzoglich toskanischer Kammerherr, in Messelhausen.

b. Stimmfähige Grundherren.

Freiherr von Adelsheim, Karl Octavian Adalbert, in Karlsruhe.

Sämmtliche etwa oben nicht benannte Grundherren werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, die Ansprüche, welche sie wegen ihres Beizugs zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung zu machen haben, längstens innerhalb 10 Tagen bei der diesseitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls sie von dieser Wahl ausgeschlossen werden müssen.

Karlsruhe, den 5. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Eröffnung von Telegraphenstationen betreffend.

Am 15. August d. J. werden die neuerrichteten Vereinstelegraphenstationen Ettenheim und Mudau mit beschränktem Tagesdienst und die Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen Denzlingen, Helmstadt, Malsch, Murg, Oberlauchringen und Schallstadt mit vollem Tagesdienst dem allgemeinen Telegraphenverkehr übergeben werden.

Karlsruhe, den 12. August 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Für die Kameralkandidaten, welche den höchsten Verordnungen vom 16. Mai 1838, Regierungsblatt Nr. XXII., und vom 12. Mai 1863, Regierungsblatt Nr. XXII., gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 16. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 erstgenannter Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern dies noch nicht geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe den 5. August 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.



Nr. XL.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 22. August 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Lehenbarkeit der Besitzungen und die staatsrechtlichen Verhältnisse der Gräflichen Standesherrschaft von Leiningen-Neudenau betreffend.

In Folge Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. November 1862, Nr. 1221, und vom 26. November 1864, Nr. 1055/56, wurde durch eine aus Mitgliedern der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen bestehende Kommission mit Ihrer Erlaucht der Frau Gräfin von Leiningen-Neudenau als Vormünderin des minderjährigen Grafen Karl von Leiningen-Neudenau über die Lehenbarkeit der Besitzungen und über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Gräflichen Familie von Leiningen-Neudenau folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

„I. Ihre Erlaucht die Frau Gräfin von Leiningen-Neudenau, als Vormünderin des minderjährigen Herrn Grafen Karl von Leiningen-Neudenau verzichtet für ihren genannten Herrn Sohn und dessen Rechtsnachfolger mit Zustimmung sämmtlicher Agnaten und obervormundschaftlicher Genehmigung:

1. auf jede Art eines befreiten Gerichtsstandes, auf jede Reklamation gegen das Gesetz vom 15. Februar 1851 über Aufhebung der befreiten Gerichtsstände und gegen die Bestimmungen des §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen;

2. auf jede Reklamation gegen die Bestimmung des §. 6, Abs. 3 der Gemeindeordnung über die Unterordnung der standesherrlichen unter die amtliche Distrikts-Polizei;

3. auf die der Gräflichen Standesherrschaft durch die §§. 30 und 31 der Deklaration vom 2. März 1826 bezüglich der Wahl und Bestätigung der Ortsvorgesetzten und der Bürgerannahmen eingeräumten Rechte;

4. auf die durch die §§. 41, 45, 46, 47, 48 Abs. 1 der Deklaration eingeräumte bevorrechtete Stellung bezüglich der Gemeindebesteuerung und sonstigen Gemeindelasten, so daß die Gräfliche Standesherrschaft in diesen Beziehungen der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterworfen bleibt;

5. auf die durch §. 33 der Deklaration zugesicherten Vorrechte bezüglich der Administration der Waldungen, so daß unter Aufrechthaltung des §. 86 des Forstgesetzes die Forste der Gräflichen Standesherrschaft wie Privatwaldungen zu behandeln sind, und die Aufsicht über dieselben durch die Staats-Forst- und Polizei-Stellen zu führen ist;

6. auf alle etwaigen Entschädigungsansprüche wegen durch die bisherige Gesetzgebung bewirkter Aufhebung oder zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten.

II. Von Seiten der Großherzoglichen Regierung wird:

1. den laut Bekanntmachungen Großherzoglichen Justizministeriums vom 10. Februar 1830 und vom 21. Dezember 1855 bereits landesherrlich bestätigten gegenseitigen Erbverträgen der Fürstlichen und Gräflichen Familien von Leiningen auch die lehenherrliche Genehmigung ertheilt;

2. auf Fortführung der Klage auf Anerkennung der Lehenbarkeit der Gräflich von Leiningen-Neudenau'schen Besitzungen verzichtet. Die bisherigen Kosten des Rechtsstreites behält jeder Theil auf sich.

3. Es werden diese Besitzungen einschließlich der dazu gehörigen Renten von dem angesprochenen Lehenverbande unentgeltlich freigegeben; und

4. der Gräflichen Standesherrschaft von Leiningen-Neudenau außerdem als Entschädigung für die geleisteten Verzichte insbesondere auf die Vorrechte bezüglich der Gemeindebesteuerung 4,000 fl., Viertausend Gulden, aus der Großherzoglichen Staatskasse baar ausbezahlt werden.

5. Sollten in Zukunft den Standesherren im Großherzogthum Baden oder einzelnen derselben noch weitere Vorrechte eingeräumt werden, so soll, der geleisteten Verzichte ungeachtet, auch die Gräfliche Familie von Leiningen-Neudenau derselben theilhaftig werden.

Diese Uebereinkunft wurde doppelt ausgefertigt, jede Ausfertigung von den hierzu beauftragten Großherzoglichen Ministerial-Kommissären und der Frau Gräfin von Leiningen-Neudenau,

unter Beifügung der obervormundschaftlichen Genehmigung mit Unterschrift und Siegel versehen, und jedem Theil ein Exemplar zugestellt.

So geschehen Heidelberg, den 10. Januar 1865.

(L. S.) Marie, Gräfin von Leiningen-Neudenau.

(Folgen die Unterschriften des Nebenvormunds und Unterpflegers, die obervormundschaftliche Zustimmung und die Siegel und Unterschriften der Agnaten.)

Karlsruhe, den 20. Juni 1865.

Die Ministerial-Kommission:

(L. S.) gez. G. v. Dusch.

" A. Walli.

" R. v. Freydorf."

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. Juli 1865.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).

Stabel. Vdt. Weizel.

Die Lehenbarkeit der Besitzungen und die staatsrechtlichen Verhältnisse der Gräflichen Standesherrschaft von Leiningen-Billigheim betreffend.

In Folge Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. November 1862, Nr. 1221, und vom 26. November 1864, Nr. 1055/56, wurde durch eine aus Mitgliedern der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen bestehende Kommission mit Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen Karl zu Leiningen-Billigheim über die Lehenbarkeit der Besitzungen und die staatsrechtlichen Verhältnisse der Gräflichen Standesherrschaft von Leiningen-Billigheim folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

„I. Seine Erlaucht der Herr Graf von Leiningen-Billigheim verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger und mit Zustimmung seiner Agnaten

1. auf jede Art eines befreiten Gerichtsstandes, auf jede Reklamation gegen das Gesetz vom 15. Februar 1851 über Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, und gegen die Bestimmungen des §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen;
2. auf jede Reklamation gegen die Bestimmung des §. 6, Abs. 3, der Gemeindeordnung über die Unterordnung der standesherrlichen unter die amtliche Distriktspolizei;
3. auf die der Gräflichen Standesherrschaft durch die §§. 30 und 31 der Deklaration vom 2. März 1826 bezüglich der Wahl und Bestätigung der Ortsvorgesetzten und der Bürgerannahmen eingeräumten Rechte;
4. auf die durch die §§. 41, 45, 46, 47, 48, Abs. 1 der Deklaration eingeräumte bevorrechtete Stellung bezüglich der Gemeindebesteuerung und sonstigen Gemeindelasten, so daß die Gräfliche Standesherrschaft in diesen Beziehungen der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterworfen bleibt;

5. auf die durch §. 33 der Deklaration zugesicherten Vorrechte bezüglich der Administration der Waldungen, so daß unter Aufrechthaltung des §. 86 des Forstgesetzes die Forste der Gräflichen Standesherrschaft wie Privatwaldungen zu betrachten sind, und die Aufsicht über dieselben durch die Staats-Forst- und Polizei-Stellen zu führen ist;
6. auf alle etwaigen Entschädigungsansprüche wegen durch die bisherige Gesetzgebung bewirkter Aufhebung oder zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten.

II. Von Seiten der Großherzoglichen Regierung wird

1. den laut Bekanntmachungen Großherzoglichen Justizministeriums vom 10. Februar 1830 und vom 21. Dezember 1855 bereits landesherrlich bestätigten gegenseitigen Erbverträgen der Fürstlichen und Gräflichen Familien von Leiningen auch die lehenherrliche Genehmigung ertheilt;
2. auf Fortführung der Klage auf Anerkennung der Lehenbarkeit der Gräflich von Leiningen-Billigheim'schen Besitzungen verzichtet. Die bisherigen Kosten des Rechtsstreites behält jeder Theil auf sich.
3. Es werden diese Besitzungen einschließlich der dazu gehörigen Renten von dem angesprochenen Lehenverbande unentgeltlich freigegeben; und
4. der Gräflichen Standesherrschaft von Leiningen-Billigheim außerdem als Entschädigung für die geleisteten Verzichte, insbesondere auf die Vorrechte bezüglich der Gemeindebesteuerung 3,000 fl., Dreitausend Gulden, aus der Großherzoglichen Staatskasse baar ausbezahlt werden.
5. Sollten in Zukunft den Standesherren im Großherzogthum Baden oder einzelnen derselben noch weitere Vorrechte eingeräumt werden, so soll, der geleisteten Verzichte ungeachtet, auch die Gräfliche Familie von Leiningen-Billigheim derselben theilhaftig werden.

Diese Uebereinkunft wurde doppelt ausgefertigt, jede Ausfertigung von den hierzu beauftragten Großherzoglichen Ministerial-Kommissären und dem Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim mit Unterschrift und Siegel versehen, und jedem Theile ein Exemplar zugestellt.

So geschehen Schloß Neuburg, den 6. Februar 1865.

(L. S.) Karl, Graf zu Leiningen-Billigheim.

(Folgen die Unterschriften und Siegel der Agnaten.)

Karlsruhe, den 20. Juni 1865.

Die Ministerial-Kommission:

(L. S.) gez. G. v. Dusch.
" A. Walli.
" R. v. Freydorf."

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. Juli 1865.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).

Stabel. Vdt. Weizel.



Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Georg Behringer in Engen betreffend.

Georg Behringer in Engen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath als Apotheker für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 24. Juli 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Baumgärtner.

Verordnung.

Die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend.

Auf den Grund des §. 96 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der früheren bezüglichen Bestimmungen verordnet, wie folgt.

I. Leichenschau.

§. 1.

Für jede Gemeinde sind je nach dem Bedarf ein oder mehrere Leichenschauer aufzustellen.

§. 2.

Der Leichenschauer wird vom Bezirksamte auf den Vorschlag des Gemeinderaths und das Gutachten des Bezirksarztes bestellt.

Er ist bei Antretung seines Dienstes auf die genaue Beachtung der Dienstweisung für die Leichenschauer zu verpflichten, nachdem er zuvor dargethan, daß er über deren Inhalt von dem Bezirksarzte unterrichtet und mit Erfolg geprüft worden ist. Für öffentliche Krankenhäuser kann die Dienstverrichtung des Leichenschauers einem Angestellten der Anstalt überlassen werden.

§. 3.

Die Angehörigen eines Verstorbenen sind verbunden, von dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pflicht zu dieser Anzeige erstreckt sich auch auf Todtgeburten.

Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keinerlei Veränderung vorgenommen werden.

§. 4.

Alsbald nach Empfang der Todesanzeige hat der Leichenschauer ohne Rücksicht auf die Tageszeit den Leichnam unter genauer Erkundigung über die näheren Umstände des Todes, seiner Dienstweisung gemäß zu besichtigen, und wenn keinerlei Lebenszeichen mehr wahrzunehmen, auch keine Spur eines gewaltsamen Todes vorhanden ist, den Sterbschein auszustellen.

Derselbe muß die genaue Bezeichnung der Person des Verstorbenen, die Zeit und die Ursache des Todes, so wie die Zeit der ersten Besichtigung enthalten, und ist von den Angehörigen sofort dem bürgerlichen Standesbeamten zu überbringen.

§. 5.

In der Regel mit dem Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode hat der Leichenschauer die Leiche einer zweiten Besichtigung zu unterziehen, um, wenn er die inzwischen eingetretenen sichern Zeichen des wirklichen Todes vorfindet, den Leichenschauschein auszustellen.

Derselbe hat unter Angabe der wahrgenommenen sichern Zeichen des Todes die Erklärung der Zulässigkeit der Beerdigung zu enthalten und ist gleichfalls dem bürgerlichen Standesbeamten zuzustellen.

§. 6.

Ausnahmsweise kann die zweite Besichtigung der Leiche in nachgenannten Fällen zum Zwecke der früheren Beerdigung auch schon vor Ablauf von 48 Stunden vorgenommen werden:

1) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden ist;
2) wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;
3) wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere die Blatternkrankheit die Ursache des Todes gewesen;
4) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbesondere für Kranke unentbehrlich ist
5) wenn die Betheiligten aus sonstigen erheblichen Gründen eine Abkürzung verlangen.

In den Fällen Ziffer 2, 3 und 4 ist die Beerdigung nicht vor Ablauf von 30 Stunden, und in dem Falle Ziffer 5 nicht vor Ablauf von 46 Stunden seit eingetretenem Tode statthaft. Ueberdies muß in den Fällen Ziffer 2, 3, und 4 das Dasein der sichern Zeichen des Todes von einem Arzt auf dem Leichenschauschein urkundlich bestätigt werden.

§. 7.

Die zweite Besichtigung fällt weg:

1) bei gewaltsamen, jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden Todesarten;
2) bei todtgebornen Kindern, welche schon mit Zeichen der Fäulniß auf die Welt kommen.

Der Wegfall der zweiten Besichtigung und dessen Grund ist auf dem Sterbschein ausdrücklich zu erwähnen.

§. 8.

Der Leichenschauer hat für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenschauscheines, einschließlich der dazu verwendeten Impressen, eine Gebühr von 26 Kreuzern zu beziehen.

In Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern oder Zinken kann das Bezirksamt diese Gebühr falls die Leichenschau eine Viertelstunde und darüber vom Wohnhause des Leichenschauers entfernt vorzunehmen ist, bis auf 50 Kreuzer erhöhen.

Bei Zahlungsunfähigkeit haben diejenigen Kassen einzutreten, welchen auch die sonstigen Beerdigungskosten zur Last fallen.

§. 9.

Die näheren Dienstobliegenheiten der Leichenschauer und die zu ihrer Beaufsichtigung erforderlichen Einrichtungen werden durch besondere Dienstweisungen bestimmt werden.

II. Begräbniß.

§. 10.

Keine Beerdigung darf ohne Beisein oder Erlaubniß des zuständigen bürgerlichen Standesbeamten geschehen. Sie darf nur auf vorher ordnungsmäßig ausgestellten Sterb- und Leichenschauschein, oder wo der erste allein genügt, auf diesen hin statt finden. Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubniß der untersuchenden Behörde einzuholen.

§. 11.

In Fällen, in welchen eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen, oder die Leiche sehr stark zu verwesen beginnt, hat die Beerdigung unverzüglich nach Ausstellung des Leichenschauscheines zu geschehen. Zuwiderhandlungen unterliegen nach vorheriger vergeblicher ortspolizeilicher Aufforderung der gesetzlichen Strafe.

§. 12.

Die Beerdigung einer Leiche darf nur auf dem in jeder Gemeinde mit bezirksamtlicher Genehmigung bestimmten öffentlichen Begräbnißplatze geschehen.

Eine Beisetzung an anderen Orten kann nur mit bezirksamtlicher Erlaubniß stattfinden.

§. 13.

Bezüglich der Errichtung, Erweiterung und Schließung der Begräbnißplätze so wie der Art der Beerdigung bleiben die durch Ministerialverfügung vom 6. November 1838, Nr. 11,468, gegebenen Vorschriften als Instruktion zur Handhabung der bezüglichen Staatsaufsicht in Kraft.

III. Transport der Leichen.

§. 14.

Die Verbringung einer Leiche aus einer Gemeinde an einen anderen Ort behufs der Beisetzung darf nur mit bezirksamtlicher Erlaubniß und auf den Nachweis hin geschehen, daß die Ursache des Todes keine ansteckende Krankheit gewesen.

Ueber die ertheilte Erlaubniß ist ein Schein (Leichenpaß) auszustellen, der von dem Begleiter der Leiche auf Verlangen vorgezeigt werden muß.

§. 15.

Bei länger währendem Transporte einer Leiche ist dieselbe in zwei genau in einander gefügte Särge einzuschließen, von denen der äußere aus Metall (Zink oder Blei) zu bestehen hat und wohl zugelöthet sein muß. In anderen Fällen genügen zwei solcher Särge von Holz, wovon der innere gut verpicht sein muß.

§. 16.

Leichen, die von auswärts her in oder durch das Großherzogthum verbracht werden sollen, müssen von einem von der zuständigen auswärtigen Behörde gefertigten Transportschein begleitet sein,

worin beurkundet wird, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten und die Leiche ordnungsgemäß verpackt sei.

Karlsruhe, den 5. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

Die Verleihung eines Stipendiums aus der Friedrich=Christianen=Luisen=Stiftung in Karlsruhe betreffend.

Aus der Friedrich=Christianen=Luisen=Stiftung in Karlsruhe ist vom 1. Oktober 1865 an ein Stipendium im jährlichen Betrage von 144 fl. an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen der Vorzug zu geben ist, haben sich mit ordnungsmäßigen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath binnen 6 Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 6. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Verordnung.

Die Bezeichnung der doublirten oder plattirten Gold= und Silberwaaren betreffend.

Unter Hinweisung auf §. 140 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 und unter Aufhebung der Verordnung vom 16. Juli 1812 (Regierungsblatt Nr. XXII.) wird zur künftigen Nachachtung verordnet:

Doublirte oder plattirte Gold= und Silberwaaren, welche im Inlande verfertigt werden, müssen an einer leicht wahrnehmbaren Stelle mit dem Worte Doublé, oder wo dafür kein Raum vorhanden ist, an einer solchen Stelle mit dem noch durch das unbewaffnete Auge lesbaren Buchstaben D und außerdem auf der angehängten Etikette mit dem Worte Doublé bezeichnet werden.

Inländische Waaren dieser Art, welche nicht mit diesen Bezeichnungen versehen sind, desgleichen ausländische, welche nicht auf die gleiche oder auf eine andere ihre Eigenschaft als doublirte oder plattirte Waaren unzweideutig darstellende Weise bezeichnet und etikettirt sind, dürfen nicht zum Absatz gehalten werden.

Karlsruhe, den 3. August 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. A. d. P.

Muth.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungs-Patenten betreffend.

Den Herren Hoflieferanten Nikolaus Stange und Capitän Alexander Spakowsky in St. Petersburg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Schnell-Erwärmungs-Apparat, genannt „Vulkan", auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. gestraft.

Karlsruhe, den 3. August 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. P.
Muth.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Heinrich Rickler in Offenburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Faßspunden für Transportirung gährender Weine auf die Dauer von zwei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. gestraft.

Karlsruhe, den 16. August 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung im Jahr 1864 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Kasse im Jahr 1864 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Juni 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Tröger.

Vdt. Pecher.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung im Jahre 1864 (dem 23. ihres Bestehens).

Soll fl.	Soll kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben fl.	Haben kr.	Rest fl.	Rest kr.
		Einnahme.				
72	48	Rückstandsrechnung	72	48	—	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
68,759	6	1. Beiträge der Mitglieder	68,690	50	68	16
35,989	26	2. Kapitalzinse	35,929	26	60	—
15	—	3. Geschenke und außerordentliche Einnahmen	—	—	15	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
—	—	5 Ersatz	—	—	—	—
104,763	32	Summe	104,620	16	143	16
		Uneigentliche Einnahmen.				
—	—	Kassenrest aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		Für das Kapitalstocksvermögen:				
58,083	28	1. Kontokorrent bei der Hinterlegungskasse der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt	58,083	28	—	—
913,741	54	2. Kapitalrückzahlungen anderer Schuldner	13,293	20	900,448	34
797	32	An oder für fremde Rechnung	797	32	—	—
972,622	54	Summe	72,174	20	900,448	34
1,077,459	14	Summe der Einnahme	176,867	24	900,591	50
		Ausgabe.				
3,007	12	Rückstandsrechnung	2,875	6	132	6
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
50,638	34	1 Sustentationen	50,066	56	571	38
333	38	2 Verwaltungskosten	333	38	—	—
1	32	3. Außerordentliche Ausgaben	1	32	—	—
—	—	4. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
499	18	5 Ersatz	499	18	—	—
51,473	2	Summe	50,901	24	571	38
		Uneigentliche Ausgaben				
—	—	Kassenrest an künftige Rechnung	—	—	—	—
		Für das Kapitalstocksvermögen:				
39,710	34	1 Kontokorrent bei der Hinterlegungskasse der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt	39,710	34	—	—
82,582	48	2 Kapitalanlagen	82,582	48	—	—
797	32	An oder für fremde Rechnung	797	32	—	—
123,090	54	Summe	123,090	54	—	—
177,571	8	Summe der Ausgabe	176,867	24	703	44
		Abschluß.				
1,077,459	14	Einnahme	176,867	24	900,591	50
177,571	8	Ausgabe	176,867	24	703	44
899,888	6	Rest	—	—	899,888	6

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Vermögensstand.				
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1864 . .	. . . .	. .	880,405	35
Die verzinslichen Kapitalanlagen auf 1. Januar 1865 . .	894,723	41		
Hiezu Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	35,601	19		
Die Aktivausstände	143	16		
sowie das Guthaben bei Großherzoglicher Generalstaatskasse	5,724	53		
zusammen . . .	936,193	9		
Werden hievon die Passivreste abgezogen mit	703	44		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1865 auf	. . . .	. .	935,489	25
und hat sich demnach im Jahr 1864 vermehrt um . . .	. . . .	. .	55,083	50

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1864.	
III. Sustentationen.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf 1. November 1863 waren 690 Sustentationen mit angewiesen.	48,444	—	48,444	—
Zugang.				
691. Jung, Stalldieners Hinterbliebene hier	52	48	57	12
692. Franz, Bahnwarts Hinterbliebene in Oberhausen . .	52	48	57	12
693. Say, Kanzleiassistenten Wittwe hier	88	—	88	—
694. Kraus, Gendarmen Hinterbliebene in Bötzingen . .	52	48	52	48
695. Schäfer, Untererhebers Wittwe hier	70	24	64	32
696. Saß, Eisenbahnportiers Hinterbliebene in Mannheim	61	36	56	28
— Frank, Bahnwarts Wittwe in Konstanz beziehungsweise deren Erben	—	—	1	28
697. Areans, Hauptzollamtsassistenten Hinterbliebene in Säckingen	105	36	88	—
Uebertrag . .	48,928	—	48,909	40

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1864.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	48,928	—	48,909	40
698. Kesselbach, Post- und Eisenbahnexpeditors Hinterbliebene in Durlach	105	36	88	—
699. Kraut, Zugmeisters Hinterbliebene hier	105	36	88	—
700. Lang, Gerichtsvollziehers Hinterbliebene in Gottenheim	70	24	58	40
701. Müller, Postpackers und Büreaudieners Wittwe in Ettlingen	88	—	66	—
702. Brosmer, Amtsgerichtsdieners und Gefangenwärters Hinterbliebene in Pfullendorf	70	24	52	48
703. Albrecht, Amtsgerichtsdieners und Gefangenwärters Kinder in Neckarbischofsheim	70	24	52	48
704. Knauber, Gefangenwärters Wittwe in Schönau	70	24	52	48
705. Clemens, Grenzaufsehers Wittwe in Auenheim	70	24	52	48
706. Trautwein, Untererhebers Wittwe in Schiltach	70	24	46	56
707. Hettinger, Untersteueramtsgehilfen Wittwe in Offenburg	70	24	46	56
708. Lacher, Schiffsbegleiters Hinterbliebene in Mannheim	79	12	52	48
709. Beck, Untererhebers Wittwe in Thiengen	70	24	46	56
710. Schaub, Bahnwarts Wittwe in Lahr	52	48	35	12
711. Schreiber, Stalldieners Wittwe hier	52	48	35	12
712. Gräber, Amtsdieners und Gefangenwärters Hinterbliebene in Gernsbach	70	24	46	56
713. Barth, Grenzaufseher-Postenführers Wittwe in Basel	79	12	46	12
714. Schmidt, Untererhebersgehülfen Wittwe in Heidelberg	70	24	41	4
715. Achenbach, Eisenbahnexpeditors Hinterbliebene in Wiesloch	105	36	61	36
716. Federle, Gefangenwärters Wittwe in Blumenfeld	70	24	41	4
717. Kroner, Gendarmerie-Oberwachmeisters Wittwe hier	105	36	61	36
718. Mayer, Postkondukteurs Hinterbliebene in Heidelberg	88	—	51	20
719. Hauger, Brückengelderhebersgehilfen Wittwe in Mannheim	61	36	35	56
720. Münzer, Amtsdieners Wittwe in Wertheim	70	24	35	12
721. Dittemer, Postkondukteurs Wittwe daselbst	70	24	35	12
722. Streicher, Hauptzollamtsassistenten Wittwe in Ortenberg	105	36	52	48
723. Friedrich, Grenzaufsehers Kinder in Schliengen	79	12	39	36
Uebertrag . .	50,952	—	50,234	4

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1864.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	50,952	—	50,234	4
724. Keitel, Steueraufsehers Hinterbliebene in Reihen . .	79	12	39	36
725. Nuß, Amtsdieners Hinterbliebene in Waldshut . .	70	24	35	12
726. Burst, Eisenbahnportiers Hinterbliebene in Durlach .	88	—	44	—
727. Gravenauer, Kanzleiassistenten Wittwe hier . . .	88	—	44	—
728. Laible, Amtsgerichtsdieners und Gefangenwärters Wittwe in Baden	70	24	35	12
729. Hillengaß, Steueraufsehers Wittwe in Gengenbach .	70	24	35	12
730. Erath, Steuererhebers Wittwe in Heitersheim . . .	79	12	39	36
731. Walter, Eisenbahnmeisters Hinterbliebene in Krozingen	105	36	52	48
732. Fischer, Werkaufsehers Wittwe in Bruchsal . . .	70	24	29	20
733. Herrmann, Eisenbahnpackers und Bureaudieners Hinterbliebene in Heidelberg	88	—	36	40
734. Dennig, Stalldieners Hinterbliebene in Rüppurr . .	52	48	22	—
735. Hättich, Bahnwarts Hinterbliebene in Waldshut . .	52	48	22	—
736. Hehn, Gendarmen Hinterbliebene in Marbach . .	52	48	22	—
737. Noe, Wagenwärters Wittwe in Freiburg	88	—	36	40
738. Schumacher, Notars Wittwe in Heidelberg	105	36	44	—
739. Bühler, Kreiskassendieners Wittwe in Freiburg . .	96	48	40	20
740. Bartlin, Eisenbahnpackers und Bureaudieners Hinterbliebene in Kehl	88	—	36	40
— Schneider, Bahnwarts Hinterbliebene in Gottenheim, Abfindung	—	—	264	—
741. Artmann, Kanzleidieners Wittwe in Mannheim . .	96	48	32	16
742. Birnstill, Untererhebers Wittwe daselbst	105	36	35	12
743. Ehrler, Steueraufsehers Wittwe in Schiltach . . .	61	36	20	32
744. Zahner, Jakob, Straßenmeisters Sohn in Baden. .	105	36	35	12
745. Glykherr, Notars Hinterbliebene in Freiburg . . .	105	36	35	12
746. Zenthöfer, Rheinbrückenaufsehers Wittwe in Mannheim	52	48	17	36
747. Rösch, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Memprechtshofen	61	36	20	32
748. Köst, Bahnwarts Hinterbliebene in Waldshut . . .	52	48	17	36
749. Riegel, Gefangenwärters Wittwe in Rastatt . . .	70	24	17	36
750. Nopper, Grenzaufsehers Wittwe in Waldkirch . . .	79	12	19	48
Uebertrag . .	53,090	24	51,364	52

	Jahresbeitrag.		Betreffniß für 1864.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	53,090	24	51,364	52
751. Fetzner, Gefangenwärters Hinterbliebene in Rastatt .	70	24	17	36
752. Elsner, Amtsregistrators Wittwe in Konstanz . . .	105	36	26	24
753. Emmert, Untererhebers Hinterbliebene in Buchen . .	52	48	13	12
754. Memminger, vormaligen Bahnwarts Wittwe hier .	52	48	13	12
755. Bergmann, vormaligen Grenzaufsehers Hinterbliebene in Haßmersheim.	79	12	19	48
756. Zeyher, Eisenbahnpackers und Bureaudieners Hinterbliebene in Mannheim	88	—	14	40
757. Jacob, Postexpeditors Wittwe in Söllingen . . .	70	24	11	44
758. Halter, Polizeidieners Hinterbliebene in Mannheim .	61	36	10	16
759. Häußler, Hauptzollamtsassistenten Wittwe in Tettnang	105	36	17	36
760. Müller, Amtsregistrators Wittwe in Rheinbischofsheim	105	36	17	36
761. Manner, Hauptzollamtsdieners Wittwe in Mannheim	61	36	10	16
762. Felder, Gendarmen Wittwe in Konstanz	70	24	11	44
763. Hambrecht, Untersteueramtsgehilfen Hinterbliebene in Offenburg	70	24	5	52
764. Breitner, Amtsdieners Wittwe in Bühl	70	24	5	52
765. Holzmann, Notars Wittwe in Kenzingen	105	36	8	48
766. Armbruster, Untererhebers Hinterbliebene in Lichtenthal	70	24	5	52
767. Kleinöhle, vormaligen Nebenzollamtsassistenten Wittwe in Pforzheim	88	—	7	20
768. Muff, Steueraufsehers Hinterbliebene in Dallau . .	52	48	4	24
Summe . .	54,472	—	51,587	4
Abgang.				
1. Jacob, Hauptsteueramtsdieners Wittwe hier	52	48	44	—
2. Müller, Postbureaudieners Wittwe in Ettlingen . .	70	24	68	50
3. Buhl, Kanzleidieners Wittwe hier	96	48	68	50
Uebertrag . .	220	—	181	40

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1864.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	220	—	181	40
4. Bohn, Gefangenwärters Wittwe in Breisach	52	48	41	22
5. Reiß, Georg Josef, Grenzaufsehers Sohn in Kolmar .	52	48	43	51
6. Hugelmann, Friedrich Leopold, Gendarmerie-Brigadiers Sohn in Freiburg	70	24	67	40
7. Wagner, Universitätsbibliothekdieners Wittwe daselbst .	88	—	52	33
8. Dörr, Grenzaufsehers Wittwe in Biengen	52	48	36	5
9. Löffler, Otto, Gefangenwärters Sohn in Rastatt . .	52	48	30	22
10. Weber, Gendarmerie-Brigadiers Wittwe in Grenzach .	70	24	41	27
11. Honstetter, Steuerperäquators Wittwe in Meersburg .	105	36	76	51
12. Mayer, Marie Luise, Maschinenführers Tochter in Melzheim	105	36	72	10
13. Städele, Grenzaufsehers Wittwe in Blumberg . . .	52	48	30	4
14. Keller, Domänenverwaltungsdieners Wittwe hier . .	52	48	23	28
15. Knauber, Gefangenwärters Wittwe in Schönau . .	70	24	29	20
16. Blum, Kanzleidieners Wittwe hier	96	48	35	13
17. Schneider, Bahnwarts Hinterbliebene in Gottenheim .	52	48	13	12
18. Schäfer, Georg, Grenzaufsehers Sohn in Helmlingen .	52	48	23	19
19. Ankele, Marie Luise, Straßenmeisters Tochter in Mosbach	79	12	22	26
20. Wölfle, Kreissteuerperäquators Wittwe in Mühlbach .	105	36	42	32
21. Kiefer, Eisenbahnwerkmeisters Wittwe in Clichy . . .	105	36	14	58
22. Näher, Straßenmeisters Wittwe in Haslach	79	12	4	50
23. Richter, Kanzleidieners Wittwe hier	96	48	10	13
24. Schanzlin, Marie, Notars Tochter in Mannheim . .	105	36	18	29
25. Schumacher, Kanzleidieners Wittwe hier	96	48	6	59
26. Jacob, Postexpeditors Wittwe in Söllingen	70	24	1	34
27. Effinger, Amtsdieners Wittwe in Offenburg . . .	70	24	5	17
28. Schmitt, Untererhebersgehülfen Wittwe in Heidelberg .	70	24	9	23
29. Kurz, Theresia, Amtsdieners Tochter in Gerlachsheim .	52	48	13	12
Summe . .	2,182	24	948	30

Vergleichung.	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1864:	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Summe des Zugangs: . . . 768 Sustentationen mit	54,472	—	51,587	4
Hievon ab:				
Summe des Abgangs: . . . 29 Sustentationen mit	2,182	24	948	30
somit Stand auf 1. Novbr. 1864 739 Sustentationen mit	52,289	36	50,638	34

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1864	5,108	Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1865	5,329	„
Die Zahl hat sich demnach vermehrt um	221	Mitglieder.

Karlsruhe, den 13. Mai 1865.

Großherzoglicher Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung.

Tröger.

Vdt. Pecher.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 14. Juli d. J. der Großherzogliche Forstmeister Holtz in Baden.

Am 27. Juli d. J. der katholische Pfarrer Wunsch in Rothweil.

Am 28. Juli d. J. der Generalvikar und Domkapitular Dr. Ludwig Buchegger von Freiburg.

Am 2. August d. J. der pensionirte Kasernenverwalter Jäger in Karlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 23. August 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Allodifikation des Freiherrlich von Reischach'schen Lehens „Veste und Schloß Hohenkrähen und Dorf Duchtlingen" und die staatsrechtlichen Verhältnisse der genannten Freiherrlichen Familie betreffend.

Auf Grund Höchster Ermächtigung durch Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Oktober 1864 wurde von diesseitigem Ministerium als Lehenhof mit dem Vormund des Freiherrn Johann Nepomuk von Reischach zu Schlatt unter Krähen bezüglich des Lehens „Veste und Schloß Hohenkrähen und Dorf Duchtlingen" mit obervormundschaftlicher Genehmigung und Zustimmung der Mehrzahl der Agnaten folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

„Freiherr Johann Nepomuk von Reischach zu Schlatt verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger:

a. auf die in der Deklaration vom 22. April 1824 eingeräumte bevorrechtete Stellung gegenüber den grundherrlichen Gemeinden, nämlich auf die Mitwirkung bei Bürgermeisterwahlen (§. 12) und bei Bürgerannahmen (§. 13) und auf die theilweise Befreiung von der Gemeindebesteuerung und sonstigen Gemeindelasten (§§. 19, 20, 22 der Deklaration);

b. auf den befreiten Gerichtsstand in allen Beziehungen;

c. auf alle etwaigen Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung und zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten.

Dagegen wird dem Freiherrn Johann Nepomuk von Reischach von Seiten des Großherzoglichen Lehenhofs die Allodifikation des Lehens „Schloß und Veste Hohenkrähen im Hegau und der beiden halben Theile des Dorfes Duchtlingen mit Zubehör" unter Nachlaß der Allodifikationstaxe zugestanden.

Die Freiherrliche Familie von Reischach wird ferner, der geleisteten Verzichte ungeachtet, derjenigen Vorrechte theilhaftig werden, welche durch die Landesgesetzgebung dem begüterten Adel als solchem und ohne Unterschied des früheren politischen Verhältnisses eingeräumt werden können. Sollte ein Rechtsnachfolger des derzeitigen Lehenträgers und Vasallen, Freiherrn Johann Nepomuk von Reischach, wegen nicht ertheilten agnatischen Consenses eines der unter a, b, c vorstehenden Vertrags bezeichneten Rechte künftighin geltend machen, so bleibt dem Großherzoglichen Justizministerium die Nachforderung der Allodifikationstaxe vorbehalten."

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Juli 1865.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Bitte der Stadtgemeinde Heidelberg um Ermächtigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Der Stadtgemeinde Heidelberg ist behufs

1) der Deckung älterer Schulden an die städtische Sparkasse,

2) theilweiser Heimzahlung älterer Anlehen auf Inhaber,

3) Herstellung von Kanal- und verschiedenen anderen Arbeiten und

4) Ausgleichung des Guthabens der Gemeindswirthschaft an den Grundstock,

nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX.), und nach gepflogenem Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Handels die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf Inhaber unter folgenden Bedingungen gestattet worden:

Die Stadtgemeinde Heidelberg ist ermächtigt, ein Anlehenskapital im Ganzen von 220,000 fl., zwei hundert zwanzig tausend Gulden, durch Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, und zwar von

200	Partial-Obligationen	Lit.	A.	zu je	500 fl.
320	" "	"	B.	" "	250 "
400	" "	"	C.	" "	100 "

aufzunehmen.

Diese Darlehenskapitalien werden von der Stadtgemeinde Heidelberg mit 4 Prozent jährlich vom Januar 1866 an verzinst und wird der Zins in halbjähriger Rate gegen Rückgabe des jeweils verfallenen Zinscoupons von der städtischen Amortisationskasse (Schuldentilgungskasse) in Heidelberg bezahlt.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung, als jede spätere Umschreibung auf andere Namen und

die Löschung eines solchen Eintrags kann nur durch die städtische Schuldentilgungskasse Heidelberg geschehen und muß auch auf der Obligation selbst vorgemerkt werden.

Die einzelnen Schuldverschreibungen werden nach dem unter Buchstabe A. anliegenden Muster ausgefertigt.

Jeder Schuldverschreibung werden zwanzig halbjährige Coupons angeschlossen, die nach dem unter Buchstabe B. beigefügten Muster zu fertigen sind.

Nach Ablauf von 10 Jahren werden dem Inhaber gegen Rückgabe des der Schuldverschreibung angeschlossenen Talons, welcher nach dem unter Buchstabe C. beigefügten Muster zu fertigen ist, von der städtischen Schuldentilgungskasse neue Zinsscheine auf die folgenden 10 Jahre mit einem weiteren Talon, eben so nach Ablauf des zweiten Jahrzehnts für die Restzeit neue Zinsscheine ausgefolgt.

Zur Sicherheit des Anlehens dienen die sicher zu erwartenden Einnahmen der Stadt, theils Bürgereinkaufsgelder, theils laufende Einnahmen, insbesondere der Ertrag des Stadtwaldes, welcher hinreichende Mittel zur Dekung der planmäßigen Kapital- und Zinszahlungen gewährt.

Die Heimzahlung des Anlehens, welches von Seiten der Gläubiger unaufkündbar ist, geschieht nach dem beigedruckten Plane Lit. D., und es werden die heimzuzahlenden Nummern durch das Loos bestimmt, worüber stets ein Notariatsakt aufzunehmen ist. Der Tag der jeweiligen Verloosung und das Ergebniß jeder Ziehung wird in allen zu Heidelberg erscheinenden öffentlichen Blättern und in der Karlsruher Zeitung bekannt gemacht.

Die Heimzahlung geschieht drei Monate nach dem Ziehungstage, von welchem Zahlungstermine an die Verzinsung aufhört.

Das ganze Anlehenskapital muß spätestens binnen 28 Jahren, also längstens im Jahre 1893 zurückbezahlt sein.

Der Stadtgemeinde steht jedoch das Recht zu, in einzelnen Jahren außer der planmäßigen Tilgungssumme noch weitere Beträge zur Verloosung und Heimzahlung zu bringen, jedoch nur in der Weise, daß zuerst nur die Stückabtheilungen der 28. Jahresrate und so rückwärts zur Heimzahlung gelangen, so daß der Tilgungsplan zwar eine Abkürzung, aber keine Störung seiner Reihenfolge erleidet.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Gerichtsnotar des Großherzoglichen Amtsgerichts Heidelberg beauftragt, bei welchem auch die auf das Schuldverhältniß sich beziehenden Urkunden hinterlegt sind.

Dies wird gemäß §. 3 des genannten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Juli 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.



Muster A.

Partial-Obligation

auf den Inhaber

Lit. A. (B. oder C.) №

Fünfhundert (beziehungsweise 250 oder 100) Gulden,

verzinslich zu 4 Prozent jährlich,

als Antheil an dem Anlehen der Großherzoglichen Stadt Heidelberg von 220,000 fl.

∴ 500 fl. ∴

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Stadtgemeinde Heidelberg, bei dem Inhaber das obengenannte Darlehen, Kapital sammt Zinsen, unter nachstehenden Bestimmungen heimzuzahlen:

Dieses Kapital bildet einen Theil des Gesammtanlehens im Betrage von

Zweihundertzwanzigtausend Gulden,

welches die Stadtgemeinde Heidelberg behufs

1. Deckung älterer Schuldverbindlichkeiten an die städtische Sparkasse,
2. theilweiser Heimzahlung älterer Anlehen auf Inhaber,
3. Herstellung von Kanalarbeiten an der Leopoldstraße mit Ausdehnung bis Ende des Pariser Weges, sowie in der Plöck, Herstellung neuer Meßbuden, Hauptausbesserung des Waldhüterhauses zu Kohlhof und Vergrößerung des Schutzhauses auf dem Königstuhl, Herstellung von Landungsplätzen und Anfahrten zur Nähenüberfahrt nach Ziegelhausen, Wasserankauf, Leitung und Brunnenherstellung in der Stadt, Wasserleitung zum Speyerer Hofe, Hausackerwolfsbrunnenweg, Erweiterung des Neckarvorlandes, endlich Ausgleichung des Guthabens der Gemeindewirthschaft an den Grundstock,

unter Zustimmung des großen Bürgerausschusses vom 17. November 1864, mit staatspolizeilicher Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1865, Nr. 2310, und 24. April 1865 Nr. 5971, kontrahirt hat und zu dessen Aufnahme durch Ausgabe von

200	Partialobligationen	lit. A. je zu 500 fl.	von Nr. 1	bis 200	. . .	100,000 fl.
320	„	lit. B. „ „ 250 fl.	„ „ 201	„ 520	. . .	80,000 fl.
400	„	lit. C. „ „ 100 fl.	„ „ 521	„ 920	. . .	40,000 fl.
				zusammen	. .	220,000 fl.

auf den Inhaber lautend und gegen Zusage eines halbjährig zu bezahlenden Zinses mit vier vom Hundert für das Jahr, die genannte Stadtgemeinde durch Verfügung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1865, Nr. 9440, ermächtigt worden ist.

Die Obligationen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung, als jede spätere Umschreibung auf andere Namen und die Löschung eines solchen Eintrags kann nur durch die städtische Schuldentilgungskasse dahier geschehen (welche zur Zeit mit der Stadtkasse verbunden ist) und muß auch auf der Obligation selbst vorgemerkt werden. Die Heimzahlung dieses Anlehens, welches von Seiten der Gläubiger unaufkündbar ist, geschieht nach dem hier beigedruckten Plan und es werden die heimzuzahlenden Nummern der Obligationen durch das Loos bestimmt, worüber stets ein Notariatsakt aufzunehmen ist.

Der Tag der jeweiligen Verloosung und das Ergebniß jeder Ziehung wird in allen hiesigen öffentlichen Blättern und in der Karlsruher Zeitung bekannt gemacht.

Die Heimzahlung geschieht mittelst Entrichtung des Nennwerthes bei der städtischen Schuldentilgungskasse hier gegen Rückgabe der betreffenden Original-Partialobligationen nebst den laufenden Zinsscheinen (Coupons) und beziehungsweise Talons drei Monate nach dem Ziehungstage, von welchem Rückzahlungstermine an die Verzinsung aufhört.

Die in jedem Jahre eingelösten Partialobligationen werden noch im Laufe des Einlösungsjahres verbrannt. Ueber die Verbrennung wird ein Notariatsakt aufgenommen, in welchem die verbrannten Obligationen zu verzeichnen sind.

Das ganze Anlehens-Kapital muß spätestens in 28 Jahren, also längstens im Jahre 1893 zurückbezahlt sein.

Der Stadtgemeinde steht jedoch das Recht zu, in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgungssumme zu erhöhen.

Jeder Obligation sind halbjährige bei der städtischen Amortisationskasse (Schuldentilgungskasse) hier zahlbare Zinsscheine für zehn Jahre, beginnend vom 1. Januar 1866 an, beigelegt. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre werden dem Inhaber gegen Rückgabe des angeschlossenen Talons von der städtischen Schuldentilgungskasse hier neue Zinsscheine auf die folgenden zehn Jahre mit einem weitern Talon, ebenso nach Ablauf des zweiten Jahrzehnts für die Restzeit neue Zinsscheine ausgefolgt.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Gerichtsnotar des Großherzoglichen Amtsgerichts Heidelberg beauftragt. Bei diesem sind auch die auf das Schuldverhältniß sich beziehenden Beweisurkunden, nämlich eine Ausfertigung der Urkunde über die von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zur Aufnahme des vorstehend bezeichneten Anlehens und die Urschrift des Protokolls über den oben erwähnten Beschluß des großen Bürgerausschusses der Stadt Heidelberg hinterlegt.

Heidelberg, den
Der Gemeinderath.

Die städtische Schuldentilgungskasse.

Vdt. Rathschreiber.

Der unterzeichnete von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern durch Verfügung vom 5. Juli 1865, Nr. 9440, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Ausstellung von



Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend (Regierungsblatt Nr. XXX.), beauftragte Gerichtsnotar beglaubigt hiermit Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Heidelberg, den

Großherzoglich Badisches Amtsgericht.
Der Gerichtsnotar.

Muster B.

Zwei Gulden (5 fl. beziehungsweise 10 fl.) halbjähriger Zins aus . . . . . . fl. Kapital vom **Anlehen der Stadt Heidelberg im Betrage von 220,000 fl.** Auf Verfallzeit zahlbar bei der städtischen Schuldentilgungskasse. Heidelberg, den **Städtische Schuldentilgungskasse.**	*ter Coupon* *Lit.* *Nr.* Zins auf . . ten . . . . . . 18 . .

Muster C.

Zins-Talon

gegen welchen zu der Partialobligation *Lit.* . . . . . . *Nr.* . . . .
über . . . . Gulden Kapital zu 4 Prozent
vom Anlehen der Stadt Heidelberg zu 220,000 fl.
nach Ablauf von 10 Jahren, also auf . . . . . ten . . . . . 18 . .
weitere Zins-Coupons auf 10 Jahre nebst einem zweiten Talon ausgegeben werden.

Heidelberg, den

Städtische Schuldentilgungskasse.

Im Falle der Verloosung sind außer der Obligation und diesem Talon auch die noch übrigen unverfallenen Coupons mit einzuliefern.

Muster D.

Tilgungsplan

zu dem Anlehen der Stadt Heidelberg von Zweihundert Zwanzig Tausend Gulden.

auf 200 Partialobligationen	lit. A.	zu	je	500 fl.	Nr.	1	bis	200	. . .	100,000 fl.
„ 320 „	lit. B.	„	„	250 „	„	201	„	520	. . .	80,000 fl.
„ 400 „	lit. C.	„	„	100 fl.	„	521	„	920	. . .	40,000 fl.

O.-Z.	Jahrgang.	Kapitalstand.	Zahlungen.			Ziehung.		
			Zins.	Kapital.	Zusammen.	à 500 fl.	à 250 fl.	à 100 fl.
1	1866	220,000	8800	—	8,800	—	—	—
2	1867	220,000	8800	—	8,800	—	—	—
3	1868	220,000	8800	500	9,300	1	—	—
4	1869	219,500	8780	4,900	13,680	6	6	4
5	1870	214,600	8584	7,600	16,184	8	10	11
6	1871	207,000	8280	3,750	12,030	3	7	5
7	1872	203,250	8130	4,000	12,130	3	8	5
8	1873	199,250	7970	4,000	11,970	3	8	5
9	1874	195,250	7810	4,000	11,810	3	8	5
10	1875	191,250	7650	4,000	11,650	3	8	5
11	1876	187,250	7490	4,000	11,490	3	8	5
12	1877	183,250	7330	4,000	11,330	3	8	5
13	1878	179,250	7170	8,000	15,170	7	14	10
14	1879	171,250	6850	8,000	14,850	7	14	10
15	1880	163,250	6530	8,000	14,530	7	14	10
16	1881	155,250	6210	12,000	18,210	11	16	25
17	1882	143,250	5730	12,000	17,730	11	16	25
18	1883	131,250	5250	12,000	17,250	11	16	25
19	1884	119,250	4770	12,000	16,770	11	16	25
20	1885	107,250	4290	12,000	16,290	11	16	25
21	1886	95,250	3810	12,000	15,810	11	16	25
22	1887	83,250	3330	12,000	15,330	11	16	25
23	1888	71,250	2850	12,000	14,850	11	16	25
24	1889	59,250	2370	12,000	14,370	11	16	25
25	1890	47,250	1890	12,000	13,890	11	16	25
26	1891	35,250	1410	12,000	13,410	11	16	25
27	1892	23,250	930	12,000	12,930	11	16	25
28	1893	11,250	450	11,250	11,700	11	15	20
			162,264	220,000	382,264	200	320	400

Diensterledigung.

An der höheren Bürgerschule in Heidelberg ist eine Lehrstelle für Mathematik, Physik, Chemie und geometrisches Zeichnen mit einem jährlichen Einkommen bis zu 1200 fl. in Erledigung gekommen und soll dieselbe bis 1. Oktober d. J. wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Befähigung und bisheriges dienstliches Wirken innerhalb drei Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 14. Juli d. J. der Diakonatsverweser Pfarrer Theodor Wolf von Eppingen.
Am 1. August d. J. der evangelische Pfarrer Karl Friedrich Ruckhaber in Nußbaum.
Am 10. August d. J. der Zolldirektor Kirchgeßner in Lichtenthal.

Nr. XL

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt

Karlsruhe, Dienstag den 29. ...

...bahnen wird vereinbart:
Großherzoglich badischen Regierung
...lbige auf alleinige Kosten des
...Mengen durch das Ablachthal

...nbergischen Regierung
Kosten des würt-
...aue und betreibe:

bis

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Martini in Bauschlott auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Ebringen, Dekanats Breisach, den Domprädendar Karl Sulzer, z. Z. Pfarrverweser in Oberzell auf Reichenau, gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 27. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg zum Zwecke der Vervollständigung ihres beiderseitigen Eisenbahnnetzes betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Württemberg am 18. Februar laufenden Jahres zu Karlsruhe abgeschlossene Staatsvertrag über Vervollständigung der Eisenbahnnetze der beiden Länder durch weitere Anschlüsse an die bereits bestehenden oder an die zur Ausführung in Aussicht genommenen beiderseitigen Eisenbahnen, von beiden Seiten ratifizirt worden ist, derselbe

Diensterledigung.

An der höheren Bürgerschule in Heidelberg ist eine Lehrstelle für Mathematik, Physik, Chemie und geometrisches Zeichnen mit einem jährlichen Einkommen bis zu 1200 fl. in Erledigung gekommen und soll dieselbe bis 1. Oktober d. J. wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Befähigung und bisheriges dienstliches Wirken innerhalb drei Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 14. Juli d. J. der Diakonatsverweser Pfarrer Theodor Wolf von Eppingen.
Am 1. August d. J. der evangelische Pfarrer Karl Friedrich Ruckhaber in Nußbaum.
Am 10. August d. J. der Zolldirektor Kirchgeßner in Lichtenthal.

Nr. XLII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 29. August 1865.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 24. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Martini in Bauschlott auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Ebringen, Dekanats Breisach, den Dompräbendar Karl Sulzer, z. Z. Pfarrverweser in Oberzell auf Reichenau, gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 27. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg zum Zwecke der Vervollständigung ihres beiderseitigen Eisenbahnnetzes betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Württemberg am 18. Februar laufenden Jahres zu Karlsruhe abgeschlossene Staatsvertrag über Vervollständigung der Eisenbahnnetze der beiden Länder durch weitere Anschlüsse an die bereits bestehenden oder an die zur Ausführung in Aussicht genommenen beiderseitigen Eisenbahnen, von beiden Seiten ratifizirt worden ist, derselbe

auch bei beiden Staaten die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände nachträglich erhalten hat, so wird solcher in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. von Reck.

Staatsvertrag

zwischen Baden und Württemberg zum Zwecke der Vervollständigung ihres beiderseitigen Eisenbahnnetzes.

Die Großherzoglich badische und die Königlich württembergische Regierung — in der Absicht, ihr beiderseitiges Eisenbahnnetz durch weitere Anschlüsse an die bereits bestehenden oder aber an die zur Ausführung in Aussicht genommenen Eisenbahnen in einer den wechselseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise zu vervollständigen — haben Bevollmächtigte ernannt, welche nach gegenseitiger Annerkennung und Auswechselung ihrer Vollmachten vorbehaltlich der allerhöchsten Ratifikation sich über folgenden

Staats-Vertrag

geeinigt haben:

Artikel 1.

Zur Verbindung der badischen und württembergischen Eisenbahnen werden nachfolgende Bahnen auf badischem und württembergischem Gebiet erbaut:

1) eine Eisenbahn von Calw durch das Nagoldthal nach Pforzheim im Anschluß an die badische Durlach-Mühlacker Bahn;
2) eine Eisenbahn von Wildbad nach Pforzheim durch das Enzthal im Anschluß an dieselbe Bahn;
3) eine Eisenbahn von Rottweil über Schwenningen nach Villingen im Anschluß an die badische Schwarzwaldbahn;
4) eine Eisenbahn von Tuttlingen über Möhringen nach Immendingen, im Anschluß an die badische Donaueschingen-Engen-Singener Bahn;
5) eine Eisenbahn von Meßkirch durch das Ablachthal nach Mengen im Anschluß an eine von Württemberg von Mengen nach Ulm zu erbauende Donauthalbahn;
6) eine Eisenbahn bei oder in der Nähe von Aulendorf von der württembergischen Südbahn abzweigend über Ostrach nach Pfullendorf, im Anschluß an eine von Baden zu erbauende von Pfullendorf nach Stockach führende Bahn;
7) eine Eisenbahn von oder in der Nähe von Friedrichshafen nach Immenstaad oder Markdorf, im Anschluß an eine von Baden zu erbauende in die Radolfzell-Meßkircher Bahn einmündende badische Bodenseebahn.



Artikel 2.

Hinsichtlich des Baues und Betriebs dieser Verbindungsbahnen wird vereinbart:

Die Königlich württembergische Regierung gestattet der Großherzoglich badischen Regierung unter ausdrücklicher Wahrung aller ihrer Hoheitsrechte, daß dieselbige auf alleinige Kosten des badischen Staats die Radolfzell-Meßkircher Bahn von Meßkirch bis Mengen durch das Ablachthal auf württembergischem Gebiet fortsetze und betreibe.

Die Großherzoglich badische Regierung gestattet der Königlich württembergischen Regierung unter gleichmäßiger Wahrung aller ihrer Hoheitsrechte, daß letztere auf alleinige Kosten des württembergischen Staats die nachgenannten Verbindungsbahnen auf badischem Gebiet baue und betreibe:

1) die Bahn von Pforzheim nach Calw (Nagoldthalbahn);
2) die Bahn von Wildbad nach Pforzheim (Enzthalbahn);
3) die Bahn von Rottweil nach Villingen;
4) die Bahn von Tuttlingen nach Immendingen;
5) die Bahn von Aulendorf nach Pfullendorf;
6) die Bahn von Friedrichshafen nach Immenstaad (Markdorf).

Je nachdem die Großherzoglich badische Regierung die projektirte badische Bodenseebahn bis Immenstaad oder Markdorf baut, wird die Königlich württembergische Regierung die von ihr zu erbauende Bodenseebahn bei dem einen oder dem andern Orte an die badische Bahn anschließen.

Hinsichtlich des Betriebs der Aulendorf-Pfullendorfer und der Friedrichshafen-Immenstaader (Markdorfer) Bahn wird von beiden Regierungen in Aussicht genommen, seiner Zeit eine Uebereinkunft zu treffen, wornach für die Verbindungsbahnen von Stockach nach Aulendorf und von Friedrichshafen nach der Radolfzell-Stockacher Eisenbahn je ein einheitlicher Betrieb hergestellt wird.

Als alleinige und gemeinsame Wechselstationen werden bestimmt:

Für die Meßkirch-Mengener Bahn: der Bahnhof Mengen;
für die Calw-Pforzheimer und Wildbad-Pforzheimer Bahn: der Bahnhof Pforzheim;
für die Rottweil-Villinger Bahn: der Bahnhof Villingen;
für die Tuttlingen-Immendinger Bahn: der Bahnhof Immendingen;
für die Aulendorf-Pfullendorfer Bahn: der Bahnhof Pfullendorf;
für die Friedrichshafen-Immenstaader (Markdorfer) Bahn: der Bahnhof Immenstaad (Markdorf).

Bei den zwei letztgenannten Bahnen bleibt Abänderung vorbehalten, je nachdem die Regierungen über den einheitlichen Betrieb der bezüglichen Verbindungsbahn eine Uebereinkunft treffen.

Insoweit die Meßkirch-Mengener und die Stockach-Pfullendorf-Aulendorfer Verbindungsbahn durch hohenzollern'sches Gebiet führen, werden die beiden Regierungen mit der Königlich preußischen Regierung in Verhandlung treten, um deren Zustimmung zum Bau und Betrieb der Bahnen auf hohenzollern'schem Gebiet zu erwirken.

Artikel 3.

Hinsichtlich der Zeit, in welcher die im Artikel 1 genannten Verbindungsbahnen zu erbauen und in Betrieb zu setzen sind, wird vereinbart:

Baden und Württemberg verpflichten sich, die Radolfzell-Meßkirch-Mengen-Ulmer Bahn, und

zwar Baden die Strecke Radolfzell-Mengen, Württemberg die Strecke Mengen-Ulm (Donauthal) binnen acht Jahren im Bau zu vollenden und in Betrieb zu setzen.

Sollte innerhalb dieser Zeit zwischen Meßkirch und Mengen eine Eisenbahnverbindung über Sigmaringen und Scheer zu Stande kommen, dann bleibt es Baden überlassen, den Bau der Verbindungsbahn von Meßkirch nach Mengen durch das Ablachthal bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, in welchem die Verkehrsverhältnisse eine solche direkte Verbindung zwischen beiden Orten wünschenswerth machen.

Der Rechtsanspruch Badens auf den Anschluß der direkten Bahn in Mengen soll jedoch erlöschen, wenn derselbe nicht innerhalb zwölf Jahren von der Eröffnung der Verbindung Meßkirch-Sigmaringen-Mengen an gerechnet, bewerkstelligt ist.

Die Königlich württembergische Regierung verpflichtet sich, die Calw-Pforzheimer Bahn innerhalb zwölf Jahren und die Wildbad-Pforzheimer Bahn innerhalb sechs Jahren im Bau zu vollenden und in Betrieb zu setzen.

Die Königlich württembergische Regierung verpflichtet sich ferner, die Rottweil-Villinger Bahn binnen sechs Jahren im Bau zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben, unter der Voraussetzung, daß binnen dieser Zeit auch die Bahn von Villingen-Donaueschingen-Singen vollendet und in Betrieb gesetzt sein wird.

Für die Vollendung der Bahn von Tuttlingen nach Immendingen behält sich die Königlich württembergische Regierung gleichfalls eine Frist von sechs Jahren vor. Die Großherzoglich badische Regierung ist übrigens berechtigt, diese Bahn nicht früher in Betrieb setzen zu lassen, als bis auch die Bahn von Rottweil nach Villingen dem Betrieb übergeben ist.

Die Stockach-Aulendorfer Bahn verpflichten sich die beiden Regierungen und zwar Baden die Strecke Stockach-Pfullendorf, Würrttemberg die Strecke Pfullendorf-Aulendorf binnen zehn Jahren im Bau zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

Die Bodenseebahn Friedrichshafen-Immenstaad (Markdorf) verpflichtet sich die Königlich württembergische Regierung binnen zwölf Jahren von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Fortsetzung der Bahn von Lindau-Friedrichshafen sicher gestellt sein wird, im Bau zu vollenden und zu betreiben, in der Voraussetzung, daß während dieser Zeit auch die von Baden zu erbauende Bodenseebahn von Immenstaad (Markdorf) bis Stockach hergestellt sein wird.

Sollte die von Baden zu erbauende Bahn schon früher hergestellt werden, so verpflichtet sich Württemberg die bis Immenstaad (Markdorf) zu erbauende Bahn binnen drei Jahren von Sicherstellung der Lindau-Friedrichshafener Bahn an gerechnet zu vollenden, immer unter der Voraussetzung, daß auch die badische Bodenseebahn innerhalb dieser Zeit vollendet werde.

Jedoch soll die Königlich württembergische Regierung berechtigt sein, den Anschluß bei Immenstaad (Markdorf) nicht früher als zwölf Jahre, von der Sicherstellung der Lindau-Friedrichshafener Bahn an, zu bewerkstelligen, wenn die Verbindung der württembergischen mit der bayerischen Südbahn in der Richtung von Aulendorf nach Kempten (Memmingen) in dieser Zeit nicht hergestellt sein sollte.

Bei allen anderen oben genannten Verbindungsbahnen beginnt die vereinbarte Baufrist von

der Ratifikation dieses Vertrages und insoweit wegen des hohenzollern'schen Gebiets die Königlich preußische Regierung hiebei betheiligt ist, von der Ratifikation der mit dieser Regierung abzuschließenden Verträge an.

Auch wird die für den Bau dieser Verbindungsbahnen angenommene Frist, wenn unvorgesehene außerordentliche Ereignisse eintreten sollten, in einer der Dauer dieser Verhältnisse entsprechenden Weise erweitert.

Artikel 4.

Beide Regierungen wahren — indem die eine der andern den Bau sowie den ungestörten und ungehinderten Betrieb der in Artikel 1 genannten, in ihrem Gebiet gelegenen Verbindungsbahnen überläßt — ausdrücklich alle ihre Hoheitsrechte.

Die beiderseitigen Bahnverwaltungen haben gegen jede Verletzung ihrer im württembergischen beziehungsweise badischen Gebiet gelegenen Bahnen und deren Zugehörden, sowie gegen jede Störung des Baues und Betriebs oder Beeinträchtigung des hiezu aufgestellten Personals ganz denselben Anspruch auf unverweilten gesetzlichen Schutz der Behörden der betreffenden Territorialregierung, welcher im gleichen Falle von diesen der Eisenbahnverwaltung des eigenen Landes zu gewähren ist.

Insbesondere wird bestimmt:

1) Für alle auf den Verbindungsbahnen einschließlich ihrer Zugehörden vorkommenden, sowie für die — die Sicherheit des Betriebs auf denselben gefährdenden — Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen behalten die Gesetze und Verordnungen derjenigen Regierung ihre Geltung, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen worden ist.

   Auch soweit es sich um sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen handelt, finden die Gesetze und Verordnungen desjenigen Staats Anwendung, in dessen Gebiet die Bahnen gelegen sind.

   Für die Abwandlung aller auf einer Bahnstrecke begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen sind die Polizei- und Gerichtsbehörden derjenigen Regierung zuständig, in deren Gebiet die betreffende Bahnstrecke liegt.

   Die in solchen Fällen erkannten Geldstrafen werden derjenigen Regierung zugewiesen, welcher das Hoheitsrecht über die betreffende Bahnstrecke zusteht.

2) Die Handhabung der Bahnbetriebspolizei auf den im Gebiete des andern Staats gelegenen Theilen der Verbindungsbahnen, sowie auf den zur ausschließlichen Benützung überlassenen Theilen der Wechselstationen wird von den Angestellten der Bahnverwaltung derjenigen Regierung ausgeübt, welche den Betrieb der betreffenden Verbindungsbahnen leitet. Es kommen hiebei dieselben Vorschriften in Anwendung, welche für die Betriebsverwaltung der betreffenden Regierung in deren eigenem Lande in Geltung sind oder künftig erlassen werden.

   Die bei den Verbindungsbahnen angestellten Eisenbahnbediensteten werden für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen verpflichtet und instruirt, und zwar die Bediensteten im badischen Gebiet durch die zuständigen Großherzoglich badischen Behörden, die Bediensteten im württembergischen Gebiet durch die zuständigen Königlich württembergischen Behörden.

Die Anzeigen dieser Eisenbahnbediensteten haben die gleiche Glaubwürdigkeit, wie diejenigen der Angestellten bei den Bahnen des eigenen Landes.

Die beiden Regierungen werden die Verfügung treffen, daß durch ihre Organe den Betriebsverwaltungen bei Handhabung der Bahnbetriebspolizei die nöthige Unterstützung geleistet werde.

Die von den zuständigen Behörden in Ausübung obiger Befugnisse erkannten Geldstrafen werden der betreffenden Territorialregierung zugewiesen.

3) Dem Gerichts- und Polizeipersonal der Territorialregierung steht in Ausübung seines Dienstes das Begehen der in deren Gebiet gelegenen von der andern Regierung betriebenen Bahnen sowie der Eintritt in die Bahnhöfe, Stationsgebäude und Bahnwartshäuser jederzeit offen.

Es soll jedoch in allen Fällen, in welchen die Erreichung des gerichtlichen oder polizeilichen Zwecks durch Verzug nicht gefährdet wird, den betreffenden Bahnaufsichts- oder Stationsbeamten zuvor Anzeige gemacht werden.

4) Wird die Verhaftung eines auf einer Verbindungsbahn angestellten Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von der zuständigen Behörde verfügt, so wird hierbei von der letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die diesem Bediensteten zunächst vorgesetzte Eisenbahnbetriebsbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

5) Wenn die Behörde einer Regierung Vorladungen Eisenbahnbediensteter der andern Regierung erläßt, wird dieselbe die Behörde, welche diesen Bediensteten vorgesetzt ist, zeitig davon in Kenntniß setzen.

Artikel 5.

Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig:

1) ihre Behörden anzuhalten, daß die von ihnen herzustellenden, nicht in ihrem Gebiete liegenden Bahnstrecken nebst sämmtlichen Beiwerken, mit gleicher Sorgfalt gebaut, fortwährend unterhalten und betrieben werden, wie die Bahnen auf ihrem eigenen Gebiete.

2) Ohne Zustimmung der Territorialregierung wird die betreffende Regierung die im Gebiete des andern Staats gelegenen Theile der Verbindungsbahnen weder veräußern, noch in irgend einer Weise belasten, noch den Betrieb dieser Bahnstrecken einem Dritten überlassen.

Bei Veräußerung einer Verbindungsbahn oder bei Ueberlassung des Betriebs derselben an Dritte, hat die betreffende Territorialregierung, sofern sich dieselbe auf die gleichen Bedingungen einläßt, das Vorrecht vor dem Dritten.

Die Nichteinholung der oben vorbehaltenen Zustimmung der Territorialregierung hat die Nichtigkeit des Aktes zur Folge, für welchen die Zustimmung erforderlich gewesen ist.

3) In Absicht auf den inneren Dienst der Bahnen, namentlich die Unterhaltung derselben, den Abfertigungsdienst, die Verwaltung des Bahneigenthums, sowie die Signalordnung, haben die für die Verbindungsbahnen angestellten Beamten und Diener auch auf dem Gebiete des andern Staats diejenigen allgemeinen Vorschriften zu beobachten, welche bei der den Betrieb führenden Verwaltung bestehen.

4) Die Dienst- und Disciplinargewalt über das im Gebiete des andern Staats stationirte Amts- und Dienstpersonal wird von der den Betrieb führenden zuständigen Behörde ausschließlich ausgeübt.

Die Dienst- und Disciplinarvergehen dieser Bediensteten werden nach denselben Grundsätzen bestraft, welche für die Eisenbahnbediensteten der den Betrieb führenden Verwaltung überhaupt in Anwendung kommen. Die deßfalls erkannten Geldstrafen werden der Unterstützungskasse für niedere Diener dieser Verwaltung zugewiesen.

5) Von jeder Anstellung oder bleibenden Entfernung ist hinsichtlich der auf dem Gebiet des andern Staats stationirten Bediensteten der Betriebsverwaltungsbehörde und dem nächsten Eisenbahnamt dieses Staats Kenntniß zu geben.

Artikel 6.

Die Zugsrichtung, die Lage der Bahnhöfe und die gesammte Anlage und Beschaffenheit der Bahnen und die bei Ausführung des Baues zu beachtenden Grundsätze unterliegen, soweit es sich um eine Bahnstrecke auf badischem Gebiet handelt, der Genehmigung der Großherzoglich badischen, und soweit die Bahnstrecke auf württembergischem Gebiet liegt, der Genehmigung der Königlich württembergischen Regierung.

Die Spurweite dieser Verbindungsbahnen soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 4′ 8½″ englischen Maßes im Lichte der Schienen betragen.

Auch im Uebrigen sollen die Verbindungsbahnen und deren Betriebsmittel dergestalt eingerichtet werden, daß letztere ungehindert von und nach den Nachbarbahnen übergehen können.

Die Detailplane für die Brücken, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Stationsgebäude und Einrichtungen werden nach erfolgter Bearbeitung durch badische beziehungsweise württembergische Techniker mit den hiezu bezeichnet werdenden Königlich württembergischen beziehungsweise Großherzoglich badischen technischen Beamten berathen und gemeinschaftlich festgestellt.

Hiebei sollen übrigens Baugrundsätze, welche die betreffende Regierung innerhalb ihres eigenen Gebiets durchführt, bei den von ihr auf dem Gebiete der anderen Regierung zu bauenden Bahnstrecken nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 7.

Der Großherzoglich badischen beziehungsweise Königlich württembergischen Regierung steht es zu, die Bauausführung der in ihrem Gebiete gelegenen Theile der Bahnen in sicherheitspolizeilicher Beziehung und hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Grundsätze und Plane beaufsichtigen zu lassen.

Artikel 8.

Wo die Bahnen im Gebiete des andern Staats bestehende Staats- oder Vicinalstraßen oder öffentliche Feldwege kreuzen, wird die den Bau leitende Verwaltung alle diejenigen Maßregeln treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen und die deßfallsigen Kosten gleich allen anderen, welche durch den Bahnbau veranlaßt werden, übernehmen.

Bevor die Verkehrslinien unterbrochen werden können, hat die technische Behörde der Territorialregierung zu untersuchen, ob die provisorischen Bauten für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Artikel 9.

Die Vergebung der Materiallieferungen und der Bauarbeiten wird öffentlich in einer Weise geschehen, daß Angehörige beider Staaten daran Theil nehmen können.

Zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Staaten soll überhaupt in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 10.

Hinsichtlich der Erwerbung und zwangsweisen Abtretung des Grundbesitzes, welcher zur erstmaligen Anlage oder späteren Erweiterung der Verbindungsbahnen und der Stationsplätze erforderlich ist, kommen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche der Staat, in dessen Gebiet die Verbindungsbahnen liegen, beim Bau seiner eigenen Bahnen anzuwenden berechtigt ist.

Artikel 11.

Die Verbindungsbahnen werden zunächst nur einspurig ausgeführt. Es bleibt jedoch der den Bau übernehmenden Regierung freigestellt, einzelne bedeutendere Kunstbauten sogleich für ein zweites Schienengeleise anzulegen.

Wird sodann in der Folge von einer Regierung ein zweites Schienengeleise auf der ganzen Strecke einer Verbindungsbahn in ihrem Gebiete gelegt, so hat dies von dieser Regierung und auf deren Kosten gleichzeitig auch auf dem Bahntheil innerhalb des Gebiets des andern Staats zu geschehen.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Bahnhöfe, in welche die zu erbauenden Verbindungsbahnen einmünden und welche als gemeinsame Wechselstationen dienen sollen, wird vereinbart:

1) Die betreffende Territorialregierung wird den als Wechselstation dienenden Bahnhöfen denjenigen Umfang und diejenigen Einrichtungen geben lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs der auf diesen Stationen zusammentreffenden Bahnen zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseitig betheiligten Bahnverwaltungen zu genügen.

   Die einschlägige Verwaltung der Territorialregierung wird sich zu diesem Zwecke mit der betreffenden Verwaltung der andern Regierung in's Benehmen setzen.

   Der Verwaltung der andern Regierung wird für den Betrieb der Verbindungsbahnen die unentgeltliche Mitbenützung der betreffenden Bahnhöfe und der hierzu gehörigen Gebäude und Einrichtungen gestattet, soweit solches ohne Beeinträchtigung des Betriebs der eigenen Bahnen zulässig ist und der Verwaltung der letzteren Bahnen hiedurch nicht ein Mehraufwand erwächst.

Ist die Anlage und Einrichtung eines Bahnhofes sammt Zugehörde in Folge der Einmündung einer Verbindungsbahn mit einem Mehrkostenaufwand verbunden, so hat die betreffende Verwaltung dieser Verbindungsbahn auf Vorlage einer rechnungsgemäßen Nachweisung für den Mehraufwand einen entsprechenden Ersatz zu leisten.

2) Einrichtungen und Gebäude, welche für die gemeinschaftliche Benützung beider Bahnverwaltungen bestimmt sind, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen an Maschinen, Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthschaften aller Art sind auf Kosten der Königlich württembergischen und Großherzoglich badischen Bahnverwaltung herzustellen und zu unterhalten.

Bauprogramme und Plane für diese gemeinschaftlichen Einrichtungen und Gebäude werden von den beiden Verwaltungen festgestellt.

Die Ausführung steht der Bahnverwaltung der Wechselstation zu, welche nach vollendeter Herstellung über den Kostenaufwand der Verwaltung der Verbindungsbahn eine rechnungsgemäße Nachweisung zu liefern hat, und von dieser bis zur definitiven Abrechnung angemessene Abschlagszahlungen erhält.

3) Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich für Zwecke der Bahnverwaltung einer Verbindungsbahn bestimmt sind, hat diese auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Der Plan hierüber ist jedoch der Bahnverwaltung der Wechselstation zur Kennißnahme mitzutheilen und sind deren Bemerkungen zu demselben thunlichst zu berücksichtigen.

4) Für Beschädigung an Gebäuden, Einrichtungen und Material auf einer Wechselstation, welche in gemeinschaftlicher oder gesonderter Benützung der beiden Verwaltungen stehen, haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellter oder Bediensteter herbeigeführt wird, diejenige Verwaltung, welcher der betreffende Angestellte oder Bedienstete angehört.

5) Die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Theile des Bahnhofs einer Wechselstation werden von den beiden Verwaltungen getragen.

Das Nähere über die Theilnahme an den Kosten wird besonderer Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 13.

Die Großherzoglich badische Eisenbahnverwaltung wird bei der Besetzung der Eisenbahnstellen (Stationsämter) für die auf württembergischem Gebiete gelegenen Bahnstrecken auch auf Anstellung württembergischer Staatsangehöriger und in gleicher Weise die Königlich württembergische Eisenbahnverwaltung für die auf badischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken auch auf Anstellung badischer Staatsangehöriger Bedacht nehmen.

Bei Anstellung niederer Diener (Bahnwärter, Packer, Arbeiter 2c.) für den Bahnbetrieb auf Königlich württembergischem Territorium sind vorzugsweise Württemberger und auf badischem Territorium Badener (insbesondere frühere Angehörige des Militärs) zu berücksichtigen.

Artikel 14.

Nach vollendetem Bau einer Verbindungsbahn wird die betreffende Regierung eine detaillirte rechnungsgemäße Nachweisung über die Baukosten der innerhalb des Gebietes des andern Staats gelegenen Bahnstrecke, nebst einem vollständigen, das vermarkte (ausgesteinte) Bahneigenthum und seine Zugehörde nachweisenden Plane zweifach ausfertigen lassen und der Territorialregierung zur Abgabe etwaiger Erinnerungen und zur Anerkennung mittheilen.

Ist diese Anerkennung erfolgt, so wird von jedem der contrahirenden Theile eine Ausfertigung in Verwahrung genommen.

Hat die betreffende Regierung gegen die vorgedachte Nachweisung Erinnerungen zu machen, so sind diese längstens innerhalb drei Monaten abzugeben.

In gleicher Weise ist auch bei Ergänzungsbauten und späteren Erweiterungen eine Nachweisung über die hiefür bestrittenen Baukosten der Territorialregierung mitzutheilen.

Artikel 15.

Jede Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der zufolge gegenwärtigen Vertrages auf ihrem Gebiete von der andern Regierung angelegten Bahnstrecken nach vorausgegangener dreijähriger Kündigung an sich zu ziehen.

Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind der Regierung, welche die Bahn gebaut hat, die nach Artikel 14 nachgewiesenen und anerkannten Anlagekosten für die erstmalige Herstellung der Bahn und die etwaigen Ergänzungen und Erweiterungen nach alleinigem Abzuge des Minderwerths der einer Abnützung und der Fäulniß unterworfenen Theile zu vergüten.

Mit dem erfolgten Rückkauf der bezüglichen Bahnstrecken darf jedoch der Betrieb der alsdann dem Eigenthumsrechte nach getheilten Bahnen nicht einseitig eingestellt werden, vielmehr hat jede Regierung in Ermangelung einer Verständigung über den einheitlichen Betrieb der Verbindungsbahnen für den Betrieb der in ihrem Gebiete gelegenen Strecken zu sorgen.

Bevor jedoch eine Aenderung in den bisherigen Betriebsverhältnissen eintritt, hat über die künftige Wechselstation eine Verständigung vorauszugehen, welche innerhalb der Kündigungsfrist erfolgen muß.

Das Rückkaufsrecht kann auf eine oder auf mehrere oder aber auf sämmtliche in einem Staatsgebiet gelegenen, im Artikel 1 angegebenen Verbindungsbahnen von der betreffenden Regierung angewendet werden.

Artikel 16.

Bei dem Fahrtenplan für die Verbindungsbahnen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Fahrten an den Wechselstationen nach Zulassung der übrigen Betriebsverhältnisse gehörig ineinandergreifen, und daß auf denselben nach beiden Richtungen täglich mindestens drei Fahrten stattfinden.

Die Großherzoglich badische und die Königlich württembergische Eisenbahnverwaltung werden sich die Entwürfe zu den Fahrtenplanen für ihre beiderseitigen Verbindungsbahnen möglichst bald mittheilen und etwaige Bemerkungen des andern Theils thunlichst berücksichtigen.



Artikel 17.

Bei Aufstellung der Tarife für die einzelnen Transportgegenstände und bei Beförderung der letzteren auf den Verbindungsbahnen sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

1) Die Grundtaxen und Lagergebühren dürfen im Allgemeinen nicht höher gestellt werden, als bei den im eigenen Lande der Betriebsverwaltung befindlichen Bahnen.
2) Allgemeine Tarifermäßigungen, welche von einer Betriebsverwaltung dem Verkehr auf ihren andern Bahnen gewährt werden, sind auch dem Verkehr auf den Verbindungsbahnen in gleicher Weise zu gewähren.
3) Zwischen den Angehörigen der beiden vertragschließenden Staaten soll weder in Ansehung der Beförderungsweise, noch hinsichtlich der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden und die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte sollen in keiner Weise ungünstiger behandelt werden, als die in dem betreffenden Staate verbleibenden.

Artikel 18.

Will die Großherzoglich badische oder die Königlich württembergische Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen nebst deren Material und Effekten im Dienste innerhalb ihres Gebiets von den Verbindungsbahnen Gebrauch machen, so ist die betreffende Betriebsverwaltung verpflichtet, nöthigenfalls auch außerordenliche Fahrten einzurichten.

Die Großherzoglich badische beziehungsweise die Königlich württembergisch Militärverwaltung vergütet für solche Transporte die gleichen ermäßigten Taxen, um welche badisches Militär auf badischen und württembergisches Militär auf württembergischen Bahnen befördert wird.

Einzelne Militärpersonen dagegen, auch wenn sie im Dienste reisen, sowie Militäreffekten ohne Begleitung von Truppen zahlen die volle Taxe.

Andre Militärtransporte dürfen auf der im Gebiet der andern Regierung befindlichen Eisenbahnstrecke ohne Erlaubniß der Territorialregierung nicht stattfinden.

Artikel 19.

Jedem der beiden contrahirenden Staaten bleibt es vorbehalten, innerhalb seines Gebietes Bahnen mit den hier vereinbarten Bahnen in unmittelbare Verbindung zu setzen oder setzen zu lassen.

Artikel 20.

Sollte die Großherzoglich badische oder die Königlich württembergische Regierung die Anlage von Staats oder Vizinalstraßen, Kanälen oder Eisenbahnen in ihrem Gebiet anordnen oder genehmigen, welche eine Verbindungsbahn kreuzen, so kann die den Betrieb derselben leitende Regierung dagegen keine Einsprache erheben; es sollen aber alle erforderlichen Maaßregeln getroffen werden, damit durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werde, noch der Betriebsverwaltung ein Aufwand daraus erwachse.

Die für neue Uebergänge erforderlichen Wärter hat jedoch die den Betrieb der betreffenden Bahn leitende Regierung auf ihre Kosten aufzustellen.

Artikel 21.

Gegenstände, welche nach den in Baden oder Württemberg bestehenden oder künftig ergehenden Verordnungen, dem Postzwange unterliegen, darf die betreffende Betriebsverwaltung innerhalb des Gebiets der andern Regierung nicht auf eigene Rechnung zur Beförderung übernehmen.

Die Betriebsverwaltung macht sich verbindlich, auf den im Gebiete der andern Regierung gelegenen Strecken der von ihr betriebenen Bahnen für die Postverwaltung dieser Regierung die Postgegenstände zu befördern.

Bezüglich der für die Beförderung der Post an die betreffende Betriebsverwaltung zu leistenden Vergütung wird als Grundsatz angenommen, daß, insoweit der Transport der Briefe, Zeitungen und Fahrpoststücke jeder Art sowie des die Postgegenstände begleitenden Personals in den für den eigenen Postverkehr erforderlichen Wagen ohne besonderen Aufwand möglich ist, die Beförderung unentgeltlich zu geschehen habe.

Werden zum Zwecke der Postspedition von der Postverwaltung der andern Regierung besondere Wagen oder Wagenräume verlangt, so ist hiefür eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu leisten, welche nach dem Durchschnitt der Betriebskosten auf sämmtlichen Bahnen der die Post befördernden Betriebsverwaltung für die Nutzmeile und nach durchschnittlicher Belastung für die Achse berechnet wird.

Wenn die Postverwaltung einer Regierung verlangen sollte, daß in den auf deren Gebiet gelegenen Stationsgebäuden einer Verbindungsbahn ein Bureau für die Expedition der Brief- und Fahrpost eingerichtet werde, so wird die Verwaltung dieser Bahn den hierzu erforderlichen Raum in dem Stationsgebäude unentgeltlich anweisen.

Es muß jedoch ein solches Verlangen bei Feststellung der Plane für das Stationsgebäude vorgebracht werden.

Die innere Einrichtung des Postlokals hat die betreffende Postverwaltung selbst zu stellen.

Das Nähere haben die beiderseitigen Postverwaltungen in einem besonderen Vertrage zu bestimmen.

Artikel 22.

Der den Betrieb der Verbindungsbahnen leitenden Regierung wird gestattet, längs der auf dem Gebiet der andern Regierung gelegenen Theile der Verbindungsbahnen eine Telegraphenleitung für den Bahndienst anzulegen und auf der betreffenden Wechselstation an die Telegraphenleitung der Territorialregierung anzuschließen.

Diese Telegraphenleitung soll bis auf anderweitiges Uebereinkommen als Zugehör der Verbindungsbahnen angesehen und mit denselben nach den gleichen Bestimmungen behandelt werden.

Ueber die Anlage einer Telegraphenleitung für den Depeschendienst (allgemeinen Verkehr) auf den Verbindungsbahnen bleibt Verständigung vorbehalten.

Artikel 23.

Die beiden Regierungen gewähren sich gegenseitig, daß von den in ihrem Gebiet gelegenen Theilen der Verbindungsbahnen weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus den übrigen Zugehörden derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer entrichtet werde.

Auch bleiben die Verbindungsbahnen sammt Zugehörde von der Beitragspflicht zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen befreit.

Die im Gebiet des andern Staats wohnenden Angestellten dieser Verbindungsbahnen sind der an ihrem Wohnorte geltenden Steuergesetzgebung unterworfen.

Artikel 24.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstiger privatrechtlicher Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der auf dem Gebiet des andern Staats gelegenen Bahnstrecken an die den Bau oder Betrieb übernehmende Verwaltung erhoben werden können, wird diese in dem Lande, in welchem die Bahn gelegen ist, einen Ort als Wohnsitz innerhalb dreier Monate vor Einleitung des Baues bezeichnen.

Artikel 25.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage entstehende Streitigkeiten, insbesondere auch solche über privatrechtliche Ansprüche des einen oder anderen der kontrahirenden Theile, welche sich aus dem Bau oder Betrieb der Verbindungsbahnen ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht erledigt werden, zu welchem eine jede der bei dem Streite betheiligten Regierungen je zwei unbefangene Schiedsrichter beruft, die zusammen einen weiteren als Obmann wählen.

Kommt eine Verständigung über die Person des Obmanns nicht zu Stande, so wird solcher aus den von jedem Theile vorgeschlagenen Personen durch das Loos bestimmt.

Die Entscheidung des Streitpunktes erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit unter Ausschluß jeder weiteren Berufung.

Artikel 26.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich für gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung ihrer Stände so weit dieselbe erforderlich ist, vor.

Artikel 27.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zu allerhöchster Ratifikation vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu Karlsruhe binnen zwei Monaten vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten der beiden Regierungen den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Karlsruhe den achtzehnten Februar im Jahre Eintausend achthundertsechzig und fünf.

(gez.) **Heinrich Friedr. Muth.**
Großherzoglich Badischer Ministerialrath.

(gez.) **Otto Freiherr Thumb von Neuburg.**
Königlicher Kammerherr und Geheimer Legationsrath.

(gez.) Dr. **Johann Minet.**
Großherzoglich Badischer Legationsrath.

(gez.) **Ludwig von Klein.**
Königlich Württembergischer Eisenbahnbaudirektor.

Den Staatsvertrag zwischen Baden und Preußen zur Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Baden und den Hohenzollern'schen Landen betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Königs von Preußen am 3. März l. J. zu Karlsruhe abgeschlossene Staatsvertrag — über die Herstellung angemessener Eisenbahnverbindungen zwischen Baden und den Hohenzollern'schen Landen — von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird derselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß die beiden Kammern der Landstände dem gedachten Staatsvertrage die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich ertheilt haben.

Karlsruhe, den 14. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. von Reck.

Staatsvertrag
zwischen Baden und Preußen zur Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Baden und den Hohenzollern'schen Landen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden
und
Seine Majestät der König von Preußen
haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung angemessener Eisenbahnverbindungen zwischen Baden und den Hohenzollern'schen Landen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst-Ihren Ministerialrath Heinrich Friedrich Muth und
Allerhöchst-Ihren Legationsrath Dr. Johann Minet.

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Oberregierungsrath Karl Wilhelm Everhard Wolf und
Allerhöchst-Ihren wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,
welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten vorbehaltlich der allerhöchsten Ratifikation folgenden

Staats-Vertrag

abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich preußische Regierung gestattet der Großherzoglich badischen Regierung folgende für alleinige Rechnung der letztgedachten Regierung zu bauende und zu betreibende Lokomotiv-Eisenbahnen durch das Königlich preußische Gebiet zu führen:

1) eine Eisenbahn, welche von der Stokach-Meßkircher Bahn abzweigt, durch Königlich preußisches Gebiet nach Pfullendorf geführt und von hier aus durch eine von der Königlich württembergischen Regierung zu erbauende Bahn über Ostrach gegen Aulendorf fortgesetzt wird;
2) eine Eisenbahn, welche von Meßkirch durch das Ablachthal auf Königlich preußischem Gebiet nach Sigmaringen geführt und an letzterem Orte mit der Tübingen-Hechingen-Sigmaringer Bahn verbunden wird;
3) eine an die Meßkirch-Sigmaringer Bahn sich anschließende durch das Ablachthal bis Mengen zu erbauende Bahn, welche hier mit der von Württemberg herzustellenden Donauthalbahn Mengen-Ulm verbunden wird.

Artikel 2.

Die Großherzoglich badische Regierung übernimmt die Verpflichtung, die Eisenbahn nach Pfullendorf binnen zehn Jahren und die Bahn von Meßkirch nach Sigmaringen binnen acht Jahren von der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet im Bau zu vollenden und in Betrieb zu setzen.

In Betreff der an die Meßkirch-Sigmaringer Bahn sich anschließenden Bahn durch das Ablachthal nach Mengen hängt die Ausübung des im Artikel 1 eingeräumten Rechts zum Bau auch innerhalb des Königlich preußischen Gebiets von der freien Entschließung der Großherzoglich badischen Regierung ab.

Die Königlich preußische Regierung ist aber in Bezug auf diese Bahn, wenn dieselbe nicht spätestens innerhalb zwölf Jahren, von der Eröffnung des Betriebs der Eisenbahn Meßkirch-Sigmaringen-Mengen an gerechnet, hergestellt sein wird, nicht weiter gehalten, der Großherzoglich badischen Regierung den Bau und Betrieb der zugehörigen Strecke des Königlich preußischen Gebiets zu gestatten.

Artikel 3.

Ueber die zur Ausführung kommenden Speciallinien der im Artikel 1 genannten Bahnen wird unter den beiden contrahirenden hohen Regierungen eine Verständigung stattfinden. Im Uebrigen bleibt bei diesen Bahnen der Großherzoglich badischen Regierung die Feststellung der Bauprojekte überlassen. Die Projekte sollen jedoch vor der Ausführung der Königlich preußischen Regierung mitgetheilt werden.

Artikel 4.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahnen soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.



Auch im Uebrigen sollen die Bahnen und deren Betriebsmittel dergestalt eingerichtet werden, daß letztere nicht nur von der einen Bahn zur andern, sondern auch von und nach den Nachbarbahnen ungestört übergehen können.

Artikel 5.

Die Großherzoglich badische Regierung wird im Königlich preußischen Gebiete Stationen und Haltstellen sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr an allen denjenigen Punkten anlegen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfniß vorhanden ist, oder künftig sich herausstellen wird.

Artikel 6.

Die Königlich preußische Regierung wird zur planmäßigen Ausführung der von der Großherzoglich badischen Regierung im Königlich preußischen Gebiet zu bauenden Eisenbahnen nebst den dazu gehörigen Anlagen das Expropriationsrecht in gleichem Umfang bewilligen, als in den Bestimmungen der §§. 8, 9 und 10 des Königlich preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 vorgesehen ist.

Sollten vor dem Beginne des Bahnbaues für die Anlagen von Eisenbahnen in den hohenzollern'schen Landen andere gesetzliche Bestimmungen über das Expropriationsverfahren vorgeschrieben werden, so finden diese auch bei den von der Großherzoglich badischen Regierung im Königlich preußischen Gebiete zu erbauenden Bahnen Anwendung.

Artikel 7.

Die Großherzoglich badische Regierung wird bei den im Königlich preußischen Gebiete zu bauenden Bahnstrecken alle Anlagen einrichten und unterhalten, welche an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluthanlagen u. s. w. zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig sind. Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung des Bahnbetriebs durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so wird die Großherzoglich badische Regierung dieselben zwar einrichten und unterhalten, jedoch nur auf Kosten der Interessenten.

Artikel 8.

Die Landeshoheit bleibt hinsichtlich der von der Großherzoglich badischen Regierung zu bauenden und zu betreibenden Bahnstrecken im Königlich preußischen Gebiete der Königlich preußischen Regierung ausdrücklich vorbehalten. Alle innerhalb des Königlich preußischen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlagen oder den Transport auf denselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Königlich preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt, und nach den Königlich preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Auch sollen die an den Bahnstrecken im Königlich preußischen Gebiet zu errichtenden Hoheitszeichen nur diejenigen des preußischen Staates sein.

hergestellte Bahnstrecke, nebst allem zu derselben zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren nach dem vertragsmäßigen Endtermin für die Vollendung der sämmtlichen Bahnen (Artikel 2) in Folge einer mindestens drei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals — einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen vierprozentigen Zinsen, sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen — zu erwerben.

Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll von dem ursprünglichen Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Beide hohe contrahirende Regierungen sind übrigens einverstanden, daß falls die Königlich preußische Regierung von dem hier vorbehaltenen Rückkaufsrecht künftig Gebrauch machen sollte, ungeachtet der Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der betreffenden Bahnen nie eine Unterbrechung in dem Betriebe auf denselben eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes, unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen, für die ganze betreffende Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen anpassende geeignete Verständigung Platz greifen soll.

Artikel 22.

Für den Fall, daß die Großherzoglich badische Regierung sich veranlaßt sehen möchte, die im Königlich preußischen Gebiete hergestellten Bahnstrecken künftig an eine andere Regierung oder an Privatunternehmer, sei es im Wege einer Concession oder der Veräußerung oder Verpachtung, ganz oder theilweise zu überlassen, so ist hierzu die Zustimmung der Königlich preußischen Regierung erforderlich, und wird alsdann über die einer Abänderung bedürfenden Punkte des gegenwärtigen Vertrags das Nähere zwischen den beiderseitigen Regierungen verabredet werden.

Artikel 23.

Etwaige aus gegenwärtigem Vertrage oder über die Ausführung desselben entstehende Streitfragen zwischen den beiden contrahirenden Regierungen sollen schiedsrichterlich erledigt werden. Zu diesem Behufe ernennt im vorkommenden Falle binnen sechs Wochen nach beantragter schiedsrichterlicher Entscheidung jeder Theil zwei, keinem der beiden Staaten angehörige unparteiische Schiedsmänner, welche einen fünften sich beiordnen, unter denen dann die Stimmenmehrheit über den Streitpunkt endgiltig entscheidet. Können die vier gewählten Schiedsmänner sich über die Person des fünften nicht einigen, so hat jede der beiden Regierungen einen unparteiischen, gleichfalls keinem der beiden Staaten angehörigen Mann zu dem Zwecke zu bezeichnen, damit nach Bestimmung des Looses Einer dieser beiden Männer von den vier Schiedsmännern als Fünfter zugezogen werde.

Artikel 24.

Die Großherzoglich badische Regierung behält sich für gegenwärtigen Vertrag die Zustimmung ihrer Stände, soweit dieselbe erforderlich ist, vor.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu Berlin binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Karlsruhe, den dritten März im Jahr Eintausend achtzehnhundertsechzig und fünf.

(gez.) Heinrich Friedrich Muth.
„ Dr. Johann Minet.

(gez.) Carl Wilhelm Everhard Wolf.
„ Paul Ludwig Wilhelm Jordan.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der ersten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Grafen Hennin betreffend.

Das Großherzogliche Staatsministerium hat Kraft allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit höchster Entschließung vom 12. d. Mts., Nr. 673, beschlossen, daß für den aus der ersten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Geheimenrath Grafen Rudolf von Hennin in dem Wahlbezirk oberhalb der Murg die Ersatzwahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär der Großherzogliche Geheimerath Dr. Schaaff in Freiburg beauftragt werde.

Dies wird unter Hinweisung auf das mit dem diesseitigen Erlaß vom 5. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß der stimmfähigen wählbaren Grundherren zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Gutman.



Für die auf den Eisenbahndienst bezüglichen Dienstverbrechen und Vergehen der von der Großherzoglich badischen Regierung angestellten Beamten sind jedoch die Großherzoglich badischen Behörden allein zuständig.

Wird die Verhaftung eines auf den Bahnen innerhalb des Königlich preußischen Gebietes angestellten Großherzoglich badischen Eisenbahnbediensteten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von Königlich preußischen Behörden verfügt, so wird hierbei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und soweit es nach den Umständen irgend thunlich ist, die nächstvorgesetzte Eisenbahnbehörde so zeitig von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden, daß der etwa nöthige Stellvertreter noch rechtzeitig in den Dienst eingewiesen werden kann.

Gesetzliche Bestimmungen, welche vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an gerechnet in Bezug auf Eisenbahnunternehmungen von der Königlich preußischen Regierung erlassen werden, sollen für die in Rede stehenden Eisenbahnen, so lange sie im Eigenthum und im Betrieb der Großherzoglich badischen Regierung sich befinden, ohne vorherige Verständigung keine Anwendung finden.

Artikel 9.

Jedem der beiden contrahirenden Staaten bleibt es vorbehalten, innerhalb seines Gebietes Bahnen mit der einen oder andern der hier vereinbarten Eisenbahnen in Verbindung zu setzen oder setzen zu lassen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizeiordnungen werden von der Königlich preußischen Regierung für die betreffenden Bahnstrecken ihres Gebiets nach vorgängiger Verständigung mit der den Betrieb führenden Großherzoglich badischen Regierung erlassen werden. Den Großherzoglich badischen Eisenbahnbeamten werden dabei in Bezug auf die Eisenbahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Königlich preußischen Staatsbahnen die betreffenden Königlich preußischen Bahnbeamten auszuüben haben. Die von der Großherzoglich badischen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision im Königlich preußischen Gebiete zugelassen werden.

Artikel 11.

Die Großherzoglich badische Regierung verpflichtet sich die auf Grund dieses Vertrages von ihr im Königlich preußischen Gebiete ausgebauten Bahnen mit gleicher Sorgfalt fortwährend zu unterhalten und zu betreiben, wie ihre Staatsbahnen auf Großherzoglich badischem Gebiete.

Artikel 12.

In Betreff der Staats- und Gemeindeabgaben und Lasten wird die Königlich preußische Regierung die Befreiungen, welche sie der am meisten begünstigten Regierung für ihre Eisenbahnen im Königlich preußischen Gebiete eingeräumt hat, oder noch einräumen wird, im gleichen Umfange der Großherzoglich badischen Regierung zu Theil werden lassen. Insbesondere soll der Betrieb auf

den betreffenden Bahnen, so lange diese im Eigenthum und Betriebe der Großherzoglich badischen Regierung sich befinden, mit einer Gewerbesteuer oder mit ähnlichen öffentlichen Abgaben nicht belegt werden, und rücksichtlich der Grundsteuer als verabredet gelten, daß unter allen Umständen mindestens die Schienenwege der von der Großherzoglich badischen Regierung im Königlich preußischen Gebiet gebauten und betriebenen Eisenbahnen von der Grundsteuer befreit bleiben müssen.

Artikel 13.

Für den Fall, daß die bestehende Zolleinigung zwischen dem Großherzogthum Baden und Königreich Preußen aufhören sollte, verpflichtet sich die Königlich preußische Regierung, auf den Eisenbahnen, welche Gegenstand gegenwärtigen Vertrags sind, keine Durchgangsabgaben zu erheben, auch hinsichtlich der darauf transitirenden Güter die zollamtlichen Controle-Maaßregeln stets auf das nothwendigste Maaß zu beschränken.

Dagegen sichert die Großherzoglich badische Regierung für denselben Fall die Durchgangszollfreiheit für alle diejenigen Waaren zu, welche im Eisenbahnverkehr von den Hohenzollern'schen Landen durch das Großherzogthum Baden nach den Hohenzollern'schen Landen durchgeführt werden.

Artikel 14.

Die Großherzoglich badische Regierung wird die Stellen der Lokalbeamten im Königlich preußischen Gebiete mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände und der Erhebungsbeamten thunlichst mit Angehörigen des preußischen Staates besetzen, auch dabei auf versorgungsberechtigte preußische Militärpersonen vorzugsweise Rücksicht nehmen. Nichtpreußen, welche die Großherzoglich badische Regierung bei den Bahnstrecken im Königlich preußischen Gebiet beschäftigt oder anstellt, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes nicht aus.

Artikel 15.

Die Großherzoglich badische Regierung ist damit einverstanden, daß die von ihr bestellte Bau- und Betriebsverwaltung wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Eisenbahnanlagen auf Königlich preußischem Gebiete, oder des Betriebs auf denselben erhoben werden möchten, der Entscheidung der zuständign Königlich preußischen Gerichte sich zu unterwerfen habe und daß die gegen vorgedachte Verwaltung in Vertretung der Großherzoglich badischen Regierung ergehenden Entscheidungen ihrerseits als verbindlich anzuerkennen seien.

Artikel 16.

Die Feststellung der Fahrpläne und der Tarife wird der Großherzoglich badischen Regierung insoweit und solange allein überlassen, als die betreffenden Bahnen in ihrem Eigenthum und eigenen Betrieb sich befinden.

Es sollen jedoch auf jeder dieser Bahnen mindestens zwei Personenzüge täglich hin und zurück stattfinden, welche, soweit die Königlich preußische Regierung es für Bedürfniß erkennen wird, bei sämmtlichen Stationen und Haltstellen des Königlich preußischen Gebiets anhalten.

Außerdem wird die Großherzoglich badische Regierung für den gesammten Verkehr von und nach den im Königlich preußischen Gebiete liegenden Stationen und Haltstellen keine ungünstigere Tarifbestimmungen und keine höhere Tarifseinheiten zur Anwendung bringen, als für den Verkehr von und nach den im Großherzoglich badischen Gebiete liegenden Stationen und Haltstellen jeweilig in Geltung sein werden.

Tarifermäßigungen und Erleichterungen, welche einem Interessenten zu Theil werden, sollen bei sonst gleichen Verhältnissen auch anderen Interessenten gewährt werden.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen sollen sowohl bei Feststellung der Fahr- und Frachtpreise, als auch in Bezug auf die Zeit der Abfertigung keine Unterschiede gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden und darin verbleibenden Transporte.

Artikel 17.

Für den Fall, daß die zur Zeit dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis zustehende Verwaltung und das nutzbare Eigenthum der Postanstalt in den hohenzollern'schen Landen in der Folge an die Königlich preußische Regierung übergehen sollte, gestattet die Letztere der Großherzoglich badischen Postverwaltung, die auf den Eisenbahnen sich bewegenden Züge in beliebiger Weise und in beliebigem Umfange zur Beförderung von Postsendungen aller Art im Transit durch die hohenzollern'schen Lande benützen zu lassen, ohne für diesen Transit irgend eine Abgabe zu beanspruchen.

Dagegen übernimmt die Großherzoglich badische Regierung der Königlich preußischen Postverwaltung gegenüber für den eingangsvorausgesetzten Fall folgende Verpflichtungen:

1) Der Betrieb auf den Eisenbahnen wird, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung gebracht;
2) die Großherzoglich badische Regierung übernimmt bezüglich der auf Königlich preußischem Gebiete belegenen Bahnstrecken den Transport
   a. der Briefe und Zeitungen,
   b. aller Pakete und sonstigen Sendungen, welche gemünztes Geld, Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen enthalten, ohne Unterschied des Gewichts,
   c. aller andere Gegenstände enthaltenden Pakete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen,
   d. derjenigen Postbeamten und Geräthschaften, welche von der Königlich preußischen Postverwaltung zur Begleitung oder Expedition mitgegeben werden möchten.

Diese Postsendungen wird die Großherzoglich badische Eisenbahnbetriebsverwaltung unter gleich günstigen Bedingungen befördern, wie solche für den Eisenbahnposttransport in Baden jeweils gelten, jedoch sollen die Vergütungsansprüche an die Königlich preußische Postverwaltung für den Posttransport niemals die Selbstkosten übersteigen.

Durch vorstehende eventuelle Vereinbarung werden die derzeitigen Rechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis als Inhaber der Landespost in Hohenzollern nicht berührt und wird in

dieser Hinsicht die Großherzoglich badische Regierung mit der fürstlich thurn und taxis'schen Postverwaltung besondere Vereinbarung treffen.

Artikel 18.

Die Königlich preußische Regierung räumt der Großherzoglich badischen Regierung die Befugniß ein, auf den von letzterer gebauten und betriebenen Bahnstrecken in Königlich preußischem Gebiete einen Großherzoglich badischen Staatstelegraphen anzulegen, und für Eisenbahndienstzwecke, sowie außerdem für die durch das Königlich preußische Gebiet transitirenden Depeschen jeder Art in Betrieb zu setzen. Die Großherzoglich badische Regierung verpflichtet sich, auf denjenigen Eisenbahnstations- oder Haltpunkten des Königlich preußischen Gebiets, wo des Eisenbahndienstes wegen ein Telegraphenbetrieb stattfinden wird, denselben, insoweit es die Königlich preußische Regierung verlangt, auch für den telegraphischen Verkehr der Behörden und des Publikums nutzbar zu machen und in diesem Falle keine höhern Gebühren in Anwendung zu bringen, als auf Großherzoglich badischem Telegraphengebiete sonst für gleiche Leistungen erhoben werden.

Soweit die Königlich preußische Regierung eigene Telegraphenstationen in den hohenzollern'schen Landen unterhalten wird, ist die Großherzoglich badische Regierung damit einverstanden, daß die preußischen Telegraphendrähte auf Verlangen der Königlich preußischen Regierung mit den badischen Telegraphendrähten in einen dem Zwecke ununterbrochener Verbindung möglichst entsprechenden Zusammenhang gebracht werden.

Artikel 19.

Auf den im Artikel 1 genannten Eisenbahnen werden den Königlich preußischen Militärmannschaften und Militäreffekten hinsichtlich der Beförderungspreise dieselben Ermäßigungen zu Theil, welche bei Beförderung Großherzoglich badischer Militärpersonen und Militäreffekten auf den Großherzoglich badischen Staatsbahnen eintreten.

Dagegen verpflichtet sich die Königlich preußische Regierung, auf den Eisenbahnen, welche den Gegenstand gegenwärtigen Vertrages ausmachen, den Transit Großherzoglich badischer Truppen und Militäreffekten durch die hohenzollern'schen Lande jederzeit im Frieden oder im Kriege ungehindert und unbelästigt durch Grenz- und Paßformalitäten zu gestatten.

Artikel 20.

Die Großherzoglich badische Regierung überläßt dem Ermessen der Königlich preußischen Regierung, zur Ueberwachung der Königlich preußischen Interessen und Gerechtsame bei den von der Großherzoglich badischen Regierung im Königlich preußischen Gebiete gebauten und betriebenen Eisenbahnen, sowie zur Verhandlung mit der Großherzoglich badischen Eisenbahnverwaltung in allen auf den Bau und Betrieb sich beziehenden Angelegenheiten einen besonderen Kommissarius zu bestellen oder auch andere geeignete Organe auszuwählen.

Artikel 21.

Die Königlich preußische Regierung behält sich das Recht vor, bei jeder von den im Artikel 1 genannten Eisenbahnen die innerhalb ihres Gebiets von der Großherzoglich badischen Regierung

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 31. August 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. August d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Russischen Stabsarzt Haartmann, Leibarzt Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Prinzessin Wilhelm von Baden, das Kommandeurkreuz mit Stern des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. August d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Johann Georg Reuther zu Neckarbischofsheim, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 18. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Wiedemann in Braunschweig, unter Verleihung des Titels Hofrath, die an der polytechnischen Schule dahier erledigte Lehrstelle für Physik zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 21. August d. J.

dem aggregirten Lieutenant Christian Eckhoff vom (1) Leib-Grenadier-Regiment,

und unter dem 22. August d. J.

dem Lieutenant Ferdinand von Bodmann, vom gleichen Regiment, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Armeecorps zu ertheilen, dem Letzteren mit der Erlaubniß, in fremde Dienste treten zu dürfen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unterm 26. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Mückenloch aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Otto Böhringer in Mückenloch zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Brombach aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Diakonus Hänert in Lörrach zum Pfarrer in Brombach zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der II. Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Walli betreffend.

In Gemäßheit der von Großherzoglichem Staatsministerium Kraft allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassenen Entschließung vom 24. d. Mts., Nr. 687, wird hiermit angeordnet, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Ministerialrath Walli, eine Ersatzwahl im 41sten Aemterwahlbezirk (Amt Wertheim, ausschließlich der Stadt, und Amt Wallbürn) vorgenommen werde, mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlcommissär der Großherzogliche Kanzler Haas in Mannheim beauftragt wird.

Karlsruhe den 26. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Schmitt.

Vdt. Gutman.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Ingenieur Alfred Nobel in Stockholm wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Sprengmethode mit Anwendung von Nitroglycerin auf die Dauer von drei Jahren ertheilt unter Vorbehalt der freien Verwendung dieser Erfindung für allgemeine Staatszwecke, sowie unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs, nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes, an Geld bis zu 300 fl. gestraft.

Karlsruhe, den 22. August 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Eröffnung von Telegraphenstationen betreffend.

Am 1. September d. J. wird die neuerrichtete Vereinstelegraphenstation Ludwigshafen am See mit beschränktem Tagesdienst dem allgemeinen Telegraphenverkehr übergeben werden.

Karlsruhe, den 23. August 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 16. August d. J. der Großherzogliche Bezirksarzt Dr. Saur in Villingen.
Am 17. August d. J. der Großherzogliche Bezirksarzt Dr. Wenneis in Ladenburg.

Nr. XLIV. 581

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 5. September 1865.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

die Ausübung der Thierheilkunde betreffend.

Mit Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. Mts., Nr. 671, werden die §§. 1 bis einschließlich 6, sowie 9 und 10 der Verordnung vom 17. August 1858, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend (Regierungsblatt Nr. XL.), hiermit aufgehoben und an deren Stelle mit Bezug auf §. 82 des Polizeistrafgesetzes verordnet, wie folgt:

§. 1.

Bei Hausthieren, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist nur Derjenige befugt, thierärztliche Verrichtungen auszuüben, welcher von dem Obermedizinalrathe als Thierarzt befähigt erklärt ist.

§. 2.

Wer ohne diese Voraussetzung in genannten Fällen bei andern als bei eigenen Thieren thierärztliche Verrichtungen vornimmt, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

§. 3.

Um als Thierarzt befähigt erklärt zu werden, ist in der Regel die Ablegung einer vor dem Obermedizinalrathe zu erstehenden Prüfung erforderlich.

§. 4.

Nur Derjenige kann zur thierärztlichen Prüfung zugelassen werden, welcher

1) badischer Staatsbürger ist;
2) die Kenntnisse besitzt, welche in dem zweiten Jahreskurse der vierten Gymnasialklasse oder in der obersten Klasse einer auf sechs Jahreskurse eingerichteten höheren Bürgerschule gelehrt werden;
3) sodann während einer dreijährigen Studienzeit an einer öffentlichen Anstalt den Unterricht über folgende Lehrgegenstände fleißig besucht hat:

Physik, Chemie, Zoologie und Botanik mit vorzugsweiser Rücksicht auf die in die Thierarzneiwissenschaft einschlagenden Theile; Anatomie und Physiologie der Hausthiere, allgemeine und besondere Thierzucht (mit Einschluß der Gesundheitspflege, der äußern Thierkenntniß und des Hufbeschlags), allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie, pathologische Anatomie, Chirurgie mit Operationsübung, Geburtshilfe, Arzneimittellehre und Receptirkunst, Klinik, gerichtliche und polizeiliche Veterinärkunde.

§. 5.

Die thierärztliche Prüfung besteht theils in schriftlicher und mündlicher Beantwortung gegebener Fragen aus den in §. 4 Ziff. 3 genannten Fächern (theoretische Prüfung), theils in Lösung gestellter Aufgaben an gesunden und kranken Hausthieren und Thierleichen (praktische Prüfung).

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Die näheren Bestimmungen enthält die besonders ergehende Prüfungs-Instruktion.

§. 6.

Der Obermedizinalrath hat Denjenigen, welche er bei der Prüfung zur Ausübung des thierärztlichen Berufs befähigt findet, eine Beurkundung hierüber auszustellen und die Namen der Geprüften nach der Reihenfolge ihrer Befähigung öffentlich bekannt zu machen.

§. 7.

Die Gebühren der Thierärzte richten sich nach der bestehenden Medizinaltaxordnung.

§. 8.

Bezüglich der Berufsobliegenheiten der Thierärzte bleiben die zur Zeit bestehenden und in Uebung befindlichen Vorschriften in Kraft.

Karlsruhe, den 16. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

C. Cron.

Vdt. Baumgärtner.

Verordnung,

die Bestellung von Bezirksthierärzten betreffend.

Im Interesse einer bessern Handhabung der Veterinärpolizei wird mit Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M. verordnet:

§. 1.

In der Regel wird für jeden Amtsbezirk ein Thierarzt mit der Benennung „Bezirksthierarzt" zu dem Zwecke bestellt werden, um das Bezirksamt in Angelegenheiten der Veterinärpolizei technisch zu berathen und ihm in Vollziehung der veterinärpolizeilichen Einrichtungen und Anordnungen beizustehen.

§. 2.

Die Bezirksthierärzte werden auf den gutächtlichen Antrag des Obermedizinalraths vom Ministerium des Innern bestellt.

Ihre Bestellung ist stets widerruflich.

§. 3

Als Bezirksthierarzt wird in der Regel nur ein solcher Thierarzt bestellt werden, welcher nach wenigstens zweijähriger Berufsübung sich einer besondern bezirksthierärztlichen Dienstprüfung mit genügendem Erfolg unterzogen hat.

Diese Dienstprüfung erstreckt sich auf die zur wirksamen Amtsführung eines Bezirksthierarztes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in der polizeilichen und gerichtlichen Veterinärkunde, der Gesundheitspflege und der Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere, sowie in den hierüber bestehenden staatlichen Vorschriften und Einrichtungen.

Die näheren Vollzugsanordnungen werden in einer besondern Instruktion getroffen werden.

§. 4.

Der Bezirksthierarzt ist insbesondere verpflichtet:

1) Beim Ausbruche einer Seuche oder ansteckenden Krankheit unter den Thieren Art und Stand der Krankheit festzustellen und die zur Verhütung der Weiterverbreitung dienlichen Mittel in Vorschlag zu bringen.
2) Bei Thiermärkten im Bezirke den Gesundheitszustand der zu Markt gebrachten Thiere zu prüfen und bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten die nöthigen polizeilichen Schutzvorkehrungen zu veranlassen.
3) Von den im Bezirke bestehenden Verhältnissen, welche geeignet sind, einen allgemein nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere oder einzelner Gattungen zu üben, z. B. Waiden, Tränken, Behandlungs- und Fütterungsart u. s. w. Kenntniß zu nehmen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

4) Für die Förderung und Hebung der Viehzucht bestrebt zu sein und insbesondere die in dieser Hinsicht bestehenden Gemeinde-Einrichtungen sowie den Vollzug der bezüglichen Regierungs-Verordnungen zu überwachen.

5) Kenntniß von der Ausübung des Hufbeschlags im Bezirke zu nehmen und nach Möglichkeit auf dessen Verbesserung hinzuwirken.

6) Als thierärztliches Mitglied der Kommission für die jährliche Hundemusterung mitzuwirken.

7) Den Vollzug der bestehenden Einrichtungen über die Fleischbeschau zu beaufsichtigen.

8) Die Aufsicht über den Vollzug der über die Behandlung gefallener Thiere bestehenden polizeilichen Verordnungen zu führen.

9) Sträfliche Thierquälereien und Uebertretungen der zur Verhütung einzelner Arten derselben erlassenen Verordnungen anzuzeigen.

10) Von Ordnungswidrigkeiten der im Bezirke mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigten Personen Kenntniß zu nehmen und dieselben zur Anzeige zu bringen.

11) Ueber alle veterinärpolizeilichen Vorkommnisse, bei welchen die Gesundheit der Menschen betheiligt erscheint, dem Bezirksarzte Mittheilung zu machen.

§. 5.

In Ermangelung oder Verhinderung eines Bezirksthierarztes haben sich die Staatsbehörden in Angelegenheiten der Veterinärpolizei, in welchen die Erhebung eines thierärztlichen Gutachtens nöthig fällt, nur der geprüften Thierärzte zu bedienen.

§. 6.

Die Gebühren und Diäten der Bezirksthierärzte richten sich nach den hierüber erlassenen besonderen Verordnungen.

Nur für solche amtliche Verrichtungen können Gebühren oder Diäten in Anrechnung gebracht werden, welche auf den Grund eines besondern schriftlichen Auftrags der zuständigen Behörde oder einer allgemeinen Dienstweisung vorgenommen wurden.

§. 7.

Die Bezirksthierärzte stehen in technischer Beziehung unmittelbar unter dem Obermedizinalrath, in dienstpolizeicher Beziehung unter dem Ministerium des Innern.

§. 8.

Mit dem Tage, an welchem für einen Amtsbezirk ein eigener Bezirksthierarzt bestellt wird, ist der Bezirksarzt von den Obliegenheiten, welche ihm bisher bezüglich des Veterinärwesens oblagen, entbunden.

Von demselben Tage an gehen die veterinärpolizeilichen Funktionen, welche nach §. 8 der Verordnung vom 17. August 1858 (Regierungsblatt Nr. XL.) dem etwa von Gemeinden des Bezirks mit Staatsunterstützung bestellten Thierarzte oblagen, auf den Bezirksthierarzt über.

Karlsruhe, den 16. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Baumgärtner.

Verordnung

zum Schutze gegen Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten.

Mit Bezug auf die §§. 88, 89 und 90 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung aller früheren Verordnungen in obigem Betreff verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer der nachgenannten ansteckenden Krankheiten wahrnimmt, ist verbunden, hievon sofort der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen.

§. 2.

Diese Krankheiten sind:

Tollwuth bei sämmtlichen Hausthieren, insbesondere den Hunden; Milzbrand bei sämmtlichen Hausthieren; Rotz und Wurm der Pferde und Esel; Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe und Schweine; Lungenseuche des Rindviehs.

Die Zeichen, an welchen die einzelnen Krankheiten erkannt werden, sind in der Beilage zu dieser Verordnung zusammengestellt.

§. 3.

Ein Thier, welches von einer dieser Krankheiten befallen oder deren verdächtig ist, muß von dem Eigenthümer oder Besitzer einstweilen sofort abgesondert gehalten werden.

Insbesondere muß ein von der Tollwuth befallenes, oder der Tollwuth verdächtiges Thier sogleich eingesperrt, oder wenn die Einsperrung nicht ohne Gefahr geschehen kann, getödtet, und dessen Leiche an sicherem Orte bis zu polizeilicher Untersuchung aufbewahrt werden.

§. 4.

Von dem Inhalte der Anzeige (§. 1) hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen

Dieses beauftragt sofort den Bezirksthierarzt, unter Zuzug des Ortspolizeibeamten das Thier zu besichtigen, um Art und Stand der Krankheit zu erheben und die den Umständen entsprechenden veterinärpolizeilichen Schutzmaßregeln in Vorschlag zu bringen (§ 7 und 18).

In dringenden Fällen ist der Ortspolizeibeamte befugt, auf den Antrag des Bezirksthierarztes die nöthigsten Vorkehrungen vorsorglich sogleich selbst anzuordnen.

§. 5.

Ist Verdacht vorhanden, daß die ansteckende Krankheit bereits eine größere Ausdehnung genommen hat, wodurch umfassendere Schutzmaßregeln nöthig werden könnten, so hat das Bezirksamt den Bezirksthierarzt in gleicher Weise mit der Besichtigung aller betreffenden Thiere desjenigen Ortes zu beauftragen, an welchem die ansteckende Krankheit ausgebrochen ist.

§. 6.

Auf den Grund der Anträge des Bezirksthierarztes ordnet das Bezirksamt die geeigneten Schutzmaßregeln an, läßt solche ordnungsgemäß unter Verweisung auf die im Falle des Zuwiderhandelns gesetzlich angedrohten Strafen zur Nachachtung bekannt machen und den Vollzug durch das betreffende Polizeipersonal überwachen.

In bedeutenderen Fällen und bei begründeter Besorgniß einer allgemeinen Gefahr sind zugleich die Polizeibehörden der benachbarten Orte, sowie die Bezirksämter der anstoßenden Amtsbezirke von dem Ausbruch der ansteckenden Krankheit in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Als Schutzmaßregeln gegen Weiterverbreitung der in §. 2 genannten ansteckenden Thierkrankheiten sind außer der öffentlichen Belehrung der Betheiligten über die zweckmäßigsten Vorbeugungsmittel im Allgmeinen zulässig:

1) Stallsperre,
2) Orts- und Bannsperre,
3) Beschränkung des Verkehrs bezüglich der durch die Krankheit überhaupt gefährdeten Thiere, sowie der zur Verschleppung der Krankheit geeigneten Gegenstände,
4) Tödtung des kranken Thieres,
5) Unschädlichmachung der Stallung und der mit dem kranken Thiere in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände.

§. 8.

Die Stallsperre kann eintreten, wenn die ansteckende Thierankheit nur in einer oder wenigen Stallungen eines Ortes ausgebrochen ist. Sie begreift nach Ausscheidung der unverdächtigen Thiere alle als krank oder verdächtig befundenen und hat zur Folge, daß Letztere ohne bezirksamtliche Erlaubniß nicht aus dem gesperrten Stalle entfernt und überhaupt mit andern durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Gleichzeitig kann Absonderung aller mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie Futter, Dünger, Geräthschaften u. s. w. angeordnet werden.

§. 9.

Die Sperre eines Ortes oder Bannes kann verfügt werden, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größern Anzahl von Ställen befallen hat oder ihrer Beschaffenheit nach auch schon bei einem vereinzelten Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführt. Sie bewirkt, daß kein Thier der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne bezirkspolizeiliche Erlaubniß aus dem Orte oder Banne verbracht und überhaupt keinerlei Verkehr mit auswärtigen durch die Krankheit gefährdeten Thieren stattfinden darf. Ebenso kann die Ausfuhr von solchen Dingen, welche wie Haare, Häute, Klauen, Futter, Dünger u. s. w., die Krankheit an andere Orte zu verschleppen geeignet sind, verboten werden.

§. 10.

Auch bezüglich der von der Krankheit nicht ergriffenen, aber durch dieselbe bedrohten Thiere kann an dem Orte, wo die Krankheit ausgebrochen ist, eine Verkehrsbeschränkung in der Art verfügt werden, daß der gemeinschaftliche Waidebetrieb von Thieren aus verschiedenen Stallungen, sowie die gemeinschaftliche Benützung von Brunnen, Tränken und Schwemmen, desgleichen die Abhaltung von Viehmärkten eingestellt, überhaupt jede Gemeinschaft unter den betreffenden Thieren verschiedener Stallungen untersagt wird.

§. 11.

Sperrmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen gegenüber auswärtigen Staaten zum Schutze gegen Einschleppung einer daselbst ausgebrochenen Thierkrankheit in das Inland können nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern angeordnet werden.

§. 12.

Jede verfügte Sperrmaßregel oder Verkehrsbeschränkung hat so lange fortzudauern, bis die Krankheit und die dadurch erzeugte Gefahr der Ansteckung als erloschen anzusehen ist. Sie kann nur von derjenigen Behörde wieder aufgehoben werden, welche sie verfügt hat.

§. 13.

Die Tödtung eines mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thieres muß angeordnet werden, wenn die Krankheit nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes ihrer Art oder dem Grade nach unheilbar und tödtlich und die Beseitigung des Thieres zum Schutze gegen Gefährdung anderer Thiere oder von Menschen nöthig erscheint.

Dem Eigenthümer, der sich bei dem gutächtlichen Ausspruche des Bezirksthierarztes nicht beruhigt, steht frei, das fragliche Thier auf seine Kosten durch zwei andere Thierärzte untersuchen zu lassen. Sind diese beide anderer Ansicht, so ist das Obergutachten des Obermedizinalraths einzuholen.

§. 14.

Die Tödtung eines Thieres kann polizeilich verfügt werden:

1. wenn über den wirklichen Ausbruch einer ansteckenden Krankheit und die Ergreifung der

hierwegen im öffentlichen Interesse nöthigen Schutzvorkehrungen nur mittelst Zerlegung des verdächtigen Thieres Gewißheit erlangt werden kann;

2. wenn die ansteckende Krankheit zwar heilbar oder das Thier einer ansteckenden Krankheit nur verdächtig ist, die sofortige Wegschaffung desselben aber als das zweckmäßigste Mittel zum Schutze gegen die Ausbreitung der Krankheit erachtet wird.

Die Anordnung der Tödtung eines Thieres in diesen Fällen kann nur auf den Grund eines obergutächtlichen Ausspruchs des Obermedizinalraths geschehen.

§. 15.

Die polizeilich angeordnete Tödtung eines Thieres ist in Gegenwart des Ortspolizeibeamten und des Bezirksthierarztes nach dessen Anleitung zu vollziehen und mit dem Leichnam nach Vorschrift der Verordnung vom 17. d. Mts., die Behandlung gefallener Thiere betreffend, zu verfahren.

§. 16.

In den Fällen des §. 14 erhält der Eigenthümer des getödteten Thieres den Werth desselben nach dem Zustande zur Zeit der Tödtung aus der Amtskasse vergütet.

Ueber den Betrag der Vergütung entscheidet, wenn sich der Vertreter der Amtskasse mit dem Eigenthümer nicht verständigt, der Ausspruch des bürgerlichen Richters.

§. 17.

Die Ställe, in welchen sich Thiere befunden haben, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten, sowie die Stallgeräthe, Geschirre und Wagenzeuge, welche für dieselben benützt wurden, oder sonstige Gegenstände, die mit ihnen in Berührung kamen, müssen nach beendigter Krankheit einer Reinigung unterzogen werden, die nach Anleitung des Bezirksthierarztes vorzunehmen ist. Gegenstände, die nicht gereinigt werden können, sind in anderer geeigneter Weise unschädlich zu machen.

§. 18.

In einer Instruktion zur Handhabung gegenwärtiger Verordnung werden die unter Umständen zweckmäßigsten Schutzvorkehrungen (§. 7) gegen jede einzelne der in §. 2 genannten Thierkrankheiten näher auseinandergesetzt werden, auf deren Grund der Bezirksthierarzt jeweils die dem einzelnen Falle entsprechenden Anträge beim Bezirksamte zu stellen hat (§. 4).

§. 19.

Zur bezirksthierärztlichen Nachschau während der Dauer einer ansteckenden Thierkrankheit ist ein Auftrag des Bezirksamts erforderlich; derselbe kann für jede einzelne Nachschau besonders oder allgemein für eine mehrmalige, periodisch vorzunehmende ertheilt werden.

Das Bezirksamt hat den Bezirksthierarzt nur zu solchen Verrichtungen zu beauftragen, welche zu sanitätspolizeilichen Zwecken nöthig sind; die Sorge für die Heilung ist lediglich dem Thiereigenthümer überlassen.

§. 20.

Ueber den Ausbruch einer jeden ansteckenden Thierkrankheit hat der Bezirksthierarzt unverzüglich dem Obermedizinalrath Bericht zu erstatten und darin alle beantragten und bereits ausgeführten veterinärpolizeilichen Maßregeln aufzuführen.

Auch über den Verlauf und die Ausdehnung der Krankheit ist demselben von Zeit zu Zeit zu berichten.

Der Obermedizinalrath ist befugt, bei besonders wichtigen Fällen, wenn er es für zweckmäßig hält, ein Mitglied des Kollegiums an Ort und Stelle der Krankheit zur technischen Berathung des Bezirksamtes abzusenden.

§. 21.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung auch auf andere als die in §. 2 aufgeführten ansteckenden Krankheiten für anwendbar zu erklären, falls sich ein Bedürfniß hiezu zeigen sollte.

Karlsruhe, den 17. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Rupp.

Beilage zur Verordnung

zum Schutze gegen Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten, enthaltend die Kennzeichen der in §. 2 daselbst aufgeführten Krankheiten.

I. Tollwuth der Hausthiere, insbesondere des Hundes.

Die Wuthkrankheit des Hundes, welche bei diesem sowie bei Füchsen und Wölfen, selten auch bei Katzen von selbst entstehen kann, gewöhnlich aber durch den Biß wuthkranker Thiere auf andere Thiere und auf den Menschen übertragen wird, ist an folgenden Erscheinungen erkennbar:

Der Hund wird traurig, mürrisch, scheu, selbst gegen die ihm vertrauten Personen feindlich und zum Beißen geneigt; der Blick ist wild oder scheu, später matt und trübe, die Stimme eigenthümlich heiser, widerlich bellend und heulend, die Freß- und Trinklust ganz aufgehoben oder ungewöhnlich vermehrt. Er verschluckt ungenießbare Gegenstände, wie Stroh, Holz, Haare, Erde u. s. w. Eigentlich wasserscheu wird er nur sehr selten. Er verläßt seinen gewöhnlichen Aufenthalt, läuft mit gesenktem Kopfe, mit niederhängendem oder eingezogenem Schweife und schwankenden Ganges

gerade aus oder richtungslos hin und her; glänzenden Gegenständen, auch dem Wasserspiegel, geht er dabei bald aus dem Wege, bald stürzt er auf sie los; Menschen und Thiere, die ihm in den Weg kommen, fällt er beißend an.

Im gewöhnlichen Verlaufe der Krankheit wird der Hund allmählig erschöpft und namentlich am Unterkiefer und Hinterleibe gelähmt. Bei der selten auftretenden sog. stillen Wuth tritt die Lähmung gleich Anfangs ein. In diesem Zustand lebt der Hund längstens noch 8 Tage.

Bei den andern Hausthieren äußert sich die Wuth auf ähnliche Weise: sie werden traurig, scheu, wild, fressen nicht, während sie meistens noch trinken, bekommen eine ungewöhnlich heisere Stimme, zeigen ein feindliches Benehmen und suchen nach ihrer Art zu verletzen.

Wüthende Wölfe und Füchse laufen ohne Scheu den Wohnungen zu und fallen Menschen und Thiere an.

II. Milzbrand des Rindviehes, der Schafe, Schweine und Pferde.

Der Milzbrand entsteht bei den genannten Hausthieren entweder von selbst oder durch Ansteckung, welch letzterer auch der Mensch ausgesetzt ist. Die Ansteckung geschieht vorzugsweise durch die unmittelbare Berührung mit dem Blute, Fleische u. s. w. der erkrankten Thiere, durch den Genuß des Fleisches, bisweilen auch durch die Ausdünstung derselben. Die Erscheinungen, wodurch diese höchst gefährliche Krankheit sich zu erkennen giebt, sind:

Verminderte Freßlust bei vermehrtem Durste, Unruhe, Zittern, unsicherer Gang, häufiger Wechsel und Verminderung der Körperwärme, dunkle Röthe der innern Haut der Nase und des Maules, Anschwellung der oberflächlichen Blutgefäße, schneller kleiner Puls und Herzschlag, beschleunigtes und erschwertes Athmen, Blutabgang aus den verschiedenen Leibesöffnungen, schnell brandig werdende und sich ausbreitende Beulen und Blasen auf der Körperoberfläche und im Maule, rasches Sinken der Kräfte, wodurch binnen wenigen Tagen unter Krämpfen der Tod erfolgt. Die Leichen gehen sehr schnell in Fäulniß über und zeigen bei der Oeffnung in allen Theilen dunkles, zersetztes Blut, in den Körperhöhlen auch wässerige Ergüsse, das Fleisch roth und weich, die Eingeweide, besonders die Milz vergrößert, erweicht, brandig und faulig zerfallend.

III. Rotz und Wurm der Pferde und Esel.

Die Rotz- und Wurmkrankheit, welche durch den krankhaften Nasenausfluß und durch den Eiter der Wurmbeulen in hohem Grade für Menschen, Pferde und Esel ansteckend wird, ist durch folgende Erscheinungen zu erkennen:

Es besteht ein mißfarbiger, gräulich-grünlicher Ausfluß aus dem Nasenloche der einen Seite, der sich an den Rändern desselben anhäuft und verkrustet, das Auge derselben Seite trieft, im Augenwinkel setzt sich Schleim an, die Nasenwurzel und das Augenlied schwellen an, die Kehlgangdrüsen sind angeschwollen, härtlich, am Hinterkiefer festsitzend, dabei wenig empfindlich; im weitern Verlaufe wird der Nasenausfluß blutig, übelriechend und es entstehen auf der mißfarbigen und angeschwollenen Nasenschleimhaut mit röthlichen Höfen umgebene Knötchen, die sich nach und nach in

Geschwüre mit speckigen, aufgeworfenen Rändern umwandeln, um sich fressen und endlich Nasenknorpel und Knochen zerstören, bei tieferer Lage indeß nicht sichtbar sind; manchmal gesellen sich dazu trockener Husten und erschwertes Athmen; abgesehen hievon kann übrigens das Thier lange Zeit noch gesund erscheinen.

Bei der Wurmkrankheit erscheinen in und unter der Haut größere und kleinere Knötchen, die nach und nach aufbrechen, Geschwüre mit wulstigen Rändern bilden und einen dünnen, übelriechenden und mißfarbigen Eiter absondern, dazu kommen dann Anschwellungen der untern Theile der Füße und die oben angeführten Erscheinungen des Rotzes, wobei die Thiere langsam zu Grunde gehen. Außer den Geschwüren in der Nasenhöhle findet man bei der Leichenuntersuchung auch Knoten (Tuberkeln) in den Lungen.

IV. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe und Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche, welche sich sowohl durch einen fixen Ansteckungsstoff, als durch die Luft häufig allgemein verbreitet, nur selten aber bösartig wird, ist an folgenden Erscheinungen erkennbar:

Röthe, Hitze und Anschwellung der innern Theile des Mauls, Schleimfluß aus Maul und Nase, an der Zunge, am Gaumen, am Zahnfleische und an den Lefzen; Auftreten von Bläschen, welche sich sofort mit gelber, scharfer Flüssigkeit füllen, nach 1 bis 2 Tagen platzen und die umgebenden Theile wund machen, dadurch gestörtes Fressen, mangelhafte Ernährung und verminderte Milchabsonderung; Hitze und Anschwellung an den Klauen, Bildung von Bläschen und Geschwürchen zwischen den Klauen und um die Kronen herum, ähnlich jenen des Mauls, dadurch gehindertes Gehen und Stehen, bisweilen auch ähnliche Bläschenbildung an den Eutern der Kühe. Bei der bösartigen Maul- und Klauenseuche werden die Geschwüre brandig und führen mitunter Zerstörung der Klauen u. s. w. herbei, die Thiere zeigen heftige fieberhafte Erkrankung und gesunkenen Kräftezustand, so daß dann die Krankheit mit langsamer Genesung oder mit Tod endigt.

V. Lungenseuche des Rindviehes.

Bei der Lungenseuche wird die Ansteckung hauptsächlich durch die von den kranken und selbst von den wiedergenesenen Thieren ausgeathmete Luft vermittelt, wobei der Ausbruch selbst häufig erst einige Wochen oder Monate nachher erfolgt. Die Erscheinungen der Krankheit sind im ersten Zeitraum ihrer Entwickelung, der 14 Tage und länger dauert, kurzer, trockener Husten bei jeder geringen Veranlassung, etwas erschwertes Athmen bei gespreizten Nasenlöchern, Empfindlichkeit beim Drucke auf Brustwand und Wirbelsäule, Trägheit und Traurigkeit des Thiers. Aufstehen, Strecken und Niederlegen desselben geschicht nicht mit der gewöhnlichen Leichtigkeit. Die Haare verlieren ihre Glätte. Mit dem Eintritte des zweiten rasch verlaufenden Zeitraums der Entwickelung der Krankheit tritt starkes Fieber, Frost, Hitze, Durst u. s. w. ein, unregelmäßiges oder gänzlich gestörtes Fressen und Wiederkauen, sehr erschwertes, stöhnendes Athmen, häufiger heiserer Husten bei vorgestrecktem Halse, schleimiger, eiterartiger und endlich stinkender Ausfluß aus Nase und Maul, größere Empfindlichkeit gegen Druck auf die Brustwand, Auseinanderstehen der Vorderfüße, Durchfälle, Lähmung der Glied-

maßen und nach einigen Tagen Tod durch Entkräftung und Erstickung. Das sicherste Erkennungsmittel schon in dem ersten fieberlosen Zeitraume der Krankheit gibt die Untersuchung der geschlachteten Thiere an die Hand; man findet dabei die Lunge meistens nur an einer Seite ungewöhnlich fest und schwer, bis 30 Pfund und mehr wiegend; ihre Substanz beim Durchschneiden von harter, speckartiger Beschaffenheit und marmorirtem Aussehen; in der Brusthöhle gelbliche, trübe, mit Flocken vermengte Flüssigkeit ergossen und an der inneren Brustwand, sowie auf der Lungenoberfläche häutige Ausschwitzungen.

Verordnung,

die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere betreffend.

Auf den Grund des §. 91 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung aller früheren Vorschriften verordnet, wie folgt:

§. 1.

Der Besitzer eines gefallenen Thieres ist verbunden, dasselbe, insoweit nicht seine Bestandtheile zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden, binnen 24 Stunden, nachdem es gefallen, wenigstens 4 Fuß tief unter die Erde zu vergraben oder vergraben zu lassen.

§. 2.

Die Leichen größerer Thiere, wie Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schafe und Schweine, oder deren nicht verwendete Bestandtheile dürfen nur an einem Orte vergraben werden, welcher mindestens 400 Schritte von Gebäulichkeiten und 100 Schritte von öffentlichen Wegen entfernt ist.

§. 3.

Jede Thierleiche muß an den Ort der Vergrabung verdeckt und in der Art verwahrt verbracht werden, daß dadurch Straßen und Wege nicht verunreinigt werden.

§. 4.

Die Leiche eines Thieres, welches an einer der im §. 2 der Verordnung vom 17. d. M. (den Schutz gegen ansteckende Thierkrankheiten betreffend) genannten Krankheiten gefallen, oder wegen einer solchen auf polizeiliche Anordnung getödtet worden ist, darf nur mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde und unter Beobachtung der von dem Bezirksthierarzte zu bezeichnenden Vorsichtsmaßregeln vergraben werden.

Die Haut oder sonstige Bestandtheile eines derartigen Thieres dürfen nur benützt werden, wenn und in soweit der Bezirksthierarzt es für statthaft erklärt.

§. 5.

Jede Gemeinde hat für sich oder in Gemeinschaft mit benachbarten Gemeinden einen der Größe des Viehstandes entsprechenden, zum allgemeinen Gebrauche dienenden Wasen zu stellen und mit den erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

§. 6.

Ebenso hat jede Gemeinde nach Berathung des Bezirksthierarztes für die Bestellung einer oder mehrerer geeigneten Personen als Abdecker zu sorgen, welche auf Verlangen der Eigenthümer oder auf Weisung der Polizeibehörde die abgängigen Thiere zu tödten, die getödteten oder gefallenen abzuholen und zu vergraben haben.

Eine allgemeine Dienstweisung wird die Dienstobliegenheiten der Abdecker näher bezeichnen.

Sie sind insbesondere auch verbunden, die ihnen zur Kenntniß kommenden Uebertretungen veterinärpolizeilicher Vorschriften der Polizeibehörde anzuzeigen. Auf die Beachtung ihrer Obliegenheiten sind dieselben bezirksamtlich zu verpflichten. Die Bestimmung der Gebühren der Abdecker unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts.

§. 7.

Bei der Bestimmung und Einrichtung des Gemeindewasenplatzes sowie bei der Anlage und dem Betriebe gewerbsmäßiger Abdeckereien finden die Vorschriften des Art. 10—13 des Gewerbegesetzes und die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsverordnung dazu Anwendung.

§. 8.

Für diejenigen Bezirke des Landes, in welchen das Abdecken der Thiere noch Gegenstand einer erblehensweisen, bis jetzt noch nicht abgelösten, ausschließlichen Berechtigung ist, bleiben die dermalen hiefür geltenden Vorschriften vorerst in Kraft.

Karlsruhe, den 17. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Rupp.

Verordnung,

die Fleischbeschau betreffend.

Auf den Grund der §§. 93 und 94 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der betreffenden frühern Bestimmungen verordnet, wie folgt:

§. 1.

Jede Gemeinde hat zur Besichtigung des der Schau unterworfenen Schlachtviehs sowie der zum Verkauf ausgesetzten Fleischwaaren die nöthige Anzahl von Fleischbeschauern aufzustellen.

§. 2.

Als Fleischbeschauer kann außer einem Thierarzte nur Derjenige aufgestellt werden, der sich durch ein Zeugniß des Bezirksthierarztes über den Besitz der zur Besorgung der Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse ausweist.

Eine Dienstweisung, auf deren Beachtung jeder Fleischbeschauer bezirksamtlich zu verpflichten ist, wird dessen Obliegenheiten näher bezeichnen.

§. 3.

Die Belohnung des Fleischbeschauers hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen.

Der Gemeinde ist überlassen, für jedes der Beschau unterstellte Schlachtthier von dessen Besitzer eine Gebühr zu erheben. Die Bestimmung der Größe dieser Gebühr unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts.

§. 4.

Nachgenannte Thiere, die zum Verkauf ihres Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen geschlachtet werden sollen, müssen sowohl vor als nach der Schlachtung der Besichtigung des Fleischbeschauers unterstellt werden:

1. Rindvieh über ½ Jahr alt,
2. Pferde jeden Alters,
3. krankes Schlachtvieh jeder Art.

Zu diesem Zwecke muß die beabsichtigte Schlachtung einige Stunden vorher dem Fleischbeschauer angezeigt werden.

Nur in Nothfällen darf die Stellung zur Schau vor der Schlachtung unterlassen werden.

§. 5.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann verfügt werden, daß auch andere als die im §. 4 genannten Thiere der Beschau unterstellt werden müssen.

§. 6.

Fleisch, welches von dem Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichnet wird, darf zum Genusse weder feil geboten, noch verkauft werden.

§. 7.

Der Besitzer des vom Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichneten Fleisches kann, wenn er sich hiebei nicht beruhigen will, den endgiltigen Ausspruch des Bezirksthierarztes einholen.

Im Falle der Bezirksthierarzt selbst die Fleischbeschau besorgt, kann der endgiltige Ausspruch des Bezirksarztes angerufen werden.

§. 8.

Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Beschau zu unterstellen.

§. 9.

Findet der Fleischbeschauer verdorbenes oder der Gesundheit schädliches Fleisch oder derartige Fleischwaaren zum Verkaufe ausgesetzt (§. 94 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes), so hat er der Ortspolizeibehörde zur Veranlassung des polizeilichen Strafverfahrens Anzeige zu machen.

Als verdorben oder der Gesundheit schädlich ist namentlich zu behandeln:

1. übelriechendes, bereits in Fäulniß übergegangenes Fleisch,
2. Fleisch, welches von umgestandenen Thieren herrührt,
3. Fleisch von Thieren, die an einer auch für Menschen gefährlichen Krankheit, wie Milzbrand, Wuth, Rotz, Wurm, oder an einer in Entmischung und Zersetzung der Säfte bestehenden Krankheit gelitten haben.

§. 10.

Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß Fleisch oder Fleischwaaren, welche als ungenießbar bezeichnet (§. 6) oder als verdorben oder der Gesundheit schädlich befunden worden sind (§. 9) nicht fernerhin als Genußmittel zum Verkauf gebracht werden (§. 30 des Polizei-Strafgesetzes).

§. 11.

Pferdefleisch, welches zum Verkauf ausgesetzt wird, darf ausdrücklich nur als Pferdefleisch feil geboten werden.

§. 12.

Der Bestimmung der Ortspolizei ist überlassen, den Verkauf des Fleisches kranker Thiere, welches jedoch noch genießbar ist, sowie überhaupt des weniger schmack- und nahrhaften Fleisches (des sog. nicht bankwürdigen Fleisches) in Fleischbänken zu beschränken oder ganz zu verbieten.

Karlsruhe, den 17. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Rupp.



Nr. XLV

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt

Karlsruhe, Dienstag den 11. September 18..

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 25. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Lieutenant Ludwig Schütt vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschießung vom 2. Juni d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Ferdinand Walter in Langenbrücken auf die Pfarrei Balzfeld, Dekanats Waibstadt, gnädigst zu designiren geruht, und ist demselben am 24. August d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Juni d. J. auf die Höchstihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Obersimonswald, Dekanats Freiburg, den Pfarrverweser Virgil Vögele in Hofsgrund gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 17. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 11. September 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 25. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Lieutenant Ludwig Schütt vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschießung vom 2. Juni d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Ferdinand Walter in Langenbrücken auf die Pfarrei Balzfeld, Dekanats Waibstadt, gnädigst zu designiren geruht, und ist demselben am 24. August d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Juni d. J. auf die Höchstihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Obersimonswald, Dekanats Freiburg, den Pfarrverweser Virgil Vögele in Hofsgrund gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 17. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 24. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Mundingen aus den drei ihr zur Wahl bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Dekan Trautz in Friesenheim zum Pfarrer in Mundingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 24. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Grenzach aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Friedrich Ludwig Raupp in Bahlingen zum Pfarrer in Grenzach zu ernennen.

Dem von dem Herrn Johann Sigmund Freiherrn von und zu Bodmann auf die Pfarrei Wahlwies, Dekanats Stockach, präsentirten bisherigen Kaplaneiverweser zu Radolfzell Karl Krizowsky, wurde am 8. August l. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines Gerichtsnotars bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Weinheim betreffend.

Gerichtsnotar Ludwig Grether in Buchen wird zum Gerichtsnotar bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Weinheim ernannt.

Karlsruhe, den 17. August 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. v. Neubronn.

Die Bildung der Notarskammern betreffend.

Auf Grund des §. 9 der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 24. Juli d. J., „die Bildung und Geschäftsführung der Notarskammern betreffend“, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., werden sämmtliche, nach §. 3 der Verordnung wahlberechtigte Notare des Großherzogthums aufgefordert, ihre schriftlichen Abstimmungen nach Vorschrift des §. 10 der Verordnung an den Vorstand des Kreis- und Hofgerichts, in dessen Bezirke sie angestellt sind, innerhalb 14 Tagen einzusenden.

Karlsruhe, den 26. August 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Weizel.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Zell (Amtsgerichtsbezirks Schönau) betreffend.

Notariatsassistent Johann Peter Edler in Ettlingen wird als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXI., bezeichneten Rechten für den Distrikt Zell im Wiesenthal (Amtsgerichtsbezirks Schönau) angestellt.

Karlsruhe, den 26. August 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel Vdt. Weizel.



Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betreffend.

Die zehn Rechtspraktikanten, welche sich der in diesem Jahre nach Maßgabe des §. 19 der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853, Regierungsblatt Nr. L., vorgenommenen zweiten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Reihenfolge zu Referendären ernannt worden:

1. Emil Bechert von Mosbach,
2. Leopold Mittell von Karlsruhe,
3. Karl Waag von Karlsruhe,
4. Otto von Stockhorn von Karlsruhe,
5. Alfred Brauer von Pforzheim,
6. Karl August Kopp von Ettenheim,
7. Theodor Singer von Freiburg,
8. Karl Schlehner von Mannheim.
9. Hermann Zentner von Freiburg,
10. Joseph Buß von Freiburg.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. August 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Neubronn.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Offenburg ist auf den 15. Oktober d. J. ein Freiplatz für ein Mädchen aus den ehemals Baden-Baden'schen Landestheilen zu vergeben.

Die Bewerberinnen um denselben haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältnisse, Kenntnisse und Aufführung binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath zu melden.

Kalsruhe, den 28. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Gutman.

Die Wahlen zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (Regierungsblatt Nr. XXXIX) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Freiherr August von Gemingen-Hornberg, K. K. österreichischer Kämmerer und Major außer Dienst in Michelfeld in die Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren unterhalb der Murg nachträglich aufgenommen wurde.

Karlsruhe, den 29. August 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Gutmann

Die Revision der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr betreffend.

Die Bestimmung des §. 14 Nr. 4 der Veordnung vom 3. November 1840, Regierungsblatt Nr. XXXVI., die Vorlage von Vierteljahrsverzeichnissen über die im Amtsbezirk abgeschlossenen oder verlängerten Versicherungsverträge durch die Bezirksagenten betreffend, wird aufgehoben.

Der §. 41 wird dahin abgeändert:

Die Bezirksämter nehmen gelegentlich der Ortsbereisungen und bei sonstigen Anlässen von den Fahrnißversicherungsbüchern der Gemeinden Einsicht und überwachen ihre geordnete Führung.

Im Spätjahr werden die Bücher von mindestens dem vierten Theil der Amtsgemeinden eingefordert, die Bezirksagenten, welche hiernach Versicherungsverträge abgeschlossen haben, zur Vorlage ihrer Bücher vorgeladen und sodann in der Tagfahrt beide Bücher hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung in den Hauptpunkten geprüft. Längstens nach 10 Tagen sind die Bücher den Gemeinden wieder zurückzusenden.

Ueber den Vollzug dieser Anordnung haben sich die Bezirksämter am Ende jeden Jahres durch Vorlage der Akten bei den Großherzoglichen Landeskommissären auszuweisen.

Karlsruhe, den 4. September 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

Schmitt.

Vdt. Rupp.

Die medizinische Vor- und Haupt-Prüfung betreffend.

Im Spätjahr d. J. wird sowohl eine medizinische Vorprüfung, als auch eine medizinische Hauptprüfung stattfinden. Diejenigen, welche an der einen oder andern Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 30. September bei Großherzoglichem Obermedizinalrath zu melden.

Karlsruhe, den 6. September 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Schmitt.

Vdt. Baumgärtner.

Die Serienziehung für die 79. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl. Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr
22	1051 bis	1100.	3575	178701 bis	178750.
448	22351 —	22400.	3632	181551 —	181600.
967	48301 —	48350.	3866	193251 —	193300.
1304	65151 —	65200.	4177	208801 —	208850.
1593	79601 —	79650.	4287	214301 —	214350.
1653	82601 —	82650.	4388	219351 —	219400.
1712	85551 —	85600.	4641	232001 —	232050.
1716	85751 —	85800.	4907	245301 —	245350.
1719	85901 —	85950.	4934	246651 —	246700.
1810	90451 —	90500.	5039	251901 —	251950.
1901	95001 —	95050.	5129	256401 —	256450.
2016	100751 —	100800.	5169	258401 —	258450.
2030	101451 —	101500.	5217	260801 —	260850.
2087	104301 —	104350.	5232	261551 —	261600.
2155	107701 —	107750.	5425	271201 —	271250.
2389	119401 —	119450.	5685	284201 —	284250.
2413	120601 —	120650.	5776	288751 —	288800.
2419	120901 —	120950.	5805	290201 —	290250.
2453	122601 —	122650.	6451	322501 —	322550.
2476	123751 —	123800.	6779	338901 —	338950.
2625	131201 —	131250.	7273	363601 —	363650.
2639	131901 —	131950.	7395	369701 —	369750.
2865	143201 —	143250.	7821	391001 —	391050.
3381	169001 —	169050.	7888	394351 —	394400.
3393	169601 —	169650.	7925	396201 —	396250.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. August 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Kirsch.

Diensterledigungen.

Der Notariatsdistrikt Krotzingen, Amtsgerichts Staufen, ist in Erledigung gekommen. Bewerbungen um denselben sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Die Stelle eines ersten Lehrers und Vorstandes der Taubstummenanstalt in Pforzheim beziehungsweise Meersburg, mit einem Einkommen bis zu 1600 Gulden, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 3 Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 17. August d. J. der pensionirte Kanzleirath Strohmeyer in Karlsruhe.
„ 28. „ „ „ Oberstiftungsrath Würth in Karlsruhe.
„ 29. „ „ „ Lieutenant Adolf Strauß vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment in Thumringen, Amts Lörrach.
„ 30. „ „ „ Professor an der polytechnischen Schule Leopold Karl Bleibtreu in Karlsruhe.
„ 4. September d. J. Domdekan, Geheimer Rath von Hirscher in Freiburg.

Berichtigung.

Die in Nr. XLIII. dieses Blattes vom 31. August d. J. enthaltene Bekanntmachung über die Verleihung eines Ordens wird dahin berichtigt, daß statt

„Kaiserlich Russischen Stabsarzt Hartmann, Leibarzt Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Prinzessin Wilhelm von Baden,“

zu lesen ist:

„Kaiserlich Russischen Staatsrath von Hartman, Leibarzt ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland.“

Nr. XLVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 18. September 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Vereinigung der Hofdomänenkammer mit der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Hofdomänenkammer wird vom 1. Oktober d. J. an mit der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vereinigt.

Die vereinigte Oberbehörde erhält den Namen:

„Domänendirektion“.

§. 2.

Die Domänendirektion ist rücksichtlich der Forstpolizeiverwaltung dem Ministerium des Innern, rücksichtlich der gesammten Domänenverwaltung aber dem Finanzministerium unterstellt.

§. 3

Die Vorstände der Forstinspektionen sind zur Berathung der alljährlichen Hiebs-, Nutzungs-, Kultur- und Wegbau-Vorschläge für sämmtliche Domänenwaldungen je einmal im Herbst und

Frühjahr zusammen an den Sitz der Direktion zu berufen. Sie können auch in anderen wichtigeren Angelegenheiten nach dem Ermessen der Domänendirektion zu den Kollegialberathungen zugezogen werden.

Bei allen diesen Berathungen haben sie Stimmrecht gleich den Kollegialmitgliedern.

§. 4.

Die Forstkassen werden vom 1. Januar 1866 an als selbstständige Kassen aufgehoben und mit den betreffenden Domänenverwaltungen vereinigt.

§. 5.

Das Ministerium der Finanzen ist mit den Vollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. September 1865.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Stationskontroleur, Oberzollinspektor Schmich in Stuttgart, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberzollinspektor Abegg in Stühlingen unter Belassung seines Titels und Rangs zum Stationskontroleur bei den Königlich Württembergischen Hauptzollämtern Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn,

den Zollinspektor Wickler in Basel zum Oberzollinspektor bei dem Hauptsteueramt Stühlingen zu ernennen, und

dem Revisor Weiß bei der Steuerdirektion die erledigte Hauptamtskontroleurstelle bei diesem Hauptsteueramt, unter Ernennung zum Hauptamtskontroleur, zu übertragen;

den Salinekassier Hofstetter in Dürrheim zum Hauptamtsverwalter bei dem Hauptsteueramt Neufreistett zu ernennen;

den Obereinnehmer Knauff in Schwetzingen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Revisor Gottlieb Bucherer bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in gleicher Eigenschaft zur Oberrechnungskammer zu versetzen;

den Bezirksförster Kruttina in Wiesenbach auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

die Stelle eines Forstgeometers bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke dem provisorischen Forstgeometer Karl Wasmer zu übertragen;

den Expeditor Lubberger bei der Direktion der Katastervermessung auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und wegen Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Registraturassistenten Johann Vetter von Schopfheim zum Registrator bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

die Ernennung des Forstpraktikanten Oskar Fürstenwerth von Hardheim zum Bezirksförster für die städtische Bezirksforstei Offenburg zu bestätigen;

den Professor August Gerstner an dem Lyceum dahier, unter Verleihung des Titels „Hofrath“, mit dem vollendeten vierzigsten Dienstjahre auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Dr. Löhlein an der polytechnischen Schule an das Lyceum dahier,

den Professor Schlegel an dem Lyceum zu Rastatt an das Gymnasium in Offenburg zu versetzen;

den Professor Dr. Laubert an der höheren Bürgerschule zu Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen auf 1. Oktober l. J. aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

dem Privatdocenten Dr. August Weismann an der Universität Freiburg den Charakter eines außerordentlichen Professors der medizinischen Fakultät daselbst zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 20. Juni d. J. auf die Höchstihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Dingelsdorf, Dekanats Konstanz, den Pfarrverweser Johann Baptist Leibinger in Nußbach gnädigst zu ernennen geruht und hat derselbe am 21. August d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das amtliche Verkündigungsblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Eberbach betreffend.

Das Eberbacher Wochenblatt wurde an Stelle des Odenwälder Boten zum Amtsverkündigungsblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Eberbach bestimmt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 7. September 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Baumgärtner.



Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Chemiker Albert Ungerer in Pforzheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Mischen von Flüssigkeiten und dessen Verwendung als Rührer auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 1. September 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Teubner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Lachmann und Brenninger in Glauchau wird auf ihr Ansuchen ein Patent für das von ihnen erfundene Verfahren zur Fabrikation von löslichem Anilinblau auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 1. September 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Teubner.

Diensterledigung.

Bei Großherzoglichem Amtsgerichte Buchen ist die Stelle des Gerichtsnotars erledigt; damit ist ein Gehalt von 500 bis 600 Gulden und die Verwaltung des Notariatsdistrikts Buchen I. verbunden. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium zu melden.

Der dritte Notariatsdistrikt im Amtsgerichtsbezirke Freiburg wird mit Frist von 14 Tagen zur Bewerbung ausgeschrieben.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 23. Juni d. J. der pensionirte Kanzleirath Eisen in Karlsruhe.

„ 5. August d. J. der pensionirte geheime Legationsrath von Röntgen in Fahr bei Neuwied.



Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 2. Oktober 1865.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz,

Abänderung des Zollgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen wegen Erhebung von Staats- oder Kommunalabgaben von verzollten Gegenständen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 11 Nr. I. des Vertrags über die Fortdauer des Handels- und Zollvereins vom 16. Mai d. J., wornach ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 52½ Kreuzer vom Zentner belegt sind, hinsichtlich der Erhebung innerer Steuern für Rechnung des Staats oder von Korporationen ebenso behandelt werden dürfen, wie gleichartige inländische und vereinsländische Erzeugnisse;

in Erwägung, daß dem Vollzuge dieser neueren Vertragsbestimmung der §. 18, Absatz 2, sowie der auf diesen hinweisende §. 20 des Zollgesetzes entgegensteht —

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des zweiten Absatzes in §. 18 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 (Regierungsblatt von 1837, Nr. XXX.) tritt folgende Bestimmung:

von den nach dem Vereinszolltarife bei der Einfuhr mit mehr als 52½ Kreuzer vom Zentner belegten Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, anzuordnen, daß zur Ausgleichung bestehender Konsumtionssteuern (Accise) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, welche eingangszollfrei sind oder einem Eingangszolle von nicht mehr als 52½ Kreuzer vom Zentner unterliegen, eine innere Steuer nach den gleichen Sätzen zu entrichten sei, wie bei dem Uebergange gleichartiger Gegenstände aus andern Zollvereinsstaaten in das Großherzogthum. In solchem Falle sind Uebertretungen der ergehenden Vorschriften ebenso zu bestrafen wie Uebertretungen der Vorschriften wegen Entrichtung der Uebergangsabgaben (Accise) von gleichartigen, aus andern Zollvereinsstaaten eingehenden Gegenständen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. September 1865.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Höchstlandesherrliche Verordnung,

die Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Vortrag Unseres Finanzministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die in §. 4 der Verordnung vom 1. März 1838, Regierungsblatt Nr. XII. und in §. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Nr. XXIV., der Zolldirektion, beziehungsweise

der Steuerdirektion vorbehaltene Ermächtigung, die als Kontrebande oder Defraudationen von Zöllen beziehungsweise Steuern zu verfolgenden Vergehen, bei deren Verübung lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden hat, nur mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. zu ahnden — wird hiermit den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, beziehungsweise den Obereinnehmereien eingeräumt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. September 1865.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unterm 15. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Niederländischn Hauptmann Leopold Ullmann das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unterm 19. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Offizieren und Kriegsbeamten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen und zwar:

I. Das Eichenlaub zum innehabenden Kommandeurkreuz:

dem Chef des Generalstabes Oberst Friedrich Keller.

II. Das Kommandeurkreuz II. Classe:

dem Obersten von Villiez vom 3. Infanterie-Regiment,
dem Obersten Adolf Keller vom 5. Infanterie-Regiment,
dem Obersten und Flügeladjutanten von Holzing,
dem Obersten Götz vom Kriegsministerium,
dem Obersten Graf von Sponeck vom Feld-Artillerie-Regiment.

Diensterledigungen.

Der Notariatsdistrikt Krotzingen, Amtsgerichts Staufen, ist in Erledigung gekommen. Bewerbungen um denselben sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Die Stelle eines ersten Lehrers und Vorstandes der Taubstummenanstalt in Pforzheim beziehungsweise Meersburg, mit einem Einkommen bis zu 1600 Gulden, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 3 Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 17. August d. J. der pensionirte Kanzleirath Strohmeyer in Karlsruhe.
„ 28. „ „ „ Oberstiftungsrath Würth in Karlsruhe.
„ 29. „ „ „ Lieutenant Adolf Strauß vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment in Thumringen, Amts Lörrach.
„ 30. „ „ „ Professor an der polytechnischen Schule Leopold Karl Bleibtreu in Karlsruhe.
„ 4. September d. J. Domdekan, Geheimer Rath von Hirscher in Freiburg.

Berichtigung.

Die in Nr. XLIII. dieses Blattes vom 31. August d. J. enthaltene Bekanntmachung über die Verleihung eines Ordens wird dahin berichtigt, daß statt

„Kaiserlich Russischen Stabsarzt Hartmann, Leibarzt Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Prinzessin Wilhelm von Baden,“

zu lesen ist:

„Kaiserlich Russischen Staatsrath von Hartman, Leibarzt ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland.“



Nr. XLVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 18. September 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Vereinigung der Hofdomänenkammer mit der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Hofdomänenkammer wird vom 1. Oktober d. J. an mit der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vereinigt.

Die vereinigte Oberbehörde erhält den Namen:

„Domänendirektion“.

§. 2.

Die Domänendirektion ist rücksichtlich der Forstpolizeiverwaltung dem Ministerium des Innern, rücksichtlich der gesammten Domänenverwaltung aber dem Finanzministerium unterstellt.

§. 3

Die Vorstände der Forstinspektionen sind zur Berathung der alljährlichen Hiebs-, Nutzungs-, Kultur- und Wegbau-Vorschläge für sämmtliche Domänenwaldungen je einmal im Herbst und

Frühjahr zusammen an den Sitz der Direktion zu berufen. Sie können auch in anderen wichtigeren Angelegenheiten nach dem Ermessen der Domänendirektion zu den Kollegialberathungen zugezogen werden.

Bei allen diesen Berathungen haben sie Stimmrecht gleich den Kollegialmitgliedern.

§. 4.

Die Forstkassen werden vom 1. Januar 1866 an als selbstständige Kassen aufgehoben und mit den betreffenden Domänenverwaltungen vereinigt.

§. 5.

Das Ministerium der Finanzen ist mit den Vollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. September 1865.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Stationskontroleur, Oberzollinspektor Schmich in Stuttgart, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberzollinspektor Abegg in Stühlingen unter Belassung seines Titels und Rangs zum Stationskontroleur bei den Königlich Württembergischen Hauptzollämtern Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn,

den Zollinspektor Wickler in Basel zum Oberzollinspektor bei dem Hauptsteueramt Stühlingen zu ernennen, und

dem Revisor Weiß bei der Steuerdirektion die erledigte Hauptamtskontroleurstelle bei diesem Hauptsteueramt, unter Ernennung zum Hauptamtskontroleur, zu übertragen;

den Salinekassier Hofstetter in Dürrheim zum Hauptamtsverwalter bei dem Hauptsteueramt Neufreistett zu ernennen;

den Obereinnehmer Knauff in Schwetzingen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Revisor Gottlieb Bucherer bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in gleicher Eigenschaft zur Oberrechnungskammer zu versetzen;

den Bezirksförster Krutina in Wiesenbach auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

die Stelle eines Forstgeometers bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke dem provisorischen Forstgeometer Karl Wasmer zu übertragen;

den Expeditor Lubberger bei der Direktion der Katastervermessung auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und wegen Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Registraturassistenten Johann Vetter von Schopfheim zum Registrator bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

die Ernennung des Forstpraktikanten Oskar Fürstenwerth von Hardheim zum Bezirksförster für die städtische Bezirksforstei Offenburg zu bestätigen;

den Professor August Gerstner an dem Lyceum dahier, unter Verleihung des Titels „Hofrath", mit dem vollendeten vierzigsten Dienstjahre auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Dr. Löhlein an der polytechnischen Schule an das Lyceum dahier,

den Professor Schlegel an dem Lyceum zu Rastatt an das Gymnasium in Offenburg zu versetzen;

den Professor Dr. Laubert an der höheren Bürgerschule zu Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen auf 1. Oktober l. J. aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

dem Privatdocenten Dr. August Weismann an der Universität Freiburg den Charakter eines außerordentlichen Professors der medizinischen Fakultät daselbst zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 20. Juni d. J. auf die Höchstihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Dingelsdorf, Dekanats Konstanz, den Pfarrverweser Johann Baptist Leibinger in Nußbach gnädigst zu ernennen geruht und hat derselbe am 21. August d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das amtliche Verkündigungsblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Eberbach betreffend.

Das Eberbacher Wochenblatt wurde an Stelle des Odenwälder Boten zum Amtsverkündigungsblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Eberbach bestimmt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 7. September 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Chemiker Albert Ungerer in Pforzheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Mischen von Flüssigkeiten und dessen Verwendung als Rührer auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 1. September 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Teubner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Lachmann und Brenninger in Glauchau wird auf ihr Ansuchen ein Patent für das von ihnen erfundene Verfahren zur Fabrikation von löslichem Anilinblau auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 1. September 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Teubner.

Diensterledigung.

Bei Großherzoglichem Amtsgerichte Buchen ist die Stelle des Gerichtsnotars erledigt; damit ist ein Gehalt von 500 bis 600 Gulden und die Verwaltung des Notariatsdistrikts Buchen I. verbunden. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium zu melden.

Der dritte Notariatsdistrikt im Amtsgerichtsbezirke Freiburg wird mit Frist von 14 Tagen zur Bewerbung ausgeschrieben.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 23. Juni d. J. der pensionirte Kanzleirath Eisen in Karlsruhe.

„ 5. August d. J. der pensionirte geheime Legationsrath von Röntgen in Fahr bei Neuwied.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 2. Oktober 1865.

Provisorisches Gesetz,

Abänderung des Zollgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen wegen Erhebung von Staats- oder Kommunalabgaben von verzollten Gegenständen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 11 Nr. I. des Vertrags über die Fortdauer des Handels- und Zollvereins vom 16. Mai d. J., wornach ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 52½ Kreuzer vom Zentner belegt sind, hinsichtlich der Erhebung innerer Steuern für Rechnung des Staats oder von Korporationen ebenso behandelt werden dürfen, wie gleichartige inländische und vereinsländische Erzeugnisse;

in Erwägung, daß dem Vollzuge dieser neueren Vertragsbestimmung der §. 18, Absatz 2, sowie der auf diesen hinweisende §. 20 des Zollgesetzes entgegensteht —

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des zweiten Absatzes in §. 18 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 (Regierungsblatt von 1837, Nr. XXX.) tritt folgende Bestimmung:

von den nach dem Vereinszolltarife bei der Einfuhr mit mehr als 52½ Kreuzer vom Zentner belegten Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, anzuordnen, daß zur Ausgleichung bestehender Konsumtionssteuern (Accise) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, welche eingangszollfrei sind oder einem Eingangszolle von nicht mehr als 52½ Kreuzer vom Zentner unterliegen, eine innere Steuer nach den gleichen Sätzen zu entrichten sei, wie bei dem Uebergange gleichartiger Gegenstände aus andern Zollvereinsstaaten in das Großherzogthum. In solchem Falle sind Uebertretungen der ergehenden Vorschriften ebenso zu bestrafen wie Uebertretungen der Vorschriften wegen Entrichtung der Uebergangsabgaben (Accise) von gleichartigen, aus andern Zollvereinsstaaten eingehenden Gegenständen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. September 1865.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Höchstlandesherrliche Verordnung,

die Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Vortrag Unseres Finanzministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die in §. 4 der Verordnung vom 1. März 1838, Regierungsblatt Nr. XII. und in §. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Nr. XXIV., der Zolldirektion, beziehungsweise

der Steuerdirektion vorbehaltene Ermächtigung, die als Kontrebande oder Defraudationen von Zöllen beziehungsweise Steuern zu verfolgenden Vergehen, bei deren Verübung lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden hat, nur mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. zu ahnden — wird hiermit den Hauptzoll= und Hauptsteuerämtern, beziehungsweise den Obereinnehmereien eingeräumt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. September 1865.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unterm 15. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Niederländischn Hauptmann Leopold Ullmann das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unterm 19. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Offizieren und Kriegsbeamten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen und zwar:

I. Das Eichenlaub zum innehabenden Kommandeurkreuz:

dem Chef des Generalstabes Oberst Friedrich Keller.

II. Das Kommandeurkreuz II. Classe:

dem Obersten von Billiez vom 3. Infanterie=Regiment,
dem Obersten Adolf Keller vom 5. Infanterie=Regiment,
dem Obersten und Flügeladjutanten von Holzing,
dem Obersten Göz vom Kriegsministerium,
dem Obersten Graf von Sponeck vom Feld=Artillerie=Regiment.

III. Das Eichenlaub zum innehabenden Ritterkreuz:

dem Obersten von Weiler, Kommandant in Kehl,
dem Obersten Alfred von Degenfeld vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment,
dem Obersten von Neubronn, Zeughausdirektor,
dem Obersten Edmund von Degenfeld vom (1.) Leib-Dragoner-Regiment,
dem Oberstlieutenant Schellenberg vom Festungs-Artillerie-Bataillon,
dem Oberstlieutenant Bayer vom 1. Füsilier-Bataillon,
dem Oberstlieutenant Hoffmann vom 2. Füsilier-Bataillon,
dem Oberstlieutenant von Stern, Kommandant des Kadetten-Corps,
dem Oberstlieutenant von Peternell vom Jäger-Bataillon,
dem Oberstlieutenant Karl von Renz vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment,
dem Oberstlieutenant von Laroche, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm,
dem Major Kraus vom Generalstab,
dem Stabsarzt Steiner vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment,
dem Hauptmann Schneider vom Generalstab.

IV. Das Ritterkreuz:

dem Major Asbrand vom 4. Infanterie-Regiment,
dem Major von Göler vom 3. Infanterie-Regiment,
dem Major von Tannstein vom 5. Infanterie-Regiment,
dem Major Kamm vom 4. Infanterie-Regiment,
dem Major Sachs vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment,
dem Major von Schilling vom 3. Infanterie-Regiment,
dem Hauptmann Rochlitz Kommandant der Pionnier-Kompagnie,
dem Hauptmann Wentz vom Generalstab,
dem Kriegs-Kommissär Koch vom Kriegsministerium,
dem Regiments-Quartiermeister Neßler vom 1. Füsilier-Bataillon,
dem Kriegs-Kontroleur Beck vom Kriegsministerium.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksförster Melter in Weisweil auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;



den Ministerialrath Tröger bei dem Finanzministerium, unter Enthebung seiner Funktionen bei dieser Stelle, zum Direktor der Katastervermessung zu ernennen;

dem Ministerialrathe Friedrich Schmidt, mit Beibehaltung seiner Stelle im Finanzministerium, die Leitung der Zolldirektion provisorisch zu übertragen;

den Bezirksförster Friedrich Krutina in Wolfsboden zum Assessor bei der Domänendirektion zu ernennen;

den Buchhalter Joseph Schmidt bei der Generalstaatskasse zum Assessor bei der Steuerdirektion zu ernennen;

zum Dienste des Vorstandes bei der Zollabfertigungsstelle in Basel den Stationskontroleur bei dem Königlich Preußischen Hauptsteueramte Köln, Zollinspektor Emmerich von Geyer, unter Belassung des Charakters als Zollinspektor mit dem Range eines Hauptzollamtsverwalters, zu berufen;

die hiedurch erledigte Stelle eines Stationskontroleurs bei dem Königlich Preußischen Hauptsteueramte Köln dem Zollinspektor Ernst Adolph Haagen in Schaffhausen, unter Belassung des Charakters als Zollinspektor mit dem Range eines Hauptzollamtscontroleurs, zu übertragen;

den Hauptzollamtscontroleur Friedrich Zahn bei dem Hauptsteueramt Freiburg zum Salinenkassier in Dürrheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 21. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden,

den Baukondukteur Vochatzer bei der Großherzoglichen Garnisonskommandantschaft Karlsruhe zum Baukontroleur zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 22. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden,

den Staatsanwalt Dr. Bingner in Karlsruhe zum Ministerialrath im Justizministerium,

den Kreisgerichtsrath Wedekind in Offenburg zum Mitglied des dortigen Appellationssenats und nachstehende Kreisgerichtsassesoren zu Kreisgerichtsräthen zu ernennen:

Eisen in Waldshut,
Fritschi in Offenburg,
Hinterfad in Baden,
Wundt in Heidelberg,
Fischler in Konstanz,
von Cloßmann in Mosbach,
Hirschhorn in Mosbach,
von Blittersdorf in Karlsruhe,
Simmler in Mosbach,
Bürkle in Villingen,
Küßwieder in Offenburg,

von Heiligenstein in Karlsruhe,
Eisenlohr in Baden,
Wüstenfeld in Mannheim,
Ellstätter in Mannheim,
Dreyer in Heidelberg;

den Expeditor bei dem Verwaltungsgerichtshof, Kanzleirath Schwab, in den Ruhestand zu versetzen;

den Referendär Wilhelm Päßler von Freiburg zum Sekretär bei diesem Gerichtshof zu ernennen;

der durch die Gemeinden der Kirchspiele Todtnau und Todtnauberg erfolgten Uebertragung der Gemeindebezirksforstei Todtnau an den Forstpraktikanten Ferdinand Kopp von Oberschüpf die höchste Bestätigung zu ertheilen;

unter dem 25. September d. J.

den Registrator Wilhelm Scharnberger bei der Hofdomänenkammer in gleicher Eigenschaft zur Direktion der Katastervermessung zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. Juli d. J. auf die Höchstihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Ladenburg, Dekanats Weinheim, den Stadtpfarrer Sebastian Messang in Wiesloch gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 6. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Juli l. J. auf die Höchstihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Heimbach, Dekanats Freiburg, den Pfarrer Karl Löffel in Gütenbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 5. September l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die katholische Pfarrei Menningen, Dekanats Meßkirch, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Bonndorf, Eduard Ruf, wurde am 30. August d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Riedöschingen, Dekanats Engen, präsentirten bisherigen Pfarrer von Saig, Maximilian Lorenz Meßmer, wurde am 12. September l. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Patronatsherrschaft auf die evangelische Pfarrei Leibenstadt präsentirten Pfarrverweser Karl Rettich in Nassig wurde am 25. August d. J. die kirchliche Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
den Oberhofgerichtskanzler Haaß,
die Kreis- und Hofgerichtspräsidenten Mühling, Fetzer, Prestinari, Nestler und Bohm,
als diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche bei Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten während der nächsten Landtagsperiode im Großherzoglichen Staatsministerium beizuziehen sind, was in Bezug auf die höchste Verordnung vom 20. Oktober 1849, Regierungsblatt Nr. LXVIII., hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 22. September 1865.

Großherzogliches Staatsministerium.
Stabel.

Vdt. Schunggart.

Die Wiederbesetzung des Notariatsdistriktes Wiesloch II. betreffend.

Der Notariatsdistrikt Wiesloch II. wird dem Notar Christian Fuchs in Wiesleth übertragen.

Karlsruhe, den 31. August 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Neubronn.

Die amtlichen Verkündigungsblätter betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Dezember v. J. (Regierungsblatt Seite 900) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des „Oberländer Boten" für die Zeit vom 1. Oktober d. J. an der zu Müllheim erscheinende „Oberrheinische Anzeiger" zum amtlichen Verkündigungsblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Müllheim bestimmt wurde.

Karlsruhe, den 11. September 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Rupp.

Die neun und zwanzigste und zugleich letzte Gewinnziehung vom Anlehen der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten neun und zwanzigsten und zugleich letzten Gewinnziehung des obenbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. Februar 1866 durch die Amortisationskasse ausbezahlt, wenn es die Loosinhaber nicht vorziehen, ihre Gewinnste früher bei dieser Kasse, und zwar gegen Abzug eines Kreuzers vom Gulden in den Monaten September und Oktober dieses Jahres, und eines halben Kreuzers vom Gulden in den Monaten November und Dezember d. J. und Januar 1866 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die im Königreich Württemberg vom Branntwein und Grünmalz erhoben werdende Uebergangssteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verkündung vom 12. Februar 1853 (Regierungsblatt Seite 65) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Königreiche Württemberg in Folge des Gesetzes vom 21. August d. J., die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz und die Abgabe vom Branntwein-Kleinverkauf betreffend, vom 1. d. M. an die Uebergangssteuer für Branntwein, welcher aus Zollvereinsstaaten eingeführt wird, von 10 fl. 40 kr. auf 4 fl. für den württembergischen Eimer Branntwein in der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12, 44° Reaumur herabgesetzt worden ist. Gleichzeitig wurde die Uebergangssteuer für Grünmalz, das heißt, jede durch Einweichen zum Keimen gebrachte Getreideart, und zwar sowohl für das ungequetschte, als das gequetschte Grünmalz auf 12 Kreuzer für das Württembergische Simri bestimmt.

Diese Uebergangssteuersätze haben übrigens vorerst nur Gültigkeit bis 30. Juni 1867.

Karlsruhe, den 16. September 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Verordnung.

Die Erhebung der Fleischaccise von dem aus nicht zum Zollverein gehörigen Ländern eingeführt werdenden Fleische betreffend.

In Gemäßheit des Artikel 2 des provisorischen Gesetzes vom 22. d. Mts., Abänderung des Zollgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen wegen Erhebung von Staats- oder Kommunalabgaben von verzollten Gegenständen betreffend, wird hiermit verfügt:





Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahre 1840.

Liste der gezogenen 13000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten
bei der
Neunundzwanzigsten und zugleich letzten Ziehung,
welche nach Maßgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose contrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Commission in Gegenwart der Anlehensunternehmer
am 1. September 1865.
vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar 1865 gezogenen letzten 130 Serien.

6. 34. 43. 46. 49. 71. 72. 91. 102. 104. 115. 131. 133. 140. 151. 153. 155. 171. 173. 177. 184. 190. 191. 192. 205. 209. 214 219. 225. 237. 242. 252. 261. 263. 269. 274. 287. 294. 295. 312. 324. 328. 338. 339. 341. 344. 347. 352. 355. 356. 363. 369. 372. 375. 383. 397. 403. 411. 415. 417. 418. 434. 447. 451. 455. 457. 461. 463. 464. 468. 473. 474. 476. 488. 491. 496. 507. 513. 532. 536. 537. 550. 551. 562. 568. 583. 620. 621. 640. 643. 661. 666. 670. 672. 676. 679. 689. 707. 718. 725. 751. 763. 786. 793. 795. 799. 816. 834. 850. 856. 865. 874. 875. 900. 904. 905. 908. 915. 929. 931. 937. 952. 961. 975. 976. 983. 992. 993. 995. 998.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
501	75	517	150	533	75	549	75	565	75	581	75
502	75	518	75	534	75	550	75	566	75	582	75
503	75	519	75	535	75	551	75	567	75	583	150
504	75	520	75	536	75	552	75	568	75	584	75
505	75	521	75	537	75	553	75	569	75	585	75
506	75	522	75	538	75	554	75	570	75	586	75
507	75	523	75	539	75	555	75	571	75	587	75
508	75	524	75	540	75	556	75	572	150	588	75
509	75	525	75	541	75	557	75	573	75	589	75
510	75	526	75	542	75	558	75	574	75	590	75
511	75	527	75	543	150	559	75	575	75	591	75
512	75	528	75	544	75	560	75	576	75	592	75
513	75	529	75	545	75	561	75	577	75	593	75
514	75	530	75	546	75	562	75	578	75	594	75
515	75	531	75	547	75	563	75	579	75	595	75
516	75	532	75	548	75	564	75	580	75	596	75

Buchdruckerei von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
597	75	3351	75	4205	75	4259	75	4513	75	4567	75
598	75	3352	75	4206	75	4260	75	4514	75	4568	75
599	75	3353	75	4207	75	4261	75	4515	75	4569	75
600	75	3354	75	4208	75	4262	75	4516	75	4570	75
3301	75	3355	75	4209	75	4263	75	4517	75	4571	75
3302	75	3356	75	4210	75	4264	75	4518	75	4572	75
3303	75	3357	75	4211	75	4265	75	4519	75	4573	75
3304	75	3358	75	4212	75	4266	75	4520	75	4574	75
3305	75	3359	75	4213	75	4267	75	4521	75	4575	75
3306	75	3360	75	4214	75	4268	75	4522	75	4576	75
3307	75	3361	75	4215	75	4269	75	4523	75	4577	75
3308	75	3362	75	4216	300	4270	75	4524	75	4578	75
3309	75	3363	75	4217	100	4271	75	4525	75	4579	75
3310	75	3364	75	4218	75	4272	75	4526	75	4580	75
3311	75	3365	75	4219	75	4273	75	4527	75	4581	75
3312	75	3366	75	4220	100	4274	75	4528	75	4582	75
3313	75	3367	75	4221	75	4275	75	4529	75	4583	75
3314	75	3368	75	4222	75	4276	75	4530	75	4584	75
3315	75	3369	75	4223	75	4277	100	4531	75	4585	100
3316	75	3370	75	4224	75	4278	75	4532	75	4586	75
3317	75	3371	75	4225	75	4279	75	4533	75	4587	75
3318	75	3372	75	4226	75	4280	75	4534	75	4588	75
3319	75	3373	75	4227	75	4281	75	4535	75	4589	75
3320	75	3374	75	4228	75	4282	75	4536	75	4590	75
3321	75	3375	75	4229	75	4283	75	4537	75	4591	75
3322	75	3376	75	4230	75	4284	75	4538	75	4592	75
3323	75	3377	75	4231	75	4285	75	4539	75	4593	75
3324	75	3378	75	4232	75	4286	75	4540	75	4594	75
3325	75	3379	75	4233	75	4287	75	4541	75	4595	75
3326	75	3380	75	4234	75	4288	75	4542	75	4596	75
3327	75	3381	75	4235	75	4289	75	4543	75	4597	75
3328	75	3382	75	4236	75	4290	75	4544	75	4598	75
3329	75	3383	75	4237	75	4291	75	4545	75	4599	75
3330	75	3384	75	4238	75	4292	75	4546	75	4600	75
3331	75	3385	75	4239	75	4293	75	4547	75	4801	75
3332	75	3386	75	4240	75	4294	75	4548	75	4802	75
3333	75	3387	75	4241	75	4295	75	4549	75	4803	75
3334	75	3388	75	4242	75	4296	75	4550	75	4804	75
3335	75	3389	75	4243	75	4297	75	4551	75	4805	75
3336	75	3390	75	4244	75	4298	75	4552	75	4806	75
3337	75	3391	75	4245	75	4299	75	4553	100	4807	75
3338	75	3392	75	4246	75	4300	75	4554	75	4808	75
3339	75	3393	75	4247	75	4501	75	4555	75	4809	75
3340	75	3394	75	4248	75	4502	75	4556	75	4810	75
3341	75	3395	75	4249	75	4503	75	4557	75	4811	75
3342	75	3396	75	4250	75	4504	75	4558	75	4812	100
3343	75	3397	75	4251	75	4505	75	4559	75	4813	75
3344	75	3398	75	4252	75	4506	75	4560	75	4814	75
3345	75	3399	75	4253	75	4507	75	4561	75	4815	75
3346	75	3400	200	4254	75	4508	75	4562	75	4816	75
3347	75	4201	75	4255	75	4509	75	4563	75	4817	75
3348	75	4202	75	4256	100	4510	75	4564	75	4818	75
3349	75	4203	75	4257	75	4511	75	4565	75	4819	75
3350	75	4204	75	4258	75	4512	75	4566	75	4820	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
4821	75	4875	75	7029	75	7083	75	7137	75	7191	75
4822	75	4876	75	7030	75	7084	75	7138	75	7192	75
4823	75	4877	75	7031	75	7085	75	7139	75	7193	75
4824	75	4878	75	7032	75	7086	75	7140	75	7194	75
4825	75	4879	75	7033	75	7087	75	7141	75	7195	75
4826	75	4880	75	7034	75	7088	75	7142	75	7196	75
4827	75	4881	75	7035	75	7089	75	7143	75	7197	75
4828	75	4882	75	7036	75	7090	75	7144	75	7198	75
4829	75	4883	75	7037	75	7091	75	7145	75	7199	75
4830	75	4884	75	7038	75	7092	75	7146	75	7200	75
4831	75	4885	75	7039	75	7093	75	7147	75	9001	75
4832	75	4886	75	7040	150	7094	75	7148	75	9002	75
4833	75	4887	75	7041	75	7095	75	7149	75	9003	75
4834	75	4888	75	7042	75	7096	75	7150	75	9004	75
4835	75	4889	200	7043	100	7097	75	7151	75	9005	75
4836	100	4890	75	7044	75	7098	75	7152	75	9006	75
4837	75	4891	75	7045	75	7099	75	7153	75	9007	75
4838	75	4892	75	7046	75	7100	100	7154	75	9008	75
4839	75	4893	75	7047	75	7101	75	7155	75	9009	75
4840	75	4894	75	7048	75	7102	75	7156	75	9010	75
4841	75	4895	75	7049	75	7103	75	7157	75	9011	75
4842	75	4896	75	7050	75	7104	75	7158	75	9012	75
4843	75	4897	75	7051	75	7105	75	7159	75	9013	75
4844	75	4898	75	7052	75	7106	75	7160	75	9014	75
4845	75	4899	75	7053	75	7107	75	7161	75	9015	75
4846	75	4900	75	7054	75	7108	75	7162	75	9016	75
4847	75	7001	75	7055	75	7109	75	7163	75	9017	75
4848	75	7002	75	7056	75	7110	75	7164	75	9018	75
4849	75	7003	75	7057	75	7111	75	7165	75	9019	75
4850	75	7004	75	7058	75	7112	75	7166	75	9020	75
4851	75	7005	75	7059	75	7113	75	7167	75	9021	75
4852	75	7006	75	7060	75	7114	75	7168	75	9022	75
4853	75	7007	75	7061	75	7115	75	7169	200	9023	75
4854	75	7008	75	7062	75	7116	75	7170	75	9024	75
4855	75	7009	75	7063	75	7117	75	7171	75	9025	75
4856	75	7010	75	7064	75	7118	75	7172	75	9026	75
4857	75	7011	75	7065	75	7119	75	7173	75	9027	75
4858	75	7012	75	7066	75	7120	75	7174	75	9028	75
4859	75	7013	75	7067	75	7121	75	7175	75	9029	75
4860	75	7014	75	7068	75	7122	75	7176	75	9030	75
4861	75	7015	75	7069	75	7123	75	7177	75	9031	75
4862	75	7016	75	7070	75	7124	75	7178	75	9032	75
4863	75	7017	75	7071	75	7125	75	7179	75	9033	75
4864	75	7018	75	7072	75	7126	75	7180	75	9034	75
4865	75	7019	75	7073	75	7127	75	7181	75	9035	75
4866	75	7020	75	7074	75	7128	75	7182	75	9036	75
4867	75	7021	75	7075	75	7129	75	7183	75	9037	75
4868	75	7022	75	7076	75	7130	75	7184	75	9038	75
4869	75	7023	75	7077	75	7131	75	7185	75	9039	75
4870	75	7024	75	7078	75	7132	75	7186	75	9040	75
4871	75	7025	75	7079	75	7133	75	7187	75	9041	75
4872	75	7026	75	7080	75	7134	75	7188	75	9042	75
4873	75	7027	75	7081	75	7135	75	7189	75	9043	75
4874	75	7028	75	7082	75	7136	75	7190	75	9044	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
9045	75	9099	75	10153	75	10307	75	10361	75	11415	75
9046	75	9100	75	10154	75	10308	75	10362	75	11416	75
9047	75	10101	75	10155	75	10309	75	10363	75	11417	75
9048	75	10102	75	10156	75	10310	75	10364	75	11418	75
9049	75	10103	75	10157	75	10311	75	10365	75	11419	75
9050	75	10104	75	10158	75	10312	100	10366	75	11420	75
9051	75	10105	75	10159	75	10313	75	10367	75	11421	75
9052	75	10106	75	10160	75	10314	75	10368	75	11422	75
9053	75	10107	75	10161	75	10315	75	10369	75	11423	75
9054	75	10108	75	10162	75	10316	75	10370	75	11424	75
9055	75	10109	75	10163	75	10317	75	10371	75	11425	75
9056	75	10110	75	10164	75	10318	75	10372	75	11426	75
9057	75	10111	75	10165	75	10319	75	10373	75	11427	75
9058	75	10112	75	10166	75	10320	75	10374	75	11428	75
9059	75	10113	75	10167	75	10321	75	10375	75	11429	75
9060	75	10114	75	10168	75	10322	75	10376	75	11430	75
9061	75	10115	75	10169	75	10323	75	10377	75	11431	75
9062	75	10116	75	10170	75	10324	75	10378	75	11432	75
9063	75	10117	75	10171	75	10325	75	10379	75	11433	75
9064	75	10118	75	10172	75	10326	75	10380	75	11434	75
9065	75	10119	75	10173	75	10327	75	10381	100	11435	75
9066	75	10120	75	10174	75	10328	75	10382	75	11436	75
9067	75	10121	75	10175	75	10329	75	10383	100	11437	75
9068	75	10122	75	10176	75	10330	75	10384	75	11438	75
9069	75	10123	75	10177	75	10331	75	10385	75	11439	75
9070	75	10124	75	10178	75	10332	75	10386	75	11440	75
9071	75	10125	75	10179	75	10333	75	10387	75	11441	75
9072	75	10126	75	10180	75	10334	75	10388	75	11442	75
9073	75	10127	75	10181	75	10335	75	10389	75	11443	75
9074	75	10128	75	10182	75	10336	75	10390	75	11444	75
9075	75	10129	75	10183	75	10337	75	10391	75	11445	75
9076	75	10130	75	10184	75	10338	75	10392	75	11446	75
9077	75	10131	75	10185	75	10339	75	10393	75	11447	75
9078	75	10132	75	10186	200	10340	75	10394	75	11448	75
9079	75	10133	75	10187	75	10341	75	10395	75	11449	75
9080	75	10134	75	10188	75	10342	75	10396	75	11450	75
9081	75	10135	75	10189	75	10343	75	10397	75	11451	75
9082	75	10136	75	10190	75	10344	75	10398	75	11452	75
9083	75	10137	75	10191	75	10345	75	10399	75	11453	75
9084	75	10138	75	10192	75	10346	75	10400	75	11454	75
9085	75	10139	75	10193	75	10347	75	11401	75	11455	75
9086	75	10140	75	10194	75	10348	75	11402	75	11456	75
9087	75	10141	75	10195	75	10349	75	11403	75	11457	75
9088	75	10142	75	10196	75	10350	75	11404	75	11458	75
9089	75	10143	75	10197	75	10351	75	11405	75	11459	75
9090	150	10144	75	10198	75	10352	75	11406	75	11460	75
9091	75	10145	75	10199	75	10353	75	11407	75	11461	75
9092	75	10146	75	10200	100	10354	75	11408	75	11462	75
9093	75	10147	75	10301	75	10355	75	11409	75	11463	75
9094	75	10148	75	10302	75	10356	75	11410	75	11464	75
9095	75	10149	75	10303	75	10357	75	11411	75	11465	75
9096	75	10150	75	10304	75	10358	75	11412	75	11466	75
9097	75	10151	75	10305	75	10359	75	11413	75	11467	75
9098	75	10152	75	10306	75	10360	75	11414	75	11468	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
11469	75	13024	75	13079	75	13234	75	13289	75	13944	75
11470	75	13025	75	13080	75	13235	75	13290	75	13945	75
11471	75	13026	75	13081	75	13236	75	13291	75	13946	75
11472	75	13027	75	13082	75	13237	75	13292	75	13947	75
11473	75	13028	75	13083	75	13238	75	13293	75	13948	75
11474	75	13029	75	13084	75	13239	75	13294	75	13949	75
11475	75	13030	75	13085	75	13240	75	13295	75	13950	75
11476	75	13031	75	13086	75	13241	75	13296	75	13951	75
11477	75	13032	75	13087	75	13242	75	13297	75	13952	75
11478	75	13033	75	13088	75	13243	75	13298	75	13953	75
11479	75	13034	75	13089	75	13244	75	13299	75	13954	75
11480	75	13035	75	13090	75	13245	75	13300	75	13955	75
11481	75	13036	75	13091	75	13246	75	13901	75	13956	75
11482	75	13037	75	13092	75	13247	75	13902	75	13957	75
11483	75	13038	75	13093	75	13248	75	13903	75	13958	75
11484	75	13039	75	13094	75	13249	75	13904	75	13959	75
11485	75	13040	75	13095	75	13250	75	13905	75	13960	75
11486	75	13041	75	13096	75	13251	75	13906	75	13961	75
11487	75	13042	75	13097	200	13252	75	13907	75	13962	75
11488	75	13043	75	13098	75	13253	75	13908	75	13963	75
11489	75	13044	75	13099	75	13254	75	13909	75	13964	75
11490	75	13045	75	13100	75	13255	75	13910	75	13965	75
11491	75	13046	75	13201	75	13256	100	13911	75	13966	75
11492	75	13047	75	13202	75	13257	75	13912	75	13967	75
11493	75	13048	75	13203	75	13258	75	13913	75	13968	75
11494	75	13049	75	13204	75	13259	75	13914	75	13969	75
11495	75	13050	75	13205	75	13260	75	13915	75	13970	75
11496	75	13051	75	13206	75	13261	75	13916	75	13971	75
11497	75	13052	75	13207	75	13262	200	13917	75	13972	75
11498	75	13053	75	13208	75	13263	75	13918	75	13973	200
11499	75	13054	75	13209	75	13264	75	13919	75	13974	75
11500	75	13055	75	13210	75	13265	75	13920	75	13975	75
13001	75	13056	75	13211	75	13266	75	13921	75	13976	75
13002	75	13057	75	13212	75	13267	75	13922	75	13977	75
13003	75	13058	75	13213	75	13268	75	13923	75	13978	75
13004	75	13059	75	13214	75	13269	75	13924	75	13979	75
13005	75	13060	75	13215	75	13270	75	13925	75	13980	75
13006	75	13061	75	13216	75	13271	75	13926	75	13981	75
13007	75	13062	75	13217	75	13272	75	13927	75	13982	75
13008	75	13063	75	13218	75	13273	75	13928	75	13983	75
13009	75	13064	75	13219	75	13274	75	13929	75	13984	75
13010	75	13065	75	13220	75	13275	75	13930	75	13985	75
13011	75	13066	75	13221	75	13276	75	13931	75	13986	75
13012	75	13067	75	13222	75	13277	75	13932	75	13987	75
13013	75	13068	75	13223	100	13278	75	13933	75	13988	75
13014	75	13069	75	13224	75	13279	75	13934	75	13989	75
13015	75	13070	75	13225	75	13280	75	13935	75	13990	75
13016	75	13071	75	13226	75	13281	75	13936	75	13991	75
13017	75	13072	75	13227	75	13282	75	13937	75	13992	75
13018	**1000**	13073	75	13228	75	13283	75	13938	75	13993	75
13019	75	13074	75	13229	75	13284	75	13939	75	13994	75
13020	75	13075	75	13230	75	13285	75	13940	75	13995	75
13021	75	13076	75	13231	75	13286	75	13941	75	13996	75
13022	75	13077	75	13232	75	13287	75	13942	75	13997	75
13023	75	13078	75	13233	75	13288	75	13943	75	13998	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
13999	75	15053	75	15207	75	15261	75	15415	75	15469	75
14000	75	15054	75	15208	75	15262	75	15416	75	15470	75
15001	75	15055	75	15209	75	15263	75	15417	75	15471	75
15002	75	15056	75	15210	75	15264	75	15418	75	15472	75
15003	75	15057	75	15211	75	15265	75	15419	75	15473	75
15004	75	15058	75	15212	75	15266	75	15420	75	15474	75
15005	75	15059	75	15213	75	15267	75	15421	75	15475	75
15006	75	15060	75	15214	75	15268	75	15422	75	15476	75
15007	75	15061	75	15215	75	15269	75	15423	75	15477	75
15008	75	15062	75	15216	75	15270	75	15424	75	15478	75
15009	75	15063	75	15217	75	15271	75	15425	75	15479	75
15010	75	15064	75	15218	75	15272	75	15426	75	15480	75
15011	75	15065	75	15219	75	15273	75	15427	75	15481	75
15012	75	15066	75	15220	75	15274	75	15428	75	15482	75
15013	75	15067	75	15221	75	15275	75	15429	75	15483	75
15014	75	15068	75	15222	75	15276	75	15430	75	15484	75
15015	75	15069	75	15223	75	15277	75	15431	75	15485	75
15016	75	15070	75	15224	75	15278	75	15432	75	15486	75
15017	75	15071	75	15225	75	15279	75	15433	75	15487	75
15018	75	15072	75	15226	75	15280	75	15434	75	15488	75
15019	75	15073	75	15227	75	15281	75	15435	75	15489	75
15020	75	15074	75	15228	75	15282	75	15436	75	15490	75
15021	75	15075	75	15229	75	15283	75	15437	100	15491	75
15022	75	15076	75	15230	75	15284	75	15438	75	15492	75
15023	75	15077	75	15231	75	15285	75	15439	75	15493	75
15024	75	15078	75	15232	75	15286	75	15440	75	15494	75
15025	75	15079	75	15233	75	15287	75	15441	75	15495	75
15026	75	15080	75	15234	75	15288	75	15442	75	15496	75
15027	75	15081	75	15235	75	15289	75	15443	75	15497	75
15028	75	15082	75	15236	75	15290	75	15444	75	15498	75
15029	75	15083	75	15237	75	15291	75	15445	75	15499	75
15030	75	15084	75	15238	75	15292	75	15446	75	15500	75
15031	75	15085	75	15239	75	15293	75	15447	75	17001	75
15032	75	15086	75	15240	75	15294	75	15448	75	17002	75
15033	75	15087	75	15241	75	15295	75	15449	75	17003	75
15034	75	15088	75	15242	75	15296	75	15450	75	17004	100
15035	75	15089	75	15243	75	15297	75	15451	75	17005	75
15036	75	15090	75	15244	75	15298	75	15452	75	17006	75
15037	75	15091	75	15245	75	15299	75	15453	75	17007	75
15038	75	15092	75	15246	75	15300	75	15454	75	17008	75
15039	75	15093	75	15247	75	15401	75	15455	75	17009	75
15040	75	15094	75	15248	75	15402	75	15456	75	17010	75
15041	75	15095	75	15249	100	15403	75	15457	75	17011	75
15042	75	15096	75	15250	75	15404	75	15458	75	17012	75
15043	75	15097	75	15251	75	15405	75	15459	75	17013	75
15044	75	15098	75	15252	75	15406	75	15460	75	17014	75
15045	75	15099	75	15253	75	15407	75	15461	75	17015	75
15046	75	15100	75	15254	75	15408	75	15462	75	17016	75
15047	75	15201	75	15255	75	15409	75	15463	75	17017	75
15048	75	15202	75	15256	75	15410	75	15464	75	17018	75
15049	75	15203	75	15257	75	15411	75	15465	75	17019	75
15050	75	15204	75	15258	75	15412	75	15466	75	17020	75
15051	75	15205	75	15259	75	15413	75	15467	75	17021	75
15052	75	15206	75	15260	75	15414	75	15468	75	17022	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
17023	75	17077	75	17231	75	17285	75	17639	75	17693	75
17024	75	17078	75	17232	75	17286	75	17640	75	17694	75
17025	75	17079	75	17233	75	17287	75	17641	75	17695	75
17026	75	17080	75	17234	75	17288	75	17642	75	17696	75
17027	75	17081	75	17235	100	17289	75	17643	75	17697	75
17028	75	17082	75	17236	75	17290	75	17644	75	17698	75
17029	75	17083	75	17237	75	17291	75	17645	75	17699	75
17030	75	17084	75	17238	75	17292	75	17646	75	17700	75
17031	75	17085	75	17239	75	17293	75	17647	75	18301	75
17032	75	17086	75	17240	100	17294	75	17648	100	18302	75
17033	75	17087	75	17241	75	17295	75	17649	75	18303	75
17034	75	17088	75	17242	75	17296	75	17650	75	18304	75
17035	75	17089	75	17243	75	17297	75	17651	75	18305	75
17036	75	17090	75	17244	75	17298	75	17652	75	18306	75
17037	75	17091	75	17245	75	17299	75	17653	75	18307	75
17038	75	17092	75	17246	75	17300	75	17654	75	18308	75
17039	75	17093	75	17247	75	17601	75	17655	75	18309	75
17040	75	17094	75	17248	75	17602	75	17656	75	18310	75
17041	75	17095	75	17249	75	17603	75	17657	75	18311	75
17042	75	17096	75	17250	75	17604	100	17658	75	18312	75
17043	75	17097	75	17251	75	17605	75	17659	75	18313	75
17044	75	17098	75	17252	75	17606	75	17660	75	18314	75
17045	75	17099	75	17253	75	17607	75	17661	75	18315	75
17046	75	17100	75	17254	75	17608	75	17662	75	18316	75
17047	75	17201	75	17255	75	17609	75	17663	75	18317	75
17048	75	17202	75	17256	75	17610	75	17664	75	18318	75
17049	75	17203	75	17257	75	17611	150	17665	75	18319	75
17050	75	17204	75	17258	75	17612	75	17666	75	18320	75
17051	75	17205	75	17259	75	17613	75	17667	75	18321	75
17052	75	17206	75	17260	75	17614	75	17668	75	18322	150
17053	75	17207	75	17261	75	17615	75	17669	75	18323	75
17054	75	17208	75	17262	75	17616	75	17670	75	18324	75
17055	75	17209	75	17263	75	17617	75	17671	75	18325	75
17056	75	17210	75	17264	75	17618	75	17672	75	18326	75
17057	75	17211	75	17265	75	17619	75	17673	75	18327	75
17058	75	17212	75	17266	75	17620	75	17674	75	18328	75
17059	75	17213	75	17267	75	17621	75	17675	75	18329	75
17060	75	17214	75	17268	75	17622	75	17676	75	18330	75
17061	75	17215	75	17269	75	17623	75	17677	75	18331	75
17062	75	17216	75	17270	75	17624	75	17678	75	18332	75
17063	75	17217	75	17271	75	17625	75	17679	75	18333	75
17064	75	17218	75	17272	75	17626	75	17680	75	18334	75
17065	75	17219	75	17273	75	17627	75	17681	75	18335	75
17066	75	17220	75	17274	75	17628	75	17682	75	18336	75
17067	75	17221	75	17275	75	17629	75	17683	75	18337	75
17068	75	17222	75	17276	75	17630	75	17684	75	18338	75
17069	75	17223	75	17277	75	17631	75	17685	75	18339	75
17070	75	17224	75	17278	75	17632	75	17686	75	18340	75
17071	75	17225	75	17279	75	17633	75	17687	100	18341	75
17072	75	17226	75	17280	75	17634	75	17688	75	18342	75
17073	75	17227	75	17281	75	17635	75	17689	75	18343	75
17074	75	17228	75	17282	75	17636	75	17690	75	18344	75
17075	75	17229	75	17283	75	17637	75	17691	75	18345	75
17076	75	17230	75	17284	75	17638	75	17692	75	18346	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
18347	75	18901	75	18955	75	19009	75	19063	75	19117	75
18348	75	18902	75	18956	75	19010	75	19064	75	19118	75
18349	75	18903	75	18957	75	19011	75	19065	75	19119	75
18350	75	18904	75	18958	75	19012	75	19066	75	19120	75
18351	75	18905	75	18959	75	19013	100	19067	75	19121	75
18352	75	18906	75	18960	75	19014	75	19068	75	19122	75
18353	75	18907	75	18961	75	19015	75	19069	75	19123	75
18354	75	18908	75	18962	75	19016	75	19070	75	19124	75
18355	75	18909	75	18963	75	19017	75	19071	75	19125	75
18356	75	18910	75	18964	75	19018	75	19072	75	19126	75
18357	75	18911	75	18965	75	19019	75	19073	75	19127	75
18358	75	18912	75	18966	75	19020	75	19074	75	19128	75
18359	75	18913	75	18967	75	19021	75	19075	75	19129	75
18360	75	18914	75	18968	75	19022	75	19076	75	19130	75
18361	75	18915	75	18969	75	19023	75	19077	75	19131	75
18362	75	18916	75	18970	75	19024	75	19078	75	19132	75
18363	75	18917	75	18971	75	19025	75	19079	75	19133	75
18364	75	18918	75	18972	75	19026	75	19080	75	19134	75
18365	75	18919	75	18973	75	19027	75	19081	75	19135	75
18366	75	18920	75	18974	75	19028	75	19082	75	19136	75
18367	75	18921	75	18975	75	19029	75	19083	75	19137	75
18368	75	18922	75	18976	75	19030	75	19084	75	19138	75
18369	75	18923	75	18977	75	19031	75	19085	75	19139	75
18370	75	18924	75	18978	75	19032	75	19086	75	19140	75
18371	75	18925	100	18979	75	19033	75	19087	75	19141	75
18372	75	18926	75	18980	75	19034	75	19088	75	19142	75
18373	75	18927	75	18981	75	19035	75	19089	75	19143	75
18374	75	18928	75	18982	75	19036	75	19090	75	19144	75
18375	75	18929	75	18983	75	19037	75	19091	75	19145	75
18376	75	18930	75	18984	75	19038	75	19092	75	19146	75
18377	75	18931	75	18985	75	19039	75	19093	75	19147	75
18378	100	18932	75	18986	75	19040	75	19094	75	19148	75
18379	75	18933	75	18987	75	19041	75	19095	75	19149	75
18380	75	18934	75	18988	75	19042	75	19096	75	19150	75
18381	**1000**	18935	75	18989	75	19043	75	19097	75	19151	75
18382	75	18936	75	18990	75	19044	75	19098	75	19152	75
18383	75	18937	75	18991	75	19045	75	19099	75	19153	75
18384	75	18938	75	18992	75	19046	75	19100	75	19154	75
18385	75	18939	75	18993	75	19047	75	19101	75	19155	75
18386	75	18940	75	18994	75	19048	75	19102	75	19156	75
18387	75	18941	75	18995	75	19049	75	19103	75	19157	75
18388	75	18942	75	18996	75	19050	75	19104	75	19158	75
18389	75	18943	75	18997	75	19051	75	19105	75	19159	75
18390	75	18944	75	18998	75	19052	75	19106	75	19160	75
18391	75	18945	75	18999	75	19053	75	19107	100	19161	75
18392	75	18946	75	19000	75	19054	75	19108	75	19162	75
18393	75	18947	75	19001	75	19055	75	19109	75	19163	75
18394	75	18948	75	19002	75	19056	75	19110	75	19164	75
18395	75	18949	75	19003	75	19057	75	19111	75	19165	75
18396	75	18950	75	19004	75	19058	75	19112	75	19166	75
18397	75	18951	75	19005	75	19059	75	19113	75	19167	75
18398	75	18952	75	19006	75	19060	75	19114	75	19168	75
18399	75	18953	75	19007	75	19061	75	19115	75	19169	75
18400	75	18954	75	19008	75	19062	75	19116	75	19170	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
19171	75	20425	75	20479	75	20832	75	20885	75	21338	75
19172	75	20426	75	20480	75	20833	75	20886	75	21339	75
19173	75	20427	75	20481	75	20834	75	20887	75	21340	75
19174	75	20428	75	20482	75	20835	75	20888	75	21341	75
19175	75	20429	75	20483	75	20836	75	20889	75	21342	75
19176	75	20430	75	20484	75	20837	75	20890	75	21343	75
19177	75	20431	75	20485	75	20838	75	20891	75	21344	75
19178	75	20432	75	20486	75	20839	75	20892	75	21345	75
19179	75	20433	75	20487	75	20840	75	20893	75	21346	75
19180	75	20434	75	20488	75	20841	75	20894	75	21347	75
19181	75	20435	75	20489	75	20842	75	20895	75	21348	75
19182	75	20436	75	20490	75	20843	75	20896	75	21349	75
19183	75	20437	75	20491	75	20844	75	20897	75	21350	75
19184	75	20438	75	20492	75	20845	75	20898	75	21351	75
19185	75	20439	75	20493	75	20846	75	20899	75	21352	75
19186	75	20440	75	20494	75	20847	75	20900	75	21353	75
19187	75	20441	75	20495	75	20848	75	21301	75	21354	75
19188	75	20442	75	20496	75	20849	75	21302	75	21355	75
19189	75	20443	75	20497	75	20850	75	21303	75	21356	75
19190	75	20444	75	20498	75	20851	75	21304	75	21357	75
19191	75	20445	75	20499	75	20852	75	21305	75	21358	75
19192	75	20446	75	20500	75	20853	75	21306	75	21359	75
19193	75	20447	75	20801	75	20854	75	21307	75	21360	75
19194	75	20448	75	20802	75	20855	75	21308	75	21361	75
19195	75	20449	75	20803	75	20856	75	21309	75	21362	75
19196	75	20450	75	20804	75	20857	75	21310	75	21363	75
19197	75	20451	75	20805	75	20858	75	21311	75	21364	75
19198	150	20452	75	20806	75	20859	75	21312	75	21365	75
19199	75	20453	75	20807	75	20860	75	21313	75	21366	75
19200	75	20454	75	20808	75	20861	75	21314	75	21367	75
20401	75	20455	75	20809	75	20862	75	21315	75	21368	75
20402	75	20456	75	20810	75	20863	75	21316	75	21369	75
20403	75	20457	75	20811	75	20864	75	21317	75	21370	75
20404	75	20458	75	20812	75	20865	75	21318	75	21371	75
20405	75	20459	75	20813	75	20866	75	21319	75	21372	75
20406	75	20460	75	20814	75	20867	75	21320	75	21373	75
20407	75	20461	75	20815	75	20868	75	21321	75	21374	75
20408	75	20462	75	20816	75	20869	75	21322	75	21375	75
20409	75	20463	75	20817	75	20870	75	21323	75	21376	75
20410	75	20464	75	20818	75	20871	75	21324	75	21377	75
20411	75	20465	75	20819	75	20872	75	21325	75	21378	75
20412	75	20466	75	20820	75	20873	75	21326	75	21379	75
20413	75	20467	75	20821	75	20874	75	21327	75	21380	75
20414	75	20468	75	20822	75	20875	75	21328	75	21381	75
20415	75	20469	75	20823	75	20876	75	21329	75	21382	75
20416	75	20470	75	20824	75	20877	75	21330	75	21383	75
20417	75	20471	75	20825	75	20878	75	**21331**	**1500**	21384	75
20418	75	20472	75	20826	75	20879	75	21332	75	21385	75
20419	75	20473	75	20827	75	20880	75	21333	75	21386	75
20420	75	20474	75	20828	75	20881	75	21334	75	21387	75
20421	75	20475	75	20829	75	20882	75	21335	75	21388	75
20422	75	20476	75	20830	75	20883	75	21336	75	21389	75
20423	75	20477	75	20831	75	20884	75	21337	75	21390	75
20424	75	20478	75								

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
21391	75	21844	75	21897	75	22450	75	23603	75	23656	75
21392	75	21845	75	21898	75	22451	75	23604	75	23657	75
21393	75	21846	75	21899	75	22452	75	23605	75	23658	75
21394	75	21847	75	21900	75	22453	75	23606	75	23659	75
21395	75	21848	75	22401	75	22454	75	23607	75	23660	75
21396	75	21849	75	22402	75	22455	75	23608	75	23661	75
21397	75	21850	75	22403	75	22456	75	23609	75	23662	75
21398	75	21851	75	22404	75	22457	75	23610	75	23663	75
21399	75	21852	75	22405	75	22458	75	23611	75	23664	75
21400	75	21853	75	22406	75	22459	75	23612	75	23665	75
21801	75	21854	75	22407	75	22460	75	23613	75	23666	75
21802	75	21855	75	22408	75	22461	75	23614	75	23667	75
21803	75	21856	75	22409	75	22462	75	23615	75	23668	75
21804	75	21857	75	22410	75	22463	75	23616	75	23669	75
21805	75	21858	75	22411	75	22464	75	23617	75	23670	75
21806	75	21859	75	22412	75	22465	75	23618	75	23671	75
21807	75	21860	75	22413	75	22466	75	23619	75	23672	75
21808	75	21861	75	22414	75	22467	75	23620	75	23673	75
21809	75	21862	75	22415	75	22468	75	23621	75	23674	75
21810	75	21863	75	22416	75	22469	75	23622	75	23675	75
21811	75	21864	75	22417	75	22470	75	23623	75	23676	75
21812	75	21865	75	22418	75	22471	75	23624	75	23677	75
21813	75	21866	75	22419	75	22472	75	23625	75	23678	75
21814	75	21867	75	22420	75	22473	75	23626	75	23679	75
21815	75	21868	75	22421	75	22474	75	23627	75	23680	75
21816	75	21869	75	22422	75	22475	75	23628	75	23681	75
21817	75	21870	75	22423	75	22476	75	23629	75	23682	75
21818	75	21871	75	22424	75	22477	75	23630	75	23683	75
21819	75	21872	75	22425	75	22478	75	23631	75	23684	75
21820	75	21873	75	22426	75	22479	75	23632	75	23685	75
21821	75	21874	75	22427	75	22480	75	23633	75	23686	75
21822	75	21875	75	22428	75	22481	75	23634	75	23687	75
21823	75	21876	75	22429	75	22482	75	23635	75	23688	75
21824	75	21877	75	22430	75	22483	75	23636	75	23689	75
21825	75	21878	75	22431	75	22484	75	23637	75	23690	75
21826	75	21879	75	22432	75	22485	75	23638	75	23691	75
21827	75	21880	75	22433	75	†22486	† 75	23639	75	23692	75
21828	75	21881	75	22434	75	†22487	† 75	23640	75	23693	75
21829	75	21882	75	22435	75	22488	75	23641	75	23694	75
21830	75	21883	75	22436	75	22489	75	23642	75	23695	150
21831	75	21884	75	22437	75	22490	75	23643	75	23696	75
21832	75	21885	75	22438	75	22491	75	23644	75	23697	75
21833	75	21886	75	22439	75	22492	75	23645	200	23698	75
21834	75	21887	75	22440	75	22493	75	23646	75	23699	75
21835	75	21888	75	22441	75	22494	75	23647	75	23700	75
21836	75	21889	75	22442	75	22495	75	23648	75	24101	75
21837	75	21890	75	22443	75	22496	75	23649	75	24102	75
21838	75	21891	75	22444	75	22497	75	23650	75	24103	75
21839	75	21892	75	22445	75	22498	75	23651	75	24104	75
21840	75	21893	75	22446	75	22499	75	23652	75	24105	75
21841	75	21894	75	22447	100	22500	75	23653	75	24106	75
21842	75	21895	75	22448	75	23601	75	23654	75	24107	75
21843	75	21896	75	22449	75	23602	150	23655	75	24108	75

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 22486 und 22487 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
24109	75	24163	75	25117	75	25171	75	26025	75	26079	100
24110	75	24164	75	25118	75	25172	75	26026	75	26080	75
24111	75	24165	150	25119	75	25173	75	26027	75	26081	75
24112	75	24166	75	25120	75	25174	75	26028	75	26082	75
24113	75	24167	75	25121	75	25175	75	26029	75	26083	75
24114	75	24168	75	25122	75	25176	75	26030	75	26084	75
24115	75	24169	75	25123	75	25177	75	26031	75	26085	75
24116	75	24170	75	25124	75	25178	75	26032	75	26086	75
24117	75	24171	75	25125	75	25179	75	26033	75	26087	75
24118	75	24172	75	25126	75	25180	75	26034	75	26088	75
24119	75	24173	75	25127	75	25181	75	26035	75	26089	75
24120	75	24174	75	25128	75	25182	75	26036	75	26090	75
24121	75	24175	75	25129	75	25183	75	26037	75	26091	75
24122	75	24176	75	25130	75	25184	75	26038	75	26092	75
24123	75	24177	75	25131	75	25185	75	26039	75	26093	75
24124	75	24178	75	25132	75	25186	75	26040	75	26094	75
24125	75	24179	75	25133	75	25187	75	26041	75	26095	75
24126	75	24180	75	25134	75	25188	75	26042	75	26096	75
24127	75	24181	75	25135	75	25189	75	26043	75	26097	75
24128	75	24182	75	25136	75	25190	75	26044	75	26098	75
24129	75	24183	75	25137	75	25191	75	26045	75	26099	75
24130	75	24184	75	25138	75	25192	75	26046	75	26100	75
24131	75	24185	75	25139	75	25193	75	26047	75	26201	75
24132	75	24186	75	25140	75	25194	75	26048	75	26202	75
24133	75	24187	75	25141	75	25195	75	26049	75	26203	75
24134	75	24188	75	25142	75	25196	75	26050	75	26204	75
24135	75	24189	75	25143	75	25197	75	26051	200	26205	75
24136	75	24190	75	25144	75	25198	75	26052	75	26206	75
24137	75	24191	75	25145	75	25199	75	26053	75	26207	75
24138	75	24192	75	25146	75	25200	75	26054	75	26208	75
24139	75	24193	75	25147	75	26001	75	26055	75	26209	75
24140	75	24194	75	25148	75	26002	75	26056	75	26210	75
24141	75	24195	75	25149	75	26003	75	26057	75	26211	75
24142	75	24196	75	25150	75	26004	75	26058	75	26212	75
24143	75	24197	75	25151	75	26005	75	26059	75	26213	75
24144	75	24198	75	25152	75	26006	75	26060	75	26214	75
24145	75	24199	75	25153	75	26007	75	26061	75	26215	75
24146	75	24200	75	25154	75	26008	75	26062	75	26216	75
24147	75	25101	75	25155	75	26009	75	26063	75	26217	75
24148	75	25102	75	25156	75	26010	75	26064	75	26218	75
24149	75	25103	75	25157	75	26011	75	26065	75	26219	75
24150	75	25104	75	25158	75	26012	75	26066	75	26220	75
24151	75	25105	75	25159	75	26013	75	26067	75	26221	75
24152	75	25106	75	25160	75	26014	75	26068	75	26222	75
24153	75	25107	75	25161	75	26015	75	26069	75	26223	75
24154	75	25108	75	25162	75	26016	75	26070	75	26224	75
24155	75	25109	75	25163	75	26017	75	26071	75	26225	75
24156	75	25110	75	25164	75	26018	75	26072	75	26226	75
24157	75	25111	75	25165	75	26019	75	26073	75	26227	75
24158	75	25112	75	25166	75	26020	75	26074	75	26228	75
24159	100	25113	75	25167	75	26021	75	26075	75	26229	75
24160	75	25114	75	25168	75	26022	75	26076	75	26230	75
24161	75	25115	75	†25169	† 75	26023	75	26077	75	26231	75
24162	75	25116	75	25170	75	26024	75	26078	75	26232	75

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 25169 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
26233	75	26287	75	26841	75	26895	75	27349	75	28603	75
26234	75	26288	75	26842	75	26896	75	27350	75	28604	75
26235	75	26289	75	26843	75	26897	75	27351	75	28605	75
26236	75	26290	75	26844	75	26898	75	27352	75	28606	75
26237	75	26291	75	26845	75	26899	75	27353	75	28607	75
26238	75	26292	75	26846	75	26900	75	27354	75	28608	75
26239	75	26293	75	26847	75	27301	75	27355	75	28609	75
26240	75	26294	75	26848	75	27302	75	27356	75	28610	75
26241	75	26295	75	26849	75	27303	75	27357	75	28611	75
26242	75	26296	75	26850	75	27304	75	27358	150	28612	75
26243	75	26297	75	26851	75	27305	75	27359	75	28613	75
26244	75	26298	75	26852	75	27306	75	27360	75	28614	75
26245	75	26299	75	26853	75	27307	75	27361	75	28615	75
26246	75	26300	75	26854	75	27308	75	27362	75	28616	75
26247	75	26801	75	26855	75	27309	75	27363	75	28617	75
26248	75	26802	75	26856	75	27310	75	27364	75	28618	75
26249	75	26803	75	26857	75	27311	75	27365	75	28619	75
26250	75	26804	75	26858	75	27312	75	27366	75	28620	75
26251	75	26805	75	26859	75	27313	75	27367	75	28621	75
26252	75	26806	75	26860	75	27314	75	27368	75	28622	75
26253	75	26807	75	26861	75	27315	75	27369	75	28623	75
26254	75	26808	75	26862	75	27316	75	27370	75	28624	75
26255	75	26809	75	26863	75	27317	75	27371	75	28625	75
26256	75	26810	75	26864	75	27318	75	27372	75	28626	75
26257	75	26811	75	26865	75	27319	75	27373	75	28627	75
26258	75	26812	75	26866	75	27320	75	27374	75	28628	75
26259	75	26813	75	26867	75	27321	75	27375	75	28629	75
26260	75	26814	75	26868	75	27322	75	27376	75	28630	75
26261	75	26815	75	26869	75	27323	75	27377	75	28631	75
26262	75	26816	75	26870	75	27324	75	27378	75	28632	75
26263	75	26817	75	26871	75	27325	75	27379	75	28633	75
26264	75	26818	75	26872	75	27326	75	27380	75	28634	75
26265	75	26819	75	26873	75	27327	75	27381	75	28635	75
26266	75	26820	75	26874	75	27328	75	27382	75	28636	75
26267	75	26821	75	26875	75	27329	75	27383	75	28637	75
26268	75	26822	75	26876	75	27330	75	27384	75	28638	75
26269	75	26823	75	26877	75	27331	75	27385	75	28639	75
26270	75	26824	75	26878	75	27332	75	27386	75	28640	75
26271	75	26825	75	26879	75	27333	75	27387	75	28641	75
26272	75	26826	75	26880	75	27334	75	27388	75	28642	75
26273	75	26827	75	26881	75	27335	75	27389	75	28643	75
26274	75	26828	75	26882	75	27336	75	27390	75	28644	75
26275	75	26829	75	26883	75	27337	75	27391	75	28645	75
26276	**1000**	26830	75	26884	75	27338	75	27392	75	28646	75
26277	75	26831	75	26885	75	27339	75	27393	75	28647	75
26278	75	26832	75	26886	75	27340	75	27394	75	28648	75
26279	75	26833	75	26887	75	27341	75	27395	75	28649	75
26280	75	26834	75	26888	75	27342	75	27396	75	28650	75
26281	75	26835	75	26889	75	27343	75	27397	75	28651	75
26282	75	26836	75	26890	75	27344	75	27398	75	28652	75
26283	75	26837	75	26891	75	27345	75	27399	75	28653	75
26284	75	26838	75	26892	75	27346	75	27400	75	28654	75
26285	75	26839	75	26893	75	27347	75	28601	75	28655	75
26286	75	26840	75	26894	75	27348	75	28602	75	28656	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
28657	75	29311	75	29365	75	29419	75	29473	75	31127	75
28658	75	29312	75	29366	75	29420	75	29474	75	31128	75
28659	75	29313	75	29367	75	29421	75	29475	75	31129	100
28660	75	29314	75	29368	75	29422	75	29476	75	31130	75
28661	75	29315	100	29369	75	29423	75	29477	75	31131	75
28662	75	29316	75	29370	75	29424	75	29478	75	31132	75
28663	75	29317	100	29371	75	29425	75	29479	75	31133	75
28664	75	29318	75	29372	75	29426	75	29480	75	31134	75
28665	75	29319	75	29373	75	29427	75	29481	75	31135	75
28666	75	29320	75	29374	75	29428	75	29482	75	31136	75
28667	75	29321	75	29375	75	29429	75	29483	75	31137	75
28668	75	29322	75	29376	75	29430	75	29484	75	31138	75
28669	75	29323	75	29377	75	29431	75	29485	75	31139	75
28670	75	29324	75	29378	75	29432	75	29486	75	31140	75
28671	75	29325	75	29379	75	29433	75	29487	75	31141	75
28672	75	29326	75	29380	75	29434	75	29488	75	31142	75
28673	75	29327	75	29381	75	29435	75	29489	75	31143	75
28674	75	29328	75	29382	75	29436	75	29490	75	31144	75
28675	75	29329	75	29383	75	29437	75	29491	75	31145	75
28676	75	29330	75	29384	75	29438	75	29492	75	31146	75
28677	75	29331	75	29385	75	29439	75	29493	75	31147	75
28678	75	29332	75	29386	75	29440	75	29494	75	31148	75
28679	75	29333	75	29387	75	29441	75	29495	75	31149	75
28680	75	29334	75	29388	75	29442	75	29496	75	31150	75
28681	75	29335	75	29389	75	29443	75	29497	75	31151	75
28682	75	29336	75	29390	150	29444	75	29498	75	31152	75
28683	75	29337	75	29391	75	29445	75	29499	75	31153	75
28684	75	29338	75	29392	75	29446	75	29500	75	31154	75
28685	75	29339	75	29393	75	29447	75	31101	75	31155	100
28686	75	29340	75	29394	75	29448	75	31102	75	31156	75
28687	75	29341	75	29395	75	29449	75	31103	75	31157	75
28688	75	29342	100	29396	75	29450	75	31104	75	31158	75
28689	75	29343	75	29397	75	29451	75	31105	75	31159	75
28690	75	29344	75	29398	75	29452	75	31106	75	31160	75
28691	75	29345	75	29399	75	29453	75	31107	75	31161	75
28692	75	29346	75	29400	75	29454	75	31108	100	31162	75
28693	75	29347	75	**29401**	**1000**	29455	75	31109	75	31163	75
28694	75	29348	75	29402	75	29456	75	31110	75	31164	75
28695	75	29349	75	29403	75	29457	75	31111	75	31165	75
28696	75	29350	75	29404	75	29458	75	31112	75	31166	75
28697	75	29351	75	29405	75	29459	75	31113	75	31167	75
28698	75	29352	75	29406	75	29460	75	31114	75	31168	75
28699	75	29353	75	29407	75	29461	75	31115	75	31169	75
28700	75	29354	75	29408	75	29462	75	31116	75	31170	75
29301	75	29355	75	29409	75	29463	75	31117	75	31171	75
29302	75	29356	75	29410	75	29464	75	31118	75	31172	75
29303	75	29357	75	29411	75	29465	75	31119	75	31173	75
29304	75	29358	75	29412	100	29466	75	31120	75	31174	75
29305	75	29359	75	29413	75	29467	75	31121	75	31175	75
29306	75	29360	75	29414	75	29468	75	31122	75	31176	75
29307	75	29361	75	29415	75	29469	75	31123	75	31177	75
29308	75	29362	75	29416	75	29470	75	31124	75	31178	75
29309	75	29363	75	**29417**	**1500**	29471	75	31125	75	31179	75
29310	75	29364	75	29418	75	29472	75	31126	75	31180	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
31181	75	32335	75	32389	75	32743	75	32797	75	33751	75
31182	75	32336	75	32390	75	32744	75	32798	75	33752	75
31183	75	32337	75	32391	75	32745	75	32799	75	33753	75
31184	75	32338	75	32392	100	32746	75	32800	75	33754	75
31185	75	32339	75	32393	75	32747	75	33701	75	33755	75
31186	75	32340	75	32394	75	32748	100	33702	75	33756	75
31187	75	32341	75	32395	75	32749	75	33703	75	33757	75
31188	75	32342	75	32396	75	32750	75	33704	75	33758	75
31189	75	32343	75	32397	75	32751	75	33705	75	33759	75
31190	75	32344	75	32398	75	32752	75	33706	75	33760	75
31191	75	32345	75	32399	75	32753	75	33707	75	33761	75
31192	75	32346	75	32400	75	32754	75	33708	75	33762	75
31193	75	32347	75	32701	75	32755	75	33709	75	33763	75
31194	75	32348	75	32702	75	32756	75	33710	75	33764	75
31195	75	32349	75	32703	75	32757	75	33711	75	33765	75
31196	75	32350	75	32704	75	32758	75	33712	75	33766	75
31197	75	32351	75	32705	75	32759	75	33713	75	33767	75
31198	75	32352	75	32706	75	32760	75	33714	75	33768	75
31199	75	32353	75	32707	75	32761	75	33715	75	33769	75
31200	75	32354	75	32708	75	32762	75	33716	75	33770	75
32301	75	32355	75	32709	75	32763	75	33717	75	33771	75
32302	75	32356	75	32710	75	32764	75	33718	75	33772	75
32303	75	32357	75	32711	75	32765	75	33719	75	33773	75
32304	75	32358	75	32712	75	32766	75	33720	75	33774	75
32305	75	32359	75	32713	75	32767	75	33721	75	33775	75
32306	75	32360	75	32714	75	32768	75	33722	75	33776	75
32307	100	32361	75	32715	75	32769	75	33723	75	33777	75
32308	75	32362	75	32716	75	32770	75	33724	75	33778	200
32309	75	32363	75	32717	75	32771	75	33725	75	33779	75
32310	75	32364	75	32718	75	32772	75	33726	75	33780	75
32311	75	32365	75	32719	75	32773	75	33727	75	33781	75
32312	75	32366	75	32720	75	32774	75	33728	75	33782	75
32313	75	32367	75	32721	75	32775	75	33729	75	33783	75
32314	75	32368	75	32722	75	32776	75	33730	75	33784	75
32315	75	32369	75	32723	75	32777	75	33731	75	33785	75
32316	75	32370	75	32724	75	32778	75	33732	75	33786	75
32317	75	32371	75	32725	75	32779	75	33733	75	33787	75
32318	75	32372	75	32726	75	32780	75	33734	75	33788	75
32319	75	32373	75	32727	75	32781	75	33735	75	33789	75
32320	75	32374	75	32728	75	32782	75	33736	75	33790	75
32321	75	32375	75	32729	75	32783	75	33737	75	33791	75
32322	300	32376	75	32730	75	32784	75	33738	150	33792	75
32323	75	32377	75	32731	75	32785	75	33739	75	33793	75
32324	75	32378	75	32732	75	32786	75	33740	75	33794	75
32325	75	32379	75	32733	75	32787	75	33741	75	33795	75
32326	75	32380	75	32734	75	32788	75	33742	75	33796	75
32327	75	32381	75	32735	75	32789	75	33743	75	33797	75
32328	75	32382	75	32736	75	32790	75	33744	75	33798	75
32329	75	32383	75	32737	100	32791	75	33745	75	33799	75
32330	75	32384	75	32738	75	32792	75	33746	75	33800	75
32331	75	32385	75	32739	75	32793	75	33747	75	33801	75
32332	75	32386	100	32740	75	32794	75	33748	75	33802	75
32333	75	32387	75	32741	75	32795	75	33749	75	33803	75
32334	75	32388	75	32742	75	32796	75	33750	75	33804	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
33805	75	33859	75	34013	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33806	75	33860	75	34014	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33807	75	33861	75	34015	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33808	75	33862	75	34016	75	34070	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33809	75	33863	75	34017	75	34071	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33810	75	33864	75	34018	75	34072	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33811	75	33865	75	34019	75	34073	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33812	75	33866	75	34020	75	34074	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33813	75	33867	75	34021	75	34075	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33814	75	33868	75	34022	75	34076	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33815	75	33869	75	34023	75	34077	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33816	75	33870	75	34024	75	34078	75	34332	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33817	75	33871	75	34025	75	34079	75	34333	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33818	75	33872	75	34026	75	34080	75	34334	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33819	100	33873	75	34027	75	34081	75	34335	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33820	75	33874	75	34028	75	34082	75	34336	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33821	75	33875	75	34029	75	34083	75	34337	75	[illegible]	[illegible]
33822	75	33876	75	34030	75	34084	75	34338	75	[illegible]	[illegible]
33823	75	33877	75	34031	100	34085	75	34339	75	[illegible]	[illegible]
33824	75	33878	100	34032	75	34086	75	34340	75	[illegible]	[illegible]
33825	75	33879	75	34033	75	34087	75	34341	75	[illegible]	[illegible]
33826	75	33880	75	34034	75	34088	75	34342	75	[illegible]	[illegible]
33827	75	33881	75	34035	75	34089	75	34343	75	[illegible]	[illegible]
33828	75	33882	75	34036	75	34090	75	34344	75	[illegible]	[illegible]
33829	75	33883	75	34037	75	34091	75	34345	75	34399	[illegible]
33830	75	33884	75	34038	75	34092	75	34346	75	34400	[illegible]
33831	75	33885	75	34039	75	34093	75	34347	75	34601	75
33832	75	33886	75	34040	75	34094	75	34348	75	34602	75
33833	75	33887	75	34041	75	34095	150	34349	75	34603	75
33834	75	33888	75	34042	75	34096	75	34350	75	34604	75
33835	75	33889	75	34043	75	34097	75	34351	75	34605	75
33836	75	33890	75	34044	75	34098	75	34352	75	34606	75
33837	75	33891	75	34045	75	34099	75	34353	75	34607	75
33838	75	33892	75	34046	75	34100	75	34354	75	34608	75
33839	75	33893	75	34047	75	34301	75	34355	75	34609	75
33840	75	33894	75	34048	75	34302	75	34356	75	34610	75
33841	75	33895	75	34049	75	34303	75	34357	75	34611	75
33842	75	33896	75	34050	75	34304	75	34358	75	34612	75
33843	75	33897	75	34051	75	34305	75	34359	75	34613	75
33844	75	33898	75	34052	75	34306	75	34360	75	34614	75
33845	75	33899	75	34053	75	34307	75	34361	75	34615	75
33846	75	33900	75	34054	75	34308	75	34362	75	34616	75
33847	75	34001	75	34055	75	34309	75	34363	75	34617	75
33848	75	34002	75	34056	75	34310	75	34364	75	34618	75
33849	75	34003	75	34057	75	34311	75	34365	75	34619	75
33850	75	34004	75	34058	75	34312	75	34366	75	34620	75
33851	75	34005	75	34059	75	34313	75	34367	75	34621	75
33852	75	34006	75	34060	75	34314	75	34368	75	34622	75
33853	75	34007	75	34061	75	34315	75	34369	75	34623	75
33854	75	34008	75	34062	75	34316	75	34370	75	34624	75
33855	75	34009	75	34063	75	34317	75	34371	75	34625	75
33856	75	34010	75	34064	75	34318	75	34372	75	34626	75
33857	75	34011	75	34065	75	34319	75	34373	75	34627	75
33858	75	34012	75	34066	75	34320	75	34374	75	34628	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.
34629	75
34630	75
34631	75
34632	75
34633	75
34634	75
34635	75
34636	75
34637	75
34638	75
34639	75
34640	75
34641	75
34642	75
34643	75
34644	75
34645	75
34646	75
34647	75
34648	75
34649	75
34650	75
34651	75
34652	75
34653	75
34654	75
34655	75
34656	75
34657	75
34658	75
34659	75
34660	75
34661	75
34662	75
34663	75
34664	75
34665	200
34666	75
34667	75
34668	75
34669	75
34670	75
34671	75
34672	75
34673	75
34674	75
34675	75
34676	75
34677	75
34678	75
34679	75
34680	75
34681	75
34682	75
34683	75
34684	75
34685	75
34686	75
34687	75
34688	75
34689	75
34690	75
34691	75
†34692	† 75
34693	75
34694	75
34695	75
34696	75
34697	75
34698	75
34699	75
34700	75
35101	75
35102	75
35103	75
35104	75
35105	75
35106	75
35107	75
35108	75
35109	75
35110	75
35111	75
35112	75
35113	75
35114	75
35115	75
35116	75
35117	75
35118	75
35119	75
35120	75
35121	75
35122	75
35123	75
35124	75
35125	75
35126	75
35127	75
35128	200
35129	75
35130	75
35131	75
35132	75
35133	75
35134	75
35135	75
35136	75
35137	75
35138	75
35139	75
35140	75
35141	75
35142	75
35143	75
35144	75
35145	75
35146	75
35147	75
35148	75
35149	75
35150	75
35151	75
35152	75
35153	75
35154	75
35155	75
35156	75
35157	75
35158	75
35159	75
35160	75
35161	75
35162	75
35163	75
35164	75
35165	75
35166	75
35167	75
35168	75
35169	75
35170	75
35171	75
35172	75
35173	75
35174	75
35175	75
35176	75
35177	75
35178	75
35179	75
35180	75
35181	75
35182	75
35183	75
35184	75
35185	75
35186	75
35187	75
35188	75
35189	75
35190	75
35191	75
35192	75
35193	75
35194	75
35195	75
35196	75
35197	75
35198	75
35199	75
35200	75
35401	75
35402	75
35403	75
35404	75
35405	75
35406	75
35407	75
35408	75
35409	75
35410	75
35411	75
35412	75
35413	75
35414	75
35415	75
35416	75
35417	75
35418	75
35419	75
35420	75
35421	75
35422	75
35423	75
35424	75
35425	75
35426	75
35427	75
35428	75
35429	75
35430	75
35431	75
35432	75
35433	75
35434	75
35435	75
35436	75
35437	75
35438	75
35439	75
35440	75
35441	75
35442	75
35443	75
35444	75
35445	75
35446	75
35447	75
35448	75
35449	75
35450	75
35451	75
35452	75
35453	75
35454	75
35455	75
35456	75
35457	75
35458	75
35459	75
35460	75
35461	75
35462	75
35463	75
35464	75
35465	75
35466	75
35467	75
35468	75
35469	75
35470	75
35471	75
35472	75
35473	75
35474	75
35475	75
35476	75
35477	75
35478	75
35479	75
35480	75
35481	75
35482	75
35483	100
35484	75
35485	75
35486	75
35487	75
35488	75
35489	75
35490	75
35491	75
35492	75
35493	75
35494	75
35495	75
35496	75
35497	75
35498	75
35499	75
35500	75
35501	75
35502	75
35503	75
35504	75
35505	75
35506	75
35507	75
35508	75
35509	75
35510	75
35511	75
35512	75
35513	75
35514	75
35515	75
35516	75
35517	75
35518	75
35519	75
35520	75
35521	75
35522	75
35523	75
35524	75
35525	75
35526	75
35527	75
35528	75
35529	100
35530	75
35531	75
35532	75
35533	75
35534	75
35535	75
35536	75
35537	75
35538	75
35539	75
35540	75
35541	75
35542	75
35543	75
35544	75
35545	75
35546	75
35547	75
35548	75
35549	75
35550	75
35551	75
35552	75

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 34692 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
35553	75	36207	75	36261	75	36815	75	36869	75	37123	75
35554	75	36208	75	36262	150	36816	75	36870	75	37124	75
35555	75	36209	75	36263	75	36817	75	36871	75	37125	75
35556	75	36210	75	36264	75	36818	75	36872	75	37126	75
35557	75	36211	75	36265	75	36819	75	36873	75	37127	75
35558	75	36212	75	36266	75	36820	75	36874	75	37128	75
35559	75	36213	75	36267	75	36821	75	36875	75	37129	75
35560	75	36214	75	36268	75	36822	75	36876	75	37130	75
35561	75	36215	75	36269	75	36823	75	36877	75	37131	75
35562	75	36216	75	36270	75	36824	75	36878	75	37132	75
35563	75	36217	75	36271	75	36825	75	36879	75	37133	75
35564	75	36218	75	36272	75	36826	75	36880	75	37134	75
35565	75	36219	75	36273	75	36827	75	36881	75	37135	75
35566	75	36220	75	36274	75	36828	75	36882	100	37136	75
35567	75	36221	75	36275	75	36829	100	36883	75	37137	75
35568	75	36222	75	36276	75	36830	75	36884	75	37138	75
35569	75	36223	75	36277	75	36831	75	36885	75	37139	75
35570	75	36224	75	36278	75	36832	75	36886	75	37140	75
35571	75	36225	75	36279	75	36833	75	36887	75	37141	75
35572	75	36226	75	36280	75	36834	75	36888	75	37142	75
35573	75	36227	75	36281	75	36835	75	36889	75	37143	75
35574	75	36228	75	36282	75	36836	75	36890	75	37144	75
35575	75	36229	75	36283	75	36837	100	36891	75	37145	75
35576	75	36230	75	36284	75	36838	75	36892	75	37146	75
35577	75	36231	75	36285	75	36839	75	36893	75	37147	75
35578	75	36232	75	36286	75	36840	75	36894	75	37148	75
35579	75	36233	75	36287	75	36841	75	36895	75	37149	75
35580	75	36234	75	36288	75	36842	75	36896	75	37150	75
35581	75	36235	75	36289	75	36843	75	36897	75	37151	100
35582	75	36236	75	36290	75	36844	75	36898	75	37152	75
35583	75	36237	75	36291	75	36845	75	36899	75	37153	75
35584	75	36238	75	36292	75	36846	75	36900	75	37154	75
35585	75	36239	75	36293	75	36847	75	37101	75	37155	75
35586	75	36240	75	36294	75	36848	75	37102	75	37156	75
35587	75	36241	75	36295	75	36849	75	37103	75	37157	75
35588	75	36242	75	36296	75	36850	75	37104	75	37158	75
35589	75	36243	75	**36297**	**50000**	36851	75	37105	75	37159	75
35590	75	36244	75	36298	75	36852	75	37106	75	37160	75
35591	75	36245	75	36299	75	36853	75	37107	75	37161	75
35592	75	36246	75	36300	75	36854	75	37108	75	37162	75
35593	75	36247	75	36801	75	36855	75	37109	75	37163	75
35594	75	36248	75	36802	75	36856	75	37110	75	37164	75
35595	75	36249	75	36803	75	36857	75	37111	75	37165	75
35596	75	36250	75	36804	75	36858	75	37112	75	37166	75
35597	75	36251	75	36805	75	36859	75	37113	75	37167	100
35598	75	36252	75	36806	75	36860	75	37114	75	37168	75
35599	75	36253	75	36807	75	36861	75	37115	75	37169	75
35600	75	36254	75	36808	75	36862	75	37116	75	37170	75
36201	75	36255	75	36809	75	36863	75	37117	75	37171	75
36202	75	36256	75	36810	75	36864	75	37118	75	37172	75
36203	75	36257	75	36811	75	36865	75	37119	75	37173	75
36204	75	36258	75	36812	75	36866	75	37120	75	37174	75
36205	75	36259	75	36813	75	36867	75	37121	75	37175	150
36206	75	36260	75	36814	75	36868	75	37122	75	37176	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
37177	75	37431	75	37485	75	38239	75	38293	75	39647	75
37178	75	37432	75	37486	75	38240	75	38294	75	39648	75
37179	75	37433	75	37487	75	38241	75	38295	75	39649	75
37180	75	37434	75	37488	75	38242	75	38296	75	39650	75
37181	75	37435	75	37489	75	38243	75	38297	75	39651	75
37182	75	37436	75	37490	75	38244	75	38298	75	39652	75
37183	75	37437	75	37491	75	38245	75	38299	75	39653	75
37184	75	37438	75	37492	75	38246	75	38300	75	39654	75
37185	150	37439	75	37493	75	38247	75	39601	75	39655	75
37186	75	37440	75	37494	100	38248	75	39602	75	39656	75
37187	75	37441	75	37495	75	38249	75	39603	75	39657	100
37188	75	37442	75	37496	75	38250	75	39604	75	39658	75
37189	75	37443	75	37497	75	38251	75	39605	75	39659	75
37190	75	37444	75	37498	75	38252	75	39606	75	39660	75
37191	75	37445	75	37499	75	38253	75	39607	75	39661	75
37192	100	37446	75	37500	75	38254	75	39608	75	39662	75
37193	75	37447	75	38201	75	38255	75	39609	75	39663	75
37194	75	37448	75	38202	75	38256	75	39610	75	39664	75
37195	75	37449	75	38203	75	38257	75	39611	75	39665	75
37196	75	37450	75	38204	75	38258	75	39612	75	39666	75
37197	75	37451	75	38205	75	38259	75	39613	75	39667	75
37198	75	37452	75	38206	75	38260	75	39614	75	39668	75
37199	75	37453	75	38207	75	38261	75	39615	75	39669	75
37200	75	37454	75	38208	75	38262	75	39616	75	39670	75
37401	75	37455	75	38209	75	38263	75	39617	75	39671	75
37402	75	37456	75	38210	75	38264	75	39618	75	39672	75
37403	75	37457	75	38211	75	38265	75	39619	75	39673	75
37404	75	37458	75	38212	75	38266	75	39620	75	39674	75
37405	75	37459	75	38213	75	38267	75	39621	75	39675	75
37406	75	37460	75	38214	75	38268	75	39622	75	39676	75
37407	75	37461	75	38215	75	38269	75	39623	75	39677	75
37408	75	37462	75	38216	75	38270	75	39624	75	39678	75
37409	75	37463	75	38217	75	38271	75	39625	75	39679	75
37410	75	37464	75	38218	75	38272	75	39626	75	39680	75
37411	75	37465	75	38219	75	38273	75	39627	75	39681	75
37412	75	37466	75	38220	75	38274	75	39628	100	39682	75
37413	75	37467	75	38221	75	38275	75	39629	75	39683	75
37414	75	37468	75	38222	75	38276	75	39630	75	39684	75
37415	75	37469	75	38223	75	38277	75	39631	75	39685	75
37416	75	37470	75	38224	75	38278	75	39632	75	39686	75
37417	75	37471	75	38225	75	38279	75	39633	75	39687	75
37418	75	37472	75	38226	75	38280	75	39634	75	39688	75
37419	75	37473	75	38227	75	38281	75	39635	75	39689	100
37420	75	37474	75	38228	75	38282	75	39636	75	39690	75
37421	75	37475	75	38229	75	38283	75	39637	75	39691	75
37422	75	37476	75	38230	75	38284	75	39638	75	39692	100
37423	75	37477	75	38231	75	38285	75	39639	75	39693	75
37424	75	37478	75	38232	150	38286	150	39640	75	39694	75
37425	75	37479	75	38233	75	38287	75	39641	75	39695	75
37426	75	37480	75	38234	75	38288	75	39642	75	39696	75
37427	75	37481	75	38235	75	38289	75	39643	75	39697	75
37428	75	37482	75	38236	75	38290	75	39644	75	39698	75
37429	75	37483	75	38237	75	38291	75	39645	75	39699	75
37430	75	37484	75	38238	75	38292	75	39646	75	39700	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
40201	75	40255	75	41009	75	41063	75	41417	75	41471	75
40202	75	40256	75	41010	75	41064	75	41418	75	41472	75
40203	75	40257	75	41011	75	41065	75	41419	75	41473	75
40204	75	40258	75	41012	75	41066	75	41420	75	41474	75
40205	75	40259	75	41013	75	41067	75	41421	75	41475	75
40206	75	40260	75	41014	75	41068	75	41422	75	41476	75
40207	75	40261	75	41015	75	41069	75	41423	75	41477	75
40208	75	40262	75	41016	75	41070	75	41424	75	41478	75
40209	75	40263	75	41017	75	41071	75	41425	75	41479	75
40210	75	40264	75	41018	75	41072	75	41426	75	41480	75
40211	75	40265	75	41019	75	41073	75	41427	75	41481	75
40212	75	40266	75	41020	75	41074	75	41428	75	41482	75
40213	75	40267	75	41021	75	41075	75	41429	75	41483	75
40214	75	40268	75	41022	75	41076	75	41430	75	41484	75
40215	75	40269	75	41023	75	41077	75	41431	75	41485	100
40216	75	40270	75	41024	75	41078	75	41432	75	41486	75
40217	75	40271	75	41025	75	41079	75	41433	75	41487	75
40218	75	40272	75	41026	75	41080	75	41434	75	41488	75
40219	75	40273	75	41027	75	41081	75	41435	75	41489	75
40220	75	40274	75	41028	75	41082	75	41436	75	41490	75
40221	75	40275	75	41029	75	41083	75	41437	75	41491	75
40222	75	40276	75	41030	75	41084	75	41438	75	41492	75
40223	75	40277	75	41031	75	41085	75	41439	75	41493	75
40224	75	40278	75	41032	75	41086	75	41440	75	41494	75
40225	75	40279	75	41033	75	41087	75	41441	75	41495	75
40226	75	40280	75	41034	75	41088	75	41442	75	41496	150
40227	75	40281	75	41035	75	41089	75	41443	75	41497	75
40228	75	40282	75	41036	75	41090	75	41444	75	41498	75
40229	75	40283	75	41037	75	41091	75	41445	75	41499	75
40230	75	40284	75	41038	75	41092	75	41446	75	41500	75
40231	75	40285	75	41039	75	41093	75	41447	75	41601	75
40232	75	40286	75	41040	75	41094	75	41448	75	41602	75
40233	75	40287	75	41041	75	41095	75	41449	75	41603	75
40234	75	40288	75	41042	75	41096	75	41450	75	41604	75
40235	75	40289	75	41043	75	41097	75	41451	75	41605	75
40236	75	40290	75	41044	75	41098	75	41452	75	41606	75
40237	75	40291	75	41045	75	41099	75	41453	75	41607	75
40238	75	40292	75	41046	75	41100	75	41454	75	41608	75
40239	75	40293	75	41047	75	41401	75	41455	75	41609	75
40240	200	40294	75	41048	75	41402	75	41456	75	41610	75
40241	75	40295	75	41049	75	41403	75	41457	75	41611	75
40242	75	40296	75	41050	75	41404	75	41458	75	41612	75
40243	75	40297	75	41051	75	41405	75	41459	75	41613	75
40244	75	40298	75	41052	75	41406	75	41460	75	41614	75
40245	75	40299	75	41053	75	41407	75	41461	75	41615	75
40246	75	40300	75	41054	75	41408	75	41462	75	41616	75
40247	75	41001	75	41055	75	41409	75	41463	75	41617	75
40248	75	41002	75	41056	75	41410	75	41464	75	41618	75
40249	75	41003	75	41057	75	41411	75	41465	75	41619	75
40250	75	41004	75	41058	75	41412	75	41466	75	41620	75
40251	75	41005	75	41059	75	41413	75	41467	75	41621	75
40252	75	41006	75	41060	75	41414	75	41468	75	41622	75
40253	75	41007	75	41061	75	41415	75	41469	75	41623	75
40254	75	41008	150	41062	75	41416	75	41470	75	41624	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
41625	75	41679	75	41733	75	41787	75	43341	75	43395	75
41626	75	41680	75	41734	75	41788	75	43342	75	43396	75
41627	75	41681	75	41735	75	41789	75	43343	75	43397	75
41628	75	41682	75	41736	75	41790	75	43344	75	43398	75
41629	75	41683	100	41737	75	41791	75	43345	75	43399	75
41630	75	41684	75	41738	75	41792	75	43346	75	43400	75
41631	75	41685	75	41739	75	41793	75	43347	75	44601	75
41632	75	41686	75	41740	75	41794	75	43348	75	44602	75
41633	75	41687	75	41741	75	41795	75	43349	75	44603	75
41634	75	41688	75	41742	75	41796	75	43350	75	44604	75
41635	75	41689	75	41743	75	41797	75	43351	75	44605	75
41636	75	41690	75	41744	75	41798	75	43352	75	44606	75
41637	75	41691	75	41745	75	41799	75	43353	75	44607	75
41638	75	41692	75	41746	75	41800	75	43354	75	44608	75
41639	75	41693	75	41747	75	43301	75	43355	75	44609	75
41640	75	41694	75	41748	75	43302	75	43356	75	44610	75
41641	75	41695	75	41749	75	43303	75	43357	75	44611	75
41642	75	41696	75	41750	75	43304	75	43358	75	44612	75
41643	75	41697	75	41751	75	43305	75	43359	75	44613	75
41644	75	41698	75	41752	75	43306	75	43360	75	44614	75
41645	75	41699	75	41753	75	**43307**	**10000**	43361	75	44615	75
41646	75	41700	75	41754	75	43308	75	43362	75	44616	75
41647	75	41701	75	41755	75	43309	75	43363	75	44617	75
41648	75	41702	75	41756	75	43310	75	43364	75	44618	75
41649	75	41703	75	41757	75	43311	75	43365	75	44619	75
41650	75	41704	75	41758	75	43312	75	43366	75	44620	75
41651	75	41705	75	41759	75	43313	75	43367	75	44621	75
41652	75	41706	75	41760	75	43314	75	43368	75	44622	75
41653	75	41707	75	41761	75	43315	75	43369	75	44623	75
41654	75	41708	75	41762	75	43316	75	43370	300	44624	75
41655	75	41709	75	41763	75	43317	75	43371	75	44625	75
41656	75	41710	75	41764	75	43318	75	43372	75	44626	75
41657	75	41711	75	41765	75	43319	75	43373	75	44627	75
41658	75	41712	75	41766	75	43320	75	43374	75	44628	75
41659	75	41713	75	41767	75	43321	75	43375	75	44629	75
41660	75	41714	75	41768	75	43322	75	43376	75	44630	75
41661	75	41715	75	41769	75	43323	75	43377	75	44631	75
41662	75	41716	75	41770	75	43324	75	43378	75	44632	75
41663	75	41717	75	41771	75	43325	75	43379	75	44633	75
41664	75	41718	75	41772	75	43326	75	43380	75	44634	75
41665	75	41719	75	41773	75	43327	75	43381	75	44635	75
41666	75	41720	75	41774	75	43328	75	43382	75	44636	75
41667	75	41721	75	41775	75	43329	75	43383	75	44637	75
41668	75	41722	75	41776	75	43330	75	43384	75	44638	75
41669	75	41723	75	41777	75	43331	75	43385	75	44639	75
41670	75	41724	75	41778	75	43332	75	43386	75	44640	75
41671	75	41725	75	41779	75	43333	75	43387	75	44641	75
41672	75	41726	75	41780	75	43334	75	43388	75	44642	75
41673	75	41727	75	41781	75	43335	75	43389	75	44643	75
41674	75	41728	75	41782	75	43336	75	43390	75	44644	75
41675	75	41729	75	41783	75	43337	75	43391	75	44645	75
41676	75	41730	75	41784	75	43338	75	43392	75	44646	75
41677	75	41731	75	41785	75	43339	75	43393	75	44647	75
41678	75	41732	75	41786	75	43340	75	43394	75	44648	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn.	Loos-Nr.	Gewinn.	Loos-Nr.	Gewinn.
44649	75	45003	75	45057	75	45411	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44650	75	45004	75	45058	75	45412	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44651	75	45005	75	45059	75	45413	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44652	75	45006	75	45060	75	45414	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44653	75	45007	75	45061	75	45415	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44654	75	45008	75	45062	75	45416	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44655	75	45009	75	45063	75	45417	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44656	75	45010	75	45064	75	45418	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44657	75	45011	75	45065	75	45419	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44658	75	45012	75	45066	75	45420	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44659	75	45013	75	45067	75	45421	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44660	75	45014	75	45068	75	45422	75	45476	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44661	75	45015	75	45069	75	45423	75	45477	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44662	75	45016	75	45070	75	45424	75	45478	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44663	75	45017	75	45071	75	45425	75	45479	[illegible]	[illegible]	[illegible]
44664	75	45018	75	45072	75	45426	75	45480	75	[illegible]	[illegible]
44665	75	45019	75	45073	75	45427	75	45481	75	[illegible]	[illegible]
44666	75	45020	75	45074	75	45428	75	45482	75	[illegible]	[illegible]
44667	75	45021	75	45075	75	45429	75	45483	75	[illegible]	[illegible]
44668	75	45022	75	45076	75	45430	75	45484	75	[illegible]	[illegible]
44669	75	45023	75	45077	75	45431	75	45485	75	[illegible]	[illegible]
44670	75	45024	75	45078	75	45432	75	45486	75	[illegible]	[illegible]
44671	75	45025	75	45079	75	45433	75	45487	75	45641	[illegible]
44672	75	45026	75	45080	75	45434	75	45488	75	45642	[illegible]
44673	75	45027	75	45081	75	45435	75	45489	75	45643	[illegible]
44674	75	45028	75	45082	200	45436	75	45490	75	45644	[illegible]
44675	75	45029	75	45083	75	45437	75	45491	75	45645	[illegible]
44676	75	45030	75	45084	75	45438	75	45492	75	45646	75
44677	75	45031	75	45085	75	45439	75	45493	75	45647	75
44678	75	45032	75	45086	75	45440	75	45494	75	45648	75
44679	75	45033	75	45087	75	45441	75	45495	75	45649	75
44680	75	45034	75	45088	75	45442	75	45496	75	45650	75
44681	75	45035	75	45089	75	45443	75	45497	75	45651	75
44682	75	45036	75	45090	75	45444	75	45498	75	45652	75
44683	75	45037	75	45091	100	45445	100	45499	75	45653	75
44684	75	45038	75	45092	75	45446	75	45500	75	45654	75
44685	75	45039	75	45093	75	45447	75	45601	75	45655	75
44686	75	45040	75	45094	75	45448	75	45602	75	45656	75
44687	75	45041	75	45095	75	45449	75	45603	75	45657	75
44688	75	45042	75	45096	75	45450	75	45604	75	45658	75
44689	75	45043	75	45097	75	45451	75	45605	75	45659	75
44690	75	45044	75	45098	75	45452	75	45606	75	45660	75
44691	75	45045	75	45099	75	45453	75	45607	75	45661	75
44692	75	45046	75	45100	75	45454	75	45608	75	45662	75
44693	150	45047	75	45401	75	45455	75	45609	75	45663	75
44694	75	45048	75	45402	75	45456	75	45610	75	45664	75
44695	75	45049	75	45403	75	45457	75	45611	75	45665	75
44696	75	45050	75	45404	75	45458	75	45612	75	45666	75
44697	75	45051	75	45405	75	45459	75	45613	75	45667	75
44698	75	45052	75	45406	75	45460	75	45614	75	45668	75
44699	75	45053	75	45407	75	45461	75	45615	75	45669	75
44700	75	45054	75	45408	75	45462	75	45616	75	45670	75
45001	75	45055	75	45409	75	45463	75	45617	75	45671	75
45002	75	45056	75	45410	75	45464	75	45618	75	45672	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
45673	75	46028	75	46083	75	46237	75	46291	75	46345	75
45674	75	46029	75	46084	75	46238	75	46292	75	46346	75
45675	75	46030	75	46085	75	46239	75	46293	75	46347	75
45676	75	46031	75	46086	75	46240	75	46294	75	46348	75
45677	75	46032	75	46087	75	46241	75	46295	75	46349	75
45678	75	46033	75	46088	75	46242	75	46296	75	46350	75
45679	75	46034	75	46089	75	46243	75	46297	75	46351	75
45680	75	46035	75	46090	75	46244	75	46298	75	46352	75
45681	75	46036	75	46091	75	46245	75	46299	75	46353	75
45682	75	46037	75	46092	75	46246	75	46300	75	46354	75
45683	75	46038	75	46093	75	46247	75	46301	75	46355	75
45684	75	46039	75	46094	75	46248	75	46302	75	46356	75
45685	75	46040	75	46095	75	46249	75	46303	100	46357	75
45686	75	46041	75	46096	75	46250	75	46304	75	46358	75
45687	75	46042	75	46097	75	46251	75	46305	75	46359	75
45688	75	46043	75	46098	75	46252	75	46306	75	46360	75
45689	75	46044	75	46099	75	46253	75	46307	75	46361	75
45690	75	46045	75	46100	75	46254	75	46308	75	46362	75
45691	75	46046	75	46201	75	46255	75	46309	75	46363	75
45692	75	46047	75	46202	75	46256	75	46310	75	46364	75
45693	75	46048	75	46203	75	46257	75	46311	75	46365	75
45694	75	46049	75	46204	75	46258	75	46312	75	46366	75
45695	75	46050	75	46205	75	46259	75	46313	75	46367	75
45696	75	46051	75	46206	75	46260	300	46314	75	46368	75
45697	75	46052	75	46207	75	46261	75	46315	75	46369	75
45698	75	46053	75	46208	75	46262	75	46316	75	46370	75
45699	75	46054	75	46209	75	46263	75	46317	75	46371	75
45700	75	46055	75	46210	75	46264	75	46318	75	46372	75
46001	75	46056	75	46211	75	46265	75	46319	75	46373	75
46002	75	46057	75	46212	75	46266	75	46320	75	46374	75
46003	75	46058	75	46213	75	46267	75	46321	100	46375	75
46004	75	46059	75	46214	75	46268	75	46322	75	46376	75
46005	75	46060	75	46215	75	46269	75	46323	75	46377	75
46006	75	46061	75	46216	75	46270	75	46324	75	46378	75
46007	75	46062	75	46217	75	46271	75	46325	75	46379	75
46008	75	46063	75	46218	75	46272	75	46326	75	46380	75
46009	75	46064	75	46219	75	46273	75	46327	75	46381	75
46010	75	46065	75	46220	75	46274	75	46328	75	46382	75
46011	75	46066	75	46221	75	46275	75	46329	75	46383	75
46012	75	46067	75	46222	75	46276	75	46330	75	46384	75
46013	75	46068	75	46223	75	46277	75	46331	75	46385	75
46014	75	46069	75	46224	75	46278	75	46332	75	46386	75
46015	75	46070	75	46225	75	46279	75	46333	75	46387	75
46016	75	46071	75	46226	75	46280	75	46334	75	46388	75
46017	75	46072	75	46227	75	46281	75	46335	75	46389	75
46018	75	46073	75	46228	75	46282	75	46336	75	46390	75
46019	75	46074	75	46229	75	46283	75	46337	75	46391	75
46020	75	46075	75	46230	75	46284	75	46338	75	46392	75
46021	75	46076	75	46231	75	46285	75	46339	75	46393	75
46022	75	46077	75	46232	75	46286	75	46340	75	46394	75
46023	75	46078	75	46233	75	46287	75	46341	75	46395	75
46024	150	46079	75	46234	75	46288	75	46342	75	46396	75
46025	75	46080	75	46235	75	46289	75	46343	75	46397	75
46026	75	46081	75	46236	75	46290	75	46344	75	46398	75
46027	75	46082	75								

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
46399	75	46753	75	47207	75	47261	75	47315	75	47369	75
46400	75	46754	75	47208	75	47262	75	47316	75	47370	75
46701	75	46755	75	47209	75	47263	75	47317	75	47371	75
46702	75	46756	75	47210	75	47264	75	47318	75	47372	75
46703	75	46757	75	47211	75	47265	75	47319	75	47373	75
46704	75	46758	75	47212	75	47266	75	47320	75	47374	75
46705	75	46759	75	47213	75	47267	75	47321	75	47375	75
46706	75	46760	75	47214	75	47268	75	47322	75	47376	75
46707	75	46761	75	47215	75	47269	75	47323	75	47377	75
46708	75	46762	75	47216	75	47270	75	47324	75	47378	75
46709	75	46763	75	47217	75	47271	75	47325	75	47379	75
46710	75	46764	75	47218	75	47272	75	47326	75	47380	75
46711	75	46765	75	47219	75	47273	75	47327	75	47381	75
46712	75	46766	75	47220	75	47274	75	47328	75	47382	75
46713	75	46767	75	47221	75	47275	75	47329	75	47383	75
46714	75	46768	75	47222	75	47276	75	47330	75	47384	75
46715	75	46769	75	47223	75	47277	75	47331	75	47385	75
46716	75	46770	75	47224	75	47278	75	47332	75	47386	75
46717	75	46771	75	47225	75	47279	75	47333	75	47387	75
46718	75	46772	75	47226	75	47280	75	47334	75	47388	75
46719	75	46773	75	47227	75	47281	75	47335	75	47389	75
46720	75	46774	75	47228	75	47282	75	47336	75	47390	75
46721	75	46775	75	47229	75	47283	75	47337	75	47391	75
46722	75	46776	75	47230	75	47284	75	47338	75	47392	75
46723	75	46777	75	47231	75	47285	75	47339	75	47393	75
46724	75	46778	75	47232	75	47286	75	47340	75	47394	75
46725	75	46779	75	47233	75	47287	75	47341	75	47395	75
46726	75	46780	75	47234	75	47288	75	47342	75	47396	75
46727	75	46781	75	47235	75	47289	75	47343	75	47397	75
46728	75	46782	75	47236	75	47290	75	47344	75	47398	75
46729	75	46783	75	47237	75	47291	100	47345	75	47399	75
46730	75	46784	75	47238	75	47292	75	47346	75	47400	75
46731	75	46785	75	47239	75	47293	75	47347	75	47501	75
46732	75	46786	75	47240	75	47294	75	47348	75	47502	75
46733	75	46787	75	47241	75	47295	75	47349	75	47503	75
46734	75	46788	75	47242	75	47296	75	47350	75	47504	75
46735	75	46789	75	47243	75	47297	75	47351	75	47505	75
46736	75	46790	75	47244	75	47298	75	47352	75	47506	75
46737	75	46791	75	47245	75	47299	75	47353	75	47507	75
46738	75	46792	75	47246	75	47300	75	47354	75	47508	75
46739	75	46793	75	47247	75	47301	75	47355	75	47509	75
46740	75	46794	75	47248	75	47302	75	47356	75	47510	75
46741	75	46795	75	47249	75	47303	75	47357	75	47511	75
46742	75	46796	75	47250	75	47304	75	47358	75	47512	75
46743	75	46797	75	47251	75	47305	75	47359	75	47513	75
46744	75	46798	75	47252	75	47306	75	47360	75	47514	75
46745	75	46799	75	47253	75	47307	75	47361	75	47515	75
46746	75	46800	75	47254	75	47308	75	47362	75	47516	75
46747	75	47201	75	47255	75	47309	75	47363	75	47517	75
46748	75	47202	75	47256	100	47310	75	47364	75	47518	75
46749	75	47203	75	47257	75	47311	75	47365	75	47519	75
46750	75	47204	75	47258	75	47312	75	47366	75	47520	75
46751	75	47205	75	47259	75	47313	75	47367	75	47521	75
46752	75	47206	75	47260	75	47314	75	47368	75	47522	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
47523	75	47577	75	48731	75	48785	75	49039	75	49093	75
47524	75	47578	75	48732	75	48786	75	49040	75	49094	75
47525	75	47579	75	48733	75	48787	75	49041	75	49095	75
47526	75	47580	75	48734	75	48788	75	49042	75	49096	75
47527	75	47581	75	48735	75	48789	75	49043	75	49097	75
47528	75	47582	75	48736	75	†48790	† 75	49044	75	49098	75
47529	75	47583	75	48737	75	48791	75	49045	75	49099	75
47530	75	47584	75	48738	75	48792	75	49046	75	49100	75
47531	75	47585	75	48739	75	48793	75	49047	75	49501	75
47532	75	47586	75	48740	75	48794	75	49048	75	49502	75
47533	75	47587	75	48741	75	48795	75	49049	75	49503	75
47534	75	47588	75	48742	75	48796	75	49050	75	49504	75
47535	75	47589	75	48743	75	48797	75	49051	75	49505	75
47536	100	47590	75	48744	75	48798	75	49052	75	49506	75
47537	75	47591	75	48745	75	48799	75	49053	75	49507	75
47538	75	47592	75	48746	75	48800	75	49054	75	49508	75
47539	75	47593	75	48747	75	49001	75	49055	75	49509	75
47540	75	47594	75	48748	75	49002	75	49056	75	49510	75
47541	75	47595	75	48749	75	49003	100	49057	75	49511	75
47542	75	47596	75	48750	75	49004	75	49058	75	49512	75
47543	75	47597	75	48751	75	49005	75	49059	75	49513	75
47544	75	47598	75	48752	75	49006	75	49060	75	49514	75
47545	75	47599	75	48753	75	49007	75	49061	75	49515	75
47546	75	47600	75	48754	75	49008	75	49062	75	49516	75
47547	75	48701	75	48755	75	49009	75	49063	75	49517	75
47548	75	48702	75	48756	75	49010	75	49064	75	49518	75
47549	75	48703	75	48757	75	49011	75	49065	75	49519	75
47550	75	48704	75	48758	75	49012	75	49066	75	49520	75
47551	75	48705	75	48759	75	49013	75	49067	75	49521	75
47552	75	48706	75	48760	75	49014	75	49068	75	49522	75
47553	75	48707	75	48761	75	49015	75	49069	75	49523	75
47554	75	48708	75	48762	75	49016	75	49070	75	49524	75
47555	75	48709	75	48763	75	49017	75	49071	75	49525	75
47556	75	48710	75	48764	75	49018	75	49072	75	49526	75
47557	75	48711	75	48765	75	49019	75	49073	75	49527	75
47558	75	48712	75	48766	75	49020	75	49074	75	49528	75
47559	75	48713	75	48767	75	49021	75	49075	75	49529	75
47560	75	48714	75	48768	75	49022	75	49076	75	49530	75
47561	75	48715	75	48769	75	49023	75	49077	75	49531	75
47562	75	48716	75	48770	75	49024	75	49078	75	49532	75
47563	100	48717	75	48771	75	49025	75	49079	75	49533	75
47564	100	48718	75	48772	75	49026	75	49080	75	49534	75
47565	75	48719	75	48773	75	49027	75	49081	75	49535	75
47566	75	48720	75	48774	75	49028	75	49082	75	49536	75
47567	75	48721	75	48775	75	49029	75	49083	75	49537	75
47568	75	48722	75	48776	75	49030	75	49084	75	49538	75
47569	75	48723	75	48777	75	49031	75	49085	75	49539	75
47570	75	48724	75	48778	75	49032	75	49086	75	49540	75
47571	75	48725	75	48779	75	49033	75	49087	75	49541	75
47572	75	48726	75	48780	75	49034	75	49088	75	49542	75
47573	75	48727	75	48781	75	49035	75	49089	75	49543	75
47574	75	48728	75	**48782**	**5000**	49036	75	49090	75	49544	75
47575	75	48729	75	48783	75	49037	75	49091	75	49545	300
47576	75	48730	75	48784	75	49038	75	49092	75	49546	75

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 48790 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
49547	75	50601	75	50655	75						
49548	75	50602	75	50656	75						
49549	75	50603	75	50657	75						
49550	75	50604	75	50658	75	5121…					
49551	75	50605	75	50659	75	51213					
49552	75	50606	75	50660	75	51214					
49553	75	50607	75	50661	75	51215					
49554	75	50608	75	50662	75	51216					
49555	75	50609	75	50663	75	51217	75				
49556	75	50610	75	50664	75	51218	75				
49557	75	50611	75	50665	75	51219	75				
49558	75	50612	75	50666	75	51220	75				
49559	75	50613	75	50667	75	51221	75				
49560	100	50614	75	50668	75	51222	75				
49561	75	50615	75	50669	75	51223	75	51277			
49562	75	50616	75	50670	75	51224	75	51278			
49563	75	50617	75	50671	75	51225	75	51279			
49564	75	50618	75	50672	75	51226	75	51280	75		
49565	75	50619	75	50673	75	51227	75	51281	75		
49566	75	50620	75	50674	75	51228	75	51282	75		
49567	75	50621	75	50675	75	51229	75	51283	75		
49568	75	50622	75	50676	75	51230	75	51284	75		
49569	75	50623	75	50677	75	51231	75	51285	75		
49570	75	50624	75	50678	75	51232	75	51286	75	531…	
49571	75	50625	75	50679	75	51233	75	51287	75	53141	
49572	75	50626	150	50680	75	51234	75	51288	75	53142	
49573	75	50627	75	50681	75	51235	75	51289	75	53143	
49574	75	50628	75	50682	75	51236	75	51290	75	53144	75
49575	75	50629	75	50683	75	51237	75	51291	75	53145	75
49576	75	50630	75	50684	75	51238	75	51292	75	53146	75
49577	75	50631	75	50685	75	51239	75	51293	75	53147	75
49578	75	50632	75	50686	75	51240	75	51294	75	53148	75
49579	75	50633	75	50687	75	51241	75	51295	75	53149	75
49580	75	50634	75	50688	75	51242	75	51296	75	53150	75
49581	75	50635	75	50689	75	51243	75	51297	75	53151	75
49582	75	50636	75	50690	75	51244	75	51298	100	53152	75
49583	75	50637	75	50691	75	51245	75	51299	75	53153	75
49584	75	50638	75	50692	75	51246	75	51300	75	53154	75
49585	75	50639	75	50693	75	51247	75	53101	75	53155	75
49586	75	50640	75	50694	75	51248	75	53102	75	53156	75
49587	75	50641	75	50695	75	51249	75	53103	75	53157	75
49588	75	50642	75	50696	75	51250	75	53104	75	53158	75
49589	75	50643	75	50697	75	51251	75	53105	75	53159	75
49590	100	50644	75	50698	75	51252	75	53106	75	53160	75
49591	75	50645	75	50699	75	51253	75	53107	75	53161	75
49592	75	50646	75	50700	75	51254	75	53108	75	53162	75
49593	75	50647	75	51201	75	51255	75	53109	75	53163	75
49594	75	50648	75	51202	75	51256	75	53110	75	53164	75
49595	75	50649	75	51203	75	51257	75	53111	75	53165	75
49596	150	50650	75	51204	75	51258	75	53112	75	53166	75
49597	75	50651	75	51205	75	51259	75	53113	75	53167	75
49598	75	50652	75	51206	75	51260	75	53114	75	53168	75
49599	75	50653	75	51207	75	51261	75	53115	75	53169	75
49600	75	50654	75	51208	75	51262	75	53116	75	53170	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
…	† 75	56711	75	56765	75
…	75	56712	75	56766	75
…	75	56713	75	56767	75
…	75	56714	75	56768	100
		56715	75	56769	75
		56716	75	56770	75
		56717	75	56771	75
		56718	75	56772	75
		…19	75	56773	75
		…0	75	56774	75
			75	56775	75
			75	56776	75
			75	56777	75
			75	56778	75
				56779	75
				56780	75
				56781	75
				…6782	75
				…83	75
					75
					75
					75
					75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
53171	75	53525	75	53579	75	53633	75	53687	75	54941	75
53172	75	53526	75	53580	75	53634	100	53688	75	54942	75
53173	75	53527	75	53581	75	53635	75	53689	75	54943	75
53174	75	53528	75	53582	75	53636	75	53690	75	54944	75
53175	75	53529	75	53583	75	53637	75	53691	75	54945	75
53176	75	53530	75	53584	75	53638	75	53692	75	54946	75
53177	75	53531	75	53585	75	53639	75	53693	75	54947	75
53178	100	53532	75	53586	75	53640	75	53694	75	54948	75
53179	75	53533	75	53587	75	53641	75	53695	75	54949	75
53180	75	53534	75	53588	75	53642	75	53696	75	54950	75
53181	75	53535	75	53589	75	53643	75	53697	75	54951	75
53182	75	53536	75	53590	75	53644	75	†53698	† 75	54952	75
53183	75	53537	75	53591	75	53645	75	53699	75	54953	75
53184	75	53538	75	53592	75	53646	75	53700	75	54954	75
53185	75	53539	75	53593	75	53647	75	54901	75	54955	75
53186	75	53540	75	53594	75	53648	75	54902	75	54956	75
53187	75	53541	75	53595	75	53649	75	54903	75	54957	75
53188	75	53542	75	53596	75	53650	75	54904	75	54958	75
53189	75	53543	75	53597	75	53651	75	54905	75	54959	75
53190	75	53544	75	53598	75	53652	75	54906	75	54960	75
53191	75	53545	75	53599	75	53653	75	54907	75	54961	75
53192	75	53546	75	53600	75	53654	75	54908	75	54962	75
53193	75	53547	75	53601	75	53655	75	54909	75	54963	75
53194	75	53548	75	53602	75	53656	75	54910	75	54964	75
53195	75	53549	75	53603	75	53657	75	54911	75	54965	75
53196	75	53550	75	53604	75	53658	75	54912	75	54966	75
53197	75	53551	75	53605	75	53659	75	54913	75	54967	75
53198	75	53552	75	53606	75	53660	75	54914	75	54968	75
53199	75	53553	75	53607	75	53661	75	54915	75	54969	75
53200	75	53554	75	53608	75	53662	75	54916	75	54970	75
53501	75	53555	75	53609	75	53663	75	54917	75	54971	75
53502	75	53556	75	53610	75	53664	75	54918	75	54972	75
53503	75	53557	75	53611	75	53665	75	54919	75	54973	75
53504	75	53558	75	53612	75	53666	75	54920	75	54974	75
53505	75	53559	75	53613	75	53667	75	54921	75	54975	75
53506	75	53560	75	53614	75	53668	75	54922	75	54976	75
53507	75	53561	150	53615	75	53669	75	54923	75	54977	75
53508	75	53562	75	53616	75	53670	75	54924	75	54978	75
53509	75	53563	75	53617	75	53671	75	54925	75	54979	75
53510	75	53564	75	53618	75	53672	75	54926	75	54980	75
53511	75	53565	75	53619	75	53673	75	54927	75	54981	75
53512	75	53566	75	53620	75	53674	75	54928	75	54982	75
53513	75	53567	75	53621	75	53675	75	54929	75	54983	75
53514	75	53568	75	53622	75	53676	75	54930	75	54984	75
53515	75	53569	75	53623	75	53677	100	54931	300	54985	75
53516	75	53570	75	53624	75	53678	75	54932	75	54986	75
53517	75	53571	75	53625	75	53679	75	54933	75	54987	75
53518	75	53572	75	53626	75	53680	75	54934	75	54988	75
53519	75	53573	75	53627	75	53681	75	54935	75	54989	75
53520	75	53574	75	53628	75	53682	75	54936	75	54990	100
53521	75	53575	75	53629	75	53683	75	54937	75	54991	100
53522	75	53576	75	53630	75	53684	75	54938	75	54992	75
53523	75	53577	75	53631	75	53685	75	54939	75	54993	75
53524	75	53578	75	53632	75	53686	75	54940	75	54994	75

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 53698 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
54995	75	55049	75	56103	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
54996	75	55050	75	56104	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
54997	75	55051	75	56105	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
54998	75	55052	75	56106	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
54999	75	55053	75	56107	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55000	75	55054	75	56108	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55001	75	55055	75	56109	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55002	75	55056	75	56110	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55003	75	55057	75	56111	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55004	75	55058	75	56112	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55005	75	55059	75	56113	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55006	75	55060	75	56114	75	56168	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55007	75	55061	75	56115	75	56169	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55008	75	55062	75	56116	75	56170	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55009	75	55063	75	56117	75	56171	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
†55010	† 75	55064	75	56118	75	56172	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
†55011	† 75	55065	75	56119	75	56173	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55012	75	55066	75	56120	75	56174	75	56728	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55013	75	55067	75	56121	75	56175	75	56729	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55014	75	55068	75	56122	75	56176	75	56730	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55015	75	55069	75	56123	75	56177	75	56731	100	[illegible]	[illegible]
55016	75	55070	75	56124	75	56178	75	56732	75	[illegible]	[illegible]
55017	75	55071	75	56125	75	56179	75	56733	75	[illegible]	[illegible]
55018	75	55072	75	56126	75	56180	75	56734	75	[illegible]	[illegible]
55019	75	55073	75	56127	75	56181	75	56735	75	[illegible]	[illegible]
55020	75	55074	75	56128	75	56182	75	56736	75	[illegible]	[illegible]
55021	75	55075	75	56129	100	56183	75	56737	75	56791	[illegible]
55022	75	55076	75	56130	75	56184	75	56738	75	56792	[illegible]
55023	75	55077	75	56131	75	56185	75	56739	75	56793	[illegible]
55024	75	55078	75	56132	75	56186	75	56740	75	56794	[illegible]
55025	75	55079	75	56133	75	56187	75	56741	75	56795	75
55026	75	55080	75	56134	75	56188	75	56742	75	56796	75
55027	75	55081	75	56135	75	56189	75	56743	75	56797	75
55028	75	55082	75	56136	75	†56190	† 75	56744	75	56798	75
55029	75	55083	75	56137	75	56191	75	56745	75	56799	75
55030	75	55084	75	56138	75	56192	75	56746	75	56800	75
55031	75	55085	75	56139	75	56193	75	56747	75	58201	75
55032	75	55086	75	56140	75	56194	75	56748	75	58202	75
55033	75	55087	75	56141	75	56195	75	56749	75	58203	75
55034	75	55088	75	56142	75	56196	75	56750	75	58204	75
55035	75	55089	75	56143	75	56197	75	56751	75	58205	75
55036	75	55090	75	56144	75	56198	75	56752	75	58206	75
55037	75	55091	100	56145	75	56199	75	56753	75	58207	75
55038	75	55092	75	56146	75	56200	75	56754	75	58208	75
55039	75	55093	75	56147	75	56701	75	56755	100	58209	75
55040	75	55094	75	56148	75	56702	75	56756	75	58210	75
55041	75	55095	75	56149	75	56703	75	56757	75	58211	75
55042	75	55096	75	56150	75	56704	75	56758	75	58212	75
55043	75	55097	75	56151	75	56705	75	56759	75	58213	75
55044	75	55098	75	56152	75	56706	75	56760	75	58214	75
55045	75	55099	75	56153	75	56707	75	56761	75	58215	75
55046	75	55100	75	56154	75	56708	75	56762	75	58216	75
55047	75	56101	75	56155	75	56709	75	56763	75	58217	75
55048	75	56102	75	56156	75	56710	75	56764	75	58218	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
…005	75	66059	75	66513	75
…06	75	66060	75	66514	75
	75	66061	75	66515	75
	75	66062	75	66516	75
	75	66063	75	66517	75
	75	66064	75	66518	75
	75	66065	75	66519	75
		66066	75	66520	75
		66067	75	66521	75
		66068	75	66522	75
		66069	75	66523	75
		…070	75	66524	75
		…71	75	66525	75
		…2	75	66526	75
			75	66527	75
			75	66528	75
			75	66529	75
			75	66530	75
				66531	75
				66532	75
				66533	75
				66534	75
				…6535	75
				…536	75
				…7	75
					75
					75
					75
					75

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 55010, 55011, 56157 und 56190 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
58219	75	58273	75	61927	75	61981	75	62035	75	62089	75
58220	75	58274	75	61928	75	61982	75	62036	75	62090	75
58221	75	58275	75	61929	75	61983	75	62037	75	62091	75
58222	75	58276	75	61930	75	61984	75	62038	75	62092	75
58223	75	58277	75	61931	75	61985	75	62039	75	62093	75
58224	75	58278	75	61932	75	61986	100	62040	75	62094	75
58225	75	58279	75	61933	75	61987	75	62041	75	62095	75
58226	75	58280	75	61934	75	61988	75	62042	75	62096	75
58227	75	58281	75	61935	75	61989	75	62043	75	62097	75
58228	75	58282	75	61936	75	61990	75	62044	75	62098	75
58229	75	58283	75	61937	75	61991	75	62045	75	62099	75
58230	75	58284	75	61938	75	61992	75	62046	75	62100	75
58231	75	58285	75	61939	75	61993	75	62047	75	63901	75
58232	75	58286	75	61940	75	61994	75	62048	75	63902	75
58233	75	58287	75	61941	75	61995	75	62049	75	63903	75
58234	75	58288	75	61942	75	61996	75	62050	75	63904	75
58235	75	58289	75	61943	75	61997	75	62051	75	63905	75
58236	75	58290	75	61944	75	61998	75	62052	75	63906	75
58237	75	58291	75	61945	75	61999	100	62053	75	63907	75
58238	75	58292	75	61946	75	62000	75	62054	75	63908	75
58239	75	58293	75	61947	75	62001	75	62055	75	63909	75
58240	75	58294	75	61948	75	62002	75	62056	75	63910	75
58241	75	58295	75	61949	75	62003	75	62057	75	63911	75
58242	75	58296	75	61950	75	62004	75	62058	75	63912	75
58243	75	58297	75	61951	75	62005	75	62059	75	63913	75
58244	75	58298	75	61952	75	62006	75	62060	75	63914	75
58245	75	58299	75	61953	75	62007	150	62061	75	63915	75
58246	75	58300	75	61954	75	62008	75	62062	75	63916	75
58247	75	61901	75	61955	75	62009	75	62063	75	63917	75
58248	75	61902	75	61956	75	62010	75	62064	75	63918	75
58249	75	61903	75	61957	75	62011	75	62065	75	63919	75
58250	75	61904	75	61958	75	62012	75	62066	75	63920	75
58251	75	61905	75	61959	75	62013	75	62067	75	63921	75
58252	75	61906	75	61960	75	62014	75	62068	75	63922	75
58253	75	61907	75	61961	75	62015	75	62069	75	63923	75
58254	75	61908	75	61962	75	62016	75	62070	75	63924	75
58255	75	61909	75	61963	75	62017	75	62071	75	63925	75
58256	75	61910	75	61964	75	62018	75	62072	75	63926	75
58257	75	61911	75	61965	75	62019	75	62073	75	63927	75
58258	75	61912	75	61966	75	62020	75	62074	75	63928	75
58259	75	61913	75	61967	75	62021	75	62075	75	63929	75
58260	75	61914	75	61968	75	62022	75	62076	75	63930	75
58261	75	61915	75	61969	75	62023	75	62077	75	63931	75
58262	75	61916	75	61970	75	62024	75	62078	75	63932	75
58263	75	61917	75	61971	75	62025	75	62079	75	63933	75
†58264	† 75	61918	75	61972	75	62026	75	62080	75	63934	75
58265	75	61919	75	61973	75	62027	100	62081	75	63935	75
58266	75	61920	75	61974	75	62028	75	62082	75	63936	75
58267	75	61921	75	61975	75	62029	75	62083	75	63937	75
58268	75	61922	75	61976	75	62030	100	62084	75	63938	75
58269	75	61923	75	61977	75	62031	75	62085	75	63939	75
58270	75	61924	75	61978	75	62032	75	62086	75	63940	75
58271	75	61925	75	61979	75	62033	75	62087	75	63941	75
58272	75	61926	75	61980	75	62034	75	62088	75	63942	75

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 58264 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
63943	75	63997	75	64251	75	[illegible]					
63944	75	63998	75	64252	75	[illegible]					
63945	75	63999	75	64253	75	[illegible]					
63946	75	64000	75	64254	75	[illegible]					
63947	75	64201	75	64255	75	[illegible]					
63948	200	64202	75	64256	75	66010					
63949	75	64203	75	64257	75	66011					
63950	75	64204	75	64258	75	66012					
63951	75	64205	75	64259	75	†66013	† 75	[illegible]			
63952	75	64206	75	64260	75	66014	75	[illegible]			
63953	75	64207	75	64261	75	66015	75	[illegible]			
63954	75	64208	75	64262	75	66016	75	[illegible]			
63955	75	64209	75	64263	75	66017	75	[illegible]			
63956	75	64210	75	64264	75	66018	75	[illegible]			
63957	75	64211	75	64265	75	66019	75	[illegible]			
63958	75	64212	200	64266	75	66020	75	66074			
63959	75	64213	75	64267	75	66021	75	66075			
63960	75	64214	75	64268	75	66022	75	66076			
63961	75	64215	75	64269	75	66023	75	66077	[illegible]		
63962	75	64216	75	64270	75	66024	75	66078	75		
63963	75	64217	75	64271	75	66025	75	66079	75	[illegible]	
63964	75	64218	75	64272	75	66026	75	66080	75	[illegible]	
63965	75	64219	75	64273	75	66027	75	66081	75	[illegible]	
63966	75	64220	75	64274	75	66028	75	66082	75	[illegible]	
63967	75	64221	75	64275	75	66029	75	66083	75	[illegible]	
63968	75	64222	75	64276	75	66030	75	66084	75	[illegible]	
63969	75	64223	75	64277	75	66031	75	66085	75	[illegible]	
63970	75	64224	75	64278	75	66032	75	66086	75	66540	
63971	75	64225	75	64279	75	66033	75	66087	75	66541	75
63972	75	64226	75	64280	75	66034	75	66088	75	66542	75
63973	75	64227	75	64281	75	66035	75	66089	75	66543	75
63974	75	64228	75	64282	75	66036	75	66090	75	66544	75
63975	75	64229	75	64283	75	66037	75	66091	75	66545	75
63976	75	64230	75	64284	75	66038	75	66092	75	66546	75
63977	75	64231	75	64285	75	66039	75	66093	75	66547	75
63978	75	64232	75	64286	75	66040	75	66094	75	66548	75
63979	75	64233	75	64287	75	66041	75	66095	75	66549	75
63980	75	64234	75	64288	75	66042	75	66096	75	66550	75
63981	75	64235	75	64289	75	66043	75	66097	75	66551	75
63982	75	64236	75	64290	200	66044	75	66098	75	66552	75
63983	75	64237	75	64291	75	66045	75	66099	75	66553	75
63984	75	64238	75	64292	75	66046	75	66100	75	66554	75
63985	75	64239	75	64293	75	66047	75	66501	75	66555	75
63986	75	64240	75	64294	75	66048	75	66502	75	66556	75
63987	75	64241	75	64295	75	66049	75	66503	75	66557	75
63988	75	64242	75	64296	75	66050	75	66504	75	66558	75
63989	75	64243	75	64297	75	66051	75	66505	75	66559	75
63990	75	64244	75	64298	75	66052	75	66506	75	66560	75
63991	75	64245	75	64299	75	66053	75	66507	75	66561	75
63992	75	64246	75	64300	75	66054	75	66508	75	66562	75
63993	75	64247	75	66001	75	66055	75	66509	75	66563	75
63994	75	64248	75	66002	75	66056	75	66510	75	66564	75
63995	75	64249	75	66003	75	66057	75	66511	75	66565	75
63996	75	64250	75	66004	75	66058	75	66512	75	66566	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
		70661	75
		70662	75
		[illegible]	75
		[illegible]	75
		[illegible]	75
		[illegible]	75
		[illegible]	75
			75
			75
			75
			75
			75
			75
			75
			[illegible]

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 66013 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
66567	75	66921	75	66975	75	67129	75	67183	75	67537	75
66568	75	66922	75	66976	75	67130	75	67184	75	67538	75
66569	75	66923	75	66977	75	67131	75	67185	75	67539	75
66570	75	66924	75	66978	75	67132	75	67186	75	67540	75
66571	75	66925	75	66979	75	67133	75	67187	75	67541	75
66572	75	66926	75	66980	75	67134	75	67188	75	67542	75
66573	75	66927	75	66981	75	67135	75	67189	75	67543	75
66574	75	66928	75	66982	75	67136	75	67190	75	67544	75
66575	75	66929	75	66983	75	67137	75	67191	75	67545	100
66576	75	66930	75	66984	75	67138	75	67192	75	67546	75
66577	75	66931	75	66985	75	67139	75	67193	75	67547	75
66578	75	66932	75	66986	75	67140	75	67194	75	67548	75
66579	75	66933	75	66987	75	67141	75	67195	75	67549	75
66580	75	66934	75	66988	75	67142	75	67196	75	67550	75
66581	75	66935	75	66989	75	67143	75	67197	75	67551	75
66582	75	66936	75	66990	75	67144	75	67198	75	67552	75
66583	75	66937	75	66991	75	67145	75	67199	75	67553	75
66584	75	66938	75	66992	75	67146	75	67200	75	67554	75
66585	75	66939	75	66993	75	67147	75	67501	75	67555	75
66586	75	66940	75	66994	75	67148	75	67502	75	67556	75
66587	75	66941	75	66995	75	67149	75	67503	75	67557	75
66588	75	66942	75	66996	75	67150	75	67504	75	67558	75
66589	75	66943	75	66997	75	67151	75	67505	75	67559	75
66590	75	66944	75	66998	75	67152	75	67506	75	67560	75
66591	75	66945	75	66999	75	67153	75	67507	75	67561	75
66592	75	66946	75	67000	75	67154	75	67508	75	67562	75
66593	75	66947	75	67101	75	67155	75	67509	75	67563	75
66594	75	66948	75	67102	75	67156	75	67510	75	67564	75
66595	75	66949	75	67103	75	67157	75	67511	75	67565	75
66596	75	66950	75	67104	75	67158	75	67512	75	67566	75
66597	75	66951	75	67105	75	67159	75	67513	75	67567	75
66598	75	66952	75	67106	75	67160	75	67514	75	67568	75
66599	75	66953	75	67107	75	67161	75	67515	75	67569	75
66600	75	66954	75	67108	75	67162	75	67516	75	67570	75
66901	75	66955	75	67109	75	67163	75	67517	75	67571	75
66902	75	66956	75	67110	75	67164	75	67518	75	67572	75
66903	75	66957	75	67111	75	67165	75	67519	75	67573	75
66904	75	66958	75	67112	75	67166	75	67520	75	67574	75
66905	75	66959	75	67113	75	67167	75	67521	75	67575	75
66906	75	66960	75	67114	75	67168	75	67522	75	67576	75
66907	75	66961	75	67115	75	67169	75	67523	75	67577	75
66908	75	66962	75	67116	75	67170	75	67524	75	67578	75
66909	75	66963	75	67117	75	67171	75	67525	75	67579	75
66910	75	66964	75	67118	75	67172	75	67526	75	67580	75
66911	75	66965	75	67119	75	67173	75	67527	75	67581	75
66912	75	66966	75	67120	75	67174	75	67528	75	67582	75
66913	75	66967	75	67121	75	67175	75	67529	75	67583	75
66914	75	66968	75	67122	75	67176	75	67530	75	67584	75
66915	75	66969	75	67123	75	67177	75	67531	75	67585	75
66916	75	66970	75	67124	75	67178	75	67532	75	67586	75
66917	75	66971	75	67125	75	67179	75	67533	75	67587	75
66918	75	66972	75	67126	75	67180	75	67534	75	67588	75
66919	75	66973	75	67127	75	67181	75	67535	75	67589	75
66920	75	66974	75	67128	75	67182	75	67536	75	67590	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
67591	75	67845	75	67899	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67592	75	67846	75	67900	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67593	75	67847	75	68801	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67594	75	67848	75	68802	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67595	75	67849	75	68803	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67596	75	67850	75	68804	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67597	75	67851	75	68805	75	68859	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67598	75	67852	75	68806	75	68860	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67599	75	67853	75	68807	75	68861	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67600	75	67854	75	68808	75	68862	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67801	75	67855	75	68809	75	68863	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67802	75	67856	75	68810	75	68864	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67803	75	67857	75	68811	75	68865	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67804	75	67858	75	68812	75	68866	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67805	75	67859	75	68813	75	68867	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67806	75	67860	75	68814	75	68868	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67807	75	67861	75	68815	75	68869	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67808	75	67862	75	68816	75	68870	75	70624	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67809	75	67863	75	68817	75	68871	75	70625	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67810	75	67864	75	68818	75	68872	75	70626	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67811	75	67865	75	68819	75	68873	75	70627	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67812	75	67866	75	68820	75	68874	75	70628	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67813	75	67867	75	68821	75	68875	75	70629	[illegible]	[illegible]	[illegible]
67814	100	67868	75	68822	75	68876	75	70630	75	[illegible]	[illegible]
67815	75	67869	75	68823	75	68877	75	70631	75	[illegible]	[illegible]
67816	75	67870	75	68824	75	68878	75	70632	75	[illegible]	[illegible]
67817	75	67871	75	68825	75	68879	75	70633	75	[illegible]	[illegible]
67818	75	67872	75	68826	75	68880	200	70634	75	[illegible]	[illegible]
67819	75	67873	75	68827	75	68881	75	70635	75	[illegible]	[illegible]
67820	75	67874	75	68828	75	68882	75	70636	75	70690	[illegible]
67821	75	67875	75	68829	75	68883	75	70637	75	70691	[illegible]
67822	75	67876	75	68830	75	68884	75	70638	75	70692	[illegible]
67823	75	67877	75	68831	75	68885	75	70639	75	70693	[illegible]
67824	75	67878	75	68832	75	68886	75	70640	75	70694	[illegible]
67825	75	67879	75	68833	75	68887	75	70641	75	70695	75
67826	75	67880	75	68834	75	68888	75	70642	75	70696	75
67827	75	67881	75	68835	75	68889	75	70643	75	70697	75
67828	75	67882	75	68836	75	68890	75	70644	75	70698	75
67829	75	67883	75	68837	75	68891	75	70645	75	†70699	† 75
67830	75	67884	75	68838	75	68892	75	70646	75	70700	75
67831	75	67885	75	68839	75	68893	75	70647	75	71701	75
67832	75	67886	75	68840	75	68894	75	70648	75	71702	75
67833	75	67887	75	68841	75	68895	100	70649	75	71703	75
67834	75	67888	75	68842	75	68896	75	70650	75	71704	75
67835	75	67889	75	68843	75	68897	75	70651	75	71705	75
67836	75	67890	75	68844	75	68898	75	70652	75	71706	75
67837	75	67891	75	68845	75	68899	150	70653	75	71707	75
67838	75	67892	75	68846	75	68900	75	70654	75	71708	75
67839	75	67893	75	68847	75	70601	75	70655	75	71709	75
67840	75	67894	75	68848	75	70602	75	70656	75	71710	75
67841	75	67895	75	68849	75	70603	75	70657	75	71711	75
67842	75	67896	75	68850	75	70604	75	70658	75	71712	75
67843	75	67897	75	68851	75	70605	75	70659	75	71713	75
67844	75	67898	75	68852	75	70606	75	70660	75	71714	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
[illegible]	75	79255	75	79409	75
[illegible]	75	79256	75	79410	75
[illegible]	75	79257	75	79411	75
[illegible]	[illegible]	79258	75	79412	75
		79259	75	79413	75
		79260	75	79414	75
		79261	75	79415	75
		79262	75	79416	75
		79263	75	79417	75
		79264	75	79418	75
		[illegible]	75	79419	75
			75	79420	75
			75	79421	75
			75	79422	75
			75	79423	75
				79424	75
				79425	75
				79426	75
				79427	75
				[illegible]	75
				[illegible]	75
				[illegible]	75
					75
					75
					75
					75

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 70699 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
71715	75	71769	75	72423	75	72477	75	75031	75	75085	75
71716	75	71770	75	72424	75	72478	75	75032	75	75086	75
71717	75	71771	75	72425	75	72479	75	75033	75	75087	75
71718	75	71772	75	72426	75	72480	75	75034	75	75088	75
71719	75	71773	75	72427	75	72481	75	75035	75	75089	100
71720	75	71774	75	72428	75	72482	75	75036	75	75090	75
71721	75	71775	75	72429	75	72483	75	75037	75	75091	75
71722	75	71776	75	72430	75	72484	75	75038	75	75092	75
71723	75	71777	75	72431	75	72485	75	75039	75	75093	75
71724	75	71778	75	72432	75	72486	75	75040	75	75094	75
71725	75	71779	75	72433	75	72487	75	75041	75	75095	75
71726	75	71780	75	72434	75	72488	75	75042	75	75096	75
71727	75	71781	75	72435	75	72489	75	75043	75	75097	75
71728	75	71782	75	72436	75	72490	75	75044	75	75098	75
71729	75	71783	75	72437	75	72491	75	75045	75	75099	75
71730	75	71784	75	72438	75	72492	75	75046	75	75100	75
71731	75	71785	75	72439	75	72493	75	75047	75	76201	75
71732	75	71786	75	72440	75	72494	75	75048	75	76202	75
71733	75	71787	75	72441	75	72495	150	75049	75	76203	75
71734	75	71788	75	72442	75	72496	75	75050	75	76204	75
71735	75	71789	75	72443	75	72497	75	75051	300	76205	75
71736	75	71790	75	72444	75	72498	75	75052	75	76206	75
71737	75	71791	75	72445	75	72499	75	75053	75	76207	75
71738	75	71792	75	72446	75	72500	75	75054	75	76208	75
71739	75	71793	300	72447	75	75001	75	75055	75	76209	75
71740	75	71794	75	72448	75	75002	75	75056	75	76210	75
71741	75	71795	75	72449	75	75003	75	75057	75	76211	75
71742	75	71796	75	72450	75	75004	75	75058	75	76212	75
71743	75	71797	75	72451	150	75005	75	75059	75	76213	75
71744	75	71798	75	72452	75	75006	75	75060	75	76214	75
71745	75	71799	75	72453	75	75007	75	75061	75	†76215	† 75
71746	75	71800	75	72454	75	75008	75	75062	75	76216	75
71747	75	72401	100	72455	75	75009	75	75063	75	76217	75
71748	75	72402	75	72456	75	75010	75	75064	75	76218	75
71749	75	72403	75	72457	75	75011	75	75065	75	76219	75
71750	75	72404	75	72458	75	75012	75	75066	75	76220	75
71751	75	72405	75	72459	75	75013	75	75067	75	76221	75
71752	75	72406	75	72460	75	75014	75	75068	75	76222	75
71753	75	72407	75	72461	75	75015	75	75069	75	76223	75
71754	75	72408	75	72462	75	75016	75	75070	75	76224	75
71755	75	72409	75	72463	75	75017	75	75071	75	76225	75
71756	75	72410	75	72464	75	75018	75	75072	75	76226	75
71757	75	72411	75	72465	75	75019	75	75073	100	76227	75
71758	75	72412	75	72466	75	75020	75	75074	75	76228	75
71759	75	72413	75	72467	75	75021	75	75075	75	76229	75
71760	75	72414	75	72468	75	75022	75	75076	75	76230	75
71761	75	72415	75	72469	75	75023	75	75077	75	76231	75
71762	75	72416	75	72470	75	75024	75	75078	75	76232	75
71763	75	72417	75	72471	75	75025	75	75079	75	76233	75
71764	75	72418	75	72472	75	75026	75	75080	75	76234	75
71765	75	72419	75	72473	75	75027	75	75081	75	76235	75
71766	150	72420	75	72474	75	75028	75	75082	75	76236	75
71767	75	72421	75	72475	75	75029	75	75083	75	76237	75
71768	75	72422	75	72476	75	75030	75	75084	75	76238	75

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 76215 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
76239	75	76293	75	78547	75	79201	75	79255	75	79409	75
76240	75	76294	75	78548	75	79202	75	79256	75	79410	75
76241	75	76295	75	78549	75	79203	75	79257	75	79411	75
76242	75	76296	75	78550	75	79204	75	79258	75	79412	75
76243	75	76297	75	78551	75	79205	75	79259	75	79413	75
76244	75	76298	75	78552	100	79206	75	79260	75	79414	75
76245	75	76299	75	78553	75	79207	75	79261	75	79415	75
76246	75	76300	75	78554	75	79208	75	79262	75	79416	75
76247	75	78501	75	78555	75	79209	75	79263	75	79417	75
76248	75	78502	75	78556	75	79210	75	79264	75	79418	75
76249	75	78503	75	78557	75	79211	75	79265	75	79419	75
76250	75	78504	75	78558	75	79212	75	79266	75	79420	75
76251	75	78505	75	78559	75	79213	75	79267	75	79421	75
76252	75	78506	75	78560	75	79214	75	79268	75	79422	75
76253	75	78507	75	78561	75	79215	75	79269	75	79423	75
76254	75	78508	75	78562	75	79216	75	79270	75	79424	75
76255	75	78509	75	78563	75	79217	75	79271	75	79425	75
76256	75	78510	75	78564	75	79218	75	79272	75	79426	75
76257	75	78511	75	78565	75	79219	75	79273	75	79427	75
76258	75	78512	75	78566	75	79220	75	79274	75	79428	75
76259	75	78513	75	78567	75	79221	75	79275	75	79429	75
76260	75	78514	75	78568	75	79222	75	79276	75	79430	75
76261	75	78515	75	78569	75	79223	75	79277	75	79431	75
76262	75	78516	100	78570	75	79224	75	79278	75	79432	75
76263	75	78517	75	78571	75	79225	75	79279	75	79433	75
76264	75	78518	75	78572	75	79226	75	79280	75	79434	75
76265	75	78519	75	78573	75	79227	75	79281	75	79435	75
76266	75	78520	75	78574	75	79228	75	79282	75	79436	75
76267	75	78521	75	78575	75	79229	75	79283	75	79437	75
76268	75	78522	75	78576	75	79230	100	79284	75	79438	75
76269	75	78523	75	78577	75	79231	75	79285	75	79439	75
76270	75	78524	75	78578	75	79232	75	79286	75	79440	75
76271	75	78525	75	78579	75	79233	75	79287	75	79441	75
76272	75	78526	75	78580	75	79234	75	79288	75	79442	75
76273	75	78527	75	78581	75	79235	75	79289	75	79443	75
76274	75	78528	75	78582	75	79236	75	79290	75	79444	75
76275	75	78529	75	78583	75	79237	75	79291	75	79445	75
76276	75	78530	75	78584	75	79238	75	79292	75	79446	75
76277	75	78531	75	78585	75	79239	75	79293	75	79447	75
76278	75	78532	75	78586	75	79240	75	79294	75	79448	75
76279	75	78533	75	78587	75	79241	75	79295	75	79449	75
76280	75	78534	75	78588	75	79242	75	79296	75	79450	75
76281	75	78535	75	78589	75	79243	75	79297	75	79451	75
76282	75	78536	75	78590	75	79244	75	79298	75	79452	75
76283	75	78537	75	78591	75	79245	100	79299	75	79453	75
76284	75	78538	75	78592	75	79246	75	79300	75	79454	75
76285	75	78539	75	78593	75	79247	75	79401	75	79455	75
76286	75	78540	75	78594	75	79248	75	79402	75	79456	75
76287	75	78541	75	78595	75	79249	75	79403	75	79457	75
76288	75	78542	75	78596	75	79250	75	79404	75	79458	75
76289	75	78543	75	78597	75	79251	75	79405	75	79459	75
76290	75	78544	75	78598	75	79252	75	79406	75	79460	75
76291	75	78545	75	78599	75	79253	75	79407	75	79461	75
76292	75	78546	75	78600	75	79254	75	79408	75	79462	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
79463	75	79817	75	79871	75	81525	75	81579	75	83333	75
79464	75	79818	75	79872	75	81526	75	81580	75	83334	75
79465	150	79819	75	79873	75	81527	75	81581	75	83335	75
79466	75	79820	75	79874	75	81528	75	81582	75	83336	75
79467	75	79821	75	79875	75	81529	75	81583	75	83337	75
79468	75	79822	200	79876	75	81530	75	81584	75	83338	75
79469	75	79823	75	79877	75	81531	75	81585	75	83339	75
79470	75	79824	75	79878	75	81532	75	81586	75	83340	75
79471	75	79825	75	79879	75	81533	75	81587	75	83341	75
79472	75	79826	75	79880	75	81534	75	81588	75	83342	75
79473	75	79827	75	79881	75	81535	75	81589	75	83343	75
79474	75	79828	75	79882	75	81536	75	81590	75	83344	75
79475	75	79829	75	79883	75	81537	75	81591	75	83345	75
79476	75	79830	75	79884	75	81538	75	81592	75	83346	75
79477	75	79831	75	79885	75	81539	75	81593	75	83347	75
79478	75	79832	75	79886	75	81540	75	81594	75	83348	75
79479	75	79833	75	79887	75	81541	75	81595	75	83349	75
79480	75	79834	75	79888	75	81542	75	81596	75	83350	75
79481	75	79835	75	79889	75	81543	75	81597	75	83351	75
79482	75	79836	75	79890	75	81544	75	81598	75	83352	75
79483	75	79837	75	79891	75	81545	75	81599	75	83353	75
79484	75	79838	75	79892	75	81546	75	81600	75	83354	75
79485	75	79839	75	79893	75	81547	75	83301	75	83355	75
79486	75	79840	75	79894	75	81548	75	83302	75	83356	75
79487	75	79841	75	79895	75	81549	75	83303	75	83357	75
79488	75	79842	75	79896	75	81550	75	83304	75	83358	75
79489	75	79843	75	79897	200	81551	75	83305	75	83359	75
79490	75	79844	75	79898	75	81552	75	83306	75	83360	75
79491	75	79845	75	79899	75	81553	75	83307	75	†83361	† 75
79492	75	79846	75	79900	75	81554	75	83308	75	83362	75
79493	75	79847	75	81501	75	81555	75	83309	75	83363	75
79494	75	79848	75	81502	75	81556	75	83310	75	83364	75
79495	300	79849	75	81503	75	81557	75	83311	75	83365	75
79496	75	79850	75	81504	75	81558	75	83312	75	83366	75
79497	75	79851	75	81505	100	81559	75	83313	75	83367	75
79498	75	79852	75	81506	75	81560	75	83314	75	83368	75
79499	75	79853	75	81507	75	81561	75	83315	75	83369	75
79500	75	79854	75	81508	75	81562	75	83316	75	83370	75
79801	75	79855	75	81509	75	81563	75	83317	75	83371	75
79802	75	79856	75	81510	75	81564	75	83318	75	83372	75
79803	75	79857	75	81511	75	81565	75	83319	75	83373	75
79804	75	79858	75	81512	75	81566	75	83320	75	83374	75
79805	75	79859	75	81513	75	81567	75	83321	75	83375	75
79806	75	79860	75	81514	75	81568	75	83322	75	83376	75
79807	75	79861	75	81515	75	81569	75	†83323	† 75	83377	75
79808	75	79862	75	81516	75	81570	75	83324	75	83378	75
79809	75	79863	75	81517	75	81571	75	83325	75	83379	75
79810	75	79864	75	81518	75	81572	75	83326	75	83380	75
79811	75	79865	75	81519	75	81573	75	83327	75	83381	75
79812	75	79866	75	81520	75	81574	75	83328	75	83382	75
79813	75	79867	75	81521	75	81575	75	83329	75	83383	75
79814	75	79868	75	81522	75	81576	75	83330	75	83384	75
79815	75	79869	75	81523	75	81577	75	83331	75	83385	75
79816	75	79870	75	81524	75	81578	75	83332	75	83386	75

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 83323 und 83361 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	[illegible]	[illegible]
83387	75	84941	75	84995	75	85549	75	86403	75	[illegible]	[illegible]
83388	75	84942	75	84996	75	85550	75	86404	75	[illegible]	[illegible]
83389	75	84943	75	84997	75	85551	75	86405	75	[illegible]	[illegible]
83390	75	84944	75	84998	75	85552	75	86406	75	[illegible]	[illegible]
83391	75	84945	75	84999	75	85553	75	86407	75	86461	[illegible]
83392	75	84946	75	85000	75	85554	75	86408	75	86462	75
83393	75	84947	75	85501	75	85555	75	86409	75	86463	75
83394	75	84948	75	85502	75	85556	75	86410	75	86464	75
83395	75	84949	75	85503	75	85557	75	86411	75	86465	75
83396	75	84950	75	85504	75	85558	75	86412	100	86466	75
83397	75	84951	75	85505	75	85559	75	86413	75	86467	75
83398	75	84952	75	85506	75	85560	75	86414	75	86468	75
83399	75	84953	75	85507	75	85561	75	86415	75	86469	75
83400	100	84954	75	85508	75	85562	75	86416	75	86470	75
84901	75	84955	75	85509	75	85563	75	86417	75	86471	75
84902	75	84956	75	85510	75	85564	75	86418	75	86472	75
84903	75	84957	75	85511	75	85565	75	86419	75	86473	75
84904	75	84958	75	85512	75	85566	75	86420	75	86474	75
84905	75	84959	75	85513	75	85567	75	86421	75	86475	75
84906	75	84960	75	85514	75	85568	75	86422	75	86476	75
84907	75	84961	75	85515	100	85569	75	86423	75	86477	75
84908	75	84962	75	85516	75	85570	75	86424	75	86478	75
84909	75	84963	75	85517	75	85571	75	86425	75	86479	75
84910	75	84964	75	85518	75	85572	75	86426	75	86480	75
84911	75	84965	75	85519	75	85573	75	86427	75	86481	75
84912	75	84966	75	85520	75	85574	75	86428	75	86482	75
84913	75	84967	75	85521	75	85575	75	86429	75	86483	75
84914	75	84968	75	85522	75	85576	75	86430	75	86484	75
84915	75	84969	75	85523	75	85577	75	86431	75	86485	75
84916	75	84970	75	85524	75	85578	75	86432	75	86486	75
84917	75	84971	75	85525	75	85579	100	86433	75	86487	75
84918	75	84972	75	85526	75	85580	75	86434	75	86488	150
84919	75	84973	75	85527	75	85581	75	86435	75	86489	75
84920	75	84974	75	85528	75	85582	75	86436	75	86490	75
84921	75	84975	75	85529	75	85583	75	86437	75	86491	75
84922	75	84976	75	85530	75	85584	75	86438	75	86492	75
84923	75	84977	75	85531	75	85585	75	86439	75	86493	75
84924	75	84978	75	85532	75	85586	75	86440	75	86494	75
84925	75	84979	75	85533	75	85587	75	86441	75	86495	75
84926	75	84980	75	85534	75	85588	75	86442	75	86496	75
84927	75	84981	75	85535	100	85589	75	86443	75	86497	75
84928	75	84982	75	85536	75	85590	75	86444	75	86498	75
84929	75	84983	75	85537	75	85591	75	86445	75	86499	75
84930	75	84984	75	85538	75	85592	75	86446	75	86500	150
84931	75	84985	75	85539	75	85593	75	86447	75	87301	75
84932	75	84986	75	85540	75	85594	75	86448	75	87302	75
84933	75	84987	75	85541	75	85595	75	86449	75	87303	75
84934	75	84988	75	85542	75	85596	75	86450	75	87304	75
84935	75	84989	75	85543	75	85597	75	86451	75	87305	75
84936	75	84990	75	85544	75	85598	75	86452	75	87306	75
84937	75	84991	75	85545	75	85599	75	86453	75	87307	75
84938	75	84992	75	85546	75	85600	75	86454	75	87308	75
84939	75	84993	75	85547	75	86401	75	86455	75	87309	75
84940	75	84994	75	85548	75	86402	75	86456	75	87310	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
87311	75	87365	75	87419	75	87473	75	89927	75	89981	75
87312	75	87366	75	87420	75	87474	75	89928	75	89982	75
87313	75	87367	75	87421	75	87475	75	89929	75	89983	75
87314	75	87368	75	87422	75	87476	75	89930	75	89984	75
87315	75	87369	75	87423	75	87477	75	89931	75	89985	75
87316	75	87370	75	87424	75	87478	75	89932	75	89986	75
87317	75	87371	75	87425	75	87479	75	89933	75	89987	75
87318	75	87372	75	87426	75	87480	75	89934	75	89988	75
87319	75	87373	75	87427	75	87481	75	89935	75	89989	75
87320	75	87374	75	87428	75	87482	75	89936	75	89990	75
87321	75	87375	75	87429	75	87483	75	89937	75	89991	75
87322	75	87376	75	87430	75	87484	75	89938	75	89992	75
87323	75	87377	75	87431	75	87485	75	89939	75	89993	75
87324	75	87378	75	87432	100	87486	75	89940	75	89994	75
87325	75	87379	75	87433	75	87487	75	89941	75	89995	75
87326	75	87380	75	87434	75	87488	75	89942	75	89996	75
87327	75	87381	75	87435	75	87489	75	89943	75	89997	75
87328	75	87382	75	87436	75	87490	75	89944	75	89998	75
87329	75	87383	75	87437	75	87491	75	89945	75	89999	75
87330	75	87384	75	87438	75	87492	75	89946	75	90000	75
87331	75	87385	75	87439	75	87493	75	89947	75	90301	75
87332	75	87386	75	87440	75	87494	75	89948	75	90302	75
87333	75	87387	75	87441	75	87495	75	89949	75	90303	75
87334	75	87388	75	87442	75	87496	75	89950	75	90304	75
87335	75	87389	75	87443	75	87497	75	89951	75	90305	75
87336	75	87390	75	87444	75	87498	75	89952	75	90306	75
87337	75	87391	75	87445	75	87499	75	89953	75	90307	75
87338	75	87392	75	87446	75	87500	75	89954	75	90308	75
87339	75	87393	75	87447	75	89901	75	89955	75	90309	75
87340	75	87394	75	87448	75	89902	75	89956	75	90310	75
87341	75	87395	75	87449	75	89903	75	89957	75	90311	75
87342	75	87396	75	87450	75	89904	75	89958	75	90312	75
87343	75	87397	75	87451	75	89905	75	89959	75	90313	75
87344	75	87398	75	87452	75	89906	75	89960	75	90314	75
87345	75	87399	75	87453	75	89907	75	89961	75	90315	100
87346	75	87400	75	87454	75	89908	75	89962	75	90316	75
87347	75	87401	75	87455	75	89909	75	89963	75	90317	75
87348	75	87402	75	87456	75	89910	75	89964	75	90318	75
87349	75	87403	150	87457	75	89911	75	89965	75	90319	75
87350	75	87404	75	87458	75	89912	75	89966	75	90320	75
87351	75	87405	75	87459	75	89913	75	89967	75	90321	75
87352	75	87406	75	87460	75	89914	75	89968	75	90322	75
87353	75	87407	75	87461	75	89915	75	89969	75	90323	75
87354	75	87408	75	87462	75	89916	75	89970	75	90324	75
87355	75	87409	75	87463	75	89917	75	89971	75	90325	75
87356	75	87410	75	87464	75	89918	75	89972	75	90326	75
87357	75	87411	75	87465	75	89919	75	89973	75	90327	75
87358	75	87412	75	87466	75	89920	75	89974	75	90328	75
87359	75	87413	75	87467	75	89921	75	89975	75	90329	75
87360	75	87414	75	87468	75	89922	75	89976	75	90330	75
87361	75	87415	75	87469	75	89923	75	89977	75	90331	75
87362	75	87416	75	87470	75	89924	75	89978	75	90332	75
87363	75	87417	75	87471	75	89925	75	89979	75	90333	75
87364	75	87418	75	87472	75	89926	75	89980	75	90334	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
90335	75	90389	75	90443	75	90497	75	90751	75	91405	75
90336	75	90390	75	90444	75	90498	75	90752	75	91406	75
90337	75	90391	75	90445	75	90499	75	90753	75	91407	75
90338	75	90392	75	90446	75	90500	75	90754	75	91408	75
90339	75	90393	75	90447	75	90701	75	90755	75	91409	75
90340	75	90394	75	90448	75	90702	75	90756	75	91410	75
90341	75	90395	75	90449	75	90703	75	90757	75	91411	75
90342	75	90396	75	90450	75	90704	75	90758	75	91412	75
90343	75	90397	75	90451	75	90705	75	90759	75	91413	75
90344	75	90398	75	90452	75	90706	75	90760	75	91414	75
90345	75	90399	75	90453	75	90707	75	90761	75	91415	75
90346	75	90400	75	90454	75	**90708**	**1000**	90762	75	91416	75
90347	75	90401	75	90455	75	90709	75	90763	75	91417	75
90348	75	90402	75	90456	75	90710	75	90764	75	91418	75
90349	75	90403	75	90457	75	90711	75	90765	75	91419	75
90350	75	90404	75	90458	75	90712	75	90766	75	91420	75
90351	75	90405	75	90459	75	90713	75	90767	75	91421	75
90352	75	90406	75	90460	75	90714	75	90768	75	91422	75
90353	75	90407	75	90461	75	90715	75	90769	75	91423	75
90354	75	90408	75	90462	75	90716	75	90770	75	91424	75
90355	75	90409	75	90463	75	90717	75	90771	75	91425	75
90356	75	90410	75	90464	75	90718	75	90772	75	91426	75
90357	75	90411	75	90465	75	90719	75	90773	100	91427	75
90358	75	90412	75	90466	75	90720	75	90774	75	91428	75
90359	75	90413	75	90467	75	90721	75	90775	75	91429	75
90360	75	90414	75	90468	75	90722	75	90776	75	91430	75
90361	75	90415	75	90469	75	90723	75	90777	75	91431	75
90362	75	90416	75	90470	75	90724	75	90778	75	91432	75
90363	75	90417	75	90471	75	90725	75	90779	75	91433	75
90364	75	90418	75	90472	75	90726	75	90780	75	91434	75
90365	75	90419	75	90473	75	90727	75	90781	75	91435	75
90366	75	90420	75	90474	75	90728	75	90782	75	91436	75
90367	75	90421	75	90475	75	90729	75	90783	75	91437	75
90368	75	90422	75	90476	75	90730	75	90784	75	91438	75
90369	75	90423	75	90477	75	90731	75	90785	75	91439	75
90370	75	90424	75	90478	75	90732	75	90786	75	91440	75
90371	75	90425	75	90479	75	90733	75	90787	75	91441	75
90372	75	90426	75	90480	75	90734	75	90788	75	91442	75
90373	75	90427	75	90481	75	90735	75	90789	75	91443	75
90374	75	90428	75	90482	75	90736	75	90790	75	91444	75
90375	75	90429	75	90483	75	90737	75	90791	75	91445	75
90376	75	90430	75	90484	300	90738	75	90792	75	91446	75
90377	75	90431	75	90485	75	90739	75	90793	75	91447	75
90378	75	90432	75	90486	75	90740	75	90794	75	91448	75
90379	75	90433	75	90487	75	90741	75	90795	75	91449	75
90380	75	90434	75	90488	75	90742	75	90796	75	91450	75
90381	75	90435	75	90489	75	90743	75	90797	75	91451	75
90382	75	90436	75	90490	75	90744	75	90798	75	91452	75
90383	75	90437	75	90491	75	90745	75	90799	75	91453	75
90384	75	90438	75	90492	75	90746	75	90800	75	91454	75
90385	75	90439	75	90493	75	90747	75	91401	75	91455	75
90386	75	90440	75	90494	75	90748	75	91402	75	91456	75
90387	75	90441	75	90495	75	90749	75	91403	75	91457	75
90388	75	90442	75	90496	75	90750	75	91404	75	91458	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
91459	75	92813	75	92867	75	93021	75	93075	75	93629	75
91460	75	92814	75	92868	75	93022	75	93076	75	93630	75
91461	75	92815	75	92869	75	93023	75	93077	75	93631	75
91462	75	92816	75	92870	75	93024	75	93078	75	93632	75
91463	75	92817	75	92871	75	93025	75	93079	75	93633	75
91464	75	92818	75	92872	100	93026	75	93080	75	93634	75
91465	75	92819	75	92873	75	93027	75	93081	75	93635	75
91466	75	92820	75	92874	75	93028	75	93082	100	93636	75
91467	75	92821	75	92875	75	93029	75	93083	75	93637	75
91468	75	92822	75	92876	75	93030	75	93084	75	93638	75
91469	75	92823	75	92877	75	93031	75	93085	75	93639	75
91470	75	92824	75	92878	75	93032	75	93086	75	93640	75
91471	75	92825	75	92879	75	93033	75	93087	75	93641	75
91472	75	92826	75	92880	75	93034	75	93088	75	93642	75
91473	75	92827	75	92881	75	93035	75	93089	75	93643	75
91474	75	92828	75	92882	75	93036	75	93090	75	93644	75
91475	75	92829	75	92883	75	93037	75	93091	75	93645	75
91476	75	92830	75	92884	75	93038	75	93092	75	93646	75
91477	75	92831	75	92885	75	93039	75	93093	75	93647	75
91478	75	92832	75	92886	75	93040	75	93094	75	93648	75
91479	75	92833	75	92887	75	93041	75	93095	75	93649	75
91480	75	92834	75	92888	75	93042	75	93096	75	93650	75
91481	75	92835	75	92889	75	93043	75	93097	75	93651	75
91482	75	92836	75	92890	75	93044	75	93098	75	93652	75
91483	75	92837	75	92891	75	93045	75	93099	75	93653	75
91484	75	92838	75	92892	75	93046	75	93100	75	93654	75
91485	75	92839	75	92893	75	93047	75	93601	75	93655	75
91486	75	92840	75	92894	75	93048	75	93602	75	93656	75
91487	75	92841	75	92895	75	93049	75	93603	75	93657	75
91488	75	92842	75	92896	75	93050	75	93604	75	93658	75
91489	75	92843	75	92897	75	93051	75	93605	75	93659	75
91490	75	92844	75	92898	75	93052	75	93606	75	93660	75
91491	75	92845	75	92899	75	93053	75	93607	75	93661	75
91492	75	92846	75	92900	75	93054	75	93608	75	93662	75
91493	75	92847	75	93001	75	93055	75	93609	75	93663	75
91494	75	92848	75	93002	75	93056	75	93610	75	93664	75
91495	75	92849	75	93003	75	93057	75	93611	75	93665	75
91496	75	92850	75	93004	75	93058	75	93612	75	93666	75
91497	75	92851	75	93005	75	93059	75	93613	75	93667	75
91498	75	92852	75	93006	75	93060	75	93614	75	93668	75
91499	75	92853	75	93007	75	93061	75	93615	75	93669	75
91500	75	92854	75	93008	75	93062	75	93616	75	93670	75
92801	75	92855	75	93009	75	93063	75	93617	75	93671	75
92802	75	92856	75	93010	75	93064	75	93618	75	93672	75
92803	75	92857	75	93011	75	93065	75	93619	75	93673	75
92804	75	92858	75	93012	100	93066	75	93620	75	93674	75
92805	75	92859	75	93013	75	93067	75	93621	75	93675	100
92806	75	92860	75	93014	75	93068	75	93622	75	93676	75
92807	75	92861	75	93015	75	93069	75	93623	75	93677	75
92808	75	92862	75	93016	75	93070	75	93624	75	93678	75
92809	75	92863	75	93017	75	93071	75	93625	75	93679	75
92810	75	92864	75	93018	75	93072	75	93626	75	93680	75
92811	75	92865	75	93019	75	93073	75	93627	75	93681	75
92812	75	92866	75	93020	75	93074	75	93628	75	93682	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
93683	75	95137	75	95191	75	96045	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	75
93684	75	95138	75	95192	100	96046	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	75
93685	75	95139	75	95193	75	96047	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	75
93686	75	95140	75	95194	75	96048	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	75
93687	75	95141	75	95195	75	96049	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	75
93688	75	95142	75	95196	75	96050	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	75
93689	75	95143	75	95197	75	96051	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	75
93690	75	95144	75	95198	75	96052	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
93691	75	95145	75	95199	75	96053	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
93692	75	95146	75	95200	75	96054	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		
93693	75	95147	75	96001	75	96055	75	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		
93694	75	95148	75	96002	75	96056	75	97410	[illegible]	[illegible]	[illegible]		
93695	75	95149	75	96003	75	96057	75	97411	[illegible]	[illegible]	[illegible]		
93696	75	95150	75	96004	75	96058	75	97412	[illegible]	[illegible]	[illegible]		
93697	75	95151	75	96005	75	96059	75	97413	[illegible]	[illegible]	[illegible]		
93698	75	95152	75	96006	75	96060	75	97414	100	[illegible]	[illegible]		
93699	75	95153	75	96007	75	96061	75	97415	75	[illegible]	[illegible]		
93700	75	95154	75	96008	75	96062	75	97416	75	[illegible]	[illegible]		
95101	75	95155	75	96009	75	96063	75	97417	75	[illegible]	[illegible]		
95102	75	95156	75	96010	75	96064	75	97418	75	[illegible]	[illegible]		
95103	75	95157	75	96011	75	96065	75	97419	75	[illegible]	[illegible]		
95104	100	95158	75	96012	75	†96066	† 75	97420	75	97474	[illegible]		
95105	75	95159	75	96013	75	†96067	† 75	97421	75	97475	[illegible]		
95106	75	95160	75	96014	75	96068	75	97422	75	97476	[illegible]		
95107	75	95161	75	96015	75	96069	75	97423	75	97477	[illegible]		
95108	75	95162	75	96016	75	96070	75	97424	75	97478	[illegible]		
95109	75	95163	75	96017	75	96071	75	97425	75	97479	75		
95110	75	95164	75	96018	75	96072	75	97426	75	97480	75		
95111	75	95165	75	96019	75	96073	75	97427	75	97481	75		
95112	75	95166	75	96020	75	96074	75	97428	75	97482	75		
95113	75	95167	75	96021	75	96075	75	97429	75	97483	75		
95114	75	95168	75	96022	75	96076	75	97430	75	97484	75		
95115	75	95169	75	96023	75	96077	75	97431	75	97485	75		
95116	75	95170	75	96024	75	96078	75	97432	75	97486	75		
95117	75	95171	75	96025	75	96079	75	97433	75	97487	75		
95118	75	95172	75	96026	75	96080	75	97434	75	97488	75		
95119	75	95173	75	96027	75	96081	75	97435	75	97489	75		
95120	75	95174	75	96028	75	96082	75	97436	75	97490	75		
95121	75	95175	75	96029	75	96083	75	97437	75	97491	75		
95122	75	95176	75	96030	75	96084	75	97438	75	97492	75		
95123	75	95177	75	96031	75	96085	75	97439	75	97493	75		
95124	75	95178	75	96032	75	96086	75	97440	75	97494	75		
95125	75	95179	75	96033	75	96087	75	97441	75	97495	75		
95126	75	95180	75	96034	75	96088	75	97442	75	97496	75		
95127	75	95181	75	96035	75	96089	75	97443	75	97497	75		
95128	75	95182	75	96036	75	96090	75	97444	75	97498	75		
95129	75	95183	75	96037	75	96091	75	97445	75	97499	75		
95130	75	95184	75	96038	75	96092	75	97446	75	97500	75		
95131	75	95185	75	96039	75	96093	75	97447	75	97501	75		
95132	75	95186	75	96040	75	96094	75	97448	75	97502	75		
95133	75	95187	75	96041	75	96095	75	97449	75	97503	75		
95134	75	95188	75	96042	75	96096	75	97450	75	97504	75		
95135	75	95189	75	96043	75	96097	75	97451	75	97505	75		
95136	75	95190	75	96044	75	96098	75	97452	75	97506	75		

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 96066, 96067 und 97468 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
58219	75	58273	75	61927	75	61981	75	62035	75	62089	75
58220	75	58274	75	61928	75	61982	75	62036	75	62090	75
58221	75	58275	75	61929	75	61983	75	62037	75	62091	75
58222	75	58276	75	61930	75	61984	75	62038	75	62092	75
58223	75	58277	75	61931	75	61985	75	62039	75	62093	75
58224	75	58278	75	61932	75	61986	100	62040	75	62094	75
58225	75	58279	75	61933	75	61987	75	62041	75	62095	75
58226	75	58280	75	61934	75	61988	75	62042	75	62096	75
58227	75	58281	75	61935	75	61989	75	62043	75	62097	75
58228	75	58282	75	61936	75	61990	75	62044	75	62098	75
58229	75	58283	75	61937	75	61991	75	62045	75	62099	75
58230	75	58284	75	61938	75	61992	75	62046	75	62100	75
58231	75	58285	75	61939	75	61993	75	62047	75	63901	75
58232	75	58286	75	61940	75	61994	75	62048	75	63902	75
58233	75	58287	75	61941	75	61995	75	62049	75	63903	75
58234	75	58288	75	61942	75	61996	75	62050	75	63904	75
58235	75	58289	75	61943	75	61997	75	62051	75	63905	75
58236	75	58290	75	61944	75	61998	75	62052	75	63906	75
58237	75	58291	75	61945	75	61999	100	62053	75	63907	75
58238	75	58292	75	61946	75	62000	75	62054	75	63908	75
58239	75	58293	75	61947	75	62001	75	62055	75	63909	75
58240	75	58294	75	61948	75	62002	75	62056	75	63910	75
58241	75	58295	75	61949	75	62003	75	62057	75	63911	75
58242	75	58296	75	61950	75	62004	75	62058	75	63912	75
58243	75	58297	75	61951	75	62005	75	62059	75	63913	75
58244	75	58298	75	61952	75	62006	75	62060	75	63914	75
58245	75	58299	75	61953	75	62007	150	62061	75	63915	75
58246	75	58300	75	61954	75	62008	75	62062	75	63916	75
58247	75	61901	75	61955	75	62009	75	62063	75	63917	75
58248	75	61902	75	61956	75	62010	75	62064	75	63918	75
58249	75	61903	75	61957	75	62011	75	62065	75	63919	75
58250	75	61904	75	61958	75	62012	75	62066	75	63920	75
58251	75	61905	75	61959	75	62013	75	62067	75	63921	75
58252	75	61906	75	61960	75	62014	75	62068	75	63922	75
58253	75	61907	75	61961	75	62015	75	62069	75	63923	75
58254	75	61908	75	61962	75	62016	75	62070	75	63924	75
58255	75	61909	75	61963	75	62017	75	62071	75	63925	75
58256	75	61910	75	61964	75	62018	75	62072	75	63926	75
58257	75	61911	75	61965	75	62019	75	62073	75	63927	75
58258	75	61912	75	61966	75	62020	75	62074	75	63928	75
58259	75	61913	75	61967	75	62021	75	62075	75	63929	75
58260	75	61914	75	61968	75	62022	75	62076	75	63930	75
58261	75	61915	75	61969	75	62023	75	62077	75	63931	75
58262	75	61916	75	61970	75	62024	75	62078	75	63932	75
58263	75	61917	75	61971	75	62025	75	62079	75	63933	75
†58264	† 75	61918	75	61972	75	62026	75	62080	75	63934	75
58265	75	61919	75	61973	75	62027	100	62081	75	63935	75
58266	75	61920	75	61974	75	62028	75	62082	75	63936	75
58267	75	61921	75	61975	75	62029	75	62083	75	63937	75
58268	75	61922	75	61976	75	62030	100	62084	75	63938	75
58269	75	61923	75	61977	75	62031	75	62085	75	63939	75
58270	75	61924	75	61978	75	62032	75	62086	75	63940	75
58271	75	61925	75	61979	75	62033	75	62087	75	63941	75
58272	75	61926	75	61980	75	62034	75	62088	75	63942	75

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 58264 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
63943	75	63997	75	64251	75	66005	75	66059	75	66513	75
63944	75	63998	75	64252	75	66006	75	66060	75	66514	75
63945	75	63999	75	64253	75	66007	75	66061	75	66515	75
63946	75	64000	75	64254	75	66008	75	66062	75	66516	75
63947	75	64201	75	64255	75	66009	75	66063	75	66517	75
63948	200	64202	75	64256	75	66010	75	66064	75	66518	75
63949	75	64203	75	64257	75	66011	75	66065	75	66519	75
63950	75	64204	75	64258	75	66012	75	66066	75	66520	75
63951	75	64205	75	64259	75	†66013	† 75	66067	75	66521	75
63952	75	64206	75	64260	75	66014	75	66068	75	66522	75
63953	75	64207	75	64261	75	66015	75	66069	75	66523	75
63954	75	64208	75	64262	75	66016	75	66070	75	66524	75
63955	75	64209	75	64263	75	66017	75	66071	75	66525	75
63956	75	64210	75	64264	75	66018	75	66072	75	66526	75
63957	75	64211	75	64265	75	66019	75	66073	75	66527	75
63958	75	64212	200	64266	75	66020	75	66074	75	66528	75
63959	75	64213	75	64267	75	66021	75	66075	75	66529	75
63960	75	64214	75	64268	75	66022	75	66076	75	66530	75
63961	75	64215	75	64269	75	66023	75	66077	75	66531	75
63962	75	64216	75	64270	75	66024	75	66078	75	66532	75
63963	75	64217	75	64271	75	66025	75	66079	75	66533	75
63964	75	64218	75	64272	75	66026	75	66080	75	66534	75
63965	75	64219	75	64273	75	66027	75	66081	75	66535	75
63966	75	64220	75	64274	75	66028	75	66082	75	66536	75
63967	75	64221	75	64275	75	66029	75	66083	75	66537	75
63968	75	64222	75	64276	75	66030	75	66084	75	66538	75
63969	75	64223	75	64277	75	66031	75	66085	75	66539	75
63970	75	64224	75	64278	75	66032	75	66086	75	66540	75
63971	75	64225	75	64279	75	66033	75	66087	75	66541	75
63972	75	64226	75	64280	75	66034	75	66088	75	66542	75
63973	75	64227	75	64281	75	66035	75	66089	75	66543	75
63974	75	64228	75	64282	75	66036	75	66090	75	66544	75
63975	75	64229	75	64283	75	66037	75	66091	75	66545	75
63976	75	64230	75	64284	75	66038	75	66092	75	66546	75
63977	75	64231	75	64285	75	66039	75	66093	75	66547	75
63978	75	64232	75	64286	75	66040	75	66094	75	66548	75
63979	75	64233	75	64287	75	66041	75	66095	75	66549	75
63980	75	64234	75	64288	75	66042	75	66096	75	66550	75
63981	75	64235	75	64289	75	66043	75	66097	75	66551	75
63982	75	64236	75	64290	200	66044	75	66098	75	66552	75
63983	75	64237	75	64291	75	66045	75	66099	75	66553	75
63984	75	64238	75	64292	75	66046	75	66100	75	66554	75
63985	75	64239	75	64293	75	66047	75	66501	75	66555	75
63986	75	64240	75	64294	75	66048	75	66502	75	66556	75
63987	75	64241	75	64295	75	66049	75	66503	75	66557	75
63988	75	64242	75	64296	75	66050	75	66504	75	66558	75
63989	75	64243	75	64297	75	66051	75	66505	75	66559	75
63990	75	64244	75	64298	75	66052	75	66506	75	66560	75
63991	75	64245	75	64299	75	66053	75	66507	75	66561	75
63992	75	64246	75	64300	75	66054	75	66508	75	66562	75
63993	75	64247	75	66001	75	66055	75	66509	75	66563	75
63994	75	64248	75	66002	75	66056	75	66510	75	66564	75
63995	75	64249	75	66003	75	66057	75	66511	75	66565	75
63996	75	64250	75	66004	75	66058	75	66512	75	66566	75

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 66013 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
66567	75	66921	75	66975	75	67129	75	67183	75	67537	75
66568	75	66922	75	66976	75	67130	75	67184	75	67538	75
66569	75	66923	75	66977	75	67131	75	67185	75	67539	75
66570	75	66924	75	66978	75	67132	75	67186	75	67540	75
66571	75	66925	75	66979	75	67133	75	67187	75	67541	75
66572	75	66926	75	66980	75	67134	75	67188	75	67542	75
66573	75	66927	75	66981	75	67135	75	67189	75	67543	75
66574	75	66928	75	66982	75	67136	75	67190	75	67544	75
66575	75	66929	75	66983	75	67137	75	67191	75	67545	100
66576	75	66930	75	66984	75	67138	75	67192	75	67546	75
66577	75	66931	75	66985	75	67139	75	67193	75	67547	75
66578	75	66932	75	66986	75	67140	75	67194	75	67548	75
66579	75	66933	75	66987	75	67141	75	67195	75	67549	75
66580	75	66934	75	66988	75	67142	75	67196	75	67550	75
66581	75	66935	75	66989	75	67143	75	67197	75	67551	75
66582	75	66936	75	66990	75	67144	75	67198	75	67552	75
66583	75	66937	75	66991	75	67145	75	67199	75	67553	75
66584	75	66938	75	66992	75	67146	75	67200	75	67554	75
66585	75	66939	75	66993	75	67147	75	67501	75	67555	75
66586	75	66940	75	66994	75	67148	75	67502	75	67556	75
66587	75	66941	75	66995	75	67149	75	67503	75	67557	75
66588	75	66942	75	66996	75	67150	75	67504	75	67558	75
66589	75	66943	75	66997	75	67151	75	67505	75	67559	75
66590	75	66944	75	66998	75	67152	75	67506	75	67560	75
66591	75	66945	75	66999	75	67153	75	67507	75	67561	75
66592	75	66946	75	67000	75	67154	75	67508	75	67562	75
66593	75	66947	75	67101	75	67155	75	67509	75	67563	75
66594	75	66948	75	67102	75	67156	75	67510	75	67564	75
66595	75	66949	75	67103	75	67157	75	67511	75	67565	75
66596	75	66950	75	67104	75	67158	75	67512	75	67566	75
66597	75	66951	75	67105	75	67159	75	67513	75	67567	75
66598	75	66952	75	67106	75	67160	75	67514	75	67568	75
66599	75	66953	75	67107	75	67161	75	67515	75	67569	75
66600	75	66954	75	67108	75	67162	75	67516	75	67570	75
66901	75	66955	75	67109	75	67163	75	67517	75	67571	75
66902	75	66956	75	67110	75	67164	75	67518	75	67572	75
66903	75	66957	75	67111	75	67165	75	67519	75	67573	75
66904	75	66958	75	67112	75	67166	75	67520	75	67574	75
66905	75	66959	75	67113	75	67167	75	67521	75	67575	75
66906	75	66960	75	67114	75	67168	75	67522	75	67576	75
66907	75	66961	75	67115	75	67169	75	67523	75	67577	75
66908	75	66962	75	67116	75	67170	75	67524	75	67578	75
66909	75	66963	75	67117	75	67171	75	67525	75	67579	75
66910	75	66964	75	67118	75	67172	75	67526	75	67580	75
66911	75	66965	75	67119	75	67173	75	67527	75	67581	75
66912	75	66966	75	67120	75	67174	75	67528	75	67582	75
66913	75	66967	75	67121	75	67175	75	67529	75	67583	75
66914	75	66968	75	67122	75	67176	75	67530	75	67584	75
66915	75	66969	75	67123	75	67177	75	67531	75	67585	75
66916	75	66970	75	67124	75	67178	75	67532	75	67586	75
66917	75	66971	75	67125	75	67179	75	67533	75	67587	75
66918	75	66972	75	67126	75	67180	75	67534	75	67588	75
66919	75	66973	75	67127	75	67181	75	67535	75	67589	75
66920	75	66974	75	67128	75	67182	75	67536	75	67590	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
67591	75	67845	75	67899	75	68853	75	70607	75	70661	75
67592	75	67846	75	67900	75	68854	75	70608	75	70662	75
67593	75	67847	75	68801	75	68855	75	70609	75	70663	75
67594	75	67848	75	68802	75	68856	75	70610	75	70664	75
67595	75	67849	75	68803	75	68857	75	70611	75	70665	75
67596	75	67850	75	68804	75	68858	75	70612	75	70666	75
67597	75	67851	75	68805	75	68859	75	70613	100	70667	75
67598	75	67852	75	68806	75	68860	75	70614	75	70668	75
67599	75	67853	75	68807	75	68861	75	70615	75	70669	75
67600	75	67854	75	68808	75	68862	75	70616	75	70670	75
67801	75	67855	75	68809	75	68863	75	70617	75	70671	75
67802	75	67856	75	68810	75	68864	75	70618	75	70672	75
67803	75	67857	75	68811	75	68865	75	70619	75	70673	75
67804	75	67858	75	68812	75	68866	75	70620	75	70674	75
67805	75	67859	75	68813	75	68867	75	70621	75	70675	75
67806	75	67860	75	68814	75	68868	75	70622	75	70676	75
67807	75	67861	75	68815	75	68869	75	70623	75	70677	75
67808	75	67862	75	68816	75	68870	75	70624	75	70678	75
67809	75	67863	75	68817	75	68871	75	70625	75	70679	75
67810	75	67864	75	68818	75	68872	75	70626	75	70680	75
67811	75	67865	75	68819	75	68873	75	70627	75	70681	75
67812	75	67866	75	68820	75	68874	75	70628	75	70682	100
67813	75	67867	75	68821	75	68875	75	70629	75	70683	75
67814	100	67868	75	68822	75	68876	75	70630	75	70684	75
67815	75	67869	75	68823	75	68877	75	70631	75	70685	75
67816	75	67870	75	68824	75	68878	75	70632	75	70686	75
67817	75	67871	75	68825	75	68879	75	70633	75	70687	75
67818	75	67872	75	68826	75	68880	200	70634	75	70688	75
67819	75	67873	75	68827	75	68881	75	70635	75	70689	75
67820	75	67874	75	68828	75	68882	75	70636	75	70690	75
67821	75	67875	75	68829	75	68883	75	70637	75	70691	75
67822	75	67876	75	68830	75	68884	75	70638	75	70692	75
67823	75	67877	75	68831	75	68885	75	70639	75	70693	75
67824	75	67878	75	68832	75	68886	75	70640	75	70694	75
67825	75	67879	75	68833	75	68887	75	70641	75	70695	75
67826	75	67880	75	68834	75	68888	75	70642	75	70696	75
67827	75	67881	75	68835	75	68889	75	70643	75	70697	75
67828	75	67882	75	68836	75	68890	75	70644	75	70698	75
67829	75	67883	75	68837	75	68891	75	70645	75	†70699	† 75
67830	75	67884	75	68838	75	68892	75	70646	75	70700	75
67831	75	67885	75	68839	75	68893	75	70647	75	71701	75
67832	75	67886	75	68840	75	68894	75	70648	75	71702	75
67833	75	67887	75	68841	75	68895	100	70649	75	71703	75
67834	75	67888	75	68842	75	68896	75	70650	75	71704	75
67835	75	67889	75	68843	75	68897	75	70651	75	71705	75
67836	75	67890	75	68844	75	68898	75	70652	75	71706	75
67837	75	67891	75	68845	75	68899	150	70653	75	71707	75
67838	75	67892	75	68846	75	68900	75	70654	75	71708	75
67839	75	67893	75	68847	75	70601	75	70655	75	71709	75
67840	75	67894	75	68848	75	70602	75	70656	75	71710	75
67841	75	67895	75	68849	75	70603	75	70657	75	71711	75
67842	75	67896	75	68850	75	70604	75	70658	75	71712	75
67843	75	67897	75	68851	75	70605	75	70659	75	71713	75
67844	75	67898	75	68852	75	70606	75	70660	75	71714	75

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 70699 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
71715	75	71769	75	72423	75	72477	75	75031	75	75085	75
71716	75	71770	75	72424	75	72478	75	75032	75	75086	75
71717	75	71771	75	72425	75	72479	75	75033	75	75087	75
71718	75	71772	75	72426	75	72480	75	75034	75	75088	75
71719	75	71773	75	72427	75	72481	75	75035	75	75089	100
71720	75	71774	75	72428	75	72482	75	75036	75	75090	75
71721	75	71775	75	72429	75	72483	75	75037	75	75091	75
71722	75	71776	75	72430	75	72484	75	75038	75	75092	75
71723	75	71777	75	72431	75	72485	75	75039	75	75093	75
71724	75	71778	75	72432	75	72486	75	75040	75	75094	75
71725	75	71779	75	72433	75	72487	75	75041	75	75095	75
71726	75	71780	75	72434	75	72488	75	75042	75	75096	75
71727	75	71781	75	72435	75	72489	75	75043	75	75097	75
71728	75	71782	75	72436	75	72490	75	75044	75	75098	75
71729	75	71783	75	72437	75	72491	75	75045	75	75099	75
71730	75	71784	75	72438	75	72492	75	75046	75	75100	75
71731	75	71785	75	72439	75	72493	75	75047	75	76201	75
71732	75	71786	75	72440	75	72494	75	75048	75	76202	75
71733	75	71787	75	72441	75	72495	150	75049	75	76203	75
71734	75	71788	75	72442	75	72496	75	75050	75	76204	75
71735	75	71789	75	72443	75	72497	75	75051	300	76205	75
71736	75	71790	75	72444	75	72498	75	75052	75	76206	75
71737	75	71791	75	72445	75	72499	75	75053	75	76207	75
71738	75	71792	75	72446	75	72500	75	75054	75	76208	75
71739	75	71793	300	72447	75	75001	75	75055	75	76209	75
71740	75	71794	75	72448	75	75002	75	75056	75	76210	75
71741	75	71795	75	72449	75	75003	75	75057	75	76211	75
71742	75	71796	75	72450	75	75004	75	75058	75	76212	75
71743	75	71797	75	72451	150	75005	75	75059	75	76213	75
71744	75	71798	75	72452	75	75006	75	75060	75	76214	75
71745	75	71799	75	72453	75	75007	75	75061	75	†76215	† 75
71746	75	71800	75	72454	75	75008	75	75062	75	76216	75
71747	75	72401	100	72455	75	75009	75	75063	75	76217	75
71748	75	72402	75	72456	75	75010	75	75064	75	76218	75
71749	75	72403	75	72457	75	75011	75	75065	75	76219	75
71750	75	72404	75	72458	75	75012	75	75066	75	76220	75
71751	75	72405	75	72459	75	75013	75	75067	75	76221	75
71752	75	72406	75	72460	75	75014	75	75068	75	76222	75
71753	75	72407	75	72461	75	75015	75	75069	75	76223	75
71754	75	72408	75	72462	75	75016	75	75070	75	76224	75
71755	75	72409	75	72463	75	75017	75	75071	75	76225	75
71756	75	72410	75	72464	75	75018	75	75072	75	76226	75
71757	75	72411	75	72465	75	75019	75	75073	100	76227	75
71758	75	72412	75	72466	75	75020	75	75074	75	76228	75
71759	75	72413	75	72467	75	75021	75	75075	75	76229	75
71760	75	72414	75	72468	75	75022	75	75076	75	76230	75
71761	75	72415	75	72469	75	75023	75	75077	75	76231	75
71762	75	72416	75	72470	75	75024	75	75078	75	76232	75
71763	75	72417	75	72471	75	75025	75	75079	75	76233	75
71764	75	72418	75	72472	75	75026	75	75080	75	76234	75
71765	75	72419	75	72473	75	75027	75	75081	75	76235	75
71766	150	72420	75	72474	75	75028	75	75082	75	76236	75
71767	75	72421	75	72475	75	75029	75	75083	75	76237	75
71768	75	72422	75	72476	75	75030	75	75084	75	76238	75

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 76215 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
76239	75	76293	75	78547	75	79201	75	79255	75	79409	75
76240	75	76294	75	78548	75	79202	75	79256	75	79410	75
76241	75	76295	75	78549	75	79203	75	79257	75	79411	75
76242	75	76296	75	78550	75	79204	75	79258	75	79412	75
76243	75	76297	75	78551	75	79205	75	79259	75	79413	75
76244	75	76298	75	78552	100	79206	75	79260	75	79414	75
76245	75	76299	75	78553	75	79207	75	79261	75	79415	75
76246	75	76300	75	78554	75	79208	75	79262	75	79416	75
76247	75	78501	75	78555	75	79209	75	79263	75	79417	75
76248	75	78502	75	78556	75	79210	75	79264	75	79418	75
76249	75	78503	75	78557	75	79211	75	79265	75	79419	75
76250	75	78504	75	78558	75	79212	75	79266	75	79420	75
76251	75	78505	75	78559	75	79213	75	79267	75	79421	75
76252	75	78506	75	78560	75	79214	75	79268	75	79422	75
76253	75	78507	75	78561	75	79215	75	79269	75	79423	75
76254	75	78508	75	78562	75	79216	75	79270	75	79424	75
76255	75	78509	75	78563	75	79217	75	79271	75	79425	75
76256	75	78510	75	78564	75	79218	75	79272	75	79426	75
76257	75	78511	75	78565	75	79219	75	79273	75	79427	75
76258	75	78512	75	78566	75	79220	75	79274	75	79428	75
76259	75	78513	75	78567	75	79221	75	79275	75	79429	75
76260	75	78514	75	78568	75	79222	75	79276	75	79430	75
76261	75	78515	75	78569	75	79223	75	79277	75	79431	75
76262	75	78516	100	78570	75	79224	75	79278	75	79432	75
76263	75	78517	75	78571	75	79225	75	79279	75	79433	75
76264	75	78518	75	78572	75	79226	75	79280	75	79434	75
76265	75	78519	75	78573	75	79227	75	79281	75	79435	75
76266	75	78520	75	78574	75	79228	75	79282	75	79436	75
76267	75	78521	75	78575	75	79229	75	79283	75	79437	75
76268	75	78522	75	78576	75	79230	100	79284	75	79438	75
76269	75	78523	75	78577	75	79231	75	79285	75	79439	75
76270	75	78524	75	78578	75	79232	75	79286	75	79440	75
76271	75	78525	75	78579	75	79233	75	79287	75	79441	75
76272	75	78526	75	78580	75	79234	75	79288	75	79442	75
76273	75	78527	75	78581	75	79235	75	79289	75	79443	75
76274	75	78528	75	78582	75	79236	75	79290	75	79444	75
76275	75	78529	75	78583	75	79237	75	79291	75	79445	75
76276	75	78530	75	78584	75	79238	75	79292	75	79446	75
76277	75	78531	75	78585	75	79239	75	79293	75	79447	75
76278	75	78532	75	78586	75	79240	75	79294	75	79448	75
76279	75	78533	75	78587	75	79241	75	79295	75	79449	75
76280	75	78534	75	78588	75	79242	75	79296	75	79450	75
76281	75	78535	75	78589	75	79243	75	79297	75	79451	75
76282	75	78536	75	78590	75	79244	75	79298	75	79452	75
76283	75	78537	75	78591	75	79245	100	79299	75	79453	75
76284	75	78538	75	78592	75	79246	75	79300	75	79454	75
76285	75	78539	75	78593	75	79247	75	79401	75	79455	75
76286	75	78540	75	78594	75	79248	75	79402	75	79456	75
76287	75	78541	75	78595	75	79249	75	79403	75	79457	75
76288	75	78542	75	78596	75	79250	75	79404	75	79458	75
76289	75	78543	75	78597	75	79251	75	79405	75	79459	75
76290	75	78544	75	78598	75	79252	75	79406	75	79460	75
76291	75	78545	75	78599	75	79253	75	79407	75	79461	75
76292	75	78546	75	78600	75	79254	75	79408	75	79462	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
79463	75	79817	75	79871	75	81525	75	81579	75	83333	75
79464	75	79818	75	79872	75	81526	75	81580	75	83334	75
79465	150	79819	75	79873	75	81527	75	81581	75	83335	75
79466	75	79820	75	79874	75	81528	75	81582	75	83336	75
79467	75	79821	75	79875	75	81529	75	81583	75	83337	75
79468	75	79822	200	79876	75	81530	75	81584	75	83338	75
79469	75	79823	75	79877	75	81531	75	81585	75	83339	75
79470	75	79824	75	79878	75	81532	75	81586	75	83340	75
79471	75	79825	75	79879	75	81533	75	81587	75	83341	75
79472	75	79826	75	79880	75	81534	75	81588	75	83342	75
79473	75	79827	75	79881	75	81535	75	81589	75	83343	75
79474	75	79828	75	79882	75	81536	75	81590	75	83344	75
79475	75	79829	75	79883	75	81537	75	81591	75	83345	75
79476	75	79830	75	79884	75	81538	75	81592	75	83346	75
79477	75	79831	75	79885	75	81539	75	81593	75	83347	75
79478	75	79832	75	79886	75	81540	75	81594	75	83348	75
79479	75	79833	75	79887	75	81541	75	81595	75	83349	75
79480	75	79834	75	79888	75	81542	75	81596	75	83350	75
79481	75	79835	75	79889	75	81543	75	81597	75	83351	75
79482	75	79836	75	79890	75	81544	75	81598	75	83352	75
79483	75	79837	75	79891	75	81545	75	81599	75	83353	75
79484	75	79838	75	79892	75	81546	75	81600	75	83354	75
79485	75	79839	75	79893	75	81547	75	83301	75	83355	75
79486	75	79840	75	79894	75	81548	75	83302	75	83356	75
79487	75	79841	75	79895	75	81549	75	83303	75	83357	75
79488	75	79842	75	79896	75	81550	75	83304	75	83358	75
79489	75	79843	75	79897	200	81551	75	83305	75	83359	75
79490	75	79844	75	79898	75	81552	75	83306	75	83360	75
79491	75	79845	75	79899	75	81553	75	83307	75	†83361	† 75
79492	75	79846	75	79900	75	81554	75	83308	75	83362	75
79493	75	79847	75	81501	75	81555	75	83309	75	83363	75
79494	75	79848	75	81502	75	81556	75	83310	75	83364	75
79495	300	79849	75	81503	75	81557	75	83311	75	83365	75
79496	75	79850	75	81504	75	81558	75	83312	75	83366	75
79497	75	79851	75	81505	100	81559	75	83313	75	83367	75
79498	75	79852	75	81506	75	81560	75	83314	75	83368	75
79499	75	79853	75	81507	75	81561	75	83315	75	83369	75
79500	75	79854	75	81508	75	81562	75	83316	75	83370	75
79801	75	79855	75	81509	75	81563	75	83317	75	83371	75
79802	75	79856	75	81510	75	81564	75	83318	75	83372	75
79803	75	79857	75	81511	75	81565	75	83319	75	83373	75
79804	75	79858	75	81512	75	81566	75	83320	75	83374	75
79805	75	79859	75	81513	75	81567	75	83321	75	83375	75
79806	75	79860	75	81514	75	81568	75	83322	75	83376	75
79807	75	79861	75	81515	75	81569	75	†83323	† 75	83377	75
79808	75	79862	75	81516	75	81570	75	83324	75	83378	75
79809	75	79863	75	81517	75	81571	75	83325	75	83379	75
79810	75	79864	75	81518	75	81572	75	83326	75	83380	75
79811	75	79865	75	81519	75	81573	75	83327	75	83381	75
79812	75	79866	75	81520	75	81574	75	83328	75	83382	75
79813	75	79867	75	81521	75	81575	75	83329	75	83383	75
79814	75	79868	75	81522	75	81576	75	83330	75	83384	75
79815	75	79869	75	81523	75	81577	75	83331	75	83385	75
79816	75	79870	75	81524	75	81578	75	83332	75	83386	75

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 83323 und 83361 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
83387	75	84941	75	84995	75	85549	75	86403	75	86457	75
83388	75	84942	75	84996	75	85550	75	86404	75	86458	75
83389	75	84943	75	84997	75	85551	75	86405	75	86459	75
83390	75	84944	75	84998	75	85552	75	86406	75	86460	75
83391	75	84945	75	84999	75	85553	75	86407	75	86461	75
83392	75	84946	75	85000	75	85554	75	86408	75	86462	75
83393	75	84947	75	85501	75	85555	75	86409	75	86463	75
83394	75	84948	75	85502	75	85556	75	86410	75	86464	75
83395	75	84949	75	85503	75	85557	75	86411	75	86465	75
83396	75	84950	75	85504	75	85558	75	86412	100	86466	75
83397	75	84951	75	85505	75	85559	75	86413	75	86467	75
83398	75	84952	75	85506	75	85560	75	86414	75	86468	75
83399	75	84953	75	85507	75	85561	75	86415	75	86469	75
83400	100	84954	75	85508	75	85562	75	86416	75	86470	75
84901	75	84955	75	85509	75	85563	75	86417	75	86471	75
84902	75	84956	75	85510	75	85564	75	86418	75	86472	75
84903	75	84957	75	85511	75	85565	75	86419	75	86473	75
84904	75	84958	75	85512	75	85566	75	86420	75	86474	75
84905	75	84959	75	85513	75	85567	75	86421	75	86475	75
84906	75	84960	75	85514	75	85568	75	86422	75	86476	75
84907	75	84961	75	85515	100	85569	75	86423	75	86477	75
84908	75	84962	75	85516	75	85570	75	86424	75	86478	75
84909	75	84963	75	85517	75	85571	75	86425	75	86479	75
84910	75	84964	75	85518	75	85572	75	86426	75	86480	75
84911	75	84965	75	85519	75	85573	75	86427	75	86481	75
84912	75	84966	75	85520	75	85574	75	86428	75	86482	75
84913	75	84967	75	85521	75	85575	75	86429	75	86483	75
84914	75	84968	75	85522	75	85576	75	86430	75	86484	75
84915	75	84969	75	85523	75	85577	75	86431	75	86485	75
84916	75	84970	75	85524	75	85578	75	86432	75	86486	75
84917	75	84971	75	85525	75	85579	100	86433	75	86487	75
84918	75	84972	75	85526	75	85580	75	86434	75	86488	150
84919	75	84973	75	85527	75	85581	75	86435	75	86489	75
84920	75	84974	75	85528	75	85582	75	86436	75	86490	75
84921	75	84975	75	85529	75	85583	75	86437	75	86491	75
84922	75	84976	75	85530	75	85584	75	86438	75	86492	75
84923	75	84977	75	85531	75	85585	75	86439	75	86493	75
84924	75	84978	75	85532	75	85586	75	86440	75	86494	75
84925	75	84979	75	85533	75	85587	75	86441	75	86495	75
84926	75	84980	75	85534	75	85588	75	86442	75	86496	75
84927	75	84981	75	85535	100	85589	75	86443	75	86497	75
84928	75	84982	75	85536	75	85590	75	86444	75	86498	75
84929	75	84983	75	85537	75	85591	75	86445	75	86499	75
84930	75	84984	75	85538	75	85592	75	86446	75	86500	150
84931	75	84985	75	85539	75	85593	75	86447	75	87301	75
84932	75	84986	75	85540	75	85594	75	86448	75	87302	75
84933	75	84987	75	85541	75	85595	75	86449	75	87303	75
84934	75	84988	75	85542	75	85596	75	86450	75	87304	75
84935	75	84989	75	85543	75	85597	75	86451	75	87305	75
84936	75	84990	75	85544	75	85598	75	86452	75	87306	75
84937	75	84991	75	85545	75	85599	75	86453	75	87307	75
84938	75	84992	75	85546	75	85600	75	86454	75	87308	75
84939	75	84993	75	85547	75	86401	75	86455	75	87309	75
84940	75	84994	75	85548	75	86402	75	86456	75	87310	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
87311	75	87365	75	87419	75	87473	75	89927	75	89981	75
87312	75	87366	75	87420	75	87474	75	89928	75	89982	75
87313	75	87367	75	87421	75	87475	75	89929	75	89983	75
87314	75	87368	75	87422	75	87476	75	89930	75	89984	75
87315	75	87369	75	87423	75	87477	75	89931	75	89985	75
87316	75	87370	75	87424	75	87478	75	89932	75	89986	75
87317	75	87371	75	87425	75	87479	75	89933	75	89987	75
87318	75	87372	75	87426	75	87480	75	89934	75	89988	75
87319	75	87373	75	87427	75	87481	75	89935	75	89989	75
87320	75	87374	75	87428	75	87482	75	89936	75	89990	75
87321	75	87375	75	87429	75	87483	75	89937	75	89991	75
87322	75	87376	75	87430	75	87484	75	89938	75	89992	75
87323	75	87377	75	87431	75	87485	75	89939	75	89993	75
87324	75	87378	75	87432	100	87486	75	89940	75	89994	75
87325	75	87379	75	87433	75	87487	75	89941	75	89995	75
87326	75	87380	75	87434	75	87488	75	89942	75	89996	75
87327	75	87381	75	87435	75	87489	75	89943	75	89997	75
87328	75	87382	75	87436	75	87490	75	89944	75	89998	75
87329	75	87383	75	87437	75	87491	75	89945	75	89999	75
87330	75	87384	75	87438	75	87492	75	89946	75	90000	75
87331	75	87385	75	87439	75	87493	75	89947	75	90301	75
87332	75	87386	75	87440	75	87494	75	89948	75	90302	75
87333	75	87387	75	87441	75	87495	75	89949	75	90303	75
87334	75	87388	75	87442	75	87496	75	89950	75	90304	75
87335	75	87389	75	87443	75	87497	75	89951	75	90305	75
87336	75	87390	75	87444	75	87498	75	89952	75	90306	75
87337	75	87391	75	87445	75	87499	75	89953	75	90307	75
87338	75	87392	75	87446	75	87500	75	89954	75	90308	75
87339	75	87393	75	87447	75	89901	75	89955	75	90309	75
87340	75	87394	75	87448	75	89902	75	89956	75	90310	75
87341	75	87395	75	87449	75	89903	75	89957	75	90311	75
87342	75	87396	75	87450	75	89904	75	89958	75	90312	75
87343	75	87397	75	87451	75	89905	75	89959	75	90313	75
87344	75	87398	75	87452	75	89906	75	89960	75	90314	75
87345	75	87399	75	87453	75	89907	75	89961	75	90315	100
87346	75	87400	75	87454	75	89908	75	89962	75	90316	75
87347	75	87401	75	87455	75	89909	75	89963	75	90317	75
87348	75	87402	75	87456	75	89910	75	89964	75	90318	75
87349	75	87403	150	87457	75	89911	75	89965	75	90319	75
87350	75	87404	75	87458	75	89912	75	89966	75	90320	75
87351	75	87405	75	87459	75	89913	75	89967	75	90321	75
87352	75	87406	75	87460	75	89914	75	89968	75	90322	75
87353	75	87407	75	87461	75	89915	75	89969	75	90323	75
87354	75	87408	75	87462	75	89916	75	89970	75	90324	75
87355	75	87409	75	87463	75	89917	75	89971	75	90325	75
87356	75	87410	75	87464	75	89918	75	89972	75	90326	75
87357	75	87411	75	87465	75	89919	75	89973	75	90327	75
87358	75	87412	75	87466	75	89920	75	89974	75	90328	75
87359	75	87413	75	87467	75	89921	75	89975	75	90329	75
87360	75	87414	75	87468	75	89922	75	89976	75	90330	75
87361	75	87415	75	87469	75	89923	75	89977	75	90331	75
87362	75	87416	75	87470	75	89924	75	89978	75	90332	75
87363	75	87417	75	87471	75	89925	75	89979	75	90333	75
87364	75	87418	75	87472	75	89926	75	89980	75	90334	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
90335	75	90389	75	90443	75	90497	75	90751	75	91405	75
90336	75	90390	75	90444	75	90498	75	90752	75	91406	75
90337	75	90391	75	90445	75	90499	75	90753	75	91407	75
90338	75	90392	75	90446	75	90500	75	90754	75	91408	75
90339	75	90393	75	90447	75	90701	75	90755	75	91409	75
90340	75	90394	75	90448	75	90702	75	90756	75	91410	75
90341	75	90395	75	90449	75	90703	75	90757	75	91411	75
90342	75	90396	75	90450	75	90704	75	90758	75	91412	75
90343	75	90397	75	90451	75	90705	75	90759	75	91413	75
90344	75	90398	75	90452	75	90706	75	90760	75	91414	75
90345	75	90399	75	90453	75	90707	75	90761	75	91415	75
90346	75	90400	75	90454	75	**90708**	**1000**	90762	75	91416	75
90347	75	90401	75	90455	75	90709	75	90763	75	91417	75
90348	75	90402	75	90456	75	90710	75	90764	75	91418	75
90349	75	90403	75	90457	75	90711	75	90765	75	91419	75
90350	75	90404	75	90458	75	90712	75	90766	75	91420	75
90351	75	90405	75	90459	75	90713	75	90767	75	91421	75
90352	75	90406	75	90460	75	90714	75	90768	75	91422	75
90353	75	90407	75	90461	75	90715	75	90769	75	91423	75
90354	75	90408	75	90462	75	90716	75	90770	75	91424	75
90355	75	90409	75	90463	75	90717	75	90771	75	91425	75
90356	75	90410	75	90464	75	90718	75	90772	75	91426	75
90357	75	90411	75	90465	75	90719	75	90773	100	91427	75
90358	75	90412	75	90466	75	90720	75	90774	75	91428	75
90359	75	90413	75	90467	75	90721	75	90775	75	91429	75
90360	75	90414	75	90468	75	90722	75	90776	75	91430	75
90361	75	90415	75	90469	75	90723	75	90777	75	91431	75
90362	75	90416	75	90470	75	90724	75	90778	75	91432	75
90363	75	90417	75	90471	75	90725	75	90779	75	91433	75
90364	75	90418	75	90472	75	90726	75	90780	75	91434	75
90365	75	90419	75	90473	75	90727	75	90781	75	91435	75
90366	75	90420	75	90474	75	90728	75	90782	75	91436	75
90367	75	90421	75	90475	75	90729	75	90783	75	91437	75
90368	75	90422	75	90476	75	90730	75	90784	75	91438	75
90369	75	90423	75	90477	75	90731	75	90785	75	91439	75
90370	75	90424	75	90478	75	90732	75	90786	75	91440	75
90371	75	90425	75	90479	75	90733	75	90787	75	91441	75
90372	75	90426	75	90480	75	90734	75	90788	75	91442	75
90373	75	90427	75	90481	75	90735	75	90789	75	91443	75
90374	75	90428	75	90482	75	90736	75	90790	75	91444	75
90375	75	90429	75	90483	75	90737	75	90791	75	91445	75
90376	75	90430	75	90484	300	90738	75	90792	75	91446	75
90377	75	90431	75	90485	75	90739	75	90793	75	91447	75
90378	75	90432	75	90486	75	90740	75	90794	75	91448	75
90379	75	90433	75	90487	75	90741	75	90795	75	91449	75
90380	75	90434	75	90488	75	90742	75	90796	75	91450	75
90381	75	90435	75	90489	75	90743	75	90797	75	91451	75
90382	75	90436	75	90490	75	90744	75	90798	75	91452	75
90383	75	90437	75	90491	75	90745	75	90799	75	91453	75
90384	75	90438	75	90492	75	90746	75	90800	75	91454	75
90385	75	90439	75	90493	75	90747	75	91401	75	91455	75
90386	75	90440	75	90494	75	90748	75	91402	75	91456	75
90387	75	90441	75	90495	75	90749	75	91403	75	91457	75
90388	75	90442	75	90496	75	90750	75	91404	75	91458	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
91459	75	92813	75	92867	75	93021	75	93075	75	93629	75
91460	75	92814	75	92868	75	93022	75	93076	75	93630	75
91461	75	92815	75	92869	75	93023	75	93077	75	93631	75
91462	75	92816	75	92870	75	93024	75	93078	75	93632	75
91463	75	92817	75	92871	75	93025	75	93079	75	93633	75
91464	75	92818	75	92872	100	93026	75	93080	75	93634	75
91465	75	92819	75	92873	75	93027	75	93081	75	93635	75
91466	75	92820	75	92874	75	93028	75	93082	100	93636	75
91467	75	92821	75	92875	75	93029	75	93083	75	93637	75
91468	75	92822	75	92876	75	93030	75	93084	75	93638	75
91469	75	92823	75	92877	75	93031	75	93085	75	93639	75
91470	75	92824	75	92878	75	93032	75	93086	75	93640	75
91471	75	92825	75	92879	75	93033	75	93087	75	93641	75
91472	75	92826	75	92880	75	93034	75	93088	75	93642	75
91473	75	92827	75	92881	75	93035	75	93089	75	93643	75
91474	75	92828	75	92882	75	93036	75	93090	75	93644	75
91475	75	92829	75	92883	75	93037	75	93091	75	93645	75
91476	75	92830	75	92884	75	93038	75	93092	75	93646	75
91477	75	92831	75	92885	75	93039	75	93093	75	93647	75
91478	75	92832	75	92886	75	93040	75	93094	75	93648	75
91479	75	92833	75	92887	75	93041	75	93095	75	93649	75
91480	75	92834	75	92888	75	93042	75	93096	75	93650	75
91481	75	92835	75	92889	75	93043	75	93097	75	93651	75
91482	75	92836	75	92890	75	93044	75	93098	75	93652	75
91483	75	92837	75	92891	75	93045	75	93099	75	93653	75
91484	75	92838	75	92892	75	93046	75	93100	75	93654	75
91485	75	92839	75	92893	75	93047	75	93601	75	93655	75
91486	75	92840	75	92894	75	93048	75	93602	75	93656	75
91487	75	92841	75	92895	75	93049	75	93603	75	93657	75
91488	75	92842	75	92896	75	93050	75	93604	75	93658	75
91489	75	92843	75	92897	75	93051	75	93605	75	93659	75
91490	75	92844	75	92898	75	93052	75	93606	75	93660	75
91491	75	92845	75	92899	75	93053	75	93607	75	93661	75
91492	75	92846	75	92900	75	93054	75	93608	75	93662	75
91493	75	92847	75	93001	75	93055	75	93609	75	93663	75
91494	75	92848	75	93002	75	93056	75	93610	75	93664	75
91495	75	92849	75	93003	75	93057	75	93611	75	93665	75
91496	75	92850	75	93004	75	93058	75	93612	75	93666	75
91497	75	92851	75	93005	75	93059	75	93613	75	93667	75
91498	75	92852	75	93006	75	93060	75	93614	75	93668	75
91499	75	92853	75	93007	75	93061	75	93615	75	93669	75
91500	75	92854	75	93008	75	93062	75	93616	75	93670	75
92801	75	92855	75	93009	75	93063	75	93617	75	93671	75
92802	75	92856	75	93010	75	93064	75	93618	75	93672	75
92803	75	92857	75	93011	75	93065	75	93619	75	93673	75
92804	75	92858	75	93012	100	93066	75	93620	75	93674	75
92805	75	92859	75	93013	75	93067	75	93621	75	93675	100
92806	75	92860	75	93014	75	93068	75	93622	75	93676	75
92807	75	92861	75	93015	75	93069	75	93623	75	93677	75
92808	75	92862	75	93016	75	93070	75	93624	75	93678	75
92809	75	92863	75	93017	75	93071	75	93625	75	93679	75
92810	75	92864	75	93018	75	93072	75	93626	75	93680	75
92811	75	92865	75	93019	75	93073	75	93627	75	93681	75
92812	75	92866	75	93020	75	93074	75	93628	75	93682	75

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
93683	75	95137	75	95191	75	96045	75	96099	75	97453	75
93684	75	95138	75	95192	100	96046	75	96100	75	97454	75
93685	75	95139	75	95193	75	96047	75	97401	75	97455	75
93686	75	95140	75	95194	75	96048	75	97402	75	97456	75
93687	75	95141	75	95195	75	96049	75	97403	75	97457	75
93688	75	95142	75	95196	75	96050	75	97404	75	97458	75
93689	75	95143	75	95197	75	96051	75	97405	75	97459	75
93690	75	95144	75	95198	75	96052	75	97406	75	97460	75
93691	75	95145	75	95199	75	96053	75	97407	75	97461	75
93692	75	95146	75	95200	75	96054	75	97408	75	97462	75
93693	75	95147	75	96001	75	96055	75	97409	75	97463	100
93694	75	95148	75	96002	75	96056	75	97410	75	97464	75
93695	75	95149	75	96003	75	96057	75	97411	75	97465	75
93696	75	95150	75	96004	75	96058	75	97412	75	97466	75
93697	75	95151	75	96005	75	96059	75	97413	75	97467	75
93698	75	95152	75	96006	75	96060	75	97414	100	†97468	† 75
93699	75	95153	75	96007	75	96061	75	97415	75	97469	75
93700	75	95154	75	96008	75	96062	75	97416	75	97470	75
95101	75	95155	75	96009	75	96063	75	97417	75	97471	75
95102	75	95156	75	96010	75	96064	75	97418	75	97472	75
95103	75	95157	75	96011	75	96065	75	97419	75	97473	75
95104	100	95158	75	96012	75	†96066	† 75	97420	75	97474	75
95105	75	95159	75	96013	75	†96067	† 75	97421	75	97475	75
95106	75	95160	75	96014	75	96068	75	97422	75	97476	75
95107	75	95161	75	96015	75	96069	75	97423	75	97477	75
95108	75	95162	75	96016	75	96070	75	97424	75	97478	75
95109	75	95163	75	96017	75	96071	75	97425	75	97479	75
95110	75	95164	75	96018	75	96072	75	97426	75	97480	75
95111	75	95165	75	96019	75	96073	75	97427	75	97481	75
95112	75	95166	75	96020	75	96074	75	97428	75	97482	75
95113	75	95167	75	96021	75	96075	75	97429	75	97483	75
95114	75	95168	75	96022	75	96076	75	97430	75	97484	75
95115	75	95169	75	96023	75	96077	75	97431	75	97485	75
95116	75	95170	75	96024	75	96078	75	97432	75	97486	75
95117	75	95171	75	96025	75	96079	75	97433	75	97487	75
95118	75	95172	75	96026	75	96080	75	97434	75	97488	75
95119	75	95173	75	96027	75	96081	75	97435	75	97489	75
95120	75	95174	75	96028	75	96082	75	97436	75	97490	75
95121	75	95175	75	96029	75	96083	75	97437	75	97491	75
95122	75	95176	75	96030	75	96084	75	97438	75	97492	75
95123	75	95177	75	96031	75	96085	75	97439	75	97493	75
95124	75	95178	75	96032	75	96086	75	97440	75	97494	75
95125	75	95179	75	96033	75	96087	75	97441	75	97495	75
95126	75	95180	75	96034	75	96088	75	97442	75	97496	75
95127	75	95181	75	96035	75	96089	75	97443	75	97497	75
95128	75	95182	75	96036	75	96090	75	97444	75	97498	75
95129	75	95183	75	96037	75	96091	75	97445	75	97499	75
95130	75	95184	75	96038	75	96092	75	97446	75	97500	75
95131	75	95185	75	96039	75	96093	75	97447	75	97501	75
95132	75	95186	75	96040	75	96094	75	97448	75	97502	75
95133	75	95187	75	96041	75	96095	75	97449	75	97503	75
95134	75	95188	75	96042	75	96096	75	97450	75	97504	75
95135	75	95189	75	96043	75	96097	75	97451	75	97505	75
95136	75	95190	75	96044	75	96098	75	97452	75	97506	75

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 96066, 96067 und 97468 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
97507	75	97561	75	98215	75	98269	75	99123	75	99177	75
97508	75	97562	75	98216	75	98270	75	99124	75	99178	75
97509	75	97563	75	98217	75	98271	75	99125	75	99179	75
97510	75	97564	75	98218	75	98272	75	99126	75	99180	75
97511	75	97565	75	98219	75	98273	75	99127	75	99181	75
97512	75	97566	75	98220	75	98274	75	99128	75	99182	75
97513	75	97567	75	98221	75	98275	75	99129	75	99183	75
97514	75	97568	75	98222	75	98276	75	99130	75	99184	75
97515	75	97569	75	98223	75	98277	75	99131	75	99185	75
97516	75	97570	75	98224	75	98278	75	99132	75	99186	75
97517	75	97571	75	98225	75	98279	75	99133	75	99187	75
97518	75	97572	75	98226	75	98280	75	99134	75	99188	75
97519	75	97573	75	98227	75	98281	75	99135	75	99189	75
97520	75	97574	75	98228	75	98282	75	99136	75	99190	75
97521	75	97575	75	98229	75	98283	75	99137	75	99191	75
97522	75	97576	75	98230	75	98284	75	99138	75	99192	75
97523	75	97577	75	98231	75	98285	75	99139	75	99193	75
97524	75	97578	75	98232	75	98286	75	99140	75	99194	75
97525	75	97579	75	98233	75	98287	75	99141	75	99195	75
97526	75	97580	75	98234	75	98288	75	99142	75	99196	75
97527	75	97581	75	98235	75	98289	75	99143	75	99197	75
97528	75	97582	75	98236	75	98290	75	99144	75	99198	75
97529	75	97583	75	98237	75	98291	75	99145	75	99199	75
97530	150	97584	75	98238	75	98292	75	99146	75	99200	75
97531	75	97585	75	98239	75	98293	75	99147	75	99201	75
97532	75	97586	75	98240	75	98294	75	99148	75	99202	75
97533	75	97587	75	†98241	† 75	98295	75	99149	75	99203	75
97534	75	97588	75	98242	75	98296	75	99150	75	99204	75
97535	75	97589	75	98243	75	98297	75	99151	75	99205	75
97536	75	97590	75	98244	75	98298	75	99152	75	99206	75
97537	75	97591	75	98245	75	98299	75	99153	75	99207	75
97538	75	97592	75	98246	75	98300	75	99154	75	99208	75
97539	75	97593	75	98247	75	99101	75	99155	75	99209	75
97540	75	97594	75	98248	75	99102	75	**99156**	**15000**	99210	75
97541	75	97595	75	98249	75	99103	75	99157	75	99211	75
97542	75	97596	75	98250	75	99104	75	99158	75	99212	75
97543	75	97597	75	98251	75	99105	75	99159	75	99213	75
97544	75	97598	100	98252	75	99106	75	99160	75	99214	75
97545	75	97599	75	98253	75	99107	75	99161	75	99215	75
97546	75	97600	75	98254	75	99108	75	99162	75	99216	75
97547	75	98201	75	98255	75	99109	75	99163	75	99217	75
97548	75	98202	75	98256	75	99110	75	99164	75	99218	75
97549	75	98203	75	98257	75	99111	75	99165	75	99219	75
97550	75	98204	75	98258	75	99112	75	99166	75	99220	75
97551	75	98205	75	98259	75	99113	75	99167	75	99221	75
97552	75	98206	75	98260	75	99114	75	99168	75	99222	75
97553	75	98207	75	98261	75	99115	75	99169	75	99223	75
97554	75	98208	75	98262	75	99116	100	99170	75	99224	75
97555	75	98209	75	98263	75	99117	75	99171	75	99225	75
97556	75	98210	75	98264	75	99118	75	99172	75	99226	75
97557	75	98211	75	98265	75	99119	75	99173	75	99227	75
97558	75	98212	75	98266	75	99120	75	99174	75	99228	75
97559	75	98213	75	98267	75	99121	75	99175	75	99229	75
97560	75	98214	75	98268	75	99122	75	99176	75	99230	100

Das mit † bezeichnete Loos Nr 98241 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
99231	75	99276	75	99421	75	99466	150	99711	75	99756	75
99232	75	99277	75	99422	75	99467	75	99712	75	99757	75
99233	75	99278	75	99423	75	99468	75	99713	75	99758	75
99234	75	99279	75	99424	75	99469	75	99714	75	99759	75
99235	75	99280	75	99425	75	99470	75	99715	75	99760	75
99236	75	99281	75	99426	75	99471	75	99716	75	99761	75
99237	75	99282	75	99427	75	99472	75	99717	75	99762	75
99238	75	99283	75	99428	75	99473	75	99718	75	99763	75
99239	75	99284	75	99429	75	99474	100	99719	75	99764	75
99240	75	99285	75	99430	75	99475	75	99720	75	99765	75
99241	75	99286	75	99431	75	99476	75	99721	75	99766	75
99242	75	99287	75	99432	75	99477	75	99722	75	99767	75
99243	75	99288	75	99433	75	99478	75	99723	75	99768	75
99244	75	99289	75	99434	75	99479	75	99724	75	99769	75
99245	75	99290	75	99435	75	99480	75	99725	75	99770	75
99246	75	99291	75	99436	75	99481	75	99726	75	99771	75
99247	75	99292	75	99437	75	99482	75	99727	75	99772	75
99248	75	99293	75	99438	75	99483	75	99728	75	99773	75
99249	75	99294	75	99439	75	99484	75	99729	75	99774	75
99250	75	99295	75	99440	75	99485	75	99730	75	99775	75
99251	75	99296	75	99441	75	99486	75	99731	75	99776	75
99252	75	99297	75	99442	75	99487	75	99732	75	99777	75
99253	75	99298	75	99443	75	99488	75	99733	75	99778	75
99254	75	99299	75	99444	75	99489	75	99734	75	99779	75
99255	75	99300	75	99445	75	99490	75	99735	75	99780	75
99256	75	99401	75	99446	75	99491	75	99736	75	99781	75
99257	75	99402	75	99447	75	99492	75	99737	75	99782	75
99258	75	99403	75	99448	75	99493	75	99738	75	99783	75
99259	75	99404	75	99449	75	99494	75	99739	75	99784	75
99260	75	99405	75	99450	75	99495	75	99740	75	99785	75
99261	75	99406	75	99451	75	99496	75	99741	75	99786	75
99262	75	99407	75	99452	75	99497	75	99742	75	99787	75
99263	75	99408	75	99453	75	99498	75	99743	75	99788	75
99264	75	99409	75	99454	75	99499	75	99744	75	99789	75
99265	75	99410	75	99455	75	99500	75	99745	75	99790	75
99266	75	99411	75	99456	75	99701	75	99746	75	99791	75
99267	75	99412	75	99457	75	99702	75	99747	75	99792	75
99268	75	99413	75	99458	75	99703	75	99748	75	99793	75
99269	75	99414	75	99459	75	99704	75	99749	75	99794	75
99270	75	99415	75	99460	75	99705	75	99750	75	99795	75
99271	75	99416	75	99461	75	99706	75	99751	75	99796	75
99272	75	99417	75	99462	75	99707	75	99752	75	99797	75
99273	75	99418	75	99463	75	99708	75	99753	75	99798	75
99274	75	99419	75	99464	75	99709	75	99754	75	99799	75
99275	75	99420	75	99465	75	99710	100	99755	75	99800	75

1. Von allem aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande in das Großherzogthum eingehenden Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren oder Kühen, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen sein, ebenso von Würsten und ähnlichen aus gehacktem Fleische bestehenden Waaren ist von nun an außer dem Eingangszoll, wo ein solcher zu zahlen ist, auch die Fleischaccise mit 1¼ Kreuzer vom Pfund zu entrichten.

2. Die Entrichtung der Accise erfolgt an die Zollstelle, bei welcher die schließliche Eingangsbehandlung stattfindet.

3. Accisdefraudationen werden nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. Dezember 1837 (Regierungsblatt Seite 426) bestraft.

Karlsruhe, den 25. September 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Diensterledigungen.

Der Steuerrevisionsdienst in Freiburg ist in Erledigung gekommen. Bewerber, welche mit den Katastergeschäften vollständig vertraut sein müssen, haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Steuerdirektion zu melden.

Der Notariatsdistrikt Wiesleth, Amtsgerichtsbezirk Schopfheim, ist erledigt; Bewerbungen um denselben sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Der dritte Notariatsdistrikt im Amtsgerichtsbezirke Freiburg wird mit Frist von 14 Tagen zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bei Großherzoglicher Steuerdirektion ist eine Revisorstelle und bei Großherzoglichem Hauptsteueramt Freiburg die Hauptamtskontroleurstelle in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stellen haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Steuerdirektion zu melden.

Bei Großherzoglicher Generalstaatskasse ist die Stelle des Buchhalters, mit welcher Staatsdienereigenschaft verbunden ist, in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Finanzministerium zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 24. Mai d. J., der pensionirte Hofgerichtssekretär Blaile in Freiburg;
„ 9. Juli „ „ Bezirksassistenzarzt Niebergall in Eppingen;
„ 19. „ „ „ der pensionirte Amtschirurg Klopfer in Gottmadingen;
„ 25. „ „ „ der pensionirte Registrator Dießenhofer in Konstanz;
„ 31. August „ „ Registrator Schnell in Bruchsal;
„ 4. September d. J. der evangelische Pfarrer Dekan Schäfer in Betberg;
„ 8. „ „ „ der pensionirte Kreisassessor Glatz in Freiburg;
„ 11. „ „ „ der pensionirte Staatsrath Hoffmann in Karlsruhe;
„ 18. „ „ „ der Großherzogliche Polizei- und Spielkommissär Dr. Junghanns in Baden.

Nr. XLVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 12. Oktober 1865.

Inhalt.

Gesetz.

Die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Anstellungen der in der Gerichtsverfassung erwähnten Richter bei den Kollegialgerichten und bei den Amtsgerichten sind von dem Tage des Dienstantritts derselben unwiderruflich.

§. 2.

Versetzung auf eine gleiche oder eine höhere Richterstelle ist wider ihren Willen nur im Interesse des öffentlichen Dienstes zulässig.

§. 3.

Entlassung aus dem Staatsdienst findet wider ihren Willen nur auf Grund eines strafgerichtlichen oder eines vom Disziplinarhof gefällten Erkenntnisses statt.

§. 4.

Minderung ihres Ranges oder ihrer Besoldung, ebenso Versetzung auf eine nicht gleiche Richter- oder auf eine andere Staatsstelle ist nur nach Maaßgabe dieses Gesetzes zulässig.

§. 5.

Während der ersten fünf Jahre im Staatsdienst kann jedoch ein Amtsrichter auf eine andere Staatsstelle versetzt werden, wenn das vorgesetzte Appellationsgericht eine solche Versetzung im Interesse des Dienstes beantragt oder gutheißt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann das Staatsministerium verfügen, daß eine dem Amtsrichter während der ersten fünf Dienstjahre anfallende Besoldungszulage erst nach Ablauf des fünften Dienstjahres eintreten soll.

Diese Bestimmungen finden auf Amtsrichter, die beim Eintritt dieses Gesetzes länger als zwei, aber nicht fünf Jahre im Staatsdienste sind, noch drei Jahre hindurch Anwendung.

§. 6.

Die Besoldungsverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 7.

Dieses Gesetz findet mit Ausnahme des §. 6 auch Anwendung auf die aus dem Stande der Richter ernannten Staatsanwälte. Sie können jedoch dieses Dienstes jederzeit enthoben werden, müssen aber in diesem Fall in den Richterstand zurückversetzt werden, und zwar mit derjenigen Besoldung, welche ihnen zukäme, wenn sie in demselben verblieben wären.

§. 8.

Im Disziplinarweg kann gegen einen Richter eingeschritten werden:

1. wenn er seine Amtspflicht verletzt, oder
2. wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.

§. 9.

Wegen der in §. 8 erwähnten Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen finden folgende Strafen statt:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 100 fl.,
3. Entziehung des Vorrückens in der Besoldung auf gewisse Zeit,
4. Setzung auf Wartgeld (§. 10) mit oder ohne Befugniß der Regierung zur Minderung von Rang, Besoldung, oder von beiden im Falle der Wiederanstellung in irgend einem Zweige des Staatsdienstes,
5. Entlassung aus dem Staatsdienste.

Die Disziplinarstrafen erkennt der Disziplinarhof. Verweis und Geldstrafe bis zu 50 fl. kann die Aufsichtsbehörde als Ordnungsstrafen erkennen.



§. 10.

Der auf Wartgeld Gesetzte bezieht zwei Drittheile des Ruhegehaltes, den er erhalten haben würde, wenn er an dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§. 11.

Eine höhere und selbst die höchste der in §. 9 erwähnten Strafen kann ausgesprochen werden, ohne daß die Erkennung einer geringeren vorausgegangen ist.

§. 12.

Der Disziplinarhof, welcher über Kollegialrichter zu erkennen hat, besteht aus sieben Mitgliedern.

Er wird gebildet aus den Vorständen des Oberhofgerichts und den Präsidenten und Direktoren der übrigen Kollegialgerichte.

Den Vorsitz führt der Präsident des Oberhofgerichts oder seine Stellvertreter und bei deren Verhinderung der Dienstälteste der übrigen Präsidenten.

Die übrigen Mitglieder werden für jede Sitzung auf eine durch Verordnung zu regelnde Weise durch das Loos bestimmt.

Der Präsident und Direktor des Gerichts, dem der Beschuldigte angehört, dürfen bei der Verhandlung und Entscheidung nicht mitwirken.

Die Sitzung des Disziplinarhofes wird in der Residenz angeordnet.

§. 13.

Als Disziplinarhof, welcher über Amtsrichter zu erkennen hat, entscheidet in Versammlung von sieben Richtern das Appellationsgericht, zu dessen Bezirk der Amtsrichter gehört.

§. 14.

Wegen Ablehnung gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

§. 15.

Der Antrag auf Erkennung einer Strafe und die Begründung derselben erfolgt durch einen vom Justizministerium beauftragten Staatsanwalt und wird dem Präsidenten des Disziplinarhofes übergeben.

Das Verfahren richtet sich nach der Analogie des Verfahrens vor den Strafkammern, ist aber nicht öffentlich.

Die Verurtheilung erfordert fünf Stimmen.

Ein Rekurs findet nicht statt.

§. 16.

Wird ein gerichtliches Strafverfahren oder eine dienstpolizeiliche Untersuchung gegen einen Richter eingeleitet, so kann mit Zustimmung des Disziplinarhofs, der in Versammlung von drei Richtern entscheidet, die einstweilige Dienstenthebung bis zur Fällung des Erkenntnisses verfügt werden.

§. 17.

Die Zuruhesetzung eines Richters kann gegen seinen Willen nur erfolgen:

1. wenn er das 65. Lebensjahr erreicht hat, oder
2. wenn durch das Gutachten einer Kommission, welche auf dieselbe Weise gebildet wird, wie der Disziplinarhof, die Zuruhesetzung im dienstlichen Interesse durch einfache Stimmenmehrheit für zulässig erklärt wird.

§. 18.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit der neuen Gerichtsverfassung eintritt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Versetzung und Zuruhesetzung finden keine Anwendung, wenn in Folge von Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke, oder der sonstigen Gesetze eine Verminderung in dem Richterpersonal eintritt.

§. 19.

Dieses Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Oktober 1865.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz.

Die Besoldungen der Richter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Besoldung der Amtsrichter beträgt	1000 fl. bis 2200 fl.
die der Mitglieder der Kreisgerichte	1200 fl. bis 2400 fl.
die der Oberhofgerichtsräthe	2400 fl. bis 3000 fl.

Die Anfangsbesoldung für einen neu eintretenden Richter soll in der Regel aus der Minimalbesoldung der betreffenden Stelle bestehen.

§. 2.

So lange die Richter den höchsten Betrag ihrer Besoldung nicht beziehen, erhalten sie nach je drei im Richteramt zugebrachten Dienstjahren eine Zulage von 150 fl. oder von derjenigen geringeren Summe, welche bis zur Erreichung des höchsten Betrages im einzelnen Falle noch erforderlich ist.

Diese Zulagen treten auch dann ein, wenn ein Richter durch eine Dienstveränderung im Laufe der drei Jahre in den Bezug einer höheren Besoldung gelangt ist.

§. 3.

Der Tag des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist maaßgebend für den Lauf der drei Jahre (§. 2) hinsichtlich aller Richter, welche an diesem Tage bereits angestellt sind. Bei solchen, die später angestellt werden, ist es der Tag der Anstellung.

§. 4.

Die Besoldungen der Vorstände der Kollegialgerichte sind folgende:

des Oberhofgerichtspräsidenten	6000 fl.
des Oberhofgerichtskanzlers	3500 fl.
des Oberhofgerichtsvizekanzlers	3200 fl.
der Kreisgerichtspräsidenten	3500 fl.
der Kreisgerichtsdirektoren	3000 fl.

Die Vorsitzenden eines Kreisgerichts erhalten, insolange sie nicht von dem Vorsitze freiwillig zurücktreten, in dieser Eigenschaft eine Besoldungszulage von 300 fl. über den Betrag hinaus, welcher ihnen nach §. 1 und 2 dieses Gesetzes zusteht.

Funktionsgehalte sind unstatthaft.

§. 5.

Remunerationen können den Richtern nur gegeben werden für Geschäfte, die nicht in ihrem Dienstkreise liegen.

§. 6

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetz über die neue Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 7. Oktober 1865.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Vollzugsverordnung.

Die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des vorstehenden Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Richter verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Bei dem Antrage auf Versetzung eines Richters (§. 2 des Gesetzes) hat das Justizministerium nebst Angabe der Gründe anzuführen, ob der Antrag mit Zustimmung des betreffenden Richters oder ohne diese gestellt werde.

Erfolgt eine Versetzung ohne Zustimmung desselben, so hat ihm das Justizministerium auf Verlangen die Gründe mitzutheilen.

§. 2.

Die Appellationssenate und insbesondere die Vorstände der Kreis- und Hofgerichte haben die Dienstführung und das Verhalten der Amtsrichter zu überwachen. Die Vorstände können denselben mündlich oder schriftlich Ermahnungen ertheilen und der Appellationssenat kann wegen Ordnungswidrigkeiten und ungeeignetem Verhalten Verweise und Geldstrafen bis zu 50 fl. gegen sie erkennen.

Dem Justizministerium als Oberaufsichtsbehörde kömmt dasselbe Ahndungsrecht gegen Amtsrichter zu.

§. 3.

Gegen eine vom Appellationssenat erkannte Ordnungsstrafe steht dem Bestraften die Beschwerdeführung an das Justizministerium und, wenn dieses eine solche Strafe erkannt hat, an das Staatsministerium innerhalb acht Tagen zu.

Jedenfalls hat der Appellationssenat dem Justizministerium von derartigen Ordnungsstrafen Kenntniß zu geben.

§. 4.

Glaubt der Vorstand des Kreis- und Hofgerichts, daß im einzelnen Falle ein schärferes Einschreiten auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes gegen einen Amtsrichter für gerechtfertigt gehalten werden könne, so hat er dem Justizministerium Vorlage zu machen, welches darüber beschließt, ob ein Antrag auf Bestrafung bei dem Disziplinarhof zu stellen sei.

§. 5.

Kommen Dienstwidrigkeiten oder ungeeignetes Verhalten eines Amtsrichters zur Kenntniß der Kreisgerichte oder Staatsanwälte, so hat der Vorstand des Kreisgerichts beziehungsweise der Oberstaatsanwalt dem Vorstande des Kreis und Hofgerichts Mittheilung davon zu machen.

§. 6.

Der Disziplinarhof für Amtsrichter besteht aus dem Präsidenten und dem Direktor des Kreis- und Hofgerichts und aus fünf Mitgliedern des Appellationssenats. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten führt der Direktor den Vorsitz und, wenn aus irgend einem Hinderungsgrunde nicht so viele Mitglieder des Appellationssenates, als erforderlich, der Sitzung beiwohnen können, so werden nach §. 25 Abs. 3 der Gerichtsverfassung andere Mitglieder des Gerichtshofs zugezogen. Dem Beschuldigten sind die zur Sitzung berufenen Mitglieder mindestens 24 Stunden vor Eröffnung derselben zu bezeichnen.

§. 7.

Die Vorstände der Kollegialgerichte können den Mitgliedern des Kollegiums, wenn sie an deren Dienstführung oder Verhalten Ausstellungen zu machen haben, mündliche oder schriftliche Ermahnungen ertheilen.

Glauben sie, daß im einzelnen Falle eine Ordnungsstrafe oder ein Einschreiten des Disziplinarhofes für angemessen erachtet werden könne, so haben sie Vorlage an das Justizministerium zu machen, welches die Ordnungsstrafen oder die Stellung vor den Disziplinarhof beschließen kann.

§. 8.

Ist dem Präsidenten des Oberhofgerichts der Antrag auf Bestrafung eines Kollegialrichters durch den Disziplinarhof übergeben (§. 16 des Gesetzes), so hat derselbe unter Zuzug von 4 Mitgliedern des Oberhofgerichts und eines Protokollführers zur Ausloosung derjenigen Richter zu schreiten, welche den Disziplinarhof zu bilden haben.

Es sind zu diesem Zwecke die Namen der vom Gesetz hierzu Berufenen, nämlich der beiden Kanzler des Oberhofgerichts und der Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte, mit

Ausnahme derjenigen, welche die Vorstände des Beschuldigten sind, auf besondere Zettel zu schreiben und diese Zettel in eine Urne zu legen.

Eines der anwesenden Mitglieder des Oberhofgerichts hat die Zettel einzeln aus der Urne zu nehmen und die ersten sechs bilden mit dem Präsidenten den Disziplinarhof, die anderen aber treten in der Reihenfolge, in der sie gezogen wurden, in Verhinderungsfällen als Ersatzrichter ein.

Eine Abschrift des über diesen Akt aufzunehmenden Protokolls wird dem Beschuldigten bei der Vorladung zugestellt.

§. 9.

Sollte der Antrag auf Bestrafung gegen ein Mitglied des Oberhofgerichts gerichtet sein, so geht das Amt des Präsidenten des Disziplinarhofes in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes auf den dienstältesten Kreis- und Hofgerichtspräsidenten über, und dieser hat die Ausloosung unter Zuzug von vier Mitgliedern seines Kollegiums vorzunehmen.

§. 10.

Handelt es sich um die Zustimmung zu einer vorläufigen Dienstenthebung (§. 16 des Gesetzes), so hat der Präsident des Disziplinarhofes zwei von den Richtern, welche zur Bildung des Disziplinarhofes berufen sind, an seinem Wohnsitze zur Berathung und Beschlußfassung beizuziehen und den gefaßten Beschluß dem Justizministerium vorzulegen, welches im Falle der Zustimmung die einstweilige Dienstenthebung verfügt.

§. 11.

Ueber die Zustimmung zur einstweiligen Dienstenthebung eines Amtsrichters beschließt der Vorstand des Kreis- und Hofgerichts unter Beizug des dienstältesten Mitglieds des Appellationssenats.

§. 12.

Soll ein Richter gegen seinen Willen zur Ruhe gesetzt werden, ehe er das 65. Lebensjahr erreicht hat, so veranlaßt das Justizministerium in Gemäßheit des §. 17 den Zusammentritt der Kommission, welche ihr Gutachten abzugeben hat, durch den Präsidenten des Disziplinarhofes.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 7. Oktober 1865.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Diensterledigung.

Bei dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe ist die Stelle eines Staatsanwalts erledigt. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen beim Justizministerium zu melden.

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 13. Oktober 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Rekrutenquote für 1866 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Konstriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll;

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der bundesgesetzmäßigen Kontingentsstärke von Ein und fünf Sechstel vom Hundert der Bevölkerung entspricht;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833, Regierungsblatt Nr. XLVII., und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1866 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend siebenhundert sechs und dreißig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt, wovon 3636 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 100 Mann zur Reserve für das Jahr 1866 bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Konskriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und, soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1866 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Oktober 1865.

Friedrich.

Ludwig. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Zahnarzt Dr. Evans in Paris das Eichenlaub zu dem bereits innehabenden Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Bezirksarzt, Medizinalrath Dr. Füeßlin in Baden, die unterthänigst nachgesuchte Er-

laubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Ritter-Orden erster Klasse des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen;

unter dem 29. September d. J.

dem Großherzoglichen Leibarzt Geheimerath Dr. Buchegger dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adler-Orden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen;

unter dem 2. Oktober d. J.

dem Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Roggenbach, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adler-Orden erster Klasse anzunehmen und zu tragen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 15. September d. J.

gnädigst bewogen gefundeu:

dem Bürgermeister Eichkorn in Bettmaringen, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens,

dem Kanzleidiener Konrad Kolb beim Großherzoglichen Verwaltungshof, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistung,

dem Hauptamtsdiener Schmitt in Lahr, in Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste,

die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 2. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Regimentsquartiermeister Neßler im 1. Füsilier-Bataillon, unter Ernennung zum Kriegs-Kommissär, und

den Stabsquartiermeister Hüther im 2. Füsilier-Bataillon, unter Ernennung zum Kriegs-Kontroleur, in das Kriegs-Kommissariat zu versetzen;

die Stabsquartiermeister Leist im Festungs-Artillerie-Bataillon und Reich im 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zu Regimentsquartiermeistern zu befördern;

den Stabsquartiermeister Kappes vom Jäger-Bataillon zum 1. Füsilier-Bataillon zu versetzen;

die Lieutenante Haager im 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, und Seitz im 5. Infanterie-Regiment zu Stabsquartiermeistern, Ersteren im Jäger-Bataillon und Letzteren im 2. Füsilier-Bataillon, zu ernennen;

unter dem 5. Oktober d. J.

dem Sekretär Adalbert Kromer bei der Zolldirektion die mit dem Dienste des Hauptamtskontroleurs bei dem Hauptsteueramt Randegg verbundene Stelle des Vorstandes der Zollabfertigungsstelle in Schaffhausen unter Verleihung des Charakters als Zollinspektor zu übertragen;

dem Hofrath Dr. Karl Hertlein am Lyceum in Wertheim den Charakter als Geheimer Hofrath zu verleihen;

den Lyzeumsdirektor Schraut in Rastatt wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen;

den ersten Lehrer am Gymnasium zu Bruchsal, Professor Scherm, in gleicher Eigenschaft an das Lyzeum in Rastatt,

den ersten Lehrer an dem Gymnasium in Donaueschingen, Professor Duffner, in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Bruchsal zu versetzen;

den außerordentlichen Professor der Theologie an der Universität Heidelberg, Dr. Heinrich Holtzmann, zum ordentlichen Professor zu ernennen;

den Professor August Rapp in Donaueschingen an das Lyzeum in Rastatt zu versetzen;

unter dem 7. Oktober d. J.

den Kameralpraktikanten Sigmund Zehr von Bruchsal zum Sekretär bei dem Handelsministerium,

den dem Landeskommissär in Mannheim als Sekretär provisorisch beigegebenen früheren Regierungsregistrator Stahl in Mannheim zum Registrator bei dem Verwaltungshof zu ernennen;

dem Vorstande des Postamts Konstanz, Postmeister Rudolf Maier, die Postverwaltung Donaueschingen, und

dem Vorstande des Postamts Freiburg, Postmeister Theodor Ruoff, das Postamt Konstanz zu übertragen;

den bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzten Lehrer Jakob Köhler zu reaktiviren und zum Professor an dem Lyzeum in Rastatt zu ernennen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 22. September d. J. der pensionirte Zahlmeister Friderici in Freiburg.
„ 24. „ „ „ Major Friedrich von Göler vom Armee-Corps in Karlsruhe.

Nr. L.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 25. Oktober 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Kaiserlich Russischen wirklichen Staatsrath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Württembergischen Hofe, von Stolipine, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 5. Oktober d. J.

dem Königlich Württembergischen Direktor des Oberhandelsgerichts, Freiherrn von Sternenfels, das Kommandeurkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberlieutenant Grafen von Leiningen, Zeugoffizier der Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt, dieser Funktion zu entheben und zum Festungs-Artillerie-Bataillon zu versetzen;

den Oberlieutenant von Porbeck vom Festungs-Artillerie-Bataillon zum Zeugoffizier der Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt zu ernennen, und

den Oberlieutenant Föhrenbach vom Festungs-Artillerie-Bataillon zur Dienstleistung zur Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt zu befehligen;

den Oberlieutenant Ludwig vom Festungs-Artillerie-Bataillon zum Feldartillerie-Regiment, und

die Lieutenante von Neubronn und Stiefbold vom Feldartillerie-Regiment zum Festungs-Artillerie-Bataillon zu versetzen;

unter dem 19. Oktober d. J.

den Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Roggenbach, auf sein unterthänigstes Ansuchen seines Dienstes in Gnaden zu entheben, und

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Oesterreichischen und K. Sächsischen Hofe, Freiherrn von Edelsheim, zum Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu befördern;

den Oberschulrathsdirektor Dr. Knies zum Geheimenrath dritter Klasse und ordentlichen Professor der Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg zu ernennen;

den Ministerialrath Moritz von Seyfried seiner Funktion als Landeskommissär für die Kreise Konstanz und Villingen zu entheben und ihm die Leitung des Oberschulraths zu übertragen;

den Ministerialrath Burger seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß und unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste wegen körperlichen Leidens in den Ruhestand zu versetzen;

den Assessor Wilhelm Rokk bei dem Oberschulrath zum Assessor bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

den Vorstand der Forstinspektion Säckingen, Forstinspektor von Berg in Waldshut, auf die Forstinspektion Offenburg zu versetzen;

den Vorstand der Bezirksforstei Kaltenbronn, Bezirksförster Bechmann in Weisenbach, zum Forstinspektor in Säckingen zu befördern;

dem Bezirksförster von Davans in Pforzheim die Forstinspektion Gernsbach zu übertragen;

den Vorstand der Bezirksforstei Wendlingen, Bezirksförster Bernhard in Freiburg, zum Forstinspektor in Karlsruhe zu ernennen;

dem Polizeikommissär Adolf Schwarz in Basel, die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

den Revidenten Karl Stricker in Ueberlingen zum Revisor bei dem Bezirksamt Ueberlingen,

den Privatdozenten Dr. Knapp zum außerordentlichen Professor an der Universität Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Juli d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Friedrich Julier in Leutershausen auf die katholische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Waibstadt, gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 19. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Juli d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Isidor Welte in Niedereschach auf die katholische Pfarrei Oberbiederbach, Dekanats Freiburg, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 21. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Juli d. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Mahlberg, Dekanats Lahr, den Geistlichen Lehrer Richard Hummelsheim am Lyzeum in Konstanz gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 22. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Oberschefflenz, Dekanats Mosbach, dem bisherigen Vikar an der untern Stadtpfarrkirche in Mannheim, Adolf Mannert, verliehen und ist derselbe am 12. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Staufen, Dekanats Breisach, dem bisherigen Pfarrverweser zu St. Stephan in Konstanz, Peter Zureich, verliehen und ist derselbe am 21. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Reichenau-Oberzell, Dekanats Konstanz, dem Pfarrverweser Johann Gottmann in Wagenstadt verliehen und ist derselbe am 28. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Kappel, Dekanats Stühlingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Heimbach, Gotthard Eglau, wurde am 13. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Mit Entschließung vom 3. Oktober d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der Seitens der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Ludwig Stocker in Gauangelloch auf die evangelische Pfarrei Boxberg die Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederbesetzung des Notariatsdistrikts Krotzingen, Amtsgerichts Staufen, betreffend.

Der erledigte Notariatsdistrikt Krotzingen, Amtsgerichts Staufen, wird dem Notar Karl Friedrich Wagner in Breisach übertragen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Neubronn.

81.



Die Wiederbesetzung des Notariatsdistrikts Freiburg III. betreffend.

Der Notariatsdistrikt Freiburg III. wird dem Notar Valentin Schlerath in Hagsfeld übertragen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Wiederbesetzung des Notariatsdistrikts Wiesloch II. betreffend.

Der Notariatsdistrikt Wiesloch II. wird, unter Zurücknahme der diesseitigen Verfügung vom 31. August d. J., Nr. 8005, welche denselben an Notar Fuchs in Wiesleth übertrug, dem Notar Emanuel Schneider in Werbach übertragen.

Karsruhe, den 6. Oktober 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Neubronn.

Die Wiederbesetzung des Notariatsdistrikts Breisach II. betreffend.

Der durch die Versetzung des Notars Karl Friedrich Wagner von Breisach nach Krotzingen erledigte Notariatsdistrikt Breisach II. wird dem Notar Leonhard Wagner in Villingen übertragen.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Neubronn.

Die Namensänderung des Sebastian Albert betreffend.

Sebastian Albert von Hainstadt hat darum nachgesucht, seinen Familiennamen in „Kaiser" umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuches binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Neubronn.

Die Namensänderung des Emil Cohen betreffend.

Emil Cohen von Mannheim hat darum nachgesucht, seinen Familiennamen in „Cornely" umändern zu dürfen.

Dieses Gesuch wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen dasselbe binnen 3 Monaten sammt Begründung anher einzureichen sind.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Müller.

Verordnung,

Den Verkauf von Arzneimitteln betreffend.

Auf Grund des §. 83 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der Verordnung vom 25. Juni 1858, Regierungsblatt Nr. XXX., „die Materialwaarenhandlungen betreffend" verordnet, wie folgt:

§. 1.

Der Verkauf von Arzneimitteln (Rohstoffen oder Präparaten) im Großen, d. i. auf Wieder-Verkauf, ist freigegeben.

§. 2.

Der Kleinverkauf von Arzneimitteln, d. i. der Verkauf zum Gebrauch, ist nur den konzessionirten Apothekern, so wie den zur Haltung einer Hand- oder Nothapotheke besonders ermächtigten Aerzten nach Maßgabe der für diesen Geschäftsbetrieb bestehenden Verordnungen gestattet.

§. 3.

Arzneimittel, deren Bestandtheile oder Zusammensetzung geheim gehalten werden, dürfen nur mit Erlaubniß des Großherzoglichen Obermedizinalraths in den Handel gebracht werden.

Die Berechtigung zum Verkaufe der erlaubten Geheimmittel richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2.

§. 4.

Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beschränkungen finden auf jene Stoffe und Präparate keine Anwendung, welche auch zu andern als arzneilichen Zwecken, z. B. zu gewerblichen, ökonomischen, kosmetischen, diätetischen oder als Genußmittel gebraucht werden.

Kalsruhe, den 9. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.



Die Verlegung der Taubstummenanstalt betreffend.

Mit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Juni l. J., Nr. 580, ist die Verlegung der Taubstummenanstalt von Pforzheim nach Meersburg genehmigt worden. Der Vollzug hat heute stattgefunden.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Generalagentur für die schlesische Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.

Kaufmann J. W. Balzar in Mannheim hat seine Stelle als Hauptagent der schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft niedergelegt, und ist statt seiner Kaufmann Ernst Nötling in Mannheim als Hauptagent der genannten Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird gemäß §§. 8 und 11 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblat Nr. XXXVI.) und §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 zum Vollzuge des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.), sowie mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 23. Juli 1863 (Regierungsblatt Nr. XXXIV.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Baumgärtner.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1865 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf Montag den 11. Dezember d. J. festgesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der Großherzoglichen Domänendirektion zu geschehen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Eugen Langen in Köln wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Vorrichtung zum mechanischen Entleeren der Kühlröhren bei den Apparaten zur Wiederbelebung der Knochenkohle auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Cigarrenfabrikanten Wilhelm Fr. Wenz und Mechanikus J. Seeger in Stuttgart wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Cigarrenwickelmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Eröffnung von Telegraphenstationen betreffend.

Am 15. Oktober d. J. werden die neu errichteten Vereinstelegraphenstationen Hardheim, Kandern, Königheim und Sulzburg mit beschränktem Tagesdienst und die Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen Dogern, Grießen, Heitersheim, Rheinweiler, Schliengen und Schlierbach mit vollem Tagesdienst dem allgemeinen Telegraphenverkehr übergeben werden.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. April 1866 durch die großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt. Es wird aber die Auszahlung derselben auf Verlangen der betreffenden Loosinhaber auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember

d. J. gegen Abzug von einem Kreuzer, und in den Monaten Januar, Februar und März 1866 gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden geleistet.

Karlsruhe, den 30. September 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Neunundsiebenzigsten Ziehung

am 30. September 1865 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1865 gezogenen 50 Serien.

22. 448. 967. 1304. 1593. 1653. 1712. 1716. 1719. 1810. 1901. 2016. 2030. 2087. 2155. 2389. 2413. 2419. 2453. 2476. 2625. 2639. 2865 3381. 3393. 3575. 3632. 3866. 4177. 4287. 4388. 4641. 4907. 4934. 5039. 5129. 5169. 5217. 5232. 5425. 5685. 5776. 5805. 6451. 6779. 7273. 7395. 7821. 7888. 7925.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
1051	49	1067	49	1083	49	1099	60	22365	49	22381	49
1052	49	1068	49	1084	49	1100	49	22366	49	22382	49
1053	60	1069	49	1085	49	22351	60	22367	49	22383	49
1054	49	1070	49	1086	49	22352	49	22368	49	22384	49
1055	49	1071	49	1087	49	22353	49	22369	49	22385	49
1056	49	1072	60	1088	60	22354	49	22370	49	22386	49
1057	49	1073	49	1089	49	22355	49	22371	49	22387	49
1058	49	1074	49	1090	49	22356	49	22372	49	22388	49
1059	60	1075	49	1091	49	22357	49	22373	49	22389	49
1060	49	1076	49	1092	49	22358	60	22374	49	22390	49
1061	49	1077	49	1093	49	22359	49	22375	49	22391	49
1062	60	1078	49	1094	49	22360	60	22376	49	22392	49
1063	49	1079	49	1095	49	22361	49	22377	49	22393	49
1064	49	1080	60	1096	49	22362	49	22378	49	22394	49
1065	250	1081	49	1097	49	22363	49	22379	49	22395	49
1066	60	1082	49	1098	49	22364	49	22380	49	22396	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
22397	49	65151	49	79605	49	82609	49	85563	49	85767	49
22398	49	65152	49	79606	49	82610	49	85564	49	85768	49
22399	49	65153	49	79607	49	82611	49	85565	49	85769	49
22400	49	65154	49	79608	49	82612	49	85566	60	85770	49
48301	49	65155	49	79609	49	82613	49	85567	49	85771	49
48302	49	65156	49	79610	49	82614	49	85568	49	85772	49
48303	60	65157	49	79611	49	82615	49	85569	49	85773	49
48304	49	65158	49	79612	49	82616	49	85570	49	85774	49
48305	49	65159	250	79613	49	82617	49	85571	49	85775	49
48306	49	65160	49	79614	49	82618	49	85572	49	85776	49
48307	49	65161	49	79615	60	82619	49	85573	60	85777	49
48308	60	65162	49	79616	49	82620	49	85574	49	85778	49
48309	60	65163	49	79617	49	82621	60	85575	49	85779	49
48310	49	65164	49	79618	60	82622	49	85576	49	85780	49
48311	49	65165	250	79619	49	82623	49	85577	49	85781	49
48312	49	65166	49	79620	49	82624	49	85578	60	85782	49
48313	49	65167	49	79621	60	82625	49	85579	49	85783	49
48314	49	65168	49	79622	49	82626	60	85580	49	85784	49
48315	49	65169	49	79623	49	82627	60	85581	49	85785	49
48316	49	65170	49	79624	49	82628	49	85582	49	85786	60
48317	49	65171	49	79625	60	82629	60	85583	60	85787	49
48318	49	65172	49	79626	49	82630	60	85584	60	85788	49
48319	49	65173	49	79627	49	82631	49	85585	49	85789	49
48320	49	65174	60	79628	49	82632	49	85586	49	85790	60
48321	49	65175	49	79629	49	82633	49	85587	49	85791	49
48322	49	65176	49	79630	49	82634	49	85588	49	85792	49
48323	49	65177	49	79631	49	82635	49	85589	49	85793	49
48324	49	65178	49	79632	250	82636	49	85590	49	85794	60
48325	49	65179	49	79633	49	82637	49	85591	49	85795	49
48326	49	65180	60	79634	49	82638	49	85592	49	85796	49
48327	49	65181	49	79635	49	82639	49	85593	60	85797	49
48328	49	65182	49	79636	60	82640	49	85594	49	85798	49
48329	49	65183	49	79637	49	82641	49	85595	49	85799	49
48330	49	65184	49	79638	49	82642	49	85596	49	85800	49
48331	60	65185	49	79639	49	82643	60	85597	49	85901	49
48332	60	65186	49	79640	49	82644	49	85598	49	85902	49
48333	49	65187	49	79641	49	82645	49	85599	49	85903	49
48334	49	65188	49	79642	49	82646	49	85600	49	85904	49
48335	60	65189	49	79643	49	82647	49	85751	49	85905	60
48336	49	65190	49	79644	49	82648	49	85752	49	85906	49
48337	60	65191	49	79645	49	82649	49	85753	250	85907	49
48338	49	65192	49	79646	49	82650	49	85754	49	85908	49
48339	49	65193	49	79647	60	85551	49	85755	49	85909	49
48340	49	65194	49	79648	49	85552	49	85756	49	85910	49
48341	49	65195	49	79649	49	85553	49	85757	49	85911	49
48342	49	65196	49	79650	49	85554	49	85758	49	85912	49
48343	49	65197	49	82601	49	85555	49	85759	49	85913	49
48344	49	65198	49	82602	49	85556	49	85760	49	85914	49
48345	49	65199	49	82603	49	85557	49	85761	49	85915	49
48346	49	65200	49	82604	49	85558	49	85762	49	85916	49
48347	49	79601	60	82605	49	85559	49	85763	49	85917	49
48348	49	79602	49	82606	49	85560	49	85764	49	85918	49
48349	49	79603	49	82607	60	85561	49	85765	49	85919	49
48350	**2000**	79604	49	82608	49	85562	49	85766	60	85920	60

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
85921	49	90475	49	95029	49	100783	49	101487	49	104341	49
85922	49	90476	49	95030	49	100784	49	101488	49	104342	49
85923	49	90477	49	95031	49	100785	49	101489	49	104343	49
85924	49	90478	49	95032	49	100786	49	101490	49	104344	49
85925	49	90479	49	95033	60	100787	49	101491	60	104345	49
85926	49	90480	49	95034	49	100788	49	101492	49	104346	49
85927	49	90481	49	95035	49	100789	49	101493	49	104347	49
85928	49	90482	49	95036	49	100790	60	101494	60	104348	49
85929	60	90483	60	95037	49	100791	49	101495	49	104349	49
85930	49	90484	49	95038	49	100792	49	101496	49	104350	49
85931	49	90485	49	95039	49	100793	49	101497	49	107701	49
85932	49	90486	49	95040	49	100794	49	101498	49	107702	60
85933	49	90487	49	95041	49	100795	49	101499	49	107703	49
85934	60	90488	49	95042	49	100796	49	101500	49	107704	49
85935	49	90489	49	95043	49	100797	49	104301	49	107705	49
85936	49	90490	49	95044	49	100798	60	104302	49	107706	49
85937	49	90491	49	95045	49	100799	49	104303	49	107707	49
85938	49	90492	49	95046	49	100800	49	104304	49	107708	49
85939	60	90493	49	95047	49	101451	49	104305	49	107709	49
85940	49	90494	49	95048	49	101452	49	104306	49	107710	60
85941	60	90495	49	95049	49	101453	49	104307	49	107711	49
85942	49	90496	49	95050	49	101454	49	104308	49	107712	49
85943	49	90497	49	100751	60	101455	49	104309	49	107713	60
85944	49	90498	49	100752	49	101456	60	104310	49	107714	49
85945	49	90499	49	100753	49	101457	49	104311	49	107715	49
85946	49	90500	60	100754	49	101458	49	104312	49	107716	49
85947	49	95001	49	100755	49	101459	49	104313	60	107717	49
85948	49	95002	49	100756	49	101460	49	104314	49	107718	49
85949	49	95003	49	100757	49	101461	49	104315	49	107719	49
85950	49	95004	49	100758	49	101462	49	104316	49	107720	49
90451	49	95005	49	100759	49	101463	49	104317	49	107721	60
90452	49	95006	49	100760	49	101464	49	104318	60	107722	49
90453	49	95007	49	100761	49	101465	49	104319	49	107723	49
90454	49	95008	49	100762	49	101466	49	104320	49	107724	49
90455	49	95009	49	100763	49	101467	49	104321	49	107725	49
90456	60	95010	49	100764	49	101468	49	104322	49	107726	60
90457	49	95011	49	100765	49	101469	49	104323	49	107727	49
90458	49	95012	49	100766	49	101470	49	104324	49	107728	49
90459	49	95013	60	100767	49	101471	49	104325	60	107729	49
90460	49	95014	49	100768	60	101472	49	104326	49	107730	49
90461	60	95015	60	100769	49	101473	49	104327	49	107731	49
90462	49	95016	49	100770	49	101474	49	104328	49	107732	60
90463	49	95017	49	100771	49	101475	49	104329	49	107733	49
90464	49	95018	49	100772	49	101476	49	104330	49	107734	49
90465	49	95019	49	100773	49	101477	49	104331	60	107735	49
90466	49	95020	49	100774	49	101478	49	104332	49	107736	49
90467	49	95021	49	100775	49	101479	49	104333	49	107737	49
90468	49	95022	49	100776	49	101480	49	104334	49	107738	49
90469	49	95023	49	100777	49	101481	60	104335	49	107739	49
90470	49	95024	49	100778	49	101482	49	104336	49	107740	49
90471	49	95025	49	100779	60	101483	49	104337	60	107741	49
90472	49	95026	49	100780	49	101484	49	104338	49	107742	49
90473	60	95027	60	100781	49	101485	49	104339	49	107743	49
90474	49	95028	49	100782	49	101486	49	104340	49	107744	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
107745	49	119449	49	120903	49	122607	49	123761	49	131215	49
107746	49	119450	49	120904	49	122608	49	123762	49	131216	49
107747	60	120601	60	120905	49	122609	49	123763	49	131217	49
107748	49	120602	49	120906	49	122610	49	123764	49	131218	49
107749	49	120603	49	120907	49	122611	60	123765	49	131219	60
107750	49	120604	49	120908	60	122612	49	123766	49	131220	49
119401	49	120605	49	120909	49	122613	49	123767	49	131221	49
119402	49	120606	49	120910	49	122614	49	123768	49	131222	60
119403	49	120607	49	120911	49	122615	49	123769	49	131223	49
119404	49	120608	49	120912	49	122616	49	123770	49	131224	60
119405	60	120609	49	120913	60	122617	49	123771	49	131225	49
119406	49	120610	49	120914	49	122618	49	123772	49	131226	49
119407	49	120611	49	120915	49	122619	49	123773	49	131227	49
119408	49	120612	49	120916	49	122620	49	123774	49	131228	49
119409	49	120613	49	120917	49	122621	49	123775	49	131229	49
119410	49	120614	49	120918	60	122622	49	123776	49	131230	49
119411	49	120615	49	120919	49	122623	49	123777	49	131231	49
119412	60	120616	49	120920	49	122624	49	123778	49	131232	49
119413	49	120617	49	120921	49	122625	49	123779	49	131233	49
119414	49	120618	60	120922	49	122626	49	123780	49	131234	49
119415	49	120619	49	120923	49	122627	49	123781	49	131235	49
119416	60	120620	49	120924	49	122628	49	123782	49	131236	49
†119417	† 49	120621	49	120925	49	122629	49	123783	49	131237	49
119418	49	120622	49	120926	49	122630	49	123784	49	131238	49
119419	49	120623	49	120927	49	122631	49	123785	49	131239	49
119420	49	120624	49	120928	49	122632	49	123786	60	131240	49
119421	49	120625	49	120929	49	122633	49	123787	49	131241	60
119422	49	120626	49	120930	49	122634	49	123788	49	131242	60
119423	49	120627	60	120931	60	122635	49	123789	60	131243	49
119424	49	120628	49	120932	49	122636	49	123790	49	131244	49
119425	49	120629	49	120933	49	122637	49	123791	49	131245	49
119426	49	120630	49	120934	49	122638	49	123792	49	131246	49
119427	49	**120631**	**2000**	120935	49	122639	49	123793	60	131247	49
119428	49	120632	49	120936	49	122640	49	123794	49	131248	49
119429	49	120633	49	120937	49	122641	49	123795	60	131249	49
119430	49	120634	49	120938	49	122642	49	123796	49	131250	49
119431	49	120635	49	120939	49	122643	49	123797	60	131901	49
119432	49	120636	49	120940	49	†122644	† 49	123798	60	131902	49
119433	49	120637	49	120941	60	122645	49	123799	49	131903	49
119434	49	120638	49	120942	49	122646	49	123800	60	131904	49
119435	49	120639	49	120943	49	122647	49	131201	49	131905	49
119436	49	120640	49	120944	49	122648	49	131202	49	131906	49
119437	49	120641	49	120945	49	122649	49	131203	49	131907	49
119438	49	120642	49	120946	49	122650	49	131204	49	131908	49
119439	**2000**	120643	49	120947	49	123751	49	131205	49	131909	60
119440	49	120644	49	120948	49	123752	49	131206	49	131910	49
119441	60	120645	49	120949	49	123753	49	131207	49	131911	49
119442	49	120646	49	120950	49	123754	49	131208	49	131912	49
119443	49	120647	49	122601	49	123755	49	131209	49	131913	60
119444	49	120648	49	122602	49	123756	49	131210	60	131914	49
119445	49	120649	49	122603	49	123757	49	131211	49	131915	49
119446	49	120650	60	**122604**	**1000**	123758	49	131212	49	131916	49
119447	49	120901	49	122605	49	123759	49	131213	49	**131917**	**10000**
119448	49	120902	49	122606	250	123760	49	131214	49	131918	60

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 119417 und 122644 sind mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.
131919	49	143223	49	169027	49	169631	49	178735	49	181589	49
131920	49	143224	49	169028	49	169632	49	178736	49	181590	49
131921	49	143225	49	169029	60	169633	49	**178737**	**2000**	181591	49
131922	49	143226	49	169030	49	169634	49	178738	49	181592	49
131923	49	143227	60	169031	60	169635	49	178739	49	181593	60
131924	49	143228	49	169032	49	169636	60	178740	49	181594	49
131925	49	143229	60	169033	49	169637	49	178741	49	181595	49
131926	49	143230	49	169034	49	**169638**	**1000**	178742	49	181596	49
131927	60	143231	49	169035	60	169639	49	178743	49	181597	49
131928	49	143232	49	169036	49	169640	49	178744	49	181598	60
131929	49	**143233**	**1000**	169037	60	169641	49	178745	60	181599	49
131930	49	143234	49	169038	49	169642	49	178746	49	181600	49
131931	49	143235	49	169039	49	169643	60	178747	49	193251	49
131932	49	143236	49	169040	49	169644	49	178748	49	193252	49
131933	49	143237	49	169041	49	169645	49	178749	49	193253	49
131934	49	143238	49	169042	49	169646	49	178750	49	193254	49
131935	49	143239	49	169043	49	169647	49	181551	49	193255	49
131936	49	143240	49	169044	49	169648	49	181552	49	193256	60
131937	49	143241	49	169045	49	169649	49	181553	49	193257	49
131938	60	143242	49	169046	49	169650	49	181554	49	193258	49
131939	49	143243	49	169047	250	178701	49	181555	60	193259	49
131940	49	143244	49	169048	49	178702	49	181556	60	193260	49
131941	49	143245	49	169049	49	178703	60	181557	49	193261	49
131942	49	143246	60	169050	49	178704	49	181558	49	193262	49
131943	49	143247	49	169601	49	178705	49	181559	49	193263	49
131944	49	143248	49	169602	49	178706	60	181560	49	193264	49
131945	49	143249	49	169603	60	178707	49	181561	49	193265	49
131946	49	143250	49	169604	49	178708	49	181562	60	193266	49
131947	60	169001	49	169605	49	178709	49	181563	49	193267	49
131948	60	169002	49	169606	49	178710	49	181564	49	193268	49
131949	49	169003	49	169607	60	178711	49	181565	49	193269	49
131950	49	169004	49	169608	49	178712	49	181566	49	193270	49
143201	49	169005	60	169609	49	178713	49	181567	49	193271	49
143202	49	169006	49	169610	60	178714	49	181568	250	193272	49
143203	49	169007	49	169611	49	178715	60	181569	60	193273	49
143204	49	169008	49	169612	49	178716	49	181570	49	193274	49
143205	49	169009	49	169613	49	178717	49	181571	49	193275	49
143206	49	169010	49	169614	49	178718	49	181572	49	193276	49
143207	49	169011	49	169615	49	178719	60	181573	49	193277	49
143208	49	169012	49	169616	49	178720	49	181574	49	193278	49
143209	49	169013	49	169617	49	178721	49	181575	49	193279	49
143210	49	169014	49	169618	49	178722	49	181576	49	193280	49
143211	49	169015	60	169619	49	178723	49	181577	49	193281	49
143212	49	169016	49	169620	49	178724	49	181578	49	193282	49
143213	49	169017	49	169621	49	178725	49	181579	49	193283	49
143214	49	169018	60	169622	60	178726	49	181580	49	193284	49
143215	49	169019	49	169623	49	178727	49	181581	49	193285	49
143216	49	169020	49	169624	49	178728	49	181582	49	193286	49
143217	49	169021	49	169625	49	178729	60	181583	49	193287	49
143218	49	169022	49	169626	49	178730	49	181584	49	**193288**	**4000**
143219	49	**169023**	**1000**	169627	49	178731	49	181585	49	193289	49
143220	49	169024	60	169628	49	178732	49	181586	49	193290	49
143221	49	169025	49	169629	49	178733	49	181587	49	193291	49
143222	250	169026	49	169630	49	178734	49	181588	49	193292	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
193293	60	208847	49	219351	49	232005	49	245309	49	246663	49
193294	49	208848	49	219352	49	232006	49	245310	49	246664	49
193295	49	208849	49	219353	49	232007	250	245311	49	246665	49
193296	49	208850	60	219354	49	232008	49	245312	49	246666	49
193297	60	214301	49	219355	49	232009	49	245313	49	246667	49
193298	49	214302	60	219356	49	232010	49	245314	49	246668	49
193299	49	214303	49	219357	49	232011	49	245315	49	246669	49
193300	49	214304	49	219358	49	232012	49	245316	49	246670	60
208801	49	214305	49	219359	49	232013	49	245317	49	246671	49
208802	49	214306	49	219360	60	232014	49	245318	49	246672	49
208803	49	214307	49	219361	60	232015	49	245319	49	246673	49
208804	60	214308	49	219362	49	232016	49	245320	49	246674	49
208805	49	214309	49	219363	49	232017	49	245321	49	246675	49
208806	49	214310	49	219364	49	232018	49	245322	49	246676	49
208807	49	214311	49	219365	49	232019	49	245323	49	246677	49
208808	60	214312	49	219366	49	232020	49	245324	49	246678	49
208809	49	214313	49	219367	60	232021	49	245325	49	246679	49
208810	49	214314	49	219368	49	232022	49	245326	49	246680	49
208811	49	214315	49	219369	49	232023	49	245327	49	246681	60
208812	49	214316	60	219370	49	232024	49	245328	49	246682	49
208813	49	214317	49	219371	49	232025	49	245329	49	246683	49
208814	49	214318	49	219372	49	232026	49	245330	49	246684	49
208815	49	214319	49	219373	49	232027	60	245331	49	246685	60
208816	49	214320	49	219374	49	232028	49	245332	49	246686	49
208817	49	214321	49	219375	49	232029	60	245333	49	246687	49
208818	49	214322	49	219376	49	232030	49	245334	49	246688	49
208819	49	214323	49	219377	49	232031	49	245335	49	246689	49
208820	49	214324	49	219378	49	232032	49	245336	49	246690	49
208821	49	214325	49	219379	49	232033	49	245337	49	246691	49
208822	49	214326	49	219380	49	232034	49	245338	49	246692	49
208823	49	214327	49	219381	49	232035	49	245339	49	246693	49
208824	49	214328	49	219382	49	232036	49	245340	49	246694	60
208825	49	214329	49	219383	49	232037	60	245341	49	246695	60
208826	49	214330	49	219384	49	232038	60	245342	49	246696	49
208827	60	214331	49	219385	49	232039	49	245343	49	246697	49
208828	49	214332	49	219386	49	232040	49	245344	49	246698	49
208829	49	214333	49	219387	49	232041	60	245345	49	246699	49
208830	49	214334	49	219388	49	232042	49	245346	49	246700	49
208831	60	214335	49	219389	49	232043	49	245347	49	251901	49
208832	49	214336	49	219390	49	232044	49	245348	49	251902	49
208833	49	214337	49	219391	49	232045	49	245349	49	251903	60
208834	49	214338	49	219392	49	232046	49	245350	49	251904	49
208835	49	214339	49	219393	49	232047	49	246651	49	251905	49
208836	49	214340	49	219394	49	232048	60	246652	49	251906	49
208837	49	214341	49	**219395**	**1000**	232049	49	246653	49	251907	49
208838	49	214342	49	219396	49	232050	49	246654	49	251908	49
208839	49	214343	49	219397	49	245301	49	246655	49	251909	49
208840	49	214344	49	219398	49	245302	49	246656	49	251910	60
208841	49	214345	49	219399	49	245303	49	246657	49	251911	49
208842	49	214346	49	219400	49	245304	49	**246658**	**1000**	251912	49
208843	49	214347	49	232001	60	245305	49	246659	49	251913	60
208844	60	214348	49	232002	49	245306	60	246660	49	251914	49
208845	49	214349	49	232003	49	245307	49	246661	49	251915	49
208846	60	214350	49	232004	49	245308	49	246662	49	251916	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
251917	49	256421	49	258425	49	260829	49	261583	49	271237	49
251918	49	256422	250	258426	49	260830	49	261584	49	271238	49
251919	49	256423	49	258427	60	260831	49	261585	49	271239	49
251920	49	256424	49	258428	49	260832	49	261586	49	271240	49
251921	49	256425	49	258429	49	260833	49	261587	49	271241	49
251922	49	256426	49	258430	49	260834	49	261588	49	271242	49
251923	60	256427	49	258431	60	260835	49	261589	49	**271243**	**2000**
251924	49	256428	49	258432	49	260836	49	261590	49	271244	49
251925	49	256429	49	258433	49	260837	49	261591	49	271245	49
251926	49	256430	60	258434	49	260838	49	261592	49	271246	60
251927	49	256431	49	258435	49	260839	49	261593	49	271247	49
251928	49	256432	49	258436	49	260840	49	261594	49	271248	49
251929	49	256433	49	258437	49	260841	49	261595	49	271249	49
251930	60	256434	49	258438	49	260842	49	261596	60	271250	49
251931	49	256435	60	258439	250	260843	49	261597	49	284201	49
251932	49	256436	49	258440	49	260844	49	261598	49	284202	49
251933	49	256437	49	258441	49	260845	49	261599	49	284203	49
251934	49	256438	49	258442	60	260846	49	261600	49	284204	49
251935	49	256439	49	258443	49	260847	49	271201	49	284205	49
251936	49	256440	49	258444	49	260848	49	271202	49	284206	49
251937	49	256441	49	258445	49	260849	49	271203	60	284207	49
251938	49	256442	49	258446	49	260850	60	271204	60	284208	49
251939	60	256443	49	258447	49	261551	49	271205	49	284209	49
251940	49	256444	60	258448	49	261552	49	271206	49	284210	49
251941	**1000**	256445	49	258449	49	261553	60	271207	49	284211	49
251942	49	256446	49	258450	49	261554	49	271208	49	284212	49
251943	49	256447	49	260801	49	261555	49	271209	60	284213	49
251944	49	256448	49	260802	49	261556	49	271210	49	284214	49
251945	49	256449	49	260803	49	261557	60	271211	49	284215	49
251946	49	256450	49	260804	49	261558	49	271212	49	284216	49
251947	49	258401	49	260805	49	261559	49	271213	49	284217	49
251948	49	258402	250	**260806**	**1000**	261560	49	271214	49	284218	49
251949	250	258403	49	260807	49	261561	49	271215	49	284219	49
251950	49	258404	49	260808	49	261562	49	271216	49	284220	49
256401	49	258405	49	260809	49	261563	49	271217	49	284221	49
256402	49	258406	49	260810	49	261564	49	271218	49	284222	49
256403	49	258407	49	260811	49	261565	49	271219	49	**284223**	**40000**
256404	49	258408	49	260812	49	261566	49	271220	49	284224	49
256405	49	258409	49	**260813**	**1000**	261567	49	271221	49	284225	49
256406	49	258410	49	260814	49	261568	49	271222	60	284226	49
256407	49	258411	49	260815	49	261569	49	271223	49	284227	49
256408	49	258412	60	260816	49	261570	49	271224	49	284228	49
256409	49	258413	49	260817	60	261571	49	271225	49	284229	49
256410	49	258414	49	260818	49	261572	49	271226	49	284230	60
256411	49	258415	250	260819	49	261573	49	271227	60	284231	49
256412	49	258416	60	260820	49	261574	49	271228	60	284232	49
256413	49	258417	49	260821	49	261575	49	271229	49	284233	49
256414	49	258418	49	260822	49	261576	49	271230	49	284234	49
256415	49	258419	60	260823	49	261577	49	271231	49	284235	49
256416	49	258420	49	260824	49	261578	49	271232	49	284236	49
256417	49	258421	49	260825	49	261579	49	271233	49	284237	49
256418	49	258422	49	260826	49	261580	60	271234	49	284238	49
256419	49	258423	49	260827	49	261581	49	271235	49	284239	49
256420	49	258424	49	260828	250	261582	49	271236	49	284240	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl
284241	49	288795	49	290249	250	338903	49	363607	60	369711	49
284242	49	288796	60	290250	49	338904	60	363608	49	369712	49
284243	60	288797	49	322501	49	338905	49	363609	60	369713	49
284244	49	288798	49	322502	49	338906	60	363610	49	369714	49
284245	49	288799	49	322503	49	338907	60	363611	49	369715	49
284246	60	288800	49	322504	49	338908	49	363612	49	369716	49
284247	**1000**	290201	49	322505	49	338909	49	363613	60	369717	49
284248	49	290202	49	322506	49	338910	250	363614	49	369718	49
284249	49	290203	60	322507	49	338911	49	363615	49	369719	49
284250	49	290204	49	322508	49	338912	49	363616	49	369720	49
288751	49	290205	49	322509	49	338913	49	363617	49	369721	49
288752	49	290206	49	322510	49	338914	49	363618	49	369722	49
288753	49	290207	49	322511	60	338915	49	363619	49	369723	60
288754	49	290208	49	322512	60	338916	49	363620	49	369724	49
288755	49	290209	49	322513	49	338917	49	363621	49	369725	49
288756	60	290210	49	322514	49	338918	49	363622	49	369726	49
288757	49	290211	49	322515	49	338919	49	363623	49	369727	49
288758	49	290212	49	322516	49	338920	49	363624	49	369728	49
288759	49	290213	49	322517	49	338921	49	363625	49	369729	49
288760	49	290214	49	322518	49	338922	49	363626	49	369730	49
288761	60	290215	49	322519	49	338923	49	363627	49	369731	49
288762	49	290216	49	322520	49	338924	49	363628	49	369732	49
288763	49	290217	60	322521	49	338925	49	363629	49	369733	60
288764	49	290218	49	322522	60	338926	49	363630	49	369734	49
288765	49	290219	49	322523	49	338927	49	363631	49	369735	49
288766	60	290220	49	322524	49	338928	49	363632	49	369736	60
288767	49	290221	60	322525	49	338929	49	363633	49	369737	49
288768	49	290222	60	322526	49	338930	49	363634	60	369738	49
288769	49	**290223**	**1000**	322527	49	338931	49	363635	49	369739	49
288770	49	290224	49	322528	49	338932	49	363636	49	369740	49
288771	49	290225	49	322529	49	338933	49	363637	49	369741	49
288772	49	290226	49	322530	49	338934	49	363638	49	369742	49
288773	49	290227	49	322531	49	338935	49	363639	49	369743	49
288774	49	290228	49	322532	60	338936	49	363640	49	369744	49
288775	60	290229	49	322533	49	338937	49	363641	49	369745	49
288776	49	290230	60	322534	49	338938	49	363642	49	369746	49
288777	60	290231	49	322535	49	338939	49	363643	49	369747	49
288778	49	290232	49	322536	49	338940	60	363644	49	**369748**	**1000**
288779	49	290233	49	322537	49	338941	49	363645	49	369749	49
288780	49	290234	49	322538	49	338942	49	363646	49	369750	49
288781	49	290235	60	322539	49	338943	49	363647	49	391001	49
288782	49	290236	49	322540	49	338944	49	363648	49	391002	49
288783	49	290237	49	322541	49	338945	49	363649	60	391003	49
288784	49	290238	49	322542	49	338946	49	363650	60	391004	49
288785	49	290239	49	322543	49	338947	60	369701	49	391005	60
288786	49	290240	60	322544	49	338948	49	369702	49	391006	49
288787	49	290241	49	322545	49	338949	49	369703	49	391007	49
288788	49	290242	49	322546	49	338950	49	369704	49	391008	49
288789	49	290243	49	322547	49	363601	49	369705	60	391009	49
288790	49	290244	49	322548	49	363602	49	369706	60	391010	49
288791	49	290245	49	322549	49	363603	49	369707	49	391011	60
288792	49	290246	49	322550	49	363604	49	369708	49	391012	49
288793	49	290247	49	338901	49	363605	49	369709	49	391013	49
288794	49	290248	49	338902	49	363606	49	369710	49	391014	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
391015	49	391038	49	394361	49	394384	49	396207	49	396229	49
391016	49	391039	49	394362	49	394385	49	396208	49	396230	60
391017	49	391040	49	394363	60	394386	49	396209	60	396231	49
391018	49	391041	49	394364	60	394387	49	396210	49	396232	49
391019	49	391042	49	394365	60	394388	60	396211	49	396233	49
391020	250	391043	49	394366	49	394389	49	396212	49	396234	49
391021	49	391044	49	394367	49	394390	49	396213	49	396235	49
391022	49	391045	49	394368	49	394391	60	396214	49	396236	49
391023	49	391046	49	394369	49	394392	49	396215	49	396237	49
391024	49	391047	60	394370	49	394393	49	396216	49	396238	49
391025	49	391048	49	394371	49	394394	49	396217	49	396239	49
391026	49	391049	49	394372	49	394395	49	396218	49	396240	49
391027	49	391050	49	394373	49	394396	49	396219	49	396241	49
391028	49	394351	49	394374	49	394397	49	396220	60	396242	49
391029	49	394352	49	394375	49	394398	49	396221	49	396243	49
391030	49	394353	49	394376	49	394399	49	396222	49	396244	49
391031	60	394354	49	394377	49	394400	49	396223	49	396245	49
391032	49	394355	49	394378	49	396201	49	396224	49	396246	49
391033	49	394356	49	394379	49	396202	49	396225	49	396247	49
391034	49	394357	49	394380	60	396203	49	396226	49	396248	49
391035	49	394358	49	394381	49	396204	49	396227	49	396249	60
391036	49	394359	49	394382	49	396205	49	396228	49	396250	49
391037	49	394360	60	394383	49	396206	250				

Diensterledigungen.

Der Notariatsdistrikt Villingen II. ist in Erledigung gekommen; Bewerber um denselben haben sich binnen drei Wochen bei Großherzoglichem Justizministerium zu melden.

Der Notariatsdistrikt Hagsfeld, Amtsgerichts Karlsruhe, ist in Erledigung gekommen; Bewerber um denselben haben sich binnen drei Wochen bei Großherzoglichem Justizministerium zu melden.

Der Notariatsdistrikt Werbach, Amtsgerichts Tauberbischofsheim, ist in Erledigung gekommen; Bewerbungen um denselben sind binnen 14 Tagen beim Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 24. September d. J. der pensionirte Revisor Bartholmeß hier.

Berichtigung.

In dem mit dem Gesetze vom 3. Mai d. J. verkündeten Vereinszolltarife (Beilage zu Nr. XX. des Regierungsblatts) ist in der zweiten Abtheilung unter Nr. 1 (Seite 33) der Zollsatz im süddeutschen Münzfuße irrig zu 2 fl. 45 Kreuzer anstatt zu 2 fl. 55 Kreuzer angegeben, was hierdurch berichtigt wird.

Nr. LI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 4. November 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unterm 23. v. M.
gnädigst bewogen gefunden, dem Freiherrn Franz von Roggenbach das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der Rechtskandidaten von 1865 betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen wurden von 19 Rechtskandidaten, welche sich der diesjährigen Prüfung unterzogen haben, die folgenden sechszehn in nachstehender Reihenfolge unter die Rechtspraktikanten aufgenommen:

Karl Lewald von Heidelberg,
Karl Kohler von Baden,
Joseph Heinrich Herz von Mannheim,
Berthold Baumstark von Freiburg,
Adolf von Marschall von Mannheim,
Georg Selb von Mannheim,
Karl Beyerle von Konstanz,
Franz Stebel von Freiburg,
Karl Salzer von Berghausen,
Friedrich Stäbel von Karlsruhe,
Rudolf Fetzer von Freiburg,

Karl Mayer von Wasser,
Anton Rasina von Bonndorf,
Hermann Dietz von Karlsruhe,
Karl Weisenhorn von Freiburg,
Max Kah von Bruchsal.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1865.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. v. Neubronn.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten ist auf
Dienstag den 28. November d. J. Morgens 9 Uhr
und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Vorlage eines pfarramtlichen Geburtsscheins, ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, des Entlassungszeugnisses zur Universität und, wenn sie eine öffentliche Schule besucht haben, des Zeugnisses der obersten Klasse dieser Anstalt, endlich eines lateinisch abgefaßten Lebenslaufes, worin namentlich der Bildungsgang und etwaige Spezialstudien zu erwähnen sind, sowie auch der Umfang der Lektüre aus dem klassischen Alterthum genau anzugeben ist, — innerhalb 3 Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath zu melden.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

Die Vornahme der Abgeordnetenwahl für den 28. Amtswahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M., Nr. 930, gnädigst geruht, den Verwaltungsgerichtsrath Fröhlich dahier auf sein unterthänigstes Ansuchen des Auftrags zur Vornahme der Abgeordnetenwahl für den 28. Aemterwahlbezirk zu entheben und an dessen Stelle den Verwaltungsgerichtsrath Schwarzmann zum landesherrlichen Wahlkommissär für diesen Wahlbezirk zu ernennen.

Karlsruhe, den 1. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutmann



Die Konskription für 1866 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Konskriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 5. Oktober d. J., Regierungsblatt 1865 Nr. XLIX., Seite 625, wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1866 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Konskriptionsbezirke des Landes hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Braunewald.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1866 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft,

bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 5. Oktober 1865, Reggsblatt. Nr. XLIX., S. 625, in 3,736 Mann.

Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen		Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.			in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Achern	240	60 5700/14849	60	Uebertrag . .	3915	985 3911/14849	985
Adelsheim . . .	167	42 234/ „	42	Emmendingen . .	304	76 7220/ „	77
Baden	171	43 349/ „	43	Engen	218	54 12602/ „	55
Bonndorf . . .	174	43 11557/ „	44	Eppingen . . .	220	55 5225/ „	55
Boxberg	213	53 8771/ „	54	Ettenheim . . .	244	61 5795/ „	61
Breisach	236	59 5605/ „	59	Ettlingen . . .	203	51 1109/ „	51
Bretten	313	78 11146/ „	79	Freiburg . . .	418	105 2503/ „	105
Bruchsal . . .	592	148 14060/ „	149	Gengenbach . . .	173	43 7821/ „	44
Buchen	159	40 64/ „	40	Gernsbach . . .	166	41 11367/ „	42
Bühl	363	91 4909/ „	91	Heidelberg . . .	537	135 1617/ „	135
Carlsruhe . . .	426	107 2693/ „	107	Jestetten . . .	99	24 13488/ „	25
Constanz . . .	117	29 6491/ „	29	Kenzingen . . .	257	64 9816/ „	65
Donaueschingen .	249	62 9626/ „	63	Kork	302	75 14597/ „	76
Durlach	335	84 4244/ „	84	Lahr	357	89 12191/ „	90
Eberbach . . .	161	40 7536/ „	41	Lörrach	269	67 10101/ „	68
Uebertrag . .	3915	985 3911/14849	985	Mannheim . . .	359	90 4814/ „	90
				Uebertrag . .	8041	2023 5885/14849	2024

Konſkriptions-Bezirke.	Zahl der konſkriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchtheilen.	Hat zu ſtellen in Rundzahl.	Konſkriptions-Bezirke.	Zahl der konſkriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchtheilen.	Hat zu ſtellen in Rundzahl.
Uebertrag . .	8041	2023 5385/14849	2024	Uebertrag . .	11449	2880 8344/14849	2881
Meßkirch . . .	146	36 10892/ „	37	Sinsheim . . .	449	112 14376/ „	113
Mosbach . . .	365	91 12391/ „	92	Staufen . . .	280	70 6650/ „	70
Müllheim . . .	258	64 13552/ „	65	Stockach . . .	223	56 1584/ „	56
Neuſtadt . . .	155	38 14818/ „	39	Tauberbiſchofsheim	308	77 7315/ „	78
Oberkirch . . .	218	54 12602/ „	55	Triberg	171	43 349/ „	43
Offenburg . . .	356	89 8455/ „	90	Ueberlingen . .	252	63 5985/ „	63
Pforzheim . . .	361	90 12286/ „	91	Villingen . . .	225	56 9056/ „	57
Pfullendorf . . .	75	18 12918/ „	19	Waldkirch . . .	230	57 12887/ „	58
Radolphzell . . .	164	41 3895/ „	41	Waldshut . . .	260	65 6175/ „	65
Raſtatt	383	96 5384/ „	96	Walldürn . . .	157	39 7441/ „	40
Säckingen . . .	171	43 349/ „	43	Weinheim . . .	156	39 3705/ „	39
St. Blaſien . .	152	38 3610/ „	38	Wertheim . . .	192	48 4560/ „	48
Schönau . . .	144	36 3420/ „	36	Wiesloch . . .	235	59 1869/ „	59
Schopfheim . . .	176	44 4180/ „	44	Wolfach . . .	262	65 13647/ „	66
Schwetzingen . .	283	71 3009/ „	71	Summe . .	14849	3736	3736
Uebertrag . .	11449	2880 8344/14849	2881				

Den Stand der Generalbrandkaſſe im Jahre 1864 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkaſſe vorgelegte Ueberſicht über den Stand der Generalbrandkaſſe im Jahre 1864 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. Juli 1865.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Dienſterledigung.

Die Obereinnehmerei Schwetzingen iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Steuerdirektion zu melden.

Beilage zum Regierungsblatt 1865.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude
im Großherzogthum Baden
vom 1. Januar 1864 bis letzten Dezember 1864.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste:				
21	30	a. Beitragsreste	21	30	—	—
3,139	49	b. andere Reste	2,498	31	641	18
1,698	31	2. Abgang an Ausgabsresten	1,698	31	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Beiträge für das Jahr 1863: erste Klasse 4 kr., zweite Klasse 5½ kr., dritte 7 kr., vierte 8 kr. ordentliche Umlage auf 100 fl. Versicherungsanschlag der Gebäude:				
260,419	43	Summe des Versicherungsanschlags: 373,509,150 fl.	260,399	49	19	54
302,356	30	2. Aktiv-Kapitalien, beziehungsweise nutzbar gemachter Kassenvorrath	100,000	—	202,356	30
5,866	45	Zins und Zinseszins hiervon	3,098	—	2,768	45
—	—	3. Passiv-Kapitalien	—	—	—	—
2,151	35	4. Ersatz	1,495	47	655	48
496	7	5. Antheil am Ertrag des Diensthauses	496	7	—	—
12	30	6. Geldstrafen	12	30	—	—
9	18	7. Außerordentliche Einnahmen	9	18	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
2,392	23	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	2,392	23	—	—
		2. Von oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
415,452	59	b. vom laufenden Jahr	415,452	59	—	—
		3. Von oder für Privatpersonen:				
18	45	a. aus voriger Rechnung	18	45	—	—
93	45	b. vom laufenden Jahr	75	—	18	45
—	9	4. Ausgleichungsposten	—	9	—	—
994,130	19	Summe	787,669	19	206,461	—

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste:				
238,507	59	a. Brandentschädigungen	158,796	52	79,711	7
—	—	b. andere Reste	—	—	—	—
21	2	2. Abgang an Einnahmsresten	21	2	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
208,112	35	1. Brandentschädigungen	62,333	35	145,779	—
		2. Kosten der Revision sämmtlicher Feuerversicherungsanschläge:				
214	59	a. Centralverwaltung	214	59	—	—
1,139	—	b. Für die Controle	1,139	—	—	—
12,459	8	c. Für neue Einschätzungen	12,459	8	—	—
18,940	49	3. Abschätzungsgebühren	18,940	49	—	—
6,209	37	4. Einzugsgebühren von Beiträgen	6,209	37	—	—
—	—	5. Einzugsgebühren von Strafen	—	—	—	—
100,000	—	6. Aktivkapitalien, beziehungsweise nutzbar gemachter Kassenvorrath	100,000	—	—	—
—	—	7. Passivkapitalien	—	—	—	—
		8. Verwaltungsaufwand:				
1,624	—	A. Für den Verwaltungsrath: Funktinonsgehalte, Besoldung und Bureauaversum	1,624	—	—	—
3,745	19	B. Für die Kassenverwaltung: Besoldungen, Pensionen, Gehalte und Bureauaversum	3,745	19	—	—
		9. Aufwand für die Dienstgebäude:				
		A. Bauaufwand:				
380	32	a. Für Unterhaltung des älteren Diensthauses	380	32	—	—
5,955	42	b. Für den Neubau eines Dienst- und Wohngebäudes	5,955	42	—	—
62	39	B. Steuern und Abgaben	62	39	—	—
32	18	10. Abgang und Ersatz	32	18	—	—
33	37	11. Prozeßkosten	33	37	—	—
32	10	12. Außerdentliche Ausgaben	32	10	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
217	7	1. Kassenrest an künftige Rechnung	216	7	—	—
		2. An oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
415,452	59	b. vom laufenden Jahr	415,452	59	—	—
		3. An oder für Privatpersonen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
93	45	b. vom laufenden Jahr	18	45	75	—
—	9	4. Ausgleichungsposten	—	9	—	—
1,013,234	26	Summe der Ausgabe	787,669	19	225,565	7
		Einnahmsreste	—	—	206,461	—
		Mehrausgabe	—	—	19,104	7

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Uebertrag	—	–	19,104	7
		Hievon gehen ab die Aktiva:				
		1. Kassenrest . . . . 216 fl. 7 kr.				
		2. Antheil an dem Werthe des älteren Diensthauses . . . . 15,900 „ — „				
		3. Antheil an dem Werthe der Inventarien . 249 „ 31 „			16,365	38
		Rest der Passiven . . .	—	–	2,738	29
		Durch nächste Umlage sind einzubringen:				
		Brandentschädigungen	208,112	35		
		Revisions- und Abschätzungsgebühren	32,753	56		
		Verwaltungskosten	11,768	12		
		Abgang und Ersatz	32	18		
		Prozeßkosten und außerordentliche Ausgaben	65	47		
		zusammen	252,732	48		
		Folgen die Brandentschädigungen:				

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest fl.	kr.
		1. Von früheren Jahren.				
Seekreis.	Bonndorf.	Franz Nägele auf der Schaffhauser Säge, Gemeinde Grafenhausen	—	—	400	—
		Die Kirchenpflege zu Obereggingen wegen der Kirche	—	—	3,440	—
		Dieselbe wegen des Pfarrhauses	—	—	2,920	—
		Ferdinand Kehl in Ewattingen	920	—	920	—
		Aloys Schlageter und Jakob Hupfer in Brenden	39	20	—	—
		Augustin Lüber in Löhningen	3,040	—	—	—
		Joseph Lüber allda	2,360	—	—	—
	Konstanz.	Blasius Roth in Dettingen	920	—	—	—
	Donaueschingen.	Georg Hauger in Wolterdingen	—	—	25	—
		Franz Benz zu Bräunlingen	—	—	19	54
		Martin Held zu Donaueschingen	—	—	160	—
		Bärenwirth Wendelin Riegger, jetzt Lammwirth Mathä Fritschi zu Bräunlingen	2,200	—	200	58
		Die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen des Brandes auf dem Dettinger Hof zu Waldhausen, Gemeinde Bruggen . . .	37	—	—	—
	Engen.	Gemeinde Büßlingen wegen der Kirche . . .	—	—	7	11
		Valentin Sauter in Zimmerholz	58	49	—	—
		Schloßmüller Anton Steible in Engen . . .	2,280	—	—	—
		Felsenwirth Fidel Degen allda	245	2	—	—
		Valentin Münzer allda	62	24	—	—
	Möskirch.	Lorenz Keller in Schnerkingen an Georg Hensler in Oberbichtlingen	1,721	20	—	—
		Das Großherzoglich badische Aerar wegen des Brandes im Schlosse zu Mößkirch, an das fürstlich fürstenberg'sche Rentamt Mößkirch .	9	38	—	—
	Neustadt.	Adelheid Steinbrunner zu Fischbach	1,200	—	—	—
		Jakob Vogt allda	—	—	520	—
		Die Pfarrei Friedenweiler	—	—	53	22
		Sternenwirth Fidel Faller in Höllensteig . .	—	—	1,720	—
		Benedikt Hättich Erben zu Weiler, Gemeinde Kappel	—	—	1,800	—
		Martin Ketterer zu Altenweg, Gemeinde Vierthäler	—	—	160	—
		Stephan Winterhalter zu Schollach	640	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung.		Betrag Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis.	Neustadt.	Maria Anna Schindler, geb. Scherzinger in Vierthäler	718	—	—	—
	Pfullendorf.	Der Kirchenfond zu Röhrenbach, Gemeinde Wintersulgen, jetzt die Schulgemeinde Wintersulgen	1,000	—	—	—
		Rafael Kosmann Erlauger in Buchau, Brand in Wintersulgen, jetzt Andreas Ruther in Oberboshasel	1,560	—	—	—
		Die Gemeinde Großschönach	—	—	1,552	—
	Radolfzell.	J. Wiesenbanger und Comp., Fabrikanten in Oberstaab, Gemeinde Oehningen	3,658	6	—	—
		Bierbrauer Wilhelm Kupprian in Rielasingen	43	33	—	—
	Stockach.	Johann Georg Wegmann auf dem Rotzenberg, Gemeinde Mühlingen, an Bürgermeister Mathä Kratzer in Mainwangen	300	—	—	—
		Wilhelm Rapp in Airach, Gemeinde Ludwigshafen	58	40	—	—
		Landwirth Joseph Fuchs in Stockach	1,487	24	—	—
	Ueberlingen.	Therese und Maria Anna Breier zu Hohenbodmann	160	—	—	—
		Matheus Gruber zu Ernatsreuthe, Gemeinde Bambergen	50	—	—	—
		Mathias Ortlieb, Schreiner in Frickingen	480	—	480	—
		Friedrich Specht in Ueberlingen, an Bürgermeister Steib allda	1,240	—	—	—
		Mathias Reusch in Heppach, Gemeinde Riedheim	570	—	—	—
		Joseph Oelhafen in Limpach, Gemeinde Homberg	1,000	—	—	—
		Joseph Duelli in Taisersdorf	320	—	—	—
		Sebastian Keßler in Burghof, Gemeinde Hohenbodmann	640	—	—	—
	Villingen.	Mathias Scherzinger in Langenbach	—	—	1,400	—
		Bartholomä Rosenfelder und Andreas Schmidt zusammen in Mönchweiler	1,280	—	—	—
		Mathias Hockenjos in Mönchweiler	380	14	—	—
		Johann Blessing in Langenbach	34	36	—	—
Oberrhein-kreis.	Breisach.	Stephan Schillinger in Breisach	—	—	32	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu forden hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Breisach.	Stephan Amann zu Jechtingen, an den jetzigen Eigenthümer Jakob Samson, resp. an dessen Bevollmächtigten Aloys Bohn allda . .	70	—	—	—
		Andreas Franz Wittwe, resp. deren Kinder in Hochstetten	1,628	6	—	—
	Emmendingen.	Das Domänenärar in Emmendingen . . .	—	—	15	18
		Mathias Rehm zu Sexau	340	—	—	—
		Andreas Pracht in Bottingen, Gemeinde Nimburg	—	—	244	29
		Derselbe	4	30	—	—
	Freiburg, Stadtamt.	Schuhmacher Philipp Bea in Freiburg . .	35	—	—	—
	Freiburg, Landamt.	Bürgermeister Mathäus Wursthorn zu Breitnau	2,800	—	—	—
		Joseph Lickert in Wagensteig	760	—	—	—
		Die Gemeinde Merzhausen	94	22	—	—
		Joseph Wolf in St. Wilhelm	840	—	—	—
		Georg Fehrenbach Wittwe in Waldau . . .	620	—	620	—
	Lörrach	Andreas Weßger Wittwe in Fischingen . . .	—	—	120	—
		Johann Müller-Mangold in Inzlingen . .	335	6	—	—
		Fabrikant Sarasin und Comp. in Lörrach .	1,055	12	—	—
		Schneider Gottfried Haag in Kleinkems . .	492	35	—	—
	Müllheim.	Ochsenwirth Englers Erben in Müllheim . .	—	—	805	39
		Mathias Wöhrle in Kaltenbach, Gemeinde Malsburg	840	—	—	—
		Lorenz Meyer in Liel	249	22	—	—
		Georg Meyer allda	302	7	—	—
		Fabrikant Franz Thomen in Müllheim . .	45	—	—	—
	Säckingen	Aloys Hepting in Murg, jetzt Schreiner Johann Baptist Umber, an Bürgermeister Joseph Kammerer	600	—	—	—
		Christian Bächlers Wittwe zu Jungholz, Gemeinde Willaringen	996	—	—	—
		Bürgermeister Johann Uiker zu Willaringen .	—	—	1,880	—
		Johann Baptist Schneiders Wittwe in Altenschwand	—	—	1,280	—
		Fridolin Huber in Hänner	1,400	—	40	—
		Joseph Studinger in Oberhof	211	50	—	—
		Johann Bächle von Bergalingen	1,600	—	—	—
	St. Blasien.	Martin Bockstaller und Dominik Schmitt in Häusern	500	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	St. Blasien.	Großherzogliches Forst-, Berg- und Hüttenärar in St. Blasien	5,972	—	—	—
		Großherzogliches Forstdomänenärar wegen des Sägehofes zu Aha, Gemeinde Schluchsee .	—	—	240	—
		Fidel Huber in Wilfingen	136	—	—	—
		Benjamin Muchenberger Frau in Blasiwald-Straß	340	33	—	—
		Sonnenwirth Joseph Bernauer in Todtmoos, an Bürgermeister Franz Joseph Kaiser . .	3,682	53	—	—
		Otto Kaiser allda, an F. J. Kaiser	1,520	—	—	—
	Schönau.	Herrmann Wetzel Wittwe und Philipp Rümmele Wittwe in Mambach	624	—	816	—
	Schopfheim.	Gemeinde Gresgen	—	—	280	—
		Wilhelm Schneider und Barbara Wagner allda	320	—	—	—
		Johann Jakob Eichin und Johann Jakob Tschäulin allda	580	—	—	—
		Johann Eich jung, der Obere, dort . . .	840	—	—	—
		Kaufmann Albert Ziegler in Schopfheim . .	65	—	—	—
		Martin Geiger und Ludwig Meier in Gersbach zusammen, an Martin Geiger . . .	3,840	—	—	—
		Johann Georg Meier, Bürgermeister allda .	8	—	—	—
		Martin Geiger allda	22	30	—	—
	Staufen.	Joseph Stiefvater in Obermünsterthal . . .	—	—	294	1
		Joseph Gastiger allda	—	—	109	16
		Gemeinde Untermünsterthal wegen der Gemeindesäge	600	—	—	—
	Triberg.	Fidel Ketterers Kinder, Joseph, Maria und Adolf zu Vöhrenbach, wegen des Brandes zu Weißenbach, Gemeinde Schönwald . .	—	—	720	—
		Jakob Wöhrle zu Gutach	510	—	—	—
		Fidel Walter in Schönwald	2,880	—	—	—
		Christian Breithaupt in Gutach	2,400	—	—	—
		Johann Adam Storz und Mathias Summ in Reichenbach	80	—	—	—
	Waldkirch.	Anton Wahl und Karl Sailer in Yach . .	115	—	160	—
		Joseph Moser in Biederbach	—	—	80	—
		Joseph Weber und Jakob Burger allda . .	—	—	92	—
		Mathias Krieg jung in Oberwinden . . .	—	—	480	—
		Joseph Schonhard Wittwe in Obersimonswald	—	—	760	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldkirch.	Joseph Wehrle in Obersimonswald	—	—	60	—
		Daniel Wehrle in Haslachsimonswald . . .	1,412	11	—	—
	Waldshut.	Benedikt Hauß Wittwe in Hochsaal	—	—	—	45
		Johann und Jakob Schäfer, Michel Winkler und Johann Lüttner zu Buch	—	—	400	—
		Xaver Seemann in Erzingen	110	45	160	—
		Philipp Huber allda	—	—	320	—
		Johann Baptist Zimmermann allda	160	—	—	—
		Stephan Stoll Wittwe, jetzt Ph. Huber allda	111	7	—	—
		Joseph Schäuble, Bäcker in Lienheim . . .	400	—	—	—
		Urban jetzt Philipp Dietsche in Görwihl . .	—	—	680	—
		Elias Albietz allda, an Peter Hug	400	—	400	—
		Johann Nepomuk Probst in Röggenschwihl .	1,280	—	—	—
		Konrad Oberst allda	1,040	—	—	—
		Joseph Strittmatter allda	1,040	—	—	—
		Joseph Eckert allda	60	—	—	—
		Müller Franz Joseph Mösch in Hohenthengen	—	—	2,840	—
		Joseph Wagner allda	720	—	—	—
		Peter Huber in Görwihl	54	50	—	—
		Jakob Baumgartner Thomas allda, jetzt dessen Wittwe	1,480	—	—	—
		Jakob Baumgartner allda	18	—	—	—
		Aloys Hilpert in Schmitzingen	—	—	1,600	—
		Joseph Kaiser und Katharina Huber allda .	60	—	—	—
		Joseph Studinger allda	37	11	—	—
		Aloys Hilpert allda	8	—	—	—
Mittelrhein-kreis.	Achern.	Ludwig Bastian zu Wagshurst	—	—	124	48
		Joseph Knapp auf dem Sohlberg, Gemeinde Ottenhöfen	—	—	840	—
		Ochsenwirth Joseph Stöckle in Oensbach . .	—	—	880	—
	Baden.	Bierbrauer Nikolaus Kneller in Baden . .	—	—	366	12
		Josep Klipfel in Beuern	456	—	—	—
		Franz Mitzel in Oberbeuern	723	12	—	—
		Gregor Lorenz Wittwe in Scheuern, Stadtgemeinde Baden	308	41	—	—
	Bretten.	Kaufmann Wertheim in Bauerbach, nun die israelische Gemeinde allda	—	—	430	40
		Absalon Morlock in Stein	200	—	—	—
		Jakob Lehmann jung, Peters Sohn, in Menzingen	282	—	282	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrhein-kreis.	Bretten	Jakob Tobriner in Menzingen	17	36	—	—
		Friedrich Eschelbacher alda	16	—	—	—
		Alexander Ammann in Bretten	4,971	9	1,080	1
		Wilhelm Leonhard allda	697	52	—	—
		Georg Wächter allda	126	—	—	—
		Ludwig Henning und Christian Böckle Kinder allda	8	—	—	—
		Bernhard Amann allda	4	—	—	—
	Bruchsal.	Franz Behrens in Bruchsal	57	36	—	—
		Kopfwirth Johann Becker Erben allda	—	—	287	17
		Oberst von Glaubitz allda	1,760	—	—	—
		Schneidmüller Johann Georg Manz allda	—	—	91	25
		Christian Pfeiffer Wittwe und Alexander Grether's Kinder zusammen in Helmsheim	440	—	—	—
		Baptist Henrich's Kinder, Joseph Ring, Anton Fuchs und Wunibald Adam in Odenheim	84	15	—	—
	Bühl.	Arbogast Binz in Varnhalt	—	—	280	—
		Martin Bauer in Lauf	360	—	—	—
	Durlach.	Karl Leusler in Durlach	—	—	—	18
		Jakob Lamprecht, Friedrich Engel und Friedrich Würz in Königsberg	—	—	1,840	—
		Wilhelm Scheuerling, jetzt Müller Ernst Wenz, und Christian Jung allda	280	—	—	—
		Karl Blum Wittwe und Christian Goldschmidt in Durlach	—	—	80	—
		Großherzogliches Domänenärar wegen der Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Durlach	1,397	46	—	—
		Johann Müller allda	132	2	—	—
		Schlossermeister Friedrich Schroth allda	—	—	40	—
		Gebrüder Schmidt allda wegen des Brandes in der Hammerschmiede zu Söllingen	63	41	—	—
		Ludwig Sulzer in Durlach, an Ludwig Ritter	1,464	—	—	—
		Friedrich Jung allda	440	—	—	—
		Friedrich Scherle Wittwe und Jakob Klein Wittwe allda, an Maurermeister Christoph Bull	2,531	11	—	—
		Xaver Bender allda	140	10	—	—
		Christoph Wagner allda	51	15	26	50
		Ludwig Ritter allda	1,014	48	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrhein-kreis.	Durlach.	Kaspar Ländler in Weingarten	120	56	—	—
		Adam Völker allda	179	30	—	—
		Christian Hofer allda	118	45	—	—
		Wilhelm Haslinger in Durlach	225	42	—	—
		Christoph Kammerer allda	343	28	39	55
		Philipp Dill allda	449	13	—	—
		Kronenwirth Karl Trautwein in Weingarten .	666	37	—	—
		Metzger Ludwig Lutz allda	357	28	—	—
		Das Großherzogliche Domänenärar wegen des Schulhauses allda	286	49	—	—
		Die Stadtgemeinde Durlach wegen des Hengst- und Farrenstalles	1,989	28	—	—
		Gabriel Heidt in Durlach	1,652	—	—	—
		Wilhelm Jung Schuster allda	93	21	—	—
		Joseph und Christoph Wenz in Söllingen .	—	—	882	30
		Joseph Wenz, Joseph Sohn allda	452	45	—	—
		Christian Hohnloser allda	307	—	—	—
		Christoph Armbruster allda	2	35	—	—
		Johann Georg Zilly allda	16	48	—	—
		Jakob Friedrich Weiß allda	—	48	—	—
		Philipp Jakob Mall allda	4	—	—	—
		Gottfried Roßwaag jung allda	28	55	—	—
		Andreas Wenz allda	3	26	—	—
		Johann Georg Reichenbacher jung allda . .	—	48	—	—
		Christoph Wenz, Cornel Sohn allda . . .	14	45	—	—
		Joseph Wenz, Joseph Sohn allda	20	47	—	—
		Christian Hohnloser allda	9	5	—	—
		Ziegler Johann Ernst in Stupferich . . .	15	29	—	—
	Eppingen.	Christian Friedrich in Stebbach	—	—	240	—
		Johann Hartmann und Simon Bodenheimer zu Berwangen	—	—	80	48
	Gernsbach.	Stephan Weber zu Sulzbach	—	—	132	22
		Johann Kraft in Michelbach	355	4	—	—
		Friedrich Hetzel in Gernsbach	1,065	36	—	—
		Johann Krieg Wittwe in Gernsbach, jetzt Karl Krieg	227	38	—	—
		Karl und Johann Krieg allda	373	38	320	—
	Karlsruhe, Stadtamt.	Schlosser Christian Steltz in Karlsruhe . .	78	48	—	—
		Opernsängerin Sabine Heinefetter allda . .	9	10	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, die die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrhein-kreis.	Karlsruhe. Landamt.	Fabrikant Fr. Wahl und Comp. in Mühlburg	—	—	227	20
	Kork.	Großherzogliche Eisenbahnverwaltung wegen des Brandes im Eisenbahnwarthaus Station 3 zu Sand	80	47	—	—
	Lahr.	David Kopf zu Kürzell	264	—	—	—
		Färber Karl Kirschbaum in Lahr	105	22	—	—
		Charlotte Trampler im Spierlinsrain zu Lahr	1,052	12	—	—
		Bäcker Christian Vogt in Dinglingen . . .	160	—	—	—
		Leopold Müller in Heiligenzell	628	28	—	—
		Bierbrauer Friedrich Schaible in Lahr . . .	336	34	—	—
		Wendelin Vögele in Schutterthal	27	41	—	—
	Oberkirch.	Anton Weiß in Gaisbach	—	—	72	—
		Franz Seckler in Ulm	360	—	—	—
		Franz Anton Huber auf der Herleswies in Löchenberg, Gemeinde Ibach	480	—	—	—
	Offenburg.	Ignaz König zu Zimmern	—	—	200	—
		Anton Federer in Urloffen	272	—	—	—
	Pforzheim.	Gebrüder Benkieser in Pforzheim	—	—	70	33
		Aloys Schüller und Robert Laux in Mühlhausen	180	—	180	—
		Bonifaz Hurm allda	560	—	—	—
		Physikus Wilser in Durlach, jetzt Robert Laux	240	—	—	—
		Stadtgemeinde Pforzheim, Brand im Steighause der Feuerwehr	640	—	—	—
		Reinhart Morlock in Hohenwart	78	15	—	—
		Bernhard Volz Erben und Hirschwirth Franz Würtemberger allda	—	—	440	—
		Friedrich Rennecker allda	80	—	—	—
		Ignaz Morlock allda	—	—	400	—
		Julius Eßwein und Remig Schröck Erben allda	—	—	123	—
		Michael Neff und Christian Bechthold in Brötzingen	96	13	—	—
		Johann Georg Mößner, Christoph Sohn allda	440	—	—	—
		Martin Mößner allda	708	—	—	—
		Friedrich Staib jung und Jakob Eberle allda	1,150	12	—	—
	Rastatt.	Pfarrer Garve in Straßburg an dessen Bevollmächtigten Bäcker Sigmund Fabritzki in Rastatt, jetzt an Bierbrauer Anton Kolb .	120	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu forden hat	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrhein-kreis.	Rastatt.	Peter Jung in Ottersdorf	100	—	100	—
		Aloys Diener Wittwe in Rastatt, an Maurer Krieg dort	240	—	—	—
		Joseph Großbaier Wittwe in Muggensturm .	150	49	—	—
	Wolfach.	Matheus Herrmann zu Gelbach	—	—	720	—
		Bernhard Schmitt und Konstantin Schuler in der Kluse, Gemeinde Einbach	—	—	24	—
		Ignaz Dieterle und Cölestin Armbruster zu Schappach	—	—	380	—
		Valentin Schuler in Oberwolfach	1,800	10	—	—
		Theodor Schmidt in Häuserbach, Gemeinde Einbach	1,520	—	—	—
		Michael Kiefer in Geubersgrund, Gemeinde Bergzell	—	—	400	—
		Andreas Kirgis in den Höfen, Gemeinde Lehengericht	2,640	—	—	—
Unterrhein-kreis.	Adelsheim	Georg Mathes Hammel in Osterburcken . .	360	—	120	—
	Buchen.	Andreas Dörfle Wittwe in Eberstadt . . .	—	—	200	—
		Johann Peter Häfner und die israelitische Gemeinde in Buchen	—	—	60	—
		Franz Michael Gruber in Limbach	240	—	—	—
		Wilhelm Schwarz in Mudau	825	18	—	—
		Kaspar Pfaff allda	12	19	—	—
		Karl Walter allda	4	18	—	—
		Michel Schwab allda	6	24	—	—
	Eberbach.	Valentin Schwarz und Peter Martin Kuttiger in Neckargemünd, jetzt Amt Heidelberg . .	—	—	360	—
		Christoph und Katharina Seelmann allda . .	347	30	—	—
		Die katholische Kirchspielsgemeinde in Neunkirchen	355	24	—	—
		Johann Adam Losch in Lobenfeld	360	—	—	—
		Derselbe	22	30	—	—
	Gerlachsheim.	Johann Götz in Königshofen	—	—	20	24
		Die Kirchenpflege in Grünsfeld	—	—	273	56
		Franz Schwab in Königshofen	—	—	70	—
		Bernhard Hofmann allda	—	—	30	—
		Friedrich Drescher in Grünsfeld	—	—	280	—
		Martin Barthel allda	—	—	640	—
		Karl Stecher und Bernhard Walz allda . .	560	—	—	—
		Nikolaus Waldherr und Johann Lanig allda .	—	—	160	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Gerlachs-heim.	Johann Lang in Grünsfeld	—	—	480	—
		Aron Rosenbaum und Johann Lanig allda .	600	—	40	—
		Die Pastorei allda für das Pfarrhaus . . .	—	—	3,752	—
		Philipp Spang allda	—	—	80	—
		Karl Ruppert allda	—	—	400	—
		Barbara Rösner und Valentin Leuser allda .	440	—	24	—
		Die Gemeinde Grünsfeld für das Rathhaus .	—	—	97	34
		Adam Kraft, Bäcker allda	—	—	1,320	—
		Kilian Ernst allda	—	—	1,200	—
		Die Kirchenpflege allda, für die Kirche . . .	—	—	206	10
		Die Gemeinde für die Michaels-Kapelle allda	—	—	608	—
		Georg Vollrath und Georg Volckert Wittwe allda	—	—	200	—
	Heidelberg.	Kronenwirth Johann Leibert in Neuenheim .	459	11	—	—
		Altbürgermeister J. W. Speyerer in Heidelberg	4,488	59	—	—
		Derselbe	21	30	—	—
		Gärtner Ranzenberger dort	10	—	—	—
	Krautheim.	Die fürstlich Hohenlohe-Brandenstein'sche Standesherrschaft in Neidelsbach	—	—	560	—
		Grundherrschaft Rüdt v. Collenberg zu Eberstadt	—	—	4	—
		Moses Weckesser in Epplingen	—	—	80	—
		Adam, Johann und Peter Englert und Bürgermeister Weber in Schillingstadt	360	—	400	—
		Andreas Schmidt, Valentin Joseph Hummel und Andreas Henninger allda	360	—	500	—
		Karl Englert allda	840	—	—	—
		Andreas Henninger allda	400	—	200	—
		Franz Joseph Jenninger allda	877	16	—	—
		Johann Philipp Weber's Frau allda . . .	153	8	100	—
		Johann Peter Nikolaus allda	1,080	—	—	—
		Georg Peter Weber allda	1,436	—	—	—
		Franz Michel Heck und Peter Heck jung allda	360	—	360	—
		Valentin Jenninger allda	600	—	560	—
		Franz Peter Götzinger allda	250	—	230	—
		Georg Kaibel alt und Michael Kaibel allda .	520	—	520	—
		Michael Ehrlich allda	140	—	140	—
		Johann Georg Haas allda	792	—	—	—
		Johann Peter Englert Frau allda	340	—	340	—
		Adam Nikolaus, jetzt Johann Fischer und Ludwig Wetterich allda	200	—	480	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Krautheim.	Adam Freudenberger und Wilhelm Blesch in Schillingstadt	210	—	670	—
		Johann Peter Englert „P. S." allda . . .	320	—	320	—
		Martin Frank allda	400	—	301	43
		Peter Freudenberger und Johann Blesch Wittwe allda	1,152	—	—	—
	Ladenburg.	Fürstlich isenburgische Fabrik zu Ludwigsthal, Gemeinde Schriesheim	—	—	2,467	20
		Papierfabrikant Ph. Wilhelmi in Schriesheim	—	—	4,733	8
		Adam Müller und Mathias Müller Wittwe allda	197	36	—	—
		Georg Herbarth, Schuster in Heddesheim .	134	2	—	—
		Ph. Ferdinand Wilhelmi in Schriesheim . .	359	51	—	—
		Georg Leonhard Stein in Feudenheim . . .	232	2	—	—
	Mannheim.	Spediteur Ludwig Hunkler in Mannheim . .	2,693	15	—	—
		Louise Weger Wittwe allda	8	43	—	—
	Mosbach.	Peter Kühnle, jetzt dessen Wittwe in Haßmersheim	384	48	—	—
		Friedrich Heuß allda	1,418	3	—	—
		Heinrich Staab sen. allda	23	34	—	—
		Bernherd Walter ledig in Auerbach	280	—	280	—
		Derselbe	46	—	—	—
	Neckarbischofsheim.	Valentin Müller und Christina Rosina Sigmann in Hüffenhardt.	—	—	65	20
		Müller Johann Adam Sauler, resp. dessen Kinder in Helmstadt	396	—	—	—
	Philippsburg.	Johann Riedel in Philippsburg	351	26	—	—
	Schwetzingen.	Philipp Weisbrod in Reilingen	160	—	—	—
		Michael Schwab allda	320	44	—	—
	Sinsheim.	Georg Laubinger in Sinsheim	—	—	184	—
		Benedikt Hagmaier in Waldangelloch . . .	652	—	—	—
		Michael Eiermann und Friedrich Besserer in Rohrbach	465	59	—	—
		Gustav Würzburger allda	1,543	39	—	—
		Friedrich Grab allda	—	—	600	—
	Tauberbischofsheim.	Michael Kuhngamberger zu Impfingen . .	—	—	1,040	—
		Joseph Treß in Werbach	100	—	—	—
		Christoph Blos Erben, jetzt Peter Schlachter allda	160	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Tauberbi-schofsheim.	Balthasar Koch, Schlosser in Bischofsheim .	—	—	720	—
		Der Hospitalfond in Tauberbischofsheim . .	4,160	—	—	—
		Die Gemeinde allda	—	—	4,916	45
		Der Gymnasiumsfond allda	—	—	5,065	33
		Peter Schlachter und Nikolaus Herbert in Werbach	315	12	—	—
		Johann und Maria Anna Walz und Valentin Friedrich in Dietigheim	360	—	—	—
		Polizeidiener Johann Hodis in Tauberbischofsheim	6	—	—	—
	Wallbürrn.	Samuel Halle in Hardheim	610	26	—	—
	Weinheim.	Die Lederfabrikanten Heintze und Freudenberger in Weinheim	—	—	261	22
	Wertheim.	Andreas Kern und Philipp Karch Wittwe in Freudenberg	105	39	—	—
		Adam Flegler in Urphar	240	—	—	—
		2. Vom laufenden Jahre.				
Seekreis.	Bonndorf.	Die Gemeinde Faulenfürst	—	—	320	—
	Konstanz.	Die Stadtgemeinde Konstanz wegen des Brandes am 29. Juli 1864 in der Lorettokapelle zu Hard, Gemeinde Allmannsdorf . . .	35	12	—	—
	Donau-eschingen.	Die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen des Brandes auf dem Steppacher Hof, Gemeinde Blumberg	—	—	2,240	—
		Dieselbe wegen des Brandes in der Amalienhütte zu Bachzimmern, Gemeinde Ippingen	98	—	—	—
		Johann Baptist Meßmer in Bachheim . . .	1,320	—	—	—
		Adolf Huber in Blumberg	—	—	8,224	—
		Jakob Schalk allda	115	58	—	—
		Baldes Baumann allda	15	—	—	—
		Joseph Wieser in Bachheim	680	—	—	—
		Johann Streit allda	720	—	—	—
		Joseph Streit allda	29	35	—	—
		Johann Grießhaber allda	8	—	—	—
		Peter Fritschi allda	27	2	—	—
		Silvester Werner von Hubertshofen	—	—	820	—
		Derselbe	6	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen.	Michael Winterhalter von Hubertshofen . .	780	—	—	—
		Derselbe	6	—	—	—
		Simon Engesser in Geisingen	56	—	—	—
		Ignaz Liebermann, Schmied in Donaueschingen	14	24	—	—
		Xaver Hirts Wittwe in Pfohren	—	—	1,459	12
		Dieselbe	—	—	9	—
		Joseph Scherzinger allda	—	—	12	—
		Georg Fritschi allda	—	—	31	39
		Bartholomä Engesser allda	—	—	8	—
		Xaver Weber allda	—	—	15	—
		Ignaz Willmann, Ochsenwirth allda . . .	—	—	26	53
		Kaufmann Raible allda	—	—	4	24
		Joseph Häßler Sohn in Donaueschingen . .	—	—	2,800	—
		Joseph Riedlinger, Schreiner allda	—	—	680	—
		Lorenz Kuttruff allda	—	—	1,160	—
		Johann Kritzer und Lorenz Kuttruff allda .	—	—	1,760	—
		Johann Fink, Pflästerer allda	—	—	110	23
		Fidel Sindele, Maurer allda	—	—	10	30
		Karl Kern allda	—	—	15	24
		Fidel Sindele und Karl Kern allda	—	—	2	—
		Wittwe Gottesabend allda	—	—	2	21
		Lorenz Kuttruff alda	—	—	9	48
		Wittwe Seifried allda	—	—	1	—
		Bierwirth Riegler allda	—	—	2	30
		Valentin Ruf allda	—	—	2	—
		Joseph Häßler allda	—	—	10	—
	Engen.	Pauline Zeller Wittwe in Mauenheim . . .	3,120	—	—	—
		Joseph Maus in Kommingen	79	1	—	—
		Johannes Winzelers Wittwe auf dem Storzlerhof, Gemeinde Binningen	45	36	—	—
		Adalbert Doser, Ochsenwirth in Engen . .	—	—	1,600	48
		Anton Dickreuter, Hafner allda	—	—	480	—
		Karl Hall, Schuster allda	—	—	360	—
		Jakob Baldus allda	—	—	320	—
		Maria Welte allda	—	—	200	—
		Maria Anna Welte allda	—	—	240	—
		Gemeinde Engen	—	—	512	—
		Friedrich Kumpfer allda	—	—	1,435	12
		Fidel Hamburger, Kammmacher allda . . .	—	—	373	17

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, die die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen.	Baptist Weckerle in Engen	—	—	88	—
		Adalbert Doser allda	—	—	8	30
		Karl Hall, Schuhmacher allda	—	—	2	—
		Richard Städele, Kaufmann allda	—	—	—	45
		Friedrich Kumpfer, Uhrenmacher allda . . .	—	—	3	—
		Anton Dickreuter, Hafner allda	—	—	2	48
		Adalbert Doser, Ochsenwirth allda	—	—	4	50
		Baptist Weckerle, Weber allda	—	—	3	51
	Mößkirch.	Michael Dreher in Nusplingen	—	—	780	10
		Joseph Herrmann Wittwe in Buchheim . .	—	—	93	53
		Joseph Jäger in Roth, Gemeinde Sauldorf .	13	28	—	—
	Neustadt.	Mathä Lickert, Gießer in Neustadt	23	—	—	—
		Joseph Winterhalter in Göschweiler	3,464	—	—	—
		Andreas Ketterer im Joosthal, Gemeinde Vierthäler	—	—	360	—
		Rudolf Zähringer und Demeter Wunderle zusammen in Fischbach	—	—	1,240	—
		Willibald Muchenberger allda	—	—	1,680	—
		Karl Mayer allda	—	—	1,000	—
		Mathias Kaltenbach allda	—	—	880	—
	Radolfzell.	Fidel Gnädinger in Bohlingen	72	—	—	—
		Stephan Dieze, Hechtwirth in Stiegen, Gemeinde Oehningen	84	6	—	—
		Anton Bölli in Moos	48	48	—	—
		Rösselwirth Karl Rösch in Radolfzell . . .	32	—	—	—
		Jakob Reitze in Singen	15	—	560	—
		Sebastian Stöckle allda	44	48	—	—
		Benedikt Harder allda	17	36	—	—
	Stockach.	Die fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft, wegen des Brandes auf dem Hüttenwerke zu Ristorf, Gemeinde Stockach	512	—	—	—
		Die Kirchenfabrik in Aach	99	21	—	—
		Bierbrauer Christian Möll allda	36	—	—	—
		Johann Breinlinger, Maurer, Johann Breinlinger jung, Kaspar Breinlingers Kinder und Jakob Schwab zusammen in Liptingen . .	—	—	115	14
		Johann Herz in Reuthe	—	—	1,134	41
	Ueberlingen.	Johann Maier in Nesselwangen	700	—	700	—
		Derselbe	80	—	80	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Ueberlingen.	Johann Maier in Nesselwangen	15	—	—	—
		Georg Schley in Markdorf	10	—	—	—
		Richard Aichele, Bäcker allda	28	—	—	—
		Richard Aichele, ferner wegen desselben Brandes	8	30	—	—
		Konrad Kitt in Ueberlingen	10	—	—	—
		Konrad Dreher auf der Beutenmühle, Gemeinde Hohenbodmann	260	—	260	—
		Großherzoglich markgräflich badische Standesherrschaft in Salem	20	—	—	—
		Johann Lechleiters Kinder in Untersiggingen	11	30	—	—
		Richard Heudorf in Ueberlingen, jetzt Felix Haid in Ueberlingen und Konrad Ott in Sipplingen	458	43	—	—
		Johann Baptist Schreiber allda	360	—	360	—
		Martin Heberle Wittwe allda	—	—	65	58
		Kiefer Joseph Urenbacher allda	3	30	—	—
		Nikolaus Bader allda	—	45	—	—
		Jakob Wiedenhorn allda	1	30	—	—
		Schiffwirth Aloys Kugel in Meersburg	4,220	—	6,740	—
		Derselbe	20	—	—	—
		Dominik Meßmer allda	20	—	—	—
		Gertrud Schädler und Mathä Schober allda	8	24	—	—
		Mathias Jauch Erben allda	9	36	—	—
		Nikolaus Faßer allda	23	56	—	—
		Metzger Georg Neidhard allda	10	—	—	—
		Johann Endres in Meerwangen, Gemeinde Wittenhofen	1,000	—	—	—
		Derselbe	6	—	—	—
		Johann Räuber in Immenstaad	—	—	2,400	—
		Johann Pfleghaar dort	—	—	1,920	—
		Jakob Rebstein dort	3	12	—	—
		Friedrich Berger dort	2	24	—	—
		Die Gemeinde Immenstaad	9	51	—	—
		Friedrich Berger allda	5	—	—	—
		Johann Pfleghaar allda	6	18	—	—
		Johann Räuber allda	6	—	—	—
		Ferdinand Boser in Seefelden, Gemeinde Oberuhldingen	—	—	72	—
		Der Pfarrgarten dort	—	—	2	30

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Villingen.	Stephan Beha in Vöhrenbach	—	—	744	1
		Mathias Weißer in Erdmannsweiler	57	30	1,000	—
		Christian Lehmann allda	60	20	840	—
		Johann Bösinger in Peterzell	—	—	680	—
Oberrhein-kreis.	Breisach.	Jakob Tibi in Ihringen	—	—	1,128	—
		Georg Hohwieler allda	2	—	—	—
		Leander Maier in Sasbach	320	—	—	—
		Die Gemeinde allda	5	—	—	—
	Emmen-dingen.	Götsch Levi Bernheimer in Eichstetten	187	15	720	—
		Wilhelm Maier allda	48	23	—	—
		David Burger allda	8	15	—	—
		Karl Bauderer in Emmendingen	439	20	—	—
		Wilhelm Schöchlin, Bierbrauer allda	188	—	—	—
		Wilhelm Lang allda	9	—	—	—
		Philipp Schöchlin, Küfer allda	—	—	259	20
		Eduard Schöchlin und Wilhelm Giesin allda	2	42	—	—
	Ettenheim.	Joseph Singlers Kinder in Hintergaisberg, Gemeinde Schweighausen	—	—	760	—
		Landolin Jung allda	160	—	—	—
	Freiburg.	Engelwirth Franz Müller in Freiburg	95	40	—	—
		Joseph Ganter in Littenweiler	—	—	80	—
		Johann Schweitzer in Eschbach	—	—	640	—
		Georg Lindinger in Lehen	360	—	360	—
		Xaver Kammerer Wittwe dort	—	—	239	30
		Georg Lindinger dort	10	30	—	—
		Wittwe Zimmermann dort	11	—	—	—
		Joseph Schwörer, Schmied in Steig	—	—	1,240	—
		Joseph Kuenzer, Bierbrauer in Freiburg	—	—	620	—
		Die Stadtgemeinde Freiburg	—	—	6,325	—
		Wilhelm Maier, Schreinermeister dort	—	—	75	37
		J. Georg Thoma, Handelsmann dort	—	—	199	2
		Michael Rainer, Schuster dort	—	—	37	13
		Michael Zwahl, Kutscher dort	—	—	5	—
		Schreiner Karl Hug dort	—	—	48	22
	Kenzingen.	Jakob Friedrich Schneider, Bierbrauer in Kenzingen	24	—	—	—
		Marx Henninger in allda	86	40	—	—
		Sonnenwirth Johann Georg Klipfel in Weisweil	—	—	829	37

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Kenzingen.	Michel Haas in Weisweil	—	—	12	—
		Jakob Ehret, Fischer allda	—	—	13	30
		Michael Oehler allda	—	—	4	45
	Lörrach.	Peter Heckmanns Wittwe und Louise Müller, zusammen in Lörrach	312	23	—	—
		Jakob Roser und Johann Georg Schuppach allda	139	46	—	—
		Johann Jakob Schuppach allda	8	—	—	—
		Peter Heckmanns Wittwe und Louise Müller allda	7	30	—	—
		Bierbrauer Johann Jakob Grether allda	17	4	—	—
		Bernhard Philipp und Johann Behlinger in Herthen	46	28	—	—
		Bierbrauer Jakob Möschlin in Lörrach	70	37	—	—
		Die Fabrikanten Dollfuß-Miez und Comp. in Thumringen	1,740	21	—	—
		Sonnenwirth Heinrich Bösinger und Wittwe Born zusammen in Kandern	—	—	1,091	58
		Mathias Stammlers Wittwe in Tannenkirch	222	42	—	—
		Mathias Mütterer allda	240	—	—	—
		Sonnenwirth Bösinger in Kandern	6	—	—	—
		Wittwe Born allda	4	30	—	—
		Die Stadtgemeinde allda	8	15	—	—
		Jakob Friedrich Lenz zu Hauingen	21	20	—	—
		Friedrich Staub in Lörrach	—	—	55	—
		Bernhard Metzger in Herthen	3	15	—	—
	Müllheim.	Johann Gerwig in Neuenburg	31	42	—	—
		Johann Kaltenbach, Blechner in Müllheim	13	17	—	—
		Jakob Spindler in Neuenburg	—	—	62	29
		Daniel Rueb allda	—	—	262	13
		Xaver Wetzel allda	—	—	416	—
		Andreas Sänger und Fridolin Sänger allda	—	—	472	—
		Johann Georg Kramer in Müllheim	—	—	450	7
		Johann Georg Bäsin Wittwe allda	12	—	—	—
		Josua Weil, Kaufmann in Sulzburg	4	34	—	—
		Johann Georg Käuflin in der Tantenmühle, Gemeinde Malsburg	—	—	2,292	—
		Johann Oswald dort	—	—	15	—
		Johann Jakob Zöllin in Auggen	—	—	167	42

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Oberrhein-kreis.	Müllheim	Josua Brunner jung in Auggen	—	—	10	30
		Sebastian Lämlin allda	—	—	2	15
		Abraham Wolf-Meyer in Müllheim . . .	—	—	87	16
		Derselbe	—	—	9	—
		Eusebius Thomann, Kupferschmied allda . .	—	—	2	—
	Säckingen.	Joseph Albietz in Villaringen	—	—	1,200	—
	St. Blasien.	Kaufmann Julius Siegel in Schluchsee . .	56	48	—	—
		Wilhelm Maier in Hinter-Todtmoos, Gemeinde Todtmoos	—	—	1,320	—
		Karl Ebner in Oberibach, Gemeinde Ibach .	—	—	47	12
	Schönau.	Reinhard Eiche in Aftersteg	316	9	—	—
	Schopfheim.	Fridolin Meier und Bernhard Rutschle Wittwe zusammen in Eichsel	720	—	240	—
		Die Gemeinde Bürchau	—	—	100	—
		Friedrich Vogt Wittwe in Gresgen	312	47	—	—
		Johann Friedrich Räuber allda	696	47	—	—
		Fabrikant Johann Georg Maier in Hasel .	—	—	2,673	27
		Kronenwirth Friedrich Eleis in Schopfheim .	—	—	151	54
	Staufen.	Fruchthändler Konrad Wehrle in Eschbach .	—	—	280	—
		Ferdinand Hauser in Pfaffenweiler	13	39	—	—
	Triberg.	Christian Wälde in Singersbach, Gemeinde Gutach	728	—	—	—
		Thomas Roks Wittwe in Schonach	920	—	—	—
		Gottlieb und Johann Georg Aberle in Langenschiltach	80	—	—	—
		Mathias Günter im oberen Gernsbach, Gemeinde katholisch Tennenbronn	1,120	—	—	—
		Maximilian Tritschler in Neukirch	—	—	1,160	—
		Franz Kaisers Wittwe allda	29	24	—	—
	Waldkirch.	Philipp Waldvogel in Wildgutach	40	—	—	—
		Andreas Ambs in Bleibach	22	24	—	—
		Magdalena Steurer ledig und Joseph Reichenbach in Ohrensbach	200	—	200	—
		Joseph Disch allda	11	—	—	—
		Joseph Reichenbach allda	2	—	—	—
		Magdalena Steurer allda	1	30	—	—
		Michael Tritschler allda	1	—	—	—
		Die Großherzogl. Hüttenverwaltung in Kollnau	24	—	—	—
		Karl Haberstroh in Waldkirch	—	—	120	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldshut.	Johann Albietz und Karl Huber in Schachen	1,700	—	1,700	—
		Stephan Strittmaters Wittwe allda . . .	3	—	—	—
		Jakob Ebner allda	21	—	—	—
		Karl Huber allda	30	—	—	—
		Johann Albietz allda	15	—	—	—
		Joseph Strittmatter allda	10	—	—	—
		Michael Weissenberger in Degernau . . .	158	16	—	—
		Anton Albicker in Untereggingen	6	24	—	—
		Das Großherzogliche Hüttenärar, wegen des Brandes auf dem Hüttenwerke Albbruck, Gemeinde Kiesenbach	—	—	2,331	—
		Werkwirth Albert Irion allda	2	30	—	—
		Die Gemeinde Niederwihl	—	—	1,693	38
		Gregor Treier und Fridolin Mutter jung allda	—	—	30	—
		Joseph Jehle, Nagler und Joseph Brunner allda	—	—	24	—
		Fridolin Baumgartner, Johann Dreier und Philipp Jehle allda	—	—	48	—
		Peter Jehle allda	—	—	24	—
Mittelrhein-kreis.	Achern.	Gottfried Allgeier in Achern	10	—	—	—
		Balthasar Zimmermann allda	48	7	—	—
		Friedrich Barth allda	—	—	508	48
		Andreas Klumpp Wittwe in Kappelrodeck . .	12	—	—	—
		Lindenwirth Friedrich Behrle in Renchen . .	—	—	190	53
	Baden.	Joseph Weber, Sebald Sohn in Oberbeuern .	—	—	19	59
		Friedrich Elesser in Baden	—	—	365	47
	Bretten.	Jakob Maier in Dürrenbüchig	1,400	—	—	—
		Friedrich Zentner allda	360	30	—	—
		Jakob und Mathäus Bauer allda	—	—	85	20
		Daniel Wohlgemuth allda	50	30	—	—
		Johannes Wasser und Heinrich Jäger allda .	10	—	—	—
		Matthäus und Joseph Bauer allda	15	—	—	—
		Georg Jakob Kiefer, Ochsenwirth allda . .	10	—	—	—
		Jakob Maier allda	9	—	—	—
		Friedrich Zentner allda	14	30	—	—
		Georg Wächter von Bretten	6	—	—	—
		Die Kleinkinderschule in Bretten	2	—	—	—
		Alexander Amann allda	37	30	—	—
		Wilhelm Leonhard allda	8	—	—	—
		Georg Wächter allda	4	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu forden hat	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrhein-kreis.	Bretten.	Die Kleinkinderschule in Bretten	4	—	—	—
		Bernhard Almann allda	5	—	—	—
		Friedrich Göbel in Ruith	4	15	357	30
		Lehrer Morsch allda	3	15	—	—
		Friedrich Hofmann allda	1	—	—	—
		Gottlieb und Jakob Mößner allda	2	30	—	—
		Friedrich Betz allda	1	30	—	—
		Johann Jakob Veith allda	—	—	790	50
		Bürgermeister Speer allda	10	—	—	—
		Johann Georg Maier allda	—	30	—	—
		Johann Georg Veith allda	6	—	—	—
		Johann Georg Maier jung allda	3	—	—	—
	Bruchsal.	Der Pfarrhausbaulastenfond in Stettfeld . .	63	4	—	—
		Mathias Wittmann in Ubstadt	280	—	—	—
		Johann Thome d. j. allda	266	12	—	—
		Johann Andreas Dengler allda	134	37	—	—
		Katharina Sauer, Christians Tochter in Unteröwisheim	15	1	—	—
		Müller Romann Schmitt in Untergrombach .	230	38	—	—
		Die Gemeinde Bruchsal	—	—	545	36
		Andreas Göll Wittwe allda	—	—	485	48
		Joseph Prestinari Kinder allda	—	—	1,918	6
		Sebastian Wachter allda	—	—	455	34
		Einhornwirth Franz Wittwe allda	464	56	40	—
		Mathäus Gütsch allda	464	30	2,378	56
		Johann Baptist Engelhardt allda	25	36	—	—
		Die Gebrüder Dreifuß allda	18	24	—	—
		Simon Löwenstein allda	27	—	—	—
	Bühl.	Die Gemeinde Ottersweier	—	—	56	—
		Bernhard Ihle in Neusatzeck, Gemeinde Neusatz	—	—	120	—
		Ullrich Karchers Ehefrau in Bühlerthal . .	—	—	530	58
		Der Pfarr- und Kirchenbaufond in Neusatz .	—	—	192	—
	Durlach.	Ziegler Friedrich Trautweinn in Weingarten	—	—	347	24
		Friedrich Trautwein allda	16	7	—	—
		Peter Knoll allda	5	53	—	—
		Philipp Wackershauser in Durlach	50	—	—	—
		Jakob Semmler und Thomas Maier allda .	—	—	2,560	—
		Jakob Kunzmann allda	—	—	1,240	—
		Wilhelm Gaier allda	—	—	203	18

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrhein-kreis.	Durlach.	Gabriel Heidt in Durlach	9	30	—	—
		Wilhelm Jung, Schuster allda	2	12	—	—
		August Krieg, Bäcker allda	7	24	—	—
		Schmiedmeister Meier allda	4	—	—	—
		Küfermeister Klenert allda	—	36	—	—
		Bierbrauer Friedrich Gebhardt in Langensteinbach	88	42	—	—
		Johann Jakob Postweiler in Aue	—	—	29	54
	Eppingen.	Großherzogliche Domänenverwaltung Bruchsal, wegen des Brandes auf dem Stifthofe in Eichelberg	18	—	—	—
	Gengenbach.	Georg Hoferer in Wingerbach, Gemeinde Bermersbach	760	—	—	—
		Fabrikant Herrmann Graumann von Heiligenzell, wegen des Brandes in Schwärzenbach, Gemeinde Reichenbach	—	—	1,391	12
		Klara und Arthur von Löwenberg in Gengenbach	—	—	46	5
	Gernsbach.	Joseph und Bartholomäus Späth Erben zusammen in Selbach	400	—	400	—
		Bartholomäus Späth Erben allda	8	45	—	—
		Joseph Späth allda	2	30	—	—
		Simon Schnaible Wittwe allda	6	15	—	—
	Karlsruhe, Stadtamt.	Bierbrauer Seyfried in Karlsruhe	1,733	41	—	—
		Graveur Gumprich Wittwe allda	3	30	—	—
		Mehlwaagdiener Kappler Wittwe allda . .	2	50	—	—
		Jakob Schuhmacher allda	5	58	—	—
		Georg Edian allda	—	48	—	—
		Kammerlakai Lang allda	6	43	—	—
		Jakob Waldhauer allda	6	55	—	—
		Wurstler Johann Krieger allda	36	—	—	—
		Holzmesser Friedrich Fetzner allda	2	—	—	—
		Hofbuchdrucker Wilhelm Hasper allda . . .	24	—	—	—
		Oberst v. Villiez allda	1	—	—	—
		Gastwirth Karl Göhrs Frau allda	2	16	—	—
	Karlsruhe, Landamt.	Kronenwirth Friedrich Schmidt in Mühlburg	55	12	—	—
		Maurer Augustin Müller in Grünwinkel . .	292	—	292	—
		Leopold Ruthardt in Graben	—	—	740	—
		Reinhard Gamer allda	39	36	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, die die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrhein-kreis.	Karlsruhe, Landamt.	Posthalter Heinrich Ratzel in Graben . . .	47	55	—	—
		Leopold Ruthardt allda	12	—	—	—
		Jakob Zimmermann allda	6	10	—	—
		Schmied Philipp Ebel allda	1	30	—	—
		Georg und Friedrich Reck in Eggenstein . .	176	47	—	—
		Wilhelm Wirth allda	891	56	—	—
		Jakob Herrmann, Krämer allda	399	8	—	—
		Derselbe	643	11	—	—
		Wilhelm Dürr und Friedrich Westenfelder allda	1,280	—	—	—
		Karl Schmidt allda	508	—	—	—
		Adam Stutz alt allda	274	—	—	—
		Adam Backenstoß Wittwe allda	76	37	—	—
		Wilhelm Stern allda	27	29	—	—
		Jakob Metz allda	45	16	—	—
		Christian Bolz allda	22	51	—	—
		Georg Reck allda	—	48	—	—
		Wilhelm Wirth allda	1	39	—	—
		Jakob Herrmann allda	11	34	—	—
		Karl Schmidt allda	1	30	—	—
		Adam Stutz alt allda	2	—	—	—
	Kork.	Georg Hauß, Wagner in Dorf Kehl . . .	18	—	—	—
		Johann Fischers Wittwe in Linx	9	—	1,280	—
		Georg Enderle allda	4	—	—	—
		Kronenwirth Härrer allda	3	—	—	—
	Lahr.	Theodor und Gustav Kaufmann, Lithographen in Lahr	5	36	—	—
		Fabrikant Herrmann Graumann in Heiligenzell	—	—	355	41
		Friedrich Wilhelm Hohlweg in Lahr . . .	1,560	—	1,560	—
		Augustin Kopf II. in Schönberg	—	—	800	—
		Anselm Klein in Kuhbach	7	12	—	—
		Bernhard Veith in Friesenheim	—	—	445	42
		Jakob Gilg allda	—	—	304	37
		Andreas Gilg allda	—	—	10	—
		Bernhard Veith allda	—	—	9	—
	Oberkirch.	Joseph Maier in Griesbach	20	—	—	—
		Joseph Birk in Oppenau	—	—	280	—
		Joseph Hurst auf der Alm, Gemeinde Oedsbach	—	—	240	—
	Offenburg.	Xaver Zimmermann in Hofweier	366	46	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Offenburg.	Quirin Isen Wittwe in Hofweier	320	—	—	—
		Joseph Schulers Frau allda	15	—	—	—
		Quirin Göppert allda	12	30	—	—
		Freiherr von Berkholz in Ortenberg	2,321	43	—	—
		Freiherr von Neveu im untern Weiler, Gemeinde Durbach	—	—	2,124	—
	Pforzheim.	Hafner Wilhelm Münchs Wittwe in Pforzheim	18	—	—	—
		Jakob Müller, Fr. Sohn, in Würm	—	—	700	—
		Karl Braun, Johannes Haug, Wilhelm Fischer, Adam Müller und Johann Georg Fischer, jetzt Wilhelm Fischer dort	1,200	—	160	—
		Wilhelm Fischer, Adam Müller und Johann Georg Fischer allda	1,380	—	420	—
		Johannes Müller, Gg. Ad. Sohn, allda	360	—	—	—
		Friedrich Gengenbach allda	16	26	—	—
		Christoph Müller allda	10	—	—	—
		Jakob Schweigert allda	12	—	—	—
		Jakob Friedrich Haug und Jakob Gengenbach allda	18	11	—	—
		Georg Armbrusters Wittwe in Pforzheim	55	—	—	—
		Johannes Nonnenmann und Schullehrer Eckmann zusammen in Würm	416	—	648	—
		Jakob Müller, Adams Sohn, allda	192	—	—	—
		Daniel Wüst Wittwe allda	4	—	—	—
		Johann Georg Schweigert allda	10	—	—	—
		Christoph Maisenbacher allda	25	—	—	—
		Johannes Nonnenmann allda	2	30	—	—
		Christoph Bechtold in Brötzingen	600	—	—	—
		Johannes Kiefer allda	10	—	—	—
		Konrd Leonhard allda	5	—	—	—
		Karl Bellmer, Mechanikus in Niefern	407	4	362	28
		Franz Anton Vögele in Ersingen	—	—	1,520	50
		Anton Vögele allda	—	—	454	51
		Medard Reiling und Kaspar Schusters Erben dort	—	—	720	—
		Medard Reiling allda	—	—	80	—
		August Anselment und Sigmund Jester allda	—	—	63	21
		Albert Kauselmann und Joseph Anton Frei allda	—	—	385	55

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Pforzheim.	Joseph Anton Frei in Ersingen	—	—	248	—
		Johannes Reiling allda	—	—	440	—
		Pankraz Utz allda	12	—	—	—
		Kaspar Schusters Erben allda	7	—	—	—
		Philipp Haller allda	1	—	—	—
		Christian Heiß in Huchenfeld	15	—	—	—
		Traubenwirth Johann Jakob Trautz in Dillstein	—	—	124	26
		Georg Wicker und Michael Wacker, je zur Hälfte zusammen in Ittersbach	—	—	480	—
		Wilhelm Geggenheimer und Georg Rittmann jung, Kübler, je zur Hälfte zusammen dort	—	—	440	—
		Schreinermeister Gottfried Kern in Pforzheim	—	—	52	48
		Isidor Schuster, Becherwirth allda	—	—	36	—
	Rastatt.	Adam Götz in Steinmauern	450	—	53	27
		Andreas Fettig allda	5	—	—	—
		Joseph Franz in Rastatt	2,947	45	—	—
		Bierbrauer Heinrich Imhof dort	15	6	—	—
		Franz Hemmerle dort	8	15	—	—
		Die Mayer'sche Margarethen-Mädchen-Anstalt allda	4	—	—	—
		Heinrich Glattfelder, Bäckermeister allda	92	48	—	—
		Johann Schuh, Maurer allda	14	45	—	—
		Karoline Gustenhofer allda	6	—	—	—
		Johann Wagner in Söllingen	204	—	204	—
		Derselbe	3	—	—	—
		Nikolaus Küpferle dort	1	30	—	—
		Cölestin Ruckenbrod in Stollhofen	32	—	—	—
		Lorenz Erlacher allda	—	—	280	—
		Ambros Ernst allda	16	36	—	—
		Andreas Seitz in Niederbühl	16	30	251	6
		Leopold Hertweck Wittwe allda	—	—	218	—
		Timotheus Schmitt allda	—	—	265	—
		Der Pfarrhausbaufond allda	14	30	880	—
		Klemens Dreher allda	12	30	—	—
		Max Kiefer allda	16	—	—	—
		Peter Schnaibel allda	5	—	—	—
		Das Großherzogliche Kriegsärar, wegen des Brandes in Rastatt	—	—	51	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrhein-kreis.	Rastatt.	Joseph Höllig in Au	—	—	424	—
		Bürgermeister Höllig allda	—	—	4	—
		Joseph Artmann allda	—	—	9	30
		Gregor März allda	—	—	9	—
	Wolfach.	Johann Neef auf dem Staufen, Gemeinde Kinzigthal	280	—	—	—
		Franz Michael Faist auf dem Kupferberg, Gemeinde Schapbach	—	—	1,080	—
		Elenora Armbruster allda	—	—	960	—
		Joseph Schmieder allda	—	—	1,160	—
		Joseph Herrmann allda	—	—	880	—
		Joseph Lehmann in Eschau, Gemeinde Fischerbach	—	—	760	—
		Johann Röck und Christian Brüstle zusammen in Kirnbach	—	—	2,160	—
		Johannes Kirgus, Simon Wöhrle und Christian Wälde zusammen allda	—	—	71	39
Unter-rheinkreis.	Adelsheim	Christian Götzinger in Adelsheim	—	—	160	—
		Christian und Friedrich Kreß, Georg Stein und Heinrich Stutz Wittwe allda	—	—	160	—
		Ernst Dietrich und Georg Röthenhöfer Wittwe allda	—	—	320	—
		Gottlieb Kreß ledig dort	—	—	280	—
		Christian Kreß, Friedrich Kreß und Georg Stein allda	17	42	—	—
		Jette Schorsch allda	27	33	—	—
		Friedrich Gerner alt Wittwe allda	2	48	—	—
		Das Großherzogliche Aerar, wegen des Brandes im Amtsgefängniß allda	—	—	51	59
		Johann Seitz allda	15	—	—	—
		Bürgermeister Friedrich Leutz in Unterkessach	—	—	1,360	—
		Michel Köhler allda	—	—	11	18
		Heinrich Horcher allda	—	—	—	45
		Hauptlehrer Hutmacher allda	—	—	—	45
	Buchen.	Franz Weber, Aloys Schmelcher, Philipp Joseph Schmitt, Karl Häfner und Aloys Erbacher zusammen in Buchen	172	—	108	—
		Valentin Hemberger allda	136	25	—	—
		Aloys Bauer allda	70	30	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Buchen.	Katharina Franziska Pfaff in Buchen . . .	28	2	—	—
		Aloys Schmelcher allda	32	57	—	—
		Anton Schmitt allda	13	15	—	—
		Moses Rosenthal allda	23	20	—	—
		Felix Münch allda	3	12	—	—
		Großherzoglicher Staatsrath Dr. Vogelmann hier, wegen des Brandes in Unterneudorf .	32	17	—	—
	Eberbach.	Karl Salm in Neunkirchen	16	—	—	—
		Konrad Edelmann in Schollbrunn	29	30	—	—
		Gebrüder Valentin und Johann Georg Scherer in Neilsheim, jetzt Heidelberg	—	—	817	16
		Franz Emig und Georg Peter Neuer Wittwe in Eberbach	134	7	—	—
		Philipp Backfisch und Daniel Röderer allda .	15	40	—	—
		Wilhelm Leutz und Karl Hiob Neuer allda .	7	30	—	—
		Johann Peter Veith allda	12	47	—	—
		Mathias Kappes, Waldhüter allda	14	50	—	—
		Jakob Reichard in Nekargemünd	—	—	1,224	—
		Georg Weidmann Wittwe allda	20	—	—	—
		Peter Dietrichs Kinder allda	30	—	—	—
		Konrad Schreck allda	3	30	—	—
		Die Stadtgemeinde allda	30	24	—	—
	Heidelberg.	Peter Bach in Eppelheim	25	—	—	—
		Georg Philipp Bach allda	15	—	—	—
		Rechtsanwalt Friedrich Nebel in Heidelberg .	13	12	—	—
		Jakob Wahl in Sandhausen	8	—	—	—
		Großherzogliche Eisenbahnbetriebs-Verwaltung in Heidelberg	42	—	—	—
		Andreas Seibert und Cons. in Nußloch, resp. Jakob und Andreas Seibert allda . . .	32	59	—	—
		Ludwig Ackermann allda	65	—	—	—
		Chirurg Friedrich Hurlebaus allda	—	—	9	36
	Krautheim.	Lammwirth Ludwig Bierig in Wölchingen .	62	24	—	—
		Gregor Frank in Assamstadt	—	—	360	—
		Derselbe	10	—	—	—
		Jakob Hoffmann allda	—	—	400	—
		Balthasar Hügel allda	21	47	—	—
	Ladenburg.	Nikolaus Platz in Hebbesheim	3	—	—	—
		Johann Schaaf I. in Feudenheim	471	26	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Mannheim.	Metzgermeister Albert Imhoff in Mannheim .	41	36	—	—
		Bäckermeister Karl Teufel allda	690	43	—	—
		Maurermeister Karl Schwinds Ehefrau allda .	—	—	52	19
		Badischhofwirth Jakob Eisinger in Sandhofen	20	—	—	—
		Wilhelm Löwenthal in Ladenburg	—	—	29	55
		Tünchermeister Johann Jakob Brück Wittwe in Mannheim	—	—	125	15
		Margaretha Dollus Wittwe allda	—	—	1,860	49
		Johann Kinkel, Zeugschmied allda	—	—	6	24
		Julius Eglinger, Handelsmann allda . . .	—	—	7	12
	Mosbach.	Katharina Scipio Wittwe allda	30	—	7,250	17
		Gemeinde Auerbach wegen des Brandes im Schulhause	—	—	10	—
	Neckarbischofsheim.	Friedrich Bengel in Treschklingen	48	—	—	—
		Balthasar und Gustav Schütz zusammen in Neckarbischofsheim	487	16	—	—
		Karl Albrecht, Christoph Remmele und Martin Siegmann zusammen allda	220	—	220	—
		Christoph Remmele allda	—	—	320	—
		Jakob Pfleiderer, Philipp Franz Wittwe und Christian Hafner zusammen allda	45	39	—	—
		Notar Dams allda	2	15	—	—
	Philippsburg.	Florian Brecht I. in Rheinsheim	17	9	—	—
		Ludwig Gaßner allda	1	—	—	—
		Florian Schneider und Konrad Rothenberger zusammen allda	480	—	—	—
		Dieselben	—	30	—	—
		Jakob Zollinger allda	12	10	—	—
		Simon Brecht in Neudorf	29	5	—	—
	Sinsheim.	Johannes Menold und Jakob Herrmann in Kirchart	—	—	659	8
		Wilhelm Kopp, Wirth allda	6	—	—	—
		Johannes Menold allda	—	15	—	—
		Jakob Herrmann allda	—	15	—	—
		Heinrich und August Reiß in Eichtersheim .	416	11	—	—
		Bernhard Kaufmann allda	—	10	—	—
		Christoph Bärs Kinder in Treschklingen . .	—	—	205	43
		Konrad Kraus allda	37	20	—	—
		Franz Brimmers Wittwe in Obergimpern .	—	—	24	26

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Sinsheim.	Philipp Jakob Rudolf alt, Bierbrauer in Sinsheim	—	—	1,694	36
		Johann Adam Schöner in Abersbach	—	—	324	8
		Christoph Virling allda	—	—	2	5
	Tauberbischofsheim.	Die Stadtgemeinde Tauberbischofsheim	—	—	400	—
		Johann Spinner in Werbach	—	—	320	—
		Jakob Platz Frau und Martin Stolzenberger allda	—	—	346	—
		Michael Joseph Külsheimer allda	—	—	506	56
		Michael Hörner und Peter Bach allda	—	—	652	—
		Wilhelm Spinner und Nikolaus Löhr's Erben allda	—	—	1,016	44
		Joseph Gramling allda	—	—	690	10
		Johann Georg Behringer allda	—	—	264	57
		Andreas Stolzenberger allda	—	—	349	30
		Andreas Ries allda	—	—	58	—
		Michael Joseph Kuhn allda	—	—	20	—
	Walldürrn.	Jakob Schloßmann von Schwarzenbrunn	40	—	—	—
		Georg Beck allda	8	17	—	—
		Franz Thomas Sauer in Höpfingen	5	—	—	—
	Weinheim.	Georg Peter Güllich in Weinheim	160	—	—	—
		Derselbe	2	30	—	—
		Friedrich Daniel Hofmann allda	1,075	28	—	—
		David Altstädter allda	54	53	—	—
		Derselbe	3	—	—	—
		Johann Georg Heuß allda	12	56	—	—
		Franz Hains Wittwe in Sulzbach	—	—	750	24
	Wertheim.	Sternenwirth Konrad Müßig in Freudenberg	26	54	—	—
	Wiesloch.	Nikolaus Schmitt in Rettigheim	18	48	—	—
		Andreas Müller in Wiesloch	3	12	—	—

Karlsruhe, den 30. Juni 1865.

Der Generalkassier:

Stein.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 13. November 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir bezüglich der weltlichen Feier der Sonn- und Festtage auf den Grund des §. 69 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs beschlossen zu verordnen:

§. 1.

Der weltlichen Feier unterliegen:

1. alle Sonntage,
2. alle den beiden christlichen Konfessionen gemeinsamen gebotenen Feiertage,
3. die besonderen Feiertage einer christlichen Konfession in den Gemeinden, in welchen diese Konfession allein Pfarrrechte hat.

§. 2.

Als kirchlich gebotene Feiertage gelten wie bisher:

1. in beiden christlichen Kirchen:

Neujahr, Ostermontag, Christihimmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag;

2. in der katholischen Kirche:
Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Frohnleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß;
3. in der evangelischen Kirche:
Gründonnerstag, Charfreitag.

§. 3.

An Sonn- und Feiertagen (§. 1) sind untersagt:
1. alle öffentlichen oder durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß erregenden oder geräuschvollen Arbeiten.
In dringenden Fällen, namentlich bezüglich der Erntearbeiten, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen oder der Arbeiten der Weinlese kann die Ortspolizeibehörde Nachsicht ertheilen;
2. aller Handel auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, Messen oder Jahrmärkte können an Sonn- und Feiertagen fortdauern, jedoch dürfen die Buden erst nach Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes geöffnet werden.
Nach der gleichen Zeit ist auch der Verkauf von Obst oder sonstigen Eßwaaren auf öffentlichen Plätzen gestattet;
3. das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren in den Läden der Kauf- und Gewerbsleute.
An den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen beschränkt sich dieses Verbot jedoch auf die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes.
Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingstsonntage, so wie in Orten, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrrechte hat, am Frohnleichnamstag und in Orten, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrrechte hat, am Charfreitag und Buß- und Bettag erstreckt sich dasselbe auf den ganzen Tag;
4. die Abhaltung von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen;
5. das Austreiben von Viehheerden auf die Waide. Abweichende Uebungen können durch ortspolizeiliche Vorschrift beibehalten werden, nur darf das Austreiben nicht während des vormittägigen Hauptgottesdienstes geschehen;
6. öffentliche Schau- und Vorstellungen, Aufzüge, Uebungen und Lustbarkeiten vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes.
Bei öffentlichen Aufzügen und Uebungen kann die Ortspolizeibehörde unter besonderen Umständen Ausnahmen gestatten;
7. alles lärmende Zechen und Spielen, wie überhaupt alle geräuschvollen Belustigungen in öffentlichen Wirthschaften vor der gleichen Zeit (Ziff. 6) und während des nachmittägigen Gottesdienstes.
An den unter Ziffer 3 Abs. 3 genannten höchsten Feiertagen, sowie in der Charwoche sind die unter Ziffer 6 genannten öffentlichen Schau- und Vorstellungen 2c. ganz zu unterlassen.

Doch dürfen, ausgenommen an den 4 letzten Tagen der Charwoche (Mittwoch bis Samstag), Konzerte und in Städten mit ständigen Theatern Stücke ernsten Inhalts gegeben werden.

§. 4.

Die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes (§. 3, Ziffer 2, 3, 5, 6 und 7), sowie des nachmittägigen Gottesdienstes (§. 3, Ziffer 7) hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§. 5.

In solchen Gemeinden, in welchen beide christliche Konfessionen Pfarrechte haben, sind an den besonderen Feiertagen der einen Konfession (§. 2, Ziffer 2 und 3) alle geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen verboten, wodurch der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten jener Konfession gestört würden.

§. 6.

Unter den Verboten des §. 3, Ziffer 1 und 2, beziehungsweise des §. 5 sind nicht begriffen:

1. Notharbeiten;
2. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. das Herumtragen von Fleisch, Brod und Milch in den Kundenhäusern, das Feilbieten von Lebensmitteln auf den Eisenbahnstationen, das Geschäft der Miethkutscher und Dienstmänner;
3. solche Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Kohlenmeilern, Papiermühlen mit Holländerwerken, Gasfabriken, sowie hinsichtlich des Reisenden- und Güter-Verkehrs ihrer Natur nach, oder ohne allzu großen Nachtheil keine Unterbrechung zulassen.

Insoweit die Arbeiten bei andern Fabriken, industriellen Werken, Betrieben und bei Bauten unter das Verbot des §. 3 Ziffer 1 fallen, aber ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, steht es den Bezirkspolizeibehörden zu, Nachsicht zu ertheilen.

Der Betrieb der Getreidemühlen ist nur an den höchsten Feiertagen (§. 3, Ziffer 3) und zwar bis Abends 9 Uhr einzustellen.

Liegen dieselben jedoch innerhalb eines Ortes, so können sie durch ortspolizeiliche Vorschrift auch an andern Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes eingestellt werden.

Wo in größeren Städten wegen Befriedigung des Fleischbedarfs das Schlachten durch die Metzger an Sonn- und Feiertagen nicht unterbrochen werden kann, darf dies durch ortspolizeiliche Vorschrift unter Bezeichnung der im Interesse der Sonntagsfeier nöthigen Beschränkungen zugelassen werden.

§. 7.

Alle früheren, auf die Feier der Sonn- und Festtage bezüglichen Verordnungen, insbesondere jene vom 21. November 1804 (Regierungsblatt 1805 Nr. 1.) treten außer Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 8. November 1865.

Friedrich.

A. Lamey

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Seine-Präfekten Baron Haußmann in Paris das Großkreuz,

dem Herrn Michal, Inspecteur général des ponts et chaussées directeur du Service municipal des travaux publics,

dem Herrn Belgrand, Ingenieur en chef des ponts et chaussées daselbst, das Kommandeurkreuz II. Klasse,

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Konsul Ghezzi in Algier das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

dem Bahnhof-Vorstand Stolz in Straßburg und

dem Professor Oppert in Paris das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 27. Oktober d. J.

dem Königlich Preußischen Oberstabs- und Regimentsarzt im II. Brandenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen), Dr. Ochwadt, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens und

unter dem 2. November d. J.

dem Königlich Württembergischen Obersten von Edelmann und

dem Großherzoglich Hessischen Obersten Schwaner das Kommandeurkreuz II. Klasse des Zähringer Löwenordens zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Heim in Triberg, aus Anlaß des 25. Jahrestags seiner erstmaligen Verpflichtung als Bürgermeister und in Anerkennung seiner mehr als zwanzigjährigen treuen und ersprießlichen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 17. Oktober d. J.

dem Geheimen Kriegsrath von Froben, Mitglied des Kriegsministeriums, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheileтn, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommenthurkreuz zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß auf ihr unterthänigstes Ansuchen erhielten

unter dem 1. November d. J.

Kriegskommissär Neßler, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichsordens und

unter dem 4. November d. J.

der Geheime Rath und Professor Dr. Bluntschli in Heidelberg, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annaorden II. Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unterm 16. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Portepeefähnrich Karl Jourdan im Feldartillerie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps, unter Ertheilung des Charakters als Lieutenant, zu geben;

unterm 28. Oktober d. J.

dem Hofrath Professor Dr. Häusser,

dem Hofrath Professor Dr. Helmholtz an der Universität Heidelberg den Charakter als Geheimerrath III. Klasse, und

dem Professor Dr. Kirchhoff an der gleichen Universität den Charakter als Hofrath zu verleihen;

den Redakteur des Bremer Handelsblattes, Dr. juris Arwed Emminghaus in Bremen, zum Professor der Volkswirthschaft an der polytechnischen Schule zu ernennen;

dem Dr. Rudolph Schneyder in Emmendingen die bisher von ihm provisorisch versehene Lehrstelle an der höheren Bürgerschule daselbst, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, definitiv zu übertragen;

die provisorischen Hauptlehrer an der höheren Bürgerschule zu Karlsruhe, August La Fontaine und Hermann Goll, zu Professoren an dieser Anstalt mit Staatsdienereigenschaft zu ernennen;

die Ernennung des Forstpraktikanten Friedrich Obermeyer von Freudenberg zum Bezirksförster der Gemeinde Heidelberg zu bestätigen;

unter dem 3. November d. J.

den Revisor Johann Georg Moriell bei dem katholischen Oberstiftungsrathe in Ruhestand zu versetzen;

den der Direktion der Verkehrsanstalten zur Dienstleistung bei der Rechnungsrevision zugetheilten Postoffizialen Joseph Huber zum Postkontroleur bei dem Post- und Eisenbahnamt Bruchsal zu ernennen;

die mit dem Diakonat verbundene Vorstands- und erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Weinheim dem Diakonatsverweser und provisorischen Vorstand der höheren Bürgerschule in Rheinbischoffsheim, Adam Goth,

die mit dem Diakonat verbundene Vorstands- und erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Rheinbischoffsheim dem provisorischen Vorstand des Pädagogiums und der höheren Bürgerschule in Pforzheim, Professor Schumacher,

die erledigte Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften an der höheren Bürgerschule in Freiburg dem Lehramtspraktikanten Emil Reichert von Durbach unter Ernennung desselben zum Professor zu übertragen;

unter dem 4. November d. J.

den Gerichtsnotar, Rechnungsrath Gabriel Reichert in Neustadt auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Rechtsanwalt Friedrich Kunzmann in Mannheim zum Kreisgerichtsrath und zum Mitglied des Appellationssenats bei dem dortigen Kreis- und Hofgericht zu ernennen;

den Revisor Bott bei der Steuerdirektion auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 5. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Göbrichen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Friedrich Wilhelm Schäfer in Göbrichen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Biberbach, Dekanats Offenburg, dem Pfarrer Joseph Ullrich von Bremgarten verliehen und ist derselbe am 12. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Dittwar, Dekanats Tauberbischofsheim, dem Pfarrverweser Karl Leopold Baumann in Sandhausen verliehen und ist derselbe am 27. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Reichenau — Niederzell, Dekanats Konstanz, dem Pfarrverweser Karl Dießenhofer von Mimmenhausen verliehen und ist derselbe am 28. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von dem Herrn Friedrich Freiherrn von Venningen zu Eichtersheim auf die Pfarrei Eichtersheim, Dekanats St. Leon, präsentirren bisherigen dortigen Pfarrverweser Pius Beyerle wurde am 19. Oktober d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betreffend.

Auf den Grund des §. 77 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

§. 1.

Den Schülern der Volks- und Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, soferne sie vermöge ihres Alters noch zum Besuch der Volks- und Fortbildungsschule verpflichtet wären, ist der Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale untersagt.

§. 2.

Das Verbot des §. 1 findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer Fürsorger geschieht.

§. 3.

Die diesseitige Verordnung vom 29. Mai 1846 wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Gutman.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der II. Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Faller betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M., Nr. 912, gnädigst anzuordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur II. Kammer der Ständeversammlung, Fabrikant Johann Faller von Zell i. W., eine Ersatzwahl im 7. Aemterwahlbezirk (Säckingen, Laufenburg, Schönau) vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär der Kreisgerichtsrath Dr. Wilhelmi in Freiburg beauftragt werde.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Gutman.

Verordnung.

Die Bestreitung der Kosten der Wahlen zur Kreisversammlung betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 937, wird in Betreff der Bestreitung der Kosten der Wahlen zur Kreisversammlung verordnet:

1. Die nicht am Wahlorte wohnenden Kreiswahlmänner und ebenso die nicht am Wahlorte wohnenden zur Wahl eines Kreisabgeordneten berufenen Vertreter der Gemeinden erhalten, sofern sie im Umkreis von zwei Stunden wohnen, eine Vergütung von 1 fl. 30 kr., und wenn sie entfernter wohnen eine solche von 2 fl. 30 kr. für ihre Theilnahme am Wahlgeschäft.
2. Den Wahlkommissären, welche die von den Kreiswahlmännern vorzunehmende Wahl von Kreisabgeordneten zu leiten haben, wird, soferne sie nicht in dem Wahlorte wohnen, eine Vergütung von 1 fl. 30 kr. und überdies Ersatz der von ihnen aufgewendeten Fahrkosten bewilligt.
3. Diese Kosten (Ziff. 1 und 2) sind aus den Kassen der betreffenden Kreisverbände zu bestreiten. Für die ersten Wahlen werden dieselben, so lange bis die Kreiskassen gebildet sind und mit Vorbehalt des Rückersatzes aus diesen, von den Amtskassen vorgeschossen.
4. Die Kosten, welche in einer Gemeinde durch die von den Urwählern vollzogene Wahl der Kreiswahlmänner entstehen, bleiben der betreffenden Gemeinde zur Last.

Karlsruhe, den 4. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Bechert.

Verordnung.

Die Leitung des Auswanderungswesens betreffend.

Mit Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 940, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Februar 1853, Regierungsblatt Nr. V., auf den Grund der §§. 133 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Transports von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist eine Konzession erforderlich, welche unter Vorlage der Nachweise über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und über die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs mit Bezeichnung der Seehäfen, über welche die Auswanderer befördert werden sollen, bei dem Ministerium des Innern nachzusuchen ist.

§. 2.

Die Agenten, welche von dem Unternehmer bestellt werden, bedürfen der Bestätigung durch das Bezirksamt, welche ertheilt wird, wenn der Agent nach seinem guten Ruf, nach Vermögen und Kenntnissen zu dem Geschäftsbetrieb sich eignet und der Unternehmer für den Agenten und dieser für den Unternehmer die Sammtverbindlichkeit ausdrücklich übernimmt.

§. 3.

Die Konzession eines Unternehmers und die Bestätigung eines Agenten ist zu jeder Zeit widerruflich. Die Ertheilung und Zurücknahme einer Konzession oder Bestätigung und der Verzicht auf eine solche wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Für die Erfüllung der durch gegenwärtige Verordnung ihm auferlegten, sowie der von ihm den Auswanderern gegenüber übernommenen Verpflichtungen, hat der Unternehmer eine Kaution von 10,000 fl. durch Hinterlegung in barem Geld oder inländischen Staatspapieren mittelst Faustpfandvertrags zu stellen.

Bei geringerer Ausdehnung des Geschäftsbetriebs kann die Kaution durch das Ministerium des Innern bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Die Kaution des Unternehmers haftet auch für den Geschäftsbetrieb seiner Agenten und für die Geldstrafen, welche etwa gegen die letztern wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erkannt werden sollten.

§. 5.

Die Sicherheit ist, wenn sie in Geld (Metallgeld oder inländischem Papiergeld) gestellt wird, bei der Obereinnehmerei nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837, Regierungsblatt Nr. XXVI., und der Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. I., von

1838, wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird bei dem Generallandesarchiv auf Verfügung des Bezirksamts zu hinterlegen.

Das Bezirksamt läßt sich letztern Falls die zur Hinterlegung bestimmten Staatspapiere nach Gattung, Betrag und Nummer bezeichnen und ersucht das Generallandesarchiv, dieselben von dem Kautionssteller gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, welche sofort dem Bezirksamt vorzuzeigen ist.

Der Zins aus der in Geld gestellten Sicherheit läuft vom ersten Tag des auf die Hinterlegung folgenden bis zum letzten Tag des der Rückzahlung vorangegangenen Monats und wird jährlich bezahlt.

Coupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt.

Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit oder eines Theils derselben geschieht nach Verfügung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Kautionssteller seinen Wohnsitz hat.

§. 6.

Ist die Sicherheit, auf welche wegen der Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen gegriffen werden soll, in Staatspapieren geleistet, so wird deren Verwerthung durch die Generalstaatskasse besorgt, welcher zu diesem Zweck vom Generallandesarchiv die von dem Bezirksamt nach Anhörung des Hinterlegers bezeichneten einzelnen Stücke verabfolgt werden.

Die Generalstaatskasse übermittelt den Erlös über Abzug der Verkaufskosten der Obereinnehmerei und gibt dem Bezirksamt unter Angabe des Betrags davon Nachricht.

Das Bezirksamt hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberschusses anzuordnen. Dasselbe benachrichtigt von der erkannten Geldstrafe auch die Steuerdirektion und die Obereinnehmerei, welch' letztere sofort den Betrag zu erheben und in Einnahme zu verrechnen hat.

In die Heberolle sind diese Geldstrafen nicht aufzunehmen.

Der Unternehmer hat binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne weitere Aufforderung die durch Geldstrafen, Kosten oder Entschädigungen eingetretene Minderung der Sicherheitssumme zu ergänzen, widrigenfalls ihm die Beförderung von Auswanderern von dem Bezirksamt bis zur Ergänzung einzustellen ist.

In Betreff der Kosten und Entschädigungen läuft diese Frist von dem Tage, an welchem dem Unternehmer der festgestellte Betrag derselben eröffnet worden ist.

Er kann die bezirksamtliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit dadurch abwenden, daß er binnen drei Tagen den schuldigen Betrag baar an die Obereinnehmerei entrichtet und dies durch Vorlage der Bescheinigung bei dem Bezirksamt nachweist.

Die Ergänzung der Sicherheit ist nach Vorschrift des §. 5 zu hinterlegen.

§. 7.

Die Rückgabe der Kaution kann von dem Konzessionirten beantragt werden, wenn er zugleich erklärt, den Gewerbsbetrieb aufgeben zu wollen, oder wenn ihm die ertheilte Konzession entzogen worden ist.

Der Antrag ist auf Kosten des Nachsuchenden von dem Bezirksamt mit dem Bemerken öffentlich

Nr. LII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 13. November 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir bezüglich der weltlichen Feier der Sonn- und Festtage auf den Grund des §. 69 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs beschlossen zu verordnen:

§. 1.

Der weltlichen Feier unterliegen:

1. alle Sonntage,
2. alle den beiden christlichen Konfessionen gemeinsamen gebotenen Feiertage,
3. die besonderen Feiertage einer christlichen Konfession in den Gemeinden, in welchen diese Konfession allein Pfarrrechte hat.

§. 2.

Als kirchlich gebotene Feiertage gelten wie bisher:

1. in beiden christlichen Kirchen:
   Neujahr, Ostermontag, Christihimmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag;

2. in der katholischen Kirche:
Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Frohnleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß;
3. in der evangelischen Kirche:
Gründonnerstag, Charfreitag.

§. 3.

An Sonn- und Feiertagen (§. 1) sind untersagt:

1. alle öffentlichen oder durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß erregenden oder geräuschvollen Arbeiten.

   In dringenden Fällen, namentlich bezüglich der Erntearbeiten, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen oder der Arbeiten der Weinlese kann die Ortspolizeibehörde Nachsicht ertheilen;
2. aller Handel auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, Messen oder Jahrmärkte können an Sonn- und Feiertagen fortdauern, jedoch dürfen die Buden erst nach Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes geöffnet werden.

   Nach der gleichen Zeit ist auch der Verkauf von Obst oder sonstigen Eßwaaren auf öffentlichen Plätzen gestattet;
3. das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren in den Läden der Kauf- und Gewerbsleute.

   An den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen beschränkt sich dieses Verbot jedoch auf die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

   Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingstsonntage, so wie in Orten, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrrechte hat, am Frohnleichnamstag und in Orten, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrrechte hat, am Charfreitag und Buß- und Bettag erstreckt sich dasselbe auf den ganzen Tag;
4. die Abhaltung von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen;
5. das Austreiben von Viehheerden auf die Waide. Abweichende Uebungen können durch ortspolizeiliche Vorschrift beibehalten werden, nur darf das Austreiben nicht während des vormittägigen Hauptgottesdienstes geschehen;
6. öffentliche Schau- und Vorstellungen, Aufzüge, Uebungen und Lustbarkeiten vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

   Bei öffentlichen Aufzügen und Uebungen kann die Ortspolizeibehörde unter besonderen Umständen Ausnahmen gestatten;
7. alles lärmende Zechen und Spielen, wie überhaupt alle geräuschvollen Belustigungen in öffentlichen Wirthschaften vor der gleichen Zeit (Ziff. 6) und während des nachmittägigen Gottesdienstes.

   An den unter Ziffer 3 Abs. 3 genannten höchsten Feiertagen, sowie in der Charwoche sind die unter Ziffer 6 genannten öffentlichen Schau- und Vorstellungen 2c. ganz zu unterlassen.

Doch dürfen, ausgenommen an den 4 letzten Tagen der Charwoche (Mittwoch bis Samstag), Konzerte und in Städten mit ständigen Theatern Stücke ernsten Inhalts gegeben werden.

§. 4.

Die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes (§. 3, Ziffer 2, 3, 5, 6 und 7), sowie des nachmittägigen Gottesdienstes (§. 3, Ziffer 7) hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§. 5.

In solchen Gemeinden, in welchen beide christliche Konfessionen Pfarrechte haben, sind an den besonderen Feiertagen der einen Konfession (§. 2, Ziffer 2 und 3) alle geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen verboten, wodurch der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten jener Konfession gestört würden.

§. 6.

Unter den Verboten des §. 3, Ziffer 1 und 2, beziehungsweise des §. 5 sind nicht begriffen:

1. Notharbeiten;
2. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. das Herumtragen von Fleisch, Brod und Milch in den Kundenhäusern, das Feilbieten von Lebensmitteln auf den Eisenbahnstationen, das Geschäft der Miethkutscher und Dienstmänner;
3. solche Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Kohlenmeilern, Papiermühlen mit Holländerwerken, Gasfabriken, sowie hinsichtlich des Reisenden- und Güter-Verkehrs ihrer Natur nach, oder ohne allzu großen Nachtheil keine Unterbrechung zulassen.

Insoweit die Arbeiten bei andern Fabriken, industriellen Werken, Betrieben und bei Bauten unter das Verbot des §. 3 Ziffer 1 fallen, aber ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, steht es den Bezirkspolizeibehörden zu, Nachsicht zu ertheilen.

Der Betrieb der Getreidemühlen ist nur an den höchsten Feiertagen (§. 3, Ziffer 3) und zwar bis Abends 9 Uhr einzustellen.

Liegen dieselben jedoch innerhalb eines Ortes, so können sie durch ortspolizeiliche Vorschrift auch an andern Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes eingestellt werden.

Wo in größeren Städten wegen Befriedigung des Fleischbedarfs das Schlachten durch die Metzger an Sonn- und Feiertagen nicht unterbrochen werden kann, darf dies durch ortspolizeiliche Vorschrift unter Bezeichnung der im Interesse der Sonntagsfeier nöthigen Beschränkungen zugelassen werden.

§. 7.

Alle früheren, auf die Feier der Sonn- und Festtage bezüglichen Verordnungen, insbesondere jene vom 21. November 1804 (Regierungsblatt 1805 Nr. 1.) treten außer Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 8. November 1865.

Friedrich.

A. Lamey

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Seine-Präfekten Baron Haußmann in Paris das Großkreuz,

dem Herrn Michal, Inspecteur général des ponts et chaussées directeur du Service municipal des travaux publics,

dem Herrn Belgrand, Ingenieur en chef des ponts et chaussées daselbst, das Kommandeurkreuz II. Klasse,

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Konsul Ghezzi in Algier das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

dem Bahnhof-Vorstand Stolz in Straßburg und

dem Professor Oppert in Paris das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;
unter dem 27. Oktober d. J.

dem Königlich Preußischen Oberstabs- und Regimentsarzt im II. Brandenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen), Dr. Ochwadt, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens und
unter dem 2. November d. J.

dem Königlich Württembergischen Obersten von Edelmann und

dem Großherzoglich Hessischen Obersten Schwaner das Kommandeurkreuz II. Klasse des Zähringer Löwenordens zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Heim in Triberg, aus Anlaß des 25. Jahrestags seiner erstmaligen Verpflichtung als Bürgermeister und in Anerkennung seiner mehr als zwanzigjährigen treuen und ersprießlichen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 17. Oktober d. J.

dem Geheimen Kriegsrath von Froben, Mitglied des Kriegsministeriums, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheileтn, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommenthurkreuz zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß auf ihr unterthänigstes Ansuchen erhielten
unter dem 1. November d. J.

Kriegskommissär Neßler, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichsordens und

unter dem 4. November d. J.

der Geheime Rath und Professor Dr. Bluntschli in Heidelberg, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annaorden II. Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unterm 16. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Portepeefähnrich Karl Jourdan im Feldartillerie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeecorps, unter Ertheilung des Charakters als Lieutenant, zu geben;

unterm 28. Oktober d. J.

dem Hofrath Professor Dr. Häusser,

dem Hofrath Professor Dr. Helmholtz an der Universität Heidelberg den Charakter als Geheimerrath III. Klasse, und

dem Professor Dr. Kirchhoff an der gleichen Universität den Charakter als Hofrath zu verleihen;

den Redakteur des Bremer Handelsblattes, Dr. juris Arwed Emminghaus in Bremen, zum Professor der Volkswirthschaft an der polytechnischen Schule zu ernennen;

dem Dr. Rudolph Schneyder in Emmendingen die bisher von ihm provisorisch versehene Lehrstelle an der höheren Bürgerschule daselbst, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, definitiv zu übertragen;

die provisorischen Hauptlehrer an der höheren Bürgerschule zu Karlsruhe, August La Fontaine und Hermann Goll, zu Professoren an dieser Anstalt mit Staatsdienereigenschaft zu ernennen;

die Ernennung des Forstpraktikanten Friedrich Obermeyer von Freudenberg zum Bezirksförster der Gemeinde Heidelberg zu bestätigen;

unter dem 3. November d. J.

den Revisor Johann Georg Moriell bei dem katholischen Oberstiftungsrathe in Ruhestand zu versetzen;

den der Direktion der Verkehrsanstalten zur Dienstleistung bei der Rechnungsrevision zugetheilten Postoffizialen Joseph Huber zum Postkontroleur bei dem Post- und Eisenbahnamt Bruchsal zu ernennen;

die mit dem Diakonat verbundene Vorstands- und erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Weinheim dem Diakonatsverweser und provisorischen Vorstand der höheren Bürgerschule in Rheinbischoffsheim, Adam Goth,

die mit dem Diakonat verbundene Vorstands- und erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Rheinbischoffsheim dem provisorischen Vorstand des Pädagogiums und der höheren Bürgerschule in Pforzheim, Professor Schumacher,

die erledigte Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften an der höheren Bürgerschule in Freiburg dem Lehramtspraktikanten Emil Reichert von Durbach unter Ernennung desselben zum Professor zu übertragen;

unter dem 4. November d. J.

den Gerichtsnotar, Rechnungsrath Gabriel Reichert in Neustadt auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Rechtsanwalt Friedrich Kunzmann in Mannheim zum Kreisgerichtsrath und zum Mitglied des Appellationssenats bei dem dortigen Kreis- und Hofgericht zu ernennen;

den Revisor Bott bei der Steuerdirektion auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 5. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Göbrichen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Friedrich Wilhelm Schäfer in Göbrichen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Biberbach, Dekanats Offenburg, dem Pfarrer Joseph Ullrich von Bremgarten verliehen und ist derselbe am 12. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Dittwar, Dekanats Tauberbischofsheim, dem Pfarrverweser Karl Leopold Baumann in Sandhausen verliehen und ist derselbe am 27. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Reichenau — Niederzell, Dekanats Konstanz, dem Pfarrverweser Karl Dießenhofer von Mimmenhausen verliehen und ist derselbe am 28. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von dem Herrn Friedrich Freiherrn von Venningen zu Eichtersheim auf die Pfarrei Eichtersheim, Dekanats St. Leon, präsentirren bisherigen dortigen Pfarrverweser Pius Beyerle wurde am 19. Oktober d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betreffend.

Auf den Grund des §. 77 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

§. 1.

Den Schülern der Volks- und Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, soferne sie vermöge ihres Alters noch zum Besuch der Volks- und Fortbildungsschule verpflichtet wären, ist der Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale untersagt.

§. 2.

Das Verbot des §. 1 findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer Fürsorger geschieht.

§. 3.

Die diesseitige Verordnung vom 29. Mai 1846 wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Gutman.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der II. Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten Faller betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M., Nr. 912, gnädigst anzuordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur II. Kammer der Ständeversammlung, Fabrikant Johann Faller von Zell i. W., eine Ersatzwahl im 7. Aemterwahlbezirk (Säckingen, Laufenburg, Schönau) vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär der Kreisgerichtsrath Dr. Wilhelmi in Freiburg beauftragt werde.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Gutman.

Verordnung.

Die Bestreitung der Kosten der Wahlen zur Kreisversammlung betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 937, wird in Betreff der Bestreitung der Kosten der Wahlen zur Kreisversammlung verordnet:

1. Die nicht am Wahlorte wohnenden Kreiswahlmänner und ebenso die nicht am Wahlorte wohnenden zur Wahl eines Kreisabgeordneten berufenen Vertreter der Gemeinden erhalten, sofern sie im Umkreis von zwei Stunden wohnen, eine Vergütung von 1 fl. 30 kr., und wenn sie entfernter wohnen eine solche von 2 fl. 30 kr. für ihre Theilnahme am Wahlgeschäft.
2. Den Wahlkommissären, welche die von den Kreiswahlmännern vorzunehmende Wahl von Kreisabgeordneten zu leiten haben, wird, soferne sie nicht in dem Wahlorte wohnen, eine Vergütung von 1 fl. 30 kr. und überdies Ersatz der von ihnen aufgewendeten Fahrkosten bewilligt.
3. Diese Kosten (Ziff. 1 und 2) sind aus den Kassen der betreffenden Kreisverbände zu bestreiten. Für die ersten Wahlen werden dieselben, so lange bis die Kreiskassen gebildet sind und mit Vorbehalt des Rückersatzes aus diesen, von den Amtskassen vorgeschossen.
4. Die Kosten, welche in einer Gemeinde durch die von den Urwählern vollzogene Wahl der Kreiswahlmänner entstehen, bleiben der betreffenden Gemeinde zur Last.

Karlsruhe, den 4. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Bechert.

Verordnung.

Die Leitung des Auswanderungswesens betreffend.

Mit Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 940, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Februar 1853, Regierungsblatt Nr. V., auf den Grund der §§. 133 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Transports von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist eine Konzession erforderlich, welche unter Vorlage der Nachweise über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und über die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs mit Bezeichnung der Seehäfen, über welche die Auswanderer befördert werden sollen, bei dem Ministerium des Innern nachzusuchen ist.

§. 2.

Die Agenten, welche von dem Unternehmer bestellt werden, bedürfen der Bestätigung durch das Bezirksamt, welche ertheilt wird, wenn der Agent nach seinem guten Ruf, nach Vermögen und Kenntnissen zu dem Geschäftsbetrieb sich eignet und der Unternehmer für den Agenten und dieser für den Unternehmer die Sammtverbindlichkeit ausdrücklich übernimmt.

§. 3.

Die Konzession eines Unternehmers und die Bestätigung eines Agenten ist zu jeder Zeit widerruflich. Die Ertheilung und Zurücknahme einer Konzession oder Bestätigung und der Verzicht auf eine solche wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Für die Erfüllung der durch gegenwärtige Verordnung ihm auferlegten, sowie der von ihm den Auswanderern gegenüber übernommenen Verpflichtungen, hat der Unternehmer eine Kaution von 10,000 fl. durch Hinterlegung in barem Geld oder inländischen Staatspapieren mittelst Faustpfandvertrags zu stellen.

Bei geringerer Ausdehnung des Geschäftsbetriebs kann die Kaution durch das Ministerium des Innern bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Die Kaution des Unternehmers haftet auch für den Geschäftsbetrieb seiner Agenten und für die Geldstrafen, welche etwa gegen die letztern wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erkannt werden sollten.

§. 5.

Die Sicherheit ist, wenn sie in Geld (Metallgeld oder inländischem Papiergeld) gestellt wird, bei der Obereinnehmerei nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837, Regierungsblatt Nr. XXVI., und der Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1837, Regierungsblatt Nr. I., von

1838, wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird bei dem Generallandesarchiv auf Verfügung des Bezirksamts zu hinterlegen.

Das Bezirksamt läßt sich letztern Falls die zur Hinterlegung bestimmten Staatspapiere nach Gattung, Betrag und Nummer bezeichnen und ersucht das Generallandesarchiv, dieselben von dem Kautionssteller gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, welche sofort dem Bezirksamt vorzuzeigen ist.

Der Zins aus der in Geld gestellten Sicherheit läuft vom ersten Tag des auf die Hinterlegung folgenden bis zum letzten Tag des der Rückzahlung vorangegangenen Monats und wird jährlich bezahlt.

Coupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt.

Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit oder eines Theils derselben geschieht nach Verfügung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Kautionssteller seinen Wohnsitz hat.

§. 6.

Ist die Sicherheit, auf welche wegen der Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen gegriffen werden soll, in Staatspapieren geleistet, so wird deren Verwerthung durch die Generalstaatskasse besorgt, welcher zu diesem Zweck vom Generallandesarchiv die von dem Bezirksamt nach Anhörung des Hinterlegers bezeichneten einzelnen Stücke verabfolgt werden.

Die Generalstaatskasse übermittelt den Erlös über Abzug der Verkaufskosten der Obereinnehmerei und gibt dem Bezirksamt unter Angabe des Betrags davon Nachricht.

Das Bezirksamt hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberschusses anzuordnen. Dasselbe benachrichtigt von der erkannten Geldstrafe auch die Steuerdirektion und die Obereinnehmerei, welch' letztere sofort den Betrag zu erheben und in Einnahme zu verrechnen hat.

In die Heberolle sind diese Geldstrafen nicht aufzunehmen.

Der Unternehmer hat binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne weitere Aufforderung die durch Geldstrafen, Kosten oder Entschädigungen eingetretene Minderung der Sicherheitssumme zu ergänzen, widrigenfalls ihm die Beförderung von Auswanderern von dem Bezirksamt bis zur Ergänzung einzustellen ist.

In Betreff der Kosten und Entschädigungen läuft diese Frist von dem Tage, an welchem dem Unternehmer der festgestellte Betrag derselben eröffnet worden ist.

Er kann die bezirksamtliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit dadurch abwenden, daß er binnen drei Tagen den schuldigen Betrag baar an die Obereinnehmerei entrichtet und dies durch Vorlage der Bescheinigung bei dem Bezirksamt nachweist.

Die Ergänzung der Sicherheit ist nach Vorschrift des §. 5 zu hinterlegen.

§. 7.

Die Rückgabe der Kaution kann von dem Konzessionirten beantragt werden, wenn er zugleich erklärt, den Gewerbsbetrieb aufgeben zu wollen, oder wenn ihm die ertheilte Konzession entzogen worden ist.

Der Antrag ist auf Kosten des Nachsuchenden von dem Bezirksamt mit dem Bemerken öffentlich

bekannt zu machen, daß Ansprüche, welche der Rückgabe der Kaution entgegengesetzt werden wollen, innerhalb sechs Monaten, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet bei dem Bezirksamt mit einer Nachweisung anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage oder bei der zuständigen Staatsbehörde Beschwerde erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch angemeldet, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch anhängig gemacht, so wird die Kaution, so weit es zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Unternehmer oder seinen Agenten erkannten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten vor der Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§. 8.

In den doppelt ausgefertigten Ueberfahrtsverträgen ist stets der Abfahrtstag von dem Orte, von wo ab der Unternehmer oder Agent die Beförderung des Auswanderers übernimmt und von den Seeplätzen, an welchen die Einschiffung stattfinden soll, zu bestimmen und das festgesetzte Ueberfahrtsgeld anzugeben.

Wenn den Auswanderern kein Begleiter mitgegeben wird, müssen am Fuße der Verträge die Personen genau bezeichnet werden, an welche die Auswanderer sich auf der Reise zu wenden haben.

Der Unternehmer oder Agent, welcher zugleich vierzig Auswanderer oder mehr befördert, muß auf eigene Kosten diesen bis zum Seehafen, in welchem die Einschiffung zur Reise über die See erfolgt, einen zuverlässigen Begleiter mitgeben.

§. 9.

Die Unternehmer und Agenten haben in den Verträgen insbesondere folgende Verpflichtungen den Auswanderern gegenüber ausdrücklich zu übernehmen:

a. daß sie die Auswanderer auf dem im Vertrage zu bezeichnenden Wege und auf die anzugebende Reiseart nach dem europäischen Seehafen befördern;

b. daß die Auswanderer die erforderlichen Plätze, Bettstellen, gutes und genügendes Trinkwasser, Holz und Licht, sowie nöthigenfalls Medikamente auf dem angewiesenen Schiffe erhalten;

c. daß die Auswanderer freien Transport der Reiseeffekten genießen, oder daß bei Beschränkung des Freigepäcks das Uebergewicht nur nach festem bestimmt auszudrückenden Ansatze berechnet wird;

d. daß das bei der Ankunft am überseeischen Landungsplatze zu entrichtende sogenannte Kopf- oder Spitalgeld in dem festgesetzten Ueberfahrtspreis begriffen ist und die Auswanderer von dessen besonderer Entrichtung befreit sind;

e. daß die Auswanderer für jeden Tag, um welchen die Beförderung in den europäischen Seehafen oder die bestimmte Abfahrt in diesem ohne ihre Schuld verzögert wird, je nach ihrer Wahl von dem Unternehmer, Agenten, Schiffs-Rheder oder Befrachter entweder eine Entschädigung für Beherbergung und Verköstigung in baarem Geld und zwar mindestens:



1. bei einem Aufenthalte vor Erreichung des Seehafens von 48 kr. für die Person über 10 Jahren und von 28 kr. für Kinder unter 10 Jahren;
2. bei einem Aufenthalte in Seehäfen von 56 kr. für die Person über 10 Jahren und von 28 kr. für ein Kind unter 10 Jahren,

oder aber Beherbergung und Verköstigung in Natur erhalten. Diese Zusage ist ohne allen Vorbehalt zu machen und zu erfüllen, mag die Verzögerung durch die Schuld des Unternehmers oder Agenten, des Rheders oder Befrachters oder durch Zufall — höhere Gewalt nicht ausgenommen — herbeigeführt worden sein;

f. daß die Auswanderer während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen am Borde desselben die Verköstigung in der vorgeschriebenen im Vertrag ausdrücklich zu bemerkenden Menge und Beschaffenheit von dem Schiffsunternehmer erhalten;

g. daß auf Verlangen die Effekten der Auswanderer während der Wasserreise zu dem in dem Vertrage ausgedrückten Werthe gegen Wasser- und Feuergefahr versichert werden;

h. daß die Auswanderer und deren Effekten auch in dem Falle um den bedungenen Ueberfahrtspreis an den bestimmten Ausschiffungsseeplatz gebracht werden, wenn das Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte;

i. daß sie in allen auf den abgeschlossenen Vertrag bezüglichen Streitigkeiten vor den großherzoglich badischen Gerichten Recht nehmen, unter Verzichtleistung auf Einreden, die auf etwaige spätere, im In- oder Auslande abgeschlossene, den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden wollten; und daß sie, wenn der Auswanderer sich um Abhilfe von Beschwerden an den im Seeplatze angestellten badischen Konsul wendet, der Entscheidung desselben unter Verzichtleistung auf jedes ordentliche Rechtsmittel sich unterwerfen und dieselbe ohne allen Verzug vollziehen werden.

§. 10.

Der Ueberfahrtsvertrag darf vom Unternehmer oder Agenten dem Auswanderer erst dann verabfolgt werden, wenn er die amtliche Erlaubniß zur Auswanderung oder den Reisepaß vorgewiesen hat.

Die Unternehmer und Agenten sind verpflichtet, genaue Register über die Personen, mit welchen sie Verträge zur Beförderung in andere Welttheile abgeschlossen haben, zu führen.

Diese Register müssen enthalten:

1. die Vor- und Familien-Namen der Auswanderer;
2. den bisherigen Wohnort derselben;
3. den Tag des abgeschlossenen Vertrags;
4. den Namen und Wohnort des Unternehmers oder Agenten, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde;
5. den Ort, von welchem ab der Unternehmer oder Agent die Beförderung übernommen hat, und den Tag der vertragsmäßigen Abfahrt von da;

6. den Weg und die Art der Beförderung des Auswanderers bis zum europäischen Seehafen;
7. den Namen des Reisebegleiters, wenn ein solcher beigegeben wird;
8. den Tag der vertragsmäßigen Abfahrt von dem europäischen Seeplatz, wo die letzte Einschiffung nach andern Welttheilen stattfindet;
9. den überseeischen Ausschiffungsplatz.

Diese Register sind den Staatsverwaltungs- und Polizei-Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 11.

Den Unternehmern und Agenten ist untersagt, selbst oder durch Zwischenpersonen zu Auswanderungen anzuwerben, und sie dürfen zu dem Ende namentlich weder selbst im Lande umherreisen, noch andere Personen umhersenden.

Karlsruhe, den 7. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Bechert.

Die Organisation des Betriebsdienstes der Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuerbaute Eisenbahnstrecke von Dinglingen nach Lahr dem Bezirke des Großherzoglichen Post- und Eisenbahnamts Offenburg zugetheilt und auf der Station Lahr eine Eisenbahnexpedition errichtet wird.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Zehr.

Die Errichtung einer Eisenbahnhaltstelle bei Kirchheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der zwischen den Stationen Heidelberg und St. Ilgen liegenden Wartstation Nr. 37 bei Kirchheim eine Eisenbahnhaltstelle mit Billetausgabebureau errichtet und dem Eisenbahnamte Heidelberg zugetheilt worden ist, welche mit dem 1. November d. J. in Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Zehr.

Diensterledigungen.

Der Notariatsdistrikt Weinheim II. ist in Erledigung gekommen; Bewerbungen um denselben sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Die Bezirksforsteien Wiesenbach, Kenzingen, Wolfsboden in St. Blasien, Pforzheim, Kaltenbronn in Weißenbach und Wendlingen in Freiburg sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Domänen-Direktion zu melden.

Nr. LIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 18. November 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Post- und Bahnverwalter Karl Ries in Durlach zum Postkontroleur bei dem Postamte Heidelberg zu ernennen,

dem Postkontroleur Max Scheyrer in Heidelberg, unter Ernennung zum Post- und Bahnverwalter, die Post und Eisenbahnexpedition Durlach zu übertragen,

den Revisionsassistenten Friedrich Kappel bei der Steuerdirektion zum Revisor bei dieser Stelle zu ernennen;

unter dem 9. November d. J.

die erledigte Stelle eines Bezirksarztes in Ettlingen dem Bezirksarzt Seeber in Krautheim zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung der Gerichtsnotarsstelle bei dem Amtsgerichte Buchen betreffend.

Die erledigte Stelle eines Gerichtsnotars bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Buchen wird dem Großherzoglichen Gerichtsnotar Friedrich Lochert in Boxberg übertragen.

Zugleich wird derselbe für den Notariatsdistrikt Buchen I. als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat bezeichneten Rechten angestellt.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Gerichtsnotars bei Großherzoglichem Amtsgericht Borberg betreffend.

Die bei Großherzoglichem Amtsgericht Borberg erledigte Stelle eines Gerichtsnotars wird dem Notar Stichs in Weinheim übertragen.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Weizel.

Die Prüfung des Kandidaten der Pharmacie, Ernst Grosholz von Baden betreffend.

Ernst Grosholz von Baden wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Dekanatswahl für die Diözese Lahr betreffend.

Von der Diözesansynode für Lahr wurde der bisherige Dekanatsverwalter, Stadtpfarrer Wagner in Lahr, zum Dekan dieser Diözese erwählt und hat im Hinblick auf §. 52 der Kirchenverfassung die Bestätigung des evangelischen Oberkirchenraths erhalten.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Bechert

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Bernhard Schwaner betreffend.

Bernhard Schwaner von Graben wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 8. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Gutman.



Verordnung.

Die Vornahme ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Verrichtungen betreffend

Mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. wird auf den Grund des §. 81 des Polizeistrafgesetzes verordnet, wie folgt:

§. 1.

Nur diejenigen Inländer, welche einer der nachgenannten Klassen des Sanitätspersonals angehören, sind befugt, und zwar innerhalb der angegebenen Berufsgrenzen, ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vorzunehmen.

Zuwiderhandlungen oder Ueberschreitungen der Berufsgrenze unterliegen der gesetzlichen Strafe.

§. 2.

Aerzte. Wer den Beruf eines Arztes mit der Befugniß zur Ausübung der Heilkunde überhaupt oder einzelner Zweige derselben, worunter auch die Zahnheilkunde, betreiben will, muß von der Staatsbehörde auf Grund der besonderen vorgeschriebenen Staatsprüfung aus der Gesammtheilkunde als Arzt aufgenommen und auf die Erfüllung seiner Berufsobliegenheiten verpflichtet sein.

§. 3.

Zahntechniker. Um als Zahntechniker mit der Befugniß, schadhafte Zähne auszubessern oder auszuziehen und künstliche einzusetzen, zu gelten, genügt die Ablegung einer auf den Besitz der hiezu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beschränkten Prüfung, über deren Einrichtung besondere Verordnung ergehen wird.

§. 4.

Hebammen. Frauenspersonen, welche als Hebammen die denselben nach der geltenden Hebammeninstruktion zugewiesenen geburtshilflichen Dienste verrichten wollen, müssen sich vorher bei dem Bezirksamte ihres Wohnsitzes über den Besitz der erforderlichen Befähigung hiezu, so wie eines guten Rufes ausweisen.

Der Nachweis der Befähigung muß durch das von dem Vorstande einer der im Großherzogthum bestehenden öffentlichen Hebammenschulen ausgestellte Zeugniß erbracht werden, daß die betreffende Frauensperson nach der in der Anstalt abgelegten Prüfung im Besitze der zum Berufe einer Hebamme nöthigen körperlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeit sei.

Jede Hebamme muß vor der Ausübung ihres Berufes auf die Befolgung der Hebammeninstruktion amtlich verpflichtet werden.

§. 5.

Die beihelfenden Handleistungen, deren die Aerzte bei Ausübung ihres Berufes bedürfen, und welche bisher als Befugniß der Wundarzneidiener gelten, sind freigegeben.

§. 6.

Die auf den Grund früherer Bestimmungen mit beschränkter Licenz zugelassenen Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Zahnärzte und Wundarzneidiener behalten die ihnen hiernach zustehenden Befugnisse.

§. 7.

Ausländer, welche in der Nähe der Landesgrenze wohnen und in ihrem Haimathstaate zur Vornahme ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Verrichtungen befugt sind, ist die Ausübung ihres Berufes im angrenzenden Inlande gestattet.

Sie sind hiebei an die Beachtung der für das inländische betreffende Sanitätspersonal geltenden Vorschriften gebunden.

§. 8.

Sonstige auswärtige Aerzte, welche im Inlande ihren Beruf ausüben wollen, bedürfen der besondern Erlaubniß des Ministeriums des Innern.

Ohne diese Erlaubniß sind auswärtige, in ihrer Heimath zur Praxis berechtigte Aerzte nur zur Ertheilung von Konsultationen, nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt.

Karlsruhe, den 10. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Den Bau einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel betreffend.

Laut Protokoll der Centralkommission für die Rheinschifffahrt, d. d. Mannheim den 6. September 1864, Nr. XIV. und d. d. Mannheim den 22. August 1865, Nr. XV., ist zwischen der Königlich Niederländischen Regierung einerseits und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten andererseits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel folgendes Uebereinkommen getroffen worden.

Artikel 1.

Die Schiffe und Flöße, welche die stehende Brücke bei Bommel passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Artikel 2.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der früher über den Bau stehender Brücken über die konventionellen Gewässer des Rheins zwischen den Uferstaaten getroffenen Uebereinkommen erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch binnen sieben Monaten nach Publikation des Gesetzes

über gegenwärtige Uebereinkunft in Niederland den Strom an der Brückenstelle bei Bommel vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Niederländischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel 3.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf der Waal dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Bommel veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder binnen sieben Monaten nach Publikation des Gesetzes über gegenwärtige Uebereinkunft in Niederland die Waal an der Brückenstelle bei Bommel vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Bommel ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der, die Erbauung stehender Brücken bei Köln, Mainz, Koblenz, Kuilenburg und Mannheim betreffenden Konventionen, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 7) die feste Brücke bei Köln passirt haben.

Artikel 4.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Artikel 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

- für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;
- für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
- für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;
- endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Artikel 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Bommel vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Artikel 5.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikel 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen.

1. Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . . 600 fl. N. W.
2. Für kleinere Dampfschlepper und große Personen-Boote mit . . . . 450 „ „ „
3. Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit 175 „ „ „

B. Bei Segelschiffen.

1.	Für Schiffe von	10,000	Ztr.	und mehr		mit	1,700	fl.				im Mittel
2.	„ „ „	10,000	„	bis	8000 Ztr.	„	1,700	„	—	1,300	fl.	1,500 fl. N. W.
3.	„ „ „	8000	„	„	6000 „	„	1,300	„	—	1,000	„	1,150 „ „ „
4.	„ „ „	6000	„	„	4000 „	„	1000	„	—	600	„	800 „ „ „
5.	„ „ „	4000	„	„	3000 „	„	600	„	—	450	„	525 „ „ „
6.	„ „ „	3000	„	„	1500 „	„	450	„	—	250	„	350 „ „ „
7.	„ „ „	1500	„	„	800 „	„	250	„	—	50	„	150 „ „ „
8.	„ „ „	800	„	und weniger Tragfähigkeit								50 „ „ „

Der Zentner wird zu 50 Kilogramm gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Skala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen Königlich Niederländischen Kommissär zu Bommel endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Artikel 6.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besondern Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Bommel oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ztr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Ztr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zu Folge der Bestimmung unter Artikel 5 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Rekurs durch Sachverständige, von welchen der Königliche Kommissär in Bommel den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter zu Bommel drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 7.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf der im Artikel 2 und 3 erwähnten Frist, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Kommissär in Bommel anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Besehers zu Bommel nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal innerhalb der in Artikel 2 und 3 bestimmten Frist auf der Waal an der Brückenstelle bei Bommel vorüber gefahren sind.

Der Kommissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Artikel 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Artikel 3 und 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrags haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Bommel spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Artikel 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Bommel zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Bommeler Besehers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatskasse ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 8.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die Niederländische Regierung Krahnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benützung dieser Hilfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 9.

Die Niederländische Regierung macht sich anheischig, während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schiffahrt so wenig wie möglich einzuengen; sie wird Sorge tragen, daß die drei Oeffnungen von 120 Meter Weite nicht gleichzeitig, sei es durch das Brückengerüst oder durch vorübergehende Vorrichtungen zur Anbringung des eisernen Oberbaues geschlossen werden. Sie wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern und an einem geeigneten Punkte ober=

halb der Stelle, an welcher sich beide Rheinarme trennen, die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, die Durchfahrt nicht gestattet.

Artikel 10.

Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichtet sich die Königlich Niederländische Regierung ferner:

1. während des Baues der Brücke in einer Ausdehnung von 1000 Meter ober- und 500 Meter unterhalb derselben Baggerungen bis zu einer Tiefe von 4 Meter unter Mittelwasser, oder von 0,52 Meter unter dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels ausführen zu lassen;
2. den Strom an der Brückenstelle und bis 1000 Meter aufwärts und 900 Meter abwärts durch Korrektionswerke so zu reguliren, daß das Flußbett auf eine Normalbreite von 360 Metern in der Höhe des Mittelwassers eingeengt wird;
3. durch die Brückenstelle einen Leinpfad in einer Breite von 3,50 Meter und in der Höhe von 6 Meter + A. P., auf welchem die Schiffe jederzeit ungehindert durch die Brücke durchgezogen werden können, im Anschlusse an die bestehenden oder neu auszubauenden Ufer anzulegen und zu unterhalten;
4. den Schiffern und Flößern, welche die Waal an der Brückenstelle während der Bauzeit zu passiren haben, die freie Passage unentgeldlich zu vermitteln.

Unter Annahme der vorstehend unter Artikel 1 bis Artikel 10 von Seiten des Königreichs der Niederlande eingegangenen Verpflichtungen haben Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Preußen anerkannt, daß Niederland durch die Ausführung derselben denjenigen Forderungen genügt, welche in Beziehung auf die Anlage einer festen Brücke über die Waal bei Bommel im Interesse der freien Schifffahrt auf der Waal aus den, die Rheinschifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Hierbei wird bemerkt, daß die Publikation des bezüglichen Gesetzes in den Niederlanden unterm 15. August 1865 erfolgt ist, wornach die in den Artikeln 2, 3 und 7 der Uebereinkunft vorgesehenen Termine von diesem Tage an zu berechnen sind, und daß mit den in Artikel 5 erwähnten Funktionen der Bürgermeister zu Bommel als Königlich Niederländischer Kommissär betraut ist.

Karlsruhe, den 2. November 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Zehr.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 9. August d. J. der pensionirte Oberamtsrichter Sieb in Kenzingen,
„ 2. September d. J. der Oberforstrath Lelbach in Karlsruhe,
„ 29. „ „ „ der katholische Pfarrer Johann Michael Denz in Lausheim,
„ 29. „ „ „ der pensionirte Hauptmann Rudolph von Schilling in Hohenwettersbach,
„ 22. Oktober „ „ der pensionirte Stiftungsrevisor Springer in Freiburg.



Nr. LIV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 24. November 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem kaiserlich französischen Präfekten Ponsard in Kolmar das Kommandeurkreuz mit Stern und

dem kaiserlich französischen Unterpräfekten von Bailleul in Mülhausen das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Zähringer Löwenordens zu verleihen;

unter dem 11. November d. J.

dem Vorstand des Großherzoglichen Postamts Karlsruhe, Oberpostmeister Weitzel, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens, und

unter dem 17. November d. J.

dem Oberpostrath Scheyrer, Mitglied der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn in Darmstadt, das Eichenlaub zu dem bereits innehabenden Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Horn in Schwetzingen, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 31. Oktober d. J.

den Portepeefähnrich Eduard Jourdan vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Ertheilung des Charakters als Lieutenant, aus Höchstihrem Armeecorps zu entlassen;

unter dem 9. November d. J.

den Major Heisler vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruchs der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem gleichen Tage

den Major von Schilling vom dritten in das fünfte Infanterie-Regiment und

den Major Müller vom Jäger-Bataillon in das zweite Infanterie-Regiment, König von Preußen, zu versetzen;

den Hauptmännern: Sartori vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, mit Versetzung in das dritte Infanterie-Regiment, Arnold vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, mit Versetzung in das Jäger-Bataillon, und Geres vom dritten Infanterie-Regiment, mit Versetzung in das zweite Füsilier-Bataillon, den Charakter als Major zu ertheilen;

den Hauptmann v. Seutter vom dritten in das zweite Infanterie-Regiment, König von Preußen, zu versetzen;

die Oberlieutenante: Werner vom Jäger-Bataillon, mit Versetzung in das dritte Infanterie-Regiment, von Weinzierl vom fünften Infanterie-Regiment, mit Versetzung in das dritte Infanterie-Regiment, und Hilpert vom Jäger-Bataillon, mit Versetzung in das vierte Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zu Hauptmännern zu befördern;

den Oberlieutenant Flad vom 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, zum fünften Infanterie-Regiment und den Oberlieutenant von Villiez vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum Jäger-Bataillon zu versetzen;

die Lieutenante: Seldner vom (ersten) Leib-Grenadier-Regiment mit Versetzung in das Jäger-Bataillon, Schreiber und von Abelsheim im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, und von Böcklin, im fünften Infanterie-Regiment, zu Oberlieutenanten zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederbesetzung des erledigten Notariatsdistrikts Villingen II. betreffend.

Der erledigte Notariatsdistrikt Villingen II. wird dem Notar Ludwig Julius Bauer in Hornberg übertragen.

Karlsruhe, den 16. November 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Wiederbesetzung des erledigten Notariatsdistrikts Werbach, Amtsgerichtsbezirks Tauberbischofsheim betreffend.

Der erledigte Notariatsdistrikt Werbach, Amtsgerichts Tauberbischofsheim, wird dem Notariatsassistenten Georg Kury, zur Zeit Revident bei Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, übertragen.

Karlsruhe, den 16. November 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. von Neubronn.

Die polizeilichen Vorschriften bezüglich der Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. Mts., Nr. 954, wird verordnet:

In Gemäßheit des §. 28 des Polizeistrafgesetzbuchs und auf den Grund des §. 70 desselben wird die diesseitige Verordnung vom 7. November 1840, die Privatlehranstalten betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXVII.), mit Ausnahme der durch die höchstlandesherrliche Verordnung vom 12. August 1862 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) abgeänderten Bestimmungen über die Oberaufsichtsbehörde, so wie mit Ausnahme der in §. 10 enthaltenen, durch den §. 70 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten Strafbestimmung bis auf Weiteres erneuert.

Karlsruhe, den 8. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Apothekerlicenz des Hermann Braunstein von Offenburg betreffend.

Hermann Braunstein von Offenburg wurde nach ordnungsgemäß stattgehabter Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 14. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Bechert.

Die Prüfung von Kandidaten der Gesammtheilkunde betreffend.

Von 9 Kandidaten der Gesammtheilkunde, welche sich bei der jüngsten Spätjahrsprüfung eingefunden haben, wurden Nachbenannte von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung dieses Berufes für befähigt erklärt:

Achill Ullersberger von Ueberlingen,
Julius Weber von Offenburg,
Ferdinand Hotz von Wertheim,
Julius Amann von Freiburg,
Joseph Roßknecht von Pfullendorf,
Albert Westermann von Kislau,
Alois Sohler von Berghaupten.

Karlsruhe, den 14. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Bechert.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn A. Hamm in Frankenthal wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene verbesserte und umgeänderte Konstruktion von Dampfmaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs nebst Konfiskation des angefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 10. November 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.



Verordnung.

Die Verhütung von Gefährdungen der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs durch Bauten, Baumpflanzungen und dergleichen betreffend.

Auf den Grund des §. 157, Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs wird zur künftigen Nachachtung verordnet:

§. 1.

Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung als fünf und zwanzig Fuß von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß diese Entfernung mindestens fünfzig Fuß betragen.

§. 2.

Innerhalb einer Entfernung von fünf und zwanzig Fuß von der äußersten Randlinie eines Bahnkörpers oder eines Bahneinschnitts dürfen keine hochstämmigen Bäume gepflanzt werden.

Außerdem müssen alle Baumpflanzungen in der Nähe der Bahn hinsichtlich ihres Höhenwuchses auf das Maß der Entfernung des Stammes von der äußersten Randlinie des Bahnkörpers oder Bahneinschnitts beschränkt gehalten werden.

§. 3.

Sand= oder Kiesgruben, Steinbrüche oder sonstige Aushöhlungen müssen mindestens um den doppelten Betrag ihrer Tiefe von den im §. 2 bezeichneten Grenzen, sowie von der Grenze eines Bahnhofs entfernt sein.

Schachte und Stollen von Bergwerken dürfen sich diesen Grenzen nicht weiter als bis zu einer Entfernung von dreihundert Fuß nähern.

§. 4.

Die Bezirksämter können auf besonderes Ansuchen in Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, Ausnahmen von obigen Vorschriften, jedoch nur mit Zustimmung der Direktion der Verkehrsanstalten, beziehungsweise des Handelsministeriums, gestatten.

§. 5.

Durch obige Vorschriften ist die Anwendung der §§. 13 und folgende der Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz vom 26. September 1862 auf die Errichtung von Gewerbsanlagen in der Nähe der Eisenbahnen und Bahnhöfe nicht ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 14. November 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Diensterledigungen.

Die Bezirksarztstelle in Ladenburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei Großherzoglichem Obermedizinalrathe einzureichen.

Bei Großherzoglicher Steuerdirektion ist eine Revisorsstelle in Erledigung gekommen. Bewerber haben sich binnen 14 Tagen vorschriftsmäßig bei genannter Direktion zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 22. Oktober d. J. der katholische Pfarrer Balthasar Heim von Bonndorf.
„ 25. „ „ „ der katholische Pfarrer Johann Nepomuk Huber von Neuthard.
„ 3. November d. J. der Major Georg von Tannstein vom 5. Infanterie-Regiment, zu Ihringen und
an demselben Tage der Major Hugo Clorer vom 2. Füsilier-Bataillon zu Mannheim.

Nr. LV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 25. November 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf Donnerstag den 30. November d. J. zu berufen, und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage in Karlsruhe einzufinden.

Gegeben zu Vevey den 24. November 1865.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.



Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren Geheimen Rath und Bundestagsgesandten Dr. von Mohl,
2. Unseren Oberst Friedrich Keller, Chef des Generalstabs,
3. Unseren Geheimen Rath und Professor Dr. Bluntschli,
4. Unseren Geheimen Kirchenrath und Professor Dr. Rothe,
5. den Fiskalanwalt Dr. Theodor Bertheau in Mannheim,
6. den Fabrikinhaber August Dennig in Pforzheim,
7. den Kunsthändler Philipp Artaria in Mannheim,
8. den Fabrikinhaber Franz Joseph Faller in Lenzkirch.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Vevey den 24. November 1865.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Ernennung des Präsidenten und des Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtages Unseres geliebten Herrn Bruders, des Prinzen und Markgrafen Wilhelm Großherzogliche Hoheit und Liebden, sodann zum Vicepräsidenten Unseren Geheimen Rath und Bundestagsgesandten Dr. von Mohl.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Vevey den 24. November 1865.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. LVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 2. Dezember 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

das Kommando über sämmtliche Truppen HöchstIhrem geliebten Herrn Bruder, dem Prinzen und Markgrafen Wilhelm, Großherzogliche Hoheit, zu übertragen;

unter dem gleichen Tage:

den Oberst Keller, Chef des Generalstabs, der ihm durch HöchstIhren Befehl vom 26. Februar 1859 übertragenen Funktion eines stimmführenden Mitgliedes des Kriegsministeriums zu entheben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 24. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den vorsitzenden Rath in dem Ministerium des Innern, Geheimenrath Dr. Fröhlich, auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsvorstand in Schwetzingen, Amtmann Moritz Frey, zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

den Stadtdirektor Jonathan Winter in Freiburg zum Ministerialrath bei demselben Ministerium zu ernennen und ihm gleichzeitig die Funktion eines Bevollmächtigten dieses Ministeriums als Landeskommissär für die Kreise Konstanz und Villingen mit dem Wohnsitz in Konstanz zu übertragen;

den Rechtsanwalt August Joos in Freiburg mit dem Titel Oberschulrath zum Mitglied des Oberschulraths,

den Oberamtmann Renk in Heidelberg zum Stadtdirektor zu ernennen;

ferner zu Oberamtmännern zu ernennen:

den Amtsvorstand	in	Eberbach,	Amtmann von	Feder,
"	"	" Schopfheim,	"	Seybel,
"	"	" Wolfach,	"	Schupp,
"	"	" St. Blasien,	"	Otto Frey,
"	"	" Triberg,	"	Engelhorn,
"	"	" Neustadt	"	Karl Lang,
"	"	" Schönau,	"	Ostner;

dem Bezirksbauinspektor Diemer in Donaueschingen die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst zu ertheilen;

den Kreissteuerperäquator Marquart in Lörrach zum Steuerrevisor in Freiburg zu ernennen;

den Bezirksassistenzarzt Dischinger in Schönau nach Donaueschingen zu versetzen;

den Hauptamtsverwalter Kayser in Randegg zum Hauptsteueramt Thiengen,

den Hauptamtsverwalter Krauß in Thiengen zum Hauptsteueramt Randegg, beide in gleicher Eigenschaft, zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. Juli d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Appenweier, Dekanats Offenburg, den Pfarrer Franz Xaver Weingärtner von Oberkirch gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 30. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Juni d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Neuhausen, Dekanats Mühlhausen, den Pfarrverweser Joseph Haas in Hausach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 9. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. September d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Weilersbach, Dekanats Triberg, den Pfarrverweser Jodokus Müller daselbst gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 9. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Stadtpfarrei Aach, Dekanats Engen, dem Pfarrer Joseph Anton Riggler von Bettmaringen verliehen und ist derselbe am 7. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederbesetzung des erledigten Notariatsdistrikts Hagsfeld betreffend.

Der erledigte Notariatsdistrikt Hagsfeld, Amtsgerichts Karlsruhe, wird dem Notar Georg Konrad Beisel in Seelbach, Amtsgerichts Lahr, übertragen.

Karlsruhe, den 16. November 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Müller.

Dienstweisung für Gegenvormünder.

Nachdem durch §. 81 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. 21 (über Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat), der §. 17 des II. Einf.-Edikts zum Landrechte aufgehoben ist, muß in Gemäßheit des L.R.S. 420 jeder Vormundschaft ein Gegenvormund beigegeben werden.

Um diesen Gegenvormündern die Führung ihres Amtes zu erleichtern, werden ihre wichtigsten Rechte und Pflichten in nachstehender Dienstweisung zusammengestellt und zur Nachachtung verkündet:

I. Pflichten des Gegenvormunds im Allgemeinen.

§. 1.

Die Aufgabe des Gegenvormundes ist, die Verwaltung des Vormundes sorgfältig zu überwachen und für den Vortheil des Minderjährigen, beziehungsweise Mundlosen zu sorgen, wenn dieser gegen jenen des Vormundes anstoßt (L.R.S. 420, 505, 509).

Der Gegenvormund ist verpflichtet, seine Gutachten nach gewissenhafter Ueberzeugung abzugeben, so oft er in Angelegenheiten des Mündels von dem Gerichtsnotar, dem Notar oder dem Waisenrichter zur Meinungsäußerung aufgefordert wird.

§. 2.

Seine Amtspflichten beginnen an dem Tage, an welchem die Bestellung als Gegenvormund ihm eröffnet wurde; sie endigen sich mit der Vormundschaft. §. 21 des angef. Ges. vom 28. Mai 1864.

II. Pflichten in Ansehung der Vormünderbestellung.

§. 3.

Der Gegenvormund muß, wenn die Stelle des Vormunds erledigt wird, bei dem Amtsgerichte (Gerichtsnotar) die Ernennung eines neuen Vormunds beantragen (L.R.S. 424).

Kundbar schlechte Aufführung des Vormundes, dessen Unfähigkeit oder Untreue in der Verwaltung hat er eben dort anzuzeigen (L.R.S. 444).

§. 4.

Es ist Pflicht des Gegenvormundes, darüber zu wachen, daß der Vormund beim Beginne der vormundschaftlichen Verwaltung das gesetzliche Pfandrecht des Mündels auf die Güter des Vormunds für das, was er aus seiner Verwaltung schuldig werden mag, ohne Verzug in das Pfandbuch eintragen lasse. Unterläßt dies der Vormund, so hat der Gegenvormund die Eintragung bei dem Pfandgerichte selbst zu beantragen (L.R.S. 2137).

III. Pflichten in Ansehung der Person des Pflegbefohlenen.

§. 5.

Wenn der Vormund Glied einer anderen, als derjenigen Kirche ist, in welcher der Mündel erzogen werden soll, so hat der dem Religionsbekenntnisse des Kindes angehörende Gegenvormund die Sorge für dessen kirchliche Erziehung zu übernehmen (L.R.S. 240 a.).

IV. Pflichten in Ansehung des Vermögens des' Pflegbefohlenen.

§. 6.

Der Gegenvormund ist verpflichtet, behufs der Ermittlung des Bestandes und der Lage des Vermögens des Mündels:

a. die Errichtung der Vermögensverzeichnisse zu betreiben und deren Aufnahme anzuwohnen (L.R.S. 451, 1442);

b. darauf zu sehen, daß jene Fahrnisse, woran Eltern kraft Gesetzes die Nutznießung im Stücke haben, nach ihrem wahren Werthe geschätzt werden (L.R.S. 453).

§. 7.

In Beziehung auf die Vermögensverwaltung hat der Gegenvormund die Obliegenheit:

a. beim Verkaufe der Fahrnisse mitzuwirken, zu deren Aufbewahrung das Amtsgericht den Vormund nicht ermächtigte (L.R.S. 452);

b. beim Verkaufe liegender Güter des Mündels dessen Rechte zu wahren (L.R.S. 459).

Güter des Mündels darf er an den Vormund nur mit Ermächtigung des Amtsgerichtes (Gerichtsnotars) verpachten (L.R.S. 450).

Wenn der Vormund bei Angelegenheiten des Mündels betheiliget ist, so liegt dem Gegenvormund ob, an dessen Stelle den Mündel zu vertreten.

Er hat unter dieser Voraussetzung namentlich die Ermächtigung des Amtsgerichtes (Gerichtsnotars) einzuholen, um für den Pflegling:

a. Darlehen aufzunehmen, Liegenschaften zu veräußern oder zu verpfänden (L.R.S. 457);

b. Erbschaften, wozu auch Erbvermächtnisse und Erbtheilvermächtnisse zu rechnen sind, anzunehmen oder auszuschlagen (L.R.S. 461);

c. Schenkungen anzunehmen (L.R.S. 463);

d. Klagen auf liegenschaftliche Rechte zu erheben und fremdem Anspruche auf solche Rechte nachzugeben (L.R.S. 464);



§. 8.

e. Theilungsklagen anzustellen (L.R.S. 465);
f. Vergleiche abzuschließen (L.R.S. 467);
g. die eheliche Nutznießung in Wiederverheirathungsfällen in eine Rente umzuwandeln (L.R.S. 745 a.).

Er kann, wenn er mit den Beschlüssen des Amtsgerichts nicht einverstanden ist, binnen 8 Tagen verlangen, daß der Oberstaatsanwalt um seine Meinung befragt werde (§. 14 des angef. Ges. vom 28. Mai 1864).

§. 9.

In dem Falle eigener Betheiligung des Vormundes muß der Gegenvormund den Pflegbefohlenen auch in dessen gerichtlichen Angelegenheiten vertreten.

§. 10.

Verlangt das Gesetz zu den Handlungen, welche der Gegenvormund an der Stelle des Vormundes für den Mündel vornimmt, die Mitwirkung eines Gegenvormundes, so liegt dem Gegenvormund ob, für den einzelnen Fall die Ernennung eines besonderen Gegenvormundes bei dem Gerichtsnotar zu beantragen. Eine solche Handlung ist namentlich der Verkauf der Fahrnisse und der Liegenschaften des Mündels (L.R.S. 452, 459).

§. 11.

Werden dem Gegenvormunde durch den Waisenrichter Versteigerungsankündigungen des Vollstreckungsbeamten zugestellt, weil Minderjährige oder Mundlose unter Vormundschaft des im Zwangswege betriebenen Schuldners stehen, so ist er verpflichtet:

a. zu untersuchen, ob dem Mündel nicht Forderungen gegen den Vormund zustehen;
b. wenn solche Forderungen bestehen, sie dem Vollstreckungsbeamten zu melden;
c. Der Versteigerungstagfahrt anzuwohnen und dafür besorgt zu sein, daß die Ansprüche des Mündels befriedigt werden.

§. 12.

Die von dem Vormunde gestellten Vormundschaftsrechnungen hat der Gegenvormund mit dem Waisenrichter zu durchgehen und dabei zu bemerken, was in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens zu tadeln ist, welche Verbesserungen angemessen scheinen. Dabei soll insbesondere erörtert werden:

1. ob für Unterhalt und Erziehung des Mündels gewissenhaft gesorgt wird;
2. ob der Vormund sittlich unbescholten und ein guter Haushälter ist;
3. ob die vom Vormund wegen der Verwaltung geleistete Sicherheit den Mündel völlig deckt;
4. ob der Voranschlag (L.R.S. 454, 455) eingehalten wurde, ob Aenderungen desselben für die künftige Rechnungsperiode nöthig werden und welche;
5. ob der Vormund nicht Forderungen an den Mündel, oder dieser an jenen hat;
6. welche Vorkehrungen behufs sicherer Anlegung der ungesichert ausstehenden Forderungen des Mündels nöthig gehalten werden;



7. welches Ergebniß der Sturz der Kasse gehabt hat, ob sämmtliche in den Rechnungen aufgeführten Schuld- und anderen Urkunden vorhanden sind und ob sie in ihren Rechtserfordernissen keinen Grund zur Beanstandung geben;
8. auf welchen Gründen die etwaige Verminderung des Vermögens beruht, wie sie verhindert, wie eine Vermehrung bewirkt werden kann.

V. Entschädigungspflicht.

§. 13.

Wenn der Gegenvormund wegen Betheiligung des Vormundes an dessen Stelle tritt (§. 8 bis 10), ist er ebenso verantwortlich, als wenn er Verwaltungsvormund wäre. Außerdem ist er dem Mündel wegen Vernachlässigung der ihm durch das Gesetz auferlegten Pflichten nach Maßgabe des Landrechts zur Entschädigung verpflichtet und haftet insbesondere dann, wenn er:

a. unterlassen hat, im Falle des Abgangs eines Vormundes auf Ernennung eines neuen Vormunds anzutragen (L.R.S. 424);
b. wenn er die Erbverzeichnung nicht betrieben hat (L.R.S. 1442, Abs. 2);
c. wenn die in §. 4 gegenwärtiger Dienstweisung bezeichneten Eintragungen nicht rechtzeitig stattgefunden haben.

Karlsruhe, den 16. November 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. von Neubronn.

Die Namensänderung der Rosina Vögeli in Konstanz betreffend.

Der Rosina Vögeli in Konstanz wird gestattet, ihren Familiennamen in „Roth“ umzuändern.

Karlsruhe, den 22. November 1865.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Apothekerlicenz des Ernst Baader von Neustadt betreffend.

Ernst Baader von Neustadt wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 23. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Zubereitung, Aufbewahrung und den Verkauf von Giften betreffend.

Auf den Grund des §. 83, Ziffer 1 und des §. 94 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzes wird bezüglich des Verkaufs und der Verwendung von Giften oder giftartigen Stoffen, so wie zur Ver-

hütung von Gefahren für die Gesundheit bei Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen von Nahrungsmitteln unter Aufhebung aller früheren bezüglichen Vorschriften mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. November 1865, Nr. 1003—5 verordnet:

§. 1.

Handelsleute, welche mit Giften oder giftartigen Stoffen Handel treiben, sind verpflichtet, solche in ihren Magazinen und Verkaufsläden so aufzubewahren und aufzustellen, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Insbesondere sind die Behälter mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Ueberschriften und der Beischrift „Gift" zu versehen.

Die zu deren Verkauf bestimmten Geräthschaften, wie Waagen, Löffel u. s. w. dürfen ausschließlich nur zu diesem Zwecke gebraucht werden.

§. 2.

Gifte müssen bei ihrer Versendung in wohlverschlossenen Behältern verpackt und so verwahrt sein, daß ein Durchdringen oder Zerstreuen des Inhalts nicht stattfinden kann. Der Behälter muß mit der Aufschrift des Namens des giftartigen Stoffes unter dem Beisatze „Gift" versehen sein. Mehr als drei Zentner dürfen in einem Behälter nicht enthalten sein. Sie müssen möglichst abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geladen werden, daß sie von Außen nicht angreifbar sind. Für den Transport von Giften auf dem Rhein bleiben die Verordnungen vom 26. November 1839, Regierungsblatt Nr. 33, und vom 11. März d. J., Regierungsblatt Nr. 12, in Kraft.

§. 3.

Wer, ohne concessionirter Apotheker zu sein, mit Arsenikalien (roher und gereinigter Arsenik, gelber und rother Arsenik, Arsensäure und arsensaures Kali) handeln will, muß vorher dem Bezirksamte seines Wohnortes die Anzeige davon machen.

Ueber die Erfüllung dieser Obliegenheit ist eine Beurkundung auszustellen.

§. 4.

Der gesammte Vorrath an Arsenikalien muß nach Art und Menge genau verzeichnet und stets verschlossen und so aufbewahrt werden, daß er für unberufene Personen nicht zugänglich ist.

§. 5.

Arsenikalien dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, welche deren zu ihrem Gewerbe bedürfen und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind oder sich durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde hierüber ausweisen.

Der Empfang des Giftes muß von dem Käufer oder Abnehmer in ein von dem Verkäufer anzulegendes, von dem Bezirksamt mit Seitenzahl und Handzug versehenes besonderes Buch, unter Angabe seines Namens, Standes, Wohnortes, der Art und Menge, sowie des Gebrauchszweckes und der Zeit der Abgabe des Giftes eingetragen werden.

§. 6.

Wohnungen, Werkstätten und andere von Menschen benützte Räumlichkeiten dürfen nicht mit Arsenikfarben betüncht oder mit Tapeten, welche damit gefärbt sind, überzogen werden.

§. 7.

Das Legen von Arsenik zum Tödten von Thieren in Wohnungen und auf Feldern ist untersagt.

§. 8.

Kinderspielwaaren dürfen nicht mit giftigen, insbesondere nicht mit arsenik-, blei-, kupfer-, chrom-, antimon- oder zinkhaltigen Farben gefärbt werden.

§. 9.

Das Färben von Genußmitteln, z. B. von Zuckerwaaren, Liqueuren, gebrannten Wassern, mit giftigen, der Gesundheit schädlichen Farbstoffen ist untersagt.

§. 10.

Genußmittel, insbesondere solche, welche Feuchtigkeit anziehen, z. B. Kaffeesurrogate, Tabak, Zuckerwaaren, dürfen nicht in Hüllen verpackt oder aufbewahrt werden, aus welchen sie gesundheitsschädliche Bestandtheile an sich ziehen könnten, wie z. B. in Blei oder mit giftigen Farbstoffen gefärbten Hüllen.

§. 11.

Die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, z. B. aus Zink, ist verboten.

Derartige Geschirre von Kupfer oder Messing müssen innen vollkommen blank oder gut verzinnt sein; Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf keinen Arsenik und nicht über 1/3 seines Gewichts Blei enthalten.

§. 12.

Das Feilbieten und der Verkauf von Gebrauchsgegenständen, namentlich Kleidungsstoffen, Papier, Tapeten, Schmucksachen u. s. w., welche mit Arsenikfarben gefärbt sind, sowie überhaupt von Gegenständen, bei welchen eine unerlaubte Verwendung von Giften Statt gefunden, ist verboten.

Karlsruhe, den 25. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Diensterledigung.

Die Stelle eines Gerichtsnotars bei Großherzoglichem Amtsgerichte Neustadt mit einem Gehalte von 800—1000 fl. wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Anmeldungen sind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Justizministerium einzureichen.

Nr. LVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 9. Dezember 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

den Lieutenant Scheyrer vom (1.) Leibgrenadier-Regiment wegen anhaltender körperlicher Leiden aus dem Armeecorps zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem Revisionsgehilfen Ottmar Dambacher bei der Rechnungsrevision der Direktion der Main-Neckareisenbahn den Charakter als Revisor zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 9. November d. J. gnädigst geruht, den Stadtpfarrer Koch in Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. September d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Mathias Hugle in Forbach auf die katholische Pfarrei Ringsheim, Dekanats Lahr, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 21. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. September d. J. auf die Höchstihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Vorthal, Dekanats Buchen, den Vikar Karl Theodor Staufert in Mannheim gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 14. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Das erzbischöfliche Domkapitel hat am 17. November d. J. den Benefiziumsverweser Hermann Finneisen zu Freiburg zum Dompräbendar ernannt und ist derselbe am 24. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Abhaltung von Tanzbelustigungen betreffend.

In Betreff der Tanzbelustigungen wird auf Grund der §§. 60, 61 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet:

§. 1.

Wirthe, welche öffentliche, d. i. solche Tanzbelustigungen abhalten wollen, zu denen Jedermann, sei es gegen oder ohne Eintrittsgeld, Zutritt hat, bedürfen hiezu der Erlaubniß des Bezirksamtes, welche bei diesem in Städten mit örtlicher Staatspolizei unmittelbar, in anderen Gemeinden durch Vermittlung des Bürgermeisteramts nachzusuchen ist.

§. 2.

Diese Erlaubniß soll, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht versagt werden:

1. anläßlich der Feier des Geburtsfestes des Großherzogs;

2. an dem Kirchweihfeste;
3. an der Fastnacht;
4. bei herkömmlichen Tänzen zur Erndte- und Herbstzeit.

§. 3.

Die Tanzerlaubniß wird in der Regel nur für einen Tag ertheilt.

Ausnahmen können außer an der Kirchweih und Fastnacht nur bei ganz besonderen Veranlassungen gestattet werden.

§. 4.

Die Tanzbelustigungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor drei Uhr des Nachmittags beginnen.

Sie sollen in der Regel nicht über die festgesetzte Polizeistunde ausgedehnt werden.

Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei besonderen Anlässen gestattet, namentlich:

1. in den Fällen des §. 2, 1—4;
2. an dem Sylvesterabend;
3. bei Bällen in Städten;
4. bei Hochzeiten.

§. 5.

Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nicht stattfinden:

1. an den Sonntagen in der Fasten- und Adventszeit;
2. während der Charwoche;
3. am Ostersonntag, Pfingstsonntag und am ersten Christtag;
4. in Orten, in welchen die katholische Konfession allein Pfarrrechte hat, am Frohnleichnamstag;
5. in Orten, in welchen die evangelische Konfession allein Pfarrrechte hat, am Buß- und Bettag.

§. 6.

Die Vorschriften des §. 5 finden auch auf Tanzbelustigungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften Anwendung.

Sofern dieselben beabsichtigen, Tanzbelustigungen in öffentlichen Wirthschaften abzuhalten, so haben die Wirthe dem Bezirksamt vorher Anzeige zu machen und die etwa nöthige Verlängerung der Polizeistunde zu erwirken.

Hochzeitstänze in Wirthschaftslokalitäten, welche sich auf die von dem Hochzeitspaar besonders geladenen Gäste beschränken, werden den Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften gleichgestellt.

§. 7.

Wirthe, welche bei Tanzbelustigungen in ihren Wirthschaften Unordnungen dulden oder unbefugter Weise öffentliche Tanzbelustigungen veranstalten oder den bei Ertheilung der Erlaubniß ge-

troffenen Anordnungen zuwiderhandeln, kann unbeschadet der gesetzlichen Strafen die Tanzerlaubniß auch in den Fällen des §. 2 versagt werden.

Karlsruhe, den 29. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Bechert.

Die Apothekerlicenz des Gustav Döll von Karlsruhe betreffend.

Gustav Döll von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 30. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Die Errichtung einer Eisenbahnhochbauinspektion in Donaueschingen betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Leitung der Hochbauten an der Eisenbahn im Baubezirke Donaueschingen eine besondere Eisenbahnhochbauinspektion mit dem Sitze in Donaueschingen errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 28. November 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ausgabe eines Generalverzeichnisses sämmtlicher Entfernungen für die badischen Bahnen betreffend.

Von Großherzoglicher Direktion der Verkehrsanstalten ist im verflossenen Jahre ein Generalverzeichniß sämmtlicher Entfernungen für die Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privatbahnen sowie auf badischem Landesgebiete gelegenen Stationen der Königlich Württembergischen Staatseisenbahn und der Mainneckareisenbahn bearbeitet worden und im Verlage der Ch. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung erschienen. Das gedachte Verzeichniß ist dazu vereigenschaftet, nach Maßgabe des §. 6 der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 26. Februar 1852, Zugskostenregulativ für Zivilstaatsdiener betreffend (Regierungsblatt von 1852 Seite 46), und des §. 6 der mit höchster Ermächtigung erlassenen Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 14. Februar 1853, das Zugskostenregulativ für die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Zivilstaatsverwaltung betreffend (Regierungsblatt von 1853 Seite 43—45), als öffentliche Bekanntmachung bei Feststellung der Weglängen verwendet zu werden.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir dabei, daß fragliches Generalverzeichniß nach dem mit obenbenannter Buchhandlung abgeschlossenen Vertrage von letzterer um den Preis von 48 kr. bezogen werden kann.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Serienziehung für die 80. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl. Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-	Nr.	111	enthaltend	Loos-	Nr.	5501	bis	5550.
"	"	832	"	"	"	41551	—	41600.
"	"	844	"	"	"	42151	—	42200.
"	"	883	"	"	"	44101	—	44150.
"	"	1067	"	"	"	53301	—	53350.
"	"	1929	"	"	"	96401	—	96450.
"	"	2040	"	"	"	101951	—	102000.
"	"	2169	"	"	"	108401	—	108450.

Serie-Nr.	2454	enthaltend	Loos-Nr.	122651	bis	122700.
" "	2521	"	" "	126001	—	126050.
" "	2582	"	" "	129051	—	129100.
" "	2700	"	" "	134951	—	135000.
" "	3087	"	" "	154301	—	154350.
" "	4437	"	" "	221801	—	221850.
" "	4889	"	" "	244401	—	244450.
" "	6937	"	" "	346801	—	346850.
" "	7189	"	" "	359401	—	359450.
" "	7289	"	" "	364401	—	364450.
" "	7714	"	" "	385651	—	385700.
" "	7991	"	" "	399501	—	399550.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. November 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Kirsch.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von den Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende zehn unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Heinrich Wohlgemuth von Untergimpern,
Peter Welde von Wieblingen,
Gustav Scherer von Freiburg,
Heinrich Mampel von Kirchheim,
Otto Roman von Karlsruhe,
Otto Danner von Pforzheim,
Karl Thiergärtner von Baden,
Franz Bühler von Offenburg,
Alfred Hasenohr von Endingen,
Robert Baumstark von Freiburg.

Karlsruhe, den 25. November 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Kirsch.



Die Tilgung des auf $3\frac{1}{2}$prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens von 1842 betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt Seite 243) ausgegebenen $3\frac{1}{2}$prozentigen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 fl. wird für das Jahr 1866 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 229,000 fl. festgesetzt, und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 Satz 19 zur Einlösung von

90	Stück Obligationen à 1,000 fl.	90,000 fl.
211	" " " 500 "	105,500 "
335	" " " 100 "	33,500 "
636	Stück Obligationen, zusammen zu	229,000 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen die Mitte des nächsten Monats und die Rückzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1866 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Karlsruhe, den 27. November 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Rückvergütung der Steuer von Branntwein und Weingeist, welcher zur Bereitung von Essig oder Leuchtgas verwendet wird, betreffend.

Nach Ansicht der Verabredung im Artikel 11 Ziffer II. §. 4. f. des Zollvereinsvertrages vom 16. Mai d. J. (Regierungsblatt Seite 462) und mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M., Nr. 1045, wird hiermit die in Gemäßheit der Verordnungen vom 17. Mai 1852 (Regierungsblatt Seite 211) und vom 28. Mai 1859 (Regierungsblatt Seite 198) bisher gewährte Steuerrückvergütung für den zur Essig- und Leuchtgasbereitung verwendeten Branntwein und Weingeist vom 1. Januar 1866 an gänzlich aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. November 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Kirsch.



Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 6. November d. J. der evangelische Pfarrer Karl Rein in Nonnenweier;
„ 10. „ „ „ der pensionirte Stabspferdearzt Stahl in Karlsruhe;
„ 18. „ „ „ der Großherzogliche Oberamtsrichter Friedrich Achert in Donaueschingen;
„ 20. „ „ „ der Großherzogliche Oberamtsrichter Max Joseph Beck in Lahr;
„ 23. „ „ „ der pensionirte Oberamtmann Betz in Baden;
„ 27. „ „ „ Kanzleirath Leopold Bellosa in Mannheim.

Berichtigungen.

In der höchsten Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Regierungsblatt Seite 650) ist bei Ziffer 2 Zeile 1 nach dem Wort „Plätzen" durch Versehen ein Komma statt eines Punktes gesetzt worden. Die richtige Fassung lautet:

„An Sonn- und Feiertagen sind untersagt:

2) Aller Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen.

Messen oder Jahrmärkte können ꝛc."

In §. 10 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November d. J., den Verkauf und Transport, sowie die Verwendung von Giften betreffend (Regierungsblatt Nr. LVI.) ist folgender Schlußsatz nachzutragen:

„Zum Verkauf gehaltener Essig, Salz, Speiseöl und Schmalz darf nicht in metallenen Gefäßen oder Waagen aufbewahrt, ausgemessen oder ausgewogen werden."

Nr. LVIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 15. Dezember 1865.

Inhalt.

Gesetz.

Die Steuererhebung für die Monate Dezember 1865, Januar, Februar und März 1866 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember d. J., Januar, Februar und März k. J. zum Einzug kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Vevey, den 11. Dezember 1865.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 4. d. M.

den Oberlieutenant Seyb, Adjutanten beim Kommando der ersten Infanterie-Brigade in das fünfte Infanterie-Regiment zurücktreten zu lassen und

den Oberlieutenant Gastel vom 1. Füsilier-Bataillon zum Adjutanten beim Kommando der ersten Infanterie-Brigade zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Zustand der General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1864 betreffend.

Die von dem Großherzoglichen Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1864 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. September 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Schmitt.

Vdt. Baumgärtner.

Das amtliche Verkündigungsblatt „der Weinheimer Anzeiger" betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium durch diesseitige Entschließung vom 14., 15. September d. J. der in Weinheim im Verlag von Wilhelm Diesbach erscheinende „Weinheimer Anzeiger" an Stelle des Mannheimer Journals vom 1. Januar 1866 ab zum amtlichen Verkündigungsblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Weinheim bestimmt wurde.

Karlsruhe, den 2. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
Cron.

Vdt. Bechert.



Die Apothekerlicenz des Eduard Schaaff von Buchen betreffend.

Eduard Schaaff von Buchen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung vom Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Baumgärtner.

Diensterledigung.

Bei dem Großherzoglichen Kreis- und Hofgerichte Mannheim ist die Stelle eines Expeditors in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen bei diesem Gerichtshofe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 3. Dezember d. J. der Großherzogliche Polizeikommissär Schwarz in Basel;
" 9. " " " der Hauptmann Michael Leger vom ersten Füsilier-Bataillon in Freiburg.

Anlage.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen Generalwittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar 1864 bis letzten Dezember 1864.

A. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		6,647 46 a. Zinsreste . . . . 6,365 56 — 281 50				
		8,183 6 b. andere Reste . . . . 8,183 6 — — —				
14,830	52		14,549	2	281	50
169	13	2. Abgang an Ausgabresten	169	13	—	—
		II. Rechnung von früheren Jahren.				
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
		1. Kapitalien und Zinse:				
		a. Kapitalien:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		2,439,878 53 a. ausgeliehene Kapitalien . 187,557 58 — 2,252,320 55				
		14,435 45 b. verwiesene Posten . . 2,823 — — 11,612 45				
		2,773 32 c. von anerfallenen Gütern 682 51 — 2,090 41				
		82,787 44 d. vom fürstl. v. Styrum'schen Fond — — — 82,787 44				
2,539,875	54		191,063	49	2,348,812	5
		b. Zinse:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		94,409 4 a. von ausgeliehenen Kapitalien . 87,930 42 — 6,478 22				
		554 48 b. von verwiesenen Posten . . . 358 40 — 196 8				
		124 48 c. von anerfallenen Gütern . . . 124 48 — — —				
		2,306 6 d. vom Styrum'schen Fond . . . 2,306 6 — — —				
97,394	46		90,720	16	6,674	30
2,652,270	45	. . . . Uebertrag	296,502	20	2,355,768	25

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,652,270	45	. . . . Uebertrag	296,502	20	2,355,768	25
		2. Beiträge und Taxen:				
47,070	52	a. ordentliche Beiträge, Eintrittsgelder und Meliorationsbeiträge	44,332	2	2,738	50
11,107	31	b. Rezeptions- und Meliorationstaxen	5,224	32	5,882	59
22,801	28	3. Gratialquartalien	22,601	28	200	—
30,158	23	4. Staatszuschuß	30,000	—	158	23
496	8	5. Ertrag des Diensthauses	496	8	—	—
11	16	6. Ersatz	11	16	—	—
9	20	7. Außerordentliche Einnahmen	9	20	—	—
		IV. **Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.**				
25,234	49	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	25,234	49	—	—
		2. Von oder für fremde Kassen:				
1,100	—	a. aus voriger Rechnung	1,100	—	—	—
119,846	29	b. vom laufenden Jahr	115,855	2	3,991	27
		3. Von oder für Privatpersonen:				
18	45	a. aus voriger Rechnung	18	45	—	—
986	19	b. vom laufenden Jahr	952	34	33	45
2	33	4. Ausgleichungsposten	2	33	—	—
2,911,114	38	. . . . Summe der Ausgabe	542,340	49	2,368,773	49
		Ausgabe.				
		I. **Rückstandsrechnung.**				
840	23	1. Ausgabsreste	685	56	154	27
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. **Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. **Rechnung vom laufenden Jahr.**				
225,150	—	1. Angelegte Kapitalien	225,150	—	—	—
169,755	57	2. Benefizien	169,624	57	131	—
146	31	3. Gebühren und Lasten	146	31	—	—
		4. Verwaltungskosten:				
1,499	—	a. Verwaltungsrath	1,499	—	—	—
3,967	3	b. Kassenverwaltung	3,967	3	—	—
401,358	54	. . . . Uebertrag	401,073	27	285	27

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
401,358	54	. . . . Uebertrag	401,073	27	285	27
		5. Aufwand für das Dienstgebäude:				
		A. Bauaufwand:				
380	26	a. für Unterhaltung des älteren Dienstgebäudes	380	26	—	—
5,955	39	b. für den Neubau eines Dienst- und Wohngebäudes	5,955	39	—	—
62	36	B. Steuern und Abgaben	62	36	—	—
526	44	6. Abgang und Ersatz	526	44	—	—
25	40	7. Außerordentliche Ausgaben	25	40	—	—
		IV. **Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.**				
13,532	23	1. Kassenrest an künftige Rechnung	13,532	23	—	—
		2. An oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
119,846	29	b. vom laufenden Jahr	119,846	29	—	—
		3. An oder für Privatpersonen:				
974	39	a. aus voriger Rechnung	897	33	77	6
986	19	b. vom laufenden Jahr	37	19	949	—
2	33	4. Ausgleichungsposten	2	33	—	—
543,652	22	. . . . . Summe der Ausgabe	542,340	49	1,311	33

B. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen		2,368,773 fl. 49 kr.
Hiezu der Kassenvorrath mit		13,532 „ 23 „
Hälftiger Antheil an dem Werthe des Diensthauses . . .	15,900 fl. — kr.	
der Inventarien	263 „ 28 „	
		16,163 „ 28 „
zusammen		2,398,469 fl. 40 kr.
hievon in Abzug die Ausgabsreste mit		1,311 „ 33 „
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1864		2,397,158 fl. 7 kr.
Stand am 31. Dezember 1863		2,368,572 „ 31 „
Daher Vermehrung im Rechnungsjahr 1864 um		28,585 fl. 36 kr.

C. Berechnung des Staatszuschusses.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 der Statuten soll zur Benefizienzahlung derjenige Betrag aus der Generalstaatskasse zugeschossen werden, welcher durch die nach §. 44 und 45 dafür bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt ist. Hiernach wird folgende Berechnung angestellt:				
Das Soll der Benefizien beträgt	169,755	57		
Hiezu Ersatz von Benefizien, Ausgabe III., §. 6	—	—		
			169,755	57
Hievon gehen ab:				
Einnahme I., 2. Abgang	169	13		
" III., 6. Ersatz	10	44		
			179	57
Summe der Benefizien	—	—	169,576	—
Das Soll der Beiträge ist	47,070	52		
Hiezu Einnahme III., §. 6. Ersatz	—	32		
Hievon in Abzug:			47,071	24
Ausgabe I., 2. Abgang	—	—		
" III., 6. Abgang und Ersatz	34	50		
			34	50
Rest	—	—	47,036	34
Hievon soll ein Zehntel zur Kapitalvermehrung zurückgelegt werden; es sind daher abzuziehen	—	—	4,703	39
also restlich hierher zu rechnen	—	—	42,332	55
Das Soll der Zinse beträgt	97,394	46		
Hiezu Einnahme III., 5 a. Ertrag des Diensthauses an Miethzins	490	—		
" III., 6. Ersatz von Zinsen und Kosten	—	—		
" III., 7. Außerordentliche Einnahme	9	20		
zusammen	—	—	97,894	6
Hievon kommen in Abzug:				
Ausgabe I., 2. Abgang an Zinsen	—	—		
" III., 3. Gebühren und Lasten	146	31		
" " 4. Verwaltungskosten, resp. c. Hebgebühren	165	—		
" " 6. Abgang und Ersatz	472	13		
" " 7. Außerordentliche Ausgaben	25	40		
			809	24
Rest an Aktivzinsen	—	—	97,084	42

Zusammenstellung.

Der Bedarf zur Benefizienzahlung ist		169,576 fl. — kr.
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen bestehen in:		
a. Beiträgen	42,332 fl. 55 kr.	
b. Zinsen	97,084 " 42 "	
zusammen		139,417 " 37 "
Es fehlen also		30,158 fl. 23 kr.

welche die Generalstaatskasse zuzuschießen hat.

D. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waisenfamilien (Percipienten).

1. Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1864.	Generalwittwenkasse.	Vormalige Bruchsaler Civildienerwittwenkasse.			Vormalige Klettgauer Wittwenkasse.	Im Ganzen.
		1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.		
Stand am 1. November 1863	2,053	—	—	—	1	2,054
Im Laufe des Rechnungsjahres 1864 kamen hinzu	104	—	—	—	—	104
zusammen . .	2,157	—	—	—	1	2,158
ab giengen .	64	—	—	—	1	65
Stand am 1. November 1864	2,093	—	—	—	—	2,093
Also Zunahme 39.						
2. Uebersicht der Wittwen und Waisenfamilien.						
Stand am 1. November 1863	853	1	1	—	14	869
Zugang im Rechnungsjahr 1864	42	—	—	—	1	43
zusammen . .	895	1	1	—	15	912
ab giengen .	62	—	—	—	—	62
Stand am 1. November 1864	833	1	1	—	15	850
Im Ganzen daher 19 weniger.						

E. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums. fl.	kr.	A. Zugang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1864. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag, welcher im Jahr 1864 noch bezahlt wurde. fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
181	30	1. Orchesterdirektor Witzemann Wittwe hier . . .	6. November 1863	178	59
264	—	2. Oberamtmann Sigel Wittwe in Achern . . .	1. " "	264	—
231	—	3. Amtsrevisor Lynker Wittwe in Ettenheim . . .	15. " "	222	1
90	45	4. Kalkant Schucker Wittwe hier	10. " "	88	29
288	45	5. Kunstschuldirektor Schirmer Wittwe hier . . .	12. Dezember "	255	52
495	—	6. Geh. Rath Dahmen Wittwe in Heidelberg . .	1. Januar 1864	412	30
198	—	7. Amtsgerichtsarzt Orth Wittwe in Blumenfeld .	4. " "	163	21
143	33	8. Medizinalrath Seubert Wittwe hier	14. " "	114	26
95	42	9. Amtschirurg Kraus Wittwe in Randegg . . .	23. Oktober 1863	26	4
297	—	10. Rechnungsrath Lauer Wittwe hier	1. Januar 1864	247	30
231	—	11. Medizinalrath Dilger Wittwe in Ueberlingen . .	12. Februar "	166	11
181	30	12. Professor Habermehl Wittwe in Heidelberg . .	15. " "	129	4
108	54	13. Leibkutscher Ammann Wittwe hier	4. März "	71	41
231	—	14. Rechnungsrath Müller Wittwe in Mannheim .	3. " "	152	43
264	—	15. Oberamtmann Gaß Wittwe in Würzburg . . .	25. Februar "	180	24
82	30	16. Kanzleidiener Heß Wittwe in Mannheim . . .	1. " "	61	53
92	24	17. Hoflaquai Allemann Wittwe hier	24. März "	55	42
82	30	18. Förster Taylor Wittwe in Heidelberg	20. April "	43	46
132	—	19. Förster Wippermann Wittwe in Umkirch . . .	1. Februar "	99	—
214	30	20. Bezirksförster Metzger Sohn Gustav in Stein .	19. April "	114	24
72	36	21. Stallbedient Wielandt Wittwe hier	26. " "	37	18
231	—	22. Rheinschifffahrtsinspektor With Wtw. in Mannheim	5. Mai "	112	56
330	—	23. Oberamtmann Benitz Wittwe in Heidelberg . .	23. " "	144	50
363	—	24. Hofgerichtsrath Martin Wittwe in Konstanz . .	6. Juni "	146	12
115	30	25. Bezirksförster Sättele Wittwe in Hilzingen . .	6. " "	46	32
231	—	26. Amtsrevisor Fingado Kinder in Lahr	23. " "	82	8
107	15	27. Hofmusikus Drück Wittwe hier	1. Juli "	35	45
313	30	28. Hofgerichtsrath Mann Wittwe in Konstanz . .	4. " "	101	53
132	—	29. Beiförster Scheerer Wittwe in Zell a. H. . . .	3. " "	43	16
132	—	30. Amtsassessor Klingenmaier Wittwe in Wertheim .	2. " "	43	48
453	45	31. Medizinalrath Zandt Wittwe in Achern . . .	26. " "	119	44

Betrag des jährlichen Benefiziums. fl.	kr.	A. Zugang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1864. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag, welcher im Jahr 1864 noch bezahlt wurde. fl.	kr.
135	18	32. Markgräflicher Bezirksförster Krautinger Wittwe in Zwingenberg	20. Juli 1864.	37	57
313	30	33. Regierungsrath Wolf Wittwe in Konstanz . .	3. August "	76	38
198	—	34. Registrator Herrmann Wittwe in Durlach . .	11. " "	44	—
84	9	35. Stallbedient Müller Wittwe hier	21. " "	16	21
198	—	36. Amtsrevisor Kissel Wittwe in Baden	26. " "	35	45
122	6	37. Amtschirurg Schelling Wittwe in Gerlachsheim .	26. " "	22	3
105	36	38. Hofmusikus Hunkler Wittwe hier	1. Septemb. 1864	17	36
110	33	39. Zeichnungslehrer Geßler Wittwe in Freiburg . .	7. " "	16	35
59	24	40. Schloßaufseher Löhle Wittwe in Salem . . .	6. " "	9	4
95	42	41. Reggs.-Kanzleidiener Schneider Wtw. in Mannheim	18. " "	11	26
115	30	42. Hofoffiziant Schüßler Wittwe hier	28. " "	10	35
		B. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionskasse.			
30	—	Lehrer Weißenberger Wittwe in Schwerzen	1. Novemb. 1863	30	—

Betrag des jährlichen Benefiziums. fl.	kr.	B. Abgang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1864. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.	Betrag, welcher im Jahr 1864 noch bezahlt wurde. fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
115	30	1. Hofmusikus Erhardt Wittwe hier	12. Novemb. 1863	3	51
97	21	2. Kanzlist Einsmann Wittwe in Bruchsal . . .	17. " "	4	36
330	—	3. Oberforstrath Gatterer Wittwe in Heidelberg . .	28. " "	25	40
123	45	4. Kanzlist von Scherer Wittwe in Offenburg . .	30. " "	10	19
165	—	5. Stiftungsverwalter Spieß Wittwe in Ettlingen .	2. Dezember "	14	40
148	30	6. Förster Hofmann Wittwe hier	5. " "	14	26
123	45	7. Landchirurg Rodrian Sohn Edmund in Baden .	5. " "	12	2
196	21	8. Hofgärtner Schneider Wittwe in Edingen . . .	12. " "	22	54
181	30	9. Buchhalter Harscher Wittwe hier	21. " "	25	42
56	6	10. Schloßwächter Spreibler Wittwe in Mannheim .	22. " "	8	6
57	45	11. Beijäger Wittemann Wittwe in Forst	27. " "	9	8
181	30	12. Medizinalrath Rieggerdt Wittwe in Freiburg. .	28. " "	29	1
115	30	13. Hoftheatermaschinist Gutsch Wittwe in Bruchsal .	6. Januar 1864	21	10
495	—	14. Staatsminister v. Blittersdorf Tochter Elisabetha in Frankfurt	6. " "	90	45
412	30	15. Hofgerichtsrath Reichardt Wittwe in Mannheim .	9. " "	79	3
181	30	16. Professor Hirt Tochter Anna hier	10. " "	35	17
99	—	17. Revisor Glaser Wittwe in Durlach	19. " "	21	43
82	30	18. Kassendiener Gailer Wittwe in Rastatt	25. " "	19	29
115	30	19. Hofmusikus Schall Sohn Wilhelm hier . . .	26. " "	27	35
495	—	20. Präsident Schippel Wittwe hier	27. " "	119	38
70	57	21. Förster Scherer Wittwe in Ebnet	28. " "	17	22
52	48	22. Stallbedient Andreas Maier Wittwe hier . . .	29. " "	13	12
227	42	23. Forstmeister Haffen Wittwe in Mannheim . . .	29. " "	56	17
495	—	24. Hofgerichtspräsident Kettenacker Wtw. in Mannheim	30. " "	123	45
52	48	25. Stallbedient Jakob Bopp Wittwe hier	30. " "	13	12
95	42	26. Amtschirurg Kraus Wittwe in Randegg . . .	1. Februar "	26	4
100	30	27. Landchirurg Scheerer Wittwe in Freiburg . . .	13. " "	28	50
122	6	28. Amtschirurg Schöpflin Wittwe in Neckargemünd	13. " "	34	55
87	27	29. Amtschirurg Siebler Wittwe in Grafenhausen .	17. " "	26	1
214	30	30. Revisor Unger Sohn Friedr. Jakob hier . . .	17. " "	63	9
87	27	31. Förster Leger Wittwe in Beuern	18. " "	26	16
132	—	32. Hofmusikus Waldhauser Wittwe hier	19. " "	39	58
115	30	33. Baukondukteur Kober Wittwe hier	27. " "	37	33
231	—	34. Medizinalrath Martin Wittwe hier	1. März "	77	38

Betrag des jährlichen Benefiziums.		B. Abgang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1864. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.	Betrag, welcher im Jahr 1864 noch bezahlt wurde.	
fl.	kr.			fl.	kr.
198	—	35. Registrator Wetzel Wittwe in Meersburg . . .	3. März 1864	67	39
49	30	36. Registrator Lutz Wittwe in Waldshut	9. " "	17	45
181	30	37. Amtsarzt Siebert Wittwe in Buchen	10 " "	65	34
59	24	38. Schloßwächter Rost Wittwe in Mannheim . .	27. " "	24	15
206	15	39. Amtsrevisor Reutti Wittwe in Nordamerika . .	21. April "	97	58
171	36	40. Amtmann Meister Wittwe in Fesenbach . . .	25. " "	83	25
19	48	41. Förster Kellner Wittwe in Bretten	27. " "	9	54
495	—	42. Geheime Rath Baumgärtner Wittwe hier . . .	1. Mai "	248	53
66	—	43. Physikus Gutsch Wittwe in Bruchsal	4. " "	34	28
115	30	44. Amtswundarzt Fay Wittwe in Ludwigshafen . .	5. " "	30	28
148	30	45. Obereinnehmer Schindler Wittwe in Breisach .	20. " "	82	31
148	30	46. Hofmusikus Satzger Wittwe hier	25. " "	84	34
54	27	47. Hoflaquai Jost Wittwe hier	28. " "	31	29
231	—	48. Baurath Steinmann Wittwe hier	13. Juni "	143	5
429	—	49. Geheime Referendär Merk Wittwe in Rust . .	27. " "	282	26
402	36	50. Hofökonomierath Weiß Wittwe hier	27. " "	265	2
135	18	51. Kammerrath Delaiti Wittwe in Freiburg . . .	14. Juli "	95	29
165	—	52. Physikus Siebele Wittwe hier	19. " "	118	43
198	—	53. Sekretär Flachsland Wittwe hier	21. " "	148	30
61	3	54. Förster Dietsche Wittwe in Grafenhausen . . .	25. " "	44	37
64	21	55. Förster Schell Wittwe in Ladenburg	26. " "	47	33
247	30	56. Oberrechnungsrath Kreuzbauer Wittwe in Freiburg	3. August "	187	42
495	—	57. Hofgerichtspräsident Stößer Wittwe in Freiburg	19. September "	438	37
67	39	58. Förster Wagner Wittwe in Achern	27. " "	61	27
64	21	59. Stabschirurg Böckh Wittwe in Freiburg . . .	7. Oktober "	60	14
231	—	60. Hofgerichtsrath von Stetten Wittwe hier . . .	11. " "	218	48
181	30	61. Expeditor Schenk Wittwe in Gaggenau . . .	15. " "	173	56
67	39	62. Schloßknecht Marquart Wittwe hier	27. " "	67	6

B. Klettgauer Kasse Nichts.

C. Bei der vormaligen Bruchsaler Zivildiener-Wittwen-Kasse Nichts.

Karlsruhe, den 30. August 1865.

Der Generalkassier:
Stein.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. Dezember 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den zu Paris am 17. Mai 1865 abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrag betreffend.

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten der Großherzoglich Badischen Regierung und der Regierungen von Oesterreich, Bayern, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, der freien Stadt Hamburg, von Hannover, Italien, der Niederlande, von Portugal, Preußen, Rußland, Königreich Sachsen, Schweden und Norwegen, der schweizerischen Eidgenossenschaft, der Türkei und von Württemberg am 17. Mai d. J. zu Paris ein internationaler Telegraphenvertrag abgeschlossen worden ist, auch die Ratifikationsurkunden der genannten Staaten, mit Ausnahme derjenigen von Griechenland, Portugal und der Türkei, von welchen die Ratifikationen nicht bereit waren, am 14. August d. J. zu Paris ausgewechselt worden sind, und nachdem außerdem die Großherzogliche Regierung von Mecklenburg-Schwerin dem genannten Vertrag nachträglich beigetreten ist, wird derselbe mit allerhöchster Ermächtigung im französischen Texte mit beigefügter deutscher Uebersetzung mit dem Anfügen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Vollzugstermin der 1. Januar 1866 festgesetzt ist.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

v. Pfeuffer.

Vdt. v. Stetten.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		B. Abgang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1864.		Betrag, welcher im Jahr 1864 noch bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
198	—	35. Registrator Wetzel Wittwe in Meersburg . . .	3. März 1864	67	39
49	30	36. Registrator Lutz Wittwe in Waldshut	9. " "	17	45
181	30	37. Amtsarzt Siebert Wittwe in Buchen	10 " "	65	34
59	24	38. Schloßwächter Rost Wittwe in Mannheim . .	27. " "	24	15
206	15	39. Amtsrevisor Reutti Wittwe in Nordamerika . .	21. April "	97	58
171	36	40. Amtmann Meister Wittwe in Fessenbach . . .	25. " "	83	25
19	48	41. Förster Kellner Wittwe in Bretten	27. " "	9	54
495	—	42. Geheime Rath Baumgärtner Wittwe hier . . .	1. Mai "	248	53
66	—	43. Physikus Gutsch Wittwe in Bruchsal	4. " "	34	28
115	30	44. Amtswundarzt Fay Wittwe in Ludwigshafen . .	5. " "	30	28
148	30	45. Obereinnehmer Schindler Wittwe in Breisach .	20. " "	82	31
148	30	46. Hofmusikus Satzger Wittwe hier	25. " "	84	34
54	27	47. Hoflaquai Jost Wittwe hier	28. " "	31	29
231	—	48. Baurath Steinmann Wittwe hier	13. Juni "	143	5
429	—	49. Geheime Referendär Merk Wittwe in Rust . .	27. " "	282	26
402	36	50. Hofökonomierath Weiß Wittwe hier	27. " "	265	2
135	18	51. Kammerrath Delaiti Wittwe in Freiburg . . .	14. Juli "	95	29
165	—	52. Physikus Siebele Wittwe hier	19. " "	118	43
198	—	53. Sekretär Flachsland Wittwe hier	21. " "	148	30
61	3	54. Förster Dietsche Wittwe in Grafenhausen . . .	25. " "	44	37
64	21	55. Förster Schell Wittwe in Ladenburg	26. " "	47	33
247	30	56. Oberrechnungsrath Kreuzbauer Wittwe in Freiburg	3. August "	187	42
495	—	57. Hofgerichtspräsident Stößer Wittwe in Freiburg	19. September "	438	37
67	39	58. Förster Wagner Wittwe in Achern	27. " "	61	27
64	21	59. Stabschirurg Böckh Wittwe in Freiburg . . .	7. Oktober "	60	14
231	—	60. Hofgerichtsrath von Stetten Wittwe hier . . .	11. " "	218	48
181	30	61. Expeditor Schenk Wittwe in Gaggenau . . .	15. " "	173	56
67	39	62. Schloßknecht Marquart Wittwe hier	27. " "	67	6

B. Klettgauer Kasse Nichts.

C. Bei der vormaligen Bruchsaler Zivildiener-Wittwen-Kasse Nichts.

Karlsruhe, den 30. August 1865.

Der Generalkassier:

Stein.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. Dezember 1865.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den zu Paris am 17. Mai 1865 abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrag betreffend.

Nachdem zwischen den Bevollmächtigten der Großherzoglich Badischen Regierung und der Regierungen von Oesterreich, Bayern, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, der freien Stadt Hamburg, von Hannover, Italien, der Niederlande, von Portugal, Preußen, Rußland, Königreich Sachsen, Schweden und Norwegen, der schweizerischen Eidgenossenschaft, der Türkei und von Württemberg am 17. Mai d. J. zu Paris ein internationaler Telegraphenvertrag abgeschlossen worden ist, auch die Ratifikationsurkunden der genannten Staaten, mit Ausnahme derjenigen von Griechenland, Portugal und der Türkei, von welchen die Ratifikationen nicht bereit waren, am 14. August d. J. zu Paris ausgewechselt worden sind, und nachdem außerdem die Großherzogliche Regierung von Mecklenburg-Schwerin dem genannten Vertrag nachträglich beigetreten ist, wird derselbe mit allerhöchster Ermächtigung im französischen Texte mit beigefügter deutscher Uebersetzung mit dem Anfügen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Vollzugstermin der 1. Januar 1866 festgesetzt ist.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1865.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

v. Pfeuffer.

Vdt. v. Stetten.

Vertrag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Seine Majestät der König der Hellenen, die freie Stadt Hamburg, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und der Algarven, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Rußland, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, die schweizerische Eidgenossenschaft, Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, Seine Majestät der König von Württemberg,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, der telegraphischen Korrespondenz, welche zwischen ihren bezüglichen Staaten gewechselt wird, die Vortheile eines einfachen und ermäßigten Tarifes zu sichern, die gegenwärtigen Verhältnisse der internationalen Telegraphie zu verbessern, und eine fortgesetzte Verständigung zwischen ihren Staaten herzustellen, indem sie sich freie Hand für solche Maaßregeln vorbehalten, welche nicht den gemeinsamen Dienst betreffen,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Allerhöchst Ihren Geheimenrath Frei=

Son Altesse royale le Grand Duc de Bade, Sa Majesté l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le roi de Bavière, Sa Majesté le roi des Belges, Sa Majesté le roi de Danemark, Sa Majesté la reine des Espagnes, Sa Majesté l'empereur des Français, Sa Majesté le roi des Hellènes, la Ville libre de Hambourg, Sa Majesté le roi de Hanovre, Sa Majesté le roi d'Italie, Sa Majesté le roi des Pays-Bas, Sa Majesté le roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le roi de Prusse, Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le roi de Saxe, Sa Majesté le roi de Suède et de Norvége, la Confédération suisse, Sa Majesté l'empereur des Ottomans, Sa Majesté le roi de Wurtemberg,

Egalement animés du désir d'assurer aux correspondances télégraphiques échangées entre leurs Etats respectifs les avantages d'un tarif simple et réduit, d'améliorer les conditions actuelles de la télégraphie internationale, et d'établir une entente permanente entre leurs Etats, tout en conservant leur liberté d'action pour les mesures qui n'intéressent point l'ensemble du service,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse royale le Grand Duc de Bade, son conseiller intime actuel, M. le baron

herrn Ferdinand Alesina von Schweizer, Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, Großoffizier des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion 2c. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Ferdinand Alésina de Schweizer, grand-croix de l'ordre du Lion de Zaehringen, grand officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc., etc., etc., son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Fürsten Richard Metternich Winneburg, Herzog von Portella, Graf von Königswart, Allerhöchst Ihren Kämmerer und wirklichen Geheimenrath, Granden von Spanien 1. Klasse, Großkreuz des kaiserlichen Leopoldsordens, des Sächsischen Albrechtsordens, Großoffizier des Belgischen Leopoldsordens, Ritter des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion 2c. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen,

Sa Majesté l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, M. le prince Richard de Metternich-Winneburg, duc de Portella, comte de Kœnigswart, son chambellan et conseiller intime actuel, grand d'Espagne de première classe, grand-croix de son ordre impérial de Léopold, de l'ordre d'Albert de Saxe, grand officier de l'ordre de Léopold de Belgique, chevalier de l'ordre impérial de la Legion d'honeur, etc., etc., etc., son ambassadeur extraordinaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

Seine Majestät der König von Bayern, den Freiherrn August von Wendland, Allerhöchst Ihren Kämmerer, Groß-Komthur des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Großkreuz des Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Großoffizier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion 2c. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Sa Majesté le roi de Bavière, M. le baron Auguste de Wendland, son chambellan, grand commandeur de l'ordre du Mérite de la Couronne, grand-croix de son ordre de Saint-Michel, grand officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc., etc., ete., son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur de Français;

Seine Majestät der König der Belgier, den Baron Eugen Beyens, Offizier des Belgischen Leopoldsordens, Kommandeur des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, außerordentlicher Komthur der Orden Karls III. und Isabella der Katholischen von Spanien 2c. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Sa Majesté le roi des Belges, M. le baron Eugène Beyens, officier de son ordre de Léopold, commandeur de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, commandeur du nombre extraordinaire des ordres de Charles III et d'Isabelle la Catholique d'Espagne, etc., etc., etc., son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

Seine Majestät der König von Dänemark, den Grafen Leo von Moltke Hvitfeldt, Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Kommandeur des Danebrogordens, Inhaber des silbernen Kreuzes, Großkreuz des griechischen Erlöserordens, des portugiesischen Ordens der Empfängniß unserer lieben Frau von Villa Vicosa, des spanischen Ordens Isabella der Katholischen, Kommandeur des portugiesischen Thurm- und Schwertordens, Offizier des belgischen Leopoldsordens rc. rc. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Ihre Majestät die Königin von Spanien, den Herrn Alexander Mon, ehemaligen Präsidenten des Ministerraths und der Abgeordnetenkammer, Abgeordneten zu den Kortes, Großkreuz des königlichen Ordens Karls III., des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion rc. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz Höchst Ihres Ordens der Ehrenlegion, des österreichischen St. Stephans-, des dänischen Danebrog-, des spanischen Ordens Karls III., des griechischen Erlöser-, des italienischen St. Mauritius und Lazarus-, des niederländischen Löwen-, des portugiesischen Ordens der Empfängniß unserer lieben Frau zu Villa Vicosa, des schwedischen Seraphinenordens, Inhaber des türkischen Medschidie-Ordens rc. Allerhöchst Ihren Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König der Hellenen, den Herrn Phocion Roque, Allerhöchst Ihren Bevollmächtigten, Offizier des griechischen Erlöser-

Sa Majesté le roi de Danemark, M. le comte Léon de Moltke Hvitfeldt, son chambellan, commandeur de l'ordre du Danebrog et décoré de la croix d'argent, grand-croix des ordres du Sauveur de Grèce, de la Conception de Villa-Viçosa de Portugal, d'Isabelle la Catholique d'Espagne, commandeur de l'ordre de la Tour et de l'Epée du Portugal, officier de l'ordre de Léopold de Belgique, etc., etc., etc., son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

Sa Majesté la reine des Espagnes, M. Alexandre Mon, ancien président du conseil des ministres et de la chambre des députés, député aux Cortès, grand-croix de l'ordre royal de Charles III, de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc., etc., etc., son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

Sa Majesté l'empereur des Français, M. Edouard Drouyn de Lhuys, sénateur de l'Empire, grand-croix de son ordre impérial de la Légion d'honneur, des ordres de Saint-Etienne d'Autriche, du Danebrog de Danemark, de Charles III d'Espagne, du Sauveur de Grèce, des Saints Maurice et Lazare d'Italie, du Lion Nèerlandais, de la Conception de Villa Viçosa de Portugal, des Séraphins de Suède, décoré de l'ordre impérial du Medjidié de première classe, etc., etc., etc., son ministre et sécretaire d'Etat au département des affaires étrangères;

Sa Majesté le roi des Hellènes, M. Phocion Roque, son plénipotentiaire, officier de son ordre royal du Sauveur et de l'ordre

und des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion &c. &c.

die freie Stadt Hamburg, den Herrn Johann Herman Heeren, Doktor der Rechte, Ministerresident der Deutschen freien Städte bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König von Hannover, den Freiherrn Karl von Linsingen, Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath, Offizier des königlich hannover'schen Guelphenordens, Kommandeur des niederländischen Löwenordens &c. &c. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König von Italien, den Ritter Konstantin Nigra, Großkreuz des italienischen St. Mauritius- und Lazarusordens, Großoffizier des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion &c. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Leonhard Anton Lightenvelt, Großkreuz des niederländischen Löwenordens, Großoffizier des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion &c. &c. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König von Portugal und der Algarven, den Vicomte de Paiva, Pair des Königreichs, Großkreuz des Ordens der Empfängniß unserer lieben Frau zu Villa Vicosa, Großoffizier des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion &c. &c. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der König von Preußen, den Grafen Heinrich Ludwig Robert von der Goltz,

impérial de la Légion d'honneur, etc., etc. etc.

La Ville libre de Hambourg, M. Jean Hermann Heeren, docteur en droit, ministre résident des villes libres d'Allemagne près Sa Majesté l'empereur des Français;

Sa Majesté le roi de Hanovre, M. le baron Charles de Linsingen, son conseiller intime de légation, officier de son ordre royal des Guelphes, commandeur de l'ordre du Lion néerlandais, etc., etc., etc., son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

Sa Majesté le roi d'Italie, M. le chevalier Constantin Nigra, grand-croix de son ordre des Saints Maurice et Lazare, grand officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc., etc. etc., son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

Sa Majesté le roi des Pays-Bas, M. Léonard Antoine Lihgtenvelt, grand-croix de l'ordre du Lion Néerlandais, grand officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc., etc., etc., son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

Sa Majesté le roi de Portugal et des Algarves, M. le vicomte de Païva, pair du royaume, grand-croix de l'ordre de la Conception de Villa-Viçosa, grand officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc., etc., etc., son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

Sa Majesté le roi de Prusse, M. le comte Henri Louis Robert de Goltz, chevalier

Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens 1. Klasse, des Johanniterordens, Großkreuz des kaiserlich russischen weißen Adlerordens, des türkischen Medschidie und des griechischen Erlöserordens 2c. 2c. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

des ordres royaux de l'Aigle rouge de première classe et de Saint-Jean-de-Jérusalem, grand-croix de l'ordre de l'Aigle blanc de Russie, de l'ordre impérial du Medjidié de Turquie, de l'ordre royal du Sauveur de Grèce, etc., etc., etc., son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen den Baron Andreas von Budberg, Allerhöchst Ihren Geheimenrath, Großkreuz des kaiserlich russischen Alexander Newsky und des kaiserlich russischen weißen Adlerordens, Ritter II. Klasse des St. Wladimirordens, Großkreuz des kaiserlich russischen St. Annaordens, des Ordens der französischen Ehrenlegion, des preußischen rothen Adler- des österreichischen Ordens der eisernen Krone, des dänischen Danebrog-, des hannoverschen Guelfenordens 2c. 2c. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Sa Majesté l'empereur des toutes les Russies, M. le baron André de Budberg, son conseiller privé, grand-croix des ordres impériaux de Saint-Alexandre-Newsky et de l'Aigle blanc, chevalier de l'ordre de Saint-Wladimir de deuxième classe, grand-croix de l'ordre impérial de Sainte-Anne et des ordres de la Légion d'honneur, de l'Aigle rouge de Prusse, de la Couronne de fer d'Autriche, du Danebrog de Danemark, des Guelphes de Hanovre, etc., etc., etc., son ambassadeur extraordi naire et plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

Seine Majestät der König von Sachsen, den Freiherrn Albin Leo von Seebach, Allerhöchst Ihren Geheimenrath und Kämmerer, Großkreuz des königlich sächsischen Verdienstordens, Großoffizier des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Inhaber des österreichischen Ordens der eisernen Krone I. Klasse, des preußischen rothen Adlerordens II. Klasse, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, des russischen weißen Adler- und St. Anna-Ordens, Inhaber des türkischen Medschidie-Ordens II. Klasse 2c. 2c. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Sa Majesté le roi de Saxe, M. le baron Albin Léo de Seebach, son conseiller intime et chambellan, grand-croix de son ordre royal du Mérite, grand officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, décoré de l'ordre de la Couronne de fer d'Autriche de première classe, de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse de deuxième classe, grand-croix de l'ordre de la branche Ernestine de Saxe, des ordres de l'Aigle blanc et de Sainte-Anne de Russie, décoré de l'ordre du Medjidié de deuxième classe, etc., etc., etc., son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, den Freiherrn Georg Nikolaus

Sa Majesté le roi de Suède et de Norvége, M. Georges Nicolas baron Adelsværd,

Adelswärd, Großkreuz des schwedischen Nordstern-, des Norwegischen Olafordens, Großoffizier des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion rc. rc. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

die schweizerische Eidgenossenschaft den Herrn Kern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der gedachten Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, Esseid Muhammed Djémil Pascha, Muschir und Mitglied des großen Raths des Reichs, Inhaber des kaiserlich türkischen Medschidieordens I. Klasse und des Osmanieordens II. Klasse, Groß-Cordon des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen Ordens Isabella der Katholischen, des österreichischen Ordens der eisernen Krone, des russischen weißen Adler-, des italienischen St. Mauritius- und Lazarus-, des schwedischen Nordstern-, des belgischen Leopolds-, des niederländischen Löwenordens rc. rc. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und Ihrer Majestät der Königin von Spanien;

Seine Majestät der König von Württemberg den Freiherrn Johann August von Wächter, Allerhöchst Ihren Staatsrath und Kammerherrn, Kommandeur des Ordens der Württembergischen Krone, Großkreuz des Königlich Württembergischen Friedrichsordens rc. rc. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten übereingekommen sind, bei der telegraphischen Korrespondenz

grand-croix de l'ordre de l'Étoile polaire de Suède, grand-croix de l'ordre de Saint-Olaf de Norvége, grand officier de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, etc., etc., etc., son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français;

La Confédératiou suisse, M. Kern, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la dite Confédération près Sa Majesté l'empereur des Français;

Sa Majesté l'empereur des Ottomans Esseïd Mouhammed Djémil-Pacha, muchir et membre du grand conseil de l'empire, décoré des ordres impériaux du Medjidié de première classe, de l'Osmanie de deuxième classe, grand cordon de l'ordre impérial de la Légion d'honneur, des ordres d'Isabelle la Catholique d'Espagne, de la Couronne de fer d'Autriche, de l'Aigle blanc de Russie, des Saints Maurice et Lazare d'Italie, de l'Etoile polaire de Suède, de Léopold de Belgique, du Lion Néerlandais, etc., etc., etc., son ambassadeur extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français et près Sa Majesté la reine des Espagnes;

Sa Majesté le roi de Wurtemberg, M. le baron Jean Auguste de Waechter, son conseiller d'Etat et chambellan, commandeur de son ordre de la Couronne, grand-croix de son ordre royal de Fréderic, etc., etc., etc., son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des Français,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus d'appliquer aux cor-

zwischen den vertragsschließenden Staaten folgende Bestimmungen zur Anwendung zu bringen:

Erste Abtheilung.

Vom internationalen Netz.

Art. 1.

Die Leitungen.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, für den internationalen Telegraphendienst eine hinreichende Zahl von Spezialdräthen zu verwenden, um eine rasche Uebermittelung der Depeschen zu sichern.

Diese Dräthe sollen in der durch die Dienstpraxis am meisten bewährten Weise hergestellt werden.

Diejenigen Städte, zwischen welchen ein beständiger oder sehr lebhafter Austausch von Telegrammen stattfindet, sollen nach und nach und soweit als möglich durch direkte Dräthe größeren Durchmessers verbunden werden, deren Dienst durch die Arbeit der Zwischenstationen nicht beeinträchtigt werden soll.

Art. 2.

Die Stationen.

Zwischen den wichtigen Städten der kontrahirenden Staaten findet, soweit möglich, permanenter Dienst, Tag und Nacht, ohne irgend welche Unterbrechung statt.

Die gewöhnlichen Stationen mit vollem Tagesdienst sind dem Puplikum geöffnet:

vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Dienste werden durch die respektiven Verwaltungen der kontrahirenden Staaten festgesetzt.

Die Zeit aller Stationen des nämlichen Staates wird nach der mittleren Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

respondances télégraphiques des Etats contractants les dispositions ci-après:

TITRE Ier.

DU RÉSEAU INTERNATIONAL.

Art. 1.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à affecter au service télégraphique international des fils spéciaux, en nombre suffisant pour assurer une rapide transmission des dépêches.

Ces fils seront établis dans les meilleures conditions que la pratique du service aura fait connaître.

Les villes entre lesquelles l'échange des correspondances est continu ou très-actif seront, successivement et autant que possible, reliées par des fils directs, de diamètre supérieur, et dont le service demeurera dégagé du travail des bureaux intermédiaires.

Art. 2.

Entre les villes importantes des Etats contractants, le service est autant que possible permanent, le jour et la nuit, sans aucune interruption.

Les bureaux ordinaires, à service de jour complet, sont ouverts au public:

Du 1er avril au 30 septembre, de sept heures du matin à neuf heures du soir.

Du 1er octobre au 31 mars, de huit heures du matin à neuf heures du soir.

Les heures d'ouverture des bureaux à service limité sont fixées par les administrations respectives des Etats contractants.

L'heure de tous les bureaux d'un même Etat est celle du temps moyen de la capitale de cet Etat.

Art. 3.

Die Apparate.

Der Morse'sche Apparat wird für den Dienst der internationalen Dräthe fernerhin provisorisch verwendet.

Zweite Abtheilung.

Von der Korrespondenz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 4.

Benützung des Telegraphen.

Die hohen kontrahirenden Theile gestehen Jedermann das Recht zu, mittelst des internationalen Telegraphen zu korrespondiren.

Art. 5.

Depeschen-Geheimniß.

Sie verpflichten sich, alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um das Geheimniß der Depeschen und deren gehörige Ausfertigung zu sichern.

Art. 6.

Nicht-Verantwortlichkeit.

Die hohen kontrahirenden Theile erklären jedoch, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufgabe.

Art. 7.

Klassifikation der Depeschen.

Die telegraphischen Depeschen zerfallen in drei Gattungen.

Staatsdepeschen.

1. Staatsdepeschen, nämlich solche, welche vom Staatsoberhaupte, von den Ministern, den Ober-

Art. 3.

L'appareil Morse reste provisoirement adopté pour le service des fils internationaux.

TITRE II.

DE LA CORRESPONDANCE.

SECTION Ire.

CONDITIONS GÉNÉRALES.

Art. 4.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent à toutes personnes le droit de correspondre au moyen des télégraphes internationaux.

Art. 5.

Elles s'engagent à prendre toutes les dispositions nécessaires pour assurer le secret des correspondances et leur bonne expédition.

Art. 6.

Les Hautes Parties contractantes déclarent toutefois n'accepter, à raison du service de la télégraphie internationale, aucune responsabilité.

SECTION II.

DU DÉPOT.

Art. 7.

Les dépêches télégraphiques sont classées en trois catégories:

1° Dépêches d'Etat: celles qui émanent du chef de l'Etat, des ministres, des commandants en chef des forces de terre ou

befehlshabern der Land- oder Seemacht und den diplomatischen oder Konsular-Agenten der kontrahirenden Regierungen ausgehen.

Die Depeschen derjenigen Konsular-Agenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatsdepeschen behandelt, wenn sie Dienstsachen betreffen.

Dienstdepeschen.

2. Dienstdepeschen, nämlich solche, welche von den Telegraphen-Verwaltungen der kontrahirenden Staaten ausgehen und die sich entweder auf den internationalen Telegraphendienst oder auf Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen, über deren Bezeichnung sich die genannten Verwaltungen zu verständigen haben.

Privatdepeschen.

3. Privatdepeschen.

Art. 8.

Beglaubigung.

Die Staatsdepeschen werden als solche nur angenommen, wenn sie mit dem amtlichen Siegel oder Petschaft des Aufgebers versehen sind.

Der Aufgeber einer Privatdepesche kann stets angehalten werden, die Aechtheit der Unterschrift derselben zu beweisen.

Art. 9.

Sprache und Abfassung.

Jede Depesche kann in irgend einer der auf dem Gebiete der kontrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefaßt sein.

Es steht jedem Staate frei, unter den auf seinem Gebiete gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche er zur telegraphischen Korrespondenz für geeignet erachtet.

Die Staats- und Dienstdepeschen können ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Auch die Privatdepeschen können in Ziffern oder geheimen Buchstaben abgefaßt werden, wenn

de mer et des agents diplomatiques ou consulaires des Gouvernements contractants.

Les dépêches des agents consulaires qui exercent le commerce ne sont considérées comme dépêches d'Etat que lorsqu'elles traitent d'affaires de service.

2° Dépêches de service: celles qui émanent des administrations télégraphiques des Etats contractants et qui sont relatives, soit au service de la télégraphie internationale, soit à des objets d'intérêt public déterminés de concert par lesdites administrations.

3° Dépêches privées.

Art. 8.

Les dépêches d'Etat ne sont admises comme telles que revêtues du sceau ou du cachet de l'autorité qui les expédie.

L'expéditeur d'une dépêche privée peut toujours être tenu d'établir la sincérité de la signature dont la dépêche est revêtue.

Art. 9.

Toute dépêche peut être rédigée en l'une quelconque des langues usitées sur le territoire des Etats contractants.

Chaque Etat reste libre de désigner, parmi les langues usitées sur son territoire, celles qu'il considère comme propres à la correspondance télégraphique.

Les dépêches d'Etat et de service peuvent être composées en chiffres ou en lettres secrètes, soit en totalité, soit en partie.

Les dépêches privées peuvent aussi être composées en chiffres ou en lettres secrètes,

sie zwischen zwei Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz gestatten, und wenn die durch das unten im Art. 54 erwähnte Reglement festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

Der im vorstehenden Absatze erwähnte Vorbehalt bezieht sich nicht auf Transitdepeschen.

Depeschen in gewöhnlicher Sprache dürfen weder ungebräuchliche Zusammenziehungen von Wörtern, noch ungebräuchliche Wortbildungen oder Abkürzungen enthalten.

Art. 10.

Fortsetzung.

Das Original der Depesche muß leserlich und in Zeichen geschrieben sein, welche durch die in der reglementarischen Tabelle enthaltenen Zeichen wiedergegeben werden können, und welche in dem Lande, wo die Depesche aufgegeben wurde, üblich sind.

Vor dem Texte muß die Adresse und nach demselben die Unterschrift stehen.

Die Adresse muß alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittelung der Depesche an ihre Bestimmung zu sichern.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen sollen von dem Aufgeber der Depesche oder seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung.

Art. 11.

Reihenfolge der Beförderung.

Die Beförderung der Depeschen hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden:

1. Staatsdepeschen,
2. Dienstdepeschen,
3. Privatdepeschen.

Die begonnene Uebermittelung einer Depesche kann nur dann unterbrochen werden, um einer

lorsqu'elles sont échangées entre deux Etats contractants qui admettent ce mode de correspondance, et dans les conditions déterminées par le règlement de service dont il est fait mention à l'article 54 ci-après.

La réserve mentionnée dans le paragraphe ci-dessus ne s'applique pas aux dépêches de transit.

Les dépêches en langage ordinaire ne peuvent contenir ni combinaison de mots, ni constructions, ni abréviations inusitées.

Art. 10.

La minute de la dépêche doit être écrite lisiblement, en caractères qui aient leur équivalent dans le tableau réglementaire des signaux télégraphiques et qui soient en usage dans le pays où la dépêche est présentée.

Le texte doit être précédé de l'adresse et suivi de la signature.

L'adresse doit porter toutes les indications nécessaires pour assurer la remise de la dépêche à destination.

Tout interligne, renvoi, rature ou surcharge doit être approuvé du signataire de la dépêche ou de son représentant.

SECTION III.

DE LA TRANSMISSION.

Art. 11.

La transmission des dépêches a lieu dans l'ordre suivant:

1° Dépêches d'Etat;
2° Dépêches de service;
3° Dépêches privées.

Une dépêche commencée ne peut être interrompue pour faire place à une com-

Mittheilung von höherem Range Platz zu machen, wenn es die höchste Dringlichkeit erfordert.

Die Depeschen gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenstationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Alternirende Beförderung.

Zwischen zwei mit einander in direkter Verbindung stehenden Stationen werden die Depeschen gleichen Ranges in alternirender Ordnung befördert.

Von dieser Regel darf jedoch im Interesse der Schnelligkeit der Beförderungen auf solchen Linien abgesehen werden, welche fortwährend in Thätigkeit oder welche mit Spezialapparaten versehen sind.

munication d'un rang supérieur, qu'en cas d'urgence absolue.

Les dépêches de même rang sont transmises par le bureau de départ dans l'ordre de leur dépôt, et par les bureaux intermédiaires, dans l'ordre de leur réception.

Entre deux bureaux en relation directe, les dépêches de même rang sont transmises dans l'ordre alternatif.

Il peut être toutefois dérogé à cette règle, dans l'intérêt de la célérité des transmissions, sur les lignes dont le travail est continu ou qui sont desservies par des appareils spéciaux.

Art. 12.

Beförderung (Fortsetzung).

Die Stationen, welche keinen permanenten Dienst haben, können erst dann geschlossen werden, wenn sie alle ihre internationalen Depeschen an eine permanente Station abgegeben haben.

Diese Depeschen werden sofort nach der Reihenfolge ihres Empfanges zwischen den permanenten Stationen der verschiedenen Staaten ausgewechselt.

Art. 12.

Les bureaux dont le service n'est point permanent ne peuvent prendre clôture avant d'avoir transmis toutes leurs dépêches internationales à un bureaux permanent.

Ces dépêches sont immédiatement échangées, à leur tour de réception, entre les bureaux permanents des différents Etats.

Art. 13.

Beförderungswege.

Jeder Regierung bleibt gegenüber dem Aufgeber anheimgestellt, die Beförderungswege der Depeschen, sowohl im ordentlichen Dienste, als bei Unterbrechung oder Ueberhäufung der gewöhnlich eingeschlagenen Wege zu bestimmen.

Art. 13.

Chaque Gouvernement reste juge, vis-à-vis de l'expéditeur, de la direction qu'il convient de donner aux dépêches, tant dans le service ordinaire qu'au cas d'interruption ou d'encombrement des voies habituellement suivies.

Art. 14.

Unterbrechungen.

Wenn bei Beförderung einer Depesche eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen eintritt, so befördert die Station, von welcher an die Unterbrechung erfolgte, die Depesche sofort

Art. 14.

Lorsqu'il se produit, au cours de la transmission d'une dépêche, une interruption dans les communications télégraphiques, le bureau à partir duquel l'interruption

per Post, oder auf schnellerem Wege, falls ein solcher zur Verfügung steht. Je nach den Umständen adressirt sie dieselbe entweder an die nächste Station, welche im Stande ist, sie weiter zu telegraphiren oder an die Bestimmungsstation oder an den Adressaten selbst. Sobald die Verbindung hergestellt ist, wird die Depesche neuerdings auf telegraphischem Wege befördert, insofern nicht vorher die Bescheinigung des Empfanges erfolgte.

s'est produite expédie immédiatement la dépêche par la poste, ou par un moyen de transport plus rapide, s'il en dispose. Il l'adresse, suivant les circonstances, soit au premier bureau télégraphique en mesure de la réexpédier par le télégraphe, soit au bureau de destination, soit au destinataire même. Dès que la communication est rétablie, la dépêche est de nouveau transmise par la voie télégraphique, à moins qu'il en ait été précédemment accusé réception.

Art. 15.

Zurücknahme.

Jeder Aufgeber kann nach gehörigem Ausweis die Beförderung der von ihm herrührenden Depesche verhindern, wenn es noch Zeit ist.

Art. 15.

Tout expéditeur peut, en justifiant de sa qualité, arrêter, s'il en est encore temps, la transmission de la dépêche qu'il a déposée.

Vierter Abschnitt.

Von der Zustellung an den Adressaten.

Art. 16.

Allgemeine Bedingungen der Zustellung.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden nach der Wohnung oder „poste restante" oder „bureau restant".

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihres Empfanges an ihre Bestimmung übergeben oder expedirt.

Die in der von der Telegraphenstation bedienten Ortschaft nach der Wohnung oder „poste restante" adressirten Depeschen werden sofort an ihre Adresse bestellt.

Die nach der Wohnung oder „poste restante" außerhalb der bedienten Ortschaft adressirten Depeschen werden auf das Begehren des Aufgebers sofort per Post an ihre Bestimmung gesandt oder auch auf schnellerem Wege, wenn die Verwaltung der Bestimmungsstation einen solchen zur Verfügung hat.

Section IV.

DE LA REMISE A DESTINATION.

Art. 16.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées soit à domicile, soit *poste restante,* soit *bureau télégraphique restant.*

Elles sont remises ou expédiées à destination dans l'ordre de leur réception.

Les dépêches adressées à domicile ou poste restante hors de la localité desservie sont, suivant la demande de l'expéditeur, envoyées immédiatement à leur destination par la poste, ou par un moyen plus rapide, si l'administration du bureau destinataire en dispose.

Art. 17.

Beförderung außerhalb der Telegraphenlinien.

Jeder der kontrahirenden Staaten behält sich vor, soweit möglich für die mit Telegraphenstationen nicht versehenen Ortschaften einen schnelleren Transportdienst zu errichten als die Post, und jeder Staat verpflichtet sich gegenüber den andern, jeden Aufgeber in Stand zu setzen, von den in dieser Beziehung durch irgend einen der übrigen Staaten getroffenen und mitgetheilten Bestimmungen für seine Korrespondenz Gebrauch zu machen.

Art. 17.

Chacun des Etats contractants se réserve d'organiser, autant que possible, pour lés localités non desservies par le télégraphe, un service de transport plus rapide que la poste; et chaque Etat s'engage envers les autres à mettre tout expéditeur en mesure de profiter, pour sa correspondance, des disposition prises et notifiées, à cet égard, par l'un quelconque des autres Etats.

Art. 18.

Abgabe an die Berechtigten.

Wenn eine Depesche in die Wohnung des Adressaten getragen wird, und dieser abwesend ist, so kann dieselbe seinen erwachsenen Familiengliedern, Angestellten, Miehtsleuten oder Gastgebern übermittelt werden, insofern der Adressat nicht schriftlich einen Spezialbevollmächtigten bezeichnet oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

Wenn die Depesche „bureau restant" adressirt ist, so wird dieselbe nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten übergeben.

Kann die Depesche nicht an ihre Bestimmung übergeben werden, so wird hievon Anzeige in der Wohnung des Adressaten hinterlassen, die Depesche auf die Station zurückgetragen und dann dem Adressaten auf seine Reklamation zugestellt.

Wenn die Depesche nach Verfluß von sechs Wochen nicht reklamirt worden ist, so wird sie vernichtet.

Die gleiche Vorschrift gilt für Depeschen, welche „bureau restant" adressirt sind.

Art. 18.

Lorsqu'une dépêche est portée à domicile et que le destinataire est absent, elle peut être remise aux membres adultes de sa famille, à ses employés, locataires ou hôtes, à moins que le destinataire n'ait désigné, par écrit, un délégué spécial, ou que l'expéditeur n'ait demandé que la remise n'eût lieu qu'entre les mains du destinataire seul.

Lorsque la dépêche est adressé *bureau restant*, elle n'est délivré qu'au destinataire ou à son délégué.

Si la dépêche ne peut être remise à destination, avis est laissé au domicile du destinataire, et la dépeche est rapportée au bureau, pour lui être délivrée sur sa réclamation.

Si la dépeche n'a pas été réclamee au bout de six semaines, elle est anéantie.

La même régle s'applique aux dépêches adressées *bureau restant*.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrole.

Art. 19.

Kontrole der Privatdepeschen.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung jeder Privatdepesche zu verhindern, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verletzt, verpflichten sich aber, dem Aufgeber hiervon sofort Kenntniß geben zu lassen.

Rekurs.

Diese Kontrole wird von den End- oder Zwischenstationen ausgeübt, unter Vorbehalt des Rekurses an die Zentralverwaltung, welche endgiltig entscheidet.

Art. 20.

Suspension des Verkehrs.

Jede Regierung behält sich ferner das Recht vor, den internationalen Telegraphendienst für unbestimmte Zeit zu suspendiren, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es allgemein oder nur auf gewissen Linien und rücksichtlich gewisser Arten von Korrespondenzen, wobei ihr die Verpflichtung obliegt, hiervon sofort jeder der übrigen kontrahirenden Regierungen Kenntniß zu geben.

Sechster Abschnitt.

Von den Archiven.

Art. 21.

Aufbewahrung der Dokumente.

Die Originale und Kopieen der Depeschen ,die Papierstreifen mit den Zeichen oder ähnliche Belege sollen, von ihrem Datum an gerechnet, wenigstens ein Jahr lang in den Archiven der Stationen unter Beobachtung aller nöthigen Vorsicht rücksichtlich des Geheimnisses aufbewahrt werden.

Section V.

DU CONTROLE.

Art. 19.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'arrêter la transmission de toute dépêche privée qui paraîtrait dangereuse pour la sécurité de l'Etat, ou qui serait contraire aux lois du pays, à l'ordre public ou aux bonnes mœurs, à charge d'en avertir immédiatement l'expéditeur.

Ce contrôle est exercé par les bureaux télégraphiques extrêmes ou intermédiaires, sauf recours à l'administration centrale, qui prononce sans appel.

Art. 20.

Chaque Gouvernement se réserve aussi la faculté de suspendre le service de la télégraphie internationale pour uu temps indéterminé, s'il le juge nécessaire, soit d'une manière générale, soit seulement sur certaines lignes et pour certaines natures de correspondances, à charge par lui d'en aviser immediatement chacun des autres Gouvernements contractants.

SECTION VI.

DES ARCHIVES.

Art. 21.

Les originaux et les copies des dépêches, les bandes de signaux ou pièces analogues sont conservés dans les archives des bureaux au moins pendant une année à compter de leur date, avec toutes les précautions nécessaires au point de vue du secret.

Vernichtung derselben.

Nach Verfluß dieses Zeitraums können dieselben vernichtet werden.

Passé ce délai, on peut les anéantir.

Art. 22.

Mittheilung der Dokumente.

Die Originale und Kopieen von Depeschen dürfen nur dem Aufgeber oder dem Adressaten, nach Konstatirung ihrer Identität, mitgetheilt werden.

Auslieferung von Kopieen.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen.

Art. 22.

Les originaux et les copies des dépêches ne peuvent être communiqués qu'à l'expéditeur ou au destinataire, après constatation de son identité.

L'expéditeur et le destinateur ont le droit de se faire délivrer des copies certifiées conformes de la dépêche qu'ils ont transmise ou reçue.

Siebenter Abschnitt.

Von gewissen Depeschenarten.

Art. 23.

Bezahlte Antworten.

Jeder Aufgeber kann die von seinem Korrespondenten verlangte Antwort frankiren.

Er kann sich diese Antwort nach irgend einem Orte des Gebietes der kontrahirenden Staaten adressiren lassen.

Bei mangelnder Angabe in der Depesche selbst, oder in einer folgenden rechtzeitig angelangten Depesche wird die Antwort der Aufgabestation übermittelt, damit sie durch deren Fürsorge an ihre Bestimmung befördert werde.

Wenn die Antwort innerhalb eines Zeitraumes von acht Tagen nach Aufgabe der ursprünglichen Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon durch eine Depesche Kenntniß, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche angesehen und behandelt.

SECTION VII.

DE CERTAINES DÉPÊCHES SPÉCIALES.

Art. 23.

Tout expéditeur peut affranchir la réponse qu'il demande à son correspondant.

Il peut se faire adresser cette réponse sur un point quelconque du territoire des Etats contractants.

Faute d'indication fournie dans la dépêche même, ou par une dépêche ultérieure arrivée en temps utile, la réponse est transmise au bureau d'origine pour être remise à destination par les soins de ce bureau.

Lorsque la réponse n'a pas été présentée dans les huit jours qui suivent la date de la dépêche primitive, le bureau destinataire en informe l'expéditeur par une dépêche qui tient lieu de réponse. Toute réponse présentée après ce délai est considérée et traitée comme une nouvelle dépêche.

Art. 24.

Rekommandirte Depeschen.

Jeder Aufgeber einer Depesche hat das Recht dieselbe zu rekommandiren.

Art. 24.

L'expéditeur de toute dépêche a la faculté de la *recommander*.

Wenn eine Depesche rekommandirt ist, so übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung als auch der Person, welcher dieselbe übergeben worden war.

Wenn die Zustellung nicht erfolgen konnte, so wird diese doppelte Anzeige durch die Mittheilung der Umstände, welche die Zustellung verhinderten, und durch die nöthigen Angaben ersetzt, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell weiter befördern lassen kann.

Der Beförderung einer Retourdepesche steht gegenüber andern Depeschen gleichen Ranges die Priorität zu.

Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem Orte des Gebietes der kontrahirenden Staaten adressiren lassen, wenn er, wie bei bezahlten Antworten, die nöthigen Angaben macht.

Lorsqu'une dépêche est recommandée, le bureau de destination transmet par la voie télégraphique, à l'expéditeur même, la reproduction intégrale de la copie envoyée au destinataire, suivie de la double indication de l'heure précise de la remise et de la personne entre les mains de laquelle cette remise a eu lieu.

Si la remise n'a pu être effectuée, ce double avis est remplacé, par l'indication des circonstances qui se sont opposées à la remise et par les renseignements nécessaires pour que l'expéditeur puisse faire suivre sa dépêche, s'il y a lieu.

La transmission de la *dépêche de retour* s'effectue par priorité sur les autres dépêches de même rang.

L'expéditeur d'une dépêche recommandée peut se faire adresser la dépêche de retour sur un point quelconque du territoire des Etats contractants, en fournissant les indications nécessaires, comme en matière de réponse payée.

Art. 25.

Verpflichtung zur Rekommandation.

Die Rekommandation ist obligatorisch für mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebene Depeschen.

Art. 25.

La recommandation est obligatoire pour les dépêches composées en chiffres ou en lettres secrètes.

Art. 26.

Nachsenden der Depeschen.

Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe den Zusatz: „nachzusenden" („faire suivre") enthält, so befördert die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse; die Station ist jedoch verpflichtet, diese Weiterbeförderung innerhalb desjenigen Staates stattfinden zu lassen, dem sie angehört und in diesem Falle behandelt sie die Depesche als eine interne Depesche.

Art. 26.

Lorsqu'une dépêche portera la mention *faire suivre*, sans autre indication, le bureau de destination, après l'avoir présentée à l'adresse indiquée, la réexpédie immédiatement, s'il y a lieu, à la nouvelle adresse qui lui est désignée au domicile du destinataire; il n'est toutefois tenu de faire cette réexpédition que dans les limites de l'Etat auquel il appartient, et il traite alors la dépêche comme une dépêche intérieure.

Wird ihr keine Angabe gemacht, so bewahrt sie die Depesche auf. Wurde dieselbe bereits weiter befördert, und konnte die zweite Station den Adressaten gemäß der neuen Adresse nicht auffinden, so wird die Depesche von dieser Station aufbewahrt.

Wenn der Zusatz: „nachzusenden" („faire suivre") von successiven Adressen begleitet ist, so wird die Depesche successive an jede der angegebenen Bestimmungen befördert, nöthigenfalls bis zur letzten, und die letzte Station verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die auf einer Telegraphenstation ankommenden, und in deren Zustellungs-Rayon ihm zu übermittelnden Depeschen, an die angegebene Adresse oder nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze weiter befördert werden.

Si aucune indication ne lui est fournie, il garde la dépêche en dépôt. Si la dépêche est réexpédiée et que le second bureau ne trouve pas le destinataire à l'adresse nouvelle, la dépêche est conservée par ce bureau.

Si la mention *faire suivre* est accompagnée d'adresses successives, la dépêche est successivement transmise à chacune des destinations indiquées, jusqu'à la dernière, s'il y a lieu, et le dernier bureau se conforme aux dispositions du paragraphe précédent.

Toute personne peut demander, en fournissant les justifications nécessaires, que les dépêches qui arriveraient à un bureau télégraphique, pour lui être remises dans le rayon de distribution de ce bureau, lui soient reexpédiées à l'adresse qu'elle aura indiquée ou dans les conditions des paragraphes précédents.

Art. 27.

Vervielfältigung der Depeschen.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden:

entweder an mehrere Adressaten in verschiedenen Ortschaften;

oder an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft;

oder an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ortschaften;

oder nach mehreren Wohnungen in der nämlichen Ortschaft.

In den beiden ersten Fällen darf jedes Exemplar der Depesche nur die ihm zukommende Adresse tragen, es wäre denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte.

Die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen müssen in so vielen Originalen, als verschiedene Staaten sind, aufgegeben werden.

Art. 27.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées:

Soit à plusieurs destinataires dans des localités différentes;

Soit à plusieurs destinataires dans une méme localité;

Soit à un même destinataire dans des localités différentes, ou à plusieurs domiciles dans la même localité.

Dans les deux premiers cas, chaque exemplaire de la dépêche ne doit porter que l'adresse qui lui est propre, à moins que l'expditeur n'ait demandé le contraire.

Les dépêches à destination de plusieurs Etats doivent être déposées en autant d'originaux qu'il y a d'Etats différents.

Art. 28.

Kombinationen.

Bei Ausführung der vorstehenden Artikel sollen die dem Publikum für die frankirten Antworten, die rekommandirten, nachzusendenden und zu vervielfältigenden Depeschen gewährten Erleichterungen gleichzeitig Anwendung finden.

Art. 29.

See-Depeschen.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, die geeigneten Maßregeln für Beförderung derjenigen Depeschen an ihre Bestimmung zu ergreifen, welche vom Meer aus vermittelst der längs dem Ufer eines jeden am gegenwärtigen Vertrage Theil nehmenden Staates bestehenden oder noch herzustellenden See-Telegraphen expedirt werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Taxen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 30.

Grundlagen der Tarife.

Die hohen kontrahirenden Theile erklären, für die Anfertigung der internationalen Tarife nachstehende Grundlage anzunehmen:

Die Taxe für alle zwischen den Stationen von je zwei der kontrahirenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselten Depeschen soll eine einheitliche sein. Jedoch kann ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Taxe, höchstens in zwei große Gebiete abgetheilt werden. Die kontrahirenden Staaten behalten sich übrigens bezüglich ihrer außerhalb Europa gelegenen Besitzungen oder Kolonien die volle Freiheit des Handelns vor.

Art. 28.

Dans l'application des articles précédents, on combinera les facilités données au public pour les réponses payées, les dépêches recommandées, les dépêches à faire suivre et les dépêches multiples.

Art. 29.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre les mesures que comportera la remise à destination des dépêches expédiées de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores établis ou à établir sur le littoral de l'un quelconque des Etats qui auront pris part à la présente Covention.

TITRE III.

DES TAXES.

SECTION Ire.

PRINCIPES GÉNÉRAUX.

Art. 30.

Les Hautes Parties contractantes déclarent adopter, pour la formation des tarifs internationaux, les bases ci-après:

La taxe applicable à toutes les correspondances échangées par la même voie, entre les bureaux de deux quelconques des Etats contractants sera uniforme. Un même Etat pourra toutefois être subdivisé, pour l'application de la taxe uniforme, en deux grandes divisions territoriales au plus. Les Etats contractants se réservent d'ailleurs toute liberté d'action à l'égard de leurs possessions ou de leurs colonies situées hors d'Europe.

Das Minimum der Taxe findet auf die Depesche Anwendung, welche nicht mehr als zwanzig Worte zählt. Die auf Depeschen von zwanzig Worten anwendbare Taxe vermehrt sich um die Hälfte für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte hinaus.

Der Franken bildet die Münzeinheit für Aufstellung der internationalen Tarife.

Der Tarif für die zwischen zwei beliebigen Punkten der kontrahirenden Staaten gewechselten Depeschen soll in der Weise festgesetzt werden, daß die Taxe der Depesche von zwanzig Worten immer eine Vervielfältigung des halben Franken bildet.

Für einen Franken werden erhoben:
In Oesterreich 40 Kreuzer (österreichische Währung);
In Baden, Bayern und Württemberg 28 Kreuzer;
In Dänemark 35 Schillinge;
In Spanien 0,40 Thaler;
In Griechenland 1,11 Drachmen;
In Hannover, Preußen und Sachsen 8 Silbergroschen;
In den Niederlanden 50 Cents;
In Portugal 192 Reis;
In Rußland 25 Kopeken;
In Schweden 72 Oere;
In Norwegen 22 Schillinge.

Art. 31.

Aufstellung der Tarife.

Der Ansatz der Taxe wird von Staat zu Staat im Einvernehmen mit den Regierungen der End- und Zwischenstaaten festgestellt.

Der auf den telegraphischen Verkehr zwischen den kontrahirenden Staaten sofort verwendbare Tarif wird gemäß den gegenwärtigem Vertrage beigefügten Tabellen festgesetzt. Die in diesen Tabellen festgesetzten Taxen können immer und zu

Le minimum de la taxe s'applique à la dépêche dont la longueur ne dépasse pas vingt mots. La taxe applicable à la dépêche de vingt mots s'accroît de moitié par chaque série indivisible de dix mots au-dessus de vingt.

Le franc est l'unité monétaire qui sert à la composition des tarifs iuternationaux.

Le tarif des correspondances échangées entre deux points quelconques des Etats contractants doit être composé de telle sorte que la taxe de la dépêche de vingt mots soit toujours un multiple du demi-franc:

Il sera perçu pour un franc:
En Autriche, 40 kreuzer (valeur autrichienne);
Dans le Grand-Duché de Bade, en Bavière et en Wurtemberg, 28 kreuzer;
En Danemark, 35 shillings;
En Espagne, 0,40 écu;
En Grèce; 1,11 drachme;
En Hannovre, Prusse, Saxe, 8 silbergros;
Dans les Pays-Bas, 50 cents;
En Portugal, 192 reis;
En Russie, 25 kopecks;
En Suède 72 œres;
En Norvége, 22 skillings.

Art. 31.

Le taux de la taxe est établi d'Etat à Etat, de concert entre les Gouvernements extrèmes et les Gouvernements intermédiaires.

Le tarif immédiatement applicable aux correspondances échangées entre les Etats contractants est fixé conformément aux tableaux annexés à la présente Convention. Les taxes inscrites dans ces tableaux pour-

jeder Zeit im gemeinsamen Einverständnisse zwischen den betheiligten Regierungen ermäßigt werden, aber jede Abänderung bezüglich des Ganzen oder des Einzelnen kann erst nach wenigstens einem Monat, von deren Mittheilung an gerechnet, in Vollziehung gesetzt werden.

ront toujours, et à toute époque, être réduites d'un commun accord entre tel ou tel des Gouvernements intéressés; mais toute modification d'ensemble ou de détail ne sera exécutoire qu'un mois au moins après sa notification.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anwendung der Taxen.

Art. 32.

Erste allgemeine Regel der Anwendung: Alles wird gezählt.

Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, mit Ausnahme dessen, was im 7. Absatze des folgenden Artikels angeführt ist.

Art. 33.

Wortzählung bei nicht chiffrirten Depeschen.

1. Das Maximum für die Länge eines Wortes wird auf sieben Silben festgesetzt und der Ueberschuß für ein Wort gezählt.
2. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
3. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt.
4. Die Eigennamen von Städten, Personen, Ortschaften, Plätzen, Boulevards 2c., die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
5. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den Ueberschuß.
6. Jedes einzelne Schriftzeichen, Buchstabe oder

SECTION II.

DE L'APPLICATION DES TAXES.

Art. 32.

Tout ce que l'expéditeur écrit sur la minute de sa dépêche, pour être transmis, entre dans le calcul de la taxe, sauf ce qui est dit au paragraphe 7 de l'article suivant.

Art. 33.

Le maximum de longueur d'un mot est fixé à sept syllabes; l'excédant est compté pour un mot.

Les expressions réunies par un trait d'union sont comptées pour le nombre de mots qui servent à les former.

Les mots séparés par une apostrophe sont comptées comme autant de mots isolés.

Les noms propres de villes et de personnes, les noms de lieux, places, boulevards, etc., les titres, prénoms, particules et qualifications sont comptés pour le nombre de mots employés à les exprimer.

Les nombres écrits en chiffres sont comptés pour autant de mots qu'ils contiennent de fois cinq chiffres, plus un mot pour l'excédant.

Tout caractère isolé, lettre ou chiffre, est compté pour un mot; il en est de même du souligné.

Les signes que les appareils expriment

Ziffer wird für ein Wort gezählt; das Nämliche gilt für die Unterstreichung.

7. Die Zeichen, welche die Apparate mit einem einzigen Signal geben (Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parenthesen und Alinea) werden nicht gezählt.

8. Jedoch werden die Punkte, Kommata und Trennungsstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, für eine Ziffer gezählt.

par un seul signal (signes de ponctuation, traits d'union, apostrophes, guillemets, parenthèses, alinéa) ne sont pas comptés.

Sont toutefois comptés pour un chiffre: les points, les virgules et les barres de division qui entrent dans la formation des nombres.

Art. 34.

Wortzählung bei chiffrirten Depeschen.

Bei mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen Depeschen wird die Wortzählung auf folgende Weise vorgenommen.

Alle im chiffrirten Texte gebrauchten Schriftzeichen, Ziffern oder Buchstaben werden zusammengezählt. Die durch 5 dividirte Summe giebt als Quotient die entsprechende Wortzahl; der Ueberschuß zählt für ein Wort.

Um die Gesammtwortzahl der Depesche zu erhalten, fügt man die in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte der Adresse, der Unterschrift und eventuell des Textes bei. Die Zählung derselben geschieht nach den Regeln des vorhergehenden Artikels.

Art. 34.

Le compte des mots s'établit de la manière suivante pour les dépêches en chiffres ou en lettres secrètes:

Tous les caractéres, chiffres, lettres ou signes employés dans le texte chiffré sont additionnés; le total, divisé par cinq, donne pour quotient le nombre de mots qu'ils représentent; l'excédant est compté pour un mot.

On y ajoute, pour obtenir le nombre total des mots de la dépéche, les mots en langue ordinaire de l'adresse, de la signature et du texte, s'il y a lieu. Le compte en est fait d'après les règles de l'article précédent.

Art. 35.

Mittheilungen von Amtswegen.

Der Name der Aufgabestation, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amtswegen mitgetheilt.

Art. 35.

Le nom du bureau de départ, la date, l'heure et la minute du dépôt sont transmis d'office au destinataire.

Art. 36.

Zweite allgemeine Regel der Anwendung: Alles wird tarirt.

Jede berichtigende, ergänzende Depesche und überhaupt jede bei Anlaß einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche gegenüber einer Telegraphen-Station stattfindende Mittheilung

Art. 36.

Toute dépéche rectificative, complétive, et généralement toute communication échangée avec un bureau télégraphique à l'occasion d'une dépéche transmise ou en

wird gemäß den Bestimmungen gegenwärtigen Vertrages taxirt, wenn diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

cours de transmission, est taxée conformément aux règles de la présente Convention, à moins que cette communication n'ait été rendue nécessaire par une erreur de service.

Art. 37.

Beförderungswege.

Die Taxe wird nach dem billigsten Wege von dem Aufgabeort bis zum Bestimmungsort der Depesche berechnet.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, den von Unterbrechung der unterseeischen Leitungen herrührenden Veränderungen der Taxe soweit als möglich vorzubeugen.

Art. 37.

La taxe est calculée d'après la voie la moins coûteuse entre le point de départ de la dépêche et son point de destination.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à éviter, autant qu'il sera possible, les variations de taxe qui pourraient résulter des interruptions de service des conducteurs sousmarins.

Dritter Abschnitt.

Von besondern Taxen.

Art. 38.

Rekommandations-Gebühr.

Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der Depesche selbst.

Art. 39.

Bezahlte Antworten und Retourdepeschen.

Die Taxe der bezahlten Antworten und der Retourdepeschen, welche nach einem andern Punkte als nach dem Aufgabeort der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, wird nach demjenigen Tarife berechnet, welcher zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsort der Antwort oder der Retourdepesche zur Anwendung kommt.

Art. 40.

Vervielfältigte Depeschen.

Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an einen und denselben Adressaten in verschiedenen Stationsorten gerichtet sind, werden als eben so viele besondere Depeschen taxirt.

SECTION III.

DE TAXES SPÉCIALES.

Art. 38.

La taxe de recommandation est égale à celle de la dépêche.

Art. 39.

La taxe des réponses payées et dépêches de retour, à diriger sur un point autre que le lieu d'origine de la dépêche primitive, est calculée d'après le tarif qui est applicable entre le point d'expédition de la réponse ou de la dépêche de retour et son point de destination.

Art. 40.

Les dépêches adressées à plusiers destinataires ou à un même destinataire dans les localités desservies par des bureaux différents, sont taxées comme autant de dépêches séparées.

Die an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten mit mehreren Wohnungen in demselben Orte gerichteten Depeschen werden mit oder ohne Postbeförderung nur für eine einzige Depesche taxirt, aber es wird außer allfälligen Postgebühren eine Vervielfältigungsgebühr von so viel mal einem halben Franken erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine.

Les dépêches adressées, dans une même localité, à plusieurs destinataires, ou à un même destinataire à plusieurs domiciles, avec ou sans réexpédition par la poste, sont taxées comme une seule dépêche; mais il est perçu, à titre de droit de copie, outre les droits de poste, s'il y a lieu, autant de fois un demifranc qu'il y a de destinations moins une.

Art. 41.

Abschriften.

Es wird für jede gemäß Art. 22 abgelieferte Abschrift eine fixe Gebühr von einem halben Franken erhoben.

Art. 41.

Il est perçu, pour toute copie délivrée conformément à l'article 22, un droit fixe d'un demi-franc par copie.

Art. 42.

Weiterbeförderung durch die Post.

Die rekommandirten, mit der Post zu befördernden oder „poste restante" zu deponirenden Depeschen werden von der Bestimmungsstation als rekommandirte Briefe frankirt.

Die Aufgabestation erhebt die nachfolgenden Zuschlaggebühren.

Einen halben Franken für jede in der bedienten Ortschaft „poste restante" zu deponirende, oder per Post innerhalb desjenigen Staates zu versendende Depesche, welcher die Beförderung besorgt.

Einen Franken für jede über diese Grenzen hinaus auf dem Gebiete der kontrahirenden Staaten zu befördernde Depesche.

Zwei und einen halben Franken für jede weiter zu versendende Depesche.

Die nicht rekommandirten Depeschen werden von der Bestimmungsstation wie gewöhnliche Briefe befördert. Die Postgebühren werden eintretenden Falls von dem Adressaten entrichtet, da von der Aufgabe-Station keine Zuschlagtaxe erhoben wird.

Art. 42.

Les dépêches recommandées, à envoyer par la poste ou à déposer poste restante, sont affranchies, comme lettres chargées, par le bureau télégraphique d'arrivée.

Le bureau d'origine perçoit les taxes supplémentaires suivantes:

Un demi-franc par dépêche à déposer poste restante dans la localité desservie, ou à envoyer par la poste, dans les limites de l'Etat qui fait l'expédition;

Un franc par dépêche à envoyer, hors de ces limites, sur le territoire des Etats contractants;

Deux francs et demi par dépêche à envoyer au delà.

Les dépêches non recommandées sont expédiées comme lettres ordinaires par le bureau télégraphique d'arrivée. Les frais de poste sont acquittés, s'il y a lieu, par le destinataire, aucune taxe supplémentaire n'étant perçue par le bureau d'origine.

Art. 43.

Taxe für See-Depeschen.

Die Taxe der Depeschen, welche durch die See-Telegraphen mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen auszuwechseln sind, wird gemäß den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages festgestellt, unter Vorbehalt des Rechtes derjenigen kontrahirenden Staaten, welche diesen Verkehrsmodus organisirt haben, den betreffenden Taxantheil für die Beförderung zwischen den See-Telegraphen und den Schiffen beliebig zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Von der Taxerhebung.

Art. 44.

Taxerhebung bei der Aufgabe, und Ausnahmen.

Die Erhebung der Taxen findet bei der Aufgabe statt.

Es werden jedoch von dem Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

1. die Taxe der durch die Seetelegraphen vom Meere her beförderten Depeschen,
2. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen,
3. die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet,
4. die Kosten für schnelleren Transport als per Post, über die Telegraphenstationen hinaus, in denjenigen Ländern, wo ein solcher Dienst organisirt ist.

Jedoch kann der Aufgeber einer rekommandirten Depesche diesen Transport mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabestation zu bestimmenden Summe frankiren, unter Vorbehalt späterer Liquidation. Der Betrag der Auslagen wird durch die Retour-Depesche angegeben.

Art. 43.

La taxe des dépêches à échanger avec les navires en mer, par l'intermédiaire des sémaphores, sera fixée conformément aux règles générales de la présente Convention, sauf, pour ceux des Etats contractants qui auront organisé ce mode de correspondance, le droit de déterminer, comme il appartiendra, la taxe afférente à la transmission entre les sémaphores et les navires.

Section IV.

DE LA PERCEPTION.

Art. 44.

La perception des taxes a lieu au départ.

Sont toutefois perçus à l'arrivée sur le destinataire:

1° La taxe des dépêches expédiées de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores;
2° La taxe complémentaire des dépêches à faire suivre;
3° La taxe complémentaire des réponses payées dont l'étendue excède la longueur affranchie;
4° Les frais de transport, au delà des bureaux télégraphiques, par un moyen plus rapide que la poste, dans les Etats où un service de cette nature est organisé.

Toutefois l'expéditeur d'une dépêche recommandée peut affranchir ce transport, moyennant le dépôt d'une somme qui est déterminée pas le bureau d'origine, sauf liquidation ultérieure. La dépêche de retour fait connaître le montant des frais déboursés.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Uebergabe stattfinden soll, wird die Depesche dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Taxfreiheit.

Art. 45.

Taxfreiheit der Dienstdepeschen.

Die auf den internationalen Telegraphendienst der kontrahirenden Staaten bezüglichen Depeschen werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten taxfrei befördert.

Sechster Abschnitt.

Von den Tax-Rückzahlungen.

Art. 46.

Rückerstattung der Gebühren für nicht beförderte Depeschen.

Dem Aufgeber wird die Taxe jeder Depesche, deren telegraphische Beförderung nicht stattgefunden hat, von demjenigen Staate zurückbezahlt, welcher dieselbe erhoben hat, entsprechenden Falls mit Vorbehalt des Regresses gegen die übrigen Staaten.

Art. 47.

Rückerstattung der Gebühren bei Reklamationen.

Dem Aufgeber wird die ganze Taxe jeder rekommandirten Depesche, welche in Folge bedeutender Verspätung oder wichtiger Fehler in der Ausfertigung ihren Zweck offenbar nicht erreichen konnte, von demjenigen Staate, welcher dieselbe erhoben hat, mit Vorbehalt des Regresses gegen die übrigen Staaten zurückerstattet, es wäre denn, daß die Verspätung oder der Fehler einem Staate oder einer Gesellschaft zur Last fiele, welche dem gegenwärtigen Vertrage nicht beigetreten ist.

Art. 48.

Verfallfristen.

Jede Reklamation soll unter Androhung der

Dans tous les cas où il doit y avoir perception à l'arrivée, la dépêche n'est délivrée au destinataire que contre payement de la taxe due.

SECTION V.

DES FRANCHISES.

Art. 45.

Les dépêches relatives au service des télégraphes internationaux des Etats contractants sont transmises en franchise sur tout le réseau desdits Etats.

Section VI.

DES DÉTAXES ET REMBOURSEMENTS

Art. 46.

Est restituée à l'expéditeur par l'Etat qui la perçue, sauf recours contre les autres Etats, s'il y a lieu, la taxe de toute dépêche dont la transmission télégraphique n'a pas été effectuée.

Art. 47.

Est remboursée à l'expéditeur par l'Etat qui l'a perçue, sauf recours contre les autres Etats, s'il y a lieu, la taxe intégrale de toute dépêche recommandée qui, par suite d'un retard notable ou de graves erreurs de transmission, n'a pu manifestement remplir son objet, à moins que le retard ou l'erreur ne soit imputable à un Etat ou à une compagnie privée qui n'aurait pas accepté les dispositions de la présente Conventiou.

Art. 48.

Toute réclamation doit être formée, sous

Richtigkeit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung der Taxe an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Diese Frist wird für den Verkehr mit Ländern, welche außerhalb Europa gelegen sind, auf 10 Monate ausgedehnt.

peine de déchéance, dans les trois mois de la perception.

Ce délai est porté à dix mois pour les correspondances échangées avec des pays situés hors d'Europe.

Vierte Abtheilung.

Von der internationalen Abrechnung.

TITRE IV.

DE LA COMPTABILITÉ INTERNATIONALE.

Art. 49.

Verrechnung der Taxen.

Die hohen kontrahirenden Theile sind sich gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Taxen Rechnung schuldig.

Die von Kopie- und Expressengebühren für Beförderung über die Telegraphenlinien hinaus herrührenden Taxen fallen demjenigen Staate zu, welcher die Kopien angefertigt oder die Beförderung besorgt hat.

Jeder Staat schreibt dem Nachbarstaate den Betrag der Taxen aller demselben übermittelten Depeschen zu gut, welche von der Grenze der beiden Staaten bis an den Bestimmungsort berechnet werden.

Diese Taxen können in gemeinsamem Einverständnisse nach der Anzahl der Depeschen berechnet werden, welche diese Grenze überschritten, abgesehen von der Wortzahl und den Nebengebühren. In diesem Falle werden die Antheile des Nachbarstaates und eines jeden der etwa nachfolgenden Staaten durch gegenseitig festzusetzende Durchschnittsquoten bestimmt.

Art. 49.

Les Hautes Parties contractantes se doivent réciproquement compte des taxes perçues par chacune d'elles.

Les taxes afférentes au droit de copie et de transport au delà des lignes sont dévolues à l'Etat qui a délivré les copies ou effectué le transport.

Chaque Etat crédite l'Etat limitrophe du montant des taxes de toutes les dépêches qu'il lui a transmises, calculées depuis la frontière de ces deux Etats jusqu'à destination.

Ces taxes peuvent être réglées de commun accord, d'après le nombre des dépêches qui ont franchi cette frontière, abstraction faite du nombre des mots et des frais accessoires. Dans ce cas, les parts de l'Etat limitrophe et de chacun des Etats suivants, s'il y a lieu, sont déterminées par des moyennes établies contradictoirement.

Art. 50.

Verrechnung der Taxen (Fortsetzung). Vorauserhobene Gebühren.

Die zum Voraus erhobenen Taxen für bezahlte Antworten und Rekommandationen werden unter die verschiedenen Staaten gemäß den Bestimmungen

Art. 50.

Les taxes perçues d'avance pour réponses payées et recommandations sont réparties, entre les divers Etats, conformément aux

des vorhergehenden Artikels vertheilt, wobei die Antworten und die Retourdepeschen in den Rechnungen als gewöhnliche Depeschen behandelt werden, wie wenn sie von dem Staate, der die Taxen erhoben, übermittelt worden wären.

Wenn die Beförderung nicht stattgefunden hat, so fällt die Taxe, vorbehaltlich der Rechte des Aufgebers, derjenigen Verwaltung zu, welche dieselbe erhoben hat.

Art. 51.

Aenderung des Beförderungsweges

Wenn irgend eine Depesche auf einem andern Wege befördert wurde, als auf demjenigen, welcher der Berechnung der Taxen zur Grundlage diente, so wird die Taxdifferenz von derjenigen Verwaltung getragen, welche den Umweg der Depesche veranlaßte.

Art. 52.

Mittheilung und Liquidation der Rechnungen.

Die gegenseitige Mittheilung der Rechnungen findet am Ende eines jeden Monats statt.

Die Abrechnung und die Liquidation des Saldo erfolgen am Ende eines jeden Vierteljahrs.

Art. 53.

Zahlung des Saldo.

Der aus der Liquidation sich ergebende Saldo wird in gangbarer Münze desjenigen Staates bezahlt, zu dessen Gunsten dieser Saldo herauskommt.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Ergänzende Bestimmungen.

Art. 54.

Reglement für den internationalen Verkehr.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags werden hinsichtlich der Regulirung des interna-

dispositions de l'article précédent, les réponses et les dépêches étant traitées, dans les comptes, comme des dépêches ordinaires qui auraient été expédiées par l'Etat qui a perçu.

Lorsque la transmission n'a pas eu lieu, la taxe est acquise à l'office qui l'a perçue, sauf les droits de l'expéditeur.

Art. 51.

Lorsqu'une dépêche, quelle qu'elle soit, a été transmise par une voie différente de celle qui a servi de base à la taxe, la différence de taxe est supportée par l'office qui a détourné la dépêche.

Art. 52.

Le règlement réciproque des comptes a lieu à l'expiration de chaque mois.

Le décompte et la liquidation du solde se font à la fin de chaque trimestre.

Art. 53.

Le solde résultant de la liquidation est payé en monnaie courante de l'Etat au profit duquel ce solde est établi.

TITRE V.

DISPOSITIONS GÉNÉRALES.

SECTION Ire.

DES DISPOSITIONS COMPLÉMENTAIRES.

Art. 54.

Les dispositions de la présente Convention seront complétées, en ce qui concerne les

tionalen Dienstes im Einzelnen durch ein gemeinschaftliches Reglement ergänzt, welches im Einverständniß der Telegraphenverwaltungen der kontrahirenden Staaten erlassen werden wird.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in Kraft. Dieselben können durch die genannten Verwaltungen nach gemeinsamem Einverständnisse jeder Zeit abgeändert werden.

Art. 55.

Reglement (Fortsetzung).

Mit den Vollziehungsmaßregeln, betreffend die in gemeinsamem Einverständnisse vorzunehmenden Abänderungen des Reglements, wird die Verwaltung desjenigen Staates beauftragt, in welchem gemäß des nachstehenden Art. 56 die letzte Konferenz stattgefunden haben wird.

Alle Anträge auf Abänderungen werden an diese Verwaltung gerichtet, welche alle andern darüber zu Rathe zieht und nach ihrer einstimmigen Beipflichtung die angenommenen Abänderungen promulgirt und das Datum ihrer Anwendung bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Konferenzen und gegenseitige Mittheilungen.

Art. 56.

Internationale Konferenzen.

Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterworfen werden, wobei alle Mächte, welche daran Theil genommen haben, vertreten sein werden.

Zu diesem Zwecke sollen nach und nach in der Hauptstadt eines jeden der kontrahirenden Staaten Konferenzen zwischen den Abgeordneten der genannten Staaten abgehalten werden.

Der erste Zusammentritt findet zu Wien im Jahre 1868 statt.

règles de détail du service international, par un règlement commun qui sera arrêté de concert entre les administrations télégraphiques des Etats contractants.

Les dispositions de ce règlement entreront en vigueur en même temps que la présente Convention; elles pourront être, à toute époque, modifiées d'un commun accord par lesdites administrations.

Art. 55.

L'administration de l'Etat où, en vertu de l'article 56 ci-après, aura lieu la dernière conférence, sera chargée des mesures d'exécution relatives aux modifications à apporter d'un commun accord au règlement.

Toutes les demandes de modifications seront adressées à cette administration, qui consultera toutes les autres, et, après avoir obtenu leur assentiment unanime, promulguera les changements adoptés, en fixant la date de leur application.

SECTION II.

DES CONFÉRENCES ET COMMUNICATIONS RÉCIPROQUES.

Art. 56.

La présente Convention sera soumise à des révisions périodiques, où toutes les Puissances qui y ont pris part seront représentées.

A cet effet, des conférences auront lieu successivement dans la capitale de chacun des Etats contractants, entre les délégués desdits Etats.

La première réunion aura lieu en 1868, à Vienne.

Art. 57.

Gegenseitige Mittheilungen.

Um die gute Verwaltung des gemeinsamen Dienstes durch Austausch regelmäßiger Mittheilungen zu sichern, verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, sich alle auf ihre innere Verwaltung bezüglichen Dokumente und jede etwa eingeführte Verbesserung gegenseitig mitzutheilen.

Jede derselben wird allen übrigen direkt zusenden:

Mittheilungen von Unterbrechungen.

1. durch den Telegraphen:

die sofortige Anzeige der Unterbrechungen, welche auf ihrem Gebiete oder auf den Linien derjenigen Staaten und Privatgesellschaften eintreten, für welche sie deren Korrespondenz mit jedem der kontrahirenden Staaten vermittelt;

Regelmäßige Mittheilungen.

2. durch die Post:

die Anzeige aller Maßregeln bezüglich der Eröffnung neuer, der Abtragung alter Linien, der Eröffnung, Aufhebung und Dienständerung der auf ihrem Gebiete oder auf den Telegraphenlinien der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Staaten und Gesellschaften liegenden Stationen;

Im Anfange eines jeden Jahres eine statistische Tabelle über den Depeschenverkehr auf ihrem Netze während des abgelaufenen Jahres, abgeschlossen auf 31. Dezember desselben;

Endlich ihre Kreisschreiben und Dienstinstruktionen nach Maßgabe ihrer Veröffentlichung.

Art. 57.

Les Hautes Parties contractantes, afin d'assurer, par un échange de communications régulières, la bonne administration de leure service commun, s'engagent à se transmettre réciproquement tous les documents relatifs à leur administration intérieure, et à se communiquer tout perfectionnement qu'elles viendraient à y introduire.

Chacune d'elles enverra directemeut à toutes les autres:

1° Par le télégraphe:

La notification immédiate des interruptions qui se seraient produites sur son territoire ou sur les lignes des Etats et des compagnies privées auxquelles elle servira d'intermédiaire pour leurs correspondances avec chacun des Etats contractants;

2° Par la poste:

La notification de toutes les mesures relatives à l'ouverture de lignes nouvelles, à la suppression de lignes existantes, aux ouvertures, suppressions et modifications de service des bureaux compris sur son territoire ou sur le parcours des lignes télégraphiques des Etats et compagnies désignés au paragraphe précédent.

Au commencement de chaque année, un tableau statistique du mouvement des dépêches, sur son réseau, pendant l'année écoulée, et la carte de ce réseau, dressée et arrêtée au 31 décembre de ladite année;

Enfin ses circulaires et instructions de service, au fur et à mesure de leur publication.

Art. 58.

Officielle Karte.

Eine offizielle Karte der telegraphischen Verbindungen soll durch die französische Verwaltung

Art. 58.

Une *carte officielle des relations télégraphiques* sera dressée et publiée par l'ad-

angefertigt, veröffentlicht und periodisch revidirt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorbehalten.

Art. 59.

Vorbehalte.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich beziehungsweise das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, wobei nicht die Gesammtheit der Staaten interessirt ist, namentlich:

über die Aufstellung der Tarife,

über die Annahme besonderer Apparate oder Wörterverzeichnisse zwischen gewissen Punkten und in gewissen Fällen;

über die Annahme des Systems von Depeschenmarken;

über die Erhebung der Gebühren bei der Ankunft;

über den Bestellungsdienst der Depeschen am Bestimmungsorte;

über die Ausdehnung der Taxfreiheit auf Dienstdepeschen, betreffend die Meteorologie und alle andern Dinge von öffentlichem Interesse.

Vierter Abschnitt.

Von den Beitritten.

Art. 60.

Beitritt der Staaten.

Auf ihr Begehren wird denjenigen Staaten, welche an dieser Uebereinkunft nicht Theil genommen haben, der Beitritt gestattet.

Von diesem Beitritte wird demjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchem die letzte Konferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben und durch diesen Staat allen übrigen.

ministration française et soumise à des révisions périodiques.

SECTION III.

DES RÉSERVES.

Art. 59.

Les Hautes Parties contractantes se réservent respectivement le droit de prendre séparément, entre elles, des arrangements particuliers de toute nature, sur les points du service qui n'intéressent pas la généralité des Etats, notamment:

Sur la formation des tarifs;

Sur l'adoption d'appareils ou de vocabulaires spéciaux, entre des points et dans des cas déterminés;

Sur l'application du système des timbres-dépêches;

Sur la perception des taxes à l'arrivée;

Sur le service de la remise des dépêches à destination;

Sur l'extension du droit de franchise aux dépêches de service qui concernent la météorologie et tous autres objets d'intérêt public.

SECTION IV.

DES ADHÉSIONS.

Art. 60.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique à celui des Etats contractants au sein duquel la dernière conférence aura été tenue, et, par cet Etat, à tous les autres.

Derselbe schließt von Rechtes wegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche in diesem Vertrage stipulirt worden sind.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

Art. 61.

Ausdehnung auf Privat-Gesellschaften.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bei den für Land- oder unterseeischen Telegraphen konzessionsberechtigten Gesellschaften so weit möglich Eingang zu verschaffen und vorkommenden Falls mit den bestehenden Gesellschaften über eine gegenseitige Ermäßigung der Taxen zu unterhandeln.

Es sollen in keinem Falle in den internationalen Tarif aufgenommen werden:

1. die Telegraphenstationen derjenigen Staaten und Privatgesellschaften, welche die reglementarisch einheitlichen und obligatorischen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angenommen haben;
2. die Telegraphenstationen der Eisenbahngesellschaften und anderer Privatunternehmungen auf dem kontinentalen Gebiete der kontrahirenden oder beitretenden Staaten, für welche eine Zuschlagsgebühr zu entrichten ist.

Art. 61.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à imposer, autant que possible, les règles de la présente Convention aux compagnies concessionaires de lignes télégraphiques terrestres ou sous-marines, et à négocier avec les compagnies existantes une réduction réciproque des tarifs, s'il y a lieu.

Ne seront compris, en aucun cas, dans le tarif international;

1° Les bureaux télégraphiques des Etats et des compagnies privées qui n'auront point accepté les dispositions réglementaires uniformes et obligatoires de la présente Convention;

2° Les bureaux télégraphiques des compagnies de chemin de fer ou autres exploitations privées, situés sur le territoire continental des Etats contractants ou adhérents, et pour lesquels il y aurait une taxe supplémentaire.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vollziehung.

Art. 62.

Zeitpunkt der Ausführung.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Januar 1866 an in Ausführung gebracht werden und bleibt auf unbestimmte Zeit und bis nach Verfluß eines Jahres, vom Tage der Aufkündigung an gerechnet, in Kraft.

SECTION V.

DE L'EXÉCUTION.

Art. 62.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du 1er janvier 1866, et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé et jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où la dénonciation en serait faite.

Art. 63.

Ratifikationen.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in möglichst kurzer Frist in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris den 17. Mai 1865.

(L. S.)	(gez.)	Schweizer.
(L. S.)	„	Metternich.
(L. S.)	„	Wendland.
(L. S.)	„	Beyens.
(L. S.)	„	Moltke Huitfeld.
(L. S.)	„	Mon.
(L. S.)	„	Drouyn de Lhuys.
(L. S.)	„	Phocion Roque.
(L. S.)	„	Heeren.
(L. S.)	„	Linsingen.
(L. S.)	„	Nigra.
(L. S.)	„	Lightenvelt.
(L. S.)	„	Paiva.
(L. S.)	„	Goltz.
(L. S.)	„	Budberg.
(L. S.)	„	Seebach.
(L. S.)	„	Adelswärd.
(L. S.)	„	Kern.
(L. S.)	„	Djemil.
(L. S.)	„	Wächter.

Art. 63 et dernier.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 17 mai 1865.

(L. S.)	signé	*Schweizer.*
(L. S.)	„	*Metternich.*
(L. S.)	„	*Wendland.*
(L. S.)	„	*Beyens.*
(L. S.)	„	*Moltke-Hvitfeldt.*
(L. S.)	„	*Mon.*
(L. S.)	„	*Drouyn de Lhuys.*
(L. S.)	„	*Phocion Roque.*
(L. S.)	„	*Heeren.*
(L. S.)	„	*Linsingen.*
(L. S.)	„	*Nigra.*
(L. S.)	„	*Lightenvelt.*
(L. S.)	„	*Païva.*
(L. S.)	„	*Goltz.*
(L. S.)	„	*Budberg.*
(L. S.)	„	*Seebach.*
(L. S.)	„	*Adelswärd.*
(L. S.)	„	*Kern.*
(L. S.)	„	*Djemil.*
(L. S.)	„	*Wächter.*

Beilagen zu dem Vertrage.

Tabellen der in Ausführung des Art. 31 des unter heutigem Tage zu Paris unterzeichneten Vertrages festgesetzten Taxen für Aufstellung der internationalen Tarife.

A. Terminaltaxen.

(Unter Terminaltaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die von seinen Stationen herrührende oder für dieselben bestimmte Korrespondenz zu gute kommt.)

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Frk.	Taxe. Cent.	Bemerkungen.
Oesterreich.	Für die mit den kontrahirenden Staaten gewechselten Depeschen	3	—	Für jede Depesche, welche die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins durchläuft, ist dies die für diese Staaten gemeinschaftliche Taxe.
Baden.	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins beförderten Depeschen . . .	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins.
	Für alle andern.	1	—	
Bayern.	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereins beförderten Depeschen . .	3	—	id.
	Für alle andern	1	—	
Belgien.	Für die mit Dänemark, Norwegen, Rußland und Schweden gewechselten Depeschen . . .	1	50	
	Für alle andern	1	—	
Dänemark.	Für alle seine Depeschen	1	50	
Spanien.	Für alle mit Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und den Staaten des deutsch-österreichischen Vereins, Preußen ausgenommen, gewechselten Depeschen	3	—	
	Für alle andern	2	50	
Frankreich.	Für die mit Dänemark, Griechenland, Norwegen, Rußland, Schweden, der europäischen Türkei und den Staaten des deutsch-österreichischen Vereins gewechselten Depeschen	3	—	
	Für alle andern, inbegriffen die mit den Niederlanden und Württemberg gewechselten . . .	2	—	
Griechenland.	Für alle seine Depeschen	1	—	
Hannover.	Für alle seine Depeschen	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereins.

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Frk.	Cent.	Bemerkungen.
Italien.	Für alle seine Depeschen	3	—	
Norwegen.	Für alle seine Depeschen	2	—	
Niederlande.	Für die durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines.
	Für die mit Italien und der Schweiz durch Belgien und Frankreich beförderten Depeschen	—	50	
	Für alle andern	1	—	
Portugal.	Für alle seine Depeschen	1	—	
Preußen.	Für die durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen	3	—	id.
	Für alle andern	2	50	
Europäisch Rußland.	Für alle mit den kontrahirenden Staaten, die Türkei ausgenommen, gewechselten Depeschen	5	—	Für die Stationen des Kaukasus wird die Taxe auf 8 Frk. erhöht.
Sachsen.	Für alle seine Depeschen	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines.
Schweden.	Für alle seine Depeschen	3	—	
Schweiz.	Für alle ihre Depeschen	1	—	
Europäische Türkei.	Für alle mit den kontrahirenden Staaten, Rußland ausgenommen, gewechselten Depeschen .	4	—	Die Fürstenthümer Serbien und Moldo-Wallachei nicht inbegriffen.
Württemberg und Hohenzollern.	Für die durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen	3	—	Gemeinsame Taxen mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines.
	Für die mit Frankreich, Italien und der Schweiz gewechselten Depeschen	1	—	Die Taxe von 1 Frk. für die Korrespondenz mit Frankreich ist die gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines.

B. Transittaxen.

(Unter Transittaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die durch sein Gebiet beförderten Depeschen zukommt.)

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Frk.	Taxe. Cent.	Bemerkungen.
Oesterreich.	Für alle Depeschen und in allen Richtungen .	3	—	Für jede Depesche, welche die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines durchläuft, ist dies die für diese Staaten gemeinschaftliche Taxe.
Baden.	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen in allen Richtungen	3	—	id.
	Für alle anderen	1	—	
Bayern.	Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen in allen Richtungen	3	—	id.
	Für alle anderen	1	—	
Belgien.	Für alle durch Frankreich zwischen den Niederlanden einerseits, Italien und der Schweiz anderseits gewechselten Depeschen	—	50	
	Für alle andern Depeschen in allen Richtungen	1	—	
Dänemark.	Für alle Depeschen in allen Richtungen, unterseeische Linien inbegriffen	1	50	
Spanien.	Für die von Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und den Staaten des deutsch-österreichischen Vereins, Preußen ausgenommen, herrührenden oder dahin bestimmten Depeschen	3	—	
	Für die zwischen Frankreich und Portugal gewechselten Depeschen	2	—	
	Für alle andern Depeschen	2	50	

Bezeichnung der Staaten.	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Frk.	Taxe. Cent	Bemerkungen.
Frankreich.	Für die 1. zwischen Italien einerseits, Spanien und Portugal anderseits, 2. zwischen Belgien und den Niederlanden einerseits und allen andern Staaten anderseits über die Gränzen von Deutschland, Italien und der Schweiz gewechselt. Depeschen	2	—	
	Für alle andern Depeschen in allen Richtungen	3	—	Die Transittaxe über Korsika beträgt 1 Frk.
Griechenland.	. . . .	—	—	Kein Transit.
Hannover.	Für alle Depeschen in allen Richtungen . . .	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines.
Italien.	Für alle zwischen den Gränzen Oesterreichs, Frankreichs und der Schweiz gewechselten Depeschen	1	—	
	Für alle zwischen den nämlichen Gränzen und der Türkei gewechselten Depeschen (die unterseeischen Linien inbegriffen)	3	—	
Norwegen.	. . . .	—	—	Kein Transit.
Niederlande.	Für alle Depeschen in allen Richtungen	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines.
Portugal.	. . . .	—	—	Kein Transit.
Preußen.	Für alle durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines.
	Für alle anderen Depeschen in allen Richtungen	2	50	
Europäisch Rußland.	Für alle Depeschen in allen Richtungen . . .	5	—	Da sich der Vertrag nur auf Europa bezieht, so wird des Transits gegen Asien nicht erwähnt.
Sachsen.	Für alle Depeschen in allen Richtungen . . .	3	—	Gems. Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines.

Bezeichnung der Staaten	Bestimmung der Depeschen.	Taxe. Frk	Cent.	Bemerkungen.
Schweden.	Für alle Depeschen in allen Richtungen (die unterseeischen Linien inbegriffen)	3	—	
Schweiz.	Für alle Depeschen in allen Richtungen . . .	1	—	
Europäische Türkei.	Für die von Griechenland kommenden und dahin bestimmten Depeschen	3	—	
Württemberg und Hohenzollern.	Für alle Depeschen in allen Richtungen . . .	3	—	Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines.

ANNEXES

A LA CONVENTION INTERNATIONALE SIGNÉE A PARIS LE 17 MAI 1865.

Tableaux des taxes fixées pour servir à la formation des services internationaux, en exécution de l'article 31 de la Convention signée à Paris, à la date de ce jour.

A. Taxes terminales.

(La taxe terminale est celle qui revient à chaque Etat pour les correspondances en provenance ou à destination de ses bureaux.)

INDICATION DES CORRESPONDANCES.	Taxe. fr.	c.	OBSERVATIONS.
AUTRICHE.			
Pour les correspondances échangées avec tous les Etats contractants	3	—	Pour toute dépêche qui traverse les Etats de l'Union austro-germanique, cette taxe est commune avec ces Etats.
BADE.			
Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union austro-germanique	3	—	Idem.
Pour toutes les autres	1	—	
BAVIÈRE.			
Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union austro-germanique	3	—	Idem.
Pour toutes les autres	1	—	
BELGIQUE.			
Pour les correspondances échangées avec le Danemark, la Norvége, la Russie et la Suède	1	50	
Pour toutes les autres	1	—	
DANEMARK.			
Pour toutes ses correspondances	1	50	
ESPAGNE.			
Pour les correspondances échangées avec le Danemark, l'Italie, la Norvége, la Suède et les Etats composant l'Union austro-germanique, à l'exception de la Prusse	3	—	
Pour toutes les autres	2	50	
FRANCE.			
Pour les correspondances échangées avec le Danemark, la Grèce, la Norvége, la Russie, la Suède, la Turquie d'Europe et les Etats composant l'Union austro-germanique	3	—	

INDICATION DES CORRESPONDANCES.	Taxe. fr.	c.	OBSERVATIONS.
FRANCE.			
Pour toutes les autres, y compris celles échangées avec les Pays-Bas et le Wurtemberg	2	—	
GRÈCE.			
Pour toutes ses correspondances	1	—	
HANOVRE.			
Pour toutes ses correspondances	3	—	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.
ITALIE.			
Pour toutes ses correspondances	3	—	
NORVÉGE.			
Pour toutes ses correspondances	2	—	
PAYS-BAS.			
Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union	3	—	Idem.
Pour les correspondances échangées avec l'Italie et la Suisse par la Belgique et la France	—	50	
Pour toutes les autres	1	—	
PORTUGAL.			
Pour toutes ses correspondances	1	—	
PRUSSE.			
Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union	3	—	Idem.
Pour toutes les autres	2	50	
RUSSIE D'EUROPE.			
Pour les correspondances échangées avec tous les Etats contractants, à l'exception de la Turquie	5	—	La taxe est portée à 8 fr. pour les stations du Caucase.
SAXE.			
Pour toutes ses correspondances	3	—	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.

INDICATION DES CORRESPONDANCES.	Taxe.	OBSERVATIONS.
	fr. c.	
SUÉDE.		
Pour toutes ses correspondances	3 —	
SUISSE.		
Pour toutes ses correspondances	1 —	
TURQUIE (D'EUROPE).		
Pour les correspondances échangées avec tous les Etats contractants, à l'exception de la Russie	4 —	Principautés de Serbie et de Moldo-Valachie non comprises.
WURTEMBERG ET HOHENZOLLERN.		
Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union	3 —	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.
Pour les correspondances échangées avec la France, l'Italie et la Suisse	1 —	La taxe de 1 fr., pour la France, est commune avec les autres Etats de l'Union.

B. Taxes de transit.

(La taxe de transit est celle qui revient à chaque Etat pour les correspondances qui traversent son territoire.)

INDICATION DES CORRESPONDANCES.	Taxe. fr.	c.	OBSERVATIONS.
AUTRICHE.			
Pour toutes les correspondances et dans toutes les directions	3	—	Pour toute dépêche qui traverse les Etats de l'Union austro-germanique, cette taxe est commune avec ces Etats.
BADE.			
Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union austro-germanique, dans toutes les directions .	3	—	Idem.
Pour toutes les autres	1	—	
BAVIÈRE.			
Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union, dans toutes les directions	3	—	Idem.
Pour toutes les autres	1	—	
BELGIQUE.			
Pour les correspondances échangées par la France entre les Pays-Bas d'une part, l'Italie et la Suisse de l'autre	—	50	
Pour toutes les autres correspondances, dans toutes les directions	1	—	
DANEMARK.			
Pour toutes les correspondances et dans toutes les directions (lignes sous-marines comprises)	1	50	
ESPAGNE.			
Pour les correspondances en provenance ou à destination du Danemark, de l'Italie, de la Norvége, de la Suède et des Etats composant l'Union austro-germanique, à l'exception de la Prusse	3	—	
Pour les correspondances échangées entre la France et le Portugal	2	—	
Pour toutes les autres correspondances	2	50	

INDICATION DES CORRESPONDANCES.	Taxe.		OBSERVATIONS.
	fr.	c.	
FRANCE.			
Pour les correspondances échangées: 1° entre l'Italie d'une part, et l'Espagne et le Portugal d'autre part; 2° entre la Belgique et les Pays-Bas d'une part, et, d'autre part, tous les autres Etats, par les frontières d'Allemagne, d'Italie et de Suisse	2	—	
Pour toutes les autres correspondances, dans toutes les directions	3	—	Le transit de l'ile de Corse est fixé à 1 franc.
GRÈCE.			
. . . .	—	—	Pas de transit.
HANOVRE.			
Pour toutes les correspondances et dans toutes les directions	3	—	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.
ITALIE.			
Pour toutes les correspondances échangées entre les frontières d'Autriche, de France et de Suisse . . .	1	—	
Pour toutes les correspondances échangées entre les mêmes frontières et la frontière ottomane (ligne sous-marine comprise)	3	—	
NORVÉGE.			
. . . .	—	—	Pas de transit.
PAY-BAS.			
Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions	3	—	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.
PORTUGAL.			
. . . .	—	—	Pas de Transit.
PRUSSE.			
Pour les correspondances qui traversent les Etats de l'Union	3	—	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.
Pour toutes les autres correspondances, dans toutes les directions	2	50	

INDICATION DES CORRESPONDANCES.	Taxe.		OBSERVATIONS.
	fr.	c.	
RUSSIE D'EUROPE.			
Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions, à l'exception de la Turquie d'Europe	5	—	La Convention ne s'appliquant qu'à l'Europe, il n'est pas fait mention du transit vers l'Asie.
SAXE.			
Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions	3	—	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.
SUÈDE.			
Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions (lignes sous-marines comprises)	3	—	
SUISSE.			
Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions	1	—	
TURQUIE D'EUROPE.			
Pour les correspondances en provenance ou à destination de la Grèce	3	—	Principautés de Serbie et de Moldo-Valachie non comprises.
WURTEMBERG ET HOHENZOLLERN.			
Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions	3	—	Taxe commune avec les autres Etats de l'Union.

Den neuen Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereinsvertrag betreffend.

Nachdem der unterm 30. September d. J. zu Schwerin abgeschlossene neue Deutsch-Oesterreichische Telegraphenvereinsvertrag von den sämmtlichen betheiligten hohen Regierungen ratifizirt worden ist, wird derselbe im Nachstehenden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Vereins-Vertrag

abgeschlossen in

Schwerin am 30. September 1865.

Um die Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins mit denjenigen des Pariser internationalen Vertrags vom 17. Mai 1865 in Uebereinstimmung zu bringen, haben die nachbenannten, in der Reihenfolge des Art. IV. der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 aufgeführten Hohen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten

Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin,

sowie

des Königreichs der Niederlande

Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Oesterreich:

den Kaiserlich Königlichen Telegraphendirektor, Karl Brunner von Wattenwyl;

Preußen:

den Königlichen Telegraphendirektor, Oberst Franz von Chauvin;

Bayern:

den Königlich Bayerischen Bezirksingenieur, Heinrich Gumbart;

Sachsen:

den Königlichen Telegraphendirektor, Heinrich Adolph Ballenberger;

Hannover:

den Königlichen Oberbaurath, Karl Josef Gauß;

Württemberg:

den Königlichen Eisenbahnbau- und Telegraphendirektor, Ludwig von Klein;

Baden:

den Großherzoglichen Ministerialrath, Hermann Poppen;

Mecklenburg-Schwerin:

den Großherzoglichen Geheimen Ministerialrath, Dr. Eduard Meyer; und
den Großherzoglichen Ministerialrath, Dr. Martin Christian Dippe;

die Niederlande:

den Königlichen Divisions-Chef im Ministerium des Innern, Wilhelm Konstantin Arnold Staring,

welche unter Vorbehalt höherer Genehmigung nachstehenden neuen Vertrag vereinbart haben:

Umfang des Vereins.

Art. 1.

Als Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins werden alle Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die Telegraphenverwaltungen der den Verein bildenden Staaten, sei es in den eigenen Staatsgebieten oder in den Gebieten anderer Staaten, für den allgemeinen Verkehr unterhalten. Jeder Regierung bleibt jedoch vorbehalten, Linien und Stationen, welche sie zur unterseeischen Verbindung mit fremden, nicht zu Deutschland gehörigen Staaten anlegt, von der Eigenschaft als Vereinslinien und Vereinsstationen entweder auszuschließen oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Nur deutsche Staaten können dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine ferner als wirkliche Mitglieder beitreten.

Vereins-Korrespondenz.

Art. 2.

Den Vereinsbestimmungen ist diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, von welcher die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen berührt werden. Die Bestimmungen für die Krrespondenz, welche nur die Linien Einer Vereinsverwaltung berühren, bleiben jeder Regierung überlassen.

Art. 3.

Zur Sicherung regelmäßiger Beförderung der Vereins-Korrespondenz werden, nach näherer Verständigung der betheiligten Verwaltungen, zwischen den Stationen der verschiedenen Staaten besondere Leitungen mit übereinstimmender und dem Bedürfniß entsprechender Anzahl Drähte unterhalten, die vorzugsweise nur für den Vereinsverkehr zu benutzen und die bei ruhender Vereins-Korrespondenz für diese offen zu halten sind.

Gegenseitige Mittheilungen.

Art. 4.

Die Mitglieder des Vereins werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Zu Anfang jedes Jahres wird durch die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung die neue Auflage einer Specialkarte sämmtlicher Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist.

Von jeder Eröffnung und Schließung einer Telegraphenstation ist sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Art. 5.

Die Vereinsregierungen sichern sich gegenseitig die möglichst schnelle und genaue Ueberlieferung der von ihren Stationen angenommenen Vereinsdepeschen zu. Außer in den vertragsmäßig festgesetzten Fällen (siehe Art. 12) dürfen Vereinsdepeschen nicht zurückgewiesen, noch dürfen solche unterdrückt werden.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen, sowie für deren Ueberkunft innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Hat nach Maßgabe der in dem vereinbarten Reglement enthaltenen Bestimmungen eine Rückerstattung von Gebühren wegen Verlust, Verzögerung oder Verstümmelung von Depeschen stattzufinden, so ist diejenige Verwaltung zu Zahlung des zurückzuerstattenden Betrags verpflichtet, auf deren Linien der Verlust, die Verzögerung, oder die Verstümmelung erfolgt ist.

Jede Vereinsregierung ist befugt, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder für gewisse Arten der Korrespondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, müssen die übrigen Vereinsregierungen hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Art. 6.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Berechtigung zur Benutzung der Telegraphen.

Art. 7.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Bestimmungsort der Depeschen.

Art. 8.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so geschieht die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, oder mittelst Estafette oder durch Expreßboten, oder durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es überlassen, den Verkehr zwischen den Vereinsstationen und den Stationen der Eisenbahnbetriebs-Telegraphen besonders zu ordnen.

Dienstzeit der Stationen.

Art. 9.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a. Stationen mit Tag und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst, und
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Zeitbestimmung.

Art. 10.

Die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Vereinsverwaltung werden nach der mittleren Zeit der Zentralstation gerichtet.

Klassifikation und Erfordernisse der Depeschen.

Art. 11.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a. Staatsdepeschen der dem Verein angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen.
b. Dienstdepeschen, welche sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen.
c. Privatdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache abgefaßt oder chiffrirt aufgeliefert werden.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab, jedoch müssen sie als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Für Dienstdepeschen zwischen den Vorständen der Telegraphen-Zentralverwaltungen ist die Anwendung von Chiffern ebenfalls gestattet.

Privatdepeschen können in irgend einer der auf dem Gebiete der kontrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefaßt sein. Es steht jedoch jedem Staate frei, unter den auf seinem Gebiete gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche zur telegraphischen Korrespondenz zugelassen werden.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Im Transitverkehr dürfen chiffrirte Privatdepeschen nicht beanstandet werden.

Kontrolirung des Inhalts der Depeschen.

Art. 12.

Eine Kontrole über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenstationen nicht zu.

Dagegen können Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, von der Annahme und Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Reihenfolge der Telegraphirung.

Art. 13.

Die Beförderung der Vereinsdepeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder telegraphisch zu derselben gelangen, den Vorrang hiebei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und nach diesen die dringenden Dienstdepeschen, sowie diejenigen Depeschen, welche dringende Maßregeln oder schwere Unfälle auf Eisenbahnen betreffen.

Grundlage der Tarife.

Art. 14.

Für die Ermittelung der Beförderungsgebühren für Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, wird einer Seits die Wortzahl der Depesche, anderer Seits die direkte Entfernung, auf welcher die Depesche zu befördern ist, zu Grunde gelegt.

Im Verkehr mit dem Vereinsauslande finden die bezüglichen internationalen Tarifbestimmungen Anwendung.

Spezielle Taxbestimmungen.

Art. 15.

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

8 Sgr. = 40 Kr. Oesterr. = 28 Kr. Süddeutsch = 0,50 Guld. Niederl. = 1 Frank,

für die einfache Depesche und 1 Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß bis zu 10 geogr. Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 Meilen drei Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten mittelst Expreßboten oder Estafette werden der Verwaltung der Adreßstation im Wege direkter Abrechnung vergütet.

Gebühren-[illegible]

Art. 16.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekann[illegible] entrichten, die Weiterbeförderungsgebühren dagegen in der [illegible] den Telegraphendienst betreffenden Depeschen allein haben [illegible]

Abrechnungen des Deutsch-Oesterreichischen Tele[illegible]

Art. 17.

Zur Ermittelung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen [illegible] zelnen Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins für [illegible] der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen statt.

Gegenstand der Vereins-Abrechnung.

Art. 18.

Die für die Beförderung telegraphischer Depeschen aufkommenden Telegraphirungs-Gebühren fließen in die Vereinskasse und bilden den Gegenstand der Vereinsabrechnung nach Maßgabe der diesfalls vereinbarten Instruktion.

Theilung des Vereins-Einkommens.

Art. 19.

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphenleitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereinsdepeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durchlaufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereins-Einnahme kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphenlinien und Leitungen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benutzung waren. Hiebei wird von jeder Telegraphenlinie ein Draht mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Draht aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen;

Drei Zehntel des Vereinseinkommens werden getheilt nach Verhältniß der in dem betreffenden Abrechnungsquartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen, ohne Rücksicht auf ihre Wortzahl; die übrigen

Sechs Zehntel der Vereinseinnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates multiplizirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Für die Zeit bis 31. Dezember 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben:

Diese Ziffern sind

für Oesterreich	72,79
„ Preußen	80,50
„ Bayern	53,21
„ Sachsen	17,30
„ Hannover	42,80
„ Württemberg	20,28
„ Baden	22,26
„ Mecklenburg-Schwerin	15,30
„ die Niederlande	24,50

Die gleichen Ermittelungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstesmal im Jahre 1866, stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine soll deren Theilnahme an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungsquartals sein darf, beginnen.

Zur Ermittelung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilenzahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Central-Organ für die Vereins-Abrechnungen.

Art. 20.

Die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung unterzieht sich als Central-Organ der Besorgung des Vereins-Abrechnungsgeschäfts auf Grundlage der desfalls vereinbarten Instruktion. Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämmtlichen Vereinsverwaltungen nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesammt-Einnahme getragen.

Abrechnungs-Perioden.

Art. 21.

Für jedes Kalenderquartal wird eine besondere Vereinsabrechnung aufgestellt.

Die Vereinsverwaltungen haben dem Central-Organ das Material dazu spätestens nach Ablauf von 6 Wochen nach jedem Quartalschlusse zu übersenden.

Das Central-Organ hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereinsabrechnungen aufzustellen und den Vereinsverwaltungen mitzutheilen.

Saldirung.

Art. 22.

Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergiebt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereins-Einnahme getragen.

Aufbewahrung der Originale der Depeschen.

Art. 23.

Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegraphischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden.

Telegraphen-Konferenz.

Art. 24.

Zum Behufe der Fortbildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereinsregierungen Statt.

Bei den Konferenzen ist Stimmeneinhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

a. auf den Umfang und die Dauer des Vereins,
b. auf Veränderungen der Vereinstarife,
c. auf Theilung des Vereins-Einkommens,
d. auf Gebührenfreiheiten,
e. auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig, als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratifikation.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereins-Verwaltungen erforderlich.

Beilagen des Vereins-Vertrages.

Art. 25.

Die diesem Vertrage angeschlossene Dienstanweisung und die Telegraphenordnung treten gleichzeitig mit demselben in Kraft, können jedoch unbeschadet des Vertrages im gemeinsamen Einverständnisse der Vereinsverwaltungen geändert werden.

Dauer des Vertrages.

Art. 26.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. Januar 1866 in Wirksamkeit und bleibt bis zum 31. Dezember 1869 in Kraft.

Sofern derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

Aufhebung der früheren Verträge.

Art. 27.

Der revidirte Telegraphen=Vereins=Vertrag vom 16. November 1857 und der Nachtrag zu demselben vom 13. Juni 1863 treten mit dem 1. Januar 1866 außer Kraft.

Ratifikation.

Art. 28.

Die Ratifikation dieses Vertrages soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereinsregierungen ihre Ratifikations=Urkunde im Korrespondenzwege an die Großherzoglich Mecklenburg=Schwerin'sche Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen binnen acht Wochen von heute an zugehen läßt.

So geschehen

Schwerin, den 30. September 1865.

(L. S.) Karl Brunner.
(L. S.) Franz von Chauvin.
(L. S.) Heinrich Gumbart.
(L. S.) Heinrich Adolph Ballenberger.
(L. S.) Karl Joseph Gauß.
(L. S.) Ludwig von Klein.
(L. S.) Hermann Poppen.
(L. S.) Eduard Meyer, Dr.
(L. S.) Martin Christian Dippe.
(L. S.) Wilhelm Konstantin Arnold Staring.

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 30. Dezember 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 18. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem bei der Kaiserlich Französischen Präfektur in Straßburg attachirten Secretaire général, Comte *Guernon-Ranville*, das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Medizinalrath Fink in Rappenau das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 18. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem evangelischen Hauptlehrer Johann Fehrle in Gochsheim, in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen Dienstleistung, die kleine goldene Zivilverdienstmedaille, und

unter dem 23. November d. J.

dem städtischen Baumeister Max Kieferle in Mannheim aus Anlaß seines am 1. Dezember d. J. stattgefundenen 25jährigen Dienstjubiläums die kleine goldene Zivilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 23. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden, nachstehenden Dekorirten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Orden zu ertheilen, und zwar:

dem Geheimenrath Professor Dr. Bunsen in Heidelberg für den St. Anna-Orden II. Klasse;

dem Geheimenrath Professor Dr. Helmholtz in Heidelberg für den St. Stanislaus-Orden II. Klasse;

dem Hofrath Professor Dr. Kirchhoff in Heidelberg für den St. Stanislaus-Orden II. Klasse;

dem außerordentlichen Professor Dr Erlenmeyer in Heidelberg für den St. Anna-Orden III. Klasse;

dem Professor Dr. *De Bary* in Freiburg für den St. Anna-Orden III. Klasse.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß auf ihr unterthänigstes Ansuchen erhielten:

unter dem 24. November d. J.

der geheime Kriegsrath von Froben, Mitglied des Kriegsministeriums, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene Komthurkreuz II. Klasse des Ordens Philipps des Großmüthigen, und

unter dem 30. November d. J.

der Geheimerath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden II. Klasse mit Stern.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Direktor des evangelischen Schullehrerseminars dahier, Professor Wilhelm Stern, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Kreisschulrath Leutz in Heidelberg zum Vorstand des evangelischen Schullehrerseminars dahier zu ernennen;

HöchstIhre Zustimmung dazu zu ertheilen, daß der bisherige Sekretär beim katholischen Oberstiftungsrath, Karl Edelmann, als Assessor und der Kameralpraktikant Gustav Kraus als Sekretär bei dem katholischen Oberstiftungsrath bestellt werden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die katholische Pfarrei ad St. Dam. et Hug. in Bruchsal dem Pfarrverweser Emil Warth von Merzhausen verliehen und ist derselbe am 28. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Sasbachwalden, Dekanats Ottersweier, dem Pfarrer Johann Nepomuck Will von Eisenthal verliehen und ist derselbe am 29. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Diersburg, Dekanats Lahr, dem Pfarrverweser Karl Sartori von Wieblingen verliehen und ist derselbe am 30. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat den Domprābendar, geistlichen Rath Marmon in Freiburg, zum Domkapitular an der Metropolitankirche daselbst ernannt und ist derselbe am 11. Dezember d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die evangelische Pfarrei Schillingstadt präsentirten Pfarrer Gustav Walther in Reihen wurde am 8. Dezember d. J. die kirchliche Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebersicht der Schülerzahl der polytechnischen Schule im Studienjahre 1865/66.

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
Mathematische Schule	38	77	115
Ingenieurschule	38	61	99
Maschinenbauschule	12	86	98
Bauschule	58	37	95
Chemische Schule	19	18	37
Forstschule	55	3	58
Landwirthschaftliche Schule	9	15	24
Hospitanten	15	23	38
Zusammen	244	320	564

Karlsruhe, den 11. Dezember 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Bechert.

Verordnung.

Die Bekanntmachung und den Vollzug des Staatsvertrags vom 7. Februar 1865 über die Paß- und Fremdenpolizei betreffend.

Zwischen den Regierungen der Königreiche Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen ist zur Erleichterung des Reiseverkehrs in ihren Staatsgebieten am 7. Februar d. J. zu Köln der nachstehende Vertrag über die Paß- und Fremdenpolizei abgeschlossen worden, welchem inzwischen das Großherzogthum Oldenburg und die freie Stadt Bremen beigetreten sind. Nachdem zufolge Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. April d. J. auch die

Den neuen Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereinsvertrag betreffend.

Nachdem der unterm 30. September d. J. zu Schwerin abgeschlossene neue Deutsch-Oesterreichische Telegraphenvereinsvertrag von den sämmtlichen betheiligten hohen Regierungen ratifizirt worden ist, wird derselbe im Nachstehenden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1865.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Vereins-Vertrag

abgeschlossen in

Schwerin am 30. September 1865.

Um die Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins mit denjenigen des Pariser internationalen Vertrags vom 17. Mai 1865 in Uebereinstimmung zu bringen, haben die nachbenannten, in der Reihenfolge des Art. IV. der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 aufgeführten Hohen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten

Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin,

sowie

des Königreichs der Niederlande

Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Oesterreich:

den Kaiserlich Königlichen Telegraphendirektor, Karl Brunner von Wattenwyl;

Preußen:

den Königlichen Telegraphendirektor, Oberst Franz von Chauvin;

Bayern:

den Königlich Bayerischen Bezirksingenieur, Heinrich Gumbart;

Sachsen:

den Königlichen Telegraphendirektor, Heinrich Adolph Ballenberger;

Hannover:

den Königlichen Oberbaurath, Karl Josef Gauß;

Württemberg:

den Königlichen Eisenbahnbau- und Telegraphendirektor, Ludwig von Klein;

Baden:

den Großherzoglichen Ministerialrath, Hermann Poppen;

Mecklenburg-Schwerin:

den Großherzoglichen Geheimen Ministerialrath, Dr. Eduard Meyer; und

den Großherzoglichen Ministerialrath, Dr. Martin Christian Dippe;

die Niederlande:

den Königlichen Divisions-Chef im Ministerium des Innern, Wilhelm Konstantin Arnold Staring,

welche unter Vorbehalt höherer Genehmigung nachstehenden neuen Vertrag vereinbart haben:

Umfang des Vereins.

Art. 1.

Als Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins werden alle Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die Telegraphenverwaltungen der den Verein bildenden Staaten, sei es in den eigenen Staatsgebieten oder in den Gebieten anderer Staaten, für den allgemeinen Verkehr unterhalten. Jeder Regierung bleibt jedoch vorbehalten, Linien und Stationen, welche sie zur unterseeischen Verbindung mit fremden, nicht zu Deutschland gehörigen Staaten anlegt, von der Eigenschaft als Vereinslinien und Vereinsstationen entweder auszuschließen oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Nur deutsche Staaten können dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine ferner als wirkliche Mitglieder beitreten.

Vereins-Korrespondenz.

Art. 2.

Den Vereinsbestimmungen ist diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, von welcher die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen berührt werden. Die Bestimmungen für die Krrespondenz, welche nur die Linien Einer Vereinsverwaltung berühren, bleiben jeder Regierung überlassen.

Art. 3.

Zur Sicherung regelmäßiger Beförderung der Vereins-Korrespondenz werden, nach näherer Verständigung der betheiligten Verwaltungen, zwischen den Stationen der verschiedenen Staaten besondere Leitungen mit übereinstimmender und dem Bedürfniß entsprechender Anzahl Drähte unterhalten, die vorzugsweise nur für den Vereinsverkehr zu benutzen und die bei ruhender Vereins-Korrespondenz für diese offen zu halten sind.

Gegenseitige Mittheilungen.

Art. 4.

Die Mitglieder des Vereins werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Zu Anfang jedes Jahres wird durch die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung die neue Auflage einer Specialkarte sämmtlicher Linien und Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist.

Von jeder Eröffnung und Schließung einer Telegraphenstation ist sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Art. 5.

Die Vereinsregierungen sichern sich gegenseitig die möglichst schnelle und genaue Ueberlieferung der von ihren Stationen angenommenen Vereinsdepeschen zu. Außer in den vertragsmäßig festgesetzten Fällen (siehe Art. 12) dürfen Vereinsdepeschen nicht zurückgewiesen, noch dürfen solche unterdrückt werden.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen, sowie für deren Ueberkunft innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Hat nach Maßgabe der in dem vereinbarten Reglement enthaltenen Bestimmungen eine Rückerstattung von Gebühren wegen Verlust, Verzögerung oder Verstümmelung von Depeschen stattzufinden, so ist diejenige Verwaltung zu Zahlung des zurückzuerstattenden Betrags verpflichtet, auf deren Linien der Verlust, die Verzögerung, oder die Verstümmelung erfolgt ist.

Jede Vereinsregierung ist befugt, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder für gewisse Arten der Korrespondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, müssen die übrigen Vereinsregierungen hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Art. 6.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Berechtigung zur Benutzung der Telegraphen.

Art. 7.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Bestimmungsort der Depeschen.

Art. 8.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so geschieht die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, oder mittelst Estafette oder durch Expreßboten, oder durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es überlassen, den Verkehr zwischen den Vereinsstationen und den Stationen der Eisenbahnbetriebs-Telegraphen besonders zu ordnen.

Dienstzeit der Stationen.

Art. 9.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a. Stationen mit Tag und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst, und
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Zeitbestimmung.

Art. 10.

Die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Vereinsverwaltung werden nach der mittleren Zeit der Zentralstation gerichtet.

Klassifikation und Erfordernisse der Depeschen.

Art. 11.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a. Staatsdepeschen der dem Verein angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen.
b. Dienstdepeschen, welche sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen.
c. Privatdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache abgefaßt oder chiffrirt aufgeliefert werden.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab, jedoch müssen sie als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Für Dienstdepeschen zwischen den Vorständen der Telegraphen-Zentralverwaltungen ist die Anwendung von Chiffern ebenfalls gestattet.

Privatdepeschen können in irgend einer der auf dem Gebiete der kontrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefaßt sein. Es steht jedoch jedem Staate frei, unter den auf seinem Gebiete gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche zur telegraphischen Korrespondenz zugelassen werden.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Im Transitverkehr dürfen chiffrirte Privatdepeschen nicht beanstandet werden.

Kontrolirung des Inhalts der Depeschen.

Art. 12.

Eine Kontrole über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphenstationen nicht zu.

Dagegen können Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, von der Annahme und Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Reihenfolge der Telegraphirung.

Art. 13.

Die Beförderung der Vereinsdepeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder telegraphisch zu derselben gelangen, den Vorrang hiebei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und nach diesen die dringenden Dienstdepeschen, sowie diejenigen Depeschen, welche dringende Maßregeln oder schwere Unfälle auf Eisenbahnen betreffen.

Grundlage der Tarife.

Art. 14.

Für die Ermittelung der Beförderungsgebühren für Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, wird einer Seits die Wortzahl der Depesche, anderer Seits die direkte Entfernung, auf welcher die Depesche zu befördern ist, zu Grunde gelegt.

Im Verkehr mit dem Vereinsauslande finden die bezüglichen internationalen Tarifbestimmungen Anwendung.

Spezielle Taxbestimmungen.

Art. 15.

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

8 Sgr. = 40 Kr. Oesterr. = 28 Kr. Süddeutsch = 0,50 Guld. Niederl. = 1 Frank,

für die einfache Depesche und 1 Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß bis zu 10 geogr. Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 Meilen drei Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten mittelst Expreßboten oder Estafette werden der Verwaltung der Adreßstation im Wege direkter Abrechnung vergütet.

Gebühren=Erhebung.

Art. 16.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten, die Weiterbeförderungsgebühren dagegen in der Regel vom Adressaten zu erheben. Die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen allein haben Anspruch auf gebührenfreie Beförderung.

Abrechnungen des Deutsch=Oesterreichischen Telegraphen=Vereins.

Art. 17.

Zur Ermittelung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Verwaltungen des Deutsch=Oesterreichischen Telegraphen=Vereins für die gegenseitige Benutzung der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen statt.

Gegenstand der Vereins=Abrechnung.

Art. 18.

Die für die Beförderung telegraphischer Depeschen aufkommenden Telegraphirungs=Gebühren fließen in die Vereinskasse und bilden den Gegenstand der Vereinsabrechnung nach Maßgabe der diesfalls vereinbarten Instruktion.

Theilung des Vereins=Einkommens.

Art. 19.

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphenleitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereinsdepeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durchlaufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereins=Einnahme kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphenlinien und Leitungen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benutzung waren. Hiebei wird von jeder Telegraphenlinie ein Draht mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Draht aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen;

Drei Zehntel des Vereinseinkommens werden getheilt nach Verhältniß der in dem betreffenden Abrechnungsquartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen, ohne Rücksicht auf ihre Wortzahl; die übrigen

Sechs Zehntel der Vereinseinnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates multiplizirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Für die Zeit bis 31. Dezember 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben:

Diese Ziffern sind

für Oesterreich	72,79
„ Preußen	80,50
„ Bayern	53,21
„ Sachsen	17,30
„ Hannover	42,80
„ Württemberg	20,28
„ Baden	22,26
„ Mecklenburg-Schwerin . . .	15,30
„ die Niederlande	24,50

Die gleichen Ermittelungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstesmal im Jahre 1866, stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine soll deren Theilnahme an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungsquartals sein darf, beginnen.

Zur Ermittelung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilenzahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

Central-Organ für die Vereins-Abrechnungen.

Art. 20.

Die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung unterzieht sich als Central-Organ der Besorgung des Vereins-Abrechnungsgeschäfts auf Grundlage der desfalls vereinbarten Instruktion. Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämmtlichen Vereinsverwaltungen nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesammt-Einnahme getragen.

Abrechnungs-Perioden.

Art. 21.

Für jedes Kalenderquartal wird eine besondere Vereinsabrechnung aufgestellt.

Die Vereinsverwaltungen haben dem Central-Organ das Material dazu spätestens nach Ablauf von 6 Wochen nach jedem Quartalschlusse zu übersenden.

Das Central-Organ hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereinsabrechnungen aufzustellen und den Vereinsverwaltungen mitzutheilen.

Saldirung.

Art. 22.

Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergiebt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereins-Einnahme getragen.

Aufbewahrung der Originale der Depeschen.

Art. 23.

Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegraphischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden.

Telegraphen-Konferenz.

Art. 24.

Zum Behufe der Fortbildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereinsregierungen Statt.

Bei den Konferenzen ist Stimmeneinhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

a. auf den Umfang und die Dauer des Vereins,
b. auf Veränderungen der Vereinstarife,
c. auf Theilung des Vereins-Einkommens,
d. auf Gebührenfreiheiten,
e. auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig, als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratifikation.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereins-Verwaltungen erforderlich.

Beilagen des Vereins-Vertrages.

Art. 25.

Die diesem Vertrage angeschlossene Dienstanweisung und die Telegraphenordnung treten gleichzeitig mit demselben in Kraft, können jedoch unbeschadet des Vertrages im gemeinsamen Einverständnisse der Vereinsverwaltungen geändert werden.

Dauer des Vertrages.

Art. 26.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. Januar 1866 in Wirksamkeit und bleibt bis zum 31. Dezember 1869 in Kraft.

Sofern derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

Aufhebung der früheren Verträge.

Art. 27.

Der revidirte Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 16. November 1857 und der Nachtrag zu demselben vom 13. Juni 1863 treten mit dem 1. Januar 1866 außer Kraft.

Ratifikation.

Art. 28.

Die Ratifikation dieses Vertrages soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereinsregierungen ihre Ratifikations-Urkunde im Korrespondenzwege an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen binnen acht Wochen von heute an zugehen läßt.

So geschehen

Schwerin, den 30. September 1865.

(L. S.) Karl Brunner.
(L. S.) Franz von Chauvin.
(L. S.) Heinrich Gumbart.
(L. S.) Heinrich Adolph Ballenberger.
(L. S.) Karl Joseph Gauß.
(L. S.) Ludwig von Klein.
(L. S.) Hermann Poppen.
(L. S.) Eduard Meyer, Dr.
(L. S.) Martin Christian Dippe.
(L. S.) Wilhelm Konstantin Arnold Staring.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 30. Dezember 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 18. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem bei der Kaiserlich Französischen Präfektur in Straßburg attachirten Secretaire général, Comte *Guernon-Ranville*, das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Medizinalrath Fink in Rappenau das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 18. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem evangelischen Hauptlehrer Johann Fehrle in Gochsheim, in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen Dienstleistung, die kleine goldene Zivilverdienstmedaille, und

unter dem 23. November d. J.

dem städtischen Baumeister Max Kieferle in Mannheim aus Anlaß seines am 1. Dezember d. J. stattgefundenen 25jährigen Dienstjubiläums die kleine goldene Zivilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 23. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden, nachstehenden Dekorirten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Orden zu ertheilen, und zwar:

dem Geheimenrath Professor Dr. Bunsen in Heidelberg für den St. Anna-Orden II. Klasse;

dem Geheimenrath Professor Dr. Helmholtz in Heidelberg für den St. Stanislaus-Orden II. Klasse;

dem Hofrath Professor Dr. Kirchhoff in Heidelberg für den St. Stanislaus-Orden II. Klasse;

dem außerordentlichen Professor Dr Erlenmeyer in Heidelberg für den St. Anna-Orden III. Klasse;

dem Professor Dr. *De Bary* in Freiburg für den St. Anna-Orden III. Klasse.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß auf ihr unterthänigstes Ansuchen erhielten:
unter dem 24. November d. J.
der geheime Kriegsrath von Froben, Mitglied des Kriegsministeriums, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene Komthurkreuz II. Klasse des Ordens Philipps des Großmüthigen, und
unter dem 30. November d. J.
der Geheimerath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden II. Klasse mit Stern.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. Dezember d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Direktor des evangelischen Schullehrerseminars dahier, Professor Wilhelm Stern, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Kreisschulrath Leutz in Heidelberg zum Vorstand des evangelischen Schullehrerseminars dahier zu ernennen;

HöchstIhre Zustimmung dazu zu ertheilen, daß der bisherige Sekretär beim katholischen Oberstiftungsrath, Karl Edelmann, als Assessor und der Kameralpraktikant Gustav Kraus als Sekretär bei dem katholischen Oberstiftungsrath bestellt werden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die katholische Pfarrei ad St. Dam. et Hug. in Bruchsal dem Pfarrverweser Emil Warth von Merzhausen verliehen und ist derselbe am 28. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Sasbachwalden, Dekanats Ottersweier, dem Pfarrer Johann Nepomuck Will von Eisenthal verliehen und ist derselbe am 29. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Diersburg, Dekanats Lahr, dem Pfarrverweser Karl Sartori von Wieblingen verliehen und ist derselbe am 30. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat den Domprädendar, geistlichen Rath Marmon in Freiburg, zum Domkapitular an der Metropolitankirche daselbst ernannt und ist derselbe am 11. Dezember d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die evangelische Pfarrei Schillingstadt präsentirten Pfarrer Gustav Walther in Reihen wurde am 8. Dezember d. J. die kirchliche Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebersicht der Schülerzahl der polytechnischen Schule im Studienjahre 1865/66.

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
Mathematische Schule	38	77	115
Ingenieurschule	38	61	99
Maschinenbauschule	12	86	98
Bauschule	58	37	95
Chemische Schule	19	18	37
Forstschule	55	3	58
Landwirthschaftliche Schule	9	15	24
Hospitanten	15	23	38
Zusammen	244	320	564

Karlsruhe, den 11. Dezember 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Bechert.

Verordnung.

Die Bekanntmachung und den Vollzug des Staatsvertrags vom 7. Februar 1865 über die Paß- und Fremdenpolizei betreffend.

Zwischen den Regierungen der Königreiche Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen ist zur Erleichterung des Reiseverkehrs in ihren Staatsgebieten am 7. Februar d. J. zu Köln der nachstehende Vertrag über die Paß- und Fremdenpolizei abgeschlossen worden, welchem inzwischen das Großherzogthum Oldenburg und die freie Stadt Bremen beigetreten sind. Nachdem zufolge Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. April d. J. auch die

Badische Staatsregierung ihren Beitritt zu genannter Uebereinkunft erklärt hat, wird dieselbe mit der Bestimmung bekannt gemacht, daß sie für das Großherzogthum Baden mit dem 1. Januar 1866 in Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Bechert.

Die Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg und Sachsen sind übereingekommen, zur Erleichterung des Reiseverkehrs in ihren Staatsgebieten eine Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar

die Königlich Bayer'sche Regierung
den Polizeidirektor Pfeufer,
die Königlich Hannover'sche Regierung
den General-Polizeidirektor von Engelbrechten,
die Königlich Württemberg'sche Regierung
den Stadtdirektor, Ober-Regierungsrath von Majer,
die Königlich Sächsische Regierung
den geheimen Regierungsrath Häpe,

welche, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Die Reisenden sind innerhalb der Vereinsstaaten beim Eintritt in dieselben, sowie beim Austritt, von der Pflicht zur Führung eines Reisepapiers befreit.

§. 2.

Jeder Reisende, sowohl Inländer, als Ausländer, ist dagegen verbunden, auf amtliches Erfordern über seine Person, seinen regelmäßigen Wohnsitz und soweit solches nach dem Zwecke und der Dauer der Reise nothwendig ist, auch über die Mittel zu seinem Unterhalt auf genügende Art sich auszuweisen.

§. 3.

Angehörigen der Vereinsstaaten können der leichteren und zuverläßigeren Legitimation wegen von ihrer zuständigen Behörde auf Verlangen auch ferner Reisepapiere ertheilt werden, wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 4.

Reisepapiere, welche von der zuständigen Behörde eines Vereinsstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Vereinsgebiet.

§. 5.

Die Zuständigkeit der Behörden der Vereinsstaaten zur Ausstellung von Reisepapieren an die Angehörigen ihrer Staaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Vereinsstaates. Auch bleibt es der Beurtheilung der zuständigen Behörden nach den in jedem Vereinsstaate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen, welchen Personen Reisepapiere zu ertheilen, oder zu versagen, und ersteren Falls, welche Beschränkungen etwa zu treffen sind.

§. 6.

Die kontrahirenden Regierungen werden jedoch dahin wirken:

1. daß die Ertheilung von Reisepapieren an ihre Staatsangehörigen in der Regel auf diejenigen Behörden beschränkt werde, in deren Bezirk die Empfänger der betreffenden Papiere ihre Heimath oder ihren Wohnort haben;
2. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen steht, mit Reisepapieren nicht ausgerüstet werden;
3. daß Zwangspässe, Reiserouten oder ähnliche Papiere, deren Empfänger zufolge dieser Papiere einen anderen der kontrahirenden Staaten auch selbst zur bloßen Durchreise zu berühren haben, nur nach vorgängiger sicherer Feststellung der persönlichen und Heimathsverhältnisse des Empfängers und mit einer ausdrücklichen Bescheinigung hierüber in dem Papiere selbst, ausgestellt werden. Personen, welche mit dem zuwider ausgestellten Zwangspässen, Reiserouten ꝛc. betroffen werden, können in den Staat, in welchem sie dergleichen Papiere erhalten haben, ohne Weiteres wieder zurückgewiesen werden.

(Vergleiche die §§. 8 und 9 der Gothaer Konvention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden.)

§. 7.

Besitzt der Angehörige eines anderen Vereinsstaates oder ein Ausländer kein Reisepapier, kann aber auf sonstige Weise sich genügend legitimiren, so kann ihm auf Verlangen ein solches zum Reisen in den Vereinsstaaten auf die Dauer von 4 Wochen ertheilt werden, bei Angehörigen der Vereinsstaaten jedoch unter Benachrichtigung der Heimathsbehörden.

§. 8.

Personen, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, Musikanten, Drehorgelspieler, Taschenspieler, Seiltänzer, Marionettenspieler, Personen, welche mit wilden oder abgerichteten Thieren umherreisen, Scheerenschleifer u. s. w. bedürfen zu ihren Reisen im Vereinsgebiete schriftlicher, von den zuständigen Behörden des Heimathsstaates ausgestellter Reisepapiere oder Ausweise, aus denen ihre Staats- oder Ortsangehörigkeit hervorgeht und in denen ihre Personalbeschreibung und Namensunterschrift enthalten ist.

Gleicher Beschränkung sind auch Personen, welche Dienste oder Arbeit suchen, auf ihren Reisen unterworfen.

§. 9.

Eine Verpflichtung zur Einholung eines Visum der Reisepapiere findet nicht Statt.

Den einzelnen Vereinsregierungen bleibt jedoch vorbehalten, für die in §. 8 genannten Personen die Verpflichtung zur Einholung eines Visum ihrer Reisepapiere beizubehalten oder einzuführen.

§. 10.

Die kontrahirenden Regierungen werden sich über die Einführung und Benutzung übereinstimmender Formulare zu Reisepapieren nach den Rücksichten möglichster Einfachheit und Leichtigkeit des Gebrauchs verständigen und soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß Ausweise, deren gewisse Klassen von Personen bedürfen, um ihrem Erwerbe nachgehen zu können, z. B. Dienstbücher der Dienstboten, Arbeitsbücher der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter u. s. w. zugleich als Reisepapiere zu benutzen sind, sofern sie die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten.

§. 11.

Das Verfahren gegen Reisende, welche sich überhaupt nicht, oder über die Erfüllung der durch gegenwärtige Uebereinkunft vorgeschriebenen Obliegenheiten nicht ausweisen können, richtet sich nach den Gesetzen des Vereinsstaates, in welchem sie sich betreffen lassen. Bei einer etwaigen Ausweisung bleiben für die am Gothaer Vertrage betheiligten Staaten die Bestimmungen dieses Vertrags aufrecht.

§. 12.

Die zur Kontrole der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte erforderlichen Anordnungen werden, soweit sie noch nicht bestehen, von den einzelnen Regierungen erlassen.

§. 13.

Jeder Vereinsregierung bleibt vorbehalten, in Fällen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit durch Krieg, Unruhen oder sonstige Ereignisse oder aus anderen erheblichen Gründen vorübergehend die Paßpflichtigkeit überhaupt, oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten wieder einzuführen. In solchen Fällen wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen von ihrer Verfügung und deren Begründung thunlichst bald Mittheilung machen.

§. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Köln, den 7. Februar 1865.

(L. S.) Sigmund Pfeufer, k. Polizeidirektor.
(L. S.) Louis von Engelbrechten.
(L. S.) Emil Majer, Stadtdirektor.
(L. S.) Hugo Häpe, geheimer Regierungsrath.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unterm Heutigen in Gegenwart einer Großherzoglichen Kommission folgende Obligationen vom 1842er Eisenbahnanlehen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. v. M., Regierungsblatt Nr. LVII., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern

67	419	1080	1331	1558	1893	2189	2904	3422	4253	4751
75	506	1133	1437	1573	1918	2435	2990	3502	4337	4788
106	621	1151	1449	1601	1979	2438	2997	3649	4413	4809
115	663	1183	1463	1642	1998	2485	3047	3847	4416	4827
127	697	1213	1508	1666	2067	2513	3116	3858	4489	4849
163	755	1263	1509	1749	2120	2560	3244	3882	4573	4988
313	815	1265	1536	1846	2145	2666	3247	3933	4680	5076
354	861	1311	1552	1870	2153	2725	3378	4230	4703	5093
358	1049									

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

63	840	1710	3422	4324	5020	6051	7329	8586	9901	10808
85	967	1949	3506	4394	5100	6066	7823	8598	10032	10851
88	1021	1978	3516	4412	5123	6242	7864	8669	10054	10866
111	1030	2047	3635	4422	5169	6358	7962	8965	10114	10967
136	1057	2408	3680	4430	5226	6407	8013	8970	10152	11095
143	1082	2466	3695	4558	5270	6456	8066	9040	10178	11102
149	1208	2615	3778	4568	5278	6464	8102	9074	10250	11124
238	1354	2652	3834	4705	5369	6544	8104	9121	10299	11262
244	1393	2685	3864	4745	5403	6577	8143	9214	10372	11268
265	1401	2891	3906	4794	5408	6617	8148	9484	10399	11447
414	1408	2915	3949	4817	5471	6636	8151	9581	10453	11469
468	1416	2989	3961	4823	5515	6766	8194	9608	10473	11471
510	1440	3102	3971	4827	5591	6861	8256	9643	10524	11596
526	1533	3112	3994	4850	5676	6863	8307	9731	10602	11604
550	1536	3128	4063	4863	5766	6987	8405	9746	10656	11609
614	1559	3180	4075	4892	5767	6990	8412	9752	10681	11649
692	1570	3255	4169	5007	5787	7058	8464	9775	10691	11712
697	1604	3390	4202	5012	5843	7262	8502	9873	10730	11907
733	1623	3412	4290	5013	5900	7319	8513	9891	10756	11997
786	1634									

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

78	1756	3383	5017	6664	8624	9952	11929	14007	15722	17156
267	1817	3397	5049	6727	8665	10122	11978	14012	15723	17202
379	1818	3555	5101	6762	8779	10127	11995	14085	15985	17410
411	1849	3579	5103	7087	8830	10155	11997	14115	16064	17451
420	1936	3728	5144	7096	8847	10173	12016	14250	16075	17452
460	2150	3779	5160	7141	8863	10206	12079	14314	16133	17543
477	2186	3831	5219	7186	8919	10207	12085	14381	16155	17651
481	2284	3853	5283	7224	8958	10255	12114	14554	16197	17800
546	2316	3874	5297	7242	9052	10356	12264	14581	16285	17831
556	2355	3886	5307	7316	9116	10512	12271	14630	16326	17850
647	2360	3907	5321	7339	9402	10560	12338	14704	16350	17851
668	2413	3911	5405	7342	9430	10634	12407	14774	16383	17913
822	2458	4009	5422	7511	9470	10663	12454	14815	16390	17931
842	2484	4086	5527	7532	9475	10719	12576	14921	16402	17935
848	2528	4087	5588	7608	9495	10834	12639	14984	16421	18021
898	2612	4089	5733	7614	9513	10959	12683	15009	16426	18072
990	2678	4160	5743	7726	9626	11059	12846	15135	16438	18141
1082	2683	4173	5902	7794	9627	11137	12957	15182	16466	18148
1201	2715	4282	5945	7814	9650	11196	13357	15193	16471	18296
1239	2730	4310	6143	7828	9655	11243	13392	15266	16567	18447
1276	2768	4315	6174	7850	9656	11368	13425	15362	16620	18461
1361	2899	4334	6191	7928	9661	11407	13479	15366	16817	18491
1385	2914	4370	6241	8047	9677	11412	13504	15393	16845	18630
1419	2939	4375	6245	8086	9699	11565	13558	15424	16867	18686
1476	2991	4528	6270	8087	9737	11582	13646	15427	16922	18729
1506	3057	4552	6301	8123	9760	11592	13697	15463	17007	18733
1582	3068	4553	6348	8158	9795	11620	13869	15522	17056	18787
1634	3298	4737	6407	8163	9809	11792	13937	15611	17078	18804
1638	3315	4743	6419	8176	9852	11817	13956	15613	17094	18823
1643	3345	4762	6428	8219	9869	11873	13993	15631	17114	18844
1721	3353	4886	6544	8441						

Vom 1. Juli 1866 an hört die Verzinsung auf. Wer die gezogenen Obligationen in vierprozentige umzutauschen wünscht, kann dies schon vom 1. Januar k. J. an zu den sämmtlichen Staatsverrechnungen bekannt gegebenen Kursen und zwar durch Vermittelung der Staatsverrechner thun.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1865.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Kirsch.

Nr. LXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Sonntag den 31. Dezember 1865.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf unterthänigsten Antrag Unseres Justizministeriums zum Vollzuge des §. 4, Abs. 2 und der §§. 34 bis 37 der Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. XVIII.) beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Handelsgerichte werden in den Städten

Karlsruhe und Mannheim

je für den Bezirk der dortigen Kreisgerichte errichtet.

Die Einsetzung weiterer Handelsgerichte in anderen Städten wird für den Fall des sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten.

§. 2.

Die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf Verhandlung und Entscheidung der ihnen durch die §§. 11, 12 und 13 der bürgerlichen Prozeßordnung zugewiesenen, vom Tage der Wirksamkeit der Handelsgerichte durch Klagerhebung bei denselben anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten.

Anderweite in der bürgerlichen Prozeßordnung nicht erwähnte Verrichtungen, welche durch das Handelsgesetzbuch den Handelsgerichten, dagegen durch Art. 48 des Einführungs-Gesetzes zum H.-G.-B. den Amtsgerichten übertragen sind, verbleiben den letzteren in Gemäßheit des eben erwähnten Artikels.

§. 3.

Die Handelsgerichte sind selbstständige Gerichte.

Die nach §. 34 der Gerichtsverfassung zu Vorsitzenden derselben ernannten Mitglieder der Kreisgerichte oder Amtsrichter haben ihre Thätigkeit zunächst der Leitung der Handelsgerichte zu widmen, bleiben jedoch, soweit es diese gestattet, verbunden, auch als Mitglieder der Kreisgerichte oder als Amtsrichter zu funktioniren.

§. 4.

Die Ernennung von Stellvertretern der Vorsitzenden für den Fall ihrer Verhinderung bleibt dem Justizministerium überlassen.

§. 5.

Bei der nach §. 35 der Gerichtsverfassung zur Besetzung des Handelsgerichts mit Kaufleuten erforderlichen Wahl sind alle Kaufleute wahlberechtigt, welche in dem Bezirke des Handelsgerichts eine Handelsniederlassung haben und als Inhaber einer eigenen Handelsfirma oder als persönlich haftbare Mitglieder einer Handelsgesellschaft, als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Handelsgeschäfte betreibt, in das Handelsregister eingetragen sind.

§. 6.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind:

1. die Entmündigten und die Mundtodten;
2. die Verganteten, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;
3. diejenigen, welche sich im Falle des §. 711 oder 714 des Strafgesetzbuchs befinden, diejenigen, welche zu einer peinlichen oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, sowie diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit, mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;
4) die Handelsfrauen.

§. 7.

Wählbar sind die nach §§. 5 und 6 wahlberechtigten Kaufleute, insofern sie

1. Inländer und wenigstens dreißig Jahre alt sind;
2. wenigstens fünf Jahre lang selbstständig auf eigene Rechnung oder als Prokuristen (§. 41 des Handelsgesetzbuchs) Handelsgeschäfte betrieben haben, und
3. am Sitze des Handelsgerichts, oder doch so in der Nähe wohnen, daß ihr Beizug zu den Sitzungen keine Störungen oder Verzögerungen veranlaßt.

Diese Voraussetzung ist vorhanden, wenn der Sitz des Handelsgerichts von dem Wohnorte des Kaufmanns aus in längstens zwei Stunden erreicht werden kann.

Es sind auch solche Kaufleute wählbar, welche ihr Handelsgeschäft bereits aufgegeben haben und aus dem Handelsregister gestrichen sind, im Uebrigen aber den in den §§. 5—7 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

§. 8.

Die Amtsgerichte im Bezirke eines Handelsgerichts haben der Handelskammer am Sitze des Handelsgerichts beziehungsweise derjenigen Handelskammer, welche die Wahl zu leiten hat (§. 19), je eine nach Maßgabe der §§. 5 und 6 aus den Handelsregistern zusammengestellte Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren mitzutheilen.

Die Listen sind tabellarisch, für jeden zu dem Handelsgerichtsbezirke gehörigen Ort besonders, aufzustellen.

Sie enthalten folgende Spalten:

1. Ordnungszahl;
2. Datum und Ordnungszahl des Eintrags in das Firmen- oder Gesellschaftsregister;
3. Vor- und Zunamen, vollständig ausgeschrieben;
4. Firma;
5. Bemerkungen.

Bei künftigen Wahlen werden diese Listen nach Maßgabe der inzwischen eingetretenen Aenderungen ergänzt und berichtigt.

§. 9.

Die Listen werden, nachdem die Handelskammer die Wahlmänner durch das Wort „wählbar“ in der Spalte „Bemerkungen“ bezeichnet, und die nicht wahlberechtigten Wählbaren nachgetragen hat, 14 Tage lang zur Einsicht der Betheiligten von der Handelskammer aufgelegt, und es wird dieß von ihr mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß Erinnerungen wegen Uebergehung wahlberechtigter oder wählbarer, oder wegen Eintrags unberechtigter Personen in der erwähnten Frist bei ihr vorgebracht werden können.

§. 10.

Nach Ablauf dieser Frist prüft die Handelskammer die Listen, und theilt, wenn sie in einer derselben Unrichtigkeiten oder Lücken findet, ihre Bemerkungen und zugleich die etwa eingekommenen Erinnerungen, letztere mit gutächtlicher Aeußerung, dem betreffenden Amtsgerichte mit, welches darüber, geeigneten Falls nach Vernehmung des Betheiligten und nach weiteren Erhebungen, in Bezug auf die bevorstehende Wahl endgiltig entscheidet.

§. 11.

Sobald die Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren festgestellt ist, sorgt der Vorsteher der Handelskammer, für den Druck derselben (§. 12 Ziffer 4).

Er bestimmt eine Tagfahrt zur Vornahme der Wahlen, und erläßt eine öffentliche Einladung hierzu an die wahlberechtigten Kaufleute.

§. 12.

Die Einladung enthält:

1. die Angabe des Wahlzweckes, Wahlortes, des Wahltages und der Stunden, während deren

die Wahlkommission versammelt sein wird, um die Stimmzettel der Wähler in Empfang zu nehmen;

2. die Bemerkung, daß jeder Wähler in Person zu erscheinen habe;
3. die Angabe der Zahl der zu wählenden Kaufleute;
4. die Bemerkung, daß jeder Wahlberechtigte einen Abdruck der Liste der Wählbaren in Empfang nehmen könne.

§. 13.

Die Einladung ist dreimal in dem für den Bezirk bestehenden amtlichen Verkündigungsblatt einzurücken. Die erste Einrückung muß wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage erscheinen.

§. 14.

Die Wahl wird durch den ersten Vorsteher der Handelskammer oder seinen Stellvertreter geleitet.

Er zieht zu der Wahlhandlung zwei Urkundspersonen aus dem Handelsstande bei, welche nicht Mitglieder des Handelsgerichts oder der Handelskammer sind. Diese drei Personen bilden die Wahlkommission.

Außerdem ist ein Protokollführer beizuziehen.

§. 15.

Am Wahltage bleibt die Wahlkommission nebst dem Schriftführer während der festgesetzten Stunden versammelt.

Die Abstimmenden treten einzeln an den Wahltisch, werfen ihre Stimmzettel zusammengefaltet in die hierzu aufgestellte Urne und tragen ihre Namen in das Protokoll ein. Jeder Stimmzettel enthält die Namen der Handelsleute, welche der Wähler in Vorschlag bringt. Die Namensunterschrift des Abstimmenden ist nicht erforderlich.

§. 16.

Die Wahl ist giltig, wenn mindestens der vierte Theil aller, oder der dritte Theil derjenigen Wahlberechtigten abgestimmt hat, welche Niederlassungen am Sitze der Handelskammer haben.

Fehlt es hieran, so werden die abgegebenen Stimmzettel versiegelt und wird eine neue Tagfahrt zur Fortsetzung und Ergänzung der Wahl angeordnet.

§. 17.

Wenn nach geschlossener Wahl die erforderliche Zahl Stimmen abgegeben ist, so eröffnet der Vorsitzende der Wahlkommission die Stimmzettel, und läßt die Namen der Gewählten und die Zahl der auf jeden derselben gefallenen Stimmen in das Protokoll eintragen.

Die älteste der Urkundspersonen führt die Gegenliste. Die Stimmzettel werden vernichtet.

§. 18.

Die Handelskammer legt hierauf die Wahlakten, die Liste der Gewählten, mit Beisetzung der Stimmenzahl, und ihren Vorschlag zur Ernennung der Handelsrichter und der Stellvertreter dem Kreis- und Hofgericht vor. Die Handelskammer hat in ihrem Vorschlage mit Berücksichtigung des

§. 10 der Gerichtsverfassung Diejenigen, welche sie als Richter und Diejenigen, welche sie als Stellvertreter empfiehlt, und zwar beide in dreifacher Zahl, gesondert zu bezeichnen. Sie ist hierbei nur an die in der Wahlliste enthaltenen Namen, nicht aber an die durch die Stimmenzahl gegebene Reihenfolge derselben gebunden.

§. 19.

Sind in dem Bezirke des Handelsgerichtes außer der Handelskammer am Sitze desselben noch Handelskammern in anderen Städten, bei welchen bezüglich der Entfernung der §. 34 der Gerichtsverfassung und der §. 7 dieser Verordnung zutreffen, so wird für jede dieser Handelskammern ein besonderer Wahldistrikt gebildet und die Zahl der von der Handelskammer vorzuschlagenden Personen in angemessener Weise unter die einzelnen Wahldistrikte vertheilt. In jedem derselben ist das Wahlgeschäft von der betreffenden Handelskammer gesondert vorzunehmen.

§. 20.

In den Fällen des vorigen Paragraphen bestimmt das Justizministerium die Wahldistrikte und die Zahl der zu wählenden und vorzuschlagenden Kaufleute. Die auswärtigen Handelskammern senden die Wahlakten mit ihren Vorschlägen an die Handelskammer am Sitze des Handelsgerichts ein, welche die letzteren in ihren Vorschlag aufnimmt und diesen nebst sämmtlichen Akten dem Kreis- und Hofgerichte vorlegt.

§. 21.

Ist die erstmalige, zur Bildung des Handelsgerichts nothwendige Wahl auch durch die fortgesetzte Wahlhandlung an dem zum Sitze des Handelsgerichts bestimmten Orte nicht zu Stande gekommen, so unterbleibt die Einsetzung des Handelsgerichts. Tritt dieser Fall in einem anderen Wahldistrikt des Handelsgerichtsbezirks ein, so wird das der dortigen Handelskammer zugedachte Vorschlagsrecht von der Handelskammer am Sitze des Handelsgerichts auf Grund der in ihrem Distrikte vorgenommenen Wahl ausgeübt.

Beim Mißlingen späterer Wahlen wird dem Vorschlag der Handelskammer die vorige Wahl zu Grunde gelegt.

§. 22.

Wenn das Kreis- und Hofgericht Ordnungswidrigkeiten in dem Wahlgeschäfte entdeckt, so kann es je nach deren Bedeutung eine neue Wahl anordnen. Wenn es findet, daß einem der Vorgeschlagenen ein gesetzliches Erforderniß (§. 7) fehle, so veranlaßt es die Handelskammer, statt desselben einen anderen in der Wahlliste Enthaltenen vorzuschlagen.

Ist weder gegen die Wahl, noch gegen den Vorschlag Etwas zu erinnern, so legt es die Akten dem Justizministerium vor, welches bei Uns den Antrag auf Ernennung der Handelsrichter und Stellvertreter stellt.

§. 23.

Die von Uns ernannten Handelsrichter und Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden des Handelsgerichtes nach der Formel:

„Ich schwöre, alle Pflichten des mir übertragenen Amtes als Handelsrichter (als stellvertretender Handelsrichter) getreulich erfüllen, insbesondere den gerichtlichen Verhandlungen mit aller Aufmerksamkeit folgen und mein Urtheil ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person, nach meinem besten Wissen und Gewissen, abgeben zu wollen"

in öffentlicher Sitzung beeidigt.

Nach Vorlesung der Eidesformel wird jeder Einzelne von dem Vorsitzenden aufgerufen, legt die linke Hand auf die Brust, hebt die rechte auf und spricht:

„Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe".

Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

§. 24.

Die Handelsrichter und ihre Stellvertreter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle, nicht durch die Staatsdienereigenschaft bedingten, Rechte und Pflichten der Richter.

Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung über die Gründe der Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramtes und über die Gründe der Ablehnbarkeit in einzelnen Rechtssachen, sowie über die Pflicht zur Anzeige solcher Gründe Anwendung.

§. 25.

Die Stellvertreter werden zur Dienstleistung in der Reihenfolge einberufen, in welcher sie ernannt sind.

Der Einberufene hat so lange Dienst zu leisten, bis der Grund, welcher seine Einberufung veranlaßt, beseitigt ist.

§. 26.

Diejenigen Handelsrichter und Stellvertreter, welche nicht am Sitze des Handelsgerichts wohnen, erhalten eine Auslagenvergütung, deren Betrag durch Verordnung bestimmt wird.

§. 27.

Ein Handelsrichter oder Stellvertreter scheidet aus seinem Amte aus:

1. mit Ablauf seiner Dienstzeit (§. 36 der Gerichtsverfassung); jedoch hat der Ausscheidende den Dienst noch bis zum Eintritt seines Nachfolgers zu versehen;
2. wenn er seinen Wohnsitz außerhalb des Handelsgerichtsbezirks, oder doch weiter vom Sitze des Handelsgerichts verlegt, als im §. 7 vorgesehen ist;
3. wenn er das Handelsgewerbe aufgibt und ein anderes Gewerbe ergreift;
4. wenn einer der in §. 6 genannten Unfähigkeitsgründe eintritt.

Außerdem behalten Wir Uns vor, die Enthebung vom Amte auf Ansuchen zu bewilligen.

§. 28.

Wenn einer der unter Ziffer 2 bis 4 des §. 27 bezeichneten Fälle eintritt, so hat der Vorsitzende des Handelsgerichts dem Justizministerium darüber Anzeige zu machen, welches Unsere Entschließung veranlassen wird.

Ergibt sich nach der Ernennung der in §. 10 der Gerichtsverfassung bezeichnete Hinderungsgrund, so wird, so lange derselbe besteht, statt des hierdurch Verhinderten der nächste Stellvertreter zum Dienste berufen.

§. 29.

Sollte während einer Dienstperiode die Zahl der Handelsrichter und Stellvertreter durch Tod oder Ausscheiden in Folge eines der in §. 27 bezeichneten Gründe unter drei herabsinken, so ist eine außerordentliche Wahl für die übrige Dienstzeit vorzunehmen und Uns zur Entschließung vorzulegen.

§. 30.

Nach zwei Jahren tritt die Hälfte der Ernannten, das erste Mal nach dem Loose aus.

Drei Monate vor Ablauf dieser Zeit hat der Vorsitzende des Handelsgerichts die Handelskammer (Handelskammern), deren Bezirk die Austretenden angehören, von dem bevorstehenden Austritt in Kenntniß zu setzen und zur Anordnung einer neuen Wahl aufzufordern.

§. 31.

Bei einer in Folge der Bestimmungen der §§. 29 und 30 vorzunehmenden neuen Wahl hat sich diese und der Vorschlag der Handelskammer auf die dreifache Zahl der ausgeschiedenen Richter und Stellvertreter zu beschränken.

§. 32.

Die Kosten der Wahl sind von der Handelskammer zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Handlungen der Staatsbehörden sind, als Dienstsache, sportel- und stempelfrei.

§. 33.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Dasselbe wird den Tag, an welchem die Handelsgerichte in Thätigkeit treten, bekannt machen.

Gegeben zu Vevey den 24. November 1865.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.



